DE AUTONOMIA: DAS IST VON FREYSTELLUNG MEHRERLEY RELIGION UND GLAUBEN ...

Andreas Erstenberger

Digitized by Google

Th. Pol.
N 498.

Polem 498

[Erstenbergers Andreas]

<36600628140011

<36600628140011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Collegij Soc. Jesu Monachij 1707.

DE AVTONOMIA.

Das ist:

Von Freystellung mehrerley Religion vnd Glauben/was vnd wie mancherley die sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher Nation fürgangen/ Vnd ob dieselbig von der Christlichen Obrigkeit möge bewilliget vnd gestattet werden.

Durch weyland den Edlen vnd Hochgelährten Herrn Franciscum Burgkardum, Beyder Rechten Doctorn/ Churfürstlichen Cöllnischen gehaimen Rath vnd Cantzlern: Zu dienst vnd bericht allen Liebhabern der wahren Christlichen Einigkeit vnd Fridens mit Fleis zusammen getragen.

Zuuor in drey Theil/ Jetzt zum andernmal mit fleis vnd vmb besser Gelegenheit willen in ein Buch zusammen gedruckt.

S. Paulus ad Ephes. cap. 4.

Vertrag einer den andern in der Lieb/vnd seyd fleissig zuhalten die Einigkeit im Geist/durch das Band deß Fridens/ ein Leib vnd ein Geist/ wie jhr beruffen seyd/ Ein HErr/ein Glaub/ein Tauff/ein Gott vnd Vatter vnser aller/ꝛc.

Gedruckt zu München/ bey Adam Berg.

Anno M. D. C I I.

Nachzudrucken verbotten.

Digitized by Google

DE AVTONOMIA.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem Hochwürdigisten Durchleuchtigisten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernsten / erwöhltem vnd bestettigtem zu Ertzbischoffen zu Cölln / deß Heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzlern vnd Churfürsten / Bischoffen zu Lüttich vnd Münster / Administratorn der Stifft Hildeßhaim vnd Freysing / Pfaltzgraffen bey Rhein / in Obern vnd Nidern Bayrn / Westphalen / Engern / vnd Bullion Hertzogen / Marggraffen zu Franchemont / ꝛc. Meinem gnädigisten Herrn.

HOchwürdigister / Durchleuchtigister / Hochgeborner Churfürst / E. L. F. D. seynd meine allzeit vnderthänigiste willigiste dienst zuuor / Gnädigister Herr / als bey disen letzten verwirrten vnd zerrütten Weltzeiten / darfür vns vnser lieber Hayland vnd Seligmacher Christus Jhesus gewarnet hat / vnder andern entstandnen newen vnd zuuor vnerhörten widersinnigen Lehren / auch diß paradoxum von vilen hohen vnnd nider Standts Personen / sehr gerümbt / getrieben vnd in deß heyligen Reichs Versamblungen vnd Räthen / als für ein sonders nützlichs vnd einigs mittel / dardurch man widerumb zu einer beständigen Einigkeit kommen / vnd die alte Teutsche Vertreuligkeit zwischen den Ständen auffrichten möchte / offtermals erreget vnd fürgeschlagen würdet / Nemblich / daß

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

man die Gewissen der Menschen frey / vnd einen jeden glauben lassen soll / was er wil / mit vorgebung / daß solches nicht allein dem Wort GOttes / sondern auch dem auffgerichten Religionfriden gemäß / vnd ohne solche Freystellung nicht möglich sey / daß man zu einer beständigen Einigkeit in der Religion oder auch Politischen Sachen kommen / oder zwischen den Ständen rechte Vertrewligkeit vnd friden pflantzen oder erhalten köndte / Welches vngereimbts fürgeben zwar vilen nicht ein klaines Nachdencken gemacht / was doch darmit gemainet / vnd ob es Göttlich / recht / nützlich vnd thuenlich sey. Seyttemal vns die Heilige Schrifft / sonderlich der Heylige Paulus / mehr nicht als einen Glauben / eine Tauff / einen Gott vnd Vatter vnser aller beuilchet vnd erlaubet / Darauff auch vnser Symbolum Apostolicum klar lautet / Der maiste Thail aber der Christglaubigen / sonderlich die einfältigen ärgern sich fast ob dem / dieweil von den Freystellern nicht allein auff den Reichsversammlungen / souil gehandelt / vnd allenthalben außgeruffen / Ja gar in Truck gegeben wird / warumb die Catholische / vnnd auch etliche Confessionisten / welchen die Freystellung als dem Religionfrieden vngemäß / vnnd gantz vnnd gar zuwider ist / sich im wenigsten bißher verantwortet haben / das mich bewogen vnd verursacht hat / jedertweil Gelährte / erfahrne

Digitized by Google

erfahrne Herren zufragen/ob nit gemainem Vatterland zum besten/ etwas wider solche Freystellung möchte geschrieben werden/ das wolte ich auff mein selbst Verlag gern in den Druck fertigen/ biß ich zuletzt souil innen worden/ daß Ewer Churf. Durchl. gewester Rath vnd Cantzler/ der Edel vnd Hochgelährt Herr Franciscus Burgkardus, beyder Rechten Doctor, seligklich zugedencken/ ein fürnemer/ hochuerstendiger/ redlicher vnd aller Reichßhandlungen von langen Jahren her erfahrner/ vnnd darzu Gottsfürchtiger Mann/ kurtz vor seinem zeitlichen absterben/gegenwertigen Freystellung Tractat/ etlichen fürnemen guthertzigen Männern vertrawt/ zu endlichem vorhaben/solchen selbst in den Truck zugegeben: Er aber von dem Allmächtigen in mitler weil auß disem zergänglichen inn das ewig Leben erfordert worden. Hab ich mit grosser harter mühe solch trefflich Werck bekommen/ vnd wie ehe ich geköndt/ in den Truck gebracht. Welches vor allen andern Potentaten vñ Fürsten Ewr C.F.D. ich vmb zweyerley vrsachen willen dedicirn sollen: Nemblich vnd erstlich/ daß diser fürtrefflicher Mann/ E.C.F.D. Rath vnd Cantzler gewesen/ Vnd zum andern daß die executio der bey dreissig Jahren her practicirten Freystellung/ gleich von dem gewesten vnd abgesetzten Churfürsten Gebhardo vnd seinen Rathgeben angefangen wöllen werden/ wie dann diser Tractat

hierinn seine erleuterung geben wirdet / darauß die posteritet zuuernemen / wer vnd was deß vhralten Ertzstiffts Cölln vnd desselben vnderthanen / gegenwertigen Jammers / verhörung vnd vnfalls vrsacher ist / warauff auch die Religion Freystellung gemaint worden / vnd noch gemainet wirdet / vnd was für Frücht darauß kommen. Wol möchte vielleicht nit ohn seyn / daß ich mir / bey vilen / vnd etwa hohen ansehenlichen Personen mit disem Buch grosse vngnad / haß vnd feindschafft erregen werde: Veritas enim odium parit. Ich hoff aber hinwider / wann der guthertzig Leser solch Buch mit fleiß liset / wol erwiget / vnd alle affectus hindan setzt / es werden deren / die mich mit fueg culpirn können / wenig sein / sonder bekennen müssen / daß dem allem / was in disem Tractat begriffen / vnuernainlich also. Nach den vbrigen die sich die vnbestendige auffrhürische Predigeanten vnd andere fridhässige Leut / welche mit grosser vnbescheidenheit von den sachen reden / schreiben / vnd die Potentaten vnd Fürsten in einander zuuerhetzen / sich vnderstehen / verfuhren lassen / hab ich wenig zufragen. Allein bitt E. L. F. D. ich vnderthänigist / sie wöllen diese meine guthertzig vnd verhoffenlich nutze Arbeit / mit Gnaden auffnemen / vnd mein gnädigister Churfürst vnd Herr sein vnd bleiben. Vnd ist vñ besserer information willen diser gantzer Tractat in drey vnderschiedliche Thail vnderschieden. In dem

dem ersten wird von dem Namen / Herkommen vnd Vrsprung / vnd von den vnderschiedlichen speciebus der Freystellung / souil jetziger zeit im schwung gehen / vnd also die gantze Historia der Freystellung tractirt werden. Im andern die Argumenta vnd vermainte Grundfesten / deren so die Freystellung begeren vnd treiben / angezeigt. Vnd nach Erklärung etlicher zweiffelicher wörtlein / drey fürneme Hauptfragen / darauff fast der gantze Handel beruhet / erörtert. Vnd dann werden im dritten vnd letzten Theil bemeldte Argumenta vnd Gründ der Freysteller / ordenlich abgelainet / vnd darmit diser gantzer Tractat beschlossen. Der Allmächtig / Gütig / Barmhertzig Gott / wöll hierzu seinen Göttlichen Segen gnädigklich verleyhen / E. Churfürstl. Durchl. mich daneben vnderthänigist beuehlend. München den 17. Mart. Anno, 1602.

E. Churfürstl. Durchl.

Vnderthänigister Diener

Adam Berg.

Was die Freyſtellung ſey.

Das erſt Capittel.

Newe zuvor vnbekante wort bedeutē zerrütliche Werck/ dem beuelch Gottes zugegen.

DAmit alle vmbſchweiff vmbgangen werden/ vnd man alßbald dem Leſer zu dem kern helffe. So iſt anfenglich von wort der Freyſtellung zu reden/ das iſt gar ein newes vnd aller antiquitet vnbekant Wort/ welches erſt bey dieſer letzten erkalten vnd abfälligen Welt gewachſen/ vnd vnder der einheimiſchen hochſchedlichen Entpörung/ ſo Anno 1552. wider weiland den Hochlöblichen Kayſer Carln den fünfften/ vnſern aller gnedigſtē Herrn vnd Weltlichs Haupt der Chriſtenheit fürgangen/ erfunden worden iſt. Darmit man in gemein ſouil ſagen oder andeuten will/ daß einem jedern freygelaſſen werden ſoll/ ohne jemands maßgebung zuglauben oder anzunemen/ was jhm gefelt/ oder er in ſeinem gewiſſen für recht helt. In Lateiniſcher Sprach/ hat es hiezu kein beſonder vnd eigentlich Wort/ ſonder möchte vmb ſchrieben/ vnd Libertas oder vil mehr Licentia credendi, Aber nach Griechiſcher ſprach gantz füglich αὐτονομία, da nemblich einer jhm ſelbſt das geſatz iſt/ helt vnd thut was er wil/ vnd leſt jm kein andern etwas fürſchreiben/ noch ſich damit verbinden/ ſondern will von aller Ordnung vñ geſetz frey ſein/ wie eigentlich vnd in gemein in diſer vnſer jetzigen materi der Freyſtellung auch beſchicht/ genennet werden. Da nemblich der gröſte hauff dahin bered iſt/ vnnd vermeint/ die Kirch vnd Obrigkeiten haben bißhero in glaubens vnd

andern

andern sachen gesuret/vnd jhnen viel auffgelegt/das sie zu glauben vnd zutragen nit schuldig/ sonder selbst theils besser wissen / theils aber durch die Freyheit jres Euangelij billich entladen sein solten: Daher sich dann diß Griechisch wörtlein (als so nit allein auff Religion vnd gewissens / sonder auch Polittische sachen verstanden vnd gezogen werden mag) gar wol schicket/ also daß ἀυτονομιὰ oder die Freystellung anders nichts ist / dann ein freye Wilkür/ vnd macht / anzunemen / zuthun zuhalten vnnd zu glauben/was einer selbst wil/vnd jhme gut dünckt oder gefellig ist. Wird aber jedoch dises orts vnd bey jetziger zeit vnd streitbarkeit/fürnemblich vnd in allem auff Glaubens vnnd Gewissens sachen verstanden. Dann von Polittischen Satzungen vnd gehorsam ist diß mals ausser der Widertauffer Schwermerey (Gott lob) noch kein sondere jrrung/weil sich aber auß demselben ebenmässigen grundt der Gewissens Freyheit hin vnd wider nit wenig erzeigen / vnnd einreissen / sintemal die Erfahrung vnd augenschein bezeuget / daß jmmer ein vngereimpts auß dem andern entspringt/ vnd die Licentz vnd Vngehorsam in Geistlichen/den vngehorsam in Weltlichen dingen/eigentlich mit sich ziehet. Sonsten aber sol von dem wort Libertas, oder Freyheit in genere vnd in specie hernach im andern theil weitleuffiger gehandlet vnd dargethan werden / daß die Licentz kein Freyheit zunennen / sonder ein lauttere dienstbarkeit deß Menschlichen feindes sey.

Von vnterschiedlichen arten vnd manir der Freystellung / so jetziger zeit im schwung gehen.

Das ander Capittel.

Freystellung wie mancherley

DJese jetzt gemelte Freyheit der Religion oder Freystellung(wie es gemeiniglich genent wird) ist jetziger zeit mancherley/bestehet aber principaliter

tet vnd fürnemlich auff nachfolgenden fünff Puncten/vnd vnderschiedenen Speciebus vnd arten.

I. Freystellung der Churfürsten/Fürsten vnd Stendt.

Die Erst betrifft allein die Röm: Kayserliche Mayestat/ sampt Churfürsten/Fürsten vñ Ständt deß Heyligen Römischen Reichs/ da nemlich zwischen denselben im Passawischer vertrag Anno 1552. vnd darauff Anno 1555. zu Augspurg auffgerichten Religionfriden verglichen vnnd verabschiedet ist/ daß die jenigen Churfürsten/Fürsten vñ Stendt deß Heyligen Reichs/welche sich von der Catholischen Röm: allein seligmachenden Kirchen vnnd glauben zu der Augspurgischen Confession begeben/ vnd dieselbig in jren Fürstenthumben/Landen vnd Gebieten angestellet/ biß zu endtlicher vergleichung deß Religionstreits/ dabey ruhig gelassen/ vnd wider jhr gewissen vñ willen/dauon nit sollen getrungen noch derwegen vergewaltigt od beschwerdt werden. Vnd solches ist fast die summa berührtes Religionfridens/darumb jetziger zeit auch nit sonders gestritt̄ wirdet. Dieweil solcher erst Pūct nit so vil die Religion selbst/sonder mehr den zeitlichen friden der Reichs Stendt beyderley Religion Polittische einigkeit belanget/vnd also proprie kein Freystellung/sonder vil mehr ein Vertrag vnd Fridgebot ist.

II. Dritte species der Freystellūg nemlich der Grauen/ Herren vnd vom Adel.

Die ander Art der Freystellung stehet in deme/ daß etliche den vorgemelten Religionfriden dahin zu extendirn vnd vnderstehen/daß die Ertzbischöff/ Bischöff/Prelaten/vnd andere Geistliche/sie seyen Priester oder nit/inn gemein vnuerhindert jrer Weyhe Aydt/vnd Pflichten die Religion verenderen den alten Catholischen Glauben verlassen/ vnd sich zu der Augspurgischen Confession begeben mögen/ nichts desto minder aber bey jhren Ertz: vnd Bistumben/ Prelaturn vñ derselben Einkommen/Wirden/ Administration Landen vnd Leuten verbleiben. Vnd solches ist eigentlich der Punctus, den man die Freystellung von anfang auff gerichtes Religionfridens nennen vnd haben wöllen/ der auch seit anhero hefftig im Reich gestritten worden.

III. Zum Dritten/ neben dieser Geistlichen Freystellung zwar

zwar aber lang hernacher Anno 1566. ist von etlichen Grauen vnnd HErren im Reich ein andere art der Freystellung/der jetzt gemelten fast gestracks zuwider auff die ban bracht vnnd besteht solche Freystellung auff deme/das nit allein die abfälligen Geistlichen bey jhren Beneficien/Standt/Wirden vnd Einkommen gelassen/sondern daß auch hinwider die Fürsten/Grauen vnnd HErren vom Adel/welches Standts sie seyen/beheirat oder nit/zu den Geistlichen Stifften/Bißthumben Prælaturn vnd Beneficien ein freyen zugang haben/vnd zu demselben Effect vnd ende/die alten juramenta vnd statuta der Stifft geendert/vnnd allein auff Weltlichen/Polittischen gehorsam gerichtet werden sollen.

Dritte species der Freystellung nemlich der Grauen/Herren vnd vom Adel.

Die vierd Species oder art der Freystellung ist/daß etlich die Freystellung beyder Religion auff die Vnderthanen Stätt vnd Adel/so vnder den Geistlichen gesessen vnnd gelegen seyen/vnd vor auffgerichtem Religion friden das exercitium der Augspurgischen Confession gehabt haben/zuziehen vnderstehn/also daß solche vom Adel/Stätt vnd Vnderthanen nit schuldig sein sollen/sich jhrer Obrigkeit Religion zuhalten sonder macht haben wider jrer Obrigkeit willen bey der Augspurgischen Confession vnnd derselben freyen Exercitio zu bleiben. Deß wegen sie dann ein sonder Decret/Declaration oder neben abschiedt (dann also nennen sie es) so bey gemeltem Reichstag zu Augspurg Anno 1555. von Weilandt König Ferdinando/höchst Christlicher gedächtnuß außgangen sein soll/anziehen vnd fürlegen.

IIII.
Vierte species der Freystellung nemlich d Geistlichen vnderthanen.

Zum fünfften vnd letzten wöllen etlich/vnd schreiben solches durch offentlichen druck auß/Daß der Religion frieden nicht allein die Stendt vnd Obrigkeiten deß Reichs/sonder alle Menschen vnd Vnderthanen sie seyen weß Standts sie wöllen/inn gemein betreffe/also/daß männigklich in Glaubens sachen seines Gewissens frey sey/vnd die Obrigkeiten nicht macht haben sol-

V.
Fünffte species ist gemeine freystellung aller Menschen

ten/ jemandt darin̄ maß zu geben/noch den Vnderthanen/die sich jhrer Religion nit conformiren wöllen/auß zu bieten/ sonder stehe bey jhnen selbst / ob vnnd wann sie wöllen / daß jhr zuuerkauffen vnd außzuziehen oder nicht/Ja das noch mehr ist/ wöllen sie/man soll ein jeden glauben lassen was er will/ vnd zwarnit allein glauben/sonder auch von den Geistern / schrifften vnd strittigen Articuln vrtheilen/ mit dem vorgeben / alldieweil solches nit geschehet so sey kein einigkeit / fried noch vertreigligkeit im Reich nimmermehr zuhoffen.

Wie es nun mit jetztgemelten fünff vnderschiedlichen Manirn/Speciebus vnd Meinungen der Freystellung / ein gelegenheit habe/ wie vnd von weme dieselben herkommen / vnd was derwegen im Heiligen Reich von Anfang deß Religionstreits gehandlet/decretiert vnd veraberschiedet sey / vñ warauff es jetziger Zeit nochmals beruhe / dauon sol mit Hülff deß Allmächtigen in dem ersten Theil deß Tractats warhafftiger gegründter Bericht beschehen. Die Fundamenten aber / darauff dieselben gegründet seyen/ sampt auch dem vielfältigen vnrath vnd gefahr so darauß erfolget / vnd noch ferners zu gewarten/im Andern vnd Dritten Theil ordenlich angezeigt vnd abgeleinet werden.

Von der ersten art vnd manier der Freystellung die Stendt deß Heiligen Reichs allein belangend.

Das dritte Capittel.

Religiõs manigfaltigkeit ist nie gelobt worden.

ON anfang deß Heiligen Christenthumbs ist gleichwol nie erhört worden/daß mehr als ein Glaub vnnd Religion / nemlich der einig Catholisch/ Apostolisch Glaub / so biß daher nahent

hent auff die sechzehen hundert Jahr geweret / vnnd von vnsern Gottseligen Vorfaren auff vns kommen ist / für recht gehalten / oder neben demselben jemals ein anderer appropiert / oder nur mit willen tollerirt oder geduldet worden wäre / Sonder so offt sich jemandt vnderstanden / demselben zugegen ein newe oder sondere Lehr einzuführen / ist solche durch die ordenliche Häupter vnd Bischoffen der Christlichen Catholischen Kirchen / auff vorgehende gebürliche Examination vnd erwegung / inn gemeinen Conciliis gestrafft / condemnirt / vnd mit hülff der Weltlichen Obrigkeit abgeschafft vnnd außgerott worden / wie dann dasselbig alle beglaubte Historien der Kirchen Acta Conciliorum von zeiten zu zeiten außtrücklich bezeugen vnd nochmals billich anders nit seinlen solte. Dieweil ja vnser lieber Herr vnd Heiland Jesus Christus seine Kirch für dergleichen newen Lehren vnd Spaltungen Matthei 7. ernstlich gewarnet / vnd für die einigkeit seiner Gläubigen zu seinem Himlischen Vatter / Joan. 17. trewlich gebeten. Vnd der heilig Apostel Paulus ad Eph. 4 1. Corinth. 12. vnd andern vilen orten vns embsiglich vermanet hat / daß wir alle eines gesinnet / die warheit in der lieb suchen / vnd sorgfältig sein sollen / die einigkeit deß Glaubens in dem band deß fridens zuhalten / Dieweil wir ja ein Leib vnd Geist / vnnd in einer hoffnung berueffen seyen / als auch nur ein Herr ein Glaub / ein Tauff / vnd ein Gott ist. Wie dann auch nach anzeig deß heiligen Euangelisten Luce Actor 4. der meinnung der Christglaubigen in der ersten Apostolischen Kirchen ein Hertz vnd ein Seel gewesen.

Christen sollen vnd können nit mehr als ein Religion haben.

Sosich aber (leider) bey disen letzten zeiten / dauon eigentlich deß Herrn Christi vnd die Apostolische Warnungen reden / zugetragen / daß etliche Fleischliche / jrrige vnd hochmütige Geister vnd falsche Propheten / Welche (wie sie der H. Paulus in der 1. zum Timotheo 4. vnd in der 2. am 3. dann auch Petrus in seiner 1. Epistel am 1. Capitel / vnd letztlich der Apostel Judas beschriben) auß

Freystellung Fundament vnd vrsprung.

hochmut/ehrgeiz vnd vngehorsam/alle spaltung vnd Gezänck in der Kirchen angerichtet/vñ einen guten Theil der löblichen Teutschen Nation vnder dem Schein der Pietet vnd warheit/ von der alten richtigen vnd gewissen Ban / vnd jrer Gottseligen Vorfardern Lehr vnd Glauben/ auff newe schlipfferige vnd zweiffelhafftige abweg geführt/ Ja auch letztlich dahin gebracht / daß sie allen Gehorsam/Ehrerbietung vnd Forcht / so sie jren ordenlichen vnd von Gott fürgesetzten hohen Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeiten schuldig gewesen / gantz hindan gesetzt / oenselben nach dem Schwerdt gegriffen/jhrer Voreltern löbliche vnd herrliche Stifftungen prophanirt vnd eingezogen / vnd selbst ein newen Gottesdienst/Confession / vnd Kirchenordnung erdacht / vnd dieselbig vber alle Vätterliche ermanung jhrer Obrigkeit / vnd vielfältige widerlegung eingefürter jrthumen / nit allein mit dem Schwerd zu handhaben / sonder auch menigklich auffzutringen vnderstanden. So ist letzlich erfolget/daß im Jar Christi 1552. den 2. Augusti / die jenigen / welche fürnemlich solchen newerungen zugethon/vnd damals mit aller macht zu Roß vnd Fueß (jhrem angeben nach/als Vindices Libertatis Germaniæ) im Feld gewesen/ mit hülff vñ beystand etlicher außlendischen/nit zu schlechtem verwiß vnd nachtheil der löblichen Teutschen Nation/ dem dazumal Römischen Königs ein Vertrag abgezwügen/darinnen diser Religion punctē halbē vnder anderm vorsehen ist/mit folgendē worten.

Passawisch Vertrag/

Religion fridens vrsprung vnd grundt.

Daß die Kay: oder in namen derselben die Königliche Mayestet / innerhalb eines halben Jars vonn dato einen gemeinen Reichstag haltē/darauff nachmals auff was weg/ als nemlich eines general oder national Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichsversamlung / dem zwispalt der Religion abzu-

abzuhelffen / vnnd dieselb zu Christlicher vergleichung zubringen gehandlet / vnnd also solche einigkeit der Religion durch alle Stendt deß Heil: Reichs sambt jrer Mayestat ordenlich zuthun solte befürdert werden.

Es solte auch / zu vorbereittung solcher vergleichung bald anfangs solches Reichstags / etliche schiedliche verständige Personen beyderseits Religion in gleicher anzal geordnet werden / mit beuelch zuberathschlagen / welcher massen solche vergleichung am füglichsten möcht fürgenommen werden / doch den Churfürsten / sonst deß Außschuß halben an jhrer Hochheit vnuergreiflich / vnd mitler zeit weder die Keyserlich noch Königlich Mayestat / noch Churfürsten / Fürsten vnnd Stendt deß Heiligen Reichs keinen Standt der Augspurgischen Confession verwant / der Religion halben mit der That gewaltiger weiß / oder in ander weg wider sein Conscientz vnd willen dringen / oder der halben vberziehen / beschädigen / durch Mandat oder einiger anderer gestalt beschweren oder verachten / sonder bey solcher seiner Religion vnd Glauben rühig vnd fridlich bleiben lassen. Religion fridens inhalt.

Hergegen solten auch desselbigen Kriegs vnnd Religions verwandten die Catholischen Ständt / Geistlich vñ Weltlich / sampt jhren vnderthanen vnd verwandten / bey derselben Glauben Ceremonien / Haab vnd gütern rühig bleiben lassen / vnd beyde theil sich an deß Heiligen Reichs Ordnung / Abschieden / Rechten vnnd Landfrieden / biß zum Reichstag genügen lassen.

Was dann auff solchem Reichßtag durch gemeine Stende sambt der Kay: May: ordenlich zuthun beschlossen / vnnd verabschiedet / das solt hernacher stracks vnd festiglich gehalten / auch darwider mit der that in ander weg mit nichten gehandelt werden / alles mehrers vnd ferners Jnnhalts desselben zu Passaw auffgerichten.

richten Vertrags / der auch dem Kay. Cammergericht zuhalten befohlen / vnd von da an jhre pflichten zu Gott vnd auff das H. Euangelium zuthun freygestellt / auch beyder Religion verwandten fürders zu præsentiren vnd anzunemen (das biß dahin nit gewest / sonder allein Catholische assessores geduldet) erlaubt vnd zugelassen worden.

So dann nun auff solche Passawische Handlung ein gemeiner Reichstag deß hernach folgenden 1555. Jahrs (dann derselb ob er wol ehender vnd zum andern mal angesetzt / jedoch wegen der Frantzösischen vñ auch Innländischen Teutschen Kriegs empörung nicht vorgengig gewesen) gehalten / vnd darauff eben / die obberürte wort vnd assecurierung beyder Religion (jedoch mit etwas mehrer extension vnd zusatz) widerholet vnd verabschiedet worden / ꝛc. So bleibt es gleichwol dises ersten Articuls der Freystellung halben bißher dabey. Vñ ist vnnötig deßwegen souil das politisch wesen vnd zeitlichen Frieden anlanget / etwas weitters dauon zu tractieren. Allein mangelt es an dem / daß solcher Abschied vnd Fridens constitution der Confessions verwandten theils / etwas zu weit wil extendirt / vnd sonderlich auch dahin gedeutet werden / als ob dardurch jhre Confession approbirt sey / vnd allen Geistlichen Churfürsten / Fürsten / Ständen vnd Obrigkeiten frey stehen solte / sich sampt jhren Vnderthanen / vnuerhindert jhres Stands vnd Pflichten / zu jhrer Confession zubegeben / da doch solcher verstandt / extension vnd Clausul / als sie von jhnen Anno 1555. zu Augspurg auff die bahn bracht / durch die Königlich Mayestat vñ Stände / sonderlich aber die Geistlichen selbst / denen sie solches (jhrer anzeig nach / zum besten begert) vnnd abgeschlagen vnd verworffen worden / wie hernach eigentlich angezeigt werden sol.

Religionfriden wurd nit gehalten.

So wil es auch fürnemlich an deme erwinden / daß berührter Text deß Religionfridens / vngeachtet er hauptsachlich zum friden vnd erbarn gleichheit (ohne die kein friden lang bestehen kan) gemeinet

Religionfrid wirdt vngleich gedeutet.

meinet worden/ nit allein sehr vngleich verstanden vnd außgelegt/ sonder noch vngleicher gehalten vnd practicirt wirdet / darob sich dann seithero die Catholische alle Reichstäg zum höchsten beklaget/vnd geben zwar die vielfältige sachen / so an dem Kayserlichen Cammergericht anhängig/ darinnen die Catholischen fast allweg Kläger/ vnd nimmer/ oder gar selten Beklagte seyn/genugsam zuerkennen/daß es bey solchem mit jhrem höchsten vnstätten auffgerichtem Religionfriden gar nit verbleibe / noch an verlust der zuuor eingenomnen ansehenlichen Stifft/ Prælaturn/Clöster vnd Pfarrhen/auch niderlegung der Bischofflichen jurisdiction gnug oder deß thätlichen eingreiffens einig ende sey / sonder daß biß dahero/vnd zwar noch täglichs/ gantze Ertz vnd Stifft/Clöster vnd Pfarrhen / sampt derselben einkommen / Herrligkeit vnd Gerechtigkeiten / gewaltsam eingezogen / mit sectischen Predicanten besetzt / die Vnderthanen wider jhre Obrigkeiten mit zuschickung verführischer Predicanten vnd Bücher / angereitzt/verführt/ vnd abfällig gemacht / Hergegen aber den Geistlichen nit allein deren keins gestattet / sondern auch je/ weils jhre vnmittelbare vnderthanen/obligenden Bischöfflichen ampten nach/zu vnderrichten vnd zu reformiren nit vergönnet wird. Da doch hergegen dem andern Theil heut dise/ vnd bald morgen ein andere Religion vnd Reformation einzuführen vnuerwehret bleibt / die Vnderthanen auch demselben sich keines wegs widersetzen dörffen / sonder jhre Gewissen aller dings den Obrigkeiten vndergeben / vnnd fast so offt sie ein newen Herren haben / auch ein newe Religion annemen müssen.

Was aber die Religion vnnd Glaubens Sachen / vnnd die Definition darunder eingefallener Streitigkeiten belanget / vnd ob auch durch solche fridens constitution neben der einigen/ rechten vnd waren Catholischen Religion/die ander newe Confession approbirt / oder auch dieselbig Religion männigklich freygestellet

Religionfrid bestettigt kein Newe Lehr.

worden seye (wie etliche beydes vorgeben) Item ob solches zuthun/ vnd sich auff die eingezogene Geistliche Stifft/ Güter/ Jurisdiction vnd Gerechtigkeit also gäntzlich zuuerzeyhen/ vnd hergegen deß andern theils Religion vnd Ceremonien/ so sie auffgerichtet/ oder noch auffrichten möchten (wie die Wort lauten) zutollerirn/ vnd also dem Widersacher Menschliches Geschlechts zu häuffiger Emsähung seines Vnkrauts/ vnd Zerüttung der gantzen Christenheit/ vmb deß verhofften zeitlichen/ vnnd doch nicht erlangten Fridens willen/ Thür vnd Thor auffzuthun/ der Weltlichen Obrigkeit vnd Stenden/ Sonderlich aber auch den Geistlichen ohne vorwissen vnd zulassung jhres Haupts/ gebürt oder nit habe: Das alles ist dises orts zu erregen/ oder zu disputiren vnnötig/ vnd vil zu weitlewfftig. Gut were es aber/ das Reich Gottes/ vnnd den ewigen Friden vor allen dingen zusuchn. Et vt sic transiremus per temporalia, ne amitteremus æterna.

Das ist allein bey diser der Stende Freystellung zu mercken/ daß gleichwol solche expressè in Abschied zubringen/ sich die Confessions verwandte hefftig bemühet/ vnd deßwegen einen sondern Articul gestellet/ vnd Anno 1555. vbergeben haben/ also lautendt:

Vnnd soll einem jeden Geistlichen vnnd Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Ständen vnd Obrigkeiten/ biß auff Christliche vnnd friedliche vergleichung der Religion frey stehen/ sich sampt seinen Vnderthanen/ inn die Alt Religion oder Augspurgische Confession zukünfftiger Zeit zubegeben.

Aber die Königkliche May. sampt allen Catholischen Stenden/ haben solchen Articul gar keins wegs willigen/ noch approbiren oder setzen wöllen/ daß jederman frey sey/ zur Augspurgischen Confession zu tretten/ sonder seyen beim Passawischen Vertrag bliben/ daß die jenigen/ so darzu getretten/ wider jhren

Willen

Willen nicht sollen dauon getrungen noch vergwaltigt werden / dabey es auch beyderseits verblieben / vnd der Abschied oder Religionfriden so noch vorhanden / darauff gestellet worden.

So ist auch nit nötig allhie anzuregen / daß gleichwol wider den außtrücklichen Buchstaben deß berürten Religionfridens im parag. **Doch sollen / ꝛc.** Darinn lauter versehen / daß alle andere stände / welche der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession nit anhengig / in demselben Friden nicht gemeint / sonder gäntzlich außgeschlossen sein sollen / ein zeitlang hero allerley mehr gefährliche Secten vnd Schwermerey im heyligen Reich eingeschlichen / die sich mit der Augspurgischen Confession nicht weniger als die ersten derselben Autores bedecken / vnd nicht allein mit vngescheuchter entziehung der Geistlichen Stifft vnd Güter / deß Religion Fridens gebrauchen / Sonder auch theils von den Confessionisten selbs / als schwachglaubigen entschuldigt vnd vnverdampt passiert / theils aber zu desto besserer vertruckung der Catholischen Religion offentlich vertheidingt / vnnd jhre Gemeinschafften vnd Räth gezogen werden / vngeachtet sie sich einiger bekehrung noch milterung zu jhnen nit zuuersehen / jhre Lehr auch wider berürte Augspurgische Confession offentlich streitet / vñ derselben Stiffter Doctor Martin Ludern vngescheucht verdampt.

Zwinglianer vnd Calvinisten werden wider den Religionfriden tolerirt.

Von der andern Art oder vnderschied der Freystellung / nemblich die Geistlichen / so von der Religion abfallen / betreffend.

Das vierdt Capittel.

ALs die newe / der gantzen Welt ärgerliche Religion (wie jr erster erfinder der außgeloffen Münch Martin Luder sie selbst nennet vnd bekennet) Anno 1517. vnder der Banck herfür gezogen / vnd erst im 13. Jahr hernach durch ein Schulmeister

Luderus in der kurtzen Bekandtnus vom H. Sacrament.

in ein Tractätlin zusamen bracht/ vnd die Augspurgische Confession genennet worden ist/ erstmals angefangen/ hat es gar die meinung noch ansehens nicht gehabt/ daß dardurch der Catholischen oder Römischen Kirchen / oder derselben Gliedern / im geringsten ichts entzogen / eingegriffen / noch vnnachbarlichs zugefüget werden solte / sonder ist deß Ludero vnd seiner adhærenten meinung (wie sie es zwar fürgeben/ vnd jhre Brüder vberredet haben) nur auff abthuung etlicher wenig mißbräuch / so in die Kirchen eingeschlichen sein solten / gerichtet gewesen: Im vbrigen / vnd zwar durchauß erkennet er den obristen Bischoff zu Rom für der Kirchen vnd seine ordenliche Obrigkeit/ vnd vndergibt sich demselben gäntzlich/ jhne zu vrtheilen / vnd es mit jhme seines selbs gefallens zumachen/ sintemal er die stimm seines Herrn vnd Hirtens in jme erkenne / wie solches sein Sendtschreiben / so er der zeit an Bapst Leonem gethan / klärlich außweist/ mit nachfolgenden worten:

Luder in seiner vermanung an die Geistlichen zu Augspurg Luderrumb ist vnter dem schein etlicher angebnen Mißbräuch auffkomen.

In epist. ad Leonem X Ludero erst erbieten gegen den Bapst.

Quare beatissime pater, prostratum me pedibus tuæ B. offero, cum omnibus quæ sum & habeo, viuifica, occide, voca, reuoca, approba, reproba, vocem tuam, vocem Christi in te præsidentis & loquentis agnoscam. Item: Protestor (inquit) me prorsus nihil dicere aut tenere velle, nisi quod in & ex sacris literis primo, deinde Ecclesiasticis patribus ab Ecclesia Romana receptis, hucusq; seruatis, & ex canonibus ac decretalibus pontificiis habent & haberi potest. Item hat er vor dem Cardinal Caietano, Bäpstl. Heyl. Legaten/ zu Augspurg also protestirt: Ego frater Martinus Luder Augustin. protestor me colere & sequi sanctam Romanam Ecclesiam in omnibus meis dictis & factis præsentibus & futuris, & si quid contra vel aliter dictum fuit vel fuerit, pro non dicto haberi & habere volo. Item: Hodie protestor, me non esse mihi conscium aliquid dixisse, quod sit contra sacram scripturam, Ecclesiasticos patres, aut decretales pontificum, aut rectam rationem.

Luderi protestatio ante resolutiones disput. de indulgent. Tom. 1. lat. Vuittenb. edit. fol. 101.

Luderus Tom. 1. Vuittenb. fol. 209.

Item

Item / Wer Christum finden solle (sagt er) der muß jhne in der Kirchen am ersten finden / ꝛc. Vnd bald hernach: Dann ausser der Christlichen Kirchen ist kein Warheit / kein Christus / kein Seligkeit.

In der Außlegung deß Euangelij in der hohen Christmeß.

Wie er es aber hernacher bey den angezognen Mißbräuchen bleiben lassen / vnd wie er seinem erbieten vnd protestirn nachgesetzet / das weiß menigklich / vnd zeugen es seine folgende Handlungen vnd schrifften / da er nit allein die vermainte mißbräuch / sonder jmmer ein vnstreittigen Lehr Artickul nach dem andern hergenommen / vnd nit auffgehöret / biß er nahend die gantz Christenheit jrrig gemacht / vnd (so vil an jhme) die Catholische / Römische Kirch in eusserste gefahr / vnruhe vnd verfolgung gesetzt / auch derselben obersten Hirten vnd Bischoff gar dem Teuffel geben hat.

Eben solche Gestalt hat es auch mit allen andern Newerungen / vnd sonderlich disem Puncten der Freystellung. Dann ob wol anfengklichs bey der Passawischen Handlung / wie auch zuuor bey etlichen Reichstägen / von den protestirenden mehrers nit begert worden / dann daß sie jrer newen Confession / vnd darunter eingezogner Geistlicher Güter halben / nicht angefochten noch vergewaltigt werden solten / vnd sonsten von der Geistlichen Abfall vnd Freystellung / oder auch dero vnderthanen (dieweil ja dieselben die Confessionisten mit angehen / noch einigen Gewalt für sie zu handlen gehabt) kein Meldung im Vertrag geschehen / So haben sie es doch nach Art aller Newerung vnd Trennung (welche nach Lehr deß heyligen Pauli / vmb sich frist vnd fortgreifft / wie der Krebs / vnd nimmer ruhen noch still stehen kan) dabey hernacher so wenig / als der Luder bey seinem angeben bleiben lassen / Sonder auff den erzwungenen Passawischen Vertrag / als ein Fundament deß gantzen Freystellionats vnd Religionfriedens / jmmer mehr vnd mehr postulata eingeführt vnd gebawet / vnd

Vide Acta dietæ Augustanæ, anno 1530.

Confessionisten haben anfangs allein sicherung vnd toleranz gebeten. 2. Timoth. 2.

Confessionisten greiffen jmmerzu weiter.

die sach letzlich so weit bracht/daß jhnen alle jhre Handlung/sie sey thetlich/wider Recht/oder so vngereumpt/als sie jmmer sein könden/gewesen/gut geheissen/die gewaltsam eingezogene Kirchen vnd Güter inhändig gelassen/vnd darzu (welches ja wider alle Göttlich vnd Weltliche Rechte vnd Ordnung/vnd bey der Christenheit nie erhört ist) die spolirten darauff gentzlich vnd ewiglich verzeyhen müssen/solche jhre Güter/weder mit oder ohne Recht/nimmermehr zusuchen/da doch dergleichen Vrpheden vnd Versprüchnuß/man sie auch von den Vbelthätern vnd Effractoribus genommen/nit passirt/sonder am Keyserlichen Cammergericht als wider Rechtlich/zum wenigisten ad effectum agendi relaxirt werden/Aber ad propositum.

Vnder solchen vngereimbten postulatis ist auch dise der Geistlichen Freystellung eine gewesen/welche der Confessionisten theils zum hefftigisten getrieben vnd vrgirt worden/mit dem vorgeben/als ob man sich desselben theils vmb der Pfaffen Heil vnd Seligkeit gantz hoch bekümmert/vnd nicht vil mehr auff jhre gute Einkommen/Zehenden vnd Stifft/danebens auch sehe vnd trachtet/wie jr hauff nur täglich gemehrt vnd gröſſer/vnd die Pfaffen nit frömmer/sonder jhrer weniger wurden.

Freystellung proprie zu reden quæ?

Aber wie deme/dieser ander Punct/von der Geistlichen Freystellung/ist eben proprie der/welcher bißhero die Freystellung genannt/vnd fast auff allen Reichstägen von dem andern Theil getrieben worden/sintemal sie dardurch ein leichten/richtigen Weg haben könden/hinder gantze Chur vnd Fürstenthumb/auch stattliche Reichs Prælaturen/sine omni onere zukommen/vnd dieselben erblich zuerlangen/von denen sie jnen sonsten nicht treumen lassen/oder je zum wenigisten nur die nutzung dauon jhre Lebtag/ohne alle vererbung vnd successiõ verhoffen dörfften.

Geistliche Freystellung warinn die bestehe.

Bestehet derhalben fürnemlich auff deme/daß den Geistlichen/was Wirden oder Standts die seyndt/frey stehen/vnd weder an

Ehren/

Ehren / Standt / Namen vnd Einkommen nachtheilig seyn soll / vom Catholischen Glauben zur Augspurgischen Confession zutretten. Vnd diser Articul von der Geistlichen Freystellung / ist deß erstmals vnder auffrichtung deß Religionfridens / auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1555. folgender massen dem Religionfriden einzuleiben von den Confessionisten in gemein begert worden.

Da aber einer oder mehr Churfürsten / Fürsten oder Stände zwischen hie vnnd endtlicher vergleichung der Religion / der alten Religion oder Augspurgischen Confession (wie man sie beyderseits nennet) anhängig würde / so sollen die jenigen / so zu der alten Religion tretten / deß geniessen vnd fehig seyn / was von denen Stenden der alten Religion in diser Constitution gesetzet / vnd die jenigen so zu der Augspurgischen Confession tretten / hinwider alles vnnd jedes dessen fehig sein vnd geniessen / was von denen / so zuuor die Augspurgische Confession gehabt / vnnd Verenderung in der Religion fürgenommen haben / in diser Constitution gesetzt vnd gemeldet ist.

Ob sich nun wol solches Articuls (wie der jetzo erzehlet / vnd der Confessions verwanten theils zuuerabschieden hefftig vrgirt worden) die Catholischen ständt / sonderlich aber der Geistlichen Chur vñ Fürsten Räth / höchlich beschwert / vñ denselben von wegen seiner generalitet, vñ daß dardurch allerley gefahr / insonderheit aber aller Ertz vñ Stiffe / vñ nachfolglich deß gantzen Geistlichē stands im Reich Teutscher Nation / endlicher extinction vñ anßtilgung erfolgen / hergegen aber denē / so gleich gern wider zur Catholischen Religion tretten wolten / die wenigist gelegenheit noch vortheil mit eingeraumet wurde / mit annemen wöllen / so ist doch in werender

handlung

handlung / von der Geistlichen Chur vnd Fürsten Räthen souiel erbietens geschehen / wann in demselben nur das einig wörtlein (Weltlich) im eingang darzu gesetzt / daß es nemlich also stund:

Da aber einer oder mehr weltliche Churfürsten / Fürsten vnd Ständt zwischen hie / ꝛc.

Vnd also diser Articul die Geistlichen (als damit ohne daß die Weltlichen nichts zuthun) nit angieng noch mit begriffe / daß es jhnen nit zuwider / solchen Puncten dem Abschiedt einzuuerleiben. So aber die Confessions verwandten nach allerhand disputation solch wörtlein gar nit darinnen leyden / sonder den Articul in gemein auff Geistliche vnd weltliche Ständt (dieweil Christus für alle gestorben) gerichtet haben wöllen / Jedoch sich darbey erbotten / wann man in Abschied oder zum wenigisten in die Cammergerichts ordnung ein solchen Articul zusetzen verwilligte / daß nemlich die Geistlich jurisdiction **allenthalben in den weltlichen Fürstenthumben / in vorigen vnd künfftigen Sachen / biß zu endtlicher Vergleichung der Religion solte gäntzlich eingestellet seyn vnnd bleiben.** So weren sie hingegen nit vngewilt / den berürten Articul von der Freystellung / vmb fridlebens willen auch fallen zu lassen / sonsten wusten sie von demselbigen mit nichten zu weichen. Vnd damit sich die Geistlichen nit zubefahren / daß darunter der Stifft vnd Bisthumber vntergang gesucht / oder daß dieselbigen zu weltlichen Fürstenthumben zumachen begert wurden / sonder daß die Geistlichen Güter von Mißbrauch zum rechten Gebrauch gezogen / vnd ewig bey der Kirchen bleiben möchten / haben sie sich erbotten / dem obgestellten Artickul nachfolgenden Anhang beyzusetzen.

Confessionisten erbieten sich die Stifft zuerhalten.

Es sollen auch die Hohen deß Reichs Ertz vnd andere Stifft (wann darinn wurd die Religion veren-

verendert) zu keiner Weltlichen Herrschafft vnd Erbschafft gewöndet / Sonder wie zuuor vnnd nachgemeldet ist / nach eines jedē Ertzbischoffs / Bischoffs oder Prelaten absterben oō Regsignation, bey jhren Election, Administration, vnd Gütern gelassen / vnd von disem Articul in vergleichung der spaltigen Religion ferner gehandlet vnd geschlossen werden / Jedoch den Weltlichen Stenden an jhrer Hochheit vnd Herkommen vnuergriffen.

Dieweil aber die Catholischen gesehen / daß der Sachen weder durch den vorigen noch jetzigen Zusatz geholffen / sonder eben daß besorget / was seit anhero mehrmals (vngeachtet obangeregtes der Confessionisten lautern erbietens vnd fürgebens / dz die Stifftungen ewigklich bey der Kirchen bleiben / vnd zu keinem Weltlichen Erb noch Herrschafften gemacht werden solten) geschehen vnd nochmals beschicht / daß nemlich ein Ertzstifft / Bisthumb vñ Prælatur nach der andern hingezogen / vnd zu Erb gemacht / oder doch sonst vnder dem Schein milder sachen / verwendet wurd / haben sie darein mit nichten willigen möllen / sonder bey dem Eingang deß Religionfridens / da vermeldet / daß je ein Theil den andern bey seiner Religion / Ceremonien vnnd Einkommen / rühig vnd vnbetrübt bleiben lassen, vnd keiner darwider beschweret werden soll / nachfolgenden Vor vnd Außbehalt / dem Abschiedt einuerleiben begeret / Nemlich:

Doch sollen hierinn die Ertzbischöff / Bischöff / Prelaten / Capitul / Orden / vnnd andere Geistliches Standes / so in der Administration sein / oder darein kommen wurden / außgenommen sein / der ge- Geistlicher vorbehalt in Religionfriden.

stalt/ wo einiger Ertzbischoff/ Bischoff/ Prælat/ oder anderer Geistliches Standes/ von der Alten Religion abtretten wurde/ daß derselbig seines Standes vnnd Ampts/ als baldt ipso iure & facto, entsetzet/ auch den Capituln vnnd denen es von gemeinen Rechten/ oder der Kirchen vnd Stiffren Gewonheiten zugehört/ ein Person der Alten Religion verwandt/ zuwöhlen vnnd zu ordnen zugelassen sein. Welche auch/ sampt den Geistlichen Capituln vnnd andern Kirchen/ bey der Kirchen vnd Stiffts Fundation, Election, Præsentation, Confirmation, Altem herkommen/ gerechtigkeit vnd gütern/ ligendt vñ farendt vnnerhindert/ vñ fridlich gelassen werdē soll.

Als sich nun dises Vorbehalts der Geistlichen halbē/ ein gantz hefftiger Streit erhaben/ in deme/ daß die Confessions verwandte fürgewendet/ es were wider jhr Gewissen vnd die Christliche Lieb/ darein zubewilligen/ weil dardurch den Geistlichen/ die zu dem Liecht deß Euangelij lust trügen/ der weg zu jrer Religion zu tretten/ vnd also auch mit jhnen selig zu werden/ nit allein versperret/ sonder jhnen auch zu verlust jhrer Innhaben vnnd Güter/ ein ewige Infamia vnd Schmach zugefügt wurde/ Dabey auch diß vrgirt, ob solten gleich anfangs der Handlung/ der dreyer Geistlichen Churfürsten Räthe den Articul/ wie er erstlich durch die Confessionisten gestellet worden/ von jhrer Herren wegen beliebet vnd angenommen/ vnd denselben allein die Geistlichen inn dem Fürsten Rath widerfochten/ vnd sie die Räthe dahin bewegt haben/ daß sie von jhrer ersten Meinung wider weren abgefallen/ mit andern mehr jhres theils eingeführten Vrsachen.

Hergegen aber die Geistlichen vermeinet / dieser Außbehalt gienge die Confessions Verwandte gar nichts / sonder allein die Clereſey an / deren sie sich dißfals nicht zubenemmen Sintemal dieselben auch selbst keiner Freystellung begereten / vnnd jhnen solches jhrent halben zu suchen nicht befohlen. Solten derwegen billich an deme / daß sie selbst frey wehren / vnd was sie wolten Glauben / sich benügen lassen / vnnd vmb die Geistlichen nit bekümmern.

Als nun sich beyderseits Religions Verwandte vmb diesen Articul gar nicht vergleichen köndten / sonder der Kön: May: darinn spaltige Meinungen referirt vnd fürbracht / So ist erfolget / daß jhr Kön: Mayest. vnder andern diß Puncten halben / auff den 30. Augusti bemelts 1555. Jahrs zu Augspurg den Stenden nachfolgende Meinung eröffnet / vnnd in Schrifften zustellen lassen.

Post alia in illo Scripto contenta.

Rayser Ferdinandi meinung der Geistlichen Freystellung halben.

IR Röm: Kön: May: haben ferner auch nach der lenge verstanden vnd erwegen / was die drey Ertzbischoffen vnd Churfürsten / vnd vnser Alten Christlichen Religion verwandte Fürsten vnd Stende / für ein sonder bedencken / abgehörten Articul deß Religionfridens zuzusetzen / im Versicul anhebēd (**Doch sollen hierin̄ die Ertzbischoffe / ꝛc.**) für gut vnnd nutz angesehen vnd begert haben / vnd könden jhr Königkliche Mayestat nach stattlicher erwegung nit befinden / dz daſselbig bedencken der Augspurgischen Confession verwandten Stenden vnd jren Vnderthanen / von allem deme / dz sie jrer Religion vnd Confession halb / bißher im gebrauch vñ nieſſung gewesen / ichtes oder auch im wenigsten etwas beneme oder entzihe / sonder dz es allein / vñ dannoch nit nach dem schärpffisten setze vñ ordne / wie es der Stifft / Prælaturn / vñ anderer Geistlichē Pfründen

vnd Beneficien halber/gehalten werden solle/wann derselben Inhaber vnd Verwalter jrem Beruff zuwider/jhren einmal beliebten angenommenen Geistlichen Stand vnd alte Religion verlassen/ vnd dauon abtretten/ damit dieselben Prælaturn vnd Beneficia dannoch bey dem gebrauch vnd wesen erhalten werden / darzu sie die Stiffter(welcher letzter Will zubrechen abschewlich were) dem Allmächtigen Gott zu Lob vnd Ehr gestifft vnd verordnet/ vnd dabey sie/ laut Geistlicher vnd Weltlicher Rechten / Sonderlich auch vermög deß Heiligen Reichs Ordnungen/ Abschiedt/ Landfridt vnd jüngsten Passawischen Abschids rühig gelassen/ vnd mit der That in vnguetem gegen jhnen nichts gehandelt noch fürgenommen oder werden solle.

Stifftsägen sollen steiff gehalten werden.

Dieweil nun die jetzo angeregten vorige Constitutiones vnnd Ordnungen/vnd sonderlich die letzen / vnd der Passawisch Vertrag selbs dermassen auffgericht seind/ daß die Stende der Augspurgischen Confession/die andern deß Hayl. Stende/so der alten Religion anhengig/ Geistlich vnd Weltlich bey jhrer Religion/ Kirchen/Gebräuch/Ordnung vnd Ceremonien / auch jhr Haab vnd Güter/ligenden vnd farenden/ Landen vnd Leuten/ Renten/ Zinsen/Gülten/ Ober vnd Gerechtigkeiten halben vnbeschwert/ vnd sie derselben fridlich vnd rühigklich gebrauchen vñ geniessen/ lassen sollen/So könden jre Kön: May: nit ermessen/mit was fueg oder Billigkeit den Geistlichen der angeregt Vorbehaltlich Anhang zu weigern sepe/ dieweil er allein dahin gericht ist/ daß sie die Stifft/Prælaturn vnd Beneficia ;vnd derhalb jhnen zugehörige Ober vnd Gerechtigkeiten fridlich vnd gerühigklich brauchen/geniessen vnd erhalten mögen/Welches aber / wo sie sich dises Articuls verzeihen vnd begeben müsten / gar nit sein köndte/ dann dardurch wurde geschlossen wöllen werden / wann jhr einer von seinem Geistlichen Stand vnd der Alten Religion abtrette / daß er dannoch der Stifft/Prælatur vnd Beneficii Administration, die

Eben diß warde deß newlich ab-

jhme

jhme als einem Geistlichen vor gebüret / jetzo vngeachtet / daß er sich selbst derselben entsetzt / vnd vnfehig gemacht hette / nichts desto weniger geniessen / vnd behalten solte mögen / Vnnd daß sich die andern Geistliche gegen jhme solcher seiner abtrettung halb / jhrer habenden Obrig: vnd Gerechtigkeit gar nit gebrauchen solten. Darauß auch erfolgen wurde / daß sie das jenig / so sie vnder oder bey jhme zuniessen hetten / mit schlechtem Frid vnd Ruhe gebrauchen möchten / welches den angezognen Rechten / Reichs Ordnungen vnd Abschieden / ja auch dem gleich hernach folgenden Articul / anhebend: **Es sollen auch / &c.** strack zuwider vnd zu erhaltung deß geliebten Fridens / gar nit förderlich were. Dieweil nun aber billich / daß die Stifft / Prælaturn / vnd Beneficia durch die regiert vnd verwalt werden / die laut der Stifftungen vnnd Stiffter Willen / darzu qualificirt sein / vnd von solchen Stifften / Prælaturn vnd Beneficien / auch nit lenger vnderhalten / vnd dabey geduldet werden / dann so lang sie dermassen qualificirt bleiben / Vnd wo sie dauon abtretten / vnd anderst handlen / dann wie es die Stifftungen vermögen / vnd das Geistlich Recht von jnen erfordert / daß als dann den andern Geistlichen vnbenommen seye / sich jrer gebürenden Obrig: vnd gerechtigkeit / sonderlich mit außschliessung vnd abschaffung bemelter Personen / auch mit rechtmessiger versehung jhrer Stifft / Prelaturn vnd Beneficien zugebrauchen / damit einer solchen Person Verbrechung / jhr selbst allein / vnd nit der von jhr beseßnen Stifft / Prælatur oder Beneficien / zu schaden vnd nachtheil kommen. Demnach achten jr Kön: May: gantz billich sein / daß zu erhaltung der Geistlichen langhergebrachten Ober: vnd Gerechtigkeiten / vnd verhütung allerley vnfriedens vnd weitterung / die sonst in vil Weg darauß erfolgen möchten / der obberürt Anhang wie er begert worden / in disem gemeinen Frieden einuerleibt werde / solle anderst dieser Fried den Geistlichen auch zu Fried vnd Ruhe / vnd nit zu endtlicher jhrer

gesetzten Gebhard Truchsesen meinung

vertruckung vnd außreuttung dirigirt vnd angerichtet werden. Vnd demnach ermanen jhre Kön: May: der Augspurgischen Confession anhengiger Stende Räth vnd Gesandten gnedigklich/daß sie solche Einleibung lenger nit wider fechten/ Sonder als jhren Herrn vnd Obern/ in alle weg vnabbrüchtig/vnd den Stenden der alten Religion/ fürnemlich aber den Geistlichen/ notwendist/gutwillig bewilligen wöllen/ vnd hierinn zu Gemüt
N. B. führen/daß sich vbel füge/den Altglaubigen vnd Geistlichen/ein solch beschwerlich ding aber halten wöllen/Vngeachtet/ daß die Altglaubigen mit solchem jhrer der Augspurgischen Confession verwandten gutwillig verschonen/ vnnd jhnen kein Maß noch Ordnung geben/wie sie mit denen von jhnen eingezognen Stifften/ Clöstern vnd Pfründten/die in dem Passawischen Vertrag vnder dem Friden nit begriffen worden/ vnd mit derselben Besitzer oder Verwalter/auch andern jren Predicanten vnd Kirchendienern handlen/ wann dieselben sich solcher jhrer Verwaltungen vnnd Ampter vnfehig machen. Dann wie jhnen beschwerlich fallen wurdt/ wo die Altglaubigen zu verordnen/ begerten/ daß sie dieselben/ vnangesehen daß sie von jhrer Confessions Religion abfielen/ vnd darwider lehrten/ dannoch behalten müsten. Also vnd noch viel beschwerlicher wurde es auch den Altglaubigen vnnd jhren Geistlichen sein/ daß sie die abgefallene bey den Stifften/ Prælaturn oder Pfründten/ vnd derselben Verwaltung bleiben lassen/vnd gedulden müsten/vnuerhindert/ daß sie jhre Religion vnd GOttesdienst verachteten vnd widerfechteten/ darauß nichts anders dann Zanck/ Widerwillen vnd schädliche Weiterungen erfolgen möchten/ welches im grundt wenig zu erhaltung Fridens/ sonder viel mehr zu vneinigkeit vnd mehrerm vnfriden dienstlich sein wurde.

Solche der Kön: May: Erklerung/ souiel diesen Puncten anlangt/ haben die Catholischen Stende/ ohne alle Bedingnuß

be-

beliebet / der Confessions Verwandten Räthe aber der Kön: May: abermals zuerkennen geben / daß jhrer Herrn Gemüt vnd Meinung nicht seye / den Geistlichen Chur vnd Fürsten in jhrer Regierung oder Disposition jhrer Güter einige Maß zugeben / viel weniger daß die Geistliche Stifft zerrissen / oder zu Weltlichen Herschafften solten gewandt werden / weil sie sich zu erinnern / daß das Heilig Römisch Reich zum Theil darauff gewidmet / welches sie neben andern inn seinem Standt / Wesen vnd Wirden zuerhalten / als gehorsame Stende deß Reichs sich schuldig erachteten / vnd daher auch gern alle Weitleufftigkeit inn diesem Werck vnnd Articul der Geistlichen Vorbehalts vermitten vnnd außgelassen gesehen / wie dann die Churfürstliche Räthe / dessen hieuor auch mit jhnen einig gewesen / aber hernacher auff etlicher geringerer Stende Erregen / jhre meinung geendert / vnd disen Zusatz oder Vorbehalt auff die Ban bracht hetten / denn sie auß folgenden fürnemmen Vrsachen nicht kondten eingehen. Erstlich / daß es jhrer Religion ein Mercklicher schimpff / spott vnd verkleinernng sein wurde / wann sie willigen solten / daß alle die / so sich zu jhrer Religion thetten ipso iure & facto der Stifft entsetzet / vnnd darzu für Ketzer gehalten / auch aller Wirde vnd Stend priuirt sein solten.

N. B.

Confessions verwanter einredt wider der Geistlichē vorbehalt.

Zum andern / so wolte es inn Religions Sachen der heiligen Schrifft / vnd darauß den Gewissen zuwider sein / daß ein Stand willigte / daß kein Geistlicher der Religion sein solte / welche er für die wahre Christlich erkendt hette.

Vber daß alles vnd zum dritten / were dieses Articuls Disposition oder Determination der Religion selbst / dann damit nachgegeben wurde / daß die Augspurgische Confession einer verdampten Secten Lehr were / deren sich kein Geistlicher (welche jhnen die Religion für andern billich solten angelegen sein lassen) anhengig machen möchte / Vnnd gereichet auch solches zu

sonderlicher Veracht vnd præiudicio causæ principalis, welches beydes dann außtrücklich wider den auffgerichten Fridstandt sein wurde/vnd darauff nochmals gantz embsig gebeten/ solchen Articul außzulassen.

Letzlich / da hinwider die Catholischen/vñ sonderlich die Geistlichen dißfals jhre hohe vnuermeidenliche Notturfft angezogen/ vñ darbey zu verstehen geben /dz dise Clausul niemandt zu veracht noch einiger Iniuri, also auch zu præiudicio, Schimpff oder verkleinerung der andern Religion/ sonder allein zu erhaltung deß Geistlichen Stands/ Stifftungen/vñ zugehörigen Dotationen, vnnd Güter gemeinet / dazu sich ja die Confessions verwandten selbst auch schuldig erkenneten vnd erbieten / vnd derwegen jhnen gar kein Gewissen daher machen dörfften / Sintemal weder solche Stifft/oder auch die Geistliche Personen jnen zu verantworten stünden / Ja daß noch mehr / daß auch hierdurch die Freyheit deß Gewissens vnd Religion niemands benommen/ Sonder allein der Dignitet vnnd Einkommen halben / versehung begehret wurde/welche sich ohne zweiffel die jenigen/so zu der Newen Religion ein rechten Lust vnd Eyffer trugen/ eintweder nit wurde auff halten lassen/oder da sie allein deßwegen / dz ist der zeitlichen Einkommen/Ehr vnd Nutzbarkeit halben / bey den Catholischen verbleiben/ einigs Fauors, Ehr oder Beyfals / bey einem oder dem andern theil nit würdig weren/ꝛc. Vnd also kein Parthey der andern weichen wöllen/ist es endtlich dahin kommen / daß die Röm: Kön: May: als für sich selbst ex officio, den obberürten Außbehalt vnd Articul der Geistlichen fürgenommen / vnnd den etwas milter/ vnd nachfolgender massen gestellet/ der Confessions verwandten Räthen fürhalten lassen.

Arti-

Articul der Geistlichen Vorbehalt im Religionfriden/wie jhn König Ferdinand stellen lassen.

VND nach deme bey vergleichung dises Friedensstreit fürgefallen/ wo der Geistlichen einer oder mehr von der Alten Religion abtretten wurden/ wie es der von jhnen biß daselbst hin besessenen vnd ingehabten Ertzbistumb/ Bistumb/ Prælaturn vnd beneficien halben gehalten werden solle/ welches sich aber beyder Religion Stände/ nit haben vergleichen können. Demnach haben wir in krafft hochgedachter Röm. Kay. May. vns gegebnen Vollmacht vnd Heimstellung erklæret vnd gesetzet/ Thun auch solches hiemit wissentlich/ also/ wo ein Ertzbischoffe/ Bischoff Prælat/ oder ein ander Geistliches Standes/ von vnser alten Religion abtretten wurde/ daß derselbig sein Ertzbistumb/ Bistumb Prælatur vnd andere Beneficia/ auch damit alle Frücht vnd Einkommen/ so er darvon gehabt/ alsbald ohn einige Verwiderung vnd Verzug (jedoch seinen Ehren vnnachtheilig) verlassen/ auch den Capituln/ vnnd denen es von gemeinen Rechten/ oder der Kirchen vnd Stifft gewonheiten zugehört/ ein Person der alten Religion verwandt/ zu wehlen vnd zu ordnen zugelassen seyn/ welche auch sampt der Geistlichen Capitul vnd andern Kirchen/ bey der Kirchen vnd Stifft Fundationen/ Electionen/ Præsentationen/ Confirmationen/

nen/ Altem Herkommen/ Gerechtigkeiten vnd Gütern/ligendt vnd farendt/vnuerhindert vnnd friedlich gelassen werden sollen/ Jedoch künfftiger/ Christlicher/ freundtlicher vnd endtlicher Vergleichung der Religion/ vnuergreifflich/ ꝛc.

Wiewol nun diser Articul dermassen gestellet/ daß er den Confessions verwandten das aller wenigste nit benimpt/ jhre Religion nit verbeut noch verachtet/ vil weniger jemands Gewissen verletzt oder constringirt/ sonder darinn allein wegen der Geistlichen Dignitäten vnd Bentficien/ der jenigen/ die sich deren selbst vnfehig machen/ versehung beschicht/ vnd zu allem vberfluß den abfelligen jhre Ehr vnd Namen saluirt, vnd zwar das alles allein/ biß zu entlicher vergleichung/ deß Religionstreits gestellet wurd/ So haben doch die Confessions Räthe/ denselben zu ruck gelanget/ vnd nachfolgens auß befelch jhrer Herrn (wie sie anzeigt) der Kayſ. May. den 20. Septembris nachfolgende schrifften vnd erklerung vbergeben.

Erste Supplication der Confessions verwandten Stende/ wider den gestellten Articul der Geistlichen Vorbehalts/ den 20. Septembris/ Anno 1555. zu Augspurg vbergeben.

ALler Durchleuchtigister/ Großmächtigister König/ Allergnädigister Herr/ vnsere gnädigiste vnd gnädige Herren haben wir vnderthänigklich bericht/ warauff endlich E. Kön. May. allergnädigist bedencken vnd Resolution/ in sachen den Religionfriden belangend/ beruhet/ Darauff jhre Chur vnd Fürstliche Gnaden vns widerumb genädigklich beuohlen/ E. Kön. May. dero vnderthänigiste vnd freundliche antwort suchen vnd bitten/ folgender massen vnd gestalt einzubringen/ Nemblich/

daß

daß jhre Chur vnd F. G. auß obbemelten E. Kön. May. bedencken vnd Resolution/ wie auch sonst allenthalben in diesen Reichshandlungen vnderthänig vnd freundtlich befunden/ daß E. Kön. May. hierinn allergnädigisten Vätterlichen vnd möglichen fleiß angewendet/ deß vnd fürnemblich/ daß E. Kön. May. diser hochwichtigen sachen/ mit deren Vngelegenheit/ so lang beygewohnet vnd noch abwarten/ Seynd gegen E. Kön. May. jhr Chur vnd F. G. in aller vnderthänigkeit freundlich danckbar/ vnd seynd der tröstlichen hoffnung/ der Allmächtig werde sein Göttliche Gnadt verleyhen/ daß durch solchen E. Kön. May. gnädigisten angewendten fleiß vnd persönliche abwartung diser sachen/ dem Heyligen Röm. Reich ein lange zeit begerter vnd bestendiger Fried gewürckt/ auch der gantzen Christenheit wolfahrt/ fürnemblich aber der Kay. vnd E. Kön. May. sonder hoher Ruhm/ Lob vnd Ehr darauß erfolgen werde. Sie bezeugen auch mit der höchsten warheit/ welche der Allmächtig Gott selbst ist/ daß jre Chur vnd Fürst. G. dieser vnderthänigisten vnd freundlichen meinung vnnd Gemüths seyen/ an allem deme/ so Jhre Chur vnd Fürst. G. zu Beförderung eines beständigen Fridens/ mit Gott vnd gutem Gewissen thun köndten/ nichts erwinden zulassen/ Inmassen Jhre Chur vnd F. G. es auch bey allen enderungen/ so E. Kön. May. bey disem Articul gemacht/ ausserhalb deß einigen Puncten/ den Vorbehalt der Geistlichen belangend/ bleiben lassen/ deme auch vnderthänigklich vnd trewlich nachsetzen vnd nachkommen wöllen. Da es auch in demselben Puncten vmb etwas zeitlichs zuthun/ wolten sie E. Kön. May. vber so vilfältige/ embsige vnd gnädigiste erinnerung nicht auffhalten/ noch etwas so jhnen zuthun möglich/ abgeschlagen.

Auß was beweglichen vnd trefflichen Vrsachen aber Jhre Chur vnd Fürstl. G. zu Bewilligung deß einigen bemeldten Punctens nicht kommen mögen/ daß sie stillschweigendt die

Verſehung dem Reichs Abſchiedt einzuuerleiben bewilligen ſolten/Nemblich/wann ein Ertzbiſchoff/Biſchoff/ oder andere Prælaten/zu jhrer Chriſtlichen Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion verfaſt/ tretten wolten/ daß derſelb ſeines Ampts/ Standt/ oder der Frücht vnd Einkommen als bald verluſtig ſein ſolte/ deſſen ſeynd E. Kön. May. hiebeuor zu guter notturfft/ vielmals bericht worden. Sonderlich aber iſt es einmal an deme/ daß dardurch bemelter jhrer Chur: vnd Fürſt: G. Religion/ die ſie auß dem Beuelch Gottes zubefürdern ſchuldig/ nicht ein geringer Schimpff/Mackel/Nachtheil vnd Verachtung zugefügt wurde/ ſo die jenigen/ ſo die Augſpurgiſche Confeſſion annemen vnd bekenneten jhrer Adminiſtration/ Wirden vnd Stands enſetzet werden ſolten.

Cauſæ recuſationis.

1.

2. Hierüber ſo wurd auch andern/ vñ ſonderlich der Geiſtlichen Vnderthanen/ der weg deß Euangelij vnd jhrer rechten Lehr verſchloſſen/ dañ wo kein Biſchoffe oder Prælat der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan geduldet/ ſo köndte auch derſelb vnnd ſeine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet werden/ welches jhre Chur vnd F. G. je mit Gott vnd gutem Gewiſſen nit bewilligen ſollen noch köndten/ alldieweil kein Creatur jemands die erkandtnuß Gottes vnd ſeins H. Euangelij verbieten/ ſonder ſeiner Allmacht ewiger vñ vnwandelbarer will iſt/ daß man ſein Sohn hören ſolle.

3. Zu deme/ſo wurd auch ſolches dem hochbegerten Friden/darumb fürnemblich jetzo gehandelt wurd/ nicht weniger hinderlich ſeyn/in anſehung/daß vil deß andern Theils Religion/Commun/ Stätt vnd Vnderthanen/ ſonderlich in den nechſt anligenden Landen/ ſo zum theil mit jrer Chur vnd F. G. Fürſtenthumb bekreiſet vnd bezircket/ auch zum theil in mitten derſelben gelegen/ auß Göttlicher verleyhung nun vil lange Jahr ſolche Religion/ vermög der Augſpurgiſchen Confeſſion/gehabt/vnd zum andern theil darinnen erzogen vnd erwachſen/ dieſelb auch nit verlaſſen wurden. Da nun dieſelben hiemon mit gewalt gedrungen werden

ſolten/

solten / hette E. Kön. May. auß höchstem verstandt zuermessen / was weiters zu verhinderung deß gemeinen Fridens darauß erfolgen köndte.

Daneben haben sich jhre Chur vnd F. G. hiebeuor der Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / außtrücklich erklåret / beruhen vnd beharren darauff nochmals / daß jr Gemüt nit sey / solche Güter den Reichs Stifften zu nachtheil von abhanden / oder in zerrüttung bringen zulassen / sonders vil mehr neben den andern Reichs Stenden daran zu seyn vnd darob zuhalten / weil nicht der geringste theil der Reichs Stende / vnd sonderlich die Hoheit der Churfürsten darauff gewidemet / daß sie bey den Stifften vnuerruckt bleiben / vnd so sich jemands einiger Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselben dauon abzuweisen. Vil weniger ist jrer Chur vnd F. G. will vnd meinung / daß Ertzbischöff vnd Bischöff / auch andere Prælaten jhr recht officium, derhalben sie auß vermuetlichem willen der fundation, jhre beneficia haben / mit reiner Lehr deß Wort Gottes / reichung der H. Sacrament nach Christi einsetzung / auch vbung anderer Christlichen Ceremonien / nicht vben sollen / Sondern sie begerten nichts höhers / dann daß sie jhr Ampt recht / nach der Euangelischen Lehr brauchen / vnd wann solches geschicht / bey jhren Beneficien vnd Gütern / ohne verminderung gelassen werden mögen. Weil sie aber das Gegenspiel / vnd also / wann die Geistlichen solch jhr officium Christlich / vnd dem Wort Gottes gemeß gebrauchen / daß sie von jrem ampt solten entsetzt / vnd deren vnwirdig geachtet / auch die vnderthanen dessen beraubt sein vnd werden / mit Gott vnd gutem Gewissen / auch ohne sonderlich præiudicium deß Haupthandels / der Religion nicht verantworten / oder darein willigen köndten. So bitten sie nochmaln gantz vnderthänigklich vnd demütig / E. Kön. May. wölle es mit disem Articul allergnädigst dahin richten / daß derselb / inmassen sie hiebeuor auff andern Reichstägen zu Nürn-

N. B.

berg/Regenspurg vnd Speyr gehalten / auch geschehen/jetzo auch außgelassen / der Religionfried / wie es sonst gestellt/ allenthalben vollnzogen bleiben / niemands wider sein Gewissen/ zu oder von deren beyder Religion einer getrungen/vnd also Gleichheit gehalten werden möge.

Da aber E. Kön. May. je auff obbemelter jhrer Resolution beruhen / dise vnd andere jhr Chur vnd F.G. hochbewegende vnd tringende vrsachen/sich dauon nit abwenden lassen wollen/sonder disen Articul der gestalt / wie er von E. Kön. May. gesetzt/an statt auff heimstellung vnd habenden Gewalt/ auch Vollkommenheit der Kay. May. vnsers allergnägigisten Herrn /vnd also von wegen jhres obligenden Ampts/ vnd für sich selbs zuuerordnen endtlich entschlossen / So wissen jhr Chur vnd F. G. E. Kön. May. vber beschehene vnderthänige bitt vnd fürwendung hierinn kein Form oder maß zusetzen.

Confessionisten stellen den Geistlichen Vorbehalt der Kö. May heimb.

Gleicher Gestalt wöllen jhre Chur vnd F. G. sich der Geistlichen Chur vnd Fürsten Satzung vnd Ordnung / so sie jrer oder auch jhrer Geistlichen Güter/ Standt/ Wesens/Ampts/Beneficien vnd Officien halben auffrichten / nicht anmassen oder anfechten lassen / sonder stellen dasselbig alles auff jhr selbst gegen Gott dem Allmächtigen verantwortung/vnd setzen darneben diese Sachen / wie auch andere / auff endtliche Christliche Vergleichung der Religion. Aber daneben wöllen jhre Chur vnd F. G. sich jhres Gewissens halben / diß erklärt haben / daß sie für sich in solchen Articul nicht willigen köndten / allein auß diser vrsachen/ vnnd disem Effect vnd Ende/ damit sie der Ehre Gottes nichts entziehen/vnd in jhrem Gewissen nicht ein Stachel lassen/als hetten sie durch jhre bewilligung einigem Menschen den Weg zu der wahren Erkandtnuß Christi vnsers Seligmachers/vnd zu seinem heiligen Euangelio verschlossen / Sonsten wöllen jhre Chur vnd F. G. diesen Weltlichen Frieden trewlich halten / Vnd seynd zu

N. B.

vollziehung

vollziehung alles andern / so obbemeltem Religions / auch sonsten dem gemeinem Landfriden einuerleibt / nicht weniger als andere stende geneigt. Wöllen sich auch gegen der Kay. vnd Kön. May. alles vnderthänigen schuldigen Gehorsams / vnd gegen gemeinen Stenden deß heyligen Reichs / alles nachbarlichen vnd freundelichen Willens dermassen erzeigen / daß bey jhnen an allem deme / so zu erhaltung gemeines Friedens förderlich vnd dienstlich / kein mangel seyn solle.

Subscriptio.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten / vnd der andern Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession Verwandte Räth / vnnd Abgesandten zu jetzigen Reichstag zu Augspurg.

AVff diese der Confessionisten Heimbstellung vnd erklärung / haben jhre Kön. May. jhre vorige erklärung vnd daß die Confessions verwanten jnen dißfals der Geistlichen halben / als für die sie kein Antwort geben dörfften / kein gewissen zu machen kürtzlich erholet / vnd den abschied mit Inserierung obberürts Articuls begreiffen lassen / der dann also abgehört / von den gemeinen stenden angenommen / vnd beyderseits in allen seinen puncten / Articuln / meinungen vnd jnhalt festigklich vnnd vnuerbrüchlich zuhalten höchlich beteurt vnd zugesagt / als dann wie herkommen / vnderschrieben / gefiglet / vnd offentlich publicirt. Letzlich auch zu allem vberfluß auff jhr der Stende Augspurgischer Confession selbst begeren vnd anhalten / dem Kayserlichen Cammergericht darauff darfüro zu vrtheilen vnd zu erkennen / bayde von der Kön. May. vnd auch dem Churfürsten zu Meintz / als deß Heiligen Reichs Ertz Cantzlern notificirt, vbersendet

vnd

vnd befohlen worden. Die angezogen ratification verſicherung / vnd beteurung aber offtgemeltes Religionfridens / welche ſo wol von der Kön. May. als auch beyder Religion verwandten / Churfürſten / Fürſten vnd Stenden beſchehen / iſt dem Abſchied Anno 1555. einuerleibt / mit folgenden Worten.

Beteurung vnd Aſſecuration deß Religionfridens.

VND ſol alles das in hieuorigen Reichs Abſchieden / Ordnungen / oder ſonſt begriffen vnd verſehen / ſo diſem Fridſtand in allem ſeinem Begriff / Articuln vnd Puncten zuwider ſeyn oder vnderſtanden werden möchte / demſelbigen nichts benemen / derogirn noch abbrechen / auch dagegen kein Declaration / oder etwas anders / ſo denſelbigē verhindern oder verendern möchte / nit gegeben / erlangt noch angenommen / oder obs ſchon gegeben / erlangt oder angenommen wurde / Dannoch von Onwirden vnd Onkräfften ſeyn / vnd darauff weder inn noch auſſer Rechtens nichts gehandelt oder geſprochen werden / Solches alles vnd jedes ſo obgeſchrieben / vnd in einem jeden Articul namhafftig gemacht / vnd die Kayſ. May. vnd vns anrühret / ſollen vnd wöllen / jre L. vnd Kay. May. vnd Wir bey jhren Kayſerlichen vnnd vnſern Königklichen Wirden vnd Worten / für vns vnnd vnſere Nachkommen / ſtet / vnuerbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd vollnziehen / deme ſtracks vnd vnwaigerlich nachkommen vnd geleben / vnnd darüber jetzt

oder

oder künfftigklich / weder auff Vollkommenheit / oder vnder einigem andern schein / wie der namen haben möchte / nicht fürnemen / handlen oder auffgehen lassen / noch jemand anderm von Irer L. vnd Kay: May: vnd vnsert wegen gestatten / Vnd wir die Verordnete der Churfürsten Räthe / an statt Irer Churfürstlichen Gnaden / auch für jhre Nachkommen vnd Erbe / wir die erscheinenden Fürsten / Prelaten / Grauen vnd Herrn / vnd deß H. Reichs Frey vnd Reichs Stätt gesandte Bottschafften vnd Gewalthaber / an statt vnd von wegen vnser Herrschafften vnd Obern / auch für jhre Nachkommen vnd Erben / willigen vnd versprechen / bey Fürstlichen Ehren vnd Wirden / in rechten guten trewen / vnd im Wort der Warheit / auch bey trew vnd glauben / so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag wie allenthalben obstehet / stet / fest / auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zu halten / vnd deme getrewlich vnd vnweigerlich nachzukommen vnnd zugeleben.

Die Siglung laut also:

DEß zu Vrkundt / haben wir Marquart von Stain zu Meintz / Bamberg vnd Augspurg Domprobst / Eberhard von Graenrodt / Amptman zu Oppenheim / Meintzische vnd Pfaltzgräuische Churfürstliche Geordnete vnd Räthe /

zu diesem Reichstag / an statt vnserer gnedigisten Herrn vnd der andern Churfürsten / Michael Ertzbischoffe zu Saltzburg / Legat deß Stuels zu Rom vnnd Albrecht / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern vnd Nider Bayrn / von vnser vnd der Geistlichen vñ weltlichen Fürsten wegen / Christoff von Hausen Doctor / von wegen der Prælaten / Peter Andreas Guet / von wegen der Grauen vnd Herrn / vnd wir Burgermeister vnd Rath zu Augspurg / von vnser vnd der Frey vnd Reichs Stätt wegen / vnser Insigel an diesen Abschied thun hencken. Geben inn vnser König Ferdinandi / vnd deß Heyligen Reichs Statt Augspurg / auff den fünff vnd zweinzigisten tag deß Monats Septembris / nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt / im fünffzehenhundert vnd fünff vnd fünfftzigisten Jar / vnserer Reiche / deß Römischen im fünff vnnd zweyntzigisten / vnd der andern im neun vnd zweyntzigisten.

So folgen die Königkliche schreiben vnd Insinuation deß Abschiedts an Churfürsten zu Meintz / vnd daß Kayserlich Cammergericht hernacher.

Ferdinand / ꝛc.

Ehrwürdiger lieber Neue vnnd Churfurst / Nach dem inn jüngstem Reichs Abschied viel Arti-

Articul begriffen sein/die daß Käyserlich Cammergericht berüren/ vnd denselben zuuolziehen gebüren/haben wir für ein notturfft bedacht/ daß sie da uon ein Abschrifft haben/Derhalben gesinnen vnd begeren wir an D.L. freundtlich vnd genedigklich/ sie wöllen ernentem Kay. Cammergericht von solchen jüngsten Reichs Abschiedt ein Abschrifft auß D. L. Canzley zusenden lassen/ damit sie sich darin ersehen/vnd demselben sonil sie belangen thut/ gehorsamlich nachkommen vnd geleben mögen/ Daran beweiset vns D.L. freundtlichs vnd angenemmes gefallen/ Vnd wir sein derselben mit freundtschafft vnnd gnaden allzeit geneigt. Geben Wien/ den 15. Tag Nouembris/Anno/ꝛc. im 55.

Religionfrieden wird dem Kay. Cammergericht insinuirt.

An Churfürsten zu Meintz/ꝛc.

Ferdinand/ꝛc.

NAch deme im jüngstem Reichs Abschied viel Articul begriffen seind/ die euch berüren vnd zuuolziehen gebüren/ Haben wir dem Ehrwirdigen Danieln Ertzbischouē zu Meintz deß Heiligen Römischen Reichs in Germaniē Ertzcantzlern/ vnserm Lieben Neuen vnd Churfürsten auffgeleget/Euch von solchem Reichs Abschied/ Abschrifft zuzusenden. Vnd ist darauff in Namen der Kay. May. vnsers lieben Bruders vnd Herrn/ vnd für vns selbst vnser Gnediger beuelch an Euch/

daß jhr solchem Reichs Abschied inn allen Articuln / Puncten vnnd Meinungen / souil Euch belangt vnd zuuolnziehen gebüret / gehorsamlich nachkommet vnd gelebet / Daran erstattet Jr hochermanter Kay: May: vnd vnsern gefelligen willen vnd meinung. Geben Wien den 16. Nouembris / Anno / ꝛc. im 55.

An das Kay. Cammergericht.

VNgeachtet aber dieses alles / vnnd ob wol die Stend der Augspurgischen Confession selbst gewust vnnd auch bekennen (wie inn nachfolgender jhrer Schrifften / die sie den 22. Decemb. Anno 556. vberreichet / zusehen ist) daß sie in der Constitution deß Articuls von der Freystellung der Kay. vnd Königkliche Mayest nicht form noch maß geben könden / Jhnen auch nicht gebüren wolt / auch Jr Mayestet vnd den andern Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / in der selben allein eignen Sachen einzugreiffen / Sintemal berürter Punct oder Außbehalt der Geistlichen / welcher (wie sie vorgeben) ohne der Confessions verwandten bewilligung / in Abschied gesetzet / auff jhrer Verantwortung nit stunde / sie es auch in verlesung vnnd Publicierung deß Religionfridens gentzlich vnd vnwidersprechlich dabey bleiben lassen. So haben sie doch bey der Kön: May: berürten Articul vnd Außbehalt der Geistlichen / als gleich im Eingang deß nechstfolgenden Regenspurgischen Reichstags wider erneget / vnd zum hefftigisten dahin gedrungen / daß derselbig vor aller anderer Handlung solte tractirt werden. Da sie aber desselben bey dem Kayserlichen Commissario / Hergog Albrechten in Bayern / ꝛc. vnd den andern Stenden nit statt funden / doch

aber

aber von Jhr Kön: May: die vertröstung empfangen daß Jhr May: wann sie vnd die Chur vnd Fürsten zum angestelten Regenspurgischen Reichstag in der Person keme / solcher sachen gnedigklich indenck sein wolten / haben sie jhrer May: den zwey vnd zweintzigisten Decembris/Anno /&c. fünfftzig sechs / ein außführliche Schrifft / in gestalt einer Protestation / vnnd daneben auch guthertzigen Bedenckens mit angehengter Commination, wo derselbig Articul der Freystellung (daran jres Erachtens dem Heiligen Römischen Reich nit weniger/sonder viel mehr dann an andern Obligen gelegen) nit zu forderst vnd vor allen dingen fürgenomen/vnd auff gesuchte weg erledigt wurde/ daß sie sich in andern Reichshandlungen nit wurden einlassen künden/ vber geben vnd gebetten/wie auß derselben Schrifften/ so hernach folget/mit mehrerm zusehen.

Der Freystellung halben der Stende der Augspurgischen Confession verwandt / vnderthenigs anbringen zu Regenspurg den 22. Decemb. Anno 1556.

Freystellungs handlung Anno 1556. zu Regenspurg.

ALler Durchleuchtigister / Großmächtigister Römischer / Auch zu Hungern vnd Behaimb / &c. König / Aller gnedigster Herr / E. Röm: Kön: May: haben auß gnedigistem / Vätterlichem Gemüt / mit sonderlichem hohem angewentem Fleiß / im Heiligen Reich Teutscher Nation deß geliebten Vatterlands / zwischen der Röm: Kay: vnd E. Kön: May: auch den Churfürsten/Fürsten vnd Stend / einen bestendigen/gemeinen / jmmerwerenden vnnd vnbedingten Religion vnd Prophanfriden / auff jüngst zu Augspurg gehaltnem Reichstag/gewürcket vnd auffgericht. Solchen Friden achten vnsere gnedigiste

vnd gnedige Herrn/die Churfürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession verwand/ für ein trefflichs/Christlich vnd hochlöblich Werck/so zu Ruhm vnd Ehr/ E. Röm: Kön: May: bey menigklich/vnd zu Wolfart vnd Auffnemen deß Heiligen Reichs ohne zweiffel gereichen wurd/ auch zu auffhebung deß Mißuertrawens/ vnd zu Christlicher/ freundtlicher vnd endtlicher Vergleichung der spaltigen Religion/nicht geringe Beförderung vnd Vrsach geben möge. Vnd seind vnsere Gnedigiste vnd Gnedige Herrn/vnd die Stende berürten Friden/souil derselbig Ire Chur vnd F. G. belanget/ stet vnd fest zuhalten/vnd demselbigen nachzusetzen trewlich gemeint/ vnnd zweiffeln gantz nicht/ es sey der Röm: Kay: vnd E. Kön: May: der Churfürsten/ Fürsten/vnd anderer Stende Gemüt auch/ daß solcher auffgerichter/ geweldiger/ mit hohem Zusagen an Eidsstatt/ beteurter beschlossener vnd verabschiedter Religion vnd Prophanfriden/ in Krefften vnd Wesen gelassen werde/vnuerzuckt vnd vnuerendert bestehen vnd bleiben solte. Auß was aber hochbeweglichen/ trefflichen/ Christlichen Vrsachen/ vnsere gnedigiste vnd gnedige Herrn der Augspurgischen Confession verwandte Chur/ Fürsten vnd Stende/ den Punct der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung/ dem Reichs Abschiedt zu Augspurg einuerleibt/ anfahende: **Vnnd nach dem bey Vergleichung dieses Fridens stritt fürgefallen.** (welcher Punct kein Disposition deß Fridens ist/vnd einen Standt gegen dem andern in nichts obligirt oder verbindet) Irer Gewissen halben/ nicht bewilligen künden/ dessen haben damals E. Röm. Kön: May: zu guter notturfft von den Gesandten schrifftlich vnd mündlich bericht empfangen/ Inmassen dann E. Röm. Kön. May. sonderlich diese vnter andern folgende außfürliche vrsachen/ aller vnderthenigist fürbracht worden/ Nemlich daß Ihr Chur vnd F. G. die ehr Gottes zubefürdern schuldig/ keinem

Freystteller vrsachen werden erholt.

nem Menschen den weg zu wahrer erkandtnuß deß Worts Gottes / dardurch die ewige Seligkeit zuerlangen durch jhre bewilligung oder einige nachlassung/so derhalben bey jhnen stunde/nicht hindern vnd beschliessen könden vnd wolten/ alldieweil keine Creatur jemandts die erkandtnuß Gottes vnd seines Heiligen Euangelij verbotten/ Sonder seiner Allmacht Ewiger vnd vnwandelbarer wille ist/daß alle Menschen seinen Sohn hören sollen. Vnd solches müssen sie nicht allein der Geistlichen selbst Personen/ sonder auch jhrer Vnderthanen halben bedencken vnd eyffern/ Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet/so köndte auch derselbige vnd seine Vnderthanen der Lehr nit berichtet/vnd vnderwiesen werden. Ferner daß sie auch nicht stillschweigend nachhengen vnd geschehen künden lassen/Jhrer Chur vnd F. G. Christlichen Religion/diesen nicht geringen schimpff/ mackel vnd verachtung auffzulegen vnd zuzufügen / daß die jenigen so dieselbige Religion annemen/vnd die warheit deß worts GOTTes bekennen wurden / jhrer administration, diguiteten vnd officien entsetzet/vnd deß Geistlichen Stands/Namens/welches sie sich keines wegs begeben kunden / nit würdig sein solten. Hierüber daß bey Jrer Chur vnd F. G. vnd G. kein zweiffel der fundatorn vermuetlicher Christlicher will werde durch die Augspurgische Confession außgericht / vnd die Stifftungen so zu der ehr Gottes gemeint vnd gewidmet / rechtschaffen vnd volkomblichen erfüllet. Derwegen auch daß Christliche vnd wolgemeinte Fundationen jhrer Religion zuwider weren / nachzugeben jhren Chur vnd F. G. vnd G. nit allein bedencklich/sonder auch im Gewissen vnuerantwortlich seye. Dieweil dañ auß solchen vñ andern mehr im Reich angezogenen/vnd E. Röm. Kön. May. fürgebrachten vrsachen vnsere gnedigste vnd gnedige Herrn / in obberürtem der Geistlichen vorbehalt oder Freystellung Articul nit willigen können / Vnd aber die Geistlichen daruon nicht abstehn wöllen/

Erste Vrsach.

Vbi non est Episcopus, ibi nulla doctrina.

Andere Vrsach.

wissen E. Röm: Kön: Mayest. wie sie den jetzt berürten Articul auß dazumal habenden volmacht ohne verwilligung der Augspurgischen Confession verwandten/ Churfürsten vnd Stende/ geordnet vnd constituirt, vnd doch auch zur anzeig vnd außtruckung der Augspurgischen Confessionverwandten dissens, für solcher E. May. Constitution die wort (**welches sich aber beyde Religions Stende nicht vergleichen künden**) allergnedigist setzen vnd præmittirn lassen. Solches alles da es dermassen ergangen/vnd sonderlich jrer Chur vnd F. G. vnd G. durch mündlichs vnd Schrifftlichs vbergeben vnd gethan fürbringen in solchem punct offtmals erklertem dissens, haben E. Röm. Kön. May. jhr Chur vnd F. G. vnd G. aller vnderthenigst zuerindern vnd zuerholen vns beuohlen/ Vnd bezeugen hiemit jre Chur vnd F. G. vnd G. für Gott dem Allmächtigen / daß Jhre Chur vnd F. G. vnd G. in solchen berürten punct hieuor nit gewilligt/auch nochmals jhrer gewissen halben nit willigen künden oder mögen/ wiewol aber vnsere gnedigste vnd gnedige Herrn in der Constitution berürts Articuls E. König. Mayest. form vnd maß nicht geben künden/vñ derhalben berürter punct so one jrer Chur vñ F. G. vnd G. bewilligung gesetzt/auff jr verantwortung nit stehet/auch jre Chur vnd F. G. vnd G. E. Röm. Kön. Mayest. vnnd den andern Churfürsten/Fürsten vñ stenden in derselbigen allein sachen nit eingreiffen sollen. So haben doch jhre Chur vnd F G. vnd G. berürten punct widerumb auff disen Reichstag / außerheblichen vrsachen zuerwegen/ vñ jre derhalben Christliche bedencken anzubringen keines wegs vmbgehen künden noch wöllen. Dann jhr Chur vnd F. G. vnd G. die ehr Christi zubefürdern / vnd soviel an jhnen/daß keinem Menschen der weg zu der Seligkeit/ durch einige vrsach beschlossen werde / im Reich anzubringen / zuberathschlagen/bey E. Kö. May. anzulangen/zubitten/vnd zubefürdern sich schuldig vnd pflichtig geachtet.

Confessionisten protestation wider der Geistlichē Vorbehalt.

So

So erwegen auch jhre Chur vnd F. G. vnd G. diſe ding der gantz hochnothwendigen Religions vergleichung halben / ſo jetzt im Reich vorſtehet/fürnemblich dahin / daß zubefahren/wann den Geiſtlichen die Augſpurgiſche Confeſſion/ohne einige Schew vñ Anhang nicht ſolte frey gelaſſen werden / ſolches möchte in künfftiger Tractation der Religions vergleichung ein ſondere hinderung bringen / vnnd derſelbigen ein fürnembſt præiudicium vnd obſtaculum ſeyn. Dieweil etliche guthertzige Chriſten auß forcht ſolcher im Abſchiedt einuerleibter Peen vnd Verlaſſung jrer Dignitet vnd Güter/die Warheit in Religions ſachen/vermutlichen nit bekennen/vñ derhalben kein liberam vocem, ſonder zu Chriſtlicher Reformation vnd Vergleichung der Religion/ ein betrangte vnd forchtſame ſtimm haben / vnd geben wurden. Vierdte Vrſach.

Zu deme/bedencken jhre Chur vnd F. G. vnd G. zu was mehrem freundtlichen willen/ vnder den Stenden deß H. Reichs / diſe Chriſtliche vnd billiche freyſtellung gereichen/ vnd dardurch mehr guts vertrawens geſtifft vnd gepflantzet werden möchte. Vnd haben derwegen auß ſonderlichen vnd andern mehr angebrachten vnd außgeführten vrſachen / jhre Chur vnd F. G. vnd G. in Räthen diſes Reichstags dahin jhren Rath vnd trewes Bedencken durch vns die Abgeſandten eröffnen laſſen / daß zu beſſerer Fürbereitung der fürſtehenden Tractation in Religions ſachen / ſo vermög deß Paſſawiſchen vertrags anzuſtellen / auch befreyung der beſtrickten Gewiſſen/ auffhebung alles Mißuertrawens / vnd beförderung anderer deß Reichs obligenden ſachen/ für allen dingen den Geiſtlichen Ertzbiſchoffen/Biſchoffen/ Prælaten vñ andern/ zu der Augſpurgiſchen Confeſſion zutretten / nach Gottes Wort vnd Befelch frey gelaſſen / oder der obbemelte Articul / wie derſelbig in den Augſpurgiſchen abſchied kommen/ widerumb gäntzlich abgethan/vnd abrogirt werden ſalte. Daneben haben ſich Jhre Chur vnd F. G. vnd G. hiebeuor zu Augſpurg/vnd jetzt auff diſem Fünffte vrſach.

Freyſtellung iſt erſtmals von den Confeſſioniſten genennet worden.

Petitio.

gehaltenem Reichstag deß Geistlichen Standts / Ehr/ Wirden/ vnd der Kirchen Güter halben/außtrücklich erkleret/ beruhen auch darauff nochmals/daß jr Gemüt nit seye/solche Güter den Reichs Stifften zu nachtheil von abhanden oder in zerrüttung vnd prophanation bringen zulassen/sonder vil mehr neben andern Reichs Stenden daran zusein vnd darob zuhalten / weil nicht der geringste theil der Reichs Stende/ vnd sonderlich die Hoheit der Geistlichen Churfürsten darauff gewidembt / daß sie bey den Stifften vnuerruckt bleiben/vnd da sich jemand einiger Gerechtigkeit deren anmassen wolte/ dieselbigen dauon abzuweisen / künden auch wol geschehen lassen / daß alle prophanation vnnd verwendung der Geistlichen Güter zu Erbschafften auffs beste vnd kräfftigist wie es möglichen verhütet / vnd durch obligationes vnd assecurationes præcauirt werden mögen.

Römisch Reich ist auch auff den Geistlichen Standt fundirt.

Vil weniger ist jhrer Chur vnd F. G. vnd G. will vnd meinung/daß die Ertzt vnd Bischoue/ auch andere Prælaten jhr recht officium, derhalben sie auß vermuetlichem willen der Fundation jhre beneficia haben / mit reiner Lehr deß wort Gottes/ reichung der Sacrament nach Christi einsetzung / auch anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht vben sollen/ Sondern sie begeren nichts höhers/dann daß sie jr Ampt recht/nach der Euangelischen Prophetischen vnd Apostolischen Lehr zu besserung vnd auffnemung gemeiner Christenheit brauchen/vnd daneben bey jren Beneficien vnd Gütern ohne verwinderung gelassen werden mögen.

Confessionisten wöllen Geistliche haben wie es sie gedunckt.

Wiewol nun auff disen im Reich angebrachten sachen vnsere gnädigiste vnd gnädige Herrn/vns anfangs also zuuerharren beuelch geben/daß berürter hochwichtiger Punct für allen andern erledigt / vnd auff Christliche/ billiche / vnd den Gewissen leidliche weg / abgehandlet werden möchte / so haben doch jre Chur vnd F. G. vnd G. auff E. Röm. Kön. May. in E. May. derhalben eröffneten Resolution gegebner gnedigister vertröstung die sachen der

Freystel-

Freystellung / zu E. Röm. Kön. May. persönlich ankunfft/ allergnädigist eingedenck zusein/ geschehen lassen/daß mitler zeit in andern proponirten Articuln/ berathschlagung fürgenommen wurde/doch mit diser außtrücklichen maß / bedingung vnd vorbehalt/ wo vilgemelte Freystellung nachmals nit für die hand genommen tractirt vnd erledigt wurde/daß wir an stat jrer Chur vnd F.G.vñ G. vns keines weges in etwas vergleichlichs vnd endlichs eingelassen/oder beschließlich gehandelt haben solten / wie dann solche ding E. Röm. Kö. May. verordnetem Commissario den 26. Novembris in schrifftlicher Relation fürgetragen/ vnd ohne zweiffel E. Röm. Kön. May. aller vnderthänigist weitter eingebracht seynd.

Dieweil dann allergnedigister Römischer König vnd Herr/ E. Röm. Kön. May. auß hohem erleuchtem Königklichen verstand selbst allergnedigist beherzigen vnd ermessen könden/daß an disem obbemelten Punct / dem Heyl. Röm. Reich / dem geliebten Vatterland nit weniger/sonder vil mehr dann an andern obligen gelegen/auch derselbige von wegen der Ehr Gottes/befreyung der Christlichen Gewissen / so auff Gottes wort sich gründen sollen/ der vorstehenden Religions vergleichung/ mehr gut vertrawen im Reich zupflantzen / vnd andere Obligen zubefürdern / für andern billich erledigt werden solle / So bitten E. Röm. Kön. May. wir an stat vnser gnädigisten vnd gnädigen Herrn aller vnderthänigist/ E. Röm. Kön. Mayest. geruechen allergnädigist berürten Articul der Freystellung auff schierist vnd ehist für die hand zunemmen/ vnd denselbigen auff die gesuchte vnd gebetene Christliche vnd den Gewissen verantwortliche Weg zurichten / Vnnd haben E. Röm. Kön. Mayest. allergnädigist zubedencken / da dises fürnembsten Puncts Abhandlung verschoben vnnd eingestellet werden solte/daß es den andern dieses Reichs tags Sachen/ nicht wenig Verhinderung oder Verzug bringen möchte. Dann wir

Freystellung ein hoher Punct/ daran viel gelegen.

gleichwol aller vnderthänigist E. Röm. Kön. Mayestat nicht verhalten sollen/ daß wir nochmals von vnsern gnädigisten vnd gnädigen Herrn/ vnd den Stenden der Augspurgischen Confession/ kein andern beuelch haben/ dann auff den 24. Nouembris/ Ihrer Chur vnd F. G. vnd G. halben referirten vorbehalt zuuerharren/ vnd wurden vns derwegen ohn andere Resolutionen/ der wir vns doch/ nach gestalt diser sachen nicht vermuthen mögen/ in nichts schließlichs einlassen künden. Wir wissen aber vnser gnädigisten vnd gnädigen Herrn Gemüt auch dahin gericht/ daß Ihre Chur vnd F. G. vnd G. nach abhandlung dises Articuls der Freystellung/ in andern diß Reichstags Puncten kein mangel oder saumsall werden erscheinen lassen. Vnd E. Röm. Kön. May. haben wir solches als die vnderthänigisten gehorsamisten Diener/ auß beuelch vnserer gnädigisten vnd gnädigen Herrn anbringen sollen/ vnd bitten darauff E. Röm. Kön. May. allergnädigiste vnd förderliche Antwort/ thun vns in E. May. Gnaden allerunderthänigist beuelchen/ seynd auch E. Röm. Kön. May. allerunderthänigiste gehorsamiste Dienst zulaisten/ Allerunderthänigist schuldig vnd willig.

Confessionisten wöllen nicht contribuirn/ wenn man jre begeren nit erlödigt.

Ewr Röm. Kön. May. ꝛc.

Allerunderthänigiste
gehorsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten/ vnd der andern Fürsten vnnd Stende der Augspurgischen Confession Verwandte Räth vnd Abgesandte zu jetzigem Reichstag zu Regenspurg.

Allhie

ALLhie were wol zu wünschen / daß die jenige so vnlangst die Schrifften vnd handlungen / welche dises Artickels der Freystellung halben / seit auffgerichtem Religionfriden / auff Reichs vnd andern versamlungen / fürgangen inn Truck außgehen lassen / etwas trewlicher mit der sachen vmbgangen weren / vnd nit allein das jenige / was jhres theils für vnd einbracht / sonder auch was deß andern theils / fürnemblich aber von der Kay. May. darauff jedesmal geantwort / decretirt vnd verabschiedet worden / vnd also nit nur das jenig was in jrn Kram dienet / publicirt / das ander widerig aber verschwigen hetten / so wurden sonder zweiffel vil guthertziger Leut / welchen dise handlung / vnd was sich darunter allenthalben verloffen / vnd wie auffrichtig Christlich vnd Kayserlich sich die hochlöbliche beyde Kayser Ferdinandus vnd Maximilianus der ander jederzeit erkläret / verborgen / sich nit so leichtlich verführen / noch auff die vermeynt Freystellung der Religion vnd Gewissen / haben bereden lassen / ja Augenscheinlich sehen vnd greiffen mögen / wie vnzeitig die frommen Kayser / neben den andern fridlibenden Reichs Stenden / mit diesem handel molestirt worden / vnd daß man solches suchens der Confessionisten theils / den wenigisten erheblichen fueg vnd vrsach nit gehabt / sonder daß alles dasselbig disputirn vnd grüblen ein lautere vnnotturfft auch muetwill vnd spitzfindigkeit etlicher vor andern eyferiger vnd zänckischer Räth / die diese vnd dergleichen disputationes vñ vnnütz gezänck auff etlichen Reichstägen / auch eines theils (wie man seithero befunden) wider jhrer selbst Herschafften willen vnd beuelch / vnder erdichtem schein deß Euangelij vnd jhrer vnrichtigen Gewissen erregt / vnd dieselbig jhr gefaste Meinung halßstarrig durchtringen wöllen / gewesen seyen.

Freystellungs Acta seynd parteyisch publicirt.

Aber wie demselben / so soll hierinn diß fals lauterer vnd auffrichtiger gehandlet / vnd beyder theil fürbringen ordenlich nacheinander / vnd alßdann erst hieunden im andern vnd dritten theil

diſes Tractätleins von der Freyſtellung / eines jedern motiuen vrſachen vnd Fundamenta / gegeneinander geſetzt / vnd dem guthertzigen Leſer das vrtheil gelaſſen / ob / vnd wie denſelben Räthen gebüret / in einem ſo vngereimbten zuuor vnerhörtem begeren / alſo ſtreng zuhandlen / vnd ſich zuunderſtehen / der von Gott höchſten fürgeſetzten ordenlichen Oberkeit mit der gleich harten worten vnd betrohungen (deren jhr May. auch von dem höchſten Potentaten in der Chriſtenheit vberhebt ſeyn) das jenig abzutringen / daß ſie jhres Chriſtlichen Gewiſſens vnd Amptspflichten halben nit thun kan / noch viel weniger zuuertruckung deß andern fürnemen Geiſtlichen Reichsſtands / thun ſollen noch mögen.

Freyſtellungs handlung Anno 1557.

Der Kön. May. Antwort / ſo ſie auff nechſt einuerleibte Schrifften den fünfften Februarij / Anno / ꝛc. Fünfftzig ſiben / den Confeſſioniſtiſchen Räthen geben / lauttet alſo.

Kayſer Ferdinandi meynung der Freyſtellung halben.

DJe Römiſch zu Hungern vnnd Behaim / ꝛc. Kön. May. ꝛc. vnſer aller gnädigiſter Herr / hat gnädigklich angehört vnd vernommen / was der dreyen Weltlichen Churfürſten vnd der andern Fürſten vnd Stende der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Räth vnd Bottſchafften / zu diſem Reichstag abgefertigt / jrer Kön. May. von wegen deß punctens der Geiſtlichen Vorbehalt oder Freyſtellung auff dem jüngſten zu Augſpurg gehaltenem Reichstage beſchloſſenen / auffgerichten vnd verabſchidlichen Religionsfrid einuerleibt / mündtlich anbracht / vnd dann auch in der daneben vberreichten ſchrifft fürgetragen: Vnd wiſſen ſich jre Kön. May. gnedigklich wol zuerinnern / was ſolches vorbehalts oder Freyſtellung halb der Geiſtlichen / auff diſem werenden Reichstag gehandelt / vnd jrer May. verordneten Commiſſarien fürbracht / auch an jhr Kön. May. darauff für antwort geben laſſen / vnd ſich erbotten haben / nemblich

lich daß jr Kö. May. nit gern gehört / daß angeregts punctens halben / strittt vnnd gespaltene meinungen entstanden / vnnd fürbracht worden. Dieweil aber jr Kön. May. entschlossen weren / auff den damals bestimbten tag selbst persönlich allhie anzukommen / auch der gnedigen zuuersicht weren / die Churfürsten vnd meiste Fürsten / werden auff jrer May. von newen an sie gethane ersuechung / auch bey jrer May. einkommen / so wolten jr Kön. May. disen erregten Puncten der Freystellung halben biß auff dises jhrer May. auch Churfürsten vnnd Fürsten glückliche persönliche ankunfft in bedencken nemen vnd einstellen / vnd demnach die Stende vnnd der abwesenden Räthe vnd Botschafft gnedigklich vermahnen lassen / mit berathschlagung vnnd vergleichung der proponirten Puncten / ein solche gute vorbereitung zumachen / damit jhr Kön. May. auch Churfürsten vnd Fürsten zu jhrer persönlichen Ankunfft vmb soviel desto eher schliessen möchten.

Solchem jhrem erbieten / hetten auch jhr Kön. May. gnedigklich gern nachgesetzt / vnnd jhr Bedencken vil berürts Punctens halben eröffnet / wo die Churfürsten vnd Fürsten eigner Personen erschienen weren / wie dann jhr Kön. Mayest. bißhero allweg sonderlich wol geneigt gewesen / allen mißuerstand auffzuheben / vnd rechtes wares Vertrawen / Friedt / Ruhe vnd Einigkeit zuerhalten vnd zupflantzen / vnnd solches gnedigen Vätterlichen willens vnd Gemüts noch seyn. Dieweil nun aber / vber diß alles obbenelter Augspurgischer Confessions verwandten Stende / Räth vnd Gesandten deß angeregten Punctens der Geistlichen vorbehalt oder Freystellung halben / laut jhrer vbergebenen Schrifft vnderthänigklich bitten / daß jhr Kön. May. solchen Articul auffs schirst vnd chist für die hand zunemen / vnd denselben auff die gesuchte vnd gebettene weg zurichten gerüchten / so geben jhnen jhr Kön. May. darauff dise gnedige Antwort.

Das

Das sich jhr Kön. May. ꝛc. gnädigklich wol zuberichten haben/ was langwiriger stritt sich mehrgedachts vorbehalts halben/ hieuor auff jüngsten Reichstag zu Augspurg/zwischen den Stenden vnserer alten Christlichen Religion/ vnnd den Stenden der Augspurgischen Confession zugetragen/ vnd als sie sich dessen in den Räthen mit einander nit vergleichen mögen/ daß sie solches Puncten halb/ Jhrer Kön. May. gespaltene meinung fürbracht/ darauff auch Jr Kön. May. in jhrer schrifftlichen widerantwort erkläret/ daß solcher der Geistlichen vorbehalt/ jhnen mit fueg nit könde verwidert werden/ sonder solle jhnen den Rechten vnd deß heiligen Reichs Ordnungen vnd Constitutionen/ vnd sonderlich dem Passawischen Abschied vnd aller billigkeit nach/gutwillig zugelassen/ vnd dem Religionfriden einuerleibt werden/ mit anregung etlicher stattlicher vrsachen/ vnd gnädiger vermanung/ daß der Augspurgischen Confession verwandte stände mit jrer verwiderung die sachen nit lenger streiten noch auffhalten wolten. Vnd wiewol dagegen von jhnen auch etliche vrsachen angezogen/ derenhalb sie vermeint/ daß solcher vorbehalt dem Religionfriden nit inserirt, sonder vnderlassen solte werden/ so ist doch die sach letzlich dahin gelangt/ daß jhr Kön. May. mit gutem vorwissen vnd wilen/ beyder theil Religion Stende/ vnd der abwesenden Räthen vnd Botschafften/ solches vorbehalts oder Freystellung halb der Geistlichen/ den obberürten dem Religionfriden einuerleibten Articul/ anfahendt. **Vnd nach dem bey vergleichung diſes Fridens ſtritt fürgefallen** ꝛc. (wie derselbig mehrers innhalts außweiset) begreiffen stellen/ vnd dem Abschiedt/ wie andere verglichene vnd beschlossene Articul einleben lassen. Welches alles der Augspurgischen Confession verwandte Stendt vnd Jhre Räth vnnd Botschafften damaln nicht allein ferner nicht widerfochten/ sonder Jhrer Kön. May. jhrer gehabten Vätterlichen trewen bemühung vnd arbeit halb vnderthenigen vnd vil mehrern

Freystellūgs historia ex ore Ferdinandi Regis Rom.

vnd

vnd fleissigern danck gesagt / weder von wegen der Stende vnserer alten Religion beschehen / vnd zu deme allem / haben sie sowol als die Stende der alten Religion / vnd derselben Räth vnd Bottschafften / zu end deß bemelten Jüngsten Augspurgischen Reichstags Abschidet bekennet / daß alle vnd jede in demselben Abschidt beschribene Puncten vnd Articul / also wie obstehet / mit jhrem guten willen / wissen vnd Rath fürgenommen vnd beschlossen seyen / vnd daß sie dieselben auch allesampt vnnd sonderlich bewilligen / geredn / vnd versprechen / auch in guten wahren trewen / die souil einen jeden sein Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthabent ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stet / vest / auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zuhalten / zuuolziehen / vnd deme / nach allem Jrem vermögen nachzukommen vnd zugeleben / sonder geuerde. Dieweil nun deme allem alsó / vnd sich auch wol gezimen vnd gebüren will / daß der zu Augspurg auff Jüngstem Reichstag / nach souil vnd langwirigen strittigkeiten vnd gepflogenen mühsamen handlungen beschlossen vnd verabschiedet Religionfrid / laut gedacht Abschieds in allen seinen Puncten vnd Articuln sampt vnd sonderlich / vest vnd vnuerbrüchlich gehalten werde / souil der einen jeden betrifft / oder betreffen mag. So gesinnen vnnd vermahnen Jre Kön. May. der dreyer Weltlichen Churfürsten / auch der Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession anhengig / Räth vnd Bottschafften / daß sie von jhrer Herrschafften vnd Obern wegen / jhres suchens vnd bittens deß mehr berürten Vorbehalts oder Freystellung der Geistlichen / gutwillig abstehen / vnd die Sachen / so wol solches Vorbehalts / als anderer damaln beschlossener vnd verabschidter Articul halben / bey dem Abschied einuerleibter hochbeteurter zusag / bleiben lassen wöllen / Daran werden sie nicht allein gegen Gott vnd der Welt die billigkeit handlen / sonder auch jhren Herrn vnd Obern annemmigs gefallen thun / welche auff genugsame erinderung

Confessionisten haben in der Geistlichen vorbehalt bewilligt.

verloffner sachen vnd handlungen ohne zweiffel daran gantz wol zufriden sein werden. So wöllen es Jre Kön. May. auch gegen jren Churfürstlichen/F.G.vnd G.in aller freundschafft vnd gnaden zuerkennen wol geneigt sein. Solten sie aber vber diſes Jhrer Kön. May. trewes Vätterlichs vnd gnedigs vermanen/ solcher jhrer suchung nicht abstehen wöllen/ so haben sie vnd Jrer Chur vnd F.G.vñ G. verordnete Räthe vnd abgesandten/vernünfftigklich wol zuermessen/ob nit dardurch dem andern theil vrsach gegeben wurde/zugedencken/als ob Jr Chur vñ F.G.vñ G.durch solchen weg den gantzen Religionfrid widerumb in zerrüttung/ vnd die sachen in vorige weitleufftigkeit zurichten vnd zubringen vorhabens wehre. Nochmaln gantz gnedigklich gesinnend vnd begerend/ die Räthe vnd Gesandten wöllen diese sach der notturfft nach behertzigen/ vnd derhalben die zeit ferner nit vergeblich verzehren/Sonder die notwendigen proponirten Articul/ zu förderlicher erledigung vnd vergleichung bringen vnd fürdern helffen/ Das wolten Jr Kön.May. obbemelten Räthen vnd Gesandten gnediger wolmeinung nach nit verhalten/ vñ sein jren Herrn vnd Obern/vnd jnen mit aller freundschafft vnd gnaden wol geneigt.

Hierauff haben der protestirenden Räthe vom 17. Februarij Anno 1557. replicirt/ wie hernach folget.

ALlerdurchleuchtigiſter/Großmechtigiſter Römischer/ zu Hungern vnd Beheim/ ꝛc. König/ Allergnedigiſter HErr/ E. Röm. Kön. May. vns den 5. Februarij zugestelte vnd vbergebne Resolution in dem Articul der Geistlichen Vorbehalt/ haben wir der Chur vnd Fürsten der Augſpurgischen Confessionverwandte Abgesandten/ inn vnderthenigiſtem

thenigiſtem Gehorſam verleſen / vnnd vns vnſerer habenden Inſtructionen / beuelchen / auch was derhalben ſonſt ergange / allenthalben erſehen vnnd erindert / vnd darauff auß vilen Hochwichtigen vrſachen nicht vnderlaſſen mögen / E. Röm. Kön. Mayeſt. ferner in aller vnderthenigkeit billich zuerſuchen vnnd anzulangen.

Vnd erſtlich hetten wir vns gleichwol dieſer E. Römiſch. Kön. May. Reſolution vnderthenigiſt nit verſehen / tragen auch fürſorg / wann dieſelbige vnſern Gnedigiſten vnd Gnedigen Herrn zukommen wurd / daß ſie jhren Chur vnd F. G. zu beſchwerlichem gemüt gehen / vnd jhr Chur vnd F. G. gegen vns zu allerhand argwohn vnd nachdencken vrſach geben möchte / als hetten wir in nechſtuergangener Augſpurgiſchen Reichßhandlung / berürten Punct der Geiſtlichen Vorbehalt / wider jhre Chur vnd F. G. beuelch bewilligt / oder aber jre Chur. vnd F. G. Reſolutionen / mit dem fleiß nicht fürbracht / als vns ſolches beuohlen worden. Zu deme / daß wir auch ſonſt befahren / es möchten jhre Chur vnd F. G. bewogen werden / vns fernere vnd ſolche beuelch zugeben / dardurch die ſachen dieſes Reichßtags / ſo nun mehr ſonſt (G. Ott lob) auff dem Beſchluß ſtehn auffgehalten werden möchten.

Wiewol aber wir als die Diener / vns viel zu wenig wiſſen / auch vnſer gemüt gar nicht iſt / vns mit Ewer Röm. Kön. May. in einige diſputation einzulaſſen / vnd wir nicht gern die wolten erfunden werden / ſo zu verzug anderer Reichsſachen / einig Vrſach geben / So haben wir doch auß obberürter / vnd andern mehr vrſachen inn vnderthenigkeit nit vnderlaſſen künden / der Augſpurgiſchen ergangenen handlung / in diſem Punct der Geiſtlichen Vorbehalt / E. Kön. May. vnderthenigiſte erzehlung vnd widerholung zuthun / der vnderthenigiſten zuuerſicht / E. Röm. Königl. May. werden ſich derſelbigen allergnedigſt erindern / vnd zu anderer gnedigiſter Reſolution bewegen laſſen.

Freystellungs Historia secundum Confessionistas.

Vnd ist an deme / daß E. Kön. May. ingedenck sein / was gestalt zwischen den Stenden der Augspurgischen CHristlichen Confession / vnd der andern Religion / nit allein in Räthen langwiriger stritt / berürts Punctens der Geistlichen Vorbehalts halben sich erhalten / sonder auch da derselbig vnuerglichen vnd vnuereinigt / an E. Röm. Kön. May. damals gelanget / daß E. Römische Kön. May. allerley mittel vnd weg die Stend derwegen zuuergleichen fürgeschlagen. Weil aber wir der Augspurgischen Confessionverwandten Chur / Fürsten vnd Stende Abgeschickten / vns auff alle hin vnd wider fürgeschlagene mittel / von wegen vnserer Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn Gewissen halben / vnd auß befelch derselben / nicht einlassen könden / daß endlichen E. Röm. Kön. May. berürten puncten der Geistlichen Vorbehalt / auß eigner macht vnd krafft gegebener vollmacht vnd heimbstellung der Kay. May. ordnen vnd setzen wöllen / welches wir die Abgesandten vnsern Gnedigisten vnnd Gnedigen HErrn auff das schleunigist einbringen / vnd vns darauff innerhalb zehen Tagen Resolution erhollen solten / mit allerhand gethaner Neben vermeldung / daß diser weg der Constitution von vnsern Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn nicht hergeflossen sein / sonder auff E. Mayst. Verordnung allein stehen solte. Daher dann ergangen / daß vnsere Gnedigiste vnd Gnedige Herrn / der Augspurgischen Confessionverwandt / so am nechsten gesessen / vnd souil nach gestalt der zeit möglich gewesen / vns den Gesandten Resolution zugeschickt / Vnd haben darauff wir die Gesandten der Augspurgischen Confessionverwandten Stende / souil derselben damals vorhanden / E. Röm. Kön. Mayest. inn vnderthenigkeit fernere folgende meinung fürbracht / Ob wol vnsere Gnedigiste vnnd Gnedige HErrn zu gemeinem friden Teutscher Nation / zum höchsten geneigt / daß doch Ire Chur vnd F. G. (wie hoch sie auch den friden liebeten vnd achteten) wider derselben Gewissen nichts

willigen

willigen kondten noch möchten. Vnd derhalben möchten wir vns auch keines wegs auff die fürgebene vergleichung der Geistlichen Vorbehalt/einlassen/in erwegung/daß dardurch die wahre Christliche Religion vnd derselbigen bekenner für verdampt vnd straffwirdig geachtet wurden/ Mit diser angehengter erklerung/ daß vnsere Gnedigiste vnd Gnedige Herrn/ nicht gemeinet die Geistlichen Güter zuuerwenden vnd zu Prophanirn/ oder den Geistlichen Stand in zerrüttung zubringen/ Sondern Jre Chur vnd F. G. sehen allein dahin/ daß es jhren Chur vnd Fürst. Gna. keines wegs gezimmen wöllen/ an einem ort jhre CHristliche Religion fürwahr zubekennen/ vnd am andern dieselbige sampt deren Glaubens genossen vnd Christliche Glieder zuuerdammen/ zustraffen vnd verfolgen zuhelffen. Wiewol aber E. Röm. Kön. Mayst. zu abhelffung diser dinge der weg auß eigner macht fürgegebener Constitution gnedigist angezeigt/ so were doch derselbig auch Jhren Chur vnd F. Gna. im Gewissen gantz sehr bedencklich/ Dann es etwann die deuttung vnd den verstand gewinnen möchte/ als hetten die Augspurgische Conuessionverwandten Stende/solche Ewer Römische Königkliche Mayestat Constitution/mit jhrem willen nachgehangen/ vnd dieselbige dero Gewissens halben/ nit widerfochten. Auß welchem allem veruolgt/ daß allerhand Fürschläge/wort vnd Clausuln bedacht worden/so nit allein zu linderung der Constitution/ von wegen der Geistlichen/ Sondern auch fürnemblich zuerleuterung der Augspurgischen Conuessionverwandten Gewissen vnnd erklärung jres dissens, dienen möchten/ vnd diesen verstand haben solten/ daß berürter Articul auff der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confessionverwandten/verantwortung nicht stehen/ Auch Jre Chur vnd F. G. dieselbige auff jhr gewissen nit genommen/ oder einiger gestalt damit solten beladē haben. Darauff auch endlichen die wort: **Welches sich aber beider Religion Stende nit ver-**

Aliter dicunt supra.

gleichen kónden/ ꝛc/ von E. Róm. Kón: May. bedacht vnnd fürgeschlagen. Vnd daneben haben sich E. Róm. Kón. May. gegen vns mit Persónlichen Königlichem Munde erkleret/ daß die verantwortung in gewissen nicht auff den Stenden der Augspurischen Conuessionverwandt stehen solte/ sondern daß es E. Kó. May. allein auff sich zunemen bedacht: Vnd wolten E. Kón. May. deß offtmals angezognen vnnd widerholten der Augspurgischen Conuessionverwandten dissens/ aller gnedigst ingedenck vnd gestendig sein.

Confessionisten bekennen daß sie wider der Geistlichen Vorbehalt Anno 55 nicht protestirt.

Wiewol nun wir der Stende Abgesandten der Augspurgischen Conuessionverwandt/ auff den fall da E. Kón. Mayest. ohne einige erklerung vnnd anhang berürten Punct zusehen bedacht/ mit beuolchenen Schrifftlichen Protestationen gnugsam gefast/ vnd dieselbige zuübergeben/ damals beuelch gehabt/ dieweil aber von E. Kón. May. berürt Erklerung geschehen/ vnd darüber zu mehrer Declaration der Stẽde dissens, die obbemelte wort: **Welches sich aber beyder Religion Stende nicht vergleichen kónde/ ꝛc.** E. Kón. May. auß eigner macht beschehener Constitution præmitirt werden sollen/ Haben wir vns solcher Satzungen so vnsere Gnedigiste vnd Gnedige HERRn nicht belanget/ derer Gewissen auch derhalben befreyet/ ferner nicht angenommen/ vnd E. Kón. May. darinn kein maß geben kónden. Daneben aber haben wir E. Róm. Kón. Mayest. von wegen deß Religionsfriden/ so mit grosser Vätterlicher trewer bemühung vnd arbeit auffgericht/ gantz vnderthenigisten vnnd gehorsamiste danckſagung gethan mit vermeldung/ daß berürter gestiffter frid ein hochlóblichs werck seye/ so E. Kón. Mayest. bey mennigklichen auch bey den Nachkommen/ zu ehren vnd ruhm/ zu gutem vertrawen vnder den Stenden deß Reichs zu vergleichung der Religion vnd außbreittung deß worts Gottes vñ Christliches Glaubens/ auch zu stattlichem widerstand deß Erbfeinds

Confessionisten Danckſagung wegen deß Religionfridẽs.

Religionfridens Vtilitas secundum Lutheranos.

der

der Christenheit gereichen möge / Vnd haben in solcher danck-sagung berürts puncts der Geistlichen Vorbehalt einig meldung nicht gethan.

Weil es dann allenthalben also ergangen / haben wir vnderthenigist nit vermueten mögen / daß vnsern gnedigisten vnd gnedigen Herrn jetzt oder künfftig zugemessen werden könde / daß berürter Punct anfahend: **Vnd nach dem bey vergleichung** / ꝛc. mit Irer Chur vnd F. G. oder vnser derselben Abgesandten wissen vnd willen / wie andere verglichene vnd beschlossene Articul dem Abschied einuerleibt worden sey. Dann ob wol wir die Gesandten wissen mögen / daß solcher Punct von E. Kön. May. gesetzt / So haben wir doch von wegen vnserer Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn zu solcher E. Kön. May. Constitution nit allein keinen willen geben / Sonder vil mehr derselbigen dissens erkleret / vnd vns darüber berürter Constitution ferner nit angemast / vnd vnserer Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn Gewissen mit dargebung Irer Chur vnd F. G. dissens hierinn genugsam entledigt vnd befreyet zusein geachtet.

Confessionisten wöllen der Kö. May. fürgreiffen / vnd nichts guts einlassen als was jnen gefellig.

Daß wir aber solchen vnsern dissens zu entledigung vnd befreyung vnserer Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn Gewissen E. Kön. May. in allem gehorsam manigfaltig vnd zum offtermal dargeben vnd fürbracht / dessen wissen sich E. Kön. Mayest. allergnedigist zuerindern.

Zu deme ist solcher offtmals erkleret dissens in den worten: **Welches sich aber beyder Religion Stende nicht vergleichen könden** / ꝛc. genugsam außgetruckt / Dann was inn Reichs Abschieden als beschlossen vnd vereinigt gesetzt werden solle / daß müssen sich die Stende vnder jnen / vor oder nach E. Königkliche May. Resolution / selbst in Räthen / vnd folgends mit E. Kön. May. vergleichen / sonsten wurd es für vnuerglichen

billich geachtet/ Hierumb dann auch solche wort/ daß sich E. Kön. May. mit den Stenden/ vnd die Stende mit E. Kön. May verglichen/ gebreuchlichen in den Reichs Abschied gesetzt/ vnd fast bey allen Hauppuncten repetirt worden / Darauß dan erfolgt / daß die gegen Clausul der nicht vergleichung vnder den Stenden ein sonderlichs dissens vnd nichts bewilligung begrafft vnnd in sich hat.

Es hat auch diese Clausul desto mehr krafft eines erklerten dissens, dieweil dieselbigen nicht narratiue vnd außerzelung der ding so sich in Räthen zugetragen / sondern zur zeit da diese sachen vor E. Kön. May. selbst in hefftiger disputation gestanden/ vnd zum höchsten gestritten worden/ also (daß man sich berürts puncts auch entlichen nicht vergleichen können) gesatzt/ vnd der Constitution præmittirt worden / Vnd vber diß alles ist es auch je die Natur vnd Eigenschafft der Constitution vnd Satzungen so auß eigner macht/ ex plenitudine potestatis zugeschehen pflegen/ daß sie der part willen nicht vorgreiffen.

Wir seind auch der vnderthenigisten hoffnung / es möge vnsern Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn/ vnsere damals vnderthenigiste danckſagung / zu einem Consens nicht angezogen vnd gedeutet / dann dieselbige vnderthenigister gehorsamer meinung/ deß angerichten Religionfridens allein geschehen / vnd darinnen der Geistlichen vorbehalt mit keinem wort meldung gethan. Nun ist bemelter Vorbehalt je kein Punct deß Fridens/ belanget auch die Substantz desselben gantz nichts. So würdt auch dardurch nicht sonderlich vrsach gegeben zu gutem Vertrawen / vnd mag zu Vergleichung inn Religionsachen/ nit wenig hinderung bringen/ Dieweil den Geistlichen dardurch alle Christliche Reformation abgeschnitten/ vnd bey hoher straff wurde verbotten.

Geistlicher vorbehalt soll kein punct deß Religionfridens sein.

So mag gleicher gestalt vnsers vnderthenigisten bedenckens/ auß der zu ende deß Abschieds angehenckter General Clausul/

vnserer

vnserer gnedigisten vnnd gnedigen Herrn der Augspurgischen Conuessionverwand einiger Consens der Geistlichen Vorbehalt halben/mit in geführet vnd geschlossen werden/Dann den Religionfriden seine sonderliche specificirte außgetruckte Obligation also angehangen/daß die Chur vnd Fürsten den auffgerichten Religionfrid/souil einen jeden betrifft oder betreffen mag/wie obsteht/demselbigen getrewlichen nachzusetzen versprochen.

Religionfridens assecuratio wirt durch die Censessionisten torquirt.

Auff solche specifirte Obligation/referirt sich auch die angehengte general Clausul am ende deß Abschieds/Nemlich daß jhre Chur vnd F. G. die Puncten (also wie obsteht) fürgenommen vnd beschlossen/Darzu dann ferrner angehangen (deme nachzusetzen was einem jeden Chur vnd Fürsten betreffen mag) welches alles den Articul der Geistlichen Vorbehalt mit einer sonderlichen Restriction in sich hat/vnd zu der vorgehenden Restriction relaiue gesetzt ist/Vnd daß solche wort allenthalben zu Declaration der Augspurgischen Conuessionverwandten Stende dissens vnd der Gewissen befreyung halben in dem punct den Geistlichen Vorbehalt belangend/dem Reichs Abschied einuerleibt/wöllen wir vns auff die Protocoln gezogen haben. So wurdes auch noch ohne allen zweiffel den verordneten deß Außschuß/zu stellung deß Abschieds also inngedenck sein/wie dann auch in beratschlagung dieses gantzen Reichßtags die Stende der andern Religion selbst diesen Punct/nit als von den Stenden allerseits vergleichenen vnd beschlossenes/sonder von E. Kön. Mayest. eignen Constituirten Articul angezogen vnd fürgeben haben.

Dieweil dann aller Gnedigister Römischer König vnd Herr/E. Kön. Mayest. auß dieser erzelten also ergangener handlung sich Gnedigist zuerindern wissen/daß wir damals Gesandten von wegen vnserer Gnedigisten vnd Gnedigen H E Rn/berürten punct der vorbehalt niemals gewilligt/So hoffen vnd zweiffeln wir vnderthenig gar nicht/E. Röm. Kön. May. werden vn-

sern Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn solchen gegebenen Consens in berürtem Articul nit zumessen/ oder Jrer Chur vnd F. G. Gewissen damit beladen wöllen.

Auß was aber erheblichen Christlichen vrsachen/ nicht allein zu widerholung deß vorigen dissens, Sondern auch zu befürderung der Ehre GOTTES/ gut vertrawen im Reich auffzurichten/ vnd die vergleichung der Religion vnd Christliche Reformation desto besser anzustellen/ dieser berürter Punct auff diesem fürstehenden Reichstag widerumb erreget/ Daß seind E. Königkliche Mayestet beyde in Relationen vnd andern vbergebnen Schrifften vnderthenigist genugsam berichtet. Nun seind aber je diese ding von vns den Gesandten nicht hergeflossen/ Sonder wir habens also für vnd anzubringen von vnsern Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn starcken beuelch gehabt/ So haben wir auch nochmals von vnsern Gnedigisten vnd Gnedigen Herren/ kein andere Resolution dann darauff zubeharren/ auch/ Jnnhalt deß beschehenen referirten den 24. Nouembris Vorbehalts/ vns in keine endliche vnd schließliche handlung/ für erledigung dises Puncts einzulassen. Wir tragen aber auß denen biß dahero von vnserm gnedigisten vnd gnedigen HErrn empfangenem beuelch/ für sorg/ daß Jr Chur vnd F. G. von disen dingen nit abstehen/ sonder vil mehr darauff beharren möchten. Darzu dann Jhr Chur vnd F. G. jetzund desto mehr bewegen köndte/ waß Jr Chur vnd F. G. vermercken wurden/ daß die ding also außgezogen wurden/ als hetten Jhr Chur vnd F. G. den Punct deß Vorbehalts gleich andern im Abschied verglichenen vnd beschlossenen Articuln bewilligt. Vnd bitten demnach E. Röm. Kön. May. in vnderthenigistem gehorsam vnd demut/ E. Kön. May. wöllen solches alles zu gnedigistem Vätterlichem Gemüt führen/ vnd die ding auff andere gesuchte vnd leidliche/ vnd in vnserer Herrn Gewissen verantwortliche weg vnd mittel richten vnd abhelffen.

Wir

Wir haben aber daneben nit vnderlassen/ vnsern gnedigisten vnd gnedigen Herrn/ E. Röm. Kön. May. Resolution zuzuschicken/ Vnd wöllen darauff Jrer Chur vnd F. G. beuelchs erwarten vñ bitten ferner. E Kön. May. wöllen vns in dem allem allergnedigist entschuldig nemen/ daß wir vns mitler zeit nach gestalt der beuelch vnderthenigist nit erkleren mögen/ Auch die ding dahin vermercken/ daß wir solches zuerlödigung vnserer Gnedigisten vnnd Gnedigen HErrn/ auch vnserer Gewissen/ vnd befürderung deß Reichstags sachen/ vnserer höchsten notturfft nach/ mit vmbgehen mögen. Thun vns E. Röm. Kön. May. in Allervnderthenigistem Gehorsam zu gnaden beuehlen/ Vnd seind derselben Allervnderthenigisten Dienst vnd Gehorsam zu leisten schuldig vnd willig.

Eur Röm. Kön. May. ꝛc.

Allervnderthänigiste
gehorsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten/ vnd der andern Fürsten vnnd Stende der Augspurgischen Confession Verwandte Räth vnnd Abgesandten auff jetzigem Reichstag allhie zu Regenspurg.

König Ferdinandi andere Antwort oder Duplic/ wegen der Freystellung den Stenden der Augspurgischen Confession zu Regenspurg den 25. Februarij/ Anno 57. gegeben.

DJe Römisch zu Hungern vñ Beheim/ ꝛc. Königkliche Mayestat vnser allergnedigiste Herr/ hat gnedigklich angehört vnd vernommen/ was der dreyen Weltlichen Churfürsten/ vnd der andern Fürsten vnnd Stende der Augspurgischen Conuessionverwandt/ zu diesem Reichstag abgesandte Räth vnd Botschafften/ Ihrer Kön. May. abermals von wegen deß Punctens der Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung/in dem jüngsten Augspurgischen beschlossenen/ auffgerichten vnd verabschidten Religionfriden begriffen/ mündlich vnd schrifftlich fürbracht vnd gebetten haben.

Nun wissen sich Ihre Kön. May. aller dieses Punctes halben jüngst zu Augspurg verloffenen handlung/ stattlich vnd genugsam zuerindern/ Vnd sonderlich daß ermelte der Augspurgischen Conuessionverwandte Stendt/ die Freystellung der Geistlichen Personen vnd Güter halben gesucht vnd begeret/ aber die Churfürsten/ Fürsten vnd Stende der Alten Christlichen Religion/ ein solches keines wegs bewilligen wöllen.

Freystellung hat per Catholicos nie wöllen bewilligt werden.

Darauff dann/ als derwegen stritt eingefallen/ vnd beyde theil sich dessen miteinander in den Räthen nicht vergleichen mögen/ sonder Irer Kön. May. gespaltene meinungen fürgebracht/ Ihr Kön. May. nach langer hin vnd wider gepflogener Vnderhandlung/ mit beyder theil gutem wissen vnd willen/ die Declaration vnd erklärung angeregts der Geistlichen vorbehalts halben gethan/ vnd dem Religionfriden im Abschidt also einleiben lassen/ wie dann solcher vorbehalt jnen den Geistlichen mit fug nicht verwidert/ sonder dem Rechten deß heiligen Reichs Constitution/ vnd sonderlich dem Bassawischen abschidt vnd aller billigkeit nach/ bewilligt hat werden sollen/ vnd Ihr Kön. Mayest. damals den Stenden der Augspurgischen Conuessionverwandt/ vil stattliche vnd erhebliche vrsachen/ warumben solches billich beschehe/ außführen

Geistlicher vorbehalt ist mit der Stendt gutem wissen vnd willen verabschidet.

Geistlich vorbehalt wenn er gleich im Religionfridt

fähren vnnd erzehlen haben lassen / welche Declaration sie die Stende der Augspurgischen Confession/vnd Ire Räth vnd Botschafften/auch wie sie sich selbst zuberichten wissen / damals vnwiderfochten angenommen vnd zugelassen / auch darüber Ihrer May. von wegen Irer gehabten Vätterlichen getrewen bemühung vnd Arbeit vnderthenigen hochfleissigen danck gesagt / vnnd volgens den Reichs Abschidt/ vnd den darinn begriffenen Religionfriden / mit vnnd neben den Stenden der alten Christlichen Religion dermassen vnnd mit angeregtem darinn verleibtem der Geistlichen vorbehalt auffrichten / verfertigen vnnd besigeln helffen.

nicht stund/ ist er doch per se iuris & æquitatis.

Confessionisten haben wider den Geistlichen vorbehalt/ Anno 55. nit protestirt.

Vnd zu deme haben gedachte Stende der Augspurgischen Confessionverwandt/ vnd Ire gesandte Räth/so wol als die Andern Stende der Alten Religion zu endt deß bemelten jüngsten zu Augspurg auffgerichten vnd ergangenen Reichß Abschidts bekennet/daß alle vnd jede in demselben Abschiedt gestelte Puncten vnd Articul/mit jhrem guten willen/ wissen vnd Rath fürgenommen vnd beschlossen seyen / daß sie dieselben auch alle sament vnd sonderlich bewilligt / gereden vnd versprechen auch in gutem wahren trewen die souil einem jeden / sein Herrschafft oder Freunde/ von denen Er abgefertigt oder Gewaldhabent ist/ betrifft oder betreffen mag/wahr/stet/vest/auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zuhalten/zuuolziehen / vnd deme nach allen Ihrem vermögen zugeleben sonder geuerde.

Demnach vnd dieweil nun Ihrer Kön. May. nicht gebüren wil / vber angezeigten beschlossenen Religionfriden vnd auffgerichten verfertigten jüngsten Augspurgischen Reichß Abschiedt/ diſes Puncten/der Geistlichen vorbehalts oder Freystellung halb/ einige verenderung fürzunemen/ vnd wo gleich die sachen noch in denen terminis stünden/darinnen sie vor beschliessung vnd auffrichtung deß Religionfridens gestanden seyen/vnd solcher Religi-

Freystellung kan nit gewilliget werden wz auch kein Religionfrid nicht wäre.

onfriden nit dermassen wie beschehen / in allen Articuln durchauß beschlossen/auffgericht vnd zuhalten versprochen were / daß doch die sachen derselben Freystellung oder vorbehalts halber also geschaffen / Daß Jr Mayest. sich darinnen anderst noch weiter nit einlassen köndte noch möchte / So ist Jrer Kön. May. freundtlichs vnnd gnedigs gesinnen vnnd begeren / der Augspurgischen Confessionverwandte Stende/vnd jhre gesandte Bottschafften/ wöllen an Jhrer Kön. Mayest. nechster wolbegründten vnd dieser Jrer rechtmessigen billigen Antwort gütlich zufriden sein/von Jrem suchen vnd begeren gütlich abstehen/vnd die sachen so wol dieses als anderer Puncten vnd Articul halber bey gemeinem auffgerichten Religionfriden vnd ergangenem jüngstem Reichß Abschiedt bleiben vnd beruhen lassen / Jr May. damit lenger vergeblich nicht auffhalten/sonder ermelte Räth vnd Bottschafften mit berathschlagung der noch vbrigen nothwendigen proponirten Articul vollendts fürschreitten / vnnd dieselben zu fruchtbarer schleuniger erledigung bringen vnd befürdern helffen / wie es dann die hoch vnuermeidlich notturfft wol erfordert / welches sie auch vmb souil billicher thun sollen/dieweil in der Religionsachen nunmehr ein Coloquium auff ein gewisse zeit zuhalten fürgenommen/vnnd die strittig Religion vermittelst Göttlicher genaden zu Christlicher einigkeit vnd vergleichung zubringen verhoffentlich ist. Daß sein Jhr Kön. Mayest. gegen gedachten der Augspurgischen Confessionverwandten Churfürsten / Fürsten vnnd Stende / auch derselben Bottschafften in aller Freundtschafften vnd gnaden zuerkennen allzeit geneigt / vnd haben jhnen den anwesenden Räthen vnd Bottschafften solches gnediger wolmeinung / nit wöllen bergen.

Volgen hierauff der protestirenden Stende Triplica den 12. Martij (wiewol in außgangenem Ihrem Truck den 16. Martij/vnd daß es bey verlesung deß Abschiedts geschehen seye / vermeldet würdt) vbergeben.

Allerdurchleuchtigister/Großmechtigister Römischer / zu Hungern vnd Beheim / ꝛc. König / Allergnedigister Herr/ Die drey Weltliche Churfürsten vnd andere der Augspurgischen Confessionverwandte Fürsten vnd Stende/ vnsere Gnedigiste vnd Gnedige Hern vnd Obern/ seind manigfaltig / auch jetzundt endtlichen berichtet worden/wie es allenthalben vom anfang biß zum ende mit der sachē der Geistlichen vorbehalt/ so in einem sonderlichen Articul dem Religionfriden zu Augspurg zugesetzet/ ergangen/was gestalt auch E. Kō. Kön. Mayest. sich gegen vns ihrer Chur vnd F. G. vnd G. Abgesandten Resoluirt/vnd haben vns demnach E. K. Kön. Maiest. in vnderthenigkeit mündtlich vnd schrifftlich für vnd anzubringen beuohlen/daß sich gleichwol Ihre Chur vnd F. G. G. vnnd G. nach gestalt der zu Augspurg verloffenen handlung/auch deß was sich E. Kön. May. gegen etlichen Chur vnd Fürsten in den Werbungen / so deß Persönlichen erscheinens / vnd deß daran angehenckten der Freystellung Articuls halben geschehen / Gnedigist erbieten lassen/in vnderthenigkeiten solcher Resolution nicht versehen/vnd seind dieselbigen Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. zum höchsten bedencklich/schmertzlich vnd beschwerlich.

Vnd wisse sich darauff Ihre Chur vnd F. G. G. vnd G. wol zuerindern / auß was Hochbeweglichen / trefflichen Christlichen vrsachen/dieselbige den Abgesandten Jüngst zu Augspurg beuelch gehen/daß sie den offtmals in Räthen / vnd durch E. Röm. Kön.

May. fürgeschlagenen Puncten der Geistlichen vorbehalt an statt Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. nicht willigen solten/ Solches vrsachen so damals nach der lenge angezogen/ haben auch Jr Chur vnd F. G. vnd G. in einer sonderlichen schrifft den 22. Decembris allhie E. Röm. Kön. May. vbergeben/ repetirn vnnd anbringen lassen / Darauff sich Jre Chur vnd F. G. G. vnd G. gezogen haben wöllen / vnd zweiffeln vnderthenigklich gantz nicht E. Röm. Kön. May. werden dieselbig also geschaffen befinden/ daß sie dessen alles guete erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt/vnd es Irer Gewissen halben nit vmbgehen mögen.

Wiewol aber an Jme selbst vnlaugbar ist/ daß berürter Punct der Geistlichen Vorbehalt dem Religionfriden zugesetzet/ so verhoffen doch Jhre Chur vnnd F. G. G. vnd G. gentzlichen/ es werde mennigklichen auß dem Buechstaben desselbigen zuersehen haben/ daß er nicht mit Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. bewilligung/ sondern auß E. Röm. Kön. May. bewegnuß also einuerleibt vnd gesetzt seye / So seind auch daneben Jre Chur vnd F. G. G. vnd G. auff beyde jüngst zu Augspurg vnd jetzo von hinnen auß genugsam Relation geschehen / was gestalt die ding inn Räthen vnd für E. Röm. Kön. May. fürgeloffen / vnd deß zu Erklärung Irer Chur vnd F. G. G. vnd G. dissens, auch zu befreyung derselbigen gewissen / die Wort / **Welches sich aber beyder Religions Stende nit vergleichen künden** / &c. berürter Constitution præmitirt vnd fürgesetzt worden/ Inmassen dann E. Röm: Kön. May. Irer Chur vnd F: G: G: vnd G: Gesandten/ dessen auch vnderthenigisten Erinderung vnd Außführung gethan/ vnd dieselbig in Schrifften den 22. Februarij vbergeben darauff sich Jre Chur vnnd F: G: G: vnd G: auch gezogen/ vnd es dabey bleiben lassen wöllen.

Es zweiffeln auch Jhre Chur vnnd F. G. G. vnd G. gantz

nicht/

nicht / E. Röm. Kön. Mayest. werden auß allerhand ergangener handlung beschehenen Relationen vnd vbergebenen Schrifften gnedigklich befinden / daß jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. auß Christlichem trewem bedencken / vnd mit sonderlicher Erklerung jhres fridlibenden Gemüths (der Geistlichen Standt vnnd Güter / dieselbige in keine zerrüttung vnd prophanation zubringen / belangendt) disen Punct auff diesem Reichs tag erwegen vnnd anbringen lassen / vnd daß jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. nichts anders gesucht vnd gemeinet / als damit die Ehr Gottes zubefürdern / das hochschedlich mißuertrawen auffzuheben / vnd mehr gutes vertrawen im Reich zupflantzen / vnd die Religion desto schleuniger zu Christlicher vergleichung vnd Reformation zubringen.

Vnd haben sich darauff jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. nicht vermuten mögen / daß denselbigen von den Stenden der andern Religion nicht allein alle Handlungen in solchem jhrem trewen bedencken abgeschlagen / sondern auch von E. Röm. Kön. May. darüber solte aufferlegt vnd zugemessen werden wöllen / als hetten jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. den berürten Punct der Geistlichen vorbehalt / wie andere verglichene vnd beschlossene Articul / einzuuerleiben bewilligt.

Wiewol nun jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. darüber daß sie solche ding im Reich auß angezognen hochwichtigen vrsachen anzubringen / zuberathschlagen / anzulangen / zubitten vnnd zubefürdern / sich als Reichs Stende schuldig geachtet / fernern der Geistlichen eignen sachen nit eingreiffen wöllen / auch jhr Chur vnd F. G. G. vnd G. Gemüt nicht ist / derhalben zu einiger zerrüttung oder anderm vrsach zugeben / So könden sie doch darneben auff jren Gewissen nicht ligen / oder dieselbig damit / als hetten jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. einige constitution so jrer wahren Christlichen Lehr / Glauben vnd Gewissen zuwider bewilligt / beladen lassen.

Vnd

Vnnd haben darauff jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. vns jhrer Chur vnd F. G. G. vnd G. Dienern vnd Abgesandten mit ernst beuohlen vnd aufferleget / in Namen vnd an statt jhrer Chur vnd F. G. G. vñ G. für E. Röm. Kön. May. offentlich / mündtlich vnd schrifftlich zuprotestirn / zubedingen vnd zudeclarirn / bezeugen auch solches vor Gott dem Allmächtigen / daß Jhr Chur vnnd Fürstl. G. G. vnd G. in dem berürtem Puncten der Geistlichen vorbehalt / dem Religionfriden zu Augspurg zugesagt anfahende. | Vnd nach deme bey vergleichung / ꝛc. niemals gewilligt / auch nochmals jhres Gewissens halben nicht willigen könden noch wöllen. Daneben auch jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. diß erkleret haben wöllen / wann sich darüber am fall jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte / das von wegen der angenommenem Augspurgischen Confession / einiger Geistlicher seines Standts / Würden / Beneficien vnd Officien solte entsetzet vnd benommen werden / daß sie nicht allein derhalben in jhrer Chur vnd F. G. G. vnd G. Gewissen befreyet / sondern auch denselbigen inn oder ausserhalb deß Rechtens nicht verdammen / mit der that oder in ander weg mit nichten veruolgen helffen wöllen / inmassen sie auch die execution deß Landtfridens / dem Religion vnd Prophanfriden angehangen / auff berürten fall wider die Geistlichen fürzunemen / Jhrer Chur vnd F. G. G. vnd G. halben / niemals verstanden / oder derhalben bewilligt / Auch nochmals nicht verstanden noch bewilligt haben wöllen / dann jhren Chur vnd F. G. G. vnnd G. keines wegs gebüren vnd gezimen will / vnd ist jhnen vor Gott dem Allmechtigen vnuerantwortlich / an einem Ort jre Christliche Religion für wahr zubekennen / vnd ein andern dieselbige sampt jren Glaubensgenossen vnd Christlichen Gliedern zuuerdammen / zustraffen vnd veruolgen zuhelffen.

Confessionisten protestatio wider der Geistlichen Vorbehalt.

Confessionisten wöllen kein Apostatirenden Geistlichen verfolgen.

Hinc illæ lacrymæ.

Es ist aber daneben jhrer Chur vnd F. G. G. vnd G. Gemüth gantz nicht / den Religionfriden in einige Disputation / zerüttung

vnd

vnd auffhebung zubringen/oder zu weitleufftigkeit vrsach zugeben dann berürter Punct deß Vorbehalts je kein substants deß Fridens ist/ so werde auch mit solchem Vorbehalt jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. einiges Fridens halben/ reciproce gegen den andern Stenden/ in gantz nichts verbunden/ Sondern berürter Articul belangt allein der Geistlichen vnter jhnen gemachten satzungen vñ ordnungen/ vnd beruhet auff derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stende der andern Religion derhalben einigen gedancken schöpffen/oder selbst zerrüttung darauß suchen wolten/ hetten sie darzu kein vrsach/ Es verstehen sich aber jhre Chur vnd F. G. G. vnnd G. berürte der andern Religion verwandte/ werden dem Friden in allen vnd jeden Puncten/ wie man sich reciproce mit hochen/ an Eydsstatt beteurten zusagen verglichen vnd vereinigt/ trewlich nachsetzen/welches auch nicht weniger neben der Kay. vnd E. Röm. Kön. May. Jr Chur vnd F. G. G. vnd G. zum höchsten gemeinet/ Es haben aber Jhre Chur vnd F. G. G. vnd G. solche nothwendige Protestation/ Declaration vnd Erklärung dissens, in dem Punct der Geistlichen Vorbehalt jres Gewissens halben nicht vmbgehen könden/ Bitten darauff Ewer Röm. Kön. May. gantz vnderthenigklich/ E. Kön. May. wöllen derselbigen allergnedigist inngedenck sein/vnd die ding nit anders/ dann als dieselbige allein zubefreyung der Gewissen gemeinet/ Vätterlich verstehen vnd auffnemen/Dann Jre Chur vnd F. G. G. vnd G. zu allem fridlichen wesen im Reich/ vnd deß geliebten Vatterlands/ Ehr/ Nutz vnnd Wolfart zubefördern/Vnnd E. Röm. Kön. May. vnderthenigistem schuldigen gehorsam zuleisten willig vnd erbietig.

Freystellet Protestatio wider der Geistlichen vorbehalt beschicht allein ad saluandam conscientiam.

Ewr Röm. Kön. May. ꝛc.

Allerunderthenigiste gehorsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten / vnnd der andern Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession Verwandten Räth vnnd Abgesandten auff jetzigen Reichstag allhie zu Regenspurg.

ÜBer alles dieses weitleufftigen Fürbringens vnd vnnötigen Protestirens vngeachtet / haben es die Kön. May. bey jhrer einmal gethanen erklärung lassen verbleiben/vnd billich bedenckens getragen/sich mit den Räthen vber das so allbereit weitleufftig beschehen / in ferner Wortgezänck vnnd Wechsselschrifften einzulassen / Sonder den Abschiedt desselben Reichstags den nechstfolgenden 16. Martij publicirt/in welchem vnder andern nicht fern vom anfang diese Clausul/den Religionfriden betreffend / gesetzt ist.

SO haben wir vns zu vnser Glücklichen Ankunfft / in vnser vnd deß heyligen Reichßstadt Regenspurg/ mit jhnen vnd sie hinwider mit vns hierüber verglichen vnd entschlossen/ daß der Articul der Religion in einem sondern Außschuß von beyderseits Religion Stenden in gleicher Anzall zubesetzen / innhalt hieuor zu Passaw vnd jüngst zu Augspurg abgeredten / verabschidten beschlossen zutractirn vnd zuhandlen/vnnd nichts desto weniger den hieuor zu Augspurg in Religion vñ Prophansachen auffgerichten vnd betheidingten Friden dem Augspurgischen Abschidt beschließlich einuerleibt/ widerumb vernewert / repetirt / Setzen / ordnen vnd wöllen/ das im fall die Vergleichung der strittigen Religion sich etwas verweylen oder endtlich nit getroffen würde / derselbig Frid in Religion vnd Prophansachen / alles seines Innhalts bestendig in seinen Kräfften bleiben

Religionfriedens repetitio Anno 57.

vnd

vnnd jmmerwehrendt gehalten/ vnnd durch diese fürgenommene Tractation der Religion/demselben nichts derogirt/entzogen oder abgebrochen werden solle / alles bey den versprüchnussen in obberürtem Augspurgischen Abschidt weiter einuerleibt.

Es haben aber die Confessionisten / vnangesehen sie auch dises Reichßtags von jrem begeren stracks vnd rundt abgewisen / vnnd jetztuermelte Clausul vnd Ratification deß Anno 55. publicirten Religionfridens / mehrer theils auff jhr selbst gutachten/ begeren vnnd anhalten / damit sie nemblich in einer bösen sachen nur wol versichert weren / in den Abschidt Anno 57. gesetzet worden/darinnen sie außtrücklich vnnd mit runden worten versprochen/ denselben Religionfriden alles seines Innhalts vestiglich zuhalten/ dannoch nit auffgehöret diesen Articul auff dem nechstuolgenden Reichßtag zu Augspurg Anno 59. widerumb auff die Ban zubringen/vnd eben auff die vorige weiß zutreiben / wie nachuolgende jhre Schrifft so sie daselbst vbergeben/eigentlicher außweist.

Freystellige Handlung Anno 1559. zu Augspurg

Supplicatio der Augspurgischen Confession Verwandten Stende / vmb die Freystellung vnd Cassation der Geistlichen zu Augspurg gethanen Vorbehalts.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc. Allergnedigster Herr / Was in verschinen 55. Jahr / auff dem Reichßtag allhie zu Augspurg / vnd Anno 57. zu Regenspurg für stritt/ disputation vnnd handlung der Geistlichen vorbehalt oder Freystellung halben/fürgefallen / vnnd allenthalben mündtlich vnd schrifftlich/E. Kay. May. dazumal von der Augspurgischen Confession verwandten / Churfürsten / Fürsten vnnd Stende fürbracht / endtlich auch derewegen protestirt worden/

das können E. Kay. May. sich sonder allen zweiffel allergnedigist ersinnen vnd erinnern.

Wann dann jhr Chur vnd F. G. G. vnd G. nit allein dazumal bey sich erachtet / daß nottürfftiger erklärung jhres nicht bewilligens / soul die constitution, Ewer Kay. May. sich auß eignem gewalt / vnd ohne der Churfürsten / Fürsten vnd Stende bewilligung / allhie zu Augspürg gemechtiget / betrifft / zu befürderung guter einigkeit vnd vertrawens im heyligen Reich nit dienstlich / sonder auch seithero der zeit / nach gehabtem vilem nachgedencken vnd erfahrung gespürt vnd befunden / daß durch solche vnerledigte vnrichtigkeit ein sonder mißtrawen vnder den Stenden beyder Religion gestifftet / vnd die verhoffte Religions vergleichung dardurch nit wenig gehindert vnd fast abgeschnitten / auch nit zu geringer beschwerung der Gewissen / auff allen theilen / sonderlich aber derer / so solcher Freystellung zuwider sein / gereichen mag / als haben jhr Churf. G. F. G. vnd G. auß guter trewlicher vnd Christlicher wolmeinung nit vmbgehen künden / derselben hieuor fürgeloffenen Freystellungs handlung halben / Ewer Kay. May. vnderthenigist widerumb zuerinnern / vnd in betrachtung / daß alle Christen schuldig seyn / zu befürderung derer sachen / so zu außbreitung Gottes deß Allmechtigen Wort / Ehr vnd Namens gereichen mögen / an jnen nichts erwinden zulassen / E. Kay. May. abermals vnderthenigist zuuermelden vnd zu gemüt zuführen / wie gantz bedencklich ja auch beschwerlich es aller Christenheit / sonderlich aber der Teutschen Nation zusein geacht wurd / daß E. Kay. May. in gehaltenem Reichßtag allhie zu Augspurg / auß eigner bewegnuß vnd dazumal habender vollmacht deß Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten / vnd vnüberwindtlichsten Römischen Kayſers Caroli Quinti, E. Kay. May. Bruders hochlöblichster vnd seligister gedechtnuß verabschidet vnd constituiret / daß alle die Churfürsten / Fürsten / Prelaten vnd andere Geistlichs

Stands /

Stands / so zur Augspurgischen Christlichen Confession vnnd wahren Religion tretten / jhrer Bisthumb / Dignitet vnnd Einkommen sollen entsetzet / beraubet vnnd priuirt sein / daß auch die Churfürsten / Fürsten vnnd Stende der Augspurgischen Confession / Jhnen solches nit allein nit gefallen lassen / sodern auch auffs hefftigst widersprochen / vnnd keins wegs beliebet / angenommen vnd approbirt / deß tragen E. Kay. May. allergnedigist gut wissenschafft / vnd weiset solches der Buchstab deß Anno 55. allhie auffgerichten Abschidts in denen worten / **Welches sich aber beyder Religion Stende nit vergleichen können** / ꝛc. klerlich auß / wie dasselbig E. Kay. May. inn jüngst gehaltenem Reichßtag zu Regenspurg / durch der Churfürsten / Fürsten vnnd Stendt Botschafften auß dazumal habendem Beuelch / inn außführlichen schrifften genugsam ist vermeldt vñ angezeigt worden.

Churfürsten die Geistlich sind gehören auch in der Geistlichen Vorbehalt. Quod modo negant Confessionistæ.

Was aber höchst / hoch vnd wolermelte Stende der Augspurgischen Confession zu solchem widersprechen vnd nicht bewilligen geursacht / vnd jhr Chur vnd F. G. G. vnd G. nachmals daß sie E. Kay. May. vmb abschaffung solcher jhrer Constitution vnderthenigist ersuchen / dringet / Ob wol E. Kay. May. vor der zeit berichtet worden / so können doch der abwesenden Churfürsten Räthe die anwesenden Fürsten vnd der abwesenden Fürsten vnd Stende Bottschafften nicht vmbgehen / derselben vrsachen etlich widerumb anzuziehen.

Nemblich vnd zum ersten / daß jhre Chur vnd F. G. vnd G. die Ehre Gottes zubefürdern schuldig / keinem Menschen den weg zur wahren Erkandtnuß Göttlichs Worts / darauff deß Menschen Heil vnnd Seligkeit stehet / durch jhre Bewilligung oder einige nachlassung / so derhalben bey jhnen stunde / nicht hindern vnd beschliessen könden vnd wolten / alldieweil kein Creatur jemands die erkantnuß Gottes vñ seines H. Euangelij verbieten / sonder Gottes ewiger vnwandelbarer will vnd beuelch ist / daß alle Menschen

Jung/

Jung/Alt/ Hohes vnd Nidern Standts zu jme kommen vnd fliehen/ vnd seinen Sohn hören sollen / Vnd solches müssen sie nicht allein der Geistlichen selbst personen / sonder auch jrer Vnderthanen halben bedencken vnnd äfern / Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet/ so könde auch derselbig vnd seine Vnderthanen der Christlichen Lehr nit berichtet werden.

Bischoff müs sein inn der Christenheit seyn.

Daß auch keiner Obrigkeit / was Standts oder Würden die sey/keines wegs gezimme oder gebür / der Menschen Gewissen zuerknüpffen / Vnd sonderlich mit auffgesetzten straffen oder peenen/wie dißfals geschehen / von annemung der wahren Religion abzuhalten / vnd zu Abgötterey vnd Vnglauben zutringen / das haben E. Kay. May. vnd alle guthertzige Gemüter bey sich selbst wol abzunemen/man geschweigt/daß die erfahrung solchs allzeit/ vnd sonderlich etliche Jahr hero in Teutscher Nation genugsam gegeben / was vrsach / schaden vnd beschwerung darauß erfolget / vnnd doch endtlich durch Gott den Allmechtigen dahin gerichtet worden / daß er der Welt genugsam zuerkennen geben/ daß er zu vndertrucken seiner Ehr / wie vnd mit was schein vnd anschlägen die fürgenommen wurd / kein Glück noch Gedeyen gegeben.

Confessionis sie wöllen nit Judices leiden / aber Judices sein.

Ferner daß auch die Churfürsten / Fürsten vnd Stende stillschweigend nicht nachhengen oder gestatten künden/ jrer Christlichen Religion vnd Confession / disen nit geringen schimpff/ mackel vnd verachtung anzulegen vnd zuzufügen / daß sie die jenigen so dieselb Religion annemen / vnd die warheit deß worts erkennen wurden/jhrer Administration / Digniteten vnd Officien entsetzt/ vnd deß Geistlichen Standts Namens (welches sie sich keines wegs begeben können) nicht wirdig sein vnd bleiben solten.

Vermutlicher wil quid?

Zu deme / daß bey jhren Chur vnd F. G. vnd G. kein zweiffel der Fundation vermutlich Christlicher will/ werde durch die Lehr der Augspurgischen Confession außgerichtet / vnd die Stifftung so zur Ehr Gottes gemeinet / rechtschaffen vnnd vollkömlich erfülle /

fült/ Derwegen dann Iren Chur F. G. G. vnd G. nicht allein bedencklich / Sonder auch beschwerlich / vnd im Gewissen vnuerantwortlich / daß Christliche vnd wolgemeinte Fundation jhrer Religion zuwider erduldet werden solten / So erwege auch Jhr Chur vnd F. G. vnd G. diſe ding der gantzen Hochnothwendigen Religionsvergleichung halben / fürnemlich dahin/ daß zubefahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession ohn einigen schew vnd anhang nicht solte frey gelassen werden/ solches möcht in künfftigen Tractationen der Religions Vergleichung/wo man darzu schreiten solte/ein sonderliche hinderung bringen/vnd derselbigen ein fürnems Præiudicium vñ Obstaculum sein Dieweil etliche Geistliche auß forcht solcher im Reichß-Abschied einuerleibter peen / vnd verlassung Jhrer Dignitet vnd Güter/die warheit in Religionssachen nicht bekennen / vnd derhalben kein liberam vocem, sonder zubegerter Reformation vnd Concordia der Religion ein betrangte vnd forchtsame stim̃ haben vnd geben wurden. Hierumben bedencken auch Jhr Chur vnd F. G. G. vnd G. zu mehrerm freundlichen guten willen/vnder den Stenden deß Heiligen Reichs/die Christliche vnd billiche Freistellung gereichen vnd dardurch mehr guts vertrawens gestifftet vnd gepflantzt werden möchte/ Sintemal die befreyung der bestrickten Gewissen auffhebung alles widerwillens/ auch befürderuug aller deß Reichs obligenden sachen/dardurch geursacht/wañ den Christlichen Ertzbischouen / Bischouen / Prælaten/ vnd andern zu der Augspurgischen Confession zutretten/ nach Gottes wort vnd beueich nachgelassen / oder der obberürt Articul wie derselbig in den Augspurgischen Abschied / kommen / widerumb gentzlich außgethan vnd abrogirt würde.

Geistliche dörffen auß forcht die warheit nicht bekennen

So ist auch je öffentlich am tag/ daß durch auffhebung der Freyheit sich zu Gottes wort zubekeren oder nicht/ fast alle Fundationes, Stifft vnd Collegia verwüstet werden / weil alle ver-

Stifftern sind gemeinslich vngelert.

vnnfftige/frommē/gutherzige Leut solche verknüpffung jres Gewissens meyden/ dahero dann auch erfolgt/daß jetzo in den Stifften nicht wie vor alters gelehrte vnnd geschickte Leuth erfunden/ sonder nur die jenige in die Collegia genommen werden/welche es armut halben nicht vmbgehen/ oder sonsten in Regimenten nicht gebraucht werden mögen/ derer doch ein geringe anzahl ist/ weil sie gewönlich nicht lang in den Collegijs vnd Stifften bleiben/ wann sie zu jhren Jaren vnd Verstand kommen/ welches die erfahrung vnd experientz leyder genugsam bezeuget vnd außweiset. Wie dann offenbar vnd notorium ist/ daß jetzo an vilen orten/ sonderlich vnder den Stenden/ im Heiligen Reich der andern Religion grosser mangel ist/an Pfarhern vñ Seelsorgern/welche die armen einfeltigen Leuth vnd Vnderthanen/mit Gottes wort vnderweisen vnd lehren sollen. Weil nun E. Kay. May. fürnemlich wider obberürte wolgegründte bedencken vnd vrsachen zum hefftigisten anziehen/ vnd sich befahren/daß der Geistlich Stand vnd Kirchengüter dardurch zerrüttet vnnd Prophanirt werden/ So haben sich doch die Chur/fürsten/ Fürsten vnd Stende hiezuvor zu Augspurg vnd Regenspurg außtrücklichen erklert/ Beruhen auch nochmals darauff/daß jhr gemüt/meinung vnd will nit sey/solche Güter den Reichß Stifften zu nachtheil von abhanden oder zu zerrütung vnd Prophanation bringen zulassen/ Sonder vil mehr neben andern Reichs Stenden daran zu sein/ da sich jemand einicher gerechtigkeit der Ertzbischoff vnd Bischofthumb/ auch anderer Stifft anmassen wolte/ dieselbigen dauon abzuweisen/vnd keine Prophanation der Geistlichen Güter zugestatten oder nachzulassen/ wie sie dann auch bey jhrer freyen Election/ wahl/Christlicher Administration/Statuten/ Digniteten/ Freyheiten vnd Güter bleiben sollen.

Confessionisten wöllen den Geistlichen Stand fleissig erhalten.

Es stehen auch Jhr Chur vnd F. G. G. vnd G. in keiner weigerung/ solches mit gebürlicher genugsamen Obligationen

vnd

vnd Assecurationen zuuersichern vnd zuuergwissen/auch sie dabey zuschützen vnd handzuhaben / damit allein die reine wahre lehr deß heiligen Euangelij nicht gestopffet / Sonder vermög Gottes beuelchs außgebreittet/vnd auff die Nachkommen propagirt werde. Auch ich Jr Chur vnd F.G.G. vnd G.meinung vil weniger/ daß die Ertz vnd Bischoff/auch andere Prælaten jhr recht Officium, derhalben sie auß milder verordnung der Fundatorn/ sonder zweiffel solche Beneficia haben / mit reiner lehr deß Worts Gottes reichung der Sacrament nach Christi einsetzung vnd anstellung anderer Christlichen Cæremonien nit vben sollen/ Sonder jr höchstes begeren vñ wünschen ist/daß sie jr Ampt recht nach der Euangelischen/Prophetischen vnd Apostolischen lehr/zu auffnemung vnd besserung gemeiner Christenheit brauchen / vnd daneben bey jren Beneficien vnd Gütern ohne abgang gelassen werden mögen / wie dañ in etlicher Chur vnd Fürsten Landen solches zubefinden. Wann es nun hierumb also gewandt/vnd E. Ka. Ma. auß hohem erleuchtem Kay. verstand selbst allergnedigist beherzigen vnd ermessen könden / daß an diesem obberürtem Puncten dem H. Röm. Reich / dem geliebten Vatterland nit weniger/sonder vilmehr dañ an andern obligen gelegen/damit gut Christlichs vertrawen vnter den Stenden allerseits gemehret/vnd die verwüstung der Stifft vnd Collegien verleibe/Auch Gottes deß allmechtigen zorn wider die Teutsche Nation/daß in derselben seines Göttlichen namens/ehr/vñ reine vnuerfelschte lehr deß Euangelij dermassen vnderdruckt wurd nit mehr gereitzt vnd erregt werde / wie dañ bißhero seiner Göttlichen Allmechtigkeit zorn/durch deß Erbfeind Tyrannische einfell vnd grewliche gewalt/auch andere straff wol zuspüren gewesen So bitt E. Kö. Kay. May. wir der abwesenden Churfürsten Räthe/ die anwesenden Fürsten/ vnd der abwesenden Fürsten vnd Stende Bottschafften allervnderthenigist E. Kayſ. May. wölle die obangezogne Jhrer Churf. G.G.

Freystellern ist anrichtigmachung deß selben Artickels mehr dann an allen andern sachen gelegen.

Freystellungs nutzbarkeit.

vnd G. trewliche wolmeinliche bedencken / allergnedigister beherzigen/vnd jhre solche Freystellung oder Libertet daß allen Geistlichen gestattet vnd zugelassen sey/ sich one priuation vnd verlust jrer Beneficien / Priuilegien vnd Einkommen zu Gott dem Allmechtigen/vnd seinem wahren alleinseligmachenden Euangelio/ auff welches die Augspurgische Confession fundirt/zubekeren vnd zuwenden nit entgegen sein lassen / Sonder auffs schierist vnd erste für die hand nemen / vnd anff die gebettene Christliche billiche weg richten.

Da entgegen erkleren sich die Churfürstlichen Räth / die anwesende Fürsten vnnd der abwesenden Bottschafften / daß sie keines wegs gesinnet / den Religionfriden derohalben auffzuheben/oder einiche weitleufftigkeit zusuchen/sonder vil mehr geneigt vnd vrbittig denselben Religionfriden souil an jnen/ bestendiglich zuerhalten / Jnn erwegung daß der Articul der Freystellung wol vor sich/ohn den Religionfriden bestehen kan / weil Er Jr Churf. G. F. G. vnd G. reciproce mit den andern in gantz nicht verbindet / Ja auch zu erhaltung vnd bestettigung solches fridens/ nicht wenig dienstlich sein möge. Vnnd ob gleich die Stende der andern Religion/derohalben einigen gedancken schöpffen/vnd selbst zerrüttung darauß suchen / oder etwas frembds ratiocinirn wolten/so hetten sie doch kein vrsach / wurden auch dessen wenig gebessert sein / Vnd zweiffeln Jre Churf. G. F. G. vnd G. nicht/ es werden der andern Religion Stende / denen es fürnemblich zum besten gemeint ist / hierinnen kein bedencken tragen / viel weniger E. Röm. Kön. Mayest. in einiger weigerung stehen/ solch Christlich werck zuuolnziehen / Sintemal hierinn nichts anderst / dann Gottes ehr / guter bestendiger frid vnd einigkeit / auch das mittel gesuchet/dardurch vngezweiffelt zu offtbegerter Gottseliger endlicher vergleichung der rechten/wahren/Christlichen Religion einig zukommen/damit die hohen Stifft vñ Collegia Christlich in esse erhal-

erhalten / welches sonsten/vnd ohne diesem wege der Freystellung nicht wol müglich zutreffen/noch zufinden sein wurd/In betrachtung daß den Geistlichen mit jhren verstrickungen / vnd pflichten/ damit sie dem Bapst verwandt / vnd zugethon / Händ vnd Füß gebunden auch in solcher vergleichung jhrer eignen Gewissen zuwider votirt vnd gehandelt werden muß / wie dasselb biß anhero in allen Colloquijs, sampt andern deßwegen gepflogenen Tractationen / darin dem andern theil jederzeit die hände geschlossen/ also auch dises sonderlich bey jüngstem zu Wurmbs gehaltenem Colloquio genugsam vermerckt worden. Der endts deß andern theils Collocutores als bald im anfang Colloquij souil zuerkennen geben vnd protestirt/daß sie die heilig / Göttlich/Prophetisch vnd Apostolisch Schrifft in Religionssachen vnd handlungen keines wegs zum Richter gedulden noch leiden könden / Besonder allein dißfals daß Vrtheil auff Menschliche Satzungen Bäpstlicher Kirch vnd Consens fundirn wöllen vnd söllen.

Solches E. Röm. Kay. May. auß habendem beuelch der abwesenden Churfürsten Räthe / die gegenwütige Fürsten vnd der abwesenden Fürsten vnnd Stende der Augspurgischen Confession Bottschafften aller vnderthenigist nicht verhalten sollen/ Vnd seind E. Kay. Mayest. allergnedigisten antwort vnd erklärung darauff in allervnderthenigistem gehorsam gewertig.

Eur Röm. Kay. May.
Vnderthenigiste.

Der abwesenden Churfürsten Gesandte/die anwesenden Fürsten/vnd der abwesenden Fürsten/vnd anderer der Augspur-

gischen Confession zugethane Stende Bottschafften.

WIerundt / bestendig vnd Kayserlich sich aber die Kay. May. auff diß Supplicirn erkläret / vnd dasselbig begeren der Conuessionsverwanten gentzlich abgeschlagen / vñ ein gestelt / Sonderlich aber auch jres Glaubens vñ Religion bekantnuß offentlich gethan / Daß hat abermals der jenig / welcher der Confessionisten Supplicationes in Truck bracht / wie alle andere jter May. Antworten außgelassen / Vnd solches sonder zweiffel nit ohne sondern Rath vnd bedencken / daß jme nemblich dieselben in sein Kram nicht gedienet / vnd die gefahr auff sich getragen haben / daß wann solche Kayserliche Erklerungen / Bekantnuß vnd Ableinungen auch an tag solten kommen / mancher ehrlicher / verstendiger der warheit liebhabender Mann / nicht allein von disem vngereimpten begeren der Freystellung / Sonder auch der gantzen Profession nichts halten möchte / Dann sonsten ja kein vrsach oder entschuldigung vorhanden / warumb er nicht beydes bey einander trucken lassen / Sintemal eben in den Actis vnd in der Cantzley / auch der Person / darin vñ dardurch berürte Supplicationes vnd fürbringen geschmidet vnnd behalten / Sonder zweiffel auch jrer May. Antworten zufinden sein werden wie daß eben in demselben Tractätlein am ende / ein Decret deß löblichen Kayſers Ferdinandi / welches jhres vermeinens jhnen wider den rechten verstand deß Religionfridens dienlich / wol hat gefunden vnd publiciert werden könden. Von dem aber hieunden in dem dritten Theil oder Vnderschied der Freystellung nothwendiger bericht geschehen soll.

Jetzo folgt angeregte Kayserliche Erklärung vnd Glaubens Bekandtnuß hernach.

Wey-

Weyland deß Hochlöblichen/Christlichen Catholischen Kaisers Ferdinandi/endtliche/runde/ vnd gantz Kayserliche Bekandtnuß / Erklerung vnnd Antwort/ auff der Confessions Verwandten abermals Anbringen/ die Freystellung belangend/ den 13. Junij Anno 1559. zu Augspurg gethan.

Kayser Ferdinandi herrliche vñ Catholische Bekantnuß seines Glaubens.

DJE Römisch Kayserlich Mayestat/vnser Allergnedigister Herr/hat der abwesenden Churfürsten Gesandten/auch der anwesenden Fürsten vnd der abwesenden Fürsten/vnd andere der Augspurgischen Confession zugethanen Stende vnd Botschafften jüngst beschehen Schrifftlich fürbringen / von wegen deß Punctens der Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung / in dem jüngsten allhie Anno 1555. beschlossenem auffgerichtem vnd verabschidtem Religionfriden begriffen/mit Gnaden vernommen.

Nun sollen es die Stende gentzlich darfür halten / dieweil jhr Kay. May. bißhero bey jhnen in vilfaltig weg / allen freundlichen getrewen willen im werck gespürt vnd befunden/Dessen auch hinfüro nit weniger von jhnen gewertig/ so wolt jhr May. jnen nicht gern etwas versagen / so jrer May. jmmer verantwortlich oder möglich sein köndte.

Nach deme aber dieses ein sach ist/so allein zum theil die Stende der Alten Cotholischen Religion/ fürnemblich die Geistlichen/ vnd zum theil Jhr May. selbst / dero Kayserlichen Ampts vnnd Christlichen Gewissens halben berüren thette / So hat jhr May. nit vnderlassen köndten / die jetzgemelte Catholische Stende/ darüber zuhören/vnd dann der sachen für jhr Person auch mit fleiß nachzudencken.

Souil dann ermannte Catholische Stende belanget / ver-

gischen Confession zugethane Stende Bottschafften.

WJerundt / bestendig vnd Kayserlich sich aber die Kay. May. auff diß Supplicirn erkläret / vnd dasselbig begeren der Conuessionsverwanten gentzlich abgeschlagen / vñ ein gestelt / Sonderlich aber auch jres Glaubens vñ Religion bekantnuß offentlich gethan / Daß hat abermals der jenig / welcher der Confessionisten Supplicationes in Truck bracht / wie alle andere jrer May. Antworten außgelassen / Vnd solches sonder zweiffel nit ohne sondern Rath vnd bedencken / daß jme nemblich dieselben in sein Kram nicht gedienet / vnd die gefahr auff sich getragen haben / daß wann solche Kayserliche Erklerungen / Bekantnuß vnd Ableinungen auch an tag solten kommen / mancher ehrlicher / verstendiger der warheit liebhabender Mann / nicht allein von disem vngereimpten begeren der Freystellung / Sonder auch der gantzen Profession nichts halten möchte / Dann sonsten ja kein vrsach oder entschuldigung vorhanden / warumb er nicht beydes bey einander trucken lassen / Sintemal eben in den Actis vnd in der Cantzley / auch der Person / darin vñ dardurch berürte Supplicationes vnd fürbringen geschrieben vnnd behalten / Sonder zweiffel auch jrer May. Antworten zufinden sein werden wie dann eben in demselben Tractätlein am ende / ein Decret deß löblichen Kayſers Ferdinandi / welches jhres vermeinens jhnen wider den rechten verstand deß Religionfridens dienlich / wol hat gefunden vnd publiciert werden könden. Von dem aber hieunden in dem dritten Theil oder Vnderschied der Freystellung nothwendiger bericht geschehen soll.

Jetzo folgt angeregte Kayserliche Erklärung vnd Glaubens Bekandtnuß hernach.

Wey?

Weyland deß Hochlöblichen/Christlichen Catholischen Kaisers Ferdinandi/endtliche/runde/ vnd gantz Kayserliche Bekandtnuß/ Erklerung vnnd Antwort/ auff der Confessions Verwandten abermals Anbringen/ die Freystellung belangend/ den 13. Junij Anno 1559. zu Augspurg gethan.

Kayser Ferdinandi herrliche vñ Catholische Bekantnuß seines Glaubens.

DJE Römisch Kayserlich Mayestat/vnser Allergnedigister Herr/hat der abwesenden Churfürsten Gesandten/auch der anwesenden Fürsten vnd der abwesenden Fürsten/vnd andere der Augspurgischen Confession zugethanen Stende vnd Botschafften jüngst beschehen Schrifftlich fürbringen/ von wegen deß Puncktens der Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung/ in dem jüngsten allhie Anno 1555. beschlossenem auffgerichtem vnd verabschidtem Religionfriden begriffen/ mit Gnaden vernommen.

Nun sollen es die Stende gentzlich darfür halten/ dieweil jhr Kay. May. bißhero bey jhnen in vilfaltig weg/ allen freundlichen getrewen willen im werck gespürt vnd befunden/ Dessen auch hinfüro nit weniger von jhnen gewertig/ so wolt jhr May. jnen nicht gern etwas versagen/ so jrer May. jmmer verantwortlich oder möglich sein köndte.

Nach deme aber dieses ein sach ist/so allein zum theil die Stende der Alten Cotholischen Religion/ fürnemblich die Geistlichen/ vnd zum theil Jhr May. selbst/ dero Kayserlichen Ampts vnnd Christlichen Gewissens halben berüren thette/ So hat jhr May. nit vnderlassen könden/ die jetztgemelte Catholische Stende/ darüber zuhören/vnd dann der sachen für jhr Person auch mit fleiß nachzudencken.

Soull dann ernannte Catholische Stende belanget/ ver-

merckt jr May. daß dieselben auß vilen durch sie erzelten vrsachen von der Constitution/so vormals deßhalben auffgericht/ nit weichen wöllen/ dauon auch jhr May. sie mit keinem fug wirt wissen zutringen.

Was aber jhrer May. Person betrifft/ da befindt Jr Mayest. daß diser von newem erweckte strit/ sampt allen beyderseits hin vnd wider erregten Fundamenten/ Motiuen vnd Vrsachen fast auff der Substantz vnser Catholischen Christlichen Religion beruhen/vnd dahin gezogen werden wil.

Da kan Jhr May. als ein Christlicher Kayser nicht vnderlassen/jr Gemüt hierin lautter vnd außtrücklich zuerkleren/Nemlich/ daß Jr May. bißhero bey dieser Religion geblieben/darinnen Jhr May. geborn/ getaufft vnd erzogen/ daß sie von jhren frommen Eltern vnd Vorgehern gelernet/die auch nit allein von jren Löblichen Voreltern/ Sonder auch von jren Hochlöblichisten Vorfaren am Reich/ so lang dasselb bey Teutscher Nation gewesen/vnd also vil hundert Jar hero von einem zu dem andern/ vnd biß auff jhre Mayestet ererbt vnd erwachssen/ bey deren auch Jhrer May. wissens) das Heilig Reich Teutscher Nation jedesmal in grossen Ehren/ Reputation vnd aller wolfarth/ auch in Christlicher Zucht/ Gottseligkeit/ Erbar vnnd Einhelligkeit deß Glaubens/ gestanden ist.

Ferdinandi Conuessio.

Dabey gedenckt Jhr Mayestät auff vorgehende Gnad deß Allmechtigen jhres theils/ vnangesehen/ ob vnd was Jhr May. für widerwertigkeiten darob zustehen möchten/ bestendigklich biß in jhre grueb zuuerharren.

Vnd haben also die Stende der Augspurgischen Confession/ wo sie(wie billich/ all sonderbare affection hindan setzen wöllen/selbst als die verstendigen leichtlich zuermessen/ da Jhr May. durch den weg solcher nachlassung jrer Mayestat selbst eigne Religion/ für ein Abgötterey/ vnnd für ein solche Religion/ die dem heilseligmachendem wort Gottes zuwider/ vnnd dardurch alle

Christliche

Christliche Reformation vnd Einigkeit deß Glaubens/auch alles Glück vnd Heil verhindert wurde/dargeben vnd verdammeten/ wie gantz hochbeschwerlich vnd verletzlich es jhrer May. vnd derselben Christlichen Gewissen fallen wolte.

Es ist dieser handel hieuor allhie zu Augspurg/folgends Anno 1557. zu Regenspurg vilfaltigklich hin vnd wider gezogen/was nun jhr May. zur selben zeit sich zum öfftermal vernemen lassen/ das gedenckt sie dises Orts vmb geliebter kürtze willen nit zu repetiren/So wil auch jhr May. ob vnnd welcher Gestalt die Stende deß einen oder andern theils in berürter jrer Mayestat Constitution tacite oder expresse bewilligt/oder nit/auff dißmals alle weitleufftigkeit zuuermeiden/ nit hoch disputirn/Allein kan jhr May. jrer notturfft nach/dises vneräfert nit lassen/ob schon die sachen noch in denen terminis stunden/darinn sie vor beschliessung vnd auffrichtung deß Religionfridens gestanden/so gehet es doch jhr May. dermassen zu Gemüht/daß sie sich zu keiner zeit/darinnen anders noch weitter/dann wie jhr May. sich nunmehr zum öffternmal erkläret/einlassen könden oder mögen/wie es auch insonderheit der hochbetheurten geschwornen Obligation nach/so jhr May. erst newlich in antrettung deß Kayserthumbs/den Sechs jhrer May. vnd deß Heil. Reichs Churfürsten/auff jhr selbst einhellig ersuchen/persönlich vnd zierlich gegeben/Dabey sie auch jhr May. ohn einige weitter vmbstende freundlich vnd gehorsamlich bleiben lassen/in vil weg nit gebüren würd.

Freystellung kan vom Kayser nicht bewilliget werden.

Weil dann auch dises ein solche sach/die jhrer der Augspurgischen Confession verwandte Stende eigner bekanndtnuß nach sie nit betrifft/auch auff jhrer Verantwortung nicht stehet/sonder jhrer May. vnd der andern Stende/allein eigen ist/darinnen auch sie der Augspurgischen Confession verwandte Stend/sich vormals jhrer May. nicht einzugreiffen/noch form oder maß zugeben außtrücklich erbotten/So ist jhrer May. gantz gnedig begeren/sie

wöllen es nochmals bey demselben also gutwillig beruhen / auch in einer solchen schweren / vnd darzu jhrer May. eignen Sach die verantwortung (wie dann solches alle Menschliche vernunfft erfordert) jhrer May. selbst lassen / die nimpt auff sich / Gott vnd der Welt Rede vnd Rechenschafft dauon zugeben / vnd ist jhr May. es gegen jhnen sampt vnd sonders mit allen Gnaden zuerkennen geneigt.

Kayser Ferdinand nimpt die Verwaisgung der Freystellung auff sein Gewissen.

Der Confessions verwandten Replica auff vorgehende Kayserliche Erklärung den 7. Julij zu Augspurg Anno 1559. vbergeben.

DEr Römischen Kayserlichē Mayestat / vnsers Allergnedigisten Herrn Resolution vnd Antwort auff jüngst der dreyer weltlichē Churfürsten vnnd der abwesenden Räthe vnd Bottschafften / der Augspurgischen Confession zugethan / jhrer May. vbergebner Schrifft / die Freystellung oder Geistlichen vorbehalt der Religion belangend / haben der anwesenden Churfürsten vnd ermelte Stende in vnderthenigkeit vnd mit gebürlicher Reuerentz empfangen vnd verlesen / vnd auß sonderlicher jhrer May. Resolution / vnd andern mit bekümmertem beschwertem Gemüt vermercket / daß jhr Kay. May. auff jhrem fürnemen dermassen bestehen / vnd daß die Churfürsten / Fürsten vnnd Stende der andern Religion / berürte Christliche Freystellung / die doch jhnen der andern Religion verwandten Stende vnd jren Vnderthanen allein zu gutem gesucht / abschlagen / vnd bey der Constitution so verschines Fünff vnd fünfftzigsten Jahrs dem Religionfriden auß eigner bewegnuß jhrer Kay. May. vnd ohne gemeiner Stende einhelligen Consens anhengt / verharren vnd dauon nit weichen wöllen.

Dann die Stendt der Augspurgischen Confession bezeugen mit Gott vnd jrem Gewissen/ daß sie angeregte Freystellung auff beyden vorigen Reichßtägen zu Augspurg vnd Regenspurg/ vnd auch jetzo auß keiner sonderbaren affection oder anderer vrsachen gesucht/ Dann wie sie dieselbigen jhrer Kay. May. auch schuldigem Christlichem Eyfer vnd Pflichten/ damit sie Gott dem Allmechtigen vnd seinem Göttlichen wort vnd jrem Nechsten/ denen sie den weg der Seligkeit nit gar verschliessen/ viel weniger vrsach darzu geben wolten/verwant/ zum offtermal schrifftlich vñ mündlich fürgetragen.

Vnnd haben jhrer Kay. May. jhres ermessens kein Christlicher vnparteyischer vnd billicher mittel zu vergleichung der strittigen Religion/ erhaltung Fridens vnd Einigkeit im Reich Teutscher Nation/ dann dieses fürzuschlagen wissen/ wie sie es dann noch für das beste vnd tauglichist achten vnd halten.

Freystellung sol das best mittel zu frid vnd vergleichung der Religion sein

Es ist vernünfftiglich zuermessen/ wo gleich der andern Religion zugethanen inn solches bewilligten/ daß doch kein Standt also seiner Seelen Seligkeit vergessen seyn würde/ der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwandten Religion (wo er dieselbig nicht für die wahre vnnd Christliche erkenne) eignes freyes willens wider sein Gewissen bewegen lassen würde. Wie dann hinwiderumb der Augspurgischen Confessions Stende/ wo sie jhre Religion nicht in Gottes wort gegründet/ Prophetischer vnd Apostolischer Lehr gemeß/ zu allem gutem Friden/ wolfahrt/ Zucht/ Gottseliger Erbarkeit/ auch vnderthenigistem Christlichem gehorsam eigentlich gericht vnd geneigt wüsten vnd erkenneten/ also bestendiglich dabey verharren/ vnnd dieselbigen aller Menschlichen Lehren/ satzungen/ Gewonheiten vnd Gebrechen/ sie heissen vñ sein so alt als sie wöllen/auch aller zeitlichen wolfart/ weltlichen Ehren/ hochheit vnd dignitet fürsetzen wöllen. Derwegen weil auß disen vnd vilmals erregten vrsachen/die Freystellung

Augspurgischer Confession Finis/ secundum Confessionistas.

der Religion vmb Gott zubitten/ vnd bey jhrer Kay. May. vnderthänigist zuersuchen/ vnd in alle befügte weg zubefürdern/ sich vilbenannte Stende der Augspurgischen Confession pflichtig vnd schuldig erkennen.

Vnd Jhr May. die Augspurgische Confession/ vnd wahre Christliche Religion Anno 55. im Religionfriden mennigklich frey gelassen/ so ist nochmals der Churfürsten/ Fürsten vnd Stende ermelter Confession vnderthenigist auch vnderthenigs bitten/ jr May. wöllen die constitution so sie der Geistlichen vorbehalts halben dem Religionfriden/ dessen doch solche constitution kein theil ist/ auß eigner bewegnuß angehengt/ vnd derwegen sich jhre Kay. May. weder jüngst zu Franckfurt/ in antrettung jhres Keyserthumbs/ noch zuuor an dieselbig gebunden/ Allergnedigist widerumb auffheben. Damit jhre Kay. May. Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stende deß Reichs/ souil förderlicher vnnd fruchtbarlicher/ durch Christliche vnd gebürliche mittel vnd weg/ zu vergleichung der Religion zukünfftiger zeit/ vermittelst Göttlicher hülff kommen/ vnd hiezwischen mit Christlicher Gedult/ beyeinander im Religionfriden/ innmassen derselbig bewilligt/ fridlich vnd freundlich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber jhr Kay. May. solches alles vnangesehen/ dessen man sich doch in vnderthänigkeit nicht versehen thut/ dessen auch bedenckens tragen/ so wöllen die Churfürsten/ Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession sich hiemit abermals erklärt haben/ daß sie in die vilgemelte Anno/ &c. 55. von jhrer Kay. May. auffgerichte constitution nie gewilliget/ noch auch ferner zuconsentiren bedacht/ Wann sich auch darüber ein fall/ jetzo oder künfftig begeben oder zutragen solte/ daß von wegen der angenommenen Augspurgischen Confession ein Geistlicher Standt seiner Würden/ Beneficien oder Officien solte ensetzet oder beraubet werden/ daß sie nicht allein derhalben in Jhrer Chur vnd F. G. vnd G.

Confessionisten Protestatio wider der Geistlichen Vorbehalt.

Gewissen

Gewissen gefreyet / Sonder auch denselbigen inn oder ausserhalb Rechtens nicht verdammen / mit der that oder in ander weg mit nichten verfolgen helffen wöllen / Innmassen dann sich auch gegen jhrer Kay. May. vilbemelter der Augspurgischen Confession Verwandten Stende / hieuor auff gehaltenem Reichßtag zu Regenspurg / deß siben vnd funffzigsten Jahrs erkläret haben / solches der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten / Fürsten vnd Stende / jhrer Kay. May. nach erheischender jhrer wahren Religion notturfft vnderthänigist nit verhalten sollen / mit vnderthenigister bitt / diser jhrer Protestation allergnedigist inngedenck zuseyn / vnd nochmals die sachen zu stifftung gutes Fridens / Ruhe vnd Einigkeit in Teutscher Nation zubefürdern / in disem erzeigen jhre Kay. May. Gott dem Allmächtigen sonder zweiffel ein angenembs gefelligs werck / So seind es offtgemelte Stende der Augspurgischen Confession vmb jhre Kay. May. in gebürlicher vnderthänigkeit vnnd demut zuuerdienen schuldig / vnd zusambt vnd besonder gantz willig vnd geneigt.

Confessionisten wöllen kein Apostatirenden Bischoff verdammen.

Die Kayserliche Mayestat haben wie auch bey nechstem Regenspurgischen Reichßtag sich auff dises anbringen / ferners in disputation einzulassen bedenckens getragen / Sonder es gestracks bey jhrer jüngsten runden Erklärung verbleiben / Vnd solches den Confessions Verwandten vnder andern inn einer Schrifften / darinn von beyderseits Religions Verwandten graduaminibus vnd derselbigen gütlichen beylegung gehandelt würd / zuuerstehen geben lassen / darauff die Confessionisten den 20. Julij vnter andern diß Punctens vnd Stritts halben / nachuolgender massen beschlossen.

Zum andern / was den berürten vorbehalt oder Freystellung belangen thut / haben die Churfürsten / Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Räthe / Gesandten vnnd Botschafften der Augspurgischen Confession / mit bekümmertem Gemüt verstan-

den / daß jhr May. auff voriger jhrer meinung verharret / vnd dieweil es hierinn also gewandt / Auch diese Stendt sich gegen jhrer May. nottürfftigklich Christlich erkläret / So lassen sie es auch nochmals bey solcher jhrer Erklärung beruhen vnd bleiben / allein könden hoch vnd wolgemeldte Stende jhrer notturfft nach / auß schuldigem Christlichem Eyfer vnd mitleiden so sie gegen Jhren mitglidern tragen / vneröffnet nit lassen noch vmbgehen / jr May. zuerindern / wiewol in dem gemeinen vnd bewilligten jmmerwehrenden Religionfriden außtrücklich versehen / daß den Vnderthanen so vnder den Stenden der andern Religion seß vnd wonhafftig / vnnd sich zu jhrer wahren Christlichen Religion begeben wöllen / denselben ein freyer zu vnd abgang gestattet / auch jr Haab vnd Güter geuolgt werden sollen.

Außzug der vnterthanen.

Das solchem entgegen / vnd wie die Stende der Augspurgischen Confession täglich angelanget werden / an etlichen Orthen dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit ernstlichen Mandaten in Churfürstenthumben / Herrschafften vnnd Gebieten / von besuchung der Christlichen Predigen vnd nieſſung der heiligen Sacramenten auch abgehalten / Sonder auch vber das hertigklich an Leib vnd Gut gestrafft / verjagt vnd vertrieben / jhrer Güter entsetzet vnd dauon getrungen werden / wie dann viel exempla Jhrer May. in specie, wo dieselbigen nicht alle notorij auch zu ferner weitleuffigkeit vnnd verbitterung vrsach geben solten / fürbracht werden möchten / wann aber diß alles dem bemeltem Religionfriden / auch der Christlichen Lieb vnd bescheidenheit strack entgegen vnd zuwider / auch den armen betrübten Christen vnd Vnderthanen / zu endlichem verderben reichen würdt / vnd ob Gott wil / von disen Stenden der Augspurgischen Confession gegen der andern Religion Personen inn jhren Landen / Herrschafften vnd Gebieten / dergleichen nie erhört worden. So ist an jr Kay. May. der bemelten Stende vnderthänigist bitt / jhr Kay. May. wöllen als ein

Christ-

Christlicher Kayser diſe mercklichẽ beſchwerden zu Gemüt führen/ vnd nicht geſtatten / daß die vnſchuldigen Christen alſo jämmerlich an jhren Leiben vnd Gütern betrübt vnnd veruolgt werden/ auch derwegen die Stende der andern Religion für ſich beſcheiden laſſen/denſelbigen in gemein ſolche beſchwerden gnedigiſt fürhalten / vnd die von ſolchem vnfugſam fürnemen abweiſen.

Das alles gereicht zuuorderſt Jhrer Kay. May. zu groſſen Ruhm / den armen betrübten vnſchüldigen Christen zu wolfahrt/ Schutz vnd Schirm / vnd ſeind es vmb jr May. die Churfürſten/ Fürſten vnnd Stende der Augſpurgiſchen Confeſſion in vnderthenigiſtem gehorſam zuuerdienen vhrbittig / erkennen ſich auch ſolches zuthun ſchuldig.

Bey deme iſt es dieſes Articuls vnnd Freyſtellionats halben/ diß mals verblieben / vnnd abermals / wie zu Regenſpurg mit aller Stende einhelligem Beſchluß/ der zu Augſpurg publicirt Religionfriden/ mit nachfolgenden worten.

SO haben wir auff ſtattliche derowegen gepflogene Berathſchlagung/vnd fürkommene der Churfürſten/ Fürſten / Stende/der Abweſenden Räthe / Geſandten vnd Bottſchafften bedencken für rathſam angeſehen / die Tractation der Religion/ auff andere vnd beſſere gelegenheit einzuſtellen/ vnd daß nichts deſto weniger der Paſſawiſch Vertrag / auch der darauff erfolget/ vnd allhie im 1555. Jahre beſchloſſen Religion vnd Landfriden / ſampt handhabung vnnd Execution derſelbigen für vnd für kräfftig vnd beſtendig bleiben.

Daß aber auch die Stende der Augſpurgiſchen Confeſſion in diſe meinung/erneurung vnd haltung deß Religionfridens gewilligt/erſcheint lauter auß jrem bedencken / welches ſie in puncto Religionis den zwölfften/ Item den 20. Maij / Anno 1559. vbergeben/alſo lautend;

Vnd

Religionsfridens ernewrung.

VND wissen die Stende der Augspurgischen Confession zu Vergleichung der strittigen Religion / kein ander erheblich / fürderlich vnd dienstlich mittel zufinden noch vorzuschlagen / dann daß man es bey dem zu Passaw auffgerichten Vertrag / deßgleichen deme zu Augspurg Anno 1555. darauff erfolgtem beschlossenem vnd angenommenem Religionfriden bleiben lasse / vnnd ein theil mit dem andern biß zu fernerer Vergleichung / vnd biß Gott gnad gibt / gedult trage / welche wort sie auch hernach den 6. vnd 17. Junij in jhrem dritten bedencken also lautendt repetirt haben.

SOnsten aber seind der Churfürsten Gesandten / Fürsten vnd andere der Augspurgischen Confession zugehörige stende mit der Kay. May. vnd andern Reichßstenden einig / daß es nochmals bey dem zu Passaw auffgerichtem Vertrag / vnd darauff erfolgtem jmmerwehrenden ewigen Religion vnd Landfriden / bleiben vnd beruhen soll / der vnderthenigisten zuuersicht / jhr Kay. May. werde alle vnd jede grauamina, so sich in solchen Religionfriden zutragen / aller gnädigist abschaffen.

Es hat auch die Kön. May. in diesem Reichßtag etliche der Confessionisten Räth / welche sich vor andern dieses handels embsig vnd etwas stärcker vnd eiferiger als jre Herren (da sie zugegen gewesen) vermutlich selbst gethan hetten / angenommen / auch die andere jre Mitglaubens genossen / welche sich der Bescheidenheit beflissen vnd gern hetten weisen lassen / wider jren willen zu durchtringung jhres intents, der Kay. May. also starck vnd vnhöflich vnder Augen zugehen / bewogen / für sich erfordert / vnd begert / sintemal sie jhre Herren vil bescheidener erkenneten / dann daß sie jhnen dergleichen vnbeschaidenheit beuehlen solten / Sie solten jhre instructiones vnd beuelch (darauff sie sich so offtermals referirten) auffliegen / fürnemlich aber einem vom Adel (dessen Namen

seinem

seinem Herrn zu ehren verschwigen wirdet) welcher diſe sache von anfang erreget/ vnd fast alle Reichstäge halßstärrig getrieben/ mit ernsten worten sein vnrühich/ zänckisch vnd vnartig gemüt verwisen vnd jhme vndersagt/ hinfüro der Reichßtäge müssig zugehen/ Als er dann auch von da an/ in demselben ferner nit gesehen/ vnd von mennigklich biß in sein grub/ für ein zänckischen Menschen gehalten worden ist.

Nach diesem als Kayser Ferdinand Hochlöblichister gedechtnuß Anno 1564. auff S. Jacobstag mit Todt abgangen/ vnnd Kayser Maximilian der ander von wegen deß Türcken Persönlichen heraußzugs/ sein ersten Reichßtag nach Augspurg/ Anno 1566. außgeschrieben/ vnd die Stend der Augspurgischen Confession nicht ringe hoffnung getragen/ jhr May. auff jre meinung vnd zulassung der Freystellung zubewegen/ haben sie vnder Dato den zweintzigsten Aprilis/ neben einbringen etlicher Grauaminum, auch dieses Punctens wider gedacht/ vnd nach außführung jhrer obberürtem vrsachen auch widerholung jrer Protestation de dissensu, nochmals vmb enderung solches Articuls im Religionsfriden gebetten.

Es hat es aber auch Kayser Maximilian wider jr versehen/ bey Jrer May. Vatters Seligen Erklerung vnd publicirten Religionfriden verbleiben lassen/ wie dañ derselbig in demselben Reichßtag zu Augspurg Anno 1566. abermals vnd mit diesen worten bestettigt ist worden. Religionfridens erneuerung Anno 1566.

VNd nach dem dann nichts weniger bey obuermelter vnuergleichener Hauptsachlich strittigen Religion/ auff den im Jar 1555. allhie gehaltenem Reichstag zwischen Hochgemeltem vnsern nechsten Vorfahren mildseligister gedechtnuß Kayser Carln vnd Kayser Ferdinanden/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende der alten Religion vnd der Augspurgischen

gischen Confession anhengig/ vnd verwand/ ein gemeiner Religion vnd Landfrid/ sampt handhabung vnd Execution desselbigen auffgericht/ verabschiedt vnd beschlossen/ welcher dañ auff folgenden Reichßtägen so im Jahr 1557. zu Regenspurg/ vnd im Jar 1559. allhie zu Augspurg gehalten worden/ in allen jhren Innhaltungen ernewert vnd bestettet/ So haben wir vns mit den anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Gesandten/ Räthen/ vnd Bottschafften/ solches alles widerumb erindert/ vnnd darauff vns mit jhnen/ vnd sie hinwider sich mit vns verglichen/ vnd einander festigklich zugesagt/ vnd versprochen/ Setzen/ ordnen vnd wöllen/ es erfolge die vil angemelte Religionsvergleichung vber kurtz oder lang/ oder aber (welches nicht zuuerhoffen) zumal nicht/ daß nicht desto weniger obgemelter Religion vnnd Landfrid/ sampt handhabung vnd Execution desselbigen/ in aller massen wie obgedachts Fünff vnnd fünffzigisten Jars verabschidt/ höchlich zugesagt vnd versprochen/ auch jetzgehörter gestalt wider ernewert/ vnd der Execution halb etlicher massen wie auch jetzt auff gegenwertigem Reichßtag verbessert/ in allen seinen kräfften bestendig bleiben/ auch stett/ fest vnd vnuerbrüchlich gehalten/ vnd niemandts darwider beschwert werden soll/ alles bey obgemelten versprüchnussen vnd peen/ in angeregten Augspurgischen Fünff vnd fünffzigisten Jar/ vnd nachfolgenden Reichß Abschiden weitter verleibt vnd begriffen.

Wir wöllen auch vnsern Cammer Richter vnd Beysitzern vnsers Kayserlichen Cammer Gerichts hiemit abermals gnediklichen aufferlegt vnd beuolchen haben/ wie wir jnen dann hiemit in krafft dises Abschids auch aufferlegen vnd beuelchen/ Ob jemand wer der wäre wider solchen Religion vnnd gemeinen Friden beschweret wäre/ oder künfftiglichen beschwert vnd betrübt werden wolte/ daß auff der beschwerten anruffen mit ertheilung vnd gebürlichen Rechtmessigen hülff/ sie sich förderlich vnd gleichmes-

sig

sig erweisen sollen/wie wir dann als Römischer Kayser/vnd das Oberhaupt im Heiligen Reich mennigklichen auch bey solchem Religion vnd gemeinem Friden/vnserm tragenden Kayserlichen Ampt gemeß zuschützen vnd zuhandhaben/souil jmmer Menschlich vnd möglich gewilt/auch vrbietig/nichts ermangeln/oder an vnserm getrewen sorgfeltigem fleiß abgehen zulassen/damit ruhe frid/einigkeit vnd sicherheit im Heiligen Reich erhalten/vnd mennigklich bey dem seinigen gehandhabt werde.

Vnd dises sey von der Histori/Vrsprung vnnd Herkommen der andern Manier/Nemblichen der Geistlichen Freystellung/vnnd was darunder bißher fürgangen/vnnd gehandelt worden/genueg.

Von den Vrsachen vnd Argumenten aber darauff sie fundirt/soll hieunden im andern vnd dritten Theil/weitter bericht beschehen.

Von der dritten art der Freystellung/Nemblich von der Weltlichen Grauen/Herrn vnd vom Adel freyem zugang zu den Geistlichen in Beneficien vnd Stifften.

Das fünfft Capittel.

NEben deme/vnd vber vorgemelten Confessionverwandter Stende widerholte Protestation vnd bitten/hat sich auch vnder disem Reichßtag (damit ja diß zanckeysen deß Freystellionats wolgeübt vnd nicht verrost oder in vergeß gestelt würde (noch ein Newe sondere parthey/Nemlich etlicher

Freystellung der Grauen/ Herrn vnnd vom Adel herkommen vnd vrsachen.

Reichs Grauen vnd Herrn erhaben/welche (wie vermutlich) sich in einnemung der Stifft vnnd Clöster etwas versaumet gehabt/ oder villeicht vor den grössern nicht zukommen mögen/ Vnd derhalben nunmehr in der Kuchen vnnd Seckel empfinden wöllen/ wiewol jhren Voreltern die Stifft gedienet/ vnd wie vnweißlich sie in dem gehandlet/daß sie dieselben bißhero vertrucken vnd verschlicken helffen/ Solche bringen als für sich selbst/ vnd nicht in namen gemeiner Stende der Augspurgischen Confession/ gleichwol ein ander speciem vnd art der Freystellung/ auch auß einem andern grund vnd Intention, als nemlich diß auff die Ban/ daß jnen vnd jhren Kindern ohne vnderschid/weß Religion sie weren/ gleich wie zu Weltlichen Ämpten vnd digniteten/ auch der Freye zugang zu den Geistlichen Beneficien verstattet die Statuta vnnd Iuramenta der Stifft darauff geendert/ die Ertz vnnd Bischoff/ wie auch die Canonici gentzlich von deß Bapsts Iurisdiction eremirt, vnd allein zu politischen dingen verbunden sein solten/ Inmassen solches jre Supplicationes/ welche sie Weyland Kayser Maximilian dem andern/auff disem jrer May. erste Reichstag zu Augspurg Anno 1566. gehalten/vnd hernacher vbergeben haben/ eigentlich mit bringen/ so auch hernacher ordenlich folgen.

Freystellungs handlung Anno 1566. Die Grauen belangend.

Die Erst Supplication der Reinischen/ Fränckischen/Thüringischen/Hartzburgischen/vnd anderer der Augspurgischen Conuession Verwandten Grauen vnd Herrn/die Freystellung betreffend/ Kayser Maximiliano dem andern Anno 1566. zu Augspurg vbergeben.

Grauen vnd Herrn ansuchen/ vmb

Allerdurchleuchtigister/ Großmechtigister/Vnüberwindlichister Römischer Kayser/ Allergnedigister Herr/ Wiewol wir biß anhero der gentzlichen vnd vngezweiffelten hoffnung gewest/

es

es solte der Hochwichtig Punct die strittige Religion belangend/ vermög/ E. Kay. May. allergnedigisten Außschreibens/ nit allein für die hand genomen/ erwogen vnd beratschlagt/ Sondern auch durch verleihung Göttlicher gnaden/ zu Christlicher vergleichung vnd erörterung gebracht/ auch die erhebliche beschwerungen so in disem puncten vorfallen/ zu billicher abhelffung sein gerichtet worden/ wie wir denn desselben mit sonderlicher begirde vnd verlangen also erwartet. sung auff die Geistlichen Stiffr.

So befinden wir doch/ gleichwol nicht ohne eusseriste beschwerungen/ daß biß anhero dißfals nichts fruchtbarlichs erfolgt/ die sach auch nunmehr dahin gerathen/ daß villeicht auff jetzwehrendem Reichstag diß Puncten halben/ wenig soll gehandelt werden. Derowegen wir vnser hochtringender vnd vnuermeidlicher notturfft nach nicht vmbgehen könden/ E. Kay. May. (welcher wir doch bey jetzigen jhren vilfaltigen/ Hochwichtigen vnd trefflichen obligenden sachen gantz vngern bemühen) nachfolgende vnsere beschwerungen vnd anlangen/ allervnderthenigist zuuermelden/ vnd damit keines wegs lenger zuuerziehen/ dero vnderthenigisten hoffnung. E. Kay. May. werden auß angeborner vnd Kayserlicher güte vnd mildigkeit/ dieselbige allergnedigist vermercken vnd erwegen/ auch vns in keinen vngnaden verdencken/ daß wir in diesen vnsern anligenden beschwerungen/ bey E. Kay. May. als dem Höchsten Haupt/ vnsere letzte vnd einige zuflucht suchen.

Vnd wöllen demnach in keinen zweiffel setzen/ E. Kay. May. werde sich allergnedigist zuerindern wissen/ welcher gestalt vor vilen zeiten der Stifft vnd Ertzstifft fürnemlich zur Ehr GOttes/ vnd dann auch zu erhaltung vnd auffnemung Fürstlicher/ Gräfflicher/ vnd Adenlicher Häuser vnd Geschlechter fundirt vnd geordnet/ von vilen Kayserm/ Königen/ Fürsten/ Grauen vnd Herrn/ Hochlöblichister milder gedechtnuß/ reichlich begabt/ auch welcher massen Fürsten/ Grauen vnnd die vom Adel biß anhero auff den

Stifften vnd Ertz Stifften / Sonderlich aber der Fürsten vnnd Grauen Stand / auff den beyden Stifften Cöln vnd Straßburg stattlich vnd wol vnderhalten worden.

Spaltungen in der Religion frucht.

Es ist aber nunmehr (Allergnedigister Kayser) nach deme die spaltung in Religionssachen sich erreget / dahin gerathen / daß weder Fürsten / Grauen / Herrn / noch vom Adel / so der Augspurgischen Conuessionverwand vnd zugethan / jhre Kinder / Freunde vnd Verwandten / auff die Stifft vnd Ertzstifft / ohne verletzung jhrer Gewissen / thun oder bringen mögen / von wegen viler beschwerlicher pflicht / Juramenten vnd Statuten / so nicht allein allbereit in vbung seind / sonder auch von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet vnd eingefüret werden / welche wir für vnsere Personen Gewissens halben / mit nichten ratificirn oder genem halten / vil weniger vnsere Kinder / Freund vnd Verwandten darmit beladen oder verbinden mögen.

Auß welchem dann letzlich (da solchem mit zeitlichem rath nit vorkommen / oder eine leidliche milterung hierinn solte getroffen werden) nichts gewissers erfolgen wurde / dann daß nicht allein die Stifft vnd Ertz Stifft / auß mangel Fürstliches / Gräfliches vnd Adenlichen Stands / qualificirten vnd tauglichen Personen / mit der zeit / wie dann allbereit vor Augen / daß sonderlich auff den angeregten beyden Stifften Cöln vnd Straßburg etliche Præbenden / so von alters mit Grauen Teutscher Nation versehen / der gebür nach schwerlich ersetzet werden mögen / gantz vnd gar in abgang gerathen würden / Sondern daß auch der Fürsten vnnd Grauen Stand geschmelert / Fürstliche vnd Gräfliche Häuser zerrissen vnd zertheilt / ja viler trefflicher Geschlechter (welche sich ohne die Stifft in Weltlichem Stand / alle in die lenge schwerlich

Diſe geleben nur der Fundation / ſo

wurden erhalten könden) endlichs verderben / nothwendigklich erfolgen müsten / alles der ersten Fundatorn vnd Stiffter Intention / willen vnd meinung zuentgegen / welche ohne zweiffel dahin

gesehen /

gesehen/daß zuuordrist Gottes Ehr gefürdert/Zucht vnd Erbarkeit gepflantzet/vnd darneben auch so wol die Fürstliche/Gräfliche vnd Adenliche Häuser vnd Geschlechter/als auch die Stifft vnd Ertz Stifft in auffnemmen möchten erhalten werden. würder die sach richtig sein.

Was auch sonsten ferrner/da der angeregten beschwerlichen Pflicht vnd Statuten nicht Christliche linderung geschehen/vnd also der Hochbeschwerlich abgang der Stifft erfolgen solte/für merckliche Incommoda, beschwerungen/nachtheil vnd vnrath im Heiligen Reich hierauß entstehen vnd erwachsen würden/Daß haben E. Kay. May. auß hohem von Gott begabtem verstand allergnedigist zuermessen.

Dann es gewißlich dahin gerathen würd/wann Fürsten/Grauen vnd Herrn/so der Augspurgischen Confessionverwandt/von der gedachten beschwerlichen pflichten vnd Statuten nicht gefreyet/sich also wider jhren willen der Stifft vnd Geistlichen Standes enthalten/allzumal Weltlich bleiben/vnd jhre Fürstenthumb/Graff vnd Herrschafften so vilfältigklich vnder sich zertheilen vnd zerreissen müsten/daß sie auch letzlich daß jennige/darzu sie sich schuldig erkennen/vnd als gehorsame Stende thun vnd leisten wolten/wie wir dann vnsers theils bißanhero dißfals nicht gern an vns etwas hetten erwinden lassen/bey Kay. Mayest. vnd dem Heiligen Reich vnuermögens halben im werck nicht wurden beysetzen/erzeigen vnd leisten könden.

Neben deme ist auch leichtlich zuerachten/was für zertrennung/verbitterung/haß/widerwillen vñ mißtrawen zwischen den Geistlichs vnd Weltlichs Stands Personen/auff obgesetzten fall würde erfolgen/welches dann letzlich nicht allein die jenige Personen/so allbereit auff den Stifften seind/oder sich künfftig darauff begeben möchten/verdrossen vnd vnwillig machen/oder auch zu allerhand beschwerlichen vnrath/veracht vnd verkleinerung so wol der Stifft/als auch derselben Personen möchte gereichen.

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen/ so E. Kay. May. selbst allergnedigist zubedencken wissen/ haben wir nit vnderlassen können/ E. Kay. Mayest. in vnderthenigkeit zu ersuchen vnd anzuräffen. Demnach allervnderthenigist bittend/ E. Kay. M.y. wöllen auß tragendem vnd von Gott beuohlenem Ampt diſe Hochwichtige ſach aller gnedigist behertzigen/ vnd zu verhütung ſolches Hochbeſorgten Ab vnnd Nidergangs ſo wol der Stifft vnd Ertzſtifft/ als auch viler trefflicher alter Stende/ Häuſer vnd Geſchlechter/ daran E. Kay. May. vnd dem Reich merckklich gelegen) ein allergnedigiſt vnd Chriſtliches einſehens thun/ vnd diſe ſach dahin befürdern/ daß Fürſten/ Grauen vnd die vom Adel/ ſo hin vnd wider auff den Stifften allbereit angenommen/ vnd künfftigklich angenommen werden möchten (ſonderlich aber auff den obangeregten beyden Stifften Cöln vnd Straßburg/ ſo auff Fürſtliche vnd Gräffliche Häuſer geſtifftet) von den obgedachten beſchwerlichen Statuten/ Juramenten vnd Pflichten gefreyet/ derſelben erlaſſen/ vnd wider jre Gewiſſen nicht beſchwerdt werden.

Was aber ſonſten auſſerhalb der mehrgedachten Gewiſſenrührigen Statuten vnd Juramenten/ zu auffnemung/ gedeyen vnd wolfarth der Stifften/ auch zu erhaltung eines Chriſtlichen eingezognen Erbarn Lebens vnnd Wandels dienen mag/ Solches alles wöllen wir nicht allein abſchaffen/ ſonder vil mehr hierinnen gute Ordnung zumachen/ vnnd die biß anhero zum theil erloſchen vnd gefallene diſciplin widerumb zu reſtauriren vnd anzuſtellen/ zum allervnderthenigiſten gebetten haben/ E. Kayſ. Mayeſt. wöllen auch hiebey allergnedigiſt erwegen vnd zu gemüt füren/ mit was groſſer gedult/ auch mit was mercklichem vnſerm ſchaden vnd vnwiderbringlichem nachtheil wir nunmehr ſouil Jar hero/ dieſer Hochbeſchwerlichen ſachen zugeſehen/ vnd außgewartet/ alles der tröſtlichen Hoffnung/ es ſolte einmals vermittelſt

mittelst Göttlicher Gnaden / die sach durch ein Christlich Colloquium, Concilium, Deputation oder Reichßtag der billigkeit nach erwogen / vnd auff leidliche zimliche weg vnd vergleichung sein gericht worden. Dieweil aber ein solches biß anhero also verblieben / auch nunmehr geringe hoffnung / daß durch ob angeregte weg / hierinn was fruchtbarlichs erfolgen werde / Haben E. Kay. May. allergnedigist zuerachten / daß vns zu vnserm mercklichem schaden vnd nachtheil / lenger also still zuschweigen / vnnd die sach fernner dann allbereit geschehen / einzustellen / mit nichten gebüren / in sonderlicher betrachtung / daß nit wenig zubesorgen / da hiermit noch lenger verzogen würde / daß nicht allein der Stifft / sondern auch der Fürsten vnd Grauen hochnachtheiliger vnwiderbringlicher abgang mitler weil erfolgen würde.

Wöllen demnach zu E. Kay. May. vns in aller vnderthenigkeit getrösten / sie werden die sach (wie oben gebetten) allergnedigist zu gemüt führen / auch solche Christliche vnnd Vätterliche befürderung fürnemen / dardurch die oberzehlte vnsere hochanligende beschwerung / auch aller künfftiger vnrath abgeschafft / die Stifft vnd Ertz Stifft / wie in gleichem Fürstliche vnd Gräfliche Häuser in auffnemen erhalten vnnd fortgesetzt / vnnd niemand wider sein Gewissen beschwert werde. Daran erzeigen Ewer Röm. Kayſ. May. ein Christlich / mildt / Kayserlich werck / Vnnd seind wir es sampt vnd sonder vmb E. Kay. May. neben schuldigen Pflichten in aller vnderthenigistem gehorsam / vnserm eusseristen vermögen nach / zuuerdienen gantz geneigt vnd erbietig.

E. Kay. May.

Aller vnderthenigiste / Gehorsamste / vnd gantz willigiste.

Die Rheinische / Fränckische / Thüringische / Hartzgräuische / Wederawische / vnd andere der Augspurgischen Confession verwandte Grauen vnd Herren.

GLeichwol nun in dieser Supplication von der Freystellung nichts sonders gemeldet ist / die Supplicanten auch jr intention vnd begeren nit fürnemlich darauff / sonder auff ein ander vermeyntlich præsuppositum, Als solten nemblich die hohen Stifft vnd Prelaturn auff Churfürsten / Fürsten / Grauen vnd Adel allein gestifftet vnd gewidemt / vnnd darumben jhnen derselben Einkommen zugehörig sein / setzen / Zu deme auch die vrsachen jhres suchens nicht wie die Freysteller hauptsachlich von der Ehr Gottes vnd jrem Gewissen / sonder vil mehr von jrem zeitlichen verderben / vnd nothwendigen vnderhalt hernemmen / so seind doch beyde begeren vnd suchen so wol der Freysteller in gemein als auch diser Grauen vnd Herrn insonderheit zu einem ende / Nemblich (daß sie gleichwol nit gestehen noch sagen wöllen) zu endlicher außrottung deß Geistlichen Standts vnnd Prophanirung vnnd einheimbsung aller Stifft / Prælaturn vnd Clöster gerichtet / vnd also in effectu nicht so gar vngleich / wie solches auch die vberschrifft oder Titul der Supplication / vnd dann noch lautterer das jenig was sie hernacher zu Regenspurg supplicirt haben / eigentlich außweiset.

Dann als jhnen den Grauen vnd Herrn auff jetzberürt jhr vngereumbt begeren zu Augspurg kein antwort widerfahren / sonder die sach allerdings bey dem publicirten Religionfriden gelassen / daher sie leichtlich vermuten vnd abnemen mögen / wann sie jres fürbringens kein andern grund legete / oder auch anderer mehr höherer häupter patrocinium vñ förderung hetten / daß sie nichts wurden erhalten / Haben sie auß sonderm rath derenselbigen zeit ins Reich eingeschlichenen Calumisten (als so nichts hefftigers suchen vnd treiben / dann daß durch die Freystellung jhrt Religion eingeschlichen / vnd nur zum weitesten im Heiligen Reich möchte außgebreitet werden) zu durchbringung jres begerens ein andern schein / als nemblich die Freystellung / vnd daneben eben die jenige zu In-

Caluinisten griff vnd heimliche anstellung der Freystellung halben.

zu Intercessorn gesuchet / welche dieselben zuuor gantz embsig selbest getrieben haben / die sie hierzu auch desto williger funden / Dieweil jnen hierdurch füegliche vrsach vnd gelegenheit zugestanden / das jenige dauon sie zuuor durch Kayser Ferdinandum Christseligister gedechtnuß / mehrmals abgewisen worden / widerumb auff die bahn zubringen / vnd etwa auff disen weg zu der zeit da die Kay. May. jrer hülff höchlich bedurfft / nochmals zuerlangen / insonderheit aber haben jhnen die Caluinisten diese sach vor andern lassen beuohlen vnd zum höchsten vnd trewlichisten angelegen sein / weil nicht allein die meisten / oder doch fürnembsten auß den Supplicirenden Grauen jrer Secten anhengig / sonder auch jnen hierdurch ein treffentliche gelegenheit / vnd zwar durch die Confessionisten selbst (jedoch wie zuuermuten vnbedechtlich vnnd vnwissend) an vnd in die hand geben worden / disc lengst verdampte vnd auß dem Religionfriden gentzlich außgeschlossene Secten / vnter dem schein vnnd mit hülff der Augspurgischen Confession durch zubringen / zuuerthaidingen vnd fortzusetzen / Haben also nit mehr allein an die Kay. May. principaliter, sonder auch an die weltlichen Chur vnnd Fürsten Augspurgischer Confession / jhre Supplication gestellet / vnd dieselben ersuchet / sich jhrer bey der Kay. May. anzunemen / vnd die sachen dahin zurichten / daß jhnen auff jhr vorig zu Augspurg vbergeben Supplicirn ein Antwort erfolge / vnnd ohne alles verziehens auch vor anderm allem / noch bey diesem Wahltag zu Regenspurg das tractiert vnd geschlossen werde / wie sie vnd jre Nachkommen auff den Stifften / ohne dergleichen beschwerliche iuramenta zugelassen / vnd von deme das auff sie gestifftet / ferner nit außgeschlossen werden möchten.

Die Supplication so sie derhalben den Churf. vbergeben / folgt hernach.

Der Grauen vnd Herrn Augspurgischer Confessi-on Supplicirn an die Weltliche Churfürsten bey dem wahltag zu Regenspurg/Anno 1575.

Freystellügs Handlung/ Anno 1575.

DVrchleuchtigiste/Hochgeborne Churfürsten/ Gnedigiste Herrn/ Ewer Churfürstliche Gnaden haben sich gnedigist zuerinnern/ mit was vilfaltigem Ernst vnd Eyfer/ auch auß was ansehenlichen/ dapffern vnd erheblichen vrsachen eine Christliche Freystellung in der Religion/ beuorab auff den hohen Dombstifften vnd Collegien/ bey vorigen Regirenden Kayserrn/ auch der jetzigen Kay. Mayest. vnserm allergnedigisten Herrn/auff etlichen gehaltenen Reichß versamblungen/ vnd noch letzlich Anno 1566. zu Augspurg/laut hiebey verwarter Supplication/gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet/es solte diser hochnothwendige vnd wichtige Articul/an welchem dem H. Röm. Reich/vnserm geliebten Vatterland/den Churfürstlichen/Fürstlichen vnd Gräfflichen Häusern/ auch gemeiner Ritterschafft/ zuuorderst aber Gottes deß Allmächtigen Ehr/vnd viler Menschen ewigs Hail vnd wolfahrt gelegen/vor diser zeit erledigt vnd disem beschwerlichem handel abgeholffen worden sein. Dieweil aber solches biß dahero eingestellt vnd verblieben/nichts desto weniger vnser Gewissen/ auch vnsere vnd vnserer Nachkommen wolfahrt/für welche wir Christliche sorgfeltigkeit zutragen schuldig/vns ermahnet vnd dringet/dieses werck nicht ersitzen zulassen. Sonder mit hülff vnd zuthun E. Churf. G. als deß Heyligen Römischen Reichs fürnembsten Seulen/auch anderer Christlichen Fürsten/dasselbig souil vns Menschen möglich zutreiben vnnd zu vrgiren/biß der Allmächtig Gütig Gott/der aller Menschen Hertzen in seinen Händen hat/vnd sonderlich die grossen Häupter regiert/ dessen Hand auch noch nit erkürtzet ist/einmal gnad vnd segen verleyhet

wie

(wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) daß solch werck so fürnemlich zu seiner Ehr dienet/gepflantzt vnd fortgesetzet werde.

So haben wir bey jetziger der Römischen Kayserlichen Mayestet vnsers aller gnedigisten Herrn vnnd Ewer Churfürstlichen Gnad sampt dero Mit Churfürsten / vnserer gnedigisten Herren Versamblung nicht vmbgehen sollen noch mögen / deßwegen abermals vnderthenigiste anmahnung zuthun / Ob villeicht neben anderer hochwichtigen deß Heyligen Reichs Sachen vnnd Anligen dieser Punct / darauff in warheit nicht der geringste theil deß Heiligen Reichß wolfarth stehet vnd beruhet / auch in berathschlagung gezogen / mit der jetzigen Kay. May. auch dem erwehlten vnd künfftigem haupt deß Römischen Reichß dauon gehandlet werden möchte.

Vnd anfengklichs erachten wir für vnnötig E. Churf. G. mit weitleuffiger erholung vnd erinderung deß jenigen/weß an disem werck gelegen / auch wie hailsam / nützlich vnd nothwendig es sey zubemühen in betrachtung daß solches E. Churf. G. nicht allein auß Christlichem hocherleuchtem beywohnendem verstande bekandt vnd offenbar / sondern auch die Acta, handlungen vnnd berathschlagungen/diser Sachen wegen / durch Ewer Churf. G. vnd andere vnserer wahren Religion der Augspurgischen Confession verwandte Stende gehalten vnd gepflogen / dasselbig genugsam bezeuget vnd mit sich bringet/ Allein mögen E. Churf. G. wir mit der kürtze nicht bergen/ daß vnserm Gräfflichem als gleichwol dem geringerm Standt im Heiligen Reich / zugeschweigen der Chur vnd Fürstlichen Häuser / denen villeicht solches beschwerlicher fürfellet / dann vns / durch dises werck / da es lenger differirt oder gar abgeschlagen werden solte / ein offenbarer vndergang der fürnembsten vhralten Gräfflichen Häuser getrohet würdet / vnd vor Augen schwebet.

Dann nach deme die iuramenta, Pfliche vnd Statuten auff

den hohen Stifften also geschaffen / auch von tag zu tag dermassen / vnd besonders seithero deß Concilii Tridentini gescherpfft worden / daß wir wie auch die Fürsten vnnd die vom Adel so der Augspurgischen Confession verwandt vnd zugethan / vnsere Kinder / Freund vnd verwandten mit gutem Gewissen auff die Stifft nit thun oder bringen mögen.

Statuta vnd Juramenta auff den stifften / seynd den Freystellern zu hart vnd widerig.

So spüren vnd erfahren wir täglich / daß der jungen Grauen vnd Herrn anzahl durch Gottes segen sich dermassen mehret vnd zunimbt / daß wo sie alle Weltlich blieben / vnd mit jhren Brüdern in gleichem Theil inn den Erbschafften gehen solten / die Vhralte Gräffliche Häuser zerrissen / vnd nichts anders in kurtzen Jahren dann ein endlicher vndergang deß Gräfflichen Stands / welchen vnsere Voreltern mit darsetzung Leibs / Guts vnd Bluts / bey dem Heyligen Reiche erworben / erfolgen würde.

Grauen vnd Herren verderben vnder.

Solte es nun daselbsthin gelangen / so were es nit allein dem Heyligen Reich verkleinerlich vnd nachtheilig / sondern es möchten auch vnsere Kinder vnd Nachkommen die sachen etwas ernstlicher vnd hitziger zu gemüt füren / auch sich erinnern / daß dannoch jre löbliche Voreltern zu der ehre Gottes / auch auffpflantzung vñ erhaltung der Gräfflichen Häuser vnnd stattlicher ansehenlicher Güter / vnd grosser Reichthumber zu den Stifften gegeben / deren sie billich fähig vnd zugenieſſen / vnd viel lieber das eusserste wurden versuchen / dann sich vnd jre gantze Posteritet von solchen Beneficien / vnd was denselben anhangt / allein vmb deß willen / daß sie dem Bapsthumb nit anhengig / vertringen vnd entsetzen zulassen / Zu was beschwerligkeit aber dasselbig gereichen würdet (welches doch der allmechtig Gott / die Röm. Kay. May. E. Churf. G. vnd andere Stende deß Heiligen Reichs gnedigklich geruhen abzuwenden) das hat mennigklich reines verstands zuermessen vnd abzunemen / Dann es nit allein / wie zubesorgen / bey dem Gräflichen Standt bleiben / sonder es wurd zum andern beschwerlichen

weitte-

weitterungen / dardurch die Vhralte löbliche Stifft in höchste beschwerungen gerathen wurden / vrsach geben.

Vnd ist je frembd zu hören / viel mehr aber mit Beschwerden zuuernemmen / vnd bey den Nachkommen vbel zuuerantworten / daß im Heiligen Reich Teutscher Nation alle Stende / sie seyen der Römischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan / eines allgemeinen Fridens sich mit einander gebrauchen / in Reichsgemeinen vnnd Particular Versamblungen bey einander sitzen / gleiche Stimme haben / in Administration der Justicien am Kayserlichen Cammergericht / beyder Religion verwandten angenommen / deßgleichen in verrichtung anderer deß Heyligen Reichs Geschefften der Religion halben keiner dem andern fürgezogen / noch jemandt von wegen der Religion durch den andern geschmehet / verkleinert / vernachtheilt oder beschwert werden solle / Dazu auch alle gemeine Beschwerden vnd Reichß Anlagen / als Steur / Raiß / Volg / Contributiones, Cammergerichts vnderhaltung / vnd dergleichen neben den andern tragen vñ leisten müssen / vnd dahero vnbillich / daß sie von den Geistlichen Beneficien vnd Stifften allerdings außgeschlossen / vnd deren die andern allein fähig seyn vnd geniessen sollen / Dessen aber vnangesehen die jenigen Stende / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vom andern Theil so sich Catholisch nennen / also von Stifften außgeschlossen vnnd der Gestalt angesehen werden / daß man sie auch nicht würdig achtet / auff die Stifft vnd Ertz Stifft zunemmen / noch jhrer löblichen Voreltern Fundationen vñ Beneficien sie wil lassen geniessen / sie machen sich dann dem Bapst zu Rom beypflichtig / dardurch sie dann an jrer höchsten wolfart der Seelen Heil vnd Seligkeit zum eusseristen beschweret vnnd vernachtheiligt / da doch zu bestendiger erhaltung ruhe vnd Friedens im Heiligen Reich / bey disem puncten weniger nicht / dann in allen andern Sachen vnd Handlungen vnter den Stenden / ein

durchge-

durchgehende Gleichheit billich gehalten vnd obseruiert werden solte.

Ergo nicht vmb deß wort Gottes vnd der Seelen Heil willen.

Auß welcher Vngleichheit dann der niessung der Geistlichen Güter vnnd Beneficien höchlich zubesorgen / daß inn die harr anders nichts dann ein grössere verbitterung der Gemüter vnd mißtrawen zwischen den Stenden / auch letzlich eine endtliche zerrüttung alles fridlichen wesens / im Teutschland würde entstehen vnd erwachsen.

Wiewol wir nun wissen / daß sich die Römischen Catholischē Stende wider disen Articul der Freystellung auff den Stifften hefftig legen / vnd dise zwey Argumenta fürnemblich fürwenden / als ob man dardurch jhre Religion gar außtilgen / auch vnterm schein der Religion / nach den Geistlichen Gütern greiffen / vnnd sie an sich ziehen wöllen / so haben sie sich doch / vnsers ermessens / dieser beyder Puncten halben / wenig / ja gar nichts zubefahren.

Dann souil das erste belangt / da solle es billich eine Freystellung bleiben vnd heissen / vnd niemand zu der Religion gezwungen oder genötigt werden / sondern vnbetracht / was Religion einer ist / zu den Beneficien gelassen / vnd auff die Stifft angenommen werden / vnd wie man dasselbig am Kayserlichen Cammergericht dergestallt vbet / also hette man es bey den Stifften vil leichter vnd besser zu obseruirn / auch zwischen denen Personen / die ohne das mehrertheils einander mit Blutfreundtschafft zugethan / vnd gar nicht zuuermuten / daß ein Fürst oder Graff / oder einer vom Adel der Augspurgischen Confession / einem andern der jhme verwand / ob er schon nicht seiner Religion / würde vnderstehen außzuschliessen / oder zu ruck zustellen / dann da es einer thette / so müste er hinwiderumb besorgen / daß seinen Freunden vnd Verwandten mit gleicher Maß gemessen würde. Zu deme / wo jemand solches begegnete / so hette er sich dessen bey der Kay. May. vnnd gemeinen

Graffen Freystellung meinung.

Stenden

stenden zubeklagen/vnd vmb gebürende hülff anzusuchen/ in massen dann beschehen ist/vnd zweiffels ohn noch geschehe/da sich ein gleicher fall/ mit annemung eines Beysitzers/ Aduocaten vnd Procurators/ am Kayserlichen Cammergericht zugetragen oder noch zutrüge/vnd diesem were durch ein Reichß Constitution vnd Satzung leichtlich zubegegnen vnd vorzukommen.

Sonil dann das ander Argument betrifft/ da mögen wir für vnsere Personen bey höchster warheit wol betheuren/ daß vnsere Meinung vnnd Gemüt keines wegs dahin stehet/ vns von den Geistlichen Gütern zuernehren/noch sie vns einzuhemischen/könden auch nicht Glauben/ daß andere Stende dasselbig suchen/wie auch solches keinem zugestatten/ dann dardurch vnserer Posteritet wenig gedienet/ sonder wir halten es gewißlich dafür/ da jemand er wäre Fürst/ Graff/ Herr oder vom Adel sich dessen anmassen/es würden die vbrigen Stende als Interessirende/mit ernst dawider seyn/ vnd es keinem gut heissen/ noch jhren Posteris dise heilsame Stifftungen entziehen lassen.

Vnd were diesem vnsers ermessens auch wol ein weg zufinden/dann es würden vnsere Religions Verwandte vnbeschwert seyn/inn auffnemung der Beneficien/ einen leiblichen Eyd zu præstiren/ daß sie die Geistliche Güter/ wie sie auff sie kommen/ bey den Stifften lassen/ vnnd keine Verenderung darunter suchen oder fürnemmen/ noch von anderen zubeschehen gestatten wolten.

Vnnd im fall die Römischen Stende damit nicht zufrieden seyn/sonder noch ferners mißtrawen in vns setzen wolten/da wir doch darfür achten/daß sie vns für Redtliche Geborne Teutschen Grauen vnd H E Rn/ rc. die jhren Pflichten vnd Eyden nachzusetzen gemeint/halten werden/ So seind wir zum vberfluß dessen erbietig (wann es an deme/daß vnserer Kinder vnd Verwanten einer auff die Stifft angenommen/ oder hernacher zu höhe-

ren Beneficien vnd Dignitetten gelangen solten / jedesmalen gnugsame caution vnd sicherheit für solche Pfründten zuleisten / daß sie von den Stifften nit hinweg geriſſen werden solten / auch dieser caution wegen / wo von nöten / vnpartheyſche Erkantnuß zu leiden / oder aber vnsere Söhne vnd Verwandten / da wir ein solches nit preſtirn könden / von den Stifften abzuhalten.

Vber daß so hetten auch die Kay. Mayest. vnd gemeine Stende eine besondere Reichßsatzung auffzurichten / vnd solche alienation vnd Verenderung / auch einziehen der Beneficien bey peen der Acht / inn bester form zuuorkommen / auch die execution, darmit deß Heiligen Reichs Cammergerichts Ordnung nach / darunter zubefelchen.

Wann nun solche drey weg / oder so scharpff man es immer fürkommen mag / an die Händ genommen / so würd gewißlich keiner / er were was Stands er wölle / so freuel vnbesonnen vnd vnbedacht / daß er sich vnderstehen würde / demselben zuwider zuhandlen / oder da ers thette / ist man im Heiligen Reich so mechtig vnnd starck / daß man einem solchem Vbertretter wehren vnd begegnen köndte.

Es haltens aber etliche für vnmüglich / als starck daß mißtrawen bey jhnen eingewurtzet / daß solche Einziehung der Güter verbleiben würde / dieweil zweiffels ohne / wo die Religion auff den Stifften freygestellet / viel Geistliche Personen sich in Ehestande begeben / deren Kinder die Beneficia nit verlassen / sonder bey jhren Freunden vnnd Verwandten hülff vnd beystand suchen / darauß dann ein entliche zerrüttung vnnd vndergang der Stifft erfolgen würde.

Disem aber ist leichtlich zu antworten im fall man sich der obgesetzen mittel gebrauchte / so hette man sich dergleichen nicht zubefahren / es würde auch in eines jeden gelegenheit nit seyn / zur Ehe zugreiffen / sondern sich vil / vnd villeicht der gröste theil / benebens

der Beneficien in der Kay. May. der Chur vnd Fürſten/auch anderer Potentaten dienſten/in Friedens vnd Kriegszeiten gebrauchen/vnd in Ehrlichen vnd Ritterlichen dingen vben.

Deſſen hat man auch genugſame Exempel/nicht allein bey etlichen reformirten Stifften in Teutſchlandt/ſondern auch inn andern Königreichen / als ſonderlich inn Hiſpania / da vilerley Geiſtliche Orden gefunden werden / welche doch der Eheliche Stand mit nichten verbotten iſt / auch die Gütter bey den Stifften rühig bleiben.

Ob nun der Römiſche Theil ſich weitters befahren wolte/ wann der Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten einer zu der Ertzbiſchoff oder Biſchöfflichen Dignitet erhaben/ſo würd er alßbald die Meß ſampt dem gantzen Bapſtthumb abſchaffen / vnnd dardurch jhre Religion gar zu boden gehen/ welches jhnen vnleidlich vnd vntreglich.

Darauff ſagen wir erſtlich/daß vnſerm theil der Augſpurgiſchen Confeſſion eben ſo hoch bedencklich vnnd beſchwerlich vnſerer Religion / die wir auß GOttes wort wiſſen zuuertheidigen/ jren lauff vnd fortpflantzung Gottes deß Allmechtigen Ehr/ vnd viler Menſchen heil vnd Ewiger Wolfahrt zuentgegen alſo hinderſtellen zulaſſen / Neben deme ſo köndte die Vorſehung beſchehen / daß auff obgeſetzten fall beyde Religionen geduldet vnnd angerichtet wurden/ inmaſſen dann an etlichen orten / auch vnter Geiſtlichen Stenden / beyde Religionen offentlich geübet werden / vnnd im ſchwung gehen / biß ſich daß Capitul einer allgemeinen Reformation im gantzen Stifft mit einander vereinigte.

GOtt vnd der Teuffel künden nicht beyeinander ſtehen.

Wo fern auch in der Adminiſtration vnnd Verwaltung Geiſtlicher oder Weltlicher ſachē bey den Stifften vñ Capitulus ſtritt fürfallen würden/ ſo hette man ſich der Exempel deß Kayſerlichen Cammergerichts gemeß zuuerhalten/ vnd von jeder Religi-

on in gleicher anzahl/zuuerrichtung solcher Sachen/zuuerordnen/ auch wo von nöten / etlicher sonderbarer Ordnung vnd Satzungen sich mit einander zuuereinigen.

Freysteller heissen nichts höhers als Ordinationes vnd Iuramenta der Geistlichen.

Nach deme aber/ wie hie oben zum eingang vermeldet / vnserm Theil der Augspurgischen Confessions Verwandten Stenden nichts höhers im weg ligt/ noch beschwerlicher fürfellet / dann die gewönliche ordinationes, oder weihungen vnd iuramenta, welche wir Gewissens halben nicht approbirn / noch vnser Kinder/ freund vnd Verwandte damit obligirn oder verknüpffen mögen/ sintemal dieselbig dahin gerichtet/ daß die Canonici auff alle vnd jede Bäpstliche Statuten / Consuetudines nouas & antiquas, sonderlich die seithero gehaltenem Concilio zu Triendt gemacht vnd eingefürt worden/jurirn vnd schwören müssen/ vnter welchen Statuten vnd Ordnungen vil seind/ die vnserer Religion stracks zuwider / auch derselbigen noch etliche auffgericht vnd gemacht werden möchten/insonderheit aber ist daß Juramentum / so Bischöffer vnd Prælaten dem Bapst / vnd sonsten zu erhaltung irer Confirmation vnd Standts / welches professo fidei genant leisten müssen/also geschaffen vnd gewant / daß es nicht allein durch niemand vnserer Religion / ohne verletzung seines Gewissens præstirt werden kan/sondern auch besorglich/ daß es zu erhaltung friedliches wesens / wenig fürtreglich seyn würde / vnd deßwegen deß Heiligen Reichs Stenden in vil weg hochbedencklich / auch denselbigen allerhand gantz beschwerliche Clausulæ vnd Verpflichtungen einuerleibt seind / so deß mehrer theils dahin fürnemblich gerichtet seind/ wie die eingerissene Mißbräuch vnd abscheuliche Irthumen erhalten / vnd dargegen vnsere wahre Religion der Augspurgischen Confession vndergetruckt/ vnd mit der zeit gar außgerottet werden möchte.

So bitten vnd begeren wir nicht mehr / dann daß solche Juramenta vnd beschwerliche Cæremonien dergestalt gemiltert / daß

sie vnserer Religion der Augspurgischen Confession nit zu wider/ vnd durch dessel-ben Verwandten / mit gutem Gewissen geleistet vnd gehalten werden mögen/als nemlich/daß alle vñ jede Stiffts-Personen/sie seyen Hohes oder Nidern Stands / nur zu den Polittischen vnd Weltlichen sachen verbunden seyen / darbey dann auch die Ertzbischoff vnd Bischöff der Röm. Kay. May. als dem Obristen Haupt im Reich / vnd die vbrige Ordines jrem Ertzbischoff oder Bischoffen Weltlichen sachen zu gehorsamen /vñ sonsten die Statuten vnd Ordnungen eines jeden orts in obgemelten Politischen sachen zu obseruirn schuldig sein solten.

Iuramenta Canonicorum, nach der Freystellung meinung.

Man möcht auch mennigklichen Freystellen / eintweder die alte gewönliche oder die newe reformirte formulas Iuramenti zu præstirn vnd zuerstatten / allein muß man daß jenig in Iuramentis, Statutis, oder durch eine gemeine Reichßsatzung vorkommen vnd cauirn/daß beyde Religionen vnd nit eine allein/nit allein vnder den Stiffts verwandten geduldet vnd erstatten werden/welches dann leichtlich geschehen könde / wo man daß Iuramentum nur auff Politische sachen regulirte/ Inmassen dann die Kay. May. beyde Religionen im Heiligen Reich nach außweisung deß Religionfridens geduldet / vnd sonst mennigklich bey recht vnd billigkeit gehandthabt.

An vorgedachter Reformation der Stifften vnnd der Juramenten/mögen die Geistlichen/sonderlich aber die Ertzbischoffe vnd Bischoff die zuuor geleiste Pflicht vnnd Eyd nicht hindern/ Dann sie für jhre Personen mögen dem Bapstumb anhengig bleiben/ vnnd begert sie niemandts mit gewalt dauon zutringen. Daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation bey dem Heiligen Reich/so zu wolfahrt / vnnd erhaltung frid vnd einigkeit reichet/zuuerhindern/ oder der Kayſ. Mayest. vnd den Stenden deß Reichß ordnüg vñ maß darin zugeben/dahin erstreckensich jre pflichten nicht/es wäre auch vngerumbt von jnen zuuernemmen.

Iuramenta binden niemandt in Religionssachē/ nach der Freystellen meinung.

Freystellen achten keins Juramenta,

Vnd wo man sich ein solches hiebeuor in auffrichtung deß Religionfridens hette wöllen jren vnd hindern lassen / So wäre man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung im Heiligen Reich kommen/sonder hetten ein Theil den andern gar vertilgen müssen/ welches zu vil Bluts würde gekostet haben/ vnd Teutschland darüber zu scheutter gangen sein.

Charitas Christiana der Freystellen.

Zu deme so seind die Beneficia vnd Geistliche Güter nit inn deß Bapst territorio, oder vnder seiner Iurisdiction gelegen/Er hat sie auch nicht fundirt/noch etwas darzu contribuirt / Derwegen man sich vor seinem Bann vnd Gewalt nichts mehr zubefaren hat/Dann so er gleich einen oder mehr Excommunicirn würde/so hette die Kay. May. vnd die Stende/ den oder dieselbigen bey deß Reichß Constitutionen vnnd Satzungen handzuhaben / Es solten auch die Prælaten vnd Geistlichen jnen diſe Reformation vnd ordnung nit zu hoch zu wider sein lassen/ in betrachtung/dz sie jnen selbst vnd jren Freunden zu gutem gereichen mögen.

Bapsts gewalt gilt in Teutschland bey den Freystelern nichts

Dann wir sehen vnd erfahren / wie wunderbarlich der Allmechtig handlet / vnd wie er etwa der grossen Herrn vnd anderer fürnemmen Personen Hertzen vnd Gemüter rühret/vnd sie zu der wahren Erkandtnuß seines Göttlichen worts bringet/Solte nun der jetzig oder zukünfftig Ertzbischoff oder Bischoff einer / durch verleihung Göttlicher Gnaden/ zu der Augspurgischen Confession tretten/so wurde jhme je beschwerlich fallen / daß er darumb seiner Dignitet müste entsetzet werden / wie Ertzbischoff Hermans zu Cöln exempel außweiset/

Cöllnisch abfall ist lengst prämeditirt worden.

Deßgleichen den fall zusetzen / daß ein Bischoff oder Canonicus jetzunder eytel Papisten vnnd seinen Freunden vnd Verwandte hette/welche zu den Beneficien gelassen werden. Da sich dann in künfftigem zutrüge / daß dieselbige gar oder zum theil sich der Augspurgischen Confession anhengig mächten/ so solten dannoch die andern nit so vnmild vnd hart gegen jnen sein/daß sie dieselbigen

selbigen wolten von den Beneficijs außschliessen/ vnd dardurch den vndergang jrer eignen Häupter verursachen / Sonder sie solten vil mehr dasselbige/vnd die nahe Blutsfreundschafft betrachten/vnd bey jnen gelten lassen/Vnd also jrer selbsten/jres Geblüts/ auch jhres Stammens vnd Namens darunder verschonen/ Angesehe / wie sich jhre Freunde/einer heut vom Bapstthumb abwendet/daß er morgen einen andern welcher zu erhaltung Stammens vnd Namens sich auff ein Stifft zubegeben gemeint / Ja an jhme ein Bischoff oder Canonicus selbsten sein möchte / daß er nur darumb von dem Stifft abgehalten/oder seiner Dignitet vnd Pfründten inn mangel stehen müste / daß würde jhme freylich hochbeschwerlich fallen / Er muste jhme aber selbs die schuldt zumessen/daß er durch verhinderung obgedachter Reformation/ seinen eignen/vnd seiner Freunde nachtheil vnnd Schimpff verursacht hette.

Daß aber der Römische Theil villeicht vermeint / sie wöllen durch die starcken vnd steiffe obseruanz der Juramenten/vnd nieſſung der Geistlichen Pfründten / auch erlangung der Hohen Chur vnd Fürstlichen Digniteten / die Fürsten/Grauen/HErrn/ vnd den Adel mit gewalt bey dem Bapstthumb erhalten / oder die abgewichene wider darzu bringen / Darinnen werden sie sich (ob Gott wil)weit betrogen finden/Dann man sihet nicht vil Fürstlicher oder Gräfflicher Geschlechter/ die der Augspurgischen Confession zugethan/ die jre Kinder vmb deß Bauchs vnd der zeitlichen Ehr willen/ auff die Stifft verordnen. Zubesorgen ist es aber wie obgemelt/daß vnsere Religions Verwandte / als der mehrer theil der Fürsten/Grauen vnd Herrn im Teutschland / jnen in die haar jre Altuätterliche Stifftungen nit gar werden einziehen/noch sich von den Bäpstischen vertringen lassen. Freystellen betroungen.

Solches alles/wie obgemelt/haben wir etwas weutleuffiger außführen wöllen/gar nicht der meinung/E. Chur. G. vil weniger

der Kay. Mayest. oder andern Stenden deß Reichß fürzugreiffen/ noch denselbigen einige Maß oder Ordnung zugeben / wie oder welcher gestalt daß werck anzugreiffen oder fürzunemmen / Sondern allein auß gutem eifferigen gemüt/dem Handel ferner nachzudencken/vnd vnserer vnuermeidlichen notturfft nach / auch gemeinem Vatterland Teutscher Nation zu ruhe vnd wolfahrt.

Dieweil dann dieses Werck so heylsam vnd nothwendig / wie E. Churf. G. selbst vnuerborgen/ auch vnsers ermessens durch die obangedeutte weg vnnd andere mittel / welche zweiffels ohne die fernere berathschlagung mit sich bringen würd/füglich vnd wol/ ohne einige tumult vnd zerrüttung gemeines fridens / oder zerstörung der Fürstlichen / Gräfflichen vnd Adenlichen Stifften fürgenommen/vnd angestellet werden mag / Vnd wir nicht zweiffeln/da E. Churf. G. darauff alle andere Stende ein auffsehens haben/denen auch als den fürnembsten Seulen deß Heil. Reichs notturfft vnd wolfahrt zubedencken vnd zubefürdern obligt/Vnd die für andern dem Allmechtigen darumb rechenschafft thun müssen/diese sachen mit ernst angreiffen / es werde der Allmechtig seinen Gnadenreichen Segen darzu verleyhen vnd mittheilen.

So gelangt an E. Chur. G. vnser Vnderthenigistes bitten vnd flehen / E. Churf. G. wöllen nicht lenger darmit verziehen/ Sonder die höchste notturfft deß handels betrachten/vnd die gnedigiste befürderung erzeigen/damit vns auff die deß sechs vnd sechtzigisten Jahrs vbergebne/auch diese jetzige Supplication/einmal Gnedigister bescheid erfolgen/ auch die sach zu lang verhofftem vnd gewünschtem Glückseligem ende gelangen möge. Solches würd der Allmechtig denen die sach mit betrifft / vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichliche vergelten / So seind wir es auch vmb Eur Churfürst. Gn. Vnderthenigklichen zuuerdienen vrbiettig/ willig vnd bereit.

E. Churf.

E. Churf. G.
Vnderthenige/ Gehorsame vnd Willige.
Die Rheinische/ Fränckische/ Thüringische/ Hartzgräuische/ Wederawische/ vnd andere der Augspurgischen Confession verwandte Grauen vnd Herrn.

DJese der Grauen vnd Herrn Supplication an die Weltliche Churfürsten/ ist der Kay. May. vnder andern mehr sonderbaren grauaminibus vnd Privatsachen/ mit einem schrifftlichen Memorial vnnd Commendation/ durch Pfaltzgraff Ludwigen/ in namen seiner Churfürstl. G. Herrn Vatters deß Churfürsten/ vnd die andern beyde weltliche Churfürsten vnderschrieben zugestellt/ Vnd nichts desto minder auch durch die Grauen selbst/ an die Kay. May. eben mit denselben worten durchauß supplicirt worden.

Was sich aber auch vnder dessen von wegen obangeregts weiland Kayser Ferdinandi Decrets vnd Erklärung/ oder (wie es etliche nennen wöllen) Neben Abschids zu Augspurg/ Anno 1555. ergangen/ welcher bey diesem Wahltag/ nach dem er zwantzig Jahr verborgen gewesen/ erstmals herfür kommen/ für strit erhaben/ vnd wie die weltliche Churfürsten auff desselben Confirmation getrungen/ das alles soll hernacher in dem vierdten Hauptarticul dises Tractats/ als dahin es eigentlich gehörig/ ordenliche anzeig beschehen/ Jetzo sol nochmals in dem Articul der Geistlichen Freystellung/ vnd der Grauen vnd Herren sonderlich eingeführtem süchen/ vnnd wie es mit demselben ergangen/ fortgeschritten werden.

H Neben Abschid/ Anno 1555.

Demnach sich nun die Kay. May. wie auch die drey Geistliche anwesende Churfürsten / wider auff obangeregt der Grauen vnd Herren / noch auch der weltlichen Churfürsten wegen begerter Confirmation Kayser Ferdinandi Decrets gethan begeren / nit einlassen könden / mit fürwendung / daß solche Sachen nit in jhrer macht vnd gewalt ständen / Sintemal dieselben den Religionfrieden / vnd alle Catholische Stende in gemein betreffen / Vnd also ohne derselben Gegenwart / vnd ausser einer gemeinen Reichß versamblung nit könden tractiert oder erlödiget werden / ist solche entschuldigung deß andern Theils / dahin auffgenommen worden / als ob diese Puncten auff schierst künfftige Reichß Versamblung verschoben sein solten / Dabey ist es auch damaln verblieben.

Als nun die Kay. May. sich als gleich desselben Wahltags mit den Churfürsten einer gemeinen Reichs Versamblung gen Regenspurg / deß nechstfolgenden 1576. Jahrs außzuschreiben verglichen / dieselbig auch jhren fortgang erreichet / vnnd die Kay. May. in der Person dahin kommen / Haben der Confessions verwandten Räthe / vnlangst nach beschehener Proposition deßwegen vnder anderm / aller solcher voriger Puncten vnnd beschwerungen halben in gemein mit kurtzem wider anregung gethan / vnd erledigung gebetten / darauff Jhr Kay. Mayest. bemelten Räthen / souil jhrer Herren begeren / zu sambt auch etlicher Priuatsachen Erlödigung belanget / ein Vrantwort geben / welche hieunden in dem dritten Haupt Articul soll gesetzet werden / in disem Puncten aber der Grauen vnd Herren begeren / dauon jetzo allein vnd abgesundert tractirt wird / belangend / haben sie sich nachuolgender Massen erkläret.

Der

Der Römisch. Kayſ. May. ꝛc. Antwort vnnd Erklärung auff der Confessions Verwandten Grauen vnnd Herren supplicirn / die Freystellung belangende / vberantwort den fünff vnd zwantzigisten Augusti / Anno / 1576.

Freystellūgs Handlung / Anno 1576.

DJe Römisch Kayserlich / auch zu Hungern vnd Behaim Königkliche Mayestat haben das jenige / weß im Namen Grauen vnd Herrn der Augspurgischen Confession / von wegen der Freystellung / auch enderung der hohen Dombstifften / Juramenten vnd Statuten / so wol bey nechstgehaltenem Königklichem Wahltag / als auch zu eingang jetziger Reichß Versamblung / allhie in schrifften vbergeben vnd gebetten worden / sampt auch dem jenigen / was derselben Confession Churfürsten / Fürsten vnd Stende / vnd deroselben Räth vnd Gesandten / jhrenthalben intercedendo an jhr May. gelanget / nach aller notturfft hören verlesen vnd erwegen.

Nun wöllen jhr Kay. May. nit allein von jetztgerürter so ansehenlicher intercession, sonder auch derrn vordern Gnaden wegen / damit sie den ansuchenden Grauen vnd Herren geneigt / liebers nit sehen / denn daß angeregte jre begern dermassen beschaffen / daß jnen darinnen vnuerweißlich willfahret werden möchte.

Dieweil aber Jhr Kay. May. in fleissiger erwegung deß handels / vnd ersehung deß jenigen / was hiebeuor zu andern Reichs Versamblungen darunter vorgangen / souil befinden / daß dieses

ein gantz hochwichtige Sach / so seit auffrichtung deß publicirten Religionfridens mehr als einmal erreget / vnd nottürfftiglich gehandelt worden / darüber sich auch letzlich im Jar der ringern Zal fünffzig vnd neun / auff damals zu Augspurg gehaltenem Reichßtag / weiland Kayser Ferdinand hochlöblichister gedechtnus außtrücklich resoluirt vnd erkläret / darauff dann erfolgt / daß es desselben Puncten vnd vorbehalts halben / nicht allein damals / sonder auch seithanhero auff allen Reichß / Wahl vnnd Deputationstägen / bey dem auffgerichten / hochbeteurten Religionfriden gelassen / derselbig jedesmals durch Churfürsten / Fürsten vnd Stende / alles seines Innhalts / wie er Anno / &c. 55. zu Augspurg beschlossen vnd publicirt / wider erholet vnd zuhalten gelobet vnd versprochen worden. Zu deme auch diſe Sachen nit allein bemelte Grauen vnd Herrn / sonder auch vil andere höhere vnd nidere Stende beyder Religion / anlanget.

So sehen jhr Kay. May. nit / wie sich numehr gebüren wölle / auß dem jenigen / was also einmal erkläret / beschlossen vnd auffgericht / dazu so offtermals widerholet / zuschreitten / vnd demselben Abseins / vnd ohne mitwissen vnd bewilligung der jenigen / welche diß suchen fürnemblich betreffen thut / etwas widerigs einzuführen / oder zu statuirn sey / sondern lassen es nochmals bey berürtem Religionfriden beruhen vnd verbleiben / deß vnzweiffenlichen versehens / es werden gedachte anhaltende Grauen vnd Herren / nicht weniger als andere Stende / damit zur gebür auch ersettigt seyn / vnd sich demselben jhres theils gehorsam vnd gemeß erzeigen / welches jhr Kay. May. bemelten Grauen in antwort gnedigklich nit verhalten wollen / denen sie mit gnaden wolgeneigt seind.

Diese der Kay. May. resolution haben die Grauen vnd Herrn / den andern jhrer Confessionsverwandten Stenden communicirt / vnd vmb ferner intercession angehalten / welche auch solches gethan / vnd der Kay. May. den 5. Octobris nachvolgende

Schrifften/ nebens auch jhr der Grauen selbst langer Replica, so auch hernach zufinden/ vbergeben.

Weittere intercession der Augspurgischen Confessions Verwandten/ der Grauen vnnd Herren Freystellung betreffend.

Aller Durchleuchtigister/ Großmächtigister vnd Vnüberwindlichister Röm. Kayser/ Allergnedigister Herr/ Welcher gestalt E. Röm. Kay. May. auff der Grauen vnd Herrn beschehen ansuchen/ die Freystellung auff den hohen Stifften belangen/ sich kurtz verruckter Tagen erkläret/ das haben wolgemeldte Grauen vnnd Herren/ vns den Chur vnnd Fürsten Abgesandten/ auch Stenden der Augspurgischen Confession/ als ein gemeine Sach communicirt vnnd mitgetheilt.

Nach deme wir dann auß derselben E. Kay. May. Resolution soull vernommen/ daß E. Kay. May. darfür halten/ als ob dieser Punct der Freystellung/ hiebeuor nottürfftiglich gehandlet/ vnd es desselben wegen nit allein Anno 55. sondern auch seithero auff allen Reichß/ Wahl vnd Deputation tägen/ bey dem auffgerichten Religionfriden gelassen worden/ derwegen auch E. Kay. May. nit gebüren wölle/ auß dem jenigen/ was also einmal erkläret vnd auffgericht/ darzu so offtermals widerholet/ zuschreitten/ oder etwas widerigs einzuführen vnnd zu statuirn. Daher wir nichts anders abnemen könden/ dann daß E. Kay. May. solches werck der Freystellung für determinirt vnd erledigt halten vnd erachten/ So hat vnserer gnedigisten auch gnedigen vnd günstigen Herrn vnnd Obern notturfft erfordern wöllen/ von wegen Ihrer Chur vnnd Fürstl. G. dieses nicht also stillschweigendt hingehen

zulassen / sonder diser allgemeinen sachen/vns/ der gebür nach/anzunemen.

Dann es wissen sich E. Kay. May. allergnedigist zuerinnern/ daß mehr angeregter Punct / der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung nicht allein Anno / &c. 55. in auffrichtung deß Religionfriedens vnerledigt bleiben / sondern auch damals durch vnser gnedigiste / gnedige vnd günstige Herren vnd Obern öffentlich widersprochen / auch seithero je vnd allwegen / nemblich Anno/&c. 56. vnd 57. allhie zu Regenspurg/vnd zu Augspurg/Anno/&c. 59. vnd 66. auff dem Reichßtag daselbst zu Augspurg/durch die Grauen/Herrn vnd Ritterschafften darumb angesucht/auch bey jüngst gehaltenem Königklichen Wahltag allhie solcher Punct zu genwertiger Versamblung remittirt vnnd verschoben worden. Daher dann vnwidersprechlich erscheint / daß vnsere Gnedigiste/ Genedige vnnd Günstige Herrn vnd Obern / diesen Articul nie eingewilligt/ vil weniger denselben für erörttert gehalten/oder sich noch darauff verzeihen/vnd denselben nachgeben könden.

Demnach dann vnnd dieweil mehrgedachte Grauen vnnd Herrn/bey E. Kay. May. deßwegen ferrner anhalten/wie es dann die allgemeine notturfft im Reich sonderlich erfordert / So ist an E. Röm. Kay. May. von wegen hoch vnd obgenannten vnserer Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn vnd Obern/vnser Allerunderthenigiste bitt / E. Röm. Kay. Mayest. wöllen dieses heilsam vnd Christlich Werck in Allergnedigistem beuelch haben / vnd da es je auff gegenwertigem Reichßtag nit seyn köndte / wie wir doch bessers verhoffen/ auffs wenigist bey einer künfftigen Deputation oder Reichs Versamblung in berathschlagung ziehen / vnd demselben sein lang gewünschte begerte vnd verhoffte erlödigung widerfahren vnd gedeyen lassen/An deme erzeigen E. Röm. Kay. May. Gott dem Allmächtigen vnnd vnserm geliebten Vatterlandt ein angenemes / wolgefelligs vnd nützlichs werck / welches die Göttliche All-

che Allmacht sonder zweiffel E. Kay. May. reichlich belohnen/ vnd vnsere gnedigiste / gnedige vnd günstige Herren vnd Obern / Aller vnderthenigist zuuerdienen geflissen seyn werden/ vnd thun E. Kay. May. zu dero Kayserlichen Gnaden wir vns aller vnderthenigist beuelchen.

E. Röm. Kay. May.

Aller Vnderthenigiste Gehorsame/ Augspurgischer Confession Verwandter Ständt Räth / Bottschafften vnd Gesandten.

Replica der Grauen vnd Herren / Augspurgischer Confession / die Freystellung belangendt.

Grauen vnd Herren letzter außführlich supplicieren vnd vrsachen begerter Freystellung.

ALler Durchleuchtigister / Großmächtigister vnd Vnüberwindlichister Röm. Kayser/ Allergnedigister Her/ Ewer Römisch. Kayserl. May. vns den 25. Monats Augusti nechst verschienen / in puncto der Freystellung ervolgte Resolution, haben wir jhres Innhalts nicht ohne sondere beschwernuß angehört / als deren wir vns nach gelegenheit vnsers billichen begerens / vnd von wichtigkeit wegen derselben Sach / vber jetzt mehrmalen/von zwantzig Jahren hero bey fast allen Reichß Versamblungen beschehen / embsig vnderthenigist Anhalten / mit nichten versehen / Dann dieweil wir in keinem zweiffel zusetzen/ E. May. seyen nit allein jhrem tragenden höchsten Kayserlichen Ampt / sonder auch jhrer selbst angeborner Neigung nach / den Gräfflichen vnd Adenlichen Geschlechten / dermassen

dermassen mit Gnaden gewogen / daß sie nicht weniger derselben Erhaltung vnd Wolfahrt zubefürdern/weder jhren Ab vnd Vntergang zuuerhüten / wol gewilt / so müssen wir vns die Gedancken machen/E. May. sey zu solcher Resolution villeicht durch die bey disem Reichßtag in principio der Freystellung außkommene hitzige vnd hieneben liegende Schrifft bewegt vnnd geleitet worden. Dieweil wir aber den Innhalt derselben also beschaffen finden / daß darinn gleichwol ein scharpffe Feder geführt / aber doch nichts gegründts oder erheblichs fürgebracht / von deßwegen vnserm billichen begeren nit solte statt beschehen/vnd sonderlich/nach deme im end derselben (ohne zweiffel auß beuelch der jenigen / welche diesen Puncten mit etwas vnbewegtem Gemüt/ vnnd hindan gesetzt der betrübten Affect erwegen) ein solche Erklerung angehenckt worden ist / daß man alle vorgehende Puncten / vnd angezeigte obstacula, dahin gar nit verstehen solle/ es seye auch jhr Gemüth vnd wille nit / das jenige / so zu möglicher vnderhaltung deß löblichen Adels vnd Hoher Geschlechter jmmer seyn möcht/ zuuerhinderen/sonder was zu rechter bequemheit/durch rechte bequeme mittel / ohne beyderseits Nachtheil geschehen möchte / demselben wolten sie sich dem geliebten Vatterland zu nutz vnd Ehren / gar nicht widersetzen / Sonder vilmehr jederzeit vngezweiffelt dahin finden lassen / daß mennigklich spüren möchte / daß sie eben so wol der andern / das ist/ vnser/ als jhrer selbst wolfahrt zuerhalten/ vnd vmb desselbigen willen/wo müglich / etwas nachzusehen/ jnen angelegen seyn lassen / so nemen wir dieselbig Erklerung (als die gewißlich von den jenigen geflossen/welche die billigkeit vnsers begerens vermerckt/vnd bey denen die Redligkeit deß Teutschen vnd Adelichen Geblüts fürgedrungen/ vnd damit mennigklich zuuerstehen gegeben/daß sie vnser begeren ledigklich vnd absolute nicht abgeschlagen haben wöllen) hiemit freundlich vnd außtrücklich an/dieselbig gibt vns auch desto mehr vrsach / E. Kay. May. aller-

vnderthenigist nochmaln zubitten / diesen Hochwichtigen Articul vnerledigt nicht auß den Händen zulassen / sonder die Gnedigiste mittel vnd weg zufinden / vnd an die Hand zunemen / dardurch solcher Punct so wol E. Mayest. selbst / von deß Heiligen Reichs wegen / als vns zum besten / doch einest / sein vergleichung erreichen möge. Dann ist es Ewer Kayf. Mayest. geliebten HErrn Vattern Weyland Kayser Ferdinando Hochlöbseligister Gedechtnuß rühmlich gewesen (welchen ruhm auch Ihr Mayest. mit jhr in derselben Grueb löblich bracht / vnnd von desselben wegen bey allen Teutschen ein ewigen Ruff / eines Hochuerstendigen / Fridsamen vnd Theuren Kayfers vnd Fürsten behalten würdet) daß er den Hochuerpeenten allgemeinen Religionfriden im 55. Jar erhandles / vnd auffrichten helffen / bey welcher Tractation doch in vnzalbbr weg mehrer vnd höher Difficulteten vnd Inconuenientia gewesen / die man mit vernunfft vnd gleichmessigkeit beyseits raumen müssen (wie durch jhne löblich beschehen) weder sich diß orts erzeigen / So wöllen wir verhoffen E. Kay. May. werde Jrer Kayserlichen Regierung / mit vergleichung dieses im Religionfriden noch vnerledigten einigen Articuls / auch ein solche treffliche notam, jhres friedliebenden vnd zugemeiner ruhe vnd wolfahrt der Teutschen Nation gewognen Gemüts zu imprimirn, dieselbig zu Ewiger Rühmlicher gedechtnuß jrer getragnen Kayserlicher verwaltung / hinter jhr zulassen / vnd auff jhre Söhne vnd geliebte Posteritet zu transmitirn bedacht sein / sich auch viel weniger dauon abhalten lassen / was ersten anblick diese vergleichung verhindern möchte / weder Höchstgedachten Kay. Ferdinandum / in auffrichtung deß gantzen Religionfridens / viel mehrer beschwerden dauon abgeschrecks haben.

Cæsaris Ferdinādi lautes, in auffrichtung deß Religionfridens.

Wann man aber in allen Deliberationen fürnemblich drey ding pflegt zubedencken / nemlich ob daß jenig / so in Berathschlagung gezogen würd / billich vnd gleichmessig. Zum andern / ob es

nützlich vnd fürstendig. Vnd fürs dritt / ob es müglich vnd zum werck zu bringen seye. So wöllen wir deß ersten Punctens halber / daß jenig alles hiehero repetirt haben / was im fünff vnd fünffzigisten / neun vnd fünfzigisten / sechs vnd sechtzigisten vnd fünff vnd siebentzigisten Jar / ab den damaln gehaltnē Reichß vñ Königklichen Waltägen / vber diesen Articul der Freystellung vnsers theils / vnd sonderlich durch Churf. Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Euangelischen Confession vnd Lehr einkommen / in denen lautter außgeführt worden / daß angeregte Freystellung nit allein der billigkeit gemeß / sonder gemeinen friden vnd ruhe im H. Reich zuerhalten notwendig / vnd fürnemblich darzu nützlich ist / daß E. Ma. vnd daß H. Reich sich desto mehrern beystands vnd hülff wider den Türcken vnd andere Feind zugetrösten haben / ohne noth / daß alles diß orts wider zuerholen. Dagegen mag nun nichts jrren / daß in angezogener Summarischer verzeichnuß der Einreden wider die Freystellung vnder anderm vermeldet vnd obiicirt würd / daß solch begeren der Freystellung / wider die Stifftungen seyn soll. Dann wir seind dessen mit gutem grund in Abred / dieweil mennigklich weiß / daß Kayser vñ König / Fürsten vnd Herrn / auch vil vnserer Gottseligen Vorfardern / der Gräfflichen Geschlechter im H. Reiche / mit angeregten Stifftungen in gemein so wol vnd nit weniger auff die Vnderhaltung der Hohen Geschlechter / als auff andere gesehen / auch die Hohe vnd andere Adenliche Stifft / der fürnemlichen vrsach / so ansehenlich dotirt / daß sie dardurch jhrer / vnd meinigklich der posteritet, Fürstlicher vñ Gräfflicher Häuser / auch dero vom Adel / gleichsam ein ewige Fürsehung vnd Vnderhaltung / doch mit einer solchen Maß zuschöpffen gemeint gewesen / daß sie darbey ein eingezogner / Erbarn / Christlichen vnd löblichen wandel führen solten / Darumb soll vns vñ vnsern Gräflichen Geschlechtern vnd Posteris contramentem & intentionem der Stiffter / der zugang zu den Adenlichen vnd hohen Stiff-

ten vnd den Beneficien / billich keines Wegs abgestrickt werden/ vnuerhindert/daß wir vnd vnsere nachkommen / vns zu der Augspurgischen Euangelischen/ als einer solchen Confession vnd lehr bekennen/die im Heiligen Reich zugelassen ist/vnd bey deren es der Churf. Fürsten vnd Stende halber / solcher Confessionverwandt vnd zugethan/keines zweiffels waltet/es werde der Stiffter Christlicher will/mit haltung berürter Confession/zu der Ehr GOttes/ vnd deß Nechsten besserung/volkömmlich vnd aller gebür nach erfüllet/in ansehung/daß sie auch nit gestehen / daß Christliche wolgemeinte fundationes der Euangelischen Christlichen Lehr vnd Religion Augspurgischen Confession zu wider seyn.

Daß aber in angezogner Schrifft bey dem ersten Articul noch weiter vermeldet stehet / daß die Freystellung dem Religionfriden zuwider sein solle / dasselbig ist gleicher gestalt hieuor zum öfftermal widersprochen/in ansehung/daß der vorbehalt die Geistliche Stifft vnd Güter betreffend/citra consensum der Churfürsten/Fürsten vñ Stende Augspurgischer Confession/ja wider jren willen in dem Abschied deß 55. Jars einuerleibt/ vnd durch etliche zu vnderschidlichen zeitten repetirte protestationes beharlich widersprochen worden. Derwegen er dañ auch also beschaffen ist/dz er die Stende der Augspurgischen Confession nicht binden oder obligirt machen/sonder E. Röm. Kay. May. kan vnd soll jne desto leichter wider auß dem Religionfriden dispungiren vnd auffheben was in demselben absque partium consensu kommen ist / vnd daß/ wie obuermeldt/nach gelegenheit vnd art einer Transaction vnd Vertrags / darinnen der Religionfriden auffgericht worden ist/ niemand binden mag / der darein seinen willen nicht gegeben hat.

Dann daß vns bey dem zweyten Articul berürter Schrifften zugemessen wird/ als solte daß begeren der Freystellung auß lauterm Geitz beschehen seyn/mit dem angehenckten vnlöblichen Sarcasmo, vns gebüre von vnser Religion vnd Gottes wegen/mit

der willigen Armut vnsern Eyfer zubezeugen. Darauff antworten wir vnd sagen: Wann man die Beneficia der Hohen vnd anderer Adenlichen Stifft allein von Geitz wegen / vnd sonst auß keiner andern vrsach suchen vnd geniessen solte könden / so müste man viel mehr sagen / daß die jenigen / so bey den Catholischen nach den Stifften vnd Pfründen trachten / solches auch auß trieb deß leidigen geitzes thun. Dieweil aber solches vngern gestanden würd / so volgt / daß auch wir von suchung wegen / der Freystellung vnd zugangs zu den Pfründten vnd Digniteten der Hohen vnd anderer Stifft / deß Geitzes vnbillich bezigen werden.

Darneben aber / wann die willig Armuth ein zeugknuß deß Christlichen Eyfers heissen vnd seyn solle / so würden die Geistlichen der Römischen Religion / nichts wenigers weder CHristen seyn vnd bleiben. Dieweil sie alle nach den Einkommen der Geistlichen Digniteten vnd Pfründen trachten / vnd dauon jhre reiche vnderhaltung haben.

Willige armut soll Julianisch sein.

Nota: Daß Julianus eben ein Freysteller gewest / wie in vita 3. lib. 2. c. 27 fol. 470. zusehen.

Nach deme aber zu der willigen Armuth die CHristen niemand jemaln gelocket / er hab dann ein troffen deß Julianischen abtrinnigen Kayfers vnchristlichen Gemüts bey sich gehabt. So hat sich der Author vorberürter Schrifft selbst artlicher nicht treffen / noch sein Gemüt besser zuerkennen geben köndten / weder mit diesem Anzug beschehen. Wir sagen aber entgegen / daß die Stiffter vnd Fundatores der Freyen vnd Adenlichen Hohen Gestifft / fürnemblich auff die vnderhaltung der Hohen vnnd Adenlicher geschlechter gesehen / daher sie dann auch hospitalia Illustrium & Nobilium familiarium atque personarum genennet worden / der vrsachen soll man vns billich zu keinem geitz oder vitio deuten / daß wir der Gottseligen Stiffter (deren ein merckliche anzal auch auß den Gräfflichen häusern gewesen seyn) Beneficia zugenicssen / vnd dardurch vnsern Stand inn seiner Wirden zuerhalten gesinnen / nit weniger / weder die vom Gegentheil noch täglich thun / Dann

hie-

hierinnen beschicht nichts newes / oder daß bey den Christen vnerhört oder wider der Stiffter Vota vñ Intention were/sonder was vns die fundationes berürter Stifft gönnen / daß soll vns zusuchen vnd zuerlangen mit billigkeit niemand/verhindern oder mißgönnen/ der nicht sonst Neigung tregt/ die Wolfahrt der Gräfflichen häuser vnd Adenlicher Geschlechter vnderzutrucken/vnd wir seind bey vns dessen gewiß / daß die vnsere die järliche Gefell vnd Einkommen angeregter Pfründen/ Beneficien vnd Digniteten viel mit ringerem vnd vnuerletzem Gewissen niessen/ vnd gebrauchen werden / wann sie neben vnd durch vns frey rundt bekennen/ daß sie die Dignitet jrer Geschlechter dardurch zuerhalten / die billiche vnd den Stifftungen selbst gemesse wege suchen/weder die jenigen thun / welche gebrauchs halb der Geistlichen Einkommen auff die Canones schwören/vnd doch nichts weniger im sinn haben dörffen / weder was jnen jre eigne Recht derwegen auffladen/ Dann was sonst die Bekandtnuß deß Glaubens betrifft / wissen wir (Gott sey gelobt) auch ohne deß Gegentheils vnderweisung/ was von derselben wegen zuwagen/ vnd in die schantz zuschlagen/ vnd ist Land kündig / daß auch Churfürsten/Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Religion vnd Bekandtnuß / bey solcher jhrer Confession / Leib/Ehr vnd Gut/vil standhaffter vnd tapfferer zugesetzt/weder diejenigen / welche mehr auff jren Genieß / als auff Gott vnd die Christliche Lieb gedencken/jemaln gern gesehen / darumb were diese zu erweckung vnwillens vnd widerwertigkeit/ gemeinte friedhessige vermeldung billich verblieben.

Gleiche meinung hat es mit dem obiecto, so bey der fünfft vnd sibenden verwandten Einredt auff die ban kommen ist / als müste auß der Freysteller (wie mans nennet) begeren erfolgen/ dz die Cantzel vnd Kirchen vbel versorgt vñ bestellet/ vnd die Beneficia an die jenigen langen würden/welche Illiterat, der höff vñ müssiggangs gewohnet weren / vnd dem Altar nit dienen künden oder würden.

Dann dieweil man der jenigen / welche bey dem Gegentheil der Hohen vnd Adenlichen Stifft / Dignitet vnd Beneficien genieſſen / Geſchickligkeit Leben vnd Wandel offentlich vnnd Landkündig weiſt / So iſt ſich je zuuerwundern / daß ſie andern dergleichen Gebrächen dörffen fürtucken / dariñen ſie doch ſelbſt notorie biß vber die Ohren ſtecken. Wann wir aber bey der Freyſtellung auff die jenige Beneficia vnd Dignitates ſehen / welche zu mehrerm theil keine Beneficia curata genennet werden vnd ſeind / vnd kein Seelſorg zuuerrichten haben / ſo were dieſem mehr auß neyd dann notturfft erregten Obſtaculo ſchon genugſam geantwortet / als daß auch der Widerpartey eignen glimpffs halber beſſer verblieben were. Wir künden aber darbey (auſſer aignen rhums) mit gutem grund vermelden / daß wir (Gott lob) bißhero fleiß gethan haben / vnſer Jugend in Gräflicher zucht / vnd den Studiis dermaſſen zuerziehen / daß wir vns getrewen / ſie dürfften mit allen denen / welche der Römiſchen Religion anhengig / vnd auff den hohen Stifften ſeind / der Erudition, der zucht vnd Chriſtlichen Lebens halber zu jeder zeit an die Prob ſtehen. Wir wiſſen auch / wo die Freyſtellung (wie aller billigkeit gemeß beſchehen ſoll) bewilligt würd / daß die jenigen ſo von den vnſern auff die Stifft trachten werden / gegen Gott der Pietet, der Kirchen / vnd in all andere weg / wo nicht beſſer / zum wenigiſten ſo gut als die beſten vnd Gelehrtiſten vom widertheil vertretten ſollen. Da ſie aber gleich nit beſſer hierzu / weder die vom Gegentheil gefaſt weren / ſo gebürt ſich doch / dieweil ſie bißhero weit ob Menſchen Gedechtnuß jhren eignen Næuis ſo diſſimulanter patrocinirt, daß ſie auch den vnſern eben dieſelbe Gebrechen mit gedult vnd lieb vberſehen ſolten. Doch ſollen E. Kay. May. in keinen zweiffel ſtellen / die Grauen / Herrn / vnd vom Adel Augſpurgiſcher Conueſſion Verwandt / werden ſich mit beſtellung der miniſterien dermaſſen zuerzeigen wiſſen, wie es ſich gegen Gott vnd Chriſtlichen Gewiſſens halber gebüret.

Ferner

Kenner würd vns auch bey der Achten Einred Confusio Vocationum, &c. fürgeworffen/vnd daß es durch die Freystellung neben den Romanisten vnnd Confessionisten noch den Dritten Standt (den sie die Freysteller oder Freystiffter titulirn) geben werde/ eben als wann die jenigen/ welche Beneficio der Freystellung der Augspurgischen Euangelischen Confession vnd Religion vnuerhindert/ zu den Stifften vnd Geistlichen Beneficien zugelassen würden/ andere weder der Augspurgischen Confession Verwandte Personen sein würden/ Dabey dann abermalen ein greiffliche grobe Cauillation zuuermercken/ die für sich selbst keiner weitleufftigen Verantwortung wirdig ist.

Wann aber/ wie vom Gegentheil fürgeben/ es werden die Vocationes confundirt, wo die vnsern die nutzungen jrer Beneficien gegen der Röm. Kay. May. wider den Türcken verdienten/ so höre man von jnen/ was denn von den jenigen Dombherrn zuhalten/ die verschiener Jahren in Franckreich vnd Niderland gezogen/ vnd wider die militirt haben/ so sie Rebellas nennen? Dann ob man gleichwol diß orts nicht zu disputiren hat/ ob dieselben mit der warheit der Rebellion bezigen/ So werden sie doch gewißlich antworten/ daß sie Kätzer/ vnd von der Kirchen abgefallen/ vnnd infidelium loco zuhalten. Darumb sie den Canonicis, die noch sacris nit initiirt gewesen vergönnet vñ zugelassen/ wider sie die waffen zuführen vnd zugebrauchen. Daneben künden sie aber auch nit in abred sein/ daß der Türck/ wo nit ein ärgerer/ aber doch so ein beschwerlicher Feind seye gemeiner Christenheit/ als obbenante Rebellen jhres ermessens seind. Wann dann jhnen vnuerhindert Geistlichs Stands/ erlaubet vnd vergönnet ist/ in Krieg zu ziehen/ wider die jenigen so sie für Kätzer halten vnnd angeben/ So wird freylich kein sonderlicher Vbergriff gethan/ da wie vermeld/ die vnsern sich zu der Röm. Kayser vnd Königen Diensten/ auch wider den Türcken nützlich gebrauchen lassen würden/ Beuorab/

Ob Canonici köndt Krigsleut sein.

nach dem man notorie weiß / daß viel ansehenliche Ordines der Geistlichen zu keinem andern ende/weder ad sacrã illam militiam wider die Vnglaubigen gestifftet seind / So gar haben die Stiffter nicht darfür gehalten / daß solches Christlicher Profession widerwertig / oder ein schädliche Confusion einzuführen dienstlich seye. Dieweil wirs dann auch darfür achten / daß es Rühmlicher / gemeiner Christenheit nützlicher / den Stifftungen gemässer / vnd den Votis der Gottseligen Fundatorn gleichförmiger wäre / die Einkommen berürter Beneficien / die kein Curam Animarum zuuerwalten haben / würden gegen den Römischen Kayserrn vnnd Königen in der gleichen gemeinnützigen sachen redtlicher verdienet / weder daß die fructus solcher pfründen / in andere vnnütze Außgaben verschwinden sollen / Vnd vns daneben auß den Historien der Eltern zeit vnnd läuff genugsam zubrichten haben / daß Römische Kayser vnnd König / der zeyt als sie noch die Collaturn Geistlicher Digniteten gehabt / vnd dieselben selbst außgetheilt / solche mehrer theils den jenigen gegönnet vnnd verliehen / die sie zu ansehenlichen jhren Kriegs vnd andern Geschefften für an der zugebrauchen gewüst / Inmassen noch heuttigs Tags bey den Königin in Hispanien vnd Franckreichs beschicht / als die sich der Collationen berürter Digniteten wider mächtig gemacht haben. So befinden E Kö. Kay. May. hierauß allergnedigist / dz solches nochmaln weder nouo Exemplo, noch wider die billigkeit / vnd vil weniger mit der gemeine Christenheit nachtheil / Sonder vil mehr zu derselben trefflichen auffnemen / Reputation vnd nutz beschehe / waß gleich die geborne von den Gräfflichen vnd Adenlichen Geschlechtern sich mit den Järlichen Gefällen der gestifften Geistlichen Beneficien in der Römischen Kayser vñ König Diensten zu fridens vnd auch zu Kriegßzeiten / wider den Erbfeind Christliches Namens sehen vnd gebrauchen liessen dardurch daß die achte vermeinte einrede auch radicitus mit gutem grüd widerlegt worden ist.

Fern-

Ferner würd inn angezogner Schrifft bey dem neunden Articul vermeldet / Durch die Freystellung begern wir die vom Gegentheil jrer possession, die sie so lange zeit vnd jahr ruhigklich gehabt / zuentsetzen / ja da wir kunden / gar auß dem Land zuuertreibt / Darinnen tregt man zwey E. Kay. May. vngeschickte ding für / deren das ein de iure nicht gegründt / vnd das ander in facto auch nit wahr ist / Dann was künden sich die jenigen / welche jetziger zeit auff den Stifften seind / einer rühigen possession rhümen / dieweil die prædia beneficiorum, deren sie von jren Pfründen vnd Digniteten wegen genieſſen / nit jr eigenthumb / vnd sie auch der nieſſung jhres Geistlichen einkommen / lenger nit fähig sein / weder so lang sie bey Geistlichem Stande oder in Leben bleiben. Wer ist aber vnder vns allen / der ein einigen auß jhnen vermittelst gesuchter Freystellung / begere seiner Beneficien oder Digniteten zuuerstoſſen / welches eigentlich vnd gründlich daher auch zuuermercken ist / daß wir auffs künfftig begeren die sachen dahin zuuergleichen / daß wir vnd die vnsern von den Geistlichen Stifften / Beneficien vnd Digniteten nicht außgeschloſſen bleiben / wie bißhero beschehen / Sonder zu denselbigen nit weniger weder mit denen / die der Römischen Religion seind / beschicht / zugelaſſen werden / Nicht gleich in continenti jetzt die jenigen welche schon mit Beneficien vnd Digniteten versehen seind / zuuertringen / sonder wann mit der zeit solche beneficia vacirn werden / vnd niemand in possessione derselben sein würde / den zugang zu denselben zuerlangen. Darumb wann sich diß orts jemand einer entsatzung zubeklagen / So haben wir solches mit grundt vnd fug zuthun / als die sampt den vnsern / der gebür vnd den Stifftungen nach / nicht weniger weder die jenigen / die sich disem begeren / so beharrlich vnd steiff widersetzen / solcher Beneficien fähig seind / vnd dannoch jetzt vil Jahr hero darzu nicht kommen haben könden / Allein daß wir zu der Römischen Religion / vns oder die vnsern nicht verpflicht machen

wöllen. Dann daß man vns fürwirfft/ wir gedächten den Gegentheil gar auß dem Landt zuuertreiben / da wir nur könden/in demselben hat der Author gewißlich auß seinem hertzen vnd gedancken geredt/ vnd vnser Gemüth auß dem seinen æstimirt, Dieweil sich sein hitzige Feder aller Orten/Sonderlich aber bey dem zehendten Articul so verbittert/vnd comminanter herauß gelassen / daß nit zu zweiffeln / er oder wer seines Affects sein möchte / würden vns bald auß dem Vatterland exterminirt haben / da sie zu sollichem sich mächtig wisten (Inmassen dann die Erfahrung auch bey denjenigen / welliche sich der Stifft nit annemen / Sonder allein die Freyheit jhrer Gewissen in Religionsachen suchen/leyder nur zuuil zuerkennen gibt) vnd darumb persuadirt er sich selbst/ wir seyen auch nicht anderst gesinnet / Wir sagen aber vnnd bezeugens vor Gott vnd E. Kay. May. daß vns mit solchen gedancken / gewalt vnd vnrecht beschicht/ als die den gemeinen Religionfriden bißhero vnsers theils (ohne Rhum zumelden) mit getrewem fleiß / ernst vnd cultu gehalten / auch dessen hinfüro / wie wir gegen E. Kayf. May. in vnserer jüngst vberreichten Schrifften/ Allerunderthenigist erklärt / nicht weniger zuthun / Gräfflich gesinnet / vnnd sind darzu nie keins andern sinnes gewesen / weder daß man in auffnemung der vnsern zu den Stifften / die sachen dahin dirigirt / daß den hohen Stifften dardurch nichts entzogen/ zugeschweigen daß die Widerpartey gar auß dem Land verjagt werden solte.

Recapitulatio Argumentorum.

Dieweil dann E. Kay. May. hierauß allergnedigist zuuernemen/daß die Freystellung / wie wir sie suchen/ weder der intention der Gottseligen Stiffter noch dem Religionfriden entgegen vnd zuwider / diß vnser begeren auch / weder auß vnerbarkeit / vnbilligkeit oder auß Geitz herfliessen thut/vnd dazu kein zerüttung weder der Stendt noch vocationen dardurch erfolgen / auch niemandt seines Innhabens entsetzt / vnd (welches vnder den fürnembsten Stucken der Beneficien halben zubedencken / vnnd desto billicher

zube-

zubefürdern ist) die vnsern solche Beneficia gegen der Kay. May. vnd dem Heiligen Reiche vnderthenigist vnd zu gemeinen nutzens erbawung vnd wolfarth / Gräfflich / Adenlich vnd Rhümlich verdienen würden.

So machen wir vns gantz keinen zweiffel / E. Kay. May. werden jrem beywohnenden hohen Kayserlichen verstand nach / auß dieser gleichwol auffs engist eingezogner Außführung / so wol als auß andern bey zwantzig Jahren hero diß Punctens halben vbergebenen Schrifften / Allergnedigist verstehen / das vnser begern / der billigkeit vnd gleichmessigkeit / die zu erhaltung gemeines Friedens vnd Vatterlandts das höchste band seind / keins wegs zuwider seye / Der vrsachen wöllen wir jetzt auffs kürtzest auch deducirn / daß E. Kay. May. die vom Gegentheil in seiner Schrifften fürgebildet / impossibilitet oder beschwerligkeit hieruon nicht abwenden solte.

Erstlich der durch vns von besorgter prophanation wegē der Geistlichen güter fürgeschlagnen caution vñ Bürgschafft halber wärd vermeldt / die vnuermügliche auß den vnsern würden zu keiner Bürgschafft gelangen könden / vnnd sich demnach abermaln Spaltungen zwischen vns erregen. Darauff ist aber vnser kurtze antwort / sagende / daß wir gleichwol zu abwendung besorgter prophanation dieses mittel / als welches wir hierzu nit für vntüglich halten / fürgeschlagen. Wir haben aber doch damit weder Ewer Kay. May. noch Churfürsten / Fürsten vnd Stende deß heyligen Reichß fürgegriffen / daß sie von keinem gelegnern medio reden / oder kein füglicher mittel weder dieses einführen solten.

Fürs ander ist auch solcher Fürschlag mit keiner andern maß / weder so man solche Bürgschafft für nothwendig achten würde beschehen / das ist / wann man vns vnd vnsern nachkommen vber jhre iuramenta, die sie zuuerhütung der Prophanation der Geistlichen Güter billich schwören vnd laisten solten / nicht sonst

vertrawen / Sonder noch darzu Bürgschafften haben wolte / So haben wir gemelt / es solte an demselben auch nit erwinden / damit augenscheinlich zuerklären / daß vnsere Gedancken so weit von der prophanation Geistlicher Güter / zugeschweigen / von der total Extinction der Hohen Stifft gestellet sein / das vns vnd den vnsern auch nicht zuwider fallen solte / dasselbig mit gebürlicher caution zuuersichern.

Wir halten aber gleichwol darfür / die jetzige Dombherren werden sich zuerinnern haben / daß wir vnd die vnsern / auch andere von den Adenlichen Geschlechtern / die vnserer Religion verwand / dergleichen vnsere vnd jre Kinder / die aufferlangte Freystellung zu den Geistlichen Beneficien trachten würden / dannoch auch vom Teutschen Geblüt so wol als sie geborn worden / vnd jhnen darzu vom Geblüt vnd in andere weg dermassen verwandt / daß in vns vnd die vnsere billich diß orts kein so groß mißtrawen zusetzen / daß man vns vnnd jhnen auff die Eydt nit souil vertrawen solte / als man einem gebornen oder Adenlichen Teutschen redlichen Mañ billich zuuertrawen hat.

Darneben so könden ohne das die jenigen / welche geringere dignitates, weder die Ertz vnd Bisthumb innhatten / da sie gleich zu der Euangelischen Religion tretten würden / jhrer Pfründten angehörige Güter jhres gefallens / da sie schon wolten / nicht prophanirn vnd eigenthümblich machen / sonder man hette sich dessen allein bey denen zubefahren / welche Bischoff oder Ertzbischoffe / vnd denen gantze Stifft vnd Leut geschworen wären.

Entgegen aber hat es mit den hohen Stifften diese gelegenheit / daß die Land Stende vnnd Vnderthanen nicht allein jhren Ertzbischoffen vnnd Bischoffen / sonder zuuorderst jhren Domb Capituln / als den Erbherrn verpflichtet / gelobt vnnd geschworen seind / auch den erwölten Ertzbischoffen vnd Bischoffen / als dann erst pflegen huldigung zuthun / wann sie von den Domb Capituln darzu

Capiteln seint die Vnderthanen zu vorderst geschworen.

darzu mit beuelch angewiesen werden. Darumb wo gleich ein Ertz oder Bischoffe zu der Euangelischē Religion tretten/vñ im Christlichen Ehestandt Kinder erzeugt/ hinder jhme verlassen würde/ So könden doch dieselben als seine Erben/ zu dem Stifft vnd dessen Land vnd Leuten kein Recht prætendirn/ viel weniger erhalten/ Dieweil der Landstend vnnd Vnderthanen verpflichtung gegen einem jeden Ertzbischoffe oder Bischoffe allein personaliter auff sein einige Person gestellet/ vnnd solcher huldigung diese Clausul perpetuo, nit eingeleibt ist/ daß auff absterben deß Ertz oder Bischoffen/ die Landtstende vnd Vnderthanen/ keinen andern Herrn weder die Domb Capitul als jre rechte Erbherren erkennen solten. Damit ist diesem vergebner weiß besorgtem inconuenient schon abgeholffen/ Sonderlich weil man solche Erbhuldigung inn ander weg noch besser versichern kan/ vnd sich niemand zubefahren hat/ daß eines Euangelischen Bischoffs Erben/ jemands von den Capitularibus zu verenderung der Stifft vnd prophanation derselben verhelffen werde/ Dieweil sie jhnen vnd allen jhren Nachkommen dardurch ein ewigen nachtheil zufügten/ ja zu erhaltung der Stifft würden sie vielmehr all jhr vermögen darsetzen. Vber das könde man auch bey Tractation vnd abhandlung der Freystellung mit E. Kay. May. auch der Churfürsten/ Fürsten vnnd Stende deß heiligen Reichs gemeinem zuthun/ per pragmaticam sanctionem wider die jenige/ welche sich die Stifft oder derselben beneficia Erblich zumachen vnderstunden/ die schärpffiste Constitution vnd Peen statuirn. Damit wär dem/ was man sich fürgegebener Prophanation halben von der Freystellung hero/ besorgen mochte/ auch ohne Caution genugsam fürgebawen vnd abgeholffen. Solt man aber noch darzu einen jedern ein Purticular Bürgschafft auffzulegen/ für nothwendig ermessen/ So melden wir nochmaln/ daß es bey vns der vnsern halben daran nit erwinden/ die Maß soll zu E. Kay. May. auch Churfürsten/ Fürsten vnd

Stende moderation gestellet sein/ vnd wo der vnsern jemand dieselb caution, armut vnd vnuermögligkeit halber/nicht zu implirn/ so hette er dieselb beschwernuß dem Gegentheil gar nit/ sonder nur jhme selbst oder seinen befreundten zuzumessen. Dem Gegentheil möchte es auch kein nachtheil geberen / wann sie gleich der vnserigen jemandt auß mangel solcher caution von den Beneficien abweisen würden / Derhalben wo man/ den Gräfflichen vnd Adenlichen Geschlechtern der Euangelischen Confession / sonst die beneficia (wie man Christenlicher vnd gemeiner Teutscher / auch der hohen Gräfflichen vnd Adenlicher Geschleehter / Bluts vnd anderer Verwandtnuß nach / vor Gott vnd der Welt schuldig) vergonnen wolt / So wären die bey dem dritten vnd vierdten Articul angezogne inconuenientia dermassen nit beschaffen / daß sie freundtliche vergleichung / vnd ein heilsame concordiam bey diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander inconuenient meldet die hitzige Schrifft bey dem ailfften Articul/ daß es der Freystellung halben bey den Stätten vnnd Fürstenthumben der newen Dombherrn halben / grosse ärgerliche zerüttung vnnd widerwertigkeit gebären / dieweil sich die newen Canonici der immuniteten vnd Freyheiten der Geistlichen Stifft nicht weniger als die alten bißhero gethan / gebrauchen / vnd es würde mit jnen noch ärger weder mit den Canonicis bißhero beschehen/ außzukommen sein.

Es würd aber dabey nicht außgefüret / woher diese ärgerliche Zerüttungen folgen vnd entstehen müste. Dann haben die Stätt vnd Fürstenthumb die alten Canonicos bißhero/ bey jhren immuniteten bleiben lassen müssen / vnd es ist daselbst hero kein zerüttung entstanden / So könden wir nit sehen / wie es die Stätt vnnd Fürstenthumb beschweren vnnd zerütten könde oder möge/ wann man die vnsere neben den alten Canonicis in gleichem grad der freyheiten bleiben lassen vnd sehen würd/ dieweil es je mit allen

Hohen

Hohen vnd andern Stifften diese bewuste gelegenheit aller orten hat / daß sie auff ein gewisse anzahl der Beneficien gestifftet seind / welche anzahl der Freystellung halber nicht wachsen könde / sonder es würden nach erlangter Freystellung / ob vnnd bey jedem Stifft nicht mehr oder weniger Canonici sein / weder man bißhero bey jedem Stifft gehabt / wie mag dann mit grund gesagt werden / daß es bey den Stätten vnnd Fürstenthumben ärgerliche zerüttung geben müste? oder was kan man für vrsachen mit warheit melden / von derentwegen die Stätt mit den vnsern noch vbler außzukommen hetten / weder mit den alten bißhera beschehen : Es bliebe je die anzahl der Pfründen vnd Dombherrn im alten Standt vnnd numero, So köndten sie auch die vnsern keiner mehrern immunitet vnnd Freyheit anmassen oder vnderziehen / weder die Alten bißhero gethan. Dessen nun die Stätt aller orten durch langwirig herkommen geübt vnd gewohnet seind. Denen auch hierdurch kein mehrer anzahl der Dombherren noch einige grössere oder beschwerlichere immuniteten vnd Freyheiten künden vbertrungen werden / weder wie dieselben bey jedem Stifft von Alters herkommen / vnnd in vbung gewesen seind / aber doch an keinem ort noch kein zerüttung erwecket haben.

Nach deme dann die vnsern freylich auch jren Superioribus zu gehorsamen schuldig sein würden / so verstehet man bey diesem Articul abermaln / daß in vilgemeldter Schrifft nur laruæ & manes species fürgemalet / vnd man verhoffet hat / mit diesen verborum veluti specOris & vanis terriculamentis mennigklich zuerschrecken vnd zubereden / die Freystellung für ein solch abschewlich Monstrum zuhalten / daß man auch solches mit rechten augen der vernunfft anzusehen nicht wirdigen solte. Entgegen aber seind wir / ausser Rhum zumelden / bißhero gefliessen gewesen / die vnsern in der Furcht Gottes vnd aller Gräfflichen Zucht dermassen zuerziehen / daß (ob Gott wil) die jenigen Stätt / da sie jhrer Stifft halber

Ita. Freystellung ein Monstrum.

halber wohnen / in der that erfahren würden / daß sie die immunitates der Geistlichen Personen vnnd Güter mehr zum Trib vnd Stachel der Tugendt / weder zu anreitzung vnd verursachung eines vnleidlichen / vnchristlichen oder ärgerlichen wandels gebrauchen werden.

Wann man auch weiß / daß erbare Gemüter vil mehr das gute weder das böß præsumirn, eben wie die Kayserliche Recht selbst auch præsumptionem vitiorum atq; malorum morum in dubio nicht zulassen / so weren die in solcher Schrifft diß orths angezogne Coniecturæ vnd widerrechtliche Vermutungen billicher verblieben. Dieweil aber auch noch die mittel vorhanden seind / dardurch leichtfertiger wandel verwehnter Dombherrn / sie weren gleich der vnsern oder der andern / kan gezaumt vnd gestrafft werden / dazu dann fürnemblich die Geistliche Obrigkeit geordnet ist / So befindt man bey disem Puncten / daß es kein mehrern grund hat / weder bey den andern Articuln fürkommen ist / da man gedichtet hat / es würde die Freystellung neben der Römischen vnnd Euangelischen Lehr / auch den dritten Stand der Newstiffter einführen / als wann dieselben nit auch der Euangelischen Lehr seyn würden / oder die vocationes müssen erbärmlich confundirt werden / welchs doch alles hieoben zur notturfft maiorum nostrorum exemplis, vnd mit satten Argumenten widerleget ist.

Gleicher gestalt hat es auch mit dem Innhalt der scharpffen Einreden / bey dem 13. Puncten / da gesagt würd / die Freystellung finde sich der begerenden halber selbst vnuerantwortlich / es ist aber nicht genug etwas zusagen / wo man es nicht weiß zubeweisen / vnd sie künd ohne grossen nachtheil dern / dauon sie begert würd / nicht gestattet werden. Dergleichen vnd noch vil scherpffere Argumenta aber seind vor Jahren auff die bahn kommen / ehe man den Religionfriden auffgericht. Vnd es hat doch weiland Kayser Ferdinand hochseligister vnd Christlicher Gedechtnuß / sich dern schaden vnd

den vnd nachtheil der einigen Parthey/an seinem trefflichen Kayserlichen Vorhaben nit verhindern lassen/sonder die Augen seiner Vernunfft auff den gemeinen Friden/ auff daß Vatterland vnd sein erhaltung/ auch auff die billigkeit vñ gleichmessigkeit gewant/ vnd daß jenige/was den Gegentheil nachtheilig zu seyn bedünckt/ auch noch vil grössere vnd weit mehrere difficultates, weder diese seind/so sich derselben zeit erzeigt/ alles beyseits gelegt/dardurch ist auch der heylsamen Religionfriden erlangt worden. Vnd hat man seithero im werck erfahren/ daß nichts zerrütlichs nichts ergerlichs darauß geflossen vnd erfolgt ist. O vtinam

Allein kompt letzlich der Author bey dem 13. vnd 14. Articul/vnd E. Kay. May. damit zu demulcirn, klagt er/jetz sey die zeit von der hülffe wider den Türcken zu Tractirn, so kommen wir mit disem suchen der Freystellung herfür/alle nützliche nothwendige Berathschlagungen dardurch zuuerhindern/Welchen Puncten auch der Concipist so inuidiose tractirt, daß er nichts vnderlassen hat/E. Kay. May. vns auff daß verbitterst/ als es jmmer geseyn mag für die jenigen einzubilden die sich/ E. Ma. begeren vnd gemeiner not am vordristen zu opponirn.

Wir getrösten vns aber Allervnderthenigist/ daß E. Kay. Mayest. in vnserer vberreichten/Allervnderthenigiste Supplication vnd Bittschrifft nichts dergleichen vernommen/ daß wir von dieses handels wegen begerten/ alle consulationes zusperren/ So haben wir auch nicht gesinnen/ daß man solchem werck eben zu diesem mal auff gegenwertige zeit vnd malstatt/ vor erledigung aller andern Articul abhelffen solte oder müste/ Sondern dieweil wir verhoffen/ E. Kay. Mayest. vnd wer sich sonsten vnparteysch verstands erzeigen will/ haben bißhero vberflüssig verstanden/daß vnser begeren weder vnbillich noch vnzimlich oder vngebürlich/ vnd darzu in daß werck zusetzen/ gar nicht beschwerlich/ noch viel weniger vnmüglich. Dann daß es dem H. Reiche/ vnd der Kayss.

May. von erhaltung wegen der Gräfflichen vnd Adenlichen Geschlechter nützlich seye / Solches ist so klar vnd vnwidersprechlich wahr / daß es keiner sondern außführung bedarff / Beuorab / weil auch nichts billichs oder æquabile seyn mag / es muß zugleich auch nützlich zu seyn bekant werden / So stehet vnser Allervnderthenigist suchen allein dahin / daß E Kay. May. für diß mal souil gnedigist erhandlen vnd verfügen wöllen / daß die Freystellung quantum in se bewilligt / De modo autem vnd vom Quomodo, wie es in der Schrifft bey dem vierzehenden Articul genent / wo nicht jetzt eben e vestigio allhie / doch zu nechster gelegenheit auff einem sondern hierzu bewilligten Deputation tag / deliberation vnd handlung gepflogen vnd fürgenommen / dardurch dieser Punct zu seiner erörterung doch einest gebracht werde / dardurch würd weder E. Mayest. begeren verhindert / noch die gegenwertigen Handlungen diffundirt, vil weniger der Weg versperret oder verbawen / zu der Türckenhülff vnd gemeines Vatterlands zugedencken oder zu kommen. Vnd befindt sich also abermaln / daß sich der Author bemelter einreden vergebens bemühet / da er sich vnderstanden hat / vns begerter Freystellung halber / bey E. Kay. Mayest. in vngnaden vnd widerwillen zubringen.

Dann daß E. Kay. Mayest. in jhrer nechst vberreichten Resolution dahin deutten / als solte dieses Werck vom neun vnd fünfftzigisten Jahr weiter nicht vrgirt, sonder bey Kayser Ferdinandi Hochlöbseligister Gedechtnuß angezogner Resolution gelassen worden seyn / Dagegen werden E. Kay. May. sich allergnedigist wissen zuberichten / daß wir auch deß sechs vnd sechtzigisten Jars vnd auff dem heiligen Königklichen Wahltag / darumb Allervnderthenigist angehalten / also / daß es billich für kein ersessen werck zuachten / Vnd dieweil es von E. May. auch deß Heiligen Reichß Churfürsten Decreto hieher verschoben worden / So ist es verhoffentlich nit vergebens / sonder allein darumb beschehen / daß es sein

Er-

Erlödigung durch freundtliche vergleichung erlangen sol/Daran auch der auffgericht Religionfriden nichts zuuerhindern / dieweil dieser Punct inn demselben nit hat könden verglichen werden/ wie es auß dem Concept desselben lautter zusehen/ So ist der Vorbehalt allwegen nicht durch vns allein / sonder auch durch Churfürsten/Fürsten vnnd Stende der Augspurgischen Confession in gemein widersprochen worden. Vnd nach dem er seiner gelegenheit vnd berürter Widersprechen halber/ kein theil obligatorie binden kan/So ist vns gleichwol nicht zuwider/ sonder wir erkennen auch ohne vernewerung berürts Religionfridens / alle Churfürsten/ Fürsten vnd Stende darzu verpflicht/ dz es bey einmal angenommenem Religionfriden / in allen vnd jeden darinn verglichenen Puncten / biß auff ein allgemeine vergleichung der Religion billich bleiben solle.

Wann aber dieser Articul in bemeltem Religionfriden nit verglichen worden / so getrösten wir vns nit vnbillich/ E. Kayserl. May werden mit jrem Kayserlichen Zuthun pro authoritate darein greiffen vnd verhelffen/daß er allen andern im Religionfriden begriffnen vnd verglichenen Puncten gemeß/auch zu der æqualitet gebracht werde/darein andere Articul kommen seind/ auff daß man im H. Reiche auch dieses Articuls halben vnuerhindert/desto nachbarlicher/freundtlicher vnd fridsamer an einander zumeinen/ vnd dardurch in vnserm geliebten Vatterland innerliche zerrüttungen zubesorgen/ desto weniger vrsach haben mögen.

Dann ob wol letzlich E. Mayest. geliebter Herr Vatter/ im ieum vnd fünfftzigisten Jar/ in jrer Resolution auff jhr Gewissen prouocirt, vnnd von Allervnderthenigister bescheidenheit wegen/ dam sie weiter in Jr May nit gedrungen worden/so ist doch nicht vnbillich zuuerhoffen/E. Kay Ma. werden sich dieselb motiff nit hieuon abhalten lassen/sonder vilmehr disen Kayserlichen gedancken fassen/daß sie disen einigen noch vnuerglichenē/ aber doch zu

Confessionisten wöllen den Religionfriden halten/ Aber mit den ¶ deß Geistlichen Vorbehalts nit verbunden sein.

Kayſers Ferdinandi Gewissen

non debet obstare fi-lio.

ergentzung deß Religionfridens gehörigen/vnd nit den geringsten Articul/noch bey jren Lebzeitten vnd Kayserlicher Regierung/auch zu gleichmessigem Verstand abhandlen/vnd richten/vnnd damit den angezogenen Religionfriden/ bey diesem einigen Puncten ergentzen vnd locupletirn helffen. Vnd wie Kayser Ferdinand E. May. geliebter Herr Vatter jme (ausser diß Punctens) sonst daß vbrig / wichtig vnd heylsam Werck deß vilberürten Religionfridens eigen vnd erblich gemacht/ daß also auch E. May. den Keyserlichen Vestigiis, Höchstgedachts jres geliebten Herrn Vatters/ vnd nechsten Antecessoris nachzutretten/jr die ergentzung vñ daß Complement bemelten Punctes der Freystellung / auch zu eignem lob vendicirn, vnd damit auff E. Mayest. geliebten Söhne/ die Rö. Kön. May. dieses Herrlich lob gleichsam per manus vnd Erbfals weiß transmitirn wöllen/Nemblich/daß Vatter vnd söhne/ beyde löbliche Römische Kayser / daß Vatterland Teutscher Nation/ mit dieser jnen allein eigenthumblichen ewigwehrenden wolthat bereicht/daß sie den gantzen Religionfriden erhandlet vñ hinder jhnen verlassen. In dieses lob soll vnd würd ohn zweiffel E. Mayest. sonst niemand eintretten lassen /sonder Allergnedigist sich bemühen/daß alle Teutsche Redliche Gemüter / von Hohen vnd Adenlichen Geschlechtern geborn/E May. vnd jres Kayserlichen Hauses Oesterreichs Hochlöbselichiste Posteritet/ mit ewiger gedechtnuß dieses hohen beneficii desto löblicher ansehen/jnen auch desto gehorsamer vñ willfertiger/mit darsetzung Leibs/ Guts vnd Bluts / Jhr vnd gemeinem Vatterlands Ehr vnd Dignitet retten helffen/ so offt sie sich erindern werden / daß E. Mayest. auß Kayserlichem friedsamen vnd recht Teutschem Gemüt gantz gemacht/was derselben Hochberümbter Herr Vatter / biß auff diesen einigen Articul / sonst im vbrigen löblichen auffgebawen hat/ Dann wo schon die vom Gegentheil sich hierzu nit leichtlich bewegen lassen wolten / (welches doch der hieob vermeldten jhrer

Freystellung anzurichten ist bey den Confessionisten ein groß es lob.

Schrifft im End angehenckten erklerung gemeß/nit zuuerhoffen.
So werden doch E. Ka. May. gnedigist bedencken/wo sich etwan ein fall begebe/ daß jemands von Bischoffen oder den fürnembsten Prælaten auß Christlichem Eyffer zu der Augspurgischen Confession tretten (welches durch Gottes gnad vnd Erleuchtung etwa bald geschehen kan) vnd derwegen von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolt/daß dergleichen Contentions, auch wider der Stende Augspurgischer Confession willen/ ein anhang vnnd weiterung erlangten vnd bekehmen/ darauß folgendts schädliche Zerrüttung vnd Vnruhe leichtlich erfolgen möchte/dazu E. Kay. Mayest alle gelegenheit abzuschneiden/ vnd mit bewilligung der Freystellung zuuorkommen gnedigiste gute Vrsach vnnd dessen auch Macht haben/ Dieweil sie wissen/ daß E. Kayserl. Mayest. von Gott dem Allmechtigen eben darumb zum höchsten Haupt vnd Magistrat deß gantzen Reichß erhebt vnd verordnet seind/damit sie inn strittigen Sachen/daran deß gantzen Reichß gemeiner nutz vnd wohlfarth gelegen ist/pro authoritate fastigii & muneris Imperatorii selbst darein zugreiffen/vnd alles daß zur billigkeit zurichten haben/ was sonst der Partheyen widerwertiger Gedancken halben im stritt verbleiben möchte/ dessen wir dann inn diesem löblichen handel/vnd E. Röm. Kay. May. so wol von jhres eignen ewigen Ruhms/ als gemeinem Wohlstands deß gantzen Reichs/vnd befürderung wegen Fridens/ Ruhe vnnd einigkeit/ Allervnderthenigist nochmaln gewertig sein. Wir wöllen vns auch in der vnderhandlung/ sie werde gleich jetzt allhie fürgenommen (wie wir vns gentzlich vertrösten/ auch Allervnderthenigist darumb bitten) oder jr hernocher auff ein sondere Deputation verschoben/vnd dieselb zu E. May. bessern gelegenheit angestellet solche vnuerweißlichen Schidlichheit vnnd gebür erzeigen/ daß es E. May. zu Kayserlichen Gnaden verhoffentlich gelangen soll vnd würdet/ Vnd neben demselben seind vmb E. Mayest. diser verhoffte

Cölnisches Abfals Concepta prædicatio.

Kayserliche Macht vnnd Iurisdictiõ in strittigen Reichßsachen

hoffte Kayserliche Gutthat wir mit vnserer gantzen Posteriter alles vermögens an Leib vnd Gut / Allervnderthenigiste gehorsambs fleiß zuuerdienen willig / E. Röm. Kay. May. vns zu gnaden allervnderthenigist beuelchendt.

E. Röm. Kay. May.

Allervnderthenigiste
vnd Gehorsamiste/

Graffen vnd Herrn / der Augspurgischen Confession Verwandten Stende/vnd derselben Abgesandte.

DJe hitzig Schrifft / so inn jetzt bemelter Replic der Grauen vnd Herrn angezogen / vnnd gleichsam confutirt würd/ist vor der zeit nie gesehen/ noch der Kayss. May. jemals fürkommen / sonder eigentlich durch ein Freysteller selbst erdacht/vnd allein zu einem schein auff die bahn bracht worden. Zu dem Ende / daß wann die darinn erregte Scheins Einreden vnd Obstacul / durch sie möchten abgeleint werden / daß Jhr May. desto ehrer zubewegen / in jhr begeren zubewilligen / oder je zum wenigisten die Sachen zu einem künfftigen Tractat zuziehen / vnd also anhengig zumachen / damit sie vrsach / auff andere Versamlungen widerumb darmit herfür zukommen / inmassen dann beyde der Confession Verwandten Chur vnd Fürsten Räthe Intercession, vnd der Grauen Replica dahin gericht seind/vnd der Tichter berürter Schrifften / im ende derselben / darauff mit fleiß andeutung thut / So gibt auch der Titel vnnd Eingang solcher Schrifften/sampt andern mehr worten hin vnd wider/sonderlich aber im zehenden Articul genugsam zuuerstehen / daß dieser

Tich-

Tichter selbst ein Freysteller/oder je kein rechter Catholischer/noch jme die Freystellung hochzufechten oder zuuerhindern ernst seye/ Sonsten hat er wol andere bessere vñ mehr gegründte Argumenta, wider solch vngereumbdt suchen / haben vnnd fürbringen mögen/Vnd folgt solche Schrifft hernach mit diser Inscription.

Summari verzeichnuß etlicher Einreden vnd Erinderung / so man wider die Freystellung pfleget fürzubringen.

ERstlich saget der Gegentheil / die Confessionisten wöllen mit dem jenigen/was sie zuuor haben / nembslich mit dem freyen vnuerhinderten Exercitio jhrer Religion vnd der Predigten/nicht begnügig noch zufriden seyn/sonder wöllen jhrer Religions Leuthe vnd Genossen/in vnsere Geistliche Stifft vnd Kirchen einmengen/welches aber nit allein der Ersten Stifftung/sonder auch dem Religionfriden gantz zuwider / dann ein Theil den andern vnbetrübt lassen / vnd kein Eingriff noch Newerung beschehen soll.

Zum andern / Wann man jhre angemaste Freystellung inn grundt bedenckt / so findet sich entlichen/daß jhr begeren allein auß dem pur lautern Geitz herfleußt / ist auch in deme nit gelegen/ was sie zu jrer beschönung vnd vnrechtmessigem/vnzeitigem Eyfer fürgeben / sonder es ist jhnen allein vmb die Einkommen vnnd vmb daß zeitlich zuthun/da sie doch vermög jhrer Profession / allweil jnen kein Eintrag beschicht / nit allein den Polittischen Frieden vnbetrübt vnnd andere nothwendigere Werck dieser zeit vnuerhindert lassen/sonder von jhres Gottes vnd Glaubens wegen/ auch daß vbrige jhres Guts / ja Leib vnd Leben/ gern solten inn die Schantz schlagen vnd entrathen / vnd dardurch jhre bestendigkeit vnd eyfer mit gedultung der willigen Armuth / bälder bezeugen/

als daß geliebte Vatterland / durch diese newgefundene Vnruhe betrucken / sed Amor & Cupido habendi ipsos sollicitat.

Zum dritten / Nach deme diese Freysteller vermeinen ein grosses einzuraumen / in dem sie sich berühmen vnnd anbieten / von den Kirchen gütern ausserhalb der nützung / täglichen vnkosten / vnderhaltung vnd notturfft nicht zuuerwenden noch zuuerendern / sonder dieselbe in jhren Wirden / sonil die Haupt Stifftungen an jnen selbst belangt / vngeschmelert bleiben zulassen wöllen auch deßhalben jederzeit genugsame Bürgschafft darstellen / damit wann villeicht durch die newe Geistliche / zuweit in die Kirchengüter gegriffen würde / man sich an den Bürgern erhollen / bey demselben den abgang ersuchen vnd erstatten köndte. Hierauff ist die Frag: Wo ein jeder / der sich seiner Vor Eltern Stifftügen anmassen wolte / vnd aber durch verlauffung der zeit / durch sein selbst eignes vbelhausen / durch Kriegsläuff / oder ander Vnglück / wie daß Namen haben wolte / inn Abfal / Vnuermögligkeit vnnd Armuth were gerathen / würde Bürgschafft finden / weil ohne daß Weltweise vnd vernünfftige Leut / von wegen der bewüsten verwürrung vnd gefahr / nit gern zu Bürgen sitzen /

Zum vierdten / Wann allein die jenigen auff die Stifft vnd Geistliche Pfründten sollen angenommen vnnd zugelassen werden / welche genugsame Bürgschafft hetten / Andere aber die / wie vorgemelt / auß vnuermögen mit Bürgschafften nicht köndte gereichen oder auffkommen / Ob sie wol sonsten herkommens / Adels / vnd der Ertz Stifftung halben eben so fehig / vnd villeicht fehiger vnnd billichern zutritt hetten / solten außgeschlossen vnd hindan gestossen seyn / so würdt abermals von wegen dieser Vnbilligkeit vnd Vngleichheit / Zerrüttung vnd Spaltung sich erheben. Wer nun hierinnen müste Richter sein / vnnd wie ein solches zuentscheiden / bedörffte sonder hohes Nachdencken / den Bapst zu Rom mögen sie nicht leiden / vnter jhnen selbst were die vnrichtigkeit

keit zu groß/vnd der verwirrten Köpff zuuil/den Stetten oder auch den Landsfürsten/ vnter vnd bey denen die Stifft gelegen/würden sie auch weder den gehorsam/ noch souil zugefallen seyn/daß sie jhres Außspruchs gelebten/ würde also ein jämmerlich verwirrung/ vnd zu letzt vnter jhnen den Freystellern selbst/ der Namenkampff entstehen.

Zum fünfften/ Solten die Freysteller zu jrem Fürgeben vnd vorhabender Erhaltung/ Erweitterung vnd Fortsetzung jrer Religion/ insonderheit wol bedencken vnd fürsehen/ daß jr ministerium Ecclesiasticum, vnd die Cantzel mit gelehrten/ tauglichen vnd qualificirten Personen besetzt würde/ welches aber durch die Anmassung der Newstiffter nit geschicht/ Dann ein Herr oder vom Adel/ der schon bey seinen erwachßnen Jahren/ vnd in seiner Jugend anderst nichts/als seinem Stand gemeß/ dem Hof oder Kriegen nachgezogen/ jetzund aber so vnuersehens in die Geistligkeit geriethe/ würde einen schlechten Predicanten oder Theologum abgeben/ Solte er nun jrgend ein armen gelehrten Studenten mit einer geringen Besoldung/ wie fast gebreuchig/ tanquam Vicarium non emolumenti seu reddituum sed laboris, an seine statt auff die Cantzel stellen/ so würde der Principal das vberig Kirchengut (weil er seine Schäfflein nicht selbst waidet/ noch der Gemeinde Gottes selbst vorstehet) mit schlechtem Gewissen besitzen oder geniessen/so doch die Confessionisten de bona conscientia vnter jhnen viel wissen zusagen/ Es hat allhie die Conuersio simplex wol statt/Qui seruit altari, de altari viuat: Econuerso, Qui viuit de altari, non per tertiam personam, sed ipsemet seruiat altari.

Zum sechsten/ Wo in Teutschland hieuor vnd noch in der Gemeine mehr nicht als Papisten vnd Confessionisten seyn/ vnd bey einander in zimblicher Ruhe gelebt haben/ da würden hernach dreyerley/ nemblich/ Papisten/ Confessionisten vnd Stifftisten

oder Freysteller/ auch letzlich ein erbärmliche Zerüttlichheit/ nicht principaliter von der Religion/ sonder von der Güter wegen erwachsen/ solches durch getrewe warnung/ vnd alle andere mögliche fürtreffliche mittel zuuorkommen vnd zuuerhüten/ sol einem jeden fridliebenden frommen Hertzen billich angelegen sein.

Zum siebenden/ Wann man all den jenigen/ von dero Voreltern etwas gestifftet/vnd zu der Kirchen geben worden/dasselbig wider sol einraumen/ so würde mancher Vngelehrter/ doch sonsten Redlicher Kriegs vnd anderer Mann lieber wöllen Geistlich werden/ dann es käme ringer an in rühigen tagen die Pfründten zuuerzehren/als die Besoldung halb im Ellend vnd mit harter Arbeit zugewinnen.

Zu deme/ so würd das Dorff mit einem vnsinnigen Pfarherrn (wie man sagt) versehen seyn/man würde gewißlich vil schöner Jäger vnd Polder Predigen hören/ also/ daß die Confessionisten von jhres selbst eignen Glimpff vnd nutzens wegen/ vil besser theten/ von jrem begeren vnd vorhaben abzustehen/ Dann gleich wie sie jmmerdar vber den müssiggang/ vngeschickligkeit vnd vnerüglichheit vnserer Geistlichen schreyen/ auch dieselbig nit hässig genug bey dem gemeinen Mann anziehen/ nennen vnd verleumbden können/ also würde jnen eben dieses Kraut/durch willkürliche gesuchte eigne Pflantzung/ in jren selbst Garten wachsen.

Zum achten/ Wann die Frey oder Newstiffter/ zu beschönung jres vorhabens vnd außrede/daß sie nicht das müssig Geistlich Brodt essen wöllen/ sich anbieten/ nach dem sie nicht alle studirn/ noch Theologisch gelehrt sein künden/ So gedencken vnnd wöllen sie/ König/ Kayserm vnd gemeinem Vatterlandt/ auff der newen eingeraumbten Stifft Einkommen vnnd Vnkosten inn Kriegsläuffen/ vnd andern Weltlichen Handlungen dienen/ ꝛc. So sein wir schon in terminis non legitimi vsus, sed abusus. quæ enim semel Deo dicata sunt, prophanari ac alio transferri

non

non debent, Neq; hic releuaret casus necessitatis, qui ex gratia Dei, nondum est præ oculis. So haben wir auch zum guten theil vnnd mit Schaden erfahren / was es fürtregt / wann man durch Geistliche Personen / oder derselben Gütern / den Feind will schlagen / Exempla enim sunt odiosa & confusio vocationum thut nimmermehr gut.

Zum neundten / So wöllen die Confessionisten den Religionsfriden vnbetrübt gehalten haben / vnd da sol durchauß kein Eingriff beschehen noch gestattet werden / welches an jhme selbst / wann es reciproce gehalten würd / nit vnrecht / Sie mögen auch schwerlich gedulden / wann ein Landtfürst vnd ordentliche Obrigkeit der Religion halben jemandt außschafft / so man doch dieselbige mit Weib vnnd Kind / mit allen jhren Haab vnd Gütern frey / sicher ziehen lasset. Hergegen wöllen sie vns (die wir so lange zeit in rechtmessiger possess gewesen / auß der wir vns mit gutem willen auch nit gern heben oder treiben werden lassen / wie wir deñ vns deß Religionfridens auch zubehelffen haben) mit jrem jetzigen fürbringen betrüben / vnd sich selbst vnrühig machen / vns vnsere Kirchengüter vñ einkommen abtringen / ja / wo sie vnser souil mächtig / gar auß dem Land treiben würden / Ob nun solches zu Frid vnd Ruhe deß geliebten Vatterlandts diene / hat ein jeder bey sich selbst zuerachten.

Zum zehenden / Dieweil wie oben im achten Puncten angeregt / anders nichts dann müssiggang / vergebliche verschwendung vnnd dergleichen ärgernuß auß anhetzung der Newstiffter entstehen mag / so theten sie viel besser / wäre auch jhrer Religion gemässer / daß sie denselben sünden last vnd ärgernuß auff vns / die wir schon das süsse Joch lang getragen vnd gewonet haben / beruhen liessen / Dann wie sie selbst sagen vnd schreyen / so gibt vnsere Religion gute feiste Pfründen / vnd Welten sich wol / Jhr Religion aber sol in der willigen Armut vnder dem Creutz grünen vnnd

besser Himmeln/Sie mögen predigen/vnd jhre Prediger von dem jrigen wie sie wissen vnderhalten vnnd auffziglen/ das müssen wir nach beschaffenheit dieser zeiten beschehen lassen. Hingegen sollen sie auch billich so wol von gemeiner ruhe wegen/als jhrer selbst gewissen halben/vns lassen Meß lesen/ vnd von den hierzu gestifften Kirchengütern/wie sie auff vns kommen/ so lang es vns Gott vergönnet vnd verhenget/ leben/ Welcher vor in den Himmel kompt/ der mag deß andern warten/ allein daß man vns an den zeitlichen/ vnnd an vnsern Einkommen keinen Eintrag thue/ Da man vns aber bey diesem vnserm Erbitten von wolgemeinter bittlicher Erinderung nicht wolte ruhig bleiben lassen/ müssen wir vnser Heil auch in andere weg versuchen.

Zum eilfften/ Solte man auch wol bedencken vnnd gewißlich wissen/ daß diß Werck der Freystellung inn den Stifften/ Stätten vnd Fürstenthumben den Confessions verwandten selbst grosse ärgerliche zerüttungen vnd widerwertigkeit gebären werde/ Dann die newen Canonici würden sich nit einer jeden Obrigkeit vndergeben oder derselben gehorsamen/ wie jetzo die arme Predicanten thun/ würde man also stets in haaren vnd zu Feldt liegen/ die newen Canonici würden sich auch nicht allein der Beneficien vnd Einkommen/ sonder noch weiter als Hoch Stiffter vnd nicht gemeine pastores oder Pfarherrn der immuniteten, priuilegien exemptionen, superioriteten, vnd was dergleichen Gerechtigkeiten/ anmassen vnd gebrauchen/ auch in jhrer possession nicht weniger sein/thun noch haben/ als die vnsere gewesen/gethan vnd gehabt/ es würde wol schwerer mit jhnen außzukommen seyn/ als man jetzo mit vns außkombt. Diseo sey abermals zu einer getrewen wolgemeinten warnung/ damit man es nicht zu der rewsamen erfahrung kommen lasse.

Zum zwölfften/ Ob wol die Freystellung bey dem Gegentheil einen guten Namen vnd plausibiliter hat/ so findet sich jedoch

jedoch nit wie sie ohne vnuerantwortlichen nachklang vnd merckliche Zerüttung der begerenden / gleichßfals auch ohne vntreglichen Nachtheil deren / an die sie begeret würdet / könde angestellet werden.

Zum dreyzehenden / So lest es sich ansehen / als ob die Confessionisten weder genugsame Türcken / noch andere hülff contribuirn vnnd laisten wöllen / es sey dann jhnen eben auff diß mal vnd bey diser Regenspurgischen / Reichßtägischen zusammenkunfft / die Freystellung zuuor bewilligt / welches aber ausserhalb deß vnfugs / auch ein gar vnzeittigs vorhaben ist / dann dises werck nit erst auff diese gegenwertige zeit / vnd schier auff den Notknopff deß Erbfeindts halben / solte sein gesparet worden / als man nach dem Zigetischen verlust den Fridstandt mit dem Türcken nunmehr vber zehen Jahr gehabt / Da hette mittlerweil sollen auff dem Reichßtag zu Speyr vnd sonsten / dieser vnd andere nothwendige Puncten / Irrungen vnd Mißuerstand nicht allein auff die Bahn gebracht / sonder gar außfündig gemacht sein worden. Jetzund da der Türckische Fridstand sein endtschafft erreichet / oder ja (wie es vilen mag bewust sein) nicht mehr wil gehalten werden / vnnd die Feindsnoht / so wol der Polnischen als der Türckischen vnd anderer Practick halben schier auff dem Halß lieget / auch wie demselbigen zubegegnen / das nothwendigist vnnd maiste sein soll / So wil man erst newe gefundene difficultates der Religion halben fürbringen / Cum tamen ipse sapientiæ liber cuiq; functioni & rei gerendæ tempus attribuat, tempus est peculiare disputandi & deliberandi, aliud belligerandi. Quæ tempora nullus vnquam recte datus confundet. Es wäre dann daß man die Leut gern mit fleiß jrr machet / vnd dieses jetzigen fürbringen der Freystellung nur ein scheindeckel sey / der heimblichen verwaigerung deß beystands vnd gelthülff wider den (leyder) von tag zu tag einreissenden Erbfeind. Quæ autem hæc esset peruersitas? Quam vt Deus Opt.

Max. auertat, & ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi patiatur, votis omnibus & precibus seriis est committendum.

Zum vierzehenden / So ist die Freystellung / wann ja solte dauon gehandlet werden / kein werck das inn zwey oder drey Monaten auff einem Reichßtag allein köndte geschlichtet vnd absoluirt werden / Dann es finden sich auß der in kürtz obangeregten Einreden vnnd Hinderungen noch souil andere vnzahlbare / daß wol Jahr vnd Tag darüber hingehen möchte / ehe dann mans mit Lieb vnd wie Recht wäre / ohne beyderseits beschwernuß vergleichen vñ in schwung bringen könde. Zu deme / so ist bißher allein das Quid, vnd gar nit das Quomodo, an welchem doch am maisten gelegen / in diesen sachen auff die bahn kommen / vnd würde zumal vil mühe vnd lange zeit darauff gehen / biß man die beyderseits böse schädtliche inconuenienten so am weg ligen / durch rechte wolgegründte bestendige mittel ablainen vnnd remouirn könde / Da auch solche vorbetrachtung vnd genugsame würckliche vorsehung vorgehends nit geschicht / würde anders nichts dann nur ein mutwillige Zerüttung / welche den Confessionisten so wol als vns zu höchstem nachtheil gereichete / gestifftet vnd erwerbet werden. Dauor vns aber der trewe Gott / vnd das geliebte Vatterland gnädiglich bewahren wölle / Amen.

Es sollen auch die hieuor gesetzte Puncten vnnd angezeigte obstacula, wie sie in der eyl zusammen gezogen / als so schlecht vnd einfeltig scheinen möchten / dahin gar nit verstanden werden / ist auch nicht vnsers gemüths noch willens / daß wir vns deß jenigen / was zu möglicher erhaltung deß löblichen Adels vnd höherer Geschlechter jmmer dienlich sein möchte / verwidern wolten. Dann wir vns / die wir den Freystellern meisten theils befreundt vnnd durcheinander verwandt nur selbst angriffen vnd schaden theten / sonder was zu rechter bequemer zeit / durch rechte bequeme mittel ohne beyderseits nachtheil geschehen möchte / Demselben wöllen wir

Latet anguis in herba. Mors in olla.

wir vns dem geliebtem Vatterlandt zu nutz vnd ehren gar nichts widersetzen / vil mehr vns jederzeit vngezweiffelt dahin finden lassen / daß wir eben so wol der andern / als vnser selbst wolfahrt / insonderheit aber gemeinen Friden vnd Ruhe zuerhalten / auch vmb desselbigen willen wo möglich etwas nachzusehen angelegen sein lassen.

Es haben es aber die Kay. May. vngeachtet jetzt bemeldter der Grauen vnd Herrn außfürlichem Replicirn vnd jhrer Intercedenten anmahnung / nachmaln bey jrer nähern Erklärung bleiben / vnd jnen (weil sie Leibsschwachheit halben selbst nit dabey sein könden) durch jrer May. geheime Räthe nachfolgende schließliche Antwort den 30. Octobris vbergeben lassen.

Letztere Antwort der Kayserlichen Mayestat auff der Graffen vnd Herrn replicirn / die Freystellung betreffend.

WAs Graffen vnd Herrn der Augspurgischen Confession / nebens derselben Confession Churfürsten / Fürsten vnd Stende Anwesende Räth vnd Gesandten Intercessionschrifften / der Freystellung halben weitters replicirt / vnd der Kay. May. vnsers allergnedigisten Herrn / Geheimen Räthen newlicher tagen vberreichen lassen / das alles ist jrer Mayest. ordenlich referirt worden. Freystellung der Graffen vnd Herrn abgeschlagen

Dieweil sich dann jhr Kay. May. in dero nähern Resolution lauter erkläret / warumb jhr Kay. May. diesem suchen stat zuthun / oder darinnen jchtes weitters dann der auffgericht Religionfrieden mitbringt / zu ordnen nit gebüren wolte / So versehen sich Jhr Kay. Mayest. es werden gedachte Graffen vnnd Herrn es jhres theils bey solcher jhrer Mayest. zimlicher Erklärung vnnd Erbieten / auch einmal auffgerichten / vnd seithero so offt widerholtem

vnd

vnnd bestettigtem Religionfriden gehorsamlich bleiben lassen / Wolten jhr Kayserliche Mayestat jhnen in Antwort gnedigklich nicht bergen/denen sie mit Gnaden wol genaigt seind.

Bey solcher jhrer May. schließlichen Resolution ist es auch dißmals vnd auff berürtem Regenspurgischem Reichßtag verblieben / vnd ferner dieses der Graffen vnd Herrn Freystellung halben nichts vorkommen / dann allein daß deß Tages zuuor den 9. Octobris in Namen vnd von wegen gemeiner gefreyten Ritterschafft im Reich / nachfolgende Supplication der Kay. May. geheimen Räthen vbergeben worden.

Gemainer gefreyten Reichs Ritterschafft Allerunderthenigist Suppliciren wider die Freystellung.

ALler Durchleuchtigister / Großmächtigister vnd Vnüberwindlichister Röm. Kayser / Allergnedigister Herr / Was newlicher weil von wegen der Freystellung bey gemeiner Ritterschafft deß Rheinstroms gesucht worden / was sich auch ermelte Ritterschafft darauff in Antwort erkläret / das geruhen E. Kay. May. auß beyligenden Abschrifften allergnedigist zuuernemen. Nun wäre sich gleichwol zuuersehen gewesen / es solte solche sach nach gelegenheit solcher antwort also ersitzen bleiben / vnd wider alt löblich herkommen nichts gesucht worden seyn. Dieweil wir aber vermercken / daß solche Freystellung jetzo bey E. Kay. May. allhie nicht allein schlechtlich gesucht / sonder auch hefftig getrieben würd / vnd wir aber auff solchen fall beuelch haben / dagegen obgedachter Ritterschafft Erklärung vnd notturfft / bey E. Kay. May. allerunderthenigist einzuwenden. So könden wir habenden beuelchs vnd Instruction

nach

nach/nicht vmbgehen/bey E. Kay. Mayest. von wegen gemeiner Ritterschafft allervnderthenigist anzumelden/Vnd machen zwar der Frey Adel deß H. Reichs jnen kein zweiffel/E. Kay. May. werden jhrem Höchsterleuchten Kayserlichen verstand allergnedigist selbst mehr dann zuuil vermercken/was durch diſe Freystellung/im grundt gemeint/vnd gesucht/ was hochgefährliche vnd beschwerliche verenderung vnd verneweruug im H. Reich/ vnd vnder desſen Hohen vnd Nidern Stenden/jhrer vniuersal vnd particular Statuten/Ordnung/altem Löblichen herkommen/ sonderlichen auch der Adenlichen Mann vnd Lehenschafften halber darauß zugewarten/vnd endtlich anders nichts/ dann alles das müste vnnd würde erwachsen vnd erfolgen/ was bißhero mit höchster mühe vnd arbeit/sampt mercklichem kosten/ durch den heylsamen Land vnd Religionfriden/hat söllen vnd mögen fürsehen vnd vorkommen werden/Dessen dann E. Kay. May. vnd daß gantz Römisch Reich mehr dañ allzuwahre Exempel in erfahrung gesehen/ Weß massen an vilen ortē/zu vnwiderbringlichem nachtheil vñ schadē/ nit allein deß gemeinen Adels/ sondern auch andern deß Heiligen Reichs gliedern etliche vil ansehenliche Stifft/ zu endtlichem vndergang/seyn freygestellet vnd Prophanirt worden. Desto weniger die Adenliche Ritterschafft in diſe vnnothwendige vnd Hochgefährliche enderung jhres theils vnd souil an jnen/ weiß oder kan bewilligen/vil weniger bey sich befinden/ daß solch vorhaben dem Hochbeteurten Religionfriden gemäß/noch auch gegen der geliebten Posteritet verantwortlich seye/Vnd dannenhero E. Kō. Kay. May. keines wegs gemeint sein werde/auff etlicher Particular beginnen/daß wenigist einzuraunten/ daß andern Hohen/gleichen/ oder indern deß H. Reichs Stenden vnd Gliden/sonderlich aber der freyen Ritterschafft/ die bißhero bey solchen Hohen Stifften mehrer theils jhr auffnemen gehabt/jetz vnd künfftigklich zum euſſeristen/wie vnwiderſprechlich müste vnd thette præiudicirn.

Dem allem nach getröſten ſich allgemeine deß Heil. Reichß Ritterſchafft deß Adels/vnd wir wöllen für vns ſelbſten/vnnd in krafft habenden beuelchs/E.Röm.Kay.May.hiemit vnderthenigiſt angeruffen vnd gebetten haben/ſie geruhen als daß höchſte vñ vnuermittelſt Haupt der Ritterſchafft/die dann dieſe ſach principaliter belangt/ſolchem vnzeittigen/vns in gemein verderblichem vorhaben mit nichten raum oder ſtatt zugeben/ſonder ſolche geſuchte Freyſtellung/ſo zuſonderlichem nachtheil vnd vndergang der Stifft vnd Adels gelangen thut/gentzlichen einſtellen/vnd alles bey altem herkommen vñ den auffgerichten Religionfriden alter gnedigiſt bleiben zu laſſen. Dardurch machen vnd erhalten E. Kay.May. jnen ein vnſterblich vnd nicht geringer lob jhrer Kayſerlichen rechten vnd friedliebenden Regierung/als derſelben Herr Kayſer Ferdinand Hochlöbſeligiſter gedächtnuß/mit auffrichtung deß Landt vnd Religionfridens/zu künfftigen vnd ewigen zeiten erworben/vnnd hinder ſich glücklichiſt hinderlaſſen hat. Darneben iſt die Adenliche Ritterſchafft mit jhren verpflichten gehorſamiſten dienſten vmb Ewer Kayſerl. Mayeſt. vnnd daß gantz Heilig Reich ſolches wie andere Kayſerliche Gnaden/daran jre vnd der jrigen euſſeriſte wolfahrt gelegen/vngeſpart Leibs/Guts vnd Bluts/vnd wir ſampt jhnen zuuerdienen aller vnderthenigiſt erbittig vnd willig. Damit E. Kayſerl. Mayeſt. vns ſampt der ſachen zu Kayſerlichen Gnaden allergehorſamiſt bedichend.

Freyſtellung iſt der Ritterſchafft verderben.

E. Röm. Kay. May.

Allervnderthenigiſte/Gehorſamiſte Diener vnd Vaſallen/

Gemeiner gefreyter Reichß Ritterſchafft vnnd Adels am Rheinſtrom/

strom / zu Francken vnd Schwaben Abgesandte vnnd Nituers wandte.

Römischer Kayserlicher Mayestat / rc. Antwort vnd Decret auff diſe der Ritterschafft Supplication.

DJe Röm. Kayserliche Mayestat / rc. Vnser aller gnedigister HERR / ist vnderthenigist bericht worden / was die Abgesandten vnd Gewalthaber der Freyen Reichß Ritterschafft am Rheinstrom / zu Francken vnd Schwaben newlicher tagen von wegen hievor bey jhrer May. gesuchten Freystellung in Stifften erindert vnnd gebetten / Demnach sich dann jhre Kay. Mayest. allbereit hiebevor gegen den Grauen vnd Herrn Augspurgischer Confession solcher Freystellung halben erkleret / vnd es allerdings bey auffgerichtem Religionfriden verbleiben lassen / So achten jhre Kay. May. diß fals nit nötig / derwegen jechtes weitters zu decretirn. Da aber in künfftig derhalben fernere anregens beschehen solte / Wöllen jhre Ka. May. diser der Ritterschafft Erinderung vnd Einred mit Gnaden ingedenck sein / vnd seind denselben mit gnaden wol gewogen. Datum Regenspurg / den 9. Octobris / Anno / rc. im Sechs vnd sibentzigisten.

Bey vorberürtem der Ritterschafft Supplicirn ist vnder anderm diß zumercken / daß gleichwol in der Grauen vnnd Herrn Schrifften / allweg der gemein Adel vnd Ritterschafft mit eingemengt / vnd in derselben namen so wol als der Grauen vnd Herrn diß suchen der Freystellung vnd enderung der Stifft Statuten vnd Juramenten begert worden. Mit was grund vnd bestand aber solches beschehen / vnd wie solches der Ritterschafft will vnd meinung seye. Item von weme / vnd was Religion zu gutem

dieſes werck herkommē / gemeint vnd ſo hefftig getrieben werde/ daß alles gibt angeregt jr Supplicirn/ vnd dann daß jenig was ſie zuuor etlichen jhren Mitverwandten (ſo durch die Churf. Pfaltz den 12. Martij gehn Heydelberg erfordert geweſen / vnd beuelch empfangen / von wegen jhrer Churf. G. mit der Reinlendiſchen Ritterſchafft zu handlen / daß ſie neben den Graffen vnd Herrn diß werck der Freyſtellung treiben helffen/ vnd jhr geſtelte Supplication vnderſchreiben wolten) zur antwort geben/ vnd ſich erklä-ret/klärlich zuerkennen/ Vnd folget dieſelb Antwort von worten zu worten hernach.

Der Reiniſchen Ritterſchafft antwort an den von Flerßheim/ Fleckenſtein vnd Hendtſchuchs-heim/ ſo gehn Heydelberg der Freyſtellung halben/ erfordert geweſen ſeind/ den 12. Martij/ Anno 1576.

VNſer freundtlich willig dienſt/ ſampt allem gutē zuuor/ Edle/ Ernueſte/ inſonders freundliche liebe Vettern/ Schwäger vnd Freunde/ auß was bewegnuſſen der Durchleuchtig/ Hochgeborn Fürſt vnnd Herr / Herr Friderich Pfaltzgraff Churfürſt/ ꝛc. vnſer Gnedigiſter Herr/ euch vnd etlich andere mehr biß in fünffzehen vom Adel / auff den 12. jüngſt verſchinen Monats Martij gehn Heydelberg gnedigiſt erfordert/ jhr auch neben andern erſchienen/ vnd was jhre Churf. G. in beyſein dero groß Hoffmeiſters / vnnd anderer ſtattlichen Räthe/ euch gnedigiſt fürhalten laſſen/ vnd folgends in der Perſon hochuerſtendigklich erindert / daß iſt vns bey vnſerer den erſten vnd fünfften diß Monats Junij/ zu Franckfurt gehaltener zuſamen-

konffu

konffl/in Schrifften fürbracht worden / so wir Summariter dahin verstanden / Nach deme die Freystellung auff den Hohen Adenlichen vnd andern Stifften/ vor etlich Jahren / vnd auff verschienenen Reichßtägen / bey Röm. Kay. vnd Kön. Mayest. auch Churfürsten/Fürsten vnd Stenden deß H. Reichß/sonderlich auff nechstem Regenspurgischem Könniglichem Wahltag anbracht vnd gesucht/auch jhrer Churf G. von etlichen Chur vnd Fürsten/ Grauen vnd Herrn / diß werck auff nechstkünfftigem Reichßtag zubefürdern angelangt vnd gebetten / Inmassen sie bericht / daß andere Chur vnd Fürsten dergleichen sachen bey jhrem Adel auch gesucht/ als hetten Jre Churf. G. solches euch vnd andern anwesenden (wiewol in geringer anzal) ebenmessig fürhalten wöllen/ Mit gnedigistem begern / Jrer Churf. G. ewer gutachten zueröffnen/auch daß jhr vnd wir andern vom Adel solch werck der Freystellung bey der Kay. May. vnd Stenden deß Reichß auff künfftigem Reichßtag auch befürdern vnd anbringen solten / Mit fernerm vielfaltig angehefftem anmelden / wie trewlich vnd gut der Churfürst vnser gnedigister Herr die sachen durchauß / insonderheit aber gegen denen vom Adel meine / sampt gnedigistem Churfürstlichen erbieten.

Wann jhr aber als damals zu Heydelberg anwesende vom Adel in vnderschiedlichen Krayssen gesessen / vnd für dißmal vnd sonderlich von wegen anderer abwesenden vom Adel kein endlich Antwort geben künden / daß jhr euch doch nach beschehener vnderthenigisten dancksagung vnd erbieten dahin erkläret/diß gnedigist suchen an die vbrigen Rheinischen vnnd Wederawische / wie auch die vbrigen mit euch erscheinende/an die andern deß Fränckischen vnd Schwäbischen Krayß ingesessene vom Adel gelangen vnnd bringen wolten / so sich zweiffels ohn aller gebür erweisen würden.

Auff solches alles haben wir diese handlung auff beyden zu

Franckfurt vnd Wormbs außgeschriebenen Adenlichen Ritter-tägen/souil vnserer der ends gegenwertig/ inbedencken/tractation vnd Rathschlagung gezogen / auch letzlichen dahin geschlossen/ nemblich/daß wir Hochgedachtes vnsers gnedigisten Herrn/ deß Pfaltzgrauen Churfürstens/Christliches/eyferigs vnd trewhertzigs Gemüt vnd Erbieten / zu vnderthenigistem hohem danck annemen/ warmit wir auch solches inn allervnderthenigkeit verdienen köndten/ daß wir darzu/wie auch vnsere VorEltern/ gantz willig vnd geflissen seyn.

Was aber daß Hauptwerck/ nemblich die Freystellung an im selbst betreffen thut/ Ob wol wir vns zuerindern wissen/daß es damit anders herkommen/ auch die langherbrachte exercirte Ordnung der Stifft/ dem Adel/ vnd vnser aller Eltern vnd Vorfahren/ nicht zu geringerm/Gedeyen/hohen Ehren vnd Ersprießligkeit/in vil weg gerathen/ vnd dardurch wir noch erhalten worden vnd werden / also vom solchem abzusetzen ohne daß hochbedencklich/So sehen wir doch/ vnd weiset vns vnser einfeltiger verstand principaliter dahin / welcher massen zu verhütung alles vbels/ durch die Römisch Kayserlich vnd Königkliche Mayestat/ auch gemeinigklich alle Churfürsten vnd Stende/ der Hochbeteurt Religionfriden / als ein festes band/ dardurch auch die Glider deß H. Reichß / bißhero in gutem fried erhalten worden/im Jar fünff vnd fünfftzig zu Augspurg auffgericht / vnd auff etlichen volgenden Reichßtägen fernere bestettigt vnd bekrefftig worden / darinnen gnugsamlich versehen/ da einer hohes oder nders Stands/ inn dem Geistlichen wesen / Gewissens halben nicht sein köndte/ was er sich/ohne verletzung seiner Ehren zuuerhalten.

Zu deme wir gar nicht vermercken künden / daß andere vom Adel/vnsere liebe Vettern/Schwäger/Bluts vnd andere Freund zu Francken vnd Schwaben / in welchem Bezircken ein guter theil der Stifft gelegen / zu solcher Enderung / so ohne gefahr

schwer-

schwerlich zugehen möchte/ins gemein geneigt/Auch die Stifft nit allein den Hohen vnd Adenlichen/sonder auch den Nidernstands Personen geordnet vnd verwidembt / also vns den Reinischen ohne wissen vnd zu præiudicio aller obberürten / sonderlich vnd fürnemblich/ohne verwilligung vnd gefallen der Röm. Kay. vnd Kö. May. auch aller Reichß Stende/beyder Geistlich vnd Weltlich / Jchtwals deß Reichß Constitutionen zugegen / auch den Stifften vnd vns vom Adel daselbst / zu Nachtheil fürzunemen/ zu suchen / oder einzuwilligen. Vnd souil desto weniger / dieweil vns solches auß angeregten Vrsachen vnsers Einfalts nicht gebüren wil / der tröstlichen hoffnung / vnser Gnedigister HErr der Churfürst / Pfaltzgraff / vnd mennigklich vns gnedigist entschuldigt haben soll/Darumb wir dann vnderthenigist bitten / vnd daß jhr Churfürstliche Gnaden / wie auch derselben Hochlöblichiste VorEltern / vnd vns in Gnedigisten schutz vnd schirm erhalten wöllen. Vnd seind es mit darstreckung Leibs vnd Guts/vnderthenigist zuuerdienen gantz willig / Daß alles wir euch guter freundtlicher meinung nit bergen wöllen / Vnd seind euch zudienen gutwillig. Datum den 6. Junij/Anno/ꝛc. 67.

Reinische vnd Wederawische / zu Franckfurt den ersten/ vnnd zu Wormbs den sechsten Junij / anwesende vom Adel.

EBenmessige Antwort haben obbemelte vom Adel vnd Ritterschafft/den Grauen vnd HERRN selbst geben.

Als auch die Wederawische Grauen vnd Herrn / zu fortsetzung vorhabender Freystellerey / jhre gestelte Supplication auff daß Verbott vnd Burggericht zu Fridberg gesandt / vnnd durch

mittel Adam Weysen/ Quirin von Carben / vnd Wolff Rideſel von Bellerßheim begeren laſſen / dieſelbig jhres theils auch zu vnderſchreiben/ vnd die Sach bey künfftigem Reichßtag / neben jhnen vñ den Churfürſtlichen Pfaltziſchen Räthen zu ſollicitirn/ Aber Burggraff / Bawmeiſter vnnd andere Regiments Mann zu Burgfridberg / ſich eines ſolchen Hochwichtigen vnd gemeinem Adel obligenden Wercks allein nit vnderziehen künden oder mögen/ſonder die ſach auff die gemein Ritterſchafft verſchoben/vnd gen Franckfurt auff den Rittertag gelangen laſſen/iſt ermelts Gräuiſchen Geſandten vnd Interceſſorn / eben die Antwort vnd Reſolution widerfahren / wie ſie hieoben den andern gegeben iſt worden/ Gleicher geſtalt haben auch der Fränckiſch vnd Schwäbiſch Adel gethan/vnd ſolches der Grauen ſuchen nicht allein nicht vnderſchreiben noch approbirn wöllen / ſonder daſſelbig frey widerſprochen / vnd die Kay. Mayeſt. (innhalts obinſerirtes gemeiner Ritterſchafft Supplicirens) ſolches nicht zuwilligen/ Allervnderthenigiſt gebetten.

Vnd ſoul von der Hiſtorien deß dritten Haupt-Articuls der Freyſtellung / nemblich auffnemung der Weltlichen Grauen/ Herrn vnd vom Adel / auff die Stifft vnd enderung der alten Statuten vnd Juramenten / auß was grund vnd mit was fugen ſolches beſchehen / vnd ob man auch inn ſolch jhr begeren oder nicht willigen könde / Dauon ſoll im Dritten Theil diß Tractats geſagt werden / ꝛc.

Die

Die vierdt art vnd Vnderschiedt der Freystellerey/ von der Geistlichen Landtsessen/ Stätten vnd Vnderthanen.

Geistlicher Vndersessen Freystellung

Das sechst Capittel.

ALs numehr/ Gott lob/ die drey Erste/ vnd zwar schweriste vnnd weitlefftigiste Puncten vnd art der Freystellung zu end gebracht/ so erfordert jetzt die am Anfang gemachte distinction vñ ordnung/ den vierdten Articul von dem Adel/ Sett vnd Vnderthanen der Geistlichen/ vnd deme von weiland Kayser Ferdinands miltseligister gedechtnuß/ jhrenthalben angezogenem Decret (welches dann neben andern der Freysteller publicirten Schrifften auch im Truck außgangen/ vnd den Vnderthanen allenthalben mitgetheilt/ vnd wol eingebildet worden ist/ für die hand zunemen/ vnnd von desselben vrsprung/ vrsachen/ vnnd wie es allenthalben damit herkommen vnd gelegen/ gegründten bericht zuthun/ Sintemal auch solches Articuls halben/ im heiligen Reich nicht weniger/ als von dem nehern schwerlich disputirt würd.

Freystellige Handlung der Geistlichen Vnderthanen betreffend.

Vnd ist anfengklichs zuwissen/ das gleichwol dieser Puncten von den Vnderthanen ins gemein vnter anderm/ als man Anno 1555. zu Augspurg von der newen constitution deß Religionfriedens tractirt, auch erlegt/ vnd durch die Confessions verwandten erstlich also zustellen begert worden. Doch sollen alle Vnderthanen beyder Theil Religion jres Gewissens

vnnd Bekandtnuß halben / von jhren Obrigkeiten frey gelassen werden. Vnd solches darumb/daß sie hofften vnd wüsten / dieweil der gemein Pöfel jederzeit zur Freyheit vnnd Newerungen geneigt / daß durch solchen Weg jhrer Religion inn kurtzem ein mercklicher zufall / hergegen aber den Catholischen ein solcher Abfall begegnen würde / daß sie weder Vnderthanen noch Religion weiter würden erhalten mögen / Sonder die Catholisch Religion / auch allein durch dieses Mittel / inn kurtzen Jahren selbst fallen / vnnd in Teutschlandt gar erlöschen. Welches zwar die Catholischen Stende wol gemercket / vnnd darumb inn solche Clausul gar keines Wegs willigen wöllen noch künden. Derwegen die Confessions Verwandten dieselbig etwas eingezogen vnd restringirt, vnd mit nachfolgenden worten zuuerabschiden begert.

Vnnd sollen die von der Ritterschafft / Ansee vnnd andere Stett / in diesem Fridstand auch mit begriffen seyn.

Ob dann wol diese Clausul von Geistlichen Vnderthanen nichts meldet / so haben doch die Geistlichen / auch andere Catholische Stende / dieselbig jrer generalitet vnd gefehrlichen weitleuffigkeit halben nicht passiren lassen könden / Derwegen die Confessions Verwandten letzlich solchen Puncten also gestellet.

Es sollen auch inn diesem Friden / die von der Ritterschafft / Ansee vnnd andere Stätt / allermassen vnnd Gestalt / wie andere Stende / vmb mehrer Fridens wegen / auch mit begriffen / vnnd bey der Augspurgischen Confession gelassen werden / Doch einem jeden an seiner Weltlichen Obrigkeit vnschedlich.

Vnd solche Clausul ist auch in der Stende bedencken / so der Kay. May. den 25. Junij / Anno / ꝛc. 55. der Religion halben vbergeicht / einuerleibt gewesen / vnd als ein sonder bedencken / der Confessions verwandten referirt worden / deme aber die Catholischen / mit erinderung / was mercklicher Zerüttungen allein diese einziehung deß Adels / Stette vnd Vnderthanen künfftiglich gebären möchte / widersprochen vnd gebetten / sintemal diese Handlung allein zwischen den Stenden angestellet / die Vnderthanen nit mit einzumischen / Sonder dieselben bey eines jedern Standts oder Obrigkeit Religion verbleiben zulassen.

So dann nun die Stende dieses Articuls halben sich nicht vergleichen könden / sonder spaltige Meinungen referirt / so haben jhre Mayestat sich darauff Resoluirt / wie hernach volgt.

Der Kön. Mayest. ꝛc. Replica vnd Erklerung / von wegen der Vnderthanen / Landtstende / Ritterschafft vnnd Stätte Freystellung / den 30. Augusti / Anno / ꝛc. 55. zu Augspurg vbergeben.

Kayser Ferdinandi Erklerung der Vnterthanen vnd Landtsessen halben / ob die in Religionfriden gehörig oder nicht.

DJE Römisch / zu Hungern vnnd Behaim / ꝛc. Königklich Mayestat / vnser Allergnedigister HERR / hat gnedigklich angehört vnd vernommen / der Churfürstlichen Räthe / Gegenwertiger Fürsten vnd Stende / vnnd der Abwesenden Räthe vnd Botschafften / schrifftlich bedencken / welches sie auff Jhrer Königliche Mayestet gethane propolition, von wegen deß gemeinen Fridens in Religion vnnd andern Sachen / sampt dem darneben mündtlich beschehenem Erbieten / daß sie sich mit Berathschlagung der vbrigen Articul

den Landtfriden vnd deſſelben execution vnd Handhabung/ vnd anders belangend/ ſouil möglich/ auch befürdern wöllen/ vbergeben haben. Vnd befinden jhre Kön. May. darauß/ daß die Churfürſtliche Räthe/ auch die erſcheinenden Fürſten vnd Stende/ vnd der abweſenden Räthe vnnd Geſandten/ dieſen Puncten ſtattlich für hand genommen bedacht vnnd gehandlet/ aber doch ſich nit allerding vergleichen mögen.

Dieweil nun vber vorige deß heiligen Reichs Abſchied/ Ordnungen/ vnd außgekündten Kayſerlichen Landfrid/ gemeine ſtende für nütz vnd gut angeſehen/ daß der Religion vnd anderer Sachen halber/ ein gemeiner frid abzureden vnnd zuuergleichen ſeye. Vnd aber zu auffrichtung vnd langwiriger erhaltung ſolches gemeinen Fridens/ jhr Kön. May. ermeſſens/ dieſe zwey Stuck fürnemblich dienen vnd fürderſam ſeyn mögen/ Nemblich/ daß zum erſten in vergleichung vnd abredt der Conſtitution ſolches gemeinen Fridens/ fürnemblich die billigkeit für Augen gehalten/ vnnd kein Theil den andern zuuil wider die billigkeit/ vnd ſein alt hergebracht Recht vnd habende Gerechtigkeiten zuüberlengen/ oder zubeſchwören begere.

Fried ohne gilechmeſſigkeit kan nicht beſtehen.

Vnnd zum andern/ daß die Conſtitution vnd Satzung mit lauttern/ vnuerdunckelten/ klaren worten begriffen/ vnnd alſo verfertigt vnd auffgericht werde/ daß die/ ſo zu Vnfried neigung tragen/ derſelben wort vnd meinung/ auff vngleichen frembden verſtand füglich nicht wol zwingen/ vnnd zu jhrem vnrühigen Vorhaben/ eben auß der Schrifft/ die vmb Frid vnd Ruhe willen fürgenommen/ gleich das Widerſpiel/ Nemblich/ gemeine Vnruhe vnd Vnfrid anrichten könden/ So haben jhr Kön. Mayeſt. demnach obberürt gemeiner Stende vbergeben ſchrifftlich Bedencken ſtattlich bewogen/ vnd geben jhnen darauff/ in krafft der Röm. Kayſerl. Mayeſt. vnſers Allergnedigiſten Herrn gegebenen Vollmacht vnd Haimbſtellung/ dieſe Freundliche vnd Gnädige Reſolution,

Abſchid vnd Conſtitutiones ſollen lauter ſeyn.

Erſt-

Etstlich lassen jhr Röm. Kön. May. Jhr gnedigklich wol gefallen/das Friedt Gebott/wie es im ersten Articul/berürts schrifftlichen bedenckens gestellet/dergleichen lassen es jr Kön. May. bey dem andern Articul anfahend/ **Vnd damit solcher Frid/ꝛc.** auch gnedigklich bleiben/doch mit dieser bescheidenheit/daß zu gebürender erleuterung der disposition also lautend: **So sollen die Kay. vnd Kön. May. ꝛc. Auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Heyligen Reichß/ keinen Standt/ von wegen der Augspurgischen Confession vnd derselben Lehr/ꝛc.** Nach den worten/ **Keinen Stand/ hinzu gesetzt werden deß Reichs/** damit diese disposition (wie sie auch von gemeinen Stenden ohne zweiffel nit anderst gemeint) auff die Stende/so dem H. Reich ohne mittel vnderworffen/allein verstanden/vnd darauß nit geursacht werde/ daß jrgend eines Reichs Standts vnderworffener Vnderthan/ vmb deß willen/daß er für desselben Landstand erkennet würd/jhme vrsach schöpffen/vnder dem schein der Augspurgischen Confession/seinem Herrn sich zuwider setzen/vnnd dann erst disputirt müsse werden/ob diese wort allein von den Reichs Stenden zuuerstehen seyen/oder auch auff andere Stende/so den Reichß Stenden vnderworffen vnd zugehörig sein/gezogen möge werden/dann jhr Kön. May. bedencken für billich/vnd allem friedlichen Wesen nütz vnd nothwendig/daß diese Constitution (wie auch obbemelt) klar vnd lauter gemacht werde/vnd daß so außtrücklich nit bewilligt/durch disputirliche wort vnd meinungen nit hinein komme/ damit mehrer zanck/weitterung vnd vnruhe verhütet bleiben.

Religionfrieden ist nicht der Vnderthanen/sondern Reich Stenden gemacht.

Landtstende vnnd Vnderthanen sollen sich jhren Herrn in Religionsachen nicht widersetzen.

Daß aber durch der Augspurgischen Confession Stende/ Räth vnnd Bottschafften bedacht worden/jetztbemelten Articul anzuhencken seyn/daß in diesem Fride auch begriffen seyn sollen/ die von der Ritterschafft/Anse vnd andere Stett/allermassen vnd

gestalt wie andere Stende/ Darab haben jhr Kön. Mayest. etwas verwunderung empfangen/ Dann dieweil jhr Kön. May. bißhero nicht fürbracht worden/ daß die Ritterschafft/ noch auch die Anse oder andere Stett/ durch sich selbst oder jhre vollmechtige Gewalthabere solches gesuchet haben/ So künden auch der vnd anderer vrsachen halben/ jhr Kön. May. nit für gut achten/ Jhrenthalben in dieser constitution, solche verordnung zuthun/ vñ vmb souil desto weniger/ dieweil dises Friedens halben zwischen Jhrer Kön. May. von wegen Hochgedachter Kay. May. vnd der Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden deß Heiligen Reichß/ so auff diesen Reichßtag beschriben/ gehandlet vnd beschlossen soll werden/ vnd nit vil erhört worden/ daß anderer halb/ die nicht beschrieben/ auch nicht Reichß Stende seyn/ dergleichen Satzungen oder Ordnungen gemacht/ oder zumachen von den Reichß Stenden gesucht seyen/ So würden auch auß solcher Einziehung allerley Vnglümpff vnd Beschwerden erfolgen mögen. Dann erstlich/ souil inn gemein die angezognen Ritterschafft betrifft/ bedencken Jhr Kön. May. daß solches Wort eintweders auff die Freyen Ritterschafft/ so niemand anderm/ dann Römischen Kayser vnd Königen vnderworffen/ oder auff die Ritterschafft die andern Reichß-Stenden/ als Landtsessen zugehörig/ verstanden werden müsse. Nun wil sichs aber nicht gebüren der freyen Ritterschafft halben auff einem Reichßtag/ wie andere Reichß Stende halb/ Satzung vnd Ordnung zumachen/ in betrachtung/ daß sie/ laut jrer habenden Freyheiten/ vnd jhrem löblichen alten herkommen nach/ allein Römischen Kayser vnd Königen/ vnderworffen/ vnd daß solches nicht allein Hochbemelter Kay. vnd Jhrer Kön. May. an Jhren handhabenden Hochheit vnd Obrigkeiten zu schmelerung/ sonder auch denselben Ritterschafften zu abkürtzung jrer Freyheit vnd alten Herkommens gelangen wolte. Dann ob jhnen schon erstlich ohn jhr beger vnd vorwissen/ etwas/ das jnen allen oder jr etlichen

Ritterschafft zweyerley.

wol annemblich / statuirt vnd verordnet würde / so hetten sie doch wol zuermessen / daß künfftiglich auch gesetzt vnd verordnet werden möchte / daß jhnen vnd jren Kindern beschwerlich were / vnnd daß als dann gesagt würde / wie sie annemblichen Satzungen ohn jhr Vorwissen gemacht / genemb gehalten / Also solten sie die beschwerlichen so auch jhrenthalben vnuerhört außgangen / gedulden. Darauß vernünfftiglich zuerachten / daß mit begerung obberürts Anhangs / den Freyen Ritterschafften gar nit gedienet / vnd wo jhr Kön. May. darein willigten / daß solcher Anhang von gedachten Ritterschafften / ehe mit beschwerden / dann zu danck angenommen würde.

Dieweil dann deme also vnd sonst offenbar / wann die Freyen Ritterschafften / gegen der Kayserlichen oder Königlichen Mayestat / deß Religion oder Prophanfridens halb beschwerung haben / daß sie derenthalben jhrer Mayestat / wie in andern jren Obligen gebreuchig vnd von alter herkommen / wol selbs anzusuchen / vnd herwiderumb auch jhr Kay. vnd Kön. May. sich gegen jhnen als Pflantzer vnnd Handthaber deß Adels / mit allen gebürenden Vätterlichen Gnaden zuerzeigen / wissen werden / so bedarff es jhrenthalb solches Anhangs vnd Vermeldung gar nit. Wolten aber vnter obberürtem Wort / der Ritterschafft / die Landsessen vom Adel / so Churfürsten / Fürsten / oder andern Stenden / mit der Landsesserey zugehörig / verstanden werden / So wissen sich der Augspurgischen Confession verwandte Stendt / Räth vnd Bottschafften selbst zuerindern / daß dieselben noch andere Vnderthanen / weder durch disen anhang oder vermeldung / noch einigen andern weg / wider jre ordenliche Landsfürsten vnd Obrigkeiten gestercket noch vertheidingt werden sollen / wie dann solches in vorigen deß Heiligen Reichß Rechten vnd Ordnungen versehen / vnd in angeregtem vbergebenem bedencken hernach im Articul / anhebendt / Es soll auch kein Standt den andern / Noch

deſſelben Vnderthanen/ ꝛc. guter maſſen fürſehen/vnd auß diſen vnd andern mehr bewegenden billichen vrſachen/vnnd ſonderlich von wegen erhaltung mehrers vnnd beſſers Friedens vnd Einigkeit/zwiſchen den Landfürſten vnd Obrigkeiten/vnd jhren Landſeſſen vnd Vnderthanen/kónden jhr Kón. May. nicht bewilligen/daß dieſer Anhang der Ritterſchafft halb/in dieſe Conſtitution komme.

Hanſaſtet Religion.

Dann ſouil ſolcher Anhang vnd Bedencken/die Anſee vnd andere Stätt belangen/befinden jhr Kón. May. daß derſelbig/deren Anſee vnnd anderer Stätt halben/die ohne mittel dem H. Reich vnderworffen ſeyn/gar vberflüſſig iſt/angeſehen/daß dieſelben billich/wie ander Frey vnd Reichs Stätt gehalten werden ſollen. Souil aber die Anſee vnd andere Stätt/die der Römiſchen Kayſerlichen oder jhrer Kón. May. ſonſt vnnd anderſt/dann als Römiſchen Kayſern vnd Kónigen/vnd dann auch andern Churfürſten/Fürſten oder Stenden deß H. Reichs vnderworffen ſeyn/berüren thut/haben ſich bemelter Stende Räth vnd Botſchafften ſelbſt vernünfftiglich zuberichten/daß es eben die meinung hat/wie jetzo von den Ritterſchafften/ſo in eines Reichs Standts Landſeſſerey gehörig/angezeigt iſt.

Vnnd dieweil dann recht vnd billich iſt/daß einem jeden das ſeinig vnentzogen/vnd ohne jrrung gelaſſen werde/wie ſich friedliebenden geziemet vnd wol anſtehet/vnd dann zu gemeinem Friedt vnd Ruhe wenig dienſtlich ſein würde/wo ſich der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte Stende/Räth vnd Botſchafften an deme/daß jhre Herren vnd derſelben Vndertahnen biß zu Chriſtlicher Vergleichung/bey jhrer Confeſſions Religion gelaſſen würden/nit benügen laſſen/ſonder wolten noch darüber auch der Catholiſchen Alten Religion Stenden/jhrer Anſee vnd anderer Stätt halben Ordnung vnd Maß fürſchreiben/wo bey ſie dieſelben der Religion halben bleiben laſſen ſolten/vnnd aber jhre Herren vnd

Obern

Obern jhrer Anſee vnnd Anderer Stetten vnnd Vnderthanen halb / von den Stenden der alten Religion in ſolchem verſchonet werden.

So geſinnen vnd begeren jhr Kön. May. gantz gnedigklich daß die bemelten der Augſpurgiſchen Confeſſionverwandte Stende/ Räth vnd Bottſchafften / ſolches jhres ſonderbarer Bedenckens gütlich abſtehen / vnd die andern zu ſolcher groſſen vngleichheit vnd beſchwerung zutringen / fernner nit begeren/ſonder ſich benügen laſſen / daß der Alten Religion Stende / jhrer Vnderthanen halb / daß Recht vnd Authoritet auch gegen jhren Vnderthanen haben vnd gebrauchen/ daß ſie den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten Stenden gegen derſelben Vnderthanē hißhero zugeſehen/vnd noch vnuerhindert zulaſſen/ Wie dann von jhren Herren vnd Obern ſelbs kein anders inn voriger dieſer ſachen halben gehaltenen Reichßtägen vnd andern zuſamenkunfften geſtritten/ noch erhalten/vnd von jhnen als jhre Räthen vnd Bottſchafften billich jetzo auch nit fernner begert werden ſolle.

Confeſſions Verwandten wöllen jeder man ordnūgs geben/vnd ſie keine leiden.

Mit ſolcher der Königlichen Mayeſtat Reſolution vnd Erklärung/ſeind die Catholiſchen Stende alsgleich zufriden/vnd in allen ſpaltigen Puncten (als nemblich vnnd erſtlich / daß die wort/ **Kein Stand deß Reichß / ꝛc.** außtrücklich vnd lauter geſetzt / vnd nicht auff die Vnderthanen vnnd Landſtende gezogen. Zum andern/daß der Articul von der Ritterſchafft / Hanſee vnnd andern Stätten außgelaſſen / vnd hergegen zum dritten ein ſonderer Articul von den Reichß Stätten in Religionfriden geſetzt werden ſolte) mit der Röm. Kön. Mayeſt. einig geweſen/Aber die Confeſſionsverwandten haben daß widerſpil gethan / vnd derwegen vber ſolche Puncten der Königlichen Mayeſtet nachfolgende Duplic Schrifften vnnd abermals getrente meinungen vbergeben.

Der Reichß Stende fernere Antwort inn Religionfriden / der Röm. Königkl. May. ꝛc. den 6. Septembris / Anno 1555. vbergeben.

DEr Röm Kön. May. vnsers Allergnedigisten Herrn Resolution auff daß bedencken vber den Articul deß Fridens inn Religionsachen / Jhr Mayest. hieuor gehorsamistes fleiß fürbracht / haben der Churfürsten Räthe vnnd geordnete / die erscheinende Fürsten / Stende vnd Bottschafften / in aller vnderthenigister gehorsamb empfangen / erwogen / vnd beratschlagt / Vnd als zu eingang diser Resolution / Jr May. Allergnedigist erinderung thun / daß zu auffrichtung vnd langwiriger erhaltung solches gemeines fridens inn der berathschlagung fürnemblich die billigkeit für augen haben / vnd daß kein vberlangung ein theil gegen dem andern zu suchen / vnd dann sonderlich acht darauff zugeben / daß die Constitution vnd satzung mit lautern vnuerdunckelten klaren worten vergriffen / vnd als dann also verfertigt werde / daß die wort vnnd meinung auff vngleichen frembden verstand nicht wol zu zwingen / ꝛc. Solche allergnedigiste Vätterliche Erinderung nemen der Churfürsten Räthe / die erscheinende Fürsten / Stende vnd Bottschafften in vnderthenigkeit zu danck an / künden auch bey jhnen anderst nicht befinden / dann daß in allen Berathschlagungen / Satzungen vnnd Constitutionen / fürnemblich auff solche Puncten achtung zugeben / vnnd was in einem gemeinem Nutz zusetzen vnd zu ordnen / insonderheit hierauff zu fundirn.

Souil nun daß angeregt bedencken in substantia anlangt / befinden die Stende vnd Bottschafften / daß die Kön. Mayest. jhr daß Fridgebot im ersten Articul der Stende vnd Bottschafften be-

bedenckens begriffen/allergnedigist wolgefallen/dabey es auch sie die Stende vnd Botschafften/als nunmehr ein beschlossenen vnd verglichenen Articul bewenden vnd beruhen lassen/ Als dann die Kön. May. daß bey dem zweyten Articul anfahend: **Vnd damit solcher Fridt/** ꝛc. in vers. **So sollen die Kay. vnd Kön. May. auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende deß H. Reichß/ keinen Stand/** ꝛc. zu gebürender Erleutterung diß wörtlein (deß Reichß) zuzuthun sein solte/ allergnedigist ermessen/ lassen jnen der dreyer Ertzbischoffe vnd Churfürsten Räthe/auch die erscheinenden Fürsten/Bottschafften vñ Gesandten der alten Religion in vnderthenigkeit diſe Kön. addition, auß vrsachen in der Kön. May. resolution vermeldet/vnd daß sie sich keiner Stende ausserhalb Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grauen/Freyen/Herrn vnd den Frey vnd Reichßstetten im Reich Teutscher Nation wissen zuerinnern/ daß auch die andern alle für Vnderthanen deren/ hinder denen sie gesessen/ gehalten werden. Derhalben sie auch billich jhren Obrigkeiten in der Religion gemäß erweisen/ vnd kein sönderung einfüren sollen gefallen.

Was aber die Freyen vom Adel oder die Ritterschafft dem Reich ohne mittel/vnd sonst keinem höhern Reichß Stande vnderworffen/ die kein Stimm vnnd Session im Reichß Rath haben/ auch in den Anschlägen nit begriffen/anlangt/ achten obgemelte Stende/ Räth vnd Botschafften/ daß diese vom Adel oder der Ritterschafft jhrer gelegenheit nach/mit Kay. vnd Kön. Mayestet sich jhres theils auch zuvergleichen/vnd die andern Reichß Stende/als Churfürsten/Fürsten Prælaten/Grauen/Herrn/ Frey vnd Reichß Stätt sich derwegen nit zubemühen/ Aber der Weltlichen Churfürsten Räthe/ auch andere Stend vnnd Bottschafften der Augspurgischen Confession/sein deß Bedenckens/daß berürte addition (deß Reichß) deß orts zu vmbgehen/in betrachtung daß im

in auffrichtung deß Religionfridens

eingang dieser Constitution klärlich gesetzt/ daß zwischen der Kay. vnd Kön. Mayest. den Churfürsten/ Fürsten vnd Stende deß H. Reichß Teutscher Nation solcher frid angestellet/ auffgericht vnd erhalten soll werden. Derhalben sie auch der Repetition vnnötig achten/ Sonderlich aber dieweil diß werck sich auff die vorigen Reichß Abschied vnd handlung referirn soll/ darinnen solche wort in gleichnuß auch also gestellet.

Ferner haben die Stende vnd Bottschafften/ der Königl. May. Resolution vber den Zusatz so sie bey diesem zweyten Articul oder ¶ von der Ritterschafft/ hansee vnd anderer Sätt halben/ im Vers **Es sollen auch in diesem Frieden** ꝛc. in vnderthenigkeit gehorsambs fleiß ersehen/ vnd lassen jhnen der dreyer Ertzbischoffen vnd Churfürsten Räthe/ auch die andern Stende vnd Bottschafften der Alten Religion/ der Kön. Mayest. räthlich bedencken/ auß vermelden vrsachen/ vnderthenigklich wollgefallen vnd dabey bleiben.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten Räthe/ die andern Stende vnd Bottschafften der Augspurgischen Confession/ wolten jres theils auch nichts liebers/ dann daß sie sich mit deme vnd anderm mit der Kön. May. auch jhrer May. gutachten auch vergleichen möchten.

Cauſę Confeſſioniſtarum.

Sie wöllen aber jhrer Mayest. die vrsachen/ welche sie zu solchem Articul fürnemblich bewogen/ in vnderthenigkeit fürbringen/ Nemblich/ daß sie sonderlich sich erindert/ wie es mit den hansee vnnd See Stätten gelegen/ daß sich dieselbigen in grossen anzal mit Bundnuß vnd andern Verständnussen zu hauff gethan/ vñ fast durchauß diser wahren Christlichen Confession verwandt/ auch daneben fast alle etwas gewaltig vñ sehr befestiget sein/ Solte dann nun etwa denselbigen oder etlichen darunder auß dem schein/ daß sie nit Reichß Stende/ von wegen der Augspurgischen Confession einige beschwerung oder anders zugefügt werden/

Warzu der Ritterschafft vnd Stätten Freystellung gut sey.

Sonderlich dieweil es durch die anligenden Geistlichen / von wegen der strittigen Iurisdiction in Religionsachen leichtlich geschehen könde / So were wol zubedencken/daß sie selbst zu hauff setzen würden/auch andere jhnen anhengen möchten. Darauß nit allein ein vnfrid am selbigen ort / sonder auch ein fewr vnd entpörung im gantzen Reich enstehen könde / Vnd möchten gleichwol solche vrsachen deß vnfriedens im Stand der Freyen Ritterschafft auch bewogen werden / Zu deme / daß es mit demselbigen also geschaffen ob sie wol wie andere Stende Session vnd Stimmen im Reich nicht haben / daß sie doch den gemeinen Reichß Constitutionen vnderworffen seind / Derwegen sie sich auch billich gemeines Fridens gleich andern zuerfrewen/haben solten.

Vnd auß diesen vnd keiner andern vrsachen/ haben sie gemeines fridens halben solche ding also bewogen/ bitten auch nochmals vnderthenigist/die Kö. Kay. May. wolten es allergnedigist verstehen/vnd auß bemelten vrsachen/deß gemeinen geliebten Fridens sich nochmals Vätterlich resoluirn/vnd in disem werck nicht allein die hansee vnd See Stätten vnd Ritterschafft/ Sonder auch die andern gemeine deß Reichß Stenden allergnedigist Fridens halben bedencken.

Auff diese der Stend Duplic vnnd abermals fürbrachte zweyerley meinung/haben es die Kö. Mayest. sonil die Vnderthanen/ Hansee vnd andere Stätt so nit Reichß Stätt sein / belanget/ bey jhrer nähern erklärung beruhen lassen.

Der Freyen Ritterschafft halben aber / welche ohne mittel jhre Kay. May. vnd dem Reich zugethan/ bewilligt/daß dieselben im Religionfriden auch solten begriffen sein / Vber daß alles sie ein Concept deß Religionfridens von newem verfasset/vnnd den Stenden den 8. Septembris Anno 1555. zugestelt / dabey es auch nochmals allertheils gelassen / vnd der Abschid wie er noch stehet/verfasset/abgelesen/ zum höchsten beteurt / gesiglet / vnd publicirt

blicirt worden / wie solches oben alles eigentlicher vermeldet ist/ Gantz ohne / daß jchtes weitters wegen der Stätt Ritterschafft oder Vnderthanen (darauff jetzo Kayser Ferdinandi Decretum allegirt würd) in einigem Rath deß Reichß gemeldet/bewilligt oder beschlossen/Ja daß noch mehr ist/von da an/daß ist seit auffgerichtem Religionfriden Anno 1555. biß auff den Königklichen Wahltag jetziger Ka.May. so Anno 1575. zu Regenspurg gehalten/vnd also in zweintzig gantzer Jahren / von einigem Churfürsten / Fürsten oder Stand / inn oder ausser gemeiner Reichß oder Deputations versamblungen solches Kaysers Ferdinands Decret oder Neben Abschidt (wie mans gern nennen wolte) jemals in oder ausser Rechtens angezogen / oder mit dem wenigisten wort auff die bahn gebracht worden wäre.

Nach deme sich aber lengst hernacher/als nemblich in An. 1574. vnd 75. zugetragen / daß der Hochwirdig Fürst vnd Herr/ Herr Balthasar erwehlter vnd bestettiger Abbt deß Stiffts Fulda/ꝛc. in demselben Stifft ein Reformation fürgenommen/dessen Capitul/Landleut vnd Burgerschafft aber/als so auß vnfleiß vnd sträfflicher nachlässigkeit etlicher seiner Vorfahrē/ein gute zeit biß dahin jhres gefallens gelebt vnd geglaubt / vnd der Reformation vnd Catholischen Glaubens entwohnet gewesen / sich Irer F. G. widersetzet/ auch deßwegen bey etlichen Chur vñ Fürsten der Augspurgischen Confession/rath/ hülff/ vnd ein rucken gesuchet / Haben sie auß anweisung einer im selben Stifft herkomenen zänckischen Adels Person (dauon hieoben im andern Articul meldung beschehen) vnd etlicher derselben Verwandten / sonderlich aber auch deß M. Flaccii Illyrici (welcher sich auch einzeitlang im selben Stifft auffgehalten) vnder andern eben ein solchen Rechts gelehrten Rath antroffen/welcher hiebeuor vnder vorberümtem Reichßtag Anno 1555. zu Augspurg den Articul der Freystellung mehr als jemand anders getrieben/vnd deßwegen König Ferdinandum

in gemeinen vnd sonderbaren Räthen/ auch letzlich priuatim inn der Cantzley seine Räth vilfeltig bemühet/vnd sich jetzo widerumb in disem handel auß sonderm eyffer nur gar gern wider die Catholischen gebrauchen lassen hat. Derselbig vnd kein anderer (wie die arme wider jhre ordenliche Obrigkeit verhetzte vnd verfürte Leuth selbst bekennet) hat neben anderer fleissigen anweisung wider gedachten Abbt/ein soleh Decret Kayser Ferdinandi erstmals vnder der Banck herfür gezogen/ vnd nit allein den vngehorsamen auffrührischen Fuldischen/ deßgleichen auch Meintzischen zu Duderstat vñ andern mehr Vnderthanen/die sich der gleichen newerungen vnd widerspennigkeit gegen jhren von Gott fürgesetzten Obirgkeiten angemasset mitgetheilet/sonder auch hernacher (jedoch one benennung deß Authoris, Truckers oder Truckstat namens) mit einem statlichen Titul vnnd Vberschrifft durch den Truck in daß gantz Reich spargirt, Vnnd daß noch mehr ist/neben andern seines gleichen/jre sonst fridliebende löbliche/auffrichtige Teutsche Fürsten (allein zuuerhassung der Catholischen Religion vnd anzündung eines newen fewrs in Teutschlanden) dahin verleitet vnd persuadirt/daß sie als gleich darauff bey gehaltenem Königlichem Wahltag zu Regenspurg mit demselben Decreto auff die bahn kommen/ dessen Confirmation gantz anheltlich begeret/ vnnd die Wahlshandlung dardurch ein gute zeit auffgehalten haben/Aber derselbig Truck vnd darinn angezogen Kayser Ferdinandi Hochseligister gedechtnuß Decret/ oder Neben Abschid lauttet also.

Abtruck.

DEr Römischen zu Hungern vnnd Beheim/ꝛc. Königklichen Mayestat/vnsers Allergnedigisten HERRN Declaration vnd Erklerung/ wie es mit der Geistlichen eignen Ritterschafften Stätt vnd Communien/ welche biß anhero der

Augspurgischen Confessions Religion anhengig gewesen vnnd noch seind/der Religion halben hinfüro gehalten werden solle/den Stende der Augspurgischen Confession auff dem Reichßtag zu Augspurg Anno 1555. den 24. Septembris zugestellet vnd gegeben/ dero wahres rechtes Original bey der Churfürstlichen Sächsischen Cantzley in trewer guter verwarung zubefinden

Kayser Ferdinands Decret wegen der Geistliche Underthanen.

WIR Ferdinand/ &c. Bekennen offentlich/vnd thun kundt allermennigklich mit disem Brieff / daß auff diesen wehrenden Reichßtag bey Abred vnd Vergleichung der Religionfriden / vns die Stende vnd Bottschafften der Augspurgischen Confession anhengig / vnderthenigklich fürbracht/ daß etlicher Ertzbischoffen/Bischoffen vnd andern Geistlichen vnnd Stifften zugehörigen Ritterschafften/ Stätt vnd Communen nunmehr lange zeit vnd Jahr der Augspurgischen Confession Religion anhengig gewesen/vnd noch waren / vnd wo dieselbige von solcher jhrer angenommen / vnd souil zeit vnd Jar herbrachten Religion/von gedachten jren Herrn vnd Obrigkeiten getrungen werden wolten/ vor vnd ehemal die strittige Religion durch Christliche/freundtliche vnd fridliche wege zum Christlichen verstand vnnd vergleichung gebracht würde / daß darauß nichts gewissers zubesorgen / dann weitterung vnd schädliche Kriegs empörung/ zwischen den Herrschafften vnd Obrigkeiten vnd den Vnderthanen Solchem ab vnd vorkommen/wehre jhr vnderthenig bitt/ die Geistlichen dahin zuweisen vnnd zuuermögen/daß sie dieselbige jre Vnderthanen vmb erhaltung willen deß gemeinen vnd hochnotwendigen Fridens im H. Reich Teutscher Nation / hieuor so wol als jetzt ein lange zeit hero beschehen/ der Augspurgischen Confession Religion halben/vnuergewaltigt vnd vnbetrengt bleiben / vnd obberürter endlicher vergleichung in der strittigen Religion also erwarten lassen / vnnd derohalben bewilligten/

willigten / daß solche Vnderthanen inn jetziger Constitution deß Religionfridens der notturfft nach versehen würden. Dargegen aber die Stende vnd Bottschafften vnser alten Religion verwant / allerley vrsachen vnd beger fürgewendt / also / daß sich beyder Religion Stende deßhalben mit einander nit vergleichen können / daß demnach wir in Krafft der Röm. Kay. May. vnsers lieben Bruders vnd Herrn vns gegebner vollmacht vnd heimbstellung erklärt / gesetzt vnnd entschieden haben / Thun auch solches hiemit wissendtlich inn Krafft diß Brieffs / daß der Geistlichen eigen Ritterschafft / Stätt vnd Communen / welche lange zeit vnd Jahr hero der Augspurgischen Confession Religion anhengig gewesen / vnd derselbigen Religion / Glauben / Kirchengebräuch / Ordnung vnd Cæremonien / offentlich gehalten vnd gebraucht / vnd biß auff heut Dato noch halten vnd gebrauchen / von derselbigen jrer Religion / Glauben / Kirchengebräuchen vnd Cæremonien / hieuor durch die Geistliche oder jemandts anders nicht getrungen / sonder dabey biß zu obberürter Christlicher vnd endlicher vergleichung der Religion vnuergewaltigt gelassen werden sollen. Vnd auff daß solche vnsere Declaration vmb souil desto weniger angefochten werden möge / haben gemeine Geistliche Stende / vnd dero anwesende Räth vnd Bottschafften / vns zu vnderthenigen Ehren vnd Gefallen gewilligt / daß die Derogation in gemeinem Religionfrieden diß Reichßtags / innhaltendt / daß wider denselben Religionfriden kein Declaration / oder etwas anders so denselbigen verhindern oder verendern möchte / nit geben / erlangt vnd angenommen werden / sonder vnkrefftig sein soll / mit mehrern worten begriffen / obberürter vnsern Erklärung vnd Entschidt vnabbrüchig / aber sonst bey jhren wirden vnd krefften bestehen / vnnd gelassen werden sol. Deß alles zu vestem wahrem vrkundt vnnd mehrer sicherheit / haben wir disen Brieff mit eigner hand vnderschrieben / vnnd vnserm anhangenden Königlichem Sigel bekräfftiget.

Geben inn vnser Statt Augspurg / den 24. Septembris / Anno 1555.

Ferdinand.

V. Ionas D. Vice Cantzler.

Kirchschlager.

WIE nun vnnd durch wen dieses Decret außbracht / wohin dasselbig von Kayser Ferdinanden dirigirt / vnd ob es dem Religionfrieden oder den Geistlichen ichtes derogirn künde / vnd mit was fugen auff desselben Confirmation getrungen werde / davon soll hieunden im andern vnd dritten Theil dises Tractats ordenlich gesagt werden / jetzo gebürt sich in der Geschicht vnd Historia / was sich damit im Reich zugetragen habe / fortzufahren.

Vnd ist an deme / daß wegen der Geistlichen Vnderthanen Freystellung vnd confirmation obangezognen Keyser Ferdinandi Decrets / auff dem Wahltag zu Regenspurg wie vermeidt / embsich angehalten worden. Dieweil aber dises suchen vnd sonderlich das angezogen Decret der Kay. May. vnd den damals anwesenden Geistlichen Churfürsten gantz frembd vnnd zuuor vnerhört gewesen / Haben sie sich darinn gar nicht einlassen / viel weniger die Kay. May. die begerte confirmation willigen könden / sonder angezeigt / daß diß ein sach / so nit jhr May. noch die Geistliche Churfürsten allein / sonder viel mehr alle Stende deß Reichß / fürnemblich aber die Catholischen anlangete / Davon auch an disem orth vnd bey der Churfürstlichen Versamblung / als so anderer sachen halben angestellet wäre / nicht könde gehandlet werden.

Die Weltliche Churfürsten / sonderlich aber die Pfältzische Räthe (als so sich dieser sachen vor andern angenommen) haben

sich

sich gleichwol von jhrem begeren vngern abweisen lassen / vnd die Königkliche Wahl vnd Crönungs sach damit nit wenig auffgehalten. Als sie aber gesehen / daß sie dißfals nichts richten möchten / haben sie letzlich dahin getrachtet / wie sie diese handlung also anhengig behalten / vnnd auff nechsten Reichßtag (so damals alsgleich mit der Churfürsten bewilligung angesetzet) zuuerschieben / erlangen möchten / in deme jhnen zwar etlicher massen willfahret worden.

Was nun auff demselben Reichßtag / nemblich Anno 1576. darauff die Kay. May. selbst Persönlich erschienen / durch der bemelten Churfürsten Abgesandten / sampt auch anderer Confessions verwandten Bottschafften / wegen dises Kayser Ferdinands Decrets / vnd der Geistlichen Vnderthanen Freystellung allenthalben fürbracht / gehandlet vnnd decretirt worden / das folget ordenlich hernacher.

Erste Supplication der Confessions Verwandten von wegen Confirmation Kayser Ferdinands angezognen Decrets / nebens vorbittung etlicher Grauen vnd beschwerdter Geistlicher Vnderthanen / So sie Kayser Maximilian dem Andern gleich anfangs deß Reichßtags zu Regenspurg vbergeben haben.

Confessionisten ansuchen wegen Confirmation Kayser Ferdinandi Decrets.

ALlerdurchleuchtigister / Großmechtigister / Vnüberwindlichister Römischer Kayser / Allergnedigister Herr / Was die Durchleuchtigiste / Hochgeborne Churfürsten zu Sachssen vnd Brandenburg / ꝛc. vnsere gnedigiste Herren selbst / Dann von wegen deß auch Durchleuchtigisten / Hochgebornen Pfaltzgraff Friderichs Churfürsten / ꝛc.

deſſelben Churf. G. beliebter Sohn vñ Statthalter zu Amberg/ Hertzog Ludwig Pfaltzgraff/ E. Kay. May. auff jüngſten allhier gehaltenen Kön. wahl vnd Crönungs tag/ etlicher gemeiner auch ſonderbarer Religions beſchwerung halb/ beuorab Weiland E. Kay. May. Herrn Vatters hochlöblichiſter Gedächtnuß/ neben Declaration deß Religionfridens/ vnd die auffm Eichsfeldt vnd im Stifft Fulda beſchwerdte Vnderthanen betreffend/ ſo ſchrifftlich ſo mündlich in vnderthenigkeit fürgebracht vnd gebeten. Deſſen werden E. Kay. May. ohne zweiffel ſich noch allergnedigiſt zuberichten wiſſen/ vnd hetten zwar obhochgedachte Churfürſten ſich dazumal nichts wenigers verſehen/ dañ das jetzt berürte Kay. Original Declaration von jemands in einigen zweiffel gezogen werden ſein ſolle/ ſonder ſich vilmehr fürderlicher abſchaffung aller dargegen fürgenomner beſchwerung/ endlich getröſtet. Wann aber ſolchs der zeit nit zuerlangen geweſen/ ſonder die erörterung diſer Sachen auff gegenwertige gemeine Reichs Verſamblung/ durch die Geiſtlichen Churfürſten/ mit E. Kay May. allergnedigſten beliebunge dergeſtalt verſchoben worden/ deß jhnen allhier vor allen dingen abgeholffen werden ſolte/ Als ſein E. Kay. May. Allergnedigiſter Propoſition/ wir auch darüber Allerunderthenigiſt gewertig geweſen.

Nach deme aber in ſolcher E. Kay. Mayeſt. jüngſt eröffneter Kayſerlichen Propoſition/ dauon keine verwenung beſchehen/ ſo haben der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte Churfürſten/ Fürſten vnd Stende Abgeſandte/ Anweſende Räth vnnd Bottſchafften/ auff habenden beuelch nit vmbgehen künden/ derowegen zu ſonderlicher verhütung hiebeuor durch die Churfürſten/ vnſere gnedigiſte Herrn/ in der Perſon ſelbſt genugſamblich außgeführte beſorgliche weitterung vnd vnruhe im Heiligen Reich vnderthenigiſte Erinderung/ Bitt vnd Anſuchung zuthun.

Vnnd iſt demnach vnſer Allerunderthenigiſte gehorſamiſte

Bitt/

Bitt/E. Kay. May. wöllen diſes Punctens/ vnd was dabey jüngſten Wahltags vorgeloffen/ja Allergnedigiſt ingedenck ſeyn/ vnd die Sachen (deren hiehero beſchehenen verſchreibung vnd Allergnedigiſten vertröſtung nach) bey jetziger Reichßverſamblung vor allen dingen dahin Allergnedigiſt richten/ damit der heilſam Religionfriden/ ſo wol bey dem einen als dem andern Stande/ auch den Vnderthanen allerſeits im Heiligen Reich/ inn allen ſeinen Puncten vnnd Articuln fürter erhalten/ vnd Kayſer Ferdinandi/ E. Kay. Mayeſt. geliebten Herrn Vatters/ Hochlöblichiſter Gedechtnuß ſeligen/ mündtlich vnd in Schrifften von ſich gegeben Declaration/vorſtehenden diſes Reichßtags Abſchid einuerleibt/ vnd dem Kayſerlichen Cammergericht darnach zu vrtheilen/ außtrücklich nochmals inſinuirt werden möge/ vnd dann ferner Allergnedigiſt verſchaffen/ daß die Vnderthanen von jhren eigenen Obrigkeiten/ vmb ſolcher Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion willen/mit verweiſung deß Lands/vnd ſonſten dem Religionfriden zuwider/ nicht beſchweret. Dann auch dem Kayſerlichen Cammergericht aufferlegt vnnd beuolchen werde/ hinfüro den betrangten nicht/wie bißanhero beſchehen/ Mandata cum, ſed ſine clauſula zuerkennen. Dann ſonſten mancher armer Mañ/der von ſeiner Obrigkeit diß falls vnſchuldig gethürmet/ ehe die Mandats Sach Rechtlich erörttert/ in Gefengknuſſen verfaulen vnnd verderben muß.

So iſt zum andern E. Röm. Kay. May. vngezweiffelt noch vnuergeſſen/ was von wegen der Allgemeinen Beſchwerungen/ welche hin vnd wider im Heiligen Reich den Bekennern der Augſpurgiſchen Confeſſion/ von etlichen jhren Obrigkeiten offt angezogenem Religionfriden zuwider/ mit verweiſung deß Lands/ Enderung vnd Abſchaffung deß mit wiſſentlicher Gedult langhergebrachten exercitii Religionis, der Augſpurgiſchen Confeſſion/ vnd ſonſt widerfahren/ E. Kay. Mayeſt. hiebeuorn zu mehr-

malen/sonderlich aber Anno/ꝛc. Sechtzig sechs zu Augspurg/ Anno/ꝛc. Siebentzig zu Speyer/ inn Namen der Augspurgischen Confession Verwandten Stende/ vnnd dann letzlich an hiesigem jüngstem Wahltag/durch Grauen/ Herrn vnd Ritterschafft/jrer sonderbaren Beschwerungen halb/die hoche Stifft belangendt/ klagen fürgebracht/vnd mit guter außführung gebetten worden/ Dauon E. Kay. May. wir zu besserer nachrichtung hiemit gleichlautende vnderschidliche Abschrifften Aller vnderthenigist vbergeben/mit Aller vnderthenigister demütigister bitt/ Sintemal dißfalls biß anhero kein Milderung oder Abschaffung solcher Beschwerden/ sonder vil mehr Scherpffung der vorigen Proceß vnd Verfolgungen gespüret worden/ E. Kay. May. wöllen diesen vnd anderen beschwerungen/ deren wir E. Kay. May. hiemit etliche/ als nemblich Graff Joachims zu Ortenburg/ Graff Wilhelms von dem Berge/ der Ritterschafft auß dem Eischfeldt/ der Statt Fulda vnd Geysa/ der Statt Wormbs Aller vnderthenigist zustellen/ zusampt denen/ so vielleicht noch einkommen möchten/ einßmals Allergnedigist abhelffen/ vnd bey disen obgeschribenen allen/ auß beywohnenden hocherleuchtem Kayserlichen verstandt vnnd Vätterlicher vorsorge/ mehr als durch vnsere einfeltige vnderthenigiste Erinderung geschehen kan oder mag/ Allergnedigist erwegen/wieuil zu erhaltung gemeinen rühigklichen wesens/ vnd abschaffung deß hochschedtlichen mißtrawens im Heiligen Reich zuuordrist E. Kay. May. allen Stenden/vnd dero Vnderthanen inn gemein hieran gelegen/ vnnd wir gar sehr hierdurch die vorstehenden berathschlagungen der gemeinen Reichßsachen gefürdert werden mögen.

Crauamina Confessionistarum.

An solchem allem erzeigen E. Kay. May. zuuordrist Gott dem Allmächtigen/ ein angenemes/vnd sonsten allgemeines nützlich Christlich Werck/ gereicht auch zu gemeiner Ruhe vnd fridlichem wesen/ auch handthabung deß Heylsamen Religion vnnd

Landtfriedens / So werden es vnſere Gnedigiſte vnnd Gnedige Chur / Fürſten / vnd gemeine Stende / Dann auch die bedrangten vmb E. Kay. May. mit jhrem embſigen Gebette zu Gott Aller vnderthenigiſt zuuerdienen nit vnderlaſſen / vnd wir thun vns E. Kay. May. zu Kayſerlicher Gnaden inn aller Gehorſam beuelchen. Datum Regenſpurg / den 29. Junij / Anno 1576.

E. Röm. Kay. May.

Aller Vnderthenigiſte vnd Gehorſamiſte /

Aller der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandter Chur: Fürſten vñ Stende / zu diſem Reichs Tag abgeordnete Räthe vnd Geſandten.

ALS nun die Kay. May. ſich auff ſolch ſuppli-cirn / wegen viler hochwichtigen Geſchefft / die gemeinigklich bey dem Anfang deß Reichstags pflegen fürzufallen / dannebens auch Wichtigkeit ſolches Begerens / nicht ſo gleich vnnd geſchwindt reſoluirn können / vnd in deſſen die Confeſſions Verwandten bedüncken wöllen / es würde die Sach etwa fürſetzlich auffgezogen / Haben ſie vnlangſt hernach / vnd vnerwarter Jhrer Kayſerl. Mayeſt. Antwort / von newen ein anmanungs Schrifften (darinnen ſie ſonderlich auff Confirmation deß Decrets dringen / vnd deſſelben Beſtendigkeit vnd Krafft etwan beſſer als zuuor herauß ſtreichen) vbergeben. Dabey auch ein Commination angehenckt / dahin nemblich gedicht / wo man jhrem begeren nicht

nicht statt thun werde / daß sie in den gemeinen Reichs Sachen vnd Proponirten Articuln nicht vortfahren kündten. Jumassen auß derselben hernach gesetzten Schrifft mit mehrerm zuuernemen ist.

Anmahnungs schrifft der Confessions Verwandten Stende / vnd Resolution, auff jhr erst vbergebene Supplication in Religions Sachen.

Allerdurchleuchtigister / Großmechtigister / Vnüberwindtlichister Römischer Kayser / Allergnedigister Herr / demnach E. Röm. Kay. May. vnlangst nach deren glücklichen Ankunfft alhie / wir in Namen vnser gnedigisten / auch gnedigen Herrn vnnd Obern / etliche gemeine vnnd sonderbare / dem heylsamen Religionfriden / sampt desselben Reben Declaration / auch gemeiner Ruhe zuwiderlauffenden Beschwerungen / in Allerunderthenigister Gehorsam schrifftlich fürbracht / vnnd vmb dern Richtigmachung Allerunderthenigist gebetten / Als sein darauff E. Kay. May. Allergnedigisten Resolution wir bißanhero Allerunderthenigist gewertig gewesen.

Wiewol wir nun E. Kay. May. mit andern mehr gantz hochwichtigen Geschefften für vnd für beladen wissen / vnd derhalben dieselbige mit vnzeitigem Anlauffen nicht gern bemühen wolten / Jedoch so wir vor angeregter Sachen Wichtigkeit / deßgleichen was E. Röm. Kay. May. zuuorderst selbst / dann auch gemeinen Stenden deß H. Reichs / zu erhaltung bestendiger Einigkeit / auch abschaffung deß schädlichen Mißtrawens / an richtigmachung dieser sachen gelegen / betrachten / vnd vns dabeneben vnserer gnedigisten vnd gnedigen Herrn vnd Obern / vns allerseits auffgetragenen Beuelchs / erindern. So werden wir nottrenglichen verursacht /

sachi/bey E. Kay. Mayest. vmb dero Allergnedigiste Erklerung in vorberürten Sachen Allervnderthenigist anzuhalten. Vnd machen vns keinen zweiffel/E. Kö. Kay. May. werden auß verlesung obangerechter Schrifften selbst Allergnedigist vermerckt haben/ daß die Stende der Augspurgischen Confession sich zuvordrist der in solcher Schrifften angezogenen Weyland Kayser Ferdinandi Ewer Römischen Kayserlichen Mayestat geliebsten Herrn Watters Hochlöblichister/ Seligister Gedechtnuß/Anno/ꝛc 55. zu Augspurg von sich gegebner Declaration/ vnnd anderer dem Religionfriden anhangenden Sachen/ nicht vnbillich annemen/ vnd derhalben vns als Räthe vnd Diener/ dieses vnsers vernern anhaltens halb/in vngnaden nicht vordencken/sonder Allergnedigist entschuldiget nemen/Dann E Kay. May sollen vnd mögen wir in allem vnderthenigistem Gehorsam nit verhalten/ daß wir/ vermög vnserer vnderschidlich habenden Instructionen vnd Befelchen/ vor allen dingen E. Röm. Kay. Mayest. Allergnedigiste resolution auff jünst beschehen vnsere Allervnderthenigiste anregung erwarten sollen/vnd also daher vor Vnderthenigister Erlangung derselbigen/vnd verhoffentlicher Erörterung obermelter Religionsachen/zu einigem etlichem Beschluß/in den Proponirten Haubtpuncten nicht werden schreitten/ oder kommen könden/ da wir doch sonsten vnsers Theils zu einiger verlengerung/ die wenigiste vrsach vngern geben wolten. Vnd dieweil E. Kay. May. gantz vnuerborgen/daß Weyland E. Kay. May. geliebten Herrn Watters Kayser Ferdinands Hochlöblichister Gedechtnuß/ dem Religionfriden angeheffte mehr angezogene Neben Declaration in originali mit gebürlicher Subscription, auch anhengendem vnuerserten Kayserlichem Insigel/ vnd sonsten durchauß Authentic vorhanden/ vnd also darüber vernerer disputation nicht von nöthen/ wiewir vns dann auch deßhalb mit niemands in einige weitleufftigkeit einzulassen/ oder Kayserliche Brieff vnd sigel disputirlich

Confessionis vngeirrige Communiones.

sputirlich machen zulassen wissen so setzen in allervnderthenigkeit wir auß allem zweiffel/ E. Kay. May. werden diß fals zu Allergnedigister befürderung deß Hauptwercks/ die gebürliche Resolution bey jr selbst zeitlich finden/ vnd nit nachgeben noch gestatten/ daß ob Hochgedachts dero Herrn Vatters einmal gegebene gantz billiche Declaration in einigen zweiffel gezogen werde/ sondern dieselbige Allergnedigist bestettigen/ dem künfftigen Abschied allhie inseriren, deßgleichen dem Kayserlichen Cammergericht insinuirn, vnd demselbigen darnach hinfürter zu vrtheilen vnnd zurichten/ Allergnedigist aufferlegen vnd beuelchen lassen/ Vnnd welches/ sampt abschaffung aller anderer E. Ka. May. hiebeuor zu mehrmalen/ auch jüngst Schrifftlich vbergebner beschwernuß wir aller vnderthenigist bitten/ daß gereicht zuuordrist Gott dem Allmechtigen zu Ehren/ E. Kay. May. zu ewigem Ruhm/ vnd selbst zum besten/ vil betrangten vnd bekümmerten Hertzen zu trost/ vnd wird dardurch der Heilsam Religionfriden/ sampt glückseligem wohlstand vnd einigkeit im Heiligen Reich anhalten/ So seyen es vnser Gnedigiste vnd Gnedige Herrn vñ Obern/ vmb E Kay. May. in vnderthenigister Gehorsam zuuerdienen bereit.

E. Röm. Kay. May.

Aller vnderthenigiste
Gehorsamiste/

Aller der Augspurgischen Confession Verwandter Chur: Fürsten vnd Stende/ zu disem Reichstag abgeordnete Räthe vnd Gesandten.

Weil

WEIL dann die Confessions Verwandten so hefftig auff ein Antwort getrungen / vnnd sonsten in gemeinen Reichssachen nicht procediren wöllen/ So haben die Kayserliche Mayestat jhnen neben mündtlicher anzeig/ inn deroselben Zimmer vnd Persönlichen Beyseyn/ auff den vierzehenden Julij / nachvolgende verantwort in schrifften zustellen lassen.

Der Kay. May. erste/ oder vilmehr Verantwort/ auff der Augspurgischen Confession Verwandten Stende ansuchen/ die Religion belangend.

DJe Röm. Kay. Mayest. &c. vnser Allergnedigister Herr / hat nach lengs verlesen hören/ was an Ihr Kayss. Mayest. &c. zu eingang dieses Reichstags / anfengklichs in namen der Grauen vnd Herrn Augspurgischer Confession wegen der Freystellung/ dann auch durch derselben Confession anwesende Chur vnd Fürstliche Räthe / vnnd dero verwandte Stende vnd Abgesandten eines fürbrachten / Weyland Kayser Ferdinand mildseligister Gedechtnuß Decrets /vnd danebens etlicher sonderbarer Personen beschwerungen halben intercedendo gelanget vnd gebetten worden.

Souil nun anfangs jetzo berürte beyde Puncten der Freystellung vnd angezogenes Decrets belanget / hetten sich gleichwol Ihr Kayss. Mayest. nach gelegenheit deß jenigen / was hiebeuor bey Ihrer May. Vorfahren vnd andern Reichstägen derwegen fürgangen vnd verabschiedet worden / Sonderlich aber Ihrer Mayest. jetzigen Reichstags Außschreiben vnd gethaner Proposition nach / dieses Suchens / vnnd daß darumben andere Ihrer Mayestat proponirte gemeine Hochnötige Articul zu ruck ge-

setzt/nicht versehen/ sonder vielmehr dafürgeachtet/daß in denselben/ in Erwegung scheinbarer Gefahr vnd Notturfft/ vor allen dingen vorgefahren sein solte.

Wie aber demselben/sintemal je auff berürte Anbringen bescheid begert würd/ vnd aber dieselbigen nicht allein Ihre Mayestat/sonder ins gemein alle Catholische Churfürsten/ Fürsten vnd Stende betreffen/welche darüber auch nothwendig gehört werden müssen/So seind Ihre Kayserlich Mayestat erpietig/ nach vernemung bemelter Stend/vnd verseung voriger hieunter ergangenen Handlungen/sich darauff zeitlich vnd noch bey wehrendem disem Reichstag der gebür zu resoluirn.

Betreffend aber obberürte sonderbare Beschwerungen/ da haben Ihre Kay. May allbereit bey dero Reichs Hof Cantzley verordnung gethan/ daß die bericht/so von eines Theils beklagten allbereit einkommen/ auffgesuchet/ vnnd den klägern auff ihr begeren communicirt, die vbrigen Klagen aber den jenigen/ welche sie belangen/nochmals vmb förderlichen bericht zugestelt werden sollen.

Ehe vnd zuuor aber solche Antwort den Confessions Verwandten vberantwort worden/ haben die Kayſ. Mayest. den Catholischen Stenden der Confessions Verwandten obinserirt fürbringen cum Decreto vmb förderlichen bericht zustellen lassen/ Denen sie den vierzehenden Julij Ihrer Mayestat nachuolgender massen vbergeben.

Bericht vnnd Erklerung der wahren Catholischen Religion Verwandten Churfürsten/Fürsten vnd Stende.

Was

Was an die Röm: Kay: Mayest: ꝛc. vnſern Allergnedigiſten Herrn / von wegen Churfürſten/Fürſten vnd Stende der Augſpurgiſchen Confeſſion anhengig/in beyden Sachen geſuchter Freyſtellung vnnd angebner Kayſerlichen Declaration / vnd was dabey verners angeregt/ in Schrifften gelanget / Daß alles iſt den anweſenden Catholiſchen Churfürſten/Fürſten vnd Stenden / vnd der andern abgeſandten Räthe vnd Bottſchafften der gebür vorbracht / haben auch dauon/jhrer nottursft nach / mit den andern geredt / tractirt, vnd darüber einhelligklich ſich dahin erkleret. Catholiſcher Stend erklerung/der Freyſtellung halben.

Nach deme Weyland Kayſer Ferdinand Hochlöblichſter Seliger gedechtnuß/ Anno/ ꝛc. 55. der zeit Römiſcher König / an ſtatt Weyland Kayſers Carls deß Fünfften/auch Seligiſter vnd Hochgebornder Gedechtnuß / im Heiligen Römiſchen Reich einen gemeinen Religionfriden / zwiſchen allen Churfürſten / Fürſten vnd Stenden der Catholiſchen Religion/vnd dann der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten / auff der zeit zu Augſpurg gehaltenem Reichs tag/mit aller derſelben gutem vorwiſſen/raht/ bewilligen vnd hochbetheuren gemacht / beſchloſſen vnd publicirt/ ſo auch ſeithero ſo offt vnd vilmalen/ als Anno / ꝛc. 57. zu Regenſpurg/Anno/ꝛc.58.zu Franckfurt/Anno/ꝛc 59. zu Augſpurg/ Anno/ꝛc.62.zu Franckfurt/Anno/ꝛc.66.zu Augſpurg / vnd Anno / ꝛc. 69.Franckfurt/auff vnderſchiedlich vorgangenen Reichs/ Wahl vnd Deputations tägen / widerumb ohne alles diſtinguirn oder vorbehalten/ſonder durchauß abſolute ratificirt,gelobt / vnnd veſtigklich zuhalten verſprochen.

Daß ſie die anweſende Catholiſche Churfürſten / Fürſten vnd Stende / für ſich vnd der andern abgeſandten Räthe vnnd Bottſchafften / laut jhrer ſondern habenden gemeſſenen Beuelch/ dauon im wenigiſten nicht weichen / noch in einige Diſputation,

Erklerung/oder was daß weiters seyn mag/mit dem andern Theil sich einlassen/ sonder es bey angeregtem Religionfriden entlich bewenden/demselben jres Theils getrewlich/wie bißhero/nachsetzen/ vnd daranff vestigklich bestehen wöllen/ wie sie dann auch gar in keinen zweiffel setzen/ die Römische Kayserliche Mayestat werden auch selbst sie darbey Allergnedigist handhaben/ schützen vnnd beschirmen.

Declaratio Ferdinandi wird per Catholicos widerlegt.

Wann aber/ so wol das vngebürliche suchen zur Fürstellung als auch die newliche fürbrachte Kayserlich Declaration demselben Religionfriden zuwider lauffet/ Vnd dann die warheit/ daß die Catholische Stende/ Geistlichen vnd Weltlichen Stands/ von solcher Declaration, von obberürten 55. Jar zumal kein wissens gehabt/ja auch sich nicht zuerindern wissen daß solcher Hochwichtiger Punct vnnd Vorbehalt/Anno/&c. 55. zu Augspurg mit jhnen jemals im Rath wie herkommen tractirt, beschlossen vnnd referirt, da doch etliche Stend/ so der zeit bey jhrer Regierung gewesen/auch noch viel Räth vnd Bottschafften/ so denselben Augspurgischen Reichßtag von Anfang biß zum End bey gewohnet/ im Leben vnd aller verlauffenheit sonsten sich wol erindern/ aber doch von solcher sondern Tractation vnnd Declaration, zumal nichtes wissen/man wil geschweigen/daß die Declaration elter als die Constitution, daß auch alle vorgangene Tractat oder Declaration, so demselben Religionfriden in etwas zuwider/ in bester Form außtrücklich mit aller Stende wissen vnnd bewilligung cassirt vnd auffgehaben/vnd daß dagegen könfftigklich nichts declarirt, erlangt noch auß bracht werden solle/ &c. Darumb die Catholische Stende/ an keine andere Declaration verbunden sein/ wie auch solches alles jhren von Gott an beuolchenen Ämptern/ Beruff vnd Christlichen Gewissen stracks zuentgegen/ ja auch dardurch nichts anders dann lauter Vngehorsam/ Vnruhe vnd Fridhessige widersetzligkeit der Vnderthanen verursacht vnd gestercket werden solte.

Vnd

Vnd wiewol man auch vilmehr statliche erhebliche Argumenten vnd Vrsachen in specie außführen vnd darthun künde/ warumb solche angemaste Declaration gantz vnnd zumal vnbestendig/ vnd jhnen im geringsten nicht nachtheilig seyn kan/ So wöllen doch obgerürte Catholische Anwesende Churfürsten/Fürsten/Stende/Räth/ vnd Bottschafften/ dasselbig alle Disputation vnd weitterung zuuorkommen/vnderlassen/Sonder sich hiemit außtrücklich vor Jhrer Mayestat inn aller vnderthenigkeit durchauß erklert haben/ daß sie inn solche gesuchte Freystellung vñ Declaration keine wegs bewilligen/nochauch in einige Disputation oder Tractation mit dem andern Theil darüber sich einlassen künden noch wöllen/Sondern ist jhrer allervnderthenigiste bitt/Jr Kayserliche Mayestat wölle die andere anwesende Stende/Räth vnd abgesandten der Augspurgischen Confession/ von solchem jrem vngebürlichem suchen/ in beyden Puncten der Freystellung vnd Declaration allergnedigist abweisen/ vnd es bey dem einmal so Hochbeteurten/allgemeinen/auffgerichten/ vnd publicirten/Religionfriden allergnedigist vnnd endlich lassen. Daran/ was da recht/billich vnd löblich ist/beschicht/ So seind es auch sie die Catholischen Churfürsten/ Fürsten vnd Stend/neben den abgesandten/ vmb Jhr Kayserliche Mayestat/ in Allervnderthenigistem Gehorsam zuuerdienen genaigt/ Mit dero ferner angehefftter allervnderthenigister bitt/ die andere Stende/ Räth vnd Abgesandten dahin allergnedigist zuuermahnen vnd jhnen zu bereichen/ in angefangner berathschlagung auff daß Hochwichtig werck in der Kayserlichen Mayestat Propositionen begriffen in den Räthen wie herkommen (ohne alles einmischen solcher anderer händel) neben den Catholischen fürderlich zuuerfahren. Damit daß jenige/darumben die Stend hieher auff jhrer Kayserliche Mayestat allergnedigist erfordern/ gehorsamlich erschienen/nicht auffgehalten werde.

Catholische Stende Erklerung wie der Kayser Ferdinandi Secret.

E. Röm.

E. Röm. Kay. May.

Allervnderthenigiste/
Gehorsamiste/

Anwesende Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ auch der andern Anwesenden Räthe vnd Gesandten/ der waren Catholischen Religion Verwandten.

Der Röm. Kay. May. ꝛc. Decret vnd Antwort/ auff jetzberürte der Catholischen Stend Erklerung vnd Bericht deroselben Räthe/ den 28. Augusti zugestelt.

WEs sich die Catholischen Churfürsten/ Fürsten vnd Stend/ sampt der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten auff der Augspurgischen Confession zugethaner Chur vnd Fürstlicher Räth/ auch derselben Confession Graven vnd Herrn in newligkeit einbrachte begeren/ den Religionfriden vnd andere demselben anhengende sachen belangend/ in Antwort erkläret vnd auch gebetten/ Daß alles haben jhr die Röm. Kay. May. auß bemelter Catholischer Stendt vbergebnem Bericht/ verlesen lassen/ vnd seit anhero der sachen mit allem fleiß nachgedacht/ Sintemal sie dann auß allerhand vmstenden vnd wichtigen vrsachen vnd bedencken/ so bey solchem Puncten fürfallen/ sovil befunden/ daß dißmals den sachen in einem vnd dem andern erregten begeren besser vnd füglicher nicht zuhelffen/

Dann

Dann daß es nachmals bey deme zu Augspurg Anno 1555. auffgerichtem vnd publicirtem Religionfriden gelassen / Vnd derselb jetzo abermals / wie biß dahero bey allen Reichß Versamblungen geschehen / in jetzigem Reichßtags Abschiedt erholet vnd ernewert werde.

So haben demnach jhre Kay. May. solche jhre Antwort vnd Erklärung / die sie den gemelten Confessions Verwandten / auff berürte jhre begeren diese tag gegeben / dahin stellen lassen / vnd sich demselben gemeß / zuerzeigen ermahnet.

Wann aber auch neben demselben jhre Kay. May. sie gnedigist vertröstet / alles Vätterliches fleiß dahin zutrachten / daß die grauamina vnnd beschwerungen / so eines oder deß andern Theils erregt / auff etwa gütliche oder andere gebürliche mittel vnnd weg möchten verglichen vnd abgestellet / vnd also zwischen beyder Religion Stenden hinfüro gute vertrewliche Freund vnd Nachbarschafft gepflantzet vnd erhalten werden / Darzu fürnemblich von nöten / daß man sich eines vnd deß andern Theils aller bescheidenheit gebrauche / Vnnd solche ding so etwa zuerregung vnnöhtiger mißuerstandt vnd offension vrsach geben könden / bestes fleiß vermitten bleiben.

Als haben Jhr Kay. May. für ein Notturfft geachtet / gleich wie sie durch obberürte jhre Erklärung den Catholischen nichts benemmen / sonder die Sachen allerdings bey einmal auffgerichtem Religionfriden verbleiben lassen / Also auch dieselbigen hiemit gnedigs ernsts zuermanen / sie wöllen die vor augen schwebende fast zerrütte vnd gefährliche zeitten / wol zu gemüt füren / vnd sich jhres theils inn gleichmässiger vollziehung deß Religionfriedens gegen jren genachbarten Stenden dermassen bescheidenlich erzeigen / vnd also bedachtlich handlen / daß jhrenthalben zu fernerem billichem klagen niemandt vrsach gegeben werde. Deß wöllen sich jr Kay. May. zu jnen mit gnaden versehen / vnd haben solches

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

den anwesenden Churfürstlichen Räthen / auch Stenden vnnd Gesandten der Catholischen Religion / sich darnach zurichten / vil zuerzeigen / gnediger wolmeinung nit verhalten wöllen.

Hierauff haben die Catholici Replicirt / vnd der Kay. May. ꝛc. jhre Grauamina schrifftlich vberreicht / den 19. Septemb. Anno 1576. wie folgt.

Allerdurchleuchtigister / Großmechtigister / Vnüberwindtlichister Römischer Kayser / E. Kay. May. ꝛc. seind vnser aller vnderthenigist gantz Gehorsame / Schuldige vnd Willige dienst / nach eusserstem vnserm vermögen bereit zuuor / allergnedigister Kayser vnd Herr / Was Ewer Röm. Kay. May. auff der Augspurgischen Confessions verwandten / Churfürsten / Fürsten vnnd Stende durch derselben abgeordnete Räth vnd Bottschafften gesuchte Freystellung / angebne Kayserliche Declaration / vnnd auff etliche angezogne Beschwernuß / ꝛc. Vnd dann auff den in Namen der Catholischen Churfürsten / Fürsten vnd Stende dagegen einbrachten bestendigen Bericht vnd Erklärung / gegen sie den anwesenden Catholischen Stenden / vnnd der andern Abgesandten Räth vnnd Bottschafften am 27. Augusti nechst in Schrifften allergnedigist resoluirt vnd erklärt / das alles haben sie in aller vnderthenigkeit ableſen gehört / vnd wol verstanden.

Daß nun Ewer Kay. May. auß rechtem Kayserlichem Gemüt / sich allergnedigist dahin erklärt / daß es nachmaln bey deme zu Augspurg / Anno 1555. auffgerichten vnd publicirten Religionfriden zulassen / dahin dann auch E. Kay. Mayest. die Religion

Verwand-

Verwandten gleißchfals Allergnedigist beantworten / vnnd vermanen lassen. Dessen sagen sie die anwesende Catholische Stende / Räth vnd Abgesandten / E. Kay. May. aller vnderthenigisten fleissigisten danck / seynd auch für sich vnd von wegen jrer gnedigisten / gnedigen vnd günstigen Herrn vnd Obern / dessen gehorsamen erbietens / daß von wegen der Catholischen solchem hochbeteurtem Religionfriden jres Theils / wie bißanhero getrewlich gelebt / vnd niemand darwider beschwert werden solle.

Vnnd ob wol in E. Kay. May. allergnedigisten Erklärung auch diese anmeldung beschicht / als solten derselben etliche grauamina vbergeben sein / so auff gütliche oder andere gebürliche mittel vnd weg zuuergleichen vnd abzustellen sein sollen / ꝛc. So wissen doch sie die Catholischen von keinen gemeinen einkommenen Beschwernussen (ausserhalb was etliche Priuat Partheyen / gegen den Herrn Ertz Bischouen zu Maintz vnd Churfürsten / auch gegen Ertzhertzog Ferdinand / Hertzogen zu Bayern / vnd dem Abbt zu Fulda Supplicando anbracht / Darauff dieselbige Chur vnnd Fürsten jhren Gegenbericht ohne zweiffel Ewer Kayserl. Mayestat zuthun werden wissen) dardurch sie den andern Theil angerürtem Religionfriden zuentgegen / beschwert haben solten. Darumb sie auch darauff nichts antworten / noch inn einig fernere handlung sich einlassen könden / Sonder mögen das mit warheit sagen / daß jhres Theils anhaltung deß Religionfridens biß daher kein mangel erschienen / Ja daß sie nur zuuil / vnd mehr als vor GOTT wol zuuerantworten / allein gemeinem fridlichen wesen zu gutem / nun ein gute zeit hero in vilen dingen gedultigklich erlitten / auch darüber gemeines klagen bißanhero sich enthalten haben.

Religionfriden wird trewlicher durch die Catholischen dann Confessionisten gehalten.

Aber weil der Augspurgischen Confessions Verwandten Stende Abgesandten / dieser zeit selbst zum klagen vrsach geben / mögen sie der Catholischen Räth vnd Bottschafften E. Kayserl.

May. auch hinwider in aller vnderthenigkeit vnbericht nit lassen/ wie vilfeltigklich jhre gnedigiste/gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern/auch derselben angehörige Lande/Leut vnnd Vnderthanen/vnd sonsten viel andere vberige Catholische hin vnd wider im H. Reich gesessen/vom andern Theil zum höchsten vnuerschuldter vntreglicher ding/vnd den außtrücklichen Innhalt angezogenen Religionfridens zuwider grauirt vnd beschwert werden/Inmassen E. Kay. May. auß hieneben vberreichten Beschwernussen mit A. signirt, allergnedigist zuuernemen haben.

A.

Derhalben ist an E. Kay. May. der Catholischen Stende/ vnnd dero Abgesandten allerundert henigiste bitt/dieselbige wölle solche vnbillliche vberheuffte grauamina, als ein friedliebender/gerechter/Römischer Kayser allergnedigist bedencken/beherzigen/ vnnd die jenige Augspurgischer Confession Verwandte Stende/ so daran schuldig/dahin allergnedigist vermahnen vnnd weisen/ solche erzehlte/vnd den Catholischen Christen nur zuuil vnträgliche beschwernussen abzuschaffen/sich auch derselben/vermög deß Religionfridens hinfürter gentzlich zuenthalten/Damit auch jres theils der hochnötig geliebte Frid/ruhe vnd einigkeit im Heiligen Röm. Reich zwischen allen Stenden mit rechter vertrewlicher versprochener zusamensetzung (wie die alten frommen Teutschen jederzeit gethan/vnd dahero bey frembden Nationen sonder rhum vnd lob gehabt) bestendigklich erhalten/alles Mißtrawen auffgehaben/Recht vnd Billigkeit gepflantzet/gehandhabt/vnd also das Heilig Röm. Reich (vnser geliebt Vatterlandt) für allen innerlichen vnruhen beschutzet/vnd dessen endlicher vndergang (so ohne das mit andern benachbarten fridhessigen/vnnd vnsers Christlichen Namens Erbfeindt leyder genug zuschaffen) mit gemeinem getrewen rath vnd hülff verhütet werden möge. Daran erzeigen E. Kay. May. ein löblich Kayserlich vnd Christlich werck/so seindes auch die Catholische Churfürsten/Fürsten vnnd Stende/vnd

derselben

derselben Lande vnd Vnderthanen/vmb E. Kay. May. mit jrem andechtigen Gebett zu Gott dem Allmechtigen zuuerbitten / vnd darsetzung jres eusserſten vermögens/ in aller vnderhenigiſtem gehorsam zuuerdienen/ die zeit jhres Lebens gantz willig vnnd bereit/ Sich deroselben zu Kayserlichen Gnaden/auch schutz vnd schirm aller vnderthenigist beuelehen.

E. Röm. Kay. May.

Aller vnderthenigiſte
Gehorsamiſte/

Anwesende Catholiſche Stende / Auch der andern Räthe vnd Bottschafften.

Gemeine Grauamina, So den Catholischen Stenden dem einmal auffgerichten / Vnnd so hochbeteurtem Religionfrieden zuwider / zu vnbilligkeit gantz vnleidenlichen zugefüget worden.

WJewol die Catholiſche Stende/Geiſtlich vnd Weltlich / dem geliebtem Frieden zu gutem / auch damit was einmal eingewilligt/vnnd verabſchiedet/ getrewlich/ auffrecht vnnd veſtigklich gehalten würde/ den gemachten Religionfriden jres theils zum fleiſſigiſten in acht genommen / vnnd dagegen im wenigiſten nichts handlen vnd fürnemen laſſen / Ja dabey ſich getruckt/ vnd etwa auch nit geringe moleſtationes, alleyt dem Friden zu gutem / gedultig vber ſich gehen laſſen/allein deroſ hoffnung / es ſolte auff der andern ſeiten dergleichen auch beſche-

Catholiſcher Stendt grauamina.

hen/vnd in betrachtung jrer der Catholischen gutwilliger Gedult/ jhrer desto mehr verschonet worden sein.

So erzeigt sich doch gegen alles versehen / das werck von tag zu tag je lenger je beschwerlicher/also daß die Catholischen Stend/ auch jhrer Christlichen Gewissen halben / nicht haben vmbgehen künden/noch sollen/ der Kay. May. als jhrer hohen Obrigkeit / gerechtem Kayser vnd Handthaber der Gerechtigkeit/ nachfolgende fast hohe Beschwernussen / so von dem Widertheil den Catholischen Stenden samentlich in gemein / vnd dann etlichen insonderheit begegnen/ aller vnderthenigist anzubringen.

I. **Dann zum ersten**/ Ob wol gesetzt vnd geordnet/daß kein andere Religion vnd Glauben/ dann die beyde im Religionfriden vermeldt/im Heiligen Reich zugelassen / vnd geduldet werden sollen. So ist doch offenbar am tag/ vnd der Kayserlichen Mayestat gar vnuerborgen / wie mancherley Secten vnnd jrrige verdampte Lehr mit dem Namen der Augspurgischen Confession sich jetzt bekleiden / vnnd vnder solchem Schein öffentlich in Schulen vnnd Kirchen gepredigt vnd gelehrt werden/so doch der Augspurgischen Confession / so wol als der Alten Catholischen Religion / stracks zuwider / Ob es aber nur geringe Schulschrifft vnd Disputationes, oder Spaltungen in den Haupt Articuln sein / referirt man sich kürtze halben/ auff die hinc inde außgangene Schrifften vnd Bücher / darinn es viel anderst laut/ vnd die Gelehrten / so dauon ohne affection tractirn/selbst bekennen.

Augspurgische Confession ist ein Deckmantel aller Secten.

II. **Zum andern** / So ist in dem Context deß Religionfriedens außtrücklich versehen vnd geordnet / wann ein Ertzbischoff / Bischoff / Prælat / oder ein ander Geistlichen Standts/ von der alten Religion abtretten würde/ daß er das Ertzbistum/Bistumb/ Prælatur vnd Beneficia, fürbehalten seiner Ehren/verlassen/vnd dauon abtretten solle.

Dem aber zugegen / werden etliche ansehenliche Ertz vnd Bisthumb/

sthumb/Prælaturn vnd Beneficia von der Augspurgischen Confession verwandten / behalten/ besessen vnd genossen/ wie das alles mit etlichen beschwerlichen Exempeln / deren viel der Kay. May. für sich selbst wol bewust / vnd auff den notturfftis fall gar wol vnd mehr dann gut ist/ specificirt vnd erkläret werden mögen.

Zum dritten/ Würd im Religionfrieden bey dem ¶ III.
(**Dieweil aber**) der Stifft vnd Klöster halb/ dieser vnderschid gemacht/ Erstlich/ daß die Stifft vnd Klöster dem Reich one mittel vnderworffen / sie seyen vor oder nach dem Passawischen Vertrag mit der that occupirt, den Catholischen widerumb restituirt werden sollen.

Was aber die Stifft / Klöster / vnnd Geistliche Güter anlangt/ die dem Reich ohne mittel nit vnderworffen/ würd diser vnderschid gemacht / Daß die jenige so vor dem Passawischen Vertrag verendert/ vnd zumilten / vnnd andern Sachen angewendet worden / also bleiben mögen.

Welche aber zu zeit deß Passawischen Vertrags noch in jhrem wesen vnentsetzt / vnd bey der Catholischen Kirchen gewesen/ daß dieselben dabey künfftig auch gelassen werden sollen.

Nun ist ja vnlaugbar / sonder offenbar / daß inn vieler der Augspurgischen Confession verwandten Churfürsten vnnd Fürsten / Grauen vnnd Herren / Landen auch Stätten/ viel Kirchen/ Stifft / Klöster vnnd Gotteshäuser / so zur zeit deß Passawischen Vertrags nit von jhnen eingezogen/ sonder noch vnuerendert bey der alten Religion vnd jhrer Administration gewesen. Darumb dieselbigen auch vermög jetzt allegirter disposition deß Religionfriedens / dabey hetten sollen sicherlich vnnd vnbetrübt gelassen werden.

Aber doch weiset die leydige Erfahrung auß/ wie vnmildt an vilen orthen / mit den dazumal noch vbrigen Stifften / Kirchen vnd Klöstern vmbgangen / da die alten Religion verbotten vnnd

abge-

abgeschafft / die Kirchen verwüstet / Altär abgerissen / Clainodia, Brieff / Sigel vnd Register wegkgenommen / der lieben Heyligen Reliquien & Corpora Martyrum Christi verunehret / die heyligen Ostien mit füssen getretten.

Die Prælaten vnd Capituln werden jrer Administration in Geistlichen vnnd Weltlichen sachen entsetzt / welche durch verheissung auch betrohung nit abstehen wöllen / in verstrickung genommen / mit Wagen vnd Karren an andere Orth in Gefengknuß geschlaifft / denen Renunciationes fürgeschrieben / vnd sie zu besiglung vnd verzeichnung genöttigt vnd getrungen / Welches nachmals für freywillige Renunciationes gerhümbt vnnd angezogen wöllen werden / Zu deme / ob wol durch Kayserliche Mandata, ja auch durch jhr Mayestat auff Churfürsten / Fürsten vnd Stendt gutachten vnd einhelligen beschluß die Restitutiones solcher entnommenen Stifft / ernstlich anbeuolchen worden / Das doch kein gehorsam darauff biß noch erfolget / sonder müssen wider alle solche Rechtmessige anbeuolchene Restitutiones derselben / noch inn mangel stehen.

IIII. **Zum vierdten** / Wird inn dem ¶ (**Damit auch**) die Geistliche Iurisdiction allein in denen fellen eingestelt / in welchen das Exercitium der Augspurgischen Confession verhindert werden möchte / mit dem außtrücklichen Vorbehalt / wie der Vers (**Aber inn andern Sachen**) das sonst in andern Fellen die vbung der Geistlichen Iurisdiction, wie sie an jedem orth herbracht / in jhrem Exercitio gelassen werden solle.

Dem zugegen würd inn solchen Fällen / die mit der Religion gar nichts zuthun / doch die Geistliche lang herbrachte Iurisdiction, gentzlich vnd gar / in der Augspurgischen Confessions verwandten Landen vnd Gebieten abgeschnitten / vnd mit der That gewehret.

Zum

Zum fünfften / Ist wol bey dem ¶ (Vnd ob solcher) V.
versehen wie es gehalten werden solle / mit bestellung der ministerien vnd reichung der Competentien.

Vnd ob wol dieser seits den Stenden der Augspurgischen Confession vnd der jenigen / so sich derselben rühmen / in jren Landen vnd Gebieten auff die Pfarrkirchen / deren die Catholische Stende Collatores seind / Personen dem Gegentheil gefellig bestellen / So vnderstehen sich doch etliche vom Gegenparth den Catholischen Stenden / anderer dann der Alten Religion zugethane Pfarrherrn / vnd Kirchen Diener in der Catholischen Gebiet einzutringen / Allein vnder dem schein / daß sie sich der Collation / von wegen eines eingezognen Stiffts oder Closters vnbefugt anmassen / In etlichen fällen ist es durchgetrungen / inn etlichen aber deßhalben gantze Dorffschafften nun ein gute zeit ohne Pfarrherr vnd Seelsorger verblieben / ja daß man auch wol inn andern Gebiet / Kirchen gar nider reissen vnnd verbrennen lassen.

Im andern fall aber der Competentien / künden die Catholische Stend vnd jre Vnderthanen der Dispositon deß ¶ (Vnd ob solcher) an vil orten gar nichts geniessen / werden durch Arresta vnd andere thetliche wege angehalten / allein deß Gegentheils willen biß zum vberfluß / so wol mit vnnötigen Bäwen / als reichung der Competentien zu leisten.

Darüber jhnen auch gegen dem Buchstaben deß vorgehenden ¶ (Als auch) jhre ordenliche Zehenden / Renten vnd Gefell durch mancherley Arresten vnd Gebott / alles vnderm schein der Theurung vnd andern gesuchten Vrsachen angehalten / würd jhnen zu zeiten der geringste theil gefolget / daß vbrig vmb halb Gelt zuuerlassen / angeschlagen / vnd wurd jhnen darzu solch Gelt langsam vnd wenig bezalet.

Dabey dann auch zum sechsten nicht one sondere beschw
nuß fürkompt/daß auch Bistthumb vnd Capittel seind / welche
den anreinenden Fürstenthumben vnnd Herrschafften gelegn
Dörffer haben/in welchen Dörffern nicht allein die Geistliche I
risdiction auch den Pfarren vnd Pfrönden Ius patronatus vnn
Lehenschafften/ sonder auch alle andere Ober vnd Gerechtigkei
Vogtey/Reiß/Steur/Fron/Dienst/Gebott vnd Verbott (allei
die Halßgerichtlich Obrigkeit außgenommen) dem Stifft vn
einem Capittel zugehörig sein/ vnd sein dieselben deß Stiffts vn
Capituls Vnderthanen / niemands anderm/dañ einem Bischof
vnd Capitul gelobt vnd geschworen/ vnd keinem andern Herrn in
einige weg verpflicht / inn denselben Dörffern hat ein Bischof
vnd Capitul von Alters allwegen / auch nach dem Passawischen
Vertrag vnnd gemachtem Religionfriden / bißhero die Pfarren
vnd Pfründten mit Catholischen Priestern besetzt vnd noch/Aber
dem zuwider vnderfahen sich jetzo die Fürsten vnnd Herrschafften
der Augspurgischen Confession anhengig / die Catholische Prie-
ster von den Pfarren in solchen Dörffern abzuschaffen/vermeinen
vnd nemen für/dieselben Pfarren vnd Pfrönden/in krafft Freisch-
licher oder Malestizischer Obrigkeit mit Predicanten jrer Religi-
on zubesetzen / verschaffen der Pfarren vnd Pfreundten Güldt/
Zinß / Nützung vnd Einkommen jhrer Predicanten / dardurch
dann deß Stiffts Vnderthanen der Catholischen Religion vnd
der Heiligen Christlichen Sacrament beraubt/vnd also per indi-
rectum,dieweil man bey jren Pfarrkirchen/kein Catholischē Prie-
ster geduldẽ wil/zu der ander Religion getrungen werden/welchs
dem Religionfriden entgegen/in welchem geordnet/daß kein stand
den andern / noch desselben Vnderthanen zu seiner Religion trin-
gen noch practicirn solle.

Daneben vnderstehen sich die bemelte Fürsten vnd Herschaff-
ten/der Gotshäuser/Pfarren vnd Pfründten einkommen/dispo-

nirn

ainn mit denselben fres gefallens vñ da die hinderseſſen der Gotts-
häuſer / Pfarren oder Pfründten hieuor / alliweil die Pfarren oder
Inhaber der Pfründen noch Catholiſch geweſen / den Stifft oder
Capitul mit Vogtey / Steur / Dienſt / Gerichtbar vnd anderer
Obrigkeit auſſer deß Maleſitzs zugehörig geweſen / werden ſie jetzt
mit ſolcher Obrigkeit in verenderung der Religion / von den Ma-
leſitz Oberherrn auch eingezogen / vnd dem Stifft oder Capittel
angeregte Ober vnd Gerechtigkeit entwendet.

Zu deme / Ob gleich ein Pfarrkirch in deß Stiffts Hohen
Obrigkeit gelegen / die mit Catholiſchen Prieſtern beſetzt iſt / in
welchen Pfarrkirchen eines oder mehr Filial gehörig / die auſſer-
halb deß Stiffts Hohen Obrigkeit gelegen / So wil man von den
Pfarrherrn haben / daß ſie die Pfarrkinder derſelben Filial ſollen
nach der Augſpurgiſchen Confeſſion Religion verſehen / wo nit /
laſſen ſie den Pfarrherrn den Güldt / Zinß vnnd Zehenden / ſo die
Pfarrkirchen in jhren Obrigkeiten haben / nit volgen / ſo doch bil-
lich / die filiales Eccleſiæ matrici nachuolgen / vnd ſich die Religi-
on der Pfarrkirchen gemeß verhalten ſollen.

Vnd wiewol in dem Religionfriden diſponirt, wann beſtal-
lung halb der Miniſterien Zwiſpalt vnd Mißuerſtendt fürfallen /
deren ſich die Partheyen nit vergleichen kündten / wie man derhal-
ben ſoll zu vergleichung vnd außtrag kommen / doch daß die jeni-
gen / ſo der vnderhaltung halb der Miniſterien angefochten wer-
den / vor außtrag der ſachen / deß jren ſo ſie in Poſſeß ſeyn / nit ſollen
entſetzet werden / So wird doch demſelben nit gelebt / vnnd werden
den Catholiſchen jhre Gült / Zinß vnd Zehenden / die ſie inn der
Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten Obrigkeiten haben ge-
ſperrt vnd arreſtirt / vnd durch dieſelben Obrigkeit von ſolchen ar-
reſtirten Gülten / Zinſen vnd Zehenden / zu vnderhaltung der Mi-
niſterien eingezogen / nach jhrem gefallen / ohne alle vorgehende
Erkandtnuß. Item es ſeind auch ſeyt deß Paſſawiſchen Ver-

trags/viel Pfarren/ Kirchen vnd Pfründten/ die ein Stifft nicht allein ex ordinaria Iurisdictione, oder dem Capittel oder andern Geistlichen / daß Ius præsentandi zustendig gewesen / an etlichen Orten oder Flecken/ da schon der Stifft oder Capitul/ die Vogtey oder Gerichtbarkeit nit haben / bey der Catholischen Religion gelassen / vnd da die Catholische Priester oder Clerici daselbst hin præsentirt vnd inuestirt, darbey gelassen worden. Deme zu wider aber/allererst in wenig Jahren vber vnd wider gemachten Religionfriden / die weltlich Obrigkeit der Augspurgischen Confession/ kein Catholischen Priester oder Beneficiaten mehr gedulden wil/ sonder setzt mit gewalt Predigeanten der newen Lehr ein.

VI. Als auch zum sibenden im Religionfriden von den gemeinschafften nichts newes disponirt, vnd kein meldung beschicht / so soll es billich aller vernunfft nach/bey dem alten herkommen / vnd der gemeinen Reichß Rechtenß / Quod non mutatur cur stare non Permittitur ? Et in Iure Communi, potiorem esse causam prohibentis ea quæ nouantur gelassen werden.

Religionen quis constituat in Communione.

Dem stracks zugegen / thun die mechtigern Stende der Augspurgischen Confession/in vilen orten/in den gemeinschafften jhre Miteonsorten in Religionssachen Höchlich beschweren/ inn deme sie die Catholischen Religion mit der that abschaffen / vnnd die Augspurgische Confession mit gewalt eintringen.

VIII. Zum achten / Wiewol in dem Religionfriden mit außtrücklichen worten versehen / daß keiner dem andern seine Vnderthanen zu seiner Religion oder Glauben abpracticirn solle / So haben doch etliche Obrigkeiten / so sich zur Augspurgischen Confession bekennen / dem zugegen vnderstanden/ andere der Catholischen Obrigkeiten angehörige Vnderthanen/nicht allein von jrer Obrigkeit Religion vnd Glauben abzuhalten / Sonder auch die Vnderthanen mit offentlicher vnd heimblicher beschickung vnd

Etliche Confessionisten practicirn andern jhre Vnderthanen ab.

bey-

beyſtand dahin geſtercket / daß ſie jren Obrigkeiten kein gehorſam in deme leiſten ſollen / welches dann den Stenden Catholiſcher Religion nicht wenig beſchwerlich / in anſehung / daß damit dem Religionfriden zum höchſten zuwider gehandlet / Vnnd gleich wie die Catholiſchen ſich inn dem / wie es die Stend der Augſpurgiſchen Confeſſion in jhren Landen anſtellen / nicht einlaſſen / ſonder vilmehr die ding dieſelben vor Gott verantworten laſſen / Alſo ſolten die Catholiſchen in Regierung jhrer Landen vnd Kirchen / von jhnen billich auch vnangefochten vnd vnuerhindert gelaſſen werden / wie ſich dann nicht ohne geringe beſchwernuß erfindet / daß in Reichß Stätten / ſo der alten wahren Catholiſchen Religion je vnd allweg / ſo lang ſie geſtanden / zugethan geweſen / vnd noch etliche derſelben ſonderbare Bürger der Augſpurgiſchen Confeſſion ſich anhengig machen / vnd nicht allein es darbey nicht verbleiben laſſen / ſonder vber daß / vnangeſehen ſie in gute vermanet / auß den Fußſtapffen jrer lieben vor Eltern nit zuweichen / die Catholiſchen vnd dero Vhralten Religion inn offentlichen Zechen dagegen ſchmälich antaſten / dem Rath jhrer Obrigkeit vbel nachreden / heimblich Conuenticula halten Winckelpredigen anrichten / öffentliche Schandtlichten vnd Gemäl auß gehen laſſen / In Summa / alles daß jenige thun / was jhrer Catholiſchen Obrigkeit nur leid iſt / Bey diſem es auch nicht genug / ſonder als ein Rath (zuuorkommung gemeiner Statt vnd Burgerſchafft Zerrüttung) ſolcher Auffwigler Halßſtarckigkeit vermerckt / daß auch in verbleibung deren / nichts guts darauß eruolgen würde / nit vnzeitlich bewegt worden / erlaubter weiß einem vnd dem andern auffzulegen / ſein gelegenheit / da er ſeiner Religion gleichwol außwarten köndte / anderſtwo zuſuchen / daß ſein zuuerkauffen / vnd nachgeleiſter gebür von dannen zuziehen / ſo hat doch diß bey ſolchen vruchigen Bürgern auch nicht ſtatt finden mögen / ſonder ſuchen frembde hülff / hencken ſich an die benachbarten Fürſten / Stend vnnd

Stett Religion.

Vnderthanen practiciren wider jre Catholiſche Obrigkeit.

Stätt jhrer Religion/ dardurch sie auch wol so vil zuwegen brachte daß einem Rath mit betrawung allerhand Vnnachbarschafft so vil vnder Augen gegangen/als solten vnd müsten sie solche Rebellische Bürger vnter jhnen dulden vnnd leyden darauß nichts anderst erwolgt/ als verachtung der Obrigkeit/vnd daß sie desto mehr gehalßsterckt/ darauff öffentlich hinauß in solche Herschafften ziehen/ die Kirchen besuchen/ derselben Religions Verwandte Predigeanten inn die Statt führen/ darin heimbliche Predig halten/ vnd also entlich vnderstehen/ andere fromme Catholische Bürger auch zuuerführen/vnd auff jre meinung zuziehen/ alles so wol den Kayserlichen hierüber außgangenen Beschaid vnd Beuelchen/als dem solchen betrübten Religionfriden stracks zuwider/vnd zu sondern veracht jhres vorgesetzten Magistrats/ vnd deroselben herbrachten alten wahren Catholischen Religion.

IX. Man beschwerdt sich auch ferrner vnd zum neundten/ daß in Stätten/ so sich der Augspurgischen Confession anhengig gemachet/ etliche nicht allein nicht ersetigt sein/daß jnen zu vbung jhrer Catholischen nottörfftige einraumung an Clöstern vnd sonsten auß gutem willen vnd keiner Gerechtigkeit von fridlebens wegen geschehen/ sonder fahren auch zu/ nehmen andere Pfarren/ den Stifften zustendig/ de facto hinweg achten weder Kayserliche Mandata, noch was in außgangenen Kayserlichen Commissionem jhnen selbst auß gutem willen sonsten eingewilliget/ sonder hindan gesetzt solches alles. Vnd damit sie desto lenger in solchem thetlichen beginnen den Stifften zu trutz verharren mögen/ suchen sie ferrner newe weg/ alles zuueracht angemelter Kayserlicher Mandat/ vnd was fürter durch Kayserliche Commissiones verricht vnd verabschiden worden/ vnd sonsten dem Religionfriden gentzlich zuwider.

Reichstett vngebür in Religions sachen.

X. Neben dem vnnd zum Zehendten/ findet sich auch nicht

mit

mit geringer beschwernuß in der gleichen Stätten/ da noch vhralte von Kayſern vnd Königen Priuilegirte Stiffter seynd/ daß der Rath der andern Religion zugethan/ vngebürlicher weiß sich anmast/ der Stifft hab vnd Güter/ auch die Cleriſey selbſt vnter jren Gerichts zwang vnd Weltlichen Gewalt zuzwingen/ jre Kirchen vnd Catholiſche Burgerſchafft/ die Schulen vnnd Predigen zuentziehen/ vnd alſo die Catholiſchen Religion zu der Wurtzel zugreiffen. Gebieten auch auff alle Zünfften den Bürgern ſo Catholiſch/ bey ſchwerer ſtraff/ jre Kinder in kein andere Schul gehen zulaſſen/ als in jhre. Gebieten auch den Catholiſchen Predigern nicht mehr zu Predigen/ noch auch mehr nicht als ein Glocken zu leuten/ vnd dergleichen dem Religionfriden zu wider vnzimliche ding mehr.

Ob wol auch zum eilfften die Conſtitution deß Religion- XI.
fridens in ¶ (**Nach dem aber**) außtrücklich wil/ daß in denen Reichß Stätten/ da beyde Religionen/ zu zeit deß Augſpurgiſchen Religionfridens/ im brauch vnd vbung geweſen/ dieſelbige hinfüro auch alſo bleiben/ vnd in denſelbigen Stätten auch alſo gehalten werden/ Vnd derſelben Frey vnd Reichs Stätt/ Bürger vnd andere Einwohner/ Geiſtlichen vnnd Weltlichen Stands/ fridlich vnd rühig beyeinander wohnen/ vnd kein Theil deß andren Religion/ Cæremonien vnd Kirchengebräuch abthun/ oder ſie dauon zutringen/ vnderſtanden werden ſol/ ſo iſt doch dem ſtracks zugegen inn vielen Reichß Stätten/ in denen beyde Religionen/ zur zeit gemachten Religionfridens in vbung geweſen/ die Alte Catholiſche Religion ſeithero gar abgeſchafft/ als zu Straßburg/ Eßlingen/ Reutlingē/ Mülhauſen in Thüringen/ vñ andere mehr/ in etlichē gleichwol eins theils die diuina officia, Horæ canonicę, vñ andere Cæremonie geſtattet/ aber die Predigen/ wie oben angezegt/ verbottē/ auch dz Volck/ ſo es begert/ mit den Chriſtliche Sa-

 cramenten/

cramenten / Catholischem Christlichem brauch nach zuuersehen / darzu nit gestattet würde / wie bey der Statt Vlm zusehen / da vnlangst ein Catholischer Preister in seinem Geistlichen Kleid vber dem Altar im Teutschen Hauß gefengklich angenommen / vnnd damit offentlich der Catholischen Religion vnnd Person zu sonderm spott vber die Gassen in daß Gefengnuß geführet worden.

Diser ding aller haben die Kay. May. gute wissenschafft / auch den Rath vnd Gemein zu Vlm / außgenugsamer Irer Ka. May. Commissarien eingenommener Erkündigung vnnd Relation mehrmalen Allergnedigist ermahnet vnnd befohlen / die Catholische zum gebrauch der Sacramenten / Predigen vnd vbungen gebreuchlicher Cæremonien zu restituirn, Vnd beschwerdt die Catholische Stende nit wenig / daß bey jhnen / zusampt dern zu Mülhausen vnd andern / nicht so gleich vnd viel Rechts / als gegen dem Rath zu Dünckelspühel / da es doch bey weitem so klär nit gewesen / erhalten werden mag / zugeschweigen / daß nach jre deren von Vlm angehörige vnnd vnbesessene / wann sie sich der Catholischen Religion gebrauchen / mit schwerem abtragen / vnnd inn ander weg gestrafft werden.

XII. Catholicorum persecutio.

Zu deme ist auch zum zwölfften vnuerborgen / wie allenthalben inn vieler HERRN Hochen vnd Nidern Stands Gebiet / Stätt vnnd Landtschafften / die fromme Catholische Christliche Vnderthanen / als lang sie sich zur Catholischen Religion bekennen / so gar vbel gehalten / geplagt / verhasset vnd verfolgt werden / ja es numer dahin gerathen / daß auch dieselbige Obrigkeit jren Predigeäten verstatten (wo nit auch beuelche) solche Catholische Bürger vñ Vnderthanen öffentlich auff der Cantzel in jren Predigen gantz schmälich zuuerhönen / zuuerachten / vnnd beym andern theil verhast zumachen / darneben werden sie zu keinem Bürgerlichen Ehren / Stand / als zum Rathgang / zum Gericht / vnnd was der ding mehr / erwöhlet noch gelassen / sonder daruon / als wären sie keine Biderleuth noch Christen / außgeschlossen / Ja es auch dahin

kommen /

kommen/daß man sie zu den Hochzeiten/Kindertauff/vnd andern Ehrenleistungen nicht beruffen wil.

Vnd vber das alles werden sie auch an vilen orthen (alsbald man nur vernimbt/daß jhre Weib vnd Kinder etwa bey den Catholischen zur Predig gangen/das Heylig Sacrament empfangen/oder sonsten der Catholischen Religion vnnd Cæremonien sich gemeß verhalten/den Nechsten von der Obrigkeit streng angefahren/theils mit harter Thurns straff/theils mit schweren Abträgen/vnnd also an Ehren/Leib vnd Gut gestrafft/Vnnd da sie auch begeren von dannen/mit vorbehaltung jhrer Ehren/vnd verkauffung jrer Güter/vnder andere Catholische Obrigkeit sich zubegeben/wil man jnen dasselbig auch nicht zulassen/welcher Proceß doch gar vnmildt/vnchristlich/vnd vil härter/als da jnen außzuziehen gebotten würde.

Vnd beschließlich/seind auch die jenige Crauamina, Annot N. 55. vnd 66. von den Chatholicis auff beyden der zeit zu Augspurg gehaltenen Reichßtägen vbergeben/vom andern Theil nit allein abgestellt/noch gemiltert/sonder werden je lenger je mehr accumulirt, dessen man sich gleichwol/vermög deß Religionfriedens/nicht versehen hette/wie man auch/da es nöthig solche oberzelte Grauamina ferner in specie, wo vnd an welchen orthen vnd von weme dieselbige den Catholischen zugefüget/anzuzeigen/vnd darzuthun erbietig ist.

Diese Grauamina seind gleichwol durch die Kayſ. May. gnedigst angenommen/weil aber dieselben fast wichtig/vnd dermassen beschaffen befunden/daß/wo sie dem andern Theil solten fürgehalten vnd communicirt sein worden/darauß leichtlich allerley weiterung vñ mißuertrawens entstanden sein möchten/so haben Jr Kay. May. dieselben dißmals also beruhen lassen/beuorab/weil auch deß andern Theils Grauaminum halben/kein sonderer streit mehr beuor gewesen/sonder die Hauptsach fürnemblich

auff Kayser Ferdinands Decret gestanden ist. Vnd demnach die Confessions Verwandten mit jhrer May. Vorantwort vnd Erbieten nit ersettigt sein wöllen / haben sie nochmals vmb die haupt Resolution angehalten wie folgt.

Der Augspurgischen Confessions verwandten ferner anhalten / vmb Resolution, auff jhre vbergebene Religions begeren vnd Grauamina.

ALler durchleuchtigister / Großmechtigister / Vnüberwindtlichister Römischer Kayser / allergnedigister Herr / was Ewer Römisch Kayserlich Mayestat vns auff vnser zu Eingang dieses Reichstags / derselben aller vnderthenigist vbergebene / gemeine vnd sonderbare Religions sachen vnd grauamina mündtlich vnd in Schrifften verantwortlich Allergnedigist widerfahren lassen / solchs haben wir aller vnderthenigist vnd Summatim dahin verstanden / daß E. Röm. Kay. Mayest. sich solches vnsers suchens / vnd das darumb andere E. Kay. May. proponirte Articul zu ruck gesetzt worden sein sollen / nicht versehen / mit allergnedigistem erbieten / sich bey noch wehrendem disem Reichstag darauff der gebür zu resoluiren / auch angehefftem vermahnen / wir wöllen neben andern anwesenden / Stenden vnnd Abgesandten nunmehr ohn alles difficultirn oder verzihen / mit berathschlagung deß ersten proponirten Articuls fortfahren.

Nun mögen E. Röm. Kay. May. wir in aller vnderthenigister gehorsam nit verhalten / daß wir obangeregt suchen nicht für vns selbst / sonder auß habendem beuelch vnserer gnedigisten / gnedigen Herrn vnd Obern / auch der sachen notturfft nach gethan vnd fürgenommen / vnd sein gleichwol in aller vnderthenigister hoffnung gestanden / dieweil der Punct der Kayserlichen declaration, darumb

umb wir dann fürnemblich angehalten / von dem jüngſt allhie gehaltenem Wahltag hieher zur ledigung verſchoben / E. Kö Kay. May. hetten ſich darauff zeitlich reſoluirn mögen. Wie aber dem / ſo wöllen E. Kay. May. jetzo vertröſter aller gnedigiſter Reſolutiſ Antwort wir in aller vnderthenigkeit erwarten.

Sonſt aber die tractation E. Kay. May. propoſition, vnd derſelben einuerleibte Puncten betrifft / können E. Kay. May. wir aller vnderthenigiſt mit warheit berichten / daß wir vnſers theils darinn kein verhinderung gethan / wie es auch vnſerer Herrn vnd Obern meinung nicht.

Es iſt aber an deme / daß wir von denſelben vnſern gnedigiſten / gnedigen Herrn vnd Obern / mehrern theils diſen beuelch haben / in angeregten proponirten Puncten nichts ſchließlichs oder verbündlichs einzugehen oder zuwilligen / es werden dann berürte ſachen viel gemelter Kayſerlichen declaration, ſampt andern dem Religionfrieden anhangenden Puncten vnd geklagter beſchwerungen zuuorderſt gebürlich erörtert / welchen vnſern habenden beuelch wir in den Chur vnnd Fürſtlichen Räthen eröffnet / vnnd darauff vom mehrern theil / wie gemeldt / mit angehefftem beding / daß vnſere beſchluß vnd willigung / biß zu obberürter erörterung vnuerbündlich ſein ſollen / zu weitterer handlung zuſchreitten / vns jederzeit erbotten vnd gebetten / daß es zu der Relation deß erſten proponirten puncten kommen ſolte / ſolche vnſere bedingung / vnd was ſonſten deßhalb angeregt worden / auch mit zureferirn / welchs aber bey dem andern theil nit ſtatt finden wöllen.

Daß wir nun diſſfalls vnſern habenden beuelchen / ſchuldiger gebür nachgeſetzt / deß werden E. Kay. May. vnſers aller vnderthenigiſten verhoffens / vns in vngnaden nicht verdencken / wir ſein aber mit vorbemeldtem vorbehalt vnd bedingung / vnd eines theils ſonſten / ſo auff E. Kay. May. jetzig eröffnete / vnd vnſern Herren Principalen vberſchickte Reſolution, noch fernere Beſcheidts

gewertig / nochmals in Aller vnderthenigistem Gehorsam / gantz bereit / willig / beneben andern in der berathschlagung aller proponirten Puncten / fürderlich vnd gebürlich fürzuschreitten.

Sonsten / souil E. Kay. May. vertröste Haupt resolution in angebrachten Puncten betrifft / stehen wir in Aller vnderthenigister hoffnung / E. Kay. May. werden sich darinn Aller gnedigist vnd also erkleren / damit E. Kay. May. Herrn Vatters / weiland Kayser Ferdinands / ꝛc. hochlöblichister Gedechtnuß declaration Brieff vnd Sigel / welche E. Röm. Kay. May. vnsers verhoffens nit disputierlich machen lassen werden / wie wir vns auch deßhalb mit niemands in einigen streit einzulassen beuelch haben / beneben dem Religionfriden vncassirt bestehen bleiben / vnd aller gnedigist zu Gemüt führen / wie hoch vnd vil zu erhaltung gemeiner Ruhe vnd Wolfart im Heyligen Reich an steiffer handhab ermelts Religionfridens vnd daß derselb in seinem rechten Verstandt erhalten / niemandts darwider beschwert / oder derselbig sonst zerrüttet werde / gelegen / Inmassen es dann offenbar vnd notori, auch E. Kay. May. ohne zweiffel selbst vnuerborgen / daß die betrangnuß vnd verjagung so den Vnderthanen vmb der Religion willen zugefügt werden / angeregtem Religionfrieden vnd gemeinen Wolstand außtrücklich zuwider.

Confessionisten erbieten sich zu steiffer haltung deß Religionfriedens / in quantum est pro illis.

Was dann die fürbrachte sonderbare priuat beschwerungen anlangt / dieweil E. Kay. May. in dero Reichs Hof Cantzeley die verordnung gethan / das weittere notwendige bericht respectiue gegeben vnd genommen werden sollen / So werden die klagende Parteyen sich daselbst zeitlich zufinden / vnd fernern bescheids zuerwarten wissen. Nach deme aber etliche derselben sachen also geschaffen / daß sie nicht auff weittern bericht oder fernerer der Parteyen handlung / sonder allein auff der Execution ergangener vrtheil vnd erfolgter Penal Mandaten beruhen / wie es dann insonderheit mit deß Herrn Grauen zu Ortenburg sachen / solche Gelegenheit

legenheit haben sol / vnd E. Kay. May. auß desselben auch vnsern hiebeuor vbergebenen vnd abermal hiebey verwarten Schrifften / ferner allergnedigist zuuernemen.

So bitten wir aller vnderthenigist / E. Kay. May. wöllen die allergnedigiste verfügung thun / damit gedachter Graue one weiter auffenthalt oder vmbtrib seiner entwendten Güter / widerumb förderlich restituirt, demselben auch sonsten zu dem / was er mit ordenlichem Rechten erhalten / würcklich geholffen werden möge / welches vmb souiel desto mehr gantz billich / dieweil er / der Herr Graff sich zu genugsamer Caution iudicio iusti & iudicatum solui, vnd dieselb gleich alßbald / vnd bey noch wehrendem Reichstag zustellen / erbieten thut.

So ist auff jüngstem zu Speyer gehaltenem Reichstag auch für recht vnd billich erkendt / vnd E. Kay. May. bedenckens weiß vbergeben worden / daß Graff Wilhelm zu dem Berge / zu seinen abgetrungenen Gütern zulassen vnd einzusetzen. Dessen dann E. Kay. May. auch vnuergessen sein / vnnd aller gnedigist zuuerschaffen wissen werden / damit dieser Graue vnd Reichßstandt sambt dem Heyligen Reich nicht entzogen / sonder darbey bleiben möge / vnd widerumb eingesetzt werde. Das haben E. Röm. Kay. May. auff obberürte dero vns gegebene Vorantwort wir in aller vnderthenigkeit nicht verhalten sollen / vnd thun derselben vns zu Kayserlichen Gnaden aller vnderthenigist beuelchen.

E. Röm. Kay. May.

Aller vnderthenigiste

Gehorsamiste /

Aller der Augspurgischen Confessions Verwandten Churfürsten vnd Stende zu diesem Reichstag abgeordnete Räthe vnd Gesandten.

AVff diß der Confessionisten ferner anhalten / vnd nach etwas vernemung der Catholischen Stendt Berichts/haben sich jr Kay. May. nachfolgender Haupt Resolution vnd Antwort entschlossen / vnd dieselbig den Räthen auff den 25. Augusti/Anno 1576. zu Regenspurg zugestellt.

Kayserlicher Mayestat Haupt Resolution vnd antwort/auff der Confessionisten weitter Anregens.

Kayser Maximiliani Resolution der Freystellung halben.

SJe Römisch Kayserlich / auch zu Hungern vnd Behaim Königklich Mayestat / haben jrem vertrösten nach / das jenig was zu eingang diser Reichs versamblung in Namen der Churfürsten / Fürsten vnnd Stende Augspurgischer Confessions Räth vnd Gesandten / den Religionfriden vnd andere demselben anhangende Sachen belangend / Supplicirt vnd begert worden / weitters für die Handt genommen/darüber souiel dißmals abwesens / der jenigen welche diese Begern fürnemblich betreffen thun/beschehen mögen/ bericht eingenommen/vnd danebens vormals deßwegen fürgangene handlungen mit allem fleiß ersehen vnd erwogen.

Dieweil dann jhr Kay. Mayest. darauß souiel befinden/sich auch ohne das für sich selbst wol erindern künden / weß massen weiland jhr geliebter Herr vnd Vatter Kayser Ferdinand Christseligister gedechtnuß im Jahr der ringern zahl fünffzig vnd fünff im Heyligen Reich Teutscher Nation ein Religionfriden / zwischen allen der alten Catholischen Religion / vnd dann der Augspurgischen Confession verwandten Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden auff dermalen zu Augspurg gehaltenem Reichstag mit derselben allem guten zeittigem Rath / vorwissen vnd bewilligung auffgerichtet/hochbeteurt/ beschlossen vnd publicirt/solche fridens

Consti-

Conſtitution auch ſeitanhero auff allen gehaltenen Reichs vnnd Deputations tägen / deßgleichen bey Kayſerlichen vnd Königklichen Wahlen vnd Crönungen / jederzeit widerumb erholet/vnnd als das einige mittel / dardurch frid vnd ruhe im Heyligen Reich erhalten / alles ſeines Innhalts durchauß veſtigklich zuhalten gelobt vnd verſprochen worden.

So erachten Jhr Kay May. darfür/ daß es nochmals billich bey demſelben einhelligen vnd ſo offt erholtem hochbeteurtem beſchluß beruhen / vnd derſelbig Friden jetzo abermals vorangeregter maſſen ernewert / vnnd diß Reichstags Abſchiedt einuerleibt werden ſoll. Sintemal ſich je nicht fügen noch gebüren wil/ inn dero ſo wolbedechtlich auffgerichten Conſtitution wider eines oder deß andern Theils willen / jchtwas zuendern / oder auch / ob gleich der Religion halben etwas fürſtele vnnd gehandelt werden ſolte/ daſſelbig in abweſen der Chur vnd Fürſten vnd ſo ringer anzal der erſcheinenden Stend fürzunemen.

Souil dann weiland Kayſer Ferdinanden lobſeligiſter Gedechtnuß angezogen Decret oder Declaration belanget / daſſelbig laſſen jhr Kay. Mayeſt. bey deme wie es iſt / vnd achten auß obbemelten vnnd andern mehr beweglichen Vrſachen/ für vnnötthig/ deßwegen dem gemeinen Reichs Abſchiedt jchtwas einzuuerleiben/ oder jhrer May. Kayſerlichem Cammergericht/ ſonderlich zu inſinuirn, Jhr Kay. May. ſeind aber diß freundlichen vnd gnedigen erbietens/ vnnd ſollen Churfürſten vnnd Stende der mehrbemelten Confeſſion Jhrer May. gewißlich zuuertrawen/ daß Jhre Kayſerliche Mayeſtat nichts deſto minder der geklagten Grauaminum halben / vnd was ſich dergleichen noch ferners zutragen möchte/ einige mühe vnd arbeit nit ſparen/ ſonder mit allem Väterlichen fleiß vnnd ſorgfeltigkeit auff mittel vnd weg gedencken / auch mit deß andern Theils Stenden/ durch embſige ermahnungen/ Schreiben/ Schickungen/ Commiſſiones, vnd andere dergleichen

gleichen dienliche Weg / dahin handlen vnd befürdern wöllen / damit solche Beschwerungen / soul jmmer Menschlich vnd möglich nicht weniger als jre Kay. May. allbereit biß dahero etlicher orten gethan / vnd noch im werck sein / mögen der gebür förderlich abgestelt / gemiltert vnd verglichen / vnd also zwischen beyderseits Religions verwandten Stenden / gute freundtliche auffrichtige Vertrewligkeit gepflantzet vnd erhalten werden / Jnmassen dann jhre Kay. May. jhr keinen zweiffel machen / es werden die Catholischen Stende / jhr Kay. May. dißfals nicht auß händen gehen / Sonder sich auff solche jhrer May. behandlung vnd ermanung / gegen den andern Religion genachbarten Stenden / vnnd sonsten mennigklich alles freundlichen willens / milte vnd bescheidenheit erzeigen / daß sich darab niemand mit fugen zubeklagen / vrsach haben möge / nicht weniger als sie sich auch deß andern Theils aller Fridfertigkeit / vnd solcher bezeigung / die dem vorgemelten Religionfriden allerdings gemeß ist / gentzlich versehen / sie auch dazu hiemit freundlich vnd gnediglich vermanet haben wöllen.

Was dann letzlich der jetztbemelten Confessions Verwandten Grauen vnd Herren der hohen Dombstifft halben beschehen suchen betrifft / dessen gedachte Räthe vnd Gesandten / Intercessions weiß auch mitgedencken / Da haben jhr Kay. May. bemeldte / Grauen vnd Herrn / insonderheit also beantwort / daß jhr Mayest. versehens / sie zur gebür vnd billigkeit damit werden zu friden sein / welches alles jhr Kay. May. obgedachter Stendt Räthen vnnd Gesandten auff jhr anbringen zu vertröster Antwort vnd Erklärung gnediglichen nicht verhalten wöllen / vnd seind denselben nit weniger als jhren Herrschafften vnnd Obern mit allen Gnaden gantz wol gewogen.

Freystellen vnd Confessio[illegible] trennen sich.

Auff diese jhr Kay. May. Resolution seind gleichwol die Churfürstlichen Sächsischen Räth zu ruhe gewesen / vnd haben sich diser Freystellungs sach bey disem Reichstag auß beuelch jres

Herrn

Herrn (wie auch etliche Stätt gethan) ferner nicht vndernemen/ noch inn die Kayſ. Mayeſt. weiter tringen wöllen. Die Pfältziſchen aber ſampt den Brandenburgiſchen / ſonderlich aber den Heſſiſchen Abgeſandten/haben jnen die Sach als anfenger nochmals zum hitzigiſten angelegen ſein laſſen / vnd duplicando nachfolgende Schrifften vbergeben.

Pfaltzgräuiſcher vnd Brandenburgiſcher ſampt andere Confeſſioniſten Räth / ferner anbringen der Freyſtellung vnd Kayſer Ferdinanden Decret halben cum annexa proteſtatione.

Allerdurchleuchtigiſter / Großmechtigiſter Vnüberwindtlichſter Römiſcher Kayſer/ Allergnedigiſter HERR/ E. Kay. Mayeſt Allergnedigiſte Reſolution vnnd Antwort auff vnſere vbergebne Supplicationes / die gleichmeſſige haltung vnnd handhab deß Religionfridens/ vnd abſchaffung deß jenigen ſo dagegen vngebürlich eingeriſſen/ ſampt beſtettigung Weyland Ewer Kay. May. geliebten Herrn Vatters gegebner Declaration belangend/ haben wir mit aller Vnderthenigſten Reuerentz empfangen / verleſen / vnnd dieſelbig ſummatim dahin verſtanden daß gleichwol E. Kay. May. Allergnedigiſten erachtens / der Religionfride / jetzo abermals zuuernewern/ vnnd dieſes Reichßtag Abſchied einzuuerleiben ſein ſolte/ daß auch in demſelben wider eines oder deß andern Theils willen ſchtwas zuendern ſich nicht gebüren wolte. Souil aber vorberürte Declaration belangt / wäre vnuonnöten / deßwegen ſchtwas dem gemeinen Reichß Abſchied einzuuerleiben/oder dem Kay. Cammergericht ſonderlich inſinuirn, mit angehefftem allergnedigiſtem erbieten/nichts deſto weniger der geklagten grauaminum halb/ vnnd

was sich dergleichen noch mehr zutragen möchte/ auff mittel vnd weg zugedencken/ auch mit deß andern Theils Stenden durch embsig ermahnung schreiben/schicken vñ Commissiones zuhandlen/damit solche beschwerung/ souil immer Menschlich vnd möglich der gebür förderlich abgestellt / gemiltert vnd verglichen werden/alles fernern Inhalts obgemelter E. Kay. May. Erklärung/ ohne not allhie weitleufftiger zuerholen.

Ob wir nun wol bey E. Kay. May. gegebner Resolution es gern bewenden/vnd E. Ka. May. ferner onbemüt lassen wolten/ So befinden wir doch / daß der Hauptsachen dardurch im grund nicht abgeholffen. Vnd werden derhalben notwendigklich verursacht/Ewer Kayserliche Mayestat weitter allervnderthenigist anzulangen/Demnach allervnderthenigist bittend/E. Kay. Mayest. wöllen vns deßhalben in vngnaden nit verdencken.

Freysteller prätendirn in allen die ehr Gottes vñ sein wort.

Dann wir bezeugen zuuorderst mit GOtt dem Allmechtigen/dann auch bey vnsern Christlichen Gewissen / vnd den pflichten/vnd allervnderthenigisten trew / damit vnsere gnedigiste / gnedige Herrn vnd Obern E. Kay. Mayest. vnd dem Heiligen Reich zugethan seind / daß Hoch vnnd jetzgemelte vnsere Herrn vnd Obern vnd wir / bißanhero in disem gantzen werck nichts anderst dann zuuorderst die Ehr Gottes / erhaltung vilberürts Religion vnd Prophanfridens / pflantzung gutes vertrawens/zwischen den Stenden deß Heiligen Reichß/sampt ruhe vnd einigkeit/ auch abschaffung aller widerwertigkeiten vnd mißuerstands gesucht haben/vnd noch suchen.

Demnach dann solch vnser Christlich vnnd billich suchen vnnd begeren/für eint enderung deß heylsammen Religionfridens angesehen vnd auffgenommen werden wil / Da wir doch vnsere Herrn vnnd Obern jhres Theils zu dessen steiffer gleichmessiger haltung gantz geneigt wissens/so erfordert vnsere vnd der Sachen selbst notturfft / Ewer Kayserliche Mayestat nachfolgenden weitern

tern bericht zuthun. Vnd erstlich ist Ewer Kayserliche Mayestat vnuerborgen / daß vilgemelter Religionfriden / darumb im Heiligen Reich auffgerichtet / damit ein bestendiges Vertrawen / Frid / Ruhe vnd einigkeit nit allein zwischen dem Haupt vnd Gliedern / sondern auch den Gliedern vnd Vnderthanen selbst vndereinander erhalten / vnd also alle nachdencklich vnsicherheit im Heiligen Reich auffgehaben möge / welches gut vertrawen aber / als daß ende vnd Scopus deß Religionfridens vnnd fundament alles wolstands durch solche Verfolgung gentzlich vmb gestossen / oder je mercklich geschwächt würdet. Dieweil die Stende der Augspurgischen Confession täglich sehen müssen / daß jhre Mitglaubensgenossen / auch deren Diener vnd Vnderthanen / so sie hinder andern Reichs Stenden sitzen haben / solches jhres Glaubens halben inn mancherley wege angefochten werden / vnd darauß leichtlich abnemen könden / wie man es mit jnen vnd jrer Religion gemeindt daher dann notwendigklich erfolgt / daß wegen solches gefährlichen mißtrawens deß Heiligen Reichs obligende / vnd von tag zu tag sich mehrende schwere sachen vnd nothwendige geschefft nicht allein mit vngeferbter vertrewligkeit nicht berathschlagt / sonder auch in fürfallenden nötten / es an rechter zusamensetzung mangelt / darunder dann frembde Barbarische vnnd ander Nationes jren vortheil gegen dem Heiligen Reich leichtsam ersehen / vnd desto vnuerhinderter ins Werck richten / welches alles nur zuuil offenbar vnd am tag ist. Für eins.

So haben zum andern E. Kayſ. Mayest. auß dem klaren Buchstaben deß Religionfridens im verſ: **Wo aber vnſere auch der Churfürſten** / ꝛc. sich allergnedigist zuberichten / vnd ist mennigklich notori, daß darin nirgend verordnet noch zu finden / daß die Vnderthanen der einen oder andern Religion anhengig / schuldig seyen / von solcher jhrer Religion wegen / jhre häußliche Wohnungen wider jhren willen an andere ort zuuerrucken

Vnderthanen Außzug.

rucken/sonder daß solcher abzug lauter zu jhrer willkür gestelt ist. Dabey auch ferner versehen / daß angeregter abzug den Vnderthanen an jhren ehren vnnd pflichten allerding vnentgolten sein solle/fernern Inhalts jetzberürts Articuls.

Nach dem dann offenbar/ daß die Verweisung deß Landts Infamiam vnnd verletzung der ehren auffm rucken tregt / für sich selbst auch ein solche straff ist/ daß sie im Rechten dem Todt gleich geachtet würd (welches die jenigen/so mit Weib vnd Kindern auß jhrem Vatterland von Häußlicher Narung zuentweichen gezwungen/oder sonst verursacht werden / vnd hernacher an andern frembden ortten / eintweder gar nicht / oder je schwerlich/ Herberg vnd Vnderschleiff finden/wol erfahren) vnd aber die annemung der einen oder der andern Religion / pro lure publico für kein delictum gehalten / Sonder authoritate & legepublica jederman im Heiligen Reich / frey vnd zugelassen ist. Vnnd derhalben niemands im Heiligen Reich darumb straffwirdig zuachten / so kan je nicht vermeint werden/ daß die vertreibung vnd außbietung der Vnderthanen sampt allen betrangnussen / dardurch sie verursachet vnnd getrungen werden (zu verhüttung grosser beschwerung) selbst außzuweichen / dem Religionfriden gestracks zuwider vnd entgegen / vnnd also die Hauptvrsach alles mißtrawens vnd zerrüttligkeit im Heiligen Reiche seye. Auß diesem vnnd anderm / so Ewer Kayserliche Mayestat jhren beywohnenden hohem Kayserlichem verstand nach / allergnedigist selbst zuerwegen/ werden Ewer Kayserliche Mayestat vnsers aller gehorsemisten ermessens nunmehr befinden vnnd gewiß sein / daß dißfals durch vns nichts newes / noch einige enderung deß Religionfridens/ oder sonst jchtwas / dessen sich jemandts billich zubeschweren/ gesucht oder begert werde/ daß es auch nicht vmb die verbal, oder wortliche Repetition vilgemelts Religionfridens (welcher seiner ersten auffrichtung nach / ein bestendiger/ beharlicher/vnuerding-

ter/für vnd für ewigwehrender frid ſein vnd bleiben ſol/ vnd derhalben einige ernewerung oder repetirung von einem Reichßtag zu dem andern nit bedarff) ſonder daß es vmb deſſelben Religionfridens gleichmeſſige haltung/ vnd abſchaffung aller dagegen eingerißner beſchwerung vnd betrangnuß der armen Vnderthanen/ vnd dann ferrner vmb beſtettigung Weyland Kayſer Ferdinandi gegebner neben Declaration welche in Orginali verhanden/vnnd für ſich ſelbſt gantz lautter vnnd vndiſputirlich iſt / zu thun ſey/ krafft deren dann daß Exercitium vnd vbung der Religion an etlichen ortten in rühigen gebrauch kommen / auch ein gute zeit alſo erhalten worden iſt. Vnd derhalben deſſen de facto vnnd ohne Rechtliche erkandtnuß niemandts entſetzt werden ſoll noch mag. Derhalben dann vnſers allervnderthenigiſten erachtens / gantz vnuonnöten / hierinn auff deß einen oder andern Theils bewilligung zuſehen/ oder zuwarten / Sonder Ewer Kayſerliche Mayeſtat als daß Oberhaupt vnnd Handhaber aller Ordnung vnnd Geſätze/ auch Beſchützer vnd Beſchirmer der betrangten / haben/ diß fals volkommen Macht vnnd Gewalt zuuerhütung gröſſers vnraths vnnd beſorgter weitterung im Heiligen Reich jhr Kayſerlich Ampt zu Interponirn / vnnd was zu fortſetzung gemeiner wolfart/ vnnd abſchaffung alles ſchädlichen mißtrawens vnd vnheils im Heiligen Reich/erſprießlich ſein mag vnd vorigen Reichßſatzungen gemeß iſt zuuerordnen. Vnnd machen vns gar keinen zweiffel / Ewer Kayſerliche Mayeſtat werden die gelegenheit vnd vmbſtende dieſes Handels / vnd wieuil dem Heiligen Reich zu erhaltung gemeiner ruhe vnnd einigkeit daran gelegen / ſelbſt allergnedigiſt erwegen/darbey auch daß täglich ſeufftzen/klagen vnd weinen/ ſo vieler betrangter Perſonen vnd bekümmerter Gewiſſen / welche dißmals jhre Zuflucht vnnd Hoffnung nechſt nach Gott zu Ewer Kayſerliche Mayeſtat allein ſetzen/ allergnedigiſt behertzigen/beuorab/dieweil es jetzo an deme/daß man die Vnderthanen

Kayſer hat gewalt in zweiffelichen ſachen vnd beſchwernuſſen ſein Ampt zu Interponirn.

thanen vmb jre mitleidenliche hülffen wider den Türcken anspre-
chen/vnd derwegen vmb souil desto mehr/ sich jhrer billich hinwi-
derumb in jhren anligen vnd nöten/ auch annemen solle. Vnnd
derwegen zuvorderst nechstgemelte Kayser Ferdinandi gegebne
Declaration Confirmirn / damit mennigklich dabey gelassen/
Dann auch ferner sich dahin allergnedigist Resoluirn vnd Er-
klären / daß die Vnderthanen im Heiligen Reich / allenthalben
deß allgemeinen heylsamen Religionfridens auch geniessen mö-
gen / Vnnd darwider niemandts von seiner Obrigkeit oder son-
sten mit bezwingung deß Gewissens / verbietung deß Lands / oder
inn andere weg beschwert / solches auch dem künfftigen Reichßab-
schied allhie einuerleibt / vnnd dem Kayserlichen Cammergericht/
beneben Insinuirung vielgemelter Declaration beuolchen wer-
de/Den betrangten vmb der Religion willen Mandata sine Clau-
sula zuerlangen / auch sonsten in Religion vnd deroselben anhan-
genden Sachen / mennigklichen vnpartheyisch gleich Recht mit-
zutheilen.

Religionfri-
den wird
durch die
Freysteller
auff die Vn-
derthanen
gezogen.

Vnd demnach E.Kay.May. selbst in jhren eignen Erblan-
den nicht allein die Gewissen inn Religionsachen frey vnbekům-
mert / sondern auch daß Exercitium der Religionen an vielen or-
ten da esbegert würdet / verstatten vnd zulassen. Darauß dann
vnsers verhoffens biß anhero einige schädtliche zerrůttigkeit oder
vnordnung nit / sondern dagegen desto grösserer gehorsam vnnd
gut zuneigung in andern Politischen sachen erfolget vñ erlangt
worden / Vnd dann E. Kay. May. ohne deß wolbekandt/daß die
verfolgung der Religion / vnd vnderstanden bezwingung der Ge-
wissen/die Hauptvrsach ist/aller benachbarten Kriege (für welchem
vbel der Allmechtige daß Heilig Reich Teutscher Nation Gne-
digklich behůten wölle) So thun wir vns vmb souil mehr aller-
gnedigisten willfarung Allervnderthenigisten getrosten / vnd ach-
tens für gantz vberflüssig/E.Kay.May.mit weitleuffiger Special

Kayser Ma-
ximilian der
ander wird
für ein Frey-
steller ange-
zogen.

erzeh-

erzehlung/aller sonderbarer beschwerungen / welche sich hin vnnd wider im Heiligen Reich / dem Religionfriden vnnd gemeinem Wolstand zu wider ereugen / vnd von tag zu tag / auch vnderwehrendem diesem Reichßtag je lenger je mehr zunemen / zubemühen/ dieweil sie leyder nur zuuil am tag/vnd fast an allen orten deß Heiligen Reichß eingerissen / daher dann vmb souil deste mehr vnmüglich/solche Grauamina durch schreiben/schickung/ermahnung vnd Commissiones allenthalben abzuschaffen / beuorab / dieweil wol zuerachten/daß die beschwerte Vnderthanen/auß forcht grösserer betrangnuß/ wider jhre Herrschafften vnd Obrigkeiten selbst nit leichtlich klagen/sonder vilmehr alles leyden vnd dulden/dann auff ein vngewisse hülff E. Kay May. Jre noth vnd anligen vorbringen werden/wo nit E. Kay. May. öffne Erklärung (darauff man sich zugründen) ergehen vnd publicirt werden solte/ darnach daß Kayserlich Cammergericht / vnd mennigklich auff zutragende fäll sich zurichten.

Letzlich / Nach dem E. Kay. Mayest auß vnser den 17. Julij vberreichter Schrifft Allergnedigist erstanden / daß wir fast alle von vnserm Herrn vnd Obern beuelch haben / auff diesem Reichßtag / vor erörterung obgemelter Religionsachen nichts verbündtlichs zuschliessen / vnd vns dasselbig seithero mehr theils noch weiter eingebunden worden / Als können wir nicht vmbgehen / solche vnsere vorige anzeig vnd bedingung hiemit Allervnderthenigist zuerwidern / mit dieser Erklärung / ob es villeicht vor richtigmachung vorgemelter Puncten zum abschied vnd beschluß dises Reichßtag gelangen würde/daß dardurch vnsern Herrn vnd Obern diß fals nichts præiudicirt, oder jhres theils jchtwas bewilliget oder beschlossen seyn solle/Allervnderthenigist bittendt/Ewer Kay. May. wöllen vns als Diener/die wir vnserer Herrn beuelch gehorsamlich zuuolziehen schuldig / solcher einwendung halb / in vngnaden nit verdencken / sonder vns Allergnedigist entschuldigt halten/

Freystellers protestatio zu Regenspurg/Anno ꝛc. 76.

halten/ Wir seind aber an statt vnserer Gnedigisten/ Gnedigen Herrn vnd Obern nochmals Allergnegigister willfahrung in aller vnderthenigkeit gewertig/ Daran erzeigen Ewer Kay. Mayest. zu diser zeit ein gantz hochnöttig/ vñ für sich selbst ein billich Christlich werck/ gereicht E. Kay. Mayest. vnnd dem gantzen Heil. Reich zum besten/ so werden es auch vnsere Herrn vnd Obern/ nach jrem besten vermögen/ vnd dann viltausend bekümmerter gewissen vnd betrangte Vnderthanen mit jrem gebett zu Gott dem Allmechtigen/ vmb E. Kay. May. Allervnderthenigist verdienen/ Vnd E. Kay. Mayest. desto mehr Segens vnd glücklichen zustands in andern obligenden hohen Sachen erlangen/ Vnd thun Ewer Kay. Mayest vns zu Kayserlichen Gnaden in Allervnderthenigistem Gehorsam beuelchen.

E. Röm. Kay. May.

Allervnderthenigiste/
Gehorsamiste/

Churfürstliche Pfaltzgräuische vnd Brandenburgische/ auch Fürstliche vnd andere der Augspurgischen Confession Verwandter Stende Räthe/ Bottschafften vnnd Gesandten.

DArauff haben sich die Kay. Mayest. nachmals erklärt/ wie volgt:

Der

Der Röm. Kay. Mayest. ꝛc. Duplica vnd weiter Erklärung auff der Confessions Verwandten Anhalten / denselben auff den vier vnd zwantzigisten Septembris / Anno / ꝛc. 76. auff dem Reichßtag zu Regenspurg vbergeben.

DER Römischen Kayserlichen Mayestat / vnserm Allergnedigisten Herrn / ist verlesen worden / was die Churfürstliche Pfältzische vnd Brandeburgische / Fürstliche vnnd andere der Augspurgischen Confession verwandter Stende / Räth / Bottschafften vnd Gesandten / auff jr Kay. May. nähere Resolution vnd Antwort / die Religionsachen belangend / newlicher tagen weiter fürbracht vnd gebetten.

Kayser Maximilians weittere Resolution der Freystellung halben.

Nun wissen gedachte Räth / Bottschafften vnd Gesandten / zweiffels ohne / mit was sonderer Freundtschafft vnd Gnaden die Kay. May. jren Herrschafften vnd Obern jederzeit geneigt. Vnd wie sie denselbigen biß dahero mit weniger als den andern vngern jchtes so sich jmmer thun lassen / oder in jhrer Kay. May. Kayserlichen Macht gestanden / verwaigert / auch nochmals vngern verwaigern wolten / Deren vrsachen dann auch / vnnd auß sonderer Vätterlicher wolmeinung / so sie zu gemeiner Ruhe vnd wolstand deß geliebten Vatterlands tragen / sich jre Kay. May. jüngstlich gegen den Räthen vnd Gesandten dermassen erkläret / vnd wegen Abstellung der geklagten Grauaminum so gutherzig erbotten / hergegen den Stenden der Catholischen Religion die Notturfft vnd soviel vermeldet / daß jre Kay. May. sich gentzlich versehen / es würde also beyderseits ohne weiter difficultirn dabey verbleiben / vnnd sie der Augspurgischen Confessions Verwandten / mit demselben

selben Ihrer Mayestat erbieten begnügig gewesen seyn.

Dieweil aber Ihr Kay. May. auß jetzt einbrachten Schrifften souil vermercken / daß gedachte Räth vnd Gesandte / auß angezogenem jrer Herrschafften vnd Obern sonderm beuelch / nochmals auff vorigen jhren begeren bestehen / vnd dieselbigen nebens angehengter protestation, etwas weitleufftiger erholen vnd außführen / so köndten Ihre Kay. May. nit vmbgehen / sie darauff der notturfft ferners mit kurtzem zuerindern.

Vnd daß anfenglich Churfürsten / Fürsten vnd Stendt der Augspurgischen Confession / zuuorderst die Ehr Gottes / vnd erhaltung deß Religion vnnd Prophanfridens / auch Pflantzung gutes vertrawens / zwischen den Stenden deß Reichs / sampt ruhe vnd Einigkeit / auch abschaffung aller widerwertigkeiten vnd mißuerständ suchen / die Räth vnd Gesandten / sich auch an statt vnd beuelch jhrer Herrschafften vnd Obern / dann auch für jhre selbst Personen darzu anerbietig machen / dasselbig vermercken Ihre Kayserliche Mayestat von jhnen samet vnd sonderlich zu besonderm gnedigen wolgefallen / Welches jr Mayestat auch mennigklich an jnen billich rühmen vnd beloben / wie sich dann auch Ihre Kayserliche Mayestat biß dahero keines andern zu jnen niemals versehen / noch künfftigklich versehen wöllen / allermassen hinwider jr Kayserliche Mayestat / auch die zeit derselben Kayserlichen Regierung sich jres Theils dahin fürnemblich befliessen / vnd alle jre handlungen dahin gerichtet haben / damit nur zwischen den Stenden beyder Religion gute Friedtliche Einigkeit vnnd auffrichtig Vertrawen gepflantzet vnd erhalten werden möchte / zu welchem ende dann Jr Kayserlich Mayestat nachmals alle jre Gedancken vnd Handlungen dirigirn, vnd sich zum höchstes befleissen / einer vnnd der andern Religion Verwandten Stenden / als gemeinen Mitglidern / in jren jedes anligen vñ beschwernussen / allen freundlichen gnedigen vnd Vätterlichen willen / vnd (souiel sich jmmer

thun

thun lasset / vnd in Ihrer Mayestat vermügen stehet) willfertigkeit zuerzeigen.

Nun wissen sich aber die Räth / Gesandten vnd Bottschafften guter massen selbst zuerindern / was es für ein Gelegenheit mit dem Religionfriden habe / zwischen weme / als nemblich der Kayserlichen vnd Königklichen Mayestat / Churfürsten / Fürsten vnd Stendten des Heyligen Reichs / Teutscher Nation / auch mit was zeitlichem Rath / vnd höchster bemühung derselbig Anno &c. 55. zu Augspurg abgeredt / beschlossen / auffgericht / vnnd inn das gantz Reich publicirt, deßgleichen dem Kayserlichen Cammergericht darauff zuerkennen insinuirt, nachuolgends auch nicht allein von einer Reichß versamblung zur andern widerholet / vnd durch beyder Religions verwandte Stend zum höchsten beteurt / vnd zuhalten versprochen / sonder auch darauff die Kayserliche vnd Königkliche iuramenta vnd Capitulationes regulirt worden / mit dem sondern außtrücklichen Anhang / daß solcher Friden / biß zu vergleichung deß Religionstreits jmmer vnd ewig gehalten / vnd dagegen einige Constitution, Satzung / Declaration oder jchtwas anders / so denselbigen verhindern oder verendern möchte / nit außgehen oder gegeben werden / oder da es auch beschehe / dasselbig alles von vnkräfften vnd nichtig seyn solle.

Dieweil dann bemeldten Augspurgischen Confession Verwandten der Räth / Bottschafften vnd Gesandten jetzige begern solche Fäll anlangen / welche eben diese Churfürsten / Fürsten vnd Stendt fürnemblich berühren / deren keiner oder je gar wenig zur stett seyen / So haben derwegen die Anhaltenden Räth / Bottschafften vnnd Gesandten selbst vernünfftiglich zuermessen / wie Jr Kay. Mayest. gebüren vnd verantwortlich sein wölle / dißfalls wider obangeregten Jnnhalt deß Religionfridens / vnd Jhr Mayestat selbst Eydliche beteurung / ohne mitwissen vnd bewilligung einer vnd der andern Religion verwandter Churfürsten / Fürsten

vnnd Stende etwas weitterers zuuerabscheiden oder Erklärung zuthun / deß gnedigen versehens / Jhr der Räth vnnd Gesandten Herrschafften vnd Obern / werden jhrer Mayestat das jenig / was in jhrer Mayestat thun vnd macht nit ist / nit zuermuten / Sonder vilmehr an jrer Mayestat nechstmals gegebener Resolution vnd zimlichem erbieten freundlich vnd gehorsamlich ersettigt seyn / vnd es jr der Räth vnd Bottschafften hieuorigem vnd jetzo widerholten erbieten nach / nicht weniger als auch die Catholischen zuthun sich erbieten / bey dem einmal auffgerichten / angenommenen vnd publicirten Religionfriden / so wol der Vnderthanen als der stend selbst halben gehorsamlich verbleiben lassen / Jnmassen dann Jhr Kay. May. sie die Räth vnd Bottschafften hiemit gnedigklich ermahnen / sie wöllen an statt jhrer Herrschafften vnnd Obern / Jhr Mayestat mit berürten begeren gehorsamlich verschonen / vnnd dardurch die endtlich abhandlung der proponirten Articul / vnnd verhoffentlich glücklichen Beschluß dises Reichßtags lenger nicht auffhalten / dann je die Stend / Räth vnd Bottschafften auß jhrer Mayestat Replicschrifften beym ersten Articul der Kayserlichen proposition genugsam vernommen haben / was dißfalls an guter schleuniger befürderung gelegen seyn wölle / vnd wie die eusseriste noth / darinn Jr Kay. May. Christliche Königreich vnnd Lande deß Erbfeinds halben stecken / so gar kein verzug leiden künde / sonder nichts gewissers sey / wo man nicht fürderlichist / vnd jetzo gleich alßbald die Gränitzen mit nottürfftigem Volck vnnd Munition stercket oder verwahret / daß dieselb jämmerlich muß verlassen vnd verloren / vnnd also dem Türcken zu fernerm einbruch vnd lengst begerter verhörung deß Teutschen Lands / Thür vnd Thor geöffnet werden.

Solte nun Jhre Kay. May. vnnd deroselben getrewe Landtstend vnd Vnderthanen / von wegen dises zwischen den Stenden der Religion halben erregten Streits vnnd Mißuerstendtnuß / in

dero

dero scheinbaren gefahr verlassen / vnd also die Hungarisch Gränitz vnnd Vormaur Teutscher Nation nidergerissen vnd zuruck gesetzt werden / das würde nicht allein Ihr Kay. May. (als die inn diser sachen ja kein Parthey seyen / vnnd damit für ihre Personen anders nicht als Ampts halben zuthun haben) gantz vnuerschulder dingen begegnen / sonder auch dadurch das geliebte Vatterland Teutscher Nation in eusserstes vnwiderbringliches verderben / vñ ewige Dienstbarkeit gesetzt / derhalben wöllen sich Ir Kay. May. zu vilgedachten Stenden / auch Räthen vnnd Bottschafften gnedigklich versehen / vnd nicht zweiffeln / sie werden hierinnen das gemein heyl vnd rettung der löblichen Teutschen Nation dermassen bedencken / daß Ir May. (ob die auch gleich zu disem hohen Stant deß Römischen Kayserthumbs niemals erhaben / vnd ire vorgesetzte Obrigkeit nicht wäre) dises streits nit entgelten müsse / noch viel weniger es dahin kommen lassen / daß Ihr Mayestat sampt ihren Vnderthanen / vnd so vilen vnzehlichen Christlichen Seelen / in die Türckische Tyranney hingerissen werden / sonder vilmehr zu vnuermeidlicher rettung vnd abwendung vor augen schwebender höchsten vnd gemeiner Noth / neben andern Mitglidern deß Heyligen Reichß / guthertzig vnd getrewlich zusetzen.

Da entgegen seyen Ihr Kay. May. nochmals erbietig / vber die ordenliche mittel vnd weg / welche in dergleichen Religionsachen / vermög deß Heyligen Reichß Ordnung vnd Abschiedt / den grauirten beuor stehen / vnd wie sie sich in nechster Resolution erbotten / noch fernere von wegen der geklagten vnnd anderer vorkommenden Beschwernussen / mit einem vnnd dem andern Theil bestes fleiß zuhandlen / vnd vermittelst embsiger vnd eusserster bemühung / auch (nach gelegenheit vnd befindung der sachen / vnnd wo nöttig) ernstlicher einsehen dermassen zubezeigen / damit fürnemblich dem auffgerichten Religionfrieden allenthalben gleichmessig nachgesetzet / vnd verhoffentlich alle Stende damit wol zu-

friden sein/vnd zu fernerem mißtrawen nicht vrsach haben sollen.

Da aber ein oder mehr sachen (deß sich doch Ihr Kay. May. mit nichten versehen) durch alle solche mittel vnd weg nicht möchten richtig gemacht werden/ vnd je solche beschwernussen fürfallen solten/ darunter eines oder deß andern Theils mehrers einsehens vnd Tractation von nöthen/ Auff denselben fall soll Ihr Kayserlich Mayestat nicht zuwider seyn/ künfftiglichen mit den Churfürsten vnd Fürsten/ auff die mittel vnd weg verdacht zu seyn/ dardurch angeregte Mißverstendt verglichen vnd auffgehoben werden mögen.

Ob dann wol die Confessions Verwandten so wenig mit diser jhrer Mayestat weitern Erklärung vnd Erbieten/ als mit dem vorigen zufriden gewesen/ Jedoch/ weil der Reichßtags Beschluß gantz nahet/ vnnd nicht zeit vorhanden/ von den dingen weiter zu disputirn, So haben sie doch mit einführung allerley Argumenten, persuasionen vnd protestationen in der sachen durch nachvolgende Schrifften (welche sie den Kayserlichen Geheimen Räthen/weil jr May. schwach war/den 5. Octobris/ Anno &c. 1576. vberreicht) beschlossen.

Der Confessions Verwandten (ausserhalb Sachssen) Triplica vnd Schlußschrifften in puncto Religionis.

Aller durchleuchtigister/ Großmechtigister/ Vnüberwindtlichister Römischer Kayser/ Allergnedigister Herr/ Was E. Röm. Kay. May. auff vnsere den Neundten Septembris vbergebene fernere außführliche Supplication den Religionfrieden/ sampt desselbigen gleichmessiger haltung/ auch weiland Kayser Ferdinandi hochlöblichister Ge-

ster Gedechtnuß gegebene Declaration, &c. belangend/ sich weiter Allergnedigist resoluirt, das haben wir mit aller vnderthenigister Reuerentz empfangen/ vnd darauß gleichwol vber alle zuuersicht soull verstanden/ daß es Ewer Kay. May. der geklagten vnd dem Religionfrieden entgegen eingerissener Graüaminum vnd beschwernussen/ wie auch nechst angeregter Kayserlichen declaration halb/ bey jüngster jhrer vns eruolgter Resolution nochmals bewenden lassen/ mit vermeldung/ daß Ewer Kay. Mayest. nicht gebüren oder verantwortlich sein wolte/ dißfalls wider den Inhalt deß Religionfridens/ vnd E. Kay. Mayest. selbst Eydliche beteurung ohne mitwissen vnd bewilligung/ einer vnd der andern Religion Verwandten Churfürsten/ Fürsten vnd Stende etwas weiter zuuerabschiden oder erklärung zuthun/ mit erholung jhres hieuorigen Allergnedigisten erbietens.

Nun hetten an statt vnserer gnedigisten/ auch gnedigen Herrn vnd Obern/ wir vns gewisser/ willfehriger Antwort Aller vnderthenigist getröstet/ Dann wir je einige verhinderung oder verenderung deß heilsamen Religionfridens nicht/ noch etwas/ so dem Inhalt desselben/ oder auch E. Kay. May. Eydtlicher beteurung zuwider sein möchte/ sonder vilmehr vnnd allein abschaffung deß jenigen/ so ein zeithero zuuerhinderung viler gemeldts Religionfridens im Heyligen Reich beschwerlich vorgelauffen/ vnnd noch an vilen orten je lenger je beschwerlicher vorgesetzt wurd/ vnnd also nichts anders/ dann steiffe vnnd gleichmessige handthabung deß heilsamen hochbeteurten Religionfridens aller vnderthenigist gesucht vnd gebetten haben/ dann wir ja vnsere Herren vnd Obern also gesinnet wissen/ daß sie Ewer Kayserliche Mayestat vngern jchtwas vngebürlichs vnd vnuerantwortlichs zumuthen solten. Wir können aber bey vnsern Christlichen Gewissen vnd höchster beteurung nit befinden/ daß vorangeregte vnsere Supplicationes vnd begeren also beschaffen/ daß sich dessen jemandt billich zubeschweren,

schweren / in betrachtung / daß der Religionfriden nicht allein den Stenden deß Heyligen Reichs gegen einander / Sonder auch den Vnderthanen allerseits zum besten / fürnemblich aber zu Pflantzung vnnd erhaltung gutes vertrawens im Heyligen Reich auffgericht worden / So ist weiland obhochgedachts Kayser Ferdinandi Seligen declaration für sich selbst gantz klar vnd vnwidersprechlich / vnd bedarff allein der publication vnd insinuation, damit menniglich vnd insonderheit das Kayserlich Cammergericht zu fürfallenden Sachen sich darnach zurichten wisse. Derhalben wir dann nochmals inn Aller vnderthenigisten hoffnung stehen / E. Kay. May. werden vns vnsers in disen sachen / auß Befelch vnserer Herrschafften vnd Obern beschehens anhaltens / als ob wir E. Kay. May. in andern nothwendigen Sachen verhinderung thun / oder zu grossem Vnheil vrsach geben wolten / nicht allein nicht verdencken / sonder auch aller gnedigist erkennen / daß es viel angeregte vnsere Herren vnd Obern / mit E. Kay. Mayest. vnnd dem gantzen Heyligen Reich sambt dessen Glidern hierinn gantz getrewlich vnd wol gemeinen / Dieweil sie ja in disem gantzen Werck einigs Standts oder Menschen zeitliche Nahrung / Landt oder Leut nicht / sonder allein gute Einigkeit / Frid vnd Ruhe / sampt verhütung deß jenigen / darauß endlich schädtliche weiterung erfolgen könde / suchen vnd begeren / damit man desto besser vnd einmütiger dem Erbfeind der Christenheit samentlich widerstehen / vnd nicht etwan selbst im Heyligen Reich sich gefehrlicher Zerrüttung zubefahren / vnd also auff zutragenden nothfall desto weniger wider gemeldten Erbfeindt hülff vnd rettung thun möge / dann E. Kay. Mayest. auß beywohnenden Kayserlichem hohem Verstandt je Aller gnedigist zuermessen / da wider die Vnderthanen / so sich zu der Augspurgischen Confession / als einer im Heyligen Reich lege & constitutione publica zugelassener Religion bekennen / mit beschwerung jhrer Gewissen / auch verbietung deß

Lande /

Lands / vnd in andere mehr weg vnauffhörlich verfahren werden ſolte / daß es nicht allein die einbringung der begerten Hochbeſchwerlicheſt vnnd faſt vnerheblichen Türckenhülff mercklich verhinderen / ſonder auch letzlich die Vnderthanen zu Vngedult bewegen / vnd allerhand vbel verurſachen würde.

Wie aber dem allen / dieweil Ewer Kay. May. je bedenckens tragen / obberürter Puncten wegen / diß mals dem Reichß Abſchid etwas einzuuerleiben / vnd wir dann bißanhero nicht für vns ſelbſt ſonder auß beuelch hierin gehandelt / ſo erkennen wir vns ſchuldig / ſolche E. Kay. Mayeſt. jetzo erwiderte Reſolution meinung vnnd erbieten (darüber wir vns numehr / da man allbereit im beſchluß deß Reichßtags Abſchieds ſtehet fernern beſcheids nicht erholen mügen vnſern Herrſchafften vnd Obern / zu vnſerer allerſeits glücklichem anheimbkonfft der Gebür zu referirn vnd anzubringen. Für vnſer Perſon Allervnderthenigiſt bittende / Ewer Kayſ. Mayeſt. wöllen jhrem allergnedigiſtem erbieten nach / inn mittels nicht deſto weniger durch ſchreiben / ſchickung / vermanung / vnnd vnpartheyiſche Commiſſiones allergnedigiſt verordnen / daß nit allein die geklagte / vnd E. Kay. Mayeſt. auff diſem Reichßtag vorgebrachte Priuat beſchwernuſſen fürderlich abgeſchafft / vnd die jenigen als auff in Eichsfelt / im Stifft Fulda / zu Mumerſtat / vnd ſonſten / welche in Krafft vielgemelter Kayſer Ferdinands gegebner Erklärung daß Exercitium der Religion erlangt vnd hergebracht / vnd alſo Ius quæſitum haben rühigklich dabey gelaſſen / ſonder auch vnd fürnemblich in gemein / durch ernſtlich einſehen allergnedigiſt verfügen / damit die nun langgewerte beſchwernuß vnnd Verjagung der Vnderthanen vmb der Religion willen ſampt allem dem / dardurch ſie zu entpfliehung gröſſerer Gefahr ſelbſt jhr Häußlichs anweſen zuuerrucken verurſacht werden / allenthalben im Heiligen Reich abgeſchafft vnd hinfürter vermitten bleiben / darzu dann vnſers Allervnderthenigiſten ermeſſens /

E. Kay. May. general vnd offentliche ermanung (darinn E. Kay. May. jhr Gemüt wie sie dißfals gesinnet / vnd nemblichen daß sie an obgemelten beschwerungen kein gefallens tragen / zuerkennen geben) gantz ersprießlich sein würde / wie wir dann an Ewer Kayſ. Mayeſt. Christlichem mitleidentlichem Gemüt / dißfals gar nicht zweiffeln / in betrachtung daß E. Kay. May. inn jhren Erblanden vnd Königreichen / der Religion halben niemands beschweren laſſen / der Allerunderthenigisten zuuersicht / E. Kayserliche Mayeſtat werden solche wolthat / libertet vnd sicherheit den Vnderthanen im Heiligen Reich / nit weniger als Ewer Kayserliche Mayeſtat aignen Erblanden allergnedigist gern gonnen / Beuorab / dieweil man sich allerthails bißanhero dabey wolbefunden / vnd Ewer Kay. May. zu ewigem lob vnd ruhm geraichet / wie wir dann auch nicht zweiffeln / da auff dieſe oder andere von E. Kay. Mayeſt. vertröſte einwendung die begerte verbeſſerung vnd abſchaffung vilgemelter gemainer vnd sonderbarer grauaminum alſo würcklich erfolgen vnnd geſpürt / als dann andere fürgefallne difficultates leichtlich fallen werden / welches alles E. Kay. May. wir für vnſere geringe Perſon allerunderthenigisten beſter wolmainung nicht verhalten mögen / Derſelben vns zu Kayſerlichen Gnaden jederzeit gehorſambliche beuelchende.

E. Röm. Kay. May.

Aller Vnderthenigiſte
Gehorſamiſte /

Churfürſtliche Pfaltziſche vñ Brandenburgiſche / auch Fürſtliche vnd andere der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandter Stende / Räth / Bottſchafften vnd Geſandten.

Hie

HJerauff widerumb die Kayserliche Mayestat durch jhre Gehaime Räth den zehenden Octobris jhre Schlußschrifft den Confessionisten zustellen lassen / so hernach folgt.

Der Kayserlichen Mayest. ꝛc. Schlußschrifft in puncto Religionis.

DEr Römischen Kayserlichen Mayestat vnserm Allergnedigisten Herrn / ist mit getrewem fleiß referirt worden / was die Churfürstliche Pfältzische vnd Brandenburgische / auch Fürstliche vnd andere der Augspurgischen Confession Verwandter Stende Räth / Bottschafften vnd Gesandten / der Religionsachen halben auff jhr Kay. May. anderwerts gethane Erklärung / abermals fürbracht vnd gebetten haben.

Ob dann gleichwol Jr Kay. May. an dem nicht zweiffeln / was gedachte Räth vñ Gesandten dißfals thun vnd handlen / werde ohne beuelch jhrer Herrschafften vnd Obern nit beschehen / vnd vmb souil weniger sie solches jres fernern Anhaltens verdencken / noch einige verhinderung der andern Reichßsachen zumessen wolten / So haben doch ermelte Räth vnd Gesandten auß Jhrer May. bayden Resolutionen souil verstanden / daß jhr Kay. May. jren Herrschafften vnd Obern mit freundtschafft / gnaden vnd allem guten dermassen gewogen / daß jhr Kay. May. vngern vnderlassen haben wolten / wo indert mittel vñ weg vorhanden gewesen / jhnen jhres suchens freundlich vnd gnedigklich zuwilfahren.

Dieweil dann jhr Kay. Mayest. je dißfals mehrers oder weitters als sie sich erbotten / nicht thun mögen / vnd jhr Mayestat verhoffens / deroselben Erklärung vnd Erbieten dem Religionfrieden allerdings gemeß vnd dermassen geschaffen / daß menniglich dar-

mit zur gebür wol zufriden sein mag / Zu dem jhr Kay. May. nicht allein die fürgeschlagene mittel Jhr May. Schreiben/ Schickungen/ Vermahnungen vnd Vnpartheyischer Commissionen fortzusetzen gemeint / Sonder auch desselben allbereit im werck seind/ vnd ein anfang gemacht haben / So wöllen sich darumben Jhr Kay. May gentzlich versehen/ es werden es die Räth vnd Gesandten sampt jhren Herrschafften vnd Obern dabey jhres theils nicht allein gerne beruhen lassen / Sonder sich auch (Jnmassen dann Jhr Kay. May. hiemit gnedigklich ermahnet haben wöllen) soviel an jnen alles fridlichen wesens befleissigen/ vnd gegen den Catholischen Stenden also bezaigen/ daß man nicht weniger hinfürters/ als biß dahero vber zwantzig Jar (Gott lob) beschehen / in gutem nachbarlichem vertrawen vnd einigkeit bey einander wohnen vnd bleiben möge / Jnmassen dann Jhr Mayestat die Catholischen Stend dazu mit allem gnedigen fleiß auch ermahnet haben. Daß reicht jhnen selbst vnd gemeinem Vatterland zum besten / vnd jhr Kayſ. Mayestat zu sonderm angenemen gutem gefallen / in allen Gnaden damit sie gedachten Herrschafften vnnd Obern so wol auch den Räthen vnd Abgesandten vorder gewogen/ hinwider zuerkennen.

Dieses ist vngefehrlich was deß angeregten Articuls der Geistlichen Vnderthanen Freystellung / vnd darunder angezogenen Kayser Ferdinandi Decrets halben bey dem Reichßtag Anno 1576 zu Regenspurg allenthalben fürgelauffen / vnnd Schrifftlich gehandlet worden/ Bey deme es auch Jhrer Kayserlichen Mayestat theils / als die gleich den dritten tag nach vbergebung nechst gemelter Schrifften / nemblich den zwölfften Octobris in Gott verscheiden/ verblieben ist.

Pfaltzgrävischer eiffer in vrgirung der Freystellung

Aber deß andern Theils ist es nicht also ergangen / Sonder da die Pfältzische Räth (als embsige Sollicitatores vnnd Directores dieses handels) vnnd jhre Consorten vermercket / daß

die Kayserliche Mayestat immerdar biß an jhr end darauff bestanden / daß es bey auffgerichtem Religionfriden verbleiben solte / vnnd jhrem begern mit Confirmation deß angezogenen Decrets nit stat / oder auch einige vertröstung künfftiger bestättigung geben wöllen.

Neben dem auch der Churfürst von Sachssen / als Jhr Churfürstliche Gnaden deß herkommens dieses Decrets eigentlich erindert / sich von jhnen gethan / haben sie keinen fleiß gespa-ret / damit nur die sachen zum wenigisten bey jhren MitReligions Verwandten anhengig bleiben / vnd künfftigklich desto füglicher wider erregt werden / vnd es also bey folgenden Reichßtägen an einer Materi vnd Zanckeisen / dadurch man die gemeine Reichßsachen verhindern / vnd die Kayserliche Mayestat sampt den Catholischen Stenden nachmals zu bemühen vnd zu tribulirn / Inn deß aber nichts desto minder den Caluinisinum also tacite vnnd dückischer weiß einzuschleichen / vnnd außzubreitten gelegenheit hette / nicht mangeln möchte / Vnd derhalben noch deß tags / wie die Kayserliche Mayestat in Gott entschlaffen / in jhrer Herbrig ein Versamblung gehalten / daselbst proponirt vnd verabschidet / wie hernach folget.

Der Churfürstlichen Pfältzischen Räthe / vnd etlicher eyferiger Confession Verwandten Memorial vnd Abschied / welchen sie den tag der Kayserlichen Mayestat tödtlichen Abgangs / nemblich den 12. Octobris zu Regenspurg gemacht / vnd jhre Religionsgenossen vnder jhrem abreisen in die Herbergen zugeschickt haben.

Confessionisten Privat Abschid zu Regenspurg.

Demnach der Augspurgischen Confessi-
on Verwandter Stend / Räth / Bottschafften
vnd Gesandten / auß beuelch jhrer Herrschafften
vnd Obern auß Christlichem eyfer vnd mitley-
den so sie mit den jenigen / welche vmb jetzberürter
Confessions Religion willen / von jhren Obrigkeiten verjagt / vnd
in ander mehr weg beschwert / billich tragen / die Röm. Kayserliche
Mayestat vnsern Allergnedigisten Herrn auff dieser Reichsver-
samblung vmb abschaffung solcher beschwerung / Deßgleichen
vmb bestettigung Weyland Kayser Ferdinanden vber den Reli-
gionfriden gegebner Declaration / ꝛc. auch der Geistlichen Frey-
stellung halb / Vnd damit deßwegen in dem allhie gemachten Ab-
schied prouision beschehe / allervnderthenigist ersucht vñ gebetten /
Welches aber dißmals auß etlichen fürgebrachten vrsachen nicht
zuerlangen gewesen / Derhalben dañ gedachte Räth vnd Gesand-
ten verursacht worden / die sach jres Thails bey vbergebnen schrif-
ten vnd bedingungen bewenden zulassen / vnd jhren Herrschafften
haimzustellen / wessen sie sich der Conditionirten bewilligung halb
vnd sonsten fernern gegen Jhr Kayserlichen May. zuuerhalten /
Als werden gemelte Räth / Bottschafften vnd Gesandten dise ge-
legenheit jhren HErrn vnnd Obern gebürlich anzubringen / die
Herrschafften aber sich gegen höchstgedachter Kay. May. also zu-
erklären vnd sonsten inn ander weg zuuerhalten wissen / damit jhr
Kayserliche Mayestat nit allein zuuermercken / daß die Räth jhren
beuelch außgerichtet / sonder auch desto mehr vrsach haben mögen /
nochmals auß Kayserlichem Ampt vnnd zuerhaltung guten ver-
trawens im Heiligen Reich daran zusein / damit die geklagte be-
schwernüß abgeschafft / vnd vorgedachte Kayserliche Declaration
bestendig bleibe / vnnd man sich deren würcklich zuerfrewen hab /
Darzu dann für fast nutz vnd nothwendig erachtet würdet / daß
vorgemelte Stend vnd Herrschafften auff eingenommene Rela-

lation

lation ſich ainer zuſamenſchickung vergleichen / darvon zuhandlen vnd zu tractirn / wie die Römiſche Kayſerliche Mayeſtat auff die allhie vorgelauffene Handlungen fernern ſamptlich / oder je auffgleichſtimmende maß zu beantworten / Deſſen ſich dann die Stendt zum fürderlichiſten gegencinander im Schrifften zu erklären / Vnd iſt zu mehrerm vñ gleichen behalt / diſer Memorial zettel durch mehr ermelte Räth vnnd Geſandten vergliehen worden / Signatum Regenſpurg / den 12. Octobris / Anno 1576.

Vnd damit auch mennigklich ſpüren vnd ſehen möge / wie diſe Leuth nimmer ruhe haben / biß ſie alle gute Ordnungen / dieſten jhrem vnweſen vnd widerglauben hinderlich ſeyen / zerreiſſen / deß gleichen wie ſie zu außbraittung deſſelben ſich nicht ſchämen / der Kay. May. vnd mennigklich in jren Ampten vnd beuelchen / Maß vnd Ordnung fürzuſchreiben aber hinwider gegen jhnen ſolches zuthun / keines wegs nachſehen vnd geſtatten wöllen noch könden / ſo würd noch ein Schrifftlein oder höflich zumuten / ſo gleichßfals auß anſtifftung der Pfältziſchen Räth / auff bemeltem Reichßtag den 5. Octobris / der Kayſerlichen Mayeſtet vbergeben worden / vnd gleichſam ein ſondere newe art einer Freyſtellung iſt / als dieſer Materi anhengig hernach verzaichnet alſo lautend. Confeſſionis mennigklich Ordnung geben / ſie aber keine leyden.

Der Confeſſion Verwandten ſonder begern / wegen beſtellung deß Kayſerlichen Cammer Richters / Præſidenten vnd Cantzley Perſonen.

Allerdurchleuchtigiſter / Großmechtigiſter / Vnüberwindtliehiſter Römiſcher Kayſer / Allergnedigiſter Herr / Demnach Ewer Kayſ. Mayeſtat inn jhrer vns den 24. Septembris / Cammer Richter vnd preſidenten beſtellung.

auff

kauff vnsere allhie zu Regenspurg vorgebrachte Religions Gravamina gegebne Allergnedigiste Resolution, vnnder andern der ordenlichen mittel vnnd weg / welche in dergleichen Religionsachen / vermög deß Heiligen Reichs Ordnung vnd Abschied / den grauirten beuorstehen / Allergnedigiste meldung gethan / so könden derselben wir inn Allervnderthenigister Gehorsam nicht verhalten / daß sich gleichwol ein zeithero an dem Kayserlichen Cammergericht / inn erörterung der Religionsachen vnnd erkennung der Proceß / allerhand vngleichheit eräugt / darauß leichtlich zerrüttligkeit vnnd verhinderung der Iustitien eruolgen möchte / Damit dann die Stende der Augspurgischen Confession deßo mehr gewiß sein mögen / daß angedachten Ewer Kay May. Cammergericht / so wol in Religion als Prophan sachen / ohn allen Affect vnd Partheyligkeit procedirt werde / so theten Ewer Kay. Mayestat ein fast gut werck / da sie hinfuro mit bestellung eines Cammer Richters dise abwechßlung gebrauchten / vnd jetzo einen so der Augspurgischen Confession / hernacher einen so der andern Religionverwandt vnd zugethan / verordnete / vnd dann ferner in præsentirung der Præsidenten / auch solche gleichheit halten theten / Dann E. Kay. May. sich ohne daß zuberichten / daß in der Cammergerichts Ordnung part. 1. tt. 1. versehen / daß ein Weltlicher Fürst vor einem Geistlichen / wo der zubekommen / zu dem Cammer Richter Ampt solle gefürdert werden / Derhalben Allervnderthenigist bittendt / E. Kay Mayest. wöllen solche vnsere Gehorsame wolmeinende erinderung Allergnedigist bedencken vnd in acht haben.

Cammergerichts Cantzley Carholisch.

Es befindt sich auch / daß in der Kayserlichen vnd deß Reichs Cammergerichts Cantzley / fast alle vnnd zwar die fürnembste Aempter / als Verwaltere / Protonotarien / Leser / Notarij / Einnemer / Bottenmeister / ꝛc. der andern Religion Verwandt vnd zugethan seyen / welches dann den Stenden Augspurgischer

Con-

Confession nicht vnbillich Auffsehens vnnd Nachdenckens gebäret.

Ob wir vns nun wol zuberichten wissen/weme diese bestellung solcher Aempter zustehet/darinnen wir auch niemands maß zugeben gemeinet/ Jedoch/ dieweil dannoch gemeldte Cantzley/ deß Reichs Cantzley ist/ So solten billich der Angspurgischen Confession Verwandte/so fern sie sonsten zu gemeldten Aemptern dienstlich/auch darzu gezogen vnnd hierinn Gleichheit gehalten werden/welches E. Röm. Kay. May. wir vmb fernrer Allergnedigist nachdenckens willen/vnd der Heylsamen Iustitien zum besten auch nicht vnuermeldet lassen sollen/vnnd thun derselben vns zu Kayserlichen Gnaden in aller vnderthenigister Gehorsam jeder zeit beuelchen.

E. Röm. Kay. May.

Aller Vnderthenigiste
Gehorsamiste/

Churfürstliche Pfaltzische vnd Brandenburgische/ auch Fürstliche vnnd andere der Augspurgischen Confession Verwandter Stende/ Räth/ Bottschafften vnd Gesandten.

VNd soull befindet man/ daß von dem vierdten Articul oder Vnderschid/nemblich der Geistlichen Stätt Vnderthanen vnnd Landtsässen Freystellung halben/seit auffgerichtem Religionfriden gehandelt worden sey. Auß was Grund aber solches alles eruolget/wohin es gemeint/vnd mit was

fuegen oder vnfuegen solches beschehen/ das soll hieunden im drit-
ten Theil deß Tractats von der Freystellung neben andern mehr
nothwendigen Erinderungen/tractirt werden. Jetzo wird kürtzlich
der Fünfft Vnderschid der Freystellung auch abgehandlet.

Der fünfft vnd letzt Ar-
ticul oder Vnderschiedt der Freystellung/
welcher auff eine gemaine Freyheit vnnd Li-
centz zu Glauben/ was ein jeder wil/
gerichtet ist.

Das siebend Capittel.

GLeich wie der Sathan ein Erbfeindt der Einigkeit/ vnd rechter Störenfried/ von erster Stifftung der Christlichen Kirchen jederzeit dahin getrachtet/ wie er derselben wolgeordnete Einigkeit zertrennen/ vnnd also dardurch das Christenthumb stürtzen vnd zunichten machen möchte/ Also hat er auch nicht vnderlassen/ das Heylig Röm. Reich/ seit dasselbig bey den Teutschen gewesen/ mit vielen seltzamen griffen anzutasten/ vnd die herrliche zierliche Ordnung vnd verfassung desselben in zerrüttung zubringen vnderstanden. Weil er aber gesehen/ daß jme solches zuthun vnmüglich/ alldieweil vnd so lang nemblich das Haupt vnd Glider deß Heyligen Reichs/ in Einigkeit der Catholischen Kirchen vnnd Glaubens verblieben/ hat er seiner vnendtlichen Listigkeit nach/ zu diesen vnsern letzten Zeitten ein Weg vnd darzu ein sonder wolgeartes Instrument

Trennung der Kirchen Einigkeit ist vom Teuffel.

Römischen Reichs kräfften seind durch Luthers Lehr zerrüttet.

(wie

(wie er auch mit auffrichtung deß Türckiſchen Glaubens gethan) Nemblich ein außgeſprungenen mainaidigen Münch gefunden/ welcher die löblich Teutſche Nation (ſo jhrer standthafftig vnnd Redtligkeit halben / bey allen Völckern jederzeit hochgerühmet worden) mit ſeinen Lügen vnd Fabelwerck / vnd vnter dem ſchein eines newen vnter der Banck gelegenen Euangelij / daß vnſere Vor Eltern vnnd die gantze Christenheit biß dahin noch nie gewüſt / oder je nicht recht verſtanden hetten / (O ſchandt vber alle ſchandt / O vnglaubliche Leichtfertigkeit) dahin beredet / daß ſie jhrer löblichen Vor Eltern rechten wahren Catholiſchen / Christlichen Glauben / dazu die aller neulichſten Teutſchen vor achthundert Jahren / durch deß Röm. Stules Biſchoff vnd Lehrer / vermittelſt trewlicher Hülff vnd Beyſtands deß hochberümbten Kayſer Carl deß Groſſen / nicht ohne ſondere merckliche Mühe / Arbeit / vnd vergieſſung vieles Chriſtliches Bluets / bekehret worden / wider abgefallen / dardurch nachuolglich zwiſchen den Stenden deß Heyligen Römiſchen Reichs / vnd deſſelben wolgeordneter Veßten / vnd (wie man vermaint hette) vnzertrennlicher vnd vnüberwindtlicher republica, vnd Römiſchen Reichs verfaſſung nicht allein ein gefehrlich Schiſma vnd Trennung angericht / ſonder auch etlich anſehenliche Stendt vnnd Glider deß Reichs gar vertilget / vnd zwiſchen den vbrigen ein ſolch mißtrawen / Verbitterung vnd Diſtraction der Gemüether verurſachet / daß von der Mayeſtat / Gewalt vnd Würden deß Römiſchen Reichs layder ſchier nichts mehr als der bloſſe Name vberig iſt.

Teutſchlants ſchandtlicher Abfall vom Glauben.

Trennung der Reichs Stendt vom Teuffel vnd Luder.

Vnd wiewol man ſolche Trennung anfengklichs für ſo gefehrlich vnnd ſchädtlich / als ſie an jhr ſelbſt geweſen / nicht angeſehen / es auch an gutherzigen Leuthen nicht gemangelt / die ſich dawider geſetzet / vnd durch etwa dienliche mittel vnd weg / die alte Vertrewligkeit zwiſchen den Stenden widerumb auffzurichten / verhoffet vnd vnderſtanden / So haben ſie doch vber allen angewend-

Vide Acta zu Augſpurg Anno 1530.

Mißuertrawens vrsach ist Schisma.

wendten fleiß vnnd eusserste bemühung wenig außrichten mögen/ Sintemal die Wurtzel vnd Vrsach deß Mißuertrawens/ nemblich die Spaltung vnd Trennung im Glauben nit allein jmmerdar bleiben/sonder auch durch bemelts Münchs Discipel/ vnd deß Teuffels Zwölffbotten trefflich gemehret worden/ biß letzlich die sach zum Religionfriden kommen/ vnnd daselbst durch die Weltlich Obrigkeit/neben der einigen rechten Catholischen allein seligmachenden Religion/noch ein andere von bemeltem außgeloffnen Münch/ auß den alten langst verdampten Ketzereyen zusammen geraffelte/vnd erst (wie oben auch angeregt) Anno/ꝛc. 30. zu Augspurg/ durch ein Schulmeister oder Grammaticum (Philipps Schwartzerdt von Bretta/ der sich Melanchthonem genennet) formirte Confession/ vnd von newem geborne Religion tolerirt, vnd derselben Confessores in Kayserlichen schutz vnd schirm genommen werden müssen.

Augspurgischer Confession vrsprüg vnd Autores

Dieweil es aber dem Teuffel/ zu erlangung seines Intents vnd Vorhabens nicht genug/daß er allein die trennung in Religionsachen/ vnd das mißuertrawen zwischen den höhern Stenden im Reich angerichtet/ Danebens auch für sein fleischliche Lehr allenthalben sicherung vnd gelaidt erlanget hat/ Sonder wie er seiner vnrühigen/ vnersettigklichen Art nach/ wo er einmal ein Anfang vnd Eingang zu einem Vnrath gemacht/ nit auffhört/biß er denselben zu ende führet/vnd alles zerüttet/Also hat er auch in anstellung deß jenigen/ was noch zu völliger verwirrung deß Religionwesens/ zu verachtung der hohen Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit/ zu erweckung alles vngehorsams vnd endtlichen labefactation vnd stürtzung deß gantzen Römischen Reichß Mayestat/ Macht/ Herrligkeit vnd authoritet noch vberig/ kein fleiß noch mühe gesparet/ Vnd abermals durch bemelts seines getrewen Dieners vnd Apostels Lutheri/ vnd desselben Jünger vnd Discipel Lehr vnd Dienst/ ein newen hiebeuor von anfang der Christenheit

Teuffel kan nicht feyren noch benügig seyn.

stenheit nie erhörten griff erfunden / Vnd durch etlich seiner sonders getrewe vnnd eiferige Diener (dann die andern welche noch ein fünncklein Teutsches Geblüts vnd Erbarkeit in sich haben / ob sie sich gleich von der Catholischen Kirchen auch abgesündert / dannoch sich schemen / ein solchen groben vngereumbten jrrthumb zuuerthädigen) offentlich außruffen / predigen vnd schreiben lassen / Als nemblich / daß die Gewissen der Christen allerdings frey sein sollen / daß demnach ein jeder / er sey Hohes oder Nidern standes / glauben mög was er wölle / vnnd er in seinem Gewissen für recht haltet / Ja nit allein glauben was er wölle / Sonder auch die Schrifft lesen / außlegen / vnnd die so sie hieuor außgelegt / als die Heyligen Bäpst / Concilien / Bischouern / Vätter vnd Lehrer der Kirchen vrtheilen möge. Item: Daß die Obrigkeiten / sie seyen Geistlich oder Weltlich / nicht Macht haben / wo sie jhres Glaubens nicht sein wöllen / jhnen außzubieten / oder sonsten zustraffen / Item / daß die Vnderthanen den Obrigkeiten inn Glaubenssachen zu gehorsamen nicht schuldig / Sonder denselben vermög deß Religionfridens eben so wol frey sey vnd stehe / ein oder die ander Religion anzunemen / auch wider der Obrigkeit willen anzustellen / zu exerciren vnnd zubehalten / vnnd was dergleichen mehr Gottlose / vngereimbte vnd jrrige Lehren seind / so eigentlich allein vom Teuffel / dem Vatter aller Lügen vnd seinen Dienern zu erwegung deß gemeinen Manns / vnd hinwider vndertruckung der ordenlichen Obrigkeit von Gott gegebenen Gewalts / erdacht worden.

Luderi paradoxa von Freyheit der Gewissen.

Es ist aber vnnöttig / daß man sich dises Punctens halben lang auffhalte / Sintemal derselbig in die Theologischen Schulen gehörig / dazu auch seit auffgerichtem Religionfriden auff keiner Reichß Versamblung in Räthen nie in gemein vnd also lauter erregt / noch offentlich verthädigt worden ist. Dißmals soll genug sein / allein etlich Ort vnnd Tractätlein / da dergleichen Jrthumb

thumb vnd Lehren von den Sectischen den Leuthen einzubilden vnderstanden worden / anzuzaigen / vnd als dann zu dem andern Thail fürgenommener Arbeit geschritten werden.

Luder durch was Griff er seine Lehr so weit bracht.

MArthin Luder / einer Badtmaidt Sohn von Eißleben / vñ außgeloffener Augustiner Münch / der sich hernach vermessendtlich der Teutschen Propheten vnnd Euangelisten genennet / auch zu sondern vnehren der Teutschen Nation von etlichen dafür gehalten vnd gerhümet worden ist / hat leichtlich gesehen / was allen seinen Vorfahren alten Ketzern zu fortpflantzung jhrer new erfundenen Irthumben / der gemain Pöffel vnd desselben tumultuaria suffragia vnd beyfall gedienet / Vnnd derhalben gleich im anfang seines Abfalls (da er noch wenig Fürsten auff seiner seitten gehabt / vnnd zwar auch die jhenige so jhn damals auffgehalten / ehe vnd zuuor sie etliche starcke Confortatiff vnd gute Stifft vnd Clöster Pillulen von jhme empfangen / selbst nicht wenig an seiner Lehr gezweiffelt) dahin getrachtet / wie er jhme bey demselben gemainen Mann einen Anhang vnd Rucken machet / Inmassen dann solches auß vielen seinen Tractätlein / die er zu verhetzung der Vnderthanen / vnd zu schmach der Obrigkeiten vnlangst vor dem Baurn Krieg außgehen lassen / noch wol zusehen ist / Weil er aber auch darneben vermercket / daß kein leichterer Weg vnd Mittel vorhanden / daß gemain vnartig Völcklein auff sein new erfunden fünfft fleischlich Euangelium von dem Bapstthumb zubringen / dann der schein vnd Pretext der Christlichen Freyheit / So hat er sich desselben ermeldts seines Lehrmaisters deß Teuffels Art nach / nur dapffer gebraucht / vnnd von der Christlichen Freyheit / auch hinwider deß Bapstthumbs (dann also hat er die Alt Catholisch Kirch getaufft) schwere joch / der gesetzten Fast vnd Feyertäg / der Keuschheit / Beichtens / Büssens / Stöckens vnd Plöckens der gewissen (dann also nennet ers) vnd anderer der Christlichen Kirchen hailsamen Satzungen vnd

Luders fürneme Schmachbücher.

Ordnun-

Ordnungen / etliche scharpffe Tractätlein gemacht vnnd trucken lassen / Vnder denselbigen seynd fast die Fürnembsten so folgen.

De Captiuitate Babylonica.
Contra Regem Angliæ.
Contra Ambrosium Catharinum.
De abroganda Missa.
Ermahnung an die Geistlichen zu Augspurg.
Assertio 41. Articulorum.
De seruo arbitrio.
Aduersus execrabilem Bullam Antichristi.
Wider den falschen genandten Standt der Geistlichen
Von der Weltlichen Obrigkeit.
Zum Teutschen Adel.
Von Christlicher Freyheit.
Vom Bapsthumb vom Teuffel gestifft.
Warnung an seine liebe Teutschen.
Wider die zway Kayserliche Mandata / vnnd dergleichen.

IN solchen Büchern / vnnd zwar auch inn andern seinen Operibus hin vnd wider / hat ermeldter Luder vnder andern von der Freyheit der Christen vnnd Glaubens/

bens/vnnd daß man an der Obrigkeit Gebott nit gebunden/ ꝛc. Item: Daß ein jeder Christ selbst in Glaubens sachen vrtheilen möge/ ꝛc. Deßgleichen auch seine Discipel auß denselben nachfolgende Lehren vnd axiomata auff die ban bracht.

Luders vngereimbte Lehren von der Christen Freyheit.

Vnd erstlich von der Christlichen Freyheit sagt Luder: Die Christen seind warhafftig frey/vnd von allen Gebotten oder Gesätzen der Menschen eximirt, durch die Christlich Freyheit/ so vns im Tauff geschenckt ist worden.

In Capt. Babylon.

Item/die Christliche Gewissen lassen sich weder mit Gesätzen noch Gebotten fangen oder zwingen.

In formula Miss.

Item/Ich schrey frey dapffer/ daß den Christen in keinem ding köndte ein Gesätz geben werden/ weder von Menschen noch von Engeln/ dann so ferrn sie selbst wöllen/ dann wir sind von allen Gesätzen frey.

In Capt. Babylon.

Item/Weder Bapst noch Bischoff/noch ein einiger Menschen hat macht ein einige Sylben zusetzen/ wider ein Christen Menschen/es geschehe dann mit seinem selbst willen.

Ibid. vnd in Missiua an Philippum/ den 4. Augusti/ An. 1530.

Derhalben wann dich jemands zwingen wil/ wie der Bapst vnd sein Anhang gethan/ du solt am Freytag kein Fleisch/sonder Visch essen/so laß dich keines wegs von der Freyheit/ darinn dich Gott gesetzt hat/ tringen/ Sonder thue es jhm erst zu trutz/ vnnd sag eben vmb deß willen/ daß du mir das Fleisch essen verbeutest/ vnd wilt mir auß meiner Freyheit ein Gebott machen/ So wil ichs dir zu trutz essen. Vnd gleich also im andern Theil/ wider die Himlischen Propheten sagt Luder: Wann dir verbotten würd Fleisch zu essen auff ein Vischtag/ so must du es essen/wann dirs auff ein Fleischtag gebotten würd/ must du es nicht essen/ wann dir die Ehe verbotten würd/ so must du ehlich werden/ oder dich ja so stellen/als thetest du es gern/vnd so fort.

In Sermo. Feria quarta post Inuocauit.

In 500. articulis, art. 391.

Item/Es ist doch kein hoffnung einiger besserung mehr verhanden/ dann daß man die Freyheit deß Euangelij für die Hand

nemme/

nemme / nach demſelben alle Menſchen Geſätz zumal außteilge/ vnd alles ſelbſt vrtheile vnd regiere/Amen.

Ich ſage aber nicht daß man jemand zum Glauben zwingen / oder durch Mandata vnd Gewalt von ſeinem Vnglauben treiben ſol. In viſitat. Saxonica.

Item/Hie bitt ich nun auffs Vnderthenigiſt weil kein hoffnung da iſt / daß wir der Lehr ains werden / Ewer Churfürſtliche Gnaden wöllen ſampt andern dahin arbeiten / daß jener Thail frid halte/vnd Glaub was er wölle/ vnd laß vns auch Glauben. Im Sendſchreiben an Ertzbiſchoff Churfürſten zu Maintz Anno 1530.

Vnd weitter wider die Widertauffer / Tomo 2 VVittenb. fol. 229. b. ſchreibt er: Mann ſol einen jeden glauben laſſen was er wölle/dann glaubt einer Vnrecht / hat er genug am ewigen Fewr in der Hellen/warumb wolt mann einen noch zeitlich martern?

CHRISTVS der Herr iſt ein Geiſtlicher Docter / welcher die Gewiſſen laittet / mit dem Weltlichen Schwerdt / aber hat er nichts zuthun. In Sermone niſi abundauerit.

Da die weniger Obrigkeit in einem Land oder inn einer Statt zu erkandtnuß der warheit (id eſt: deß newen Euangelij) kompt/da ſoll ſie nicht warten/ biß die höher Obrigkeit/die falſche Lehr vnd Abgötterey abſchaffen / vnd daß Euangelium offentlich zu predigen / vnd die Sacramenta nach Chriſti Ordnung zu raichen erlaube/Sie mag wol die höher Obrigkeit Demütigklich darumb bitten / da ſie es aber nit thut/ noch zuthun erlaubt / ſo ſoll ſie ſelbſt falſche Lehr vnd falſche Gottesdienſt(daß iſt die Catholiſche Lehr) abthun / vnd die Kirch mit rechtſchaffnen Dienern (id eſt, Predicanten) beſtellen. And. Lang/ im Buch von der Siligkeit pag. 251.

Die Schrifften darauß ſie ſolche Freyheit zubeweiſen vnderſtehen/ werden mehrer thails in der Augſpurgiſchen Confeſſion angezogen/vnd folgen hernach.

Ad colos. 2

SO laſt euch nun niemand Gewiſſen machen (Paulus ſagt: Nemo vos iudicet) vber Speiß oder Tranck oder vber beſtimpten Tägen/ꝛc.

Ibidem.

Item/ So jhr dann nun geſtorben ſeit mit Chriſto/von den Weltlichen Satzungen/ was laſt jhr euch dann fangen mit Satzungen/ als wäret jhr Lebendig/ die da ſagen/ Du ſolt daß nicht anrühren/du ſolt daß nicht Eſſen noch Trincken/ du ſolt daß nicht anlegen.

Da höre einer vmb Gottes willen ein ſchöne getrewe verdolmetſchung der Wort Pauli/ welche im Latein alſo lauten: Si ergo mortui eſtis eum Chriſto, ad elementis huius mundi. quid adhuc tanquam viuentes in mundo decernitis, &c. Da müſſen/ Elemanta huius mundi Weltliche Satzungen heiſſen/ aber der Maiſter der Augſpurgiſchen Confeſſion hats im brauch/ daß er kein Spruch/ weder der Schrifft noch Vätter recht oder vnuerfälſcht anzeigt/darumb gehets hin

In Auguſta Confeſs. art. vlt. ¶ Verhalben Sieweil.

Dann mann muß (ſagt Philippus) in der Chriſtenheit/von der Lehr der Chriſtlichen Freyheit behalten/ wie Paulus zu den Galathern am fünfften ſagt: Beſtehet nun in der Freyheit/damit vns Chriſtus gefreyet hat/ vnd laſt euch nicht widerumb inn daß Knechtiſch Joch knüpffen/Da ſelbſt ſagt er weitter: S. Peter verbeut den Biſchöffen die Herrſchafft/ als hetten ſie Gewalt die Kirchen/ wozu ſie wöllen/zuzwingen/ vnd Chriſtus ſelbſt redt wider die ſo auff Menſchen Gebott treiben/ vnd ſagt: Laſt ſie fahren/ ſie ſeind Blinden vnd blinden führer/verwirfft auch ſolche Gottsdienſt vnd ſagt: Omnis plantatio, quam non plantauit pater meus cœleſtis, eradicabitur. Summa/ Er ſchleuſt darauß im ſelben Articul dahin/ daß man halt nit ſchuldig ſeye die Satzungen der Geiſtlichen Obrigkeit zu halten/ wol läſt er zu/ dz die Biſchöffer mögen allein Satzungen machen/ daß es wol vnd ordentlich

inn

inn der Kirchen zugehe / die man auch auß lieb vnd vmb fridens willen / zuhalten ſchüldig / doch ſo fern mans ohne ergernuß thun kan vnd kein genöt ding daraus mache / vnd iſt halt der Beſchluß mit dem Spruch Pauli: Vbi Spiritus Domini, ibi Libertas. Matth. 15. 2. Corint. 3.

Von dem gewalt der Kirchen vnnd Biſchöffer / hat Luder vnter andern nachfolgenden axiomata auß ſeinem fünfften Euangelio an Tag bracht.

Luders lehr wider die Geiſtlich Obrigkeit.

DJe Römiſche Kirche iſt ein Synagog deß Teuffels / vnd ſitz der Beſtien. Contra Am. Catha.

Item / Es iſt gar kein Geiſtlicher Gewalt. De falſo ſtatu Eccleſiaſtico.

Item / Es ſtehet gar nit beym Bapſt / Articul deß Glaubens zu machen / oder auch der guten Werck. Contra Cathari.

Die Biſchöffer ſeind Apoſtel deß Antichriſtens / vnd vngelehrte Lauren oder Eſel deß Bapſts. De abroganda Miſſa.

Volgt darauff ſein Concluſio, darumb ſoll mann der Biſchöffer Regiment außtilgen / vnnd die Biſtumber verwüſten vnd vmbkehren. Contra falſo nominatum Statum Eccleſiaſticum.

Vnnd inn demſelben Büchlein Tom. 7. Wittenberg fol. 340. a. ſetzt er ſein Bullam wider die Geiſtlichen vnnd ſagt / Alle die darzu thun / Leib / Gut vnnd Ehr dran ſetzen / daß die Biſtumb verſtört / vnnd der Biſchöff Regiment Vertilget werde / daß ſeind liebe Gottes Kinder vnd rechte Chriſten / halten vber Gottes Gebott / vnd ſtreitten wider deß Teuffels Ordnung / oder ſo ſie daß nicht vermögen / doch daſſelb Regiment verdammen vnd meyden / widerumb alle die da halten vber die Biſchöffer Regiment / vnd ſeind jhnen Vnderthan mit willigem Gehorſam /

die seind deß Teuffels aigne Diener / vnd streitten wider GOttes Ordnung vnd Gesätze.

Daß ein jeder Christ mög die Lehr vrthailen vnd halten / was im gut dunckt / etlich Sprüch auß dem Ludero.

In sermone, attendite a falsis Prophetis, ex 500. artic. art. 114.

HOc dicto, mit disem Spruch oder wort / Attendite a falsis Prophetis, hat darauff Gott allē Christen Gewalt geben daß sie sollen Richter sein / vber alle Lehr vnd Gewalt haben zu vrtheilen was recht sey / welchen Articul die falschen Christen (verstehe den Bapst) vns nunmehr in tausend Jahr vertuschet haben.

Layen mögē (secundum Luderum) von der Religion vnd Schrifft vrthailen.

Item / Von der Lehr vnd Dogmatibus vrtheilen vnd richten ist allen Christen gemain / dann da Christus beuilcht / wir sollen vns hüten vor falschen Propheten / vnd vom Sawerteig der Phariseer / wil er vns auch lehren / daß ein jederer auff sein Hail achtung geben / vnd nur gantz frey richten soll vber die lehren.

Ad Senatum Pragensem.

Christus nimpt den Bischöffen / Gelehrten vnd Concilien bayde Recht vnd Macht / zu vrthailen die Lehr / vnd gibt sie jederman / vnd allen Christen inn gemain / er spricht Joan: 10. Meine Schaaff kennen meine Stimm. Item / Meine Schaaff volgen den frembden nicht / sonder fliehen von jhnen / dann sie kennen nit der frembden Stimm. Item / Souil jhr kommen seind / daß seind Dieb vnd Mörder / aber die Schaaff hören sie nicht. Hie siheſtu ja klar / was daß Recht ist / zu vrthailen die Lehr / Bapst / Bischoff / Gelehrten / vnd jederman hat macht zu lehren / aber die Schaf sollen vrtheilen / ob sie Christus stimb lehren / oder der frembden stimb. Et sic Luthero audire iudicare est. Im Buch / Grundt vnd Vrsach auß der Schrifft / daß ein Christliche Gemain macht habe alle Lehr zu vrthailen / Tomo 2. Ienensi, fol. 254. a.

Item

Item/wann alle Menschen/ ja auch die Engel vnd die gantze Welt etwas beschlüsse/ Wann du nit es auch durch dein aigen Vrthail also finden vnnd beschliessen kanst/ so bist du verloren. Dann du solt dein vrtheil nit vnter den Bapst/ noch jemand andern setzen/ sonder du must selbst also geschickt vnd gefast seyn/ daß du künst sagen/ daß redt Gott/ daß redt er nit/ daß ist recht/ daß ist vnrecht/ sonsten kanstu nit bestehen/ es ist vnmüglich. In sermone attendite ex 500. artic. articulo 119. & 120.

Die Christen haben freye Willkühr vnd Macht zu vrthailen vnd zu widerlegen/ die Gebott vnd Satzung deß Bapsts vnd Concilien/ ob sie nemblich auß dem Teuffel oder dem Heiligen Geist herkommen. In lib. adversus Ambros. Cathari.

Derhalben sey gewiß/ vnnd erkenne ein jeder/ der sich einen Christen Menschen bekennet/ daß wir alle zugleich Priester seyen/ daß ist/ daß wir ainerley Gewalt haben im Wort/ vnnd Sacrament. In Capt. Babylo. de abroganda Missa.

Es ist auch allen Christen gesagt/ alles was jhr auff Erden lösen werdet/ daß soll gelöset sey im Himmel/ vnnd alles was jhr bindet/ ꝛc. Ibidem.

Die Stellen aber der Schrifften/ darauß Er Luder vnd seine Nachuolger/ dise vngereumbte Lehren zubeweisen vnderstehen/ seind vngeuerlich diese so folgen.

SPiritualis homo diiudicat omnia, 1. Cor. 2.

Daß ist: Ein Geistlicher Mensch vrthailt alles.

Zwen oder drey Propheten sollen reden/ die andern Vrthailen. 1. Cor. 14.

Item/ Jhr habt die Salbung von dem Heiligsten/ vnnd wisset alles. Ioan. 22.

Ibidem. Item/ Euch ist nicht von nöthen / daß euch jemands lehre Sonder wie euch die Salbung deß Herrn vnderweiset von allem
Esa. 54. daß ist wahr.
Ioan. 6. Item / sie werden alle von Gott gelehrt seyn / vnd wird keiner
Ierem. 31. mehr seinen Nechsten vnderweisen dörffen.
1. Ioan. 4. Item / Prüfet oder vrthailt die Geister/ob sie auß Gott seyen/ oder nit.
Ioan. 3. Item/ der Geist bläset oder gibt ein wo er wil.
1. Ioan. 5. Item / Welcher in den Sohn glaubt / der hat daß gezeugknuß in sich selbst / vnd dergleichen mehr Sprüch / welche in der Augspurgischen Confession vnd Apologia, auch locis Philippi angezogen werden.

Luders Lesterung wider die weltlich Obrigkeit.

Von der Weltlichen Obrigkeit / vnd daß die Christen an jre Gebott nit gebunden seyen/

hat abermals Luder nachuolgende Lehren in den Druck außgebraittet.

Lib. 2. de seculari potestate. In Lib. de seculari Magistratu An. 1523.

VNter den Christen soll kein Obrigkeit seyn.

Möchtest du aber sprechen: Weil dann nun vnder den Christen kein Weltlich Schwerdt seyn soll/wie wil man sich dann auß serlich regiern/Es muß je Obrigkeit auch vnder den Christen bleiben? Antwort: vnder den Christen kan vnnd soll kein Obrigkeit seyn / sonder ein jedliche ist zugleich dem andern Vnderthan / wie Paulus sagt ad Rom. 13. Ein jedlicher soll den andern für seinen Obristen halten.

In Capt. Babylo. Es ist schändtlich vnd gar vnbillich vnd knechtisch / daß ein Christen Mensch der frey ist / jemand andern dienen oder vnderworffen seyn soll / als den Himlischen vnd Göttlichen Ordnungen oder Satzungen.

Vor Menschen Satzungen oder Gebotten/ sollen wir vns hüten vnd fliehen/ als vor dem grossen vnglück. In lib. de Confess.

Vnsere Fürsten seind verlogen vnd verstockt / seind Leut die kein vernunfft haben / sonder teutsche Bestien. Contra duo mandata Cæsaris, Anno 1524.

In keine weg last vns bereden/ daß wir den Fürsten gehorsam seyn/ daß wir aintzwer in Krieg ziehen / oder etwas wider den Türcken geben/ Dann der Türck ist zehenmal frümmer vnd weyser als vnsere Fürsten seyen / was solten die Narren für glück wider den Türcken haben. Ibidem.

Sie (die Fürsten) sind gemainigklich die gröste Narren vnnd ärgiste Bueben auff Erden. In lib. de seculari Magistratu, Anno 1532.

Darumben man sich allzeit deß ärgisten bey jnen versehen/ vnd wenig guets bey jnen gewarten mueß. Ibidem.

Dann gar wenig Fürsten sind/ die man nit für Narren oder Bueben helt/ das macht sie beweisen sich auch also. Ibidem.

Vnd solt wissen/ das von anbegin der Welt/ gar ein seltzam Vogel ist vmb einen klugen Fürsten / noch vil seltzamer vmb ein frommen Fürsten. Ibidem.

Kein rechte Trew noch Warheit lassen sie bey jnen finden/ vnd handeln daß Raubern vñ Bueben zuuil wäre/ vñ jr Weltlich regiment ja so tieff niderligt/ als der Geistlichen Tyrannen regiment. Ibidem.

Darumb verkeret Gott jhren Sinn auch/ daß sie zufahren/ widersinnisch / vnnd wöllen Geistlich vber die Seelen Regieren/ gleich wie jene wöllen Weltlich Regieren / auff daß sie je getrost auff sich laden frembde Sünd / Gottes vnd aller Menschen haß/ biß sie zu scheittern gehen / mit Bischöffen / Pfaffen vnd Mönchen / ein Bueb mit dem andern. Ibidem. Mercket jr Fürsten vnd Stend der Augspurgischen Confession.

O Jhr Fürsten/ Jr solt wissen/ daß Gott also verordne vnd anstelle/ daß die Vnderthanen weitters weder könden noch wöllen noch sollen/ Ewere Tyranney leyden. In lib. 1. contra Rusticos.

Vnd (wie oben auch gesetzt) Christus ist ein Geistlicher In sermone

Nisi abundauerit.

Doctor/welcher die Gewissen laitet/mit dem weltlichen Schwerd aber/ hat er nichts zuthun.

Inn der ermanung zů Friden/die 12. Artícul der Baurschafft inn Schwaben.

Obrigkeit solle nit wehren/ was jederman lehren/ vnd glauben wil/es sey Euangelium oder Lugen/ ist genug daß sie auffruhr zu lehren wehren.

Wie es dann einem jedlichen auff seinem Gewissen ligt/ wie er glaubt oder nit glaubt/vnd damit der Weltlichen gewalt kein Abbruch geschicht/soll sie auch nit zu friden sein/ vnd jres dings warten/ vnd lassen glauben sonst oder so wie man kan vnd wil.

In libro de seculari Magistratu

Vnd was dergleichen noch mehr vnzälicher vnuerschamter/wansinniger vnd Gottloser wort in seinen Schrifften hin vnd wider befunden werden/ Deren ablainung vnnd gestracks daß gegenspil/ wo jemand sein selbs Luders Schrifften nicht gern sehen wolte/der wird die inn einem Büchlein Ioannis Cochlæi, so er den Sibenköpffigen Luder titulirt/ vnnd weiland Hertzog Hansen Churfürsten zu Sachssen zugeschrieben hat. Item in den Antilogiis Luderi, so von D. Iohan Faber zusamen getragen worden/ gantz lustig vnd ordenlich befinden.

Auß diesen deß Lotters/vnd anderer seiner Gesellen Gottlosen vnd auffrührischen Schrifften seind vil leuth/ vnd zwar auch ansehenliche Häupter im Reich/vnd jhre Räth dahin bewegt worden/ daß sie (vnangesehen jhre Voreltern mit schaden erfahren/ vnd sie selbst zwar wol gewust/ was es vmb solche Freyheit/vor Gott für ein abscheuliche vnnd der Weltlichen Obrigkeit für ein gefährlich ding ist) allein dem Bapstumb abzubrechen/ vnnd jhre Religion weit fortzupflantzen/ solche gemaine Freystellung der Gewissen/ bey auffrichtung deß Religionfridens/ Anno 1555. auff die bahn gebracht vnd begert haben/ Deßwegen dem Friden ein Artícul (so oben auch gemeldet) einzuleiben begeret worden/ also lauttend: Doch sollen alle Vnderthanen bayder thail Religion jhres Gewissens vnnd Bekandtnuß hal-

Freystellung aller Christen vnd Vnderthanen.

halben von jhren Obrigkeiten frey gelassen werden. Wie aber solcher Articul nicht allein durch die Geistliche / sonder auch inn gemein alle Catholische Churfürsten / Fürsten vnnd Stend / fürnemblich aber der zeit die Röm. Kay. May. explodirt, vnd zu verhütung dergleichen mißverstands vnd einziehung der Vnderthanen libertet, das wort Reichsstand in Religionfriden gesetzt worden / das ist hieoben beym vierten Articul der Geistlichen Vnderthanen Freystellung / vnnd aller hochgedachts Königs Ferdinandi den 30. Augusti / Anno 1555. gegebener Resolution lautter zubefinden / Noch klärlicher aber befindet sich dasselbig / auß jhrer May. desselben Reichstags Anno / 2c. 55. den 3. Aprilis zuuor gegen den Außschussen gethaner runden vnd lautern Erklärung mit disen worten: *in gemein / wie die begert worden.*

Daß jhr Kön. May. 2c. die Extension deß Religionfridens auff die Vnderthanen keines wegs könden oder wolten eingehen / ehe wolten sie alle Handlung zerschlagen lassen.

Als dann auch auff solche Erklärung die Confessionisten disen Articul der Vnderthanen gemeinen Freystellung gleich deß andern folgenden vierdten Aprilis selbst sincken vnd fallen lassen / vnd seit anhero biß der Caluinismus vnd Zvvinglianismus auß Franckreich vnd Schweitz in Teutschland kommen / mit dem wenigisten nicht angeregt werden.

Anno 1566. auff Kayser Maximiliani secundi ersten Reichstag da wider den außtrücklichen Buchstaben deß Religionfridens doch vnder dem schein der Augspurgischen Confession / vnd zwar durch derselben Verwandten selbst Tollerantz vnd zulassung / der Caluinismus zum ersten mal inn Reichs Rath kommen / vnd

Caluinismus kompt inn Reichs Rath

sein Stimm in einer fürnemen stell darinnen gehabt/ da seynd bey vnd vnder derselben Reichs versamblung zway Tractätlein von gemeiner Freystellung der Gewissen (doch vnder anderm Schein vnd Namen) vnd daß niemand zum Glauben genötiget werden soll/ inn Truck außgangen/ vnnd daselbst nicht allein öffentlich fail gehabt/ sonder auch den löblichen Stenden dedicirt, vnd hin vnnd herwider in Herbrigen verehret/ vnd sonsten verschickt worden. Eines also intitulirt: **Christlich Bedencken/ wie im Römischen Reich/ vnnd in der gantzen Kirchen mit Gottes hülff Irthumb in der Religion abgeschafft/ vnd Einigkeit erhalten werden möchte.**

Ein anders also: **Ein Christlichs Bedencken der Königklichen Würden zu Hispania zugeschickt/ Wie man allerhand Auffruhren vnnd Empörungen/ so inn den Niderlanden von wegen der Religion zubesorgen/möge begegnen/vnd die Ketzerey außrutten.**

In dem ersten wird in Summa dahin geschlossen/ daß kein ruhe noch Einigkeit im Reich zuhoffen/ es werde dann zuuor das Bapstthumb außgerottet. **Im andern**/ daß wie nicht möglich also auch nicht von nöten sey/ einerley Religion zuerhalten/ vnd darumb mit den Secten Gedult zutragen.

Caluinisten werden von den Lutherischen fouirt/ vnd warumb

Als nun durch solche Tractätlein/ vnd danebens gute fleissige information derselben Leut/ die Confessions Verwandten (welche nicht lang nach anfangs deß Reichstags dieser gefährlichen Sect Authorem vnd Patronum neben der Kay. May. selbst offentlich verdammen vnd verbieten helffen) wol informirt vnd dahin gebracht worden/daß sie von jrer condemnation abgestanden/vnd die Zwinglische vnd Caluinische (mit was Gewissen solches beschehen/ besehe man ein Schreiben Philippi vnd Brentzii

Anno

Anno 1530. an Landgraff Philips zu Hessen außgangen / welches auch Cythræus in seiner Hist. August. Confess. Anno 1580. edirt, fol. 363. einuerleibt hat) als für schwachglaubige / welche (scilicet) leichtlich kónden vnderricht vnnd gewunnen werden; passiren lassen / damit nemblich dem Bapsthumb durch sie bayde sametlich / desto stadtlicher kónde begegnet werden. Danebens auch von den Catholischen nicht vrsach genommen / auß eben dem Grundt vnd Vrsachen / darauß jetzo die Caluinischen verdampt wurden / hernacher auch sie (die nunmehr dem Caluinismo auch nicht mehr weit / vnnd sich desselben schwerlich erwehren kúnden) gleichßfals zuuerdammen vnd außzuschliessen. Da hat man zwar desselben thails wider angefangen allerley so zu einführung der gemainen Gewissens Freyheit dienlich vnd fürderlich gewesen / zuerregen vnnd befürdern zuhelffen / darunder dann auch der Grauen vnd Herrn erste Supplication / so oben beym andern Articul angezogen vnd inserirt worden / gewesen ist / dann ob wol dasselbig suchen Vrsprünglich auß der Caluinischen Kopff vnnd Schuel hergeflossen / vnd die Confessions Verwandten sich dessen anfangs zu Augspurg nicht vnderfangen noch angenommen / so hat sich doch vermittelst etlicher gantz beweglicher Schrifften vnd Bericht der Caluinisten / darinnen sie sich erbotten / auß Gottes wort vnderrichten vnnd weisen zulassen / vnd gegen jhrem gemainem Erbfeindt dem Bapst zu Rom dapffer zugebrauchen / das Blátlein bald vmbgekehret / also daß etlich fürnehme Confessionistische Ráth ehe dann sie vermaint / von dem Caluinismo inficirt, vnd dahin bracht worden / daß sie auch wider jhrer Herren wissen vnnd willen denselben haimblich fouirt vnd gefürdert haben / Innmassen der euentus hernacher bezeuget / vnd denselben Herrschafften daher nicht ringe Betrübnuß vnd Schaden zugestanden ist.

Kürtzlich ist die Sach desselben Reichßtags (wie streng sich

der auch im anfang ansehen ließ) der Caluinischen Religion halben letzlich dahin gerathen / daß dieselbig durch die Confessions Verwandten nicht allein tollerirt, sondern auch vnder Obtag / Clientel, vnd in die Schoß der Augspurgischen Confession eingenommen / vnd hernacher derselben Religion Obrister Patronus vnnd seine Räth / so offt man von gemeinen Religions Sachen tractirt, nicht allein mit zu Rath gezogen / sondern jhme auch die Direction deß Raths / vmbfragen vnnd Schlußstimm gegonnet worden.

Confessionisten fouirn die Caluinisten.

Daher dann erfolget / daß man sich hernacher / Anno 75. vnd 76. der Freystellung sametlich von newen / vnnd zwar mehr vnd hefftiger dann vil Jahr zuuor geschehen / angenommen / vnd etlicher Confessionisten Räth so lengst mit dem Caluinismo schwanger gangen / sich darunder mehr eifferiger als jhre Herren selbst / vnd zwar der Kay. May. Person halben nur vnhöflich / trutzlich vnd vngebürlich genug erzeigt haben. Was aber den Confessions Verwandten allbereit eins theils daher für ein Danck erfolget / vnd was sie noch künfftig von diser Secten zu warten / das gibt die tägliche Erfahrung vnd Augenschein.

Confessionisten Räth Caluinisirn.

Caluinisten Danck so sie den Luderischen für jhre Toleration geben.

Caluinisten berühmen sich der Augspurgischen Confession.

Neben deme daß auch sie die Confessions verwanden / nunmehr von denselben jhren alumnis öffentlich veracht werden / vnd dieselben jetzo in ein solchen hochmut vnd vermessenheit gerathen / daß sie fürgeben vnd frey in offenem Truck außschreiben dörffen / sie allein vnd nit die Luderischen seyen der rechten Augspurgischen Confession / daß auch die Bekandtnuß vnd Schrifft / so Kayser Carln dem fünfften / Anno 1530. zu Augspurg vbergeben worden / nit die recht Augspurgisch Confession sey / Innmassen solches vnd noch vilmehr vngereimbt Ding in einem Tractätlein / so Trostschrifft an alle guthertzige Christen intitulirt, vnd Anno 1579. durch Daniel Tossanum zur Newstat in der Pfaltz publicirt worden / Deßgleichen in Historia August. Confess. M. Ambrosii VVolfii, zufinden ist.

Tossanus.

Nun

Nun deme sey wie jhm wölle / dieweil desselben vorgemelten Reichstag / Anno 1566. sonderlich aber im Eingang der Caluinismus fast bloß / vnd wo er nicht von der Augspurgischen Confession als ein Schwachglaubiger oder Irriger Christ auß erbarmung wär beherbriget vnd auffgenommen worden / in terminis condemnationis gestanden / so haben auch seine Anhänger derenden (ausser deß Niderländischen Kriegs) nichts sonders practicirn noch newes auff die bahn bringen könden. Damit sie aber dannoch nicht gar nichts außrichteten / haben sie zu etwas vnnd nicht wenig besteurung jhrer Religion / vnd sonderlich der Vnderthanen Freystellung / zway Maisterstück gebrauchet / vnnd damit nicht allein die Catholischen / Sonder auch jhre jetztgemeldte Receptatores vnd Mitverbruederte Confessionisten zimlich angeführt. Calvinisten Listigkeit.

Das erste ist / weil sie gesehen / daß jhr Irthumb im Religionfriden lauter außgesetzt / vnnd daher sie vnd jhre Vnderthanen nicht allenthalben wol versichert weren / haben sie die Confessionisten beredet / ob sie gleich in einem Articul deß Sacraments deß Altars mit jhnen nicht allerdings vberein stimmeten / so bekenneten sie sich doch in allen andern Articuln zu der Augspurgischen Confession vnd derselben Apologia, (dann solche setzen sie nicht ohne vrsach allweg dazu) vnd also erhalten / daß sie für Confessionisten seind auffgenommen / vnd deß Religionfridens theilhafftig worden. Wie sie aber der Augspurgischen Confession seyen / was sie von derselben vnnd jhrem ersten Stiffter Martin Luder halten / vnd wie sie sonsten in den fürnehmen Glaubens Articuln mit den Luderischen einstimmen / dauon ist hie nicht blah zureden / noch dises vorhabens vnd propositi, wird aber doch vnten im dritten Thail etwas wenig dauon gemeldet werden.

Zum andern / Vnd fast zu gleichem ende jhrer vnd jhrer Vnderthanen sicherheit / haben sie ferner disen griff erdacht / vnd

Mandata sine clausula in Religionsachen werden durch die Sectarios begert.

durch mittel etlicher Stättgelehrter Rathgeben vnd Gesandten / da man auff demselben Reichstag von der Iustici gehandelt/vnter anderm auff die Bahn bracht / daß es fast beschwerlich vnnd ein mercklicher Vngleichheit/ daß man in schlechten Pfandungssachen/da einer dem andern etwa nur ein Wagen/ ein Peihel/ ein Hasengarn / oder auch ein Vnderhanen abpfendet / Mandata sine clausula am Cammergericht erkennet/Aber in Landfridbrüchigen sachen/da offtermals ein mercklicher gewalt vnd muthwill geübet/ vnnd eine oder mehr Personen feindtlich angegriffen / hinweg geschlaufft / vnd in schwere Gefengknuß / darinn sie auch etwan verfaulen müssen/geworffen würden/dergleichen Mandata sine clausula abgeschlagen / Derwegen dann nit allein der Iusticien gantz gemeß / sonder auch ein löblich Christlich Werck seyn würde / dergleichen Mandata sine clausula auch auff den Landtfriden / souil die gefangen Leut belanget / zu extendirn, Welche erinderung / weil sie ersten anfangs ein fast schön/lieblich/ vnd gantz erbar ansehen gehabt / ist mehrer thails also zustatuiren vnd zuuerabschieden für nöttig geachtet worden / sintemal aber in besser erwegung derselben/vnd vnter dem man mit einander darauß conuersirt, souil befunden/daß disse ding von den Caluinischen herrüerten/vnd von jnen zu dem effectu erdacht worden / daß nachmals / wann solche constitutio im Landfridbruch passirt/dieselbig auch nothwendigklich auff die Religionsachen(als deren Proceß/vermög Religionfridens / durchauß auff den Landfriden regulirt seind) extendirt vnd verstanden werden müsse/ daher dann anders nichts eruolgen köndte / dann daß kein Obrigkeit fürters mehr ainigen Gefangenen im Thurn wird behalten mögen / Dieweil ein jeder / welcher gefangen wäre / oder seine Befreundte sein Supplication vnnd narrata, auff dergleichen Gewalt/oder auch die Religion (er wäre gleich sonsten vmb vbelthat oder andere wolbefüegte Vrsachen eingezogen) wird stellen / vnd also Mandata sine clausula ad relaxandum erlangen.

Landfridens extenſion wird durch die Caluinisten listiglich gesuecht.

So ist

So ist man letzlich / vnnd auß Rath etlicher fürnember Confessions Verwandter selbst / einer andern mainung worden / vnd solche gefährliche extension vnd constitution wider eingestellet / wie sie dann nachmals / vberbemelter Caluinisten darsider Anno ꝛc. 70. zu Speyer / vnd Anno ꝛc. 76. zu Regenspurg beschehens mehrfältigs anregen also billich eingestellet / vnnd die sach bey der disposition deß publicirten Religion vnd Prophanfriedens beruhen bliben.

Vnd vber dieses so vngefehrlich jetzo erzehlet / ist seit anhero diser gemeinen Freystellung der Vnderthanen halben in specie nichts fürgangen / noch gehandlet / ausserhalb was etliche staruische Predicanten in jhren Tractätlein hin vnnd wider schreyen / vnnd kurtzumb die Gewissen frey haben wöllen / Mit welchen sich aber dißmals nicht einzulassen ist / sonder dieselben / ausserhalb etwas wenig / so hernach im andern Thail dises Tractats dauon möcht gehandlet werden / ad Scholas Theologorum zu remittirn seind / daselbst sie auff jhr vngereumbt paradoxum gebürlich Antwort finden werden.

Von Außschaffung vnd Außzug der Vnderthanen / die sich jhrer Obrigkeiten Religion / nicht confirmirn noch betragen wöllen.

Außbott der Vnderthanē wegen der Religion wird widersprochen.

Das acht Capittel.

Eins

VNs ist bey disem Puncten vnd Fünfften vnderschid der Freystellung zuberichten noch vberig / Nemblich / wie es mit Außschaffung der Vnderthanen / so sich jrer Obrigkeiten Religion vnd Ordnung nicht betragen / sonder ein andere Religion gebrauchen wöllen / gehalten werden soll / Vnd von disem Puncten ist ein besondere versehung im Religionfriden also lauttendt.

Außzug der Secrischen Vnterthanen soll nicht verhindert werden.

WO aber vnsere / auch der Churfürsten / Fürsten vnnd Stendt Vnderthanen / der Alten Religion oder Augspurgischen Confession anhengig / von solcher jhrer Religion wegen / auf vnsern auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stendt deß Heyligen Reichs Landen / Fürstenthumben / Stätten oder Flecken / mit jhren Weib vnd Kindern an andere ort ziehen / vñ sich nider thuen wolten / denen soll solcher ab vnd zuzug / auch verkauffung jhrer Haab vnd Güter / gegen zimlichem billichem Abtrag der Leibaigenschafft vnd Nachsteur / wie es ein jedes orth von Alters anhero vblichen / herbracht vnd gehalten worden ist / vnuerhindert menniglich zugelassen vnnd bewilliget / Auch an jhren Ehren vnd Pflichten allerdings vnentgolten seyn.

Auß disem jetztuermeltem Passu / sampt etlich andern Stellen deß Religionfridens / vnderstehen sich etliche zwey Ding zuerzwingen; Erstlich daß der Religionfriden / vnnd also die Freyheit eine oder die ander Religion anzunemen (Dann also interprætirn

prætirn vnd extendirn sie diese Constitution) vnnd dabey vnbeschwerdt gelassen zuwerden/ nicht allein die Reichß Stend/ sonder auch die Vnderthanen betreffe/ vnd denselben eben so wol als den Stenden zu gutem auff gericht seye.

Zum andern/ daß die Obrigkeit nit Macht haben sollen/ die Vnderthanen/ welche jhrer Religion nit seyn wöllen/ außzuschaffen/ sonder soll bey jhnen selbst stehen/ ob vnd wann sie wöllen daß jhre zuuerkauffen/ vnd hinweg zuziehen/ oder aber bey jhrem Anwesen zuuerbleiben/ daran sie auch die Obrigkeit nicht verhindern soll. Vnd zu demselben Ende/ werden von vilen viel Discurs gemacht/ die gleichwol auß vnderschidlichen gründen deducirt, aber doch alle zu jetztgemeltem ende/ (**daß niemand der sich zur Augspurgischen Confession bekent/ er seye gleich was Stands er wölle/ daran getretet werden soll**/) gerichtet seind.

Es söllen nur zween solcher Discurs hernach gesetzet werden. Einer so gar dölpisch/ den entweder Flaccus Illyricus, oder doch sonst ein storriger/ vnd der sachen gar vnberichter Flacianer gemacht. Der ander/ so ein Caluinianer, vnd zwar etwas spitziger vnd künstlicher erdicht hat/ so auch zu Regenspurg Anno 1576. als man die Freystellung vrgirt, fürkommen ist.

Der erst Discurs laut also:

Beweisung daß vermög deß Passawischen Vertrags/ vnd Abschieds deß Augspurgischen Reichstags Anno 1555. die Bäpstlich Obrigkeit nicht macht habe/ die Vnderthanen der Augspurgischen Confession halben/ jrgendt auff eine weiß zuuerfolgen/ vilweniger dieselben auß dem Land zutreiben/ vnd jhre Güter zuuerkauffen/ zuzwingen.

IN dem gantzen Passawischen Vertrag vnd Religionfride deß Reichstags Anno 1555. ist nicht ein Verß oder Wort / daß ja jrgendt ein Macht oder Gewalt der Papistischen oder Euangelischen Obrigkeit/jhre Vnderthanen/ so widerwertiger Religion seyn / auff jrgend eine weiß zubeschweren oder zubeschädigen / Dagegen aber seind vil vnd gewaltige Text/ die den Regenten solchs gentzlich verbieten / vnnd jederman frid vnd ruhe gebieten vnnd schaffen wölche hernach sollen erzehlet vñ erkläret werden. Derwegen auff daß wir stracks zur Sachen greiffen so merck lieber Leser / daß man auß dem Ziel / Ende oder Vornemen / am besten eines jeglichen Redt / Handlung/ vnd Thun verstehen vnd richten kan. Nun ist der Passawische Vertrag / wie auch der vorgehende Krieg / so fast fürnemblich darumb geschehen / auff daß alle die / so im Römischen Reich der Augspurgischen Confession anhengig / frid vnd ruhe für jhren Verfolgern haben möchten/ Gott gebe sie seyen hohes oder nideres Stands.

Vnderthanen mögen glauben was sie wöllen/ Secundum Luteranos.

Religionfridens falsche deutung.

Weiter so ist der volgende Text/ den ich bald anziehen werde/ der erst ¶ deß Abschids/ An. 1555. was den Religionfriden belangt / In demselben aber wird auffs deutlichist angezaiget / daß die Fridhandlung fürgenommen / vnnd beschlossen seye / nicht allein den Hohen Stenden deß Römischen

schen Reichs zu gut / sonder auch den Underthanen / Ja auch eben zu disem Ende / daß die Gemüter der Underthanen gegen jhren Regenten in sicherheit vnd ruhe gebracht / vnnd in vertrawen gegen demselben gestellet würden / wie deß abschids wort lauten. Nun volgt solcher Text:

In solcher vorgezogener berathschlagung deß Fridens / haben sich gleich alßbald auß der Erfahrung / vnd den jenigen / so hievor fürgangen / der Churfürsten Räthe erscheinende Fürsten / Stend / Bottschafften vnd Gesandten erindert.

Dieweil auff allen von dreissig oder mehr Jaren gehaltenen Reichstägen / vnd etlich mehr Particular versamblungen / von einem gemainem / beharlichen vnd bestendigen Friden / zwischen deß Heiligen Reichs Stenden / der strittigen Religion halben auffzurichten / vilfeltig gehandelt / gerathschlagt / vnd etlichmal Fridstende auffgericht worden / welche aber zuerhaltung deß fridens niemals genugsam gewesen / Sondern deren vnangesehen / die Stende deß Reichs für vnnd für in widerwillen vnd mißuertrawen gegen einander stehen blieben / Darauß nit geringer vnrath seinen vrsprung erlanget / Wofern dann in wehrender spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation vnd handlung deß Fridens in Bayden der Religion Prophan vnd Weltlichen sachen nicht fürgenommen würd /

vnd inn alweg dieser Articul dahin gearbeitet vnd vergleichen/ darin bayderseits Religionen hernach zuuermelden wissen möchten/ weß einer zu dem andern sich zuuersehen/ Daß die Stende vnd Vnderthanen sich bestendiger gewisser sicherheit nicht zu getrösten. Sonder für vnd für ein jeder in vnträglicher gefahr zweiffenlich stehen müste/ solche nach denckliche vnsicherheit auffzuheben/ der Stende vnd Vnderthanen gemüter widerumb in ruhe vñ vertrawen (Nota) gegen einander zustellen/ die Teutsche Nation/ vnser geliebt Vatterland vor endlicher zertrennung vnd vndergang zuuerhüten/ Haben wir vns mit der Churfürsten Räthen vnd Geordneten/ den erscheinenden Fürstē vnd Stenden/ der Abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ vnd sie hinwider sich mit vns vereiniget vnnd verglichen. Setzen demnach/ ordnen/ wöllen vnd gebieten/ daß hinfort (Nota) niemand was Wirden/ Stands oder Wesens der seye/ vmb keinerley vrsachen willen/ wie die namen haben möchten/ auch inn was gesuchten schein daß geschehe/ den andern beuheden bekriegen/ berauben/ fahen/ vberziehen/ belegern/ ꝛc.

Da hast du Christlicher Leser klar gehört/ daß der Religionfrid eben darumb beschlossen seye/ auff daß nicht allein die Stende/ Sonder auch die Vnderthanen frid vnd sicherheit haben/ vnnd gegen den Stenden oder jhren Fürsten keinen mißtra-

wen

wen oder forcht/auff daß nicht etwan ein Vnruhe/ Lerman vnd Auffruhr entstehen möchte.

Item / Daß keiner den andern beschädigen wöllen/sie seyen was für Wirde / Stand oder Wesens sie jmmer sein.

Derwegen auß diesem Zil oder Ende dises gantzen handels / mercke was für ein verstand der Religionfrid habe/Nemblich/daß auch die Vnderthanen der Bäpstischen Frid vnd Ruhe haben / vnnd sich der Augspurgischen Confession halben / nit vor jhrer Obrigkeit zu förchten vnd zubefahren haben sollen/Dergleichen auch die Bäpstischen nicht vor jhren Euangelischen Regenten.

Merck weitter auß dem folgenden¶ Daß man niemand der Augspurgischen Confession halben/ jrgend auff ein weiß beschweren oder verfolgen solle.

Vnd damit solcher Frid auch der spaltigen Religion halben/ wie auß hieuor gemelten vnd angezogenen vrsachen die hohen notturfft deß Heiligen Reichs Teutscher Nation erfordert / desto bestendiger zwischen der Römischen Kayserlichen Mayestat vns / auch Churfürsten / Fürsten vnnd Stende deß Heiligen Reichs Teutscher Nation angestellet/auffgericht vnd erhalten möchten werden / So sollen die Röm: Kayserliche Mayestat wir auch Churfürsten / Fürsten vnd Stende deß Heiligen Reichß keinen Standt deß Reichs / von

wegen der Augspurgischen Confession / vnnd der derselben Lehr / Religion vnnd Glaubens halb / mit der That gewaltiger weiß vberziehen / beschädigen / vergwaltigen / oder in ander weg wider sein Conscientz / Gewissen vnd willen / von dieser Augspurgischen Confessions Religion / Glauben vnnd Kirchen gebräuchen / Ordnung vnd Cæremonien / so sie auffgericht oder noch auffrichten möchten / inn jhren Fürstenthumben / Landen vnnd Herrschafften tringen / oder durch Mandat oder inn ainiger anderer gestalt beschweren oder verachten / sonder bey solcher Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnung vnd Cæremonien / auch bey jren Haab vnd Gütern / ligend vnd farend / Land / Leut / Herrschafften / Obrigkeiten / Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten rühigklich vnnd fridlich bleyben lassen.

Vnd soll die strittige Religion nicht anders (Nota nicht durch Gewalt vnd verfolgung der armen Christen) dann durch Christliche freundliche / fridliche mittel vnd wege / zu ainhelligem Christlichem Verstand vnd Vergleichung gebracht werden / Alles bey Kayserlichen vnnd Königklichen Peen deß Landfridens.

Merck ferner auß dem folgenden ¶ Daß man nit allein die hohe Prælaten / Sondern auch alle Pfaffen oder (wie Sie sie nennen) Geistlichen / sie

sie seyen gleich die geringsten / bey jren Einkommen gentzlich zu friden lassen solle.

Ist nun daß den Geistlichen oder geringsten Bäpstischen Pfaffen zugelassen / so ist wol darauß zurechnen / daß gleicher gestalt auch den Euangelischen Leuten / sie seyen hohes oder nidriges stands / gleicher frid gewilliget vnd beschlossen seye.

Dargegen sollen die Stende so der Augspurgischen Confessionverwandt / die Röm. Ka. May. vns / vnd Churfürsten / vnd andern deß Heiligen Reichs Stende der Alten Religion anhengig / Geistlich vnd Weltlich / sampt jhren Capituln vnd andern Geistliches Stands / auch vngeachtet ob vnd wohin sie jhre Residentz verruckt oder gewenthetten / doch daß es mit bestellung der Ministerien gehalten werde / wie hieunten dauon ein sonderlicher Articul gesetzt / gleicher gestalt bey jhrer Religion / Glauben / Kirchengebräuchen vnd Cæremonien / auch jhren Haab vnd Gütern / ligend vnd farend / Landen Leuten / Herischafften / Obrigkeiten / Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten / Renten / Zinsen / Zehendten / vnbeschweret bleiben / vnd sie derselben fridlich vnd rühigklich gebrauchen / genieſſen / vnwaigerlichen folgen lassen / vnd getrewlich darzu verholffen sein / auch mit der That oder sonst inn vnguetem gegen denselben nichts fürnemen / Sondern in allweg / nach laut vnd auſweisung deß Heil. Reichs Rechten Ordnungen / Abschiden /

vnd

vnd auffgerichtem Lanfriden jeder sich gegen dem andern angebürenden ordenlichen Rechten benügen lassen / alles bey Fürstlichen Ehren / wahren worten vnd vermeidung der Peen / inn dem auffgerichtem Landfriden begriffen.

Doch sollen alle andere so obgemelten bayden Religionen nicht anhengig / in diesem Friden nicht gemeinet / sondern gentzlich außgeschlossen sein / Mercken auch auß dem vorgehenden kleinen ¶ daß weil allein die jenige auß dem Religionfrid außgeschlossen sein / So weder Bäpstlich noch der Augspurgischen Confession sein / vnnd kein andere / sie seyen hohes oder nidriges Stands / so müssen ja alle die Bäpstische vnd die der Augspurgischen Confession anhengig / in den Religionfriden eingeschlossen vnd eingeleibt sein / GOtt gebe sie seyen Herrn oder Vnderthanen / dises oder jenes Regenten oder Fürsten / es folget je notwendig.

Merck noch weitter auß dem folgenden Text / daß die Geistliche Iurisdiction gentzlich nit solle gebraucht werden / wider den Glauben / Lehr / Cæremonien / Ordnung oder jchtes / was der Augspurgischen Confession ist. Derhalben so sein auch alle Straffe solches Glaubens halben gentzlich auffgehaben. Dann was ist die Geistliche Iurisdiction anders / dann so man etwas wider einen Vnderthanen / inn der Religion vnd der Gewissensachen vornimbt / sonst / so die Weltlichen Regenten wöl-

len

len zu sich die Geistliche Jurisdiction reissen / vnnd die arme Nachfolger vnnd Bekenner der Augspurgischen Confession verfolgen. So wäre die Geistliche Jurisdiction mit nichten nit auffgehaben / oder suspendirt wider die Augspurgische Confession / vnd wäre solcher ¶ Gesätz oder Decret eben so viel als nichts.

Damit auch berührte bayderseits Religions Verwandte (Nota alle Verwandte bayder Religion sollen frid haben) souil mehr in bestendigem frieden vnd guter sicherheit gegen vnd bey einander sitzen vñ bleiben mögen / so solte die Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden / Collegien / Clöstern vnd Ordensleuten an jren Renten / Gilt / Zinß vnd Zehendten / Weltlichen Lehenschafften / Auch andern Rechten vnnd Gerechtigkeiten / wie obstehet vnuergriffen) wider der Augspurgischen Confession / Religion / Glauben / Bestellung der Ministerien / Kirchengebräuchen / Ordnungen / vnnd Cæremonien / so sie auffgericht vnd auffrichten möchten / biß zu endtlicher vergleichung der Religion nicht exercirt / gebraucht oder geübt werden / Sondern derselben Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen / Cæremonien vnnd bestellung der Ministerien / wie hieuon nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt / jhren Gang lassen / vnnd kein hindernuß

oder Eintrag dardurch beschehen/vñ also hierauff wie oben gemelt/ biß zu endtlicher Christlicher Vergleichung der Religion die Geistliche Jurisdiction ruhen/eingestellet vnd suspendirt sein vnnd bleiben. (Nota) Die Jurisdiction gehet fürnemlich vber die Vnderthanen/ denselben wirdt nun durch solche Suspension frid gegeben/Aber in andern Sachen vnd fällen der Augspurgischen Confession/ Religion/ Glauben/ Kirchengebräuchen/ Ordnungen/ Cæremonien vñ bestellung der Ministerien nit anlangendt/soll vnnd mag die Geistliche Jurisdiction durch die Ertzbischöff vnnd andere Prælaten/ wie deren Exercitium an einem jeden ort hergebracht/vñ die deren inn vbung gebrauch vnnd possession sein/ hinfür (wie biß hero) vnuerhindert exercirt/geübt vnd gebraucht werden.

Merck/ daß man einstellet die Geistliche Jurisdiction/ vnnd damit fride geüßt/nicht allein den Fürsten vnnd hohen Personen der Augspurgischen Confession/sonder stracks der Augspurgischen Confession vñ allem deme was darzu gehöret/ vnd also allen Bürgern vnd Bauren so derselben anhengig sein/ Darzu so wird nit außgedinget oder excipirt/ daß solche Suspension der Geistlichē Jurisdiction solle allein verstanden werden/ nur von der Vnderthanen der Euangelischen Stenden oder Fürsten/ Sonder redet strack in gemain von allen der Augspurgi-

ſpurgiſchen Confeſſion anhangenden/ſie ſeyen oder wohnen wo ſie immer wöllen.

Merck endtlich auß dem folgenden ¶ Daß das Heylige Römiſch Reich ainhellig beſchloſſen habe/ daß die Abreiſung oder Abzug vnd Verkauffung der Güter derer Perſonen/ ſo aintweder der Papiſterey/ oder aber der Augſpurgiſchen Confeſſion anhengig ſein/ in jhrem freyen willen vnd nit in der Regenten Macht ſtehen ſolle. Merck lieber Chriſt dieſen ¶ nur ſehr wol/ dann alſo haſt du die wahre vnnd gründtliche Mainung deß Religionfridens gantz vnd gar/klar vnd deutlich.

Wo aber vnſere/ vnd der Churfürſten/ Fürſten vnnd Stende Vnderthanen der Alten Religion vnnd Augſpurgiſchen Confeſſion anhengig/ von ſolcher jrer Religion wegen/ auß vnſern vnnd der Churfürſten/ Fürſten vnnd Stende deß Heil. Reichs Landen/ Fürſtenthumben/ Stätten oder Flecken/ mit jhren Weib vnnd Kindern an andere ort ziehen vnd ſich nider thun/ wolten (Nota, Es haiſt wolten vnnd nicht ſolten vnd müſten/ der Ab vnnd Zuezug ſtehet in der Vnderthanen wilkhür/ vnd nit inn der Regenten Gebott vnd Zwang) denen ſoll ſolcher Ab vnnd Zuezug/ auch Verkauffung jhrer Haab vnnd Güter/ gegen zimlichem billichem Abtrag/ der Leib Aigenſchafft vnnd Nachſteur/wie eines jeden orths von Alter her vb-

lichen herbracht vnnd gehalten worden iſt (Nota) vnuerhindert mennigklich zugelaſſen vnd bewilliget/ auch inn jhren Ehren vnnd Pflichten allerding vnentgolten ſeyn. Doch ſolle den Obrigkeiten an jhren Gerechtigkeiten vnd Herkommen der Leibeigenen halben/ dieſelbig ledig zu zehlen oder nicht/ hierdurch nichts abgebrochen oder benommen ſein. Da höreſt du klar lieber Leſer/ daß die Obrigkeit nit Macht habe/ einen Papiſtiſchen oder Euangeliſchen Vnderthanen/ auß jhrem Land der Religion halben zuuerjagen/ oder jne zu zwingen/ ſeine Güter zuuerkauffen/ ſondern er den Vnderthan macht habe weck zuziehen oder zu bleiben/ ſo es jhme gefellt/ vnd die Obrigkeit gar nicht Macht habe jhme zu wehren/ oder jhne darzu zutringen.

Darmit aber jederman ſehe/ wie feſt vnd gewiß ſolches beſchloſſen ſey/ vnd wie hoch alle ſtendt deß Reichs alſo ſich in jhren Landen zuhalten verpflicht haben/ So höre noch zween §§. darmit ſolcher Religionfrid beſchloſſen/ bekrefftigt vñ gleichſam verſigelt worden iſt.

Solches alles vnnd jedes ſo obgeſchrieben/ vnnd inn einem jeden Articul namhafftig gemacht/ vnnd die Kay. May. vnd vns anrüret/ ſollen vnd wöllen Jre L. vnd Kay. May. vnd wir/ bey jhren Kay. vnd vnſern Kön. Wirden/ vnd wahren worten/ für vns vnd vnſere Nachkommen/ ſtet/ vnuerbrüch-

brüchlich vnnd auffrichtig halten / vnd vollziehen / dem starck vnd vnwaigerlich nachkommen vnd geleben / vnnd darüber jetzt oder künfftigklich / weder auß Vollkommenheit / oder vnder ainigem andern schein / wie der Namen haben möchte / nichts fürnemen handlen vnnd außgehen lassen / noch jemandt andern von jhrer L. vnd Kay. May. vnnd vnsert wegen zuthun gestatten.

Vnd wir die verordnete der Churfürsten Räth an stat jrer Churf. G. auch vor jhre Nachkommen vnnd Erben / wir die erscheinende Fürsten / Prælaten / Grauen vñ Herrn / auch der abwesenden Fürsten / Prælaten / Grauen / Herrn vnnd deß H. Reichs Frey vnd Reich Stätt / Gesandten / Bottschafften vnd Gewalthaber / an stat vnnd von wegen vnser Herrschafften vnd Obern / auch für jre Nachkomen vnd Erben / willigen vnnd versprechen / bey Fürstlichen Ehren vnd Wirden / in rechten guten Trewen / vnd in wort der Warheit / auch bey Trew vnd Glauben soul ein jeden betrifft oder betreffen mag wie allenthalben obsteht / vest / auffrichtig / vnd vnuerbrüchlich zuhalten / vnd dem getrewlich vnd vnwaigerlich nachzukommen vnd zuleben.

Auß diesen klaren vnnd gewaltigen Sprüchen deß Reichs Abschiedt / ist offenbar vnnd vnwidersprechlich / daß die Obrigkeit / vermög deß Passawischen Vertrags vnnd Augspurgischen Reichstags

Abschid deß 1555. Jars/ nit macht oder recht habe/ die Vnderthanen/ sie seyen Papistisch oder Euangelisch/ auß dem Landt zuschaffen/ oder sie zuuerjagen/ vnd zuzwingen/ jhre Haab vnd Güter zuuerkauffen/ viel weniger aber jhnen das gantz Landt gantz vnd gar zuuerbieten.

Der ander Discurs, so eben zu demselben Ende/ daß nemblich der Vnderthanen Gewissen frey gelassen vnd keiner wegen der Augspurgischen Confession beschwert oder vertrieben werden sol/ gerichtet ist/ folgt hernach also lauttendt.

Der ander nemblich der Caluinisten Discurs.

Kurtzer Bericht vnd Anzaig/ daß die Betrangnuß vnd Beschwerungen/ so den Vnderthanen/ die sich zu der Lehr der Augspurgischen Confession bekennen/ von jhren Obrigkeiten hin vnnd wider im Heyligen Reich begegnen/ dem Religionfriden entgegen/ vnd derhalb abzuschaffen sein.

Vnderthanē sollen der Religion halben von jhrer Obrig-

ANfengklich ist die vnuermainliche warheit/ daß der haylsam Religionfride/ in Anno 1555. fürnemblichen darumb gemacht vnnd auffgericht/ damit die Kō. Kay. May. vnd die Stendt deß Heiligen Reichs/ bey einander im geliebten Friden sitzen/ vnnd ein gutes Vertrawen zwischen

zwischen Churfürsten / Fürsten vnd Stenden gepflantzt / vnnd dardurch ferrner nachthail / schaden vnnd verderben abgewendet werden möchte / wie im Abschid Anno 1555. zu Augspurg deß wegē auffgerichten § Vnd haben demnach den Articul / ꝛc. & § In solcher fürgezogener / ꝛc. zusehen.

keit nicht beschwert werden / secundum Lutheranos & Caluinistas.

Was nun zuerwecken ainiges Mißtrawens / vnd also zu betrübung gemaines Fridens zwischen den Stenden deß Reichs dienen vnd vrsach geben mag / Solches alles ist vngezweiffelt dem Religionfriden zuwider / Vnnd derwegen vmb gemainer Wolfahrt willen / vnnd zu verhütung grössers Vnhails abzuschaffen.

Religionfriedens falsche / vngereimte deutung vnd Extension auff die Vnderthanen.

Es ist aber vnmöglich / daß die Stendt der Augspurgischen Confession / ohne schöpffung grosses mißtrawens vnnd vnwillens täglich sehen vnd erfahren köndten / daß jhre Glaubensgenossen / sie seyen weß Stands oder Wesens sie jmmer wöllen / vmb solcher jhrer Religion willen / Gethurnt / Gemartert / jhrer Ehren entsetzt / Vnnd letzlich von Hauß / Hof / vnnd aller Nahrung verjagt werden / Dann sie je leichtlich zuermessen / da man jhrer so wol als der armen Vnderthanen mächtig / man wenigers nicht gegen jhnen fürnemen werde / Darauß dann nothwendigklich erfolget / daß deß Heiligen Reichs gemaine geschefft nicht allein mit vngeferbter Vertrewligkeit nicht berathschlagt / Sonder

der inn fürfallenden nöthen kein recht zusammensetzung gespüret / ja bißweilen schädtliche Spaltungen sich ereugen / Darunder dann frembde Barbarische vnd andere Nationen jhren Vorthail gegen dem Heyligen Reich leichtsam ersehen / vnd jre vorhabende schädliche Practicken / desto vnuerhinderter fortsetzen vnnd ins Werck richten. Derwegen vnnd wouer den Stenden jhres gemainen Vatterlands Hail vnd Wolfahrt von Hertzen angelegen / hoch von nöthen / daß obberürte Vrsachen dieses mißtrawens / nemblich die Betrangnuß vnd verjagung der jenigen / so sich zu der Augspurgischē Confession vnnd deroselben Lehre bekennen / vnd jhrer ordenlichen Obrigkeit inn Politischen Sachen den schuldigen Gehorsam laisten / sich auch sonsten jres thails dem Religionfrieden gemeß verhalten / vnuertrieben sampt Weib vnd Kinder bey Hauß vnd Hof gelassen werden / Beuorab / so sich ainig Exercitium publicum Religionis nit / Sonder allein die Freyheit jhrer Gewissen begeren / ꝛc.

Ferner vnd daß der Religionfride nicht allein zu Erhaltung gutes Fridens / zwischen den Stenden / Sonder auch allerseits Vnderthanen gegen jhrer aigenen Herrschafft zum besten auffgericht seye / erscheinet auß ob allegirtem Abschiedt / In solcher fürgezogner / ꝛc. Vers. Wouer dann inn wehrender spaltung / ꝛc. Allda die Vnderthanen außtrücklich

trücklich gemeldet/ Vnd ob villeicht jemands sagen wolte/ daß der ends allein der Stende Vnderthanen hinc inde gegen einander/ vnd nicht einer jeden Obrigkeit aigne Vnderthanen gemainet/ so ist doch solche Auflegung dem ende vnd Scopo diser Constitution, nemblich pflanzung bestendigs vertrawens/ zwischen den Stenden gantz vnd gar zuwider/ wie oben auffgefürt/ Interpretatio autem legis, per quam inuerteretur finis & scopus legis, non est recipienda, sed prorsus reiicienda.

Zu dem ist versehens Rechtens/ Vbi lex non distinguit, ibidem neq; hominem distinguere debere. Item, Leges & constitutiones, quæ ad conseruandam pacem publicam pertinent, quam latissimè sunt interprætandæ.

So redet der Religionfride im §. Setzen dem nach/ ordnen/ wöllen vnd gebieten/ ꝛc. gantz generaliter, nemblich daß niemands/ wz Wirden/ Stands oder Wesens der sey/ vmb bayder zugelaßner Religion willen/ bekrieget/ beraubet/ oder inn ander weg beschädigt werden solle/ vnd würdet hierinnen niemands außgeschlossen. Nun ist es warlich nit ein geringe beschädigung/ da einer auß seinem Vatterland darinnen er erzogen vnd geboren/ befreundet/ vnd mit nottürfftiger Leibsnarung versehen ist/ verstossen würdet/ vnd sich an frembde

ort/allda er weder Freund noch Mittel zu vnderhaltung dieses zeitlichen Lebens hat begeben muß/ dabey dann offt fast vngewiß ist/ob auch an solchen orten / dahin einer sich zubegeben lust hette / platz vorhanden / wie jetzo da layder bey diesen theuren zeiten/alles vbersetzt ist / sich offtmals zutregt/ also daß manchem viel lieber vnd träglicher wäre/einsmals todt zu sein / dann hin vnnd wider im Elend vmbzuziehen/vnd bey frembden vnbekanten Leuten vmb Herberg vnd Vnderschlaiff zubetteln.

So ist darneben in der gantzen Constitution deß Religionfridens niergend gemelt / daß die Obrigkeiten jre Vnderthanen / vmb deßwegen daß sie jhrer Obrigkeiten Religion nicht anhengig seind/ deß Lands zuuerweisen / oder sonst in ander weg zubeschweren Macht haben / sonder daß widerspil ist vilmehr auß deme abzunemen / vnd zuschliessen/ Daß durch den § Wo aber vnser auch der Churfürsten/ꝛc. den Vnderthanen frey vnd ledig haimbgestellet würdet/vmb der Religion willen von jhrer Obrigkeit hinwegk vnd an andere ort zuziehen/ daran sie auch jhre Obrigkeit nit verhindern/jnen auch solcher abzug an jhren Ehren vnnd Pflichten vnentgolten sein soll.

Dieweil es dann beyder Vnderthanen guten willen vnd gefallen stehet / jhre häußlich wo-

nung

nung ob sie wöllen / zuuerrucken / so folgt solches à contrario sensu, daß sie / wo es jhnen gefellig / bleiben mögen / wouer sie sich sonsten aller schuldigen gebür inn Politischen sachen gegen jhren ordenlichen Obrigkeit verhalten / wie auch ratio recti sermonis mitbringt / was auff freywilligkeit gestellet / violentam coactionem auß schleußt.

Vnd dieweil dann auch die annemung der einen oder der andern Religion / den Vnderthanen an jren Ehren vnnachthailig sein solle / dicto § Wo aber vnsere / ꝛc. circa finem, so kan je die verjagung vñ relegation, welche allweg infamiam auff dem Rucken tregt / mit keinem grund beschönet werden / als ob sie dem Religionfried nit zuwider wäre / Vnd nach dem / wie jetzo vermeldet / den Stenden vnnd Obrigkeiten außtrücklich verbotten / jhre Vnderthanen von wegen der Religion an jhren Ehren zuuerletzen / oder derenthalb Infamia zu notirn / so wil jhnen vil weniger gebüren / sie deß Lands vmb solcher vrsachen willen zuuerweisen. Dann je solche Verweisung eben so beschwerlich vnd vil schwerer ist dann entsetzung der Ehren. Imo relegatio morti comparatur, constat autem, cui quod minus est, non licet, eidem etiam id, quod maius & grauius est, in eodem facto nequaquam licere.

So ist es auch an dem / daß der Religionfride auff den Landfriden gegründet vnnd diese bayde

paribus passibus ambulirn (welches dann der andern Religion zugewandte / zu jhren vorthail inn sachen da es jhnen möglich / wol anzuziehen wissen) wañ aber krafft auffgerichten Religionfridens keiner den andern an Leib / Ehr vnd Gut ohne rechtmessige vrsach beschädigen sol / auch einer Obrigkeit nit gebüret / sine causa inn jhre Vnderthanen zu grassirn / oder auß denen dingen die Iurepublico nit allein für keine delicta gehalten / sondern authoritate publica gefreyet vnd priuilegirt / zugesagt / versprochen / vnd bey höchster straff verpeent / als delicta zu straffen So würdt ja strack dem Landt vnd Religionfriden zuwider von denen gehandelt / die jhre Vnderthanen der Religion halbē vertreiben. Daß auch disen der rechte verstand deß Religionfridens inn auffrichtung desselben zu allen Thailen gewesen / vnnd daß der ander Thail den Puncten deß Freywilligen Abzugs zuuersicherūg der Papisten / welche an Euangelischen orten gesessen / selbst verursacht / dessen kōnden die jenigen / so der auffrichtung angeregts Religionfridens beygewohnet / vnd zum thail auff diesem Reichßtag allhie zu Regenspurg zugegen sein gute kundtschafft geben.

Obgemelten Verstand vnd Mainung deß Religionfridens bestettigen / auch mit der that zuuorderst die jetzt regierende Römisch. Kayserliche Mayestat / vnnd dann etliche der Alten Religion / wie

wie man sie nennet/verwandte Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stende (souil deren sich von Fridhässigen Leuten nicht einnemmen noch regiern lassen) inn dem sie jhren Landen vnnd Underthenen/ so sich zu der Lehr der Augspurgischen Confession bekennen/ nicht allein ainige beschwerung mit verjagung oder sonsten nicht zufügen/ sonder auch daß Exercitium jetztgedachter Religion zum thail vergünstigen vnnd zulassen/ dardurch sie dann inn allen Polittischen sachen desto mehr genaigtens willens vnd vnderthenigen gehorsams bey jhren getrewen Underthanen erlangen.

Es ist auch nicht zu zweiffeln/ daß Weyland Hochlöblichister gedechtnuß Kayser Ferdinand/ welcher disen Religionfriden selbst machen helffen/ denselben anderst nit/ dann wie obuermeldet/ verstanden habe/ welches allein darauß genugsam abzunemmen daß Jhr Kay. May. den fürgefallenen Stritt/ wie es nemblich mit der Religion inn etlichen Stätten/ vnnd bey denen vom Adel/ welche vnder Geistlichen Ertz vñ Bischoffen gesessen vnd daß Exercitium der Augspurgischen Confession angerichtet/ ꝛc. zu halten/ dahin allergnedigist entschiden/ daß solche anstellung vnd Exercitia diser Religion also bleiben vnd gelassen werden sollen/ wie solches auß Jhrer May. in Anno 1555. darüber ergangener Declaration ferrner zuuernemmen.

K. Ferdinandi vnbillliche beschuldigung.

So dann Jhr Kay. May. dazumal den Handel dermassen erkläret / daß auch die Stende der Papistischen Religion in jhrem Gebiet vnd Obrigkeiten die vbung der Angspurgischen Confessions/ Religion / deren sie doch zuwider gestatten müssen/ So würden Jhr May. in diesem fall / da es allein vmb die Freyheit der Gewissen zu thun ist / gewißlich kein gefallens an dem gehabt / Daß jetzo die arme Vnderthanen solcher Religion wegen / von Hauß vnd Hoff ins Ellend verstossen werden / sonder vielmehr solche vngebür als dem Religionfriden zuwider / verhindert vnd abgeschafft haben.

Letzlich gesetzt (wie doch daß widerspil genugsam oberklert ist) daß weder der Buchstab / noch daß Principal Ende vnnd Zweck deß Religionfridens vorgemelten verstand inn sich hielte / noch mit sich brächte / So wäre es doch nit allein auß vorerzelten vrsachen / deß je lenger je mehr wachssenden mißtrawens / sonder auch darumb einer sonderbaren Constitutionen wirdig / dieweil der bezwang der Gewissen in Religionssachen / fast die ainig vrsach ist / aller beschwerlicher Krieg vnd Auffstende / der man ein zeit hero / in den genachbarten Königreichen / mit grosser deren beschwerung vnd besorgenden endtlichen vndergang gesehen / vnnd auch noch nit allenthalben nachlassen / welches dannoch wol in acht zuhaben / damit es zu letzt auch nit daß

Vatterland Teutscher Nation (darfür GOTt der Allmechtig sein wölle) berüre.

Vnd derhalben hoch von nöten/ Nach dem man nun etlich Jahr hero / auff vielen gehaltenen Reichs gemainen Versamblungen / vnd insonderheit bey der jetz Regierenden Kay. Mayestat vmb Gebürlichs einsehen vnnd abschaffung erzelter beschwernussen/die den Vnderthanen(so sich deß Exercitii weyln es nit anderst sein kan/begeben/vnd allein die Freyheit jhrer gewissen begeren)von jhren Obrigkeiten mit verweisung deß Lands / vnd sonsten vmb der Religion willen/begegnen/ꝛc. angehalten vnd gebetten/ daß auff jetzigem Reichstag/ gleich vor aller anderer handlung / deßwegen wie auch vmb richtigmachung anderer mehr die Religion betreffender gemainer Particular sachen / die Kay. May. Allervnderthenigist sollicitirt vnd angeruffen werde / damit einmal zu spüren / daß den Euangelischen Stenden / jhre in Gottes wort gegründte Religion auch ernst / vnd jnen die jenigen/ so darumben vnbillich leyden/Christlich angelegen seyen/Der gentzlichen zuuersicht / Jhr Kay. May. werde nit allein die Stend deßwegen nicht verdencken / sonder auch als ein gerechter milter vnd friedliebenden Kayser/diser sachen/den nun lang begerten Außschlag einmal Allergnedigist geben.

Wie

WIe gantz vngereumbt vnnd vngegründt aber diſe bayde Diſcurs ſeyen/ vnd wie dieſelben nit allein dem Religionfriden/ vnd dem jenigen was darunder gehandelt worden / Sonder auch den Confeſſions Verwandten ſelbſt bekantnuß vnd Practick ſtracks zuwider lauffen/ Was auch darauß (wo denſelben nachgegangen werden ſolte) für merckliche Abſurditeten vnd gefährliche zerrüttungen bayde deß Geiſtlichen vnd auch Politiſchen weſens/ erfolgen würden / Daß alles ſoll hieunten im Dritten thail diſes Tractats/ordenlich angezaigt werde.

Freyſtellungs Hiſtoria Beſchluß.

Dißmals vnd in diſem erſten Thail/iſt allein daß Intent vnd fürnemen/von anfang/ herkommen/vnd fortgang der Freyſtellung zuſchreiben / vnd von derſelben fünff vnderſchidenen Speciebus vnd Articuln bericht zuthun / Der auch alſo hiemit beſchloſſen ſein/vnd darauff der Ander Thail / darinn die vrſachen / vnd auß was grundt die Freyſtellung geſucht vnd getrieben/ wie dieſelben aigentlich beſchaffen/ vnd was darauß zugewarten/ angezeigt werden/folgen ſoll.

Ende deß erſten Thails von Hiſtoria der Freyſtellung.

Ande-

Anderer Thail.

Deß Tractats DE AVTONOMIA, Das ist / Von Freystellung mehrerlay Religion vnd Glauben.

Darinnen werden der Freysteller vermaynte Argumenta vnd Grundtuesten erzehlet / vnnd darauff zu einer vorberaitung derselben Ablainung / volgende drey Hauptfragen erledigt.

Erstlich / Ob die Gewissen in Glaubenssachen dermassen frey sein / daß die Obrigkeiten jhnen nicht Maß fürzuschreiben / oder zugebieten haben.

Zum andern / Ob auß begerter Freystellung der Religion die alte vnuerfälschte Vertrewligkeit zwischen den Ständen zuerlangen / oder das widerspiel zugewarten sey.

Zum dritten / Gesetzt / daß sie zuerlangen / Ob es auch Göttlich / recht / vnd verantwortlich sey.

Vrsachen vnd Grund deß ersten Puncten der Freystellung bayder Religion vnder den Stenden deß Reichs.

Das erst Capittel.

ALs vor siebentzig Jaren/ vnd ehe dann Martin Luder auß der Kutten gesprungen/ im Heyligen Römischen Reich allenthalben ein ainige Religion vnd Gläubens Bekandtnuß/ vnd daher auch zwischen Geistlichen vnd weltlichen Stenden ein recht Teutsch vertrawen gewesen/ da hat man von der Freystellung/ als von einem vnbekandten Ding/ gar nichts gehört noch gewust.

Luther in der Erklärung vom Sacrament.

So bald sich aber etlich Stende durch ermeldts Luders newe/ ärgerliche (Dann also nennet er sie selbst) vnnd auß lautter Hoffart vnd Neid wider den Obristen Bischoffe zu Rom/ außgebraite Lehr/ von der allgemeinen Catholischen Kirchen vnd jhrer Gottseligen Voreltern Glaubens Bekandtnuß abführen lassen/ vnd jhnen selbst ein sonder new Symbolum deß Glaubens gemacht/ vnd zu Augspurg Anno 1530. weiland Kayser Carln dem fünfften/ Hochseligister Gedechtnuß/ schrifftlich vbergeben/ welches aber von jetzt gedachten hochlöblichisten Kayser sambt Churfürsten/ Fürsten vnnd Stenden der Catholischen Religion/ als jrrig/ confutirt/ vnd sie die vnderschribenen Stende solches jhres vnbesunnenen Abfalls von jhrer Voreltern Glauben Christlich erindert/ vnd zu widerkehrung Vätterlich vnd freundlich ermanet worden. Haben sie zwar dermaln keines Abfalls von der Catholischen Römischen Kirchen gestehen wöllen/ Sonder fürgeben/ dieselbig jhre Lehr/ Bekanndtnuß vnnd Cæremonien/ wären der

Confessionisten wöllen keines abfals von der Catholischen Kirchen gestehen.

Vide acta anno 1530. zu Augspurg

Heyligen

Heyligen Schrifft / der gemainen Catholiſchen Kirchen vnd derſelben Lehrer mainung allerdings gemäß / vnd in nichts zuwider / ſich auch derhalben auff die Erkandtnuß eines gemainen Concilii beruefften / wie ſolches der Text der Augſpurgiſchen Confeſſion / ſambt der Apologia im Eingang vnd Beſchluß / ſonderlich aber die dermaln zu Augſpurg fürgangene Tractation vnnd Acten / lautter mitbringen vnd bezeugen. Item / Die Augſpurgiſchen Confeſſion.

So ſie aber nach jhrer Anhaimbskunfft ſich erindert / vnnd zwar der Luder ſelbſt gern bekennet / daß angeregte jhre Confeſſion ſich mit der alten Lehr nicht vergliche / ſie auch dabey nicht beſtehen kondten / wann ſie ſich auff die Patres vnd jhre Vorfahren referirn wöllen / ſeind ſie auß ermeldts jhres Propheten anweiſung dahin gerathen / daß man ſich von der Römiſchen Kirchen rundt abſündern / vnnd mit jhr gar nichts gemain haben müſte / da man anders deß rechten Wegs zur Seligkeit nicht fehlen wolte / Daher dann erfolget / daß ſie kurtz hernach jhr Schiſma vnd abſünderung nicht allein öffentlich bekennet / ſonder ſich deren auch gerühmet / vnd derſelben fürnemblich nachfolgende Vrſachen fürgeben haben / Nemblich: Confeſſioniſten rühmen ſich jhrer Abſünderung von der alten Kirchen. Vide præfationem repetitæ confeſſionis.

Erſtlich / Daß ſie bey der Alten Römiſchen Kirchen oder Bapſthumb (wie ſie es nennen) allerley Mißbräuch. Zum andern / viel Aberglauben. Zum dritten / viel Jrthumben / Vnnd letzlich auch erſchröckliche Abgötterey befunden. Daher ſie nothwendig verurſacht / deſſen auch von Gott außtrücklichen beuelch hetten / von der Römiſchen Kirchen außzugehn / vnd ſich von dero abzuſündern / Jnnmaſſen dann vnder anderm ſolche vnd noch viel mehr Vrſachen auß den vorigen gezogen / der Luder inn etlich ſemen Büchern / fürnemblich aber inn dem Büchlein vom Bapſthumb vom Teuffel geſtifft. Jtem / Warnung an ſeine liebe Teutſchen. Vnnd inn der Babyloniſchen Gefengknuß in ſpecie außgeführt / vnnd nach jhme / ſeines Stonkopffs vnnd Confeſſioniſten vrſachen jhres Abfals von der Kirchen.

Schwirbelgeists rechte Erben vnd getrewe Nachfolger / die Flaccianer / in etlichen Tractätlein / Sonderlich aber ein Predigant Andres Lang genandt / so etwa zu Clagenfurt gewesen / vnnd daselbst seiner vnsinnigen auffrührischen Predigen halben / abgeschafft worden / in seinem Gottslesterlichen Buech / das er von der Seligkeit intitulirt / weitleuffig repetirt vnd extendirt haben / mit dem gantz vngereumpten / vnnd deß Luders selbst Lehr vnnd Bekandtnuß widerig erstunckenem fürgeben / als ob das Bapsthumb (dardurch er die Catholisch Römisch Kirch verstehet) das recht Antichristenthumb sey / vnd sich mennigklich der da Selig werden wölle / nothwendig dauon absündern müsse / dazu sie dann etlich Sprüch der Schrifft / Als: Exite ab illa. Vnd Deo magis obediendum est, quam hominibus. Et omnis plantatio quam non plantauit pater meus, eradicabitur, Vnnd andere dergleichen fälschlich vnd mit den Haren an vnd herzu ziehen.

Lang Andres.

Als sie nun bey dem gemainen vnuerstendigen Pöfel / angeregten jhren Abfall / von dem Alten Catholischen Römischen Glauben / durch berürte erdichte vrsachen / schreyen vnd schreiben richtig gemacht / vnnd demselben danebens auch eingebildet / daß alles im Bapsthumb nur lautter Menschen Tandt / Abgötterey / Aberglauben / vnd Jrthumb / hergegen aber jre Lehr das pur lauter Euangelium vnd wort Gottes / welches durch die Bäpst verdunckelt / vnd vnder die Banck gesteckt / vom Luder aber zu diesen letzern Weltzeiten widerumb herfür gezogen / vnnd an das Liecht bracht / vnd Anno 1530. zu Augspurg der Kay. Mayest. sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stenden deß Heyligen Reichs schrifftlich vbergeben / von denselben auch angenommen vnd approbirt worden wäre / haben sie angefangen auff solch falsch præsuppositum vnd angeben / weitter zubawen vnd zugreiffen / vnnd dahin zuschliessen vnd zutringen / weil (wie gemeldt) jhr Lehr den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gemeß / daß zu derselbigen

Lutterischer Betrug mit vortpflantzung jhrer Jrthumb.

Confessionisten halten jre Lehr den Apostolischen Schrifften gleich.

gen billich mennigklich / oder zum wenigisten den Stenden deß Reichs ein freyer zutritt gestattet / vnd die jenigen so sich dazu allberait bekennet / oder noch bekennen würden / deßwegen weder inn noch ausser Rechtens / Geistlich oder Weltlich von niemands beschwert werden solten / inmassen sie dann solches vndviel ein mehrers / hernacher als die Kay. May. sampt den Catholischen Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / solchs Ampts vnd Gewissens halben nit willigen künden / durch den Passawischen Vertrag / vnd darauff gegründten Religionfrieden / mit Gewalt vnnd mit dem schwerdt erhalten / nichts desto minder aber zu beschönung solcher jhrer vnzulessigen begeren vnnd handlung / vber vorige Angeben nachfolgende drey Vrsachen vnd Scheinsgrund auff die Bahn bracht haben.

Confessionisten erhalten jhre Sicherheit mit dem Schwerdt.

Freystteller fürneme grundfesten.

Erstlich / daß der Glaub ein frey vngezwungen Dind / der jederman frey sein / vnd niemand der Zugang zum Euangelio gespenet werden solle.

Zum andern / daß in Gewissen Sachen kein Geistlich oder Weltlich Gebott oder Verbott statt habe / sonder mennigklich bey seinem Gewissen vnuerbunden gelassen werden / vnd dasselbig niemand regieren soll.

Zum dritten / daß dardurch Frid vnd Einigkeit im Reich befürdert / dann wofern jhre Religion im Reich nicht frey gestellt / so werde nimmermehr kein vertrewligkeit zwischen den Stenden / vnnd daher auch kein Frieden vnd Ruhe im Reich nicht zuhoffen noch zuerhalten seyn / Inmassen dann solche vrsachen / thails im Passawischen Vertrag / thails aber im eingang deß Reichs Abschidt Anno 1555. zu Augspurg auffgericht / eingeführt vnd angedeuttet worden. Deren sie aber doch nicht sonders hoch bedörffet / Sintemal es damals bey jhnen / wie jener ad Lucretiam sagt: Ferrum in manu est, gehaissen. Dardurch sie auch nicht allein jhre Irthumb vnd angestelte Newerung selbs iustificirt, sonder

Liuius lib. 1. dec. 1.

auch die eingezogene Stifft vnd Clöster / Einstellung Geistlicher Iurisdiction, vnd ein frey Exercitium jhrer Religion / Enderung der alten Juramenten vnd Ordnungen Session vnd Platz am Cammergericht / vnd sonsten fast alles / was sie nur selbst gewölt / erhalten vnd durch getruugen haben.

Vrsachen vnnd Grundt

deß andern Puncten der Freystellung / Warumb nemblich den Geistlichen ohne Verlust jhrer Beneficien vnnd Prælaturn / erlaubt seyn sol / sich zur Augspurgischen Confession zubegeben.

Das ander Capittel.

Geistlicher Freystellen Grundt vnd Vrsachen.

DEmnach die Sectischen auß ob angeregtem falschen præsupposito, (daß nemblich die Augspurgisch Confession den Prophetischen vñ Apostolischen Schrifften gemeß seye) die Sach so weit gebracht / daß dieselbig jhr Lehr im Reich tolerirt / vnd deß gemainen Fridens im Heyligen Reich vnnd desselben Beneficien thailhafftig gemacht worden / haben sie es dabey nicht bleiben / noch sich benügen lassen / daß sie für jhre Personen vnnd jhre zugewandten / jhres Gefallens / was sie selbst für gut ansehe / glaubten / vnnd dabey sicher vnnd vnbetrübt bleiben / sonder als gleich vnnd von stundan dahin getrachtet wie sie dieselbig jhre Religion nur aufs aller weitest außbraiten / vnd viel ander Stende / Insonderheit aber die Geistlichen Prælaten / sampt derselben Stifften / Landen / Leuten / vnd Einkommen zu sich

zu sich ziehen möchten / Sintemal sie wol gesehen / wann jhnen solchs gerathen / vnd die Geistlichen zum Abfall bewegt würden / daß in kurtzen Jahren gantz Teutschland jrer Secten vnderwürffig sein müste. Vnd darumben frey vngescheucht / erstlich vnder auffrichtung deß Religionfridens / Anno 1555. zu Augspurg (wie oben im 4. Capittel deß ersten Thails nach lengs angezaigt worden) begeren dörffen / daß gleichfals den Geistlichen Churfürsten / Fürsten / Prælaten / vnd andern Stifft vnd Ordensleuten / nicht anders noch weniger als den Weltlichen Stenden vnuerhindert jhre Weyhe / Pflichten vnd Gelübden / auch ohne verlust jrer Dignitæten / Ampten / Stifft vnd Einkommen frey gestellt werden solte / die Catholische Religion zuuerlassen / vnd zu jrer Confession zutretten.

Vnd ob wol deß andern Thails / vmb Fridtlebens willen / zu allem vberfluß souiel nachgegeben / daß den Geistlichen Personen an jren Ehren vnnachthailig sein solte / wo sie sich zu der Augspurgischen Confession begeben / Doch mit dem Auß vnd Vorbehalt / daß sie jrer Prælaturn vnd Beneficien verlustig sein solten / Inmassen dann derselbig Vorbehalt in ¶ **Vnnd nach dem bey Vergleichung** / ꝛc. dem Religionfriden einuerleibt / vnd oben im ersten Thail von worten zu worten gesetzt worden ist / so seyn doch die Confessions Verwandten damit nicht benügig noch zu friden gewesen / sonder haben solchen Articul der Geistlichen vorbehalt zum hefftigisten widerfochten / vnd denselben auß dem Abschiedt zulassen begert / auß nachfolgenden vrsachen.

Erstlich / daß der Religionfriden / wo den Geistlichen nicht so wol frey sein solt / eine vnd die ander Religion anzunemen / nicht vollkommen noch bestendig sein / sonder ein immerwehrend mißtrawen verursachen / vnd künfftige Tractation vnd vergleichung deß Religionstritts mercklich verhindern würde / Sintemal viel frommer Christen seyn möchten / welche solches Verbotts halben / L

kein

kein liberam vocem oder frey stimm in tractierung der Religion-sach haben köndten.

II. Zum andern / daß den Geistlichen der Weg vnnd Zugang zum Euangelio vnd jhrer Seelen Seligkeit gesperret würde / welches wider das außtrücklich Wort vnd Willen Gottes wäre / der wolte das alle Menschen selig würden / wie auch vnser Haylandt Christus für alle gestorben wäre.

III. So wäre auch solcher Vorbehalt auß jetzo erzehltem grund wider die Christlich Lieb / den sie jrer Gewissen halben nicht willigen / noch so ein schwere verantwortung auff sich laden köndten.

IIII. So wären sie auch vor Gott schuldig / weil jhre Religion das recht pur Euangelium / dieselbig allenthalben / soviel an jnen / fortzupflantzen. Daran sie aber durch disen der Geistlichen Vorbehalt verhindert / vnnd das Euangelium so wol den Geistlichen Obrigkeiten als den Vnderthanen verbotten würde. Dann wo kein Bischoff oder Prælat der Augspurgischen Confession geduldet / so köndte auch derselbig oder seine Vnderthanen der Lehr nit berichtet / oder vnderwiesen werden.

V. Zum fünfften / So wäre solcher Vorbehalt / Verbott vnnd sperrung deß Euangelij / vnd daß die Geistlichen / welche dasselbig annemen / jhrer Prælaturn / Wirden / Stands vnd Einkommen entsetzet sein solten / jhrer Religion nicht allein ein grosser schimpff / Mackel / Nachthail vnd Verachtung / sonder auch ein mercklich præiudicium im gantzen Haupthandel / vnd gleichsam ein Verdamnuß derselben.

VI. Zum sechsten / So hetten der dreyer Geistlichen Churfürsten Räth / gleich anfangs der handlung den Articul von der Geistlichen Freystellung / wie er (als oben im ersten Thail zufinden) durch die Confessions verwandte gestellt worden / allberait bewilligt / denen nunmehr nicht gebüren hette wöllen / von derselben mainung wider abzufallen.

Zum

Zum sibenden/so zweiffeln sie nicht/ daß viel Geistliche wä- VII.
ren/welche die Warheit jhrer Lehr selbst erkenneten/ aber dieselbig auß forcht dieses Vorbehalts/ vnd jhrer ehren vnd Einkommen verlusts/nit offentlich bekennen dörffen.

Diese vrsachen seind von jnen als gleich Anno 1555. vnder abhandlung deß Religionfridens fürbracht worden/ hernacher aber auff andern folgenden Reichßtägen/ sonderlich aber zu Regenspurg Anno 1556. da sie wegen diß Articuls wider anregung gethon/ haben sie zu den vorigen noch andere mehr auff Bahn bracht/welche auch hernach folgen/ als nemblich zum Achten.

Daß solch jhr begern von Freystellung der Geistlichen/ zu VIII.
befürderung deß Worts vnd Ehr Gottes/ pflantzung gemaines Fridens inn Geistlichen vnd Weltlichen sachen/ vnd bestendiger vertreuligkeit zwischen den Stenden vnd Vnderthanen geraiche.

Daß dasselbig auch dem willen der Fundatoren der Geistlich IX.
Stifften vnd Prælaturn nicht zugegen/ sonder viel mehr gemäß/ als dardurch die Fundatorn willen vnd mainung mit rainer Lehr deß Wort Gotts/ raichung der Sacrament nach Christi einsetzung/ auch anstellung anderer Christlichen Cæremonien zu besserung vnd auffnehmung gemainer Christenheit/nach der Euangelischen Prophetischen vnd/Apostolischen Lehr/recht vnd aigentlich ein genügen beschehen köndte.

So würde auch solche Freystellung gar nicht der mainung X.
von jhnen gesucht/ dardurch (wie etliche vermuten wolten) den Geistlichen Stand zuuertrucken vñ außzutilgen/noch vil weniger die Geistliche Stifftungen vnd Güter zu Prophanirn/ oder vnder sich zuziehen/ **Sonder sie begerten viel mehr darob vnnd an zu sein/ daß der Geistlich Standt als darauff eines Thails daß Hail. Römisch Reich gewi-**

dembt in seinen wirden erhalten/ vnd die güter nach der Fundatorn willen zu Göttlicher Ehr recht vnd wol gebraucht würden.

XI. Zu deme/ hetten sie inn angeregten der Geistlichen Vorbehalt niemals gewilligt/ sonder denselben jederzeit widersprochen vnnd offentlich protestirt/ daß derselbig kein Articul deß Religionfridens wäre/ noch sie belangte/ viel weniger zu jchtes verbinden köndte. Welche vrsach sie dann inn etlichen Schrifften/ sonderlich aber deren/ so sie Anno 1557. zu Regenspurg den 17. Februarij vbergeben/auffs stattlichist vrgirt, vnd außgefüret/vnd letzlich dahin geschlossen haben/ wofern dieser stritt vor allen dingen nicht erörttert/ vnnd angeregter Articul vnd Vorbehalt der Geistlichen nicht cassirt/ vnd auß dem Religionfriden gethan würd/daß sie inn andern Reichssachen nichts handlen/ noch inn ainige Contribution willigen köndten. Vnd dieses seind vngefehrlich die fürnehmen Vrsachen/ so wegen der Geistlichen Freystellung durch die Stende Augspurgischer Confession biß dahero eingewendet/vnd nochmals getrieben werden.

Vrsachen vnnd Grundt der dritten Freystellung/ von zulassung der Weltlichen zu den Geistlichen Beneficien.

Daß dritt Capittel.

Das

WAs der weltlichen Grauen vnd Herrn/ sampt der Ritterschafft bemelter Confession/sonders vnd von newem auff die Bahn gebracht begeren/anlangt/ als nemblich/ daß nicht allein die Abfelligen Geistlichen bey jhren Wirden vnnd Einkommen bleiben/ sonder auch die Weltlichen/vngeachtet der Kirchen Statuten vnd Juramenten/ zu den Geistlichen Bisthumben vnnd Prælaturn ein freyen zugang haben/ vnd allein zu Politischen Gehorsam verbunden sein sollen. Dazu sein auch sondere vrsachen vñ persuasiones in jren vbergenen Schrifften eingeführet/ vnd auff drey fürneme Locos oder Hauptpuncten gestellet worden/ wie folgt.

Grauen vnd Herrn Freystellung vrsachen vnd Grundt.

Layen vnd Weltliche warumb auff die Stifft zu verstatten.

Erstlich/sey jhr begeren billich/recht vnd Göttlich.

Zum andern/ sey es dem gemainen wesen vnnd Heiligen Reich nützlich.

Zum dritten/sey es auch müglich vnd wol thuenlich.

Æquum. Vtile. possibile.

Recht vnnd Göttlich sey es darumb/ weil die Augspurgisch Confession den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gemäß/ vnd derhalben jederman frey seyn/ vnnd billich auch auff den Stifften gelten soll. I.

Daß die Juramenta/welche wider daß gewissen/ vnd dasselbig verstricken/billich sollen geändert werden.

Daß ohne daß solche Juramenta vnd Kirchen Statuta auff dem nähern Concilio zu Trient vnbewillig/ vnnd wider die Teutschen Freyheit seyen gescherfft worden/ die sie auch mit gutem gewissen nicht köndten approbirn.

Solche Statuta vnd Juramenta verbieten auch den Ehestandt wider daß außtrücklich Wort Gottes.

Sowerde diß begeren von jhnen gar nicht zuuertilgen deß Geistlichen Standts/ noch zu Prophanirung derselben Güter

(wie man wolte vermuthen) sonder vilmehr zu erhaltung vnd rechtem gebrauch derselben gemaint.

Item der Religionfriden sey ein gemain werck / welches sich die Confessions Verwandte Grauen vnnd HErrn so wol als die Catholischen erfrewen vñ geniessen solten / sintemal sie ja auch mit contribuirn müssen daher von nöten vnd billich / daß dises jhres begern halben auch etwas statuirt / vnd also die Constitutio pacis, welche diß fals noch mangelhafftig / volkommen werde.

So sey es ja gar vnbillich / daß die der Römischen Religion / allein die Stifft vnd Prælaturn inhaben vnd geniessen / vnnd die Confessions Verwandte durch angeregte vngöttliche Statuta vnd Juramenta gentzlich dauon außgeschlossen sein sollen / da doch vnlaugbar / daß solche Stifft auff Fürsten / Grauen / HErrn vnd vom Adel gewidmet / vnd mehrerthails von derselben Voreltern gestifft vnd fundirt dieselben auch bißhero darinn erhalten worden sein. So were auch alle solche Stifft vnd jhre einkommen auff deß Heiligen Reichß boden gelegen / darinn dem Römischen Bischoff kein Iurisdiction noch Einredt nicht gebüret.

II. **Nützlich sey es darumb** / dann dardurch werde ein gleichheit / vnd darauß auch ein rechte vnuerfelschte Vertrewligkeit zwischen bayden Religions Verwandten / Geistlichen vnd Weltlichen gepflantzet.

Es würden auch dardurch die Fürstlichen Häuser / Gräfliche vnd Adenliche Geschlechter erhalten / welche sonsten wider der Fundatorn Intention vnd mainung erarmen / in gentzlichen Abgang gerathen / vnd daher auch daß Heilig Reich geschwecht werden müste. Zugeschweigen / daß auch auß solcher vngelegenheit / vnd weil der Jungen Fürsten / Grauen vnd Herrn täglichs je lenger je mehr werden / jhres thails grosse Vngedult / vnnd daher letzlich ein auffruhr gegen den Geistlichen zubesorgen. Welches aber durch jhr begerte Freyheit verhütet werden köndte.

So

So würde auch ein solche Constitutio vnd ergentzung deß noch mangelhafftigen Religionfridens / der Kayserlichen Mayestat bey den Nachkömblingen zu ewigem Lob geraichen / vnd Jhr Mayestat allenthalben im Reich ein grosses ansehen / lieb vnd gehorsam machen.

Müglich vnnd Thünlich sey jhr begeren auß nachfolgenden vrsachen. Dieweil es der Fundatorn willen vnd Intention / welche nemblich auff jre Nachkommen erhaltung gesehen / gemäß. III.

Item / dem Religionfriden / darinn bayde Religionen frey gestellet / nicht zu wider sey.

Item / Ein billige gleicheit zwischen bayder Religion Stenden mit sich bringe / vnd die officia vnd vocationes in der Kirchen nicht confundirt / sonder viel mehr inn rechte Gottselige Ordnung vnnd gebrauch richte. Werde auch allberait etlicher orten im Heiligen Reich der Gestalt nützlich vnnd löblich gebrauchet.

Vnd ob je darunder noch etliche difficulteten wolten einfallen / So müsten sie doch dieselben alle abzulainen / vnd solche weg fürzuschlagen die Göttlich vnd Ehrlich / welcher sie auch die Fürsten / Grauen vnnd Herrn / so jetzo auff den Stifften wäre / als jhre Vettern vnd nahet verwandte mit fugen nicht werden beschweren künden / darüber sie dann auch zu cauirn vrbietig / vnd dabey wol leyden möchten / daß diß fals ein sondere Constitution, vnd notwendige versehung auffgericht vnd publicirt würde / Jnmassen sie dann in der langen Schrifften / so sie Anno 1576. zu Regenspurg den 5. Octobris vbergeben / etlich Gegenwürff der Catholischen ablainen / vnd zu vortsetzung vnd persuasion jhres intents, etlich mittel vnd weg anzeigen / welche der Günstig Leser daselbst zufinden vnd zu lesen waiß. Dann solche alle hieher wider zusetzen / gar

zusetzen gar zu lang vnd verdrüssige wäre / sintemal solches alles ohne daß hiemiten im dritten Thail / wann von Ablainungen jetzt gemelter Grundt vnd Vrsachen gehandelt würd / etlicher massen widerholet werden mueß.

Vrsachen vnnd Grundt deß vierdten Puncten oder Vnderschids / der Freystellung / der Geistlichen Stende / Vnderssässen vom Adel / Stätt vnd andere Vnderthanen sampt Weyland Kayser Ferdinandi darüber angezogene Declaration oder Decret belangendt / ꝛc.

Daß Vierdt Capittel.

Geistliche Vnderthanen auß was Vrsachen sie vermainen in Religionsachen frey zuseyn.

WIE es mit dieses Articuls Ankunfft / vnd sonderlich dem berürten Weyland Kayser Ferdinandi Decret oder Neben Abschied (als jhne etliche gern nennen wolten (beschaffen. Daß ist im ersten Thail bey dem vierdten Hauptpuncten nachlengs erzehlet / vnd wurd hernacher im dritten Thail diß Tractats dauon noch mehrer bericht geschehen. Jetzo sollen allein die Vrsachen vnd Gründe angezaigt werden / dardurch die Confessions Verwandten / vnd zwar nicht so hefftig dieselben / als die Caluinisten vnd andere Schwermer / vnderstehen / solch Decret zu jhrem Vorthail zuziehen / vnd wider den lautern Buchstaben deß Religionfridens dahin zu extendirn / daß vermög desselben der Geistlichen Stende Vnderthanen vnd hinderssässen die Religion freygestelt / vnd dieselben nicht schüldig sein solten /

len/jhren Catholischen Herrn/ die sie reformirn wöllen/ zu gehorsamen/welche gleich hernach folgen/vnd zwar ebenfals/wie die vorigen/auff daß falsch præsuppositum vñ faulen grundt/nemblich als ob die Augspurgisch Confession vnd Lehr den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gemäß wäre/gebawet seindt.

Erstlich (vermelden sie) daß der Religionfriden ein gemain werck vnd Constitutio sey/die gleich wie auch der Prophanfriden/ nicht allein die Stende / sonder auch inn gemain alle Vnderthanen antreffe/ die mennigklich halten / auch sich hinwider deren erfrewen soll. I.

Daß auch niemandt/wer der seye / wider seyn Gewissen / zu oder von seinem Glauben soll gezwungen oder genötigt werden/ sonderlich die jenigen/welche denselben ein gute zeit herbracht vnd dabey erzogen / vnd also in possessione seyn / deren sie de facto nit sollen entsetzt werden. II.

Daß die Geistlichen so solches thun / den Friden im Reich zertrennen / vnd zwischen den Stenden mißtrawen/ vnd vnwillen verursachen / sintemal die Confessions Verwandten jres gewissens halben nicht zusehen noch gedulden köndt/ daß jre mit Glaubensgenossen dermassen betrangt / vnnd von der Bekandtnuß der rainen Lehr vnd Euangelij gezwungen werden / Ja daß auch der bezwang der Gewissen vnd verfolgung der Religion ein Hauptvrsach vnd Quell alles vbels im Teutschland seye/ wie solches die tägliche erfahrung lauter zu erkennen gebe. III.

Es werden auch dardurch gemaine Reichs notturfft vnnd Geschefft/ sampt den nützlichen Commerciis, Administratio iustitiæ, die Contributiones, vnd also auch beschützung der Gränitzen vnd Vatterlands/ verhindert. IIII.

Item/ daß inn diesem fall mehr auff die Ehr Gottes vnnd die arme betrübte Gewissen der Vnderthanen zusehen/als auff der Geistlichen aigennützig suchen vnnd eiffer/ Sonderlich weil die V.

Vnder-

Vnderthanen sich sonsten inn zeitlichen dingen zu allem Gehorsam erbieten/ vnd allerley mieleiden gern tragen.

VI. Daß die Seestätt/wie auch der Ritterschafft/ob sie gleich jhre ordenliche Obrigkeit haben/ dannoch inn grosser gemainschafft vnnd verstendnuß mit andern Augspurgischen Confession Verwandten Potentaten/ Churfürsten/ Fürsten vnd Stätten stehen/ auch thails jhnen mit Lehenschafft vnd Diensten dermassen verwandt seyen/daß sie ohne merckliche gefahr aines gemainen Auffstandes/von jhrer Religion nit kündten getrungen werden.

VII. So sey auch Kayser Ferdinands Declaration oder Decret seines Innhalts klar/ mit jrer Mayestat selbst Handt vnderschriben versecretirt/ vnd mit notwendigen Clausuln vnd Derogationibus dermassen versehen/daß es allerding vndisputirlich/vnd billig für ein stuck deß Religionfridens zuhalten seye/ Demselben auch billig einuerleibt/ oder zum wenigisten durch jhr Kay. May. confirmirt vnd ernewert werde.

VIII. Jhr Kay. May. haben auch dasselbig(vngeachtet der Geistlichen Contradiction)ex officio zuthun/gut fug vnd macht/auch zu erhaltung fridens vnd verhütung vnraths bey disen schwirigen Zeiten/grosse/ merckliche vnd billige vrsachen.

IX. Neben deme/ daß es Jhre Kay. May. selbst in jhren Königreichen vnd Erblanden derselben Declaration gemeß hielten/ Jhren Vnderthanen die Augspurgisch Confession frey liessen/ vnnd niemandt wider sein Gewissen beschwerten/daher sie dann gehorsam zwischen den Vnderthanen vnd Landstenden allen guten willen/löbliche Ordnung vnd Vertrewligkeit spüreten.

Grundt

Grundt vnnd Vrsachen Deß Fünfften Puncten / Nemblich Gemainer Freystellung aller Menschen Gewissen / vnd daß ein jeder glauben möge was er wölle.

Das fünfft Capittel.

WAS deß Luders vnnd anderer seiner Nachuolger Maynung vnd Grundtuesten bey disem Puncten der Gemainen Glaubens freyheit seye / das ist hieoben zu end deß ersten Thails erzehlet / vnd dabey vermeldet worden / weil solche disputation etwas in die Theologi raichen wölle / daß sich diß orths darinnen nicht auffzuhalten / Dabey es auch nochmain beruhet. Politische Vrsachen der Freystellung.

Was aber die Vrsachen vnd Argumenten / so der Politischen Thails in disem Puncten fürbracht werden / anlangt / die sollen jetzo auch kürtzlich erzehlet werden.

Zweyerley Leut sein / mit welchen man diß fünfften Puncten halben zuthun hat / Etliche welche die Freystellung selbst zum hefftigisten vrgirn vnd treiben / Etliche die gleichwol für sich selbst solche nicht begern / aber dannoch vermainen / man köndte dieselb wol zulassen.

Temporisanten Argumenten.

Dise letzten wissen zwar / daß es nicht herkommen / auch nicht Göttlich noch Recht sey / mehr als ein Glauben zuzulassen / vnd reden darumb etwas bescheidener von der Sachen / vnnd dannoch weil sie sehen / daß die spaltungen der Religion / vnd das mißtraw-

en vnd verbitterung zwischen den Stenden vnd Vnderthanen je lenger je mehr zunimbt/vnd sich die sachen also ansehen lassen/als wolte es alles zu grund gehen / So gerathen sie auß Forcht vnnd Kleinmütigkeit (wiewol sie es vngern gestehen / sonder solches für ein sondere Weißheit außgeben) dahin / daß sie vermainen / man muß vmb Fridlebens willen etwas nachsehen/vnd ein jedern bey seinem Glauben vnnd Gewissen vnbekümmert / vnd jhnen selbst solches verantworten lassen / vnd solcher jhrer mainung bringen sie volgende vrsachen für.

I. Daß die zeit so gefährlich/ vnd Noth so groß/ daß doch alles Einsehens vergeblich.

II. Daß man dardurch ärgers verhüten künde / vnd also billich inter duo mala quod minus est, erwöhlen solle.

III. Daß auch solches vor zeiten etliche Gottsförchtige Kayser vnd Obrigkeiten gethan haben / denen newlicher zeit auch etliche Christliche hochuerstendige Potentaten nachgeuolget.

IIII. Daß man die Schwachen in der Kirchen mitleidig dulden/ vnd nach S. Pauli Lehr mit sanfftmütigkeit vnderweisen.

V. Item / Das Vnkraut mit dem Guten Samen wachssen lassen soll.

VI. Daß auch Gott selbst im Alten Testament seinem Volck vil nachgesehen vmb jhrer Schwachheit / auch Hertzen hertigkeit willen / welches sonst sein Gerechtigkeit nicht dulden hette künden/ sampt andern mehr dergleichen zur Temporisation dienlichen Argumenten.

VII. Insonderheit aber ziehen solche Hoffweise Christen den rath Gamalielis / Actorum am 5. an / welcher den Phariseern riethe / sie solten die Apostel nur gehen vnd predigen lassen / dann wo jhr Lehr oder Werck auß den Menschen wäre / würde es selbst vergehen / solte es aber auß Gott sein / würden sie es doch nicht wehren künden/vnd vermainen / man solte es mit disen jetzigen Spaltungen auch also halten.

Die

Die ersten / als die Freysteller selbst reden etwas stercker vom Handel/vnd begeren die Freystellung nicht allein von wegen vorstehender Noth / vnnd auff ein zeit / sonder für vnd für/als ein selbst billich vnd der Schrifft gemässe Sach / zuuerstatten / dann ob wol jrer eins thails fürgeben / sie wolten wol gern daß ein glaub vnd ein Schaffstall sein / vnd also auch gemaine ruhe/Friden vnd vertrewligkeit im Reich erhalten werden köndte. Freysteller in gemein Grundt vnd Argumenta.

So haben sie es doch ausser der Freystellung für ein vnmüglich Ding / sintemal der Glaub ein Gaab Gottes / vnd der Menschen Hertzen vnd Gewissen eingepflantzet seye/welche mit eusserlichem Gewalt nicht beherrschet noch bezwungen werden mögen/ darauß sie schliessen/man müste notwendig einen jeden bey seinem Glauben vnnd Gewissen / vnnd also die Religion allerdings frey lassen / ohne das sey nimmer kein Einigkeit noch Vertrewligkeit zuhoffen. I.

So weren auch Alte vnnd Newe Exempel bey Juden / Hayden vnd Christen genug verhanden/ daß auch die grösten Potentaten inn Religion Sachen mit Gewalt nie nichts außgerichtet hetten. II.

Item / Wo man die Freystellung nicht willigen werde/ So müssen viel stattlicher Königreich/ Landt vnd Leuth / in kurtzem zu trümmern gehen / alle trefliche Künst/ Handwercker vnnd Handthierungen / dadurch biß dahero dem gemainen Nutzen in vil weg gedient gewesen / fallen / vnnd nachuolglich das geliebte Vatterland/ an Mannschafft/ Geldt vnnd Vorrath entblöset/dem Erbfeindt vnnd andern widerwertigen so darauff jhr Aug lengst geworffen/in die Händt geben werden. III.

Derhalben solte die Kay. Mayest. sampt Chur vnd Fürsten zum wenigisten die Noth vnd Gefahr / vnd daß die jenigen so der Religion halben betrangt / nicht verursacht würden / sich an außländische Potentaten vnnd zwar den Türcken selbst (welcher sie IIII.

bey jhrer Religion vnnd Freyheit deß Gewissen bleiben liesse) zu hencken/wie dann newlich in Franckreich auch geschehen wäre.

V. Zu deme/ so wären vnder den newen Religion Verwandten/ so ein grosse menge Hoher/ Erfahrner/ Gewaltiger vnd gelährter Leut/ das vnmüglich die Freyheit der Religion weiter auffzuhalten/denen solte zwar billich etwas nachgesehen werden.

VI. So würdt man von Erschaffung der Welt an/ biß auff vnser Zeit nicht finden/daß in einiger Monarchey/ Ja auch nur inn einem Landt oder Königreich allenthalben einerley Glauben vnnd Cæremonien gewesen/ Sonder wie die Römer vor Christi Geburt den Griechen/Juden/ Egyptiern/vnd andern Nationen/ die sie vnder jre Macht gebracht/ Item nach Christi Geburt etlich Haydnische Kayser den Christen jhren Glauben vnd Cæremonien frey gelassen/ deßgleichen die Christliche Kayser/ Theodosius, Honorius, Arcadius, Valentinianus, vnd andere in jhren Stätten vnnd Landen/ den Arrianern vnd Nouatianern publicum Exercitium jhrer Sectischen Religion vergönnet/Also wär es billich/ vnd köndte zwar nicht anders sein/dann daß es nochmals geschehe/ werde auch allberait bey etlichen Christlichen Potentaten also gehalten.

VII. Ja es dörffen auch etliche schreiben/ daß solches nicht allein der Vernunfft/ sonder auch der billigkeit vnd Christlichen Religion gemäß seye/ vnd daß die Obrigkeit mit gutem Gewissen inn zeit der Noth etwas wider Gottes Gebott nachgeben möge/ Innmassen Kayser Iustinus vor zeitten auff anhalten Theodorici Regis Italiæ, Item Kayser Sigmund mit den Hussiten gethan habe.

VIII. So sey auch die Gefahr vnnd Verwirrung so auß der Freystellung besorget werde/nicht so groß als mans wol machte/ Sonder geb die Erfahrung/daß Ketzereyen/ wann man denen mit Gewalt Widerstandt thue/ nur grösser werden/ wann man sie aber

frey

frey läst / selbst erhalten / vnd letzlich verschwinden / dazu sie dann gleicher gestalt / wie oben von Temporisanten vermeldet / den Rath Gamalielis anziehen.

Wäre darumb gantz vergeblich / zu vnderstehen / ein ainigen Glauben zu pflantzen / daß bißhiehero von Anbegin der Welt allen Potentaten vnmüglich gewesen.

Sonderlich weil auch Christus selbst bezeuget / daß er nit kommen den Friden / sonder das Schwerdt vnd Vnainigkeit auff Erden zubringen / Also daß inn einem Hauß der Vatter wider den Sohn / vnd Sohn wider den Vatter / ꝛc. sein wird. IX.

Es seye auch ein vnbegrundt fürgeben / daß man bey vnderschidlichen Glauben kein Gehorsam / gute Policey oder den gemainen Friden erhalten werd könden / weil das Widerspiel so wol auß den Jüdischen / Haydnischen vnd Türckischen Historien zu finden / bey welchem / vngeachtet jhrer vielerley Glauben vnd Religionen dannoch mehr Einigkeit / Gehorsam vnd guter Policey / als bey den Christen selbs gespüret würd / welches dann viel leichter bey vns Christen / vermittels guter Ordnung vnd Satzungen zuerhalten wäre. X. Luderus ad Nobiles Germaniç, anno 1525. Item wider die zway Kayserlich Edict.

Ja vber das dörffen auch etlich fürgeben / daß die verstattung solcher Freyheit vnd offens exercitii der Religion / zu verhütung der Secten ein treffentlich Remedium sey / dieweil man also sehen künde / wessen Religion ein jeder sey / vnd die jenige meiden / welchs sonsten in den haimblichen Conuenticuln / vnd wann die Leut jhren Glauben offentlich nicht bekennen oder vben dörffen / nicht geschehen kan. XI.

Dieses seynd vngefährlich die Vrsachen / welche die Politischen Hofleut / jederman einzureden / auff die Bahn zubringen pflegen / welche aber mehrer thails auß anlaitung deß Luders vnd seiner Corbrüder obangezogen schrifften herfliessen / darauff hernach ordenlich soll geantwort werden.

Vnderthanē Religions Freyheit Fundamentē vnd Fragen.

Nun ist aber noch ein anhang bey diesem Puncten verhanden/ da nemblich von den Vnderthanen/ welche sich angeregter jhrer Gewissens Freyheit wider jhre Obrigkeiten behelffen/ vnd sich derselben Glaubens/ vber alle Gebott nit betragen noch weisen lassen wöllen/ disputirt vnnd folgende Fragen proponirt werden.

I. Ob der Religionfriden allein den Obrigkeiten gemacht/ also daß denselben allein die Religion anzustellen/ vnnd nicht auch den Vnderthanen gebüre.

II. Item/ wann ein Vnderthan seines Herrn Religion nit seyn wil/ ob der Herr macht habe/ jhme außzugebieten.

III. Vnd ob er in demselben vngehorsam/ vnd in gesatzter zeit nit außziehen wolte/ ob der Herr macht habe/ gegen jhme mit Leibs oder anderer Straff zuuerfahren.

Welche disputation auß dem Text deß Religionfridens in ¶ **Wo aber vnsere/** ꝛc. entstehet/ vnd darunder zwar der Confession Verwandten Thails allerley Argumenten auff die bahn kommen.

Weil aber dieselben alle in den zweyen Schrifften/ so zu ende deß ersten Thails dises Tractats inserirt vnd einuerleibt/ begriffen/ vnd ohne das mehrerthail/ vnd fürnemblich auff die Freyheit deß Gewissens gestellet seyn/ so wäre vberflüssig/ dieselben hiehero nach lengs wider zu repetirn/ Sonder es bleibt billich bey demselben jetzgemeldten Schrifften dißmals beruhen/ darauff hernacher an seinem ort gebürlicher Bericht/ Antwort vnd Ablainung folgen sollen.

Infra parte tertia, cap. 3. 29. 12. 30.

Summa deß andern thails deß Tractats von der Freystellung.

Jetzo wolte sich nun gebüren/ alle vor erzehlte Argumenta vnd Grundt der Freystteller nach einander widerumb fürzunehmen/ vnd oben beschehenem vertrösten nach ordenlich abzulainen.

Dieweil aber in denselben etliche sondere termini, als da seind

Freyheit/

Freyheit/ Gewissen/ Friedt/ Vertreuligkeit/ Religion/ Religionfriden/ vnd dergleichen wörter gebraucht werden/ welche etwas zweyffelich vnd mehr als einen verstand haben; vnnd derwegen vor allen dingen zu verhütung vergeblichs Wortgezäncks erkläret sein müssen/ Damit der guthertzig Leser durch dergleichen zweiffelhafftige Wörter vnnd deren vnrechte Deutung nit verführet werde/ Neben dem auch die jetzterzehlten Argumenta etwas seltzam vnd durch einander lauffen/ also wenn man ad singula respondirn, vnd ein jedes an den orth vnd in illa specie, darunder es gesetzt/ ablainen solte/ sich notwendig zutragen würde/ daß man ein ding offtermals repetirn vnd wider erholen müste/ welches dem Leser gantz verdrießlich/ So sollen in diesem Andern Thail anfencklichs dieselben zweiffeliche Wörter etwas erkläret/ Als dann gleichsam zu einer vorberaitung vnd gemainem Bericht deß gantzen Handels drey Fragen (darauff fast diser gantz stritt von der Freystellung hauptsachlich beruhet) proponirt werden/ Nemblich vnd zum ersten.

Ob die Gewissen in Glaubenssachen dermassen frey seyn/ daß die Obrigkeiten jhnen nit maß fürzuschreiben vnd zu gebieten haben. I.

Ob auß begerter Freystellung der Religion im heiligen Reich Frid vnd Ainigkeit/ oder auch (wie der Freysteller phrasis lauttet) Vertrewligkeit zuerlangen vnd zuuerhoffen seye. II.

Zum dritten/ gesetzt/ daß sie zuerlangen/ ob solche Freystellung Göttlich/ Recht vnd verantwortlich seye. III.

Auff welche drey Fragen/ soll die recht Christlich Antwort vnd Mainung volgen/ vnd damit diser ander Thail beschlossen werden.

Erklä-

Erklärung deß Worts Freystellung.

Das sechst Capittel.

Freystellung quid & vnde dicatur.

VRstlich das Wort / Freystellung / belangend / was es bedeut / vnd woher es entsprungen / ist zwar oben im Anfang deß ersten Thails diß Tractats allberait bericht dauon beschehen vnd angezeigt / daß es ein newes / vnsern Gottseligen Vorfordern vnbekandt Wort sey / welches in Lateinischer Sprach kein besonder aigentlich wort habe bey den Græcis aber gantz wol vnd füglich ἀυτονομία genennt werde / vnd aigentlich in vnser Materi dauon zureden / anders nichts seye / als ein freye Willkür vnd Macht seines selbst gefallens zuleben vnnd zuhandlen / wie solchs dann dises Griechischen Wörtleins Art vnd Eigenschafft mitbringt / dann es zusamen gesetzt ist / ex ἀυτὸς & νόμος quasi lex ipsemet sibi , Daher auch die Griechen ein Statt / welche niemand vnderworffen / vnd jhr aigen Gesatz vnd Regiment hat / oder ein Menschen der kein regierenden Herrn hat / ἀυτονομον oder ἀυτονομούμενον nennen / nicht anders / als die Teutschen im Sprichwort : Wenn einer seines Kopffs ist / vnd auff niemandt nichts geben wil / zusagen pflegen / Er ist für sich selbst / wie ein kleins Reichsstättlin.

Ist also die Freystellung / in diser vnser Materi , ein Zulassung / Macht vnd Gewalt anzunemen / zuglauben / vnd zuhalten was einem jeden selbst für recht vnd gut ansihet.

Wie nun die Gesetz darnach man lebt / vnderschidlich / Nemblich / Geistlich vnd Fleischlich / Gut vnd Böß / Recht vnd vnrecht

seind /

seind / Also ist es auch mit diser ἀντονομία geschaffen/vnd da einer seines gefallens lebt / solches entweder Geistlich oder Fleischlich / Gut oder Böß / Recht oder Vnrecht ist.

Erklärung deß Worts Freyheit in gemain.

Das sibendt Capittel.

MIT dem Wort Freyheit / welches in Latein Libertas, in Griechischer Spraach aber von den zusammen gesetzten wörtlein ἐλεύθειν, quod est ire vel sectari, & ἐράω, id est, amare, ἐλευθερία genennet würd / hat es etwas ein andere mainung / Dann ob wol solches die Philosophi vnd Theologi auff mehrerley weiß verstehen vnd außlegen / So wird es doch nach allen dreyen jetztgemelten Spraachen magis proprie in bonam quam in malam partem genommen / vnnd haist aigentlich facultas voluntatis sectandi & agendi, quæ bona, quæ recta, iusta & sancta sunt, ein krafft oder macht deß Menschlichen willens zulieben vnd zuthun / was lieblich / gut / recht / löblich vnd heylig ist / Daher der jenig Mensch / welcher sich deß Gehorsams vnd guter Tugenden vnd freyen Künst befleissiget / liber homo, Hergegen aber der vntugendhaffrig vnnd widerspenstig ignauus vnd illiberalis genennet würd / Sic Deus liberrimus dicitur, quod omnia libere, bene, iuste & sancte facit, suopte consilio, suapte vi, suapte potentia, & angeli liberi spiritus, qui semper faciunt præceptum eius. Dahin dann auch die Haydnischen Rechtgelehrten gesehen / vnd die Freyheit auff die weiß beschrieben

Freyheit quid & vnde.

Freyer Mensch wer der sey.

Freyheit Gottes. Psal. 102.

Freyheit der Engel.

schrieben haben/ Libertas est naturalis facultas, eius, quod cuiq; facere libet, nisi quod vi aut iure prohibetur: Das ist so vil/ die Freyheit ist ein natürliche Vermögenheit vnd Naigung zuthun/ was recht vnd den Gesetzen gemäß ist/ Vnd ob wol Cicero in Paradoxis sagt: Libertatem esse potestatem viuendi vt velis, So lassen doch die andern Römer vnd Rechtsgelehrten solche definition nicht passirn/ sonder setzen die restriction, nisi quod vi aut iure prohibetur, dazu/ vñ wöllen daß die freyheit nach dem Rechten regulirt sein solle. Vnd daher beschreibt auch der heilig Anshelmus die Freyheit/ vnd heisset sie potestatem seruandi rectitudinem, vnd der heilig Augustinus super Ioannem tract. 41. sagt/ Quod prima sit libertas, carere criminibus, daß die erst vnd recht Freyheit sey/ der Sünd vnd Laster müssig gehen.

Licentia vnd Freyheit Mißbrauch.

Dann sonsten/ wo jemand sich vnderstehen wolte/ vnder dem schein der natürlichen Freyheit jchtes das wider Recht/ erbar oder Billigkeit ist/ zuthun/ dasselbig wäre kein Freyheit oder Libertas, sonder Licentia, das ist/ ein falsche Freyheit oder vbernemung vnd Mißbrauch der Freyheit zunennen. Auß welchem allein erscheint/ daß die jenigen jren/ vnnd das Wörtl gleichsam mißbrauchen/ welche die Freyheit der Menschen dermassen extendirn vnd außthenen/ daß sie in Krafft derselben thun vnd lassen mögen/ was sie wöllen/ Sintemal solches so wol auffs Böß als auffs Gut verstanden werden mag/ vnd gantz wider die rechte Freyheit ist/ welche vmb so vil höher vnd fürtrefflicher geachtet wird/ je weitter sie von der Sünden vnd vnrechtem ist/ Also daß sie auch in der gestalt weder sündiget/ noch zur Sünden raitzet/ noch jchtes Gemeinschafft mit der Sünden hat/ sonder allein zum gutem/ wie hergegen die Licentia oder falsche Freyheit die Menschen zum bösen laittet vnd verursacht/ als dann im Lateinischen Sprichwort: Licentia vel indulgentia omnes sumus deteriores, recht gesagt wird. Vnd erscheinet zwar lauter ex libertate Dei, vt qui liberti-

Frey sein ist Gutes thun/ vnd das böß meiden.

liberrimus est, quemadmodum pulchre docet S. Thomas in prima part. q. 19. Ar. 10. peccare non potest.

Von der Freyheit deß Menschen vor vnd nach dem Fall.

Das acht Capittel.

Freyheit deß Menschen viererley.

SJßhero ist kürtzlich vnd in gemain von der Freyheit gehandlet/jetzo ist von nöthen/ von derselben vnderschiedlichen herkommen vnd aigenschafften etwas anzuzaigen/Darumb ist zuwissen/daß GOTT der allmechtig vnder allen Geschöpffen den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen/ vnd jhne insonderheit mit einer vernünfftigen Seel vnd derselben krefften eines rechten verstandts vnnd guten willens begabt hat/ Also daß er vnder allen andern leibhafftigen Geschöpffen/ was recht/ gut vnd zu erlangung deß endts/ dazu er erschaffen gewesen/ erkennen/ vrthailn vnd erwöhlen/ das widerwertige aber fliehen/hassen vnd vermeiden/vnd dennoch in rechter Libertet vnd Freyheit/darinn er erschaffen/bestehen/die begird zur Sünd vnd vngehorsam sampt andern anfechtungen deß Feindts (wo er gewöllt) vberwinden/ vnd also sein fürgesetzt Ende der ewigen Seligkeit erraichen mögen.

Adam wie durch er sein Freyheit verloren.

Dieweil er aber in solchem Standt der vnschuldt nicht verblieben/ sonder sein verstandt vnd willen von Gottes Gebott vnd Gehorsamb abgewendet/ vnd dem Teuffel geglaubet vnd gehorsambt/hat er solche Freyheit vnd vnschuldt/ darinn er beschaffen gewesen/ verloren/ ist ein Knecht der Sünden vnd deß zeitlichen

vnd ewigen Todts schuldig / auch als ein Frembdling auß dem
Gen. 3. 2. 3. Paradeyß verstossen/vnd allem vnglück / schwachheit vnd betrübnuß vnderworffen worden.

Als aber der Allmechtig Gott nach seinem vnerforschlichem Rath vnd vnaußsprechlicher Lieb vnd Barmhertzigkeit zu dem Menschlichen Geschlecht / seinen eingebornen Sohn / vnsern Herrn vnd Erlöser IESVM CHRISTVM in die Welt gesandt / auff daß er inn angenommener Menschlicher Natur die
Johan. 3. Werck deß Teuffels zerstöret/durch seinen Todt vnsere Sünd bezahlet / vnnd vmb vnser Gerechtigkeit willen von Todten aufferstände/ seind wir zwar widerumb deß ewigen Todts / vnd von der Sünden Dienstbarkeit gefreyet / dem Vatter versöhnet/vnd allen denen so solchen Hayland auffnemehmen/ Gewalt geben worden Kinder Gottes zu werden / aber die zeitlich Straff vnd Soldt der Sünden / der Todt sampt allerley Trübsal / Schwachheit vnnd Kranckheit dieses Lebens / sonderlich aber die Begirligkeit vnnd naigung zu den Sünden seind darumben auff vns blieben / damit wir in diesem zeitlichen Leben mit denselben Ritterlich zu kämpffen/vnd mit desto mehrerm Eyfer zu dem himlischen Vatterland zueilen vrsach. Daselbst wir als dann nicht allein die erste Freyheit widererlangen / vnd von dienstbarkeit der Sünden / Sonder auch von aller Begirligkeit/Ellend vnd Trübsal ewiglich befreyet/vnd dagegen der Himlischen/ vnaußsprechlichen vnd jmmerwerenden Freuden thailhafftig werden sollen.

Vnd auß disem/so jetzo kürtzlich erzehlet ist abzunehmen/ daß man von der Freyheit deß Menschen auff viererley weiß nach den vier Stendn desselben reden kan / vnd nemblich / für das erst / im Standt der Vnschuldt vnnd vor dem Fall / da der Mensch von dem dienst der Sünden / vnd zugleich von aller Trübsal auch Bezwang zusündigen/frey gewesen. Von welcher der Psalmist sagt:

I. Freyheit deß Menschen vor dem fall.

Psalm. 8. **Was ist der Mensch / daß du seiner gedenckest / Du**

hast

haſt jhne gemindert / ein wenig von den Englen. Vnnd abermals: Vnnd der Mensch / da er inn Ehren war / verſtundt ers nicht / Er iſt verglichen worden den vnuernünfftigen Thieren / Vnnd iſt jhn gleich worden. Pſalm. 48.

II. Freyheit deß Menſchen nach dem Fall.

Die ander nach dem Fall / da er inn die Dienſtbarkeit der Sünden / den Todt vnnd alles Vnglück gefallen / vnnd vorige Freyheit rechtes Verſtandts vnnd Willens (Doch nicht der Gestalt / daß er zu Sündigen gezwungen wäre) verlorn hat / Davon die vbrigen Wort jetzo angezogenes 48. Pſalms reden: Er iſt verglichen worden den vnuernünfftigen Thieren / vnd iſt jhn gleich worden. Dauon auch der H. Paulus in der Epiſtel zu den Epheſ. am 4. Cap. alſo ſpricht: So ſag ich nun / vnd zeuge in dem HErren / daß jhr nicht mehr wandert / wie die andern Hayden wanderen inn der Eytelkeit jhres Sinnes / deren Verſtandt verfinſtert iſt / vnnd entfrembdet ſeyn von dem Weg Gottes / durch die Vnwiſſenheit / ſo inn jhnen iſt / durch die Blindtheit jhres Hertzen / die / ſintemal ſie verzweiffelt / haben ſie ſich ſelbs ergeben der Gailheit / vnd den Wercken aller Vnrainigkeit vnd Geitzes.

III. Freyheit deß Euangelij oder Euangeliſche Freyheit.

Die dritt ſo vns vnſer Haylandt Chriſtus mit ſeinem Todt vnnd Aufferſtehung widerbracht / vnd von der Dienſtbarkeit der Sünden errettet hat / die Straff deß zeitlichen Todts vnd anderer Trübſal / vnſerer Pilgerfahrt vorbehalten. Von ſolcher Freyheit ſagt abermals der Heylig Paulus an obbemeltem Ort alſo: Jhr aber habt Chriſtum nit alſo gelernet / ſo jhrs anders

ders von jhm gehört habt/vnd in jhm gelehret seid (wie dann in Jesu die warheit ist) So legt nun von euch ab nach dem vorigen wandel/den alten Menschen/der durch die Wolluſt deß Jrthumbs verdirbt/erneweret euch aber im Geiſt ewers Gemüts/vnd ziehet an den newen Menschen/der nach Gott geſchaffen iſt/in Gerechtigkeit der Warheit.

IIII. Freyheit deß Ewigen Lebens.

Die Vierdt / So in dem rechten Vatterlandt deß ewigen Lebens vollkommenlichen erscheinen würdt / De hac beatitudine Paulus 1. Cor. 2. Quæ oculus non vidit, &c. Et erimus sicuti angeli Dei, &c. Es befindt sich auch darauß/daß der Mensch zum guten vnd der Gerechtigkeit erschaffen / vnd je mehr er sich derselben beuleiſſiget / je liberior vnd freyer er sey / Sintemal ein jede Creatur je mehr sie sich zu jhrem fürgesetzten Ende helt/vnd demselben nachstrebet / je liberior vnd freyer sie iſt.

Freyheit aller Creaturn iſt deß Ende jrer schöpfung erlangen.

Jtem / daß die Macht seiner Freyheit sich weitter nit erstrecken könne noch soll / dann so weit sie die Erbar vnd Billigkeit nit vberschreittet/noch zu andern Sachen vnd Wercken / dann darzu der Mensch geschaffen iſt/ oder zu erlangung deſſelben Endts möge noch sol gebraucht werden.

Dann daß die Krefften deß Menschen hernacher durch die Sündt dermaſſen geschwecht vnd also verderbt worden / daß dieſelben mehr zum böſen als zu dem gutem genaigt seind / vnnd der Mensch offtermals thut was er nit wil (wie Paulus sagt) das iſt aigentlich nicht der Freyheit an jhr selbſt / Sonder der zufelligen Sündt vnd Abfall vnser ersten Eltern/ von welchen diser vnd anderer mehr vnrath vnser verderbten Natur/verstands vnd willens herfleuſt/zuzumeſſen/vnd daher gar nicht zuschlieſſen/daß darumb die Freyheit auff das böſ so wol als das gut zuuerstehen / Sonder daß solches ein Abfall vnnd Mißbrauch deß Menschen Freyheit vnd willens sey.

Rom. 7. Gal. 5.

Von

Von der Christlichen Freyheit.

Das Neundt Capittel.

DVn von den bayden ersten Vnderschaiden deß Menschen freyheit vor vnd nach dem fall biß auff Christum / also auch der ketzern in jenem Leben / ist diß orts kein stritt / noch ichts weiters zu sagen nötig / aber von dem dritten Vnderschiedt nemblich der Christglaubigen Freyheit in diesem Leben ist noch zutractirn vberig / was dieselbig aigentlich sey / warinn sie bestehe / vnd warauff sie gerichtet sein müsse.

Dabey soll auch vom Gewissen / was dasselbig / vnnd sonderlich die Freyheit deß Gewissens sey / Bericht geschehen / so ist nun anfencklichs von der Christlichen Freyheit widerumb zu mercken / daß alle ding von Gott gut vnd zum guten / nemblich zu seinem Göttlichen Lob vnnd Ehren / vnnd also zu einem gewissen Ende beschaffen / denselben auch auß seiner Allmechtigen Weißheit sondere Krefften vnnd Naigung eingepflantzet / auch Maß vnd Ordnung gegeben seyen / dardurch sie berürt jhr ende / dazu sie geschaffen / erraichen könden / so inn gemain das Gesetz der Natur genennet werden mag. Welches dann ein jnnerliche Weiß vnnd Krafft ist / von Gott dem Allmechtigen eines jeden Geschöpffs Natur eingepflantzet / dardureh es zu seinem ende / das ist / zu dem dazu es beschaffen / geschickt gemacht / gelaittet vnnd geführet / vnd hingegen das jenige so jhme daran schädlich vnd verhinderlich / zuuermeiden vnderwiesen würdt / allein weil nur der Mensch (dann von dem wöllen wir jetzo allein melden) bey solcher Regul

Lex naturalis

Das ist / das Gesetz der Natur.

vnd

vnd Gesetz der eingepflantzten natürlichen Ordnung verblieben/ vnd durch mittel derselben zu seiner perfection vnd ende (welches in wahrer Liebe vnd Erkendtnuß Gottes bestehet) getrachtet/hat er recht liber vnd frey genennet werden mögen / dieweil er aber solche natürliche Regul/wie oben vermeldet/verlassen/das Gesetz deß Gehorsams vberschritten vnd dardurch nit allein Gottes Huldt/ Sonder auch die Freyheit seiner vernünfftigen Krefften / Verstandts vnd willens / inmassen oben erklärt/verloren / so hat Gott seinen eingebornen Sohn geschickt / der in vnser Menschlichen Natur (doch ausser der Sünd) vns solche verlorne Güter widerbrächte/vnd alles was zu vnser Erlösung von nöthen/ mitthailet/ das ist/ den erzürnten Vatter mit seinem Todt vnnd Creutzopffer versönet / die Finsternuß vnsers Verstandts vnd verkehrten bösen willens/ durch sein Heyligs wort vnd Geist widerumb erleuchtet / rainiget / vnnd jhme ein aigen Volck zuberaitet / daß nach guten Wercken strebet/ inmassen dann solches alles durch den Sohn nicht allein vollkömblich geschehen/ sonder auch darzu sonderliche Mittel verordnet/ vnd in der Kirchen gelassen worden/ Dardurch alle Menschen so auff die Welt kommen / vnnd sich derselben gebrauchen/ solches seines verdiensts thailhafftig / vnd Gottes Kinder/auch nachuolgklich Erben deß ewigen Lebens werden / vnd also zu jrer verlornen Freyheit widerkommen köndten / welche auch allhie in disem Leben durch die Gnad Gottes anfahet/vnd in jenem Leben gantz vnd vollkommen wird.

Christliche Freyheit Beschreibung.

Vnd ist also vnd in effectu die Christliche Freyheit nichts anders/dann ein erledigung von dem dienst deß Teuffels / vnd widder versöhnung mit Gott / durch Jesum Christum vnsern Hayland erlangt/ vnd allen Christen durch mitwirckung deß Heiligen Geists inn der Tauff zu erneweruug deß jnnerlichen Menschen/ vnd erraichung deß endts jhrer Erschaffung/ nemblich der ewigen Seligkeit mitgethailt vnd geschenckt.

Vnd

Vnnd dieses ist die Herrliche Freyheit vnd erneuerung in Christo/ welche der Heilige Paulus zu den Ephesern am ersten/ zun Collosensern am ersten vnd andern / vnd sonsten hin vnd wider so hoch rühmet vnd preyset/ nemblich daß wir durch Christum geschickt/ vnd fehig gemacht zuerkennen vnd zuthun / was Recht/ erbar/ heilig vnd sein guter will ist/ nicht dem Fleisch vnd seinen Lüsten nachzuhengen noch zu sündigen frey vnd begirig zu sein / als da wir noch Hayden waren. Epheſ. 4.

Von dem gebrauch der Christlichen Freyheit.

Daß zehendt Capittel.

IN jede Creatur (wie erst gesagt) Sonderlich aber der Mensch ist von GOTT zu einem gewissen Endt geschaffen / vnnd jhme in der Natur nicht allein die Mittel / als der verstandt vnnd willen / dasselbig zuerlaichen eingepflantzet / sonder auch daneben auß seinem Göttlichen Rath / & lege æterna quæ vult omnia esse bona & ordinatissima, Maß vnd Ordnung / wie solches am fügligsten geschehen/ vnd darnach er alles sein thun vnd lassen richten soll/ fürgezeiget worden/ solche Regel würdt Lex naturæ genennet/ welches Maß vnd weiß inhaltet/ wie ein jede Creatur vnnd Geschöpff nach gelegenheit seiner Natur zu seinem erschaffenem Ende kommen / vnd löblich vnd wirdiglich wandeln vnd handeln soll vnd möge. Daß dieweil der Mensch (von dem jetzo geredt würdt) der Freyheit seines willens gelassen / vnnd was er handlet aintzwer ad finem, daß ist / gut oder per defectum a fine, daß ist/ böß ist/ so ist von nöt- Christ'licher Freyheit gebrauch. Eccle. 15. Gesetzt warumb dem Menschen von nöten.

ten geweſt / damit er in deme nicht ſtrauchelt / vnd daß böß für gut / falſch für Recht / jrrdiſch für Himliſch liebet / jhme ein Geſetz vnd Regul / dardurch ſein verſtand vnd will regirt würde zuſetzen / Alſo iſt vnſern erſten Eltern im Paradeiß (vngeachtet ſie dermaln in dem Stand der vnſchuld vnd rechter Freyheit geweſen) daß Geſetz deß gehorſams geben worden / Damit wann ſie in demſelben wandelten vñ verbliben / nitt̃ir jrren / ſonder ohne alle hindernuß zu jhrem fürgeſetzten Ende der Seligkeit kommen / vnd alſo auch wiſſen möchten / wie ſie ſich jhrer Freyheit gebrauchen müſten.

Geſetz in Paradeyß vrſache.

Geſetz Moyſis vrſachen.

Zu demſelbigen ebenmäſſigen Ende iſt hernacher daß Geſetz Moyſis ſampt allerley Cæremonien vnnd Ordnungen / den Jüden (als dannoch einem freyen vnd außerwöltem Volck Gottes) gegeben / vnd zwar auch alle andere Geiſtliche vnd Politiſche Geſatz dahin gericht worden / damit daß ewig vnd natürlich Geſetz deſto leichter erraichet / vnd die Menſchen zum guten gelaittet / vnd vom böſen abgehalten würden.

Chriſtus wie er die Menſchen gefreyet hab.

Alſo auch da der Herr Chriſtus kommen / vnd vnſer Ewige Erlöſung vnd volkommenliche Freyheit / ſampt aller Gnad / Leben vnd Gerechtigkeit erworben vnd mitgebracht / hat er es dabey nit ſchlechtlich bleiben laſſen / daß er vns ſeine verdienſt geſchenckt vnd mitgethailt / vnd alſo in vorige / ja auch vberflüſſiger Freyheit der Kindſchafft Gottes geſetzet / Sonder hat vns ſich ſelbſt auch zu einem Exempel vnd Vorbildt fürgeſetzet (wie der heilig Petrus ſagt) auff daß wir ſeinen Fußſtapffen nachuolgen / vnd (wie Johannes der Apoſtel vnnd Euangeliſt redet) alſo wandeln wie er gewandlet / daß iſt / in aller Demut / Gehorſam / Lieb vnd Gerechtigkeit / vnd vnſerer Feyheit zu den lüſten deß Fleiſchlichen mißbrauchen / ſonder einer dem andern in dem Geiſt vnd rechtſchaffener Lieb dienen ſoll / Welches alles daß Euangeliſch Geſetz genennet / vnd in der Lieb Gottes vnd deß Nechſten kürtzlich begriffen vnd perficirt würdt.

1. Pet 2.
1. Johan 2.
Gal 5.
1 Pet. 2.
Gal. 5.
Euangeliſch Geſatz.

Vnd

Vnd auß disem erscheinet anfenglich die vrsach vnd gebrauch der Gesetz / Nemblich daß alle Gesetz Gottes vnd der Menschen / Geistlich vnd Weltlich dahin aigentlich gericht / gegeben / vnd zuhalten beuohlen worden seind / daß der Mensch zum guten angewisen / vnd vom bösen abgehalten / vnd also sein verderbte Natur / verfinsterter verstandt vnd verkerter willen allgemach widerumb zu erster Freyheit gebracht würde / wie dann solches auch die definitio oder beschreibung deß Wörtleins Lex oder Gesetz mitbringt / Sintemal es ein Satzung vnd Ordnung ist / die vns zayget dem gueten nachuolgen / vnnd daß widerwertige böse meiden.

Gesatz warzu gegeben.

Gesatz beschreibung. Lex.

Zum andern erscheinet hierauß auch / daß von Anfang der Welt nie kein Volck / Zeit oder Alter gewest / auch noch nicht sey / oder sein könne / daß nit sein Gesetz gehabt / vnnd damit regirt worden seye oder noch werde.

Zum dritten volget auch / daß es nicht allein mit der Politischen / sonder auch mit der Christlichen Freyheit die mainung nit habe (wie etliche newe Leut jetziger zeit dauon reden) daß die Christen thun oder glauben mögen was sie wöllen / vnnd daß dieselben kein Gesatz haben / noch niemands in Glaubenssachen verbunden seyen. Sonder daß auch die Christen / vngeachtet jhrer von Christo erworbener Freyheit / jhr Euangelisch Gesetz / Regel vnd Ordnung haben / darnach vnd nit anders sie glauben / leben vnd lieben müssen / wöllen sie anders daß ende jhres Glaubens / daß ist / die Seligkeit erraithen.

Gesatz seind nit wider die Christlich Freyheit.

Christen könden nicht ohne Gesetz sein.

Dann ob wol der Heilig Paulus 1. ad Timoth. 1. sagt / daß den Gerechten kein Gesetz gegeben sey / sonder den Gottlosen / ꝛc. Welchen Spruch die Newe Prædigeanten daher ziehen / vnnd der Christen semper Freyheit darauß probirn wöllen. So befindt sich doch auß dem / daß Paulus selbst am selben Ort daß Gesetz gut / vñ an andern Orten / wie auch Petrus die Christen jren Vor-

1. Pet. 1. Gerechten dörffen keines Gesetz / wie es zuuersiehen.

Heb. 13. stehern vnnd Obrigkeiten gehorsam vnnd vnderthenig seyn/ haisset/daß dieses ein vngereumbter verstand vnd wider deß Apo-
2. Tim 3. stels selbst mainung ist/ vnd daß auch die Gesetz / ob wol nicht zur
1. Cor. 10. straff dannoch zum wenigisten zur lehr/vermainung / vnd bewah-
Vide S. rung von dem bösen (wie auch die Schrifft) den Gerechten gege-
Thom. in ben sey/vt qui stat, non cadat.
1. 2. q. 96. Ar. 5.

Warinn der Christen Freyheit / auch hinwider Dienstbarkeit fürnemblich stehe.

Daß ailfft Capittel.

DAß auch im Euangelio ein Gesetz / vnd zwar dasselbig volkommener seye/ als hievor alle Gesetz gewesen / daß ist auß dem / was hieoben kürtzlich vermeldet/vnd sonsten auch auß heiliger Schrifft mennigklich offenbar. So ist auch genugsam außgefürt / daß die Freyheit deß Menschen nicht allein nach / sonder auch vor dem Fall jhr Gesetz / Ordnung vnd direction gehabt/vnd nochmals auch im Euangelio habe / vnd biß zu ende der Welt haben müsse.

Jetzo muß man sehen / warinn aigentlich solche Christliche Freyheit / so vnser HErr vnd Hayland erworben / stehe / vnd was hinwider der Christen Dienstbarkeit seye. Vnd solches kan nicht wol besser vnd deutlicher angezaigt werden / als wañ wir auff daß Ende Christlicher Freyheit sehen / warumb wir nemblich durch Christum vom Fluch vnd Dienstbarkeit deß Teuffels erlöst sein/ dasselbige aber zaigt vns mit kurtzen worten an / der Vatter Jo-

annis

nitis deß Tauffers Zacharias / da er durch den heiligen Geist also gesungen: Ius iurandum quod iurauit ad Abraham patrem nostrum, daturum se nobis, vt sine timore de manu inimicorum nostrorum liberati, seruiamus illi, in sanctitate & iusticia coram ipso omnibus diebus nostris. Daß ist in Summa/durch den verheissenem Samen vnd Messiam / seind wir von vnseren Feinden erlöset (ecce libertatem) daß wir jhme dienen in Heiligkeit vnd Gerechtigkeit alle die Tag vnsers Lebens. Gott dienen ist die rechte Freyheit.

Dergleichen sagt auch der H. Petrus in seiner ersten Epistel am andern / da er beuilcht / man soll der Obrigkeit gehorsam sein/ vnd diese Wort angehengt: Quia sic est voluntas Dei vt benefacientes obmutescere faciatis imprudentiũ hominum ignorãtiam, Quasi liberi & non quasi velamen habentes malitiæ libertatem sed sicut serui Dei. Daß ist / Gleich wie die Freyen/ die aber doch die Freyheit nicht zum Deckmantel der Bößheit haben/sonder wie die Kneckt Gottes/ꝛc. 1. Pet. 2.

Also auch der Heilig Paulus zu den Römern am sechsten/ Gratia autem Deo, quod fuistis serui peccati, obedistis autem ex corde in eam formam doctrinæ, in quam traditi estis, Liberati autem a peccato, serui facti estis iustitiæ, zu Teutsch also: GOtt sey aber gedanckt/ daß jhr Knecht der Sünden gewesen seid / aber nun Gehorsam worden von hertzen dem Fürbildt der Lehr/darinn jhr euch ergeben habt/so jhr nun frey worden von der Sünde/ So seid jhr Knecht worden der Gerechtigkeit. Vnd bald darauff: Sicut exhibuistis membra vestra seruire immunditiæ & iniquitati ad iniquitatem, ita nunc exhibete membra vestra seruire iustitiæ in sanctificationem, Cum enim serui essetis peccati, liberi fuistis Iustitiæ, &c. Nunc autem libertati a peccato, serui autem facti Deo, habetis fructum vestrum in sanctificationem, finem vero vitam æternam. daß ist: Dann gleich wie jr ewer glider begeben habt zum Dienst der Vnreinigkeit / vnnd von einer Rom. 6.

Vnaerechtigkeit / zu der andern / alſo begebt auch nun ewre Glieder in dienſt der Gerechtigkeit / daß ſie heilig werden / dann do jr der Sünd Knecht ward / da waret jr frey vō der gerechtigkeit / ꝛc. Nun ſeid jhr von der Sünd frey / vnd Gottes Diener worden / habt jhr ewere Frucht / daß jhr heilig werdet / endlich aber auch daß ewig leben. Vnd eben derſelbig Paulus 1. Cor. 6 Jhr ſind nit ewer ſelbſt / ſonder mit groſſem werth erkaufft / ꝛc.

1. Cor. 6.

Auß welchem vnnd andern vnzehligen ſtellen der Schrifft klärlich erſcheinet / daß die Chriſtlich Freyheit anders nichts ſeye / dann ein Dienſt Gottes vnnd der Gerechtigkeit / welcher nach ſeinem Beuelch / Wort vnnd willen beſtehet in der nachfolg Chriſti / inn gehorſam deß Glaubens / inn Geiſtlichen vbungen vnd wercken der Lieb vnd Geiſtes / Dauon abermal Paulus zu den Galatern am fünfften alſo ſaget: Vos enim in libertatem vocati eſtis, fratres; tantum ne libertatem in occaſionem carnis detis, ſed per charitatem ſpiritus ſeruite inuicem; Jhr aber lieben Brüder ſeid zur Freyheit beruffen / allein ſehet zu / daß jhr dieſe Freyheit nit gebraucht zu vrſach deß Fleiſches / ſonder dienet aneinander durch die Liebe deß Geiſts. Vnd bald hernach: Dico autem, in Chriſto Spiritu ambulate, & opera carnis ne perfeceritis, daß iſt / Ich ſage aber inn Chriſto / wandert im Geiſt / ſo werdet jhr die lüſten deß Fleiſches nicht volbringen.

Galat. 5.

Alſo daß / je freyer der Menſch ſein wil / je fleiſſiger vnd embſigerer in dem dienſt vnd Gehorſam Gottes (als ſeines Herrn der jhme geſchaffen / erlöſt / vnd mit ſeinem Blut erkaufft hat) ſeyn ſol vnd mueß / immaſſen dann eben an demſelben Ort zu ende / die Werck deß Geiſts / deren ſich die Freyherrn Chriſti befleiſſen ſollen / erzehlet werden / vnd hat hiebeuor einer der jetzigen Ketzer Redelführer ſelbſt / in ſermone de indulgentiis, nicht vnrecht geſagt: Quanto longius eſt a permiſſu, & propius præcepto tanto tutior vita, Nam obedientia eſt tuta, libertas vero periculoſa, daß

Luder. in ſermo. de indulgentiis.

iſt /

ist/ je ferner daß Leben von der zulassung/ vnd je näher es beym gebott ist/ je sicherer es ist/ dann der Gehorsam ist sichrer/ die Freyheit aber gefährlich vnd mißlich.

Hergegen aber sein die jenigen/ welche sich dieses Dienst der Gerechtigkeit/ Gehorsams vnd Werck deß Geistes beschweren/ dauon frey sein/ vnnd jhres gefallens Leben wöllen/ nit frey/ haben auch gar keinen Thail mit diesem Herren/ Sonder seind Leibaigne Knecht vnnd Dienstbotten deß Teuffels/ sintemal sie sich der Christlichen Freyheit mißbrauchen/ vnd darauß ein Deckmantel zu allen fleischlichen wollüsten machen/ wie auß obangezogenen Stellen lautter zuvernemen ist. Freyheit deß Fleischs ist deß Teuffels dienst vnd Knechtschafft.

Der Heilig Apostel Paulus auch am ende jetzberürts Fünffzehen Capittuls zu den Galatern/ da er die werck deß Fleischs erzehlet/ vnd sagt/ daß die so dieselbigen thun/ das Reich Gottes nit besitzen werden/ solches weitters zuuerstehen gibt/ vnd sagt. Qui autem sunt Christi, carnem suam crucifixerunt cum vitiis & concupiscentiis suis. Zu teutsch also: Welche aber Christi seind/ die haben jhr Fleisch gecreutziget sampt den Lastern vnd bösen begirden. Gal. 5.

Darauß nun gewiß volget/ daß die Christlich Freyheit inn den besten Wercken stehet/ vnd in denselben verricht perficirt vnd volkommen würdt/ darumb er/ so ein freyer Christ sein wil ein Knecht Gottes sein vnd werden muß/ vnd nach seinen Gebotten wandlen/ sonsten würdt er/ wo er seines willens vnd gefallens leben wil kein freyer/ Sonder ein Leibaigner deß Fleischs/ ein Sünder vnd Knecht deß Teuffels sein/ vnd jrret nicht daß es daß fleisch sch wär duncket in den Gebotten deß Herrn wandlen/ dann es dazu mit allem nit lust hat/ noch sich darumb verstehet/ denen aber die glauben vnd lieben/ ist nichts zuschwär/ nichts vnmüglich/ sonder vermögen alles durch die Gnad Gottes die sie stärcket. Christliche Freyheit bestehet inn besten wercken. Mar. 9. Phil. 4.

Von

Vonn Gebotten der Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeit / vnd ob die Christen denselben zugehorsamen schuldig.

Daß zwölfft Capittel.

Gebott der Obrigkeit seind der Christlichen Freyheit nit zu wider.

ES möchten villeicht die Freysteller vnd die jenigen / so dieser zeit auff die Christliche Freyheit so hefftig tringen / wider dises / so bißhero von der wahren vnd falschen Libertet vnd Freyheit in gemein / also auch insonderheit deß Menschen vierfaltigen Standt / von Christlicher Freyheit vnd derselben ende vnd gebrauch kürtzlich erzehlet worden / nit viel einrede haben / vnd gerne zugeben / daß solche Christliche Freyheit / inn Gehorsam deß Glaubens / inn der Lieb / dienst Gottes vnd deß Nechsten / als innerlichen / Göttlichen vnd Geistlichen Gebotten bestehe / vngeachtet / sie sonsten inn jhren Büchern / vnd zwar auch wercken solches vestigklich vernainen. Daß aber darumb ein Christ schüldig sein soll / der eusserlichen Gebotten der Kirchen / vnnd Geistlichen oder auch Weltlichen Obrigkeiten zugehorsamen / oder auch jhme inn seinem Glauben / Maß vnd Ordnung fürschreiben zulassen / die jhm inn seinem Gewissen vnrecht / vnnd dem Wort GOttes vnd Christlicher Freyheit vngemäß bedunckten / solches werden sie zweiffels ohne zum hefftigisten widersprechen / wie dann vast alle jhre Lehren / Sprüch vnd Fundamenta / so oben erzehlet / dahin gehen / vnd darumb jetzo fast fürnemblich gestritten wirdt / Ist derwegen nötig / von denselben eusserlichen

Kirchi-

Kirchischen / dann auch weltlicher Obrigkeit gebotten bericht vnd darzu thun / daß nemblich dieselben suo quidem respectu, vnd ein jedes nach seiner Art oder in suo genere, zu Befürderung der Christlichen Freyheit / nemblich deß diensts Gottes vnd der Gerechtigkeit dienlich / vnd darumb not[t]urfftig zuhalten / vnd gar keines wegs für Menschen Tandt oder lautter Menschen Gebott / so die Christen nit binden noch angehen sollen geachtet werden.

Vnd erstlich zweiffels ohne niemandt vnder den Christen so vnuerschambt oder Gottloß / der sagen würd / daß das Gesetz deß Gehorsams im Paradeyß / der Freyheit vnserer ersten Eltern zuwider / vnd nit vil mehr zu erhaltung derselben von Gott gemaint gewesen seye / Sintemal solches das werck selbst zeugt / vnd jederman wissend / daß Adam da er dasselb vbertretten / nicht allein sich / sonder auch alle seine Nachkommen in die ewig Dienstbarkeit gestürtzet habe / Also auch ist mennigklich kundtbar / warzu der Allmechtig durch Moysen seinem Volck neben den Kirchischen Ceremonien souil eusserliche Politische Gesetz gegeben / vnd daß dieselben alle auff erhaltung Gehorsams / Andacht / Fridens vnd erbarn Wandels gericht gewesen

Gesetz der ordenlichen Obrigkeit sein alle zu gutem Endt gerichtet.

Vnder den Christen hat solches noch viel weniger zweiffel / ja es kan auch kein vernünfftiger laugnen / daß auch der haydnischen Kayser / Philisophen vnd Recht gelehrter (welche doch den wahren Gott nie erkanndt haben) Gesetze / zu erhaltung Friedens / guter Ordnung vnd Politischer Erbarkeit / Gleichheit / Recht vnd Gerechtigkeit hochdienlich gewesen / vnd darumb auch dieselben hernacher von den Christlichen Kaysern nit allein nit verworffen / Sondern inn hohem Ansehen gehalten / widerumb in Ordnung gebracht / vnd als jhre selbst Gesetz mennigklich zuhalten beuohlen worden / Die auch noch also im heiligen Römischen Reich als gut vnd nützlich gehalten / vnnd der Christen fürfallende sachen darnach geurthailt werden / Vil mehr ist solches von der Christlichen

Iustin. in proemio Cod.

Obrigkeiten Satzungen / als welche alle auff vnd nach dem wort Gottes zu erhaltung Christlicher Andacht / Zucht / vnd Erbarkeit gerichtet seind / zusagen.

Gebott der Kirchen verachten ist Haydnisch vnd Teuffelisch.

Was aber die Gebott der heiligen Catholischen Kirchen anlangt / ist es die höchste Schandt vnnd Gottlosigkeit der jetzigen rhoiosen Welt / daß solche Kirchen Gebott / so nichts anders seyn als Christi vnd der heiligen Apostel selbst Lehr / Rath vnd Exempel / vnd vnsers wahren Christlichen Glaubens eusserliche zeugnuß vnd Beweistumb / die auch nach vnd nach / von der Apostel zeiten bey allen rechten Christen hohes vnd nidrigs Standts inn grosser Reuerentz gehalten worden / jetzo erst nach fünffzehen hundert Jaren in zweiffel gezogen / vnd nach eines jeden vnuerstendigen Gottlosen eigensinnigen Menschen Gewissen / ja vil mehr vnwissen / geurtheilt / veracht vnd verspottet werden sollen. Welche

Kirch ist ein verwahrerin deß Willen Gottes. Esa. 62.

doch Gott der Allmechtig vnnd sein Eingeborner Sohn Jesus Christus vnser Hayland als sein einige Gesponß so hoch geehret vñ gewirdiget / daß er jr den herrlichen namen / voluntas mea in ea, **das ist mein will in jhr** / gegeben / jr alle gehaimnuß weißheit vnd verstand der Schrifft / sampt den gnaden vnd gaaben deß H. Geistes vertrawet / vnd vns als die getrewe Mutter aller Christglaubigen zuhören beuohlen hat / da wir anderst nicht wöllen für Hayden vnd Publicanen geachtet werden.

Prou. 1. Matt. 18. 23.

Christen sein vngeacht jrer Freyheit der Christlichen Obrigkeit zu gehorsamen schuldig.

Aber man lasse von diser Sachen / vnd ob ein Christ / vngeachtet seiner Freyheit vnd Gewissens / der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit zu gehorsamen schuldig / den HErrn Christum selbst vnd seine zween fürneme Apostel kürtzlich hören / Darnach kan man zu andern Puncten schreitten.

Geistlicher gehorsam ist in Gottes Wort gegründt.

So ist nun dieses vnsers HErrn Christi / als vnsers einigen Erlösers von der Dienstbarkeit deß Teuffels / vnd Widerbringers der verlornen Freyheit / beuehl vnd will in diesen Worten: Super Cathedram Moysi sederunt scribæ Pharisæi, quæcunq; iusserint

vobis

vobis, facite: Secundum opera vero eorum nolite facere. Das Matth. 23.
iſt: Auff dem Stuel Moyſi ſeind geſeſſen die Schrifftgelehrten vnd Phariſeer / alles was ſie euch haiſſen das thut / nach jren werken aber ſolt jhr nit thun. Vnd abermals: Qui vos audit, me audit, qui vos ſpernit, me ſpernit, wer euch höret / der höret mich / vnd wer euch verachtet / der verachtet mich vnnd meinen Vatter / der im Himmel iſt.

Vnd abermals: Ein jeder der euch nicht wird auffnemmen / Matth. 10.
noch ewer Wort hören / ꝛc. Warlich ich ſage euch / es wird Soddoma vnd Gomorrha leidlicher gehen am Tag deß Gerichts dann derſelben Statt.

Was aber die Apoſtel von diſem Articul die Hayden geleret / vnd vns auß beuelch Chriſti dauon zuhalten benohlen haben / das iſt von jhnen ſelbſt / vnd zum allererſten von dem Haupt der Apoſteln dem heyligen Petro zuuernemen.

So ſagt nun der heylig Petrus / ſeid vnderworffen oder vnderthan einer jeden Menſchlichen Creatur vmb Gottes willen / es ſey dem König als dem fürnembſten / oder ſeinen Fürſten als von jme geſandt / zur Straff der Böſen vnd Lob der Guten. Vnd widerumb: Jhr Knecht ſeyd gehorſam vnnd vnderthenig ewren Herrn in aller Forcht / nit allein den guten vnd linden / ſonder auch den harten oder vngeſchlachten. 1. Pet. 2.

Dieſer heylig Apoſtel hat zweiffels ohne gewuſt / daß die Chriſten durch Chriſtum erlöſet / vnd vom Geſetz gefreyet wären / Sintemal er ſelbſt eben an jetztbemeldtem Ort die Chriſten ein Volck Gottes / ein Königklich Prieſterthumb / ein außerwölt Geſchlecht vnd heylig Volck nennet.

Damit er aber mennigklich zuuerſtehen gebe / daß vnſere freyheit innhaltung vnd wieckung baydes der Göttlichen vnd Menſchlichen Gerechtigkeit beſtünde vnd vollkommen würde / ſo hat er die Chriſten mit ſolchem Ernſt zu Gehorſam der Geſetz vnd Obrigkeit vermanet.

Aber man höre auch den heiligen Paulum / als ein sondern Prediger der Christlichen Freyheit / von disem Handel reden / der-
Rom. 12. selbig / da er die Libertet vnnd Freyheit der Christen zum besten / herauß gestrichen / schreyet er vberlaut vom Gehorsam Gottes / vnd sagt: Darumb bitt ich euch lieben Brüder / durch die Barmhertzigkeit Gottes / daß jhr ewre Leib dargeben / zu einem lebendigen / heiligen / vnd Gott wolgefelligen Opffer vnd gebürlichem gehorsam / ꝛc. Eben derselb Apostel schreibt vom Gehorsam / den wir den Geistlichen Prælaten schuldig / zu den Hebræern am 13.
Heb. 13. also: Seyd ewern Vorstehern gehorsam / vnd seid jnen vnderthänig / dann sie wachen / als die Rechenschafft geben werden für ewere Seelen / auff daß sie solches mit freuden thun / vnd nit mit seufftzen / dann das ist euch nit gut.

Tit. 3. Von dem Weltlichen Gehorsam sagt er zum Tito am 3. Vermane sie / daß sie den Fürsten vnd Obrigkeiten vnderthänig / vnd jhrem Beuelch gehorsam seyen. Item zun Römern am 13.
Rom. 13. Weltlicher Obrigkeit gehorsam ist in Gottes Wort gegründt. Ein jede Seel oder Mensch sey vnderthenig dem höhern Gewalt. Warumb Paule? Antwort er / Dann es ist kein Gewalt als von Gott / Derhalben wer dem Gewalt widerstrebt / der widerstrebt Gottes Ordnung / Warzu aber? Dann die Obrigkeit ist ein Dienerin Gottes dir zu gutem.

Derhalben ist es gut / der Obrigkeit gehorsamen / ist es dann gut / so muß es ja der Christlichen Freyheit nit zuwider sein / sonder dieselb vilmehr zieren vnd vollkommen machen / ja das noch
Rom. 13. mehr ist / sagt er kurtz hernacher am selben orth / Ideo necessitate subditi estote, nec solum propter iram, sed etiam propter conscientiam, Darumb seid der Obrigkeit gehorsam auß noth vnd pflichten / nit allein jres zorns / sonder auch Gewissens halben / vnd (an einem andern ort) solches alles nicht auß Knechtischer Affection, noch mit trawrigem gemüt / auch nit als Augendiener oder betrüglich / sonder auffrichtig oder redlich / vnd in der Liebe / Sichst

du / du

du/du Freysteller/ daß man nicht allein Gott/Sonder auch seiner Ordnung/der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit gehorsamb sein soll? Siehest du/ daß solches nit mit traurigkeit noch fälschlich sonder auß Lieb vnd von hertzen/ja auß not vnd Gewissens halben beschehen sol/ Siehest du daß solches der Christlichen Freyheit nit allein nit zuwider/sonder dir gut/heilsam vñ dazu fürderlich ist.

Da du aber je deines Kopffs sein/ vnd die Christlich Freyheit zum mutwillen vnd bösen gebrauchen wilt/ so zaigt dir der jetzgemelt Apostel am selbigen ort die straff an mit disen worten: Si autem malum feceris, time, non enim sine causa portat gladium. Rom. 13. Das ist: Thust du aber böses/ so förchte dich/ dann er tregt das Schwerdt nit vergebenlich. Item gleich wie Iamnes vnd Mambres dem Moysi widerstrebt haben/ also widerstreben der warheit die Menschen eines verkehrten Gemüts vnd verworffnen Glaubens/aber sie werden weiter nichts außrichten/jr Thorheit wirdet allen Menschen offenbar werden/wie auch jener. 2. Tim. 3.

Vnd der heilig Apostel Judas mit sonderm ernst vnd eyfer trohet solchen Leuten/ welche die Herrschafft verachten/ vnd die Mayestat lästern/das ewig Wehe/als die auff den auffrhürischen Blutgirigen wegen Cain vnd Coræ wandlen.

Vngeachtet/ nun solcher Gehorsam der Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeit/ so klärlich in Heiliger Schrifft deß Newen Testaments (dann vom Alten würd mit fleiß nichts gemeldet/damit die Frey oder Aigenwilligen nicht sagen möchten/ es gehe die Christen nicht an) außgetruckt/ vnnd den Christen ernstlich befohlen vnnd gebotten/ zu deme auch das lebendige Exempel Christi vnnd der Aposteln selbst/ Hernacher auch der Ersten vnnd Alten Christen/ da sie doch noch vnder den Haydnischen Kayfern waren/vorhanden/ also daß jnen auch Plinius secundus deß Kayfers Traiani Haydnischer gubernator vñ proconsul Bithiniæ in Asia, in einer Epistel so er zu dem Kayfer schreibt/ daß

Gehorsam der Ersten Christen gegen den Haydnischen Obrigkeiten.

zeugnuß gibt / daß sie die Christen / welche der Kayser auß zurotten vnd zuuerfolgen befohlen / keine vngehorsame noch Auffrührer wären / noch ichtes wider die Kayserliche Gebott handleten / sonder gehorsamlich laisten vnd thetten / was man jhnen auffleget / wann es nur wider jhren Glauben nicht wäre / So finden sich doch dieser zeit vnuerschambte Leuth / die solches gentzlich vernainen / vnnd zu beschönung vnd verthädigung jhrer Licentz oder vermaindten selbst angemaßten Freyheit / oder viel mehr Frechheit fürgeben dörffen / als ob man sich der Weltlichen / ja auch wol der Geistlichen Obrigkeit widersetzen / vnnd jhren Ordnungen vnd Gebotten nicht gehorsamen möge / oder wann sie ja viel thun / So wöllen sie doch denselben anders nicht / als mit der condition vnnd Vorbehalt gehorsamen / nemblich / wann solche Gebott (jhres Bedünckens) recht / billich / vnnd der H. Schrifft gemäß / vnd nit wider jhr Gewissen seyen / welches sie auff den obangezogenen Spruch: Mann mueß GOtt mehr gehorsam sein als den Menschen / fundirn, Gleichsam het nicht Gott selbst vns auff die Kirchen / auff die Apostel vnd jhre nachfahren / vnd dann auff die ander Christlich Obrigkeit / als sein Ordnung gewiesen / vnd denselbigen ohne ainige solche condition vnd Bedingnuß als jme selbst / zu gehorsamen gebotten. Qui vos audit, me audit, & qui Magistratui resistit, ordinationi Dei resistit. Wer euch höret der höret mich? vnd der Obrigkeit widerstehet / der widerstehet der Ordnung Gottes.

Rom. 13.

Vnnd hie wöllen alle Gottsförchtige Christen vmb Gottes willen auffmercken / ob nit diese Leuth wider das außtrückliche wort Gottes vernainen / daß die Obrigkeit von Gott vnd vns zu gutem zu Statthaltern verordnet seye / ja daß sie auch die Christliche Obrigkeiten anders vnd höher nicht halten als die Haydnische / Gottlose vnd Türckische Tyrannen / vnd sie vermessentlich in verdacht ziehen / als ob dieselbig wider jres Gottes Ehr / Wort

Freystteller seind den Hayden gleich.

vnd

vnd willen etwas gebieten solte / vnd nit Christen / sonder Hayden wären. Item / daß sie zwischen den Christlichen vnd Haydnischen Obrigkeiten gar kein vnderschidt machen / dann warumb köndte man solches auch nicht so wol von einem Türcken / Hayden vnnd Mamelucken / ja auch einem jeden Bawren vnd priuato der kein Obrigkeit ist / sagen / wann er nemblich gebeut / was Recht / Erbar vnd der Schrifft gemäß ist / daß wir nit jme gehorsam sein sollen / dazu es zwar auch keiner sondern pflicht oder Aydt nicht bedörffen würde / als daß wir ohne das zuthun schüldig / Mann möchte auch wol von disen Freyherrn vernehmen / in welchem Aydt vnd pflichten / vnd gegen welcher Christlichen Obrigkeit jemals solche Condition von alters eingemischt oder vorbehalten / oder welchen Vnderthanen von anbegin der Welt hero zugelassen worden wäre / seines Herrn vnd ordenlichen Obrigkeit Gesetz vnd Ordnung also zurestringirn vnd vrthailen / vnd (wie man jetzo thut) zusagen / Ich wil sehen ob / es dem Gebott / Recht / Erbarkeit vnnd der Schrifft gemäß seye / fürnemblich in den fällen vnd Gesetzen / so sonsten andere Vnderthanen vnnd Gottsförchtige Leuth gemainlich für recht vnd erbar halten.

Gehorsam gegen Christlichen Obrigkeiten sol nit conditionirt sein.

Zaige mir / mein Freystteller / welcher Fürst / Standt / Herr vnnd Obrigkeit im Reich lässet seine Vnderthanen darüber vrthailen / ob sie Steur / Schatzungen / Vngeldt oder anders geben oder nit geben sollen / vnd solches zwar billich / weil jnen das Göttlich vnnd Weltlich Recht solche zur notturfft auffzulegen zuläst. Ist vnd würdt nicht ein jedes Gesetz darumb gegeben / daß mans halten solle? Vnd ist diß nicht die Aigenschafft aller Geistlichen vnnd Weltlichen Gebott / daß sie die jenigen / denen sie gegeben / zum Gehorsam verbinden? Zumal wann sie zur Pietet, Ehr Gottes vnd Erbarkeit gerichtet seind / warumb wilt du dann erst denselben ein solche bedingnuß anhencken / welche gestracks wider die Aigenschafft der Gesetz ist? Vnd dir gleichsam das Vrthail

Vnterthanen gebürt nicht von jhrer Obrigkeiten Gesetzen zu vrthailen.

vber

vber dein Obrigkeit vnd jhr Gesetze zumessen? Ja solte man das gestatten / vnnd es dahin kommen lassen / daß die Vnderthanen vber jhrer Obrigkeiten Gebott vrthailen möchten / würde solches nicht allein ein monstrum reipublicæ vnd ein vmbgekertes wesen sein / sonder auch in kurtzer zeit allen Gehorsam gentzlich auffheben / sintemal kein Gesatz so erbar / so gut vnd nützlich sein würde / welches die Vngehorsamen vnd Widerspennigen nicht in zweiffel vnd disputation zihen / vnnd nach jhren vnrichtigen Gewissen vrthailen köndten.

Christen gebürt nicht von den Kirchensatzungen zu vrthailn / sonder denselben zugehorsamen.

Gebüret nun den Vnderthanen (wie jetzo gehört) nicht von jhrer Obrigkeiten Politischen Gesetzen zu vrthailen / wie wil es dann jnen anstehen / von Geistlichen vnd Kirchischen oder Glaubenssachen / welche der wenigiste Thail vnder jhnen verstehet / zu vrthailen / vnd der Geistlichen Obrigkeit jhren Gehorsam zuentziehen.

Dieweil aber solcher Jrthumb vnd Freuel jetziger zeit fürnemblich auß dem entspringt / daß man solche Kirchische vnd andere der Geistlichen Prælaten Ordnungen / wie auch der Weltlichen Obrigkeit Satzungen für lautter Menschen Gebott helt / zu denen die Christen nicht verbunden sein sollen / so erfordert die notturfft / von diesen falschen præsuppositis vnd vorgeben etwas mehrers zumelden vnd bericht zuthun / was von solchen Gebotten aigentlich zuhalten / vnd wie weit ein Christ denselben zugeleben verbunden seye.

Daß die gebott der Kirchen vnd jhrer ordenlichen Vorsteher / Item die Gebott der Christlichen Obrigkeiten nicht für schlechte Menschen Gebott zu halten seyen / ꝛc.

Das

Daß dreyzehendt Capittel.

WAnn man den Newen Christen etwas zu halten fürschreibt vnd aufferlegt / daß jnen nit gefellig oder jhren Jrthumben widerig / so wischen sie den nechsten zu entschuldigung jhres vngehorsams vnd widersetzigkeit mit etlichen sprüchen herfür / Deo magis obediendum quam hominibus, man muß Gott mehr gehorsam sein / dann den Menschen. Actor. 5. Item / Frustra me colunt docentes doctrinas & mandata hominum, Sie ehren mich vergeblich / die mit Menschen Lehren vnd Gebotten vmbgehen / vnnd dergleichen mehr Orten / welche gleichwol an jhnen selbst wahr seind / aber diß Orts gegen der Kirchen vnd jhren ordenlichen Vorstehern / wie auch der Christlichen Obrigkeiten gebotten / vngereumbt vnnd fälschlichen angezogen werden. Matth. 15. Marc. 7.

Dann souil erstlich die Kirchen vnnd derselben Vorsteher (durch welche die Kirch redet / handelt vñ gehört würdt) anlanget / ist am tag / vnd mag von niemand verstendigen vermainet werden / daß ob wol der Kirchen Ordnungen vnd Gesätz durch Menschen administrirt vnnd dargeben werden / deßgleichen ob auch wol die Vorsteher / Bischoffer oder Prælaten der Kirchen / Menschen sein / daß doch jhr Gewalt / Ampt / Beruff vnd Dienst von Gott / vnd nit schlechtlich von den Menschen / noch von derselben natürlichem Verstandt / Rath / Consenß vnd Eingeben sey / wie andere natürliche Gesatz / Künste vnd Satzungen pflegen erfunden vnnd auffgesetzt zu werden. Sonder daß alles so die Kirch vnd Obrigkeit der Kirchen thun / handlen / gebieten vnd verbieten sampt jhrem gantzem Ampt / ist ein sonderliche Ordnung / Gewalt vnd vorsehung Gottes / etlichen sonderlich dazu beruffenen / ordinirten vnnd außgesandten Menschen gegeben vnd verliehen / welches sie nicht

für sich selbst / vnnd als Menschen / sonder als Freundt / Diener / Haußhalter / Schaffner / Hirten / Gesandten vnnd Machtbotten Gottes vernichten vnd gebrauchen / die man auch nicht / als für sich selbst / sonder in namen dessen der sie Gesandt hat / hören / jnen volgen vnd gehorsamen soll / daher haben sie solche jetzgemelte herrliche namen von Christo in der Schrifft.

Daher hat auch die Kirch / als die von Christo zeugknuß gibt / vnd vns durch den Tauff vnd Glauben zu Kindern Gottes gebäret / mit den H. Sacramenten nehret vnd speyset / laittet vnd füret zu dem ewigen Vatterland deß Ewigen Lebens / dergleichen herrliche namen / Voluntas mea, in ea, **mein will in jhr** / ꝛc. entpfangen. Daher würdt sie vom H. Paulo ein Seul vnd Grundvest der warheit / vnd von den H. Vättern ein Mutter der Glaubigen genennet / deren lehr / vnderweysung / gebot vnd verbot / auch mennigklich auß beuelch Gottes volgen vnnd gehorsam sein soll / welche aber solches nit thun wöllen / dieselben soll man für Hayden vnd verdampte offne Sünder halten.

1 Tim 3. Kirchen herrliche namen. Esa. 62. 1. Tim 3.

Matth 18. 23 Prelaten der Kirchen Gewalt vnd Ampt.

Von den Vorstehern der Kirchen / vnd erstlich den heiligen Aposteln / vnnd jhrer gewalt in der Kirchen sagt Christus selbst: Wie mich der Vatter gesandt hat / also sende ich euch.

Joan. 20. Marci vltimo. Luc. 10. Matth. 10.

Gehet hin in die gantze Welt / vnnd lehret alle Völcker / ꝛc. Wer nit glaubt / der wird verdampt / ꝛc. Wer euch höret / der höret mich / vnd wer euch verachtet der verachtet mich / ꝛc. Iam vos non estis qui loquimini, sed spiritus patris mei qui in vobis est, daß ist / jhr seit es nit die da reden / sonder ewers Vatters Geist ist es / der durch euch redet. Item pasce oues meas, wayde meine Schaaff.

Ioan. vltimo.

Item qui pastores spernit, non hominem sed Deum spernit. Wer die Hirten verachtet / der verachtet nicht den Menschen / sondern Gott.

In gemain aber von den Aposteln vnd jhren Nachfahrenden Vorstehern der Kirchen / sagt der heilig Paulus: Er hat etliche geben zu Aposteln / etliche zu Propheten / etliche zu Euangelisten /

sten/andere zu Hirten vnd Lehrern/ zu erfüllung der heiligen/zum werck deß diensts/vnd zu aufferbawung deß Leibs Christi/ biß wir jhm alle entgegen kommen **in einigkeit deß Glaubens** vnnd erkendtnuß deß Sohn Gottes/ auff daß wir jetzo nit mehr wanckende Kinder sein / vnd von allem Windt der Lehr hin vnd wider getrieben werden in Menschlicher Schalckheit vnd Listigkeit deß verführischen Irthumbs.

Vnd abermals zu den Bischoffen/ die er geordnet hat/ Habt acht auff euch vnnd auff die gantze Herdt/ darinn der Heilig Geist zu Bischoffen gesetzt hat/die Kirchen Gottes zuregiren. Vnd abermals: Sic nos existimet homo quasi ministros & dispensatores Dei,&c. Also halte vns nun jederman als für Diener vnd Außthailer Gottes. Act. 20. 1. Cor. 4.

Vnd abermals: Nobis dedit ministerium reconciliationis,&c. Vnd hat vns geben daß wort der versöhnung. 2. Cor. 5.

Vnnd abermals zu den Hebræern/ Gehorchet ewerm Vorstehern/vnd seid jhnen vnderthänig / dann sie wachen für euch/als die Rechenschafft sollen geben für ewere Seelen. Heb. 13.

Wer sihet nun nicht auß disen/gleichwol wenigen/aber doch hellen Zeugknussen der Schrifft Newes Testaments (daß andere mehr anzuziehen ist onnötig) daß die Kirch vnd die heiligen Apostel sampt deroselben Nachfahren/als Vorsteher vnd Regierer der Kirchen Christi / von Christo selbst allen Gewalt entpfangen haben in seinem Namen vnd an seiner Statt Sünde zuuergeben vnnd zubehalten / zu binden vnnd zulösen / zustraffen vnnd zutrösten. Die Schäflein zu wayden / zu vnderweysen / lehren vnd zu regirn / wie es die Notturfft / vnd jhrer Seelen hail erfordert/ denen auch hinwider die Kinder/die Schäflein vnnd Jünger/ als jhren Hirten auch Dienern GOttes vnnd Außspendern seiner Gnaden als welchen die Gehaimnussen vnd der dienst der versöhnung vertrawet ist/ ohne widerspennigkeit in allem zugehorsamen

schuldig vnd verpflichtet seind/ Dieweil jhnen ja Christus selbst solches außtrücklich beuohlen/ vnd sie auff die Kirck vnd jre Vorstehern gewisen.

Hinwider aber auch seiner Kirchen vnd den ordenlich beruffenen vnd abgesandten Diener seinen Heiligen Geist verhaissen/ vnd biß an daß End bey jhr zubleyben/ gegeben hat/ solches auch noch täglich thut/ vnnd in dem Heiligen Sacrament der Priesterlichen Ordination, sie mit sondern Gnaden vnnd Charismaten zu solchem seinem Dienst dermassen außrüstet vnd versihet/ daß sie wouern vnnd so lang sie in der Ainigkeit der Catholischen Kirchen verharren/ in Glaubenssachen nicht jren noch fehlen kündten.

Kirchensatzungē seind nit schlechte Menschen Gebott.

Volget derwegen hierauß vnwidersprechlich/ daß die Lehr vnd Zeugknuß der Catholischen Kirchen/ also auch jhre Satzungen vnd Gebott/ als der einigen Gesponß Christi vnd Mutter aller Glaubigen/ als der Rechten Seul vnd Grundtuest deß Glaubens. Also der Apostel/ vnd jhrer ordenlicher Nachfahren/ Lehr/ Predig vnnd Ordnung in Glaubenssachen nit jhr selbst/ sonder Christi vnd deß H. Geistes seyen/ sintemal sie von Christo also gesandt werden/ wie er von seinem Himlischen Vatter Gesandt worden ist/ nemblich der warheit zeugnuß zugeben/ vñ von dem H. Geist außgerüstet/ vnd in alle warheit gelaittet/ darinn gestärcket vnd beuestiget werden/ Daß wie Christus von jm selbst sagt: Sermo quem audistis non est meus, sed patris mei qui misit me. Also sagt er auch von Aposteln vnnd jhren Nachfahren: Sermo quem loquimini non est vester, vnd mögen sie selbst wol sagen: Die Lehr die wir führen vnd fürtragen/ ist nicht vnser/ sonder deß/ der vns zu zeugen gesandt hat/ Jesu Christi. Wie er Christus dann auch jhnen zugesagt hat/ sie sollen nit sorgfeltig sein/ was sie reden/ denn sein Geist jhnen solches alles einsprechen werden/ Ecclesie enim vox, vox Dei est, qui per illam loquitur, Et doctrina

Joan. 20.
Joan. 14.
Joan. 8.
Matth 10.

Apo-

Apostolorum eorum que successorum, non est hominum sed Dei. Daß ist: Dann die Stimm der Kirchen / ist die Stimm Gottes / die durch jhne redet / vnnd die Lehr der Apostel vnd jhre Nachkömbling / ist nit der Menschen Lehr sonder Gottes Lehr.

Dann gleich wie die Schrifft heilig vnd Göttlich genennet würdt / wölche doch Gott nicht / sonder von Menschen auß seinem Eingeben geschrieben / Item wie die Zehen Gebott / die Gebott Gottes / vnd nicht Engels oder Moysis / oder Menschen Gebott (durch dern dienst sie gegeben seyn) genennet werden / Also wird die Lehr der Kirchen nit jr / sonder Gottes Wort vnd Lehr genent. Acto. 7.

Derhalben nun nit allein falsch vnd jrrig / sonder auch Gottslästerlich ist / vorberürte der Christlichen Kirchen vnnd derselben ordenlichen Vorsteher Zeugnuß / Lehr / Gebott vnd Ordnung / in Glaubenssachen / für Menschen Tand vnd Menschen Lehr / oder solche Mittelding halten / die man ohne gefahr möge annemen oder außschlagen / sintemal dieselben nit von jhnen selbst / noch auß jrer natürlichen Eingebung / Verstand vnd ratiocinatio, sonder (wie gemeldet) von jrem Haupt vnd Maister Christo vnd dem H. Geist herfliessen / vnd derselben gewisse / vnbetriegliche / ordenliche / vnd auch notwendige Zeugnussen seyen / Denen niemandt ohne Gottslästerung widerspechen kan / sonder mennigklich bey verlust der Seligkeit zugehorchen schuldig ist. Menschen Tand quid?

Vnd solte zwar vor denen newen Leuthen solcher Punct so uil probirens nicht bedörffen / wann sie nur jhren selbst obristen Maister vnnd angegebnem Teutschen Propheten / dem Luder glauben wöllen / Welcher solches nicht allein an vielen Orten also bekennet / sonder auch von sich selbst (doch fälschlich / weil er in der ordenlichen Succession / Lehr vnnd Ainigkeit der Catholischen Kirchen nicht verblieben ist) mit diesen Worten rühmet / Ich bin gewiß / daß mich Christus selbst zu seinem Euangelisten erfordert / vnnd darfür helt / welcher ein Meister meiner Lehr ist / derselbigen Luder gibt sein Lehr für Göttlich / himlisch auß. Luder in lib. cont. fals. nominatum Statum Ecclesiasticum.

auch ein Zeug sein würdt am Jüngsten Tag/ daß es nit mein lehr/ sonder sein Euangelium sey/ Item in dem Sendbrieff so er Anno 22. nach dem er auß dem Pathmo (wie ers genent) auß Born auff dem Aschermitwochen an den Churfürsten zu Sachsen geschrieben/ sagt er also: **Von meiner Sach aber Gnedigister Herr/ antwort ich also/** E. Churfürst. G. waiß/ oder waiß sie es nit/ solle es jhr hiemit kundt sein/ daß ich daß Euangelium nicht von Menschen/ sonder allein vom Himmel durch vnsern HErrn Jesum Christum hab/ daß ich mich wol het mögen (wie ich dann hinfurth thun wil) einen Knecht GOttes vnd Euangelisten rühmen vnd schreiben. Item in Epistola ad Philip. Anno 30 den letzten Iunii. **Was die gemaine** Sach betrifft/ bin ich gantz wol gemut vnd fein zufriden/ dann ich waiß/ daß sie recht vnd warhafftig ist/ vnd daß noch mehr Christi vnnd Gottes selber/ vnd daselbst abermals/ warumb wöllet jr dann widerumb vns auch nit hören/ die wir warlich nicht nach dem Fleisch oder der Welt/ sonder ohne zweiffel auß dem heiligen Geist reden/ Item Gott würde vnd kan diese Boßheit (daß man nemblich sein deß Luders wort verachtet) nit vngestrafft lassen/ noch lange zusehen/ dann daß Euangeliū ist also klar vnd vberflüssig von vns geprediget/ daß es auch zu der Apostel zeiten nie so klar gewesen/ derhalben förchte ich/ daß nicht gantz Teutschland darüber zu boden gehe/ vnnd es würdt auch vergehen.

Luders vermessenheit vnd prophecey vber Teutschland.

Item im (Buch wider den Geistlichen Stand) Ich wil fernerer mein Lehr weder dem Bapst/ noch dem Kayser/ ja auch keinem Engel vom Himmel zu vrtheiln vnderwerffen/ sonder dieweil ich derselben gewiß bin/ so wil ich durch dieselbig Richter sein/ nicht allein der Menschen/ sonder auch aller Engeln also daß ein jeder so mein Lehr nicht annimpt/ nimmer selig werden kan/ dann sie ist

Luders vnmenschliche Hoffart vnd Ruhm.

Gottes/

Gottes/vnd nit mein/derhalben ist auch mein Vrthail/ GOttes Vrthail vnd nit mein.

Vnd abermals im Buch wider den König von Engelland/ sagt er: **Mich rewet auch nicht wenig** / daß ich mich zu Wormbs vor dem Kayser soviel gedemütigt hab / daß ich hab richter vber mein Lehr leiden wöllen / vnd hören / ob wir jemand ein Irthumb anzaigt / dann ich solt kein solch närrische Demut erzaigt haben/dieweil ich meiner Lehr gewiß war/vñ hilfft mich doch nichts bey den Tyrannen/ dann also gewiß sollen wir der Sachen sein/daß wanns auch die gantze Welt widersprech /dannoch ein jeder stracks dabey bleiben mag.

Item im Teutschen Sendschreiben oder warnung für auffruhr/Tom. 2.Ger.Vvit fol.2.a. Ich bin je gewiß/daß mein Wort nicht mein/sonder Christus Wort sey / so muß mein Mundt auch der sein deß Wort er redet. Vnd im dritten Büchlein von den auffrührischen Bawren/Tom. 2 Ger Vvit. fol.77.b. Ich wolt man ließ mich mit friden / man wird mir doch nichts abgewinnen/ vnd solt recht bleiben was ich lehr vnd schreib/ solt auch alle Welt darüber vergehen. Item in Teutschen Büchlein wider Hertzog Georgen sagt er: Es hab von zeit der Aposteln an kein Lehrer kein Scribent/ kein Theologus oder Rechtsgelehrter so trefflich die Gewissen der Weltlichen Stend gesterckt / wie er gethan / durch sondere Gnad GOttes / vnd er sey gewiß/ daß weder Augustinus vnd Ambrosius(die doch inn diesen Sachen gantz gut sind)jhme in diesem fall verglichen werden mögen. Daher dann auch Luder dem Schleidano ein Prophet / vnd dem Heshusio ein solcher Mann vnd Scribent sein muß / dergleichen die Kirchen von zeit der Aposteln her nie gehabt hat.

Darff dann diser abtrünnig Mameluck vnnd außgesprungen Münch von seinem lügen solches offentlich außgeben / findet

auch

auch deſſelben bey ſeinen Jüngern nur guten beyfall / welche noch mals die gantze Welt voll ſchreyen vnd ſingen / daß er Luder daß verdunckelte Wort Gottes wider ans Liecht bracht habe ꝛc. Wie viel mehr ſol vnd muß ſolches von deren Lehr / die in jhren ordenlichen beruff vnd ainigkeit der Catholiſchen Kirchen verharren vnd beſtehen / geſagt vnd bekant werden / vnd von denſelben den Layen vnd gemainen Man ſo wenig als den Schafen von jhren Hirten zu vrthailen oder zurichten mit nichten gebüren / ſonder vielmehr obligen / ſolche jhrer Geiſtlichen Mutter vnd Vatter gebot mit aller ehrerbietung auffnehmen / vnd denen als gehorſame Kinder alles fleiß nachkommen.

1. Cor. 4.

Ceremonialiſche Kirchen Gebott.

Was ferner anlangt die andern Kiriſchen Satzungen / von euſſerlichen dingen einer Chriſtlichen Diſciplin / Wandels / auch etlicher Cæremonien vnd dergleichen dingen / alſo auch der Weltlichen Obrigkeiten Gebot vnd Ordnungen / ſo auch zu demſelben ende eines ſtillen / erbarn vnd fridlichen Lebens gerichtet ſeind / ob wol dieſelben alle von Menſchen / vnnd auß anlaitung deß natürlichen Verſtands / oder jeweils auch rath / vergleichung vnnd bewilligung einer Commun herflieſſen / vnnd derwegen auch nach gelegenheit der zeit / Perſonen vnd Orter mögen verändert / vnd etwa gar wider abgethan werden / ſo ſeind ſie doch auch nicht für ſolche lautere Menſchen Lehr vnd erfindungen / zuhalten / denen ſich die Chriſten widerſetzen mögen / ſonder weil ſie von denen Menſchen / welche auß verordnung Gottes die Kirch vnd Chriſtliche gemain zu regirn / zuſchützen vnnd zuhandhaben beuohlen iſt / vnnd deſſen Gewalt von oben herab entpfangen haben / gemachet / vnd zu der Ehre GOttes / auch der Vnderthanen zeitlichen vnd ewigen Hail / ruhe vnd wolfart gerichtet vnd förderlich ſein ſo iſt mennigklich demſelben nicht allein der Straff / Sonder auch Gewiſſen halben / vnd auß beuelch GOttes auch zugehorſamen ſchuldig / dann alſo iſt es GOttes Will vnd Ordnung / inn-

maſſen

maſſen ſolches die ſtellen heiliger Schrifft/ ſonderlich aber bayder fürnehmer Apoſtel Petri vnd Pauli/ welche obangezogen ſeind/ außtrücklich mitbringen / vnd zwar ſolches nicht Knechtiſchem vnd traurigem Hertzen/ auch nicht als Augendiener vnd verſchlagen/ ſonder von hertzen/ redlich / auffrichtig / vnd inn der liebe / wie dem Herrn vnd nicht einem Menſchen. 1. Pet. 2. Rom. 12. 13. Ephe. 6.

Auch nicht allein den Frommen vnd Gottsförchtigen Vorſtehern vnd Obrigkeiten / ſonder auch den vngeſchlachten vnnd ſündhafftigen / wie abermals der Heilig Petrus an obbemeldtem Ort vermanet / vnd die Exempla Chriſti der Apoſtel vnd erſten Chriſten / welche ſolches ſelbſt gethan / vnd den Haydniſchen Gottloſen Obrigkeiten Ehr vnnd Gehorſam erzaigt / genugſam bezeugen.

Daß kein Chriſt vom Gehorſam der Geiſtlichen vnnd Weltlichen Obrigkeit / frey ſein köndte noch möge / auch nicht ſoll / wann es jhme gleich erlaubt würde.

Das vierzehendt Capittel.

WES maſſen die Chriſtlich Freyheit ſampt dem Menſchlichen verſtand vnd willen / müſſe jmmerzu im zaum gehalten / vnnd durch ordenliche Geſatz der Obrigkeit dirigirt werden / was auch von ſolchen Geſatzen bayderley Obrigkeit zuhalten / vnd wie ein Chriſt zu haltung derſelben verbunden ſeye / das alles iſt biß dahero nach lengs

vnd verhoffentlich dermassen außgeführet / daß es einem nit zanckischen Menschen villeicht wol genug sein möchte.

Luder. de capt. Babyl. & contra Catharinũ. Item cõtra falsum nominatum statum Ecclesiæ.

Dieweil aber bey jetzigem verwirrten Weltwesen Leut gefunden werden / welche dahin beredet sein / daß weder die Geistlich noch Weltlich Obrigkeit macht habe / ein aintzliche Syllaben vber ein Christen Menschen zustatuirn / vnnd daß derhalben jhre Gesatz die Christen nichts angehen / sonder dieselben vngeachtet solcher Gesatz / jhrem Gewissen nach / dannoch glauben / thun vnd lassen mögen / was sie wöllen / vnd sey gnug / wann sie nur sonsten niemand offendirn vnd belaidigen. Vnd also dardurch vnderstehen sich selbst von allen Ordnungen vnd Satzungen der Obrigkeiten zu eximirn vnd zubefreyen. So ist nötig / von diser Leut freuel vnd vnchristlicher vermessenheit etwas kürtzlich zuuermelden vnd zuerweysen / daß kein Christ von den Gebotten der Obrigkeit frey sein köndte oder möge.

Christen sollẽ vnd kõnden von jhrer Obrigkeit Gebotten nicht frey seyn.

Vnd anfengklich ist offenbar / daß alle Christen vnder einander ein Leib vnd Corpus, vnd je einer deß andern Mitgliedt / das Haupt aber Christus vnser HErr vnd Erlöser seye / so ist auch ferner offenbar / daß ein jedes Glidt an solchem nit anders als auch an einem natürlichen Leib / nit jhme selbst / sondern dem andern ein Glid / vnd zu desselben dienst / auch in gemain ein jedes Glid zu erhaltung deß gantzen Leibs geschaffen ist.

Christen seint alle ein Corpus vnd vnder einander Mitglieder. 1. Cor. 12. Ephe. 4.

Dieweil dann nun solcher dienst der Glieder deß Leibs Christi / wie alle vnsere Actiones, thun vnd lassen müssen auff ein gewisse Ordnung / Gesatz vnd Regul gerichtet sein / sollen sie anders gut / nützlich Lobs vnd Belonung wirdig werden / sintemal ohne dieselbige Ordnung die Harmonia vnd zusammenstimmung deß Leibs vnd der ämpter eines jeden Glids nicht bestehen / noch jchtes rechts würcken kan / Sonder wo ein Gliedt vnsers Leibs für sich selbst / ohne oder wider fürschreibung deß Haupts / oder anweysung der Augen wolte jchtes verrichten / würde dasselbig nit weniger jren vnd

ren vnnd ordenlich handlen / als wann der Zayger in einem Vhrwerck ohne innerliche ordenliche Bewegung der Reder vnd Getriebs ſolte herümbher gehen / So muß ja warlich darauß volgen / daß alle Chriſten als Glieder eines Leibs / mit jres gefallens / ſonder ſie wöllen oder wöllen nicht / allein nach beuelch vnd direction deß Haupts (das iſt Chriſti) vnd anlaittung der Augen (welche ſeind die Geiſtliche Obrigkeiten) handlen vnd wandlen / thun vnd laſſen müſſen / vnd daß auch von ſolchem gemainem Dienſt / Ordnung vnnd Geſatz deß Leibs vnd ſeiner Mitglieder keiner Exempt ſein / noch jme ein beſondere Ordnung machen kan / er wölle dann als ein monſtrum oder vnartig / faul oder todtes Glied vom Leib Chriſti außgeſchloſſen vnd abgehawen werden.

Dann ſonſten iſt es vnmüglich / daß einer ein Mitgliedt deß Geiſtlichen Leibs Chriſti ſolle oder möge bleiben / oder dafür geachtet werden / der jhme für ſich ſelbſt ein ſonderes Ampt vnnd Dienſt erwöhlen / vnd den fürgeſchriebenen ordenlichen Gehorſam mutwillig hindan ſetzen wolte. Vnnd darumben auch ein gantz närriſcher Gedancken iſt / deren / welche vermainen / auſſer deß Leibs Chriſti / das iſt / auſſer der Kirchen vnd jres Gehorſams zuleben / vnnd der Gnaden Chriſti theilhafftig zuwerden / ſonder denſelben würd vnd muß geſchehen / wie der Heylig Paulus ſagt: Wer ohne Geſetz lebet / der wird ohne Geſetz verderben / vnd ſo wenig als ein Rebe ohne den Weinſtock bleiben / oder Frücht bringen könden.

Freyſteller ſeind nicht Glieder deß Leibs Chriſti.

Rom. 2. Johan. 15.

Abermals ſeind wir Chriſten ein Härd vnder dem groſſen Ertzhirten Chriſto / vnd Schaaffe ſeiner waiden (wie wir dann in der warheit ſeind) warumb ſolten wir dann den Beuelch / Stimme / Ordnung vnd Satzung vnſers Ertzhirten / oder auch ſeiner vndergeſetzten Hirten / denen er ſeine Härd zu wayden vnd zu regiren beuohlen hat / nicht hören. Wird nicht das Schaaff / ſo ſeines Hirten Stimm nit achtet / von dem Wolff zerriſſen? Vnd

Ezech. 34. 1 Pet. 5. Pſalm. 49. Ioan. vltimo. Acto 20.

Matth. 18. Luc. 10. 1. Thes. 4. weyset nit vns der Ertzhirt selbst auff dieselben Vnderhirten/ daß wir sie hören sollen/Qui vos audit, me audit,qui vos spernit,me spernit,vnd haisset den jenigen/der es nit thun wil/für ein Publican vnd Hayden halten? Hat er nit seine Jünger gesandt/wie er von seinem Himmlischen Vatter gesandt worden/vnd dieselben hinwider jre Nachfahren/wie sie von Christo gesandt seind/nemlich daß sie die Härde Christi wayden/vnd dieselben sie hören/sie auch Sünde zuuerzeyhen vnnd zubehalten macht haben sollen? Ist dann Christus nicht vnser Maister/vnser König/vnser Hoher Priester/vnd auch Gesetzgeber/ist man jhme nicht zu gehorsamen schuldig? Weyset er vns nit auff die Kirch/vnd die jenigen so auff dem Stuel Moysis sitzen/welche er zu Aposteln/vnd dieselben die Bischouer gesetzt haben.

Johan. 10. Johan. 13. Heb. 5. Psal. 9 83. Matth. 28. Acto. 30.

So dann nun auß dem allem souiel erscheinet/daß es dem Ampt Christi vnd seinem sondern Beuelch vnnd verordnung gemäß ist/Item daß allen Christen/so fern sie gehorsame vnnd lebendige Glieder deß Leibs Christi sein wöllen/notwendig obligt/daß es jnen auch nützlich/vnd zur Seelen Hail förderlich seye/so wol nach dem jnnerlichen als eusserlichen gantzen Menschen/den Gebotten Gottes vnnd der Kirchen gehorsam zulaisten vnd sich zu vnderwerffen/Bonum est enim viro cum portauerit iugum ab adolescentia sua.

Trens. 3.

1. Reg. 15. Vngehorsamb ist deß Teuffels Dienst. 1. Thes. 4. Gen. 3. Jacob. 4.

Hergegen aber der Vngehorsamb so gefährlich/vnd wie ein Teuffels dienst/verdamblich ist/welchen die Schlang im Paradeyß zu ewiger verderbnuß deß Menschlichen Geschlechts erfunden/vnd vnsern ersten Eltern vnder dem schein deß guten fälschlich eingebildet hat/Item/der vngehorsamb vnnd widerspennig Gott verachtet vnd schmähet/vnd wie der heilig Jacobus sagt: Welcher dem Gesetze nicht wöll vnderworffen sein/der vrthaile das Gesetz/der aber das Gesetz vrthaile sey ein Vbertretter desselben/vnd werde vom Gesetz geurthailt werden.

So

So volget nun darauß vnwidersprechlich / daß kein rechter Christ / wann er gleich selbst wolte / oder es jme gleich von seinen vermainten Vorstehern oder weltlichen Obrigkeit erlaubt würde / von haltung der Kirchen vnnd Prælaten Gebotten kan oder mag frey sein / oder sich dauon mit gutem Gewissen eximirn.

Daß auch die jenigen / so sich solches vnderstehen / wider Gottes Ordnung / sein Gebott vnd Gehorsam / vnd wider die Ainigkeit der Christlichen Kirchen vnd Leibs Christi schwerlich sündigen. Die aber so solche Gebott vnd Gesetz der Kirchen verachten / nit schlechte Menschen / sonder Gott jren Vatter vnd jre Mutter die Catholisch Christlich Kirch vnd ainige Gesponß Christi verschmähen vnnd lästern / vnnd daher auch den Zorn Gottes vnnd ernstliche Straff auff sich laden.

Obrigkeit Verächter seind Gottes Verächter. Exod. 16. Sam. 8.

Letzlich erscheint auch auß deme allem / was das für ein freuele vnd erschröckliche redt vnnd mainung etlicher newen Christen zu vnsern zeitē seye / die da frey offentlich sagen dörffen / es gelte gleich / wo ein Christ vnder den Ketzern / Türcken oder andern vnglaubigen wohne / ja daß es auch (Gottslästerung) besser vnter dem Türcken als dem Bapsthumb wohnen sey / dieweil man daselbst menigklich glauben lasse was er wölle / vnd die Gewissen mit sondern Satzungen nit beschwäre.

Freystteller Gottlose reden wider die Obrigkeit.

Aber welcher Christen Mensch ist doch vor Alter so kühn vnd vermessen gewesen / der solche vngereumbte Ding gedencken / zugeschweygen sagen dürffen / wie kan doch ein Christ mit frölichem Gemüt an denen Orten sein / da kein frey offentlich Exercitium deß Christlichen Glaubens / kein Bekantnuß / kein Danckſagung / kein Lobgesang / kein Opffer / kein Sacramenta, kein gemain Gebett / kein Processiō / Fasten / Almusen / vnd keine vbungen noch Exempla Geistlicher Tugenden verstattet werden / Et quomodo cantabimus canticum Domini, in terra aliena, vbi suspenduntur Organa, vbi sedemus flentes ad flumina Babylonis, &c.

Christen kōndten nit ruhig vnder den vnglaubigen wohnen. Psalm. 136.

Wer wolte singen das Gesang deß HErrn inn einem frembden Lande? vnd nicht vil mehr trawren / heulen vnd wainen vmb das Hauß Gottes?

Exod. 5. Warumb hat Gott der Allmechtig das Jsraelitisch Volck sonsten auß Egypten außgeführt / dann daß sie jme sicherlich inn der Wüsten dienen möchten? Warumb hat Paulus vnd Johannes vns so trewlich vor der gemainschafft der Hayden vnd Ketzer gewarnet? Jst jhme nit also / daß wer mit Bech vmbgehet / der besudelt sich leichtlich / vnd daß die Frommen vnd Gottsförchtigen durch böse Kundtschafft vnd Gespräch verführet werden?

Tit. 3. 2. Johan. 1. Eccle. 13. 1. Cor. 15.

Vnd derhalben seind solche Leuth anders nit / als die Jsraeliten vnd Ephraiten / dauon Oseæ am 7. geschrieben stehet / Welche damit sie nur frey vnd zum Gesetz Gottes nit verbunden wären / freywillig widerumb in Egypten vnd Assyrien gezogen / Reuersi sunt (inquit Propheta) vt essent absq; iuga, facti sunt quasi arcus dolosus, das ist / Sie haben widerkert / daß sie one Joch wären: sie sind wie ein betrogner Bog / Die auch sonder zweiffel der Straff / so eben am selbigen Ort geschrieben steht / nit entrinnen werden. Dann also sagt der HErr: Et cum profecti fuerint, expandam super eos rete meum, quasi volucrem cœli detraham eos, cædam eos secundum auditionem cœtus eorum. Das ist: Vnd wenn sie in Egypten (oder Türckey / da sie frey sein wöllen) kommen / so wil ich mein Netz vber sie außspannen / vnd wil sie niderziehen wie die Vögel im Lufft / ich wil sie schlagen / wie jr Hauff geredt hat / wehe jhnen / dann sie sind von mir gewichen.

Ose. 7.

Vnd souil von der Christlichen Freyheit / von Gebotten vnd Satzung der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeiten / vnd wie man denselben zugehorsamen schuldig / Dieweil aber die Freystieller hiewider mit einem gemainen geschrey sich aufflainen / vnd disen Gewalt der Obrigkeit dahin zu restringirn vnd einzuziehen vnderstehen / daß man gleichwol möge jren Gebotten gehorsam

ſein/doch ſo fern ſie nicht wider Gott vnd jhr (ſcilicet) Chriſtlich Gewiſſen ſeyen/ So iſt nöthig nun fürders auch vom Gewiſſen zuſagen.

Von dem Gewiſſen.

Das fünffzehendt Capittel.

VIEL möcht vnd köndt einer mit warheit wol ſagen/ daß von anbegin der Welt/ vom Gewiſſen niemals mehr geſchray/ ſingens vnd ſagens gehört worden/dann eben jetzo zu vnſern zeiten/ bey Gelährten vnd vngelährten/ bey Hohes vnd Nidrigs Standts Perſonen gehört würd/ herwider aber auch/ daß nie weniger Gewiſſens bey den Leuthen/ dann eben jetzo/geweſen ſeye/ Zugeſchweigen/ daß der mehrer vnd gröſte Thail/ vnnd wol vnder hunderten kaum einer waiß/ was conſcientia oder Gewiſſen aigentlich haiſſe oder ſeye/ dauon jetzo kürtzlich bericht geſchehen ſoll.

Gewiſſens Freyheit würd allenthalben gerhümet.

Oben iſt vermeldet/ weß maſſen der Allmechtig Gott der Menſchlichen Seel vnd Gemüth/ zwo fürnehmer Krefften/ als nemblich den Veſtandt vnd Willen/ als innerliche mittel vnnd Werckzeug/ dardurch der Menſch gutes vnd böſes/ wahres vnnd falſch/ recht vnd vnrecht erkennen/ vnderſchaiden/ vrthailen/ annehmen/ oder auch fliehen/ thun oder laſſen mag/ gegeben habe. Dem Verſtandt dienen die euſſerliche Sinn/ welche ein jedes ſunnlich Ding durch die einbildung vnd Gedächtnuß dem Verſtandt zutragen/ der als dann daſſelbig auß eingepflantzter vernünfftigen ratiocination vnd Liecht der Natur erwiget/ vnd daher

Was Gewiß ſen ſey.

her was warhafftig oder falsch/was gut oder böß sey erkennet/ daß fürders auß solcher Erkandtnuß vnd natürlicher eingebung/ was zu thun oder zu lassen/schleusset vnd vrthailet/ Vnd solche vrthail vnd beyfall deß Gemüts zu dem erkanten Guten oder Bösen/das haist aigentlich auff Griechisch συνείδησις, Lateinisch Conscientia, vnnd bey den Teutschen das Gewissen/ Nemblich ein solche wirckung deß Verstandts dadurch geschlossen/ vnd der Menschlich will vnderricht würd/ das erkendt gut oder böß anzunemen oder zu meiden.

Gewissen vnde dicatur?

Rom. 2.

Vnd diese Conscientia oder Gewissen hat vilerley Namen vnd Beschreibung bey den Alten/ der heilig Paulus ad Rom. 2. haists legem naturæ, ein Gesetz der Natur/ zu wissen guts vnnd böses/ Origenes haists pædagogum oder Schulmeister vnd Rector der Seelen/ Damascenus ein Gesatz deß natürlichen Verstands/ Basilius ein natürlichen Richter thuns vnd lassens/ etlich ein Richtschnur/ etlich ein eingebung/ etlich ein Liecht der Natur/ vnd ewigen Wächter vnd Hüter/welche Gott dem Menschen zugeben/ daß er alle seine Gedancken vnd Werck in acht nemen vnd vrthailn soll/ damit er allezeit in seinem Beruff vnd Ordnung erhalten werde/vnd gleichsam ein lebendig Gesetz vnd Regenten bey jhm haben möchte/ der allzeit schreye/ ermane/ vnd den Menschen zum guten antreibe/ vnd vom bösen abschröcke.

Gewissen ohne Wissen ist kein Gewissen.

Auß jetzt gemeldter Beschreibung folgt nun erstlich/ daß kein conscientia sine scientia, kein Gewissen ohne vorgehends Wissen seyn kan/ das ist/ daß jhme niemandt köndte oder sol ein Gewissen machen/von denen dingen die er nicht verstehet/noch zuuor gelernet vnnd erwogen hat/ ob es gut oder böß/ recht oder vnrecht sey/Daher dann leichtlich zumercken/was jetziger zeit für ein mercklich Thorheit nicht allein von dem gemainen Hauffen/ Sonder auch von vilen hohen Personen begangen wirdet/ welche in schweren Disputationen vnd strittigen Religions Articuln/ die sie nie

verstan-

denstanden / Item wider jhrer ordenlichen Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit gute hailsame Gesetz / Ordnungen vnd beuelch / jhre Gewissen mit grossem Geschray anziehen / vnd sich denselben / eben inn dem darob sie jhnen sonderlich ein Gewissen machen solten / vnder dem schein deß Gewissens widersetzen.

Zum andern erscheinet daß / wie daß wissen / Item die Freyheit selbst gut oder böß / recht oder falsch sein kan / also auch daß gewissen auß jrrigem wissen / jrrig falsch vnd böß / vnd nicht alles Gewissen ist / was man darfür helt vnd außgibt / sonder daß Gewissen zweyerley seye. Gewissen gut vnd böß.

Ein gut Gewissen / wann der Mensch daß wissentlich gut bekendt / liebet vnnd thut / oder aber daß wissentlich böß verlaugnet / vermeidet vnd fleucht daher man zusagen pflegt / daß kan ich mit gutem Gewissen wol sagen / thun oder lassen / Item ich weiß mich dißfals meines Gewissens wol frey / daß ich mit wissen niemandt betrogen / oder daß / oder daß vbel gethan hab. Vnd wie der heylig Paulus redet / 2. Cor. 1. Gloriatio nostra hæc est testimonium Conscientiæ nostræ, vnnd secura mens quasi iuge Conuiuium, Dahin auch die Haydnischen Poeten gesehen vnd gesagt haben / Hic murus ahæneus esto, Nihil conscire sibi, nulla pallescere culpa. Et. Conscia mens recti famæ mendacia ridet. Ein gut Gewissen ist ein veste Maur / vnd fragt nichts darnach / was man von jhm sagt. Gut Gewissen. 2. Cor. 1. Prou. 13.

Ein böß Gewissen aber ist / welches der heilig Paulus / pollutam vnnd cauteriatam Conscientiam haisset. Wo einer daß wissentlich gut vnd wissentliche Warheit verlaugnet / hasset oder dissimulirt / oder hergegen daß wissentlich falsch vnd vnrecht thut vnd verthädiget. Vnd ein solch böß vnd jrrig Gewissen hat man auff mancherley weiß / etwa auß freuel / etwa auß hoffart vnd præsumption, etwa daß einer durch ein andern dermassen præoccupirt, vnnd auff ein sondere mainung geführt worden / daß er keiner andern vnderweysung stat geben wil / etwa auch auß böser gewonheit Böß Gewissen. Freystellen haben ein jrrig vnd præoccupirt Gewissen.

heit/etwas auß halßstärrigkeit(welche aigentlich den Ketzern zuste-
het) etwa auß einem sondern eyffer vnd auff dergleichen mehr weg.

Irrig gewis-
sen.

Dann ob wol solcher eyffer/solch fürnemen/gefaste mainung/
gewonheit vnd halßstarrigkeit/gleich auch ein Gewissen genennet
würd/So ist doch solches ein irrig Gewissen vnd zelus vel æmu-
latio sine scientia. Das ist/ Ein Gewissen ohne wissen vnd eyffer/

Rom. 13.

so nicht nach dem Wort Gottes vnd desselben Verstandt regulirt
vnd applicirt ist/ darauß anders nichts folgen kan als Irthumb/
dann ja gewiß ist/ Vbi error est in ratione & scientia, quod ibi
error quoq; sit in conscientia, cum conscientiæ sit scientiæ ap-
plicatio, Wo daß wissen fehlet/ da fehlet auch daß Gewissen/wel-
ches sich nach dem wissen richten soll.

Wer ist nun so blind vnd vnsinnig/ der nicht sihet vnd ver-
stehet/wie offt vnser vernunfft/ Wissen vnnd Verstandt (welcher
durch den fall vnser ersten Eltern so hefftig verderbet vnnd ge-
schwecht ist) irre vnd strauchele? vnd derhalben auch nit erkenne/
wie vielfaltig vnder dem schein deß Gewissens gefret vnd gesün-
diget werde.

Darumb dann auch zum dritten erscheint/dieweil deß Men-
schen Gewissen so wol als sein verstandt vnd willen fehlen vnd ir-
rig sein kan/daß es mehr ein freuel vnd vermessenheit/dann ein gu-
ter Christlicher Eiffer seye/ wider die Geistlich Obrigkeit vnnd
Vorsteher der Kirchen dermassen auff daß Gewissen trutzen vnd
pochen.

Gewissen der
Vnglaubige.

Zum vierdten erscheinet weiter/ ob wol die Vnglaubige vnd
Hayden ein Gewissen/ vnd zwar auch die Freyheit desselben ha-
ben/als welche auch ohne einig geschrieben Gesetz/ nur auß einge-
pflantztem natürlichen verstand daß gut vom bösen/vnd recht von
vnrecht zu vnderschaiden wissen/ darnach sie auch jr thun vnd las-
sen richten vnd anstellen/ wie solches vom H. Paulo zun Römern
am 2. bezeuget würd/mit disen worten/Gentes Legem (scriptam)

non

non habentes, sibi ipsis sunt Lex, Qui ostendunt legis opus scriptum in cordibus suis, attestante illorum conscientia, & cogitationibus inter se accusantibus vel excusantibus. Rom. 2.

Daß es doch mit vns Christen viel ein andere mainung habe/vnd wir vns einer solchen Freyheit deß Gewissens weniger als sie rühmen sollen / sonder alles vnser Wissen vnd Gewissen nicht schlechtlich nach dem Gesetze der Natur vnd vernünfftiger anweysung / sonder viel mehr nach dem offenbaren/vnwandelbaren willen Gottes / welcher vns in seinem Wort durch die heilig Catholisch Kirch vnd derselben ordenliche Vorsteher fürgetragen würt/ reguliru / vnd vnsern verstandt in obsequium fidei gefangen nemen sollen. Dauon nun fürders etwas mehrers gesagt/vnd also zu erledigung der drey obgesetzten Fragen geschritten / vnd die Erste vnder denselben fürgenommen werden soll.

Gewissen sol nach dem wort Gottes vnd der Kirchen regulirt sein.

Christlich gewissen wie es beschaffen sein solt.

Von der Freyheit deß Gewissens / wie weit sich dieselb erstrecke/ vnd ob man jhr auch könde Maß vnd Ordnung geben/ oder sie zwingen.

Daß sechzehendt Capittel.

VON der Freyheit deß Menschen / daß ist / von rechtem Gebrauch vnser Natürlichen Kräfften deß Gemüts / Verstandts vnnd willens ist oben gesagt / daß solche Freyheit so wol im Standt der vnschuld / da sie noch volkommen gewesen / als nach dem Fall vnserer ersten Eltern /

da sie verderbt / so wol auch nach der Erlösung vnder dem Euangelio / daß ist jederzeit vermittelst etlicher Satzungen vnnd Gebot / habe müssen eingezogen / gelaittet vnd geführet werden / damit sie von jrem fürgesetzten Ende vnd Ziel nit abgienge / oder jrrig vmbschwaiffete / vnd ein Licentia vnnd Mißbrauch zum bösen darauß würde / Vnd daher geschlossen / daß die jenigen jrreten / so die Freyheit dermassen auffnemmen vnd anzugen / als ob sie gar keiner Ordnung / Gesetz oder Gebot vnnd Verbot vnderworffen wäre / Deßgleichen auch die Ordnungen vnd Gebot der Kirchen / oder auch der Politischen ordenlichen Obrigkeiten für lautter Menschen Tandt hielten / denen ein Christ / in Krafft seiner Freyheit zugehorsamen nit schuldig.

Gewissens freyheit muß regulirt sein.

Eben dieselbig gelegenheit hat es auch mit dem Gewissen / daß nemblich dasselbig auch muß nach dem Rechten wissen / Regul vnd verstand deß Göttlichen willens geordnet vnd gerichtet / werden / sol es anders ein recht / vnd nit falsch / jrrig Gewissen vnd præsumptio oder vermessenheit sein / Vnd solches gibt auch bayder wort vnd jhrer beschreibung Aigenschafft / Dann wie die Freyheit ein wirckung vnd krafft deß willens ist zu dem guten / Also ist daß Gewissen ein würckung deß verstands / dardurch daß gut erkennet vnd zuthun oder zulassen geurthailt wirdt / So bayde nit allein deß jnnerlichen natürlichen / sonder auch von wegen verfinsterung vnd verderbung deß Menschlichen verstands vnd willens / eusserlicher Gesetz / Ordnung vnd Direction zum höchsten bedörffen.

Freystellung ist wider daß Christlich gewissen.

Gewissens Freyheit vngebürliche extension.

Derwegen bestehet die Freyheit deß Gewissens gar nicht in dem / erstrecket sich auch dahin / nit / daß ainjeder fürnemen / glauben vnd halten möge / was er selbst wil oder für gut ansihet / sonder darin / daß er sein verstand / gewissen vnd willen / nach dem willen vnd beuelch Gottes / vnd der Christlichen Kirchen Ordnung richten vnd regulirn, vnd jhme etwas wider dieselben einzubilden zuge-

Gewissen ob manß zwingen möge.

dencken

dencken oder zuhandlen / ein gewissen machen solle / Captiuantes intellectum in obsequium Christi.

Vnd auß diesem ist leichtlich zuuerstehen / ob man auch daß Gewissen auff etwa ein weg zwingen oder demselben gebieten könne oder möge / Dann ob wol der Glaub anfengkliche / vnd ehe ein Mensch denselben annimbt / ein frey ding ist / dazu weder Gott noch die Kirch niemands zuzwingen pflegt / als man solches an Türcken / Jüden vnd Hayden sicht / die man zur Tauff nit tringt / So müssen doch die Freysteller wissen / daß alhie von solcher Freyheit nicht / sonder von getauffsten vnnd denen Christen geregt werde / welche da sie sich einmal zum Glauben begeben / vnnd denselben angenommen / nicht mehr solcher massen frey sein / daß sie Glauben mögen / was sie wöllen sonder jhr Glaub muß nach der ordnung jhrer Mutter der Christlichen Kirchen (welche sie in daß Reich Christi durch die Tauff geboren) regulirt / vnd sie dem Glauben gehorchen / daß ist der Kirchen gehorsam sein / ohne daß werden sie wie Hayden vnd Publicanen gehalten / vnnd müssen jhrer Geistlichen vnd zeitlichen Straffen von den Obrigkeiten warten. Vnd dieser Gehorsam ist auch so nötig / daß ohne denselben keiner kein rechter Christ sein kan / inmassen Philip. selbst in refut. Articul. Bauaricorum denselben gehorsam obedientiam scilicet ministerio debitam, pro singulari nota veræ Ecclesiæ, für ein sonder gemerck vnd kennzaichen der rechten Christlichen Kirchen setzet. Also auch ob wol der Menschlich verstandt vnnd willen für sich selbst vnsichbare freye kräfften der Seel sein / welche man nicht sehen noch directe zwingen kan / so kan man aber

2. Cor. 10. Glaub wie es ein frey ding sey.

Matth. 18.

doch solchs durch mittel thun vnd den Menschen selbst vermögen vnd anhalten/daß er das gut erkennen lerne/auff daß er sein gemüt zum verstand vnd erkantnuß guts oder böses/ warheit oder lügen/ ergebe/vnd denselbigen nachuolge oder fliehe.

Also kan vnd soll auch die Licentz/ Muthwill vnd Aigensinnigkeit deß gemainen Hauffens/ deren sich derselbig vnder dem schein der Freyheit deß Gewissens fälschlich anmasset/ coercirt vnd eingezogen/ Vnd die jenigen/ welche herausſen an den Strassen vnd Zeunen sitzen vnd vmbschwaiffen/ das ist/ die in offentlichen Ketzereyen vnd Trennungen stecken/ nach der Euangelischen Gleichnussen zu deß HErrn Gastmal/ daß ist (wie es der heilig Augustinus außleget) zu der Ainigkeit der Catholischen Kirchen getrieben werden/ Welches auch die Vorsteher der Christenhei/ als Geistlich vnd Weltlich Obrigkeit/ nicht allein zuthun mache haben/sonder auch dasselbig thun sollen vnd müssen/ da sie anders jhrem Ampt vnd Beruff ein genügen thun/ vnd vor dem Richterstul Christi (da sie für jhre beuohlene Schaff vnd Vnderthanen schwere Rechenschafft geben werden) bestehen wöllen.

Luc. 14. Zum Glauben zwingen ob es recht vnd erlaubt. Bezwang in Glaubens sachen wann er statt habe.

Zur zeit deß heiligen/ Augustini/ waren Ketzer/die Donatisten genandt/ denen zu vnsern Zeiten schwebenden Jrthumben in vilen dingen/ sonderlich aber der Widertauffer (welche vor andern auff die Christlich vnd Gewissens Freyheit tringen) gantz gleich/ Dieselben Donatisten wurffen dem Heiligen Augustino eben daß so jetziger zeit die Freysteller auch thun/jmmerzu für/ vnd sagten/ Daß in der Ersten Apostolischen Kirchen jederman deß Glaubens halben frey gelassen/ vnd niemand zu der Ainigkeit der Kirchen gezwungen worden wäre/ ja daß auch Christus selbst Joon 6. seine zween vnd sibentzig Jünger frey gelassen/ von jhme abzuweichen/ vnnd den Aposteln/ welche noch bey jhme verblieben/

Widertäuffer tringen vor andern Ketzern auff die Gewissens Freyheit

gesagt/

gesagt/Nun quid & vos vultis abire? Wolt jhr auch von mir gehen? Der heilig Augustinus aber der gibt jhnen darauff gute Antwort vnd diesen Bericht/ daß solche Exempel der ersten noch zarten vnd anfahenden Kirchen daher gar nicht zuziehen/ sintemal der zeit noch kein Constituirt Kirchen/Regiment vnd die Prophecey: **Vnd es werden jnen alle König der Welt anbeten alle Hayden sollen jhm dienen** noch nicht erfüllet gewesen/vnd darumb jederman seines Willens frey gelassen worden seye/ Hernach aber da die Prophecey angefangen erfüllet zu werden/ vnnd die Hayden zu dem Euangelio kommen/da hat sich die Kirch jhres von Gott gegebenen Gewalt gebrauchet/vnd nach der Euangelischen Parabol nicht allein/ wie Christus die Leuth zur Hochzeyt beruffen vnd geladen/sonder auch hinein geführt/ vnnd letzlich gar hinein getrieben/ Dann erstlich hat es gehaissen/ Inuitatis dicere vt venirent, hernacher Introducite, letzlich Compellite intrare.

Joan. 6.

Esa. 49. 60.

August de verb. dom. Luce 14.

Es vermeldet jetzgedachter heilig Vatter Augustinus/ daß er selbst anfencklichs derselben mainung auch gewesen seye/daß nemblich niemand zu der ainigkeit der Kirchen gezwungen/sonder allein mit dem Wort vnd guter vnderweisung gehandlet werden solte/dann man nit falsche Catholische auß denen machte/die man zuuor als Ketzer erkennet hette. Er bekennet aber darauff/ daß solche seine mainung mehr mit Lebendigen Exempeln als mit worten widerlegt worden seye.

Epistola 48 ad Vincentium.

Dann erstlich (sagt er) warff man mir für mein Statt (daß ist Hipponam, da der heilig Augustinus Bischoff gewesen) welche da sie gar mit einander deß Donati Thails war/ durch forcht der Kayserlichen Gebott zu der Catholischen Kirchen bekehrt vnd gebracht worden ist/ die auch jetzo der Donatisten schedliche vnnd vermessene Ketzerey dermassen verflucht/als ob sie darinn niemals

gewesen

gewesen wäre / dergleichen auch andere viel mehr Stätt / die mit namhafft erzehlet werden/also daß ich würcklich vnd inn der That erkennen vnd spüren müssen/ daß wahr sey / wie geschrieben stehet/ Da sapienti occasionem, & sapientior erit/daß ist / Gib einem
Pron. 9. Weisen vrsach/vnd so mehret er die Weißheit

I. Vnd gibt es zwar die tägliche Erfahrung/ daß viel Leuth zu der wahren Catholischen Kirchen widerkommen / wann sie nur dazu etwas gelegenheit hetten / dann etlich gleichwol die Warheit erkennen/aber von forcht wegen / vnnd daß sie jhre freund/Obrigkeiten / gute Gesellen vnd verwandten vngern erzürnen wöllen sie die nit bekennen.

II. Etlich haben der Jrthumben vnd Aigensinnigkeit so gar gewonet/vnd seind darinnen dermassen verharret / daß sie zur ainigkeit der Kirchen schwerlich kommen mögen.

III. Etlich seind jres thails so gar vergessen / auch faul vnd sicher daß sie sich mit erkantnuß der warheit nit bekümmern oder bemühen mögen.

IIII. Etlich lassen sich die zeitlich Ehr/Gewinn vnd Reichthumb dauon abziehen/daran sie sonsten schaden leyden müsten/wann sie sich nach der Kirchen Disciplin halten solten.

V. Etlich vnnd schier die maisten seind vberredt/oder vberreden sich selbst / es sey nichts oder wenig daran gelegen / weß Thails/ Catholischer oder Secttischer/einer seye/vnnd darumb/ wie Augustinus selbst sagt/bleiben sie Sectisch/weil sie in derselben Religion erkommen vnd erzogen / vnd niemand sie daruon abzulassen getrungen/ oder eines besseren vnderwisen hat.

Als sich aber etlicher Orten die Gottsförchtige vnd Christliche Catholische Obrigkeiten jhres Ampts erindert/vnd zu forcht der mutwilligen vnnd widerspennigen/gebürlich Einsehens vnnd Ordnung (damit sie dann dem Herrn/wie der Psalmist singt/ mit
Psalm. 2. forcht dienen) fürgenommen.

Hat

Hat dasselbig souil gefrüchtet / daß man nunmehr an etlichen Orten (wie auch bey offtgedachts heyligen Augustini zeiten geschehen) die armen hieuor verführten Leut sagen höret : Gott sey gelobt / der vns ein solche gelegenheit verliehen hat / auß den Jrthumben zu kommen. Verführter Christen Bekanndtnuß.

Andere sagen / Wir haben zuuor wol gewüst / daß der alt Glaub der wahre Glaub seye / wir haben aber bey vnserm Gebrauch bleiben müssen / Gott sey gelobt / der vns darauß gerissen / vnd inn Ainigkeit seiner Catholischen Kirchen wider versamblet hat.

Andere sagen / wir haben nicht gewüst / daß der Catholische Glaub also gegründet vnnd warhafftig seye / haben vns auch desselben nit annemen mögen / biß man vns jetzo darzu getrieben hat / Gott sey lob / der vnser nachlässigkeit durch den fleiß vnd ernst vnserer Obrigkeit also auffgemuntert / daß wir zum wenigisten auß Furcht gesuechet / was wir in Ruhe vnd Sicherheit nie geachtet haben.

Andere sagen / Man hat vns vom Bapsthumb souiel böses gesagt vnd gepredigt / daß wir vns darab von Hertzen entsetzt vnd abschewens daruor gehabt aber nie wissen kónden / obs wahr seye oder nicht / biß wir jetzo solches zuerfahren getrungen worden / Gott sey lob / der vnsere forcht durch den ernst vnserer Obrigkeit hinzenommen / vnd vns vnerfahrnen zu erkennen geben hat / wie böslich vnd fälschlich seine Kirch verlogen worden / jetzo mercken wir erst / daß alles vnbegründt ist / was der Kirchen Widersacher von jhr erdacht vnd gelästert haben.

Andere sagen / wir haben allezeit vermaint / es lige nichts daran / ob wir Lutterisch oder Catholisch wären / wann wir nun an Christum glaubten / aber Gott sey lob / der vns von der trennung zur Ainigkeit seiner Kirchen versamblet / vnd vns zuerkennen geben hat / daß jhme kein dienst ausser der Ainigkeit nicht gefalle.

Immassen man dann an vilen Orten Teutscher Nation hin vnd wider die armen Leut / so bißdahero so jämerlich in Irthumb von der Heiligen Catholischen Kirchen abgeführt worden seind / dise vnd andere dergleichen wort sagen vnd bekennen höret.

Christen mag man in Glaubenssachen zwingen / aber nit Juden vnnd Haydē.

Darauß sollen ja vnsere Freysteller sehen / vnnd greiflich spüren / wie gar weit sie jrren / inn deme sie die Freyheit der Gewissen so weit außdehnen / herfür streichen vnnd fürgeben dörffen / man könn oder soll den Vnderthanen in Glaubens Sachen kein maß fürschreiben / noch die jrrige / wann sie die vnderweisung nicht gütlich annemen wöllen / durch mittel der Weltlichen Obrigkeit tringen / die Warhrit zu lernen / vnnd die Irthumben zuuerlassen / dann also müste auch vnrecht sein / vnd ein Gewalt haissen / wann einer ein vnsinnigen Menschen / oder ein vollen tollen Narren (denen der Apostel recht die Ketzer vergleicht) binde vnnd zu recht zubringen vnderstünde.

Esa. 59. Iob 12. in fine.

August. ep. 204.

Dann wann der Will vnd die Aigenwilligen allzeit bey jrer Freyheit gelassen / vnd zum guten nicht gezwungen werden sollen / Warumb hat Gott das Jsraelitisch Volck inn jhrem Murmeln gestrafft / vnd sie / da sie wider zu ruck nach den Egyptischen fleischhäfen trachteten / zum gelobten Landt getrieben? Oder warumb hat Gott Paulum / als er die Kirch auß gutem eyferigem Gewissen (wie er vermainet) verfolget / nicht lassen jmmer fortfahren / sonder jhne vil mehr zu boden geworffen vnd verblendet / auff daß er verändert vnnd gebessert / vnd auß einem girigen Wolff ein geduldig Schäflein / vnnd auß einem Verfolger ein Nachfolger Christi würde?

Exod. 16.

Acto. 9. Gal. 1.

Oder da der böse Will inn seiner Freyheit vngezwungen gelassen werden solle / warumb vermahnet die Schrifft den Vatter / daß er seinen vngeschlachten Sohn nit allein mit Worten straffen / Sonder auch mit straichen zu annemung der Disciplin vnnd Züchtigung treiben solle / Oder warumb strafft Gott den Eli /

Eccle. 30.

1. Reg. 4.

vnd

vnd inn gemain alle faule Zuckerprediger vnnd Ohrenkrawer / Deßgleichen auch die nachlässige Temporisirende Obrigkeiten / wie vnbillich handleten dieselben / wann sie die Leut jhres willens sein vnd bleiben / vnnd also in Irrthumben sterben vnd verderben liessen / deren Seelen doch der Allmechtig von jhren Händen fordern wird. Ezech. 34. Jerem. 24. Heb. 13.

Auß diesen jetzerzehlten Argumenten / welche mehrerthails auß dem heiligen Augustino genommen seind / hat der Christlich Leser genugsam abzunemen / daß nicht alles Gewissen sey / was die jetzige freche Welt / Gewissen haisset / oder dafür außgibt / Sonder mehrerthails ein vnwissenheit / ein fräuliche præsumption vnd vermessenheit / oder dergleichen irrig Gewissen seye.

Zum andern / ob es auch gleich ein recht Gewissen vnd guter Eyfer wäre / daß doch derselbig / wie auch die Freyheit deß Gewissens dahin sich nicht erstrecke / dahin die Mutwilligen vnd Vngehorsamen dieselbige ziehen.

Zum dritten vnd letzten / Ob wol der Menschlich Verstandt Will vnnd Gewissen als vnsichtliche Krefften der Seel / durch eusserliche Gebott vnd Gewalt directe nicht künden gezwungen werden. Daß aber doch dieselben / nicht weniger als die Christlich Freyheit nach dem Willen Gottes vnd seiner Gesponß der Catholischen Kirchen / wie auch der Christlichen Obrigkeiten Disciplin / Ordnungen vnd Satzungen regulirt / gelaittet vnd geführet sein müssen.

Was aber hierinn bayder jetztgemelter Obrigkeiten Gewalt vnd Ampt / vnd wes sie sich gegen den jenigen / so sich jhren Gebotten vnder dem schein der Christlichen Freyheit vnd Gewissen widersetzen / vnnd nicht gehorsamen wöllen / zuuerhalten / dauon sol jetzo kurtzer Bericht beschehen.

Was der geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit Ampt vnnd Gewalt in Religion vnd Gewissenssachen seye/ꝛc.

Das sibendzehendt Capittel.

DJeweil hieoben nach lengs außgeführet vnd dargethan worden/ daß bayde die Christlich Freyheit vnnd Menschlich Gewissen nach dem Wort Gottes vnnd desselben rechten Verstandt/danebens auch nach den hailsamen Ordnungen vñ Gebotten der Catholischen Kirchen vnnd ordenlicher Christlicher Obrigkeiten (als darauff vns das Wort Gottes weyset/ vnnd denselben zugehorsamen beuilcht) regulirt vnd gerichtet sein/ one das könne es keine Freyheit/sonder viel mehr ein angemaste Licentz/Frechheit vnd Teuffels Dienst/ wie auch kein Gewissen/ sonder ein vermessene vnwissenheit genennet werden/ So ist jetzo die frag/ Ob ja jemand vnder dem schein solcher vermainten angemasten Freyheit oder præsumption,sich angeregten Gebotten vnd Ordnungen der Geistlichen oder Weltlichen Obrigkeit halßstarrig zuwidersetzen/ seines kopffs zu sein/ Trennung vnd Ergernuß in der Kirchen anzurichten vnderstünde/ was sich gegen einem solchen Menschen die Obrigkeit zuuerhalten.

Gehorsam in Religions sachen ist nöttiger als inn

Vnnd anfangs ist höchlich zuuerwundern/ daß die jenigen/ welche diß Werck der Freystellung vor andern treiben/ allenthalben jren grossen eyfer/ den sie zu erhaltung jhres geliebten Vatterlandts Teutscher Nation/ vnd sonderlich der höhern Obrigkeit

vnd

vnd deß Heiligen Reichs Abschiden / Ordnungen vnd Satzungen tragen / rhûmen / vnd gantz treffliche Politici sein / waiß auch nit / was für ein gut ordenlich Regiment / newe Iustitiam, Gehorsam vnd Vertrewligkeit allenthalben anstellen / vnd grosse Sachen im Reich verrichten wöllen / Vnnd doch dabey nit bedencken noch mercken / daß sie eben in deme vnd dardurch alle Ordnung gentzlich auffheben vnd vmbkehren / daß sie den Gehorsam / den sie in zeitlichen Politischen dingen von den jren erfordern / in Geistlichen vnnd Gottes sachen der Kirchen vnd Geistlichen Obrigkeiten entziehen / vnd eim jeden zuglauben vnd zuhalten / was jhme gefellet / zulassen wöllen / vnd also den Menschen mehr Ehr vnnd Gehorsams / als Gott zuschreiben / vnnd für grössere Sündt halten / die Mayestat eines Weltlichen Kônigs zubeleidigen / als die höchste Mayestat vnsers Gottes / der im Himmel ist / da doch das Reich Gottes vnnd seine Gerechtigkeit allen dingen vorgesetzet werden soll / vnd ohne ein ordenlich Kirchenregiment vnd Gehorsam / nit allein kein respublica, Reich oder politia, sonderlich bey den Christen nicht sein noch bestehen / sonder auch kein respublica nit genennet werden kan / wo man in Religionssachen nit vbereinstimbt / vnnd die Iustitiam dermassen gleichmessig administrit, das so wol / ja vil mehr vnnd zu fürderst Gott was Gottes / vnnd dem Kayser was deß Kaysers ist / gegeben vnd gelaistet wird / dann wo das nicht beschicht / kan anders nichts folgen / als ein eusserste verwirrung / Atheismus vñ Haydenthumb / daß wir nemblich / wie vor der zukunfft Christi deß himlischen Liechts / ohne Gott / ohne wort vnd Gesetz in lauter finsternussen vnd confusion, wie die jrrige Schaaf / ein jeder seinen weg gehen / vnnd nach den Lüsten seines willens leben werden / innmassen sich desselben Gott durch seine Propheten offtermals beklaget / vnnd der H. Paulus auch solches an mehr orthen von den bekehrten Hayden bezeuget vnd vermeldet / daß der Allmechtig solches zuuorkommen / vnd damit

Politischen dingen.

Luc. 12.

Matth 22.

Religions Einigkeit ist ein Grundvest aller Reich.

Ephe 2. 5. Colos. 1.

Tit. 3. Ephe. 4. die Christen nit wie die Kinder mit allerley wind der Lehr vnd frem-
gen Menschen Fündlein vmbgetrieben würden / oder ein jeder in
vanitate sensus sui, nach seinem närrischen sinn vnd kopff / sonder
vielmehr ein jeder inn seinem Beruff wirdiglich wandlete / einer
dem andern in Demut / Sanfftmütigkeit / in der Liebe vertrüge / vñ
sorgfeltig wäre zu halten die Einigkeit im Bandt deß Friedens.
Etliche zu Bischouer / Propheten / Lehrern / Hirten vnnd Vorste-
hern zu seinem Dienst vnd Aufferbawung deß Leibs Christi / das
ist / der Christlichen Kirchen gesetzet / Welche sein Volck mit leh-
2. Tim. 4. ren / vermanen / straffen / zu gelegenheit vnd vngelegenheit dahin
bringen vnd vermügen / auff daß sie die gesundte vnnd zur Forcht
2. Tim. 4. Gottes gerichte Lehr annemen / vnd jnen nit selbst aigne Maister
vnd Ohrenkrawer / die jhnen was sie gern hören / reden / erwöhlen
vnd auffreiben sollen.

Politische satzung dienen der Kirchen vnd Religion. Psalm. 2. Zu eben demselbigen Ende ist auch fürnemblich der Politisch
Magistrat vnnd Weltliche Obrigkeit von Gott eingesetzet / Das
nemblich dieselbig dem Allmechtigen dienen / sein Kirchen vnd jre
Vorsteher (deren Aduocaten sie sein) sampt jren Schäflein vnd
Vnderthanen vor vnrechtmessigem Gewalt Schützen vnnd
schirmen / Die Frommen vnd Gehorsamen ehren vnd begaben /
1 Pet. 2. die Gottlosen vnd Widerspennigen aber straffen sollen / auff daß
Rom. 3. wir ein fein stilles fridlichs oder ruhigs Leben füren / in aller Got-
1 Tim. 2. tes Forcht / Zucht vnd Erbarkeit / alle eines Sinns vnd Glau-
Rom 15. bens sein / vnd mit einem Mundt vnd Hertzen GOtt den Vatter
Acto 4. vnsers HErrn Jesu Christi preysen vnd Ehren / vnd also fürters
1. Pet. 1. das Ende vnsers Glaubens / das ist die ewige Seligkeit erraichen
mögen.

Bayde solche Stendt vnd Obrigkeiten sein Gottes Einse-
tzung vnd Ordnung / bayde seind auch zuuerrichtung jres Ampts
vnd Beuelchs / correction, vnd Straff der Vngehorsamen mit
sonderlichem Gewalt vnnd Macht von oben herab begabet vnd
versehen /

verſehen / Wie auch hingegen mennigklich / er ſeye wer er wölle / auff ſie ein auffſehens zuhaben / vnd jhnen willig ohne murmeln / ohne betrug / ohne trawrigkeit / vnd ohne alles widerſetzen zugehorſamen / inn Heiliger Göttlicher Schrifft angewieſen / vnnd den Vngehorſamen die ernſtliche Straff getrohet vnnd beſtimmet wirdt. Rom. 13.

So ſeind auch bayde ſolche Obrigkeiten / die Geiſtlich vnnd Weltlich / jmmerzu mit vnd neben einander herkommen / vnd je eine der andern die Handt gebotten vnd bey geſprungen / Alſo hat Aaron Moyſen / ſeine Kinder die Leuiten vnd Hoheprieſter Joſuam die Iſraelitiſchen Richter / die König Juda / vnd alſo fortan biß auff Chriſtum / Vnd nach Chriſto die Biſchouer / ſo bald das Kayſerthumb an die Chriſten kommen (Dann zuuor vnder den Haydniſchen Kayſern haben ſie ſich weniges Schutz / ſonder allein verfolgung verſehen könden) die Römiſchen Kayſer biß auff heutigen Tag / als Aduocaten vnd Schutzherrn gehabt / vnd dardurch den Dienſt Gottes / Zucht / Erbarkeit / Frieds vnd Ruhe in der Chriſtenheit erhalten. Geiſtlich vñ Weltlich Obrigkeit ſoltē bey einander ſtehen.

Anfencklichs die Geiſtlich Obrigkeit belangendt / ſtehet derſelben Ampt in deme / daß ſie die Härde vnnd Schäflein Chriſti wayden / vber ſie wachen / ſie lehren / vnderweiſen / führen / vnd laiten / die Schwachen vnd Krancken hailen / die jrrige wider herzubringen vñ vnderrichten / jnen die Sacramenta vnd Gnadenſchätze außthailen / Die Wölff vnd Ketzer vom Schaffſtall deß Herrn ab vnd außtreiben / die Schrifft außlegen vnd erklären / von Sünden / Jrthumben vnd Ketzereyen vrthailen / die Bußfertigen auffnemen / ſie tröſten / vnd jhre Sünden an Statt Gottes verzeyhen / den Widerſpennigen aber vnnd Vnbußfertigen die behalten / ſie ſtraffen / vnd wo nötig / zu verhütung ärgernuß / von der Gemain abſchneiden / excommunicirn, vnd zur Straff deß Leibs vbergeben mögen vnd ſollen. Geiſtlicher Obrigkeit Gewalt vnd Ampt in Religionſachen. Ioan. Vltimo. Heb 13. Matt. 23. 28. Marc. Vltim. Ezech 34. Malach. 20. Johan. 20. Matth. 18. Deut. 17. 2. Tim. 4.

Von

1. Cor 4. 5. 1. Tim. 1. Gal 5. Acto 5.

Von jhrem Gewalt aber vnd dem Gehorsam so die Schäflein jhnen schuldig/ Auch Straff der Vngehorsamen/ sagt die Schrifft also.

Deut. 17.

Wenn jemandt Hochmütig sein wird/vnnd dem Gebott deß Priesters/ welcher zur zeit dem HErrn deinem Gott dienet/ nicht gehorsam sein wil/ derselbig Mensch soll sterben/ vnnd du solst solch vbel auß Israel schaffen/damit alles Volck/ so solches höret/ sich förchte/vnd hinfüran keiner mehr sich hoffartig auffblase.

Malach. 2.

Die Lefftzen deß Priesters bewahren die Wissenheit/ vnnd das Gesetz wird man auß seinem Mundt suchen/ Dann er ist ein Engel deß Herrn der Heerscharen.

Matth 23. Johan. 20 Matth 18. Luc 10.

Alles was sie euch sagen werden/ das thut/ nach jren wercken aber solt jhr nit thun/alles was jhr binden werdet auff Erden/das sol im Himmel gebunden sein.

Wer euch höret/der höret mich/wer euch verachtet/der verachtet mich/wer aber mich veracht/der verachtet den/ der mich gesand hat.

Matth 10.

Iam vos non estis qui loquimini, sed spiritus patris mei qui in vobis est,&c.

Matth. 18.

Wer aber die Kirch nicht höret/ der sol dir sein wie ein Haydt vnd offentlicher Sünder.

Exod. 16.

Moyses dicit, Non contra vos est murmur vestrum, sed contra Deum, Ewer murmeln ist nit wider euch/ Sonder wider Gott.

Matth 10.

Wer euch auffnimpt/ der nimpt mich auff/ wer euch aber nit auffnimpt/ noch ewre Wort höret/ so gehet auß denselben Statt vnd schüttelt den Staub von ewren Füssen/ warlich sage ich euch/ es wird dem Landt Sodoma vnnd Gomorrha träglicher ergehen am Tag deß Gerichts/dann derselben Statt.

Heb 13.

Seid gehorsam ewren Vorstehern/ vnd seid jnen vnderthan dann sie wachen für euch.

Gebt acht/jhr Bischoff/ auff euch vnd die gantze Härde/darüber euch der H. Geist zu Bischoffen gesetzt hat/ die Kirch Gottes zu regieren/die er mit seinem Blut erworben hat. Acto 20.

So treibt Christus die Kauffer vnnd Verkauffer auß dem Tempel mit einer Gaissel vnd sonderm Eiffer. Luc. 19.

Deßgleichen redet der H. Petrus/ Ananiæ vnd Saphiræ so ernstlich zu/daß sie als gleich deß gehen Tods vmbfielen. Actor. 5.

Vnd erfordert Gott der Allmechtig diesen Eyffer/fleiß vnd ernst von den Prælaten vnd Vorstehern der Kirchen mit sonderer betrowung/ wo sie in demselben nachlässig erscheinen/ daß er der armen Schäflein Blut vnnd Seelen von jhren händen erfordern wil/da es dauon haissen wirdt: Redde rationem villicationis tuę, Gib Rechenschafft/Obrigkeit/ von deiner Haußhaltung. Ezech. 34. Jerem. 23. Luc. 16.

Von der Weltlichen Obrigkeit aber jhrem Ampt/ auch gewalt/ Straffen vnnd Gehorsam/ den man jhnen schuldig/ ist geschrieben/ Weltlicher Obrigkeit Ampt vnd Gewalt in Religionssachen.

Vnd nun/ jhr König/verstehet es/ laßt euch weisen/ die jhr daß Erdreich vrthailet/dienet dem Herrn mit forcht/ vnd frolocket jhme mit zittern/ ergreiffet die Züchtigung vnnd Vnderweisung/ auff daß nicht der Herr etwa ergrimme/vnd jhr verderbet von dem rechten Weg. Psalm 2.

Höret jhr König/vnd verstehet es/ ꝛc. dieweil euch von Gott der Gewalt gegeben ist/ vnd die Krafft vom Allerhöchsten/ ꝛc. Sap. 6.

Per me Reges regnant, durch mich regieren die König. Eccle. 10.

Ein weyser Richter wirdt sein Volck richten/ vnnd inn der Hand Gottes ist aller Gewalt auff Erden.

Et Christus ad Pilatum, Non haberes potestatem super me, nisi tibi data esset de super, zu Teutsch: Du hettest kein Gewalt vber mich/do er dir nit von oben herab gegeben wäre. Joan. 19.

Gebt dem Kayser was deß Kayser ist/ ꝛc. Matth 22.

Derhalben seit vnderthan aller Menschlichen Creatur vmb GOttes willen/ es sey dem König als dem fürtreflichisten/ oder 1. Pet. 2.

den Fürsten/als seinen Gesandten zur Raach der Vbelthäter/vnd zum lob der frommen/Dann also ist es der wille deß Herrn/&c. Ehret den König / jhr Knecht seid vnderthänig inn aller forcht ewren Herrn / nit allein den guten oder beschaidenen/sonder auch den vngeschlachten.

1. Tim. 2. Also der H. Paulus haist für die Obrigkeit bitten / auff daß wir vnder jhnen ein still vnd fridsam Leben führen mögen in aller Gottes forcht vnd keuschheit.

So werden auch die König Juda vnd Jsrael hefftig gestrafft / welche daß Vnrecht / Spaltung vnd Abgötterey / nicht abgeschafft / vnd hergegen die andern gelobt / welche es gethan haben/ wie hin vñ herwider in den Büchern der Königen zu lesen ist / Aber an statt vieler Schrifft / ist genug allein der H. Paulus / so zu den Römern am 13. also schreibt: Ein jede Seel oder Mensch soll dem hohern Gewalt der Obrigkeit gehorsam sein / dann es ist kein Gewalt / als von Gott/vnd alles was von Gott ist / das ist geordnet/ darumb wer dem Gewalt widerstrebet / der widerstrebet Gottes Ordnung / welche aber jhme widerstreben die erlangen die Verdamnuß / Dann die Fürsten seind nit zuförchten wegen deß guten/ Sonder deß bösen wercks.

Wilt du aber die Obrigkeit nicht förchten / so thue guts / so würdest du dessen Lob haben/dañ sie ist Gottes Dienerin/ dir zum guten / Thust du aber böses / so förchte dich / dann die Obrigkeit tregt daß Schwerdt nit vergeblich / dann sie ist Gottes Dienerin zur Raach inn Zorn deme / der böses thut / Derwegen seit notwendig vnderthänig / nit allein von wegen jhres Zorns / Sonder von wegen deß Gewissens/derhalben gebt jhr jnen auch Stewer/dann sie seind Gottes Diener.

Ketzer vnd Trenner sollen vnd müssen gestrafft sein.

Dieweil dann nun bayde / Geistlich vnd Weitlich Obrigkeit jhres Ampts verrichtung/vnd hergegen die Vnderthanen inn gemain jhres Gehorsams halben aller thails so außtrücklichen Beuelch / Instruction vnd Anweysung haben von dem Herrn/

vnd

vnd dann sich zutrüge (wie jetziger zeit gar gemain ist) dz jemandt jhme selbst ein sondere mainung vnd Verstands auß der Schrifft oder sonsten fürnehme/vnd sich dauon/weder durch der Geistlichen Obrigkeit vnd Lehrer vnderweysung/Vermanung/Censur/vnd letzlich/Excommunication/ noch auch durch der Weltlichen Obrigkeit Gesatz/Betrohung vnd Straff abwendig machen lassen wolte/sonder jhme daher selbst ein Gewissen fassen vnd einbilden/ vnd gestracks auff seinem gefastem vnrechtem wohn vñ mainung verharrete/welcher Mensch wolte so vnuerstendig/so vnbillich/ja so Gottlos sein/daß er eine vnnd die ander Obrigkeit verdencken würde/wo sie sich gegen einem solchen Aygensinnigen/Vngehorsamen vnd Widerspennigen Vnderthanen oder Pfarrkind jhres von Gott befohlenen Ampts gebraucheten/vnnd jhne vermittelst deren inn Geistlichen vnd Weltlichen Rechten verordneten straffen/mit allem ernst zu Christlichem vnd schuldigem Gehorsam zutreiben vnd zuzwingen vnderstünde.

Oder wie sollen sie/da sie daß vnderliessen/vnd ein solch vbel vnd ärgernuß nit auß dem weg schaffeten/vor Gott dem Allmechtigen entschuldiget sein mögen? dieweil der Allmechtig vorangezogenen offenbar Schrifften nach/deßwegen so gestrenge Rechenschafft von jnen erfordern wirdt.

Die Kayserliche Recht disponirn vnder andern/daß die jenigen so ein Crimen lęsæ Maiestatis begehen/vnd ein Römischen Kayser an seinem Leib/Ehr vnd Standt/oder auch seine wissentliche Räth vnd Diener angreiffen/jhre Leib/Ehr vnd Gut für sich vnd jhre Erben verwürcket haben sollen/vnd solch Gesatz hat bißhero niemand anders/als nur für recht vnd billich gehalten/wie es auch ist/vnnd zuerhaltung Kayserlicher Authoritet nicht anders sein kan. Exech. 34. Jerem. 23. Heb. 13.

Was ist aber daß für ein vnbilligkeit oder vnbillige vngleichheit/daß man die jenigen/so sich an der Mayestat eines sterblichen Menschen/vnd also wider die Weltlich Obrigkeit vnd Ketzerey ist Crimen lęsæ Mayestatis divinæ.

Politisch Gesetz allein vergriffen/an Leib / Ehr vnd Gut straffet/ die jenigen aber/ so die höchste Mayestat deß vnsterblichen Gottes vnsers Schöpffers vnd Erlösers / oder sein ainige Gesponß die Christliche Kirchen oder Geistliche Obrigkeit angreifft / allerdings vngestrafft haben wil? Solchen Leuthen kan man füglicher vnd besser nit begegnen/dann wie vorzeiten der fromb vnd Gottsförchtig Bischoff Amphilochius dem Kayser Theodosio (welcher mit den Sectischen Predigeanten seiner zeit vnnd sonderlich den Arianern/die da verlaugneten/daß Christus mit dem Vatter gleicher Gott wäre/vmb zeitliches fridens willen temporisirt vnd sie vber vilfaltig ermanen deß Bischoffs nicht wegschaffen wolte/ sondern im Reich vngestrafft passiren liesse) gar höflich vnd wol begegnet ist/dañ als gemelter Kayser erst kurtz zuuor seinen Sohn Arcadium zu Römischen König gemacht/vnd denselben neben jhme stehen hatte/kompt ergemelter Bischoffe/ vnd erzaigt dem Kayser sein gebürliche Reuerentz / aber vor dem Arcadio deß Kaysers Sohn naiget er sich gar nit / sonder wendet sein Angesicht von jhme/ als ob er jhne nicht sehe / derwegen der Kayser jhme auff den Sohn deutet/ jhme als Römischem König / seine Ehr auch zugeben/aber der Bischoff kehret sich nicht daran/sonder vermeldet / es wäre genug / daß er den Vatter geehret hette / Als nun der Kayser sich darob entferbet/ vnd solches vom Bischoff / als ein fürsetzliche Verachtung vnd Schmach der Königklichen wirden/mit vngnaden auffname/Tritt der Bischoffe zu jhme/ vnnd spricht vberlaut/ verschmacht dich so hoch/O Kayser/die verachtung deines sohns/ was mainest du/daß Gott der Himlisch Vatter den jenigen thun werde/die Christum seinen eingebornen Sohn schänden/ vnnd jhrem Erlöser vndanckbar seindt?

B. Amphilocii löbliche handlung bey dem Kayser Theodosio.

Obrigkeit so die Ketzer nit straffe/ erzürnet Gott.

Eben also/ vnnd nicht anders / thun die jetzige Freysteller/die gleichwol vmb jhre Weltliche Reputation vnnd Herrligkeit kein Eiffer vnd Straff sparen / aber daß man die jenigen/so durch jhre Aygensinnigkeit Gott dem Herrn belaidigen/ vnd seine Christenheit

heit zertrennen/nur sawer ansehen vnd straffen soll/daß köndten sie gar nit leyden/da ist alle/ja auch die lindeste Straff/ vnd gar auch nur ein schlechte verweysung zu scharpff/ vnnd der Christlichen Freyheit vnd jhrem Gewissen zu wider/da sie doch solches in jhren selbst Weltlichen Rechten/wann sie es nur lesen wolten/ viel anders finden werden. C. de Hæret & Manich.

Ein gleiche Narrheit ist auch diese/da sie bekennen/vnd zwar bekennen müssen/daß der Obrigkeit gebüre/ Acht zuhaben wer erbar/vñ wer vnerbar/wer züchtig/wer vnzüchtig lebe/wer böses/wer gut/vnd daß eine zubelohnen/das ander zustraffen/ Vnd doch dagegen fürgeben/ schreyen vnnd sagen/ Es gehe die Obrigkeit nicht an/was vnd wie einer Glaube/ Ob er Catholisch oder Sectisch/ob er ein rechter oder falscher Christ sey/ sonder man sol ein jeden bey seinen Gewissen bleiben vnnd Glauben lassen/ was er wölle/vnd also der Obrigkeit in Gottes sachen zuthun/ abschneiden/was sie auch eim jedern schlechten Richter in Politischen dingen zugeben. Aug. d. Cor. rect. Donat. c. 13 Obrigkeit sol jhr die Kirch mehr als Politische vnd Reichssachē angelegen sein lassen.

Erscheint darumb auß allen oberzelten Zeugnussen der Schrifft lauttet/ daß ein jeder Christ seinen vorgesetzten ordenlichen Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeiten/ auch in denen Dingen/ Ordnungen vnd Gesatzen/ die sie zu Erhaltung Christlicher Zucht vnnd Erbarkeit auffrichten/ Gewissens halben zugehorsamen schuldig/ daß auch die bemeldt Obrigkeit nicht allein gut/fug vnnd Macht habe/ Sonder auch vor Gott Ampts halben schuldig vnd pflichtig seye/die vngehorsame/ widersetzige/auffrührische vnd Ketzerische Vnderthanen/ wann sie sich in der güte nicht wöllen berichten oder weysen lassen/ mit ernst vnd vermittelst gebürlicher Straff dazu anzuhalten vnd zuzwingen/ Vnd in deme wirdt zwar anders nichts als zu der Vnderthanen selbst bestem gehandlet/ damit die jrrigen vnnd halßstarrigen wider jhren willen erhalten/ die sonsten willig vnnd vorsetzlich verderben möchten. Obrigkeiten ist man Gewissens halben zugehorsamen schuldig. Ketzer straff.

Wenn aber jeeiner sich seines hails so gar verwegen / vnnd jhme fürgenommen hette/gestracks seines Kopffs zu sein / vnd anderm mit jhme in Jrthumb vnd verdamnuß zuziehen / wie dann der Ketzer gebrauch ist/so sagt der heilig Augustinus/ daß man wol etlichen möge ein zeitlichs fewer anzünden/auff daß die vbrig grosse menge vor dem ewigen fewr erhalten werde / vnd die jenigen die nit wöllen / mit den wöllenden oder mutwilligen nicht verderben/ Vnd der H. Bernhardus sagt rundt/daß es besser sey/ daß die Ketzer mit dem Schwerdt von denen die daß Schwerdt nicht vergeblich tragen/gestrafft werden/dann die armen Christen in Jrthumb führen zulassen. Ob aber jemandt solches etwas zuuil vnd hart bedüncken wolte/dem antworte der bemelt heilig Augustinus/daß er nit so hoch zu hertzen führen wölle/daß er gezwungen/als daß jenig dazu ergezwungen wird/ob es nemblich böß oder gut/hailsam oder schädlich seye/Zwar nicht der mainung/ daß jemandt wider seinen willen fromb sein könde / sonder daß er zum wenigisten auß forcht der Straff sein Hartneckigkeit / die jhne von seinem hail abhelt vnnd verhindert / verlasse / vnd die vnbekante Warheit lehens erkennen / oder aber außforcht das böse / darüber erlang gezancket verlassen/ vnnd dem guten anfang nachzutrachten / welches dann an jme sebst kein straff/verfolgung/noch bezwang/ sonder vil mehr ein Vätterliche Barmhertzigkeit / Ermanung / Correction oder Disciplin, da die Obrigkeit jhre Kinder auß liebe vom bösen zum guten/vom vnrechten zur Gerechtigkeit treiben / genennet werden kan / Deren sich dann die arme verführte Leuth billicher gegen Gott vnd den Menschen bedancken/ dann darüber vnwillig vnnd vngedultig werden solten/die Ketzer aber vnnd Scismatici, welche die andern verführen / vnd die Härd Gottes zerreissen / sollen sich ab solchem bezwang vnnd straff auch desto weniger verwundern/ dieweil sie wissen / daß die Geistlich Obrigkeit den Gewalt deß Banns / die Weltlich aber den Gewalt deß Schwerdts darumb entpfangen hat / daß sie die jrrende vnbußfertigen außschliessen/

Augustin. de correct. donat. c. 10.

Epist. 154. Augu. ep. 48.

Freystellen könden vnnd sollen sich der Straff der Obrigkeit mit fugen nit beschweren.

Rom 13. Matth. 28.

vnd

vnd die Aygensinnigen vngehorsamen straffen / abschneiden / vnd wo es also der Kirchen notturfft erfordert / als schädliche / reudige vnd mit inficirenden vmb sich fressenden vnhailbarn Seuchen beladne Schaaff / ja rechte Seelenmörder e medio populi gar hinweg nemen mögen / Sie wöllen dann sagen / daß die Ketzerey (die doch den glauben / ja principia fidei oder Scisma vnd Trennung / welche die Christliche Lieb auffhebt) nicht Sündt oder böß seyen / oder daß die Obrigkeit daß Schwerdt vergeblich trage / vnd daß böß zustraffen nit macht habe / welches aber baydes wider die lehr deß Heiligen Pauli ist / der Hæreses vnd Scismata / vnder die gröste Sünde vnd Werck deß Fleisches zehlet / vnd der Obrigkeit solche zu straffen die macht vnd gewalt lauter zuschreibt. Deut. 17. Gal. 5. Rom. 13.

Inmassen es auch biß dahero allezeit in der Christenheit gehalten vnd practicirt worden ist / Dauon dann auch nachmals allerley Löbliche Satzungen der Christlichen Kayser vorhanden / vnd im Codice, auch Nouellis D. Iustiniani Imperatoris zufinden seind.

Daß die Obrigkeit in Religionssachen vleissiger vnnd eyferiger als in Politischen Hendeln sein / vnnd keines wegs temporisirn / oder durch die Finger sehen soll / ꝛc.

Daß achtzehendt Capittel.

Biß-

Obrigkeit sollen in Religionssachē ernstlicher sein als in andern dingen.

SJßhero ist genugsam dargethan vnnd angezaigt / was von der Geistlichen vnd Weltlichen Christlichen Obrigkeiten Gesetzen vnnd Ordnungen zuhalten / vnnd wie die Vnderthanen denselben / als der Ordnung GOttes freywillig / ohne widersetzens zugehorsamen schuldig seyen / inn welchem villeicht auch etlich auß den newen Religions-Verwandten / vnd zwar auch den Freystellern selbst / nicht sonder Bedencken vnd Einredt haben möchten / Daß aber darzu gesetzt worden / wie sie auch die jenigen / so sich denselbigen halßstarrig widersetzen / straffen / vnd zugehorsam deß Glaubens vnd Christlicher Ordnungen zwingen mögen / daß wil jhr vielen gar nicht ein gehen / sonder bleiben / vngeachtet / was man von der Obrigkeit vnd der Vnderthanen schuldigkeit singt oder sagt / nochmals auff jhrer mainung bestehen / vnnd schreyen jmmer fort / daß man nemblich niemandt wider sein Gewissen (verstehe wider sein Aygensinnigkeit vnd gefaste mainung) tringen noch beschweren soll oder möge.

Temporisanten.

Andere die etwas verstendiger / als diese sein / vnd etwa auch für Catholische angesehen werden wöllen / die geben für / vnnd wöllen es mennigklich bereden / Es seye nit recht / daß man in Religionssachen so hefftig vnnd eyfferig seye / sonder es müsse die Obrigkeit fürnemblich zu diesen jetzigen beschwerlichen zeiten sich in Religion Spaltungen aller beschaidenheit gebrauchen / vnd zu verhütung Auflauffs / Verbitterung vnd Mißtrawens etwas dissimulirn, vnd durch die Finger sehen / sintemal solches auch (wie sie sagen) viel alter hochverstendiger Christlicher Kayser nach dem Sprichwort: Nescit imperare, qui nescit dissimulare, gethan / vnd dardurch vil guts erhalten / vnd böses verhütet haben / vnd solche Conniventz vnd Temporisation würt jetziger zeit für ein sondere hohe Weißheit vnd Moderation gerühmet.

Her-

Hergegen aber die Herren vnd Räth/ ſo vmb das Geſetz Gottes/vnd erhaltung Chriſtlicher Catholiſcher Ainigkeit eyfern/ für vnweiß vnd zum Regiment vntauglich geachtet. Eyfer der Catholiſchen wird für Narrheit gehalten.

Jnmaſſen dann vor wenig Jaren/einer derſelben newen Freyſteller von einem abgeſtorbenen hohen Potentaten (den er damit faſt zu loben vermainet) inn einer Leichpredig offentlich ſchreiben darff/ als ob er zu einem ſeiner Biſchoffen geſagt haben ſolte/ es wäre kein gröſſere Sünd/als vber die Gewiſſen herrſchen wöllen: Vnnd abermaln zu einem andern Chriſtlichen Potentaten/Daß die jenige/ ſo ſich deß Gewalts oder Herrſchung vber die Gewiſſen anmaſſeten/ gleichſam den Himmel ſtürmeten/ Dardurch ſie offtermals den Gewalt vnd Herrſchafften/die ſie auff Erden haben/verlieren/ja daß auch derſelbig Declamator in einer præfation der Böhaimiſchen Hiſtorien die jenigen/ ſo ſich vmb die Glaubens Ainigkeit ſo hefftig bekümmern/nicht für faſt Witzig halten wil/ſintemal dieſelbig (wie er ſagt) nicht allein zuerlangen vnmöglich/ Sonder auch von anfangs der Chriſtenheit hero nie geweſen ſeye.

Vnd zu mehrer Beſtättigung ſolcher jhrer lawlichen vnd külen Mainung vnd Conniuentz zaigen ſie an/ Daß Chriſtus/die Apoſtel vnd erſten Chriſten ſolches ſelbſt gethan/alles mit Gedult gelitten vnnd zugeſehen/ vnnd das Jüdenthumb/wie auch der Hayden Cæremonien vnnd Gottloſigkeit nicht gleich vber ein hauffen geſtoſſen/oder jemandt an Leib/Ehr oder Gut geſtraffet/ Sonder allein bloßlich mit dem Schwerdt deß Worts GOttes gehandlet haben/ Wie auch Chriſtus inn der Gleichnuß von dem guten Waitz vnnd Vnkraut/da den Dienern welche das Vnkraut außreuten wolten/ ſolches verbotten/vnd geſagt worden/ſie ſollens baydes mit einander biß zur Erndten wachſſen laſſen/ ſelbſt dahin deutet. Vnd Paulus ſagt zum Timotheo/er ſolle ſtraffen in Gedult vnd lehren/Vnd abermals/daß einem Diener Temporiſanten Argumenta. Matth 13. 2. Tim 4. 2. Tim. 2.

deß Herrn nit gebür zu zancken/ Sonder gegen menniglich sanfftmütig/ lehrhafftig vnd geduldig zusein/ auch mit beschaidenheit zu straffen die jenigen so der warheit widerstehen.

Coloss. 3. Vnd abermals/ Daß wir die außerwölten/ geliebten vnd heiligen Gottes/ sollen anziehen die innerliche Barmhertzigkeit/ Gütigkeit/ Demütigkeit/ Beschaidenheit/ Gedult/ vnd einer den andern vertragen vnd nachlassen/ was er wider jhnen hat/ inmassen

Esa. 2. dann solches alles zuuor durch den Propheten Esaiam geweissaget worden/ Daß zu der zeit Christi vnnd deß newen Testaments der gebrauch deß Schwerdts auffhören/ vnd ferner kein Stritt

Matth. 26. Luc. 9. oder Krieg sein solle/ vnd eben dasselbig Christus Petro verbotten/ vnd auch zuuor in gemain seinen Jüngern/ welche die Raach vnd Fewer vom Himmel begerten/ geantwort hat/ nemblich/ jhr wisset nit/ weß Geist jhr seyet/ der Sohn deß Menschen ist nit kommen/ die Seelen zuuerderben/ sonder zuerhalten oder selig zumachen/ darauß sonderlich der Lutther schleusset/ daß man keinen Ketzer

Acto. 5. tödten solle oder möge/ Neben welchem allem sie auch den Rath Gamalielis sonderlich anzuziehen wissen.

Tempörisans ten Argumenten. Was aber dvs alles für faule Gründ vnd angeben seyen/ wie sie auch dißfals die Schrifft wider jhren rechten aigentlichen verstand auff jre maimung/ vnd behelff böslich thenen vnd ziehen/ das ist zum thail hieoben offenbaret/ vnd sol jetzo noch weiter angezaigt vnd erwiesen werden.

Dann was anfencklich die Herrschafft vber die Gewissen belanget/ ist nicht ohne/ daß dieselbig allein GOtt zustehet/ als welcher allein ein Erkenner vnd Erforscher der hertzen vnd Nieren ist/

Psalm. 7. Deus scrutans corda & renes.

Das aber darumben ein jeder glauben vnd thun möge/ was er wil/ oder die Obrigkeit die jenigen/ die sie im Glauben jrig/ abtrinnig/ vermessen/ aigensinnig vnd halßstarrig vermercken/ nicht vnderweysen/ herzu führen noch straffen/ sonder alles wie es gehet/

vnd

vnd was ein jeder fürbringt / vnnd für die Warheit vnnd Wort Gottes außgibt / vnnd den Leuthen einredet / mit Gedult zuſehen / vnd paſſiren laſſen ſol / ſolches mag nicht allein (wie oben von der Freyheit deß Gewiſſens auch gemeldet) hierauß nicht erzwungen werden / ſonder würde auch bayder Obrigkeiten halben (welchen die Wacht vnd Sorg für die Schäflein vnd Vnderthanen ernſtlich befohlen / dero auch darumb bayde Schwerdt vertrawet vnnd gegeben / vnd davon dem Allmechtigen Rechenſchafft geben ſollen vnd müſſen) gantz vnd gar vngereumbt ſein / ſintemal jhnen ja ſolcher Gewalt zu binden vnd zu löſen / zu ſtraffen vnd belohnen / ſonſten nit gegeben wäre / vnd ſie das Schwerd vergebenlich entpfangen haben müſten. Actor. 20. Heb 13. Ezech 34.

So laſſet man auch fürters gerne zu / daß die Obrigkeiten in jhren Regimenten / ſouiel jmmer müglich / beſchaidenlich handlen / vnd allezeit die milde der Schärpff fürſetzen ſolle / in Bedenckung deß ſchönen Politiſchen Spruchs: Religionſachen leiden kein Connitentz vnnd fingerſehen.

Si vela tendas nimium nauis mergitur,
Sed ſi laxas rurſus vehitur tutius:
Odit Deus nimis vehementes impetus,
Odere ciues, gratior eſt moderatio.

Daß ſie aber darumben in Religion vnd Gottesſachen mögen durch die Finger ſehen / vnd nit vil mehr von hertzen vmb die Ehr vnd daß Hauß Gottes eyfern ſollen / daß kan daher mit nichten folgen / weil es wider das außtrücklich Wort Gottes iſt / in dem bayden / Geiſtlicher vnd Weltlicher Obrigkeiten / eben das gegenſpiel (wie oben angezaigt worden) beuohlen / vnd allezeit die jenigen / ſo in Gottesſachen ſich eyferig vnd ernſtlich erzaigen / gelobet / vnd mit Ruhe / Friden vnd Erweiterung jhrer Landt vnd Leuth / geſegnet / Hergegen aber die kaltſinnige Temporiſirende vnd lawliche Vorſteher geſcholten / vnnd zeitlich vnnd ewig geſtrafft worden ſeynd / wie ſolches auß vielen vnzehlichen Stellen vnnd

Exempeln der Schrifft/ deren nur etlich wenig den Temporisanten zu gefallen / herzu gesetzt werden sollen/zu beweisen ist.

Eyfers inn Religionssachen Exempel auß Heiliger schrifft.

Vnd Erstlich/wie standthafftig vnd ernstlich Moyses/ Deßgleichen Josua / vber den Gebotten Gottes vnd jhren Beuelchen gehalten / vnnd die vbertrettung ohne ainigen Respect gestraffet / Deßhalben auch von Gott dem Allmechtigen / als trewe Knecht / geliebet vnd gerhümet worden/das ist bekandter/als daß es ainiger außführung bedürffte.

Judi. 6. Also wurd Gedeon gelobet / vnd mit Sieg vnd Triumph begabet / daß er den Baals Altar / welche seine Vorfahren passiren lassen / zerstöret.

1. Reg. 4. Hergegen Heli mit dem gähen Todt/Sampt seinem gantzen Hauß mit ewigem Fluch gestraffet / daß er die Sünd vnd Muetwillen seiner Söhne/nicht ernstlich straffet / sonder jnen durch die Finger zusahe.

1. Reg. 15. Abermals wirdet Samuel gelobt vmb seinen Eyfer / daß er der Amalechiter König / Agag tödten hieß. Wie hergegen Saul verworffen / daß er desselben verschonet/ vnnd sonsten den Beuelch Gottes/nicht mit dem Eyfer vnd Ernst (wie jhme aufferlegt) vollzogen hat.

Psalm 138. Weß massen dann der Heilig Prophet vnd König Dauid/ vmb das Gesetz Gottes/die Warheit vnd Gerechtigkeit geeyffert/ das zaigen seine selbst Bekandtnussen an.

Psalm. 25. O Herr / hab ich nicht gehasset die dich hasseten/ vnd bin vber deine Feinde gar verschmachtet.

Psalm. 138. Vnd abermals / Die versamblung der Lesterer hasse ich/ vnd wil mit den Gottlosen nit sitzen. Item/mein Eyfer vber die Sünder die dein Gesetz verlassen / hat mich machen verschmachten.

Psalm 68. Item/Der Eyfer deines Hauß hat mich verzehret.

3. Reg 14. Derhalben er dann auch von GOtt selbst / vor andern gelobet worden ist / daß er die Gebott deß HErrn bewahret/ vnnd dem

3. Reg. 11. HErrn von gantzem Hertzen nachgefolget habe. Hergegen aber

Salo-

Salomon/ von deßwegen/ daß er seinen Weibern vnnd inn jhren Haydnischen gefreundten lauirt, vnd das placebo sang/von dem wahren Gottesdienst abgefallen/ vnd sein Reich zertrennet ist.

Semei der Prophet / Alldieweil er dem Gottlosen König Jsrael nit fuchßschwentzen/ noch mit jhme essen wolte/bliebe er im schutz deß Herrn/ so bald er aber sich durch ein falschen Propheten vberreden liesse / vnd demselben zu gefallen / wider Gottes beuelch inn sein Hauß gienge/vnnd asse / ward er also gleich von Gott gestraffet/vnd von einem grimmigen Löwen zerrissen. 3. Reg. 12.

Was auch der König Jeroboam mit verenderung der Religion/ vnd auffstellung Lapischer Priester vnd Prædigeanten / damit er dem gemainen Volck lauirt, für danck vnd straff bey Gott erhalten/das wird daselbs nach lengs befunden. 3. Reg. 14.

Wie auch Helias der Prophet die vierhundert vnd fünffzig falsche Propheten/auß dem eyfer Gottes vmbbracht/ vnnd wie er den König Achab vnd das Volck Jsrael/ jrer Wanckelmütigkeit vnd Freystellionats halben straffet/ das wird im dritten Buch der Könige am 18. Capitul befunden/da er sagt: Wie lang hincket jhr auff bayden seitten? Jst der HErr Gott / so folget jhm nach/ists aber Baal / so folget demselben. Also möchte man wol jetzo recht sagen zu vns Teutschen / Jst der alt Catholisch Glaub der rechte/ so bleibt dabey / ists aber die Newgeborne Confession / so bleibet auch dabey/vnd hincket nit auff bayden seitten. 3. Reg. 18.

Es ward Achab der König / mit Vnsinnigkeit gestraffet / daß er sich gegen dem Gottlosen König Syriæ Benedab zu mildt erzaiget. 3. Reg. 20.

Josaphat der Fromme Gottsförchtig König / ward gestraffet durch den Propheten Jehu / daß er dem Ketzerischen König in Jsrael/Achab/beystandt laistet/vnd Bündtnuß mit jhme machet/ mit disen worten: Dem Gottlosen hilffest du/vnd machest freundschafft mit denen die den Herrn hassen / vnd darumb hast du zwar den Zorn GOttes verdienet/Aber gute Werck seind in dir befun- 2. Paral. 19.

den / darumb das du die Baals Altar auß dem Jüdischen Lande hinweg geschaffet/vnd dein hertz beraitet / daß es den Herrn/ Gott deiner Vätter / suechet.

4. Reg. 12. 2. Paral. 24. Joas ein frommer König Juda / so auch den Tempel zu Jerusalem widerumb ernewert / Als er nach absterben deß hohen Priesters Joada/seinen Landstenden zugefallen/durch die Finger sahe / daß sie die Religion vnd Gottes dienst verenderten / vnd bemeldts Joadæ Sohn/Zachariam den hohen Priester erschlugen/ ist von Gott verworffen / vnd von seinen selbst Knechten jämmerlich ermördet worden.

2. Paral. 25. Also auch sein Sohn / König Amasias / weil er gleichwol anfangs im Gesetze deß Herrn wandelt / vnd den Propheten gehorchet/hatte er Sieg vnnd Glück/Weil er aber doch solches (wie der Text sagt) nit in corde perfecto thäte/Sonder ein Temporisirer vnd Halbertist war/ straffet jhnen Gott / daß er zuletzt gar von der rechten Religion abfiele.

4. Reg. 16. Als Vrias der Hohe Priester / dem König Achaz Fuchßschwentzet/vnd richtet jhme zu gefallen/newe Altar/ nach der form der Haiden/auff/ folget darauff ein gantze confusion alles Geistlichen vnd Weltlichen Regiments.

2. Paral, 29. Ezechias der fromme König Iudæ, wurd gelobt / daß er mit sonderm eyfer die Abgötterey vnd Irrthumber / welche seine Vorfahren eingefährt/abgestellet/vnd die alt Religion widerumb auffgerichtet hat.

4. Reg. 22. 2. Paral. 34. Also auch Josias würd gelobt / quod reuersus esset ad Dominum in omni corde suo, in tota anima sua, & in vniuersa virtute sua, iuxta omnem legem Moysi. Nit wie die jetzige Welt wil / halb oder zum thail / ober hin / sonder von allem seinem Hertzen / von aller seiner Seel / vnd allen seinen Kräfften/auch nit inn einem oder nur etlichen Articuln/ sonder in / vnd nach allen Gesetzen Moysis. Vnd hinwider Manasses verworffen, daß er solches

4. Reg. 21. nit gethan/vnd in dem bund deß Herrn/den er mit dem Propheten

vnd

vnd König Dauid mit der condition auffgericht/nit blieben war/ Nemblich nit alle werck/die er jhnen gebotten/ vnd das gantze Gesetze/das Moyses beuohlen/ gehalten.

Wie eyferich auch Machatias / Judas / Simon / ꝛc. vnd die andern Machabæer/im Gesetze deß Herrn sich erzaigt/wie sie darüber Leib/Ehr/Gut vñ Blut zugesetzet/vnd darunter niemand angesehen noch geförchtet haben / dauon seind die Bücher Machabæorum gantz voll.

Von deß heiligen Joannis deß Tauffers Eyfer / Bestendigkeit vnd Ernst in Gottes sachen/ vnd wie er Herodi dem König/ den Pharisæern/den Publicanern/ Kriegßleuten/ vnd gemainlich allen andern Stenden / Geistlichen vnnd Weltlichen / ohne alle scheme die Warheit vnder Augen gesagt / vnd jhre Sünde vnnd Laster gestraffet/daß bezeugen nit allein die heiligen Euangelisten/ Luc. 3. et 7. sonder es rhümets auch Christus der Herr selbst von jhme / daß er kein Rohr oder wanckelmütiger Hof Christ gewesen seye.

Von deme hinwider der König Herodes (weil ers mit den Juden kondte halten/ denselben lauirn , vnd sich also in die Sach schicken/ daß sie jne/ ob er wol nit jrer Religion war/dannoch zimlich passiren liessen) ein Fuchs genennet wird.

Was Christus der rechte Ertzhirt vnserer Seelen / vnser hoher Priester vnd König / temporisation vnd conniuentz gehalten/das geben jme auch seine Feindt/ die Pharisæer vnd Schrifftgelehrten / Matth. 22. zeugnuß / mit diesen worten: Meister/ wir Matth. 22. wissen daß du warhafftig bist / vnd lehrest den Weg Gottes in der warheit/ vnnd fragest nach niemandts / dann du siehest nicht an die Person deß Menschen.

Wie sich auch / seinem Exempel nach / die Heyligen Apostel gehalten / das gibt der Obrist vnter jhnen mit seiner Rede / die er / vol deß H. Geists/zu dem Obristen deß Tempels vnd deß Volcks zu Jerusalem gethan hat / genuegsam zuerkennen / da er sagt / als sie jhme vnd Johanni von Christo zureden verbotten / Ist es vor

Gott recht / daß wir euch mehr als Gott gehorsamen sollen / so erkennets / dann wir je nit fürüber können / wir müssen das jenig / was wir gesehen vnd gehöret haben / reden.

Acto. 4.

Wie eyferig / auffrichtig vnd auch standthafftig sich die alten Christlichen Kayser Constantinus Magnus, Iouinianus, Theodosius, Valentinianus, Carolus Magnus, Ludouicus Pius, Fridericus I. Conradus, Henricus Sanctus, die Otthones, Rodolphus primus, Carolus Quartus vnd Quintus, vnd andere dergleichen Helden vnd Häupter deß Römischen Reichs / in Fortpflantzung / Erhaltung vnd Verthaidigung deß wahren Catholischen Römischen Glaubens / allenthalben erzaigt / vnd darunder weder Mühe / Arbeit / Leib / Leben / Ehr oder Gut gesparet / auch weder Welt noch Teuffel / weder Freund noch Feind / angesehen haben / das ist auß derselben Geschichten bekandter / dann das vonnöten / solchs diß orts nach lengß zuerzehlen.

Wo fern aber ja jemandt von solchem Christlichem Eyfer / vmb die Ehr / Wort vnnd Kirch Gottes / weittern vnd außführlichern bericht / vñ dauon mehr Schrifften vnd Exempel deß Alten vnd Newen Testaments haben wolte / der lese ein klein Büchlein deß heiligen Bischoffs Luciferi Calaritani, welcher zur zeit Constantii deß Arrianischen Kaysers / vor ailff hundert Jahren gelebet hat / intitulirt: De non parcendo in DEVM delinquentibus, Da würd er solches alles nach notturfft finden / vnd zweiffels ohne / wo er es gelesen / die Conniuentz vnd Temporisation weder loben noch passiren könden.

In Gottes Sachen laurn / ist ein grosse Sünd

Ist darumb solch temporizirn, dissimulirn, lauirn, vnnd durch die Finger sehen / wie mans gleich nennen wil / in Gottessachen nicht allein kein Weißheit / kein Moderation noch Beschaidenheit / Sonder vilmehr ein grobe / vorsetzliche / hochschädtliche Nachlässigkeit / vnd sündtliche Indulgentz / dauon nicht allein die

Obrigkeit so in Religions

Land vnd Vnderthanen rochloß / frech vnd muthwillig werden / sonder auch die Regenten selbst sich frembder Sünden thailhafftig

tig machen/vnd dardurch jht Ansehen/Authoritet vnd gehorsam/ ja auch letzlich Land vnd Leuth auß gerechtem vrtheil Gottes verlieren/als welche jhren von Gott gegebnen Gewalt aintzwer gar nit/oder doch nit mit dem ernst / wie es zuerhaltung der Ehr Gottes vonnöhten ist/gebrauchet/vnd alsoGott nicht recto corde mit ernst vnd auffrichtigem Hertzen gedienet haben / Wie solches auß dem bemelten Exempel deß hohen Priesters Heli vnd seiner Söhne/vnd zwar zu vnsern jetzigen betrübten zeiten / an vielen Königreichen vnd Fürstenthumben inn der Christenheit / sonderlich an der Geistlichen Nachlessigkeit vnd Conniuentz, dardurch alles daß vbel / vnwesen vnd verwirrung/ darinn jetzo die Christenheit schwebet/hergeflossen/augenscheinlich zusehen ist.

Souil aber fürters der Freysteller angezogne stellen der Schrifft/von der Demuth / Gedult vnd Sanfftmütigkeit Christi vnd seiner Apostel/vnd weissagung Esaiæ betrifft/ob wol nit ohne daß im anfang der Kirchen/vnd da dieselbig noch vnter den Haydnischen vnd Gottlosen Obrigkeiten streitten müssen / daß die fortpflantzung derselben mehrerthails in Lehr vnd Leiden bestanden/ vnnd weder Waffen noch Schwerdt dazu gebraucht worden/wie dann auch die Christen kein Weltlich Obrigkeit noch Gewalt gehabt noch getragen/vil weniger die Obrigkeit vmb Hülff/Einsehens vnnd Straff ansuchen künden / welche durchauß Abgöttisch/ vnd jhnen zuwider war. Derwegen jhnen recht gesaget worden/in Gedult werdet jhr ewere Seelen besitzen / vnnd wann sie euch inn einer Statt verfolgen/so flichet in die ander/ ꝛc. Vnd dergleichen viel vnzehlicher Sprüche/so alle von Gedult/Demut/Sanfftmütigkeit/Creutz vnd Leiden der Christen gefunden werden. Dieweil aber solches sein sonder Gehaimnuß hat / vnd auß sondern Hochwichtigen vrsachen vnd vorsehung Gottes geschehen/damit neiflich aller Welt kundt vnd offenbar werden solte / die wunderbarlich Krafft deß Creutzs/vnd mennigklich spüren möchte/ daß die erbawung vnd fortpflantzung der Kirchen Gottes kein zeitlich noch

Der Comporisanten Argumenten ablainung.

Disciplin der ersten Kirchen warumb sie gäntzlich vnd eingezogen gewesen.

Luc. 21. Matth. 10.

Weltlich werck wäre/dazu ainigen Menschlichen gewalts Weißheit/Kunst/oder Geschickligkeit von nöten/ sonder dasselbig alles vilmehr durch die Demut/Creutz/Leiden vnd Einfalt zuschanden gemacht würde/ so haben sich die Freysteller desselbigen Exempels zu entfleihung der Straff/ wider die Catholischen Obrigkeiten mit nichten zubehelffen/ wie dann eben auß derselben vrsachen Christus seine Apostel nicht auß den Weltweisen Philosophen/ noch hohen gewaltigen Potentaten beruffen hat/ so der Heilig Paulus außtrücklich bezeuget.

1. Cor. 1. Da aber die Kirch also eine gute zeit/ mitten vnter den vnglaubigen vnd widerwertigen/ welche sie vergeblich zu dempffen vnterstunden/auffgewachsen/vnd die zeit herzu kommen/dauon die Propheten geweissaget/ nemblich: Vnd es werden die König in deinem Liecht wandlen/ die Kinder der frembdling werden deine Maurenbawen vnd jre König werden dir dienen/ vnd deine Porten werdē allzeit offen stehen/tag vnd nacht werden sie nit geschlossen werdē/biß daß die sterckē der Hayden zu dir bracht wird/ vnd jre König herzu geführet werden/ Dann daß Volck vnd Reich/so dir nit dienet/wird verderben vnd verwüst werden. Vnd abermals/die Kön:ge werden deine Erhalter vnnd Ziehvätter/ vnd die Königin Ziehmütter sein. Sie werden mit dem Angesicht zur Erden gebuckt dich anbetten Et cum intrauit plenitudo gentium,&c.

Esa. 60.

Esai. 49.

Psalm. 2. Da hat auch zugleich sollen erfüllet werden/ daß gleichfals geschrieben stehet/vnd nun jre König verstehet es/ lasset euch weisen/ die jr den Erdkraiß regieret/dienet dem Herrn in forcht/ergreifft die Zucht vnd Disciplin/ꝛc. Vnd was wär vngereumbter vñ Widerteufferischer zusagen/ dann daß die Haidnischen König solten daß Schwerdt vnd Gewalt/zu straff der bösen vnd vngehorsamen/von Gott empfangen/vnd hernacher/da sie Christen worden/dasselbig verloren oder hingelegt/ oder gar nit zugebrauchen macht haben?

Tract. 11. in Ioañem. Sonder ist vnuermainlich daß wahr/ so der H. Augustinus sagt: Das gehört in allweg zu der Christlichen Potentaten oder Fürstē-

ampt/

ampt / daß ſie jhre Mutter / die Kirch / ſchützen / vnd inn guten friden erhalten / inn deren ſie geboren ſeind. Wie auch hernacher / ſo bald daß Kayſerthumb an die Chriſten kommen / die Biſchöffer vnd Vorſteher der Kirchen / ſie vmb Schutz / Hülff vnd Beyſtand wider die Ketzer vnd Vngehorſamen angeruffen / vnd hinwider dieſelben als geſchworne Aduocaten der Kirchen / jnen jeder zeit die Hand gutwillig gebotten haben / vnd jhr ſichbarlich oder euſſerlich Schwerdt / wider die jenigen / ſo daß Geiſtlich vnnd jnnerlich Schwerdt jhrer Prælaten nicht förchten wöllen / außgezogen vnd gebrauchet.

Vnnd jrren ſich die Freyſteller in deme faſt weit / daß ſie die Gedult / Sanfftmütigkeit vnd Demuth / welcher aller Chriſten in gemain ſich befleiſſen / daß Vnrecht / Verſpottung / Schmach vnd Gewalt mit gedult leiden / vnd einer dem andern die zugefügte beleidigung verzeihen ſollen / auff die Obrigkeiten zu ziehen / vnd die Leuth zu vberreden vnderſtehen / als ob die Obrigkeiten gleicher geſtalt / alles vbel / Vnrecht / Muetwillen vnd Jrthumb der Ketzer / muſten mit Gedult zuſehen / vnnd vngeſtraffet hingehen laſſen / gleichſam jnen daß Schwerdt von Gott vergeblich gegeben wäre / vnd nit vilmehr in vindictam, das iſt / wie Paulus ſagt / zur Raach deß Zorns gegen deme der böſes thut. Gleichſam kein vnderſchied vnter der Obrigkeit vnnd Vnderthanen (wie die Widertauffer fälſchlich Lehren ſein ſolte / oder auch die Gnad vnnd Sanfftmütigkeit bey dem ernſt vnd ſtraffen nicht ſein noch beſtehen köndte. Gleichſam auch Moyſis / welche die Schrifft ſelbſt den Allermiltſamſten nent vnd rühmet / nit auch hab zürnen / vnd daß Schwerdt vnd Ernſt gegen der Abgöterey deß new auffgerichten Kalbs / vnd gegen den auffrühriſchen Chore, Dathan vnd Abyron, vnd derſelben Bundtverwandten / mit hinrichtung viler tauſent Mañ gebrauchen köndten.

Obrigkeit gedult vnd ſanfftmut / ſol anders ſein als der privat Perſonen.

Obrigkeit eyfer in ſtraffung deß vbels Exempel.

Rom. 13.

Exod. 32. Num. 22. Num. 16.

Gleichſam auch nit der Sanfftmütig Samuel den Gottloſen Agag / welchen der Saul durch ſein Conniventz paſſirn laſ-

3. Reg 18. sen/im grimmen zerhacken befohlen/ vnnd der fürtreflich Prophet Helias die falschen Propheten im rechten Eyfer hingerichtet.

Num. 25. 1 Machab. 2. 3. Machab. 3. Also auch der hohe Priester Phinees die Ehebrecher/ Mathias die abfelligen Juden.

Vnd sein Sohn Judas Machabæus die jenigen/ so daß Volck vnrühig machten/vmbracht/vnd gestrafft hetten.

Matth. 21. Gleichsam auch Christus der HErr/ daß Allergeduldigiste Lämblein/vmb die Ehr seines Vatters vnd seines Tempels nicht geeyffert/ vnd gegen den Prophanatorn desselben die Gaissel gebraucht/ vnd also die Prophecey/ so von jhme im Psalm geschrieben stehet/Zelus domus tuæ comedit me, erfüllet/ sonsten auch die verstockten Juden mit gantz ernstlichen scharffen Worten/ Naterngezücht/Teuffels Kinder/Lägner/vnd dergleichen gehaissen vnd gestrafft hette.

Joan. 2. Psalm. 68.

Matth. 12. Joan. 8.

Acto. 5. 8. 1. Cor. 5. Galath. 3. Gleichsam auch seine Apostel/ als der H. Petrus gegen den Eheleuten/ welche die Kirch betriegen wolten/ vnd gegen dem Simone Mago dem Zauberer vnnd Ketzer/ also auch der H. Apostel Paulus gegen den vnzüchtigen Corinthiern gegen den verführten Galathern vnd andern/ mit den Bann vnd andern ernst/mit worten vnd wercken gebraucht hette.

Gleichsam auch nit billig/löblich vnd recht sey/wo die Prælaten der Kirchen/vnd Christliche Potentaten vnd Obrigkeiten/solchen Exempeln der Propheten/ GOttsförchtigen Königen/ auch Christi vnd der Aposteln selbst/nachfolgen.

Obrigkeit Rach ist von privat Rach vnterschiden

Gleichsam auch letzlich der Obrigkeit recht sein sol ein Todschläger mit dem Schwerdt/ ein Dieb mit den Strang/ein Brenner vnd ein Müntzuerfälscher mit dem Feur/ ein Mörder mit dem Radt Zurichten/ Ja etwa auch andere schlechte vbertrettungen/ vnd ringe Diebstal mit dem Pranger/ Ohrenabschneiden/Staupenstreichen vnd Verweysung zu straffen/ aber hingegen die jenigen/so die Seelen Tödten vnnd Mörden/ die jenigen/ so vns den Schatz der Seligkeit stelen/ die jenigen/ so die Menschen inn daß

Seelmörder sol man herter straffen als Leibsmörder.

Ewig

Ewig Fewr stürtzen / welche daß Wort Gottes mit jhren falschen Glossen verfälschen / welche die Geistlich vnd Weltlich Obrigkeit verachten / allen Vngehorsam / Vnordnung vnd Trennung inn der Kirchen vnd gemain Gottes anrichten / vnd inn Summa daß vnderst zu oberst / vnd oberst zu vnderst kehren / gnad Juncken haissen / vnd ohn alle Disciplin / einsehens vnd straff / jhres gefallens zugedulden vnd fortfahren zulassen.

Geistliche Obrigkeit sol Ketzerey nicht vngestraffe lassen.

Vnd derwegen ist auch daß jenig / so die Freysteller auß dem Propheten Esaia / wie auch dem Heiligen Petro (welchem befohlen worden, daß Schwerdt an sein ort zustecken) anziehen / daher gar nicht dienlich / sintemal solches gar nit von der ordenlichen Obrigkeit / Gewalt vnnd Schwerdt / sonder allein von der priuat Vindicta gesagt vnd zuuerstehen ist / wie solches die Wort Christi selbst erklären / da er zu Petro gleich darauff saget: Ein jeder / der daß Schwerdt nimpt / der wird mit dem Schwerdt vmbkommen / welches ja von der Obrigkeit nicht kan verstanden werden / dieweil jhnen GOtt daß Schwerdt selbst zuführen verordnet / vnnd zur Rach vnd Straff der bösen zugebrauchen befohlen. Sonsten muß auch folgen / daß die Christlichen Obrigkeiten sich gegen dem Erbfeind vnd andern der wahren Catholischen Religion widerwertigen nicht wehren / noch die Kirch vnnd jhre Vnderthanen) wie gleichwol der vermaint mitternächtlich Prophet gelehrt vnd Geschrieben hat (verthaidigen dörffen. Dessen widerspil aber so vieler treffenlicher Gottsförchtiger vnnd zum thail Heiligen Kayser vnd König / wider die Gothen / Wenden / Hunnen / Nordmannen / Longobarder / Sachsen / Saracener / Mamelucken vnnd Türcken gefürte Krieg vnnd ansehenliche Slachten offentlich bezeugen.

Rom. 13.

Luderus an seine liebe Teutschen.

Zwar wäre zu wünschen / daß es diesen Leuthen vmb die Gedult / Sanfftmut / Beschaidenheit vnnd Demut / dauon sie souil Sprüch herfür bringen / dermassen ernst wäre / daß sie sich derselben gegen jhren Mitchristen / ja vil mehr jhren Geistlichen Eltern /

Freysteller fordern viel sanfftmut von Catholischen vnd erzaigen sie keine.

daß ist/ der lieben Obrigkeit vnnd Christlichen Kirchen Vorstehern/ auch in schuldigen billichen Sachen dermassen beflissen/ wie sie gern sehen vnd wöllen/ daß jhnen in jhrer Aygensinnigkeit widerfahren solte/ vnd also der Obrigkeit zum wenigisten daß Recht laisten/ deß sie sich gegen jhren selbst Vnderthanen gebrauchen.

Wie aber solches von jhnen geschehe/ vnnd wie sie der angezognen Prophetischen Weissagung nach/ jre Schwerder zu Pflugscharen/ vnd Spießeysen/ zu Sichlen/ oder nicht vilmehr nach deß Haydnischen Poeten Worten/ vmbgekehrter weiß/ die Sichlen vnd Sensen zu Schwerdtern verschmiden/ die Glocken zu Büchsen/ vnd Kirchen zu Puluer vnd Zeughäusern machen.

Esai. 2.

Virg. Georg. 1.

Wie geschwindt sie auch letzlich gegen den armen München vnd Pfaffen damit fertig seyen/ vnnd was sie gegen denselben für Christliche Modestiam sanfftmütig vnnd beschaidenheit gebrauchen/ Daß sie weder Kirchen noch Zellen/ Acker noch Wiesen/ Haut noch Haar behalten/ Solches bedarff gar keiner sondern außführung/ sintemal es nur gar zuuil am Tag ligt/ vnd vil vnzehlicher zerstörter/ nidergerissener/ verbrenter/ beraubter vnnd eingezogner Bisthumber/ Stifft/ Clöster vnnd Pfarrhen allein im Teutschlandt/ der andern Christlichen Königreichen zugeschweygen/ dasselbig genugsam bezeugen.

Die Gleichnuß von dem Vnkraut/ daß man mit dem guten Samen soll lassen auffwachsen/ betreffend/ Darauß mögen jhnen die Freysteller den wenigisten behelff wider der Obrigkeit Straff vnnd einsehen nicht schöpffen/ dieweil der HErr Christus nach zeugnuß deß Heiligen Hieronimy/ dieselb gar zu solchem Proposito, als nemblich/ daß man daß Vnkraut nit außgethen/ oder daß vbel nit straffen solte/ nit geredet/ sonder mit solcher Gleichnuß anzaigen wöllen/ daß man daß Vnkraut nit zu frue vnd vor der zeit/ wann es mit vnnd neben dem guten Samen auffgehet/ vnnd von wegen der gleichheit/ welches Iolium der Dort/ anfenckliche

Matth. 13.

Freysteller behelffen sich der Parabel vom vnkraut vnd wöllen doch kein Vnkraut sein

mit

mit dem gueten Traidt/nicht hat aygentlich erkennet vnd vnderschaiden/ vnd derhalben auch nicht ohne schaiden deß guten Samens mag außgerottet werden/ sol auß gethen/ sonder biß zur zeit der Erndte stehen lassen/ Also daß die mainung ist Man sol nicht geschwindt vrthailen von deme so noch vngewiß ist/ sonder dem HErrn daß Vrthail an seinem Tag lassen/ der alles verborgen vnnd zweiffelhafftig an Tag bringen/ vnd zum Fewer Verurthailen wirdt.

Hier sup. 13 cap. Matth. Gleichnuß vom Vnkaut außlegung.

Vnd daß diß der recht verstandt diser Parabel seye/geben diese wort selbs lauter zuuerstehen: Ne forte colligentes Zizaniam eradicetes simul & cum eis triticum. Auff daß jhr nit/wann jhr daß vnkraut samblen wolt/auch den Waitzen mit demselben außraiffet/Dann sonsten waiß man/daß das wissentlich Vnkraut in den Ofen gehört/vnd sonsten zu nichts anders gut ist/ Wie auch Hieronymus an selben Ort außtrücklich saget: Manifestum est, hæreticos quosque & hypocritas fidei gehennæ ignibus concremandos. Es ist offenbar/ daß man die Ketzer vnd Glaubens Heuchler verbrennen soll. Wann auch Christus alle außrottung durch berührte Gleichnuß verbotten/ wäre es dem jenigen/was die Schrifft an einem andern Ort saget vnd gebeut: Auferte malum de medio vestrum gestracks zuwider/vñ müste alles vbel biß zum Jüngsten tag vngestrafft bleiben/was aber daß für ein Regiment/ vnwesen vnnd Confusion abgeben würd/ daß kan auch einer der nur ein halb Hirn hat/leichtlich ermessen.

Vnd bey diesen Puncten wer wol fragens wirdig/ warumb sich diese Leuth mit angezogner Gleichnuß vom Vnkraut zuuerthädigen vnderstehen/ auch so vngern von straff der Ketzer hören/ da sie doch nicht Vnkraut noch Ketzer genennet sein wöllen/ Daß soll sie solche Gleichnuß etwas fürtragen/so müssen sie ja Cizania, Vnkraut vnd Ketzer sein.

Freystellers wöllen nicht Ketzer sein vnd

Wöllen sie das aber nicht sein/ noch genennet werden/ so künden sie sich ja damit nicht behelffen/ vnd solte sie billich nit anfech-

vertheidigen doch die Ketzer.

fechten was von Straff der Ketzer gesagt wirdet / sonder wäre der nechste weg/vnd gebüret jhnen jre Jrthumber zuuerlassen/vnd zu der Ainigkeit der Catholischen Kirchen/ welche sie muthwillig verlassen haben(widerumb zutretten/damit sie also dem Camino, darein daß Vnkraut gehörig/entfliehen/vnd mit dem guten Samen in die Scheweren deß ewigen Lebens versamblet werden möchten.

Acto 5. Wie es aber mit dem Rath Gamalielis Acto. 5. (welchen die Freysteller zu statuirung der Obrigkeit Conniuentz fürnemblich vrgirn,) beschaffen. Dauon soll hieunten im Dritten Thail/wann jre fundamenta abzulainen / gesagt werden.

Vnd auß dem allem / so jetzo nach lengs von der Obrigkeit/ von jhrem Ampt vnnd Eyfer im Dienst Gottes vnd andern/erzehlet vnd außgeführet worden / erscheinet gantz klärlich/ daß bayde Geistliche vnd Weltliche Obrigkeiten nicht allein mögen / sonder auch sollen/ ja schuldig vnd verpflichtet sein/die vngehorsamen widerspennige Scismaticos vnd Ketzer / wann sie sich nicht weysen lassen/vnd gestracks jhres Kopffs sein wöllen/ mit allem ernst straffen / vnd zugehorsam vnd ainigkeit der Kirchen vnd Gottesforcht zwingen / vnd daß solches der Christlich oder Gewissens Freyheit nicht zuwider seye / noch die vngehorsamen in deme sich auff etlich außgezwackte Sprüch der Schrifft / darauß sie daß temporisirn, Conniuirn, vñ (wie es jetzo etwas höflicher genennet wirdt) die vermaint moderation vnnd æquabilitet zuerzwingen vnderstehen / sich behelffen könden / sonder daß auß derselben Temporisation jeder zeit nichts anders als alles vbel / Licentz, dissolutio vnd verwirrung in Geistlichen vnd Weltlichen Regiment verursacht worden / vnd noch zu vnsern zeiten Augenscheinlich verursacht wirdt / dann je einmal daß richtung vnnd vnuermainlich ist/Qui parcit nocenti, in iuriam facit Innocenti, Wer deß bösen schont der thut den Frommen vnrecht/ So seind ja auch alle Gesatz vnd Ordnung ohne Execution vnd Handthabung vergeblich/ Vnd letzlich wo der Obrigkeit Gesetz gut vnd Recht

Sub. cap. 13

sein

sein (als hieoben auch gnuegsam bewisen worden) ja da kan derselben handthabung vnd bestraffung der vbertretter nit vnrecht sein/ vil weniger kan solch Einsehens vnd Straff der Obrigkeiten/der Christlichen Lieb vnd Beschaidenheit widerig gescholten werden/ Dieweil dieselbig dem Beuelch Gottes / Christi vnd seiner Apostel / so wol auch derselben Exempel gemäß ist/ vnnd ohne dieselbig weder Geistlich noch Weltlich Regiment nicht bestehen noch erhalten werden kan.

Ich wil allhie geschweygen der jmmerwehrenden Praxi der Kirchen/vnd jrer deßwegen gemachten vhralten Satzungen/Da- Ketzer straff.
uon der guthertzig Leser bey dem heiligen Augustino an obberürten orten / vnd dann in Geistlichen Rechten / Tit. de hæreticis, c. excommunicamus, c. moueantur, c. ad abolendam. Item 23. quæst. 3. c. Maximinianus, & ibidem quæst. 4. c. non inuenit? c. ipsa pietas, c. Si Ecclesia, c. Sicut, vnd andern vilen Orten. Item in welchen Rechten vnd Kayserlichen Constitutionibus in L. 2 5. & 6. C. de summa Trinit. & fid. cath. Item L. 1. L. omnes vetitæ, & L. Arriani, L. Gazaros, L. Quicunque, L. Damnato, L. Manichæos, & tot. Tit. de hæreticis & Manichæis, lesen mag/ darinn der Leser lauter vnd klar finden würdt/was die alten Gottseligen Christlichen Kayser / Constantinus Magnus, Gratianus, Valentinianus, Theodosius, Arcadius, Honorius, Marcianus, Iustinianus, Fridericus primus, vnd andere von den Ketzern vnd Schismaticis gehalten / vnd wie sie dieselben am Leib / Leben / Ehr vnd Guet zustraffen verordnet haben / Vnnd zweiffels ohne sich hernacher ab der jetzigen Welt höchlich verwundern würden ab denen/die solches alles in Windt schlahen/ vnd jhre Köpff / Wissen vnd Gewissen vber alle Geistliche vnd Weltliche Satzungen Freysteller
vnd Obrigkeiten setzen / vnd von derselben Gehorsam allerdings tretten gar
exempt vnd frey sein wöllen/Neben deme/daß der guthertzige Leser weit ab von
auch auß denselben angezogenen Orten das auffrichtig Christ- dem Exem-
lich Gemüth vnd Eyfer/ so meldte alte Kayser zu der Ehr Gottes pel der alten
Christen.

vnd seine Christliche Kirchen getragen / vnd wie sie dieselbig ohne einig schewens vnd forcht gegen mennigklich verthaidiget haben / vnd daher im Gegenspiel befinden / wie weit die jetzige Welt mit jhrer newen zuuor vnerhörter Witz / Temporisation vnd Conniuentz von jhrem Exempel abgewichen / vnnd daß alle dieselben Temporisanten in der Warheit nichts anders / dann halbe vnd hinckende Christen sein / welche zwar die Ainigkeit der Kirchen / die Ehr Gottes vnd seiner Außerwöhlten lieben vnd wünschen / doch also / daß die jenigen / welche Newerung vnd Ketzerey einführen / nit erzürnet werden / gleichsam ein gemainschafft deß bösen mit dem guten / vnd der Lügen mit der Warheit sein vnd bestehen könde. Vnd souil von der Freyheit der Christen vnd jrer Gewissen / sonderlich aber von der ersten Frag / ob man denselben auch Maß vnd Ordnung fürschreiben / sie regirn vnd zwingen möge.

Temporisanten sind halbe vnd hinckende Christen.

2. Cor. 6.

Jetzo mehr sol auch zu den andern zwo Fragen / ob nemblich Frid vnd Ainigkeit im Reich / auß Freystellung der Religion zuerhoffen / vnd letzlich / ob solche zulassung Göttlich vnd verantwortlich seye / geschritten / vnd dieselbig der Gebühr auch erwegen vnd erörtert werden.

Von der andern Hauptfrage / Ob auß begerter Freystellung Frid vnd Ainigkeit zuhoffen seye.

Das neundzehendt Capittel.

WElche die allerwitzigisten vnd eyferigtsten vnder den Freystellern sein wöllen / die geben für / vnd wöllen zwar die Leut mit Gewalt vberreden / es sey vnmüglich im heiligen Reich Teutscher Nation / die alte vertrewligkeit / bestendigen Friden vnd Ainigkeit widerumb auffzurichten / oder

oder auch zu erhalten wann man die Religion nit werde frey lassen/vnd solches darumb/weil sie sehen/daß die Spaltung inn der Religion dermassen vberhand genommen/vnd derselben (Menschlich dauon zu reden) schier nimmer zu helffen/vnd daher auch das Mißtrawen zwischen den Stenden/jmmer je mehr vnd mehr wächset/also daß ein jeder sein Religion vnd Glauben verthädigen/vnd der andern Parthey nichts nachgeben/viel weniger vertrawen wil. Da vermainen sie nun/wann die Religion auff ein Ort gesetzt/vnd man sich derselben nit so hoch bekümmert/oder eines oder deß andern thails annehme/so würde auch die vnainigkeit vnd Mißtrawens auffhören/vnd alles widerumb wol vnnd fridlich zugehen/zumal weil der Luder souil guts vnd fridens/so sein Euangelium (dann also nennet ers) mitbringen vnd würcken sol/allenthalben rhümet/Wie es nun vmb solch fürgeben geschaffen/vnd ob dem also oder nit seye/das soll jetzo etwas aigentlicher erwegen werden.

In der Ermanung an die Geistlichen zu Augspurg. Item im Sendschreiben an Ertzbischoff zu Maynz.

Zwar ist nicht leichtlich zuuermuten noch zugedencken/daß es disen Leuthen ernst/noch jhr mainung seye/den zeitlichen Friden der Religion fortzusetzen/vnd vmb desselben willen den heiligen Christlichen Glauben in ein solche Vngewißheit vnnd Verwirrung (welche auß der Freystellung notwendig erfolgen mueß/vnd zwar allberait vor augen ist) zusetzen/daß derselbig bey Hayden/Jüden vnnd Türcken in eusserste Verachtung gerathen müste/sonder ist jhrer bekandten Weltweißheit/vnnd danebens vbermässigen Eyfers halben/den sie in dieser Sachen erzaigen/gentzlich dafür zuachten/es seye jnen nit zu gar vmb den zeitlichen Friden/sonder viel mehr vmb das zu thun/vnder solchem Schein die Catholisch Römisch Kirch vnnd jhren Obristen Bischoff (vber den sie so lang geschrien vnd beschlossen haben: Nolumus hunc regnare super nos) stürtzen/vnnd dagegen jhre newe fleischliche Jrthumben fortpflantzen mögen.

Dann sonsten jä nichts vngereumbters köndte oder möchte

Spaltung dienet nichts zu Einigkeit vnd Friden.

gedacht noch gesagt werden/dann daß Vnainigkeit durch Vnainigkeit sol auffgehaben Scismata Scismatibus gestillet/ vnnd die Teutschen durch das jenig (nemblich spaltige Religion) dadurch sie zu Vnainigkeit vnnd Mißtrawen gerathen/ widerumb solten verainiget werden/ Inmassen dann dergleichen rath vnd vorgeben/ weil die Christenheit stehet/ nie erhört worden ist/ Ja sonder allen zweiffel/ wo einer solches bey vnsern Gottseligen Vorfahren gesagt hette/ wäre er für einen pur lautern Fantasten vnd vnsinnigen Menschen gehalten worden.

So wäre auch sonsten zwar auff diese Frag diß Orts zu antwörten vnnöthig/weil die Resolution vnnd Erledigung der nachfolgenden Frag/ Ob nemblich die Zuelassung der Freystellung/ Göttlich vnnd verantwortlich seye/ Auch diese Erlödigung auff dem Rucken tregt/ dann wie den Philosophis bewüst/ wann die bayde Fragen/ob ein ding nützlich oder erbar/honestum vel vtile sey/fürkommen/ so ist ohn noth vom nutzen zu disputirn/wann nit zuuor/ daß es Recht/Erbar vnnd billich seye/ außgeführet würdt/ Cum vtile censeri non possit, quod non etiam sit honestum, dieweil nichts für nutz vnd gut zu halten/ was nit erbar vnd Göttlich ist/ damit aber dannoch die proponirte Ordnung gehalten/ so sol auch solche Frag der Gebür erörtert werden/vnnd ist demnach vor allen dingen zuwissen/ von was Friden vnnd Vertrewligkeit allhie geredt werde/ sintemal zweyerley Frid in disem Leben ist/ ein Fride deß Gewissens vnd innerlich: Wann der Mensch von seinen Sünden gerechtfertigt/mit Gott versöhnet ist/da hat er Fridt mit Gott vnnd ein gut ruhig Gewissen/ vnnd solchen Friden gibt proprie allein Gott durch seine darzu verordnete mittel/ dann also sagt Christus: Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis, non quomodo mundus dat, ego do vobis. Das ist: Ich verlasse euch den Friden/ nit meinen Friden gib ich euch/ nit wie jhne die Welt gibt/gib ich jhnen euch/ꝛc.

Nützlich ist nichts/ es sey dann auch ehrlich.

Frid ist zweyerley/ Weltlich vnd Geistlich.

Frid deß gewissens.

Rom 5.

Johan. 14.

Der ander Frid ist eusserlich vnd zeitlich/ den gleichwol Gott

Politisch friden.

auch

auch fürnemblich gibt vnnd verleyhet / aber doch auch die Menschen denselben bißweilen anstellen / vnd solcher ist / wie alle Ding auff Erdreich / vergencklich / vnd trifft allein vnser Leib / Haab vnd zeitlich Guet allhie auff Erden an / damit wir desselben allhie ruhig vnd vnangefochten geniessen mögen / Dauon abermals Paulus sagt: Vt quietam & tranquillam vitam agamus in omni pietate & castitate, &c. 1. Tim. 2.

Vom innerlichen friden.

Das zwantzigist Capittel.

Freystellung vernichtiget den innerlichen Friden.

Ermainen nun die Freystteller den erstgemelten innerlichen Friden der Gewissen durch disen Weg vnd Mittel / daß nemblich jederman frey vnnd vnbekümmert bey seinem Glauben gelassen werde / zuerlangen / So fehlen sie so weit von dem rechten Zweck vnd Mainung / als der Himmel von der Erdt ist / Sintemal vnmöglich / daß man Gott künde ehren oder jhme gefallen / viel weniger jhne versöhnen / in diuersitate Religionum, in vilerley Religionen vnd Glauben / Dieweil Gott in dreyen Personen ein einiges vnzertrents Wesen vnd Gott ist / wil auch in Ainigkeit geehrt sein / vnd darumb auch nur ein Glaub / ein Religion / ein Euangelium / ein Tauff / ein Geist / ein Hoffnung / vnnd ein einiger Leib vnnd Gemain der Christlichen Kirchen sein muß / welche die ainige Gesponß vnnd Braut Christi ist / welche durch den Heiligen Geist ex diuersitate linguarum in vnitatem fidei, das ist / auß mancherley Zungen in einen Glauben versambt ist / welche auch in Glaubenssachen durchauß einerley gesinnet / vnd vnder jnen kein Trennung noch Spaltungen sein / ja auch nit gehört werden sollen. Ephe. 4. 1. Cor. 12. Psalm. 67 1. Cor. 1.

Wir köndte aber nun solche Ainigkeit bey der Freystellung /

Spaltung in Religion bringt spaltung der Gemüther.

vnd da einer diesen / ein ander ein andern Glauben / andere Sacramenten / andere Cæremonien / andere Lehrer / andere Schrifften vnd Euangelia, andere Außlegung (wie dann jetzo beschicht) erwöhlen vnd haben wil / bestehen.

Johan. 4. Warheit ist nit bey Vneinigkeit.

Wie köndte auch in dieser Zwispaltigkeit die Warheit vnd Geist der Ainigkeit / darinn GOTT geehret vnnd angebettet sein wil / sein vnd bleiben / Simplex enim veritas & simplex eius oratio, quæ in dissensione & varietate esse non potest. Wann auch zu eines jedern freyen willen vnd vrthail stehen soll / das jenig was er selbst für gut vnnd Recht helt / ohne Maßgebung der Obrigkeit anzunemen / zuglauben vnd zuhalten / was werden in kurtzer zeit für vnzehliche Jrthumben / Schwärmereyen vnnd Ketzereyen entstehen / welche gleich wie inn einem Gärten / den man nit pflantzet noch gethet / das Vnkraut vnnd Dörnen vberhandt nemen / vnd die rechte Religion / wo nicht gar vndertrucken / jedoch dermassen vertunckeln würden / daß anders nichts als eusseriste Verwirrung erfolgen / alle Gottes forcht sich verlieren / vnd letzlich wider ein Atheismus vnd Haydenthumb darauß werden muste / wie dann eben auff dise weiß auch das Haydenthumb erstlich sein Vrsprung genommen hat / Dann so bald etlich Menschen von der ainigen wahren Göttlichen Mayestät abgetretten / vnnd jhnen neben derselben nach jhrem gutbedüncken / andere mehr vermainte Götter erwöhlet vnd auffgeworffen / ist erfolget / daß auß eben demselben Grundt hernacher mit der zeit vnzehliche Götter entstanden seindt / Sintemal je kein vrsach mehr vorhanden gewesen / warumben / da neben einem / noch der ander / zwayt / dritt oder viertte Gott erwöhlet / nicht auch zehen / zwantzig / dreyssig / fünffzig / hundert / vnd noch mehr passirt werden solten / Wie solches der heilig Augustinus de ciuitate Dei mit mehrerm außführet / Dieses vnd kein anders muß auch auß der gesuchten Freystellung eruolgen / Wie dann allberait vor Augen / daß schon im Teutschland schier mehr Religionen als Fürsten / mehr Agenden

Freystellung ist ein Eingang zum Haydenthumb.

Vnder mancherley Religionen kan nit mehr als eine recht sein oder keine Augustl. lib. de ciuit. Dei.

als

als Bisthumber oder Fürstenthumb gefunden werden.

Es möchte aber allhie ein Confessionist einreden vnd sagen/ es habe die mainung mit der gesuchten Freystellung gar nicht/ daß ein jede Religion solle frey gestattet vnnd zu gelassen werden im Reich/ sonder allein die Catholisch vnd Augspurgisch Confession/ Innmassen dann der Religionfriden darauff allein gerichtet/ vnd die andern alle außtrücklich außgeschlossen seyen/ Oder ein Caluinist sagen/ es sey ein anders/ der Religion vnd Glauben sich offentlich widersetzen/ ein anders ohne jemands belaidigung für sich selbst/ seinem Gewissen nach glauben vnd leben/ also/ wo allein beürte bayde Religionen zugelassen/ oder in Glaubens sachen nur die Gewissen frey gestellet würden/ so wären dergleichen Secten/ Irrthumber vnd confusiones mit nichten zubefahren.

So frage nun du hinwider den Confessionisten/ vnd wird dir hierinn der Caluinist gern beystehen/ auß was vrsachen vñ grund/ allein die Augspurgisch Confession/ neben der alten Catholischen Religion zugelassen seyn soll/ sagt er darumb (wie sie dann sagen) daß sie der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifft gemeß/ oder vom Geist Gottes eingeben seye/ oder dergleichen/ er kündt es auch in seinem Gewissen anders nit finden noch darfür halten. So antwort der Caluinist/ vnnd zwar ein jeder alt vnd newer Ketzer/ daß es eben mit seiner Lehr vnd Confession auch also stehe/ dieselbig sey von Gott/ vnd der Schrifft gemeß/ vnd vilmehr als die Augspurgisch Confession/ welche von jhrem selbst Autore, gleich im ersten/ vnd hernacher zum offtermal in folgenden Jahren verendert worden.

Weil dann der Caluinist/ ein Schwenckfelder/ ein Widertauffer/ ein Picarder/ oder ein anderer dergleichen Secterer/ sich eben so wol der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften/ auch deß Geists Gottes/ als die Confessions Verwandten rhümen/ vnnd solches so wol als sie/ bey seinem Gewissen betheuret/ vnnd vnder denselben keiner mehr Zeugnuß der Warheit als

der

der ander hat / so möcht einer gern die vrsach solcher Vngleichheit oder zum wenigisten diſes wiſſen. Wann es ja recht ſein ſoll / daß neben der alten Catholiſchen oder (wie ſie die Sectenmaiſter tauffen) Bäpſtiſchen Religion / noch ein andere als die Augſpurgiſche Confeſſion / vnd alſo zwo widerwertige Religiones bey einander geduldet werden / Warumb es nicht auch recht ſeyn ſoll / auch die dritte / oder wo auch drey recht ſeyn / widerumb auch nit die vierdte / vnd alſo fortan zu paſſirn. Einmal köndten die Freyſteller darauff kein erhebliche vrſach nicht anzaigen / ſie wolten dann hierinn ſich der ältigkeit wider die Caluiniſten behelffen vnd ſagen / daß Lutherus älter dann Zvvinglius, oder jhre Jrthumben bey den vhralten Ketzern / Simone Mago, Manichæo, Arrio, Donato, Iouiniano, vnd dergleichen Geſellen / geweſen ſeyen.

Freyſteller vnd Sectirer wann ſie ſchon kein publicum Exercitium haben / ſeind doch nicht zugedulten. Rom 10. Jacob 1. et 2. Matth. 5.

Dem Caluiniſten aber kan man auff ſein Einredt / mit hülff deß Confeſſioniſten fragen / ob es dann einem Chriſten / welchen Namen ſie jnen ſonderlich (aber doch fälſchlich / weil ſie die Krafft vnd Würckung aller Sacramenten verwerffen / vnd alſo weder deß Geiſts noch Fleiſches Chriſti thailhafftig ſeind) zuaigen.

Ob es dann (iſt die Frag) genueg ſey / allein in ſeinem Gewiſſen den rechten Glauben haben / vnd ob er nicht auch (da er anders ſelig werden wil) das jenig was er glaubt / nach der Lehr Pauli offentlich bekennen / ja auch thun müſſe / vnd ſolches zwar offentlich vnd ſcheinbarlich am Liecht / vnd nit in gehaim vnd finſtern.

Tit. 3. Bekennung macht ein rechten Chriſten.

Abermals ſoll man jhnen fragen / ob nit diſes / da einer allein im Hertzen an Chriſtum glaubet / vnd doch jhn mit dem Mundt nicht bekennet / Oder aber / wann er jhn auch mit dem Mundt bekennet / vnd anderſt mit der That erzaigt. Ob nicht diſes (iſt die frage) auch Chriſtum verlaugnet vnd geläſtert haiſſe? Man frage jhnen auch zum dritten / wie er vnnd ſeine Sectensgenoſſen / inn Franckreich / Engellandt / Niderlandt / vnd andern orten / da ſie hinkommen / allein in jrem Gewiſſen / ohne jemands balaidigung vnd offenſion geglaubet. Vnd ob ſie nit alſo gleich / wann ſie ein

Haupt vnd hinderhuet gemercket/ der ordenlichen Obrigkeit nach dem Schwerdt gegriffen/ jhren Genachbaurten daß jhre mit gewalt abgetrungen/ ja etlicher orten sie gantz außgebissen vnnd sich an die stell gesetzet/ Geistlich vnd Weltlich Regiment vnter sich gezogen haben/vnd noch nicht auffhören/ wie sie vermittelst allerley bösen dückischen Practicken/ vnd sonderlich vnter dem Deckmantel der Augspurgischen Confession (von deren sie doch sonsten ausserhalb dessen/ das wider den Bapst ist) nichts halten/jhre Jrrthumb vnd Blutdürstige Religion vnd Aberglauben fortsetzen mögen. Calvinisten tückischen Auffruhr.

Wann sie auff diese Fragen antworten werden/ so möchte man als dann glauben/ daß mehr als ain Religion bey den Christen seyn möge/vnd man dabey Gott dienen/ ein guts Gewissen/ vnd mit Gott friden haben köndte/ welches sie aber nimmermehr thun werden/ wie auch in ewigkeit daß nicht seyn kan/daß ein ainiger GOTT mit zway oder mehrerley Religionen/ vnnd also in Scismate können oder möge recht angeruffen vnd geehret werden/so wenig als hinwider müglich zwayen widerwertigen HErren zugleich zudienen/ dieweil solches baydes der aigenschafft deß Glaubens/ der Christlichen Kirchen/ wie auch der Religion gestracks zuwider ist/ Dann je ainmal die Kirch/ ein versamblung der Christen/inn ainem Glauben/ vnnd die Christen darinn viel Glieder aines Leibs vnter ainem Haupt Christo seyn/ in deme sie auch alle eines Sinnes/ aines Hertzens/ aines Gemüts/ja ainer Seel seyn/ vnd GOtt jhren HERRN mit ainer Stimme vnd ainem Mund/ aintrechtigklich anrueffen vnd verehren sollen. Christen sollen nur ein ainige Religion haben. Actor. 4. 1. Cor. 1. 2. Cor 13.

Wie wird aber solches bey vnterschidlichen Religionen/ vnterschidlichen Versamblungen/ Gebet/ Lehr vnd Sacramenten seyn könden. Wie könden zween oder mehr widerwertige Leib/ aines Gemüts/ aines Hertzens/ ainer Seel seyn/ oder inn ainem Geist den Herrn anrüffen? Wie kan doch jmmer vnd ewig/ der Phi. 2. 3 et 4. Spaltige Religion/ spaltige Hertzen.

Himliſch Vatter in der Spaltung/ vnd durch widerwertige Gebet (da ainer bettet/der ander ſchilt/ ainer ſchwartz/der ander weiß/ ainer hinter ſich/der ander für ſich wil) verſönet werden/oder auch vnſere Gewiſſen zu ruhen vnd friden kommen/da ein jeder vermainet/fürgibt/ſchreyet vnd ſagt/ ſein Religion/ ſein Glaub vnd mainung ſey allein recht/die andern alle falſch vnd vnrecht.

Religion/woher ſie den Namen hab. Lib.4 c.28. Auguſt. de vera Religione c.vlt.

Alſo kan auch daß wort Religio vnd ſein aigenſchafft ſolche Confuſion vnd Copulation oder vermengung/ zwayer oder mehrerley Glauben nit dulden. Dann darumb wird Religio a religando, (wie Lactantius vnd der H. Auguſtinus ſagen) genant/ Quod Deo noſtro, vinculo pietatis religati & obſtricti ſimus, Das iſt: Ein Verbindung/damit wir Gott zu ſeinem Dienſt verpflichtet/ vnd nicht vnſer ſelbſt aigen/ ſonder deſſen ſeyen/ der vns mit dem groſſen Werck ſeines theuren koſtbarn Bluts erkaufft hat/ Inmaſſen wir dann auch daſſelbig inn vnſer Chriſtlichen Tauff ſolennitet gelobt vnnd geſchworen/ Dagegen aber dem Teuffel/ der Welt/Fleiſch vnd allen jren Wercken (darunter dann/nach zeugnuß deß H. Pauli/ die Trennung vnd Secten auch ſonderlich begriffen ſeyen) abgeſagt haben.

1. Cor. 6. Religion haiſt ein gewiſſe form deß Gottesdienſts. Galat. 5.

Wie kan nun abermals ein rechte Religio/ das iſt/ ein rechte ordenliche Form/ Gott zudienen gehalten werden/ wo ainer dieſe/ ein ander jene haben/vnd für recht halten wil. Wie kan auch Gott dem Herrn rechtſchaffen gedienet werden/ wo man inn dem ding/ welches daß allerhöchſte vnd fürnembſte inn diſem Leben/vnd daß Hauptſtuck deß Dienſt Gottes iſt/ nemblich der Religion/ ſpaltig vnd vneins iſt? Item/ wie kan ſolcher Dienſt der jenigen/ ſo mit Secten/ daß iſt/ mit dem dienſt deß Fleiſches vnd Teuffels behafftet ſeind/ Gott angenem ſeyn/ Oder wie können ſolche Menſchen/ die jhre Religion/ Zuſag/vnd Verpflichtung/die ſie inn der Tauff gethan/hindan geſetzt/jhre Mutter die Catholiſch Kirch/ſo ſie inn daß Reich Gottes von newem geborn/ verlaſſen/ vnd ſich zu den Rotten vnd Secten geſchlagen/ vnd alſo auß dem gemainen

Gott kan man in Scismate vnd ſpaltungen nit dienen.

Schafſtal

Schafstal vnd Hauß Gottes getretten sein/inn rechter Liebe Gott dienen/vnd ein rühig Gewissen haben? Oder was mag jhnen jhr Gebett/Dienst vnd andacht helffen/ dieweil ausser der Gemainschafft der Catholischen Kirchen (welche allein Gottes Gesponß ist) kein Christ/kein Gnad/kein Glaub noch Lieb/ kein Vergebung der Sünden vnd also auch nachfolglich kein Friden deß Gewissens ist. Quia non est Pax impiis. Exierunt enim ab Ecclesia, nec amplius sunt commembra corporis Christi & charitatem non habent, sine qua omnia sunt frustratiora: Nec seruant vnitatem spiritus in vincula pacis, secundum Apostolum, Dann sie haben die Liebe nit/welche bey der Trennung nit sein kan/ vnd one welche alles vergeblich ist/ daher der heilig Cyprianus also sagt: Apostatæ & desertores, vel aduersarii & hostes, & Christi Ecclesias dissipantes, necsi occisi pro nomine Christi foris fuerint, admitti, secundum Apostolum (Ephes. 4.) possunt ad pacem Ecclesiæ. Quandoquidem nec Spiritus nec Ecclesiæ tenuerunt vnitatem. Die verlaugner vnd abfälligen von der Catholischen Kirchen/oder jhre Feind vnd Widersacher/ welche die Kirch Christi zerstrewen/wann sie gleich ausser der Kirchen vmb deß Namens Christi willen getödtet werden/ seind sie doch nach deß Apostels lehr zu dem Frid der Kirchen nit zu zulassen/weil sie weder deß Geistes noch der Kirchen Einigkeit gehalten haben. Vnd Augustinus de Fide ad Petrum, cap. 39. Firmissime tene (sagt er) & nullatenus dubites: Quemlibet Hæreticum siue Scismaticum, si Ecclesiæ Catholicæ non fuerit aggregatus, quantascunque Eleemosinas fecerit. Et si pro CHRISTI nomine etiam sanguinam fuderit: nullatenus posse saluari, Das ist: halt vestigklich/vnnd zweiffel keines wegs/daß die Ketzer vnd Scismatici, alldieweil sie der Catholischen Kirchen nicht zugefügt werden/ sie geben so grosse Allmusen als sie immer wöllen/ Ja wann sie auch vmb deß Namens Christi willen jhr Blut vergossen/ dannoch nicht könden Selig werden. Vnnd widerumb der Heilig

Scismatici können Gott nicht dienen.

Glaub ausser der Kirchen hilfft nichts. Esa. 48. et 57

Ephe. 2. 1. Corinth. 13.

Cyprian. lib. 4. epist. 2. ad Anto. in fine.

Augustin. de fide ad Pet. c. 39.

Cyprianus de vnit. Ecclesiæ.

Cyprianus de vnit, Eccleſiæ.

Cyprianus de vnitate Eccleſiæ: Quiſquis (inquit) ad Eccleſiæ ſeperatus, & adulteræ iungitur, a promiſſis Eccleſiæ ſeparatur, nec pertinet ad Chriſti præmia: Qui relinquit Eccleſiam Chriſti, alienus eſt, prophanus eſt, hoſtis eſt, Habere iam non poteſt Domium Patrem, qui Eccleſiam non habet matrem, Das iſt: Welcher ſich von der Kirchen ſondert / vnd ſich zu einer Ehebrecherin geſellet / der wird auch von den verhaiſſungen der Kirchen

Matth. 15.

außgeſchloſſen/vnd gehört diſer zu Chriſti belohnung nit/der ſeine Kirch verläſt/Er iſt ein Frembdling Er iſt vernicht vnd ein feind/ dann jetzo kan dieſer/Gott nit zu einem Vatter haben / welcher die

Auguſt. de vera Religione lib. 1. cap. 5.

Kirche nicht zu einer Mutter hat. Vrſach gibt der gedacht Heilig Auguſtinus: Religio enim neque in confuſione paganorum, neque in purgamentis hæreticorum, neque in languore Sciſmaticorum, neque in cæcitate Iudæorum quærenda eſt, ſed apud eos ſolos, qui Chriſtiani, Catholici & Orthodoxi nominantur. Et cum impoſſibile ſit placere Deo ſine fide, & illa quidem vna & Catholica, quomodo placebunt qui contentioſam, in certam, ſectam, diſſectamque habent fidem? Das iſt: Die rechte Religion oder rechter Glaub/iſt nicht bey den Haydniſchen verwirrungen / noch bey der Ketzer außkerig vnnd Vnflat/ noch inn der Ohnmacht der Trenner/noch bey Blindheit der Juden zuſuchen/ſonder bey denen allein welche allgemaine rechtglaubige Chriſten genennet werden.

Vnd dieweil vnmüglich / daß man Gott ohne den Glauben/ vnnd zwar den ainigen Catholiſchen Glauben gefallen möge. Wie wöllen jhme dann diſe gefallen/welche ein ſtrittigen/vngewiſſen/zerſpaltenen vnd zerſtückelten Glauben haben?

Welche Chriſtliche Obrigkeit wil nun ſo ainfeltig oder ſo vnbeſunnen ſein/die ſich bereden laſſen wolte/daß es recht/nützlich/ oder nur gut ſeye/vber die ainig alte Form vnnd weiß/ Gott zu dienen/welche von Chriſto vnd den Heiligen Apoſtelen fundirt vnnd eingeſetzet / vnd bißanhero nahet in die ſechzehenhundert Jahr

standthafftig erhalten vnd behalten worden / noch andere newe/ vngewisse / dazu mehrerthails hieuor verdampte Religionen zugedulden / vnd daher einigkeit inn der Kirchen / oder Friden der Gewissen zuhoffen.

Aber es ist villeicht vberflüssig vnd vnnötig von disen Punkten deß Geistlichen vñ innerlichen fridens weitläufftig zu tractirn/ dieweil die Freysteller auff denselben nit hefftig gehen / wie solches jhre einkommen Supplicationes/ vnd sonderlich auch der Textus deß Religionfridens vnd Passawischen vertrags / dariñen allenthalben nur vom zeitlichen Friden/Ruhe/Einigkeit vnd vertrewligkeit zwischen den Stenden deß Reichs gemeldet wird / genugsam außweisen / ohne daß auch baide jetzt angeregte / wie alle andere Constitutiones deß Reichs / der Krafft vnd Macht nit seind/daß sie innerlichen fridens geben/schaffen/oder bringen köndten/Sonder derselbig allein von oben herab a patre luminum (wie Jacobus meldet)vns zukompt / vnd daß Wort oder Titul / Religionsfriden(damit auch solches obiter werde angezaigt) gar den Verstand vnd Maynung nit hat / daß es ein vergleichung deß Glaubens vnd Religion sein soll / dann dieselbig vergleichung gleich im eingang deß Religionfridens vnd Reichs Abschieds Anno/ &c. 55/ zu Augspurg auff gericht / mit bayder Thail bewilligung auff ein andere zeit vnd Tractation oder Definition eines gemainen Concilii verschoben / vnd dißmals allein souil verglichen vnnd verabschiedet ist/daß sich deß gemainen Fridens bayderseits Religions-Verwandte Stende (doch ohn alle Approbation einiger Religion) erfrewen vnd kein Thail / daß ist / die so der Alten oder Newen Religion seyen/den andern biß zu entlicher Vergleichung deß Religionfrids / seiner Religionhalben vergewaltigen solle / also daß derselbig Abschied nichts anders dann ein pur lauter Constitution vnd Satzung eines zeitlichen Fridens / vnd doch ein Religionfrid (wiewol improprie) ad differentiam deß Land oder Prophanfridens/genent worden ist/nicht daß es ein Vergleichung der Reli-

Freysteller tringē allein auff den zeitlichen friden.

Jacob. 3. Religion Friden ist ein zeitlicher Frid.

¶ So ist durch die Stende.

gion/ sonder ein Assecuration vnnd Fridstandt/ bayder Religion Verwandter Stende sein solte/ wie sich dann auch der Gewalt vnd Macht der jenigen/so solchen Friden auffgericht/ so weit nit erstrecket hat/ daß sie etwas in Glaubenssachen definirn köndten oder solten.

Dieweil dann nun auß deme was jetzo erzehlet/ genugsam zuuernehmen/daß das jenig/was die Freysteller von Frid vnd Ainigkeit fürgeben/ von den innerlichen Friden der Gewissen vnnd Ainigkeit der Religion nicht zuuerstehen noch verstanden werden mag/ wie auch der Luder selbst die sachen niemals dahin verstanden oder gemaint hat/ daß ein Vergleichung inn der Religion getroffen werden solte oder möchte/sonder allezeit allein auff den zeitlichen Friden/das ist/auff sein vnd seiner Anhenger sicherheit (dann dem andern thail hat er nemblich auß Euangelischer Lieb/ nicht allein alles Vnglück/ sonder auch daß Hellisch Fewr auff den Kopff gewünschet) gesehen vnd getrungen/dauon sein aigne wort Anno 1530. im Julio an D. Ioanem geschrieben/ also lautent/zeugen. **Aber es wird** (sagt er) dasselbig geschehen/daß ich ein wahrer Prophet sey/der ich allzeit gesagt hab/man hoff vergeblich ainnigkeit inn der Lehr/vnd sey genugsam/ wann wir nur den Weltlichen Frid erhalten mögen. Idem ad eundem: **Nimmermehr** wird von der Lehr Ainnigkeit gemacht werden. Idem ad Philippum, vom 25. Augusti/ Anno 1530. **Was hab ich** je weniger gehofft/ oder was wünsche ich auch weniger/ dann daß man von Ainigkeit der Lehr handel/ gleich als köndten wir daß Bapstthumb niderwerffen/oder vnser Lehr vnangefochten bleiben/ weil das Bapstthumb stehet. Vnd am end derselben Epistel sagt er: Summa Summarum/ Es gefellt mir gar nit/ das man wil von Ainigkeit der Lehr handlen/ weil dasselbig gar vnmüglich ist/ wo der Bapst sein gantz Bapstthumb (Nota, warumbs den Luder zuthun ist) nit wil abthun/ Neben dem auch der Confessionisten letzter

Vide Historiam. Chytræi de Augustana Confess.

begern/

begern/auff dem Reichßtag zu Augspurg Anno 30. in actis zufinden/solches lauter außweist.

Derwegen soll fürter zu dem zeitlichen Weltfriden geschritten werden/wañ nur zuuor noch ein Einrede etlicher Baidenhänder vnd zweiffenlicher Christen/ so hiebey fürfelt/ abgelainet ist. Dann allhie sagen etliche/ Ey man muß nit also starck von den sachen reden/ noch die Confessions Verwandte so gar anß der Catholischen Kirchen setzen/ dazu sie sich doch selbst bekennen/ auch ohne daß bayde Thail nit so weit von einander seind/ daß man sie nit leichtlich vergleichen köndte/vnd also auch zu der Ainigkeit deß Glaubens vnd innerlichen Fridens kommen.

Von dieser einrede vnd fürgeben/ist weiters nichts zusagen/ dann daß von gantzem Hertzen vnnd Gemüt zuwünschen/ daß die Sachen anderst nicht/als wie vorgeben/ Geschaffen/ vnnd die Spaltung dermassen schlecht/vnd man so nahet bey einander wäre/daß Salua fidei integritate, ainige Vergleichung zuuerhoffen/ Aber lieber GOtt/ wie solten diese nahet beyeinander vnd zuuergleichen seyn/ da ein jeder Thail sein hauffen für die Catholisch Kirch außgibt/ vnd jhme die Schrifft vnd Verstand derselben zumisset/ da man den Obristen Bischoff der Kirchen offentlich für den Antichrist außschreyet/da man alle Geistliche Ordnung/ Iurisdiction vnd Disciplin gentzlich auffgehoben/ da daß gantz Kirchen Regiment gehn Hoff vnd auffs Rathauß gezogen/ vnnd in der Layen Handt kommen/ja daß auch bey ainem Thail die Trennung vnd Abfall von vnserer löblichen VorEltern Glauben/ mit mehr für vnrecht vñ gefährlich/sonder für ein gut/Christlich/Gott wolgefellig Werck gehalten/vnd offentlich außgeschrien wird/Exite: Exite: vnd daß noch mehr ist/ bey desselben Thails fürnemen Lehrern/numehr ein gemain/ vnd jres erachtens gewisse vnfehlbare Lehr vnd Regul worden ist/ daß alles was nur nach dem Bapstthumb/ja auch dem Alter schmecket/ alßbald ohne weiter nachgedencken/vnrecht/ Antichristlich/ verlacht/ verspottet/ vnd verworffen

Catholische vnd Luderische köndten oder mögen Salua fidei nit verglichē werden. Religionis Vergleichung wird vergeblich gesucht.

Luderische wöllen oder köndten mit den Catholischen nit verglichen seyn.

Luderische verwerffen alles was Alt ist.

Luder.

In dem Brieff an die zween Pfarherrn vom Widertauff.

Luders vermessen vrtheil vom Bapstthumb.

Im Brieff an die zween widertauffer

fen seyn muß. Wie denn jhr Antecignanus vnd Großmutter/ der Luder selbst/letzlich inn vnsinnige Vermessenheit gerathen ist/daß vngeachtet er zuuor selbst bekennet/vnd geschrieben/daß im Bapstthumb daß recht Euangelium/ rechte Sacramenta/ ꝛc. vnnd in Summa alles Christlichs guts/ vnd der rechte Kern der Religion seye/ Dannoch hernach/auß gefastem Neidt wider die alt Römisch Kirchen im Buchlein an seine liebe Teutschen schreiben dörffen/ daß man in allen Bäpstischen Büchern vñ Lehrern nit ein Buchstaben/ ja nicht ein Pünctlein vom Glauben an Christum findt/ so hab auch niemandt im Bapstthumb sein vertrawen auff Christum gesetzt. Niemand hab gewust/ was daß Euangelium/ was Christus/was Tauff (villeicht wird er auch nit recht getaufft worden seyn)was Beicht/wz Sacrament/was der Glaub/was Geist/ was Fleisch/was gute Werck/was die zehen Gebott/ was Vatter vnser/was Betten/was Leiden/was Trost/was Weltliche Obrigkeit/was Ehestandt/ was Eltern/was Kinder/was Herrn/was Knecht/ was Fraw/was Magd/ was Teuffel/ was Engel/ was Welt/ was Leben/ was Todt/ was Sünd/was Recht/was vergebung der Sünden/ was Gott/ was Bischoff/ was Pfarher/ was Kirch/was ein Christ/was Creutz sey/Summa/man hat gar nichts gewust/was ein Christ wissen soll/Vnd sey halt (wie er an eim andern ort inn seiner vermahnung an die Geistlichen zu Augspurg sagt)inn aller Welt kein Docter der daß Vatter vnser/Zehen Gebott vnd Glauben gewist hab/vnd also vor jhme (nothwendig darauß folgen muß) kein Christenheit gewesen/ Daher er dann auch letzlich diſe Regel gemacht vnd hinderlassen hat/ Nemblich/wann man nicht aigentlich wissen könde/ ob ein ding recht oder vnrecht seye/so soll man nur sehen/obs vom Bapstthumb herkomme/ oder darinn gelehrt werde/ so seye es als dann ohne alle zweiffel/ daß es Abgöttisch vnnd falsch seyn müsse/ dieweil daß Bapstthumb ein Sentina. Grundtsupp vnnd Cloac aller Irrthummen/Abgötterey vnd Grewels seye.

Lud. aduers R. Anglie & in resolut.

Jal

Ja/daß er auch weiter ſagt: Wann gleich etwas an jme ſelbſt gut/recht/vnd dem wort Gottes gemäß wäre/ jedoch/ wann es der Bapſt lehret/ ſo müſte es jhme vnrecht ſeyn. Luther. de for. Miſſæ. Item in aſſertionib. Articul. 16.

Vnd wann der Bapſt gebötte/daß man das Sacrament vnder zwayerlay Geſtalt nemen ſolte/ ſo wolt ers erſt dem Bapſt zu trutz vnder einer oder gar keiner nemen. Item in Ser. vltimo par. hyemali.

Allhie zugeſchweigen/das auch er vnd ſeine Nachfahrer/ Authores der Augſpurgiſchen Confeſſion/in derſelben etlich Articul/ als von der Erbſünde/ vom Freyen Willen/ von guten Wercken/ vnd ſonderlich den zehenden Articul/allein auß derſelben vrſachen daß ſie die Bäpſtiſchen in jhrer confutation etlicher maſſen paſſiren laſſen/vnd jhres bedenckens zuuil Papiſtiſch ſein wöllen/ verendert haben/ vnd zwar noch heutigs tags nit auffhören/ jmmerdar noch weiter vnnd weiter zugreiffen/ vnd alles was noch vom Aber vnnd Bapſthumb vberig/ eines nach dem andern zuuerbannen vnd abzuthun/ damit ſie ja auſſer deß Luffts (den ſie nit wehren könden) mit den alten Chriſten nichts gemain haben/was ſolte man dann bey jhnen für vergleichung gewarten? Confeſſioniſten verwerffen alles was nach der Römiſchen Kirchen reucht.

Vnd wer waiß auch nicht/ wie offt vnd auff was mancherley weg allberait die angebene vergleichung verſucht/ vnd aber damit nit allein gar nichts außgerichtet/ ſonder auch dadurch die Spaltung vnnd verbitterung nur gröſſer worden/ Auß welchem allem dann leichtlich abzunemen/ was angeregter verainigung halben möge zuhoffen ſein. Fridens Tractation zwiſchen Catholiſchen vnd Secteriſchen iſt vergeblich.

Aber fortan zu dem euſſerlichen Friden/ weil deß innern halben diß orts kein weitere raittung zumachen ſein wil.

Vom euſſerlichen vnnd Politiſchen Friden.

Das ein vnd zwantzigiſt Capittel.

Freystellung hebt den Politischen Friden auff.

Sechst hicoben ist außgeführet / Warumb durch die Freystellung der Religion kein ainigkeit im Glauben / noch vil weniger der innerlich Friden der Gewissen zuerlangen seye / Jetzo ist vberig zusehen / ob dann der zeitlich / Politisch / eusserlich Friden vnd Vertrewligkeit / dauon die Freysteller allenthalben so hefftig schreyen / zwischen den Stenden vnd Vnderthanen / durch berürte Freystellung möge widerumb zu wegen bracht vnd erhalten werden.

Die Freysteller bemühen sich nit weniger in disem Stück als in dem Ersten von Freyheit der Gewissen / vnd vnderstehen mennigklich dahin zubereden / wañ man werde die Religion freystellen / vnnd ein jeden vngehindert vnd vngefrret glauben lassen / was er wölle / vnd gegen Gott zuuerantworten getrawe / So werde alles Mißtrawens / alle Verfolgung / alle Vnruhe vnd Widerwertigkeit zwischen Geistlichen vnd Weltlichen / zwischen Obrigkeiten vnd Vnderthanen fallen / vnd widerumb aurea sæcula kommen / Hergegen aber vnnd ausserhalb solcher Freystellung kein Ruhe / Frid / Ainigkeit noch vertrewligkeit nimmermehr zuhoffen sein.

Nun köndte man zwar dessen leichtlich mit jhnen ainig sein / (vnd wer wolte auch solchen lieblichen wolstand deß Vatterlands nicht von Hertzen wünschen) Es wär auch nicht vbel zuglauben / daß solches alles leichtlich zuerlangen / wo sie von der rechten / wahren Christlichen Freyheit / darein vns Christus durch sein thewre Verdienst gesetzet / Vnnd vns / wie wir darinnen bleiben / vnd wirdiglich wandlen sollen / Maß vnnd Ordnung inn seiner Kirchen verlassen hat / redeten. Dauon auch hicoben nach lengs tractirt vnd gesagt worden / Was dieselbig seye / Warinn sie (als nemblich inn dem Dienst Gottes vnnd Freywilligem vngetrungenem Gehorsam der Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeit) beruhe / vnnd daß ohne dieselbig weder Geistlich noch Weltliche Regiment bestehen köndten / dann daher würde vnd müste der vorig alte

rig alte wolstandt so wol der Kirchen als Politischen Regiments nothwendig erfolgen.

Weil sie aber (wie oben nach lengs außgeführt) das Wort Freyheit/ wie auch Gewissen/ gantz in einem widerwertigen vnnd vnrechtem Verstandt gebrauchen/ vnnd darunter anders nichts als ein Licentiam, das ist/ ein fleischlichen Mißbrauch der rechten Christlichen Freyheit suchen/ vnnd eben das widerspiel thun/ was die Christlich Freyheit von vns erfordert/ vnd der Heilig Paulus haben wil: Ne scilicet libertatem in occasionem carnis demus. Daß wir nemblich die Freyheit/ darein vns Christus gesetzt/ zu deß Fleischs Gelegenheit vnnd Lüsten nicht ziehen sollen/ welches dann geschicht/ wo man der Obrigkeit nit gehorchen/ von derselben Gebotten vnnd Ordnungen allerdings exempt sein/ vnd was einen jeden selbst gefellt/ vnd gut bedünckt/ thun/ halten vnd glauben wil/ so kan man jhnen in solcher jhrer verkehrten Mainung mit nichten beyfallen/ noch Hoffnung haben/ daß daher einiger Fride oder Einigkeit erfolgen werde/ welches jetzo etwas deutlicher dargethan werden soll.

Freystellerkehren die Christlich Freyheit vmb.

Gal. 5.

Freystellung ist ein lauter fleischlich Ding.

Vnnd anfencklich ist mennigklich wissendt/ vnnd zwar den Freystellern selbst dermassen bekandt/ daß es keines langen Beweysthumbs bedürffig: daß die rechte wahre Religion die Grundueest vnd das Fundament aller imperien vnd zeitlichen Regiment seye/ vnd daß ohne dieselbig kein Regiment oder Respublica nicht bestehen mög/ dann es ja haisset: Quærite primum regnum Dei, & iustitiam eius. Vnd wie Gott der Herr zu Dauid/ vnd derselbig fürders/ als er sterben wolt/ zu seinem Sohn Salomone saget: Wann du vnd deine Kinder meine Weg werdet bewahren/ vnnd vor mir inn der Warheit wandlen von gantzem jhrem Hertzen vnd gantzer Seelen/ So sol kein Mann auff deinem Stuel oder Thron manglen. Quoniam (vt Leo pontifex sanctissimus scribit) res humanu aliter tutæ esse non possunt, nisi quæ ad diuinam Confessionem pertinent, & Regia & Sacerdotalis

Catholisch Religion ist ein Grundtueest deß Römischen Reichs.

Religio Imperii fundamentum.

Matth. 6.

3. Reg. 2.

Epist. 22.

Fried ohne rechte Religion bestehet nicht.

defendat authoritas. Et idem alibi. Ita profecto fit, ne cum Religio Deusq; negligitur, vna cum Religione & regnum cuius retinendi cura præcipua est, amittatur. Das ist / Es könden die Epist. 22. Weltlichen Sachen vnd Regiment nit bestehen / wann nit daß jenig so zu der Göttlichen Bekanndtnuß gehört / bayde König vnd Priester beschützen vnd handhaben / so kan es auch anders nicht gehen / wo man Gott vnd die Religion zuruck setzet / dann das Religion vnnd Reich (darumb man sich fürnemblich bekümmert) mit einander zu grundt gehen muß / vnnd es ist gewiß vnd vnlaugbar / daß der zeitlich vnnd eusserlich Friden an dem Geistlichen vnd innerlichen dermassen hange / daß wo derselbig mangelt / vnd Gott in rechtem Glauben vnd Lieb nit geehret / angeruffen vnd versöhnet wirdt / es mit allen eusserlichen Verbindungen / Verainigungen / Fridstenden / Religion vnd Prophanfriden vergeblich ist / als der heilig Paulus solches vnder andern in disen worten zuuerstehen gibt: Postquam enim per fidem iustificati pacem habuerimus ad DEVM per Christum. Et sic vocati in libertatem, per charitatem spiritus seruiamus inuicem. Das ist / Nach dem wir dann rechtfertig worden durch den Glauben / so last vns Frid haben mit Gott / durch vnsern Herrn Jesum Christum: vnd dieweil wir zu der Freyheit beruffen sein / So last vns durch die Lieb deß Geists an einander dienen. Vnd wie die Kirch mit dem heiligen Paulo bittet: Vt gaudentes de remisso peccato & donata gratia, mutua nos charitate complectamur, Et vt corda nostra mandatis suis dedita & hostium sublata formidine, tempora eius sint protectione tranquilla. Dann also muß es sein / daß / wo man den zeitlichen Friden haben / vnnd ein ruhig stilles Leben führen wil / so muß man zuuor den innerlichen Friden suchen vnd bey Gott erlangen / wie solches der Gottsförchtige Kayser Theodosius inn seinem Todtbette seinen Söhnen sonderlich eingebil-

Rom. 5.

Galat. 5.

Theod. lib. 1. cap 25

det / vnnd sie Vätterlich vermanet hat / sich vor allen dingen der Gottsforcht zubefleissen / dann durch dieselb (sagt er) wird Fridt

erhal-

erhalten/der Krieg glücklich vollführet/ die Feind verjagt/ der sieg erlangt vnd triumphirt.

Dieweil dann nun inn nechst vorgehendem Capittul nachlengs dargethan/ daß die Freystellung oder zulassung mehr als einer Religion/ zu erlangung deß innerlichen Fridens nit dienlich/ danebens auch beweisen/ das vnmöglich seye/ denselben ausserhalb der ainigen wahren Catholischen Kirchen vnd Glauben zuerlangen oder zubehalten.

So folget vnwidersprechlich darauß/ daß man sich auch vergeblich bemühet/ durch das Mittel der Freystellung den zeitlichen Friden zuerhalten/ welcher wie gemeldet/ one den Geistlichen nicht bestehen kan/ ja wann auch gleich solcher vermainter Friden bey vilen Religionen gefunden vnnd angestellet werden möchte/ So wäre doch dasselbig weder gut noch zu loben/ vil weniger bestendig zuerhalten/ dann solches ein Gottloser Friedt vnnd mit Sünden vermengt vnnd besudelt ist/ da man die Ehr GOttes/ sein Kirch vnd Religion auff ein orth stellet/ oder zum wenigisten mit derselben nachthail in zeitlichen zergencklichen dingen Ruhe vnd Wolfahrt suchet.

Politisch Friden kan nit bestehen ohne den innerlichen Geistlichen Friden.

Freystellung verursacht allen Vnrath vnd Verwirrung.

Dann also vnd auff dise weg geschicht/ daß man den weltkindern vnd fleischlichen Menschen das placebo singen/ jre newerungen gut haissen/ vnd dabey handhaben/ Dagegen aber Gott vnd sein Kirch zu ruck setzen muß/ Daher kompts/ daß die Ainigkeit der Kirchen getrennet wird/ daher kompts/ daß der Gehorsam als die rechte Mutter aller Gottseligkeit getödtet/ daher kompts/ daß alle Disciplin/ Zucht/ Erbarkeit vnd Gottsforcht auffgehaben.

Religion Spaltung was die für Vnrath verursacht.

Daher kompts/ daß die arme Leuth in Glaubenssachen jrrig vnd verwirret werden/ vnnd ferner nicht wissen/ was sie glauben sollen.

Daher kompts/ daß jederman allein auff sein Hauß/ das ist/ auff sein Nutz/ Ehr vnd Wolfahrt trachtet/ vnd das Hauß Gottes/ das ist die Kirch/ öde vnd wüst wirdet.

Daher kompts/ daß man im Dienst Gottes gar kalt/ in weltsachen aber gantz hitzig vnd eyferig ist.

Daher kompts/ daß die Christlich Lieb (welches der Herr selbest vorgesagt hat/ daß es zu den letzten Tagen beschehen sol/ gantz erkaltet.

Daher kompts/ daß jederman nit allein glaubt/ Sonder auch thut was er will.

Daher kompts/ daß aller Vngehorsam/ Mutwill vnd Gottlosigkeit vberhand nimpt.

Daher kompts letzlich/ daß man laider täglich erfehret vnd sihet/ vt cum præcesserint Sectarum nomina, mox & seditiosorum signa sequantur. Das ist/ Wo man heut newe Sectenmaister höret nennen vnd schreyen/ da folgen Morgen als gleich darauff der Auffrhürer Feindlein vnd Trummen/ Innmassen dann jhre Ertzuätter der Luther vnnd Zwingel selbst bekennen vnnd sagen/ das Euangelium müsse Blut haben. Item Tom. 5. fol. 97. Da sey Gott für/ daß wir das Euangelium ohne Rumorn predigen/ dann wann solches geschehe/ Frid vnd still wäre/ so wäre vnser Euangelium auß/ es muß rumorn wo es hin kompt/ thut es nicht/ so ists nchit recht. Vnd Tom. 2. latino Vvittenbergen. fol. 165. b. da sagt er/ daß das Euangelium so vil warhaffter vnd Gewisser sey/ je mehr es Auffrhur außbraittet/ vnd wäre jhme der liebligiste Anblick zusehen/ daß von wegen Gottes worts Auffwiglung vnd zwispalt entstehen solle/ sintemal solches Gottes worts/ lauff/ anfang vnd end sey. Wie Christus sagt: Non veni mittere pacem sed gladium.

Sectten bringen auffrhur

Lut. Tom. 5. fol. 97.

Dieweil dann ein solcher Fridt so vil vbels mit sich zeucht/ vnnd zu dem Endt deß wahren Fridens/ welches ist die Ehr vnnd Dienst Gottes/ der Gehorsam vnd Lieb deß Nechsten/ nit allein nit gerichtet ist/ sonder dieselben auch gentzlich zuruck setzet/ verwirret/ tödtet vnd auffhebt.

So kan es derhalben kein rechter noch bestendiger Frid nicht

sein

sein noch haissen/ Sonder ist eben der Fried/ der (wie der Prophet sagt) vnder den Gottlosen zusein pflegt/ id est, nulla. Vnd/ wie könden die Secten geben/ was sie selbst bey jnen nit haben? Wie könden sie sich deß Fridens rhümen oder Friden anbieten/ den sie lengst betrübt/ zerissen/ vnd gar exterminirt haben? Esa. 48. 57. Frid in Scismate ist kein rechter Frid.

Dann ob es wol ein Frid haist vnd genennet/ vnd dauon vil Geschray/ Singens vnd Sagens gemacht würdt/ pax, pax, so ist es doch weniger nicht als Fried/ oder je nur deß einen gewaltigern Thails/ vnd solches so lang/ biß der ein schwächer Thail noch zuzusetzen/ nachzugeben/ vnd noch ein wenig Federlein hat/ wann aber nichts mehr zuropffen verhanden/ Oder der Schwächer schreyen vnd sich krümmen wil/ so ist es mit dem Friden auch auß/ Nicht anderst als der Psalmist von jhnen sagt: Qui loquuntur pacem cum proximo suo, mala autem in cordibus eorum: Vnd abermals: Wir wöllen jhre Band zerreissen/ vnd jhr Joch von vns werffen/ wir wöllen jhre Feyertag einstellen/ Von denen auch die Weißheit Gottes sagt/ Welche die Obrigkeit oder Herrschafft verachten/ vnd die Mayestät lästern. Jerem. 6. 8. Psalm. 27. Psalm. 2. Psalm 37. Epistola Iudæ.

Vnd seind in Summa solche Leuth/ welche die Königreich vnd Fürstentumb deß Erdreichs besitzen/ vnd doch Gottes Reich vnd Gerechtigkeit nicht allein nicht suchen wöllen/ Sonder auch zuuerbergen vnnd zuuertrucken vnderstehen/ Von welchen der Prophet also sagt: Jr habt mich nicht gehöret/ auff daß jr an einander die Freyheit verkündiget/ Sehet ich verkündige euch ein Freyheit/ (sagt der Herr) zum Schwerdt/ zur Pestilentz vnnd zum Hunger/ Vnnd ein anderer Prophet/ Wehe euch/ die jhr ewere Häuser bawet/ aber mein Hauß verachtet jhr/ Darumb soll euch ewer Hauß wüest werden/ ꝛc. Vnd der Prophet David/ Gott der Herr wird jhr spotten vnnd sie verlachen/ vnnd wann sie am besten vermainen vnd sagen/ Frid/ Frid/ so wird sie das verderben vnuersehenlich vberfallen. Matth. 6. Jerem. 34. Aggæi 1. Psalm. 2. 1. Thes. 5.

Vnd gleich wie jetzige Welt/ Da sie in den aller eusseristen/ dickisten/

Ketzer berümen sich fälschlich deß Fridens.

dickisten / Egyptischen Finsternuß der Verstockung / Jrthumb vnd Ketzereyen stecket / Dannoch sich deß grossen Liechts das bey jhnen auffgangen / vnd waiß nit wie in einer Latern scheinen soll / berhümen darff / Also ist sie auch in die Wahnsinnigkeit gerathen / daß sie sich ohne vnnd ausserhalb der Christlichen Catholischen Kirchen deß Fridens darff berhümen / vnd die Trennung ein Friden nennen / die Gott dem allmechtigen zum höchsten zuwider vnd abschewlich ist / Nichts anders / als die jenen / dauon die Weißheit

Sap. 14. am viertzehenden also sagt: Et non suffecerat eis errasse circa Dei scientiam, sed & in magno inscientiæ bello, tot & tam magna mala pacem appellant. Das ist: Es ist jhn nit gnug / daß sie im Glauben jrr seind / Sonder da sie auch in einer solchen grossen Blindheit vnd Vnmessenheit streiten vnd leben / dörffen sie noch ein so grossen Vnrath / ein Friden haissen.

Frid ist ein Edel Sing. Ohne Frid ist nichts lieblichs auff der Welt.

Wahr ist es zwar / vnnd man ist dessen mit den Freystellern ainig / daß es ein fast lieblich vnd edel ding vmb den Friden ist / als welcher vns alle andere jrrdische Güter lieblich machet / deren wir vns sonsten nit nottürfftigklich gebrauchen noch erfrewen möchten / vnd darumben billich bayde die Obrigkeiten vnd Vnderthanen sich keiner mühe / arbeit vnd Kosten bedawren lassen sollen / damit sie nur den geliebten Frieden pflantzen vnnd erhalten mögen / Sintemal auch ohne denselben kein Reich / kein Respublica oder Cummun / ja auch kein Haußwesen nit bestehen kan / als dañ dasselbig auch die Haydnische Philosophi vnnd Poeten wol verstanden vñ gesagt haben: Concordia res paruæ crescunt, discordia maximæ dilabuntur. Vnd: Nulla salus bello, pacem deposcimus omnes. Ja daß auch solches vil ansehenliche Monarchien / Königreich / Landt vnd Stätt / welche durch vnainigkeit vndergangen vnd verdorben / bezeugen.

Cic. de Repub. Dieweil aber hinwider die Warheit / vnd eben den jetztgemelten Philosophis bewust ist / daß auch kein Frid in einer Respublica ohne die Gerechtigkeit sein vnd bleiben / ja auch kein Reich nit bestehen kan.

Die

Die Gerechtigkeit aber ein solche Tugendt ist/ die einem jeden gibt/zuaignet vnd widerfahren lässet/was jhme aignet vnd zustehet. Vnd zwar zum fordristen/Gott was Gottes ist/ vnd dann der Obrigkeit vnd Vnderthanen was jhr ist / welches ausser der wahren ainigen Religion vnd einheliger Einstimmung deß gantzen Corporis, nit bestehen kan/So folget nothwendig/wo der gleichen Consensus, Einstimmung vnd Ainhelligkeit in ein Religion (welche allein die Menschen mit Gott verbindet / vnnd daß fürnämbste Stuck der Iustici ist) nit vorhanden/daß auch daß vbrig vnd sonderlich Frid vnd Ainigkeit mangeln / vnnd alsa das gantze Regiment fallen muß / wie dann eben auß solchem grundt / vnd zwar ex definitione Reipub. (welche Cicero an obberürten Ort selbst setzet)der h. Augustinus de Ciuitate Dei wider die Haydt argumentirt vnnd beschleusset / daß die Haydnische versamblungen ohne die ainige wahre Religion/kein Reſpublicæ seyen noch bestehen mögen.

Frid ohne gleichmässige Gerechtigkeit kan nicht bestehen.

Lib. 9. c. 21. de Ciuit. Dei.

Vnd es gibt es zwar die Vernunfft neben der Erfahrung selbst/daß bey mißhelligung kein Ainigkeit noch Iustitia sein / viel weniger GOTT was Gottes oder dem Nechsten was deß Nechsten ist / gegeben werden kan / daß auch auß Spaltung der Religion gleichfals Trennung der Gemüter in Politischen Sachen müssen erfolgen/vnnd letzlich allein daß für Recht gehalten werden/ was dene / welcher mehr vermag / am fürtreglichisten bedünckt.

Religions-spaltung bringt Trennung der gemüter.

Abermals wie die Iustici vnd Gerechtigkeit einem jeden in Göttlichen vnd Weltlichen dingen gibt was sein ist / Also erfordert auch derselben art vnd aigenschafft / vnd ist zwar auch ein wesentlich zu der Iustici gehöriges Stück / daß die jenigen/so solches nit thun/noch sich an Gleich vnd Recht benügen lassen/sonder widerspennig vnd vngehorsam seyen/ gestraffet werden.

Dieweil aber solches nicht beschehen kan / wo jedermennigklich diese oder ein andere Religion anzunemen freygestellet/Sin-

Freystellung hebt gleich-

mäßige Iu stici auß. temal als dann ein jeder Irthumb wie jetz beschicht / mit dem Gewissen beschönet vnd verthädigt wirdt / So felt ja auch auß diesem Grund ein fürnem Stück vnd Requisitum der Iustici, ohne welche kein Frid noch Ainigkeit bestehen kan / Vnd wie solte auch derselbig zu hoffen sein / wann man die Vbertretter der Politischen Gesatz vnd Obrigkeit straffet / aber die jenigen so vnter dem schein der Religions Freyheit / die Geistliche Gebot vnd Ordnung der Kirchen sampt der Obrigkeit jres gefallens violirn, ja auch schmähen schänden vnnd gar verwerffen / allerdings vngestrafft lassen muß.

Ferners werden die Freysteller nicht vernainen könden / daß frid vnd vertrewligkeit in keinem Regiment mag bestehen noch erhalten werden / wo man in dem Stuck welches den Menschen vor allen andern dingen hoch angelegen / mißhellig vnnd vnainig ist / Nach dem aber die Religion eben dz Stuck ist / darauff die wolfart aller Regiment beruhet / darumb man auch mehr als vmb jchtes anders / zueyfern / ja auch Leib / Gut / Blut / Land vnd Leuth auffzusetzen pfleget / wie solches nit allein vil alte warhafftige Historien / sonder auch vnser zeit zutragende Exempla bezeugen vnnd lauter zuerkennen geben / daß vnder allen zwispalten vnd Kriegen kein gefährlichere / hitzigere vnd schädlichere Häder vnd Krieg nit seyen / als eben die so der Religion halben erfolgen vnd fürgehen.

Religion frid der böseſt strit. Cic. lib. 3. in Verren. act. 4.

Daher dann auch daß Sprichwort entstanden / pro aris & focis pugnare, Wann man nemblich daß euſſeriſte auffsetzet.

So kan ein jeder / auch schlechtuerstendiger leichtlich abnemen vnd schliessen / wie es müglich oder nur vermuthlich seye / daß bey mehr als einen Glauben / da ein jeder den seinen für den besten heltet / darumb eyfert / vnd denselbigen nicht allein zuuerthädigen / sonder auch fortzupflantzen vnderstehet / könde oder möge bestendiger Frid vnd Ainigkeit erhalten werden.

Vertrewligkeit was die sey.

Vnd solches zwar wirdt noch lautterer auß der beschreibung der Freundschafft vnd Vertrewligkeit / dann auch auß dem Mit-

te

tel dardurch die Freundſchafft fürnemblich gemacht vnd erhalten würdt/bewiſen/dann weil Amicitia, daß iſt/ Freundſchafft vnnd vertrewligkeit nichts anders als ein höchſte verainigung iſt / in allen Geiſtlichen vnd Weltlichen dingen / in vnuerfelſchter lieb vnd gutwilligkeit/vnd fürnemblich in der gleichheit der Sitten/ willen vnd mainungen beſtehet / als ſolches daß Buch der Weißheit bezeugt Omnis caro ad ſimilem ſibi coniungetur,& omnis homo ſimili ſui ſociabitur. Freundſchafft. Cic. de Amicitia.

Vnd zwar die Natur ſelbſt gibts alſo / das ſich gleich zugleich heltet vnd geſellet / Vnd aber ſolche Verainigung/ Lieb vnd Gutwilligkeit / alſo auch die gleichheit der Sitten / deß Willens vnd mainungen/nirgendts weniger ſein kan/ als bey vnderſchidlichen vnd zwiſpaltigen Religionen/als da eben der Stritt vnd Diſſenſio vber den gröſſeſten vnnd höchſten Handel deß Menſchlichen Lebens iſt/als da einer die Warheit / der ander die Lügen verthädigt/ einer demütig/der ander ſtoltz iſt/einer betet/ der ander läſtert / einer faſtet vnd iſt ſo nüchtern / der ander vol vnd toll / einer feyret / vnd wartet dem Dienſt Gottes auß / der ander gehet ſeiner Arbeit vnd Weltlichen geſchäfften nach/ ainer klagt vnnd murret / der ander Lachet vnnd Spottet ſein / vnd in Summa / alles wider einander lauffet. Cap. 3.

So folget ja abermals vnwiderſprechlich / daß bey ſolchem vngleichem weſen kein Frid / Freundtſchafft / noch vertrewligkeit nicht ſein köndte. Eben ſo wenig als zwiſchen einem Wolff vnd einem Schaff / zwiſchen Hundt vnd Katzen / zwiſchen Fewr vnnd Waſſer / dann ja bey widerwertigen Religionen vnd Glauben/ auch widerwertige Gedancken/ Intention vnd ſtudia ſein müſſen. ſolche bringen aber Haß vnd Feindſchafft / dieſelbige Zanck vnd Hader/darauß letzlich Verfolgung / Krieg vnd Blutvergieſſung entſtehet. Vnnd iſt vnmüglich / daß der / ſo die Jrthumber lieb hat/nicht müſſe die Warheit haſſen / der ſie haſſet / gedenckt auff Weg/wie er ſie außrott/vnd ſein mainung an die ſtatt ſetze. Weil Freyſtellung hebt alle vertrewligkeit vnd Freundſchafft auff. Religionſtrittigkeit der Gemütter leiden.

aber daſſelbig nit geſchehen kan/ es ſeyen dann zuuor die jenigen ſo die Warheit verthaidigen / auß dem weg geraumet/ ſo werden alsbald alle gedancken/aller fleiß/mühe vnd arbeit / zuuertilgung derſelben angewendet/ vnd der Haß der Warheit / auff die Perſonen vnd Bekenner der Warheit gerichtet / wie auch hergegen die jenigen / ſo die Warheit verthaidigen / ob ſie gleich mit den Perſonen jhrer Widerſacher vnd Verfolger/auß Chriſtlicher Lieb/möchten/ auch gern wolten zu friden ſeyn/ ſo köndten ſie doch gewiſſens halben jhre profeſſion, Jrthumber vnd Gottloſigkeit nicht paſirn noch vngeſtrafft laſſen. Daher geſchichts wie abermal die Weißheit ſagt: Die Gerechten haben ein Grewel vnnd abſchewen vor dem Gottloſſen / vnd hinwider die Gottloſſen haſſen die/ ſo auff dem rechten Weg ſeind.

Prou. 29.

Gleich wie nun bayde Thail einander haſſen/ alſo auch verfolgen ſie einander / wo ſie die gelegenheit haben köndten / die Gerechten zwar nicht auß haß der Perſonen / ſonder der Sachen vnd Jrthumber/auß Lieb/ vnd nit auß Raach/ nit zuuerderben/ſonder zu bekehren/die Gottloſen aber auß Neidt vnd Blutgierigem Gemüt/nicht zur bekehrung/ſonder vmbkehrung/ nicht zur erbawung vnd beſſerung / ſonder einzureiſſen vnd zuuerderben.

Man ſihet in täglichen fürfallenden Politiſchen ſachen / wie offtermals die Gemüter vnnd Hertzen der Menſchen / vmb ein ſchlecht zergenglich Ding/vnd wie man ſagt/de lana Caprina, ſo hoch verbittert vnd bewegt werden / daß daher ein vnuerſönlicher Zorn / Vnwillen / Verfolgung / ja auch etwa Leibbeſchädigung/ Todtſchläg/ Mordt vnd Krieg erwachſen/ Jtem/ daß die jenigen/ ſo mit einander gräntzen. Jtem / die ſo Vnderſchidlicher Sprachen ſeyn / offtermals zu Hader vnnd Vnainigkeit gerathen/ wie ſolte dann ſolches in diſer zwiſpal der Religion nit geſchehen/ welche mehr als kein zeitlich Gut / vnd vber alle Schätz der Welt inn acht gehabt werden ſol/vnd eben ſo wenig in einer Republica vnd Cummun beſtehen kan/als die jenigen/ ſo vnbekandter vnd fremb-

de

der Sprachen ſeyn / oder die Bauwleuth deß Babyloniſchen Thurns einander verſtehen könden/zugeſchweigen/daß wo vnderſchidliche Religionen bayde mit einander nicht künden noch möchten recht vnd wahr ſein ſintemal (wie oben auch gemeldet) nur ein Glaub/ein Tauff/ein Kirch vnd Braut Gottes iſt. Vnd wie niemandts zwayen Herrn zugleich dienen kan/ſonder einen lieben/den andern haſſen/einem nachfolgen / den andern verlaſſen muß / alſo könden auch die diener derſelben vnſchidlichē widerwertiger Herrn/ nimmer ains ſein noch bleiben. Vnd kurtzlich dauon zu reden/thun die jenigen / welche zwo/drey / oder mehr widerwertige Religionen inn einem Reich zuhaben vnd zuuerainigen vnderſtehen / anders nichts/als wann einer die Wölff den Schaffen / Fewr mit Waſſer/oder Warheit mit Lügen verainigen wolte. Vnd gleich wie daſſelbig aller dings Vergeblich vnd Vnmüglich/alſo iſt auch diſes ein gantz eitel vnnd nichtiger Gedancken/bey vielerley Religionen/Frid vnd Ainigkeit zuhoffen. Mehr Religion als eine/ könden nicht recht noch wahr ſein/ Matth. 6.

Es wäre dann Sach daß ainem vnd dem andern thail (wie gleichwol jetziger Zeit nicht wenig geſchicht) vmb die rechte Religion vnd wahren Gottes Dienſt nicht ernſt wäre / da möchte vielleicht ainer dem andern durch die Finger ſehen /vnnd die Lutheriſchen mit den Catholiſchen Faſten / Damit jene mit jhnen feyren möchten/Welches aber doch ein lauttere Gleyßnerey / vnnd angenommene falſche Freundtſchafft / vnd allerdings Vnbeſtendig/ dabey auch weder Glück noch Hail iſt. Cum nunquam poſſint eſſe fidus affectus inter illos, inter quos non eſt vna fides. Nec idem animus, vbi diuerſa Fides, vnd nimmermehr ainig recht vertrawen ſein kan zwiſchen denen / welche nit eines Glaubens ſeind/ wie ſolches der H. Hieronymus lehret/ vnd veil trefliche Alte vnnd Newe Exempel/ſo diß Orts (wo es nicht zu lang würde) erzehlet werden köndte/außweiſen. Vnd ſolches zwar allein auß ſchlechten Haußregimenten/vñ vilen vnzelichen Familien vnd Geſchlechtern/ſo darüber zu boden gangen ſeind/augenſcheinlich zuſehen iſt. Mehr als einer Religion kan ohne Gleyßnerey nit ſeyn. Hier. ſuper 10. cap. Matth.

Ein solche Freundschafft vnd Vertrewligkeit / vnterstunde sich vor zeiten Constantius / deß frommen Catholischen Kaysers Constantini Magni Vncatholischer Sohn zwischen seinen Arianischen Prædicanten / vnnd den Catholischen Bischoffern zu machen vnd auffrichten / vnd sagte zu den Catholischen (wie beatus Lucifer Episcopus Calaritanus ad Constantinum schreibt) Facit pacem cum Episcopus meis, & estote in vnum. Wie jhme aber dieselben Catholische / sonderlich aber / jetz gedachter Lucifer geantwortet / vnd auß was statlichen vrsachen vñ gründen der heiligen Schrifft er sich mit berürten Arianern inn kein Vergleichung oder Religionfriden einlassen wöllen oder könden / wie auch solche Freundtschafft GOtt dem Allmechtigen gefällig sey / daß mag ein gutherziger Christ in seinem Büchlein / so er zum Kayser Constantio geschrieben vnd de non conueniendo cum hæreticis, intitulirt hat lesen vnd sehen. Neben dem / daß mans auch auß folgenden kurtzen worten deß Heiligen Hilarii ad ipsum Constantium lib. 2 leicht abnehmen kan / dann also sagt er vnter andern / Per speciosum pacis nomen in vnitatem perfidiæ subrepimus, & sub reiciendis nouitatibus, rursus ipli nouis ad Deum vocibus rebellamus, & sup scriptuarum vocabulo non scripta mentimur, vagi, prodigi, impii, dum & manentia dimittamus, & accepta Perdimus, & irreligiosa præ sumimus Ja daß auch solcher Frid inn Göttlichen Wort außtrücklich verbotten. Dann also sagt Moyses. Num. 16. zum Volck Israhel / inn der Sönderung vnd Auffruhr Coræ. Recedite a tabernaculis impiorum, & nolite tangere quæ ad eos pertinent, ne inuoluamini inpeccatis ipsorum. Zu Teutsch: Weichet ab von den Tabernackeln der Gottlosen / jhr solt nicht anrüren was jhnen zugehöret / daß jhr nit eingewickelt werdet in jre Sünde. Vnd im 2. Paral. 25. saget der Prophet zum König Amasia in Judæa / welcher hundertausent Scismatisch Israeliten zum Krieg bestellet het. O Rex ne egrediatur tecum exercitus Israel. non est enim Deus cum Israel &

el & cunctis filiis Ephraim. Dann bey den Scismaticis vnd Ketzern ist weder Glück noch Hail.

Gleicherweiß/wie oben gemeldet vnd außgeführet/daß ohne wahre Religion/ohne Gerechtigkeit/vnd one Aintrechtigkeit/kein Regiment oder Reipuplica bestehen könde/also kan auch ohne gebürlichen Gehorsam/vnd wann die Vnderthanen hochmütig aigensinnig vnd widerspennig seind/kein Regierung bestendig bleiben/Dann ja inn einer wolgeordneten Republica nit allein Leuth sein müssen/welche den gemainen Pöfel vnd Stattmenge inn guter Ordnung regieren vnd erhalten sonder auch hinwider von nöten/daß man denselben gebürlichen willigen Gehorsam laiste/als ohne welchen alle Obrigkeit/alle Ordnung/Gesetz/Gebott vnnd Verbott/gantz vergeblich vnd vnnütz seind.

Was aber nun bey den Secten vnd den jenigen/so sich von dem alten/allgemainen Catholischen Glauben abgesondert/vnd newe Lehren auffgebracht haben/für Gehorsam seye/daß laß man den Heiligen Paulum sagen/dann derselbig zeuget von jhnen daß sie die jenigen seyen/welche Spaltungen/Vnainigkeiten vnd Ergernussen vnter der gemainde anrichten/mit einführung newer Lehr/die viel von sich selbst halten/hochmütig/stoltz/lesterhafftig/vnnd den Eltern vngehorsamb seyen/vor denen sich die Christen hüten/vnd deß Gehorsambs (den er sonderlich am selben ort an den Römern lobet) befleissen sollen. Item/dauon der Heilige Petrus sagt: Daß sie auff hoffart der eytelkeit reden/vnnd zu fleischlichen lüsten raitzen. Vnd (wie Paulus anobgesetztem ort darzu setzet) durch liebkosen die ainfältigen verführen/vnd sie grosser Freyheit vertrösten/da sie doch Knecht deß verderbens seyen.

Freystellung hebt allen gehorsam auff. Rom. vlt. Tit. 3. Ketzer vnd Secterer Aigenschafft ist daß sie vngehorsam seyen 2. Pet. 2.

Vnd wie der Heilige Apostel Judas sagt: Welche die Herrschafft verachten/vnd die Mayestet lästern/welche stets murren vnd greinen/vnnd nach jhren selbst begierden wandeln/vnnd jhr Mund redt Hoffart/diese seind welche sich selbst absondern/fleischliche

liche Leuth/so keinen Geist haben/ ꝛc. Neben dem auch dieses klar ist/daß Ketzerey vnd Spaltungen/wie auch der vngehorsam/ von einer Mutter/welche Hoffart haisset/ herkommen/ vnd nach der Lehr deß Heiligen Augustini/ keiner ein Ketzer sein kan/ er seye dann zuuor Hoffertig/ vnd aber bey den Hoffertigen allezeit greinen vnd zancken ist/ Inter superbos semper sunt iurgia, Daher nemblich/ daß alle jhre Weißheit/ Gedancken/ thun vnd lassen Fleischlich/ vnd nicht von oben herab von dem Vatter der Liechter kompt.

Ketzer kondē nicht einig seyn. Prou. 13. Galath. 5. Jacob. 3.

Wahrer Religion Aigenschafft.

Sonsten wären sie/ nach der Lehr deß H. Apostels Jacobi/ züchtig/fridsam/beschaiden/mit den guten vbereinstimmendt/ voller Barmhertzigkeit vnd guter Werck/ ꝛc. Dann die Früchte der Gerechtigkeit werden im Friden gesähet/von denen die den Friden thun.

So folget je abermals notwendig vnd vnwidersprechlich/ daß bey spaltigen vnd getrentem Religionwesen/kein Gehorsamb/vnd nachuolglich auch kein Regiment/ Ordnung/ Frid/ noch Ainigkeit seyn noch erhalten werden mag.

Inmassen solches auch die selbst Erfahrung vnd augenschein/ vergangener vnnd jetziger zeiten sonderlich aber Grauamina der Catholischen Stende/ so oben im ersten Thail inserirt seind/ genugsam bezeugen/ vnnd lauter zuerkennen geben/ daß nemblich die Seetenmaister vnnd jhre Anhenger/ wie sie von art vnd Natur Hoffertig/also auch jeder zeit vngehorsamb/ vnrühig and zänckisch seyn.

Parte 1. fol. 145.

Ketzer widerstreben allezeit der Obrigkeit.

Von den alten Ketzern/ vnd sonderlich den Arianern/ Donatisten/vnd dergleichen/ wie dieselben sich nicht allein widr jhre ordenliche Bischöffer/sonder auch die Römische Kayser/vnd also bayde Geistlich vnd Weltlich Obrigkeit/freuenlich vnd hochmütiglich gesetzet/die Gemainde Gottes inn vnuersönliche Verbitterung/Haß/Zanck/Krieg vnd Blutuergiessen geführet/ vnd daß vnderist zu oberist gekehret/ das findet der Suthertzige Leser in der

Kirchen

Kirchen Historia / Wie auch bey dem heiligen Augustino nach notturfft außgeführet.

Was eben derselbige Schwirbel Geist bey vnsern gedencken in vilen ansehenlichen Christlichen Königreichen Europæ, durch seine Werckzeug die Sectenmaister angestifftet/vnd wie spöttisch/ höhnisch vnd verachtlicher die Obrigkeit angetastet/ vnd den schuldigen Gehorsamb auffs engist eingezogen hat / das zeugen jhre auffrhürische Bücher vnd Schrifften/so dauon noch vorhanden/ darinnen auch die höchste Geistliche/ dem Antichrist vnd laidigen Teuffel, die Weltliche Obrigkeit aber/dem Gottlosen Pharaoni/ Neroni/vnd dem Türcken verglichen / vnd auch so gar also / vnnd zehenmal ärger als der Türck. Item die Fürsten/ verlogne/ verstockte vnd vnsinnige Menschen/ Teutsche Bestien/ vnd Wilpret im Himmel genennet werden / ꝛc. Scilicet, das haist nach dem beuelch Pauli: Cui honorem, honorem. Vnd / Sic enim voluntas Domini est, auß deß heiligen Petri Lehr.

Was Ruhe/Friden vnd Ainigkeit aber darauß allenthalben/ vnd zwar auch vnter jnen den Sectenmaistern selbst erfolget / das ist laider vor Augen / vnd viel mehr zubewainen als zu schreiben nöttig / dessen sich auch allberait jre der Sectenmaister Obrigkeiten selbst / zubeklagen anfangen / vnd daher nit in ringe kümmernuß/mühe vnd arbeit gerathen. Zu deme/daß sie auch daneben inn jhren conscientien den Jrthumb vnd erschröcklich præcipitium vnd Abfall / darein sie durch die Maister/ so sie jhnen selbst erwehlet / vnnd vnbedachtsam geführet worden / wol vermercken / vnnd zweiffels ohne jhrer ains thails pro innata ingenuitate, vnd angebornen redlichen Gemütern noch gern bekenneten/ wo sie durch die Scham vnd Weltliche schandt (die sie doch in verlassung jrer löblichen Voreltern Religion wenig bedacht) dauon nit abgehalten vnd verhindert würden.

Vnd ist sich in der Warheit höchlich zuuerwundern / daß der Gottloß vnd Sectisch König Ieroboam, als gleich/vnd bald an-

Luthers Lästerung wider die Obrigkeit.

Vide Lutherum in Cap. Babyl. Item/Vom Bapsthumb vom Teuffel gestifft. Item/ Warnung an seine liebe Teutschen. Item/ Wider die zway Mandata deß Bayserß/ ꝛc.

Vide supra parte 1. fol. 180. cum seqq.

Rom. 13. 1 Pet. 2.

fangs seines Abfalls / hat verstehen vnnd sein Rechnung machen künden. Was mercklichs zu erhaltung deß Königklichen Regiments bestendigen Friedens / an Ainigkeit der Religion gelegen / vnd wie vil hinwider die Trennung deß Glaubens vnd Religion / zu zertrennung der Gemüther vermöchte / Vnd derhalben / als er förchtet / es möchten die Jsraeliten mit dem Hauß Juda widerumb ainig werden / vnd jhne verlassen / wann sie bey einer Religion vnd Tempel zu Hierusalem verblieben / jhme selbst ein besondere Religion vnd Opfferplatz anstellet. Dise vnsere Christliche Häupter aber / nunmehr nach so langer fünffzig vnd sechtzig järiger Erfahrung betrüglichen vmbführens jhrer Prædigcanten / vnd so vilen erschröcklichen Exempeln / Alten vnd Neuwen Testaments / nicht verstehen / sehen noch mercken / wöllen oder könden / daß bey spaltiger Religion der jnnerlich Frid mit Gott verloren / der zeitlich zerrüttet die Gemüther der Menschen zertrennet / die Freundtschafft vnnd Vertrewligkeit inn Verbitterung vnnd Mißtrawen verkehret / aller Gehorsamb / Iustici, gute Ordnung vnd Policey auffgehaben / vnnd letzlich ein gantze Verwüstung / Barbaries vnd Haydenthumb verursacht werde / sonder noch jmmerzu darauff bestehen / vnnd die Leuth vberreden wöllen / Wann man die Religion vnnd Glauben freystellen werde / so müsse Fried vnd Ainigkeit erfolgen / da doch eben das widerspiel vor Augen vñ am Tag ligt / vnnd zum wenigisten mennigklich (neben deme daß es hieoben nach lengs außgeführet ist) bey dem Reich Juda vnnd Jsrael / Bey dem Orientalischen Kayserthumb / vnnd andern dazu gehörigen Königreichen vnd Landen / Zu vnsern zeiten aber bey den herrlichen Königreichen Teutschlandt / Franckreich / Engelland / vnd Schottland / Bey den Liflanden vnd nochmals angefochtenen Niderländischen Prouintzen (als so alle durch Verlassung der ainigen wahren Catholischen / vnd Annemung anderer newen Religionen / in den Zorn Gottes / Auffrhur / Vnainigkeit / Lands verderben / jnnerliche Krieg / vnd jämmerliche Blutvergiessen

Freystellerey Früchten.

Ketzerey vnd Trennung hat alle Reich verderbet.

gieſſen gerathen / vnnd thails noch darinnen ſchweben) leichtlich verſtehen / ja auch greiffen mögen / daß angeregt jhr Fürgeben nit allein gantz vngereumbt / nichtig vnnd vnbegründt / ſonder auch wider Gott / wider ſein Wort / vnd wider die jmmerwehrende bewehrte Praxim, der heiligen Catholiſchen Kirchen vnnd Vätter ſeye. Hierauß man gewiß wiſſen vnd ſchlieſſen kan / daß die Freyſtellung nit zu erlangung Fridens / Einigkeit / vnd Vertrewligkeit / ſonder vielmehr zu zerrüttung alles Göttlichen / fridlichen weſens / dem Teuffel ein gewünſchtes mittel ſey. Vnd darumben / wo man das heilige Reich widerumb zu dem alten Wolſtandt bringen wil / angeregte Licentz vnd Freygebung der Religion / als die vns vmb Vertrewligkeit bracht hat / allerdings ab vnd einſtellen / vnd widerumb zu der alten / wahren / Catholiſchen Religion / als dem rechten einigen Mittel vnd Bandt Chriſtlicher Liebe / vnd aller Wolfahrt kehren müſſen. Quia enim relinquimus Dominum, ideo reliquit & nos: Et ſi conuerſi fuerimus ad Dominum, ipſe quoq; conuertetur ad nos. Dann dieweil wir den Herrn verlaſſen haben / darumb hat er auch vns verlaſſen / vnd wann wir vns zum Herrn werden bekehren / ſo wird er ſich auch zu vns wider kehren. Aber das iſt das Vrthail der Welt / wie Chriſtus ſagt: Vt videntes non videant, & intelligentes non intelligant, Daß die jeniden / ſo mainen ſie ſehen / nichts ſehent / vnd jenigen / ſo mainen ſie verſtehens / nichts verſtehen. Ja das iſt eben das ſo Paulus beklaget: Quod ſi etiam opertum eſt Euangelium noſtrum, in eis qui pereunt eſt opertum, in quibus Deus huius ſæculi excæcauit mentes infidelium, vt non fulgeat illuminatio Euangelii, gloriæ Chriſti. Das iſt: Wann ja auch vnſer Euangelium verborgen iſt / ſo iſt es in denen verborgen / dir verderben / in welchen Gott der vnglaubigen Weltmenſchen Gemüter verblendet hat / daß jhnen die erleuchtung deß Euangelij der Herrligkeit Chriſti nit ſcheinen kan.

Freyſtellung iſt ein ſondere ſtraff Gottes vnd verblendung.

Marc. 4. Johan. 9. 12. 2. Cor. 4.

Aber ſoviel von der andern Hauptfrage / jetzo komme es zu der dritten vnd letzten,

Die dritte Hauptfrag /

Gesetzt / daß der zeitlich Fried durch die Freystellung der Religion möchte erlanget werden / ob dann derselbig auch Göttlich / vnd darumb der Freystellung zu zulassen sey.

Das zway vnd zwantzigist Capittel.

SIß dahero ist erwiesen / vnnd verhoffentlich vberflüssig dargethan / daß die Freystellung zu befürderung deß Fridens nit allein kein dienlich Mittel / sonder vil mehr demselben verhinderlich / ja auch ein Vrsach aller Spaltung / Mißtrawens vnd Verbitterung seye / also / daß wol vnnötig / jchtes weitters dauon zu tractirn / Sonder nunmehr gestracks zu widerlegung der Freysteller Fundamenten zuschreitten. Dieweil aber die Freysteller auff dieses fürgeben deß zeitlichen Fridens vnnd Vertrewligkeit (darumb es jhnen doch gar nit zuthun ist / niemandt auch denselben weniger / als sie heltet / ja niemandts deß Vnfriedens mehr geneusset) so hefftig tringen / vnnd darauff fast den gantzen Grundt jhrer Sachen setzen.

Frid vnd Ainigkeit / so durch Freystellung erlanat wird / ist Gottloß.

Damit dann nun mennigklich sehen vnd spüren möge / wann gleich auff jrgend ein Mittel weiß (deren man doch ein zeitlang hero vil vergeblich versuchet) durch freylassung der Religion könde oder möchte zur zeitlichen Ainigkeit ein weg gefunden werden / daß doch dieselbig / weder Göttlich noch nützlich / weder löblich noch bestendig / weder anzunehmen noch zu belieben seye / so sol solches bey diser dritten Frag nottürfftigklich außgeführet.

Vnd dasselbig fürnemblich darumb / dieweil an Resolution solcher Frag / der gantze Grundt der Sachen / vnd sonderlich auch die nechste zwayte frag / deß vermainten zeitlichen Fridens halben / hanget.

hanget. Vnd alſo / daß ſo bald erwieſen wirdet / daß die Freyſtellung der Religion recht vnnd Göttlich ſey / als gleich auch folgen muß / daß ſie nützlich / gut vnd annemblich. Wann aber entgegen dargethan wird / daß ſolche Freyſtellung vnrecht vnd vngöttlich / ſo folget ohn weitter nachgedencken / für ſich ſelbſten / daß dieſelbig weder nützlich noch annemlich / noch jchtes zeitliches noch ewiges Guts / vnnd derwegen auch kein beſtendiger Fried noch Einigkeit zugewarten ſein möge oder könde. Aber ad propoſitum, oben / als von dem Wort ἀυτονομία oder Freyſtellung geſagt / vnd daſſelbig beſchrieben worden / daß es nemblich ein facultas oder macht ſeye / anzunehmen vnd zuthun / was einem ſelbſt geliebet / iſt vnder andern auch gemeldet / daß dieſelb / wie auch die Geſatze zweyerley / nemblich Geiſtlich vnd Weltlich / gut vnd böß ſeye. Weil nun diſe jetzige Frag fürnemblich die Religion (das iſt / ein Geiſtliche Ordnung / Regul vnd Geſatz / wie man Gott dienen ſolle vnnd muß) anlanget / ſo ſoll von derſelben allein geredt / vnd die Weltliche Geſätz vnnd derſelben Freyſtellung (als von der noch zur zeit nit ſonderer Stritt iſt) auff ein Ort geſetzet / vnd von aller erſten der Anfang ſolcher Freyheit der Religion erforſchet werden. Religio quid?

Vom Vrſprung vnnd Authore der Freyſtellung / wirdt bewiſen / daß die Freyſtellung wider Gott vnd vom Teuffel erfunden ſey.

Das drey vnd zwantzigiſt Capittel.

VNennigklich iſt auß dem Erſten Buch Moyſi wiſſend / daß GOtt der Allmechtig / als er nach ſeinem vnerforſchlichem Rath den erſten Menſchen zu ſeinem Ebenbild in rechter Vnſchuldt vnd Freyheit erſchaffen / jhne in das Paradeyß Gen. 1. 2.

Freyſtellung iſt vom Teuffel erfunden.

radeiß gesetzet/vnd alles jhme vnderworffen/ demselben von stund an auch ein sonder Gebott gegeben hat / nemblich zu dem ende/damit er dabey seinen Schöpffer/seinen ainigen Gott vnnd HErrn erkennen/ jhme bestendiglich anhangen/vnd gleichsam ein gewisse Regul/Richtschnur vnd Wegweiß haben möchte/ jhme in stätten freywilligem Gehorsam zu dienen / vnnd endlich nach dem Jrrdischen das Himmlisch vnd Ewig Paradeiß zuerlangen.

So ist auch ferrner dieses bewüst / daß Gott hernacher nicht allein im Alten / sonder auch im Newen Testament oder Bündtnuß / die er mit dem Menschlichen Geschlecht gemacht vnd auffgerichtet / allwegen ein gewiß Gesatz/ Weiß vnd Maß/wie er von den Menschen geehret / vnnd jhme gedienet werden solte (welches die Religion) darbeins auch ein sonder Volck vnd Gemain/ darinn er allein geehret vnnd angebetet sein / das Gebett der seinigen erhören/ vnd jhnen hinwider sein Himlische Gnaden vnnd Gaaben mitthailen wöllen / welches die Kirch genennet wirdt) vorgeschrieben/ geordnet vnnd gehabt hat / Also vnnd der Gestalt/ daß allein dieselb Religion vnd Cæremonien/ vnnd kein andere / allein dasselbig Volck vnd kein anders/sein Gesatz/Religion vnd Kirch/ sein vnnd genennet / vnnd welcher von demselben abwiche / für ein Feindt Gottes vnd seiner Gnaden vnwürdig geachtet werden solte.

Das gebott oder Gesatze deß gehorsams aber/welches Adam wie obstehet/ im Paradeyß entpfangen / laut also. Ex omni ligno Paradysi comede, de ligno autem scientiæ boni & mali non comedas, in quocunq; enim die comederis ex eo, morte morieris, &c. Von allem Holtz oder Baum deß Paradeyß esse / von dem aber der Wissenschafft guts vnd böses soltu nit essen / Dann welchen tag du dauon essen würdest/ solt du deß Todtes sterben. Gen. 2.

Alldieweil nun vnsere erste Eltern inn gehorsam solches Gebotts / als jrer vorgeschriebenen Religion verharret/vnd dem ainigen wahren Gott/jhrem Schöpffer/allein gedienet/ seind auch sie Adam ist durch die Freystellung verfürt worden.

in jhrer

in jhrer Vnschuldt vnnd im Paradeyß verblieben/ so bald sie aber durch Neid vnnd List deß Sathens / eines andern beredt worden / solch Gebott vnd Gehorsamb vberschritten/ vnd die Freystellung practicirt/ das ist / jhres gefallens/ an statt Gottes Wort/ Gebott vnnd Religion ein anders / nemblich deß Teuffels Wort / Gesatz vnnd Religion angenommen vnnd geglaubt/ haben sie sich sampt allen jhren Nachkommen in ewigs verderben gestürtzet/ vnd seind als Præuaricatores, Vbertretter vnd Schmäher deß Gesetz Gottes/ auß dem Paradeiß vnd aller glückseligkeit in das Elend/ zeitlichen vnd ewigen Todt verstossen worden.

Freystellung hat Adam vnd das gantz Menschlich Geschlecht in verderben gestürtzt.

Die persuasion aber/ Gegenlehr vnd newe verführische Religion deß Teuffels / wird am ersten Buch Moysis am 3. Capittel mit etlich wenig Worten gleichsam in einer kurtzen Summa vermeldet / Nequaquam (inquit) moriemini. Mit nichten werdet jr sterben / dann Gott waiß / welches Tags jhr dauon essen werdet / daß ewre Augen auffgethan / vnnd jhr sein werdet wie die Götter/ vnd guts vnd böses wissen. In welchen Teuflischen worten der recht Kern vnd Grundt der Freystellung begriffen ist / Dann erstlich widerspricht er das wahre Wort vnd Gesatz Gottes/ vnd helt es gestracks für Lügen/ denen sie zugehorsamen nit schüldig.

Zum andern hebt er die straff der vbertretung/ so Gott seinem Gesetz anhengig/ auff/ vñ macht dardurch die Gemüter der Menschen keck vnd sicher.

Zum dritten machet er das Gebott Gottes vnd rechte Religion verdächtig/ als wann dieselbig schwer/ vnbillich / vnnd jhnen den Menschen/ darinn das beste verhalten worden wäre.

Hergegen aber / vnd zum vierdten / nimbt er die seine / als ein sondern leichten vnd richtigen weg / dardurch sie zu grossen dingen kommen/ vnd den Göttern gleich werden möchten.

Letzlich vnnd zum fünfften insinuirt vnnd schlaicht er das Gifft (darumb es jhme auch / wie der Schlangen art gar zuthun ist) haimblich ein/ nemblich daß nicht allein ein Gott/ sonder mehr

Götter/

Götter / Vnnd also auch mehr als ein Religion sein köndte oder möge.

Wer ist nun so blindt / der nit sihet / daß die Freystellung vnnd Einführung mehrer Religion vnd Götter / vom Teuffel erdacht / vnd in die Welt kommen seye?

Wer sihet auch nicht an der zeitlichen vnd ewigen Straff vnserer Ersten Eltern / was es für ein gefährlich vnd verderblich ding seye / von der Ersten Alten / einmal entpfangenen Religion abzuweichen / vnd neben derselben andere newe Opiniones einzuführen oder anzunemen?

Wer sihet aber oder greifft vilmehr nit / daß hernacher vnder dem Gesetz Moysis / vnd letzlich vnder dem Gesetz deß Euangelij die alte Schlang vnd jr Saamen / die abtrünnige Ketzer / eben solchen Proceß auch gehalten haben / vnd die Leuth vermittelst eingebildter Freyheit zum abfall der ainigen wahren Religion vnnd annemung allerley Lügen vnd Schwärmerey beweget.

Religions Newerung hat alle Reich verderbet.

Die Jüden warden von Gott zum außerwöhlten Volck angenommen / vnnd in das gelobte Land geführet / jhnen das Gesatz sampt vielen trefflichen Verhaissungen vnnd Prærogatiuen von Gott gegeben / Doch allzeit mit dem Anhang / so fern sie in seinen Gebotten blieben vnd wandelten / Dann also sagt Moyses zum Volcke: Vnd nun / O Jsrael / was begert dein Gott von dir / dann daß du deinen Gott vnd Herrn förchtest / vnnd wandelst in seinen Gebotten / vnd liebest jne / vnd dienest deinem Gott vnd Herrn in gantzem deinem Hertzen / vnd in gantzer deiner Seelen / vnd bewarest die Gebott deß Herrn vnd seiner Cæremonien / die ich dir heut gebiete / auff daß dir wol seye. Deut. 10.

Vnd gleich im nechstuolgenden Aillften Capitul desselben Buchs / sagt er abermals zum Volck: Sihe ich stelle dir heut für deine Augen die Benedeyung vnd vermaledeyung / wann du den Gebotten deines Gottes vnnd Herrn gehorchen würdest / die ich dir heut gebiete / Die Vermaledeyung aber / wann du den Gebotten deines Gottes nit würdest gehorchen / Deut. 11.

ehen/Sonder von dem Weg ewers GOTTES abweichen/ den ich euch jetzo zayge/vnd wandern nach frembden Göttern/ die jhr nicht wisset. Inmassen dann der gleichen mehr Sprüch die Schrifften allenthalben voll ist.

So lang nun daß Israelitisch Volck solcher Ermanung vnd Beuelch nachkommen/ vnd bey jhrer ainmal entpfangener Religion standhafftig verbleiben/ vnnd sich vmb kein andere angenommen/ist jhnen alles glücklich nacher gangen/haben allen jhren Feinden obgesiget/ vnnd daß gelobte Landt in Ainigkeit rühig besessen/So bald sie aber dem Teuffel vnd seinen Lügenhafftigen Freystellionisten vnd Jeroboams Propheten gehorchet/ sich von der Religion jhrer Eltern auff ein newe Sectische Mainung begeben/da ist alles Zeitlich vnd Ewige Vnglück angangen/vnd hat nicht ehe auffgehöret/ biß das sie vmb daß gelobte Landt/ Tempel Religion/ Gesatz/ Königreich/ vnnd alles mit einander kommen/ vnnd endlich in daß Babylonische Gefengknuß geführet worden seind. 3. Reg. 12. 2. Par. 24.

Nicht anderst ist es auch zugangen in dem Euangelischen Gesetze vnd Christlichen Kirchen/Dann gewiß ist es/ vnnd mennigklich bewust/ Als die Heiligen Apostel auß dem Beuelch Christi die Kirchen erstlich erbawet/ vnd sein Wort in die gantze weite Welt verkündiget haben/das von jnen ein Euangelium/eine form vnd weiß zuglauben vnd zuleben/ allenthalben Gepredigt vnnd fürgeschrieben worden/ bey welchen mennigklich/ der ein Glid der wahren Kirchen sein/ vnd derselben theilhafftig werden wöllen/in einem Glauben vnd Hoffnung einträchtigklich hat bleiben müssen/ Hergegen aber die jenigen/ welche jhnen ein besonders erwöhlet/vnd von solcher Ainigkeit abgewichen oder sich getrennet/nicht für rechte Christen/ das ist/ nit für Catholisch oder Orthodorisch/ sonder jederzeit eintzwer für Scismatisch/ Ketzer/oder abtrünnige/ als so nach deß H. Pauli zeugknuß/ kein Thail am Reich Gottes haben/gehalten werden. Galat. 5.

Abfall von ainigen alten Religion ist ein Vrsach deß zeitliche vnnd ewigen verderbens.

Ob aber nicht als gleich darauff / vnd zwar noch bey der H. Apostel Leben/abermals deß Teuffels Zwölffbotten vnd Schlangensamen / die Ketzer / hergeschlichen kommen/vnd eben durch den Griff deß Freystellionats / verachtung vnd schwermachung der Gebott GOTTES vnd der Kirchen / vnd hergegen vertröstung grosser Ding vnd Liebkosens: Nequaquam moriemini, sed eritis sicut Dii, &c. (welche sie alle in jhrer Instruction haben) die einfältige Schäflein von der rechten Waid vnnd zugelassenen Speiß zu dem verbottenen Baum von der alten bewehrten Lehr/ zu einem newen vngewissen Wohn vnd Irthumb von der rechten Freyheit vnd Dienst Gottes/zu der Knechtschafft vnd ewigen Dienstbarkeit deß Teuffels abgeführt haben / vnnd zwar solches noch täglich thun? Daß wirdt gewißlich niemand als die mutwilligen blind sein wöllen/vnd jhrer Seelen Seligkeit feind sein/ verlaugnen künden.

Dieweil dann nun auß deme / was jetzo von den dreyen Weltaltern / nemblich deß Gesetz der Natur / vom Gesetz Moysi vnd Enangelischem Gesetz angezayget worden / souil erscheinet/ daß die Freystellung der Religion / erstlich vom Teuffel erfunden/ vnd derselbig der erste Anfänger vnd Stiffter deß Vngehorsamen Abfalls von der rechten Religion/ vnd Scismatis gewesen seye. Item daß die Freystellung der rechte Grundt / anfang vnd weg zu mehrerley Glauben/vnd daher auch mehrerley Götter vnd Abgötterey/ vnd letzlich gentzlichem verderben vnnd vndergang aller Regimenten seye.

So muß notwendig darauß folgen / daß die Freystellung als ein Werck deß Sathans Gott dem Allmechtigen zum höchsten widerig / vnd darumben bey den rechten Catholischen vnnd Orthodoxischen Christen nicht soll gehört/ vil weniger von den Christlichen Obrigkeiten mit gutem Gewissen könne oder möge geduldet oder bewilligt werden.

Daß

Daß die Freyestellung wider den außtrücklichen Willen / Ordnung vnd Beuelch Gottes seye / vnd den Glauben / Lieb vnd Hoffnung trenne vnnd auffhebe.

Daß vier vnd zwaintzigist Capittel.

DIewol allein auß deme / so jetzo von dem Anfänger vnnd Authore der Freyestellung ergezoigt worden / gnugsam abzunemen / wie die Freyestellung GOTT gefallen möge / Sintemal demselben alle werck deß Teuffels gestracks zugegen seind / vnd der H. Johannes von Christo bezeuget / daß er darumb in die Welt kommen seye / auff daß er die Werck deß Teuffels auffleset vnd zerstöret / Jedoch damit ein Gutherziger Christ noch eigentlicher sehen vnnd verstehen könde was die Freystellers vnder dem schein deß Wort GOttes vrgirn vnd treiben / vnd wie gar jhr intent dem Willen / Ordnung vnd Beuelch Gottes zuwider seye. Darumb sol dauon etwas eygentlicher gehandlet werden.

Freyestellung ist wider den Willen / Beuelch vnd Ordnung Gottes.

So ist nun anfenglichs der Gnädige Will Gottes / daß alle Menschen Selig werden / wie kan aber solches bey vilerley widerwertigen Religionen vnd Glauben geschehen? Wie könden dieselben zugleich recht sein vnd Gott gefallen (Oder wie könden die zugleich Selig werden / die jhres Glaubens halben noch vneins vnnd strittig seind? Ja auch so vneins / daß je einer den andern verdammet vnd Anathematizirt: Vnd wie wird doch Anathema im Himmel sein könden? Oder wie wird es nit vilmehr geschehen wie Christus von dergleichen Trennung sagt / Daß zween auff

1. Tim. 2.

Matth. 24. dem Acker/ zwen auff der Mühl vnd zwey in einem Beth sein werden/deren einer verlassen/ der ander auffgenommen wird werden.

Freysteller vnrechte mainung es könde ein jeder in seiner Religion selig werden.

Oder wöllen die Freysteller(daß sich doch nicht zuuersehen) villeicht mit etlichen alten Ketzern vnnd Gottlossen Epicurærn sagen: Quemlibet in sua lege saluari. Daß ein jeder in seiner Religion Selig werde/ vnd sey nichts daran gelegen/ zu was Kirch sich dieser oder jener bekenne/ welche mainung zwar jhren guten Grundt eben in der Freystellung finden wirdt.

Alphons. de hæresib. hæresi. 3. de lege.

Abermals ist der will Gottes/ daß man jhne allein/ vnd den er gesant hat/ Jesum Christum erkennen sol. Nun aber kan man Gott nicht erkennen/noch zu jhme kommen/ dann allein durch den Glauben/den Glauben kan man nit haben/dann auß dem Gehör/

Joan. 17. 2. Cor. 4. Rom. 10. hören kan man nit/ wann nit Prediger sein.

Wann aber nun widerwertige Prediger sein/ wie dann inn der Freystellung geschicht vnd geschehen muß. Vbi vnus congregat, alter dispergit. Da einer schreyet/ hie ist Christus/der ander hergegen/ Nein/ dort ist Christus/ wie kan darauß einerley Glauben/vnd fürters ein rechte erkandtnuß Gottes vnd seines gesalbten erfolgen.

Luc 11. Matth. 24.

Johan. 13. Abermals ist der Wille Gottes/daß wir alle inn einer stätten Hoffnung/vnd mit gutem vesten Vertrawen für den Gnadenstul Gottes tretten/auch die zukunfft deß grossen Gottes/ꝛc. erwarten sollen.

Wie künden aber die jenigen/ welche nit einer/sonder widerwertigen Religion vnd Glaubens seind/ vnd da auch einer wider den andern bittet/mit rechten vertrawen jhr Gebett für Gott bringen? Oder wie könden die inn einer Hoffnung der Zukunfft Christi erwarten/ deren einer deß andern Religion verdammet?

Abermals ist der Will Gottes vnd beuelch Christi/ daß wir einander lieben/daß Band deß Fridens halten/vnnd der Warheit im Friden nachtrachten sollen.

Ob

Ob vnd wie aber solches bey vilerley Religionen beschehe/vnd wie man daß Band deß Fridens halte/ mit was Freundtligkeit man auch der warheit nachjage/ daß gibt die tägliche Erfahrung/ vnder Augenschein vieler Spolirter vnd nidergerissener Herrligkeit/ Stifft vnd Clöster dermassen zuerkennen/ daß es weiterer außführung nit bedürfftig. 1 Cor. 1. Ephes. 4.

Abermals ist der Will/Ordnung vnd Beuelch Gottes/daß wir die Kirchen (als sein ainige Gesponß/cui nomen fecit, voluntas mea in ea,) deren Namen ist/mein Will inn jhr/ hören/ vnnd derselbigen als der Mutter/ vnd wie jhme selbst gehorchen sollen. Matth. 18. Esai. 62.

Weil aber nun dieselbig durch Eingebung deß H. Geistes/ vns ainerley Glauben/ ainerley Tauff/ ainerley Sacramenten/ vnd ainerley Gottesdienst fürschreibt/ so solt einer gerne wissen/ wie bey vnderschidlichen Religionen/welche die Freystteller einführen/ vnd da einer diß/ der ander ein anders für recht vnd dem wort Gottes seinem selbst närrischen Vrthail/ wissen vnd jrrigem gewissen nach/gemäß haltet/ ein ainiger Gehorsam sein vnnd erhalten werden möchte. Ephes. 4.

Abermals ist (vermög deß heiligen Petri mainung) der Will Gottes/daß man der Obrigkeit gehorsam sein soll/ vnd zwar nicht allein wegen deß Zorns/ Sonder (wie Paulus sagt) propter Conscientiam Gewissens halben/vnd nicht zum Gesicht/ oder als ein schein/ Sonder von Hertzen/ wie nun solches jetziger zeit bey den Freystellern vnd jhren selbst gewachsenen Propheten vnd Wortdienern geschehe/wie trewlich sie jhre vorgesetzte Obrigkeiten mainen/sie ehren/vnd jhren Gebotten gehorsamen/ daß laß man dieselben selbst sagen vnd klagen. 1. Pet 2. Rom. 13. Philip. 6.

Sonsten ist gleichwol auch der Beuelch Gottes/ was man mit denselben Propheten thun vnd handlen sol an vielen Orten/ Altes vnd Newen Testaments zubefinden/ daß aber an sein ort/ vnd den Guthertzigen Christlichen Leser/ auß diesem allem selbst Deut. 13.

zuſchlieſſen haimgeſtellet wird/Dieweil die Freyſtellung/das iſt zulaſſung mehrerley Religionen/dem außtrücklichen willen Gottes/ ſeiner Ordnung vnd Beuelch geſtracks zuwider iſt/ den Glauben zertrennet/die Hoffnung ſchwächet/ die Liebe deß Nechſten vnd allen Geiſtlichen vnd Weltlichen Gehorſam auffhebet.

Was von derſelben zuhalten/ vnd ob ſie auch GOTT dem Allmechtigen/ welcher ein GOTT deß Fridens iſt/ angenäm ſeye.

Daß die Freyſtellung Wider daß Geſetze der Natur / wider daß Geſchrieben Geſetz / vnd wider daß Euangeliſch Geſetz ſeye.

Daß fünff vnd zwaintzigiſt Capittel.

Freyſtellung iſt wider alle Geſetz Gottes vnd der Natur.

DIeßmaſſen der Allmechtige GOTT nach ſeiner vnerforſchlichen weißheit den Menſchen mit einer Vernünfftigen Seel / ſampt den Kräfften deß Verſtands vnd Willens verſehen / vnd jhme alſo ein jnnerliche Krafft vnd Weiß / das Ende / dazu er erſchaffen zu erraichen (welches das Geſetz der Natur haiſſet) eingepflantzet / darneben auch daß Gebott deß Gehorſams / als ein Regul / directorium vnd anlaitung zu aller Perfection vnnd vollkommenheit gegeben / vnnd nachmals denſelben inn der Freyheit ſeines willens gelaſſen / daß alles iſt oben da von der Chriſtlichen Freyheit deß Menſchen gehandlet / nach aller lengs außgeführet / vnd daſelbſt wie auch im eingang diſer dritten frage vermeldet / welcher maſſen vnſere erſte Eltern / aldieweil ſie jhre Natürliche kräfften deß verſtands vnd willens/nach angeregtem Gebott vnd Richtſchnur deß

Dienſt

Dienſts Gottes gerichtet / vnd inn demſelben verharret / daß ſie auch inn der Gnad Gottes vnd Vnſchuld/darin ſie erſchaffen geweſen/verbleiben ſeyen.

So bald ſie aber jhren Verſtand vnd willen von Gott abgewendet / daß Gebott deß Gehorſams verlaſſen / vnd dem Teuffel (welcher jhnen ein andere newe Religion vnd Freyheit eingeredet) geglaubet / haben ſie daß Ewig vnd zeitlich verderben auff ſich geladen.

Dieweil dann auß demſelben gnugſam verſtanden/ was die Freyſtellung inn dem Geſetz der Natur vor dem Fall bey vnſern erſten Eltern auch im ſtand der Vnſchuld guts gewürcket / ja daß eben dieſelben durch die Teuffeliſche Lehr der Freyſtellung in ſolchen Vnrath kommen ſeind/ darauß dem Menſchen kein Creatur im Himmel vnd Erden/ ſonder allein der eingeborne Sohn Gottes / inn angenommer Menſchlicher Natur durch den bittern Creutz Todt helffen könden vnd müſſen. So bedarff es diß orts keines fernern außführens.

Noch viel weniger beweiſens wird es bedörffen/inn dem Geſatze der Natur nach dem Fall / dann dieweil menniglich wiſſend/ wie mercklich die kräfften Menſchlicher Seelen / deß Verſtandts vnd Willens / ſonderlich aber die naigung zum Guten/durch den Fall vnſerer erſten Eltern geſchwächet vnd verderbet / hergegen aber die naigung zum böſen geſtärcket vnd gemehret worden ſeind.

Vnd daß derwegen auch mehr als zuuor jemals vonnöthen geweſen/die verderbte Natur / willen vnd affectus deß Menſchen im zaum zuhalten/Daher dann auch zu deſſelben Direction ,dem Iſraelitiſchen Volck das Geſetze Moyſi / die Opffer / Cæremonien/ vnd gantze Gottesdienſt / zuſampt auch den Legibus moralibus ſo aigentlich fürgeſchrieben vnd zuhalten / vnd dauon weder zur Rechten noch Lincken zu weichen / eingebunden / vnnd nicht allein die jenigen / ſo frömbde Götter zuehren / ſonder auch die/ ſo nur ein andere newe Lehr / Cæremonien vnd Gottesdienſt einzuführen Deut. 17. 18.

zuführen vnderstanden / oder ein Priester mit gehorsamen wöllen / deß Todts schuldig geachtet worden. So ist leichtlich zuermessen / vnd zwar auß oben angezognen deß Heiligen Moyses Worten / Deut 10. vnd 13. klärlich zusehen / wie gar die Freystellung auch der zeit nicht platz gehabt / noch neben gegebnem Gesetz / Opffern vnd Ceremonien / einige andere Religion vnd Gottesdienst zugelassen worden sey.

Deut. 10. & 13.

Wie höchlich vnd ernstlich dann auch in dem Gesatz deß Euangelij / vnd nach widerbringung vnsers verlornen Hails vnd Freyheit / die Einigkeit deß Glaubens allen Christen beuohlen / vnd hergegen die Trennung / Scismata, vnd Ketzereyen / welche alle auß der Freystellung entstehen / verbotten worden / dauon sollen hierunten im 33. Capittel diß andern Thails / etlich Stellen deß Newen Testaments angezaiget werden.

Darauß verhoffentlich jedermennigklich spüren vnd greiffen soll / daß die Freystellung dem Gesetze der Natur / vor vnd nach dem fall / dem geschriebenen Gesetz / vnd letzlich dem Gesetze deß Euangelij gestracks zuwider / vnnd darumb von allen Christen als ein Teuffels Lehr vnd Gespenst / bestes fleiß zufliehen seye.

Daß die Freystellung oder zulassung / mehr als einer Religion / wider die Natur / Substantz vnd Aigenschafft der Christlichen Religion vnd Glaubens seye.

Das sechs vnd zwaintzigist Capittel.

NIT allein ist die Freystellung wider Gott / wider sein Willen / Gesatz vnnd Ordnung / sonder ist auch wider die Natur / substantz vnd Aigenschafft der Christlichen Religion vnd Glaubens / vnd solches auß nachfolgenden vrsachen. Freystellung ist wider die Natur vnnd Aigenschafft deß Glaubens.

Erstlich ist vnd haisset Religio nichts anders / dann ein gewisse Form / Regul vnd Weiß / GOTT zu dienen / dazu sich die Menschen versprechen vnnd verbinden / Dauon man dann die Münch vnd Ordensleuth Religiosos nennet / als welche sich zu einer gewissen Regul vnd Ordnung / darinn sie GOtt zu dienen verhoffen / verbunden / vnd darauff geschworen haben / Also ist die Christlich Religion ein Form vnd Weiß Gott zu dienen / so von Christo vnd seinen Aposteln geoffenbaret / gelehret vnd fürgeschriben ist / dazu wir vns im heiligen Tauff verbunden vnd geschworen haben / Vnnd wird solch Wörtlein / wie auch oben angeregt worden / aigentlich á religando, vom verbinden oder anbinden also genennet / daß wir vnser Gemüth / Seel vnd Leib / sampt allen kräfften derselben / vnd was wir allenthalben vermögen vñ haben / zum steten / getrewen / vnwandelbaren Dienst vnsers Gottes / ainigen Schöpffers vnd Erlösers / verbinden / vbergeben / zuaignen / gantz vnd gar auffopffern. Religio quid?

Gleicher gestalt vnd zum andern ist es auch mit dem Glauben geschaffen / dann weil derselbig substantia rerum speranda-rum, das ist: Ein gewisser Grund / bestendige / vnwandelbar vnd gleichsam wesentliche Fürstellung vnd Gegenwertigkeit ist / alles dessen / so wir von Gott hoffen / vnd noch zuerlangen haben / Derselbig auch nicht gethailt noch getrennet vnd gestückt werden solle / So kan auch in denselben kein wancken / kein zweiffel / kein varietas noch manigfaltigkeit vnd änderung stat haben / sonsten hieß es nit fides, sonder opinio, nit substantia, sonder accidens, vnd solch zufellig ding / das man haben oder gerathen / thun oder lassen / behalten oder ändern möchte. August. c. vlt. de vera Relig.

1. Cor. 12. Dieweil dann die Aigenschafft vnd substantz solcher Christlichen Religion vnd Glaubens in dem stehet/daß wir alle/ die wir Christum in der Tauff angezogen/zu seinem Fendlein in gemain geschworen/vnnd hergegen dem Sathan vnnd allem seinem Anhang abgesagt haben/vnd derwegen in solchem Beruff/Glauben/ Gelübdt vnd Zusag vestigklich verharren/in seinen Gebotten vnd Gehorsamb deß angenommenen Glaubens wandeln/vnd jme allein dienen/Auch neben demselben keiner andern Lehr/Religion oder Aberglauben nicht statt geben/noch vns deme anhengig machen/sonder dieselben bestes fleiß fliehen vnd meiden.

Zu deme vns auch allein im Schaffstall vnd Gemain oder Kirchen Christi(als darinn alle seine Verdienst/ Geist/ Gnaden/ Sacramenten vnd Gaaben/wie in einer rechten Schatzkammer verwarlich gehalten werden) finden lassen sollen/ So folget darauß vnwidersprechlich/daß die Christlich Catholisch Religion nit frey/vngewiß vnd manigfaltig/sonder gewiß ainhellig/vnd an die Lehr Christi/seiner Apostel/vñ die heilig/ainig/Catholisch Kirch/ gebunden seye/Vnd derwegen auch neben derselben/ohne sondern Abfall vnnd Mainaidigkeit/kein andere Religion vnd Kirch/sie haisse gleich wie sie wölle/sie kommen von Mittag oder Mitternacht/von Abend oder Morgen/zugelassen/tolerirt oder geduldet werden möge/vnd da solches auch geschehe/daßselbig vnserm Gott zum höchsten zuwider sein müsse.

Daß die Freystellung die Warheit vnd Gewißheit deß Glaubens auffhebe.

Das siben vnd zwaintzigist Capittel.

Nie-

NIemandt kan zwar die Warheit auffheben noch vertrucken / Niemandt auch den Glauben auffheben / dann es vnsichtbare Ding seind / vnd stehet geschrieben : Veritas Domini manet in æternum. Nach gemainer art zureden aber / haist das die Warheit auffheben / Wann man ein Ding dermassen verwirret / vnd zweiffenlich machet / daß man nicht wissen kan / obs Visch oder Fleisch / schwartz oder weiß / wahr oder erdicht seye.

Freystellung hebt die warheit vnd Gewißkeit deß Christlichen Glaubens auff. Psalm. 116. Jacob. 1.

Vnd solches geschicht fürnemblich in deme / wann man ein Ding / das vnzertrennlich vnd vnuerändelich ist / zutrennen vnd zuändern vnderstehet / vnd heut also / morgen anders dauon helt vnd redet.

Nun ist es aber vmb die Warheit also geschaffen / daß dieselbig ainig / vnueränderlich / vnd ewig ist / wie Gott / der die Warheit selbst ist / auch nit verändert werden kan / Ego Deus & non mutor, vnd wie Gott Heut / Gestern vnd Morgen / ein Gott von Ewigkeit / in Ewigkeit vnd zu Ewigkeit ist vnd bleibet. Also auch die Warheit ist Gestert / Heut vnd Morgen immerzu ein Warheit / vnnd was im Anfang der Welt Warheit gewesen / das ist noch Warheit / vnd bleibt Warheit biß zum ende derselben. Vnd darumben / alles das jenig was variirt, wancket / vnd jhme selbst vngleich vnd widerwertig ist / kein Warheit seyn kan : Haud enim verum quod varium.

Malach. 3. Heb. 13.

Hieron. in præfat. Esdræ.

Nicht anders als wie auch kein harmonia oder Liebligkeit der Stimm inn einer dissonantz, oder kein Ainigkeit inn der Trennung seyn kan / daher dann in den Gerichten / da man sonderlich auff die Warheit gehet / die auch in der Warheit geschehen sollen / dem Zeugen / welcher in seiner Aussag variirt, das ist / vnbestendig vnd wanckelmütig ist / kein Glauben gegeben wird.

Esa. 42. L. Null. C. de test.

Mit der Religion vnnd Glauben hat es auch die Gestalt / daß derselbig ainig vnd nicht getrennet / noch zwayer oder mehrer-

Ephes. 4.

Deut. 6. 1. Cor. 8. Ephes. 4. ley sein kan / sintemal Gott / an den man glaubet / vnd den man allein mit dem Glauben (souil zwar in diesem sterblichen vnd zergengklichen Leben geschehen kan) erkennet vnd begreifft / ainig / vñ nit zerthailet ist / vnus Deus, vna fides, Vnd wie nur ain wahrer Gott ist / also auch nur ain wahrer Glaub / vnd kan neben demselben kein anderer wahr vnd recht sein / So wenig / als auch mehr als ain Gesponß vnd Kirch Christi / oder so wenig als die Ehe zwischen mehr als zwoen Personen sein kan / Dann es haisset / Et erunt duo in carne vna, nit drey / vier / oder mehr Personen / Also ist es vnmüglich / daß mehr als ein Glaub vnd Religion / mit vnd neben einander wahr vnd recht sein sollen / sonder muß nothwendig folgen / daß aintzwer nur ainer recht vnnd wahr / oder aber alle mit einander falsch vnd vnrecht seyen.

Genes. 2. Matth. 19. 1. Corint. 6.

Dieweil dann die Freystellung mehr als einer Religion / vnd mehr als aines Glaubens / vnnd zwar dieselbige nicht allein inn schlechten Mitteldingen / sonder (wie die fürnehmen vnd aller eyferigiste Confessionisten / wider den Vergleicher vnd Teutschen Accordirer selbst schreiben vnnd bekennen) inn fürnemen Haupt Articuln der Lehr / vnainig vnd widerwertig / einführet vnd zulest / so folget nothwendig / daß bey solcher variation, Trennung vnd Wanckelmütigkeit / kein Warheit sein noch bleiben / noch viel weniger bayde oder mehr Religion neben einander wahr vnd recht seyn mögen / Sonder daß je aine die ander verdammen / widerlegen / zweifentlich vnd verdächtig machen / oder aber der zwayer aines folgen muß / nemblich / wo mehr als ain Religion mit einander recht sein solten / daß auch mehr als ain Gott (wie bey den Hayden eben auß solcher Freystellung erfolget ist) bekennet vnd zugelassen / oder aber aller Glaub vnnd Religion mit einander verloren werden / vnd nichts seyn müsten. Innmassen dann solches der Heilig Hilarius, zur zeit deß Arrianischen Kaysers Constantii, mit folgenden worten gesagt vnd geklagt hat: Et cum secundum vnum Deum, & vnum Dominum, & vnum Baptisma, etiam Fides

Ienenses contra Smidelinum.

Freystellung macht daß die rechte Religion verloren wird.

Hilar. ad Constant. Augustum.

vna

vna ſit, excidimus ab ea fide, quæ ſola eſt, & dum plures fiunt, ad id cæperunt eſſe, vt nulla ſit. Das iſt: Vnd da nach ainem Gott/ ainem Herrn/ vnnd ainer Tauff/ auch nur ain Glaub iſt/ ſeind wir von dem Glauben/ welcher allein iſt abgefallen/ vnd da mehr oder viel Glauben entſtehen/ werden ſie darumb entſtehen/ daß gar keiner ſey vnd bleibe.

Solches auch jetzige zeit allberait zugeſchehen anfahet/ daß man in allen Gaſſen das Geſchray höret/ es ſeyen ſouil Glauben/ daß man nicht mehr wiſſe/ was man glauben/ oder welchem Thail vnd Parthey man recht oder vnrecht geben ſolle.

Ob nun das nicht haiſſe die Warheit vnnd Gewißheit deß Glaubens zweiffelich machen vnd auffheben/ das mag ein jeder guthertziger Chriſt ſelbſt bedencken?

Man geſchweigt jetzo der vielfaltigen Diſputationen vnnd gezänck der Rottenmaiſter/ vber die Hauptarticul vnſers Chriſtlichen Glaubens/ von Gott/ von den Naturn inn Chriſto/ von ſeiner Kirchen/ von der Erbſünde/ von der iuſtification, vnnd Rechtfertigung/ von den Sacramenten vnd dergleichen/ welche nunmehr ſo weit kommen/ vnd ſo gar variè, widerwertig vnnd zänckiſch tractirt werden/ daß ſchier kein Articul in Apoſtoliſchen Symbolo mehr vberig/ der nit angetaſtet/ examinirt, iudicirt, vnd in zweiffel gezogen wird/ vnnd die Sachen nunmehr dahin kommet/ daß jr vil/ nit allein von der Zahl ſolcher Articul/ deßgleichen von den Autoribus, das iſt/ ob die Apoſtel ſolche Articul gemacht/ vnd zuſammen getragen haben oder nit/ hefftig zweiffeln/ ſonder auch für ein Adiaphoron oder vngebotten Mittelding halten/ ſolches zu glauben oder nit zu glauben/ ain oder mehr Articul anzunehmen oder nicht anzunehmen/ mit dem Vorgeben/ daß ſolche Leuth dannoch gute Chriſten/ vnd nichts deſto minder in der Kirchen Gottes ſein/ vnd ſelig werden mögen/ wann ſie nur im Fundament mit der Kirchen vberein ſtimmen. Wie aber auch derſelbig zweiffel der Warheit vnd Beſtendigkeit vnſers Glaubens gemäß

Halbertiſten vnd Neutraliſten taugen in der Kirchen nichts.

Melanchton ad 3. cap. 1. ad Corinth. Item in locis communibus,

Tit. de Ecclesia.

Glaub der Christen wil gantz vnd vngestückelt seyn.

Gestückelter Glaub taug nichts.

mäß seye? Was von denselben Halbertisten zu halten vnd in was Himmel sie gehören/das lasse man jnen den heiligen Athanasium im anfang vnd beschluß seines Symboli sagen: Quicunq; vult saluus esse, ante omnia opus est, vt teneat Catholicam fidem, quam nisi quisq; integram inuiolatamq; seruauerit, absq; dubio in æternum peribit. Das ist: Welcher begert selig zu werden/ dem ist vor allen Dingen von nöthen/ daß er den Catholischen Glauben halte/ welchen da jhn einer nit gantz vnd vnzertrennt behelt/ wird er ohn allen zweiffel in Ewigkeit verderben. Vnd im Beschluß: Hæc est fides Catholica, quam nisi quisq; fideliter firmiterq; crediderit, saluus esse non poterit. Diß ist der Catholisch Glaub/ welchen da jhn jemand nicht trewlich vnd vestigklich glaubet/ kan er nit selig werden.

Mit disem heiligen Lehrer vnd Bekenner Gottes/ mögen sich die Freysteller beissen/ vnd sehen/ ob er jhnen zwayerlay Glauben/ oder ein zweyffenlichen Glauben/ oder auch ein halben vnnd gestückten Glauben passiren lassen.

Freystellung hebt die Gewißheit der Kirchen vnd Ministerii auff.

Daß die Freystellung

die Gewißheit der Kirchen/ jhrer Diener/ deß wahren Gottes diensts auffhebe.

Das acht vnd zwaintzigist Capittel.

Matth. 6. jj. et 24. j. Tim. 3. Cant. 6.

AVß vilen Gleichnussen Christi vnsers Herrn vnd Hailands ist offenbar/ daß die Christlich Catholisch streitbar Kirch vnnd Versamblung allhie auff Erden/ einem Königreich/ Item einer Statt/ so auff einem hohen Berg ligt/ Item einem grossen Hauß/ vnd wolgeordnetem Heer vnd Schlachtordnung verglichen wird/ vnd solches darumb/ daß alle die jenigen/ so

gen/so der Gnaden vnd Gaaben Gottes wöllen thailhafftig werden/müssen sich in disem Reich/in diser Statt / in disem Hauß/ in disem Läger vnd Schlachtordnung finden lassen/ wöllen sie anderst von der Tyranney deß Sathans sicher sein / sintemal in diesem Reich/ Statt / Hauß /ꝛc. solche sicherheit sampt den Gaaben deß H. Geistes/ Wort Gottes/Sacramenten/ vnd alles was vns zur Seligkeit nötig ist / allein vnd sonsten nirgendt anderstwo gefunden wird / als wir solches in vnserm Apostolischen Symbolo bekennen / vnd der heilig Martyrer Irenæus mit diesen worten bezeuget: Vbi est Ecclesia, ibi & Spiritus, & vbi Spiritus, illic Ecclesia, & omnis gratia. Das ist: Wo die Kirch ist / da ist auch der Geist/vnd wo der Geist ist/da ist auch die Kirch/vnd alle Gnad.

Kirchen vnd Prelåten Ampt inn Glaubenssachen.

Lib. 3. c 40.

Auſſer der Kirchen ist kein Hail.

Vnd so wenig als in der Sündtfluß ein ainiger Mensch hat könden oder mögen errettet werden / der nicht inn der Archa Noe gewesen / Also wenig ist es auch müglich / daß ein Mensch selig werde / der in disem Hauß vnd Archen nit gefunden vnd erhalten wird.

Cyprian. epistola de vnitate Ecclesiæ.

Als dann mennigklich/hieuon der Spruch Augustini: Extra Ecclesiam non est salus, das ist: Ausser der Kirchen ist kein Hail/ bekanndt ist. So ist auch ferner der Will vnd Beuelch Christi/ daß man die Kirch hören soll. Item / Wann Mangel vnd Irthumb zwischen den Christen fürfallen/ daß sie es der Kirchen anzaigen sollen.

August. de fide ad Petrum, cap. 28. Et in epistola ad Bonifac.

Item / daß die Prælaten vnnd Vorsteher der Kirchen / das Wort Gottes darinn predigen / vnd die Sacramenten vnd Gehaimnussen Gottes außspenden sollen.

Matth. 18. Matth. 18.

Item / daß man sich denselbigen / als deß innerlichen vnnd Seelen Aussatzes / das ist der Sünden halben / erzaigen / vnnd an statt Gottes von jhnen Ablaß der Sünden gewarten soll.

Als dann zu dem allem die Bischoffen vnd Vorsteher in der Kirchen geordnet / vnd solche bayde / die Kirch vnd Ministerium,

Matth. 18. Joan. 20. Luc 17.

Dienst

Matth. 23. 1. Cor. 12. Ephes. 4. Ministerium vnd Kirchendienst kan on die Kirch nit sein noch bestehen.

Dienst oder Ampt der Kirchen / dermassen an einander gehengt seyn / daß man sie nicht absöndern kan / sonder wie die Diener nicht ohn die Kirch seyn könden / also kan auch die Kirch ohne Vorsteher nicht seyn / vnd wie die Kirch wider alle Pforten der Hellen biß zum Endt der Welt bestehen wird / also wird es auch nimmer an Prælaten vnd Vorstehern der Kirchen manglen.

Matth 23. 1. Cor. 12.

Sol nun mennigklich bey verlust der Seligkeit in der Catholischen Kirchen seyn / sol er die vnnd jhre Vorsteher hören / jhnen seine Mängel entdecken / vnd daselbst Ablaß seiner Sünden warten vnnd entpfahen / so ist vor allen dingen von nöthen / daß man die rechte Kirch / vnd die rechten Diener der Kirchen kenne / vnd aigentlich wisse / wer vnd wo / oder bey weme sie zusuchen seyen / damit man in dem zu verlust der Seligkeit nicht fehle / vnnd für die rechte Kirche Christi / die Synagog vnd Speluncam deß Sathans / für die rechte ordenliche Diener / falsche vnd verführische Propheten / für die das wort Gottes / das wort der verführischen Schlangen / nicht antreffe. Inmassen vns dann Christus deßhalben mit allem vätterlichem fleiß gewarnet hat: Attendite à fallis Prophetis: Et si dixerint, ecce hic est Christus aut illic, nolite credere. Et si dixerint, ecce in deserto, nolite exire: ecce in penetralibus, nolite credere. Das ist: Hütet euch vor den falschen Propheten: Vnd vil werden kommen vnd sagen / Sihe / hie ist Christus / sihe dort ist Christus / jhr solts aber nit glauben. Vnd wann sie euch sagen werden / sihe er ist in der Wüsten / so gehet nit hinauß: Sihe er ist in innern Zimmern / so glaubts nit.

Matth. 7. Matth. 24. Luc 17. Luder ist der rechten falschen Propheten / das von Christus propheceyet hat / Rädelführer.

Was thun aber die Freysteller vnnd jhre Prædigeanten jetziger zeit anders / dann daß vnser HErr Christus Gottes Sohn hie saget: Schreyet nicht ein jeder Sectenmaister: Sihe mein Confession ist das pur lauter Euangelium, Ist den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gemäß: Sihe bey vns ist die rechte Kirch Gottes: Bey vns erschallet das raine Wort / vnd werden die Sacramenta nach der Einsätzung Christi recht außgespendet /

spendet/da ains/am andern ort zway/am dritten drey/von etlichen vier/aber mehrer nit: Bey vns seind die rechte Diener deß Worts: Haist das nit schreyen? Sihe hie ist Christus/in Schweitzerischen Klüfften/hie ist er inn der Statt Genff/hie im Manßfeldischen vnd Eißlebischen Bergkwerck/hie in den Mitternächtlichen Landen/da ist ein newer Prophet/der ander Helias/der ander Johannes der Tauffer ein newer (ja der fünfft) Euangelist/entstanden/ vnd was deß Geschreyes mehr ist.

Was thun auch die jenigen/welche dazu helffen vnd rathen/ ja auch mit gewalt darauff tringen/daß solche vnterschidliche Secten vnd Lehren/sollen mit vnd beyeinander geduldet werden/ anders dann daß sie durch soviel vermainte Kirchen/die rechte/ware/Catholische Kirch/vnnd durch zulassung der falschen selbst gewachsenen vnd einschleichenden Worts dienern vnd Prædiganten (dauor vns der Herr Christus so trewlich gewarnet/vnd daß sie in den letzten tägen kommen würden/vorgesagt hat) die rechten ordenlich beruffene Priesterschafft vngewiß vnd verhaßt machen/ vnd die Sachen dahin bringen/daß an statt einer allgemainen Kirchen vil vnzehliche Ketzerwinckel/an statt der ordinirten Priester/alle Häuser vol vngesaltzener vnd vngeschmaltzener Layen vnd Handwercker seyen vnd auffstehen/vnd den armen ainfältigen Mann so irr vnd zweiffelich machen/daß er nit mehr waiß/wo vnd bey weme er die rechte Kirch/Wort Gottes vnd Sacramenta suchen soll? Ja so offt die Vnderthanen einen newen Herrn haben/bekennen sie darmit ein new Religion.

Wie angenäm nun solche Verwirrung vnd Vngewißheit deß Glaubens/der Kirchen/vnd deß Ministerii dem Allmechtigen ainigen Gott seye/daß bedencken die/welche dazu vrsach geben vnd fürderung thun/oder je solche Confusion tole-

rirn/&c.

Daß durch die Freystellung daß Ansehen / Authoritet vnd Gewalt der Kirchen vndergetruckt werde.

Daß neun vnd zwaintzigist Capittel.

Freystellung vnderdruckt daß Ansehen vnd Authoritet der Kirchen.

DJe Authoritet / Ansehen vnnd Gewalt der wahren Christlichen Catholischen Kirchen / stehet in gemain vnd fürnemblich in deme / daß sie durch Mittel jhrer ordenlich beruffener vnnd gesandter Vorsteher vnd Prælaten in Religion vnd Glaubenssachen allein zuerkennen / vnd zwischen Warheit vnd Lügen / zwischen böß vnd gut / zwischen Sünd vnd Gerechtigkeit zuentschaiden / die sünd zuuerzeyhen oder zu behalten / zubinden oder zulösen / die Gohorsamen vnnd Bußfertigen auffzunemen / die Vngehorsamen vnnd Vnbußfertigen abzuschneiden vnd außzuschliessen / deßgleichen auch die Schrifft außzulegen / vnd in zweifenlichen fällen zu sententeirn vnd was ferner der Geistlichen Iurisdiction anhengig / zuüben hat / dann solchen gewalt hat Christus selbst seinen Aposteln geben / inmassen hieoben bey der ersten frag / da vom gewalt der Geistlichen Obrigkeit gehandlet / deßwegen lautere zeugnuß der Schrifft angezaigt seind worden.

Gleicher gestalt ist auch an demselben ort außgefürt vnd dargethan / wie sich die Apostel als gleich solches Gewalts / der jhnen von Christo dem Herrn hinterlassen worden / gebrauchet / vnd denselben fürters jren nachkommenden Bischoffen / welche sie zur Regierung der Kirchen vnd Hauß Gottes allenthalben geordnet / gegeben / die sich dann desselben gleicher gestalt auch benommen /

biß

biß dahero Continuirt, vnd je einer den andern in vnzertrenter ſtätter ordnung / biß auff jetzige zeit hinterlaſſen haben.

Dann wie Gott der Vatter ſeinen eingebornen Sohn/vnd wie der Sohn ſeine Apoſtel / vnd wie die Apoſtel jhre Jünger geſendet / Alſo haben auch dieſelben jhrer Nachfahrer geſendet biß auff vns / vnd wirdt dieſelbig Ordnung / Beruff vnd Sendung biß zu endt der Welt wehren vnd bleiben/ſintemal die wort: Sicut me miſit pater, ita mitto vos. Qui vos audit, me audit. Qui vos ſpernit, me ſpernit. Quorumcunque remiſeritis peccata, &c. Quorumcunque retinueritis, &c. Vobiſcum ſum ad conſummationem ſęculi: pater, non pro iis tantum oro, ſed etiam pro omnibus qui crediturí ſunt per ipſos, Vos eſtis lux mũdi: vos eſtis ſal terræ: eritis mihi teſtes: ſanctifica eos in veritate: ſermo tuus veritas: ſicut tu me miſiſti in mundum, ita & ego miſi eos in mundum: poſui te in lucem gentium, vt ſis ſalus mea ad vltimum terræ: quos poſuit Spiritus ſanctus regere Eccleſia Dei: Qui pro Chriſto, legatione funguntur: & quibus miniſterium reconciliationis concreditum eſt, &c.

Joan. 20. Luc. 10. Matth. 7. Joan. 14. Matth. 5. Joan. 17. Acto. 13. 15. Acto. 20. 2. Cor. 4. 1. Cor. 4. Rom. 10.

Zu Teutſch alſo: Wie mich der Vatter geſendet hat / alſo ſend ich euch. Der euch höret / der höret mich. Welchen jhr die Sünd vergebet/den ſein ſie vergeben / welchen jhr ſie aber behaltet/ dem ſeind ſie behalten. Ich bin bey euch biß zu end der Welt. Item O Vatter ich bitte nit allein für dieſe (das iſt die Apoſteln) ſonder auch für alle ſo durch ſie glauben werden/jr ſeit daß liecht der Welt/ jhr ſeit daß Saltz der Erden / vnd jhr werdet meine zeugen ſein. O Vatter heilige ſie in der warheit/ dann dein Red iſt lauter warheit. Wie du mich / O Vatter / geſendet haſt in die Welt / alſo hab ich auch ſie in die Welt geſendet. Ich hab dich geſetzet in daß liecht der Völcker / damit mein Hayl biß auff den letzen puncten deß Erdrichs bekant ſey/welche auch der H. Geiſt geſetzet hat zu Regirn die Kirche Gottes/als welche GOttes Legaten / vnnd Bottſchaffter ſein/denen auch die gehaimnuß der verſönung vertrawet iſt.

Kirchen gewalt.

Vnd andere der Gleichen Zeugknussen von dem Geistlichen Gewalt vnd Authoritet der Apostel / vnnd aller jhrer ordenlichen Nachfahren / als Christi vnd Gottes H. Geistes Wort / fest / stätt vnd vnwiderleglich seind / vnd dieselbig mehr als vberflüssig beweysen.

Kirch ist ordenlicher Richter in allen Religionsachen.

Wir aber nun bey der Freystellung solch ansehen / Authoritet vnd Gewalt der Kirchen bestehe oder bestehen künde / das / zu deme es der Augenschein vnserer betrübten zeiten mehr als vberflüssig zuerkennen gibt / soll nun ein wenig eygentlicher erwegen vnd für Augen gestellt werden.

Actor in Religionsstritte Richter.

In der ersten Kirchen / vnd zwar biß dahero nahent 1600. Jahr / haben die heiligen Apostel / vnd vnder jhnen Petrus / als daß Haupt / vnd seine nachfahren auff dem Stuel zu Rom / die fürfallende Strittigkeiten in Religionsachen gehandlet vnnd entschaiden / auch in Concilijs vnd Christliche Versamblungen / wann dergleichen Sachen tractirt worden / je vnd allwegen præsidirt, vnd niemals kein Catholischer Lay / er sey gewesen was Stands oder Wirden er immer wölle / vnderstanden sich dergleichen Vrthail oder Præsidentz anzumassen / Als allein die welche sich von der Catholischen Kirchen abgesöndert / vnd zu den Rotten begeben haben / inmassen solches alle bewehrte Kirchenhistorien / vnnd sonderlich der Vralte Martyrer Gottes Irenæus inn disen Worten beweisen: Eis in Ecclesia, (inquit) obedire oportet, qui successionem habent ab Apostolis, reliquos vero qui absistunt a principali successione, quocunq; loco colligantur, suspectos, vel quasi hæreticos, vel quasi scindentes habere: Et alibi. Vbi igitur charismata domini posita sunt, vbi discere oportet veritatem apud quos est ea, quæ est ab Apostolis successio. Das ist / denen soll man inn der Kirchen Gottes gehorchen / welche jhre ankunfft von den Aposteln haben. Die ander aber / welche von solcher fürnemen Lini vnd Nachfolge abstehen / sie versamblen sich auch sonsten wo sie wöllen / sol man für verdächtig vnd als Ketzer oder Trenner halten /

Irenæus lib. 4. cap. 43.

Lib. 4 c 45.

ten/vnd darumb wohin der Herr seine gnad deß Dienst gelegt hat/ da muß man die Warheit lernen / dann bey denselben ist die nachfolg vnd Successio so von den Aposteln herfleust.

Athanasius in Epistola ad solitariam vitam agentes.

Religionsachen sollen nit durch die Weltlich Obrigkeet gehandelt oder geurthailt werden.

Vnnd noch deutlicher auß nachfolgenden Worten deß H. Athanasii in epistola ad solitariam vitam agentes : Quando a conditio mundo auditum est Iudicium Ecclesiæ ab Imperatore authoritatem suam accepisse? aut quando vnquam hoc pro Iudicio agnitum est? Das ist. Wann ist von Anfang der Welt gehört worden/ daß die Vrthail oder Erkantnuß der Kirchen jhre bestättigung Krafft von einem Römischen Kayser entpfangen haben/oder wenn ist solches jemal für ein Vrthail erkent vnd angenommen worden. Vnd in demselben Büchlein : Ne te misceas Imperator repus Ecclesiasticis, neque nobis in hoc genere præcipe, sed potius ea a nobis discе: Tibi Deus Imperium commisit, nobis quæ sunt Ecclesię, concredidit. O Kayser/ nit mische dich in die Geistlichen sachen/ vnd gebiet vns nit in disen dingen/ sonder lerne sie vielmehr von vns/ Dir hat Gott daß Reich befohlen/vns aber hat er was zur Kirchen gehöret/vertrawet.

Item Athanasius. Weltliche Fürsten vnd Obrigkeiten sollen sich in Religionsachen keines vrthails anmassen.

Vnd der H. Ambrosius ad Valentinianum : Ad Imperatorem palatia pertinent, ad Sacerdotem Ecclesia. Dem Kayser gehören die Burg vnd Pallast zu/ dem Priester aber die Kirchen.

Warzu aber solcher fürnehme vnd obrist Gewalt/ nemblich von Glaubenssachen zu vrthailen/ der Catholischen Kirchen vnd jhrer ordenlichen Vorsteher / durch die Freystellung kommen/ wie es die Freysteller dießfals halten/ vnnd wie sie diese Herrliche Göttlich Ordnung vnd Hierarchiam der Kirchen so gar zerrüttet / daß sie nicht allein der Kirchen vnd ordenliche Priesterschafft inn Glaubenssachen kein Vrthail mehr lassen / vnnd dasselbig ainswer gehn Hoff für die Lapische Räth vnd Cantzleyen ziehen / ja auch offtermals / dem Junckern / dem Schultheissen/ Burgenmaister / vnnd also gar auch den Zunfftmaistern vnnd

Handwerckern haimgeben / sonder auch (ausser etlicher Abtrünniger) gantz vnd gar kein ordinirte vnd gesandte Priester mehr haben / daß alles ist bekanter / dann es weitläuffiger erzehlung bedürfftig.

Man geschweige / daß dieselben Leuth vnd Layen / welche allein Schaaff inn der Hürd Gottes / vnd zu Hirten nicht beruffen seind / dannoch nicht allein von niemandt geurthailet sein wöllen / sonder mennigklich vrthailen / nemen sich deß Hirten Ampts ohne beruff an / vnd den Leib Christi also verkehren / das sie / sonst an jhnen / gar ein Monstrum darauß machen / wie sich dann desselben auch etlich Prædigeanten / als Lutherus contra articulos Louanienses, Tom. 2. selbst beklagt vnd sagt: Es gehört den Königen vnd Fürsten nit zu / auch die wahre Lehr zu confirmirn, sonder derselben sich zu vnderwerffen vnd zu dienen.

Layen sollen nit von Religionsachen vrthailen.

Luth. contra Louanienſ. Tom. 2. Centuria 7.

Item / die Magdeburgischen Prædigeanten Centuria 7. Es seyen auch gleich die Obrigkeiten glider der Kirchen / vnd brinnen im Eyfer der Gottseligkeit wie sie wöllen / aber Haupter der Kirchen sollen sie nit seyn / dann jhnen stehet solcher Primat vnd vorzug nit zu.

In lib. de ſæculari poteſtate.

Vnd Caluinus haist es ein Sacrilegium / daß die Fürsten vnd HErrn sich deß Kirchen Regiments vndernehmen / vnd vermainen sie könden nicht regiren / wann sie nicht allen Gewalt vnd Authoritet der Kirchen abthun / vnd Obriste Richter seyen / so wol vber die Lehr / als auch im gantzen Geistlichen Regiment.

Ketzerische Prædigeanten äffen jre Fürsten / vnd wil ein jeder selbs Bapst sein.

Ein gleiche mainung hat es auch mit den Conciliis, Synodis vnnd Colloquiis, das vngeachtet dieselben von Anfang der Christenheit biß auff vnsere zeiten von niemandt andern als von den Geistlichen Prælaten gehalten / besetzet vnd erörtert worden / inn denselben allein allezeit der Obriste Bischoff præsidirt, darüber geschlossen / vnd was beschlossen / durch jnen / als den allgemainen Hirten der Christenheit confirmirt vnd bestättiget worden / vnnd sich desselben ainiger Layer sey gleich Kayser / König / Chur: oder

Concilia sollen allein von Geistlichen gehalte werden.

Fürst

Fürst gewesen/niemals vnderfangen/ja daß auch wol die fromme Gottsförchtigen Kayser/als sonderlich Constantinus Magnus, sich ohne gehaissen oder ohne erlaubnuß der Bischoffer/im Concilio nur nider zusitzen/deß Vrthailens zugeschweigen/enthalten.

Wie es aber jetziger zeit/seid die Spaltungen inn der Religion entstanden/vnnd die Freystellerey vnder die Leuth kommen/mit dem Concilien vnd Synodis gehalten werde. Wie ehrlich man von den H. Patribus, von Bischoffern vnd Prælaten so darauff erscheinen/sonderlich deß Obristen Bischoffs Præsidenten/ decision, vnd confirmation, vnnd kürtzlich von allem jhrem Beschluß/decretis, Canonibus vnd Anathematismis rede vnd halte. Daß weysen etliche Gottlose Tractätlein vnnd Lästerschrifften der Sectischen Predigeanten/so sie wider daß jüngst Herrlich vnd heilig Concilium zu Trient/allenthalben im Reich spargirt/gnugsam auß.

Confessionisten freuenliche Vrthail in Religionssachen.

Von den andern Religions Tractaten vnd Colloquiis, so die Laysche Obrigkeiten/ohn wissen vnnd Consens der mehrern Geistlichen Obrigkeit priuatim fürnemen/Item von dē vermainten Synodis, welche die Sectischen Obrigkeiten/auß Rath jhrer zänckischen Predigeanten/jetzo inn diesem/bald in einem andern Kraiß vnd Land versamblen/vnd in denselben aintzwer persönlich selbst/oder doch durch jhre Weltliche/der Göttlichen sachen vngelehrte Räth præsidirn, statuirn, vnd decretirn, sol geliebter kürtze halben nicht mehr gesaget werden/dann allein dieses/daß eben in deme/da sie die ordenlich Geistlich Obrigkeit zu Richtern nicht leiden wöllen die Sach dahin kommen/daß sie inn jren Disputationen, aintzwer die Layen zu Richtern leyden oder gar kein Richter haben/vnd ewigklich zancken müssen.

Lutherische Synodi vnd Colloquia.

Als

Priester ordnung gehört allein den Bischoffen zu.

Als auch ferrner nit daß geringſte Stück deß Apoſtoliſchen vnnd Kirchiſchen Gewalts in dem ſtehet / daß wie Chriſtus die Apoſtel / vnd fürders dieſelben andere / als Clementem, Timotheum, Titum, Ignatium, Polycarpum, Dionyſium, &c. Vnd aber mals dieſelben jre Nachfahrer biß auff jetzige zeit in ſtätter vnuerruckter Lini vnd Ordnung zu Biſchoffen ordinirt / vnnd zum Kirchen Regiment beſtellet / Item die Biſchoffer widerumb zum dienſt GOttes Prieſter vnnd Diaconos vnd andere Kirchendiener per impoſitionem manuum Presbyterii geweyhet.

Actor. 20. 1. Timot. 4.

Durch welche alle daß Prieſterthumb vnd Gottesdienſt deß Newen Teſtaments / mit Predigen / Lehren / Sacrament raichen / vnd haltung deß gemainen Ampts biß dahero inn guter GOttgefälligen Ordnung erhalten / vnd auff vns bracht worden.

Lutheriſche vnd Freyſteller habē kein rechte Prieſter.

So findet ſich aber auch inn deme / der Freyſtellerey würckung vnd treffenlicher nutzen / daß ſolche Biſchofliche vnd Prieſterliche Weyhe bey den Freyſtellern gentzlich abgeſtellet / vnd an ſtatt derſelben ein vermainte äffiſche / vnd hiebeuor vnerhörte Cæremonien / ohn allen Beuelch vnd Wort Gottes eingeführet worden / da nemblich ein Lay dem andern die Händ auff legt / vnnd jhne dardurch zu Prieſtern zu Weyhen / jm Gewalt zu Predigen / Sacramenta zu raichen / Sünd zuuerzeihen / zugeben vnderſtehet / daß er ſelbſt nicht hat / oder der ſolchen gewalt niemals empfangen noch gehabt hat / auch in der Prieſterlichen ordnung vnd Lini nicht herkommen / ſonder etwa von dem Schuſterſtuel / oder (wenn es wol geräth) Bachantenbanck erſte herlaufft / vnnd vmb ſouil deſtoweniger denſelbigen einem andern geben oder zu aignen kan.

H. Schrifft Bücher ſeind allein von der Kirchen khumē.

So iſt auch vnder anderm Gewolt der Kirchen vnnd jhrer ordenlichen Vorſteher nicht der geringſte / da ſie vns die Schrifften vnd Bücher / welch ein der Chriſtenheit für Göttlich vnnd approbirt angenommen / Geleſen vnd Geglaubt werden ſollen /

con-

conſignirt vnnd vbergeben / Deßgleichen wo etwa in einem oder dem andern zweyfelichte Stellen fürfallen / dieſelben erkläret auch das jenige / was durch jrrige aigenſinnige oder Seetiſche Leut vnrechts oder falſches herfür bracht vnd eingemiſchet worden / abgeſchnitten vnd verworffen haben. nirt vnd approbirt.

Vnd ſolches iſt auch zum höchſten von nöthen / Sintemal Gott der Allmächtig vns durch die Chriſtliche Kirch täglich zu ſeinem Reich geberet / vnderweyſet / waydet / vnd durch ſeinen Heiligen Geiſt (welcher jhr verhaiſſen vnd gegeben iſt / auch bey jhr biß in Ewigkeit bleibet) in alle Warheit führet vnd laittet / Vnd ſonſten ja kein ander Mittel iſt / dardurch vnſere Gewiſſen in fürfallenden zweiffenlichen Schrifften oder Traditionibus möchten oder könden zu friden geſtellet werden / als die authoritas, Erkenndtnuß vnd Vrthail der Kirchen / als von dero wir den Glauben gelernet / vnnd Bibliſche Schrifften empfangen haben / welche auch am allerbeſten den Prophetiſchen Stylum vnnd andere Merckzaichen Göttlicher Schrifften erkennet / vnnd die Geiſter der Scribenten / ob ſie auß Gott oder nit ſeyn / zu vnderſchaiden waiß. Wie ſolches der heilige Auguſtinus wol gewuſt / vnd darumb lauter geſagt hat: Euangelio non crederem, niſi me moueret Eccleſiæ authoritas, Dem Euangelio glaubet ich nicht / wann mich dazu nit beweget die Authoritet oder Gewalt der Kirchen. Vnd der vhralt Lehrer Tertullianus. Quid Apoſtoli prædicauerint & præſcribant, non aliter probari debere, niſi per eaſdem Eccleſias, quas ipſi Apoſtoli condiderunt, ipſi eis prædicando tam viua voce quam per Epiſtolas poſtea. Das iſt / was die Apoſtel gepredigt haben vnd fürgeſchrieben / daß kan man nicht anders noch gewiſſer probirn / dann durch die Kirchen / welche die Apoſtel ſelbſt geſtifft / als die jhnen mit lebendiger Stimm ſelbſt gepredigt / oder jhre Epiſtel zugeſchrieben haben. Et Concilium Toletanum primum. Si quis dixerit vel crediderit alias ſcripturas præter illas, quas Eccleſia Catholica recipit, in authoritate haben-

Johan. 14.

Kirchen vrthail kan allein die Gewiſſen zu friden halten.

In Epiſtola fundamenti c. 5.

Tertull. de præſcript. aduerſus hæret.

Tom. 1. Concil.

habendas vel esse venerandas, Anathema sit. Wann einer sagt oder glaubt/ daß andere mehr Schrifften vber die so die heilig Catholisch Kirch annimbt/ sollen für gültig angenommen vnd geehrt werden/ der sey verflucht.

In lib. de morib. Eccles. Catho.

Vnd widerumb der heilig Augustinus sagt: Quis mediocriter sanus, non intelligit scripturarum expositionum ab illis petendam esse, qui earum Doctores se esse profitentur. Das ist: Wer ist der nur ein wenig vernunfft hat/ der nicht verstehet/ daß man die Außlegung der Schrifft bey denen muß suchen/ welche derselben Lehrer sein/ vnd sich darfür außgeben.

Matth. 28. Malach. 2. Johan. 16. Joan. 15. Joan. 17. 1. Cor. 4. *Marc. vltim.*

Vnnd bezeugen zwar solches viel deutlicher Christi Wort selbst/ inn deme er befilcht/ seine Apostel vnnd jhre Nachkommen/ sedentes in Cathedra Moysi, zuhören/ auß deren Mund man/ wie der Prophet sagt/ das Gesetz vernemmen vnd erforschen soll/ Vt quibus promissus est Spiritus veritatis, qui illos docet omnia. Quibus etiam Christus omnia quæcunq; á patre audiuit, nota fecit. Eisq; verba quæ dedit ipsi pater, dedit. Et quos deniq; constituit dispensatores mysteriorum suorum, & vt docerent omnes gentes, mandauit. Als denen/ nemblich der Geist der Warheit verhaissen ist/ der sie alle Warheit lehret/ welchen auch Christus/ alles das/ so er vom Vatter gehöret/ offenbaret/ die er auch letzlich zu Außspendern seiner Gehaimnussen gesetzt/ vnd alle Hayden zu lernen beuohlen hat.

Freystellen verdunckeln die Authoritet H schrifft vnnd dero Gewißheit.

Wie aber auch dieser Gewalt/ welcher der Christlichen Kirchen vnnd jhren Vorstehern von Christo selbst gegeben/ denen sie auch biß dahero allezeit herbracht vnnd gebrauchet/ layder jetziger zeit durch Einführung der Teuflischen Freystellung mehrerley Religionen gantz vnnd gar nidergeleget vnd vndergetrucket/ vnnd derselbig wider solche Göttliche Ordnung vnd Beuelch/ auch die ewige praxin vnd haltung der Christlichen Kirchen jetzo an denen Orten/ da man die Freystellung practiciert/ auff Weltliche Regenten/ Doctores vnd Prædigeanten/ Bald auch den gemainen

Mann/

Mann/vnd so gar auch die Schultheissen/ Stipendiaten, Schulmaister vnd Meßner auff den Dörffern gezogen/ vnnd Gottslästerlich mißbraucht wird/ dauon könde allein ein gantz Buch geschrieben werden.

Dann wer waiß nicht/wieuiel Canonische vnnd approbirte Bücher der heiligen Schrifft sie auß der Bibel außgemustert haben/allein auß der vrsachen/daß die wider sie vnd jhre falsche Lehren/vnd vnder der Banck herfür gezogne Ketzereyen seind/ vnd zu widerlegung derselben gebraucht werden. Also verwerffen sie im Alten Testament die Bücher der Macchabæer, darumb daß das Gebett für die Verstorbenen/ wider jhre Arrianisch Ketzerey darauß bewisen wirdt. Lutherische verwerffen viel Bücher auß der Bibel.

Deßgleichen gelten bey jhnen nichts/ Ecclesiasticus, Thobias, vnd Iudith, Dann inn denselben der Verdienst der guten Werck/ Allmosen/ Beten/ Fasten/ vnd dergleichen Christlicher Gott wolgefälligen vbungen (jres erachtens) zuuil gerhümet vnd gepriesen werden.

Im Newen Testament wil jhnen der Heilig Euangelist Lucas schier auch verdächtig sein/ weil er der guten Werck mehr als die andern gedencket/ So muß jnen die Epistel Jacobi ströen vnd Geistloß sein/ warumb anders/ dann daß sie jhren blossen Werckloſen Glauben nit passiren läst. Die ander vnd dritt Epistel Joannis/wie auch deß heiligen Apostels Judæ sein zuscharpff wider die Ketzer/ darumb könden sie auch dieselben für Canonische Bücher nit annemen.

Das Buech der haimblichen Offenbarung/ war anfengklichs dem Luther ein seltzams Buch/ darein sich sein Geist gar nit schicken köndte/So baldt er aber darinnen die Babylonisch Huer vnnd Bestiam gefunden/ welche sich seines erachtens auff den Bapst zu Rom etwas reimen wöllen/ Da ist es jhme vnd allen seinen Nachfahren/ vnnd Disciplin/ ein recht trefflich Prophetisch Buch worden. Luder. in poem. noui Testam. primæ ædit.

Sectische verfälschen die Schrifft.

Wer waiß auch nicht / wie der Freystetter Propheten mit den vberigen Biblischen Schrifften vmbgangen? An wieuiel hundert orten sie dieselben mit ab vnd zuthun vorsetzlich verfälschet / oder doch / wo sie es füglich nicht thun köndten / zum wenigisten mit falschen Glossen am Randt auff jre mainung gedehnet vnd gezogen haben?

Sectische verspotten die Patres vnd Lehrer der Kirchen.

Wer waiß auch nicht / wie spöttisch vnd höniſch sie von den vhralten Gottseligen Patribus vnd hocherleuchten Kirchenlehrern / als von GOtt gegebenen Doctorn vnnd Erklärern der Schrifft / Welche thails heilige Martyrer vnnd Blutzeugen CHRISTI / thails Confessores vnd Bekenner / vnd sonsten vmb die gantze Christenheit woluerdiente Heilige Leuth gewesen / gehalten vnd geurthailt? Vnd wie sie auch an statt der außgemusterten Biblischen Schrifften / jre Traum vnd vnuerstendige Confessiones, Corpora doctrinæ, (als ohne Seel vnd Geist / vnd also todte corpora) locos communes, Schmalkalberische Articul / vnd dergleichen Gedicht / den Leuten für heilige Schrifft / symbola vnd fundamenta fidei eingebildet vnd auff getrungen. Vnd dann fürters jre außgeloffene trewlose Münch / vngesaltzene layische Prædigeanten / vnd Schülerische grobe Bachanten / für Patres, Heilige Lehrer / vnnd so gar auch für Septentrionalische Propheten / Helias, Helisæos, Ionas, &c. auffgeworffen haben?

Confessionisten machen newe vnuerstendige Bibel.

O jhr Fürsten thut die Augen auff.

Zugeschweigen / daß auch die Weltliche Fürsten vnd Räth selbst / sondere confessiones vnd synodalia decreta vnd Concordi Bücher außgehen lassen / oder je zum wenigisten / wann sie von den Prædigeanten geschmidt / reuidirn vnd corrigirn, vnd als dann vmb mehrers ansehens willen (scilicet) auch von jren Weltlichen Räthen / Doctorn / wol auch Schulmaistern / Poeten vnd Stipendiaten subscribirn lassen.

Welches alles ja allein die zeithero / da neben der ainigen wahren / Catholischen Religion / ein andere Bastardin eingeführet / vnd die Freystellung practicirt worden / beschehen ist / Sonsten

aber /

aber/wo der Kirchen jr Anſehen/Authoritet vnd Gewalt/ in conſtituendo Canone, approbandis & dijudicandis libris Catholicis, & interpretatione ſcripturarum, wie herkommen/vnd ſich nach Gottes Ordnung vnd Beuelch gebürt/ gelaſſen/ nimmermehr eruolget/ vnd die Welt nicht mit ſo vnzehlichen/jrrigen vnd Ketzeriſchern Büchern vnnd Opinionen, angefüllet worden wäre.

Letzlich wiſſen es alle verſtendige/vnd haben es zwar der Freyſtieller Haupt Propheten vnnd Lehrer ſelbſt mehrmal bekennet/ was zu erhaltung Chriſtlicher Zucht/ Ordnung vnd Erbarkeit/ an der Geiſtlichen Iuriſdiction, vnnd ſonderlich beſtraffung der frechen vngehorſamen Chriſten/ vnd vnbußfertigen Sündern gelegen/ vnd was für merekliche Zerrüttung/ Vngehorſam/ Frechheit/rochloß Leben/vnd endlich für ein Barbaries,auß niderlegung derſelben/ notwendig erfolgen muß/ wie ſolches auß Philippi Melanthonis nachfolgenden worten lauter zu ſehen iſt. Hoc malè habet(ſagt er)quoſdam immoderatiores,reddi iuriſdictionem Epiſcopis,reſtitui politiam Eccleſiaſticam,hoc interprætantur reſtitutionem dominutionis Pontificiæ. Neq; ignoro cur tantum abhorreant ab hoc conſilio, ægrè patiuntur ciuitates reduci in vrbes illam Epiſcoporum dominationem, & ſapiunt. Sed quo iure eripiemus eis, ſi nobis permiſerint doctrinam? Quid? quod omnia quæ largiti ſumus, habent eiuſmodi exceptiones,vt hoc metuam,ne Epiſcopi exiſtiment offerri ῥήματα αἰπὶ ἀλφίτων. Sed quid potuimus aliud? Quanquam vt ego quod ſentio dicam, vtinam non poſſem non quidem dominationem confirmare, ſed adminiſtrationem reſtituere Epiſcoporum. Video enim qualem ſimus habituri Eccleſiam diſſoluta politia Eccleſiaſtica: video poſtea multò intolerabiliorem futuram Tyrannidem,quam antea vnquam fuit. Vnd in einer andern Epiſtel ad Camerar. fol. 150. dictæ æditionis. Quo iure licebit nobis diſſoluere politiam Eccleſiaſticam,ſi Epiſcopi nobis

Philip. in epiſtolis ad Camerar. fol. 147. edit. Lipſen.

Freyſtellung hebt Geiſtliche Jnriſdiction auff.

Philip in apiſtolis ad Camerarium.

pi nobis concedant illa, quæ æquum est eis concedere? Et vt liceat certè non expedit, semper ita sensit Lutherus, quem nulla de causa quidem vt video, amant, nisi beneficio eius sentiunt, se Episcopos excussisse & adeptos libertatem minimè vtilem ad posteritatem. Qualis enim cedo futurus est status ad posteros in Ecclesiis, si omnes veteres mores sint aboliti, si nulli certi sint præsides. Vnd abermals in einer andern Epistel ad eundem fol. 279. Illud mihi acerbissimum est videre hæsuram ad posteros discordiam æternum, & hæc fortassis barbariem horribilem, & vastitatem in hac natione omnium artium & officiorum ciuilium adferet.

So wissen sie auch/daß den heiligen Aposteln vnd jren Nachkommen am Kirchen Regiment/nit allein der Gewalt vnd macht zu trösten/sonder auch zu straffen/nit allein auffzulösen/Sonder auch zubinden/nit allein zu absoluirn, sonder auch zu excommuniciro, außzuschliessen vnd abzuschneiden befohlen.

In was Achtung vnd Ehren diser/jhres selbst Wissens vnd Bekenndtnuß vnangesehen/solcher Apostolisch Gewalt bey den Freystellern gehabt vnnd gehalten werde/wie man die Priesterliche Beicht vnd Absolution auß der Zahl der Sacramenten außgemuster/mit einander verachte/oder doch bey etlichen/da sie noch behalten/nur ein Scheinßhandlung vnd blose erzaigung darauß gemacht.

Item/wie die Straffen vnnd Bussen/Sampt allen guten Ordnung vnnd Satzungen der Kirchen/für lauter Narrenthaiding außgeschrien/vnnd wie letzlich die Excommunication vnd Ban allenthalben verlachet werde/das bedarff ainiges beweisens nit/sintemal mennigklich solchs vor Augen sihet/dazu dann auch der/Anno 1555. zu Augspurg auffgerichte Abschid vnd Religionfriden/darinnen der Geistlichen Obrigkeiten vnd Bischöflichen iurisdiction (laudabili prorsus ad posteritatem, si Diis placet, exem-

exemplo. Nimirum zu erlangung deß zeitlichen Fridens / vnd Verlierung deß Ewigen) alſo ſuſpendirt iſt / daß ſie fürders auch ſuſpendirt ſein vnd bleiben ſol / dazu gantz gute anlaittung / introduction vnd Befürderung geben hat.

Dieweil dann nun auß dem allem / was jetzo von Anſehen / Authoritet / iuriſdiction, vnnd Gewalt der Kirchen / nach lengs außgeführet / ſouiel erſcheinet / das ſolcher der Kirchen vnnd jhren Vorſtehern / von Gott dem Allmechtigen vnnd Chriſto ſelbſt / zu der Menſchen Hail vnd Wolfahrt (vnd wie Paulus ſagt) in ædificationem corporis Chriſti, & conſumationem ſanctorum, gegeben Gewalt vnd paſtorale officium, durch zulaſſung mehrer Religion / nemblich die Freyſtellung / allerdings geſchändet / gelästert / geſchmälert vnd auffgehaben wird / Inmaſſen dann neben obenermelter außführung / der Luther in ſeinem Büchlein de ſeruo arbitrio contra Eraſmum ſolches ſelbſt bekennet / vnd lautter ſagt: Se totis decem annis laboraſſe, vt hunc de authoritate Eccleſiæ ſcrupulum animo eximeret, excuteret & ſuperaret, & vix tandem hanc Troiam capi potuiſſe. Daß er ſich nemblich zehen gantzer Jahr bemühet hab / biß er diſen Scrupel von der Kirchen Macht vnd Authoritet auß dem Sinn geſchlagen vnnd vberwunden habe. So muß abermals nothwendig vnd vnwiderſprechlich folgen / daß ſolche Freyſtellung ein Grewel vor GOtt dem Allmechtigen / vnd demſelben zum allerhöchſten zu wider / vnd darumben keins Wegs bey den Chriſten zu gedulden / zugeſchweigen zubewilligen ſeye.

Daß die Freyſtellung allen Gehorſamb vnnd Diſciplin in der Chriſtenheit auffhebe.

Das Dreyſſigiſt Capittel.

Was

Freystellung hebt allen Gehorsamb auff.

AS für ein hohes / fürtrefflichs / auch nothwendigs Ding / auch Edle Tugendt / vmb die Christlich Disciplin vnd gehorsam seye / das kan ein jeder verstendiger allein / von dem Exempel vnsers HErrn vnd Hailands Christi Jesu / Joan. 4. 6. speiß war / den willen seines Vatters thun / deme er auch dermassen gehorsam gewesen / daß er allezeit / was jhme gefällig / gethan / Joan. 8. Phil. 2. vnd jhme biß in den Todt / ja auch den Todt deß Creutzes gehorsam gelaistet / vnd die Disciplin / Züchtigung vnd Straff / die wir Esa. 53. hetten tragen sollen / auff sich genommen hat / genugsam abnehmen vnd lernen.

Gehorsams lob in heiligen Schrifften.

Zugeschweigen / daß derentwegen sonsten souiel herrlicher gezeugnuß in heiliger Schrifft gefunden werden / als de disciplina stehet Prouerb. 1. & 4. geschrieben: Andi fili disciplinam patris, Prouer. 2. 4. Mein Sohn höre vnd nimb auff die züchtigung deines Vatters. Vnd bald hernach: Tene disciplinam, & ne dimittas eam, custodi illam, quia ipsa est vita tua. Behalt die Straff vnd Vnderweisung / vnd laß sie nicht fahren / Bewahr sie / Dann sie ist dein Leben.

Prouerb. 12. Vnd Prouer. 12. Qui diligit disciplinam, diligit scientiam: Qui autem odit increpationes, insipiens est. Das ist / Welcher die züchtigung liebt / der liebt die Kunst: Welcher aber die Straff hasset / der ist nit witzig.

Prouerb. 3. Item, Prouerb. 3. Fili noli negligere disciplinam. Mein Sohn versaume oder verachte die Züchtigung nit.

Heb. 12. Vnd der Heilige Paulus: In disciplina perseuerate. Verharret in der Züchtigung vnd Lehr.

Vnd der weyse Syrach / am ende seines Büchleins: Assumite disciplinam in multo numero argenti, & copiosum aurum possidete in ea. Das ist: Nemet auff die Züchtigung für ein grossen Schatz / vnd besitzet in jhr vberflüssige Reichthumb.

C. 4. in fine. Vnd von dem Gehorsamb stehet inn dem Buch Ecclesiast.

also geschrieben: Custodi pedem tuum, ingrediens domum Dei, & appropinqua vt audias, multo enim melior est obedientia, quam stultorum victimæ. Das ist: Bewahr dein Fuß/ wann du inn daß Hauß GOttes gehest/ vnnd naige dich herzu damit du hörest/ dann viel besser ist der Gehorsam/ als der Thoren Schlachtopffer.

Vnd inn dem ersten Buch der König/ sagt der Prophet Samuel: Nunquid vult dominus holo causta & victimas, & non potiuis, vt obediatur voci domini? Melior est enim obedientia quam victima, & auscultare magis quam offerre adipem arietum, Quoniam quasi peccatũ ariolandi, est repugnare, & quasi scelus idololatriæ nolle acquiescere. Das ist: Will dann Gott die Schlacht vnd Brandopffer/ vnd nit vil mehr daß seiner Stim̃ gehorcht werde? Dann besser ist der Gehorsam als Schlachtopffer/ vnd geuolgig seyn ist besser dann faiste der Böck opffern/ Daß widerstreben ist Sünd/ als wie daß wahrsagen/ vnnd nicht folgen wöllen/ wie das laster der Abgötterey. 1. Reg. 15.

Abermals Prouerb. 21. stehet also: Vir obediens loquetur victoriam, vir impius procaciter obfirmat vultum suum: Qui autem rectus est, corrigit viam suam. Ein gehorsamer Mann wird Sieg vnnd Vberwindung haben/ ein Gottloser aber widersetzt sich vnuerschambt/ welcher aber auffrichtig ist der bessert seinen Weg. Prouerb. 21.

Ja daß auch dise Tugendt deß Gehorsambs/ einen Christen so nöttig ist/ daß sie von den Heiligen Vättern Mater pietatis, als welche aigentlich ein rechten Christen machet/ vnnd ohne welche kein GOttseligkeit nicht seyn noch bestehen kan/ genennet wirdt.

Nun ist aber der Christlich Gehorsamb zwayerley: Ainer/ so man Gott vnd seiner Kirchen vnd ordenlichen Prælaten/ Der ander/ so man der Weltlichen Obrigkeit schuldig ist. Der erst haist obedientia fidei, da nemblich Gott der Herr gebotten hat/ nicht

allein jme/sonder auch sein ordenlich beruffenen Zeugen/ als Propheten/Aposteln/Hirten/zuglauben vnd zugehorsamen. Vnd darumb hat er dieselben Zeugen von oben herab mit jrem Geist der
Joan. 17. Warheit/Stärck/Weißheit vnd Wunderzaichen begabet/ auch
Actor. 1. außträcklich gesagt: Wer sie höre/ der höre jhn/ Wer sie verachte/ der veracht jhn.

Exod. 14. Vnd Exodi 14. stehet geschriben: Timuit populus Dominum & crediderunt Domino & Moysi seruo eius. Das Volck hat den Herrn geförchtet/vnd dem Herrn vnd seinem Knecht Moysi geglaubet.

Num. 14. Vnd abermals/da daß Volck nicht wolte auff Moysen geben/sagt Gott: Vsque quo detrahet mihi populus iste? Quo-
1. Reg. 4. usque non credet mihi? Wie lang wil mir diß Volck vngehorsam sein/vnd mir nit glauben.

Vnd abermals zu Samuele: Non te abiecerunt, sed me, ne
Luc. 16. regnem super illos. Sie haben nicht dich/ sonder mich verworffen auff daß ich nit vber sie herrschen soll.

Vnd im Newen Testament zum Reichen Mann: Habent Moysen & Prophetas, audiant illos Sie haben Moysen vnd die Propheten/die mögen sie hören/vnd wann sie Moysen vnnd die
Matth. 23. Propheten nit hören/so werden sie auch nit Glauben/wann gleich einer von den Todten zu jhnen komme.

Et iterum: Super Cathedram Moysi sederunt Scribæ & Pharisæi, omnia quæcunq; dixerint vobis seruate & facite. Auff dem Stuel Moysis seind gesessen die Schrifftgelehrten vnd Pha-
Matth. 10. risæer/alles was sie euch sagen das behalt vnd thut es.

Et quicunq; non receperit vos, nec audierit sermones vestros, &c. Welcher euch nit auffnimbt/noch ewre red höret/ dē wird es vnleidlichen als Sodoma vñ Gomorrha an jenem tag ergehē.

Heb 3. Vnd der H. Paulus: Obedite Præpositis vestris, & subiacete illis. Seit gehorsam ewren Vorstehern/vnd vnterwerffet euch jhnen.

Vnd

Vnd abermals der H. Paulus: Quod si quis non obedit verbo vestro, per Epistolam hunc notate, & ne commisceamini cum illo. Welcher ewren worten nit Gehorsam sein wird / den zaichnet auff / vnd habt kein gemainschafft mit jhme. Matth. 22.

Von dem Weltlichē gehorsam aber / sagt Christus selbst: Date Cæsari, quæ sunt Cæsaris. Gebet dem Kayser was deß Kaysers ist.

Vnd der H. Petrus: Subiecti estote omni humanæ creaturæ propter Deum siue Regi, quasi Præcellenti, siue Ducibus: quasi ab eo missis, &c. Quia sic volūtas Dei est. Seid vnderworfen allen Menschlichen Creaturen vmb Gottes willen / es sey dem König als dem Obristen / oder seinem Fürsten als seinem Gesandten / Dann also ist der wille Gottes. 1. Pet. 2.

Vnd der H. Paulus: Omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit. Ein jede Seel oder Mensch sol dem höhern Gewalt oder Obrigkeit gehorsam sein. Vnnd andere vielmehr klare Schrifften deß Alten vnd Newen Testaments / so oben nach aller lenge angezogen worden. Rom. 13.

Wie dann nun bey zulassung mehrerley Religionen / vnd also in Scismate vñ zwayerley Kirchen / zuforderist Gott dem Allmechtigen sein gehorsam gelaistet / vnd jhme gedienet werden möge / wie gehorsam sich auch die Freystetter vnd jhr Anhang / die zeithero jhres newerfundenen Euangelij / gegen der höhern Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit erzaiget / dauon ist gleichwol diß Orts nit vil meldung zu thun / Sintemal dasselbig oben / als von der Christlichen Freyheit / vnnd auch der Christlichen Obrigkeit Gesatzen vnd Gebotten gehandlet / nach lenge beschehen.

Daß ist aber gewiß vnnd vnlaugbar / daß zuforderist GOtt dem Herrn / welcher ainig ist / vnd nur ain Glauben / ain Tauff ain Euangelium / ainerlay Sacramenten / vnnd ain ainzige Gesponß a in Schaaffstal vnnd ain Kirch haben wil / auch neben denselben gar kein andere nit leiden kan / qui non est mecum, contra me est. Qui non congregat mecum, dispergit, &c. Jnzwayer Eph. 4. Luc 12.

oder mehrerley Glauben nützlich zudienen oder zugehorsamen/vnmüglich seye.

Ebenmässiger gestalt/ist auch vnmüglich/der Kirchen vnd vnsern vorgesetzten Christlichen Obrigkeiten zugehorsamen/waß man von deren Authoritet/Gewalt vnd Iurisdiction, nicht allein nichtes haltet/sonder auch dieselbig (wie im nechstvorgehenden Capitul in specie dargethan worden) gantz vnd gar einstellet/verlachet/vnd mit füssen tritt.

Lang in seinem Buch von der Seligkeit/pag. 288.

Ja daß noch mehr ist/allenthalben bey den Freystellern/vermög jhres ersten Propheten Lehr/jederman schreibt/singt/saget/vnd für ein sonder axioma jres aigenwillens setzen/daß keiner könde oder möge selig werden/er sondere sich den ab/oder gehe auß von dem Bapthumb (dann also haissen sie die Catholisch Kirchen) vnd sey derselben von hertzen Spinnen feindt.

Freystteller sein nit allein dem Bapst/sonder auch jhren selbst Predigeanten nicht gehorsam.

Vnd wann auch gleich die Freysteller solches allein vom Bapst zu Rom wöllen verstehen/aber hergegen jhre Kirchen für Catholisch/vnd jhre Predigeanten für den rechten Prælaten vnd Vorsteher der Kirchen/den man solchen Gehorsam (dauon oben gemeldet) schuldig seyn soll/wöllen gehalten haben/So wissen sie doch/vnd beklagens sich zwar die arme Teuffel vnd Predigkautzen selbst/zum hefftigisten/daß sie auch denselben weitter nicht/als sie gelüstet/gehorsamb laisten/ja vielmehr denselben offtermals/was sie Predigen sollen/fürschreiben/sie deß Sontags vor Mittag (wans wol geräth/vnd sonsten keine Geschäfften fürfallen) zu Predigen/Hernach zur Malzeit für Tischdiener/nach Essens für Schulmaister oder Schreiber/gegen Abendts aber offtermals für Hosierer/oder aber für Jäger vnd Reitknecht gebrauchen/scilicet: Das ist die Ehrerbietung vnd der Gehorsamb/den sie jren wortdienern (so auch zwar keiner andern oder mehrern Reuerentz wirdig) erzaigen.

Confessionistischer Predigeanten miseria.

Der Kirchen aber könden sie deßwegen kein Gehorsamb laisten/weil dieselbig bey jhnen mehrerthails ein sichtbar/vnbekanntes

ding

ding ist/vnd keiner dem andern kein Kirch passiren läst/wie sie auch keine nit haben.

Was sonsten der Freysteller vnd newen Christen Ghorsamb gegen der Weltlichen Obrigkeit belangt / dauon werden bey vnsern Nachfahren die Historien Kayser Caroli Quinti vnd Ferdinandi, wie auch bayder Königreich / Hispanien vnd Franckreich/ dermassen zeugen könden/daß vnnötig/diß orts dauon weiter außführung zuthun / sonder ist genug / daß dißmals bewisen / daß die Freystellung allen Geistlichen vnnd Weltlichen Gehorsamb vnd Disciplin, als die Mutter deß Gottesdienst vnnd Gottseligkeit/ auffhebe / vnd darumb auch Gott dem Allmechtigen auffs äusserist zuwider seye.

Daß die Freystellung die Ainigkeit der Kirchen Gottes zertrenne vnd auffhebe.

Daß ain vnd dreyssigist Capittel.

DIe gleichwol hieoben bey der andern Haubtfrag weitläuffig dargethan/warumb auß zulassung zwayer oder mehrerley Religionen/ weder jnnerlicher noch äusserlicher Friden zuhoffen sey / als daß jemand vermainen möchte / es wäre vnnötig / dauon jchtes weitters zutractirn. Dieweil aber dasselbig zu einem andern Ende / auch auß andern Gründen beschehen/vnd jetzo nit von Friden fürnemblich / sonder von Ainigkeit der Kirchen tractirt/vnd angezogen werden sol/ daß die Freystellung solche Ainigkeit zertrenne vnd auffhebe/ vnd darumb auch weder Göttlich noch zulässig seye / so wird der Guthertzige Leser sich nicht verdriessen lassen / dasselbig mit kurtzem auch

Freystellung hebt die Ainigkeit der Kirchen auff.

zuuernemen/beuorab weil diser Punct fast der fürnembst/vnd eben der ist/darumb es in diser Materi mehrerthails zuthun ist/vnd darinnen die Freystellerein öffentliche contradictionem implicirn, Inn deme sie vorgeben/das man durch zulassung mannigfaltiger Religionen/Ainigkeit pflantzen oder erhalten möge/vnd also vnitatem in multiplicitate, veritatem in varietate, die Ainigkeit in der vilfaltigkeit/die warheit inn der Wanckelmütigkeit vnd vnbestendigkeit zu statuirn vnd erhalten vnderstehen.

Freystellersuchen die Ainigkeit in der Vilfaltigkeit/vnd die warheit in wanckelmütigkeit.

Kirch wird auß vilerley vrsachen ainig genannt.

So ist nun von Ainigkeit der Kirchen zuwissen/daß die Kirchen in der Bekantnuß vnd Symbolo deß Apostolischen Glaubens vna oder ainig genennet wird/vnnd solches auß nachfolgenden Respectibus vnd Vrsachen.

Die erste vrsach.

Erstlich von wegen jhres Vrsprungs vnd Anfangs/weil sie nemblich von Gott dem Allmechtigen/welches in seinem wesen ein ainiger vnzertrenter Gott ist: Vnus Deus,& pater omnium, qui est super omnia,& in omnibus nobis, durch den H. Geist im Blut Christi gestifftet worden.

Ephes. 4.

Die ander vrsach.

Zum andern wird sie ainig genant/von wegen vnius capitis, scilicet vitalis & authoritatiui, quod est Christus. Jhres ainigen Lebendigmachenden Haupts Christi/von welchem sie nicht anders als die Glider ains Leibs regirt/gelaittet vnd erhalte wird.

1. Cor. 12.

Die dritte Vrsach.

Abermals zum dritten wird die Kirch ainig genent/propter vnum captum ministeriale, von wegen jhres ainigen sichbaren vnd dienstbaren Haupts/welches Christus/als er sein leibliche gegenwart der streitbaren Kirchen allhie auff erden entziehen wolte/selbst geordnet vnd gesetzet/vnd jhme nemblich dem H. Petro seine Schäflein zu waiden/vnd die Kirch mit vergebung der Schlüssel vnd sonder ordinari Gewalts zuregieren befohlen hat. Vnd solches(wie der H. Martyrer Cyprianus meldet)zu dem ende: Vt nimirum exordium ab vnitate proficiscatur,& vt vna Christi Ecclesia,& vna Cathedra monstretur primatus Petro datur. Das der anfang der Kirchen von der Ainigkeit herkeme/vnd wird dem

Matth. 19. Ioan. vltimo.

Cyprian. de vnitate Ecclesiæ & lib. 1. Epist. 3. &

H. Pe-

H. Petro der vorzug gegeben / auff daß ain ainige Kirch Christi vnnd ein ainige Cathedra oder Bischoflicher Stuel angezaiget würde, welches auch der H. Hieronymus mit diesen worten bezeuget/wiewol Christus sonsten allen Apostoln den gewalt die Sünd zuuerzeyhen geben / vnnd sie alle die Schlüssel deß Himmels empfangen / auff sie auch die stärcke der Kirchen zugleich gegründet / jedoch wird vnder zwölffen einer erwöhlet / vt capite constituto Scismatis tollatur occasio. Das ist: Auff daß durch setzung vnnd benennung eines Haupts / die Trennung oder Spaltung verhütet würde, welche sonsten wo solche Ordnung nicht gehalten wäre / hette notwendig erfolgen müssen. Optatus lib. 2. contra Parmenia. Hieron. contra Iouin. lib. 1.

Zum vierdten / wird die Kirch ainig genent / von wegen durchgehender einhelliger Bekantnuß eines ainigen Glaubens / an einen ainigen Gott / darinnen alle Christen / sie seyen inn der gantzen weithen Welt / wo sie / jmmer wöllen / Communicirn vnd vbereinstimmen in einem Geist / Gemüt / Lehre / Sacramenten / vnnd gemainlich allem andern / so zu einem warhafftigen Glauben vnnd der Seelen seligkeit nötig ist / vnd solcher Consensus, vbereinstimmung / vnd Ainigkeit ist eben das rechte vitale principium, ein Lebendiger Vrsprung zu pflantzung vnd erhaltung der Kirchen. Sie veirte vrsach Ephes. 4.

Zum fünfften / stehet auch die Ainigkeit der Kirchen in deme daß jhre Bekantnuß / Glaub vnd Lehr nicht allein inn einem Ort oder Thail der Welt / nicht inn einem Künigreich / nicht in einem Lande oder Prouintz / Herrschafft oder Statt allein / sonder in der gantzen weiten Welt / von Auffgang biß zu Nidergang / von Mittag biß zu Mitternacht an allen Orten erschollen / Gepredigt / erkandt vnd angenommen worden ist / dauon sie auch vniuersalis Catholica, vnd also auch ainig / genennet wird / in quam nimirum Spiritus sanctus gentes diuersarum linguarum in vnitate fidei congregauit. Zu vñ in welche nemlich der H. Geist die Hayden vñ Völcker auß vilen Zungen / inn Ainigkeit deß Glaubens versambt hat. Sie fünffte Vrsach.

Zum

Die ſechſt Vrſach.

Zum ſechſten / wirdt die Kirch auch darumb fürnemlich ainnig genennet / continuatione & perpetuitate, daß ſie nemblich von jhrem erſten Anfang / Vrſprung / Haupt vnd Hirten Chriſto vnd ſeinem ainigen vnderſetzten Statthalter vnd Vnderhirten Petro / von zeiten zu zeiten / continuo fluxu, inn vnzertrenter / vnzerbrochner ſtäten Ordnung vnd Lini / je von einem Obriſten Prieſter auff den andern / nicht allein deß Ampts vnnd Biſchoflichen Stands vnd Stuls oder Cathedra, ſonder auch einer ainigen vnueränderten Glaubens Bekandtnuß vnd Lehr per traducem fidei & conſangnitatem doctrinæ, wie es der Vralt Tertullianus nennet / biß auff vns kommen / vnd daher Apoſtolica genennet worden iſt.

Tertul. de præſcript. aduerſus hæreticos.

Die ſiebendt Vrſach.

Zum ſiebenden vnd letzen / wird die Catholiſch Kirch vna vnd ainig genent / jhrer vnuerzuckten vnd jmmerwehrenden gleichförmigen beſtendigkeit halben / darinnen ſie die gantze zeit hero / durch Regierung eines Geiſtes inn einem Glauben / Lehr vnd Bekandtnuß / welche ſie einmal von anfang entpfangen / vnuerendert / ainig vnnd ſemper ſibi ſimilis, gelieben / vnd wider alle anfechtung / Tyranney / Gewalt / Ketzerey / vnd wider alle Porten der Hellen / biß auff heutigen Tag beſtanden vnd gewehret / vnnd nachmals biß zum Endt der Welt alſo ainig vnuerändert beſtehen vnd bleiben wird.

Matth. 16.

Gleichnuß von Ainigkeit der Kirchen.

Vnd deren vrſachen aller wegen / wird auch vilbemelte Chriſtliche Catholiſch Kirche inn Göttlichen Schrifften ſolche dingen / welche an ſich ſelbſt ainig ſein / vnnd kein Trennung oder zwiſpaltung dulden könden / verglichen / als nemblich vnnd anfengklich einem Menſchlichen Leib / daran gleichwol viel Glider vnderſchidlicher würckung ſein / aber doch alle vnder einem Haupt Leben vnd regiert werden / in welchem ain ainige Seel / ein Will vnd Verſtandt iſt / darauff alle Glider im gemain vnnd ſonder heit jhr auffſehens haben / demſelben Gehorſam vnnd vnderwürffig ſein / vnd je eines dem andern ohne verdrieß vnd verachtung / inn

Epheſ. 4. 1. Cor. 12.

ſeiner

ſeiner Würckung / Beruff vnd Ordnung dienet / vnd ſorgfältig für das ander iſt / vnd das alles ohne ainige Spaltung / Trennung oder auch Abgunſt / ſonder was ein Glidt wil / das wöllen alle andere / was einem wehe thut / das thut allen andern wehe / was eines erfrewet / das erfrewet ſich der gantze Leib / vnnd die andern alle / Inmaſſen dann ſolches Gleichnuß der heilig Apoſtel Paulus an angezogenem 12. Capitul in der erſten Epiſtel zu den Corinthern / nach lengs vnd auffs aller ſchönest außführet / vnnd darauß beweiſet vnnd ſchleuſſet / daß in der Chriſtlichen Kirchen kein Scisma oder Spaltung nicht ſein noch geduldet werden / Sonder (wie der Heilige Lucas von den erſten Chriſten bezeuget) aller Glaubigen ein Hertz vnd ein Seel ſein ſol / ſintemal ohne ſolche Ainigkeit vnd Ordnung / wie der Menſchlich Leib / alſo auch die Kirch nicht beſtehen kan. Actor. 4.

Abermals wird die Kirch einem Königreich verglichen / der Vrſachen / daß wie in einem Königreich ein König vnnd Haupt iſt / der alles durch ſein beſtelte Amptleuth regiret / vnnd hinwider die Vnderthanen ſich gegen jhrem König vnnd ſeinen Vndergeſetzten Amptleuthen vnnd Dienern alles Gehorſambs / vnder ſich ſelbſt aber aller Brüderlichen Lieb / Fridt vnd Ainigkeit befleiſſen / vnnd ſonſten neben jhrem König keinen andern Herrn erkennen / auch keinen andern Gebotten vnd Ordnungen / als jhres Königs vnd Herrn allein gehorſamen / Ohne das vnd wo in einem Reich Trennungen vnnd Spaltungen ſein vnnd zugelaſſen / kan anders nichts / als ſo der HErr Chriſtus ſagt / ein deſolatio oder Vndergang ſolches Reichs erfolgen. Matth. 12.

Alſo ſolle es auch bey den Chriſten vnd in der Kirchen zugehen / vnd bey jhnen kein anderer Herr / kein ander Geſatz / kein andere Lehr vnd Religion / dann allein Chriſti vnd der jenigen / denen er an ſeiner ſtatt ſein Reich auff Erden / das iſt / die Chriſtlich Kirch zuregiren befohlen / gelehrt / angenommen vnnd erkanndt werden / Ohne das / vnd wo in ſolchem Reich der Kirchen / Trennungen /

vnd mehr als ein Religion vnd Glaub zugelassen / so tregt es sich gleichsfals nach Christi deß Herrn Wort zu / daß ein solches vnd ein jedes Reich so in sich selbst zerspalten / nicht bestehen kan.

Abermals wird die Kirch einer Statt / einem grossen Hauß vnd Haußhaltung / vnd einem Schaffstal vnd Hårde verglichen / damit hat es ebenmässige Gelegenheit / wie auch mit dem Königreich / das nemblich / gleich wie ein Statt / wo sie nit einem Regenten vnnd vnder einerley gleichmässigen Gesetze / das Haußwesen vnd Haußgesind nit einem Haußherrn oder seinem verordneten Schaffnern / die Hårde der Schaaff nit einem Hirten vnderthan sein / jhme gehorchen / seine Stimm erkennen / vnd keinem andern nachuolgen / zu grund gehen müssen / Also auch die Versamblung / darinnen zweyerley Obrigkeit / zweyerley Glaub / zweyerley Religion seind / vnd nit einem ainigen ordenlichen Bischoffe gehorsamen wird / in die lenge nit bestehen mag / sonder durch spaltung vnd Ketzerey / als ein werck deß Fleisches verwirrt / vnd zu Grundt gerichtet werden muß.

Galat. 5.

Noch aigentlicher vnnd deutlicher gibt solches zuerkennen / daß die Kirch einer Hochzeit verglichen / vnd sie ein Braut vnnd Gesponß Christi genennet / ja auch die vnaußsprechliche / vnzertrenliche Lieb vnd verainigung Christi gegen vnd mit dem Menschlichen Geschlecht vnder solcher vergleichung vnd grossen Gehaimnuß deß Ehestandts / nach der Lehr deß Helligen Apostels Pauli verborgen ligt / vnd bedeuttet wird / dann gleich wie Mann vnd Weib zwey seind in einem Fleisch / vnnd zwischen jhnen kein dritte Person nicht stat noch platz haben / Oder auch / daß ein Ehemensch bey leben deß andern / ohne begehung deß Ehebruchs seine Ehegemahl verlassen / vnd sich mit einem andern verknüpffen kan / Also kan auch mehr nit als ein ainige Gesponß / Braut vñ Kirch Christi sein / vnd neben derselben ohne den Geistlichen Ehebruch (mit welchem namen in Prophetischen Schrifften die Abgötterey vnd Ketzerey genennet wird) kein andere Kirch / Glaub oder Religion nit platz haben noch geduldet werden.

Cant. 6. Phil. 5.

Nun

Nun last vns aber kürtzlich sehen / wie diese der Kirchen Ainigkeit / welche inn jhrem Vrsprung jhrem Haupt / in einhelligem consens aller Völcker / in der allgemainheit vnzertrennlicher succession aller zeiten / vnd vnueränderter standhafftigkeit gegründet / vnd von Christo selbst / von seinen Heiligen Aposteln in dem Apostolischen Symbolo vnd andern / deß alten vnd newen Testaments Schrifften dermassen commendirt, vnd mennigklich zuhalten beuohlen wird / durch Freystellung oder zulassung mehr als einer Religion möge bestehen / oder ob dieselbig nit vil mehr durch die Freystellung gäntzlich zerrissen / verwirret vnnd auffgehaben werde.

Vnd erstlich / was den Vrsprung / Anfang vnd Stifftung der Kirchen / vnd also die erste vrsach jrer Ainigkeit anlangt / ist ja auß angezogenem Orth deß heiligen Pauli vnuernainlich wahr / dieweil Gott ainig in seinem Göttlichen Wesen / vnnd inn einem Glauben / vno ore wil geehret vnd angeruffen sein / daß zwo Religionen bey einander nicht stehen / noch Gott bayde zugleich angenäm sein / vil weniger der Kirchen Ainigkeit daher in einig Weiß gepflantzet oder erhalten werden möge. 1. Cor. 1.

Dann eben wie es sich nit reimet / vnd ohne Gottlosigkeit nit mag gesagt werden / daß mehr als ein wahrer Gott vnd HErr seye / Also reimet es sich auch nit / daß mehr als ein rechter Glaub sein soll / sonder wie nur ein Herr vnnd ein Gott / also auch nur ein Glaub vnd Religion sein kan / wie auß obangezogenem Spruch deß heiligen Hilarii ad Constantium bewiesen ist / Oder da man mehr Glauben haben wil / wird man auch wie bey den Hayden mehr Götter haben müssen / oder den Glauben gar verlieren. Mehrerley Glauben könden so wenig recht sein als vielerley Götter.

Also ist es auch zum andern / Wegen deß lebenhafftigen Haupts der Kirchen / das ist / vnsers Herrn vnd Haylands Christi nicht müglich / weil Christus mit dem Vatter einig / vnd auch haben wil / daß seine Jünger vnnd Nachuolger einig sein sollen / daß manigfaltige Religionen gefallen mögen / ja dieselben vil mehr vor Freystteller trennen den Leib Christi. Joan. 17.

seinem Angesicht ein Grewel vnd abscheulich ding seyen / als dardurch sein Christi Leib souil an den Freystellern ist / zerthailet vnd
1. Joan. 4. auffgelöst wird / Da er Christus doch vnzertrennlich vnd vnauffloßlich ist. Vnd gleich wie es nit sein kan / daß ein Leib zwey Haupter / oder ein Ehemann auff einmal zwey Weiber habe / Sonder eines allein die rechte Fraw / Das ander aber ein Kebsweib sein muß / Also kan auch Christus das Haupt vnnd Breutigam der Kirchen nit zwo Gesponß / Kirchen / Glauben vnd Religion oder zween Leib zugleich haben / Sonder muß die eine ein falsche Kirch / ein Monstrum vnd Synagog deß Teuffels sein. Eben solche mainung hat es auch mit dem Geist / welcher die Kirche regirt / daß derselbig einig / vnd die Lehr so durch sein eingeben geführt / ainig / vnd nit mancherley oder widerwertig sein soll vnd muß / ohne das ist er nicht recht vnd heilig / sonder böß / verführisch vnd ein lügenhafftiger Geist.

Das ander dienstbar Haupt allhie auff Erden / nemblich den Heiligen Petrum vnd seine ordenliche Nachfahrer vnd Bischouer auff dem Stuel zu Rom / belangendt / Da wird solche herrliche Ordnung vnd Succession, bayde deß Ampts vnd der Lehr / durch die Freystellung auch verwirret / zerrissen / vnd nachuolgklich auch auß Vngewißheit deß Ampts / Auch die Lehr selbst vngewiß gemacht.

Freystteller haben kein Haupt jhrer Religion.

Dann dieselbigen / welche die Catholisch Religion verlassen / nicht allein keine ordenliche Bischouer haben / Sonder auch (auß-
1. Tim. 4. Rom 10. 2. Cor. 5. Freystteller haben kein rechten Priester.
serhalb deren Mamelucken / so von den Catholischen zu jnen fallen) kein ainzigen rechten Priester / welcher seines ordenlichen beruffs / Ordination vnd Weyhung / vnd daß er in solcher Priesterlichen Lini vnd Apostolischen Succession herkomme / oder durch auffligung der Priesterlichen Hände / den Geist vnd Gnad deß Dienstes empfangen / vnd jhme das ministerium reconciliationis, der dienst der Versöhnung vnd Außspendung der Gehaimnussen Gottes vertrawet worden seye / mit dem wenigisten nicht darthun

darthun köndte oder möchte/ ſonder ſeind lauter vngeſalbte Layen vnd Handwercker/ welchen von jhres gleichen ſelbſt gewachſenen/ oder zum wenigiſten durch Layiſche Obrigkeit auffgeworffene Prædigcanten/ auſſer der Kirchen/ die Händt auffgelegt worden ſeind/ Vnd derhalben auch kein Gnad oder Gewalt deß Dienſts entpfangen/ noch vil weniger mit der Kirchen Gottes gemainſchafft haben oder ſamblen/ oder auch derſelben Ainigkeit (darinn ſie nit ſein) erhalten/ vnd fürdern könden oder mögen. Luc. ij.

Daß dann fürters das vierdte Fundament der Ainigkeit Chriſtlicher Kirchen/ nemblich die freye/ durchgehendt/ gleichförmige vnd ainhellige Bekanntnuß eines ainigen Glaubens/ durch Freyſtellung vnd Zulaſſung mehrerley Religionen geſchwächet/ vnd alſo auch die Ainigkeit der Kirchen ſelbſt auffgehaben werde/ daß/ zu deme es hieoben bey der andern Hauptfrage weitläuffig außgeführet/ bedarff gar keines beweyſens/ ſonder iſt an ſich ſelbſt dermaſſen bekanndt vnnd offenbar/ daß mans ſo wenig/ als das ſchwartz nicht weiß ſein ſolle/ laugnen kan. Freyſteller könden kein Ainigkeit in jrer Religion haben.

Dann wie kan in diſſenſu conſenſus ſein. Wie kan zwey ains ſein: Oder wie iſt es müglich/ daß bey vilerley/ vnd darzu widerwärtigen Religionen/ da ein Kirch wider die ander/ ein Prædigſtuel wider den andern/ ein Schuel wider die ander auffgericht/ ja auch ſo offt ein Landsfürſt oder Herr/ vnd etwa auch nur der Prædigcant ſtirbt/ vnd ein newer ankompt/ ſo offt auch ein newe Confeſſion vnd Glaub gemacht wird/ ein conſenſus vnd Ainmütigkeit ſein oder beſtehen? Kan auch Simon Petrus mit Symone Mago, Ioannes Apoſtolus mit Cherinto: Paulus mit Hymenæo: Athanaſius mit Arrio: Auguſtinus mit Donato: Chriſtus mit Belial ains ſein? Aber was bedarff es vil alter Exempel? Man ſehe nur zu vnſern zeiten der Freyſteller ſelbſt Synagogen vnd Predigcanten an/ welche ob ſie wol alle mit einander von einem Anfang vnd auß einem Equo Troiano oder vil mehr Pandora dem Luder herkommen vnd außgekrochen ſeind/ vnd faſt einerley finem vnd intent jres Glaubens Confeſſioniſten Vnainigkeit vnd zancken.

haben / nemblich daß man communi opera die Catholisch Römisch Kirchen stürmen oder stürtzen sol / sich auch vnder einem deckmantel / diuersorio vnd herberg der Augspurgischen Confession / alle auffhalten / dannoch wie die Cadmæi fratres, weder ainig sein / noch sich mit einander vergleichen könden / sonder je einer den andern ein Schwärmer / ein Sacramentirer / ein Ketzer / ein Abtrünniger / ein Zanckeysen / ein Wetterhan / vnd dergleichen vil mehr vnzehlichen Vnnamen (deren einer vnder jhnen nur in einem kleinen Tractätlein / in die anderthalb hundert (wie er sich beklagt) bekommen hat) antasten / vnd sich mit einander dermassen zerzancken / zergreinen vnd zerbeissen / daß jhre Fürsten vnd Herrn schier nichts mehr zuthun / oder höhers zusorgen haben / dann wie sie solche Haderkatzen mit einander versönen / vnd in ein concordi (wiewol auch vergeblich) richten vnd bringen mögen.

Confessionisten Vnainigkeit.

Vnnd zwar kan es auch nit wol anders sein noch gehen / weil vnder den Hoffertigen (wie der weiß man saget) allezeit hader vnd zanck ist / vnd der heilig Jacobus bezeuget: Vbi Zelus & contentio, ibi inconstantia & omne opus prauum. Wo Eyfer vnnd Zanck ist / Da ist auch Vnbestendigkeit vnnd alles böses Werck. Derhalben dann höchlich / vnd abermals höchlich zuuerwundern / daß sie die Leuth per forza bereden wöllen / daß man durch das Mittel der Freystellung zweer Religionen / zum Friedt / Ainigkeit vnd Vertewligkeit wider kommen werde / die sie selbst bey einer nit erhalten künden.

Proverb. 13. Jacob. 3.

Wie offt aber diser Leuth allein jhrer Sachen ein Schein vnd Behelff zufinden / jhre confessiones ändern / bessern / flicken / stimmeln vnd concordirn, vnd was dauon zuhalten seye. Dauon ist jetzo nit zureden. Es sol aber der heilig Basilius dauon vrthailen / der also spricht: Si alias licet, atq; alias confessiones fidei scribere, & pro temporum varietate mutare: falsa est sententia eius qui dixit, vnus Dominus, vna fides, vnum Baptisma. Wann es also gilt / daß man bald ein / bald ein andern Glauben schreiben / vnd

Basil. epist. 73.

Glaube nach der zeit richs

vnd denselben nach der gelegenheit der zeit verändern mag / So ist dessen Mainung falsch / der da gesagt hat / Daß ein HErr / ein Glaub / vnd ein Tauff sein sol. ten ist Philippi Lehr.

Wiewol einer jhrer fürnehmen Maister dannoch Witziger sein / vnd darfür halten wöllen: Quod articuli fidei subinde ad occasionem temporum adcommodandi sint. Das ist: Daß man die Artickel deß Glaubens jeweils nach gelegenheit der zeit richten müsse. Wie recht vnd Christlich aber solches geredt seye / das werden desselben Grammatici Discipel zuuerantworten wissen. Ferners vnd zum fünfften / weß massen die Ainigkeit der Kirchen / so auch in der allgemainheit stehet / durch die Freystellung getrennet werde / vnd wieuil sich auff disen vngestümmen Weltmeer / neben dem ainigen Schifflein Petri / falsche Schifflein sehen lassen / wieuil auch Winckelkirchen an statt der allgemainen ainigen Catholischen Kirchen hin vnnd wider auffgerichtet / vnnd inn deren jeder geschrien werde / Sihe hie ist Christus / hie wird das raine Wort Gottes geprediget / hie werden die Sacramenta nach Christi einsetzung geraichet / ꝛc. Das alles ist gleicher gestalt offentlich am Tag vnd dermassen bekandt / daß sich darob nicht allein die Catholischen / sonder auch vil gutherziger Leuth vnder den Secten selbst mercklich beklagen / mit freyer offentlicher Bekandtnuß / daß sie nit wissen / weme sie mehr glauben oder recht geben / oder zu welcher Gemain vnd Kirchen sie sich bekennen sollen. Philip. ad Luther. anno 1530. epi. 2. edit. Beuceri. Winckelkirchen.

Was aber von solchen Winckelkirchen vnnd Schliffecken zuhalten / vnnd ob dieselbigen wider die Allgemainheit der Catholischen Kirchen ainiges Namen würdig / oder auch (wie hoch sie sich deß Worts vnd Sacramenten rühmen) für die Kirch Christi zuhalten / oder nur in die Communion derselben zuzehlen / vnnd begriffen seyen / das gibt das wort Ecclesia (als welches seiner Art vnd Aigenschafft nach nit ein zertrennung vnd sonderung / sonder collectionem & vnitatem, das ist / ein zusamen versamblung vnd Freystellung hebt die allgemainschafft der Kirchen auff. Kirch oder Ecclesia was es haist.

Ainig-

Ainigkeit bedeutet) selbst gnugsam zu erkennen / also daß kein versamblung mag die Kirch Gottes genennet werden / sie sey dann auch ainig. Nam si Dei est, vna est, non hic vel illic tantum, daß ist sie Gottes / so ist sie auch eine / vnd nicht in dem oder eim andern Winckel allein / wie der heilig Chrisostomus bezeuget.

Chrysost. super cap. 1. ad Cor. 2.

Winckelkirchen.

Aber vber dieser Frag der Winckelkirchen / mag der Christlich Leser nindert bessern Beschaidt vnnd Nachrichtung finden / als bey dem Heiligen Augustino / in denen Büchern / so er wider die Donatisten (als die sich auch von der gantzen Welt abgesöndert hatten / vnd dannoch Catholici sein vnd haissen wolten) geschrieben hat / Es wolte dann jemandt an deme benügig sein / daß sie selbst je eine die ander für Ketzerische Versamblungen außrüffen / ja auch wol etliche anfangen / das Wort Catholica, zuuerwerffen / vnd offentlich zuuerlachen / etliche es aber dem phrasi Lutheri nit gemäß achten. Vnd also fernner nachlesens oder nachsehens jhrenthalben allerdings für vnnötig halten / sonder mit dem heiligen Hieronymo sagen: Melitius, Vitalis, atq; Paubinus (scilicet hæretici) vbi adhærere se dicunt, possem credere, si hoc vnus assereret, nunc autem duo mentiuntur, aut omnes. Ego interim clamito, si quis Cathedræ Petri iungitur, meus est. Das ist: Es schreyen vnderschidliche Ketzer / sie haltens mit der Catholischen Kirchen / ich könde es glauben / wann es einer allein saget / Dieweil es aber ein jeder rühmet / so liegen zween oder alle / ich schrey hiezwischen / welcher es mit dem Stuel Petri helt / der stehet mir zu.

Catholisch sein wird verachtet.

Laurent. Hunfred. Anglus in fide Iueli. Vide acta colloquii Altenbur. Hieron. in Epist. 2. ad Damasum.

Zum sechsten / die Ainigkeit der Catholischen Kirchen / so sie von wegen der Altigkeit vnd immerwehrender continuation hat / anlangend / dieselbig vergleicht der H. Cyprianus vnder anderm einem stätten Wasserfluß / welcher von einem Brunnquel entspringt / aber hernacher im abfliessen immer zunimpt / vnd sich je mehr vnd mehr in Armen außbraittet / Jedoch im Vrsprung vnd Haupt allezeit ainig bleibt / Hergegen aber die Ketzerey vnnd jhre

Ketzer wem die zuuergleichen.

In lib. de simpli. prælat. vel de vnitat. Ecclesiæ.

Lehr

Lehr vnd Versamlungen / vergleichen die Patres, vnd sonderlich der H. Athanasius / den grossen Wasserwellen / die kein aigentlichen Vrsprung vnd Quellen haben / sich auch gleichwol auffwerffen / vnd ein groß Gereusch machen / aber von allerley wind so lang hin vnd wider getrieben werden / daß sie gleichsam zu schaum werden / vnd allgemach wider vergehen / oder aber den Füchsen Samsonis / welche zwar hinten mit den Schwäntzen als mit dem ärgsten Thail zum schaden vnd verderben zusamen verknüpfft / aber vornen mit den Köpffen dermassen vnains vnd zerthailt gewesen / daß ainer dahin auß / der ander dort hinauß getrothet vnnd gelauffen ist.

Athanas. in fine sermo. contra omnes hæreticos.

Ketzerey vergehet in sich selbst.

Judi. 5.

Ob es nun mit den jetzigen Freystellern nit eben die gelegenheit habe / vnd ob sie mit zum verderben in cauda wider die Catholisch Römisch Kirch verknüpfft vnd ainig / sonsten aber vnter sich selbst zum höchsten vnainig vnd zerspalten seyen. Vnd ob sie auch jhren Vrsprung in einem stetten vnuerbrochenen fluxu der Lehr vnd Cathedra, zu ruck auff die Apostolische Zeit vnd Kirchen ziehen vnd beweisen könden / daß kan ein jeder vnpartheyischer Christ vrthailen / vnd in dem wird er in der Augenscheinlichen deductiõ Friderici Staphyli guten bericht finden.

Zwar diese Freysteller / wann man sie fragte / woher sie jhre Religion vnd Lehr haben / weil vor jhrer Großmutter dem Ludero zuuor niemandt also geglaubt vnd gelehret / so antworten sie alsgleich / von Christo vñ von den Aposteln. Wañ man sie aber weiter fraget / weil souil hundert Jar von der zeit Christi / vnd der Apostel / biß auff Luder verflossen / inn was Ordnung vnnd Succession dann / oder durch wene solche Lehr auff Luder kommen? wer seine Magistri, Vorfahren vnd Patres gewesen / von denen er solche Lehr entpfangen hab? Jnn welchem Königreich / Land / Statt oder nur Dorff / dasselbig Euangelium hie vor souil hundert Jahr Geprediget worden / oder gewesen? Da künden sie gar nichts (ausserhalb daß Luder in Epistola ad Philip. 25. Augu. Anno 1530. fürwen-

Ketzer vnd Freysteller rühmen sich falschlich der Apostolischẽ Lehr.

det/die Kirch ſey mitlerzeit vnder dem Bapſtthumb gefangen vnd vntertruckt (O miſeram Eccleſiam quæ potuit ſupprimi) geweſen/darauff antworten oder auffbringen/nit anders/als wann vnter einem Statthor in Teutſchland/ ein Wanderer gefragt wird/ wo er herkäme/vnd er antwortet von Jeruſalem: köndte oder wölte aber die nechſt Herberig/ Statt oder Nachtläger nicht anzaigen. Ein ſolcher wird ja Mennigklich ſo lang für ein Vnwarhafften Mann halten/biß er die Nachtläger vnd Statt/ dardurch er gezogen/zuruck erzelet vnd anzaiget/ohne daß iſt man jhme zuglauben nicht ſchuldig/daß er von dem angebnen ort herkomme. Alſo kan man diſen Leuten auch nit glauben/welche per ſaltum reſpondirn vnd ſagen ſie kommen von Chriſto vnd den Apoſteln (incipientibus nimirum a Ieruſalem) vnnd alſo von Jeruſalem her/ könden aber die nechſt Herberig oder den Wirt/ bey deme ſie hie zwiſchen aines ſo weiten/fünffzehen hundert järigen wegs Herberigt/einkehret/ gezehrt vnd gelehrt haben nit anzaigen.

Luc. 24.

Darumb muß man ſie noch jmmer jhrer Ankunfft halben rechtfertigen vnd fragen/ wie der vhralt Tertullianus die Ketzer zu ſeiner zeit/mit diſen worten gerechtfertigt hat: Edant origines Eccleſiarum ſuarum, euoluant ordinem Epiſcoporum, Ita per ſucceſſiones ab initio decurrentes, vt primus ille Epiſcopus aliquē ex Apoſtolis vel Apoſtolicis viris, qui tamen cum Apoſtolis perſeuerauerint, authorem habuerit, aut anteceſſorem: Dz iſt: Sie zaigen vns den Vrſprung jrer Kirchen/ ſie zehlen vns die ordnung jhrer Biſchöffer/ alſo/ das ainer nach dem andern vom Anfang ordenlich herunter ſteige/daß derſelbig erſt Biſchoff/ein Apoſtel oder ein Apoſtoliſchen Mann (welcher doch bey den Apoſteln verharret) zu einem Anfänger vnd Vorfahren gehabt habe. Oder aber muß jhnen ſagen/wie der H. Auguſtinus den Donatiſten/ als er jhnen von Petro an/ alle Römiſche Biſchöffer biß auff ſein zeit erzelet hette: In hoc ordine ſucceſſionis, nullus Donatiſta Epiſcopus inuenitur. Das iſt ſouil geſeget; Wann man alle obriſte

De præſcript aduerſ. hæret. Ketzer haben kein Succeſſion.

Epiſt. 156.

Vor-

Vorsteher der Catholischen Kirchen / von Christo vnd Petro / an biß auff vnsere zeit erzelet vnd erforschet / findet man keinen darunter die Lutherisch oder der Augspurgischen Confession gewesen ist.

Es bezeuget auch obermelter Tertullianus inn angezogenem Büchlein / vnd ist zwar auß den Actis Apostolorum lauter zusehen / daß die Apostel hin vnd wider in den Stätten Kirchen geordnet vnnd Bischöffer gesetz haben / wie auch der H. Paulus solches seinem Tito zuthun beuohlen hat. Von solchen Apostolischen vnd jhrer Jünger Kirchen / haben alle andere Kirchen so in der gantzen Welt seind / jhren Vrsprung / gleich als den Fasel vnd Samen deß Glaubens genommen / vnd seind Mitglider der allgemeinen Catholischen Apostolischen Kirchen worden.

Acto 14.

Tit. 1.

Dieweil aber nun die Freysteller nit erweisen kónden / daß jhr Glaub / Kirch / Priesterthumb vnnd Lehr / von derselben Apostolischen Kirchen ainer herkommen / oder vor sechtzig Jahren jemals in denselben Geprediget / oder auch seit der Apostolischen zeit / ein ainige Probierte Kirch gewesen / darinn jhre Lehr / Glaub vnnd Cæremonien für recht gehalten worden / Sonder Leuth / so noch im Leben / wol wissen vnd selbst gesehen / weßmassen sie solchen alten Apostolischen Glauben / der von jhren Voreltern Löblich auff sie kommen / außgemustert / ab vnd hinweg gethan / vnd an desselben statt ein newe / zuuor vnerhörte / vnd (wie sie der Author selbst nennet) der gantzen Welt ärgerliche Lehr / gestellet / vnd sich also nicht allein frey selbst muthwillig vnd fürsetzigklich von der allgemainen Catholischen Kirchen getrennet / abgesondert / vnd von derselben außgangen seind / sonder auch in etlichen jren publicirten Confessionen vnd Büchern / solchen jhren erschröcklichen abfall vnd außgang selbst offentlich bekennet vnd gerühmet / vnd sich als für abgesagte Feind der Catholischen Kirchen erkläret / ja auch zu mehrer anzaig desselben / daß Wort Catholica / auß dem Symbolo Apostolico außgekratzet haben / So folget je nichts anders als daß sie (wie Paulus redet) foris, daß ist ausser der Kirchen. Vnd

Luder in der kurtzen Bekäntnus vom Sacrament.

1 Cor. 5.
1. Joan. 2.

wie Joannes: Quod exierint a nobis, & nos non ab illis, nec permanſerint in eo, quod audierunt vel acceperunt ab initio, ſed receſſerunt a doctrina Chriſti, & ideo Deum non habent. Das ſie nemblich von vns / vnnd wir nicht von jhnen außgangen ſeyen / auch in deme nicht verblieben ſeyen / was ſie von anfang gehört vnd entpfangen haben / ſonder ſeyn von der Lehr Chriſti abgewichen / vnd darumb Gott nicht haben. Vnd alſo auch ſchließlich / daß ſie kein Mitglid der Kirchen GOTTES / vnd derhalben auch nicht in jhrer Ainigkeit vnd Gemainſchafft ſeyn / ſonder dieſelbig / ſoul an jhnen / gäntzlich zerreiſſen. Vnd (wie abermals der Heilig Paulus redet) per nouitates vocum, per dulces ſermones & dictiones. Durch newe Stimmen / durch ſüſſe Reden vnd Wörter / die Gewiſſen oder Hertzen der Ainfaltigen verwirren / vnd von der rechten Lehr vnd Glauben abführen / vnd neben demſelben auch vnter ſich ſelbſt nimmermehr (wie vor Augen) ainig ſeyn noch bleiben könden.

2. Tim. 2. et 3
1. Tim. 6.
Tit. 1.
Rom. 16.

Nichts wanckelmütigs kan wahr ſein.

Letzlich mit wenig Worten dar zuthun / daß auch die Freyſtellung der Ainigkeit der Kirchen / ſo in einer jnnerwehrenden / vnuerruckten Beſtendigkeit / vnd gleichförmiger Glaubens Bekantnuß beſtehet / zerreiſſe vnd auffhebe / iſt mennigklich bewuſt: Quod veritas ſit ſibi ſemper ſimilis, Daß die Warheit jhr ſelbſt / allezeit gleich vnd vnwandelbar ſeye / vnd gar kein veränderung variation oder wanckelmütigkeit nicht leiden könne. So iſt auch auß dem H. Jacobo bekant: Quod vir duplex animo in conſtans eſt in omnibus viis ſuis, Dz einer der zwayerley reden führet / in allen ſeinen wegen wanckelmütig iſt. Vnd wie der weiſe Mann ſagt: Stultus mutatur vt Luna, Ein narr verändert ſich wie der Monſchein / der ainmal voll / ainmal halb / ainmal new / ainmal alt iſt. Vnd abermals der H. Jacobus: Wo greinen vnd zancken iſt / da iſt auch vnbeſtändigkeit.

Enderung iſt ein zeichen der vnwarheit.

Eccle. 27.

Jacob. 3.

Deiweil dann nun nechſt hieoben in dieſem Capittel genugſam außgeführt worden / was für ſtättige vnauffhörliche vnainigkeit /

keit/zancken vnd beissen/ bey den Freystellern seye/ jhre merckliche vnbeständigkeit/wanckelmütigkeit vnd variation aber/in jhrer Religion vnd Confession/ nur der gantzen Welt bekant ist/ vnd zwar klärlich auß dem erscheinet/ daß gleich anfangs Anno 1530. auff dem Reichstag zu Augspurg/ zwo widerwertige Confessiones/ein Lutherische vnd ein Zwinglische vbergeben/ vnd seytanhero so offtermals verändert worden seind. Dann souil erstlich die Lutherisch belanget/ ist wissendt/ als Philippus Schwartzerd durch ein außgelauffenen Münch betört/vnd gleichsam geschwängert/die Augspurgisch Confession entpfangen hatt/ vnd also auß schwangers Leibs auff den Reichßtag zu Augspurg kommen/daselbst die stinckendt frücht seines Leibs außgeschüttet vnd geboren/ vber welche sie etliche Reichs Ständ auß listiger vberredung erbarmet/ vnnd die Augspurgisch Confession genant/das er der Schwartzerd/ solche seine Mißgeburt/wie ein Beer seine Jungen gelecket/ formirt/vnd täglich wie ein Proteus verändert hat/Inmassen dann er dasselbig in einer Epistel vnd Sendtbrieff/ den er an seinen guten Gesellen Joachimum Camerarium geschriben/selbst mit disen Worten bekennet: Heri, quod faustum fœlixq; sit, exhibita est Cæsari Confessio nostra, & lecta publice, attentio dicitur Principium maior opinione fuisse. Ego mutabam & refringebam pleraq;: plura fuissem mutaturus, si nostri συμφράσμονες permisissent. Zu Teutsch: Gestert/daß glücklich vnnd wol gerathe/ ist vnser Confession dem Kayser vbergeben/vnd öffentlich verlesen worden. Man sagt daß die Fürsten fleissiger als man vermaint/auffgemerckt haben. Ich ändert vnd machets anders an vilen orten/vnd wolt gern noch mehr geändert haben/ wann mirs meine Mitgesellen zugelassen hetten.

Augspurgischer Confession Geburt.

Augspurgisch Confession ist offt geändert. In Epistolis Philip. a Camerario Lipsiæ editis fol. 138.

Daher dann auch erfolget/ daß die bayde Exemplar der Augspurgischen Confession/ so dermaln der Kayserlichen Mayestat erstlich Teutsch vnd Lateinisch vbergeben worden/ in vielen orten selbst dissonirn vnnd vngleich seyn. Vnd daß noch wun-

derbarlicher zuuernemen / daß auch jre der bemelten Geuatterleut / so doch dem Kind selbst den Namen gegeben / von dem vbergebnen vnd subscribirten Original dermassen mißhellig / das sie selbst nit mehr wissen / obs gehawen oder gestochen / vnnd welches die rechte Augspurgisch Confession seye / oder nicht / wie solches die disputationes / so auff den Fürstentag zu Naumburg / Anno 2c. 61. derhalben fürgangen / genugsam zuerkennen geben / vnd die Flaccianer mit den Caluinisten noch Täglichs darumb streitten / Geschweigen / wie offt er der Schwartzerd selbst darwider / vnd zwar gleich noch desselben Reichßtags / mit Rath seines Gesponß / dem außgeloffenen Münch / als sie auß der Kayserlichen vnd Reichs Stände Confutation, soul vermerckt / daß sie an vielen orten darneben gestochen hetten / vnd daß Werck nicht bestehen würde / solche Confession wider geändert / vnd sampt einer langen Schutzrede oder Apologia geschmidet / vnd daß nechstfolgendt 31. Jahr in Truck publicirt / vnd dann förders seiner angebornen Weiblichen Vnbeständigkeit nach / so offt es jhme gefallen / vnd noth sein bedünckt / der Schulmaister art nach residirt / vnd dermassen zugericht / daß er solche seine Zerhudelte Confession den Caluinisten prostituirt, verkuppelt / vnnd gar zu Huren gemacht hat / daß an derselben seiner Holdseligen Frucht / ausser deß blossen Namens / schier nichts mehr vebrig / vnnd die berürte Patrini, vnnd jhre Nachfahren gutenthails dieselbig schier nimmer kennen wöllen / sonder anfangen / sich jhrer von Hertzen zu Schämen vnnd zu wünschen / das sie inn obberürten jhrer Geburt zu Augspurg / sampt jhrer Mutter dem Schwartzerdt / wäre inn dem Bad oder inn dem Lech ertrenckt worden. Gehet derhalben mit diesem Confessionisten nicht anders zu / als Tertullianus vor zeiten von Marcionisten saget: Quotidie reformant Euangelium suum, prout quotidie a vobis reuincuntur, aut erubescunt ipsi de Magistro suo, vbique traducto, Das ist / Täglich reformirn vnnd corrigirn sie

Naumburgisch Tage.

Philippi vnbeständigkeit

Augspurgischer Confession zerreissung.

Lib. 4. aduer. Marcion.

sie jhre Euangelium/ wie sie täglich von vns vberwunden werden/ oder sich schämen müssen / von jhrem Maister den man allenthalben außschreyet.

Souil aber die Zwingelisch Confession berüret/wer waiß nit wie offt vnd wie weit derselben Authores vnd Bekenner / vnd derselben Nachfahren dauon kommen/wie sie von Jahren zu Jahren newe schwermerey erdacht / vnnd sich wie die jungen Wölff gebessert / vnd letzlich die sachen vnter dem schein der pietet so weit gebracht haben/das sie auß schlechten Bawrnwinckeln/darin sie entsprossen/gantze Königreich vnd Fürstenthumben/jhnen anhengig vnd vnderwürffig gemacht / vnd (wie sie die sachen noch ansehen lassen (nicht auffhören werden biß sie auch daß gantz Luderthumb mit stumpff vnd stil haben auffgefressen. Zwinglische Confession.

Sonsten in gemain von den Freystellern/aines vnd deß andern Thails zureden/seind derselben/ allein jnnerhalb dreyssig jahren / so vilerley vnderschidliche Partheyen worden / souil vnderschidliche Confessiones / vnd souil Kirchen agenden / allenthalben außgangen/souil vngefehrlich Fürstenthumber vnd Graffschafften im Reich/vnd souil schier widerumb in denselben Stätt vnnd Pfarren / oder je Superintendenten sein/ dessen auch nochmals kein auffhörens ist/vnd also die Sachen bey jhnen dahin kommen/ daß/ wie der H. Hilarius ad Constantium Augustum schreibt: Quod fides sit facta temporum potius quam Euangeliorum, dum & secundum annos scribitur, & secundum confessione Baptismi non tenetur, & periculosum admodum sit atque etiam miserabile, tot nunc fides existere quot voluntates: & tot doctrinas quot mores. Daß nemblich der Glaub vielmehr nach der Zeit als dem Euangelio gerichtet / vnnd da er nach den Jahren geschrieben / vnd nicht nach der ersten Tauff bekantnuß erhalten wird/ geredt es dahin / vnd ist fast beschwerlich vnd Erbärmlich daß jetzo so viel Glauben sein / als Köpff oder Willen/ Freystellers zertrennung. Glaub wird nach der zeit gericht. Confessiones bey den Secten mancherley.

Digitized by

Willen/vnd ſouil Lehr vnd Religionen/ als Sitten vnd Landsgebräuch.

Vnd abermals derſelbig Heilig Mann Hilarius: Annuas atque monſtruas de Deo fides decernimus, fides deinde quæritur quaſi fides nulla ſit, fides ſcribenda eſt, quaſi in corde non ſit. Das iſt: Wir machen järliche vnd Monatliche Glauben von GOtt/ vnd ſuchen darnach den Glauben/ als wann keiner mehr wär/vnd muß man den Glauben auffs Pappir mahlen/ gleich ob keiner im hertzen mehr wäre.

Abtrünnige von der Kirchen/ künden nimmer ruhe finden/ oder bey ainem Glauben bleyben.

Welches ja diſe vnſere betrübte zeit recht abgemahlet haiſſet/ da gleichfals ſouil Glauben ſeind/ als Köpff/ ſouil Confeſſiones vnnd Agendæ/ als Predigeanten/ da man den Glauben nach der zeit vnd Perſonen richtet/ vnd die Vnderthanen inn ainem Fürſtenthumb/in wenig jaren drey/ viererley Glauben vnd Confeſſiones/ nemblich nach änderung der Herrn vnd Predigeanten annemen müſſen/da man heut den Luder für ein Mann Gottes/außerwöhlt Gefeß/für Eliam vnd Geiſtreichen Propheten/ vnd den obgemelten Schwartzerd/ für Heliſæum/ für communem Præceptorem rühmet vnd hältet. Bald morgen dieſelbe für jrrige Geiſter/ tolle/ Wahnſinnige Leuth/ Schwachglaubige vnd letzlich auch Wanckelmütige vnbeſtändige Lehrer ſchilt vnd außrüffet/ vnnd in Summa Summarum/ inn Religionſachen dermaſſen jrrig/ vnbeſtändig vnd wanckelmütig/heut warm/morgen kalt: heut Luderiſch/morgen Widertaufferiſch: bald Zwingliſch/ bald Caluiniſch: bald Hugonottiſch/ bald Arrianiſch/ vnd letzlich gar nichts Glaubig iſt/daß ſchier keiner mehr waiß/was er Glaubt/oder waiß ers ja diß Jar/ſo waiß er doch nit gewiß/was er das folgendt werde glauben müſſe/daß es jhm alſo gleich ſicht/ es habe einer zu der zeit deß Schmalkaldiſchen Kriegs von dem Newen Euangelio nicht ſo vbel geräumet vnd geſaget:

Daß

Das Euangelium
(Puta nouum prætenſum)
Iſt jrr vnd dummb/
Wo ich hin kumb/
Iſt alles krumb/
Vnd niemandt frumb/
In einer Summ/
Man fället vmb/
Vom Bapſthumb/
Zum Lutherthumb/
In Jrrthumb/
Vnd Ketzerthumb/
Summa ſummarum,
Es muß wider rumb/
Vom Lutherthumb/
Zum Bapſthumb/
Oder deß Teufels per Deum
ſanctum.

Dann ſe auſſer der Catholiſchen Römiſchen Kirchen kein Gewißheit/kein Beſtändigkeit/vnd kein Ainigkeit deß Glaubens vnd Religion niemals bey ainiger Ketzerey nit gefunden worden/ vnd nochmals in Ewigkeit nicht wird gefunden werden mögen/ ſonder alle die Schwermerey/Opinionen, Lehr vnd Secten/ſo ſeit Chriſti Himmelfarth entſtanden/ſeind alle neben ſolcher Kirchen/nach deß H. Propheten Dauids Propheceey: Et inimicos

Auſſer der Catholiſchen Kirchen iſt kein Ruhe noch Gewißheit deß Glaubens.

Pſalm. 108. et 133. In fine ſermon. contra omnes hæreſes.

eius induam confuſione vetimet / verwyrret / vnnd hernach verſchwunden / vnd zu grund vnd boden gangen / ipſa interim Eccleſia (wie der H. Athanaſius ſagt) conſtanter & ſolidè gubernaculum tenent, rectæ & plæ fidei in Cymba Apoſtolica. Das iſt: Da in deſſen bey ſo vilen Schwärmereyen die Catholiſch Kirch ſteiff vnnd ſtandthafftig das Ruder vnnd Regiment deß rechten Glaubens / in dem Apoſtoliſchen Schifflein halten thut.

Dieweil dann auß dem allen / ſo inn diſem Capitul erzehlet / lauter erſcheinet / daß die Freyſtellung anders nichts als ein Vnbeſtändigkeit vnnd Zweiffel in Religionsſachen verurſacht / vnnd daher die Ainigkeit der Chriſtlichen Religion vnd Catholiſchen Kirchen / nach allen jhren Aigenſchafften jhres Vrſprungs Obriſten vnſichtlichen / vnd nachgeſetzten ſichtlichen Haupts ainhelliger Bekandtnuß / zuſamenſtimmung vnd chriſtenlicher communion vnd Gemainſchafft aller Völcker vnd Stätt / jmmerwehrender vnzertrenter Ordnung vnd ſucceſſion der Lehr vnd Prieſter / vnd dann letzlich gleichförmiger Beſtändigkeit von anfang biß zum ende (wie die alle nach einander in ſpecie außgeführet worden) zertrennet vnd auffhebet / für welche Chriſtus der HErr ſelbſt ſo embſigklich ſeinen Himliſchen Vatter gebetten / vnd ſeinen Jüngern dieſelbig vnzertrent zuhalten befohlen hat / ohne welche auch / vnd auſſer welcher niemandt (er laſſe ſich gleich dünckhen / vnnd er machs jhme ſelbſt ſo gewiß als er jmmer will) ſelig werden kan / wie ſolches der Heilig Auguſtinus vnder andern vilen orten de Baptiſ. contra Donatiſtas lib. 3. cap. 16 mit dieſen worten bezeuget. Non enim habet Dei charitatem, qui Eccleſiæ non diligit vnitatem. Das iſt: Welcher die Ainigkeit der Kirchen nit liebet, der hat auch die Liebe Gottes nit.

So folget abermals vnzweiffenlich vnd vnwiderſprechlich / daß die Freyſtellung vnd zulaſſung / mehr als einer aintzigen Religion / wider Gott / wider ſein heiliges wort vnd willen / vnd derwegen keines wegs zuzulaſſen ſey.

Daß die Freystellung Thür vnd Thor zu Ketzereyen auffthue / vnd der rechte Weg zum Atheismo vnd Antichristthumb seye.

Das zwayvnd dreyssigist Capittel.

DER Ketzer Aigenschafft ist vnder andern diſe / daß sie thun / glauben vnd lehren / nicht was zuthun / zuglauben vnd lehren beuohlen ist / sonder was jhnen selbst gefället / was sie wöllen / vnd jhnen erwöhlet haben / dann solches bringt das wort hæresis mit sich / welches ein erwölung haist / da einer jhme nach seinem Kopff vnd gutbedüncken ein ainge mainung fürnimbt / vnd dieselb wider den ainhelligen consens der Christlichen Kirchen / vnnd aller Gottsförchtigen gelehrter Männer halßstarrigklich vnd hoffärtigklich verthaidigt / welches dann so wol bey den Christen / als auch vor zeitt den Haydnischen Philosophis, aller Jrthumber aigentlicher Brunn vnd vrsprung ist. Also kondten Socrates vnd seine Jünger (wie der H. Augustinus sagt) mit einander de summo bono nit ains werden / weil jhr jeder finem boni dahin setzet vnd zohe / wie es jhne für gut ansahe. Also jrreten die Manichæer vnd andere Ketzer vor zeiten / daß sie GOTT nicht erkenneten noch ehreten / wie er sich selbst inn seinem Wort geoffenbaret / vnd zuehren vnd zuerkennen beuohlen hat / Sonder wie sie selbst für gut ansahe. Also name Arrius das Wort Gottes an / vnd in demselben die Schrifften / Aber allein in dem Verstandt / wie es jhme gefällig / Das vberig was wider jhne / ließ er nicht passiren / Wie solches alle die Kirchische Historien von ermeldten Ketzern weitläuffig bezeugen / vnd sich sonsten auch auß heiliger Schrifft / solche aigenschafft der Ketzer: Quod nimirum

Freystellung ist der Eingang zur Ketzerey.

Ketzerey oder Hæresis woher also genannde.

De ciuitat. Dei, lib. 5. cap. 1.

Ketzer reden allein auß dem jren / das ist / Lügen.

rum secundum naturam patris mendacii loquantur propria, & quæ sua sunt. Daß sie nemblich nach der Art vnd Aigenschafft jres Vatters der Lügen jrem Tand/vnd was jr ist/reden/lauter befindet. Daher sie auch der H. Paulus, Sathanæ ministros; Teufels Diener/vnd der H. Petrus: Magistros mendaces, Lugenhaffte Maister nennet. Daher sagt auch der heilige Augustinus zu den Ketzern seiner zeit: Nec mea, nec tua, nec huius, nec illius, sed omnium nostrum, quos ad eius communionem publicè vocat Deus. Last vns reden nit was mein / oder was dein/ oder diſes oder jenes / sonder was vnser aller gemain ist (verstehe die Warheit) zu deren Gemainschafft vns Gott offentlich berüfft vnnd fordert/ Dann die Ketzerey nichts anders ist als ein Gedicht eines aigen Hirns / welche auch nichts anders kan/ als jhr selbst gutbedünckē reden. Die Catholisch warheit aber/ist allgemain vnd jedermans.

Joan 8. 2. Cor ij. 2. Pet 2. 12. lib. confes. cap. 25.

Propria definitio hæresis.

Dieweil dann nun durch die Freystellung (wie oben in derselben Beschreibung bewiesen) zugelassen / daß ein jeder glauben vnd halten möge/ was er wil / oder zum wenigisten/ wie er es in seinem Gewissen gegen Gott zuuerantworten getrawet / darinnen jhme auch nach Mainung der Freysteller weder Geistlich noch Weltlich Obrigkeit/maß geben noch verhindern solle.

So kan ja auch ein Blinder nur auß diser ainigen Vrsach greiffen / daß dem Teuffel kein bequämer noch gewünschter Mittel in der gantzen Welt möchte oder köndte zustehen/Jrthumben/ Spaltungen vnd Ketzereyen in die Christenheit außzusäen vnd zu pflantzen/als eben die Freystellung ist.

Luders Ketzerey vrsach Ipsius fatetur in Tischreden lib. in principio.

Jnmassen auch solches der Augenschein vnd die selbst Erfahrung bey diesen vnsern betrübten Zeiten layder mehr als zuuil beweyset. Dann woher ist bey vnsern Jaren deß Luders Abfall vnd Ketzerey anders herkommen / Dann daß er auß geschöpfften Hochmuth vnnd Vngehorsam seinen Kopff für alle andere Gelehrten / ja auch der gantzen Christlichen Kirchen auffgeworffen/ vnd wider die ainhellig Mainung der gantzen Antiquitet, etliche

vorlängst

vorlängst verdampte Mainungen vnd Ketzereyen widerumb erwecket / etliche aber von newen erdacht / vnd auff die Ban bracht / vnd dieselben nicht allein als für recht halßstarrigklich zuuertheidigen / vnnd mennigklich einzubilden vnderstanden / sonder auch gestracks für das rechte pur lauter Wort Gottes vñ Euangelium angenommen vnnd gehalten haben wöllen / Nicht anders / als wie zur zeit Augustini, die Donatisten thäten vnd sagten: Quod volumus sanctum est.

Luders stoltz vñ hochmut.

Dann eben also vnd noch vil stoltzer sagt der Luder: Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas, also wil ich / so heuilch ich / vrsach / daß mirs also gefelt.

Luder in einem Sendtbrieff von Fürbitt der heiligen. Tom. 4. Vvittenb. & 5. Ienen.

Vnnd abermals / Hie tritt er herein / der niemandts weichet. Item / wir seind in Gottes Namen so vber die massen stoltz / mütig vnd trotzig / daß wir weder allen Himmlischen Engeln / noch allen Hellischen Pforten / noch hundert Kayserthümen / noch tausent Bäpsten noch endlich auch der gantzen Welt nicht ein einigen Finger breit weichen wöllen.

Lud. ad Gal. 2. Tom. 1. Vvit.

Item / Dieweil ich sehe / daß disen Hauptarticul der Teuffel jmmer muß lästern durch die Saulerer / vnd nit ruhen noch auffhören kan. So sage ich Doctor Martinus Luther, vnsers HErrn Jesu Christi vnwürdiger Euangelist / daß diesen Articul / **Der Glaub allein on alle werck macht gerecht vor Gott**, soll lassen stehen vnd bleiben / der Römisch Kayser / der Bapst / alle Cardinäl / Bischouer / Pfaffen / Mönch / Nonnen / König / Fürsten / Herrn / alle Welt / sampt allen Teuffeln / vnd sollen das Hellische Fewer darzu haben auff jhren Köpffen / vnd keinen Danck dazu / Das sey mein Doctor Luthers einsprechen vom heiligen Geist / vnd das recht heilig Euangelium.

Luder in glos. auff das verdampt Bay. edict. Tom. 6. Vvitten. & 5. Iunii.

Item / von Fürbitt der Heiligen im Sendbrieff. Wann sich ewer Bapst viel wil vnnütz machen mit dem wort Sola, Allein / so sagt jme fluchs also / D. Mar. Luth. wil es also haben / vnd spricht / Bapst vnd Esel seyn ein ding / Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas

Fides sola contra expressam scripturam Luders Bäpsthum vnd Euangelium. Lud. Tom. 4. Vvitten. & 5. Ienen.

Voluntas. Daß wir wöllen der Bäpst Schüler noch Jünger nit/ sonder jre Mäister vnd Richter sein. Vnd bald darauff/ Das sey auff ewre erste Frag geantwortet/ vnd bitte euch/ wöllet solchen Eseln/ ja nit anders noch mehr antworten auff jhr vnnütz Geplärr vom wort Solà, dann also vil/ Luther wils so haben/ vnd spricht/ er seye ein Doctor vber alle Doctor im gantzen Bapsthumb/ da soll es bey bleiben/ ich wil sie hinfurt schlecht verachten/ vnd verachtet haben/ so lang sie solche Leuth/ solt sagen/ Esel sein.

Luthers Verfälschung der Schrifft.

Auß solchem Stoltz/ Vbermuth vnnd Aigensinnigkeit ist er noch weiter fortgefahren/ vnd hat sich vber die heilige Schrifft gemacht/ vnd in derselbigen biß in vierzehen Canonische approbirte Bücher/ welche er vngefährlich seinen newen opinionibus zuwider zusein vermainet/ außgemustert.

Item die vbrigen an viel hundert Stellen/ nach deme er vermaint/ sie jhme am besten inn sein Kram dienen möchten/ seines selbst gefallens gedolmetscht vnd verfälschet.

Item vil Wort vnd Sprüche dauon gethan/ vnnd hinwider andere/ so in keinem Exemplar befunden/ herzu gesetzt.

Item den rechten verstand der Schrifft mit falschen Glossen verkehret/ vnd in summa alles dahin gerichtet/ daß allein sein kopff recht haben/ vnd hergegen alle alte heilige Martyrer Gottes/ Bekenner/ Bischouer vnd Vätter sampt den Conciliis vnd der gantzen Catholischen Kirchen geirret haben müssen.

Confessionisten setzen jre Schrifften an stat der Biblischen Schrifften.

Man geschweigt allhie seiner Discipul vnd Nachfolger/ welche solches nit allein in verfälschung der Vätter Schrifften vnd der heiligen Concilien jrem Lehrmaister nachthun/ vnd nunmehr dieselben gantz vñ gar verworffen/ sonder auch jr selbst confession vnd corpora doctrinæ, darauff jre præceptores so hoch gepochet/ anfangen zu disputirn vnd sindicirn. Vnd darauß weiters nichts dann was jnen gefellig/ zubehalten/ vnd **für das Wort Gottes die Augspurgische Confession außzugeben/** haisset

das

das nit ein erwöhlung? Haiſſet das nit propria & ſua, ſein aigne Träum vnd Opiniones lehren? Haiſt das nicht / mehr ſein Gutbedüncken vnd Kopff als Gott vnd ſein Wort ehren? Kan vnd ſol man von diſen Leuthen nit auch ſagen / was der H. Auguſtinus lib. 17. cap. 3. dem Manichæiſchen Fauſto ſaget: Aperiè dicite vos non credere Euangelio Chriſti. Nam qui in Euangelio creditis quod vultis, & quod non vultis non creditis, vobis potius quam Euangelio creditis. Das iſt: Mein / jhr Geſellen bekennet nur frey offentlich / daß jhr dem Euangelio (oder auch der Augſpurgiſchen Confeſſion) nit glaubet / dann dieweil jhr im Euangelio (oder ewer Confeſſion) allein annemet / vnnd glaubet was euch gefellet / vnd das was euch nit gefellet / nit glaubet / iſt jhme nit alſo / daß jhr mehr euch ſelbſt / dann dem Euangelio (oder Augſpurgiſcher Confeſſion) glaubet?

Vngehorſam ein Vrſach aller Ketzerey

Auß was anderer vrſachen iſt auch hernacher der Widertauffer Sect entſtanden / dann daß dieſelben / auß deß Luders vnbeſunnener Lehr vnd Schrifften wider die Obrigkeit / etliche beſondere mainungen geſchöpfft / vnd die alſo halßſtarrig verthaidiget / daß ſie auch jr Leb vnd Leben darüber auffgeſetzt haben. Ebenmäſſiger geſtalt haben jnen auch Carolſtadius, Zvvinglius vnd Oecolampadius, von Krafft vnd Würckung der Sacramenten / inſonderheit aber von weſentlicher Gegenwärtigkeit vnd nieſſung deß Leibs vnd Bluts Chriſti in dem heiligen Sacrament deß Altars / beſondere newe Gottloſe opiniones erdacht / vnnd zu durchtringung derſelben / nit allein die längſt verdampte Berengariſche Ketzerey vnd andere mehr abſcheuliche Jrthumb herfür bracht / ſonder auch letzlich ſo weit kommen / daß ſie den heiligen Sacramenten in gemain alle Krafft vnd efficatiam entziehen / vnd danebens deß HErrn Chriſti Gottheit vnd Allmächtigkeit ſelbſt anzugreiffen ſich nit ſchämten.

Andere vilfaltige Ketzereyen / ſo alle bey vnſeren zeiten entſtanden / werden zuerzehlen kürtze halben vnderlaſſen / Dann es viel zu

lang

lang wäre / vngezweiffelt / der guthertzige Leser werde auß diesen wenigen Exempeln leichtlich verstehen mögen / daß solche alle nirgends anderswaher entstanden / vnd so weit eingerissen seyen / als daß jhre Authores sich auß dem Gehorsam jhrer Geistlichen Obrigkeit vñ Bischoflicher Iurisdiction hoffärtigklich außgezogen vnd jhnen selbst wider der allgemainen Christlichen Kirchen Lehr vnd traditiones, aigne opiniones vnd mainungen erwöhlet / dem gemainen Mann für das Euangelium eingebildet / vnnd die sach letzlich inn den verwirrten / zerrütten vnnd erbärmlichen Standt / darinn ein vnd der ander Thail jetzo dieselb nit allein mit schmertzen sehen / sonder auch noch täglich bösers förchten vnnd warten müssen / gerichtet. Dann da dise Teuffelsbotten vnd Lügenmaister / der zeit da man noch von keiner Freystellung gewisset / vil weniger dieselbig zugelassen / sonder die Christlich Obrigkeit sich jhren Irthumben erstlich widersetzet / die allenthalben verbotten / vnd abzustellen vnderstanden / souil vnraths stifften / vnd souil guthertziger Leuth verführen vnnd in Irthumb ziehen köndten / was wird man sich dann zuuersehen haben / wo der Glaub vnd Religion frey gestellet / vnd jederman seines gefallens zu glauben / vnd anzunehmen was jhme geliebet / zugelassen werden solte? Würde nit als dann erst alles vber vnd vber gehen / vnd daher die eusserist confusion aller Geistlichen vnnd Weltlichen Regiment / guter Ordnung vnd Policey / vnd letzlich wider ein Haydnische Barbaries, vnd Barbarisch Haydenthumb erfolgen müssen.

Abgötterey Vrsach.

Dann (wie hieoben auch auß dem Exempel Jeroboam erwiesen worden) ist eben dises das recht Mittel / dardurch der Götzendienst vnd Haydenschafft erstlich angefangen / vnd jhren Vrsprung genommen hat / nemblich von der Spaltung vnd Abtrettung von der alten Religion / vnd einführung newer Opinionen vnd Mainungen / Darumb dann auch solche Spaltung / Ketzerey vnd Aygensinnigkeit / als das höchste / grösseste vnnd eusseriste vbel / so der Christenheit widerfahren kan / inn der Schrifft hin

Vincent. Lyrinensis con-

vnd

vnd wider der Abgötterey verglichen/ ja auch also genennet / vnnd durch einhellige mainung der H. Vätter dahin geschlossen wird/ daß die Ketzerey/wie sie im alten Testament ein vrsach der Abgötterey gewesen/Also seye sie inn dem newen Testament vnd bey den Christen/da die Abgötterey wider abgestellet/an jhre statt kommen vnd succediret, dasselbige auch durch die Propheten verkündiget worden.

tra prophanas hæreses.

Ketzerey ist an statt der Abgötterey.

Dann was in der Schrifft hin vnd wider von fliehung vnd vermeidung deß Gottesdiensts gemeldet vnd gebotten wird / daß ist/nach mainung deß heiligen Hieronymi vnd Augustini vber daß Wort deß 80. Psalm. Non erit in te Deus recens, sonderlich aber Vincentii Lyrinensis, nicht allein von den hültzenen/ silberen oder güldenen Götzen/sonder auch von den Ketzereyen vnd newen verführischen Lehren / so inn der Christlichen Kirchen durch List deß Sathans/an statt der Götzen eingeschlaicht werden / zuuerstehen/ welches auch Idola vnnd recentes Dii, newe Lehr vnnd mainung sein / die von jhren Erfindern vnd dero Nachfolgern / gleichsam als für Götter gehalten/geehret vñ an gebettet werden/Ja dz auch die Patres nit allein die Ketzerey für Abgötterey / vnd die Ketzer/ so sich von der Kirchen absondern / vnd wider die selben aufflainen/ nach dem Beuelch Christi Matth.18 Idololatras, Abgötterer vnd Hayden/sonder auch nach anzaig deß H. Petri(welcher sagt: Melius illis erat non cognoscere veritatem, quam post agnitionem retrorsum recedere, daß nemblich vil besser sey die Warheit nie erkennet haben/ dannoch nach Erkantnuß derselben zuruck gehen) für vil ärger halten/fürnemblich aber auß der Vrsachen / das sie die Härde vnd gemain Gottes trennen vnd zerreissen/vnd nicht allein sich selbst(wie die Abgötterer) sonder gantze gemainden vnd vil tausend Seelen mit jnen ins verderben füren vnd stürtzen/ welches dann (wie Dionysius Alexandrinus den Ketzer Nouato fürwarff: Grauius scelus (inquiens) est, Ecclesiam scindere

Hieron. sup. c. 8. Ezech. 11. Oseæ 13. Zachar. & 5. Daniel.

Hieron. in prin. Dial. cont. Luc. Matth 18.

Ketzer seind ärger als Abgötter.

Euseb. in hist. Eccl. lib. 6. c. 37.

quam Idolis ſacrificare, ein gröſſere Sünd iſt/ die Kirch zutrennen/als einem Abgott opfferen.

Freyſtellung vnd Ketzerey berait den weg zum Antichriſtenthumb.

Zugeſchweigen/daß auch ſolche auß der Freyſtellung herflieſende Trennungen vnd Ketzereyen (wie oben gnugſam dargethan) den rechten Glauben vnd wahre Lieb gegen Gott vnd dem Nechſten/vnd alſo auch alle pietet, vnnd Gottſeligkeit auffheben / vnd dardurch nach der weiſſagung Chriſti mit erkaltung der Lieb vnd vertrückung deß Glaubens/dem Antichriſt den weg dermaſſen beraiten vnd panen / daß ja kein rechter Chriſt ſein / noch ein fünckel deß Geiſts vnd Lieb Gottes in ſich haben kan/welcher der Freyſtellung von gantzem Hertzen nicht abholt iſt / dieſelbig wie daß höchſte Gifft der Chriſtlichen Religeon beſtes fleiß vermeidet vñ fleucht auch ſouil an jhme / verhindern vnd abſtellen hilfft. Beuorab dieweil biß dahero ſo lang die Chriſtliche Religion gewehret / vnder den Chriſten / vnnd inn der Chriſtlichen Kirchen ſolche niemals (wol aber bey dem Türcken vnd Vnglaubigen Hayden) frey geſtattet oder zugelaſſen worden/auch ohne ſondere Gottsläſterung vnd auffhebung vnd zerrüttung der ainmal gelegten Grundueſt vnſers Glaubens/auch veränderung vnd vmbkehrung der gantzen Hierarchia Eccleſiaſtica, vnd von Chriſto einmal geordnetes Kirchen Regiments nimmer mag verſtat werden.

Luc 18. Matth. 24.

Freyſtellung der Religion iſt ein Türckiſch vnd Haydniſch ding.

Daß die Freyſtellung Mehrerley Religionen wider daß außtrücklich Wort GOTTES ſeye.

Daß drey vnd dreyſſigiſt Capittel.

OB wol zu hoffen / es soll einem gutherzigen/fridfertigen/vnd der warheit liebhabendem Christen / zu gentzlicher zuruckʃetzung vnnd verdammung der Freystellung genug ʃein / daß er vernimbt vnd waiß (als biß dahero in vielen Capituln nach allerlengs außgeführet worden) wie die Freystellung wider Gott/ wider ʃeinen Willen vnd Ordnung/ wider die Kirch vnd derʃelben Authoritet/ wider den rechten Glauben / wider die Lieb vnnd Ainigkeit/auch Gehorʃam der Christen/ hergegen aber ein weg zu allerley Ketzereyen / vnd letzlich ein vorberaittung zum Reich Antichriſt ʃeye. Dannoch aber/vnd damit nit jemand vermainen möchte/er wäre ʃolche außführung ohne grund der Schrifft/auß aignem/Kopff er dacht/So ʃollen allhie in diʃem Capittel (deme erbietten nach ʃo oben zum eingang dieʃer dritten Hauptfrag beʃchehen) etlich ʃtellen vnnd ort auß H. Göttlicher Schrifft Newen Teʃtaments / darinn die ainhellegkeit deß Glaubens vnd Religion/ vns von dem Herrn Chriſto ʃelbſt vnd ʃeinen Apoſteln zum fleiſſigiſten commendirt vnd befohlen. Die Trennung vnd Spaltung aber/ʃo auß der Freyſtellung (wie längſt hieoben bewiſen/ herfleuſt / ernſtlich verbotten wird/ herzu gezaichnet/ vnd als dann auch eben daſſelbig mit etlichen Exempeln der H. Schrifft/Authoritet der H. Vätter/ ſtätter haltung vnd Praxi der Catholiſchen Kirchen vnd Chriſtlichen Obrigkeiten dargethan vnd bewiſen / vnd als dann auch diſe dritte Hauptfrag beſchloſſen werden.

Freyſtellung iſt im wort Gottes verbotten.

Zeugknuß auß dem wort Gottes vnd Euangelio wider die Freyſtellung.

Religions Ainigkeit beweiſtumb auß dem Euangelio.

Joan. ij.

SO ſagt nun der H. Apoſtel vnd Euangeliſt Johannes/daß Chriſtus ſterben würde/damit er die Kinder Gottes/ ſo zerſtrewet waren / in vnum, zuſamen verſamblet/ vnd Chriſtus ſelbſt

Joan. ij. verkündiget ſolches vor ſeinem Leiden / Erit vnus paſtor & vnum ouile.

So bekennet auch die Kirch / das ſolches ein fürnem Werck Gottes vnd deß H. Geiſtes ſeye / Congregare gentes diuerſarum linguarum in vnitatem fidei, die Völcker auß allerley Zungen/

Actor. 2. Nationen vnd Sprachen / Ex omni natione quæ ſub cœlo eſt, in ainigkeit deß Glaubens zuuerſamblen.

Derwegen heben die jenigen / welche auff die Freyſtellung tringen/oder die zulaſſen (ſouil an jhnen) die frucht vnd würckung deß Leidens Chriſti / vnd daß Ampt deß H. Geiſtes auff/vnd machen daſſelbig nit allein zu nichten/ſonder richten auch Trennung

Joan. j7. in der Hård Chriſti an/ welche Chriſtus mit ſeinem thewren Blut erkaufft vnd erworben/ vnd ſeinen vnderſetzten Hirten in ainigkeit zu wayden beuohlen hat.

Abermals bitt der Herr Chriſtus vor ſeinem Leiden für ſeine Jünger zu ſeinem Himliſchen Vatter/mit diſen worten: O du H. Vatter / erhalte ſie in deinem Namen / die du mir geben haſt / auff das ſie ains ſeindt/wie auch wir ains ſein/heilige ſie in der warheit/ dein Wort iſt die Warheit. Wie du mich geſandt haſt / alſo ſende ich auch ſie in die Welt/vnd heilige mich ſie ſelbſt/auff daß auch ſie in der Warheit geheiliget ſein. Jch bitte aber nit allein für ſie / ſonder auch für die ſo durch jre wort in mich glauben werden /auff daß ſie alle ains ſein/wie du Vatter in mir/vnd ich in dir / alſo auch ſie in vns / ains ſeyen / auff daß die Welt Glaube / daß du mich Geſandt haſt.

Joan. ſo.

Weil dann nun Chriſtus mit ſeinem Himliſchen Vatter ai-

8. 3. nes willens iſt/als er an ainem andern ort ſaget/Et quæ illi placita

ſunt

sunt facio semper, Vnd sich also disem seinem jnniglichen Gebet nach (in deme er auch zeugknuß deß H. Pauli pro reuerentia erhört worden ist) gebüret/ daß nit allein seine liebe Apostel vnd jhre Nachfahren in jhrer Lehr/ Glauben vnd Leben ainig seyen/ sonder auch alle Christen mit jhnen vberainstimmen sollen / welches bey zwayer oder mehrerley Religionen vnmüglich/ so folget abermals/ daß die Freysteller wider den willen vnnd Gebet Christi handlen/ vnd durch einführung oder zulassung mehrerley Religion dasselbig (souil an jhnen) zunichten machen.

Vnd wann gleich die Freysteller hierinnen ain betrügliche außflucht/ die jhnen selbs nit ernst ist/ suchen vnd vorgeben wolten/ man könde wol bey zwoen oder mehr Religionen ainig sein / also/ wenn keiner dem andern an seiner Religion eintrag thäte noch betrübte (dahin vngefehrlich der Religionfriden gerichtet ist) so wissen vnd bekennen sie doch selbs / das solchs die wort Christi nit mit sich bringen/ da er sagt / Sanctifica eos in veritate, verbum tuum est veritas, &c. Sintemal die warheit/ wie oben bewisen / nur ainig ist. Vnd Christus an einem andern Ort lauter sagt. Qui non est mecum, contra me est, & qui non colligit mecum, dispergit. Wer nit mit mir ist/ der ist wider mich / vnd wer nit mit mir sambler / der zerstrewet / Welche Wort ja alle äusserliche Heuchlerey außschliessen / vnd ein warhafftige im Wort GOttes gegründte vnitatem spiritus in vinculo pacis (wie es Paulus nennet) Ainigkeit deß Geistes erfordern/ auch an deme sich nicht benügen lassen/ daß man aneinander äusserlich nicht belaidiget. Luc. ij. Ephes. 4.

Daß aber dieses der rechte verstandt der wort Christi/ vnd es nit genug seye / ein zeitlichen oder äusserlichen Friden halten / sonder vonnöten in eines Glaubens bekantnuß / vnd von gantzem gemüt vnd hertzen/ ohne alle spaltung/ vbereinzustimmen / So mag man seine außerwöhlte Apostel/ als die besten außleger jhres Maisters darüber hören.

1. Pet. 3. So sagt nun erstlich der H. Petrus / vnd ermahnet vns mit diesen Worten : Omnes sitis vnanimes similiter affecti, seit alle ainmütig vnd gleich gesinnet. Der H. Paulus rüffet seinen Corin-
1. Cor. 1. thern gleichfals zu / Ich bitte euch jhr Brüder durch den namen vnsers Herrn Jesu Christi / daß jhr alle eines reden wöllet / vnnd daß vnder euch kein spaltung seye / sonder seit volkomẽn in einẽ gemüt / vnd einer mainung Κατηρτισμένοι, hoc est, coagmentati in eodẽ sensu & scientia. Welche Coagmention vnd zusammen fügung aber eines willens vnd wissens oder Glaubens / bey Freystellung mehrerley Religion nit sein noch bestehen kan / Als solches ermelter
1. Cor. 11. Apostel Paulus weiter bezeuget in disen worten: Si quis vero vult contentiosus esse, nos talem consuetudinem nõ habemus, nec Ecclesia Dei. Wann jemand zänckisch sein wil / der sol wissen / daß
1. Cor. 3. wir solchen brauch nicht haben / noch auch die Kirch Gottes. Item wann zwischen euch eyfern vnnd zancken ist / seit jhr nit fleischlich? vnd wandlet nach dem Menschen / da heist er den Religionstritt ein
Gal. 5. werck deß Fleisches / von denen er anders wo saget / welche dieselben thun / die werden daß Reich Gottes nit erlangen.

Da sehen nun die Freystieller / was sie für ein gut vnd Gottselig Werck vrgirn vnd treiben / das sie in ainem Reich zwayerley dreyerley / viererley / vnd ohne anzal Kirchen / auch souil Glauben vnd Religionen / da der eyfer / mißtrawen vnd zanck nimmer auffhöret / einzuführen vnderstehen. Vnd sonderlich solche / die einander wie auch deren Maister vnnd Professores gäntzlich zuwider seind / da doch der H. Paulus an gemelten orten die Corinthier heftig straffet / das sie sich nach jhme vnd seinen Mitbrüdern / die doch inn der Religion ainig waren / nenneten / vnd nit leiden wöllen / daß ainer von Paulo / der ander von Cepha / der dritte von Apollo sich rühmet. Was würde er jetzo thun / vnd wie würde er denen zusprechen / die sie nach jhren zänckischen / vnnd mit sich selbst vnainigen Sectenmaister / gut Lutherisch / Zwinglisch / Caluinisch Flaccianisch vnd dergleichen nennet?

Abermals der H. Paulus 2. Cor. 13. Seyet ainerley gesinnet/ 2. Cor. 13.
haltet den friden/ so wird Gott deß Fridens vnd der Lieb mit euch
seyn. Vnd widerumb zu den Philippensern am ersten: Wandlet Phil. 1.
nun wirdiglich im Euangelio/auff daß wann ich komme oder an-
wesendt bin/ich von euch höre/ daß jr stehet in ainem Geist ainmü-
tigklich/vnd arbaitet im Glauben deß Euangelij.

Vnd abermals am andern zu den Philippensern sagt er von der Freystellung also: Wo ainige tröstung/in Christo: Wo etwas trost/inn der Liebe: Wo ainige gemainschafft deß Geistes/ vnd jn-nerliche erbarmung ist/so erfüllet meine freud/auff dz jhr alle gleich gesinnet seyet/vnd meine lieb habet ainmütig/ vnnd ainerley gesin-net/ nichts in zanck oder vnainigkeit/ noch durch eytele Ehr vnd Ruhm/ sonder in Demuth soll ein jeder den andern für Höher achten.

Vnd widerumb verwarnet er die Ephesier mit diesen Wor- Epheſ. 4.
ten: Derhalben bitte ich gefangner im Herrn/ euch/ auff daß jr wir-
diglich wandlet in dem Standt/ dazu jhr beruffen seyt/ mit aller
Demuth vnnd Sanfftmütigkeit/mit Gedult/ vnd vertrage ainer
den andern inn der Liebe/Seit sorgfältig die Ainigkeit deß Geistes
zuhalten in dem Band deß Fridens/ain Leib/ain Geist/wie jr auch
beruffen seyet inn ainer Hoffnung ewres Beruffs ain Herr/ ain
Glaub/ain Tauff/ain Gott vnd Vatter aller/ ꝛc. Item: State & 1. Theſſal. 2.
tenete traditiones quas didicistis. Bestehet vnnd behaltet die
Satzungen oder Lehr die jhr gelernet habt. Vnd zu seinem Timo- 2. Timot. 2.
theo sagt: Vnd du bleib bey dem was du gelehrnet hast/vnd dir ver-
trawt worden ist.

Item: Doctrinis variis & peregrinis nolite abduci, &c. Vnd Heb. 13.
lasset euch mit Wanckelhafftigen frembden Lehren nit verführen/ 2. Cor 11.
dann also werden verführt welche newe Lehren annemen. Rom. 16.

Item: Rogo autem vos fratres, vt obseruetis eos qui dissensiones & offendicula, præter doctrinam quam vos di-
dicistis, faciũt, & declinate ab illis, huiusmodi enim Christo do-

mino

mino noſtro non ſeruiunt, ſed ſuo ventri, & per dulces ſermones & benedictiones ſeducunt corda Innocentium. Das iſt: Ich bitt euch lieben Brüder / daß jhr auff die achtung gebt / welche zwiſpalt vnd ärgernuß anrichten / wider die Lehr die jhr gelehrnt habt / vnnd ſie meinet dann ſolche Leuth dienen Chriſto vnſerm Herrn nit / ſonder jrem Bauch / vnd durch liebkoſen vnd wolredenheit verführen ſie die hertzen der Vnſchuldigen.

Idem: Si quis aliter docet, & non acquieſcit ſanis ſermonibus Domini noſtri Ieſu Chriſti, & ei quæ ſecundum pietatem
2. Tim. 6. eſt doctrinæ, ſuperbus eſt, nihil ſciens, ſed languens circa quæſtiones & pugnans verborum, ex quibus oriuntur inuidiæ, contentiones, blaſphemiæ, ſuſpitiones malæ, conflictationes ho-
2. Tim. 8. minum mente corruptorum, & qui veritate priuati ſunt, exiſtimantium quæſtum eſſe pietatem. Das iſt: Wann jemand anders lehret / vnd iſt nicht zufriden mit den Geſunden Worten vnſers HERRN Jeſu Chriſti / vnnd der Lehr die zur GOttſeligkeit gerichtet iſt. Der iſt Hoffertig vnd waiß nichts / Sonder hält ſich allein auff mit vnnützen Fragen vnnd Wortgezänck / darauß entſpringt Neidt / Zanck / Läſterung / böſer Argwon vnnd böſe verkehrte Leuth / welche der Warheit Beraubt ſeind / vnd auß der Religion vnd Gottſeligkeit ein geſuch vnd Kramerey machen.

Dieſe hohe trewhertzige vnnd ernſtliche Ermahnung vnnd Warnung deß H. Apoſtels Pauli / wöllen doch die Freyſteller vñ Gottes willen zuhertzen führen / darauß werden ſie ſehen / was dieſer geliebt vnd außerwöhlte Apoſtel vnnd Gefeß Gottes von der Freyſtellung halte / vnd wie es möglich / oder nur zu imaginirn ſeye / daß bey newer lehr oder mehrerley Religionen / ain Leib / ain Geiſt / ain Glaub / ain Hertz / ain Gemüth vnd ain Ainigkeit ſein oder beſtehen köndte / Cum diuerſitas ſemper tollat vnitatem, Inſonderheit aber werden ſie ſehen / vnnd (wolte Gott) auch verſtehen / wer

doch

doch die jenigen seyen/ welche sie von dem alten Glaube/ auff neuwe Lehren führen.

Der Heilig Jacobus beschreibt die Freystellung vnnd manigfaltigkeit der Religionen noch deutlicher/ vnd haisset sie Jrdisch Vihisch vnd Teuflisch/ in folgenden worten: Wann jhr bittern Eyfer vnd Zanck in ewrem Hertzen traget/ so wöllet euch nit rühmen/ noch lügenhafftig sein wider die Warheit/ dann solches ist kein Weißheit/ so von oben herab kommet/ sonder ist Jrdisch/ Vihisch/ Teuflisch/ dann wo Eyfer vnd Zanck ist/ da ist vnbeständigkeit vnd allerley böses Werck. Jacob. 3.

Höreſt du Freysteller/ daß kein Weißheit/ kein Warheit/ vnd auch kein Beständigkeit bey der Freystellung vnd spaltigen Religionen sein noch bestehen kan/ vnnd daß solch Gezänck/ Jrdisch/ Vihisch vnd Teuflisch ist?

Geben nit hierinnen die heilige Gott geliebte Apostel lauter zuuerstehen/ daß zwo oder mehr Religionen mit einander nicht wahr sein könden.

Item/ Daß man allein das jenig was man zum ersten gelernet/ behalten/ vnd nichts newes (cum verius sit quod antiquus & dominicum & verum quod primo traditum: Extraneum verò & falsum quod posterius inmissum) annemen sol. Dieweil auch der Glaub vnd Warheit/ so ainmal durch Christum vnd seine Aposteln der welt geoffenbaret ist/ nunmehr so wenig als Christus von newem leiden/ vnd andere newe Apostel in die Welt schicken kan noch wird/ nicht verändert werden mag/ wie solches ermeldter Tertullianus de præscriptione Marcioni vnd Valentiniano den Ketzern/ seiner zeit/ so sich auch für newe Apostel vnd Euangelisten Christi außgaben/ fürwarff/ inn folgenden worten: Probent inquit, se nouos Apostolos esse, dicant iterum Christum descendisse, iterum crucifixum, iterum mortuum, iterũ resuscitatum. Sicut enim solet Apostolos facere, dare illis præterea virtutem eadem signa edendi quæ & ipse, volo igitur & Tertul. de præscript. aduerſ. Marcio. lib. 4.

virtutes & miracula eorum proferri. Das iſt: Sie die Ketzer nemblich / vnd newe Predigeanten beweiſen / daß ſie newe Apoſtel ſein / daß Chriſtus wider von Himmel kommen / daß er widerumb gelehret / daß er widerumb gecreutziget worden / widerumb geſtorben / vnd widerumb von Todten aufferweckt ſey. Dann alſo pflegt er Apoſtel zu machen / jhnen auch vber das Gewalt vnd Krafft zugeben / Zaichen vnd Wunderwerck zuthun wie er gethan hat. Derhalben wil vnd begere ich / daß ſie mir ſolche Wunderzaichen herfür bringen / vnd damit jhre Sendung beweiſen / ꝛc. Dann one das / vnd wo ſolche newe Propheten / jhren Beruef vnd Sendung nicht alſo / wie gemeldet / darthun / ſeind ſie (auch nach deß Luders jhres Maiſters ſelbſt Lehr / in Epiſtola an den Rath zu Mülhauſen / wider den Münſterum. Item / in der Sermon wider die Winckelprediger) für keine wahre oder rechte / ſonder falſche Propheten / vnd die jenigen zuhalten / die in letzten zeiten kommen / vnd vil vom rechten Glauben (das iſt / vom alten Glauben / quam ab initio accepimus) abführen ſollen / daruor vns Chriſtus trewlich vnd Vätterlich gewarnet hat / vnd ſolches auß der vrſach / daß (wie gemeldet) nach einmal geoffenbartem vnd geprediget Euangelio / kein anders newes Euangelium / oder auch keine newe Apoſtel / von Chriſto zu erwarten / anzunemen / noch zuerkennen ſeind / Sonder die alſo kommen / werden nur dem Antichriſto zuſtehen / Dauon Paulus vnnd Joannes an obgemeldten orthen geweiſſaget haben.

Matth. 24.

Matth. 7.

1. Timot. 4.
1. Joan. 2.

Wie aber die Chriſten bey deme was ſie anfangs entpfangen bleiben köndten oder werden / da einem jedern freyſtehet / die alte oder newe Religion anzunemen / dauon ſolt einer gern ein verſtändigen hören reden / ſonſten iſt es ſchwerlich / ja vnmöglich zubegreiffen / wann man das alte behalten ſol / daß man das newe möge lieben / oder daß bayde Alts vnd News zugleich wahr ſein köndte / wie es auch / zweiffels ohne / die Freyſteller nit werden geſtehen noch zugeben wöllen.

Das

Das ist aber leicht zusehen vnnd zuuerstehen / vnd bezeuget es der Augenschein / das eben die Freystellung die recht Haupt vrsach sey / daß wider den alten ainmal entpfangenen Glauben souil neuwe widerwertige Lehren entstehen / dieweil niemandt wil verbunden sein / bey dem jenigen / was vnsere Voreltern von den Aposteln vnd jhren Nachfahren entpfangen / vnd auff vns bracht haben / zubleiben.

Vnd souil dißmals in aller kürtze / von orten vnnd stellen deß Newen Testaments / dann die Textus deß alten / deren gar vil hieher anzuziehen / werden geliebter kürtz halben vmbgangen / fürnemlich aber auch darumb / daß diese jetzo angezogene wenig Zeugnuß Christi vnd seiner Apostel / dermassen klar vnd lauter / daß sie kein rechter Christ vnd Liebhaber der Warheit nit laugnen kan.

So seind auch die schönen Euangelische Gleichnussen / als vom Königreich / Statt / Regiment / Haußvatter vnnd Haußwesen / vom Menschlichen Leib / von einem Schaaffstall vnnd vom Ehestandt / ꝛc. Welche alle auff die Ainigkeit der Kirchen gehen / vnnd die Freystellung gantz vnnd gar niderlegen vnnd vernichten / hieoben in dem 31. Capitul / Von Ainigkeit der Kirchen / nach lengs außgeführet worden / also / daß dises orths solches zuwiderholen vnnötig ist.

Daß die Freystellung auch dem Exempel vnd Fürbildt der ersten Kirchen zuwider sey.

Freystellung ist dem Exempel der ersten Kirchē zuwider.

Das vier vnd dreyssigist Capittel.

DAmit vielleicht nicht jemandt vermainen möchte / das jenig was der HErr Christus vnd seine Apostel / jhren Jüngern vnnd Zuhörern / wie obstehet / von Haltung der Ainigkeit deß Geistes / vnd Flichung Vnainigkeit vnd Spaltungen / wie

auch fliehung vnd vermeidung newer Lehr / so ernstlich fürgehalten / vnnd sie vermahnet / wäre nur ein blosse Rede vnd Theorica verblieben / vnd nicht in das Werck kommen / wie jetziger zeit zugesehehen pflegt / da man vil guter hailsamer Gesetz machet / aber die jenigen so sie halten / nirgend finden kan. So bezeuget der heilige Euangelist Lucas / im andern Thail seiner Euangelischen Historien / von der Apostel Geschichten (darinnen dann die recht vhralt erst Apostolisch Kirch vns für Augen gestellet vnd abcontrofayet
Joan. 17. wird) an vilen orten / daß solche Lehr vnd Ermahnungen / wie auch das Gebett Christi zu seinem Himlischen Vatter / nit lähr abgangen / sonder wie es Christus befohlen / also seyen jhme die Christen auch gehorsamblich nachkommen. Dann also sagt jetzt gemelter
Actor. 1. Euangelist / bald im anfang gemeldter Apostolischen Geschicht: Tunc reuersi sunt, Da kehreten sie wider gen Jerusalem / ꝛc. vnd als sie inn den Saal kamen / da die Apostel (so daselbst genennet werden) waren / verharreten sie alle bey einander im Gebette mit den Weibern / vnd Maria der Mutter Jesu vnd jhren Brüdern.

Actor. 2. Abermals im folgenden Capitul wird vermeldet: Erant omnes pariter ἐπὶ τὸ αὐτὸ, id est, coniuncti, vel in vnum & simul. Sie waren alle mit einander vereiniget / oder ains / an ainem orth. Vnd daß solche wort nit allein von dem Hauß oder orth / sonder fürnemblich von Ainigkeit der Gemüter zuuerstehen seyn / das be-
Actor. 4. zeuget der Euangelist ferrner mit volgenden worten: Multitudinis autem credentium erat cor vnum & anima vna. Das ist: Der menig aber der Glaubigen waren ain Hertz vnnd ain Seel.
Actor. 2. Item in obbemeltem andern Capitul: Erant autem perseuerantes in doctrina Apostolorum, &c. Vnd sie verharreten in der Lehr der Apostel. Vnd abermals: Vnd das wort Gottes wuchs /
Actor. 6. vnd mehrete sich die zahl der Jünger sehr zu Jerusalem / auch ein grosse Schar der Priester / obœdiebat fidei, das ist: Gehorsambt dem Glauben.

Nemblich bezeuget der Euangelist durch angezogne Wort

vnd Stellen / daß wie Christus gebettet vnd befohlen / auch die Apostel hin vnd wider geleret / daß die Christen nemblich ainig sein / die Apostel hören / jhnen volgen / vnnd inn jhrer Lehr standhafftig verharren sollen / also seyen sie jhme nachkommen / vnnd bey jhnen (idem velle & nolle) ein Wille vnnd Sinn / ohne ainige Spaltung / inn rechter Gehorsamb vnnd Beständigkeit deß Glaubens gewesen.

Da frage man aber jetzo ein Freystteller / wo jetzt solche Ainigkeit / oder (wie sie zureden pflegen) Verträwligkeit / zum wenigisten nur bey jhnen selbst) weil sie ja mit den Catholischen nicht könden einstimmen) seye? Wo ain Sinn vnd ain Hertze? Wo der Gehorsamb vnd die Exempel der ersten Kirchen nur in disem Stück weiters zu finden? Oder ist es auch bey zulassung mehrerley Religion müglich / daß die aines gesinnet seyen könden / welche zwayerley Glauben haben? Oder könden auch die aines Hertzens vnd Gemüths seyn / da ainer deß andern Glauben verachtet vnd verdammet? Oder wie könden die in der ainmal entpfangenen Lehr vnd Religion verharren / welche ain Newrung vber die ander einführen / vnd alle Jahr / ja schir alle Tag / jhre Lehr vnd Confessiones ändern? Oder wie künden auch die den Gehorsamb deß Glaubens laisten / so deß Glaubens nicht gewiß noch ainig seyn? Oder wie kan auch letzlich den Geistlichen Vorstehern (nach dem Beuelch Pauli) gehorsamet werden / da ein jeder glauben vnnd thun mag was er wil?

In der jetztgemelten ersten Apostolischen Kirchen hat sich vnder andern ein streit erhaben / der Beschneidung halben / ob dieselbig den Hayden so zum Glauben kamen / von nöthen oder nicht wäre. Item / von essen der Götzenopffer / darüber das erste Apostolische Concilium zu Jerusalem gehalten worden. Actor. 15.

So wissen auch die jenigen / so in der Kirchen Historien nur etwas erfahren / was sich vnlangst nach der Apostel zeiten / wegen haltung deß Osterfests zugetragen / vnnd was merckliche Spaltungen

tungen vnnd Gezänck / ſich allein deſſelben Handels halben / der doch kein Articul deß Glaubens belanget / zwiſchen der Orientaliſchen vnnd Occidentaliſchen Kirchen erhaben / vnd ſo lang gewehret / biß letzlich der Stritt in dem groſſen vnd erſten Concilio zu Nicæn, erörttert / vnnd für die Occidentaliſch Kirch erkennet worden iſt.

Haben jhnen nun die erſten Chriſten die ſachen in denen dingen / ſo gleichwol die Seligkeit principaliter nit betroffen / ſo hoch angelegen ſein laſſen / vñ die eingefallene vngleichheit in bemelten Cæremonial Articuln ſo gar nicht dulden könden. Was ſoll man mainen / daß ſie von der Freyſtellung vnd gäntzlicher veränderung vnd zerüttung der Chriſtlichen Religion gehalten / vnd daſſelbig auffs äuſſeriſt würden bewainet haben.

Vnd ſolches etwas aigentlicher dar zuthun / ſollen auch etliche Schrifften der heiligen Vätter vnd Lehrer der Kirchen herzu geſetzet werden / darauß man ſehen wird / was von der Freyſtellung vnd Religionßſpaltungen / jhre Mainung geweſen ſeye / vnd dann auch die praxis der Kirchen in diſem handel darauff angezaiget.

Freyſtellung wird auß der alten Vätter Schrifften widerlegt.

Zeugnuß auß den Alten Vättern / wider die Freyſtellung.

Das fünff vnd dreyſſigiſt Capittel.

DER Heilig Martyrer Ignatius, ſo zur zeit der heiligen Apoſtel gelebet / vnd ein Jünger deß heiligen Apoſtels vnd Euangeliſten Joannis geweſen iſt / tringet faſt inn allen ſeinen Epiſteln auff nichts hefftiger als auff den gehorſamb / den man (nach deß H. Pauli Lehr) den Vorſtehern vnd Prælaten der Kirchen ſchuldig iſt / vnd danebens die Einigkeit deß Glaubens vnd Gemüter: Zweiffels ohne / weil er gewiſſet / daß

Heb. 13.

daß an disen zwayen Stücken so hoch vnd vil gelegen / daß ohne dieselben das Christenthumb nit bestehen kan / Obœdientia enim mater pietatis, dann der Gehorsamb (wie oben vermeldet) ein Mutter aller Gottseligkeit / vnd besser oder köstlicher als ein Opffer / vnd wo dieselb mangelt / sich nichts anders als Spaltung vnd Ketzerey zuuersehen ist. Non enim aliunde hæreses obortas (dicit S. Cyprianus) quam quod sacerdoti Ecclesiæ non paretur. 1. Reg. 15. Eccles. 4. Cypr. lib. 1. epistola. 3.

Die Ainigkeit aber deß Glaubens von Christo selbst gebotten / vnd so ein gewiß Merck vnd Feldtzeichen der rechten Christen ist / daß ausser derselben niemandt selig werden kan. Vnd derhalben sagt jetztgedachter H. Martyrer / erstlich: Nihil sine Episcopo, daß man nichts ohne ein Bischoff thun soll / vnd daß ohne ein Bischoff / Priester vnd Diaconus, kein Kirch nit sein könde. Hernacher bitt er mit dem heiligen Paulo: Vt idem dicant omnes, daß sie alle ains sagen / vnd an einander mit vnzertrenntem hertzen lieben sollen. Vnd an einem andern ort wil er / daß gar nichts seyn soll / daß die Christen trennen möge / vnd sagt: Ihr sollet alle an einem ort zum betten zusamen kommen / alle zugleich / wie ein Mañ / zum Tempel Gottes eilen / als zu einem Altar / vnd zu einem Herrn Jesu Christo. In epistola 2. ad Tralianos. 2. Cor 13. Philip 2. 3. et 4. Epistola 3. ad Magnes.

Solche ainigkeit samt dem gehorsam commendirt er auch gleicher gestalt den Tharsensern vnd Philippensern / vnd zu den Philadelphis sagt er: Fliehet die Trennung der Ainigkeit / wie die Kinder deß Liechts vnd der Warheit / wo der Hirt ist / daselbst hin folget jhr auch wie die Schäflein / hernach gebrauchet euch aines Glaubens / ainer Predig oder Lehr / aines Sacraments deß Altars / ain Fleisch Christi / ain Blut desselben / ain Altar aller Kirchen / ain Bischoff ꝛc. Wo aber Vnainigkeit der Gemüther / zorn vnd haß ist / da wohnet Gott nit. Epistola 4. Epistola 5. Epistola 6.

In der Epistel ad Ephesæos: Nach deme er von der Communion vnd gemainem Gebett vil gesaget / setzet er dazu: Derhalben / wer sich von solchen gemainem Gebett absöndert / vnd dem Epistola 11.

Opffer /

Opffer/Gebett/ oder der Kirchen/den Erstgebornen vnd beschriebenen im Himmel nicht mit willigt vnd einstimt/der ist ein Wolff vnnd hat vnder dem Schaaffsbalck einen lieblichen oder sanfftmütigen Anblick.

Vnd noch schärpffer redet er wider die so sich absöndern von der gemainen Kirchen/ in obbemeldter Epistel ad Philippenses, mit disen Worten: Wanckelmütig vnd vilgestaltig ist der Fürst aller böβheit/ er stirlet die Hertzen oder Gemüter/ ist vnbeständig/ vnd jhme selbst zu wider/ ein anders gibt er für/ ein anders thut er/ böses zuthun/ ist er verständig/ was aber gut ist/ dauon waiß er nichts. Epistola 5.

Auß welchen angezogenen vnnd andern vilen orten seiner Episteln/ welche in der Kirchen Gottes biß dahero für Apostolisch/ vnd in grossen werth von allen heiligen Lehrern gehalten worden vnd zwar auch von den Secten selbst/ jetziger zeit passirt werden/ ist leichtlich abzunehmen/ wie hoch diser Apostolisch Mann vnd Martyrer Gottes/ die Ainträchtigkeit im Glauben vnnd Gehorsamb der Kirchen/ gepriesen/ vnd hinwider die Freystellung vnnd Trennung für Gottloß/ schädlich vnd Teuflisch gehalten hab.

Folget der heilig Irenæus, ein Jünger Polycarpi, deß Jüngers deß heiligen Ioannis, der sagt von der Ainigkeit deß Glaubens also: Lib. 1. ca. 3.

Ob gleichwol inn der Welt vngleiche Art zu reden sein/ so ist doch die Krafft der haltung ainerley/ also daß weder die Kirchen welche inn Teutschlandt gestifftet/ anders glauben oder halten/ als die so inn Hispania oder Franckreich/ oder inn Orient/ inn Aegypten oder Aphrica/ oder mitten inn der Welt seind/ Sonder wie die Sonne inn der gantzen Welt ain ainige Sonn ist/ Also auch die verkündigung vnd Predig der Warheit/ wie ein Liecht/ leuchtet allenthalben vnnd allezeit gleichförmig/ dermassen/ daß in ainem ainigen Glauben nicht anders lehret ein gar Gelehrter/ nit anders auch ein wenig gelehrter, daß aber hergegen aller Ketzer

gebrauch

gebrauch vnd vornehmen ſeye/täglichs etwas newes auff die bahn zubringen/ ſolches ſagt diſer heiliger Lehrer in jetzbemeltem Buch am 18. Capittel. Lib. 3. cap. 40.

Abermals diſer H. Lehrer ſchreibt alſo: Wo die Kirch iſt (verſtehe die Verſamblung der Chriſten in ainem rechten Glauben) da iſt auch der Geiſt/vnd wa der Geiſt iſt/da iſt auch die Kirch vnd alle Gnad. Der Geiſt aber iſt die Warheit/derhalben welche deſſelben nicht thailhafftig ſeind/die werden von der Mutter Brüſten zum Leben nit ernähret/ noch deren vom Leib Chriſti entſpringenden lauttern Brunnen entpfenglich.

Vnnd an einem andern Ort ſagt er/ daß die jenigen/ ſo die ainigkeit der Kirchen trennen oder zerreiſſen/ eben die Straff von GOtt entpfangen werden/ welche Jeroboam entpfangen hat/ id eſt, vt relinquatur illis domus deſerta, nec ſuperſit mingeris ad parietem. Lib. 4. c. 43. 3. Reg 14.

Ob nun dieſer Heilig Mann die Freyſtellung gelobt/ oder nur inn der Kirchen paſſirt. Item wenn er jetzo wider in Franckreich (da er begraben) aufferſtehen ſolte/ob er nachmals die Teutſchen/Frantzöſiſche vnd andere obbenante Kirchen vnder ainerley Glaubens Bekantnuß würde ſetzen könden/ daß Vrthailen die jenigen/ denen dieſe Land vnnd jhre newen Irthumber bekant ſein.

Der Vhralt Lehrer Tertullianus in ſeinem güldenen Büchlein wider die Ketzer/ſtreichet der Freyſteller vnbeſtendigkeit aigenſchafften vnd früchten dermaſſen herauß/als wann er ſelbſt jetziger Zeit Lebte/ vnd ſagt. Ich wil frey gelogen haben/ wo nicht die Ketzer/ auch in jhren ſelbſt aignen Reguln vnder ſich varirn vnd wanckeln/ da jhme ein jeder/ ſeines gefallens erdichtet vnd einbildet/ was er entpfangen hab/ wie es auch der jenig/ der es jhme vbergeben/ nach ſeinem Kopff gemacht vnd erdacht hat/ ꝛc. Idem Licuit Valentinianis, quod Valentino. Idem Marcioniſtis, quod Marcioni, ex arbitrio fidem innouare. Jſt auff vnſer Teutſch vñ auff vnſere zeit zureden/ſouil geſagt/die Lutheriſchen haben eben dz De præſcript. adueꝛſ. hæret.

Macht/daß auch d.: Luther macht gehabt/ die Caluiniſchen/vnnd Melanchtoniſchen eben ſouil als Caluinus vnnd Melanchthon/ nemblich nach jhrem Kopff die Schrifft zumaiſtern/den Glauben zu ändern vnd täglichs etwas newes herfür zubringen/wie ermelte jhe Maiſter auch gethan haben/darauß dann auch folget/was ermelter Tertullianus weiter ſagt/daß nemblich/wann man jre lehr/ vnd Bücher aigentlich beſihet/ das ſie in vilen ſtücken mit jren Authoren vnd Præceptoren nit mehr vber einſtimmen/ ob ſolches ſich jetziger zeit nicht auch alſo befinde/ vnd ob nit alle diſe änderungen/ newerungen vnd verwirrungen auß der Freyſtellung/ vnd das ein jeder ſelbſt Maiſter ſein wil/herflieſſe/da beſehe man nur den ainigē Text/ der erſten Augſpurgiſchen Confeſſion/ vnnd was derſelben verwandten/Predigeanten jetzo Schreiben/ Glauben vnd halten. Darumb/da wirdt mans dermaſſen Augenſcheinlich ſpüren vnnd greiffen/ daß es ainige weittern beweyſens nit bedörfftig. Wolte aber jemandt hierinn weitter außführung haben/der leſe Tertullianum inn bemeltem Büchlein/wird er wunder/ vnd der jetzigen Ketzer rechte lebendige Abcontrafeyung finden.

7. Epiſt. de vnitat. Eccleſiæ.

Der H. Biſchoff vnd Martyrer Cyprianus erkläret ſein mainung von Ainigkeit der Kirchen/ vnd hinwider ſpaltigen Religionen/wie folget.

Der H. Geiſt inn dem hohen Lied Salomonis inn der Perſon deß Herrn/ zaigt vns ein ainige Kirch/ vnd ſagt: Vna eſt columba mea, perfecta mea, vna eſt matri ſuæ, electa, genetrici ſuæ,&c. Welcher diſe Ainigkeit der Kirchen nit helt/wil er vermainen/daß er den Glauben halte? Et Paulo poſt. Welcher ſich von der Catholiſchen Kirchen abſöndert/vnnd ſich zu einem Kebsweib oder falſchen Kirchen ſchlecht/ der wird auch von den verhaiſſungen der Kirchen geſondert/ der gehört auch nit zu der Kirchen Belohnung/welcher die Chriſtlich Kirch verläſt/ſonder iſt ein frembdling/ein verruchter/ein Feindt/ dann jetzo kan er GOtt nicht zum Vatter haben/ wo er die Kirch nit zur Mutter hat. Hat jemandt

künden

künden im Sündfluß dauon kommen/der nit inn der Arca Noe gewesen/So kan er auch dauon kommen / der ausserhalb der Kirchen ist. Der Herr Christus sagt: Qui non est mecum, contra me est. Also auch/wer die Ainigkeit der Kirchen trennet/vnd macht Friden wider Christum/ oder der ausserhalb der Kirchen samblet/ der zerstrewet die Kirche Gottes. Luc 11.

Vnd abermals sagt diser H. Martyrer/dieweil Paulus Lehret/daß Christus vnnd die Kirch mit vnzertrenlicher verknüpffung verbunden seyen/wie kan er mit oder bey Christo seyn / welcher mit der Braut Christi nit ainig noch inn seiner Kirchen ist? Epist. 19. ad Cornelium.

Noch ferner sagt er / Die Kirch ist ainig / welche zugleich/ in vnd ausserhalb nicht ainig sein kan / ist sie bey dem Ketzer Nouato (oder beym Luther) so ist sie beym Bapst Cornelio (oder jetzo Gregorio XIII.) nicht/vnd hinwider ist sie bey dem Bapst Gregorio/ welcher von den H. Apostel inn ordenlicher Succession, der Lehr vnd Ampts herkompt/ so kan sie beym Luther vnd seinen nachkommen nit sein. Lib. 1. epist. 6.

Was köndte doch vmb Gottes willen / lauterer vnnd klarer wider die Freysteller gesagt werden/die da vermainen / man köndte zwayerley Religion haben / vnd dannoch bey Christo vnd seiner Kirchen bleiben / oder aber (welche mainung jetziger zeit schier die maist ist) man könde Gott zum Vatter vnd gnedigen Gott haben/ wann man schon von der Catholischen Kirchen nit viel halte/ oder derselben gehorsame.

Es wölle aber der Guthertzig Leser / vnnd alle die/ denen die Warheit leib ist / die angezogene sibend Epistel dieses H. Manns gar vnd mit fleiß ersehen/Da wird er verhoffentlich (er wölle dann gar vnsinnig vnd verstockt sein) soulfinden daß er von der Freystellung in ewigkeit nichts halten würdt könden.

Lactantius auch ein Vhralter Lehrer der Kirchen / fellet von der Freystellung vnd Manigfaltigkeit der Religion / nachuolgend Lib. 4. Inst. cap

Vrthail/vnd sagt/daß dardurch Christus vnd sein Nam verloren werde/in folgenden worten.

Wann man die Phryges, Nouatianer, Valentinianer, oder Marcioniten, &c. (so alle Ketzer seiner zeit waren) oder allerley andere Secten nennet / so haben sie schon auffgehöret Christen zu sein / welche Christi Namen verloren / vnnd andere Menschliche Wörter oder Namen angenommen haben / Allein die Catholisch Kirch ists / welchen den wahren Gottesdienst erhelt / daß ist der Brunn der Warheit/das ist die wohnung deß Glaubens / daß ist der Tempel Gottes.

Darauß muß ja folgen / daß die Freysteller vnd die jenigen/ welche jetziger zeit auff mehrerliy Religion / so sich von jren besondern Maister nennen / tringen / nicht allein nit in der Kirchen Gottes seyen / sonder auch den Namen Christi / den wahren Glauben vnd die Warheit verlieren / vnd (wie Lactantius sagt) Christen zu sein / auffgehöret haben.

Noch deutlicher redet von diser sachen der H. bestendig Confessor Gottes Hilarius / vnd schreibt zu dem Arrianischen Kayser Constantio / mit diesen worten: Fidem vnam, & vnum Baptisma Apostolus prædicat. Quicquid igitur præter vnum fidem est, perfidia est. Daß ist: Der H. Apostel Paulus Predigt ain Glauben / vnd ain Tauff / derhalben was ausser oder mehr als ain Glaub ist / das ist kein Glaub / sonder vnglaub oder Trewlossigkeit. Merckt diese wort / jhr Freysteller / vmb Gottes willen / vnd seit nit vnglaubig / sonder glaubig.

Abermals in dem Buch / daß er dem Kayser Constantio selbst vberantwort hat / schreibt er. Demnach der jetzige brauch ist / mehr daß newe zuschminden vnd auffzurichten / dann daß jenige was wir entpfangen haben / zubehalten (merck lieber Christ / ob das nit vnsere zeiten sein / vnnd ob solches nicht in der Freystellung geschicht) so wird weder daß alt verthaidigt / noch daß newe beuestiget. Vnd ist der Glaub mehr nach der zeit / als dem Euangelio gericht / sintemal

der

derselben nach den Jahren gemacht oder geschriben/ vnd nach der bekantnuß so in der H. Tauff beschicht nit behalten wird/ es ist vns ja gar gefährlich vnd auch erbärmlich/ deß jetzo souil Glauben sein sollen/ souil Willen/ vnd souil Lehr als Sitten/ vnd daß souil vrsachen der Gottslästerung entstehen/ souil Laster seind/ da man ainzwer den Glauben macht wie man wil/ oder aber wie man wil/ verstehet/ Vnd da/ gleich wie nur ain Gott/ ain Herr/ ain Tauffe/ also auch ain Glaub ist/ Excidimus ab ea fide quæ sola est) so ist man von dem Glauben/ welcher ainig ist/ abgefallen vnd abgewichen/ vnd da vielerley Glauben auffkommen/ werden sie zu dem ende/ daß gar keiner bleibe.

Wolte Gott der Himlisch Vatter/ daß doch die newe Christen dise wort mit rechten Augen vnd Hertzen wolten Ansehen vnd betrachten/ vnd darauß den jetzigen Religionstandt mit fleiß erwegen/ So wäre nit zuzweiffeln/ sie würden der Freystellung/ darauß souil vbels bißhero entsprungen/ nit allein weiter nicht gedencken/ sonder auch derselben spinnen feind werden/ dann/ lieber/ was hat man bißhero mit souil newen vnderschiedlichen Augspurgischen/ Zürchischen/ Haydelbergischen/ Niderländischen/ Engellendischen/ Frantzösischen vnd gar Pestilentzischen Confessionen außgerichtet/ Dann das (wie der H. Confessor sagt) bey denselben Leuthen schier gar kein Glaub mehr ist/ vnd die armen Leuth weiter nit wissen/ was sie glauben/ halten oder lassen sollen?

Dauon ermelter Hilarius weiter also sagt: Annuas atque menstruas de Deo fides decernimus, fides deinde quæritur, quasi fidet nulla sit, fides scribenda est, quasi in corde non sit. Das ist: Wir setzen vnd machen den Glauben von Gott/ fast Järlich vnd Monatlich/ suchen darnach den Glauben/ nit anders als wäre kein Glaub/ man muß den Glauben schreiben/ gleich als wañ er nit im Hertzen wäre.

Lieber Gott/ geschicht daß nicht jetzo täglich/ was der Mann Gottes von seiner zeit klaget/ zubesorgen ists/ vnnd layder zubesor-

gen/man werde bey diser Freystellerey/vnd da Fides in der Kirchen (wider die gantz Antiquitet vnnd Theologei) pluralis numeri worden/ den Glauben ehe gar verlieren/ dann desselbigen ainig werden.

Clemens Alexandrinus/ ein fürtrefflicher Lehrer der Kirchen/ schreibt von Ainigkeit deß Glaubens Also.

Orat. 7. peristromaton.

Dieweil Gott ainig ist vnd ein Herr/ darumb ist auch das/so vor jhme sehr köstlich/ainig/nemblich die Kirch/ welche von der Ainigkeit fürnemblich gelobet wirt/als so gleichsam ein sondere nachfolgung ist/jres ainigen Anfangs/vnd in deren die Natur der anigkeit beschlossen wird. Welche aber die Ketzer in viel Secten zuzerreissen vnderstehen.

In lib. aduersus Luciferianos.

Der H. Hieronymus erkläret sich rund mit diser worten. Ich wil dir mein Mainung kurtz vnd lauter eröffnen. In diser Kirchen soll vnd muß man bleiben/ welche von den Aposteln gestifftet/ vnd biß auff den heutigen Tag wehret/ vnnd wo du jnderst Christen sihest/ die nicht vom HERRN Jesu/sonder sonsten von jemandt anderm genennet werden/als Marcioniten, Valentiniani, Montenses siue Campates (wie dann jetzo bey der Freystellung vnnd vilerley Glauben geschicht/vnd einer Lutherisch/der ander Zwinglisch/Caluinisch/der dritt Flaccianisch genennet wird)so wisse/das es nit die Kirch Christi/sonder deß Antichristo Synagog ist/ Daß eben in deme/daß solche Kirchen vnd Synagog, postea, das ist/hernacher auffgerichtet seind/ geben sie zu erkennen/das sie seyen/ von welchen der Apostel/ das sie in den letzten Zeiten kommen würden/ geweissagt hat. Solches bestättigt auch der H. Augustinus mit diser worten.

j Tim. 4.

Ad populum factionis Donatiorum, epist 152.

Welcher von dieser Catholischen Kirchen ist abgesöndert/ wie Löblich er jmmer zu Leben vermaint/ so mag er doch/ allein wegen deß bösen Stucks/daß er von der Kirchen GOTTES abgesöndert ist/ daß Leben nicht haben/ sonder der Zorn Gottes bleibt vber jhme.

Vnd abermals der H. Augustinus: Quemadmodum vni- Lib. 2. con-
tas & pax Catholicos, ita diuisio & dissensio hæreticos facit, tra literas
Wie die Einigkeit vnd Frid Catholisch macht/ Also machen auch Petiliani.
Zwispalt vnd Trennung Ketzer.

Vnd abermals/ Wie wir durch Gottes Wort wissen/ wo daß Paradeyß gepflantzet seye/ also haben wir durch die Wort Christi gelehrnet/ wo die Kirch seye durch alle Völcker (sagt Christus) anfahendt zu Jerusalem/ Wer sich nun vnderstet die Leuth von dieser Gemain auff andere sondere Partheyen oder Secten abzuführen/ der wirdt vberzeugt/ daß er ain Teuffels Kind vnnd Seelen Mörder seye.

Abermals der H. Augustinus/ Du solt gewiß darfür halten/ De fid. ad
vnd keines wegs zweiffeln/ daß nit allein die Hayden/ sonder auch Per. ca. 28.
alle Juden/ Ketzer vnd abgefallene Christen/ so ausser der Catholi- Tom. 3.
schen Kirchen von disem Leben abschaiden/ in das Ewig Fewer gehen werden. Vnd widerumb: Du solt für gewiß halten/ vnd keines wegs daran zweiffeln/ das kein Ketzer noch Secttischer Mensch/ so Ibid. ca. 39.
lang er der Catholischen Kirchen nicht zugefügt vnnd einuerleibt wirdt/ was er eben für Almusen thut/ vnd dazu vmb deß Namens Christi willen sein Blut vergiessen würdt/ keines wegs kan Selig werden.

Welchem auch obbemelter H. Martyrer Cyprianus zustimbt Lib. 4. epist.
mit diesen worten: Welche von der wahren Religion abfallen/ vnd 2. ad Anto-
dieselb verlassen/ oder jhr sonst widerig sein vnnd die Kirch zertren- nia.
nen/ ob sie sich schon vmb Christi Namen willen vmbbringen liessen so möchten sie doch nach der maynung deß Apostels in der Kirchen Schutz oder Fred nit genommen werden/ dieweil sie weder den Serm. 181.
Geist noch Einigkeit der Kirchen behalten haben. de temp.

Vnd widerumb Augustinus: Quisquis ille, & qualiscunq; ca. 12. Et
est, Christianus non est, qui in Ecclesia Christi non est. Wer der Cypr. lib.
eben ist/ vnnd wie er auch sonst beschaffen ist/ so ist der doch kein 4. epist. 2.
Christ/ der in der Kirchen Christi nit ist.

Vnd

Epist. ad Bonifacium Comitem.

Vnd abermals / Allein die Catholisch Kirch ist der Leib Christi / dero Haupt er ist / ein Seligmacher seines Leibs ausser dieses Leibs machet der H. Geist niemand lebendig.

Paulus Orosius / ein alter Kirchen Historicus hat hievon auch ein schönen Spruch / also lautend: Vnus Deus, vnam fidem tradidit, vnam fidem toto orbe diffudit, hanc aspicit, hanc diligit, hanc defendit, quolibet se quisquam nomine tegat, si huic non sociatur, alienus, si hanc impugnat inimicus est. Das ist: Der ainig GOtt / hat ein ainigen Glauben gegeben / ein ainige Kirch hat er inn der gantzen Welt außgebraitet / auff diese sihet er / die liebet er / die beschützet er / wer sich zu diser nit gesellet / er haisse gleich wie er wölle / der ist ein Frembdling / wer sie anficht der ist ein Feindt.

Vnd diese wenige zeugnuß der H. alten Vätter seind auß vilen hiehero gesetzet / darauß verhoffentlich der guthertzige Leser verstehen wird / was die Vätter der Kirchen von Freystellung der Religion gehalten.

Vnd wie so gar für ein vnmüglich / vnleidlich / Gottloß vnd Teuffliſch ding sie es geachtet / dem ainigen wahren GOtt / ausser ainer ainigen Catholischen Kirchen / oder auch mehr als mit einem ainigen Catholischen Glauben zugefallen. Wie sie auch die jenigen / so vber den einmal entpfangenen Glauben inn der Religion newerungen eingeführet / vnnd inn der Kirchen GOTTES Spaltungen angerichtet / darauß geschlossen / vnd deß Geists Gottes vnd seiner Gnaden allerdings vnfähig geachtet.

Daß sol jetzo noch weiter mit etlichen Lebendigen Exempeln vnnd jmmerwehrender Praxi der Kirchen beweisen werden.

Daß

Daß die Freystellung in der Christlichen Kirchen niemals gestattet worden sey / ꝛc.

Das sechs vnd dreyssigist Capittel.

Freystellung ist in der Kirchen Christi niemals gestattet worden.

WIe höchlich die Freystellung Gott dem Herrn selbst / seinem Wort vnd Willen / also auch dem Exempel der ersten Apostolischen Kirchen / vnd der heiligen Vätter Lehr zu wider / das ist bißhero in etlichen Capituln dargethan. Darauß gleichwol die haltung vnd Practick der Kirchen zimlicher massen abzunemen / daß wol weiterer sonderer Außführung vnd Beweiß nit vonnöthen. Damit aber obgethaner vertröstung ein gnügen gethan werde / so sol noch weiter mit etlichen Exempeln der Antiquitet erklärt werden / daß die jenigen so newerungen vnd spaltungen in der Kirchen / vnd sich mehr als ein Religion einzuführen vnderstanden nicht für rechte Christen / sonder Scismatici vnd Ketzer gehalten / vnnd jederzeit gemitten / außgeschlossen vnd verdampt worden seyen.

Vnd anfencklich ist oben angedeut / vnd waiß es jederman / daß die heiligen Apostel / darumb die summa deß heiligen Christlichen Glaubens inn etlich Articul verfasset / vnd das vbrig jhren Jüngern / so mündlich / so schrifftlich verlassen haben / zu dem end / daß mennigklich solte dabey bleiben / vnd niemand vber dieselben andere oder newe Glaubens Articul einführen / Inmassen dann dasselbig der H. Apostel Paulus deutlich sagt vnd beuilcht / also sprechend: Sed licet nos, aut angelus de cœlo euangelizet vobis, præterquam quod euangelizauimus vobis, Anathema sit. Wie auch dieselben nochmals vnuerändert vnd vnuerruckt von der Catholischen Römischen Kirchen bewahret / vnd auff vns gebracht / vnd Symbolum Apostolorum genennet worden.

Also hat auch die Kirch nach der Apostel Abgang/ vnnd alo hin vnd wider allerley Schrifften vnder jren Namen außgebraitet worden / die Bücher deß alten vnd newen Testaments / welche man für vnzweiffeliche Canonische Bücher vnd Schrifften halten/lesen vnd behalten sol/in ain corpus consignirt vnd verfasset/ vnd solches den Canonem genennet. Zu dem ende / daß dieselben allein die H. schrifft genennet / vñ in Göttlichen Glaubenssachen gelten/alle andere schrifften aber so in disem Canone nit begriffen/ nit angenommen noch demselben gleich geachtet werden solten.

Canon scripturæ.

So offt nun jemand im volck Gottes auffgestanden / d' auch etwas sein wöllen / vñ aintweder ainigen Articul deß Apostolischē glaubens anzufechten/ od' aber disen Canonem, mit verwerffung etlicher approbirter Bücher zustümlen/ oder einschiebung anderer newen zuerweitern / oder auch die berürte Biblische schrifften vnd Apostolisch symbolum durch newe selbst erfundene glossen in ein andern newen verstandt / dann die ersten Apostolischen Männer von jren Maistern den H. Aposteln ainmal empfangen gehabt/ zu ziehen vnderstanden. Derselbig ist jederzeit von den H. Bischöffern vnd patrib⁹ der Kirchen dauon abgewisen vñ refutirt, letzlich auch/wann er nit hat wöllen dauon abstehen/vnd halßstarrig auff seinen kopff verharret/ als ein Ketzer(vñ wie Paul. sagt) verkerter/ welcher suo ipsius iudicio verdam̃et ist / von der Gemain Gottes außgeschlossen vñ abgehawē worden / wie solches bayde der ältist Vätter schrifften/die Kirchen Historien/sonderlich aber die gehaltene allgemaine Christliche Concilia gnugsam zuerkennen geben.

Der H. Ioannes, Apostolus & Euangelista hat solches auch also zuthun/nit allein geleret vnd befohlen/ daß man die jenigen so von der ainmal entpfangenen Lehr abtretten / oder ein newe Lehr bringen/nit solle auffnemen/noch sie griessen oder Gemainschafft mit jhnen haben/Sonder auch dasselbig mennigklich zu einem Exempel selbst im Werck erzaigt/ vnd also gehalten.

j. Joan. 2.

Dann wie der H. Irenæus, seines Discipuls deß heiligen Polycarpi

lycarpi Jünger von jhme schreibet / als er der heilig vnnd geliebte Jünger Christi ainsmals ins Badt gangen sich zu waschen / vnd aber vernommen / daß der Ketzer Cerinthus darinnen seye / ist er von stundan wider dauon gangen / vnd gesagt: Fugiamus ocius, ne mox corruat & nos opprimat balneum, in quo Cerinthus est. Das ist: Last vns eilends fliehen / auff daß die Badstub / darinn Cerinthus ist / nit einfalle / vnd vns erschlage. Was nun dieser heilig vnd geliebt Jünger Christi jetziger zeit thun / ob er auch mit den Freystellern gemainschafft haben / vnd ein Religionfriden machen würde / das gib ich einem jedern verständigen zuermessen. Lib. 3. cap. 3.

Jetztgemelter H. Irenæus schreibt auch an demselben ort von gedachtem seinem Magistro, dem heiligen Polycarpo, wie er gen Rom kommen / da jhme der Ketzer Marcion begegnet / vnd jhne gefragt / ob er jhne auch kennet? hab er geantwort: Agnosco te primogenitum Sathanæ. Das ist: Ich erkenne oder halte dich für den erstgebornen deß Sathans / darauß leichtlich abzunehmen / daß freylich dieser Apostolisch Mann von der Freystellung auch nit vil gehalten hab. Vnd zwar er der H. Irenæus gleichfals / dann an demselben ort sagt er weiter also: Ein solche Fürsichtigkeit haben der zeit so wol die Apostel als auch jre Jünger gebrauchet / daß sie auch mit denen nit geredt / welche die Warheit mit jren gedichten betrüglicher weiß zuuerfälschen vnderstanden / Inmassen solches bayde der H. Paulus mit disen lautern Worten zuthun beuilcht / vnd sagt: Hæreticum hominem post vnam aut alteram admonitionem deuita, sciens, quod talis auersus, & peccat, proprio iudicio condemnatus. Das ist: Ein Ketzerischen Menschen solleſt du nach ainer oder der andern vermanung vermeinden / vnd wissen / daß ein solcher verkehrt ist / vnd sündigt / ist auch durch sein aigen Vrthail verdammet. Tit. 3.

Vnd abermals: Obsecro vos fratres, vt considereti eos, qui dissidia & offendicula contra doctrinam, quam vos didicistis, gignunt, & declinetis ab illis. Das ist: ich bitt euch lieben brü- Rom. 16.

der / daß jhr acht habt auff die / so zwispalt vnd ärgernuß wider die Lehr / so jhr ainmal gelernet habt / anrichten / vnd euch von jhnen abziehet. Vnd dauon Ioannes selbst an obbemelten orten gleichfals also befohlen hat. Der fromme Kayser Valentinianus, ward von seiner Mutter Iustina, so der Arrianischen Secten zugethan / vberredet / daß er jhr zugefallen / dem heiligen Ambrosio / Bischoffen zu Mayland / ernstlich beualch / er solte vmb gemaines Fridens willen / den Arrianern ein Kirchen daselbst einraumen / vermainte durch solch Mittel / Tolerantz vnd Freystellung bayder Religion (nit anders als jetziger zeit die Weltweisen auch thun) dem wesen zuhelffen / vnd zwischen den Catholischen vnd Arrianern / Vertrewligkeit zupflantzen. Was jme aber der heilig Ambrosius darauff geantwortet / das folget hernach.

Vide Hist. Eccleſiast.

Was sucht der Kayser? Was vermaint vnnd erwartet er? daß ich nemblich meiner Vorfahren Erbthail dem Königklichen Gewalt abtretten? Oder aber den geliebten Weingarten deß HErrn / den Schweinen zuuerunrainigen vbergeben? Oder deß Herrn Arch zum mißbrauch der Außländer oder Frembdling vnd vnbeschnittenen Menschen zuziehen / zulassen soll? Nain / Ambrosius ist nit so närrisch / daß er solches billige / nit so forchtsamb / daß ers willige / nit so mächtig / daß ers könne / Besser ist es mir / ich sterbe. Den Tempel / welchen ich bißhero im friden erhalten / wil ich im Krieg nit verlassen / vnd was mir vertrawet / wil ich weder lebendig noch todt fahren lassen. Deß Kaysers Gnad such ich nicht / vnd förchte seinen zorn nit / vnnd wil weder mir / das Hauß Gottes zuübergeben / noch dem Kayser zunemen gebüren. Dem Kayser gehören Palläst vnd Schlösser / den Priestern die Kirchen zu.

Vnd widerumb in oratione ad populum, de tradendis Basilicis, posita post Epistol. 32. saget er also: Wann man von dem meinem etwas begehret / ein Acker / Hauß / Goldt oder Silber / das in meiner gewalt wäre / wolt ichs willig darbieten / vom Hauß Gottes kan ich nichts nemen / noch das vbergeben / so ich nicht zu-

übergeben/ ſonder zuuerwahren entpfangen hab/ vnd in deme diene ich auch dem Kayſer zum hail/ weil es mir nit zugeben/ vnd jme nit zunemen gebürt/ er neme die Stimm eines rechten auffrichtigen Prieſters auff/ wann er jhme wil rathen laſſen/ vnnd ſtehe ab von Chriſti Schmach/ das beſchieht ja alles auß Demuth/ vnnd auß einer rechten Lieb vnd Naigung/ die ein Prieſter dem Kayſer ſchüldig iſt.

Vnd abermals/ als gedachter Kayſer Valentinianus durch etliche Hayden erſucht wird/ jhnen in ſeinen Landen/ jre Altar vnd Opffer zugeſtatten/ dazu gleichwol etlich ſeiner Räth genaigt waren/ vnd ſolches jhnen den Supplicanten/ als woluerdienten Leuthen zuzulaſſen/ riethen/ Sprach diſer heilig Biſchoff: Ich halte auch dafür/ daß man gute ehrliche vnd verdiente Leuth jhrer bitt gewehren ſoll/ Aber das iſt gewiß/ daß Gott allen fürzuziehen/ wann man von Religionſachen handlet/ ſo dencke an Gott/ es geſchicht niemand vnrecht/ dem Gott fürgeſetzet wird. Vnd wo ja etliche Chriſten (dem Namen nach) vermainten/ daß etwas ſolches zuerkennen vnnd zuzulaſſen ſeye/ ſo ſoll doch dein Hertz vnd Gemüth das bloſſe Wort (daß es nemblich Chriſten genennet werden) nit betriegen/ Wer ein ſolches räth/ vnd wer ein ſolches erkennet oder verhengt/ ſacrificat (das iſt/ vnterſtehet ſich einer ſachen die jhme verbotten) derhalben O Kayſer bitte ich dich/ daß du ſolches nicht erkenneſt/ noch dem ſuchen der Hayden ſtatt thuſt. Dein Wort iſt dein Hand/ vnd dein vnderſchreiben iſt den Werck. Et alibi. Epiſt. 30.

Man mag ſolches von einem Heydniſchen Kayſer ſuchen/ ein Chriſtlicher Kayſer hat gelernet allein den Altar deß wahren Gottes ehren/ Vnd was iſt es anders/ ein ſondern Altar begeren/ dann den Chriſtlichen Glauben trutzen vnd ſpotten? In or. contra Symmachum. Freyſtellung iſt haydniſch.

Eben diſer heilig Lehrer vnd Bekenner deß wahren Catholiſchen Glaubens/ hat gedachten Kayſer Valentiniano (als er auff der Arianer anhalten/ ein Diſputation vor ſeinen Hoffräthen (wie jetzo in Teutſchlandt in Synodis vnd colloquiis auch gebräuchig

ist) zwischen jhme vnd dem Ketzer Auxentio angestellet) dise antwort geben.

Epistol. 32. Wann hast du gehört / Gredigister Kayser / daß die Layen in Glaubenssachen vber ein Bischoff geurthailt haben / Innmassen dann auch sein Kayserß Valentiniani Vatter selbst / ein solch Gebott vnnd Constitution gemacht hat / daß nemblich in Glaubens vnd Kirchensachen niemandt vrthailen solte / quam qui munere par esset, nec iure dissimilis, dann der im Priesterlichen Ampt vnd Standt wäre.

Was vermainen aber die Freystteller (welche diß angezogene 30. vnd 32. Episteln gantz lesen wöllen) daß diser Heilig vnd beständig Mann Gottes zu vnsern zeiten würd sagen / solte er wol dazu rathen / daß zwayerley Religionen tolerirt würden / Solte er wol bewilligen / daß den jenigen / welche die Catholisch Römisch Kirchen (cuius fides in toto orbe annunciatur) verachtē / zu außbraittung jhrer Irthumben / sondere Kirchen vnd exercitia jhrer Irreligion verstattet würden / solte er auch wol in Glaubenssachen Weltliche Herren vnd Räthe zu Richtern gedulden. Würd er nit den fürgewendten prætext deß zeitlichen Fridens / der Verträwligkeit vnd libertet, als ein Teuffels Gespenst vnd Schlangengedicht verwerffen? würd er nicht auch zu euch Freystellern sagen / Petatur ἀυτονομία ab ethnicis & consortibus nouarum opinionum, Catholicus imperator & princeps fidem vnam Catholicæ Ecclesiæ profiteri didicit. Quid est nisi insultare Catholicæ fidei, plures fides aut potius perfidiat admittere? Das ist: Suchet die Freystellung bey den Hayden / oder ewren Mituerwandten / newer mainung erfindern / ein Catholischer Kayser vnd Fürst hat gelernet nit mehr als ainen Glauben der Catholischen Kirchē zubekennen. Vnd was ist es anders dann deß rechten Catholischen Glaubens spotten / wann man mehr als ainen Glauben / oder vilmehr Vnglauben begeret oder zulässet.

Roman. primo & vltimo,

Würd er nicht auch sagen zu den jetzigen Colloquenten vnd

Præsi-

Præsidenten, sonderlich aber zu den Layischsen Confessionsschmit vnd Subscribenten: Quando auditum est, laicos in causa fidei iudicasse? Wann hat man je gehört/daß die Layen in Glaubenssachen geurthailt haben.

Vnd dann letzlich zu Kayſern/Fürſten vnd Herrn/die dergleichen decreta vnd Abschid ratificirn, subsignirn vnd publicirn: Vox tua, manus tua, & subscriptio tua, opus tuum, quisquis hoc suadet, & quisquis statuit, sacrificat. Das ist: O Kayser/ O Fürst/dein Hand vnd dein Vnderschrifft/ist dein werck/Welcher dazu räth/vnd welcher es beschleust vnd setzet/der vnderstehet sich deß Opfferns.

Ja köndten nicht auch die Catholische Bischöffen billich zu den Weltlichen Obrigkeiten sagen: Et sic consultum cupimus saluti vestræ, vt nimirum ab iniuria Christi abstineatis, nec hæreditatem Christi prostituatis, aut fidei vnitatem turbetis, cum nec vobis liceat talia facere, nec nobis permittere. Das ist: Wir begehren vnnd suchen ewer Hail/daß jhr nemblich von der schmach Christi abstehet/vnd sein Erb nit verunrainiget/noch die Einigkeit deß Glaubens zerrüttet/dieweil ja weder euch solches zuthun/noch vns zuzulassen gebüret.

Vnd dieweil diser heilig Mann sich so hefftig wider die gesetzet/die allein bittsweiß die Catholischen Tempel begeret haben. Was würde er vnsern jetzigen Freystellern thun/welche dieselben selbst aignes Gewalts/vnd zwar nit allein die Kirchen/Sonder auch die Einkommen/vnnd gantze Fürstenthumb damit nemen. Hi si saluti suæ consultum volent, (obsecro) ab iniuria Christi abstineant, & hæreditatem maiorum Ecclesiæ eius, ocius restituant. Das ist: Dise seyen vmb Gottes willen gebetten/daß sie anders jhr Hail vnnd Seelseligkeit lieb haben/daß sie von der schmach Christi abstehn/vnd das Erb der löblichen Vorfahren/der Kirchen vnsäumig wider geben vnd restituirn.

Ferner/Weß massen der Heilig Gottsförchtig vnnd Hocherleucht

erleucht Bischoff zu Iconio, Amphilochius genanndt / die Freystellung vnd exercitium zwayer Religionen verfolget / vnd wie er den Catholischen Kayser Theodosium letzlich beweget habe / daß er die Arrianer (welche noch von zeit Constantii deß Arrianischen Kaysers hin vnd wider in Oriente die Kirchen innen hatten / vnd sich allenthalben vntergeschlaifft / außgeschaffet / deß wird gantz schön von Nycephoro Callisto inn seiner Kirchen Historien im 12. Buch am 9. Capitul beschriben / daselbst es der guthertzig Leser (neben dem daß auch hieoben im 17. Capitul dauon Meldung geschehen) finden wird / vnd wäre zu lang hiehero zuerholen / aber daneben soll billich nit verschwigen werden / was bemelter Nycephorus lib. 13. cap. 5. & 6. beschreibet.

Ketzern sollen kein Kirchen verstattet werden.

Kayser Arcadius, vorgemeldts Theodosii Sohn / ein guter frommer friedtfertiger Herr / hat ein Kriegs Obristen / Gaina genand / ein kecken / trutzigen vñ Arrianischen Mann / diser vermaint seiner Religion vnd Sectgenossen / welche zuuor durch Theodosium auß den Stätten geschafft / durch sein Authoritet vnd Ansehen / so er bey dem Kayser vnnd im gantzen Reich hette / widerumb einzubringen / begehret derwegen vom Kayser / man solte jhm ein Kirchen in der Statt Constantinopel eingeben / darinnen er vnnd seine Confessions Verwandten möchten ein frey exercitium jrer Religion haben / dann es ja vnbillich wäre (sagt er) daß jhrer Mayestat so ansehenliche Räth vnd Diener solten der Seelen Speiß beraubt sein / vnd ausser der Stattmauer betten / mit anheffter betroung (wie diser Leuth gebrauch ist) wann jr Mayestat jnen kein Kirchen verstattet / was daher für Vnwillen / Verbitterung vnnd Mißtrawen erfolgen / vnnd sie auch in jhren Diensten also ohne exercitium Religionis nit verbleiben würden.

Chrysostemi Rath wird die Freystellung

Der Kayser nimpt die sach zu bedacht / vnd redet darauß mit dem Heiligen Bischoff Chrysostomo, welcher darauff also antworttet: Ne pollicearis id facturũ te, ô imperator, neq; ita sanctum canibus ptoijcere statueris, ego enim non sustinebo, non

oportet

oportet Principem quicquam audere contra Deum. Nit thu es O Kayser/vnd wirff das Haylthumb nicht also für die Hunde/ich werde es nicht leyden/ ein Fürst sol nichts vnderstehen wider Gott. Ja er räthet jhme auch/ er solle ehe daß Kayserthumb verlassen/als er die Kirch Gottes verrathen vnd vbergeben wolte. Zu dem Gaina aber/dem Obristen / als sich derselb gegen dem Bischoff mit trutzigen worten aufflainet/vnd sich fast beschweret/daß jhme die Kirch versperret sein solte/saget der H. Mann/Es stehen dir alle Gotteshäuser offen/vermainen/wann er nur drein gehen /vnd sich deß allgemainen Catholischen Glaubens betragen wolte / dabey es auch der Kayser verbleiben liesse.

Vnd ob wol derselbig Schnarcher Gainas, mit solchem beschaid zum vbelsten zu friden / mit seinen vntergebnen Kriegs heer als gleich von seinem Herrn abfiele/ vnd Bäume außreissen trohet/ so ist doch dem frommen Kayser nichts daher widerfahren / Sonder der H. Chrysostomus ist letzlich inn aigner Person / zu dem erzürnten Obrister ins Läger gezogen / vnd die Sach durch sein gegenwarth dahin bracht/daß jhme Gainas zu Fuß gefallen / der den Pfaffen zuuor schlechts Todt haben wolte vnd sich wider inn deß Kayserß Dienst vnd Gehorsam eingestellt. Gainæ historia wider Chrysostomum.

Ob nun dise Historia nicht nostrorum temporum imago, vnd ein aigentliche Abconterfayung diser vnser jetzigen Welt vnd Zeit seye/da auch die homines militares die Kirch/ die Räth / Höf vnd Justicia wöllen reformirn. Item was diser H. Mann vñ lehrer Chrysostomus von der Freystellung/ vnnd sonderlich verstattung zwayerley Exercitien vnnd Religion inn ainer Statt / gehalten/ daß wirdt Mennigklich Vnpartheyischen zubedencken anhaimb geben.

Vnd was bedarff es vieler Exempel der alten Kirchen / dieweil (wie im eingang disen Capituls gemeldet) alle Heilige Concilia/die von Anfang der Christlichen Kirchen biß auff vnsere jetzige zeit gehalten worden/in effectu anders nichts/dannn ein offentlich

Verdamnuß der Freystellung zulassung mehrerley Religion seyen. Dann warumb solten sie die jenigen Anathematisirn vnd verdammen / so sich der Freyheit der Religion gebrauchen / wann sie von der Freystellung etwas gehalten hetten. Vnd ist also hierauß lauter zuuernehmen / daß niemals kein Apostel / kein Martyrer / kein Confessor oder kein ainiger Heilig gewesen seye / welcher die Religion freygestellet / oder die Freystellung im wenigisten approbirt oder gut gehaissen habe.

Aber last vns auch sehen / wie es die Christlichen Kayser vnd Weltlichen Obrigkeiten der Freystellung halben gehalten haben.

Daß auch die Christlichen Kayser vnd Obrigkeiten die Freystellung niemals passirn lassen.

Daß siben vnd dreyssigist Capittel.

Freystellung ob die von alten Kayserrn passirt oder nit sey.

Kayser sol die Freystellung nicht passirn lassen.

WAs die wahre Christliche Catholische Kayser vnnd Regenten von der zeit an / daß Römisch Kayserthumb an die Christen kommen / von der Freystellung gehalten / das ist zwar guten thails auß deme was im nechst vorgehendem Capitul von Valentiniano / Theodosio / Arcadio / vnd andern / angezaigt worden / abzunemen / sintemal sie sich in Religionsachen für sich selbst nicht eingelassen / sonder wie der H. Martyrer Ignatius gesaget: (Nihil sine Episcopo) nichts ohne den Bischoff gethan oder gehandlet haben / als auch solches ein sonder Lex vnd Gesatz Arcadii vnd Honorii also lautendt: Quoties de Religione agitur, Episcopos conuenit iudicare bezeuget.

Lib. 1. cap. Theodos. tit. de Rel. lib. 16.

Damit aber der Guthertzige Leser hierinnen die Praxim der Christlichen Potentaten / vnd wie trewlich vnd steiff sie ob der Catholischen Religion gehandthabt / etwas aigentlicher sehen möge wöllen

wöllen wir etliche fürnem Exempla herzusetzen/vnd solche von dem ersten Christen Kayser Constantino/welcher allein daher den Namen Magni erhalten hat anfangen.

Zwar ist nit one/dieweil ermelter Constantinus neben Haydnischen Collegis regirt/vnd nach vberwindung deß Maxentij/ nit allein der Haydnischen Abgötterey (so allenthalben noch im schwung gangen) sonder auch der mancherley Irthumb vnd Ketzereyen wegen/so vnter den Christen geschwebet/ inn ein gar verwirrts/hoch beschwerlichs Regiment getretten/ daß er anfenglichs gemach thun vnd tolerirn vnd zusehen müssen/ damit er durch geschwindes einsehen vnnd änderung/ die gantzen Christenheit/ sonderlich von wegen der Hayden/nit in gefahr setzte. Euseb. hist. Eccles. lib. 10. c. 5.

Demnach er aber die obligenden Regimentssachen etwas in ein Ordnung gerichtet/die fürnembsten Motus gestillet vnnd also gelegenheit gehabt/der Kirchen fruchtbarlich zuhelffen/ hat er zum allererstẽ den falschen Haydnischen Götzendienst/ durch publicirung gantz scharpffer Edicten abgeschaffet/ Als dann auch die Ketzereyen/so selbiger zeit im schwung gangen/ vnd jhre Authores/ vnd dero Discipel/als Nouatianer/Valentinianer/Marcionsten/ Sabellianer/ Cataphryges/ vnnd dergleichen Schwärmer abgestellet/ vnnd ernstlich gebotten/ das sie keine Kirchen Conuentus vnnd zusamenkünfften/ keine Schulen noch Exercitia jhrer Religion/ weder haimblich noch offentlich haben sollen/ als er dann auch hernacher den Arium/ da er im Nicenischen Concilio verdammet worden/ deß Lands verwisen/ vnnd sich allenthalben gegen den Geistlichen Bischöffen vnd Prælaten/ sonderlich aber in seiner schönen Oration/ die er in dem berürten Concilio zu dem Patribus gethan/bezeuget vnnd beklaget hat/ wie höchlich jhme die Trennung vnd Vnainigkeiten/ so in der Christlichen Religion entstanden/ zu Hertzen giengen/ vnd wie gantz trewlich er dieselben abzustellen/ vnd zu Christlicher Ainigkeit zu bringen ganaigt wäre. Inmassen er dann auch dasselbig/ so viel an jhme/ vnnd Illa extant li. 2. in vita Constant. cap. 43. & 44. Et lib. 4. cap. 23. & 25. Extat Edictum lib. 3. vitæ Constant. cap. 62. & 63.

nach gelegenheit der beschwerlichen zeiten/ darein er gerathen/ jmmer sein kõnden/im werck bewiesen/ vnd damit mennigklich zuuerstehen geben hat/ was er von der Freystellung vnd manigfaltigkeit der Religion halten thäte.

Dieses Catholischen frommen Kayſers Vncatholischer Sohn Constantius/ weil er mit der Arianischen Seet behafftet/ hat er sich mit höchstem fleiß bemühet/ seiner Secten Jrthumber fortzu pflantzen/ vnnd zu demselben ende die Catholischen hefftig verfolget/ also/ daß er auch dem Römischen Bischoff Liberium/ welcher sich sonderlich wider seine Sectische Bischöffer vnd Predigeanten/setzet/ins Elend verfliesse/ vnd an sein statt ainen/ Felix genant/ dahin ordnete. Dieweil er aber mit solcher seiner Tyranney vnd Gewalt wenig außrichtete/ sonder sahe/ daß die Catholischen daher nur behertzter vnnd standthaffter würden/ keret er sich auff ein andere Ban vnd Fundt/ nemblich der Freystellung/ erfordert die Catholischen für sich/ ermahnet sie zum aller fleissigisten: Facite pacem, inquiebat, cum Episcopus Sectæ meæ, estote in vnum, &c. Das sie sich mit seinen Bischöffen vergliechen/ oder nur sonst ainig bey einander wohnen wolten/ denselbigen Griff brauchet er auch mit dem Römischen Bischoff/ dann da die Römer kurtzumb jhren Bischoff wider haben wolten/ die edlen Römischen Matronen auch bey jhme souil erhielten/ daß er jhnen denselben zu restituirn zusagte/ wolte er dasselbig anderer gestalt nit thun/ dann daß neben vnd mit dem Liberio auch sein eingetrungener Bischoff Regirn solte. Wie jhme aber an bayden orten sein Anschlag gefehlet/ vnd erstlichen die Catholische Bischöffer jhme der zugemuthen vergleichung halben/ dergestalt vnd gantz rundt geantwort: Non possumus nec debemus cum hæreticis conuenire, dicit enim Dei spiritus, vias impiorum noli exequi. Et odiui Ecclesiam malignantium, & cum impiis non sedebo. Also auch/ da der Felix neben dem Liberio zu Rom eingetrungen/ vnnd deß Kayſers Constantij beuelch zu Rom offentlich verlesen worden/ daß gantz

Constantius Cæsar. ein Freystehler.

Psalm. 2.

Volck mit lauter Stimm geschrien: Vnus Deus, vnus Christus, vnus Episcopus. Dauon mag der Guthertzig Leser Theodoretum lib. 2. Hist. Eccleſiast. cap. 17. Vnd dann Luciferum Calaritanum Sardiniæ Archiepiſcopum, in obangezognem ſeinem büchlein/Deo non conueniendo cum hæreticis (welches er ſonderlich wider den Kayſer vnd ſeine Sectiſche Biſchoffer/vnd zwar wie es der Titul zuuerſtehen gibt/wider alle Freyſteller geſchrieben) beſehen. Da wird erfinden/was der zeit die Gottsförchtigen Heilige Lehrer von der Freyſtellung gehalten haben/ vnnd wann auch gleich daß alles nit wäre/ ſo ſolt doch daß ainig Exempel Iuliani Apoſtatæ deß abfälligen vnnd Mameluckiſchen Kayſers/ welcher gleichfals die Freyſtellung practicirt/ mennigklich dauon abſchröcken/von deme die Hiſtorici ſchreiben: Quod Chriſtianorum diſſidentes Epiſcopus cum plebe diſciſſa (id eſt Catholicos & Arrianos) in palatium vocarit, eosque admouerit, vt conſopita ciuili diſcordia, quiſq; nullo vocante (verba ſunt modernorum Autonomorum) ſuæ religioni ſeruiret. Daß er nemblich bayderley Religions Verwandte/ verſtehe Catholiſche vnd Arrianer/ in Pallaſt gefordert/vnd ſie vermanet hab/das ſie hindan geſetzt jhrer Bürgerlichen vnainigkeit/ein jeder vngehindert deß andern/ ſeine Religion vbete/ vnnd Gott darinn dienete/welches er zu dem endt gethan/auff daß er durch ſolche Freyſtellung die Spaltungen zwiſchen den Chriſten mehren/ vnnd durch diß mittel die Haydniſch Abgötterey wider auffrichten möchte.

Vil beſſer vnd Chriſtlicher hat ſich der Kayſer Iouinianus/ ſo vnlangſt nach bemeltem Conſtantio regirt/in Gottes vnd glaubensſachen verhalten/ Dann als derſelbig nach abgang Juliani deß Mameluckens/von dem Kriegsuolck im freyen Feld zum Römiſchen Kayſer erwöhlet vnnd außgeſchrien ward/ wolte er ſich deß Kayſerlichen Namens vnd Regiments nicht vndernemen/ biß das ſein gantz Kriegs heer ſich ainhelligklich zum Chriſtlichen Catholiſchen Glauben bekennet. Dann ſonſten achtet er darfür/ es wolte

jme als einem Christen nit gebüren/thails vnglaubige (Græcizantes subditos habet textus) thails aber glaubige Vnderthanen vnd Kriegsleuth zuhaben/ sonder wolte gestracks die ainig Christlich Religion im gantzen Römischen Reich haben vnnd erhalten. Vnd ob wol vil Hochgelehrter Hayden vnd Ketzer sich vnderstanden/jne auff jre Partheyen zuziehen. So hat doch diser auffrichtig vnd standthafftig Kayser vor menniglich bezeuget/ auch im werck erzeyget/ daß er allein die wahr Catholisch Religion lieb hette/vnd neben derselben sonsten kein andern Glauben nicht gedulden noch Freystellen kond noch wölte. Wie solches die Kirchen Historia derselben zeit lauter außweysen/vnd Nicephor. Gall. lib. 10. cap. 30. 39. 40. & 42. nach lengs beschreibet.

Eben auß der vrsachen wird auch dieses Gottsförchtigen Kaysers Nachfahr/ Kayser Valentinianus in Historiis gelobet/ daß er nemblich wider den ainmal entpfangenen Catholischen Glauben ainige andere newe Lehr vnd Religion nicht hat wöllen passirn/ vnnd danebens alle Religionsachen mit rath der ordenlichen Bischoffer gehandlet. Wie auch hinwider sein Bruder Valens weder lob noch segen gehabt/ daß derselbig die Catholisch Kirch verfolget/ vnd mennigklich die Religion freygestellet hat.

Niceph. lib 11. cap. 70.

Dauon abermals bemelter Nicephor. lib. 11. c. 50. schreibet/ vnnd sonderlich auch an nechstbemelten Ort ein Edict Kayser Valentiniani/weiches noch heutiges Tags in Kayserlichen Rechten befunden wird/erzelet/ also lautend.

L. Nullus C. de summa Trinit. & fid. Cathol.

Nullus hæreticis ministeriorum locus, nulla ad exercendam animi obstinatioris dementiam pateat occasio. Sciant omnes, etiamsi quid speciali quodam rescripto per fraudem elicito ab huiusmodi hominum genere impetratum sit, non valere. Arceantur cunctorum hæreticorum ab illicitis congregationibus turbæ. Vnius & summi Dei nomen vbiq; celebretur, Nicenæ fidei, dudum à maioribus traditæ & diuinæ Religionis testimonio

monio atque aſſertionæ firmatæ, obſeruantia ſemper manſura teneat, &c. Et paulò poſt: Qui vero iiſdem non inſeruiunt, deſinant affectatis dolis alienum veræ religionis nomen aſſumere, & ſuis apertis criminibus denotentur, atque ab omni Eccleſiarum limine ſubmoti penitus arceantur, cum omnes hæreticos illicitas agere intra oppida congregationes vetemus. At ſi quid eruptio factioſa tentauerit, ab ipſis etiam vrbium mœnibus exterminatio furore propelli iubemus, vt cunctis orthodoxis Epiſcopis, qui Nicænam fidem tenent, Catholicæ Eccleſiæ toto orbe reddantur. Das iſt: Den Ketzer ſoll man gar kein platz noch gelegenheit zu vbung jhrer Kirchendienſt vnnd Aygenſinnigen Thorheit vergönnen / Sie ſollen auch wiſſen / ob ſie gleich hieuor jchtes dergleichen hinderliſtig erlanget hetten / daß es doch nicht gelten ſoll. Darumb ſoll man alle Ketzeriſche verſamblungen gäntzlich abſchaffen / vnnd allenthalben deß ainigen allerhöchſten GOTTES Namen geprieſen / vnnd alles bey dem Beſchluß deß Concilii zu Nicæn gelaſſen werden. Welche aber daſſelbig nicht thun wöllen / die ſollen ſich enthalten deß Namens der wahren Religion ſich tückiſcher weiß anzumaſſen / oder aber von mennigklich jre Laſter an Tag bracht / vnd ſie von allen Chriſtlichen Verſamblungen außgeſchloſſen werden / Dieweil den Ketzern alle zuſamenkunfft jmmer der Statt verbotten iſt / ſo vern ſie aber jchtes durch Auffruhr vnderſtehen würden / ſo ſollen ſie gäntzlich zur Statt hinauß getrieben / vnnd den Catholiſchen alle Kirchen / die ſie jhnen bißher vorgehalten / widerumb reſtituirt werden.

Gratianus / bemelts Valentiani Sohn / hat gleichwol von wegen der Sorglichen vnd Gefährlichen Zeit / darein er gerathen / ſonderlich aber der Gothen vnnd Teutſchen halben / ſo damals mit groſſer Macht nach Fanckreich vnd Italien zohen / ein vbrigs thun vnnd etlich Secten in ſeinem Reich gedulden müſſen.

Die-

Dieweil er aber vnlangst hernacher auß erfahrung vnd mit schaden souil gelernet/das solche Tolerantz der Kirchen hochschädlich/vnd die Secten nit ruhen noch feyren kónden / hat er jhnen die Kirchen/so sie beym Valente einbekommen/ vnd biß dahin gehabt/ wider genommen/vnd hernacher sampt Theodosio / den er zu dem Orientalischen Regiment verordnet/ ein newe Constitution vnnd Edict in daß gantz Reich publicirt. Darinn sie mennigklich beuohlen vnd gebotten / allein die Religion anzunemen vnnd zugebrauchen / welche der H. Apostel Petrus den Römern vbergeben vnd Damasus der zeit Bischoff zu Rom auch bekennet / mit dem anhang daß allein die jenigen so bey solcher Religion blieben / Christen solten genennet / die andern aber für Vnsinnige vnd Ketzer (vt pro vesanis & hæreticis) gehalten werden.

Nicepli. li. 12. cap. 6. & 7.

Jnmassen dann auch solch Edict noch heutigs Tags daß erste in Kayserlichen Rechten vnd Codice befunden wirdt/Darauff als gleich obbemelter Lex, nullus, &c. (welchen Kayser Theodosius auff anhalten deß Bischoffs Amphilochij / dauon auch oben gesagt ist/publicirt hat/vnd darinnen den Ketzern alle Conuenticul vnd zusamenkünfften gentzlich verbotten worden) eruolget ist/Darauß abermals erscheinet/ daß dise fromme Kayser nicht allein von der Freystellung gar nichts gehalten / sonder auch dieselbig auß jhren Reichen vnd Regimenten / souil an jhnen gäntzlich explodirt haben. Vnd eben diß Sinnes seindt auch gewesen bemelts Theodosij söhn Arcadius vnd Honorius / wie zum thail oben angeregt/ Also auch Theodosius der jünger Martianus/Justinus/vnd Justinianus / wie solches jhre hinderlassene Constitutiones vnd Satzungen/ sonderlich aber deß Justiniani im Codice vnd Authenticis, noch heutigs Tags bezeugen.

Vide etiam in hunc sensum L. 2. & L. no-

Vnder andern vermanet Martianus die Burger zu Constantinopel/das sie bey den beschluß deß H. Concilii Calcedonensis standthafftig vnnd ainmütigklich verharren sollen mit diesen worten: Cessent igitur iam prophana contentio, Nã vere impius

& sa-

& ſacrilegus eſt, qui poſt tot ſacerdotum ſententiam, opinioni ſuæ aliquid tractandum relinquit. Item. Extremæ quippe dementiæ eſt, in medio & perſpicuo die commenticium lumen inquirere. Quiſquis enim poſt veritatem repertam aliquid vlterius diſcutit, mendacium quærit. Das iſt: Derhalben jr lieben Conſtantinopolitaner laſt das ſchändliche Gezänck fahren/dann der iſt recht vnd warhafftig/Gottloß vnd verrucht/welcher nach ſo viler Prieſter Vrthail noch etwas weiter zutractirn vnd diſputirn fürnimbt/ ſintemal es ein äuſſerſte Narrheit iſt/ am hellen liechten Tag/ ein ſonder vermaint new Liecht ſuchen/ vnnd welcher nach ainmal gefundener Warheit noch jchtes weiters grüblet/der ſucht die Lügen. Vnnd der Kayſer Iuſtinus, zum Bepſt Hormiſda ſchreibt alſo: mo Clericus C. de ſumma Trinit.

Quid enim gratius reperiri poteſt? quid iuſtius? quid illuſtrius? quam quos idem regnum continet, idemq; fidei cultus irradiat, eos non diuerſa contendere: ſed collecta in iiſdem ſenſibus inſtituta venerari, non humana mente illata, ſed in diuinæ prouidentiæ ſpiritu. Das iſt: Dann was kan angenemer vnd lieblichers/ was billichers/ vnd was zierlichers gefunden werden? Dann daß die jenigen/die in einem Reich wohnen/auch mit ainem Glauben vnd Gottsdienſt erleucht ſeind/nit widerwertige ding ſuchen/ ſonder die Satzungen ſo in ainhelligkeit der Gemüter zuſammen getragen/vnd nicht durch Menſchliche einführung/ ſonder deß Göttlichen Geiſts verſehung auffgerichtet ſeind/ ehrlich zuhalten.

Vnd abermals ad Eulalium Epiſcopum Carthaginen. Prima ſalus rectæ fidei regulam cuſtodire, & á conſtitutis patrum nullatenus deuiare. Das iſt: Das fürnämbſte Stück zum Hail iſt die Regel deß rechten Glaubens zubehalten/ vnd von der Väter Satzungen keines weges abzuweichen.

Vnd abermals in edicto ad Eccleſias Orientales, darinnen er ſie höchſtes Fleiß ermanet/ vt in vnam & eandem Eccleſiam conue- Niceph. lib. 14. cap. 35.

conueniant, consentientes animis in recta Christianorum sententia, auersantes autem eos qui contraria dicunt aut opinantur: Primaria nanq; salus (inquit) hominibus omnibus constituta est, ipsa rectæ fidei confessio.

Dergleichen thut auch der Kayser Zeno in seiner Glaubens Bekandtnuß ad Episcopos Alexandrinos & Aegyptios, vnder andern also sagend: Quod á viris sanctis cum lacrymis ipsi supplicatum sit, vt vnionem in sanctissimis Ecclesiis fieri & membra membris coniungi, quæ honestatis & pietatis inimicus segregare est conatus, curaret. Qui quidem inimicus (setzet er herzu) benè nouit, si integro & coniuncto Ecclesiæ corpori bellum inferat, victum se iri. Das ist: Er Kayser Zeno sey von heiligen Leuthen mit wainenden Augen vermanet worden/ daran zu sein/ damit die Christen ainmütigklich zusamen hielten/ als Glider aines Leibs/ welche der Feindt aller Erbar vnnd Gottseligkeit zutrennen vnderstunde/ als der wol wisse/ wo er den gantzen vnzertrenten Leib der Kirchen angriffe/ daß er nichts außrichten könde/ sonder vberwunden würde.

Vom Kayser Iustiniano zeugen nach lengs die Weltlichen Recht/ so wir von jhme haben/ vnd zulang hiehero zusetzen/ ainmal bekendt diser Kayser: Ecclesiam Catholicam matrem esse imperii Romani. Sagt auch/ daß alle die so bey der nit bleiben/ abgesondert seyen von dem Reich Christi/ vnd rühmet die Ainigkeit der Kirchen mit disen Worten: Pax Ecclesiæ, Religionis vnitas authorem facti in sublime proiectum, grata sibi tranquillitate custodit, L. inter claras de sum. Trinit. Das ist: Der Kirchen Frid vnd Ainigkeit der Religion/ erhebet hoch jhren Stiffter vnd Anfänger/ vnd beschützet denselben in guter angenemer Ruhe.

In proem. Authen.

Solchen Christlichen Kaysern seind inn gleicher Mainung vnd Eyfer zu erhaltung deß Glaubens Ainigkeit/ vnd hinwider vernichtigung der Freystellerey nachgefolget/ die teutschen Kayser/

als

als Carolus Magnus, Ludouici, Otthones vnd andere biß auff vnſere zeit / deren aller Bekandnuſſen / Satzungen vnd Edicten / ſo ſie deßwegen außgehen laſſen / vnd zu lang zuerzehlen / iſt auch deßwegen vnnötig / weil jre Hiſtorien guten thails beſchriben / vnd die heiligen Concilien ſo nach vnnd nach inn der Chriſtenheit gehalten worden / verhanden ſein / darinnen ſolches alles nach lenge zubefinden iſt.

Inſonderheit aber beweyſet auch obgemeldts Caroli Magni löblicher Eyfer zur Kirchen vnd Glaubens Ainigkeit / ſeine ſchöne Epiſtel vnnd Vermanung / die er an Elipandum ein Sectiſchen Ertzbiſchoffen zu Toleto vnnd ſeine Geſellen inn Hiſpanien geſchriben / darinnen er vnder andern diſe wort hat:

Ne pigeat Chriſtianum vbi hæſitat, quærere, nec pudeat, vbi neſcit, diſcere. Quoniam pia humilitas diſcendi ſapientię intrat ſecreta, & melius eſt diſcipulum eſſe veritatis, quam Doctorum exiſtere falſitatis: Ille ad altiora ſemper prouehitur, iſte ad inferiora ſemper dilabitur. Et inde Magiſter efficitur erroris, vnde auditur contempſit eſſe veritatis. Hanc igitur fratres pernitioſam deuitantes elationem, ſanctorum patrum & Catholicorum Doctorum ſacris inhæreamus ſenſibus, diſcamus quæ ſetipſerunt, credamus quæ docuerunt, & non declinemus, neq; ad dextram, neq; ſiniſtram, ſed per viam regiam ad regem & redemptorem Deum & Dominum noſtrum IESVM CHRISTVM concordi fidei & veritatis curamus profeſſione. Das iſt: Ein Chriſt ſol ſich nit verdrieſſen laſſen / wann er zweiffelt / zufragen / ſol ſich auch nit ſchämen / was er nicht waiß / zulernen / dann die Gottsförchtig Demut zulernen hat ein zugang zu der weißheit / vnd iſt beſſer ein Jünger der Warheit ſein / als ein Lehrer der Lügen vnd Jrthumb / jener wird allzeit zu höhern dingen geführet: diſer fellt allzeit mehr herunder / vnd wird daher ein Lehrer deß Jrthumbs / daß er ſich geſchämet hat ein Zuhörer der Warheit zuſein. Darumb jr Brüder laſt vns ſolchen ſchädtlichen

hochmut meiden/vnd der heiligen Vätter vñ Catholischen Lehrer hailsamer mainung anhangen/ last vns lernen/was sie geschriben haben/ last vns glauben was sie geleret haben/ vnd weder zur rechten vnd lincken wancken/ sonder durch die recht Königklich strassen zu vnserm König/Gott/Erlöser vnd HErrn Jesu Christo mit einhelliger Bekandtnuß deß Glaubens vnd Warheit lauffen.

Vnd gleich hernach: Sequamur sanctorum patrum venerabilia in charitate præcepta: decet enim, vt omnium Christianorum vna sit fides, & vnus animus, sicut est vnum ouile & vnus pastor. Qui vero extra Ecclesiastici ouilis septa inuenientur, lupina rabie deuorabuntur. Quia vocem boni pastoris non audiunt, qui ante suas oues ingredietur & egredietur, vt eas ad pascua vitæ reducat æternæ. Das ist: Last vns der heiligen Vätter Satzungen in der Lieb nachfolgen/ dann es gezimmet sich/ daß aller Christen ein Glaub sey/ vnd ain Grund/ wie auch ain schaffstall vnd ain Hirt ist/ welche aber ausserhalb diß Schaffstals zaun oder Pferch erfunden werden/ die werden von den grimmigen Wölffen zerissen/ dann sie hören die stimm deß guten Hirten nit/ welcher vor jhnen ein vnd auß gehet/ auff daß er sie zur Waid deß ewigen Lebens führe.

Vnd auß disen wenig Exempeln der alten Christlichen Kayser/ wird der guthertzige Leser meines verhoffens gnugsam spüren vnnd sehen könden/ was bey der ersten Christenheit von der Freystellung gehalten worden/ vnnd wie dieselbig niemals bey keinem rechtglaubigen Regenten raum oder statt funden/ auch nochmals zu vnsern zeiten (da man anders nicht Religion vnd Reich/ Kirch vnnd Kayserthumb mit einander verlieren wil) billich kein Platz noch statt finden sol/ dann daß auß der Freystellung anders nichts erfolgen könde/ vnd dieselbig jederzeit von Gott höchlich gestrafft worden/ das sol in nachfolgendem Capitul tractirt vnd angezaigt werden.

Daß

Daß die Freystellung den Zorn GOttes erwecke/vnd alles zeitigen vnd ewigen vbels vnd straff ein vrsach sey.

Das acht vnd dreissigist Capittel.

NAnn sonsten kein Argument oder Anzaig verhanden / darauß man mercken vnd abnemen könde / wie höchlich die Freyheit der Religion Gott dem allmächtigen zuwider seye / so solte man es zum wenigisten auß den erschröcklichen straffen / welche Gott vber die jenigen / so nach diser Freyheit oder Freystellung getrachtet / vnnd sich derselben vnderstanden / ergehen lassen / verstehen / vnd daher sich vor solcher Licentz nit anders als vor dem Teuffel selbst hüten lernen / Deren Exempel wöllen wir anfangs etliche auß Göttlicher Schrifft / dann auch weltlichen Historien herzu setzen.

Freystellung ist ein Vrsach alles vbels zeitlichen vñ ewigen Vnglücks.

Das erste Exempel der gesuchten Freyheit / vnnd darauff erfolgter erschröcklichen straff Gottes / erscheinet an vnsern Ersten Eltern / Adam vnd Eua / als hieoben da vom vrsprung der Freystellung gesagt / dauon auch meldung beschehen. Dann als dieselbigen auß Rath vnd Eingebung deß Sathans von der Religion vnd Gehorsam / damit sie Gott dem Allmechtigen jrem Schöpffer verbunden waren / abgefallen / vnd das Joch Gottes von sich zuwerffen / vnd ein newe bessere (wie sie vermainten) Religion anzunemen vnderstanden / haben sie sich mit sampt jhren Nachkommen / dem gantzen Menschlichen Geschlecht in ewig verderben gestürtzet / vnd neben anderm zeitlichen vbel / elend vnd jammer / auch die äusserist vnd höchste Straff deß zeitlichen vnd ewigen Todts auff sich geladen / Welche Straff dann also hoch vnd groß gewesen / daß kein Engel / kein Prophet / kein Heilig / kein Creatur im Himmel noch auff Erden darfür gnug thun könden / Sonder da

Cap. 3.

Gen. 3.

den himliſchen Vatter dafür hat ſollen gnug geſchehen / vnd ſein gerechter Zorn vber dieſe Freyſteller verſöhnet werden / ſo hat der eingeborne Sohn Gottes in angenommener Menſchlichen Natur vnnd Fleiſch am Stamm deß Heiligen Creutzes ſelbſt darfür leyden / vnd bezalen müſſen. Daher dann auch oben geſchloſſen vnnd erwiſen worden / daß die Freyſtellung vom Teuffel herkomme / welcher diſe Aigenſchafft vnd Gebrauch hat / daß er die Menſchen vnder falſchen ſchein vnd vertröſtung der Freyheit / Nequaquam moriemini, ſed eritis ſicut Dii, in ewige Dienſtbarkeit vnd verderben ſtürtzet / Innmaſſen dann ſolches ſeine Diener vnd Diſcipul / die falſchen Propheten eben alſo auch thun / nimirum (wie
2. Pet. 2. der Heilig Petrus zeuget) libertatem ipſis promittentes, cum ſint ipſi ſerui corruptionis. Das iſt: Sie verhaiſſen vnd vertröſten die Leut (wie der Teuffel vnſern erſten Eltern gethan) groſſe Freyheit / ſo ſie doch Knecht deß verderbens ſein / vnd alle die jenigen ſo jnen folgen vnd gehorchen / zu knechten machen / vnd in das verderben ſtürtzen. Vnd ſolch ainig Exempel ſolte vns allein gnug ſein / die Freyſtellung als deß Teuffels griff zuhaſſen / vnd vns vor den Prædicanten / welche dieſelbige treiben / vnd den Leuten einzureden vnderſtehen / nicht anders als vor dem Teuffel ſelbſt zu hüten.

Als auch Cain die Freyſtellung practicirt / vnd dem HErrn / was er wolt vnd wie er wolt / das iſt / ſeines gefallens opffert / iſt er ſampt ſeinem Opffer von Gott verworffen / vnnd nachuolglich auß Neidt vnd Zorn an ſeinem aignen Bruder ein Todtſchläger worden.

Num. 16. Aber viel ein ſchröcklicher Exempel haben alle Freyſteller an dem Core, Dathan vnd Abyron, ſampt jren Bundsverwandten auß der Synagog vnnd Rath / in die zwey hundert vnnd fünffzig ſtarck / welche vnder dem ſchein der Freyheit Moyſi vnd Aaroni nit wolten gehorſam ſeyn / noch leyden / daß ſie vber das Volck Gottes regiren ſolten / ſonder gaben für / ſie vnnd die gantze Menig deß Volcks wären heilig (wie Luderus ſagt / die Chriſten wären alle

Prieſter)

Priester) vnd darumb gebüret es jhnen nicht/ vber sie zu herrschen/ (wie abermals Luder schreibet) daß der Bapst vnnd Kayser den Christen nicht ein ainige Syllaben zugebieten haben. Luder. ad Senatum Prag. & de Capt. Bab.

Weß massen jhnen aber solche angemaste Freystellung bekommen ist/ das mögen die jetzigen Freysteller vnnd jhre Prædicanten/ welche eben solche wort vnd Freyheit wider jhre von Gott fürgesetzte Geistliche vnd Weltliche Obrigkeiten gebrauchen/ vnd den ainen Antichristum & Bestiam Babylonicam, den andern aber Pharaonem nennen/ vnd frey sagen dörffen/ daß sie lieber vnder dem Türcken sein wolten/ ꝛc. an demselben ort/ wol fleissig lesen vnd behalten. Dann also sagt daselbst der Text: Diruptra est terra sub pedibus eorum, & aperuit os suum, deuorauit illos cum tabernaculis suis, & vniuersa substantia eorum, descenderuntq; viui in infernum, operti humo, & perierunt de medio multitudinis. Die Erd nemblich/ ist zerrissen vnder jren Füssen/ vnd hat jr Maul auffgethan/ hat sie mit sampt jren Zelten vnd Hütten/ vnd allem jrem Gut verschlunden/ vnd sie seind lebendig hinab in die Hell gefahren/ ꝛc. Luder. de Capti. Bab.

Daß aber solches Exempel/ sie die Freysteller/ vnnd die jenigen/ welche kein Disciplin leiden/ noch jhren ordenlichen Bischöffen vnd Hirten gehorsamen/ sonder alles nach jrem selbst Kopff vnd Gefallen machen wöllen/ aigentlich angehe/ dauon gibt der heilig Irenæus, vnd nach demselben der heilig Augustinus lautere zeugknuß.

Wie auch bemeldter Irenæus am selben ort ein ander Exempel von den Kindern Aaronis, welche für sich selbst von einem newen vnd besondern feur (ausser der ordnung jhres Vatters vnd Moysis ein Rauchwerck macheten) dahin auch außleget vnd lehret/ daß die jenigen/ so newe sondere Lehren vnd Maynungen/ wider die Ordnung vnd Satzung der Kirchen einführen/ eben dieselben Aarons vngehorsame Kinder/ vnd derhalben eben derselben straff deß hellischen Fewers würdig vnd gewertig seyen. Ire. 4. Elen. cap. 43. Augustin. epist. 164. ad Emeric. Leuit. 10.

Ferner

Exod. 32. Ferner als Moyſes das Geſatz Gottes auff dem Berg Synai entpfinge / vnd etwas lang auſſen blieb / würden die Iſraeliten vnwillig / vnd jres vorigen Gottesdienſt verdrüſſig / zwangen derwegen Aaronem, daß er jhnen andere newe Götter vnd Gottesdienſt erlauben müſte / welchen ſie mit gutem leichten Muth / inn Tantzen / Springen / Freſſen vnnd Sauffen / verrichten möchten. Wie aber auch denſelben jhre geſuchte Newerung vnd erzwungene Freyſtellung der newen Religion / bekommen / das wird daſelbſt in nachuolgenden worten angezaigt: Ceciderunt q; in die illa, quaſi triginta tria millia hominum.

Wer waiß auch nit / wie vbel es bemelten Iſraeliten jederzeit gangen / vnd in was ſchwäre Dienſtbarkeit ſie gerathen / ſo offt ſie jre von Gott / vnd durch Moyſen fürgeſchribene Religion / verlaſſen / vnnd an derſelben ſtatt ein newe angenommen haben / dauon das gantze Buch der Richter voller Exempel iſt.

Den allerweiſeſten vnd GOtt angenemen König Salomonem, welcher Gott dem Herrn ein Tempel gebawet / vnd vil guts gethan / Als derſelbig ſich ſeine Weiber von der alten Religion / auff ein newen falſchen Gottesdienſt / bereden vnd abführen lieſſe / ſtraffet GOtt mit zertrennung ſeines Reichs / vnnd gab daſſelbig ainem auß ſeinen Knechten / mit diſen worten: Quia habuiſti hoc apud te, & non cuſtodiſti pactum meum, & præcepta mea, quæ mandaui tibi, diſcindens rumpam regnum tuum, & dabo illud ſeruo tuo. Vnd ſolches iſt eben die rechte Straff / vtin eo, in quo quis peccat, puniatur. Daß / wer die Spaltung vnd Secten lieb hat / fouirt vnd verthaidingt / derſelbig für ſich vnd ſeine Erben / der Trennung vnd Secten nimmermehr abkomme / Inmaſſen dann ſolches jetzo eben an orthen / da das Septentrionaliſch Euangelium vnnd Liecht / erſtlich auffgangen / verthaidingt vnd vnderhalten worden / auch beſchicht / da deß zanckens kein ende iſt noch ſein wird / biß Wirt vnnd Gaſt mit einander jr werden / vnd nicht wiſſen wo ſie daheimb ſeyn.

3. Reg. ij. et jz.

Secten Patron werden mit Secten vnd jrthumb geſtraffet.

Alſo iſt auch bekandt/wie es der fürnemen Freyſteller ainem/ nemblich vorgemeltem Knecht Salomonis Jeroboam/dem erſten König in Jſrael/ von wegen abſtellung der alten/ vnd einführung der newen Religion/Vnd ſonderlich auch außſtellung ſeiner vngeſaltzener vnnd vngeſchmaltzenen Layiſchen Predigeanten / ergangen/ vnd das derſelbig nach der weiſſagung deß Manns Gottes/ mit ſampt ſeinem gantzem Geſchlecht / zeitlich vnnd ewigklich verdorben. Das Volck aber / oder die zehen Geſchlechten Jſrael/die jhm geuolgt/vnd ſolche new Religion angenommen / nach vilen erbärmbdlichen vberfällen/ plünderung vnnd verhergungen / die es außgeſtanden / letzlich inn die Haidniſche Dienſtbarkeit geführet worden ſeind. 2. Reg 12. et 13. Ieroboam iſt ein rechter Freyſteller geweſen. 4. Reg. 17.

Ja das auch bayde Königreich/Juda vnd Jſrael/ eben auß der vrſachen/das ſie die alt Religion verlaſſen / vnd der newen ſich anhängig gemacht/zu grundt vnd bodem gangen ſeind/wie ſie ſolches hernacher in der Gefengknuß bekennet/vnd von ſich mit diſen worten geſchriben haben.

Peccauimus, vſque ad diem hanc eramus incredibiles ad Dominum Deum noſtrum, & diſſipaci receſſimus, ne audiremus vocem ipſius, &c. Et non audiuimus vocem Domini Dei noſtri, ſecundum omnia verba Prophetarum, quos miſit ad nos, & ad iudices noſtros Et abiuimus, vnuſquiſque in ſenſum cordis noſtri, maligni operarii Diis alienis, facientes mala ante oculos Domini Dei noſtri. Das iſt: Wir haben geſündiget/biß auff diſen Tag ſeind wir vnglaubig geweſen vnſerm Herrn Gott/vnnd zerſtrewet ſeind wir zuruck gangen/damit wir ſeine Stimm nit höreten. Wir haben die Stimm vnſers Herrn Gottes nicht gehöret/ nach allen worten der Propheten/die er zu vns geſchickt hat/ ſonder wir ſeind gegangen ein jeder nach ſeines ſelbſt böſens Hertzens/luſt vnd willen/frembden Göttern zu dienen/ vnnd haben böſes gethan vor den Augen vnſers Herrn Gottes. Baruch 1. et 2.

So bezeugen auch die Hiſtorien der Jüdiſchen vnd Jſraeli-

tiſchen König außtrücklich/daß alle die jenigen/welche vnter jhnen die Religion geändert/oder nur frey geſtellet/vnnd die newe Religion nit abgeſchafft haben/ kein glück noch hail/weder zu Krieg noch Fridens zeiten/ jemals gehabt haben/ vnder denen ſonderlich daß Exempel deß Königs Oziæ zumercken iſt/welcher/ alldieweil er inn der alten Religion verharret/von Gott in allem regirt/ vñ mit vilen trefflichen triumphen gegen ſeinen feindē begabet/vñ gezieret ward.

2. Para. 26. So bald er ſich aber wider ſeinen Beruff deß Kirchen Regiments vnd Geiſtlicher ämpter vnterſtunde (wie jetzo bey den Freyſtellern auch geſchicht) mit dem Auſſatz geſtrafft worden iſt/ vnnd kein Glück noch Hail mehr gehabt hat.

3. Reg. 18. Gleicher geſtalt gibt auch der Eyfer Heliæ deß Propheten/ gegen den falſchen Propheten/die er vmb bracht hat/ genugſam zu erkennen/ was ſtraff vnd Zorn Gottes die jenigen auff ſich laden/ ſo newerung in Religionsſachen einzuführen/ oder zween oder mehr widerwertige Glauben beyeinander zubilligen vnd zuhandthaben vnderſtehen.

1. Cor. 3. Gal. 5. Jacob. 3. Jm newen Teſtament/ſeind oben auß deß H. Pauli vnd Jacobi Epiſteln/etlich ſtellen angezogen/ darinn die Freyheit der Religion ein werck deß fleiſches/ Item/ ein Jrdiſch/ Vihiſch vnnd Teufflich ding genennet wird.

Galat. 6. Was nun für ein Straff auff dergleichen Werck gehörig/daß wird an jetzgemelten vnd noch einem anderm ort deß H. Pauli gemeldet: Quoniam qui ſeminat in carne, de carne & metet corruptionem, Qui autem ſeminat in Spiritu, de ſpiritu metet vitam æternam. Vnd am fünfften zun Galathern: Quoniam qui talia agunt, regnum Dei non conſequentur.

So läſt der Geiſt Gottes/in der Offenbarung Joannis/die jenigen welche inn Religionsſachen nit auffrichtig/ Sonder bayden händer ſeind/ lauirn vnd tragen auff zween Achſslen/gar nicht paſſirn/ ſonder verwirfft dieſelben außtrücklich mit diſen Worten.

Vtinam frigidus eſſes aut calidus, ſed quia tepidus es, &

nec

nec frigidus nec calidus, incipiam te euomere ex ore meo. Das iſt: Wolt Gott du wäreſt aintzwer kalt oder warm/Nu du aber laulich/ vnnd weder kalt noch warm biſt/ ſo wil ich anfangen dich auß meinem Mundt außzuſpeyen.

So bezeuget auch die entlich vnd letzte zerſtörung vnd verwüſtung der Statt Jeruſalem/ vnnd deß gantzen Jüdenthumbs lauter/was für gefahr vnd ſtraff die Spaltungen vnd Vnainigkeit in der Religion auff ſich tragen/ſintemal/wie Joſephus allenthalben dauon meldet vnd klagt/jhre Trennung/Secten vnd Vnainigkeit dazu mehrerthails vrſach geben haben.

Aber was bedarff es vieler alten Hiſtorien vnd weitgelegner Exempel/ man ſehe daß gantz Orientaliſch Reich/ vnd ſonderlich die hochberümten Griechenlande an/vnd leſe jhre letztere Hiſtorias/ ſo wird man lauter befinden/daß jres verderbens vnd entlichen vntergangs/ kein andere vrſach ſeye/als eben die Freyſtellung/ da ſie ſich nemblich (wie jetzo bey vns Teutſchen auch geſchicht) von der Römiſchen Kirchen vnd jhrer Subiection mutwillig abgeſondert/ allerley newe Secten vnnd Jrthumber eingeführt/dieſelbig wider die Geiſtlich Obrigkeit/ die H. Concilia vnd zwar jhre ſelbſt zuſag halßſtarrigklich verthaidiget haben/ als dann vnter ſich ſelbſt vnains worden/vnd letzlich auch (welches allezeit der Secten gebrauch vnd beſchlus iſt) jhrer Weltlichen Obrigkeit vnd Kayſer/nit mehr gehorſam noch gewertig ſein wöllen. Darauff die ruthe Gottes/der Türck/wie bey den Juden Nabuchodonoſor kommen/vnnd jhnen den garauß gemacht hat.

Teutſchland Gefahr von wegen der Freyſtellung.

Vnd wer wil bürg darfür ſein/ das es vns Teutſchen (wo wir vns dermaln ains nit beſſern/vnd widerumb zu vnſerer Voreltern Glauben/den wir leicht fertig vnd ſchändlich verlaſſen haben/ tretten) nit eben auch alſo gehen werden/ Cum ſimilium cauſarum ſimilis ſit effectus, vnd wir den anfang laider allberait nicht allein bey vns/ ſonder auch in allen nebenligenden Königreichen vnnd Landen/ dahin dieſe Teuffeliſche Seuch vnnd Contagio der

Freyſtellung / vnnd deß newen fleiſchlichen Euangelii ſecundum Martinum kommen/entpfinden vnd vor Augen ſehen/daß kein Regiment noch Ordnung noch ainige Diſciplin/weder in Politiſchen noch Geiſtlichen vnnd Religionſachen / nicht mehr zuerhalten ſeyen wölle/ darauß ja/ nach der Vnfelbarn Regel / Licentia omnia ruunt in deterius, nichts anders als ein entliche Zerrüttung/ Barbaries, vnd letzlich gentzliche πανοχθρία vnd Vndergang erfolgen kan.

Dieweil dann nun die Freyſtellung/ das iſt/ Einführung vnd Zulaſſung mehrerley Religion wider den alten ainmal empfangen Glauben. Item / die Trennung vnd Vnainigkeit in Glaubensſachen/dermaſſen härtigklich / jetzo mit Feur / bald mit Schwerdt/ andermals mit Auffruhr/andermals mit Gefengknuß/vnd letzlich vertilung gantzer Länder vnd Königreichen geſtrafft worden / wer iſt dann ſo blindt / ſo vnuerſtändig oder auch ſo halßſtarrig vnnd verſtockt/der nit ſicht noch verſtehen wil / daß die Freyſtellung dem Allmechtigen GOtt zum Höchſten widerig / vnd ein Grewel vor ſeinen Augen ſeye.

Beſchluß dieſes andern Thails vnd Tractats der dreyen Fragen.

Das neun vnd dreyſſigiſt Capittel.

SO alſo ſeyen (GOTT lob) die drey Hauptfragen / dauon im anfang deß zwaytenthails vertröſtung geſchehen / darauff auch der gantz ſtritt der Freyſtellung fürnemblich beruhet/abgehandelt vnd erledigt/welches ſich gleichwol etwas lenger als vermaint / verweilet / es hat es aber die Sachen wichtigkeit vnd euſſeriſte malitia vnd bößheit der Freyſtelleriſchen Predigeanten vnd deren durch ſie bößlich ver-

verführten Leuth halßstarrigkeit also erfordert. Darumb der Gutherzige Leser kein verdrieß schöpffen wölle. Die Summa aber alles deß jenigen/was bißhero inn diesem andern Thail tractirt vnd gehandlet worden/ist diese wie folget.

Summa deß andern thails diß tractats.

Erstlich nach erzehlung der Freystteller Grundt vnd Fundamenten in allen fünff Speciebus der jetzigen zeit schwebenden freystellerey ist außgeführt/was Freyheit/was Gewissen seye/vnd daß es mit der Christlichen Freyheit vnd Gewiessen viel einander Gelegenheit habe/als man fürgibt/vnd das berührte Freyheit nicht inn deme stehe/daß ein jeder Glaub vnd thue/was er wil oder auch diß gestracks daß Gewissen seye vnd hayße/was einen selbst für gut ansihet/sonder viel mehr bayde die Freyheit vnd Gewissen/inhaltung der Gebott Gottes/seiner Kirchen vnd jhrer ordenlichen Regenten bestehe/vnd darnach regulirt, gelaittet vnnd informirt sein müssen/ohne daß/vnd wo jemandt für sich selbst vnd seines Kopffs sein/oder jhme ausserhalb jetzo berürter Gebott GOttes vnnd der Kirchen/ein ainigen Tandt vnd Mainung schöpffen wolte/das hiesse kein Freyheit/sonder ein Licentia, Mutwill vnd Mißbrauch der Freyheit/deßgleichen auch kein Gewissen/sonder ein vnwissenheit ein jrige mainung/ein vermessenheit vnd freuel/welche dann der Christlichen Freyheit vnd Gewissen gestracks zuwider/vnnd anders nichts wäre/als/wie Paulus sagt: Libertatem in occasionem carnis dare. Vnd wie Petrus: Libertatem habere velamen malitiæ. Das ist: Die Freyheit vnd Gewissen zu einem Deckmantel Fleischlicher lüsten/boßheit vnd vngehorsams (inmassen dann jetziger Zeit beschicht) gebrauchen/so auch von der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit billich gestrafft werden solte vnd möchte. Zum andern ist erwisen/daß auch solcher Freyheit oder Licentia, sonderlich aber Freystellung der Religion/nicht allein kein innerlicher noch eusserlicher Friden zu hoffen oder zuerlangen sey/sonder daß viel mehr dardurch aller Frid vnd Ainigkeit/bayde in der Kirchen vnd im Politischen Regiment zerstöret/zerrüttet vnd

auffgehalten werde. Zum dritten ist dargethan/ dz die Freystellung vom Teuffel erdacht/ vnd das dieselbig nit allein wider Gott/ wider sein Heiliges wort vnd willen/ vnd wider die Natur vnd aigenschafft deß Christlichen Glaubens seye/ sonder auch die gewißheit deß wahren Glaubens der wahren Kirchen/ deß Kirchischen Ministerij sampt aller derselben Authoritet/ gewalt/ disciplin/ gehorsam vnd ainigkeit auffheben/ vnd hergegen/ zu Spaltungen/ Ketzerey/ Trennung vnd auffruhr/ thür vnd thor auffthue/ vñ also dem Antichristo den weg beraite/ vnd schließlich alles vbels vnd gentzlichen vndergangs der Christenheit ein vrsach seye/ so auch von Gott mit zeitlicher vñ ewiger straff jederzeit gestrafft wordē/ vñ noch wede.

Dieweil dann diß alles in warheit also vnd bißhero von puncten zu puncten auß H. Göttlicher Schrifft/ vielen Exempeln altes vnd newes Testaments/ zeugknussen der H. Vätter/ auß der practick der ersten Apostolischen Kirchen/ wie auch der ersten Christlichen Kayser lauter erwiesen worden.

So folget schließlich/ daß die Freystellung ain vngötlich/ ain vnchristlich Teuflisch ding seye/ vnd weder in der Kirchen Gottes noch ainiger Christlichen Republica vnd gemain nit künde noch soll zugelassen noch verstattet werden/ sonder wo man in der rechten Christlichen Freyheit bleiben/ ein gutes Gewissen haben/ frid/ ruhe vnd Ainigkeit/ gebürlichen Gehorsam/ Zucht vnd Erbarkeit/ vnd in Summa Geistlich vnnd Weltlich Regiment vnnd gute Ordnung erhalten/ vnd endlich daß ewig Vatterland erlangen wil/ So muß man sich in der wahren Catholischen allgemainen Kirchen vnd derselben Ainigkeit finden lassen/ vnd in ainem Glauben/ ain Gott/ ain Herr/ ain Geist/ ain Tauff/ ain Kirch/ ain Seligkeit/ ain Glauben/ bekennen/ halten vnd hoffen/ ausser welcher ainigkeit kein Gott/ kein Geist/ kein Leben/ vñ endlich kein Seligkeit nit sein kan.

Ende deß andern Thails der Autonomiæ,

Drit-

Dritter Thail.

Deß Tractats DE AVTONOMIA,

Das ist/ Von der Freystellung mehrerley Religion vnd Glauben.

Darinnen werden die vermainte vnnd in dem andern Thail angezogne Argumenta vnd Grundvesten/ oder Freysteller/ ein jedes in seiner Ordnung/ Abgelainet.

Was

Was aigentlich Apostolisch haisse/ vnnd was dazu gehöre/ daß ein Lehr Apostolisch mög genennt werden.

Das erst Capittel.

BEy dem Gemainen Vnuerständigen Mann vnd Layen hat es ein sehr stattlichs Ansehen/ vnd beweget die Leuth nicht wenig/ wann die Predigeanten/ allenthalben Schreiben vnd schreyen/ daß die Augspurgisch Confession vnd jhre Lehr/ den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gemäß/ vnnd daß pur lauter Euangelium vnd Wort Gottes sey. Inmassen dann alle Ketzer/ so jemals in der Christenheit entstanden/ sich solches ruhms fürgebens vnd Schaffsbalck (als ohne welche man sie für Wölff gehalten/ vnd jhre Lehr nit angenommen noch glauben geben hette) gebrauchet/ vnnd dardurch das gemain Völcklein an sich gezogen haben.

Dieweil aber solchem Vorgeben/ vnd einem jedern Geist/ der sich der Himlischen Lehr vnnd Apostolischen Warheit Rühmet/ nicht schlechtlich noch leichtlich zu Glauben. Sintemal auch der Teuffel (wie der Heilig Hieronymus wider die Luciferianer zeuget/ vnnd Matthei am 4. zusehen ist) sich auch der schrifft vnd Euangelij rühmet. Vnd Christus vnser HERR vnd Hayland selbst vns vorgesaget vnd trewlich gewarnet hat: Es werden der gleichen Leuth vnd falsche Propheten zu den letzten zeiten auffstehen/ welche sagen werden/ **Hie ist Christus/ hie Euangelium.** Dann es stehet Geschrieben/ ꝛc. vnnd viel verführen. Vnnd dann eben dieser Ruhm vnnd Geschray von der Augspurgischen Confession/ vnd derselben Bekenner (welche sich Euan-

Teuffel rümt sich auch der Schrifft. Matth. 24.

Euangelisch nennen / vnd deß Euangelij vor andern berhümen / Jedoch aber biß auff die Stundt nie gewisset / oder nochmals wissen oder ainig werden kónden / was Euangelium sey / sondern vber desselben beschreibung vnnd definition noch täglichs zancken) auch also beschaffen / daß dardurch inn kurtzen Jahren vil tausent Seelen in Irthumb vnd die Strick deß Sathans gestürtzet / vnd von der alten wahren allein Seligmachenden Catholischen Religion / zu allerley newen Fleischlichen Secten abgeführet worden. Zu deme auch auff solch falsch præsuppositum vnd persuasion, nit allein diese der Ständt / sonder auch in gemain alle species der Freystellung / fürnemblich fundirt seyen. So wil hierumb die notturfft erfordern / hieuon etwas weitläuffiger zuhandlen / vnd zusehen / wie sich die Sachen diser Frag vnd Berhumbs halben in der Warheit erhalte.

Was Prophetisch vnd Apostolisch sey.

So ist nun anfengklichs Prophetisch vnd Apostolisch in diser tractation vnd proposito (dann sonsten hat es der zeit / Gnaden / vnd Priuilegien halben wol vnderschiedt) ein ding / vnd haist alles das / so in Heiliger Göttlicher Schrifft / Altes vnd Newes Testaments / nach dem rechten vrthail vnd verstandt der allgemainen Catholischen Kirchen begriffen / oder sonsten von den heiligen Aposteln / dero ordenlichen Nachfahren / mündtlich oder schrifftlich hinderlassen / vnd quasi per traducem fidei, in einer stetten haltung vnd succession, allenthalben in der Christenheit außgebraittet / angenommen vnd geglaubt worden ist.

Tertull. de præscript.

Apostolisch was sey.

Dann eben also / vnnd auß der Vrsachen / wird die Christlich Catholisch Kirch im symbolo Nicæno Apostolisch genennt vnd bekennet / daß sie nemblich von den Heiligen Aposteln / nach der Propheceyung deß heiligen Dauids (in omnem terram exiuit sonus eorum, & ad fines orbis terrarum verba eorum) in alle Welt außgebraittet / vnd jre Lehr vnd Predig / je von ainem Land in das ander fort gepflantzet / vnd in einer stetten nachfolg erhalten worden ist. Also wird auch vnser Christlicher Glaub / von wegen

Rom. 10. Psalm. 18.

solches Vrsprungs/ Fortpflantzung vnd stetter erhaltung Catholisch vnd Apostolisch genennet.

Apostolischs Glaubens vnd Tradition merckzaichen.

Also auch die traditiones, so von der Apostel zeit biß auff vns kommen/ werden für Apostolisch geehret vnd gehalten.

Apostolisch seyen/ fordert drey ding.

Auß welchem dann souiel abzunemmen/ daß zu dem/ daß ein Lehr für Apostolisch/ oder derselben gleich gehalten vnd angenommen werden sol/ fürnemblich drey ding gehörig seyen: Erstlich/ origo der Vrsprung/ Anfang vnd Herkommen. Zum andern/ die Fortpflantzung in alle Welt oder Allgemainheit. Zum dritten/ die stäte jmmerwehrende vnd vnueränderte Beständigkeit. Auſſerhalb diser Requisiten vnd Qaliteren, ist es vergeblich/ sich ainiger Apostolischen Lehr/ Schrifften oder Euangelij zu rhümen/ wie solches bald hernach mit vnwiderleglichen zeugnussen bewert werden sol.

Matth. 28. Joan. 20. Actor. 1.

Origo.

Propagatio & vniuersitas. Mar. vltim. Actor. 14. Actor. 20. Tit. 1. Ephes. 4.

Dann mennigklich bewust/ wie Christus vnser HErr vnnd Hayland von seinem Himlischen Vatter/ zu Erlösung deß Menschlichen Geschlechts/ auff Erden gesandt worden. Vnd wie er/ nach Verrichtung desselben Wercks/ als er widerumb zu seinem Vatter kehren/ vnd vns sein sichtbarliche leibliche gegenwart entziehen wolte/ ein newes Reich vnd Kirchen allhie auff Erden angefangen vnd bestellet/ seine heilige Apostoln/ gleich wie er von seinem Himmlischen Vatter gesandt worden ist/ widerumb gesandt/ jnen allen gewalt zu predigen/ lehren/ Sünd zuuergeben vnd zubehalten/ Wunderzaichen zu thun/ vnd seine Schaaff zuwayden gegeben/ vnnd zu desto besserer Verrichtung desselben alles/ mit seinem heiligen Geist vnd Krafft von oben heraber versehen hat.

So ist auch ferner auß derselben hinderlassenen Schrifften offenbar/ weß massen sich die heiligen Apostel/ solches anbefolchnen Ampts vnnd Gewalts vndernommen/ vnd nit allein allenthalben das Wort Gottes gepredigt/ Sonder auch nach jhnen hin vnd wider an allen orten Bischoffer vnnd Priester/ zu Regierung der Kirchen Gottes gesetzet/ vnd denselben den Dienst der verseh-

nung vnd Außspendung der Gehaimnussen Gottes / per impo- 1. Cor. 4.
sitionem manuum, wie es jhnen von Christo befohlen worden / 2. Cor. 5.
vertrawet vnd vbergeben / vnd sie / vermittelst der Gnaden deß hei- Joan. 15.
ligen Geistes alle Warheit gelehret vnd vnderwisen haben. Inmassen es dann dieselben auch fürterts andern jhren Nachfahren gethan. Vnd also der Allwächtig gütig Gott durch solch mittel Mat. 16. 28.
ordenlicher Bischoffen vnnd Priester seine Kirch vnnd Wort allenthalben inn der gantzen weiten Welt außgebraitet / vnnd seiner verhaissung nach / auff vnsere zeit gnedigklich propagirt / vnnd vnwandelbar erhalten hat.

Vnd nochmals biß zum endt der Welt / wider alle Anlauff deß Sathans / vnd die Porten der Hellen erhaltet. Er der HErr Christus aber wirdet nit mehr solcher Gestalt / zu einer newen Erlösung auff Erden kommen / viel weniger ein new Priesterthumb anrichten / newe Apostel außsenden / oder ein newe vnd andere Lehr vnd Glauben / dann allberait ainmal vnd ab initio von den H. Aposteln gelehret / gepredigt / vnd in alle Welt erschallen vnd außgepflantzet worden ist / verkündigen lassen. Sintemal er solches alles ainmal verrichtet / vnd im vbrigen vns auff sein Christliche Kirch / als ein getrewe Mutter / Verwahrerin vnd Außspenderin aller seiner hinderlassenen Gnaden / verdienst vnd schutz / vnd derselben Vorsteher gewisen hat. Perpetuitas & duratio.

Welche versamblung nun / oder welche Lehr oder Lehrer / jren Glauben / jhre Lehr vnd Schrifften / aintzweder immediatè ohne mittel / wie gemelt / von den Aposteln selbst / oder durch mittel deren von jhnen geordneter Bischoffen (So doch in solchem Glauben vnnd anbefolchenem Ampt beständigklich verharret) inn rechter ordenlicher vnzertrennter succession empfangen / oder mit den / durch die Apostel vnd jre ordenliche Nachfahrer gestifften / vnd in stetter nachfolg vñ ainigkeit verharrenden kirchen / communicirn vñ vberein stimmen / vñ dabey beständig vñ vnwandelbar verharren / dieselbig Kirch / dieselbig Lehr wird recht Apostolisch geneñet / Tertull. de præscript.

vnd von menniglich darfür billich erkennet / gehret vnd gehalten / dieweil sie jren vrsprung von den Aposteln her hat / vnd denselbigen durch die communication vnd zeugnussen / auch immerwehrende vnzertrennte succession vnd Nachfolg der Catholischen Kirchen vnd jhrer Vorsteher beweisen mag.

Vncatholisch quid?

Hergegen aber kan die Versamblung / die Lehr oder Lehrer / welchen es an deren jetzo erzelten stuck vnd requisiten aines oder mehr / das ist an dem alten Herkommen vnd Gezeugknussen der Antecessorum, an der Communion vnd Gemainschafft der Catholischen Kirchen / vnnd vnzertrennten herkommen succession, oder auch duration vnd beständiger Verharrung mangelt / nit für Apostolisch gehalten noch angenommen werden / dann da sie Apostolisch wäre / köndte es jhr an Beweisthumb solcher Stücken nimmer fehlen / sintemal die Kirch allgemain / vnnd in jhrer Lehr vnnd vnauffhörlicher Nachfolg der Bischoffer vnnd Priester jmmerwehrendt / sichtbar vnd vnüberwindtlich ist.

Vnd auff dise weiß / vnd mit disem Argument / haben die heiligen vhralten Vätter vnnd Lehrer jederzeit wider die jenigen / so Neuerungen / Spaltung vnd Ketzerey in der Kirchen Gottes angerichtet / vnd darnach sich gerhümet / daß jhre Lehr Apostolisch / vnd das lauter Euangelium wäre / gestritten vnd glücklich vberwunden. Wie solches jre Schrifften / deren zu mehrer gezeugnuß deß jenigen / was bißhero gesagt / etlich wenig angezogen werden sollen / klärlich außweisen.

Tertull. de præscript.

Der vhralt Lehrer Tertullianus, als sich die Ketzer zu seiner zeit gantz steiff vnd trutzig auff die Apostolisch Kirchen berufften / vnd jhre Lehr vnd Jrthumb für Apostolisch außgaben / hat jhnen den beweißthumb jhres berühms / nempe originis & successionis Apostolicæ, mit disen worten auffgeloden / vnd also geantwort: Apostoli apud vnumquamq; ciuitatem Ecclesias condiderunt, ab his autem ciuitatibus seu Ecclesiis ab Apostolis constitutis traducem, fidei & semina doctrinæ cæteræ exinde Ec-

cleſiæ mutuatæ ſunt, & quotidiè mutuantur, vt Eccleſiæ fiant. Ac per hoc & ipſæ Apoſtolicæ deputabuntur, vt ſoboles Apoſtolicarum Eccleſiarum. Omne enim genus ad originem ſuam cenſeri debet, erunt itaq; tot & tantæ Eccleſiæ, vna illa ab Apoſtolis prima ex qua omnes, ſic omnes primæ, & omnes Apoſtolicæ, dum omnes vnam probant vnitatem, &c. Quibus compellans hæreticos ſubiungit: Edant origines Eccleſiarum ſuarum, euoluant ordinem Epiſcoporum, ita per ſucceſſiones ab initio decurrentes, vt primus ille Epiſcopus aliquem ex Apoſtolis, vel Apoſtolicis viris, qui tamen cum Apoſtolis perſeuerauerit, authorem habuerit & anteceſſorem. Hoc enim modo Eccleſiæ Apoſtolicæ cenſus ſuos deferunt. Das iſt: Die Apoſtel haben bey einer jeden Statt Kirchen aufferbawet. Von denſelben Stätten aber oder von den Apoſteln auffgerichten Kirchen/haben die nachfolgende Kirchen/jhren Glauben/Stammen vnd Saamen der Lehr entlenet/vnd entlehnens noch täglich/damit ſie rechte Kirchen werden/vnd durch diß werden ſie auch für Apoſtoliſch geachtet/als ein Züglung oder Pflantzung der Apoſtoliſchen Kirchen/dann ein jedes Geſchlecht ſol ſeinen gewiſſen Vrſprung vnd Ankunfft haben. Derhalben ſouil herrliche Kirchen ſein/als nemblich die erſte von den Apoſteln/auß vnd von welcher alle nachuolgende Apoſtoliſchen entſpringen/ſo lang ſie jhr Prob in Einigkeit haben/ꝛc. Mit welchen worten der Heilig Tertullianus die Ketzer anredt/vnd thut diſe Wort hinzu: Sie (verſtehe die Ketzer) tretten nun her/vnd legen vns jhrer Kirchen Ankunfft für: Sie nennen vns ainen jhren Biſchoff nach dem andern/wie ſie auff einander geuolgt: Dermaſſen/daß der erſt jhr Biſchoff ſeinen Gewalt von einem auß den Apoſteln oder Apoſtoliſchen Männern hab/der doch bey den Apoſteln verharret/vnd einen authorem vnd Vorfahren gehabt hab. Dann der geſtalt geben die Apoſtoliſche Kirchen jhre Zinß vnd Gülten.

Vnd da er gleich darauff zwey Exempel von Ankunffe der Kirchen zu Smyrna / als die jhren Anfang vom heiligen Apoſtel vnd Euangeliſten Johanne/vnd der Kirchen zu Rom/welche jren Anfang vom Heiligen Petro her hat / eingeführet / vnd derſelben Biſchouer zu ruck biß auff die jetztgemelte heiligen Apoſtel ordenlich erzehlet/Sagt er weiter: Confingant tale quid hæretici,ſed etſi confinxerint, nihil prnmouebunt, ipſa enim doctrina eorum cum Apoſtolis comparata, ex diuerſitate & contrarietate ſua pronunciabit, neq; Apoſtoli alicuius authoris eſſe, nec Apoſtolici viri.

Das iſt: Die Ketzer erdichten nur etwas dergleichen: Aber wann ſie es ſchon erdichten / ſo ſchaffen ſie doch keinen nutz / dann ob ſie wol ſolche jhr Lehr mit der Apoſtel Lehr vergleichen vnd verblümlen wöllen/ligt doch das widerſpiel ſelbſt am Tag/daß ſie jhren vrſprung weder von den Apoſteln ſelbs / noch den Apoſtoliſchen Männern haben.

Eben diſer Lehrer Tertullianus im vierdten Buch wider den Ketzer Marcionem, welcher ein ſonder Euangelium vnder dem Namen Lucæ,auff die bahn bracht / vnd daſſelbig geſtracks wolte für ein Apoſtoliſche Schrifft gehalten haben / braucht abermals diſe Wehr vnd ſagt: Si ſub Pauli ipſius nomine Marcion Euangelium intuliſſet, non ſufficeret ad fidem ſingularitas inſtrumenti deſtituta patrocinio anteceſſorum. Das iſt: Vnd wann gleich der Marcion vnder deß Apoſtels Pauli ſelbs Namen diß Euangelium herfür gebracht hette/ So glaube ich doch denſelben nit / er hette dann von den ordenlichen Vorfahren vrkundt.

Vnd kurtz hernacher: Ego meum Euangelium dico verum, Marcion ſuum, quis inter nos determinabit, niſi temporis ratio ei præſcribens authoritatem, quod antiquius reperietur, & ei præiudicans vitiationem, quod poſterius reuincetur? Das iſt: Ich ſag mein Euangelium ſey wahr / der Marcion ſagt / das ſein ſey wahr/wer ſol vns entſcheiden/allein die zeit/welches nemblich

lich älter / vnd alſo glaubwürdiger / oder jünger / vnd alſo mangelhaffter / gefunden werde.

Vnd abermals daſelbſt: Si conſtat id verius eſſe quod prius, id prius quod ab initio, id ab initio quod ab Apoſtolis, pariter conſtabit id eſſe ab Apoſtolis traditum, quod apud Eccleſias Apoſtolorum fuit ſacroſanctum. Das iſt: Wann dann kundtbar / daß diß warhafft ſey / was eher / vnd diß eher / was von anfang / vnd diß von anfang iſt / was von den Apoſteln herkompt / ſo volgt auch kundtbar / daß diß von den Apoſteln gelehrt ſey / was in der Apoſteln Kirchen hochheilig geweſen.

Sichſt du / daß dieſer Mann nicht ſchlechlich für Apoſtoliſch erkennen noch paſſiren wil / was dafür außgeben vnd gerhümet wird / Sonder er fordert deſſen ein Gezeugknuß von den Kirchen vnd Lehrern / welche von den Apoſteln in vnzweiffelicher ſucceſſion herkommen / vnd dabey ſtandthafftig verharret ſeind / welche auch der Lehr halben mit den Anoſtoliſchen Kirchen communiciren / vnd in gleichem verſtand vbereinſtimmen / ſo er patrocinium anteceſſorum, vnd der heilig Auguſtinus lucem teſtificationis, quod eſt teſtimonium Eccleſiæ, haiſſet / Das iſt ein gewiß zeugnuß / Beyfall vnd Kundtſchafft der alten Vorfahren vnd Catholiſchen Kirchen. Auguſt. lib. 11. cap. 2. ſcilicet Fauſtum.

Der heilig Irenæus thut jhm eben auch alſo wider die Ketzer ſeiner zeit / die gleichfals jre Lehr vnd Newerungen für Apoſtoliſch außgaben / vnd ſagt: Habemus enumerare eos, qui ab Apoſtolis inſtituti ſunt Epiſcopi in Eccleſiis, & ſucceſſores eorum vſq; ad nos, qui nihil tale docuerunt. Das iſt: Wir haben her zuerzehlen / die jenigen / welche von den Apoſteln vnderwiſen ſein / als Kirchen / Biſchouer / vnd jr Nachkömbling biß auff vns / dieſelbe haben nichts ſolches gelehret. Lib. 3. c. 3.

Vnd an einem andern ort ſpricht er von diſem Handel alſo: Agnitio vera eſt Apoſtolorum doctrina & antiqua Eccleſiæ ſtatus, in vniuerſo mundo, & Charactere corporis CHRISTI, ſecun-

ſecundum ſucceſſiones Epiſcoporum, quibus illi eam, quæ in vno quoq; loco eſt, Eccleſiam tradiderunt, quæ peruenit vſq; ad nos conſtituta.

Hæreſi 66. Alſo probirt auch Optatus, deßgleichen Epiphanius die rechte Lehr wider der Ketzer Tandt / mit der ſucceſſion vnd Ordnung der Biſchouer / vnd ſagt nach ordenlicher erklärung derſelben: Et

Hæreſi 27. ne quis miretur, quod ſingula ita exactè recenſemus, per hos enim ſemper id quod manifeſtum eſt in fide, oſtenditur. Das iſt: Es ſoll ſich niemandt verwundern / daß wir alle ding ſo fleiſſig erzehlen / Dann durch diſe Leuth wirdet der offenbar recht Glaub bezeugt vnd angezaigt.

Der heilig Auguſtinus hält auch dieſelb Mainung wider die Manichæer vnd andere Ketzer ſeiner zeit / vnd wil auch / daß man die recht vnd falſche Lehr / auß der erſten Apoſtoliſchen Kirchen ordenlichen nachfahren / oder der nechſt vorgehenden Kirchen Gezeugnuß vrthailen vnd vnderſchaiden ſol / Vnnd hält das allein für Apoſtoliſch / was inn denen Kirchen / ſo von den Apoſteln vnd jren vnzweiffenlichen Nachfolgern geſtifftet ſeind / verwahret gehalten / vnd geglaubt worden iſt / in folgenden worten: Si alios,

Aug. lib. 13. c. 4. contra Fauſtum. quos dicat Apoſtolorum noſtrorum codices, protulerit (Fauſtus ſcilicet) quomodo eis ipſius authoritatem dabit, quam per Eccleſias Chriſti ab Apoſtolis conſtitutas non accepit, vt inde ad poſteros firmata commendatione tranſcurrerent? Quomodo ille, cui non credo, profert ſcripturas, quibus de illo credam? & eis ipſe conatur dare authoritatem, cui ego ipſe non credam? Das iſt: Wann er (der Fauſtus) andere Bücher / als die liebe Apoſteln geſchriben ſollen haben / herfür bringen wil / Sag mir ainer / wie wil er denſelben Büchern die authoritet geben / die er durch die Kirchen Chriſti / von den Apoſteln auffgericht / nit empfangen hat? Wie wil ich der Schrifft glauben / dem ich / der die Schrifft angibt / nit glauben kan.

Ja diſer heilig Lehrer / wie auch Optatus vor jm / läſt auch nit

paſſiren

passiren noch gelten/ wann die Ketzer gleich die wahren Schrifften vnd Episteln der Apostel herfür bringen/wo sie nit auch zugleich inn der Communion deren Kirchen / zu denen sie Geschrieben worden seyn / bleiben / vnnd die Apostolische Schrifften in den Glauben vnd Verstandt / wie er in der Kirchen allzeit gewesen / annemen wöllen/dann also Schreibt bemelter H. Augustinus wider die Donatisten: Vos Donatistæ, solas Apostoli Epistolas, ad Romanos, ad Corinthios & Ephesios in lectione retinetis, Nos autem & Epistolas illas in lectione & fide, & Ecclesias ipsas in communione retinemus. Das ist: Jhr Donatisten Leset / vnd last euch allein die Epistolas Pauli zu den Römern / zu den Corinthiern/ vnd zu den Ephesern gefallen/Wir aber Lesen vnd Glauben solche Epistel/ vnd auch was von der Kirchen inn der Gemainschafft gehalten wird. Augustin. in lib. de vnitate Eccles. cap. 10.

Vnd hierauß ist ja genugsam zuuermercken/was man Prophetisch oder Apostolisch nennen soll oder möge.

Jetzo wirdet auch nötig seyn kürtzlich zusehen / mit was fugen die Augspurgisch Confession für Apostolisch gerühmet/ vnnd außgegeben werde/darauß sich dann/ inn der Collation vnd gegeneinander haltung der Freysteller fürgebens / vnd jetzterzelter Catholischen Lehr vnd Regel / die falschheit angezogenes Ruhms Augenscheinlich greifflich wirdt befinden/vnd selbst an Tag geben.

Beweysung daß die Augspurgisch Confession der Apostel Lehr vnd Schrifften nicht gemäß / sonder zu wider.

Daß ander Capittel.

Augspurgisch Confession kan den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften nit gemäß seyn/ vnd das auß zwölff vrsachen.

IJt besser noch kürtzer kan man diſe frag erörtern dann wo die obangezaygte drey puncten vnd Requiſiten, ſo zubeweiſung einer Apoſtololiſchen Lehr von nöten vnnd erfordert/ widerumb fürgenoñen/ vnd ad Hypoteſin noſtram, id eſt, vnſerm vorhaben applicirt werden.

Nemblich vnd erſtlich/ das herkommen vnd alter der Augſpurgiſchen Confeſſion. Zum andern derſelben forgang vnd Communion mit der Lehr der Kirchen/ vnnd Vättern/ ſo von den Apoſteln hinterlaſſen/ geſtifftet vnd herkommen ſeind. Zum dritten/ die perpetuitet, duration vnnd beſtandt ſolcher Lehr/ ſo wol auch jhrer Lehrer/ Biſchöffer vnnd Prieſten/ Dann auß demſelben wird ſich (wie geſagt) ſchon finden/ wie wahr dißfals der Freyſteller vorgeben/ vnnd was von der Augſpurgiſchen Confeſſion zuhalten ſey.

Origo. Auguſt. Confeſs.

Augſpurgiſcher Confeſſion anfang vnnd Vrſprung.

Was nun anfangs originem, das herkommen vnd Alter der Augſpurgiſchen Confeſſion belanget/ iſt gleichwol biß dahero keiner ſo vnuerſchämbt gefunden worden/ der da hat ſagen dörffen/ das ſolche Confeſſion immediate von den H. Apoſteln herkommen/ dann ſolches ja gar zu grob geſpunnen wäre/ ſo iſt auch noch keiner geſehen worden/ der ſich hette vermeſſen dörffen/ der Augſpurgiſchen Confeſſion Anfang/ Geburt vnd herkonfft/ vber vnd weiter als ſeit Anno 1530. zu extendirn, dann ſolches gar vngereumbt ſcheinen wolt/ ſintemal vil anſehenlicher Leut noch heutigs Tags im Leben ſeye/ welche bey gemelter Confeſſion vberantwortung geweſen/ ja die derſelben (wie man ſagt) noch Vngeboren gedencken.

Augſpurgiſche Confeſſion iſt ein newe Lehr.

Toſſanus in ſeiner troſt Schrifft.

Allein die Caluiniſchen/ welche ſich zu durchbringung jhrer hitzigen Sect keines vngrunds ſchämen: Dieweil ſie ſub vmbra, vnter dem ſchatten der Augſpurgiſchen Confeſſion gern deß gemainen Fridens vnd Freyhajt Thailhafftig ſein wolten/ aber doch von derſelben quantum ad literam, ſo viel den Buchſtaben belanget/

get/nicht viel halten. Diese haben den Fundt erdacht/vnd die gloß gemacht daß die Augspurgisch Confession nicht in dem Buchstaben oder inn der Schrifft / welche dem Hochlöblichsten Kayser/ Kayserm Carln/Anno 1530. vbergeben worden/ bestehe/ auch nicht erst daselbst angefangen habe (dann sonsten auch die Luderischen selbst nit der Augspurgischen Confession wären/weil sie von derselben Innhalt längst abgewichen) sonder beruhe in fine vnd in effectu, entlich vnnd wircklich auff dem/ daß man die Irthumben deß Bapstthumbs widerspreche/vnd sey darumb solche Confession lange zeit vnd viel hundert Jahr vor dem Augspurgischen Reichstag/ Anno/ &c. dreissig gewesen / dazu sich alle die jenigen bekennet/auch dero verwant gemacht/ welche wider die rechte Römisch Kirch vnd jhre Grewel geschriben haben/ Ja sie wöllen auch auß deme beweisen/weil sie sich mehr vnd hefftiger wider daß Bapstthumb auffla-nen/deme auch villeicht grösseren schaden/als die Luderischen selbst/ zufügen/sie/vnd/nicht die Luderischen / seyen die rechten Confessionisten. Augspurgischer Confession verwante qui sint.

Was aber dieses für ein vnuerschömpts Gedicht/ vnnd ob die Luderischen solches geständig seyn werden/ daß lasse man die Verständigen vrthailen. Ainmal ist gewiß / vnd gestehen es die Confessionisten selbst / daß angerechte Confession auß etlichen wie Chytræus in Historia Augustanæ Confessionis schreibet) deß Luders gestelten Articuln erst Anno 1530. das ist inn die 1500. Jahr nach der Apostel Zeiten / durch Phillippum Schwartzerdt / so sich Melanchtonem genennt / zu Augspurg Geschmidt / vnnd durch etlich von der Catholischen Kirchen abgefallene Ständt vbergeben worden/ vnd also nunmehr (wie jhr einer schreibt) GOtt lob schier 50. Jahr alt worden. Nemblich ein solche newe Lehr vnd Bekantnuß/welche zuuor inn der Christenheit gantz vnerhört vnnd vnbekant gewesen/die sie die Authores von jren Vorfahren / von denen sie außgangen / nit empfangen sonder für sich selbst erdacht auß allerley alten verdampten Ketzereyen zusamen geraffelt/ vnd (wie sie

sich allenthalben gerühmet/geschrieben vnnd gesungen) vnter den Bäncken herfür gezogen/ vnnd dem ainfaltigen Layen für das pur lauter Euangelium vnd Apostolisch Lehr zugeschoben vnd verkaufft haben. Vngeachtet das sie desselben niemals daß wenigist gezeugknuß/weder von ainiger Christlichen Kirchen / ainigem approbirten Lehrer / ja nur ainigem Dorffpfarher fürbracht / oder noch fürbringen könden / sie wolten dann fürgeben (dessen sich gleichwol jhr etlich mit nicht weniger Gottslästerung als vermessenhait vnterstanden) daß der Luder seinem selbst berühmen nach/ der Teutschen Apostel vnnd Propheten/oder vnwirdiger Euangelist/oder(wie jhne seine Jünger nennen) der ander Enoch oder Helias/Joannes Baptista vnd theur Mann GOTTES/solche Lehr von Himmel / oder aber macht gehabt habe/ wider die alte biß daher je vnd alle weg gewerte ainige Catholische Religion / ein newe Kirch/ ein newes Apostolat / ein newe Religion vnnd Glauben in der Christenhait anzustellen / da man doch desselben seines Beruffs vnd Apostolats noch dem wenigisten schein jemaln gesehen/ noch dieselbig seine Newe Lehr vnd Religion (wie sich seiner selbst Lehr nach inn solchem fall inn alleweg gebüret hette) mit ainigem Miracke vnnd Wunderwerck niemals bewiesen hat / Dann inn berürter Sermon von den Winckelpredigern / wie auch inn seinem Sendbrieff an die von Mülhausen / welchen Sleidanus inn seiner Historien im fünfften Buech anzeucht / sagt er lauter:

Luders hoffärtige Nammen vñ titul, Luder ad Regem Angliæ, Item an seine liebe Teutschen. Matheſius in vita Luderi.

Predigeanten ohne Beruefft vnnd Wunderwerck/ ist nit zu Glauben.

Luder in sermone wider die Winckelprediger Item an Rath zu Mülhausen.

Wann ein Newer Lehrer auffstehet / so soll man Brieff vnd Sigel seiner sendung vnnd ordenlichen beruffs von jhme erfordern/ wann er aber fürgebe/ er hab sein Lehr von Gott / vnnd sey von Gott beruffen/ so sol man jhm aufflegen / daß er sein beruefft mit einem ansehenlichen Wunderzeichen beweise/ da er das nit thun könne / sol man jme daß Kühe fenster zaigen / oder mit jhme zu loch zufahren/ ꝛc.

Der-

Derhalben möchte man disen selbst gewachssenen vollen Propheten vnnd dollen Aposteln/mit obbemeltem Hochgelehrten Tertulliano billich zuschreyen: Edant origines Ecclesiarum suarum, euoluant ordines Episcoporum,&c. Sie zaigen vns jhre oder jhrer Kirchen Vrsprung vnd herkonfft an/ sie zehlen jre vorfahrende Bischöffer/ denen sie succedirt, in jhrer ordnung nacheinander/ vnd weisen vns ainen der von den Aposteln oder jhren nachfahren solche Lehr empfangen habe/ oder aber sagen/ wie er melter Lehrer von Marciano vnd Valentino (welche jhre Ketzerey auch für das Wort Gottes außgaben) schreibet: Probent se nouos Apostolos, dicant iterum Christum discendisse, iterum ipsum docuisse iterum crucifixum, iterum mortuum, iterum resuscitatum, Sic enim solet Apostolos facere, dare illis præterea virtutem eadem signa edendi, quæ ipse, volo igitur & virtutes seu oracula ipsorum proferri

Lutherisch Predigcanten sol man nach der lehr Luderi nicht leiden.

Tertull. de præscript.

Newen Propheten sol vnd kan man nit glauben.

Dañ ja niemals ainigem Propheten oder Apostel in der Welt/ ohne Wunderzaichen geglaubt/ noch ausser derselben ainige newe Lehr für wahr gehalten oder angenommen worden ist/ vnnd Christus selbst/ seine sendung damit zubestettigen/ sich nit geschämet hat. So wird ja auch der Herr Christus vmb dieser Schwirmer willen/ nit wider auff Erden kommen/ vnd ein newes Priesterthumb vnd Kirchen Regiment/ als daß er allberait ainmal geordnet/ vnnd biß an daß Ende zuerhalten/ verhaissen hat/ anstellen. Wie solches der H. Augustinus den Manchiæren/ welche jhren Ketzermaister den Manchiæum auch für ein Apostel rühmeten/ mit eben dergleichen worten fürwarff vnd saget: Er het im gantzen Euangelio von keinem solchen Apostel gelesen/ so wäre auch nit nötig jetzomehr nach Christi Himmelfarth/ vnnd weil das Euangelium sein/ Christi beuelch nach/ in der gantzen braitten Welt ainmal erschollen vnnd außgebraittet/ andere newe Apostel eines newen Euangelij zuerwarten/ anders dann der jenigen/ von denen Christus vnd der Heilig Paulus/ daß die zu den letzten zeitten kommen/ vnd viel verfüh-

In lib. scilicet Epistolam Fundamenti, c. 5.

Newe Propheten seind wider die Schrifft.

Matth. 24. 1. Tim 4.

ren würden/geweissagt/vnd vns trewlich gewarnet haben. Ja könte man nicht auch solches von diesen vermainten auffgeworffenen Aposteln/vnd jren angebenem newen Euangelio sagen/ wie der H. Martyrer Cyprianus vom Ketzer Nouato schreibt/das sie/ nemblich die Nouatianer/sampt jrer Lehr niemandt succedirt oder nach gefolgt/ sonder von jhnen selbst entstanden/ oder noch deutlicher/ wie Optatus Mileuitanus von Victore einem Donatistischem schreibet: Erat itaque Victor (modo Luderus) Filius sine Patre, Tyro sine Principe, Discipulus sine Magistro, Sequens sine Antecedente, Inquilinus sine Domo, Holpes sine Hospitio, Pastor sine Grege, Episcopus sine Populo.

In Epistola ad Magnū.

Ketzer haben kein Haupt noch Succession.

Kan man nicht auch eben also vom Luder sagen/daß er seiner Lehr keinem Magister (außgenommen den Sathan/der jne vnderwisen/das Opffer der Meß abzustellen) keinen Vorfahren (außgenommen etlich Ketzer) keine Kirch (ausserhalb was er den Catholischen helffen nemen) vnd keine Schaaff oder Pfarkinder (außgenommen was er inn Teutschlandt verführt) gehabt habe. Vnnd darumb vnglaublich vnd vnmüglich/ daß er/ oder sein Geschmaiß von den Aposteln herkommen/ oder die Apostolische warheit/deren sie sich rühmen/Lehren sollen/ sintemal sie desselbigen ainige Zeugknuß/ ainige Schrifft/ ainige Miracul/ oder andere beglaubte Kundtschafft nicht fürbringen/ vnnd in Cathedra auff dem Stuel Moysi nie gesessen seyen.

Hie werden aber die Seelenmaister sampt den Freystellern alßbald schreyen vnd sagen/ es sey einer solcher beweisung der Succession vnd herkommens jhrer Personen/ Ampts vnnd Beruffs halben gar nicht von nöthen/sonder an deme genug/daß sie sich der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften gebrauchen/ vnnd denselben gemäß lehren. Beuorab/ weil daß gantz Bapstthumb von denselben vor längst abgefallen/ vnd darinnen niemandt mehr vorhanden/ dem sie succedirn könden/ oder auch wolten vnd solten/wie sonderlich Brentius solches vorwendet vnd sagt: In disem

Schrifft rühmen vnd anziehen macht kein Propheten.

Brentius

streit von der Succession vnd Nachuolg der Priester/ ist jetzo nicht die Frag / ob man sich auch ohne Rechtmässigen oder ordenlichen Beruefft zum Kirchendienst eintringen möge / Sonder das ist die Frag/ ob auch die Bischöffer der Römischen Kirchen/ weil sie feind feind der Apostolischen Lehr/ dieselbig recht Kirchen seyen / von deren die Diener jhre Ordination oder Weyhung begeren oder suchen sollen.

in prolegomenis scilicet Petrum a Soto. Successio Episcoporum ist ein gewiß Zaichen der rechten Lehr.

Mit deme fast alle andere Predigcanten hierinn vbereinstimmen/ vnd so offt man jhnen fürhält / das sie sich ohne allen ordenlichen beruefft vnnd Ordination deren / welche solches zuthun von Christo vnd den Aposteln Gewalt empfangen / vnd daß biß daher inn vnzertrenter Ordnung herbracht / inn daß Kirchen Ampt eingetrungen haben / den Nechstem mit Schelmen vnnd Bößwicht vmb sich werffen / vnd weil sie die Ordnung der Kirchen nicht vernainen könden den Bapst vnd die Pfaffen dafür auß schelten

Ketzer köndē nichts dann schmähen vnd lästern

Dann also haben sie es von jhrem communi præceptore Phillippo gelehrnet/ vnnd seind mit diesen worten vnderwisen: Ich waiß wol (sagt er) das die Bapisten hefftig schreyen / die Priester-Weyhe geschehe bey vns nicht durch die jenigen / welche durch die Bischöffer ordinirt seyen? Was ists aber/ weil die Bischöffer abgesagte Feind seyen der rechten Lehr/ Vnd hernacher ad artic 9. Wir sollen mit nichten erschrecken / wann vns die Widersacher die ärgernuß der Spaltungen vnd Gezäncks fürwerffen / sonder allezeit bey der Handthaben/ etlich jhre merckliche Jrthumber/ die wir jhnen hergegen vorhalten könden. Vnd abermals Brentius an obbemeltem ort: Wie wann der Bapst zu Rom ein Caiphas wäre/ dörffte man darumb ohne seine Authoritet das Hirten Ampt nicht verachten.

In Respons ab art. Bauaricos art. 18. Phillippi beschaid.

Aber/ neben deme mennigklich Verständiger waiß / das dergleichen lästerung nichts soluirn noch ablainen / vnnd die Ordnung so Christus selbst inn seiner Kirchen angestellet vnnd hinderlassen/ wie auch die Sacramenta durch daß Leben der Diener

nit

nit auffgehaben noch geschmälert würdet/wie solches die Augspurgisch Confession Articulo 8. vnnd die Apologia Articulo 7. lauter bekennen. So mag sie auch diese Einred / so wol der Persönlichen Nachuolg oder Succession in officio, im Ambt / als auch der Succession in der Lehr vnd Glauben/mit nichten fürtragen.

Succession ist zweyerley. Erste Succession.

Dann souil anfänglichs das Priesterlich Ministerium vnd Lehr Ambt (wie sie es gern nennen/weil sie keine Priester seyen) belanget/da ist gewiß / vnd mag keines wegs vernainet werden / das auch die Persönlich Succession im Kirchen Ambt / durch die Bischöffliche Ordination vnnd aufflegung der Händt / in krafft deß Euangelischen Priesterthumbs/dermassen nötig/daß one dieselbig nicht allein keinem gebüret/ sich der Geistlichen ämbter / Seelsorg vnd Predig Ampt anzunemen/ sonder auch denselben / welche sich also one ordenlichen beruff/Segregation, Sendung vnd Ordination der Seelsorg annemen / sie rühmen sich gleich der Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften/so hoch sie jmmer wöllen / niemand ainigen Glauben zustellen/noch jhnen gehorchen soll.

Ordinirung der Priester ist notwendig.

Ordinirung der Priester Gezeugknuß Heb. 5.

Solches baydes bezeugt vnwidersprechlich das lauter Wort Gottes/dann vom ersten also geschriben stehet: Nec quisquam sumat sibi honorem, sed qui vocatur a Deo, tanquam Aaron. Sic & Christus non semetipsum clarificauit, vt Pontifex fieret, sed qui locutus est ad eum, filius meus es tu. Niemandt aigne jhm selbst die Ehr/sonder der jenig so von Gott beruffen wirdet als Aaron. Also hat auch Christus sich selbst nit erkläret/damit der öbrister Priester würde/sonder der zu jhme geredet hat/Du bist mein geliebter Sohn. Vnd abermals: Quomodo prædicabunt, nisi mittantur? Wie wöllen sie Predigen/ allein sie sein gesandt? Vnnd abermals: Christus dedit Pastores & Doctores, ad ædificationem Corporis sui, donec omnes occuramus, in vnitatem fidei & agnitionem filii Dei. Christus hat gegeben Hirten vnd Lehrer/ zu erbawung seines Leibs / biß wir alle entgegen lauffen inn Warheit deß Glaubens/vnd erkandtnuß deß Sohns Gottes. Darumb

Rom. 10 Ephes. 4.

sagt

ſagt Chriſtus ſelbſt zu ſeinen Jüngern / wie mich mein Vatter geſendet hat / alſo ſende ich euch.

Alſo iſt auch dieſe Ordnung der Sendung / als darinn die ſichtbarlich perpetuitas vnd Immerwehrenheit der Kirchen fürnemblich beſtehet / von der zeit an / biß auff vns / in der Chriſtlichen Catholiſchen Kirchen allezeit vnauffhörlich vnnd vnzertrenlich gehalten / vnd keiner ohne dieſelbig zum Predig Ampt vnd Prieſterthumb niemals verſtattet worden / Wie ſolches der einhellig conſens aller heiligen Vätter / ſo wol auch der Kirchen Hiſtorien bezeugen.

Vnd darumb ſagt der heilig Cyprianus mit runden worten: Habere aut tenere Eccleſiam nullo modo poteſt, qui in Eccleſia ordinatus non eſt. Keiner kan kein Kirchen haben / er ſey dann in der Kirchen geweyhet vnd ordinirt worden. Ja daß auch ſolches der Luder ſelbſt in obangezogener ſermon, vnd zwar die Augſpurgiſch Confeſſion mit lautern vnnd runden Worten bekennet vnd ſaget / daß niemandt in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen / oder die Sacramenta raichen ſoll / ohne ordenlichen Beruff / Daher ja lauter erſcheinet / daß die ordenlich ſucceſſion der Biſchöff vnd Prieſter in der Kirchen Gottes / zu beweiſung der rechten Catholiſchen Lehr vnd Warheit / nit weniger von nöthen ſey / als die ſucceſſio vnd nachuolg der Lehr vnd Glaubens / nicht anders / als wie Petrus ſine petra, vnd petra ſine Petro, der Diener ohne die Lehr oder Bekanndtnuß / vnd die Bekanndtnus vnd Lehr ohne den Diener nicht ſeyn kan. Quomodo enim audient ſine prædicante? & quomodo prædicabunt, ſi non mittantur? vnd wo man Petri nit gewiß iſt / da iſt man auch der Bekanndtnuß deß Glaubens vngewiß.

Lib. 1. epiſt. 6.

Actor. 14.

Succeſſio in cathedra oder im Ampt.

Vom andern / daß nemblich keinem ohne ordenlichen beruff / Sendung vnd Ordination zuglauben ſey / zeuget abermals erſtlich Gott der Vatter ſelbſt: Non mittebam Prophetas, & ipſi currebant, & ſeduxerunt populum meum in mendacio ſuo.

Hierem. 23.

Jch sendete die Propheten nit / vnd sie lieffen / vnd sie haben mein Volck mit jren Lügen verführet. Daselbst er auch verbeut / man sol sie nicht hören / sonsten wölle er das Volck verlassen vnd straffen. Et dabo vos (inquit in fine capitis) in opprobriũ sempiternũ, & in ignominiam æternam, quæ nunq̃ obliuione delebitur. Matth. 23. Jch wil euch (sagt der Prophet am end deß Capitels) geben in ewige schmach / welche nimmer vergessen werden soll. Matth. 7. Matth. 24. Ferner bezeugt es Gott der Sohn mit disen worten: Super Cathedrem Moysi sedent scribæ & Pharisæi, omnia quæcunq; dixerint vobis, facite, &c. Cauete á falsis Prophetis, qui veniunt ad vos, &c. Vnd Nolite exire, nolite credere. Vnd: Qui non intrat per ostium in ouile, sed ascendit aliundè, fur est & latro. Joan. 10. Sie sitzen auff dem Stuel Moysis die Schrifftgelehrte vnd Pharisæi / Alles was sie euch sagen werden / das thut. Aber vor den falschen Propheten hütet euch / gehet nit hinauß / glaubt jhnen nicht / welcher nit durch die Thür deß Schaaffstalls eingehet / sonder steigt anderswo ein / der ist ein Dieb vnd Mörder / &c.

Letzlich auch Gott der Heilig Geist / durch seine heilige Apostel / vnd sonderlich durch den hochfliegenden Adler Johannem / der vor solchen Störern vnd Schleichern vns warnet / vnd sagt: 1. Joan. 2. Nouissima hora est, & sicut audistis, quia Antichristus venit, &c. Ex nobis prodierunt, sed non erant ex nobis. 2. Joan. 1. Vnd: Quod accepistis ab initio, in vobis permaneat, & nunc filioli manete in eo. Vnd: Si quis venit ad vos, & hanc doctrinam non affert, nolite recipere eum in domum. Es ist jetzt die letzte Stund / vnd wie jhr gehört habt / der Antichrist kommet. Was jhr von anfang empfangen habt / das bleib in euch. Vnd nun jr Kinder bleibt in dem. Wann nun einer zu euch kompt / vnd bringt dise Lehrer nit mit sich / nempt jhn nit in das Hauß.

Vnd dann der heilig Irenæus an obangezogenem orth / sagt er: Diesen Priestern sol man gehorchen / welche mit der Bischöfflichen Nachfolg / die gewisse Gnad der Warheit nach dem willen Lib. 4. cap. 41. & 45.

deß

deß Vatters empfangen / vnd jhr Herkommen von den Apoſteln haben. Die andern aber / qui abſiſtunt á principali ſucceſſione, welche von der Fürnembſten Nachfolg der Apoſtel abtretten / ſie verſamblen ſich gleichwol wo ſie wöllen / die ſol man für verdächtig vnd als Ketzer vnd Abtrünnige halten. Vnd der heilig Cyprianus bezeuget / daß Chriſtus die Wort / Wer euch höret / der höret mich / nit von jederman geſagt hab / ſonder allein von den Vorſtehern / welche von den Apoſteln durch ordenliche Weyhung vnderſetzet werden / vnd jhre Nachfahrer ſeind. Daher dann ſouil diſen erſten Punct der Apoſtoliſchen Biſchöfflichen vnd Prieſterlichen ſucceſſion anlanget / vnwiderſprechlich folget / daß derſelbig inn allweg nöthig / vnd daß die Confeſſioniſtiſchen Predigeanten jhr herkommen / vnd Geiſtliche Geburts Lini von den Apoſteln hero durch ein ordenliche ſucceſſion zubeweiſen verbunden / oder aber niemandt jhnen zu glauben / noch jhre Lehr für Apoſtoliſch oder Prophetiſch zuhalten / ſonder mennigklich ſie / als ſolche Geſellen / die ſelbſt kommen / ſelbſt lauffen / vnd nit das Wort Gottes / ſonder jhr aigen Wort vnd Traum auff die Ban bringen / zumeiden vnd zufliehen ſchüldig iſt. Lib. 4. epiſt. 9.

Luderiſchen Predigeanten iſt niemandt zu glauben ſchuldig.

Daß die Augſpurgiſch Confeſſions Verwandten kein ſucceſſion von den Apoſteln her beweiſen könne.

Das dritte Capittel.

SOuiel aber zum Andern die ſucceſſion vnnd Nachfolg inn der Lehr vnnd Glauben anlanget / da iſt gleichwol bey allen Catholiſchen diß richtig / das nemblich vor allen dingen von nöhten ſey / daß die jenigen / ſo ſich der Apoſtoliſchen Kirchen vnd ſucceſſion rhümen vñ gebrauchen wöllen / nit allein deß Ampts / ſonder auch der Lehr vnd Glaubens halben / Andere ſucceſſion.

Confeſſioniſten können kein ſucceſſion beweiſen.

Succeſſio der Geiſtlichen/ iſt kein Weltlich Ding.

halben/ der Apoſtel ſucceſſores vnd Nachfolger ſein ſollen. Daß aber die Confeſſioniſten fürgeben / es ſey deß erſten nit von nöten/ vnd wöllen es mit deme beſchönen/ daß ſolche ſucceſſio gleichſam ein weltlich oder Politiſch ding/ vnd der Glaub weder an die Perſonen noch örter gebunden ſey. Item/ daß nit nichten zuzweiffeln (dann alſo geben ſie alle/ ſonderlich aber Philippus für) Gott habe zu allen zeiten an vilen orthen getrewe Prediger ſeines Worts erweckt/ ob ſie ſchon in der Welt nit allwegen bekandt vnd ſcheinbar geweſen ſeyen. Solches ſeind lauter faule Viſch. Dann ob gleich in ander weg die ſucceſſiones der König vnd Fürſten in jren Regimenten/ vnnd andere mehr Ding / als Haußhalten / Ackerbaw/ Kauffmanſchafft / vnd dergleichen ſachen / Weltlich ſeind/ ſo hat ſich doch darumb Chriſtus nit geſchämet / das Himmelreich denſelben zuuergleichen / ja es wirdet auch darumb die Leuitiſch ſucceſſion im Alten vnnd inn Newen Teſtament/ der Geburtsbrieff Chriſti nit für Weltlich gehalten noch verworffen / dieweil ſolche Erzehlung vnd Genealogia Geburt / in Weltlichen dingen auch gebräuchig / Alſo auch / ob wol der Glaub an kein Priuat Perſon noch ort gebunden / ſo ſeind doch die jenigen / welche den Glauben predigen / an die Ordnung die Chriſtus fürgeſchriben vnnd ſeine heilige Apoſtel / als Pflantzer vnd Aufferbawer der Kirchen / hinderlaſſen haben/ gebunden/ nemblich/ daß wie Chriſtus vom Vatter / vnnd die Apoſtel von Chriſto / alſo auch dieſelben/ ſo ſich deß Predig Ambts vnnd Kirchen Dienſts vndernemen wöllen / von den Apoſteln/ vnd ſo fort in einer jmmerwehrenden ewigen continuation, Beharrung vnd Nachuolg geſand vnd ordinirt, auch in derſelben Linien herkommen vnd bleiben müſſen/ wöllen ſie anders daß man jrer Lehr glauben geben/ vnd ſie nicht für venientes vnd currentes halten ſol. Ja es iſt auch zum höchſten von nöthen/ dieweil zum Kirchen Regiment nit in gemain jederman / ſonder nur etlich ſondere Perſonen von dem Volck ſegregirt, erwehlet vnnd ordinirt worden / dieſelben ſich auch an jhren beſondern orten geſtifften

In apolog. Concil. Tridentin. exhibend.

Glaub iſt nit an Perſonen vnd Ort gebunden / wie es zuuerſtehen.

ſtifften Biſthumben vnd Pfarherrn auff halten/ſo iſt (ſag ich noch ainmal) zum höchſten von nöthen/ derſelben ſucceſſion, Beruff/ ordination, Ampts vnd Anweſens gewiß zu ſein. Damit man nit ein vnſichtbare imaginari Kirch mache/ ſonder die jenigen/welche ſich zum Reich Chriſti begeben wöllen/ wiſſen könden/wo vnd bey weme ſie daſſelbig ſuchen/ vnd die geſunde Lehr/die Sacramenta vnderlaſſung jrer Sünden entpfahen ſolten.

Kirchen Ewigkeit ſtehet in der ſucceſſion der Prelaten.

Dann ohne das kan man ja inn ſouielfaltigen Spaltungen/ vnnd da ainer auß dem Winckel vnnd Synagog ſchreitt/ hie iſt Chriſtus/ein ander dort/ hie Euangelium/hie rechte Sacramenta, &c. nit wiſſen wer die ſeyen/die man hören oder fliehen ſol/ wer die ſeyen/welchen Chriſtus geſagt hat: Qui vos audit, me audit, der euch höret/ der höret mich/ oder wer die ſeyen/ von denen er ſagt: In Cathedra Moyſi ſederunt, &c. Scribæ & Phariſæi, quæcunq; dixerint vobis, facite, &c. Sie ſitzen auff dem Stuel Moyſis/ alles das ſie euch ſagen werden/das thut/ vnd alſo auch niemands der rechten Lehr vnd Glaubens gewiß ſein.

So wird auch in deme/das Chriſtus verhaiſſet/daß ſein wort ewig bleiben/vnd ſein Kirch durch die helliſchen Porten nicht vberwältigt werden ſol/mit weniger der Perſonen vnd Kirchen ampts/ als der Lehr ordenliche vnd jmmerwehrende ſucceſſion, verhaiſſen vnd beſtättigt. Sintemal ja er der Herr Chriſtus ſolche Ordnung ſelbſt gemacht vnnd ein geſetzet/ vnd eben das Predig Ampt vnd die dazu geordnete Perſonen/ das ainig mittel ſeyen/dadurch das Wort vnd Kirch biß zum ende der Welt propagirt vnnd erhalten wirdet.

Confeſſioniſten könden kein Vorfahrer nennen.

Vnd dieweil die Confeſſioniſten ſo gewiß dafür halten/ vnd gar nit zweiffeln/ Gott hab zu allen zeiten etliche getrewe Diener ſeines Worts erwecket/ welche jhrer Confeſſion geweſen/ ob ſie gleich der Welt vnbekandt/ ꝛc. So wöllen ſie doch/ vmb Gottes willen/ dieſelben namhafftig machen/ wie ſie gehaiſſen/ wo ſie gelebt/ inn welcher Kirchen/ wo ſie jhre Predig gehalten/ wo ſie jhre

Sacramenten administrirt, wo jhre Kirchen Ordnung / jhre Agendæ, Confession / Lehr vnd Bücher / wo jre Concilia, wo dieselben getaufft worden / wo jhre hohe Schulen / jhre Tempel / Klöster vnd Kirchen / die sie ausserhalb der Römischen Catholischen Kirchen gebawet vnd hinderlassen haben?

Alldieweil sie aber solches nit thun / ja in Ewigkeit nit werden thun könden / so muß man hinwider gewiß dafür halten / vnd mit nichten zweiffeln / solches jhr Vorgeben vnd Behelff / von etlichen frommen Christen vnnd getrewen Dienern / die vor der zeit jhrer Confession gewesen seyn sollen / ein pur lauter Gedicht / Vnd daß derwegen jhr angemaßt Prædigampt / wie auch die Lehr / weder den Apostolischen noch Prophetischen Schrifften gemäß sey.

Lieber was wäre leichter zuthun / wann es also gelten / vnnd man jren assertionibus oder Fürbringen alßgleich glauben solte / dann daß ein jeder Ketzer sein Jrrthumb auff solche weiß beschönen vnd fürgeben möchte: Es wären vor Jahren Leuth gewesen / die seiner Lehr beyfall gethan / vngeachtet / daß weder andere dieselben gekennet / noch er selbst sie namhafftig machen köndte. Wäre man aber solches einen jedern Schwirmer nit eben / so wol als den Confessionisten zuglauben schüldig? Weil einer souiel Beweiß bringt als der ander / oder wann wird der Newerungen vnnd falschen Lehren ein ende seyn?

Ja wann auch gleich solch jhr Fürgeben wahr / vnd hieuor je zuzeiten mehr Leut jrer Confession gewesen seyn solten / so könden doch dieselben nit allein kein getrewe diener Gottes (wie sie sagen) genennet werden / weil sie sich verborgen / vnd jren Glauben nicht öffentlich bekennet oder gelehret / vnnd also nichts in dem Weingarten deß HErrn gebawet / Sonder gehörten auch gar nit in die zahl der Außerwehlten noch der Kirchen Gottes / dieweil sie vnd jre Lehr von den Porten der Hellen vnd Gottlosen (welche sie die Papisten nennen) wäre vndertrucket worden. Welches wider der rechten Bekenner deß Glaubens art vnd aigenschafft ist.

Candela sub modio.

Confessionisten widerwertig Vorgeben.

Jst

Jst derhalben lauter Fantasey / daß sie sich der Apostolischen Kirchen Lehr vnnd Herkommens berhümen / dieweil sie desselben den wenigisten schein / wie vnd durch was mittel / vnd durch weme solche Lehr vnd Kirch auff sie kommen / vnnd hiezwischen einer so langen vber fünffzehenhundert jährigen zeit erhalten worden / Ja daß sie die Confessionisten / auch in solchem jrem berhümen / jnen selbst zuwider seyen / vnd drey greiffliche Widerwertigkeiten vnd contradictiones begehen vnd einführen.

Erstlich inn deme / daß sie sich auff die Apostel vnnd jhre Lehr beruffen / vnnd doch von jhren Nachfahren / denen die Apostel die Kirch zu regiren beuolchen / vnd die den Namen Christi mit jhrem Blut bekennet / zum thail auch jhre Eltern vnnd Vorfordern inn Europa zum Christlichen Glauben bekeret / vnd (wie man sagt) das Vatter vnser gelehret haben / gar nichts oder wenig / vnd bey weitem nit souil als von einem Grammatico vnd außgelauffenem Münch halten / auch inn derselbigen Gemainschafft nit seyn wöllen.

Zum andern / in deme daß sie sich der Apostolischen Kirchen vnd Euangelij berhümen / vnd doch allenthalben in jhren schrifften vnnd Gedichten singen vnnd sagen / daß solch Euangelium / Wort Gottes vnd Apostolische Lehr / sey vom Bapsthumb verfälscht / verdunckelt vnnd vndergetruckt worden / Ja daß auch die recht Succession der Apostolischen vnnd Catholischen Kirchen gantz vnd gar auffgehört / vnnd nicht länger noch weiter als auff Gregorium Magnum gewehret habe. Nach demselben sey das Bapsthumb vnd Antichristenthumb angangen / vnd hab so lang gewehret / biß daß GOtt sich vber sein Volck erbarmet / vnnd den Mann vnd Propheten Gottes (scilicet) Luderum erwecket / welcher angeregt Euangelium vel quasi vnder der Banck herfürgezogen / widerumb an Tag vnnd Liecht bracht / vnd die gantz Christenheit erleucht (soll sagen / verblendt vnd verwirret) habe.

Catholisch Kirch vnd Glaub hat nach der Ketzer fürgeben auffgehört.

Lud hat das Euangelium vnder der Banck funden.

Da doch solches wider die rechte Art vnd Aigenschafft deß

Wort

Catholisch Glaub kan nit auff hören noch vnter die banck geschoben werden.

Wort GOttes / der Kirchen vnd rechten Glaubens / vnd vermög deß Herrn Christi selbst verhaissung allerdings vnmüglich ist / daß sein Wort / sein Kirch vnnd Apostolisch Lehr / durch ainigen Gewalt / ainige Kunst / ainige Geschickligkeit / ainige Ergernuß / ja auch durch die Porten der Hellen selbst vndertrucket / vergewaltiget / oder vnder die Banck geschoben werden könde / Sonder müste ehe Himmel vnd Erden vergehen / ehe von demselben das geringst Wort oder Stupfflein vergehen solte.

Matth. 24.

In enarrat. Psalmi 101.

Aber solches ist ein alter Brauch der Ketzer / wie solches Augustinus bezeuget: Isti (sagt er) Ecclesiam periisse dicunt, qui in illa non sunt. Die jenigen sagen die Kirch sey verloren worden / welche nit darinnen seind / Denen man besser auff diß absurdum nit antworten kan / als wie jetzo ermelter Augustinus den Donatisten (welche auch fürgaben / die Kirch wäre zur zeit deß heiligen Cypriani befleckt vnd vndergetruckt worden) geantwort hat: Si contaminabitur, iam tunc periit Ecclesia, non erat ergo vnde propagaremini. Ist die Kirch befleckt / so ist sie verloren vñ vndergangen / wie kündt jhr dann sagen / daß jhr daruon erzüglet seyd?

August. de Baptismo contra Donatist. li. 2. c. 7. lib. 5. c. 1.

Vnd abermals: Non possunt dicere Cypriani tempore periisse Ecclesiam, alioqui enim, nec originem suam poterũt asserere.

Lib. 3. cap. 2.

Vnd abermals: Quid se ipsi iactant, quod habeant Ecclesiam, si iam Cypriani (modo Gregorii) temporib⁹ esse destitit? Dicãt enim vnde natus est Luderus. Vnd abermals bemelter Augustinus de vnitate Ecclesiæ, cap. 15. Quid nobis adfertis noui? nunc quid iterum seminandum est bonum semen, quando ex quo seminatũ est, crescit vsq; ad messem? si dicitis periisse in illis locis, quod erat per Apostolos seminatum. Et ideo esse rursus ex Africa (ex Saxonia) seminandum. Mit welchem ebenmessigen worten man noch heutigs tags die Ketzer ansprechen / vñ fragen möchte / ob dann der gute Samen / so Christus vnd die Apostel ainmal gesäet / vnd der biß zu Erndt wachsen vnd bleiben sol / wider

die

die verhaissung Christi vergangen sey / das man ein andern newen von Mitternacht herbringen vnd sähen müsse.

Zum dritten ist das ein grewliche vnd erschröckliche Contradictio vnnd Widerwertige Red / das sich die Confessionisten der Apostolischen Kirchen vnnd Lehr rühmen / vnnd doch von jhrer Nachfolg / Succession vnd Gestifften Kirchen außgetretten seyen / vnnd sich frey vorsetzlich abgesöndert haben / wie solches jhre selbst Bekantnuß / sonderlich aber die repetita Confessio lauter außweiset.

Darauß ja nothwendig folget / daß jhre vermainte Kirch nit alt noch Apostolisch / sonder ein neue Scismatische Synagog seyn müsse.

In præmio Schrifft so von der Catholisten Kirchen nit angenomen ist / beweiset nichts.

Vnd in dem allem / so jetzo von der persönlichen Succession inn Apostolischen ämptern vnd Cathedra nach längs außgeführt worden / mag die Confessionisten vnnd Freysteller hieoben gemelte Fürwendung / das sie sich der Biblischen Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften newes vnd altes Testaments gebrauchen gar nicht entschuldigen noch fürtragen / sintemal solches gebrauch vnd anziehung Heiliger Schrifft / zu erweisung der rechten Catholischen Warheit gar nicht genug ist / sonder ist von nöthen / daß solche Schrifften von der Heiligen Catholischen Kirchen Consignirt seyen.

Schrifft anziehen ist nit genug / wo es nit in angenommenem verstand geschicht.

Item das sie in dem ainhelligen verstand / wie sie die Christlich allgemain Catholisch Kirch auffnimbt / außlegt vnnd verstehet / dazu auch von denen Personen / welchen daß Predig Ampt vnd erklärung der Schrifften ordenlich beuohlen vnnd vertrawt worden / neben dem nicht zerstückelt / verfälscht oder verkehrt gebraucht werden.

Dann sonsten auch der Teuffel sich der Apostolischen vnnd Prophetischen Schrifften rühmen / vnnd sich für ein Engel deß Liechts verstellen vnnd außgeben möchte / Inmassen er dann daß selbig gegen dem Herrn Christo selbst gethan / vnd zwar nachjhme

1 Cor. ij

Matth. 4.

Schrifft anziehen ist sonderlich der Ketzer behelf Matth. 7. Cap. 35.

alle seine Botten die Sectenmaister vnd Ketzer/ jederzeit auch gepfleget vnd im gebrauch gehabt/ daß sie sich der Schrifft hoch vnd vil rhümen/ vnd dieselbig immerzu im Maul haben. Vnd solches ist der recht Schafsbalck, darunter sie die ainfältigen betriegen/ vnd jhrer Sachen ein schein machen / so sie doch inwendig / das ist im verstandt vnd außlegung der Schrifft / reissende Wölff seyen / wie solches Vincentius Lyrinensis lauter bezeuget / mit diesen Worten: Quid est vestitus ouium nisi Prophetarum & Apostolorum proloquia? Qui sunt Lupi rapaces? nisi sensus Hæreticorum feri & rabidi, qui caulas Ecclesiæ semper infestat, & Gregem Christi quaqua possunt dilacerant. Sed vt fallacius incautis ouicus obrepant, manente Luporum feritate deponunt Lupinam speciem, & sese diuinæ Legis sententiis, velut quibusdam velleribus obuoluunt. Was ist das Schafklaid anderst dann der Propheten vnd Aposteln Lehr? Welches seind die reissende Wölff/ anders als die wilden wütigen außlegungen vnd verstand der Ketzer? welche die Schafställ oder Pfärrich der Kirchen beschedigen/ vnd die Härde Christi/ warmit sie nur könden/ zertrennen vnd zerreissen/ damit sie aber die frommen vnbehütsam Schäflein vberlisten / behalten sie zwar jr wild Gemüt / aber vmb den Wölffenen balg bedecken sie sich mit der Woll der schönen Sprüchen deß Gesetz Gottes. Daher kommen auch nach mainung deß H. Augustini/ alle Ketzereyen / nemblich ex scripturis male intellectis / auß dem vnrechten Verstandt der Schrifften. Vnd der Heilig Hilarius/ de intelligentia hæresis est, non de scriptura, sensus non sermo fit crimen. Auß dem vnrechten Verstandt entspringt die Ketzerey/ nicht auß der Schrifft/ dann der vnrecht Verstandt vnd nit die Schrifft/ wirdet ein Sünd vnd Laster. Vnd der H. Hieronymus sagt: Non putemus in verbis scripturarum esse Euangelium, sed in sensu, non in superficie, sed in medulla, non in sermonis foliis, sed in radice rationis. Last vns nicht darfür halten / daß das Euangelium stehe in dem wort der Schrifft / sondern in dem

Schrifft vbel verstanden/ macht Ketzer

Auguſt. de Geneſi ad Lit. lib. 7. c. 9. Lib. 2. de Trinitate.

In Comentar ad Cal. cap. 1.

Verſtand / nicht auff dem Papir oder Pergamen / ſondern in den Margk / nicht in den Blättern / ſondern inn der Wurtzel der vernunfft.

Dieweil dann nun die Freyſteller vnd jhre Predigeanten die Schrifft nicht in dem Verſtandt / wie die Catholiſch Kirch vonn anfang her gethan / führen / ſonder dieſelbig nach jhrem ſelbſt kopff biegen vnd außlegen / vnnd wie der heilig Hieronymus ſagt: Doceent quod neſciuit hactenus Eccleſia Dei, vſq; ad hanc ætatem noſtram, ſine iſta doctrina Mundus Chriſtianus fuit. Sie lehren / daß die Kirch Gottes bißher nit gewuſt hat / vnnd iſt doch die Chriſtlich Welt ohne dieſe Lehr geweſen. In Epiſtola ad Pamachium & Oceanum de erroribus Orig.

Zu deme ſie die Schrifft auch an vil hundert orten / durch falſche verdolmetſchung vnd gloſſen verkeret / vnnd das noch mehr iſt / ains thails Bücher gar verwerffen / Item / dieſelbig wie auch die Schrifften der Vätter / geſtümblet / vnd nicht in einem ainhelligen Verſtand anziehen / dauon gar aigentlich Clemens Alexandrinus ſchreibt mit diſen worten: Quanquam & hi qui Hæreles ſectantur, audeant vti Propheticis Scripturis, tamen primum neque omnibus vtuntur, deinde neque integris, neque etiam quid vel corpus Prophetiæ vel gibbus velit conſiderant, ſed ea quæ ambiguè dicta ſunt, eligentes, transferunt illa ad priuatas ſuas opiniones, ſparſimque voces paucas tanquam floſculos carpentes, non ſpectant in eis ſignificatum, ſed nuda dictione abutuntur, propemodum enim ſolis verbis addictos reperias illos, tanquam ſolis nominibus inhærere, aut ſignificata variantes. Ketzer wie ſie die ſchrifft allegirn.

Wiewol die Ketzer ſich vnderſtehen dörffen / ſich der Prophetiſchen Schrifften zu gebrauchen / ſo brauchen ſie doch dieſelben erſtlich nicht in allen / zum andern nit gantz / vnnd zum dritten / betrachten ſie nicht den rechten Kern vnd Grad / ſonder klauben herauß / was zweyffelhafftig mag verſtanden werden / daſſelb biegen ſie nach jhren ſelbs aigen mainungen / vnnd brechen da

vnd dort etwas daruon/wie man Blümlein zu brocken pflegt/ vnd haben nicht achtung/ ob sie sich zusamen reimen/ oder was es bedeutet/ꝛc.

So kan man ja jhre Allegationes, jhre Confessiones, jhre Corpora noch Animas Doctrinæ, weder für Prophetisch noch Apostolisch/weder für Euangelisch noch Catholisch halten/ vnd sich mit nichten anfechten lassen/das sie sich der Schrifft rühmen/vnd jhnen selbst jhres gefallens ein Euangelium/ das sich nach jhrem Kopff reime, dichten/ vil weniger jhnen in dem ainigen glauben zustellen/ sonder darauff sagen/ wie Augustinus zum Fausto sagt: Quomodo ille cui non credo profert scriptuaras, quas per Ecclesias Christi ab ipsis Apostolis constitutas non accepit? Vnd wie noch Herrlicher der H. Basilius zu den Antiochenern schreibt: Fidem vero (inquiens) nos neq; ab aliis scriptam nobis recentiorem suscipimus, nec sibi mentis nostræ germina tradere audemus, nec humana commenta existimentur esse verba Religionis, sed quæ à sanctis Partribus edocti sumus, ea interrogantibus nos annunciamus. Wir nemen den Glauben welchen andere Newfängling Schreiben/ nicht an: wie wir auch daß vnser nit Lehren/damit mans nicht für Menschen gedicht halte. Sonder allein das jenig/was vnsere H. Vätter vns gelehret haben/das verkünden wir auch denen/ die vns darumben fragen. Vnd abermals Te pacatum reddat traditio, dominus ita docuit, Apostoli prædicauerunt, Patres obseruauerunt, confirmauerunt Martyres, sufficit dicere, sic edoctus sum. Sey du an dem zu friden/ daß er der Herr also gelehret hat/die Apostel habens Gepredigt/die heilige Vätter habens also gehalten/ vnd die heilige Martyrer habens bestättigt. Ist dir gnug/daß du sageſt/also bin ich gelernet worden. Also leret vns auch der heilige Athanasius auff dergleichen Ketzer rümen/vnd jhre Schrifften antworten. Hoc solummodo respondere ad talia & dicere sufficit, Quod ista non sunt Catholicæ

Lib. 3. cap. 4. contra Faustum.

In Epistola ad populum Antiochenum.

Basilius contra Sabell. & Arr.

Ad Epictetum.

Ec-

Ecclesiæ, neque ista patres nostri censuerunt. Es ist genug/ daß jhr antwortet vnd saget: Diß ist nit der Catholischen Kirchen mainung/ also habens vnsere Vätter nicht verstanden. Vnd der heilig Hieronymus, in illa Ecclesia permanendum est, quæ ab Apostolis fundata, vsque in hanc Diem durat, nec sibi blandiantur (Hæretici) si de scriptuarum Capitulis vindentur sibi id confirmare quod dicunt & Diabolus de Scripturis aliqua sit locutus, & Scripturæ non in legendo, sed in telligendo consistant. Bey der Kirchen soll man verharren/ welche von den Aposteln fundirt/ vnd biß auff vns kommen ist/ vnnd lassen sich die Ketzer nur mit der Schrifft nit kratzen/ Dann der Teuffel hat sie auch könden anziehen. Aber die Schrifft ist nit im Buchstab oder Lesen/ sonder im Verstandt. Hieron. adversus Luciferanos.

Daß die Augspurgisch Confession von wegen jhrer Vnbeständigkeit nicht kan also Apostolisch sein/ ꝛc.

Das vierdte Capittel.

DAs dritte Requisitum vnd beweisthumb einer waren Apostolischen Lehr/ dauon oben-meldung beschehen/ ist duratio & perpetuitas, ein stätte jmmerwehrende Bestendigkeit. Dann also stehet geschrieben/ daß die Warheit deß Herrn Ewig bleibt/ Also stehet auch geschrieben/ das Christus seine Apostel außgesandt habe/ in der gantzen Welt daß Euangelium zu Predigen. Item/ daß er sie zu zeugen verordnet vnd gesandt hab/ das sie viel Frucht bringen/ vnd jhr Frucht bleibe. Item daß jrem Mundt vnd Weißheit niemandt werd widerstand thun künden/ ja auch jhren Glauben vnd Lehr die Pforten der Hellen nicht vberweltigen/ vnnd derselbig nimmer abnehmen soll. Est enim bonum Semen, quod

Duratio & perpetuitas.
Psalm. 116.
Matth. 14.
Augspurgisch Confession ist vnbestendig.
Marc. vltim.
Joan. 17.
Luc. 24.
Matth. 28.
Luc. 22.

Matth. 13. quòd vsq; ad messem crescit. Der gute Saamen der inn alle Welt außgesäet ist worden/vnd biß zur Erndt/das ist/zum end der Welt wachsen/vnd bleiben muß.

Ketzerey wird nit lang.

Hergegen ist vnter andern Zaichen vnd der Vnwarheit vnd Sectischen Lehr dieses der fürnehmen eines: Nimirum quod cito euanescat, & in sese ipsa nec secus ac fluctus aquarum dissoluatur. Daß sie nemblich baldt verschwindt/ vnd wie die Wasserwellen in sich selbst sich anstösset. Quod enim falsum est, facile dissoluitur, firmæ autem & stabiles sunt veritatis vires, nam sicut Vestimentum sic comedet eos Vermis, & sicut Lanam deuorabit eos Tinea, Salus autem mea (dicit Dominus) in æternum erit, & iustitia mea non deficiet. Was falsch wirdet bald zu nicht/was aber Wahr/ ist beständig vnd wirig.

Theodo. lib. 3. Hæreticarum Eabularũ. in princ.

Esai. 51.

Dann das vnwarhafft frist sich ab/wie die Schaben vnnd Würm das Klaid vnd die Wollen zernagen. Mein hail aber vnd rechtes Wort (sagt der Herr) bleibt ewig/vnd mein Gerechtigkeit wirdet nimmermehr abnemen. Also bezeuget auch der H. Paulus/ Insipientia eorum manifesta est omnibus hominibus. Ihr vnweißheit ist offenbar allen Menschen. Vnd der Heilig Petrus/ Et perditio eorum non dormitat/ihr verderben ruhet nimmer.

2. Tim. 3. 2. Pet. 2.

Augspurgischen Confession ist allein ein temporal Symbolũ.

Dieweil dann nun offentlich im tag / daß die Augspurgisch Confession nur ein Temporal Symbolum / oder wie die Vorred im Concordi Buch recht sagt / **Zu diser zeit**/ dann was sie vber Jar glauben werden/kónden sie nicht wissen) ihrer Kirchen Glaub ist/daneben mennigklich bekandt / weß massen die Confessionisten seit absterben ihrer Præceptorn Luderi vnd Philippi vil vnterschidliche vnnd widerwertige Secten zerfahren / deren etlich die Augspurgische Confession selbst nicht mehr passiren lassen/sondern dieselbig ains thails allein für ain priuat scriptum zwayer Mánner/ vnd also zu einer Glaubens forma vnd bekandtnuß nit gnugsam/ ains thails aber für gar zu Bäpstisch / vnnd nur für ein erklärung

Augspurgischen Confessiõ wird durch die Confessionisten selbst verachtet.

vnd

vnd entſchuldigung/ warumb man das Bapſthumb abgeſchafft/ halten. Etlich aber ſich gleichwol mit dem Mund/ vnnd zu deſto ſicherer durchbringung vnnd vnderſchlaiffung jhrer Jrthumber zu berürter Augſpurgiſchen Confeſſion als einem gemeinen deckmandel/Latibulum vnd vnderſchlaiff aller Ketzereyen dazu bekennen/aber im Werck dieſelbig gentzlich verlaugnen/vnd nicht allein von jhren Contentis innhalt nichts oder gar wenig halten/ vnnd deren allerdings vngemäß lehren. Sondern auch jhnen ſelbſt aigne Confeſſiones geſchmidet/ ſo der Augſpurgiſchen mehrertheils vngleich ſeindt. Alſo/das angeregte Confeſſion vnnd dero Verwandten von tag zu tag abnemmen/ vnnd durch andere Secten verzehret vnd auffgefreſſen werden. Die Confeſſion auch ferner nicht vi ſua tanquam veritas für ſich ſelbſt vnd auß aigner Krafft als die warheit beſtehet/ ſonder vil mehr potentia paucorũ Principum/ dem Bapſt zu Trutz gehandthabt/vnd darumb nicht vnfüglich vom Ambroſio VVolphio in ſeiner Hiſtoria Augſpurgiſcher Confeſſion fol. 165. coactio vnd dominatus ein bezwang vnd herrſchung genennt wirdt/welche vnbeſtendigkeit ja der Natur vnd aigenſchafft der Apoſtoliſchen vnd Prophetiſchen Lehr gantz vngemäß vnd zuwider iſt. Talem enim (inquit Auguſtinus) Eccleſiam commendant Scripturæ diuinæ, in Legæ, Pſalmis, Prophetis & Euangelio, quæ per orbem terrarum diffunderetur,& creſceret vſque ad meſſem,hoc eſt vſque ad finem ſæculi. Ein ſolche Kirch preyſet die heilig Schrifft im Geſatz/in den Pſalmen/ in den Propheten vnnd in dem Euangelio/welche durch die gantze weitte Welt außgebraitet/ vnnd wächſet biß zu der Erndt/ das iſt zu ende der Welt. Sintemal dieſelbig wie oben geſagt/ nimmermehr vergehen/vertruckt noch geändert werden mag. So folget abermals auß jetzo gemeltem grund der vnbeſtendigkeit vnd änderung der Augſpurgiſchen Confeſſion vnwiderſprechlich/ das dieſelbig den Apoſtoliſchen Schrifften mit nichten gemäß zuachten ſey.

Flacciani & Haſsiaci. Toſſanus im Troſtſchreiben VVolfius in Hiſtoria Aug. Confeſſ.

Augſpurgiſch Confeſſion iſt ein deckmandel aller Ketzereyen.

Augſpurgiſch Confeſſion beſtehet mehr auß gewalt als warheit.

De vnitate Eccleſiæ. cap. 16.

Vnd

Vnnd solches sey auff dießmals von den Gemelten dreyen fürnemen Requisitis zu beweysung einer Apostolischen Lehr genugsam. Jetzo soll ferners zu andern mehr Vrsachen/ warumb solches der Confessions Verwandten fürgeben vnnd præsuppositum nicht gegründ sey/ geschritten/ vnnd derselben in folgenden zwayen Capituln noch neun ordenlich erzehlet vnnd außgeführet werden.

Andere Vrsachen warumb die Augspurgisch Confession den Apostolischen Schrifften nicht gemäß sey.

Das fünffte Capittel.

Erners ob auch gleich dieses alles/ was jetzo nach lengs vom Anfang vnd Succession deß Apostolischen Ampts vnd Lehr. Item von fortgang deß rechten Glaubens/ Duration vnd Perpetuitet, wie auch vonn dem rechten Catholischen verstandt der Schrifft außgeführet worden/ gleich nit wäre. So mangelt es doch der Augspurgischen Confession noch an etlichen andern Requisiten, welche nit weniger zu beweysung der Apostolischen vnd Prophetischen warheit/ Lehr vnd Schrifften von nöthen seind/ als die drey oberzelten/ ob sie gleichwol auß den vorigen herfliessen

Augspurgischer Confession mengel.

I. Nemblich vnd erstlich/ kan kein Lehr Prophetisch oder Apostolisch sein/ oder dero gleichförmig gehalten werden/ sie Communicir dann vnnd vergleich sich mit der Lehr/ welche die Christen allenthalben in der gantzen Welt für recht halten vnd bekennen/ dañ dahin ist der Apostel Predig erschallen/ vnnd daher hat Christus sein Kirch versamblet/ Also/ vr quisquis huic generali Ecclesiæ communicat Christianus Catholicus, ab ea vero segregatus hæreticus habeatur. Das ist nach zeugnuß deß Heiligen Augustini/

We

Wer es mit diser in alle Welt außgebraitter Catholischen Kirchen helt/der wird für ein Catholischen Christen / wer aber dauon abgesondert ist/der wird für ein Ketzer gehalten / ja daß noch mehr vnnd deutlicher durch ermelten Heiligen Lehrer gesagt ist : Quicunque ab Ecclesia ita dissentiunt, vt eorum communio non sit cum Ecclesiæ, toto, quantumcunque diffundatur, vel in aliqua parte separata inueniatur , manifestum est eos non esse in Ecclesia Catholica, Aug. Epist. 118. De vnitate cap. 4.

Alle die jenigen / die nicht ainer Mainung mit der Kirchen in allem sein / wie weit es auch gebraitet wirdt / wann sie nur in einem Stück sich absündern/ ist offenbar/das sie nicht in der Kirchen sein.

Zum andern muß solche Lehr so für Apostolisch gehalten werden wil / nicht allein mit der Gegenwertigen Christenheit/ sonder auch cum Ecclesia Maiorum mit vnsern Vorfahren vnnd Eltern / fürnemblich aber mit deren Kiechen / daher man die Schrifften empfangen hat / Glauben vnnd Confession vbereinstimmen. II.

Zum dritten muß solche Lehr nicht von Newem auffkommen/sonder von anfang der Christenheit jhren Vrsprung haben/ vnd alt sein. III.

Zum vierdten muß solche Lehr nicht allein in ainem/zwayen/ drey orten vnd Winckeln der Welt / sonder ellenthalben erschallen vnd bekandt sein. IIII.

Zum fünfften muß solche Lehr in vnd mit jhr selbst ainig vnd nit widerwertig oder zweiffelich sein. V.

Da solt einer nun gern einen Freysteller/ja auch ein Predigeanten sehen/der so vermessen vnd vnuerschambt wäre / vnnd sich vnderstehen dürffte/nur eines der jetzterzelten Struck vnd Requisiten (deren samentlich zugeschweygen) der Augspurgischen Confession zugenieſſen. Gantz ohne/daß ers in der Warheit darthun vnd beweysen solte. Communicatio cũ cæteris Christianis.

Dann souil daß erst Requisitum der Communication wie

Augspurgisch Confession communicirt nit mit der gemainen Christenheit.

gemainer Christenheit belanget/wer waiß nit / wieuil Christlicher Königreich/Prouincien/Fürstenthumb vnd Land in der Welt seyen / welche sich alle zu dem Glauben vnd Communion der Römischen Kirchen bekennen/vnd mehrerthails von der Augspurgischen Confession nit wissen/ja auch wol nicht dauon gehört haben / oder wenn sie ja daruon hören/ dieselbig als jrrig vnnd Sectisch offentlich verdammen / Wieuil seind auch in denen Landen / sonderlich aber in Teutscher Nation/Franckreich/Poln vnd Engellandt/da sich die Secten newlicher weil eingetrungen / auch Churfürsten/ Fürsten/Grauen/Herrn/vnd vom Adel / Geistlich vnd Weltlich auch Stätt vnd Communien / welche jhre Knie vor disem Baal noch nicht gebogen/sonder nochmals wider alle verfolgung bey der alten Catholischen Religion standthafftig verharren. Mit denen allen die Confessionisten nicht allein nicht Communicirn/ sonder jhre Religion vnd Glauben(wolt GOTT/ das auch nit die Personen)zum höchsten hassen/ verachten / vnnd als Teufflisch vnnd Antichristlich verdammen / danebens auch allein jhre Confession vnd Lehr/welche doch nicht sehr weit raichet/ für das pur lauter Euangelium rühmen.

II. Communicatio cum Ecclesia Maiorum. Augspurgische Confession communicirt nit mit vnser Vorelltern Glauben,

Anlangend zum andern die Communication cum Ecclesia Maiorum vnd jren Vorfahren/das ist es lauter/vnd auß dem Alten Teutschen/ja auch jhrer Landen selbst bewehrten Chronicis / auß den Kirchen Historien vnnd derselben fundationibus vnnd ersten Stifftungen bekandt/von weme anfänglich die Teutsche Nation von den Haidnischen Finsternussen / zu dem Liecht deß Christlichen Glaubens bekehret/Vnd were jhre erste Magistri vnd **Lehrer so von der Römischen Kirchen dahin verordnet** vñ zugesendet werdē/gewesen seyen/als der H.Rupertus in Bayrn/ Crescentius am Reihn:Maternus zu Trier Bonifacius in Hessen/ Westphalen vnd Frießlandt:VVillebrordus inn Holland:Eobanus inn Thüringen/ VVolffgangus vnd Huldalricus in Schwaben:

ben: Chilianus vnnd Burghardus inn Francken: vnd andere mehr heiliger Martyrer vnd Bekenner.

Deßgleichen ist bekant / wie hoch sich Kayser Carl der Erst vnnd Großmechtigist Potentat bemühet / vnd das merckliche gefahr/Costen vnnd Arbeit er darauff gewendet hat/biß er die Nider Sächsichen Landt zu dem Christlichen Glauben gebracht / wie auch hernacher die Herrlichen Kayser Otto Primus, Secundus vnd Tertius, vñ zwar alle derselben Nachfahrer am Hertzogthumb Sachsen vnd Braunschweig/vnd genaingklich allen andern vmbligende Landen/solchen ainmal empfangenen Christlichen Catholischen Römischen Glauben so steiff vnnd eyfferig erhalten / daß auch ains Thails derselben Fürstlichen Personen nicht allein selbst zu Römischen vnd andern Bischoffern erkorn / sonder auch jhrer sondern Beständigkeit vnd Vnstraflichen Lebens halben canonisirt, vnd inn die zahl der Heiligen GOTTES erhebt worden seyen. Vnnd zwar dieses alles allein inn der Communion/Gehorsam vnd Glauben der Apostolischen Römischen Kirchen / darinn sie auch biß auff vnsere zeit standthafftig/Teutsch vnd mannlich verharret seind. Wie vbel vnd vnbedächtlich aber jetzbemelter so Heiliger Gottsförchtiger vnnd trewer Leuth Nachkommen vnd Kinder / solche jhre Voreltern einmal empfangenen / vnd so lange zeit erhaltenen Glauben / darinn sie auch von GOTT dem Allmechtigen Zeitlich vnd Ewig gesegnet worden/allein auff eines außgesprungenen Münchs Lügenhafftigs vnd betrüglichs angeben verlassen / vnnd sich auff new vnbestendige der gantzen Welt ärgerliche Secten vnnd Religion (sic enim author ipse vocat) begeben/daß darff mehr bewainens als langen erzehlens. Ainmal ist aber darauß zuuernehmen/ das solche newe Religion mit jhrer Voreltern Glauben / Bekantnuß vnnd Leben inn fürnehmen Stücken nicht vbereinstimmet/sonder derselben gestracks zu wider ist.

Sachsē seind von jrer Voreltern Glauben abgefallen.

Vnd ob gleich ains Thails diser Newen Religionsverwand-

Luder in seinẽ ludicio vber die gütlich handlung zu Augspurg Anno 1530

ten jhre Voreltern (von denen sie neben Leib/Leben vnd Gut/auch zu förderst die Christlich Catholisch Religion / Glauben / Tauff/ Sacramenta / Heilige Schrifften/ vnnd alles guts empfangen haben) nicht offentlich mit Worten Straffen vnnd Verdammen/ sonder allein sagen/ sie habens nicht besser gewüst/ vnd wie es Luder (gleichwol aber närrisch) entschuldigt/ die Kirch vnd vnsere Voreltern seyen vnder dem Bapsthumb gefangen gelegen / vnd vndergedruckt gewesen. So thun sie doch dasselbig im werck selbst/ in deme nemblich das sie nicht allein alle jhre gute Christliche Stifftungen abthun vnd vernichten/vnd alles new vnd anders (wolt GOTT besser) machen/ sonder auch mit den lieben Vättern vnd der alten Kirchen gar nichts gemain haben noch passirn lassen wöllen/Also/ das sie alles was nur nach dem Alter schmecket nicht gedulden/ sonder alles Aberglauben vnd Irthumb schelten. Inmassen dann die Articul/so sie hernacher inn der Augspurgischen Confession allein der Vrsachen / das sie die Catholischen angenommen vnnd approbirt worden/geändert vnnd außgethan / solches gnugsam bezeugen.

Lutherische verdammen jre Voreltern.

Zu dem auch Phillippus Melachton inn seinem Büchlein de Scriptis patrum keinen vnder den Eltisten Vättern der Kirchen (zweiffels ohne darumb/weil kein Luterisch gewesen) vngetadlet lasset/ vnnd dann jhr Ertz Vatter der Luder selbst in die vermessenheit gerathen/daß er frey sagen vnd schreiben dörffen / **Wann die Patres geglaubt haben wie sie geschrieben / das sie alle verdammet / vnd deß Teuffels seyen.** Jst also auch dieses / das sie nemblich mit jhrer Voreltern Glauben nicht Communicirn/vnd diselben Irthumb straffen/ ein gewissens vnfelbars zaichen / einer newen Sectischen Lehr/ welche sich mit den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften inn ewigkeit nit vergleichen kan Zumal weil (wie S. Augustinus in den rechten Schrifften erfordert/ Ipsius Origo non claruit Patribus, à quibus vsque ad nos

Luderus contra Erasmum de libero arbitrio.

au-

authoritas veracium Scriptuarum certissima & notissima peruenit) Die Augspurgisch Confession den alten Vättern nit bekant gewesen / von welchen aller Warhafftigen Schrifften Authoritet vnnd Ansehen inn einer gewissen vnnd wolbekandten Succession vnd Nachfolg biß auff vns herkommen ist. De ciuitate Dei lib. 15. cap. 23.

Zwar ist den Catholischen nit verborgen/was diß orts/wann man von den alten Kirchen vnd Patribus redet / die Freysteller vnd jhre Predigeanten sagen vnnd fürgeben / sie verwerffen Ecclesiam Maiorum, vnd die Vätter inn gemain nicht / sonder allein die jenigen / so seyt der zeit Gregorij Magni gelebt vnd geschrieben haben/ die kommen jhnen / wegen deß Bapsts vnnd Antichrists Grewel/ welche sie bestättiget vnd verthaidigt/billich verdächtig für / die andern aber so gleich zur zeit der Heiligen Aposteln / vnd hernach inn den nechsten drey / vierhundert Jahren gelebt / die lassen sie passirn/ ziehen auch dieselben inn jhren Schrifften an. Item sie bekennen sich auch zu den vier ersten Haupt Concilien vnd Symbolis. Vnd sagen jhr Lehr sey von der Catholischen Kirchen nicht mißhellig/ ꝛc. Confessionisten Vrthail von den Vättern. Melanchton contra articulos Bauaricos. Caluinus lib. 4. Instit. cap 9.

Da aber solche Vorgeben lauter Spiegelfechten vnd schein Reden seyen / damit sie dem gemainen Mann ein Nasen drähen/ vnd jrer Lehr ein schein vnd ansehens machen/das zeuget jr schrifften hin vnd wider klärlich/als darinnen sie die Schrifften der Vätter vnd Concilien / sonderlich wann dieselben jhren newen Gaukelwerck zu wider/vnd jhnen für die Nasen geriben werden/ für lauter pur Menschen Tandt halten/vnnd aintweder jhre Decreta vnd Schrifften gar verwerffen / oder zum wenigisten wann es gar wol gerath/ dermassen glossirn / thänen vnd martern / daß sie sich zu jhrem Vorhaben reimen/vnd sie wöllen oder wöllen nit / Patroni der Lügen sein müssen. Welche doch von Gott zuzeugen der Warheit verordnet vnd gewirdigt seind. Vnnd solches ist fürnemblich in scriptis Caluini hin vnd wider zusehen / da er der gantzen Antiquitet außtrücklich widerspricht / vnd frey vnuerschämbt sagen dörfCaluinus vrthailt alle Antiquitet Loco quo supra.

fen? In ipsis quoq; antiquis & prioribus Conciliis est, quod iure desideres, vel quod eruditi viri multa non prospiciebant, vel quod grauioribus occupatos nonnullo subterfugiebant, vel quod simpliciter vt homines imperitia falli poterant, vel quod nimio affectu nonnunquam præcipites ferebantur.

Da sehe einer/was diser stoltz Esel den heiligen Patribus vnd Seulen der Catholischen Kirchen zumisset/ vnnd sie/ denen er die Schuchriemen nicht auffzulösen wirdig/der vnwissenheit/vnachtsambkeit/vngeschickligkeit/ vnd durch nimios affectus præoccupirten vnd præcipitirten iudicii, fräuentlich bezüchtiget/ Als es dann auch Philippus inn angeregtem Büchlein/ vnd sonsten hin vnd wid/fürnemblich aber in Commentar. ad III. Caput 1. ad Corinth. thut/da er sagt: Statim initio Ecclesiæ Scriptores veteres obscurauerunt doctrinam de Iustitia fidei, & auxerunt Cæremonias, & finxerunt esse peculiares cultus, fuerunt duriores quam oportuit in præcipiendo cælibatu, &c.

Philippi vrthail von den Vättern.

In cap. de inclinatione doctrinæ.

Wie es auch die Centuriatores zu Magdenburg nit viel beschaidener gemacht/vnnd gleich von der Apostel zeit an/ durch alle sæcula vnd alter/an den heiligen Vättern vil Næuos vnd Errores (also haissen sie die Lehr/ darinn sie mit der Römischen Kirchen vbereinstimmen) notirt vnd auffgezaichnet haben/da sie doch sonsten/ jederman vberreden wöllen/ jhr Lehr sey den Heiligen Concilijs vnd alten Vätter Lehr gemäß. Wiewol dannoch Phillippus da zu setzt: In præcipuis & essentialibus, fidei articulis, Item cum probatis patribus (das ist den jenigen die jhnen selbst gefallen/ vnd nit denen so die Kirch approbirt hat) welches dann anders nichts als ein hültzes Schüreysen vnd ein Fuchslucken ist/ dardurch sie aller Authoritet der Vätter/ so wider sie angezogen würd/ entpfliehen mögen/ weil sie ja wol wissen das kein Pater inn der gantzen Christenheit/ wie sie Gelehret hat/ vnnd jhre Confessiones/ weder mit sich selbst noch auch der Vätter/ viel weniger aber den Apostolischen Schrifften vbereinstimmen/ sonder derselben gestracks zu widerlauffen.

Lutherische wie sie die Vätter annemen.

Philippus in præfat. locorum, cõmunium Anno &c. 44. VViten berg.

Also

Also daß man von jhrer Confession gantz wol vnnd recht sagen mag/ was offt angezogner Vhralter Lehrer Tertullianus von der Ketzer seiner zeit Schrifften gesagt hat: Ipsa enim doctrina eorum cum Apostolis (vel patrum scriptis) comparata ex diuersitate & contrarietate sua pronunciabit, neque Apostoli alicuius authoris esse, nec Apostolici viri. Das ist: Wañ man jre Lehr/ mit der Apostel vnd Vätter Schrifften vergleichet/ vnd gegen einander hält/ so wird der Vnterschid vnd Widerwertigkeit derselben selbst bezeugen/ das dieselbig weder von den Apostel noch Apostolischen Männern herkommen.

Aber was ist von nöthen/ das man sich bemühe darzuthun/ daß offtgemelte Augspurgische Confession mit der Catholischen Kirchen/ vnd derselben Vätter Lehr vnd Schrifften/ oder auch den Heiligen Concilijs/ oder (wie sie jetzo anders dann von anfang Reden) den Symbolis nicht vbereinkomme/ dieweil dieses welches die dritt Vrsach seyn soll) alle zeugknuß vnnd Argumenta vbertrifft/ vnd allenthalben notorium vnd mennigklich bewust ist/ das die Augspurgisch Confession von der Allgemainen Christlichen Catholischen Kirchen (Quæ sola habet potestatem consignandi & aprobandi Scripturas Canonicas, & iudicandi apocrypha, & aqua omnis authoritas veracium Scriptuarum dependet) nicht angenommen/ approbirt vnnd consignirt, zu deme auch nicht allein alßgleich desselben Reichstags Anno/ 30. da sie vbergeben durch die Römische Kayserliche Mayest. auch Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständt deß Heiligen Reichs/ zusampt etlichen fürnemmen Theologis nach längs confutirt, vnnd darinnen vber die dreyssig/ von andern aber hernacher biß auff hundert grober greifflicher Irthumber/ vnd guten thails vor längster verdampter Ketzereyen/ nebens etlichen vilen vnwarhafftigen aufflagen vnd Beschuldigungen/ der Catholischen Römischen Kirchen/ auch falscher vnnd jriger Anziehung der Biblischen vnnd alten Vätter Schrifften/ notirt vnnd angezaigt/ sonder auch hernacher durch

Augspurgische Confession ist ein verdammpte Lehr.

III. Quia condemnata.

Augspurgisch Confession ist voller Irthumb.

durch vil anſchenliche Männer vnd Lehrer/vnd dann letzlich durch das heilig allgemein Chriſtlich Oecumeniſch Concilium zu Trient/darauff die Confeſſioniſten inn der Vorred berürter jhrer Confeſſion/vnd ſonſten ſich ſelbſt/aber doch/wie Philippus vnd Brentius/Anno/&c.30.an Fürſtlicher Gnaden Landtgraff zu Heſſen/auß Augſpurg ſchreiben:nicht widerumb/das ſie deſſelben Erkandtnuß leiden wolten: ſonder allein das ſie inn deſſen Friden haben möchten/weil jhres erachtens/als Luder an Jonam eo Anno Schreibt/ nimmermehr keines würde werden) beruffen/ vnd vmb verſamblung deſſelben/offtermals vnnd zum wenigiſten angehalten/ auß grundt Göttlicher Schrifft vnd Authoritet der Kirchen dermaſſen widerlegt/jhre vilfaltige Jrthumber an Tag gebracht/vnd letzlich ſampt jhren authoribus anathematiſirt vnd verdampt worden. Das auſſer etlich wenig Articul/ welche ſie von der Catholiſchen Kirchen entlehnet/ vnd biß dahin mit jhr gemain behalten/ anders nichts als Ketzereyen/Jrthumb/ widerwertige Reden vnd Lügen daran vberig bliben/inmaſſen dann der Guthertzig/vnd der Warheit mit ernſt nachſtrebender Leſer/ ſolches alles in derſelben Confutation vnd angezognen Scribenten, ſonderlich aber den actis deß Tridentiniſchen Concilij(dahin geliebter kürtz halben gezogen) nach aller längs vnd notturfft finden vnd Leſen/ ja auch augenſcheinlich greiffen vnd ſehen kan/ vnd ſich daher zum höchſten wirdet verwundern/daß auch ein Menſch auff Erden ſo vnuerſchampt vnd vermeſſen ſeyn ſoll/der da ſagen dörffe/ Augſpurgiſch Confeſſion ſey den Apoſtoliſchen Schrifften/ der Catholiſchen Kirchen/den Conciliis vnd alten Vätter lehr gemäß vnd vbereinſtimmet/von denen ſie außtrücklich vnd ex profeſſo verdampt iſt/ welches ja ſonſten/wo der Confeſſioniſten Vorgeben wahr/ vnnd jhre Lehr Apoſtoliſch wäre/ mit nichten geſchehen mögen. Dieweil die Catholiſch Kirch biß daher gegen allen Ketzern die Apoſtoliſch Lehr allein verthaidigt vnnd erhalten/auch (deß Luders ſelbſt Bekandtnuß nach) ſampt dem rechten Kern der Chriſtenheit auff vns ge-

Confeſſioniſten appelirn betrüglich auff ein Concilium.

Vide acta Dietæ Auguſta: An. &c.30.

Augſpurgiſche Confeſſion der Catholiſchen Lehr gemäß achten/iſt ein vermeſſenheit.

Catholiſch Glauben allein der rechte Glaub.

gebracht / vnnd vns vbergeben hat / also daß man jhr wol mit dem heiligen Augustino sagen mag: Catholica fides veniens de doctrina Apostolorum, plantata in nobis per seriem successionis accepta, sana ad posteros transmittenda. Der Catholisch allgemain Glaub / so von der Lehr der Apostel kompt / inn vns gepflantzet / vnd durch für vnd für wehrung der succession angenommen / soll billich auff die Nachkommen transmittirt werden vnd kommen.

Im Buch wider die Widtauffer. Tractat. 37. in Ioan.

IIII. Quia recens nata, Augspurgisch Confession ist ein newe Lehr.

Zum vierdten zaigt auch die Newigkeit diser Confession an / vnd ist ein gewisse vnbetrügliche bewaisung / daß sie nit Apostolisch noch Prophetisch seyn könde. Sintemal ja nit dargethan werden mag / daß vor Anno 1530. jemals jemand von der Augspurgischen Confession gewüst habe / noch ein anitziger bewehrter Lehrer / ein Königreich / ein Fürstenthumb / ja auch ein Statt / oder nur ein Dorff / oder Dorffpfarherr in der gantzen Welt jemals derselben Confession gewesen / Sonder erst dieselbig bey funffzig Jahren auffkommen / vnnd durch ein Schulmaister sampt einem außgeloffenen Münch erdacht / vnd mit abstellung der alten Religion / stürmung der Kirchen / Verwerffung der Meß / Verkupplung der Nunnen vnd München / vnd vernichtigung aller pietet (scilicet incipientibus à Hierusalem) zu Wittenberg angefangen vnnd seithero hin vnnd wider practicirt worden sey / welches dann auch auß der gemainen Art zu reden bezeuget würd / daß man allenthalben / auch bey jhnen selbst / den Catholischen Glauben / die alte / jres aber die newe Religion / ja der Luder selbst in der kurtzen Bekandtnuß vom Sacrament / New / vnd der gantzen Welt vber die massen ärgerlich nennet vnd bekennet / vnd etlich seiner Discipel lauter sagen vnnd schreiben / daß dergleichen Confession nicht allein inn tausent Jahren / sonder alldieweil die Welt stehet / nit gesehen sey / auch in keiner Historia / noch bey keinem alten Lehrer oder Doctor dergleichen gefunden werde. Also daß man dauon nochmals mit dem heiligen Hieronymo (wie oben auch gemeldt) wol sagen kan:

Luders Lehr ein ärgerliche Lehr. Geor. Spa. latinus in 5. To. len. deß Nachtructs An no 1. 61. vnd

66. fol. 50. & Tom. 9. Vvittenb. fol. 401. Contra Lucifer.

Docent quod nescivit hactenus Ecclesia Dei, & vsq; ad hanc ætatem nostram sine ista doctrina mundus Christianus fuit. Item ex hoc ipso quod postea instituti sunt, eos se esse indicant, quos futuros Apostolos prænunciauit. Sie lehren/daß die Kirch Gottes bißher nit gewust hat/vnd dannoch biß auff diſe vnſere zeit/ohne derſelben Lehr die Welt Chriſtlich geweſen. Vnd eben auß dem da ſie hernach vnderwieſen ſeyn/erzaigen ſie ſich die jenige/die der Apoſtel zuuor verkündet hat.

Alte Lehr die recht vnd wahr Lehr. De præscript.

Kan derwegen ſolches die Lehr nicht ſeyn/welche der Heilig Geiſt die Apoſtel gelehrt/vnnd Chriſtus biß ans endt zuerhalten verſprochen hat/auch nicht der gut Saamen/welchen der Haußuatter/ſonder der/welchen der Feind erſt hernach/da die Menſchen ſchlieffen/eingeſähet hat. Illa enim vera & dominica doctrina, ſagt Tertullianus, quæ tum fuit, antequam hæreſes eſſent, poſterius ſemen Zizaniorum. Dann das iſt allein die recht Lehr/welche geweſen iſt/ehe dann Ketzerey waren. Das hernach kompt/iſt das eingeſähet vnkraut/vnd newe Ketzeriſche Lehr/welche man nach der Lehr Pauli/vnd zwar deß Luders ſelbſt/fliehen vnd meiden/vnd wider die Altigkeit nit annemen ſoll.

Vide hiſtoriam Aug. Confeſſ. Chytræi.

Dann alſo ſchreibt er Luder den 30. Maij/Anno 1530. an Landtgraff Philippſen zu Heſſen/von den Zwinglianern. **Dazu iſt es gefährlich/ein ſolche newe Lehr wider ſo hellen offenbaren Text vnd klare Wort Chriſti anzunemen/vnd ſolchen alten Glauben bißher von Anfang der gantzen Chriſtenheit gelaſſen fahren.** Welchem Rath doch weder er Luder ſelbſt/noch ſeine Nachfahrer nie gnolgt/ohne das würden ſie mit jhrer newen ärgerlichen Lehr ſouil vnraths in der Kirchen Gottes nit geſtifft haben.

Newe Lehr annemen iſt gefährlich.

V. Quia á parte nomen

Abermals vnnd zum fünfften/mangelt es den Confeſſioniſten an deme/daß jhr Lehr nit für Apoſtoliſch vnd Catholiſch gehalten werden kan/weil ſie nicht allgemain vnd allenthalben bekandt/

kandt / Sonder allein an etlich wenig orten der Welt eingeriſſen / fürnemblich aber der vrſachen: Quia à loco & parte nomen habent, & quod ſemper de ſe & ſua Religione, ſuis Eccleſiis & conuentibus tanquam de parte loquuntur. Das iſt / weil ſolche Confeſſion vnd dero Bekenner / nit nach Chriſto Chriſtiani, noch von gantzem corpore oder verſamblung Catholici, ſondern von einem beſondern Ort vnd ſondern Partheyen vnd authorn, den Namen haben / ſich auch deſſelben rhümen / welches dañ nach Lehr deß heiligen Athanaſii orat. 2. contra Arrianos: Eximium & admirabile argumentum ad ſectam hæreticam explorandam, ein trefflich vñ wunderbarlich kennzeichen der Ketzerey vnd Jrthumber iſt. Dann gleich wie der Apoſtoliſchen Catholiſchen Lehr Aigenſchafft in dem ſtehet / daß ſie gemain vnd nit geſondert / nit new noch vergencklich / ſonder jmmerwehrend / nit an ainem / ſonder allen orten ſey / nit von Menſchlichen Namen vnd Erfindern / ſonder von der gantzen vngetrenten ſucceſſion der Chriſtlichen Kirchen herkommen / oder genennt werde / vnd letzlich nit nur ein ſtück / ſonder die gantze warheit halte / daher ſie auch den Namen Catholica vnd Orthodoxa empfangen / vnd allezeit behalten hat.

habet.

Augſpurgiſch Confeſſion iſt ein partheyſche Winckellehr.

Glaub vnd Religion / ſo von Menſchen geneñt wird / iſt verdächtig.

Alſo iſt hergegen die aigenſchafft der Ketzereyen vnd Secten / daß jhre Lehr nit allgemain / ſonder abgeſondert / nit von anfang vnd alter empfangen / ſonder newe erfunden / nicht an allen / ſonder nur etlichen Orten vnd Schlieffwinckeln bekandt vnd angenommen / nit von der gantzen Catholiſchen Kirchen / ſonder von jhren ſonderen Authorn vnd Erfindern genennet wird.

Ketzerey Aigenſchafft iſt ſonderung

Vnd daß ſie auch letzlich nit die gantze Euangeliſche Warheit / Sonder allein etlich ſtücklein / vnd was jhnen gefelt / annimbt vnd haltet / Alſo haiſſen ſie Luderiſch vnd Martiniſch oder Martiniſten / vom Martin Luder dem außgeſprungnen Münch jhrem Großuatter. Alſo Caluiniſch / von dem Schwirmer Caluino, alſo Zwingliſch / vom Zuuinglio, alſo Schwenckfelder / Oſiandriani / Flaccianer / ꝛc. Vom Schwenckfeld / Oſiander / vnd Flaccio Jllirico /

Ketzer nennen ſich gemainigklich von jhren Authoren vnd Anfänger.

Illirico/Confessionisten/von vbergebener Confession/Protestanten/daß sie wider der Kay. May. Edict vnd concilium protestirt, Reformirte, daß sie alles deformirt vnd vmbgekert. Also haist die Augspurgisch Confession/ die Zürchisch Confession/ Wirtenbergisch Confession/ die Schmalkaldischen Articul/ Corpus doctrinæ, Vvittenbergense Corpus, Ienense, vnd dergleichen/ alles von den sondern orthen/da solche Confessiones vnnd Bücher geschmidt worden. Also haist Luder selbst sein Tandt vnd Lügen/wie in der vermanung an die Geistlichen zu Augspurg/ Item an seine liebe Teutschen/ vnd sonsten allenthalben/ sein Lehr/sein Euangelium/ vnd Philippus die Confession oder Bekandtnuß der Sächsischen Kirchen/vnd die Lehr/ welche lautet in allen Kirchen/ so die Bekandtnuß deß Luders annemen/ alles nit ohne sondere gehaime schickung Gottes/ damit nemblich aller posteritet dadurch zu erkennen geben würde/ daß solche Lehr Secttisch vnd Vnrecht/ deren Authores vnd jhre Nachfolger/von der allgemainen Christlichen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen außgangen/vnnd sich durch sondere Namen/Confessiones, örter vnd Conuenticul/ dauon man vor siebentzig Jahren nichts gewisset/noch in der Kirchen Gottes gehöret/ von derselben fürsätzlich abgesondert haben/ von denen man mit Lactantio recht vnd billich sagen kan/ Christiani esse desierunt, qui Christi nomine amisso, humana & externa nomina induerunt, & in parte litigant, vt totum perdant. Sie haben auffgehöret Christen zuseyn/ weil sie Christi Namen verlassen/ Weltliche vnd frembde Namen an sich genommen/vnd in etlichen zancken, damit sie das vberig alles verlieren.

Augspurgisch Confession ist auch vons Namens wegen verdächtig. In præfat. derselben Confession.

Lactant. de vera Relig. lib. 4. cap. vlt.

Vnd hierinnen mögen die Secten nit fürwenden/ daß diese Aigenschafft vnd Nota sie nicht angehe/ weil sie jhnen nicht selbst solche Namen erwehlet/ Sonder andere jhnen dieselben geben vnd angehengt haben. Item/ daß auch die Catholischen mit dergleichen Namen/ als Papisten vnnd Romanisten genennet werden.

Luderisch sein ist bey den Secten ein Rhum.

Dann erſtlich ſouiel jhre Namen belanget / kónden ſie nicht laugnen / daß ſie die Namen Luderiſch / Martiniſch / Proteſtirende Ständt / Confeſſions Verwandten / ꝛc. Euangeliſche Ständt / Reformirte Religion / vnd dergleichen / jhnen ſelbſt erwehlet / vnd ſich nicht allein ſelbſt vnder einander inn jhren Schrifften vnnd Büchern / vnd etlichen derſelben Tituln damit genennet / Sonder auch gegen andern / ja auch damit in jren conuentibus, Pancketē vnd Schlafftrúncken / offtermals ſonderlich prauirt vnd ſtoltzirt / vnd ainer dem andern auff gut Luderiſch zugetruncken / vnd Beſchaidt gethan haben. Luderiſcher Trunck.

So werden auch zum andern die Secten jhrer Namen halben nicht allein für Ketzer gehalten / daß ſie jhnen die ſelbſt erwehlet (dann ſolches ohne das etwas zu grob vnd vnbehútſam gehandlet wäre / Darumb dann auch die Caluiniſchen als tückiſche Fúchs ſolchen Namen faſt vermeiden / vnd gantz vngern hören / vnd viel lieber reformati, oder auch Euangeliſch genennet werden wöllen) Sonder auch darumb / daß die Sach vnnd Notturfft ſelbſt die Kirch darzu treibt vnnd zwingt / daß man ſie mit ſondern Namen nennen muß / auff daß man ſie alſo vnder vnd vor den andern Catholiſchen Chriſten erkennen möge. Inmaſſen dann ſolches nicht allein die Catholiſchen / Sonder auch die Secten ſelbſt vnder jhnen / wann eine von der andern ſchreibet oder redet / vnnd ſonſten mennigklich inn wiſſendtlichem Gebrauch hat / nicht weniger als auch hergegen die Catholiſch Kirch von mennigklich / vnnd zwar (nach Zeugnuß deß Heiligen Auguſtini) von den Widerſachern ſelbſt mit jhrem Namen genennet werden muß / da man anders / wauon man redt / verſtehen wil / dann alſo ſagt er: Chriſtiana Religio Catholica nominatur, non ſolum à ſuis, ſed etiam ab omnibus inimicis, velint enim nolintue ipſi quoque hæretici & Sciſmatum alumni, quando non cum ſuis, ſed cum extraneis loquuntur, Catholicam nihil aliud quam Catholicam vocant. Non enim poſſunt intelligi, niſi hoc eam nomine diſcernant, Ketzer Namen ſeind Fatal. Catholiſch ſein / iſt ein guter Nam. Auguſt. lib. de vera Religione, c. 7.

nant, quo ab vniuerso orbe nuncupatur. Die Christliche Kirch wirdet Catholisch genennt / nicht allein von den jrigen / Sonder auch von allen jhren Feinden / sie wöllen oder wöllen nicht / Ja die Ketzer vnd Trenner Freundt / wann sie nicht mit den jrigen / sonder mit den Frembden reden / So nennen sie doch den Catholischen Glauben nit anderst als den Catholischen. Dann sie könden anderer gestalt nit verstanden werden / wann sie dise vnderschied vnd disen Namen nit brauchen / welcher in der gantzen welt nit anderst genent wirdet. Vnd abermals: Non sine causa inter tam multas hæreses sic sola Catholica Ecclesia obtinuit, vt cum omnes hæretici se Catholicos dici velint, quærenti tamen peregrino alicui, vbi ad Catholicam conueniatur, nullus hæreticorum vel Basilicam suam, vel domum audent ostendere. Augustin. contra Epistolam fundamēti, c. 4.

Nit one vrsach hat es vnder souiel Ketzereyen die Catholische Kirch allein erhalten / damit wann alle Ketzer wöllen Catholisch gehaissen werden. Wann sie aber ein frembder fragt / wo man bey der Catholischen zusammen kommen möge / hat kein Ketzer jhnen jhr Residentz oder Hauß nennen oder zaigen könden.

Papista haissen / ist nit böß noch verächtlich.

Was aber den Namen Papist oder Päpstler / Item / die Römisch Religion anlangt / wiewol die Secten dise Nämen den Catholischen vnd Altglaubigen Christen zu sonderer Schmach (wie sie vermainen) erdacht / Vnnd wie der Luder an seine liebe Teutschen schreibt / darinn alle Schandtnamen / die einem Menschen gegeben werden mögen / eingeschlossen haben wöllen / vnnd daher auch vil Leut gefunden werden / die sich solches Namens schämen / vnd dadurch von der gemainschafft der Catholischen Kirchen abtrennen lassen / so ist doch kein erhebliche vrsach vorhanden / warumb ein frommer Catholischer Christ sich solcher Zunamen mit fugen beschweren / oder darob vngeduldig werden müchte / dieweil (wie der heilig Athanasius sagt:) Ita se habet Catholicæ veritatis antiquitas, vt ei omnes hæretici, diuersa nomina imponant, cum ipsi sua singula sicut ab omnibus appellantur, obtineant. In oration. contra Arrian. c. 36. Tom. 6.

Also

Alſo iſt die alt Catholiſch warheit herkommen/ daß jhr alle Ketzer ſondere Nämen geben/ dieweil auch ſie von jederman anders genennet werden wöllen. Vnd der heilig Auguſtinus: Huic vni Eccleſiæ Catholicæ variæ hæreſes diuerſa nomina imponunt, cum ipſæ ſingulæ propriis vocabulis ab omnibus nominentur. Diſer ainigen Catholiſchen Kirchen/ geben die mancherley Ketzer vnderſchiedtliche Namen/ dieweil ſie ſelbſt von jederman vnderſchiedtlich genennt werden/ es alſo der Ketzer brauch iſt/ die Catholiſchen zu Vnnamen. De vtilitat. credendi, c.7. Et in lib. contra Sermon. Aria, c.16.

Papiſta iſt kein Secteiſcher nam.

Zum andern/ daß es der Catholiſchen Warheit nit ſchadet/ vnd es vmb ſolche wörter die Gelegenheit gar nit hat/ wie die Secten vermainen/ Sonder eben in deme/ daß ſie vns ſchänden/ vnd das wörtlein Catholiſch fliehen wöllen/ bekennen ſie/ daß wir Catholiſch ſeyen/ ſintemal Bäpſtiſch oder deß Römiſchen Glaubens ſeyn/ nit allein kein ſchandt/ vnrecht noch Sectiſch iſt/ ſonder vielmehr ein gewiſſes Zeichen vnd Merckmahl deß wahren Catholiſchen Glaubens vnd Bekandtnuß. Dann ja das wort Papa oder Bapſt/ kein ſondern Anfänger vnd authorem einer newen Lehr oder Secten/ wie Arrius, Luder, Zuuingel, &c. ſonder ein Geiſtlichen Vatter/ auch nit ein Prædicanten oder Superintendenten einer ſondern aintzigen Prouintz vnd Orts/ ſonder gantzen Chriſtenheit gemainen Hirten/ auch nit ein priuat Perſon vnd aintzigen vergänglichen Menſchen/ ſonder das jmmerwehrendt Kirchen Ampt/ vnd jederzeit præſidirenden Obriſten Biſchoff/ welchem Chriſtus inn der Perſon Petri ſeine Schäfflein zu weiden beuolchen hat/ vñ in deſſen communion vnd Glaubens Bekantnuß biß daher die gantz gemain Chriſtenheit allzeit geweſen vnd beſtanden iſt/ haiſſet oder bedeutet/ alſo daß die jenigen/ ſo Papiſten oder Romaniſten genennet werden/ ſich diſes Namens höchlich zu rhümen vnd zuerfrewen/ ſintemal ſie dadurch anders nicht als für gehorſame Schäfflein Chriſti deß Ertzhirten/ vnnd ſeines vnderſetzten Hirtens vnnd Vorſtehers der Chriſtlichen Gemain

(gleich-

Num. 22. Luc 19. (gleichwol wider die intention vnd Willen der Secten / aber nit ohne sondere verborgene verordnung Gottes / welcher auch die Esel vnd Stain machet die Warheit reden) außgeruffen / vnd für dessen Glaubens Bekenner gehalten werden / welchen der Heilig Apostel Paulus selbst rhümet vnd bezeuget / ja auch darumb Gott dem Allmechtigen Danck saget / daß derselbig / Nemblich der Römisch Glaub / inn aller Welt gepredigt werde / Ja auch die Alten Christlichen Kayser ernstlich gebotten vnnd beuolchen haben / daß alle Völcker im Römischen Reich / sich zu denselben halten vnnd bekennen sollen / Welches dann vnder andern ein vnlaugbar Zaichen der Allgemainheit ist / daran es der Augspurgischen Confession noch weit fehlet.

Rom. 1. & vltim.

L. cunctos populos, C. de summa Trinit. & fide Catholic.

Auß andern noch mehrern vrsachen wird erwisen / daß die Augspurgisch Confession den Apostolischen Schrifften nicht gemäß seyn könde / ꝛc.

Das sechste Capittel.

DOch andere mehr Vrsachen seind vorhanden / warumb die Augspurgisch Confession nit kan den Apostolischen schrifften gemäß gehalten werden. So gleichwol extra rem, vnd allein accidentales seind / vnd in facto stehen / aber dannoch dermassen geschaffen vnd so gewiß daß sie nicht weniger als die obgesetzten probiren / vnd derwegen billich nicht sollen verschwigen noch vnderlassen werden.

Hieoben inn dem nechsten Capitul ist bey der zwayten Vrsach / daß nemlich die Augspurgisch Confession cum Ecclesia maiorum nit communicir / vnder anderm gesagt / wie daß sie nicht allein als gleich Anno 1530. da sie vbergeben / von der Kayserl. May. auch Churfürsten / Fürsten vnd Stenden confutirt, widersprochen

sprechen vnd abgelainet / sonder auch der mehrer Thail derselben Articul hernach durch das H. Oecumenisch Concilium zu Trient / als Secttische vnd jrrige verdammet worden seye.

Nun hat gleichwol der Author angeregt Confession / Maister Philips sich vnderstanden / dieselben durch die Kayserl. Maye. vnd Stendt gestraffte vnnd confutirte Jrrthumer durch ein verfaste Schutzred oder Apologia ains Thails offentlich zuuertaidigen: ains Thais aber durch auffgesuchte falsche glossemata vnd verkertes Geschwätze vnd Spiegelfechten zuuerträhen vnd zuuerklaiben / damit man seine vnnd seines Obmaisters deß Luders verführische Tück vnd Ketzergriff nicht mercken / vnd die Chur vnnd Fürsten / welche sie vnder dem schein Göttliches worts so jämmerlich betrogen / vnd zuuerlassung der ainigen wahren Catholischen Kirchen / vnd jhrer Löblichen frommen Voreltern Religion vnnd Glaubens böβlich beredt / noch lenger Jrrthumb behalten möchten / wie er dann zu demselben ende solche gantze Apologiam gerichtet / vnd dieselbig (nach gebrauch aller Ketzer / welche da sie jhre sachen sonsten nit verthaidigen künden / allweg zu schmähungen fliehen) nit allein voller Scheltwort / Lügen vnnd Lästerung wider die Catholisch Kirchen vnd derselben Theologen (welche jhme lauter Esel vnd Narren sein müssen) gespicket vnd aingefüllet.

Apologia der Augspurgischen Confession.

Philippi boβheit in änderung der Augspurgischen Confession.

Sonder auch dieweil er gesehen / das die vbergebne Confession also nit bestehen / noch den stich würd halten könden / dieselbig an vilen orten vnd zum offtermal / ja fast also offt als sie getruckt worden / geändert / vnd wie er vngefährlich vermaint / daß es jme in seinen Kram dienlich / vnd zuuermentelung der lügen am füglichsten / seines gefallens daruon vñ darzu gethan / daß vberig aber dermassen verwiret / vnnd beschmutzet / daß niemandt mehr wissen kan / ob es Visch oder Flaisch / Luderisch oder Caluinisch / Menschlich oder Teuflisch sey.

Vnnd ist also dieses / daß nemblich die Augspurgisch Confession / wie er vnd Chytræus in seiner Histori fol. 30 bekennet / von

VI. Quia mutata & varia. Augspurgischer Confession verändерung vnd verfalschung.

dem Authore vnnd jhrem Maister selbst so gleich/so hernacher offtermals geändert/gestimblet vnnd vngewiß gemacht worden / das sechst gewiß vnbetrieglichs Argument/dz sie den Apostolischen vnd Prophetischen schrifften nit gemäß/ja auch gar kein Symbolum fidei(cum varium verum esse non possit. Dieweil das wanckelmütig nicht wahr / wie oben im andern Thail weitläuffig außgeführet worden) sein köndte oder möge.

Dann ist die Augspurgisch Confession/wie sie Anno / 2c. 30. Kayser Carln zu Augspurg vbergaicht worden / den Apostolischen vnd Prophetischen schrifften (als sie es im ain vnd zwaintzigisten Articul rühmen) gemäß gewesen / so muß das jenig / was sie hernach darzu gethan vnd geändert / falsch vnd jrrig sein. Vnd lieber wer hat jnen den gewalt geben / die Apostolische warheit zuändern/ oder kan auch etwas heur Apostolisch vnd wahr sein / vnd eben das vber das Jahr nit Apostolisch noch wahr bleiben? Seind aber jhre folgende änderungen / zusetz vnd repetirte vnd verkehrte Confessiones recht (wie gleichwol der mehrer Thail der Adiaphoristen / zusampt auch den Caluinischen darauff gehen vnnd sagen) so folget ohne alles mittel/daß jhr angeben vnd Præsuppositum, nemblich das die Confession / so Kayser Carln Anno / 2c. 30. zu Augspurg vbergeben worden/den Apostolischen Schrifften gemäß sey / falsch vnd erstuncken/sintemal sich ja die warheit vnd Apostolische schrifften in ewigkeit nicht ändern noch verdrucken lassen / vnd bayde vngleiche Confessionis zugleich mit einander nit wahr noch Apostolisch sein könden/daher dann auch letzlich diß folget / vnnd der bayder ains(darunter die Predigeanten gleichwol die wahl haben/oder baydes behalten mögen) wahr sein muß/ das sie nemblich aintzwer Lägner/oder da sie dieselben nit sein wöllen / verfälscher der ainmal bekandten Apostolischen warheit seyn müssen.

Vnnd mag die Confessionisten Predigeanten hierinnen mit nichten fürtragen/ daß jhr etlich fürgeben / als die Confession

an

an jhrer Substantz vnnd denen orten oder Articuln/ daran etwas sonders gelegen/ nicht geändert/ sonder allein an etlich wenig stellen erleutert/ vnd die maynung/ welche die Kay. May. vnnd die Stendt Anno ꝛc. 30. zu Augspurg nit recht eingenommen/ etwas besser erklaret/ vnd die Sach deutlicher an tag geben sey/ Vnd solches fürnemblich der vrsachen/ daß sie in ablösung der Papistischen Confutation vermercket/ daß man jre bekantnuß etlicher massen vnrecht eingenommen/ vnd anders als sie gemaint/ deuten wöllen/ Etlich aber/ nemblich die Caluinischen/ vnd Vvolfius in Historia Augustanæ Confessionis zu beschönung jhrer Jrthumber fabulirn, ob solten solche änderungen mit wissen vnnd willen aller Confessions Verwandten Publice vnnd nicht priuatim auff etlicher fürnemen Conuentibus geschehen sein.

Confessionisten vermainte entschuldigung/ wegen änderung der Augspurgischen Confession.

Dann zu deme solche Vorgeben zu entschuldigung deren durch Philippum gleich anfang arglistigklich geschehener/ vnnd selbst bekenter änderung nichts dienlich noch gemugsam/ So gibt auch Maister Philips der Confession macher/ derselben vnnd anderer seiner änderungen vnnd Vnbestendigkeit selbst einander Vrsach/ da er Anno 30. denn 22. Maij. an Luder diese Wort Schreibt in Apologia (damit Philippus, wie Chytræus bezeuget/ die Augspurgisch Confession mainet) Quotidie multa mutamus, &c. Articuli enim fidei subinde mutandi sunt atq; ad occasionem accommodandi. Wir ändern täglich vil/ ꝛc. Dann die Artickel deß Glaubens müssen für vnd für verändert/ vnd nach der gelegenheit gerichtet werden.

Ienenses in actis Colloquii Altenburgen.

Vnd widersprechen es nachmals die fürnembsten auß jhrem der Confessionisten Mittel/ vnnd zwar der recht Kern vnder den Luderischen nicht/ sonder sagen lauter/ daß angeregte Confession nit nur an schlechten orten vnd Worten/ sonder inn vielen fürnemmen Articuln/ durch Philippum haimblicher vngebürlicher weiß/ vnnd ohn befragt der Interessirenden Chur vnnd Fürsten geändert worden sey/ welches zwar vnder andern allein auß dem also

vnd darauff außgangner bericht.

Itē Gallus

in Theſibus & Hypotheſibus fol. vlt.

wahr sein erscheinet/ das die Luderischen gleich anfangs vor vnnd bey vergebung jhrer Lehr selbst vngewiß/zweiffelich/vnd vnder einander strittig gewesen/vnnd jederzeit consultirt, was sie den Papisten nachgeben wolten oder nit. Wie solches deß Luders Schreiben Anno/ ꝛc. 30. an Landgrauen zu Hessen. Item/deß Philippi Schreiben an Lutherum. Item/der von Nürmberg bedencken/vber den Religions Tractat vnd vergleichnuß Articul deſſelben Reichs Tags/so alle inn Historia Chytræi, Anno &c. 80. edita. fol. 115. Item fol. 222. 225. vnd 227. zufinden/lauter außweisen.

Confessionisten seind jrer Lehr von anfang zweiffelich gewesen.

Zu deme auch daher abzunehmen/das die änderungen lengst vor den angezognen Conuentibus, vnd ehe vnd zuuor es die Confessionsverwandten Stendt gemercket/fürgangen/ vnnd weder sie noch Philippus selbst/ sampt seinen Mitconsorten/dauon niemals meldung gethan/sonder noch jmmerzu jhre Confession für die jenige gerühmet/ die Kayser Carln Anno 30. vbergeben worden/ ja auch der änderung nicht ehe gestendig sein wöllen/ biß sie derselben thails durch die Bäpstischen/ thails jhre selbst zänckische Jünger vberwiesen worden seyen.

So bezeuget es auch das Werck vnd Augenschein selbst/ vnd befindt sich auß Collationirung deſſen zu Augspurg Anno/ ꝛc. 30 vbergeben/vnd mit der Chur vnd Fürsten händen vnderschribenen Authographi mit den Exemplarn/ welche hernacher zu Wittenberg/ Leiptzig/ Jhena/ Nürmberg/ Regenspurg vnd anderstwo mehr/getruckt/ja auch mit denen/ so jren bayden Corporibus Doctrinæ inserirt worden/lauter vnnd klar daß angeregte beschönung vnd außredt den stich nit haltet. Dann nit allein keines derselben getruckten Exemplar/ mit der ersten geschribenen Confession vbereinstimmet/Sonder auch dieselben vndereinander selbst mißhellig/ vnd (wie oben im andern Thail auch angeregt) nit inn wenig worten/nicht inn zwo/ drey zeilen/ nicht an einem halben oder gantzen Blat/ sonder vilen blettern. Wie auch die Apologiæ dermassen verändert sein/ das noch heutigs Tags vnder jhnen/welcher Thail die

Augspurgische Confessiones vilerley/ deren keine mit der andern vbereinstimmet.

die Rechte Augſpurgiſche Confeſſion hab/ geſtritten wirdet/ vnnd vngewiß iſt.

Dannoch aber (welches wol zumercken/ vnnd einem rechten Seelenbrieff gleich ſihet) nichts deſto minder auff allen derſelben geänderten vnnd fälſchlich nachgetruckten Exemplarn/ der Titul vnd Inſcription, als ob es die erſt Anno dreyſſig Kayſer Carln vbergebne Confeſſion/ oder derſelben zum wenigiſten gleichlautendt ſey/ gebraucht wird.

VII. Quia diſcors & non vna.

Vnd hieraus entſpringt auch die ſibendt vrſach/ warumb die Augſpurgiſch Confeſſion den Prophetiſchen vnnd Apoſtoliſchen Schrifften nit gemäß ſein kan/ nemblich daß dieſelbig/ wie auch jhre bekenner vnd Aſſertores nit ainig/ ſonder mancherley/ vngewiß/ zwiſpeltig vnd ſtrittig iſt. Alſo das daher/ vnd da ein jeder die recht Augſpurgiſch Confeſſion/ vnd den Luderiſchen Glauben beſſer als der ander haben wil/ etlich viel abgeſonderte Partheyen/ vnnd vber zwölff Secten vnder jhnen entſtanden/ dieſelben auch ſo weit kommen/ vnnd zu ſolchem vnuerſönlichen Gezänck vnder einander erwachſen ſeind/ daß biß dahero zuuergleichung derſelben/ allerley geſuchte mittel gütlicher Tractation, Diſputationen, Colloquien, Concordien Bücher/ Landtäg/ ſchreyen vnd ſchreiben/ Criſam vnd Tauff verlohren/ vnd vergebenlich geweſen.

Confeſſioniſten vnainigkeit.

Alſo das billich von jhnen möcht geſagt werden/ wie Vincentius Lyrinenſis cap. 6. aduerſus hæreſes ſui temporis ſchreibet: Mirari ſatis nequeo tantam quorundam hominum veſaniam, tantam excecatæ mentis impietatem, tantam poſtremo errandi libidinem, vt contenti non ſint tradita ſemel & accepta antiquitus credendi regula, ſed noua ac noua indies quærant, ſemperque alliquid geſtiant religioni addere, mutare & detrahere. Das iſt: Ich kan mich ob der Leuth Thorheit/ Gottloſen verblendung vnd luſt zu jrren/ nicht gnugſam verwundern/ das ſie ſich mit der alten Glaubens Regel nicht benügen wöllen laſſen/ ſonder ſuchen täglich new fündlein vnd haben jmmerdar verlangen die Re-

De præscript. ligion zubessern/zuändern/vnnd zustimmeln. Vnd wie Tertullianus von seiner zeit Ketzern gesagt hat: Mentiar si non à Regulis suis variant inter se, dum vnusquisque pro suo arbitrio modulatur quæ accepit, quemadmodum de arbitrio eâ composuit ille, qui primo tradidit, &c. Deniq́ue penitus inspectæ omnes hæreses in multis cum authoribus suis dissentientes deprehenduntur. Sie ändern jre Regeln für vnd für/dann ein jeder dichtet noch seinem gefallen etwas zu dem/das sein Maister nach seinem Kopff gelehret hat/vnd entlich wann man alle Ketzereyen recht ansicht/so stimmen sie mit keinem jhren Authorn vberein.

De fide lib. 1. cap. 4. Discordia Luder. Vnd der H. Ambrosius Hæretici semetipsos quales sint arguunt de eisdem verbis non consentientes. Die Ketzer verachten sich selbs in dem/das sie inn jhren selbst worten nit vbereinstimmen. Dieweil es dann eben also zugehet mit disen newen Euangeliern vnnd Confessionisten/ das sie nemblich vber jhre Regel/jhrer Confession, Symbolo, Corporibus doctrinæ vnd Locis communibus, zancken/vnd ein jeder jhme ein Confession vnd ein Corpus formirt macht vnnd erklärt/wie er will/nit anders/als sie auch der jenig der sie anfangs zusamen getragen/ Nemblich Philippus alles nach seinem gefallen gemacht/ geändert/ gemehrt/ gebessert vnd gebösert hat/ wie solches Philippus selbst zimblich mit diesen Worten bekennet: Heri quod faustum felixq́ue sit, exhibita est Cæsari Confessio nostra & lecta publicè attentio dicitur principum maior opiniona fuisse. Ego mutabam & refingebam pleraq́ue quotidie, plura etiam mutaturus si nostri συνφεάσμαϊε permisissent. Zu teutsch also: Gestert/das glücklich vnd wol gerathe/ist vnser Bekantnuß dem Kayser vbergeben/vnd offentlich verlesen worden. Man sagt/ das die Fürsten fleissiger als man vermaint/ auffgemerckt haben/ Ich ändert vnd machet sie anderst an vielen orten/ vnd wolt gern noch mehr geändert haben/wann mirs meine Mitgesellen zugelassen hetten/ ꝛc. Item/inn einer andern Epistel an den Luder selbst in Apologia quotidie multa mutamus,

Lutherische vnainigkeit.

In Epistola ad Camerar. Anno 30. editionis Lipsensis fol. 138.

Epist. 2. ad Luderum anno 30.

mus, locum de votis, quia exilior iusto erat, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paulo vberiore, Articuli enim fidei subinde mutandi sunt atque ad occasionem accomodandi.

So würd ja hierauß nichts Prophetiſch noch Apoſtoliſch könden erwieſen werden/wie ſie ſich deſſen zurümen/vnd ſonderlich auff dem Colloquio zum Wurmß zubeweiſen (wiewol vergeblich) vnderſtandē haben. Es hat gleichwol die gute geſellen da ſelbſt faſt vbel verdroſſen/ das man jhnen dieſe Vnainigkeit fürgeworffen/ vnd haben ſich jhre Herrn hernacher auff dem Reichstag zu Augſpurg/Anno ꝛc. neun vnd fünffzig/gegen der Kay May. inn einer ſondern Schrifften (ſo ſie deß erſten Maij vbergeben) höchlich beſchwäret/vnd ſich offentlich bezeuget/daß jhne mit ſolcher anflag/ Gewalt vnnd Vnrecht beſchehe/mit proteſtation, das ſie alle einhelliglich bey dero zu Augſpurg An. ꝛc. 30. vbergebener Confeſſion vſque biß zum End gedechten zuuerharren. So iſt jedoch nur das Contrarium wahr/vnd ſeit hero ſo offenbar worden/das ſie es ſelbſt nimmer laugnen könden.

Confeſſioniſten wolten gern jr vnainigkeit beſchönen.

Dann erſtlich eins thails der Confeſſioniſten Predigeanten/ als Jenenſer/Magdenburger/Manßfelder/Regenſpurger vnd dergleichen Flaccianer/die rühmen ſich/vñ tringen auff die erſte rechte (wie ſie reden) wahre vñ vnuerfälſchte Augſpurgiſche Confeſſion/ auff die Schmalkaldiſche Articul/Catechiſmos Luderi/vnd Fürſtlicher Sächſiſcher Kirchen Bekandtnuß/ ſo ſie alles in einem volumen zuſamen gezogen vnnd Corpus Doctrinæ, nennen Vnnd ſolches Buch nur ſtracks als ein Bibel jhres Newen ſelbſt gewachßnen fünfften Euangelii, ſecundum, Luderum, ein Symbolum, normam, vnnd Regel deß Glaubens vnnd der Heiligen Schrifft gleich gehalten haben wöllen/ daſſelbig auch in jhren Schulen/ Synodis, Diſputationibus vnd Conſiſtoriis, pro autentica ſcriptura allegirn vnd anziehen. Vngeachtet ſie doch angeregte rechte vnuerfälſchte Augſpurgiſche Confeſſion eben ſo wenig haben/oder villeicht ſelbſt (weil ſie jhnen zu Bäpſtiſch ſein wil)

Flaccianer vrthail von der Augſpurgiſchen Confeſſion.

auch

auch nit haben wöllen/als die andern/Sintemal Maister Philips dieselbig jetzbemelter seiner selbst bekandtnuß nach/ als gleich noch auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno/ ꝛc. 30. geändert/vnnd hernacher Anno/ ꝛc. 31. sampt angeheffter Apologia erstmals inn Truck publicirt hat: Welche dann jetzgemelte Stoici für die rechte vnuerfälschte Confession halten/in deme aber gantz weit darneben schiessen/vnd viel zulangsam kommen/ weil diese Edle frucht allberait inn Mutter Leib verfälscht/vnd zu Huren worden ist.

Augspurgische Confession wird durch derselben bekenner in vil weg geurthailt.

Die andern Adiaphoristen vnd etwas züchtigere Ketzer aber/ lassen jhnen die letztere corrigirte editiones vnnd Repetition der Augspurgischen Confession/ sampt auch den geänderten Locis communibus, Examen ordinandorum, widerlegung der Bayrischen Articul vnd dergleichen gedichte jhres cummunis Præceptoris Philippi, als etwas beschaidener vnd glümpffiger besser gefallen. Darüber sie auch mit den andern jhren Cadmeis fratribus zu vnuersöhnlichem Stritt gerathen/ vnnd darinn sie lang verbliben seind/biß newlich der Schmidlein solchen Riß auff ein Jahr vngefährlich mit seinem Kott verschmiret/ vnnd mit wider herfürbringung der alten Augspurgischen Confession (doch aber allein secundum literam, vnd mit newen Vbiquitetischen Glossis vnnd sonderm Vulcanischen Verstandt) verklaibet hat.

Adiaphoristen vrthail von der Augspurgischen Confession.

Die dritten so gleichwol auch Flaccianer/ aber doch etwas noch störischer vnnd ad Manichæisum vsque vnsinnig seyen: Dieweil sie vermercket/das sie durch gemelten jhren communem Præceptorem alle mit einander betrogen/ vnnd haimblicher tücklischer weiß/ ehe dann sie es gewahr worden/ in Zwinglianissimum vnnd Caluinissimum (welchē jr getrewer Vatter Luder auß gantzer Seel gehasset/vnd längst dem Teuffel gegeben hat/ his verbis, Hæreticos serio censemus, & alienos ab Ecclesia Dei esse Zvvinglianos & omnes Sacramētarios. Wir haltē in ernst die Zwinglianer vñ alle Sacramentirer für Ketzer/vnd die ausser der Kirchen sein) zuführen vnderstanden/ dabey auch zumercken/ das sich die

In Thesibus Thesi 27. & in libro Defensio verborum Corua. Tom. 7.

Zwing-

Zwinglianer inn jhrer Schwermerey / sonderlich auff den Philippum vnd seine Apologiam beruffeten / haben sie angefangen / nit allein solche Apologiam vnd andere Schrifften / so Philippus in sein Corpus gesetzt zuuerwerffen / sonder auch wider die Augspurgisch Confession zu disputirn / vnd frey lauter herauß bekennet / daß die Augspurgisch Confession kein gemaine Bekantnuß / sonder allein ein Priuatschrifft zwayer Männer Luderi vnd Philippi, dazu offtermals geändert vnnd verfälschet / vnnd derwegen auch deß Namens einer rechtschaffenen Religionsform nicht würdig sey / Inmassen sie dann auch dagegen offentlich protestirt, vnd in derselben protestation solcher jhrer Mainung in die vier vnd zwaintzig vrsachen angezaigt haben.

Collocutores colloquii Altenburgensis contra corpus doctrinæ.

Ebenmässiger gestalt ist es auch mit jrem corpore doctrinæ zugangen / deren sie erstlich eines zu Wittenberg / hernacher aber (scilicet nach der Lehr Pauli / daß in der Christlichen Kirchen ein Gott / ein Glaub vnd ein Leib sein solt) zway vnderschidliche vnd widerwertige zusamen getragen / vnd damit allenthalben ein groß Geschray gemacht haben / biß so lang letzlich einer jetzo gemeldten Manßfeldischen Prædicanten Magister Otto genant / kommen vnd gesehen / daß solche corpora lauter cadauera, vnd biß daher ohne Seel vñ Geist gewesen / vnd darüber ein Animam doctrinæ außgehen lassen / Wie aber inn einer Kirchen zway corpora seyn könden / oder wie die corpora, welche nunmehr inn die zwaintzig Jahr lang todt gewesen / jetzo erst sollen erweckt / vnd mit der Seel begabt werden / oder wie auch zway corpora sich mit ainer Seel betragen könden / Da laß man den Schmiedtlein / als gemainen Accordirer, vnd welcher sich sonderlich auff dergleichen Transcendentia vnd Metaphysica wol verstehet / darfür sorgen.

Corpora doctrinæ Luderanæ. Ephes. 4.

Anima doctrinæ Luderanæ.

Schmiedlein der Ketzer Accordirer.

Die vierdten / als Zwinglianer vnnd Caluinisten / die halten gleichwol von einer Confession vnd Parthey souiel / als von der andern / das ist / nichts / wie sie sich dann gleich anfangs von den Confessionisten abgesöndert / Vnnd Anno / ꝛc. dreyssig zu Augspurg

Zwinglianer vnd Caluinianer vrthail von der Augspurgischen Confession.

spurg ein besondere Confession vbergeben / vnd die Luderische hernachmals gleichfals verdampt vnd verworffen haben. Damit sie aber dannoch jhre Jrthumber im heiligen Reich sicherlich möchten außbraitten (daran sie wegen deß außtrücklichen Text im Religionfriden darinn versehen / daß ausserhalb der alten Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession Verwandten Stendt / sonsten niemandt in solchem Friden gemaint / Sonder gentzlich außgeschlossen sein soll / höchlich verhindert) vnnd der Beneficien deß gemainen Fridens geniessen / auch neben vnd mit den Luderanern das Bapsthumb desto besser stürmen vnd stürtzen möchten.

Religionfriden ¶ Doch sollen alle andere.

So bekennen sie sich gleichwol seit Anno / 2c. 66. auch zu der Augspurgischen Confession / jedoch aber nit zu deren / welche Anno / 2c. 30. Kayser Carln vbergeben / sonder deren / welche hernacher auff gemachte Wittenbergische concordi, vnd auff dem colloquio zu Wormbs geändert / vnd mit außlassung der condemnation der Sacramentirer Jrthumber bey dem zehenden Articul / auff jhren Schlag gerichtet worden / dazu auch nit schlechtlich noch simpliciter zu der Confession / Sonder mit vnnd sampt der Apologia, als welche fürnemblich durch jren haimlichen Freund / correspondentem vnd Bruder Philippum, dahin gerichtet / daß jre Jrthumber gantz trefflich wol darauß mögen bestättigt vnnd verthaidigt werden. Jtem auch nit nach dem Jnnhalt vnd Buchstaben der Confession / sonder allein nach der intention vnd fine, dz ist / zu dem ende / daß man die Bäpstlich Transsubstantion widerlegen / vnd das Bapsthumb stürtzen möge: Wie solches Daniel Tossanus, ein nicht wenig vnuerschämbter vnd darumb auch gerhümbter Caluinist / in seiner Trostschrifft in titulo von der Augspurgischen Confession selbst meldet / vnd lauter sagt / daß die substantz der Augspurgischen Confession / fürnemblich in abstellung der Bäpstlichen Grewel beruhe / vnnd darumb alle die jenigen im grund der Augspurgischen Confession seyen / vnd dafür gehalten

Caluinischen / massen sich der Augspurgischen Confession an / sonderlich aber der Apologia.

Fratrem enim nominat Caluinum in Epistolis ab illo editis.

werden

werden ſollen/welche wider die Papiſten / vor od nach vbergebung derſelben geſtritten vnd geſchriben haben / oder noch ſtreitten vnd ſchreiben werden/vnd zwar die jenigen am aller beſten/welche (wie ſie die Caluiniſten) dem Bapſt am maiſten laid zufügen. Augſpurgiſcher Confeſſion Verwandte / welche recht genennet werden.

Ja er erweiſt auch am ſelben ort auß den vilfaltigen veränderungen ſolcher Confeſſion / daß dieſelb nit für ein gründtliche Bekennung vnd Summa der Chriſtlichen Lehr / ſonder allein etlicher Chur vnd Fürſten Erklärung vnd Anzaigung der vrſachen / zuhalten / warumb ſie nemblich die Bäpſtiſche Jrthumben in jren Landen abgeſtellet haben.

Item vnd letzlich auch nit der mainung/daß ſie die Zwinglianer oder Caluinianer ſonſten etwas ſonders (auſſerhalb was wider die Römiſch Kirch iſt) vom Luder oder ſeinen Schrifften/oder auch von der Augſpurgiſchen Confeſſion ſelbſt hielten / ſonder allein zu dem ende/ damit ſie/ wie obgemelt/ vnder dem ſchein ſolcher Confeſſion/ als einen gemainen Deckmantel aller Ketzereyen vnd Secten / möchten Ruhe vnd Sicherheit finden/vnd jhre vergiffte Jrthumber im Heiligen Römiſchen Reich allenthalben deſto leichtlicher vnderbringungen vnd fortpflantzen.

Es wird jetzo geſchwigen / was ſonſten noch für andere vielmehr Secten hin vnd wider im heiligen Römiſchen Reich ſchweben / ſo ſich mehrern thails zur Augſpurgiſchen Confeſſion gleichßfalls bekennen / Aber dannoch wie die vorigen kein ainige rechte haben / oder wann ſie dieſelb gleich hetten / nicht allein dero Jnnhalts vnd Verſtandts halben mit den vorigen/ Sonder auch vnder ſich ſelbſt zum hefftigiſten vnains vnnd mißuerſtändig ſeyen. Alſo / daß dieſe Confeſſion billich dem Babyloniſchen Thurn / vnnd die Confeſſioniſten deſſelben Bawleuthen / deren keiner den andern verſtehen kan / noch wil / verglichen werden / Vnnd alſo auch von jhnen wol vnnd recht geſagt werden mag / Wie der Heilig Irenęus von der Ketzerey ſchreibet: Tales ſunt omnes hæretici , & qui ſe plus aliquid præter veritatem inuenire Augſpurgiſch Confeſſion ein ware Babyloniſche confuſion. Gen. 11. Lib. 5.

inuenire putant, sequentes ea, quæ prædicta sunt, variè & multi formiter imbecillè facientes iter, de eisdem non semper eadem sententias habentes, veluti cæci á cæcis circunducuntur. Der gestalt seind alle Ketzer geschaffen / vnd die / welche jmmerzu etwas mehrers neben der Warheit zufinden vermainen / gehen einen schlipfferigen / vnstätten vnnd schwachen Weg / vnd haben stättigs vber ein ding andere mainungen / führet also ein Blinder den andern.

Es könden allhie / wann es die notturfft erfordert / auch wol in specie herzu gesetzet vnnd erzehlet werden die fürnehmen Articul vnd propositiones, darinn sie streitten vnd vnainig seyen / Item jhre iudicia vnd Lobsprüch / die ainer von dem andern schreibt / vnd was jhr ainer von dem andern hält vnd vrthailt. Dieweil aber vnder andern Herr Fridericus Staphylus seliger / vnd Herr Guilhelmus Lindanus, Bischoff zu Rurmundt / solches zuuor genugsam / vnd mehr als die Confessionisten gern sehen / gethan / Neben dem auch die kürtze dises fürgenommenen Tractats solches nicht leiden wil / so bleibt es bey demselben / vnd ist dißmals gnug / daß bewisen ist / daß die Augspurgisch Confession nit ainerley / vnd derselben Bekenner / so wol deß Buchs / als auch der Mainung vnd Inhalts halben / vnd nicht allein vnder sich selbst / sonder auch mit jhren Vorfahren vnnd præceptoribus zum hefftigisten vnains vnd strittig seyen.

Dieweil sie dann dasselbig nicht laugnen könden / oder ob sie sich das ja vnderstunden / sie sich dessen durch deß Schmidtleins selbst vnderhandlung vnd pacification, deren es ja sonst nicht bedörffte / incontinenti könden vberwisen werden. Hergegen aber die vnainigkeit / auch nach deß Luders selbst Lehr / als so lauter sagt / man könde den Truffel besser nit kennen / als bey der Vnainigkeit) ein gewisses vnfehlbares zaichen vnd beweisthumb der Jrthumb vnd Ketzerey ist / Sicuti enim vnitas Ecclesiæ, ita dissensio & diuisio, hæresis nota perpetua est. Gleich wie die Ainigkeit ein gewiß

Vnainigkeit ist ein Wahrzaichen der Ketzerey. Lud. in assert. act. 25 de votis, &

wiß ewiges zeichen der Kirchen / also ist die zwispalt vnd Zertrennung ein gewiß zeichen der Ketzerey. Inmassen solches vnder andern Vättern offt angezogner alt Lehrer Tertullianus mit folgenden worten bezeugt: Illic igitur & scripturarum & expositionum adulteratio deputanda est, vbi diuersitas inuenitur doctrinæ. Wo man Spaltung in der Lehr findt / daselbst ist auch verfälschung der Schrifft / vnd jhrer Außlegung. Vnd eben also der heilig Athanasius: Homines (inquit) vt dixit Iacobus, duplici animo & instabiles in omnibus viis suis, nec eandem habentes sententiam, nunc in hanc, nunc in illam se vertentes. Et nunc quidem probantes, quod dicunt, mox verò vituperantes, quod paulò ante laudauerunt, hoc autem, vt pastor ille dicebat, ex diabolo prognatũ est, per quod citius agnoscas caupones quam Doctores, est enim sicut à maioribus traditum est vera doctrina, & hoc veros Doctores arguit, si eadem inter se profiteantur, neque diuersa sentiant, vel inter ipsos vel à suis maioribus dissidentes, etenim qui hunc in modum affecti non sunt improbi potius, quam veri Doctores dicendi sunt. Es seind Leuth / wie der Heilig Jacobus gesagt / eines zwifachen Gemüts / vnd vnbestendig in allen jhren Wegen / vnd seind nimmermehr ainer Mainung. Bald wenden sie sich zu dem / bald wider zu einem andern. Vnd was sie jetzt loben / das verachten sie gleich darnach / welches aber auß dem Teuffel herkompt / Dann (wie die Alten gelehret haben / ist diß die rechte Lehr / vnd darauß erkennet man die rechte Lehrer / wann sie ainhellig bekennen / vnd nit vilerley mainungen vnder einander seind / oder von der alten Vorfahren Lehr abstehen / Dann solche sollen viel mehr böse / vngetrewe / als warhaffte Lehrer genennt werden.

super Psalm. 5. De præscript.

In decretis Synodi Ephes.

So folget derhalben abermals vnwidersprechlich / daß der Confessionisten Lehr vnnd fünfft Euangelium / als Sectisch vnd zerspalten / den Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften nit gemäß sein könde.

Auß jetzo nach längs außgeführter vnnd bewisener siebenden Vrsach der Vnainigkeit vnd Zwispalt der Confessionisten / vnd varietet jhrer Lehr / entspringt ferners auch die acht Vrsach / warumb diser der Confessionisten Ruhm / Vorgeben vnd præsuppositum, von der Augspurgischen Confession / nicht kan wahr sein: Welche inn diser bekandten Regul der Dialecticorum besiehet / nemblich: Quod contradictoria simul vera esse, & ea, quæ inter se non conueniunt, nec in aliquo tertio conuenire possint. Daß widerwertige Ding zugleich nicht wahr sein / noch daß die Ding / so mit sich selbst nicht vberein kommen / mit keinem dritten vberein stimmen könden / Nec vtiq; (vt sanctus Hieronymus loquitur) verum asseri possit, quod est diuersum. Es kan nit wahr haissen was mancherley ist.

VIII. Quia implicati contradictionē & sibi non constat.

Augspurgisch Confession ist jhr selbst zuwider

In præfat. in Esdrum.

Weil dann die Augspurgisch Confession vnnd jhre Bekenner widerwertig / zerthailt vnnd mancherley / vnnd mit sich selbst nicht ainig sein / noch sich vergleichen / wie ist es dann möglich / daß sie sich mit den Apostolischen Schrifften vergleichen könne? Wie kan die Erst Augspurgisch Confession Apostolisch sein / wann es die ander / dritt / oder vierdt ist / vnnd hinwider / wann die erst Apostolisch ist / wie können es die folgende geänderte vnd der ersten mißlautende seyn. Oder ist das Corpus doctrinæ Philippi die recht Norma der Confessionisten / wie kan es das Ienense seyn / vnd hinwider. Oder wo die Adiaphoristen / die rechte Confessionisten seyen / so könnens ja die Flaccianer nicht mehr seyen. Oder seyen es die Caluinisten / so werden sichs die Adiaphoristen noch Flaccianer mit fugen nicht rühmen könden. Vnd also fortan von andern jhren Mitgenossen / deren jeder ein besonders haben wil / deren jeder jhme die recht Apostolisch Lehr vnd Euangelium zumisset / deren jeder den andern ein Schwermer / Ketzer vnd Teuffels Lehrer haisset vnd außschreyet / deren jeder jhme vnnd seinen Hauffen / die recht Kirch / rechte Sacramenta, recht Wort Gottes zuschreibet / die andern aber alle dasselb widersprechen / vnd

keiner

keiner dem andern solches gestehen wil. Also auch daß jetzo die jenige so vom Bapsthumb abfallen/selbst nicht mehr wissen/ zu welchem hauffen vnd zu welcher Augspurgischen Confession sie sich begeben sollen. Ja es ist auch längst an etlichen Gerichten vnd Höfen/ da man die angehende Räth vnnd Assessores annimpt/ vnnd deß Glaubens halben examinirt/ ein Brauch auff kommen/ daß man die jenigen/ so sich zur Augspurgischen Confession bekennen/ erst replicando fragen muß cuius? puræ nè? der Rechten oder der Lincken/ ꝛc. darauß leichtlich zuuerstehen/wie ainig sie jhrer Confession/ vnd wie dieselbig siue pura siue impura dicatur den Apostolischen Schrifften gemäß sein möge.

Augspurgisch Confession ist mancherley/ pura & impura.

Die Neundt Vrsach vnnd Beweiß/ daß die Augspurgisch Confession den Apostolischen Schrifften nicht gemäß sein könde/ ist diser/ daß nicht allein derselben Authores noch vor jhrem Todt dauon selbst abgewichen/ vnd in vilen fürnemen Articuln anderst gelehret/ als sie zuuor bekennet/ sonder auch alle jhre Nachfahren/ sie seyen gleich was Secten sie wöllen/ keinen außgenommen/ souil sich deß Tituls der Augspurgischen Confession gebrauchen/ vnd darunter behelffen/ selbsten dabey weiter nit bleiben/ Sonder jhres selbst Gefallens/ ainer diß/der ander jenes glaub vnd hält/es stehe gleich inn der Augspurgischen Confession dauon geschriben was da wölle. Vnd solches sol jetzt nur mit etlich wenig Exempeln vnd fürnehmen Stellen der Augspurgischen Confession bewisen werden. Dann sonsten die Sach nach längs außzuführen/ ist thails vberflüssig/ weil es durch andere längst hieuor geschehen ist/thails aber vnnötig/ weil es dermassen am tag/daß es vil Confessionisten selbst nit laugnen können.

IX. Quia ipsi authores ab ea discesserunt.

Confessionisten weichen von jrer Confession selbst ab/vnd haben die nit. Confessionisten bekennen anders/ vnd lehren vnd halten anders.

Vnnd Erstlich/ wiewol sich die Confessions Verwandten articulo 21. vnd andern mehr orthen/ nicht weniger auch inn der Apologia rühmen/ daß jre Lehr den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften/ deßgleichē der allgemainen/ja auch der Römischen Kirchen gemäß sey/ Item/ daß sie den ainhelligen Consens

der

der Kirchen / oder auch der Vätter Schrifften nicht verachten / Item / daß jhr mainung nit sey ainige Newe Lehr einzuführen / so waiß doch vnd sihet zwar jederman wol / was sie hernacher von der Catholischen vnd Römischen Kirchen geschriben / vnd nachmals halten / nemblich daß dieselbig das recht Antichristenthumb / ein Synagog deß Sathans / vnd vom Teuffel gestifft / ja daß auch von Catholischen verstandt der Schrifft reden vnd rhümen (wie deß Luders Jnngewaidt die Flaccianer im Altenburgischen Colloquio sagen) kein phrasis oder rechte art Lutherisch zureden sey / Ob aber jre Lehr alt vnd nicht new / oder wie die den Apostolischen Schrifften gemäß sey / das ist oben außgeführt. Also läst auch die Augspurgisch Confession der Kirchen jhre Authoritet / so jhr von Christo selbst gegeben ist. Die Confessionisten aber / wann man sie mit der Authoritet der Kirchen tringet / wöllen derselben nicht allein nit gestehen / vnd haissen es eitel Menschen Tandt / Sonder wöllen schier gar kein Kirch mehr nennen noch kennen / in dem dieselbig vnsichtbar machen / vnd nur die Gemain. Die Bischöffer vnnd Prælaten aber / allein die Eltisten der Gemain zu nennen pflegen / ja daß auch der Luder in seiner glossa wider die zway Kayserliche Edicta, ¶ **Oß sie aber wolten sagen / ꝛc.** lauter sprechen darff / es sey ein Menschen Gedicht / wann man sag / die Kirch sey heilig / vnd köndte nicht jrren. Item in seruo arbitrio contra Eralmum (welcher jhne mit der Kirchen Authoritet trang) schreibet er: Se totis decem annis laborasse, vt hunc de audienda Ecclesia scrupulum animo eximeret, excuteret & superaret, & vix tandem hanc Troiam capi potuisse. Er hab gantzer zehen Jahr gearbeitet / wie er allein disen Scrupel / daß er die Kirchen hören sol / jme auß dem sinn schlüge / vnd vberwünde / vnd hab darmit zu letzt schwerlich obsigen könden.

Luther vom Baptistbumb / vom Teuffel gestifft.

Item contra Ambrosiū Cathari.

Lutheri Phrasis ist nicht Catholisch.

Confessionisten rhümen sich mit Vnrecht der Apostolischen Lehr / der Concilien vnd Alten Vätter.

Confessionisten halten wenig von der Kirchen.

Mit nit wenigerm vngrundt rhümen sie sich auch der Concilien vnd der Vätter / weil Luderus vnd zwar alle seine Nachfahren (vngeachtet sie sich offtermals auff die Concilia vnd Vätter

Autho-

Authoritet beruffen/vnd jhre Decreta vnd Sprüch anziehen) seithanero allenthalben schreyen vnnd Lehren / daß die Concilia offt geirret / ja auch der Luder selbst frey rundt herauß sagen darff / das offtermals in einem Concilio / wie auch zu Nicæa geschehen / gar kein Mann sey/der den H. Geist nur ein wenig geschmeckt hab. Item das die Patres anders vnd weitters nichts gelten/als eines jeden Menschen Lehr / vnnd wann die Patres geglaubt haben/wie sie geschrieben/das sie alle verdampt seyen. Vnnd Philip. mit Brentio/ inn einer Missiuen/so sie Anno 1530. von Augspurg auß/an Landgraffen zu Hessen geschrieben / dörffen frey sagen/sie halten bey der Kayſ. May. vmb ein Concilium an/nit darumb/das sie jren Glauben erst vom Concilio lehrnen/oder welches Luder herzu thut) Vrthailen lassen sollen / sonder allein sich auffzuhalten wider vnbillische beschwörung. Ohne das gelten jhnen die Concilia vnd derselben Decreta nit ein Pfifferling/sonder müssen nur Antichristische vnd Teuflische versamblungen seyn.

De capt. Babylo. In sermone super Euangelio. Attendite a falsis Prophetis.

Luder im Tractetel wie man der Vätter schrifften Lesen soll.

Item de seruo arbitrio contra Erasmum.

Also auch sagt die Augspurgische Confession vil vom Bischöfflichen Gewalt / von ordenlichem Beruff vnd Ordination oder Weyhung der Kirchen Diener/wie derselbig gut vnnd nützlich / sie die Confessionisten auch jhme nit verachten. Wer sicht aber nicht/ oder wer waiß nit/das sie allen Bischöflichen Gewalt / Iurisdiction vnd Priesterweyhe/in allen jren Landen gäntzlich auffgehaben vnnd außgemustert/Ja auch im Religionfriden zu allem vberfluß die versehung gethan haben / das solche Bischöffliche Iurisdictio bey jnen durchauß soll ſuspendirt seyn vnd bleiben/ vnd darumben auch bey jhnen weitens keine Priester als pur lauter Layen / oder wann es zum besten geräth / mannaidige/außgelauffne vnnd abgefallene München vnd Pfaffen seyen.

Philip. in comment. ad 3. c. 1. ad Cor. Cal. li. Instit. 2. c. 2. part. 9. Itē lib. 3. cap. 3. part. 16.

Confessionisten warumb sie ad Concillum appelliren. In Art. vlt.

Priesterweyhe der Seelen.

Abermals wirdet er inn der Augspurgischen Confession/ im Lateynischen Exemplar/die Gerechtigkeit guter Werck/ vnnd derselben Nothwendigkeit / in den Gerechtfertigten lauter bekennet/ wie aber solches hernacher fast alle Predigeanten / sonderlich die

Latina confessio.

Flaccianer widersprechen/vnd solche Lehr vnd red an Maiore vnd seinem Gesellen/als Bäpstisch vnnd Entusiastisch Verdampt/ja auch von keiner Gerechtigkeit/so inn vnd bey den Glaubigen seyn soll/hören wöllen. Vnd zu beweiß desselben nachmals dauon jres Maisters Luders Lidlein/Es ist mit vnserm thun verloren/ verdienen nichts dann eitel Zorn/ꝛc. Item das auch im besten Leben/vnd in omni opera bono, inn jedem guten Werck/ der Mensch Sündige/inn allen Gassen singen vnd klingen/ das ist niemand als den Gehörlosen verborgen.

Gute Werck werden von den Confessionisten gelobt vnd gescholten.

Luder in assertionibus, affert. 31. & 32. Item de Sacramento pœnitētiæ

Also bekennet die Augspurgisch Confession im zehenden Artickel/das der Leib vnd Blut Christi nit in/vnter/ oder mit dem Brot/sonder vnter den gestalten Brots vnnd Weins Wesentlich gegenwertig sey/vnd genossen werd/ in welchen worten dann auch implicite die Transsubstantiation bekennet wird. Wie aber seit anhero nit allein durch die Zwinglischen vnd Caluinischen/sonder auch die Luderischen ingemain deme entgegen gelehret/ die wesentliche Gegenwart/die Transsubstantiation, Eleuatio, Verehrung vnnd Anbettung Christi im Sacrament verlaugnet/ abgestellet/vnd ein Zauberey/ Teuffels Gespenst vnnd Abgötterey genennt wird/ das weisen jhre Schrifften vnnd Bücher/ darinn sie lauter Schreiben vnd sagen: Es reume sich zum besten mit der Schrifft/daß es Brot sey vnnd bleybe/ vor vnnd nach der Consecration, ja daß man vnter Hundert nicht ainen findt/ ob sie wol mit dem Mundt sagen/ der Leib Christi sey da/ vnnd sich hefftig der Augspurgischen Confession Rühmen/ der im Hertzen Glaubet das der Leib vnd Blut Christi Warhafftig zugegen sey/ ohne dz vnnd wo sie es glaubten wäre vnmüglich/das sie die Veneration laugnen solten/Also thun sie auch mit der Communion sub vna, vnter einer gestalt/ das sie dieselbig/ vngeachtet die Augspurgisch Confession/solche nicht verwirfft/sonder jederman frey läst (wie es auch Luderus Schreibt) vnter ainer oder zwayen Gestalten zu Communicirn/ für ein halb Sacrament vnnd Grewel außruffen/

Transsubstantiatio wird in der Augspurgischen Confession bekennet

Vide die Schmalkeldische Artickel vnd repetirte Augspurgisch Confession in Corpore Ienensi.

Communio der Seelischen Art. 23.

vnd

vnnd hingegen auß der Communion sub vtraq; ein nothwendig Gebott machen.

Vide deß Quernhaimers Büchlein ob der Extract. Art. 22. Meß der Secten.

Also auch mit der Meß/entschuldigt sich die Confession/ das man die jhren fälschlich beklage/ das sie die Meß abgethan haben/ dann die Meß werd bey jnen erhalten/ vnd mit höchster Reuerentz celebrirt,&c. da doch nichts desto minder alle Predigeanten vnnd alle Luderischen hohes vnnd nidern Stands/ die sich zu der Augspurgischen Confession bekennen/ die Meß für die höchste Abgötterey vnnd Grewel schelten/ Ja auch der Luder Schreiben darff/ daß in erfindung der Meß alle Teuffel jhre Kunst vnnd äusserste witz zusamen getragen haben/ vnd derhalben auch kein Luderischer weiter bey derselben seyn wil/ noch so wenig als der Teuffel bey Christo bleiben kan.

In der warnung an seine liebe Teutschen.

Vnd was dergleichen Puncten/als von der Beicht/ von genugthuung/ von Vorbitt der Heiligen/von Festtägen vnnd Cæremonien der Kirchen/vielmehr seind/so viel zulang allhie zuerzehlen/ welche alle in der Augspurgischen Confession anderst bekennet/ vnnd von jhnen anderst Geglaubet/ anderst dem gemainen Mann vorgeben/ vnd anders in jhren Büchern Tractirt werden/ also vnd der gestalt/das disen Leuten nit Apostolisch vnd Prophetisch ist/was inn den Aopstolischen vnnd Prophetischen Schrifften stehet/ oder auch nicht Augspurgisch Confession ist vnnd seyn muß/was inn der Augspurgischen Confession geschrieben. Auch nicht der recht Verstandt ist/ was von der allgemainen Catholischen Kirchen/ vnnd ainhelligen mainung der alten Vätter vnnd Kirchen Lehrer approbirt/vnnd auff vns kommen ist/sonder allein was sie gut dünckt/ wie sie es verstehen/ wie sie es zu jhrem Vorthail/Schwärmerey/zu jhren Gelegenhrit/nach der zeit vnd läuffen/auch jeweils fürfallende Sachen vnnd auffrühriſche Händel accomodirn, glossirn/deuten/innouirn,vnd repetirn. Das muß Euangelium/daß muß Wort Gottes/ das muß Apostolisch/ das muß Augspurgische Confession seyn vnnd haissen. Alles vberig

Confessionisten Glauben stehet in jhrem Kopff vnd Mülen.

aber/ vnnd was jhnen zuwider oder mißfällig/muß für Bapistisch/ Abgöttisch vnd Teuflisch gehalten werden/Also daß eben bey disen Leuthen (nit anders als der H. Basilius de Spiritu sancto, cap. 27. von seiner zeit Ketzern sagt: Euangelium ad nudum nomen contrahitur) weiter nichts mehr vom Euangelio oder Augspurgischen Confession/dann der blosse Nam/vbrig ist.

Darumb dann abermals auß dieser vrsachen nit müglich ist/ das die Augspurgisch Confession den Apostolischen Schrifften gemäß sein kan/von deren sie selbst nichts halten/ vnd dauon mehrers thails abgetretten seind. Vnd mag auch von diesen Leuten mit guten fugen gesagt werden/ was der H. Augustinus zu seiner zeit den Ketzern saget: Vos qui in Euangelio creditis quod vultis, & quod non vultis nõ creditis, vobis potius quã Euangelio creditis. Wann jhr Confessionisten inn der Augspurgischen Confession allein glaubt vnd annemet/ was jr selbst wöllet vnnd euch gefellet/ was euch aber nit gefellet/verwerffet/ oder auff ein ort setzet/ist jhm nicht also? Daß jhr mehr ewrm selbst Kopff vnd gutbedüncken als der Augspurgischen Confession glaubt? Ist nicht ewer Kopff die norma vnd nit die Confessio oder Apostolische Schrifften.

Auguſt. lib. 12. cap. 3. contra Fauſtum.

So dann nun auß deme/was von anfang deß dritten Thails daher Tractirt/vnnd durch zwölff vnderschidliche Vrsachen nach lengs außgeführt ist/lauter vnd vnwidersprechlich bewisen worden/ daß die Augspurgisch Confession nicht allein nit Apostolisch oder Prophetisch/noch den Apostolischen oder Prophetischen Schrifften gemäß/ sonder viel mehr denselben/ wie auch der allgemainen Catholischen Kirchen/dero Vätter vnd Lehrer auch H. Concilien einhelligem Consens gestracks zu wider sey/ sintemal es jr an allen notwendigen Requisiten so zubeweisung einer Apostolischen Lehr gehörig mangelt. Danebens auch in sich selbst zertrennet/ vngewiß/vnbestendig/offtmals geändert/vnnd von jhren Maister selbst verworffen vnnd verlassen ist worden. So fellt dardurch der Freystelleꝛ erster vnnd fürnembster Grundtuesten vnnd præsuppositorum

Augspurgisch Confession sol nicht freygestelt werden.

rum eines/vnd daher auch/was sie darauß schliessen/nemblich das die Augspurgisch Confession als den Apostolischen Schrifften gemäß/sol mennigklich freygestelt werden/gentzlich zuboden. Vnnd wirdet verhoffentlich niemandt/ so oberzehlte vrsachen vnd widerlegung recht zugemüt führet vnnd betrachtet/ so einfeltig oder närrisch sein/der billichen könde/das man ein solche Vncatholische newe ärgerliche Confusion inn der Christlichen Kirchen gedulden oder freystellen/vnnd dardurch zu gäntzlicher verwirrung der Christenheit/vnd widereinführung eines Barbarischen Haydenthumbs vnnd Aegyptier Finsternuß vrsach geben solte. Zumal weil sich die Confessionisten bey vbergebung jhrer Confession/ vnnd sonderlich inn der antwort/welche sie dem außschuß Anno/2C.30.geben/vnd in Historia Chytrei editionis nouissimæ Anno 80. fol.169 vnd 179. zufinden ist. Der Absonderung vnnd Schismatis gantz starck entschüldigen/vnd lauter bekennen vnnd fürgeben/das zum höchsten wider jhre Gewissen sey/wo sie ainigen Articul deß Glaubens/ der H.schrifft oder den Concilien der Vätter zu entgegen halten/ oder Predigen lassen solten. Vnnd der Luder selbst Anno 32 inn einem Sendschreiben an Hertzog zu Preussen in fine, wil vnnd rathet/ daß man dem gezeugknuß der gantzen Christlichen Kirchen inn Religionsachen billich weichen vnd folgen sol. Dann es sey gefährlich vnnd erschröcklich etwas zuhalten vnnd zuglauben/ wider das einträchtig zeugknuß/glauben/ vnnd Lehr der gantzen H.Christlichen Kirchen/ja er für seine Person/wolt lieber aller Kayser/ König vnd Fürsten Weißheit vnd recht/ dann ein Iota vnnd Titul der gantzen H.Christlichen Kirchen wider sich zeugen sehen vnnd hören. Dessen sich billich deß Luders Jünger auch halten/ vnnd sich dieser der H.Catholischen Kirchen/ den Concilien vnnd allen Patribus wideriger vnnd der gantzen Christenheit ärgerlicher Confession vnnd Lehr entschlahen solten.

Luders Catholische bekantnuß.

Ob vnd wie die Augspurgisch Confession im Heiligen Römischen Reich approbirt worden sey.

Das sibend Capittel.

Augspurgische Confession ist im Reich nit approbirt.

DEr ander Grundt der Freysteller ist/ das etlich fürgeben / vnnd sich rühmen/die Augspurgisch Confession sey durch die Kay. Mayest. auch Churfürsten/ Fürsten vnnd Stend deß H. Reichs approbirt worden / darauß sie dann ferners schliessen / sie soll billich mennigklich freygestelt werden. Solches angeben bedarff deßwegen keiner sondern ablainung / dieweil dasselbig ains Thails ipsa notorietate facti mit offenbarer that/ains thails aber durch vil der Freysteller selbst als deren etlich sich dieses so groben angebens schämen. Etlich aber (als die Zwinglianer) selbst erfrewen vnnd rühmen/ das die Augspurgisch Confession eben so wol / als jhrer Kirchen bekantnuß durch Kayserliche Mayestat vnnd Stend sey verworffen/widerlegt worden.

Tossanus in Trostschreiben.

Dann ja mennigklich wissendt / vnnd zwar eben im fünfften Capittel diß Thails angeregt worden/vnnd sonsten auß der Kayserlichen Mayestat vnd Stendt Confutation Schrifft/ vnd darauff erfolgter Apologia Philippi / sonderlich aber auch auß dem damals Anno 1530. publicirten Reichs Abschied lauter vnnd klar zusehen ist/ Das solch vorgeben eytel / vnd die Augspurgisch Confession nicht allein Anno 30 zu Augspurg nicht approbirt / noch gut gehaissen / sonder auch dieselbig Lehr lang vor solchem Reichs Tag von Bäpstlicher Heiligkeit von den Christlich Schuelen vnnd Hochgelehrten Theologis (welcher ains Thails in Chytræi

Historia

Historia nambafftig erzehlt werden) vñ hernacher auff den Reichs Tag von der Kayserlichen Mayestat / vnd den Stenden als jrrig/ vnbegründt vnd Scismatisch außtrücklich widerlegt/ verworffen/ vnd verdampt worden sey/ Jnnmassen dann solches die Caluinischen vnd Luderischen Predigeanten mehrer thails selbst bekennen vnd beklagen. Die vbrigen aber dasselbig mit jhrem abfal vnd veränderung berürter Confession gnugsam bezeugen: Allein aller Ketzer vnserer zeit Ertzvätter der Luder / derselbig rühmet sich seinen angebornen vbermut vnd hoffart nach solcher Confutation vnnd verwerffung seines Glaubens zum höchsten Singt dagegen mit frewden Quare fremuerunt gentes, &c. Vnnd wolte sich gern selbst vberreden / daß er darumb desto besser vnd solcher verfolgung halber/ wo nit Christo / jedoch den Aposteln gleich wäre. Vide Chytræum in Historia Augustanę Confessionis.

Aber hie seind etliche / die widerlegen diß Argument/ vnd was jetzo von der Stend oder jhrer Theologen Confutation schrifft gemeldet ist worden/ mit der gemainen Solution Philippi, vnd sagen/ Respondemus, vnsere Widersacher seind Esel/ vnd verstehen die Schrifft vnd Reichs Abschid nicht. Dann ob wol die Kayserl. Maye. Carolus V. vnd die Catholischen Stend auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 30. auß verführung jhrer Theologen die Confession nicht passiren lassen. So ist doch solches hernacher Anno 1555. inn auffrichtung deß Religionfridens beschehen / vnd alle die jenigen so sich dazu bekennet / oder künfftig bekennen werden inn der Kay. May. vnd deß Reichs schutz vnnd schirm genommen werden. In Apologia August. Confess.

Wahr ists / vnnd kan nit vernaint werden / als sich Anno 52. etlich Chur vnd Fürsten wider die Kay. auch Königl. Mayest. entpöret/ vnd vnder dem schein der Teutschen Freyheit jetzo gedachter Königl. Mayestat ein vertrag zu Passaw abgetrungen / das / darauff Anno 55. der ringern zahl zu Augspurg ein Reichstag gehalten daselbst der gemain Frid etwas gebessert / vnd die jenigen Religionfrid approbirt

Reichs

Reichs Stend/so sich zur Augspurgischen Confession bekennet/inn demselben mit eingezogen/vnnd der Beneficien solches Politischen Fridens thailhafftig gemacht vnd assecurirt worden. Welche tractation vnnd darüber gemachter Abschid/der Religionfrid genennet wirdet. Das aber darumb die Augspurgisch Confession jhres Innhalts angenommen oder approbirt sein sol/daß wirdet sich nicht allein in derselbin gantzen handlung vnd abschid nindert finden/sonder erscheint noch bald im eingang solches abschieds gestracks daß gegenspil/daß nemblich berürte handlung Anno 55. allein den Politischen Friden/vnd desselben versicherung / damit nemblich Frid vnd ruhe im H. Reich erhalten vnd die Stend einer vnd der andern Religion sicherlich bey einander wohnen möchten/vnnd gar nit die Religion selbs angelanget. Sonder dieselbig Strittigkeit/vnd dero vergleichung mit außtrücklichen worten auff einander zeit vnd gelegenheit verschoben worden. Also das daher ainige Approbation vnd guthaissung der newen Confession nit kan noch mag erzwungen werden.

Vide den abschid zu Augspurg Anno 1555. in initio.

Aber den fall gesetzt / daß auch gleich etwas solches bey auffrichtung deß Religionfridens geschehen/ vnd vielberürte Augspurgische Confession durch die Kayſ. oder dero abwesens die Königkl. May. per expressum wäre approbirt worden (daß aber doch nicht ist) So könde doch dieselbig die Freysteller vnder andern außnachvolgenden zwayen Vrsachen auch das wenigist nit fürtragen/dieweil anfengklichs oben im andern Thail nach lengs bewiesen worden ist/Dz weder Kayser noch König/ weder Churfürst noch Fürst/ noch ainiger Weltlicher Potentat/ ja auch kein Geistlicher Churfürst ainigen Gewalt oder Macht hat / in Glaubenssachen jchtes von newen zustatuirn / oder daß jenig / was von andern Lapischen Personen gemacht worden ist / zu confirmirn/ sonder daß alles hieſs ohn den Wirth gerechnet / falcem in messem alienam mittere, vnnd das vnderst zu oberst gewendet / Dauon man billich mit dem Heiligen Athanasio sagen möcht: Si iudicium est Episcoporum, quid

Angspurgische Confession kan weder durch Kayser noch die stēd approbirt werden.

Kayser vnnd stend haben nit macht ein newe Religion zuzulassē oder zuepprobirn.

Weltliche Oberkeit kan in Glaubenssachen nit vrtheilen.

quid commune cum eo habeat imperator? Sin contra ista mi- In Epistola
nis Cæsaris conflantur, quid opus est hominibus titulo Epi- ad solitariã
scopis? Quando á condito æuo auditum est iudicium Eccle- vitam a-
siæ ab imperatore suam authoritatem accepisse, aut quando gentes.
vnquam hoc pro iudicio agnitum est? Wann das vrthail der Bischoffer ist/ was hat der Kayser mit zuthun? Helt sich aber das widerspil/ was darff man der Bischoffen? dann es ist von anfang der Welt nie erhöret worden/ daß das Vrthail der Kirchen hette seinen gewalt von dem Kayser empfangen. Oder wann jemaln ist doch ein solches für ein Vrthail erkenndt vnnd angenommen worden? Sonder es haist wie der Kayser Gratianus in Concilio Aquilensi nach zeugknuß deß heiligen Ambrosii gesagt hat: A quibus proficiscuntur instituta doctrinæ, ab eisdem discordes eruditionis repugnantias decet solui. Von welchen die rechte Lehr herkompt/ von denselben solle sie/ do mißuerstandt sich zutrüge/ verglichen werden. Inmassen dann auch die Kay. May. vnd Stend die decision vnd Entschaidt solches Religionstritts auff demselben/ vnnd sonst fast auff allen andern Reichstägen auff ein gemain Christlich Concilium verschoben haben.

Zum andern wirdet sich auch solche angemaste approbation der Stend/ wann sie gleich im Religionfriden (das doch nicht ist) begriffen/ nichts mehr helffen/ Sintemal dieselbig Handlung sich auff ein gemain Concilium referirt/ welches numehr nicht allein längst erfolgt/ Sonder auch berührte jhre Lehr vnd Newrungen/ dadurch offentlich verdampt vnd anathematizirt worden seind. Welches Vrthail der Catholischen Kirchen für sich selbst so kräfftig/ daß es alle Weltliche approbation) verstehe in Sachen die Seel vnnd das Ewig betreffendt) ob gleich ainige fortgangen wäre/ vernichtigt vnd auffhebt. Der Censur vnd deß Vrthails deß Patriarchen zu Constantinopel zugeschweigen/ Welches er den Tübingischen Prædicanten auff jhr selbst anhalten vnd begern Anno 1576. zugeschickt hat. Darinn gleichßfals der mehrer

thail Articul solcher Confession/als jrrig/ vnd dem Wort Gottes/ allen Concilien, vnd der Vätter Lehr widerig/ außtrücklich widerlegt vnd verdampt werden. Wer kan dann in der gantzen Welt so vnuerschampt vnnd vermessen sein/ der ainigen Christen Menschen zu geschweygen einem Christlichen Catholischen Kayser/ vnnd den hochlöblichen Reichsstenden zumuthen wolte/ solche nit allein vom Bapst zu Rom/ sonder auch von dem Patriarchen zu Constantinopel/ nit allein von der Lateinischen/ sonder auch von der Griechischen Kirchen/ nit allein in occidente, sonder auch in oriente, vnnd (welches das allermaist ist) durch ein allgemain Christlich Oecumenisch Concilium vnd versamblung/ so vieler hundert hochgelehrter Männer offentlich verworffene Lehr anzunemen oder freyzustellen?

Wöllen aber je die Freystellerin disen jren zwar nit ainerley/ sonder vilerley vnd an einander widerwertigen Confessionen, oder vil mehr Confusionen, wider alle warnung ewiger Göttlicher Straffen verharren/ So kan man sie gleichwol wider jhren willen nit selig machen/ sonder gibts zuletzt jnen (verstehe den vnuermittelsten Reichsstenden) auff jhr gefahr zutreffen/ wie sie es mit jhren Vnderthanen halten vnd walten/ dann sie selbs werden hierumben am Jüngsten tag Rechenschafft geben müssen. Sie lassen aber auch die Catholisch Stend/ vnd jhr Vnderthanen mit jrem alten allein seligmachenden Glauben in ruhe vnd fried vnperturbirt/ massen sich nit mehr an/ als jhnen der Politisch Religionfrid erlaubt. Layder aber ist zubesorgen/ dieweil die Freystelle so offt vber die Stangen geschlagen/ dessen dann nit allein alte/ sonder gar newe exempla am tag ligen/ sie möchten ains thails durch anraitzung fridhässiger/ auch solchen Politischen Religionfrid sampt der hohen iustitia zu euertirn vorhabens seyn. Derhalben mögen die noch vbrige fridlibende Confessionistische Fürsten vnd Stendt wol achtung geben/ den Freystellern die hand nit zu weit zuraichen/ seitemal je durch tollerirung souil vnd mancherley

an ein-

an einander widerwerliger Secten (deren man nit in laugnen ste-
hen kan) auch souil vnruhiger irriger Köpff / schwerlich ein besten-
diger Frid erhalten werden kan / wie dann der Gegenthail solches
vnder jhnen selbst allberait erfahret. Dardurch sie leichtlich was
anrichten dörffen / welches jhnen selbst nit schlechten schaden brin-
gen würde / ꝛc.

Von den vbrigen Gründen der Freystel-
ler Ersten Sorten / Nemblich Freyheit deß Glaubens / Gewissens vnd zeitlichen Friedens.

Das acht Capittel.

DAß sich die Widerlegung deß Ersten Hauptgrunds / vnd gleichsam præsuppositi generalis der Freysteller etwas lang verzogen / deß seyen nicht schlechte / sonder gantz wichtige vrsachen / sintemal sie die Freysteller alle in gemain jr gantze sachen auff solchen grund. Daß nemblich die Augspurgisch Confession oder jres jeden Lehr dem Wort Gottes vnd Apostolischen Schrifften gemäß sey / setzen vñ bawen / dasselbig auch allberait den Leuther allenthalben dermassen eingebildet haben / daß bey dem mehrernthail der Vnuerstendigen solches für ein gewisses Axioma geglaubet / vnnd dagegen alles das jenig was dawider ist / für Papistisch vñ Abgöttisch gehalten würd. So hat derwegen die Notturfft erfordert / dieser Confession den Schönbart vnd Deckmandel dadurch sie biß daher souil tausentmal tausent Christen jämerlich verfürt vnd verblend hat (abzuziehen / vnd jhr rechtes Angesicht offentlich an tag zubringen / damit mennigklich dieselbig sehen vnd erkennen / vnnd sich dafür hüten / auch danebens alle noch vbrige Argument vnd behelff der Freysteller Authorn / welche auff disen faulen grund gebawet sein / desto

leichter auffl̃ösen vnd vernichten möchte. Darumb dann verhoffentlich der gutherzige Leser solchen verzug nicht vbel auffnemen/ zumal dieweil nunmehr die vbrigen drey vrsachen oder gründ der Freystieller in diser ersten Specie vnd Sorten der Freystellung desto kürtzer vnd schleuniger mögen expedirt werden.

Glaub vnd Religion wie die frey seyen.

Vnnd souil die Erste vnder denselben/ als da sie sagen / Der Glaub sey ein frey ding/der niemandt versperrt/auch niemand dazu gezwungen werden sol / belangt / Deß ist man gar leichtlich mit jhnen ainig / wann sie von dem rechten alten Catholischen vnnd Apostolischen Glauben reden / wie nit vermaint / daß solcher mennigklich/es seyen Jüden/Türcken/Hayden oder Tartarn/ frey sey/ vnd daß auch die jenigen / so denselben ainmal angenommen / mit nichten dauon getrungen oder gezwungen werden sollen. Daß aber jhr der Freystieller Glaub derselbig sey/ oder daß den Christen frey stehe den ainigen alten wahren Catholischen Glauben / den sie ab initio von anfang/ vnnd von jhren Voreltern entpfangen/ zuuerlassen / vnd ausser desselben einen andern jhres gefallens anzunehmen/das kan man jhnen nit allein gar nit gestehen/ sonder ist nechst hieoben durch etlich Capittel eben das contrarium bewisen/ Daß nemblich diser der Freystieller Glaub vnd Confession/ weder Apostolisch noch Catholisch / sonder new Secterisch/ frig/ zwispaltig / vngewiß / verdampt vnnd verworffen/ vnnd derwegen keines wegs zugedulden sey.

Glaub ist anfangs frey/hernacher aber nit.

Christen sollen nit glauben was sie wöllen / sonder was jhnen befohlen.

Wie auch gleichfals das ander Stück diser Propositiõ/daß nemblich einem Christen nicht gebührt / was er selbst wil / vnd für gut ansihet / Sonder allein was jhme die Christlich Catholisch Kirch/vnnd seine ordenliche Vorsteher fürschreiben / vnnd er von seinem Christlichen Vorfahren ainmal empfangen hat / anzunemen vnd zuglauben oben in dem andern Thail / dauon der Geistlichen Obrigkeit Gewalt in Religionsachen gehandlet / nach allerlengs auß geführt worden. Bedarff deßwegen dises orts keiner weitern erholung / Innmassen dann ohne daß diß der Freystieller

Argu-

Argument in effectu nichts anders / als repetitio principii, vnd dem vorigen præsupposito aller dings gleichförmig ist.

Eben diese Gestalt hat es auch mit dem andern Grundt / daß nemblich inn Gewissens Sachen kein Geistlich oder Weltlich verbott statt habe / Sonder mennigklich in seinem Gewissen frey gelassen werden sol / dann daß solches bey den Christen ein vnbesonnene vnd Gottlose Red sey / welche alle Geistliche vnd Weltliche Obrigkeit vernichtiget / auch alle pietet, alle gute Ordnung / die gewißheit deß Glaubens vnd der Christlichen Kirchen / sampt jrer Authoritet auffhebe. Vnd dagegen zu aller Gottlosigkeit / Ketzerey vnnd Jrrthumben / Ja auch gäntzlicher zerrüttung der Christenheit Thür vnnd Thor auffthue / vnnd letzlich dem Antichrist den Weg beraitte / das alles ist hieoben im Andern Thail durch vil Capittel so deutlich erwiesen vnnd dargethan / daß gantz vberflüssig diß orths ainig weiter Wort zuuerlieren / Also auch ist zum dritten Grundt / da die Freysteller / sonderlich aber die gar witzigen / fürgeben vnd die Leut per fortza vberreden wöllen / wo man die Religion vnnd Gewissen nicht werd freystellen / daß nimmer kein Vertrewligkeit noch bestendiger Friedt werd zuerhalten sein / keiner weitern Antwort noch Ablainung von nöthen / Sintemal gleichfals dieselbig gantze Disputation oben im zwayten Thail ist erörtert. Vnd lauter bewisen worden / daß diese General Freystellung nicht allein zu widerbringung vnd erhaltung deß jnnerlichen oder auch eusserlichen Politischen Fridens gar zumal nichts dienlich oder förderlich sey / sonder auch denselben allerdings auffhebe / zerreisse vnd zernichtige. Vnd wann ja auch daher etwa ainiger Friden zuuerhoffen / daß doch derselbig wider GOtt / vnd derhalben mit nichten bestehen / noch fürträglich sein könde / Dahin dann der Gutherzige Leser geliebter Kürtz halben hiemit remittirt / vnd also fürters zu Ablainung der andern Freystellionisten Argumenten geschritten wird.

Gewissen hat Gebott vnd verbott.

Freystellung dienet nichts zu Frid vnd Vertrewligkeit.

Parte 2. c. 2.

Ablainung vnd Widerlegung der Argumenten vnd Grund / so der Geistlichen Freystellung halben fürbracht werden/ꝛc.

Das neundte Capittel.

Argumenta secundæ Speciei, nemblich der Geistlichen Freystellung

WJe oben bey der ersten Specie der Freystellerey angezaigt/daß alle Argumenta der Freystteller auff diß ainig eytel præsuppositum fürnemblich fundirt vnd gegründet/daß nemblich jhr symbolum fidei, die Augspurgisch Confession den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gemäß sey. Also halten sie es in diser andern Manier auch / da sie gleichfals auff solch præsuppositum weiter bawen / vnd wöllen / daß nit allein sie vnd andere Weltliche / ohne allen entgelt/ mögen die alte Catholisch Religion verlassen / vnnd die newe annehmen / sonder es soll auch solches den Bischöffen vnd jhren Geistlichen / vngeachtet dieselben jhnen den Freystellern weder mit Leib oder Gut vnderworffen/ erlaubt seyn.

Geistlicher Freystteller Grundt Widerlegung.

Ob dann gleichwol solch jr præsuppositum hieoben dermassen abgelainet vnd confutirt worden/daß alle die vrsachen vnd Argumenten / so sie darauff bawen/ vnd zuerlangung dises jres begerens auff die ban bringen/ von sich selbst mit fallen/vnd wol keines sondern widerlegens bedörffen/dannoch aber/ weil vnter demselbē etlich wenig in facto beruhen / vnd damit die Ordnung in der Ablaimung / wie oben in Erzehlung der Argumenten bleibe/ vnd also dem guthetzigen Leser allenthalben ein Genügen geschehe / so soll auff dieselben alle ailff (dann soui seind jr) ordenlich auch geantwort werden.

Vnd anfängklichs ist von jhren zumuten / daß die Bischöffer vnd Prelaten selbst willigen vnd freystellen sollen / daß die jren ohne allen entgelt / von der Catholischen Religion abtretten / vnd

dannoch

dannoch jhre Stifft / Prelaturn vnd beneficia behalten mögen. Nun wöllen wir jetzt nit sagen / wie erbar vnd verantwortlich solches jres thails zubegeren / vnd deß andern thails zubewilligen sey. Das ist aber höchlich zuuerwundern / vnd (wie dafür zuhalten) res noui exempli, vnd bey der gantzen Christlichen Antiquitet / ja auch den Hayden biß dahero vnerhört / daß die Apostasia vnd abfall von einmal angenommener vnd approbirter Religion / sol für gut vnd recht gehalten / vnd der mainaidig abgefallen Mensch nit allein nit gestraffet / sonder auch noch darzu gelobet werden. Vnd warzu solches anders? als daß man nur jederman die alte Wahr Catholisch Religion zuuerlassen / den gewissen / so vil hundert Jar mit vil tausent Martyrer Blut vnd Wunderzaichen bestättigten vnd besigleten Glauben / vmb ein newe / frige / vngewisse Lehr zuuertauschen / vrsach gebe / vnd folgends zu allerley Jrthumben / Vngehorsamb vnd Ketzerey Thür vnnd Thor auffthue / da doch vnsere liebe Voreltern / vnnd die alten Christlichen Kayser vnd Obrigkeiten / viel ein anders / ja eben das Widerspiel verordnet vnd gehalten / vnnd allein die jenigen / So von Jüden / Türcken / Hayden vnnd Ketzern / zu der Catholischen Römischen Kirchen sich begeben / mit sonderlichen Priuilegien versehen / vnd iure Ciuitatis verehret. Die andern aber / als so von den Catholischen Glauben zu den Ketzern gefallen / für Mamelucken / Apostaten / vnd Ehrlose / ja vnsinnige vnd solche Leuth / gehalen / die keines erbarn Mannes gemainschafft nit würdig wären / nit anders als die Kriegsleut / so von jhrem Fänlein zu den Feinden vmbfallen / von mennigklich für trewloß geachtet / vnd nimmermehr vnder keinem auffgerichtem Regiment geduldet werden.

Freystellers loben Apostasiam.

Cod. tot. tit. de hæret. Et tot. tit. de Apostatis. Apostatarum Straff.

Was aber nun die jenigen so ein solche Bewilligung / Oder zum wenigisten ein schlechte reseruation vnd Vorbehalt gethan / daß gleichwol den Geistlichen vnuerwehrt / auch an Ehren nicht schädlich sein soll / die Catholisch Religion zuuerlassen / wann sie nur der Beneficien vnd Prelaturn müssig gehn / vnd also den verlust der

Geistliche haben in auffrichtung deß Religionfriedens / wider jhr Jurpt gehandelt.

lust der Prelaturn vnnd Beneficien mehr als den Abfall vom Glauben/mehr das zeitlich als das ewig/ mehr die Welt als Gott angesehen vnnd betrachtet/ dazu verursachet habe/ vnnd mit was Conscientz sie das bey Christo verantworten werden/ ipsi viderint, die da wol wissen/ was es sonsten für bedenckens nimpt/ auch in einen nothfall/ mit den ansuchenden Priestern zu dispensiren/ welchen doch auff diser weiß ohne Dispensation vnd Straff jhren Standt zuuerlassen vnd Pflicht zubrechen erlaubt ist. Hinwider ist sich auch nit wenig ob den Freystellern zuuerwundern/ daß dieselben solchen der Geistlichen so gar kuelen vnd milten Vorbehalt widersprechen vnd außgelassen haben wöllen/ da sie doch darinn ein so treffenlichen Vorthail vnd gute Gelegenheit/ alle Pfaffen/ die nit sonders vil Geistlich Fleisch haben/ an sich zubringen/ vnd damit jhre ministeria, die sie sonsten lauter vngesaltzenen vnd vngeschmaltzenen Layen/ Schustern vnnd Schneidern vertrawen müssen/ zubestellen/ sie wolten denn sonsten den Eyfer/ das Euangelium vnd Wort GOttes (wie sie es haissen) außzubraitten so hoch spannen/ welches wol ein Mainung wäre/ wann sie es mit Hayden/ die zuuor vom Christlichen Glauben nichts gewüst/ zuthun hetten/ Oder daß von jhrer Ankunfft kein Christ/ kein Euangelium oder Wort GOttes gewesen/ oder aber jhr Eyfer vnd fleiß zu bekehrung der Hayden gerichtet wäre. Quia autem ante ipsos (wie S. Hieronymus sagt) mundus Christianus fuit. Nun aber vor jhnen allberait Christen in der Welt gewesen seind/ zu deme ipsorum studium est non gentes conuertendi, sed nostros euertendi, vnnd jhre Intention vnd Mainung nicht ist/ die Hayden vnnd Vnglaubigen zubekehren oder frumb zu machen/ sonder allein die vnserigen/ das ist/ die Pfaffen zuuerkehren/ so ist solcher Eyfer vnnd Begern weder löblich noch Christlich/ deß andern thails aber gar keins wegs zubewilligen noch einzuraumen/ man wolte dann dieser Seitten in wenig Jaren gar kein Pfaffen mehr/ der andern Seitten aber lauter Mamelucken vnd Gottlose

Freystellen thun den Geistlichen Ständen zuuil.

Freystellung sol man nicht bey Christen sonder bey den Hayden suchen.

In Epistola ad Damaosum.

Freysteller Eyfer Gottloß.

Apostа-

Apostaten haben/inmassen dann bißher (so vil man noch sicht) von den abgefallenen keiner bey jhnen frömmer / sonder da ein Pfaff zuuor ein Hurer / ein Geitziger / ein Fauler/ ein Zechbruder/ vnnd inn einer Summa böß oder schlechtlich Geistlich gewesen / der ist jenes orts nach dem abfall erst gar zum Ehebrecher/zu eim Wucherer / zu eim Müssigänger/zu eim Schlämmer/vnd inn einer Summa/gar Weltlich / verkert vnd werckloß worden. Geistliche so abfallen werden nit frömmer.

Aber ad propositum vnd zu widerlegung der Freystteller schönen Argumenten vnd Gründt in hac specie der Geistlichen Freystellung/ oder Cassirung derselben Vorbehalts / so dem Religionfriden in ¶ **Vnnd nach dem bey vergleichung / ꝛc.** eingeleibt ist.

Daß der Geistlichen Vorbehalt dem Religionfriden nicht zuwider / sonder gemäß sey.

Daß zehend Capittel.

SO ist nun jhr erstes Argument / warumb den Geistlichen die Augspurgische Confession auch Freygestellt werden soll/Nemblich dises/ das sonsten der Religionfriden nicht volkommen sey / ja auch künfftige Tractation vnd Vergleichung der Religion / dadurch mercklich verhindert werde / wann scilicet die Geistlichen auß forcht deß verlusts jhrer Ehren/Digniteten vnnd Beneficien, die Warheit deß Euangelij nit frey bekennen / sagen vnd votirn würden mögen. 1. Geistlichen Vorbehalt ist dem Religionfriden nit zuwider.

Auff diß Argument laß man nur den Æsopum antworten/ der erzehlet vnter andern ein solche Fabel/ daß/nemblich auff ein zeit die Wölff ein Friden mit den Schaffen macheten/sich gegen jhnen grosser Freundtschafft / vnd wie sie nit mehrers dann jhr wolfarth vñ hail suchten annemen. Meldeten aber auch dabey/daß der friden

zwischen jhnen nicht volkommen noch beständig / ja auch gar kein vertrewligkeit seyn köndte / sie die Schaaff thäten dann die Hundt von sich / welche alle vnnachtbarschafft vnd widerwillen zwischen jhnen verursachten / Da aber jnen in demselben wilfahret / warden die Schaaff ohne alle mühe von jhrem Gegenthail zerrissen.

Esai. 56. Hie wölle nun ein vnpartheyscher Guthertziger Christ Vrthailen / ob diese der Freysteller klag nicht eben wie der Aesopischen Wolffklag sey? Welchen der Friden auch nit gantz oder volkommen seyn wil / alldieweil noch ein Catholischer Pfaff oder Priester (dann dieselben werden den wachenden vnnd Bellenden Hunden bey dem Schaaffstal deß HErrn verglichen) vberig ist / da sie wol

Joan. 10. wissen / wann dieselben auß dem weg geraumbt vnd abgefallen / daß es vmb die arme Schäflein gethan / vnnd sie dieselbigen zu jhrem selbst gefallen haben köndten / Dann ja mennigklich wissent ist / vnd gibt es die Täglich erfahrung / wo der Hirt hingeht / daß jhme die Schaaff nachuolgen / vnnd wann der Bischoff / die Prælat oder Pfarherr abfällt / vnd Sectisch wirdet / daß die Vnderthanen vnd Pfarkinder vnuerführt nit bleiben.

Freysteller suchen nicht den Friden vnnd wolstandt deß Reichs / sonder jhrer Religion fortpflantzung. Vnd hierauß vermerckt man leichtlich was diese Leut für ein friden suchen / deren nit genug ist / daß sie für sich vnd jhre Jrthumber / für jhre Personen / Haab / Güter vnnd Vnderthanen / ja auch für jhre vnbillliche vergewaltigungen vnd Landfridbrüchtige thaten / vnnd alles das jenige / was sie dardurch de facto der Kirchen vnd Catholischen Stenden / an Landen / Leuthen / einkommen vnd Gerechtigkeiten abgetrungen vnd gnommen / sonsten auch in jhren zerrissenen Kirchen für Ordnung vnd Cæremonien anstellen / frey sicherheit / vnnd daß man sich darauff (hieuor vnerhörter massen) aller Vorderung jnner vnd ausser Rechtens ewigklich verzeihen müssen / erlanget / danebens auch jhnen die Freyheit selbst gemacht / das sie annemen / Glauben / behalten / wider hinweg legen / ändern / reformirn / concordirn, vnnd halt machen mögen was sie wöllen / in jhren Landen vnd mit jhren Vnderthanen.

Freysteller vnbilligkeit.

Sonder wöllen auch noch andere darzu tringen/ daß sie sich inn gleiche Vnsinnigkeit begeben / oder je solches den jhren zuthun gestatten vnd freystellen/ dergestalt/daß sie den Religionfriden nit für volkommen achten / es sey dann mennigklich zu jhrem Aber-Glauben gefallē / vnnd gar kein Catholischer mehr vberig/da sie doch anfängklichs dergleichen nichts/sonder allein sicherheit jhrer Religion gesuchet / vnd jederzeit vorgeben / das sie hergegen die Catholischen an jhrem GOttsdienst vnnd Religion nicht zuuerhindern / noch die Stifft vnd Klöster im wenigisten zubelaidigen begerten.

Vide Narrata vnd eingang deß Religionfridens. Item Histor. Auguſt. Confeſſ. Chyrræi ſecundę edit. fol. 126. & 363.

Jst aber diß nit ein schönes vnd Christlichs begern? Jst diß nit ein Christlicher vngleichmessiger Friden? Jst diß nicht ein ehrbare Volkommenheit die sie suchen ? Jst jhme nicht also/vnd wer ist so blind vnd thörecht/der das nicht sehen noch verstehen kan? Wann die Geistlichen jhrer Regel / jhrer Satuten/ jhrer Kirchenordnungen jhres Cœlibats vnd jhrer Disciplin erlassen / vnd jnen Freygestellt zuheuraten/vnnd die Religion zuändern/Nichts destominder aber jre Bistthumber/ Landt / Leuth / Digniteten vnd einkommen zubehalten/das inn gar kurtzer zeit der Geistlich Stand/vnd nachuolglich auch die Catholisch Religion müsse gäntzlich fallen vnnd zuboden gehen/Die weil sie inn jhrem vierdtem Argument (dauon in nachuolgenden Capittel gehandlet werden soll) selbst lauter sagen/wo kein Bischoff oder Prælat sey/ da könne auch niemandt in der Religion vnderwisen werden.

Haist aber das nit den Geistlichen stand außgerott? Haist das nit der Catholischen Religion die Gurgel abgestochen? Haist das nit die Schaaff gewürget? Wann die Hund zu den Wölffen fallen/vnd jrer Religion werden ? Quomodo enim credent ſi non audiant, quomodo audient ſine prædicāte? Wie wöllē die Vnderthanen glauben/wañ sie nichts hören/wie wöllen sie hören/wañ sie keine Prediger haben Muß es nit als dann alles fallen? Jst das der Kirchē vnd Catholischē Religion verschonet? Jst dz die Geist-

Rom. 10.

lichen bey jhrer Religion/ bey jhrem Stand vnd Wirden gelassen/ da man jhnen zum täglichen abfall das luder leget/ vnd Thür vnnd Thor auffchut? Ist dann das ein volkommener Friden/ wann ein Thail alles das/ was er wil/ erlanget/ der ander aber alles seines Rechtens zuruck stehen muß? Ist daß ein volkommener Friden/ wann die Pfaffen sampt den Layen Luderisch werden/ vnd keiner Catholisch bleibt? Oder je die jenigen so bleiben/ deß Teuffels seyn sollen? Ist es nicht genug/ das sie selbst jhnen die Freyheit nemen vnnd machen/ zuglauben vnd zuthun was sie gelüstet? Ist es nicht genug/ daß sie dabey vngehindert vnd vngestrafft gelassen werden. Mit was fügen wöllen sie erst auch für andere/ welche solche weder deß stands/ Pflich noch Ehren halben thun könden/ ja auch nicht begeren/ noch sie solches zubegeren ersuchet oder geuolmächtigt haben/ stipulirn, oder sie nur darzu anraitzen vnd bewegen/ da eben in demselben Religionfriden. ¶ **Es soll auch kein Standt/ &c.** lauter versehen vnd bedingt ist/ das keiner dem andern seine Vnderthanen abpracticirn vnd abwegig machen/ vnd daß die Catholischen bey jhrer Religion vnd Cæremonien vngeirret bleiben sollen?

Wäre es nicht billich/ das dise Freysteller (so vor andern gute Christen seyn wöllen) sich der Lehr vnd Beuelch Christi erinderten/ vnnd jhren Catholischen Mitglidern das jenig was sie selbst nicht gern sehen/ jhnen oder jhren Vnderthanen widerfahren solte/ nicht zumuthen/ oder nur nach dem Gesetz der Natur/ das Recht andern vergönneten/ das sie sich in erhaltung jhrer Religion gebrauchen/ vnd wie sie die jenigen/ so von jhnen abfallen/ oder sonsten jhren Satzungen zuwider handlen/ vngern dulden vnd vnderhalten würden/ Also auch den Catholischen zuthun nicht auffbunden/ oder je zum aller wenigisten die jenigen/ so jhr der Freysteller Licentz vnnd Freyheit nach/ mit der Religion/ wie mit der Karten zuspilen/ oder mit allem windt der Lehr/ wie die Kinder vnd Rohr vmbtreiben/ zulassen/ nit gemaint/ vnangefochten bleiben liessen.

Vnd inn deme ist vnnötig/ das sie die verträwligkeit/ so hiedurch zwischen jhnen vnd den Geistlichen gepflantzet werden soll/ Hoch anziehen / sintemal solcher behelff hieher gar nicht dienlich ist.

Dann suchen sie die Vertrewligkeit bey den Catholischen als jren Mitbrüdern/so wissen sie sich inn demselben fall/der Brüderlichen lieb nach/nur wol zuuerhalten. habens auch bißdaher im werck dermassen bewisen/daß die Catholische allwegen den Mantel zum Rock dahinden gelassen/ vnnd dannoch jederzeit gern inn Ruhen vnnd Friden mit denen/so jhnen daß jhr genommen/vnnd wol offtermals jre der Geistlichen selbst Sturtz vnd Sturmherrn (olt sagen) Schutz vnd Schirmherrn/ja auch Aduocaten/Patroni,Lehenleuth/ vnd so gar auch Diener vnd Brötling seyen/sitzen wolten. Freystellen vertrewligkeit gegen den Geistlichen.

Suchen sie aber die Verträwligkeit zu dem ende / daß man jhren Jrthumben beyfall thun / vnd recht geben soll/da wissen sie vnd practicirn es die eyferigen Freystteller selbst / daß man mit denjenigen /so von der Kirchen abfallen / jhrer Lehr vnd Jrthumben halben nit allein kein Verträwligkeit/ sonder auch kein Gemainschafft haben soll/ Via enim hæc polluta est, 1. Reg. 21. Vnd werden also den Catholischen / das sie solches nach dem beuelch Christi vnd deß H. Apostels Johannis nit thun könden oder sollen/nit vor vbel haben. Ketzer. gemainschafft verbotten. 2. Joan.

Das jenig was sie ferners bey disem Argument anhencken/ vnd sagen: Wann man den Geistlichen die Religion nit freystelle/ so werde es künfftigem Religion Tractat / wegen abgang vieler Stimmen / Hoch vnd vil verhinderlich seyen. Das ist auß dreyerley vrsachen ein seltzam vnd widerwertig fürgeben.

Erstlich das sie wider jhr selbst Axioma vnd gemaine Regel daraufft die Freystteller im Passawischen vertrag mit Schwerten vnd Stangen zum hefftigisten getrungen/vnd seithero offtermals inn Reichsversamblungen (wiewol jetzo nit mehr so hefftig/ weil Stimmen manigfalt im Rath.

Geistlicher Stimmen vnd Vota im Rechten.

durch einziehung vnd extinguirung viler ansehenlicher Stifft vnd Fürstenthumber jhr viel worden seind) allegirt, angezogen/vnd gegen den Catholischen beholffen / pluralitatem votorum suchen/ vnnd gern viel Pfaffen (dauon sie doch sonsten gar nichts halten) auff jhre seiten haben wolten.

II. Zum andern/das sie deren Vota captirn, vnd vermittelst der Freystellung an sich zubringen verhoffen welche (jrer anzeig nach) sonsten die Warheit/auß forcht deß verlusts jhrer Ehren oder aber Beneficien vnd einkommen nit bekennen würden dörffen / so doch dieselben Leuth / sie werden gleich bey den Catholischen oder jhnen gefunden/der Ehren nicht wirdig/das sie allein bey Tractation gemainer Politischen/deß Glaubenssachen zugeschweigen / sitzen oder darinn votirn sollen.

III. Religionssachen sollen nicht durch Neutralisten sonder standhafftige Leuth tractirt werden.

Zum dritten/das auch sie die Freysteller wol wissen/vnnd es zwar bißdahero in etlichen Colloquijs selbst anderst nit practiciret haben/daß inn Hauptsachlicher Tractation der Religion nit dergleichen baydenhänder vnd zweiffelhafftige Leuth sonder vilmehr wol erkante/standthafftige/erbare vnnd gelehrte Personen pflegen gebraucht zuwerden / ja das auch dieselben Vota wider den ainhelligen Consens vnnd haltungen der Catholischen Kirchen / nichts außrichten noch bestehen mögen.

Vnnd hiedurch wird versehents der Freysteller erstes Argument wider der Geistlichen Vorbehalt/so dem Religionfriden einuerleibt ist (neben dem was inn Weyland König Ferdinandi hoch Christlicher Gedechtnuß dagegen vbergebne Schrifften mit mehrerm beschehen) dermassen abgelainet seyn/daß ein jeder der Warheit liebhabender Christ leichtlich sehen kan/ es sey jhnen nicht vmb den vnuolkommen Friden/ wie auch abgang erbarer Leuth / freyer Stimmen/sonder vielmehr vmb fortpflantzung jhrer jrrigen Confession / vnd daneben die gute wolgelegene Bistthumber vnd Praelaturn zuthun/vnd also solches jhr Vorgeben/wie auch daß näher/ ein lauter Spiegelfechten sey.

Daß

Daß durch der Geistlichen Vorbehalt/ im Religionfriden niemandt der weg zu dem Euangelio vnnd Seligkeit gesperret / sonder gezaigt werde.

Das ailffte Capittel.

WAR ist es/ wie die Freystieller in jhrem andern Argument in hac specie sagen / dz Christus für alle Menschen gestorben/ vnd wölle daß mennigklich selig werde / daß auch niemandt der Weg zum Euangelio vnd Seligkeit versperret werden soll/dann solches das lauter Wort Gottes/vnd der H. Catholischen Kirchen Ewige vnnd bestendige Lehr ist. Das aber dabey gesetzt vnnd fürgeben wirdet / das durch den Vorbehalt/so dem Religionfriden in ¶ **Vnnd nach dem bey vergleichung/** ꝛc. einuerleibt ist / den Geistlichen der Weg zur Seligkeit Gesperret werde / das folget nicht allein auß letztgemelter præmissis nicht / sonder ist gar vnnd zumal ein vngereumbte Redt / vnnd nichtig fürgeben. Vnnd daß auß nachfolgender Vrsachen.

Geistlicher Vorbehalt versperret niemandt den weg zur Seligkeit.

Erstlich ist solche Consequentz auff hieuor offtgemelt præsuppositum gebawet / das nemblich die Augspurgisch Confession den Apostolischen Schrifften gemäß / vnd also das Euangelium sey. Weil aber im eingang dises dritten thails nach lengs bewisen/ das solches angeben falsch vnd vngegründet/ so felt abermal dieser Grundt/vnd was darauff diß orts gebawet ist/ nicht allein für sich selbst zuboden/sonder wirdet recht das Gegenspil also geschlossen: Christus wil das die Geistlichen Selig werden / darumb sollen sie bey jrem Stand/vnd wie Paul. beuilcht/in vocatione sua verbleiben/vnd sich vor der Augspurgischen Confession fleissig hüten / dann

1. Cor. 7.

die-

dieselbig seinem wort / seinem beuelch / willen vnd mainung gänzlich vngemäß vnnd zuwider ist. Item so folgt auch dieser schluß zum besten / die Catholisch Kirch / als die ainig Gesponß CHristi vnd vnsere Mutter / begert alle jhre Kinder zur Seligkeit zu bringen / darumb verbeut sie billich / daß niemandt von jr abfallen / vnd sich inn newe jrrige Confessiones begeben soll.

Im Sendtschreiben an die zween Pfarherren. Freysteller vermessenheit.

Zum andern sollen die Freysteller gedencken / das sie nit mit Türcken vnnd Hayden zuthun haben / sonder mit Christen / vnnd zwar mit denen / so auch ehe dann sie Christen gewesen seind / von denen sie auch (jhres Maisters deß Luders selbst bekentnuß nach) das recht Euangelium / recht Wort GOTTES vnd rechte Sacramenta entpfangen / was ist es dann für ein vermessenheit / das die Freysteller sie die Catholischen erst jetzo das Euangelium vnnd Glauben weisen / vnd also jhre Vätter Lehren wöllen? Oder was ists für ein vngereumbt Argument vnd fürgeben / daß die Catholischen jemandt den zugang zu dem Euangelio vnnd der Seelen Seligkeit versperren solten / welchen die Freysteller vnnd jhre Voreltern von der Catholischen Kirchen erstlich Gelehrnet haben.

Geistlichen gebürt jhre Verwandten vor abfall zu verwaren. Matth. 24. 2. Thes. 2. 1. Joan. 2.

Zum dritten so ist der Vorbehalt / so der Geistlichen halben im Religionfriden gesetzt worden / kein verspetzung oder verhinderung zum Euangelio / sonder viel mehr ein verhütung deß abfals / dariñen die Catholischen anders nichts thun / dann was Christus vnnd seine Apostoln auch gethon / vnnd jhre Jünger vermanet haben: Nolite timere, &c. State & tenete traditiones quas didicistis, &c. Quod ab initio audistis vel didicistis in vobis permaneat, &c. Et nunc filioli manete in eo. Vnd sie bey dem bleiben / das jenig behalten / daß jenig bewahren haissen / was sie ainmal vnd von anfang gelehrnet vnd angenommen haben.

Catholische Kirch ist al-

Zum vierdten so ist auch diß der Freysteller fürgeben wegen berürts Vorbehalts / daß nemblich dardurch den Gristlichen der Weg zum Euangelio vnnd Seligkeit versperrt sein sol / ein offentlicher

licher Landtkündiger Fehlschuß / vnd der Heiligen Catholischen Kirchen zu höchster schmach vnd iniuri von jhnen erdacht / sintemal eben dieselbig Catholisch Kirch allein die ist / darin alle Menschen zum Euangelio vnnd Reich Gottes von newem geborn / ja auch nit allein die jenigen / so drausſen an den Strassen vnd hinder den Zeunen ligen / hinein geruffen / gefürt vnd getrieben / sonder auch die jenigen / so durch Sünd vnd Irthumb abgeführt / widerumb zu Gnaden auffgenommen / vnnd dem Leib Christi einverleibet werden / Innmassen dann die Freysteller selbst wol wissen / quod Ecclesia pœnitentibus nunqnam claudat gremium. Die Kirch nimbt alle die so buß thun / vnd wider zu jhr begern / gern wider auff. Vnd zwar ein zeitlang hero jrer nit wenig (Gott lob) die sich von jhrer Confusion wider zur Catholischen Warheit begeben / selbst erfahren / vnd im Werck befunden haben / daß diß ortho niemandt die Erkandtnuß Christi vnd seines Euangelij verspertet / Sonder vil mehr mennigklich die Thür vnd Augen dieselbig zuerkennen geöffnet werden.

lein die / darinn Euangelium vnd Seligkeit zu suchen.

Vnd ist derwegen auch diß fürgeben der Freysteller von sperrung deß Euangelij / ꝛc. ein lauterer vngrund / so von der Catholischen Religion vnd Kirchen bißher vnerhört ist / sie auch selbst mit keiner warheit (sie wolten dann die Catholisch Religion vermessentlich frey rundt verdammen / daß sie doch von jrer nicht leiden wöllen) nit außgeben noch sagen könden.

Ablainung der Freysteller dritten vnnd vierdten Grundts / mit außführung / daß der Geistlichen Vorbehalt nit wider die Christlich Lieb / vnd die Freysteller jhnen darüber kein Gewissen machen dörffen / ꝛc.

Das zwölfft Capittel.

Geistlicher vorbehalt im Religionfriden ist nicht wider die Christlich Lieb.

DAS sagen die Freysteller in disen bayden Argumenten/ daß sie in der Geistlichen vorbehalt dem Religion Frieden einuerleibet/ auch Gewissens halben nicht willigen künden/ sintemal derselbig der Christlichen Lieb (welche menigklich zur Seligkeit befürdern schuldig) zuwider/ vnnd die Fortpflantzung deß lautern Worts (verstehe der Augspurgischen Confession) verhindere/könden derwegen ein solche schwäre bürden vnd verantwortung durch jhre verwilligung auff sich nit laden: Ferners vnd weitleuffigers Innhalts jhrer vbergebenen Schrifften/ so oben in prima parte zu finden. Nun seind gleichwol auch dise bayde Argumenten eben wie gemainigklich alle andere auff obberürt falsch præsuppositum, als ob nemlich die Augspurgisch Confession dem Wort Gottes gemäß/ꝛc. gebawet/ daß also wol vnnöthig/ sich in Ablainung derselben diß orts lang auffzuhalten. Dieweil es oben beschehen/ vnd dise vermainte fürgeben mit dem berührten faulen Gründt für sich selbst fallen/ jedoch damit man diser Leut Sophismata vnd verführische Griff desto besser mercken möge/ so sollen solche Argument besser erwogen werden.

Eccles. 17. Vnd anfengklichs wissen die Catholischen gantz wol: Quod Deus vnicuiq; mandauit de proximo suo, vnd daß ein jeder auß Christlicher Lieb schuldig/ für seines Nechsten Hail sorgfeltig zusein/vnd die Ehr Gottes/souil jmmer an jhme zu befürdern/ja daß er jhme auch billich ein Gewissen zumachen/ wo er solches nicht thut. Darumb dann der Confessionisten Eyfer/ wo derselbig auß einem rechten grund charitatis non fictæ, vnuerfälschter Lieb herkäme/ vnd daß es jhnen vmb der Geistlichen Hail so hoch zuthun/ wie sie sich äusserlich annemen/ billich zu loben wäre. Dieweil es aber den Freystellern an vilen stücken/ so zu einem solchen Werck der Christlichen Lieb/ Vnderrichtung der Geistlichen/ vnd Fortpflantzung deß Euangelij gehörig seind/ mangelt. So ist angeregter

Freysteller sorgen nicht von Hertzen für die Geistlichen.

Freysteller angebene Lieb gegen der Kirchen vnd Geistligkeit.

regter jr Eyfer weder rhümlich noch löblich/weder Christlich noch Euangelisch/ vnd darumb auch nit vonnöthen/ daß sie jhnen diß-falls ainig Gewissen machen. Dann erstlich waiß man layder zuuil/ vnd bezeugens noch auff heutigen Tag viel tausent eingenommener/ geplünderter/ zerrissener vnd guten thails verbrennter Stifft/Klöster vnd Clausen/auch vil tausent verjagter/geschänter/ gehenckter vnnd jämmerlich ermördter München/ Nunnen vnnd Pfaffen/ inn Teutschlandt/ Franckreich/ Engellandt vnd anderer Orten/ wo diſe Christliche Lieb deß fünfften Euangelii secundum Martinum hinkommen/ wie lieb diſe Leuth die Geistlichen haben/vnd wie sie jres hails (oder vilmehr Renten vnd Gülten) so begirig seyen vnd eyferig/ ja noch fleissiger/ als wann es jhr selbst wäre/ suchen. Also daß sie auch vmb eines schlechten Klösterlein willen/ zehen Münch dem Teuffel geben dörffen/ Aber doch sich gar selten vmb einen armen Münch oder Pfaffen annemen.

Zum andern/ wenn auch gleich solches nicht wäre/ vnd sie diß orts weder Gelt noch Gült/ sonder allein die Religion suchten/ so mangelt es jnen abermals an deme/ daß solchs nit zur Bekehrung/ zur Besserung/ zur Gottsforcht vnd Andacht/ Sonder allein zu verkehrung/ zum abfall/ zur trewlosigkeit/ fleischligkeit vnd rohem Weltwesen/ non ad conuertendum, sonder ad euertendum beschicht/ Also daß sie die Pfaffen vnd München nit frommer oder andächtiger/ nicht gelehrter noch fleissiger/ nit nüchterer noch keuscher/ sonder auß Religiosen/ Roloſe/ auß Geistlichen fleischliche/ auß Euangelischen/ eygenwillische/ vnd auß Priestern Prædicanten/vnd auß Pfaffen Affen machen.

Freystteller Eyfer gehet nit zur besserung oder bekehrung/ sonder verkehrung.

Zum dritten/ dörffen die Freysteller jnen ab dem kein Gewissen machen/ daß sie auch gar nit angehet/ jres ampts vnd verantwortung nit ist/ nun ist aber jres ampts nit die Pfaffen zu reformirn/ oder auch den Glauben zu lehren/ weil die Pfaffen selbst jhre ordenliche Obrigkeit haben/ vnd zwar zuuor auch Christen/ darzu Hirten/so sie die Freysteller wayden vnd lehren sollen/beruffen/die

Gewissen zu machen/ wer vnd warinn sichs gebürt.

Freysteller aber wie alle Layen Schaaff seyen/welche vnderwisen/ gelehrt/geführt vnnd gewaydet werden sollen/ So ist auch jhrer Verantwortung nicht/wann die Pfaffen vnd Münch jren Ämpten nit der gebür außwarten/oder jnen nit folgen wöllen. Dann die Schaaff nit für die Hirten/ sonder die Hirten für die Schaaff sorgen/vnd rechenschafft geben müssen/wirdet auch das Blut der Schaaff von jhren Händen gefordert werden/vnd seind sie ohne das bey Gott vnnd der Welt entschuldigt/wann sie jhre Brüder zum guten fleissig vermahnt/vnd das jr gethan haben/vngeachtet sie bey jhnen die volg nicht finden noch erhalten künden.

Ezech. 2. 23. Hebre. 13. Ezech. 13.

Vnd wann ja die Freysteller jhnen von wegen Christlicher Lieb/propagation vnd fortpflantzung deß Euangelij souil gewissens machen wöllen/warumb machen sie jnen nit auch ein gewissen/vnd brauchen ein solchen fürtrefflichen Eyfer in bekehrung der Türcken vnd Jüden? Warumb tringen sie dieselben nit auch zu einem solchen vertrag vnd friden/daß sie ohne verlust jrer ämpter vnd einkommen/dannoch Christen oder nur Confessionisten werden möchten. Oder warumb seind sie zum wenigisten zu befürderung eines solchen Kriegs oder nur defension wider die vnglaubigen nicht so willig vnd freygebig/als wann es wider die Pfaffen gilt? Da sie doch dadurch nit allein gute Gewissen/sonder auch bey Gott grosse Gnad vnnd Segen/von der Welt aber vnd dem gantzen Reich sonder lob vnd rhum erwerben möchten.

Freysteller Gewissen ein blober dunst.

Daß es aber dißfals mit der Freysteller angezognen Gewissen lauter nichts/Sonder ein blober Dunst vnd Spiegelfechten sey/daß auch dieser der Geistlichen Vorbehalt zu jrer verantwortung nicht stehe/noch sie darinnen der Röm. Kay. May. vnd den Geistlichen Chur vnnd Fürsten maß vorzuschreiben haben/das beweiset jr selbst aigne Bekandtnuß/vnd daneben weyland Kayser Ferdinands lobseligister gedächtnuß darauff gethane Erklärung/so hernach folgen.

Erstlich in der Supplication/so die Freysteller den 20. Septemb.

ptemb. Anno 1555. auff dem Reichstag zu Augspurg vbergeben/ da stehet vnder andern also. **Da aber Eur Kayserliche Mayestat je auff ermeldter jhrer** Resolution beruhen/ vnd dise vnd andere jrer Churfürst. Fürst. G. vnd G. hoch bewegende vnd tringende Vrsachen sich dauon nicht abwenden lassen wolten/ sonder disen Articul dergestalt/ wie er von E. Röm. Kay. May. gesetzt/ an statt auff haimbstellung vnd habenden Gewalt/ auch vollkommenheit der Kay. May. vnsers Aller gnädigisten Herrn/ vnd also von wegen jhres obligenden Ampts/ vnd für sich selbst zuuerordnen endlich entschlossen/ So wissen Jhr Chur vnd F. G E. Röm. Kay. May. vber beschehene vnderthänig bitten vñ fürwendung hierinn kein form oder maß zusetzen.

Freystellen machen jnen ab der Geistlichen Vorbehalt vnnötig ein Gewissen.

Also bekennen sie auch in jhrem anbringen/ so sie zu Regenspurg den 22. Decembris Anno 1556. vbergeben haben/ mit diesen Worten/ **Wiewol auch vnsere Gnedigiste vnnd Gnädige Herren in der Constitution berührts Articuls E. Röm. Kön. May. Form vnd Maß nit geben könden/ vnd derhalben berürter Punct/ so one jhrer Chur vnd Fürstlich G. vnd G. Bewilligung gesetzt/ auff jhrer Verantwortung nit stehet/ auch jhrer Chur vnd F. G. vnd Gnaden E. Röm. Kön. May. vnd den andern Churfürsten/ Fürsten vnd Stende inn derselbigen aignen Sachen nicht eingreiffen sollen. So haben doch/ &c.**

Item/ inn einer andern Schrifften/ so Anno 57. den 17. Februar. zu Regenspurg vbergeben worden. **Wiewol aber E. Röm. Kön. May. zu abhelffen dieser Ding/ der Weg auß aigner Macht fürgebner Constitution gnädigist angezaigt. So wäre doch derselbig auch**

jhren Chur vnnd F. G. inn Gewissen gantz sehr bedencklich / Dann es etwan die Deutung vnd den Verstand gewinnen möcht / als hetten der Augspurgischen Confession Verwandten Stende solche E. Röm. Kön. May. Constitution mit jhrem Willen nachgehangen / vnd dieselbige dero Gewissens halben nit widerfochten.

Auß welchem allem erfolget / daß allerhand fürschläg / Wort vnd Clausulen bedacht worden / so nicht allein zu Linderung der Constitution / von wegen der Geistlichen / Sonder auch fürnemblich zu erleichterung der Augspurgischen Confession Verwandten Gewissen vnd Erklärung jhres dissens dienen möchten / vnd disen Verstandt haben solten / daß berürter Articul auff der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession Verwandten Verantwortung nit stehen / auch jhre Chur vnd F. G. dieselbige auff jr Gewissen nicht genommen / oder ainiger gestalt damit solten beladen haben.

Darauff auch endtlichen die Wort / welches sich aber bayder Religion Stende nicht vergleichen können / ꝛc. von E. Röm. Kön. May. bedacht vnnd fürgeschlagen / vnd daneben haben sich Ewer Röm. Kön. Mayestat gegen vns mit Persönlichem Königlichem Munde erklärt / daß die verantwortung in Gewissen nicht auff den Stenden der Augspurgischen Confession Verwandten stehen solte / sondern daß es E. Röm. Kön. May. allein auff sich zu nehmen bedacht / vnd wolten E. Röm. Kön. May. deß offtmals angezognen vnnd widerholten der Augspurgischen Confession Verwandten dissens allergnedigist eingedenck vnnd geständig sein / Item:

Wiewol nun wir der Stende Abgesandten der Augspurgischen Confession Verwandten auff den fall / da E. Röm. Kön. May. ohne ainige Erklärung vnd Anhang berürten Punct

zusetzen

zusetzen bedacht / mit befohlenen schrifftlichen protestationen genugsam gefast / vñ dieselbige zu vbergeben / damals befelch gehabt. Dieweil aber von E. Röm. Kon. May. berürte Erklärung geschehen / vnd darüber zu mehrer declaration der Stend dissens, die obbemelte wort (welches sich aber bayder Religion Stende nicht vergleichen können) E. Röm. Kön. May. auß aigner Macht beschehener constitution præmittirt werden sollen / haben wir vns solcher Satzung / **so vnsere Gnedigiste vnnd Gnedige Herrn nicht belangt / dero Gew.ssen auch derhalben befreyet / ferner nicht angenommen / vnnd E. Kay. May. darinn kein Maß geben können.**

Item abermals in der Schrifft / So den 22. Martij bemelts Jars vnd Reichstags vbergeben worden: **Es ist aber** daneben jhr Chur vnd F. G. vnd G. Gemüt gantz nit / den Religionfriden in ainige zerüttung vnd auffhebung zubringen / oder zu weitleuffigkeit vrsach zugeben. Dann berürter Punct deß vorbehalts / je kein Substantz deß Fridens ist / so werden auch mit solchem vorbehalt jhr Chur vnd Fürstlich Gnaden vnd Gnaden / ainiges Fridens halben reciprocè gegen den andern Stenden in gantz nichts verbunden / sonder berürter Articul belanget allein der Geistlichen vnder jhnen Satzungen vnnd Ordnung / vnd beruhet auff derselbigen Verantwortung.

So dann nun jetzo erzehltem der Freysteller selbst Fürgeben / anzaig vnd bekandtnuß nach / diser Punct der Geistlichen Vorbehalts / sie nit angehet / auff jhrer verantwortung nit stehet / Sonder allein die Geistliche vnnd Satzungen belanget / darinn sie auch der Kön. May. vnnd den Catholischen Chur vnnd Fürsten kein maß oder ordnung geben / noch eingreiffen sollen / ja daß auch die Röm. Kön. May. auff bayder Religion verwandten freye haimbgebung / vnd in Krafft von der Kay. May. gegebner Vollmacht

B. Ferdinand nimbt ex offi-

der geistlicht Vorbehalt auff sein Gewissen.

ex officio denselben verabschiedet/ vnd alle verantwortung gegen Gott vnd der Welt auff sich genom̃en/vnd dagegen die Freysteller jhres angezognen vermainten Gewissens gefreyet / so ist höchlich zuuerwundern/daß sie solcher jhrer selbst bekantnuß/erklärung vnd erbieten vnangesehen / dannoch ein weg wie den andern mit dem faulen scheins grund nachmals vnd zwar auff allen Reichstägen wider herfür kommen/ vnd jhr Gewissen in frembden sachen wider der ordenlichen Obrigkeit erkantnuß vnd abschid anziehen dörffen.

Was sie aber sonsten dabey von dem freyen vnuerhindertem lauff deß Euangelij/vnd dann von nothwendigkeit der Bischöffen vnd das ohne dieselben die Vnderthanen in Religionssachen nit könden vnderwisen werden/anhencken/ das ist baydes für sich selbst wahr / wann man von dem rechten Euangelio vnnd ordenlichen Bischoffern redet / dieweil (wie der heilig Hieronymus sagt) kein Kirch ohne Bischoff oder Priester sein kan/aber wann sie es von jhren fünfften Euangelio secundum Martinum oder der Augspurischen Confession/wie auch jren vngesaltzenen vñ vngeschmaltzenen Superintendenten verstehen / da hat es mit nichten statt/daß solch Euangelium non accepimus ab initio, haben wir vrsprünglich nit empfangen/da haist nolite credere, nolite exire, Jhr solt nicht glauben/jhr solt nicht hinauß gehen. Vnd solche Bischoffer sitzen nit auff dem Stuel Moysi die man hören soll oder möchte / sonder seind venientes & currentes, vor denen wir vns fürsehen / vnd sie nit hören sollen/Jnmassen daß jhnen den Confessionisten nicht allein die Bäpstische/ sond auch sonsten alle Christen/sie seyen gleich was Secten sie immer wöllen/ainiges wahren Euangelij / daß sie haben oder propagirn solten oder könden mit nichten gestendig seyen/sonder hat mit jhnen diese mainung vnd gelegenheit/das gleich wie die propagation solcher Secttischen Lehr vnd Jrthumber der Kirchen Gottes hoch schädlich/ alsoist auch derselben abgefallener vnd falschen laruen Bischoffer dienst vnd ministerium allerdings vnnütz,vnd daher nit allein vnnöthen / daß jhme derwegen jemand

In Dialogo aduersus Lucieranos.

Secttischer Predigeren Lehr mag man mit gutem gewissen verhindern.

ein Gewiſſen mache ſondern auch verdamblich / dergleichen Vnkrauts außſehung vnd falſcher Wölfiſcher Biſchoffhaigung ſich zu vndernemen.

Wolt aber GOtt / vnd abermals wolt GOtt / daß die Freyſteller das jenig / was ſie an diſem ort von nothwendigkeit der Biſchoffer / vnd jhres Ampts ſagen vnd bekennen / anfangs bedacht / vnd die rechten ordenlichen Biſchoffern / bey jhren Kirchen vnnd Ampten gelaſſen. Vnnd jhnen nicht ſelbſt nach jhrem gefallen Ohrenkratzenden Lehrer (von denen Paulus ſagt) außleſen / vnd häuffig auffgeklaubt hetten. So würde zweiffels ohne ein ſolche confuſion, vnordnung vnd barbaries vnder jhnen nimmermehr eingeriſſen / vnnd allerdings vnnöhtig geweſen ſein jhnen von wegen der Biſchoffer vnd ordenlicher fortpflantzung deß Euangelij jhre Gewiſſen zubeſchwären oder zubekümmern.

Confeſſioniſten verwirrung wa her. 2. Timot. 4.

Biſchoflich gewalt vnnd Iuris dictiõ durch die Cõfeſſioniſten vnbedächtlich nidergelegt.

Wie ſolches der Maiſter jhrer Confeſſion wol zeitlich gemerckt vnd verſtanden hat / vnd darumb in einem Sendtſchreiben an ſeinen Mitbruder Camerarium ſolches mit folgenden worten beklagt: Vtinam (inquiens) poſſim non quidem dominationẽ confirmare, ſed adminiſtrationem reſtituere Epiſcoporum. Video enim qualem ſimus habituri Eccleſiam, diſſoluta πολιτείαν Eccleſiaſtica. Video enim poſtea multo intolerabilem futuram Tyrannidem quam antea vnquam fuit. Wolt Gott (ſagt er) ich kände der Biſchoffen zwar nit herrſchen / ſonder adminiſtration oder verwaltung wider auffrichten. Dañ ich ſehe was wir für ein Kirchen haben werden / wañ kein rechte Kirchenordnung iſt. Ja ich ſihe dz die Tyranney viel gröſſer ſein wirdet / als ſie vormals je geweſen iſt.

Philip. in Epiſt. ad Camerar. fol. 147. Edit Lipſiæ.

Vnd in einer andern Epiſtel ad eundem, inquit. Quo iure licebit enim nobis diſſoluere πολιτείαν Eccleſiaſticam, ſi Epiſcopi concedant nobis illa, quæ æquum eſt eos concedere. Et vt liceat, certe non expedit. Semper ita ſenſit Lutherus, quem nulla de cauſa quidam, vt video amant, niſi quia beneficio eius ſentiunt ſe Epiſcopos exeuſſiſſe, & adeptos libertatem minime vti-

In dictis Epiſt. fol. 150

lem ad posteritatem, qualis enim cedo futurus est status, ad posteros in Ecclesiis, si omnes veteres mores sint aboliti, si nulli certi sint præsides? Mit was recht vnd fueg gebürt vns die Kirchen ordnung auffzulösen / wann vns die Bischoffer / das was billich ist erlauben. Vnd do es vns schon gebüret / so ist es doch nicht nutz. Der Luder ist auch diser mainung gewesen / welchen sie doch vmb keiner andern vrsach willen geliebt haben / dann daß sie durch sein hülff die Bischoff vertriben / vnd ein freyheit die den nachkömlingen nit nutz gemacht haben. Sag mir aber ainer / wie wirdet es künfftig in vnsern Kirchen zugehen / wann alle gute alte Gebräuch hinweg geehan sein / vnd keine ordenliche Vorsteher mehr sein?

Vnd abermals ad eundem in Epistola fol. 279. Illud mihi acerbissimum est videre, hæsuram ad posteros discordiam sempiternam, & hæc fortassis barbariem horribilem & vastitatem in hac natione omnium artium & officiorum ciuilium adferet. Das ist: Ich muß mit schmertzen sehen / daß ein ewige Vnainigkeit bey den Nachkommen sein vnd bleiben wirdet / vnd dieselb wirdet mit sich bringen ein grewliche Barbariem vnd Wildnuß / vnd ein Verwüstung in dieser Nation aller Künsten vnd Politischen oder Weltlichen ämpter.

Daß man den abfälligen Geistlichen jhre Einkommen nit volgen laß / das könden die Confessions Verwandten zu keiner iniuri oder præiudicio anziehen.

Das dreyzehendt Capittel.

IM Fünfften Argument / so die Freysteller wider den Artickel der Geistlichen Vorbehalts im Religionfriden / fürbringen / geben sie für / solcher Vorbehalt geraiche jhnen vnd jhrer Religion zu mercklichem Spott vnd iniuri, daneben auch præiudicio, in der Hauptsachen. Zur iniuri

darumb

darumb/daß die jenigen so zu jhrer Religion tretten/gleich als in-
mes jres Standts/Ehren vnd Einkommen entsetzt sein sollen. Zu
præiudicio aber deßwegen/ daß solche Entsetzung anders nicht
als ein haimbliche oder stillschweigende Verdambnuß der Aug-
spurgischen Confession auff sich trüge.

Geistlicher Vorbehalt ist den Secti-schen nicht Iniurios.

In beyden solche Fürgeben bawen abermals die Freysteller auff obangeregt jhr längst verworffen falsch præsuppositum, daß sie nemblich jhre Confession vnd newe verworffene Lehr für das Euangelium außgeben/ vnd jrren sie daneben auch in facto gantz weit. Dann sovil erstlich die iniuri, deren sie sich beklagen belangt/ mögen sie mit fügen für kein iniuri anziehen/daß die Geistlichen in jren Kirchen vnd collegiis versehung thun/Gesetz vnd statuta machen/auch Peen vnd Straff darauff setzen/damit die jhrigen in jherem Standt/Ampten/vnnd ainmal angenommener Religion/ standhafftiger verharren/vnd vor Abfall/Maynayd vnd Trewlosigkeit verhütet vnd bewahret werden. So wenig als ein Obrister oder Kriegßfürst dem andern für ein iniuri zumessen kan/wann er in seinem Läger gute wacht/gute disciplin, gute iustici erhelt/vnd die jenige/welche von jhme abfallen/straffet. Oder so wenig ein Nachbaur dem andern für vbelhaben kan/wann er sein Gesindt dahaimben vnnd inn guter Ordnung helt/ja so wenig auch sie die Freysteller selbst den Catholischen ainiger iniuri klag gestehē werden/wann sie jhre Prædigeanten/so zum Bapsthumb tretten/ vrlauben/oder weiter zu vnderhalten/ bedenckens tragen.

Soltens aber je den Catholischen oder Geistlichen für ein iniuri zugemessen werden/ daß sie die jhren vor Abfall verhüten/ was wird es dann für ein iniuri seyn/ daß die Freysteller wider den außtrücklichen Buchstaben Religionfridens/ die Geistlichen zum abfall sollicitirn vnd anraitzen/ ja auch die abgefallenen in hohen Ehren halten/herfür ziehen/vnd mit guten beneficiis begaben/nit anders als wann sie vom Türcken zu jhnen gefallen/ Oder lauter getauffte Jüden wären. Mit der weiß werden alle alte Kirchen-

Geistliche regel vnd Statuta sind in Gottes wort fundirt.

satzungen/ alle Statuten/ alle Regel/ alle disciplin der alten heiligen Vätter Iniuri seyn/ Also müssen auch der alten Gottsfürchtigen Catholischen vnd heiligen Kayser satzungen wider die Ketzer/ wider die abfälligen/ vnd dergleichen leichtfertigkeit/ Iniuri vnnd schmälich sein.

Mit denen müssen die Freysteller zürnen/ ja sie müsten vielmehr mit der Kirchen/ welche solches alles hailsamblich geordnet/ oder mit dem heiligen Paulo/ welcher die jenige dem Teuffel gibt/ so den ersten Glauben oder Zusag brechen/ oder mit Christo/ welcher vermahnt/ daß die jenigen so es fassen könden/ fassen sollen/ oder auch mit dem heiligen Geist/ welcher durch den Propheten Dauid vermahnet/ das man die Gelübt thun vnnd halten soll/ expostulirn Vnd in summa alle dieselben Sprüch/ Beuelch vnd Ordnung auß den Weltlichen vnnd Geistlichen Rechten/ auch so gar der heiligen Schrifft außkratzen/ vnnd daneben den Bapst/ alle Patriarchen/ Ertzbischöffer/ vnnd Bischöffer/ auch alle Catholische Potentaten in der Christenheit/ als die alle jhren Geistlichen nicht gestatten ein andere als die Catholische Religion anzunemen/ zulehren vnnd zubekennen/ Vnnd hergegen eines thails eintzwer von der Augspurgischen Confession nicht wissen/ thails aber dieselbig fur lauter Ketzerey vnd Irthumber halten vnd verdammen/ super iniuriis fürnemmen. Zugeschweigen daß auch der Textus berürts Vorbehalts/ diesem der Freysteller Vorgeben gestracks zuwider ist/ als darinn der Abfall den Geistlichen nicht allein nicht verbotten/ sondern auch daneben lauter (wie Christlich aber vnd löblich/ dauon ist nicht zureden) versehen ist/ daß den abgetrettenen Geistlichen die verlassung jhrer Prælaturn/ an jhren Ehren nicht nachthailig sein sol/ welches ja animum statuentium genugsam erkläret/ vnd sie die Catholischen von der geklagten Iniuri offentlich entschuldigt.

1. Timoth. 4. Matth. 13.

Psalm 75.

Abfellige solle nicht für ehrlich gehalten werden.

Soul aber das Præiudicium, so sie dabey allegirt, anlangt/ wiewol der Geistlichen Vorbehalt den Confessionisten eben so wenig

wenig zu præiudicio oder verfang deß Hauptstritts in Religion-
sachen/als zur iniuri gemaint/sonder allein gleichsam ein Interim
ist/wie es hiezwischen mit den abgetrettenen Geistlichen/biß auff
ein allgemain concilium oder endliche vergleichung der Religion
gehalten werden sol/dardurch auch die Geistlichen gegen dem an-
dern thail kein præiudicum suchen/Sonder allein das mercklich
præiudicium, so durch die Freystellung der Geistlichen auff der
Confession verwandten stritten gesucht wirdet/zuuermeiden vnd
verhüten vnderstehen/vnd also nur de damno cuitando, vnd nit
inferendo handlen vnd streiten. So ist doch das wahr/das (wie o-
ben nach längs auffgeführt) die Augspurgisch Confession gleich
anfangs da sie vbergeben/als ein irrig verführisch scriptum, durch
die Kay. Mayest. vnd gemaine Ständ verworffen vnd gehalten/
auch endtlich dieselbig Lehr vnd dero Authores, durch ein allge-
maine Oecumenisch Concilium, als falsch vñ Ketzerisch verdam-
met worden sey/also daß allerdings vnnötig vnd zu spatt ist/nun-
mehr post factum iudicium de præiudicio, das ist/nach ergan-
gener Vrthail/von verfähnliche Handlungen vnd Processen zu
disputirn oder sich derselben zubefahren. Sonder mögen die Frey-
stellet vilmehr zusehen/vnd mit allem fleiß nachdenckens haben/
wie sie die vrthail/Anathema vnd verdamnuß/so vber sie vnd jhre
newe irrige vnd ärgerliche Lehr von dem Heiligen Geist vnd den
Vorstehern der Christlichen Catholischen Kirchen/als diser Sa-
chen ordenlich an Gottes statt gesetzte Richter ergangen vnd ge-
fellet worden, bey dem Himmlischen Richter entpfluhen/vnd sich
widerumb zu der Herd Christi vnd seinem Schaffstall (dauon sie
sich muthwillig abgesondert haben) begeben.

Præiudi-
cium post
iudicium
hat nit statt.

Dann daß sie an disem vnd sonsten gemainiglich allen Or-
ten/wie auch im Religionfriden/vnnd andern darauff erfolgten
Abschiden/jmmerdar von künfftiger/Christlicher/freundlicher
vnd endtlicher vergleichung der Religion sagen/vnd sich annehm-
men/daß sie derselben gantz begirig seyen/das ist ein lauter Spie-

In Augustana Confessione & actis Anno &c. 39.

gelfechten/vnd ist jhnen ausserhalb/daß sie gern mennigklich Lutherisch sehen vnnd wolten/so wenig Ernst dazu/so wenig jhnen auch Ernst gewesen/jhr Lehr vnd Confession dem heiligen Concilio (dauon sie doch zuuor ein groß geschray gemacht/ja auch dahin selbst appellirt haben) zu vnderwerffen. Neben dem daß auch ohne das/vnd wo gleich der Christlichen Kirchen vrhail hierinnen noch nit ergangen wäre/vnder den Christen bißher nit gebräuchig gewesen noch herkommen/daß man die Religion vnd Glaubenssachen/durch verträg vnd dergleichen tractationes vñ Thaidigung (wie die Baurn jhre händel) vergleiche vnd erörttere. Bey den Secten mag es der brauch sein/sed nos talem consuetudinem non habemus neq; Ecclesia Dei, Wir haben aber kein solchen brauch noch die Kirch Gottes/sonder gehört vil ein mehrers vnd nemblich die jenigen dazu/welchen von Christo die Kirch zu regiren vertrawet/vnd denen von jme gesagt worden ist: Accipite Spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata, &c. Et quæcunque ligaueritis super terram, ligata erunt & in cœlo, &c. Nempt hin den heiligen Geist/welchen jhr die Sünden nachlast/dem seind sie nachgelassen/vnd welchen jhr sie behaltet oder bindet auff Erden/dem seind sie auch gebunden im Himmel. Wie es dann ohne das auch inn gemainen Politischen Dingen gehalten würd/daß nemblich pactis priuatorum, durch etlich sonderbare Leuth/Contract vnd vergleichung/kein gemain Gesatz oder Recht gemacht werden kan/wie solte dann solches inn Göttlichen vnnd Glaubenssachen statt haben.

Religionspaltungen lassen sich nit durch priuat verträg richten.

Joan. 20. Matth. 16.

Ob es wahr sey/daß die Catholischen inn auffrichtung deß Religionfridens/der Geistlichen Freystellung bewilligt haben/oder auch bewilligen könden.

Das vierzehend Capittel.

In

Ndem Sechsten Argument der Freystteller wirdet fürgeben / Es haben die dreyen Geistlichen Churfürsten Räth (dann allein die Räth bey auffrichtung deß Religionfridens gewesen / vnd der Churfürsten keiner persönlich erschienen) gleich anfangs der handlung / den Articul von der Geistlichen Freystellung / wie die Confessionisten denselben im Fürsten Rath formirt vnd vbergeben / bewilligt vnd angenommen / dabey sie es billich hetten bleiben lassen / vnd nit erst ein sondern solchem Artickel vnd widrigen Vorbehalt auff die Bahn bringen sollen / Innmassen sie sich dann desselben in einer jhrer Neben Relation höchlich beklagen / vnd auff berürte bewilligung hefftig tringen.

Nun ist gleichwol vonnöthen diß orts von demelang zu disputirn, was der Geistlichen Churfürsten Räth bewilligt haben oder nicht / sintemal solches zur Sachen nichts thut / vnd mennigklichen deß Proceß inn Reichs Räthen Erfahrner / wol waiß / wie es mit dergleichen Bewilligung eines Raths geschaffen / daß nemblich dieselbig den andern Räthen nit præiudicirt, noch als gleich ein Reichßbeschluß vnnd Satzung machet / es sey dann solche mainung den andern zwayen Räthen auch referirt / vnd mit jhnen verglichen. Dann also ist es im Reich herkommen vnnd gebräuchlich / daß die proponirten oder fürfallende Sachen inn drey Räthen / das ist im Churfürsten Rath / darin allein die Churfürsten / Im Fürsten Rath / darinn neben Geistlichen vnnd Weltlichen Fürsten / auch die Prelaten / Graffen vnd Herren / Vnd im Stadt Rath / darinn der Frey vnd Reichsstätt Gesandte sitzen / absonderlich fürgenommen / erwegen / vnnd berathschlagt / vnnd eines jedern Mainung / von einem Rath inn dem andern referirt vnnd vergleichen / vnnd als dann erst das jenig was also inn allen dreyen Räthen verglichen vnnd beschlossen / der Kayserlichen Mayestat für ein gemain bedencken referirt wird / welche alsdann nach

Reichsbeschluß auffzurichten Ordnung vnd Form.

Relationes in Reichs Räthen.

nach gelegenheit vnd befindung solches approbirt / od da etwa spatzige Mainungen referirt würden / einem oder dem andern Thail beyfall thut / vnd daher ein Reichssatzung machet.

Reichs Beschluß ist einem Rath allein / zu thun nicht.

Gesetzt nun (wiewol es deß andern Thails fürgebener massen nit gestanden wirdet) daß der Geistlichen Churfürsten Räth / jhnen den Artickel von der Freystellung / welchen die Confessionisten im Churfürsten Rath auff die Ban bracht haben / hetten gefallen lassen / so kan doch darauß gar kein præiudicium, vorthail oder beheiff nicht genommen werden / weil solche beliebung eines Raths kein Reichßbeschluß vnd satzung machet / all dieweil die andern Räth darinn nicht bewilligt (ja jhrer selbst anzeig nach) nicht allein die Geistlichen / sondern auch Weltliche Catholische ständt im Fürsten Rath / solchen Artickel außtrücklich widersprochen haben / vnnd gewöllet / das demselben Artickel also lautende:

> Da aber einer oder mehr Churfürsten / Fürsten oder Ständt / zwischen hie vñ entlicher vergleichung der Religion / der alten Religion / oder der Augspurgischen Confession / ꝛc. anhängig würde / so solten diejenigen so zu der alten Religion tretten / deß geniessen vnd fähig sein was von denen Ständen der alten Religion in diser Constitution gesetzt / vnd die jenigen so zu der Augspurgischen Confession tretten / hinwider alles vnd jedes dessen fähig sein vnnd geniessen was von denen / so zuuor die Augspurgisch Confession gehabt / vnd veränderung in der Religion fürgenommen haben in dieser Constitution gesetzt vnd gemelt ist / ꝛc.

gleich im anfang das Wörtlein Weltlich solt zugesetzt werden / vnnd der Geistlichen Räth im Churfürsten Rath sich diß falls mit jhnen verglichen. Welches nicht allein in Reichs Rechten vor entlichen beschluß mennigklich

erlaubt

erlaubt/sonder auch also gebräuchig / vnnd zwar auch Löblich ist/ das die jenigen so etwa in einer sachen vnd Quæstion eines bessern als sie gedacht/erinnert werden/demselben beyfallen / vnd nicht gestracks auff jhren Kopff vnd gefaste Mainung bestehen.

So kan man nicht sehen / was sich die Freysteller darob zubeklagen / oder mit was fuegen sie die Churfürstliche Räth eines abfals zubeschüldigen haben. Dann wo fern dieses abgefallen haissen solt/wo ein Rath sein gefeste mainung verlasset / vnnd sich mit dem andern auditis rationibus melioribus vergleichet / so wird man schir inn keinem Rath dem Abfall entfliehen mögen / oder ein jeder auff seinem Kopff beharren müssen. Was aber das für gute Räth vnd Reichsbeschluß abgeben würde / daß kan ein jeder leichtlich ermessen.

Neben dem/das auch ein solcher Artickel/ wie schön vnd gleichmässiger prima facie, vnd primo intuitu scheinet/also beschaffen vnd inn der letzern Clausel von Beneficien der jenigen/so zur Augspurgischen Confession tretten/dermassen captiose ist vnd gefährlich/daß er zeitlichs bedenckens auff der Geistlichen seiten wol vnd Höchlich bedorffet hat. Dann lieber sag mir ainer/was seind die Freyheiten/ deren die Catholisch seyen / oder Cotholisch werden? Vnnd was gibt jhn der Religionfrid anders oder mehrers / dann das sie zuuor/vnd zwar zehenmal besser als jetzo/gehabt haben/vnd ein jeder Mensch/ja auch die Juden billich haben solten ? Nembslich daß ainig / das man sie jhrer Religion halben nicht soll vberziehen noch vergewaltigen/ welches ohne das von Rechts Wegen also seyn soll / aber doch auch gehalten wird / wie man waiß vnnd Täglich sihet.

Freysteller begern gantz Captios, vnd gefährlich.

Religionfride ist auff d Geistlichen Seitten in vil weg beschwerlich.

Freysteller haben grosse Vorthail in Religionfreden.

Aller vbrig Contexte deß Religionfridens gehet durchauß wider die Catholischen/vnd sonderlich die Geistlichen/ da müssen sie sich verzeihen auff alles das jhnen genommen worden/ da darff es jhr keiner weder jnner noch ausser Recht wider fordern / da muß

jhr Iurisdiction, jhrer Cæremonien / jhre gerechtigkeit ſuſpendirt ſeyn vnd bleiben / da müſſen ſie die Secten vnd Sectenmaiſter nit allein vnter vnd neben jhnen dulden / ſonder auch von der Kirchen gütern ſelbſt vnderhalten / vnnd die jenigen beſolden vnnd nehren / welche ſie täglichs ſchänden vnd läſtern / vnnd ſich dannoch dabey ducken vnd ſchmucken / da müſſen ſie ſich Papiſtenheuchler / vnnd ſo gar auch Apoſtentzler vnd Antichriſten ſchelten laſſen / vnnd ſolches für kein Iniuri halten oder auffnemen. Da müſſen ſie auch die jenigen / ſo von jhnen abfallen vnd Aydbrüchtig werden / für Ehrliche Leuth halten vnnd paſſiren laſſen / vnnd dergleichen vielmehr Höher vnnd Vbermäſſiger Beſchwärung / ſo jhnen in betrütem Geharniſchtem Friden vnd Paſſawiſchem Vertrag auffgetrungen worden.

Hergegen aber werden die jenigen / ſo von der alten Catholiſchen Religion abgefallen / vnnd jhren Voreltern Glauben vmb ein Newen Aberglauben vertauſchet / vnd jhren Nachbaurn vnnd Mitſtänden / das jhrig mit gewalt genommen / allerdings von ſchuldt vnd pein abſoluirt werden in ſchutz vnd ſchirm genommen / vnd aller Beneficien deß gemainen Fridens thailhafftig gemachet / dörffen niemandt nichts widergeben / Ja auch weder mit / noch ohne Recht darumb angefochten werden. Mögen auch nicht allein bey jhrer Confeſſion / Glauben vnnd Cæremonien bleiben / die ſie angericht haben / ſonder auch noch künfftig andere / wie ſie wöllen / anrichten / Mögen Klöſter / Kirchen / Pfarren / Zehendt / vnd anders einnemen / vñ nichts widergeben / Predigeanten auffſtellen / welche andere erhalten vnd beſolden müſſen / vnd in Summa mögen thun vnd fürnemen was ſie wöllen / vnd wer jhm darinnen eintregt vnd hindernuß thut / oder ſie Sectiſch haiſſet / der handelt wider den Religionfriden / vnd iſt Reus iniuriarum, da doch wider ſie ainiger Iniuri klag (ſie haiſſen gleich die Catholiſchen wie ſie wöllen) nit ſtatt geben würd.

Lutheriſch

Wer wolt aber nun nicht gern Lutheriſch ſeyn? Oder wer

wolt

wolt von jhnen zu den Papisten abfallen? Wer ist so blind vñ thorecht/der diſe vngleichheit nit sicht/oder verstehet? Wer merckt nit/ warauff diſer Artickel gerichtet ist? Nemblich allein zum abfall von der Catholischen Religion/vnd sonderlich der Geistlichen/da hinwider kein ainiger Geistlicher) als deren sie keinen haben) von jnen abtretten kan/vilweniger die Weltlichen abfallen/ oder auß der aigenwilligen Freyheit/in die Catholischen Disciplin vnd Dienstbarkeit sich begeben werden.

seyn hat vil Vorthail in der Welt.

Luderisch werden nicht leichtlich Catholisch.

Vnd wann auch gleich dieſes alles nit wäre/vnd der Geistlichen Churfürsten Räth/ja auch die andern Catholischen/in allen dreyen Räthen angeregten Artickel angenommen vnnd bewilligt hetten so wäre doch nichts/vnnd hiesse nichts anders als die Zech (wie man sagt) ohne den Wirth gerechnet. Dann dieweil (wie oben im andern Thail in dem 30. Capittel weitläufftiger probirt ist) durch solchen Artickel vnnd Freyerlaubten Abfall der Geistlichen/ alle Disciplin/ Authoritet/ Ansehen vnnd Ordnung der Kirchen Nidergelegt/Vernichtet/ vnnd gäntzlich auffgehaben wirdet/dieweil dardurch Periuria. Maynaidt/ Gelübtbruch/ Kirchenraub vnd Abfall von dem Heiligen Catholischen Glauben gefärdert/ vnnd alle Geistlichen von jhren Pflichten/ Ordinationen vnnd Voten tacitè absoluirt/ vnd die bayde Ständt/darauff die Kirch vnd Römisch Reich fundirt seind/ confundirt werden/ so ist solch bewilligung vnnd vergleichung/ wann sie auch schon ins Werck kommen/vnd Verabschid wäre/ an jhr selbst nichtig vnd krafftloß/ sintemal der Räth vnd Gesandten gewalt sich dahin mit nichten erstrecket/ welchs auch kein Kayser/ kein Bayst/ kein Reichsversamblung in Ewigkeit nicht statuirn kan noch wird/ vnd mag also auch diß der Freysteller Argument von bewilligung der Geistlichen Churfürsten Räth kein platz haben/ noch sie jchts seleuirn: Cum paria sint non consentire, vel consentiré illum, qui conscentiēdi potestatē non habet, nec æquū sit duos tresue statuere, & ad plures pertinet, multo vero iniquius homines propha-

Freystellung wañ sie auch bewilligt wärd ist doch vnrecht.

nos de re tanta & totius Eccleſiæ miniſterio & ordinibus ſibi iudicium ſumere.

Inmaſſen dann ſolches der fromb GOttsförchtig Kayſer Ferdinandt Lobſelichiſter Gedechtnuß/wol verſtanden/vnnd darumben letzlich in einer jhrer Mayeſtat Antwort den 27. Februarij/ Anno 1557. zu Regenſpurg gegeben/ſich rundt vnd lauter dahin reſoluirt vnd erkläret hat/das ſolcher Vorbehalt den Geiſtlichen mit fug nit verwidert/ſonder den rechten deß H. Reichs Conſtitutionen/vnd ſonderlich dem Paſſawiſchen Abſchied vnnd aller billigkeit nach bewilligt/dem Religionfriden einuerleibt vnnd verabſchid hab werden ſollen. Vnd wann auch gleich ſolcher der Geiſtlichen Vorbehalt nit verabſchid/noch dem Religionfriden einuerleibt wäre/daß dannoch die Sachen der Freyſtellung vnd ſolches Vorbehalts haben/alſo beſchaffen/daß Jhr Mayeſtat ſich darinn anders noch weiters nicht einlaſſen könden noch möchten.

Widerlegung deß ſiebenden vnnd achten Arguments vnd Grundtueſten der Freyſteller/von den Geiſtlichen/ſo von wegen verluſt jhrer Pfründen ſich zu jhrem Euangelio nicht begeben/vnd daß dieſelb zur Ehr GOttes gar nit dienlich ſey.

Das fünffzehend Capittel.

DAß die Freyſteller bey jhrem ſibenden Grund vermelden/ſie zweiffeln nit/es ſeyen viel Guthertzige Leuth vnter den Geiſtlichen/welche die Warheit jhrer Confeſſion vnnd Lehr wol erkenneten/aber auß forcht deß Vorbehalts vnnd verluſt jhrer Ehren vnd Einkommen die Warheit nicht offentlich bekennen dörffen/Dann auch zum achten fürgeben/daß jhr begerte Freyſtellung der Geiſtlichen/zubefürderung

der

der Ehr vnnd Wort Gottes / pflantzung gemaines fridens vnd vertrewligkeit zwischen den Stenden vnnd den Vnderthanen gemaint vnd gericht sey.

Da ist bey dem ersten leichtlich zu Glauben / das vnder den Pfaffen / wie auch Layen vil hailoser Leut vnd gleißner seyen / den es mit der Religion nit ernst / sonder mehr vmb das zeitlich als daß ewig / mehr vmbs fleischlich dann Geistlich / vnd mehr vmb forum als chorum zu thun ist? Das aber dieselbigen Leuth Guthertzig mögen oder sollen genennet / oder auch künfftig / wann man zur vergleichung der Religion schreittet gebrauchet werden / das kan man gar nicht glauben / noch zugeben / Sintemal solches gestracks wider alle vernunfft / vnd so gar auch wider die Natur ist / daß einer der die warheit waiß / vnd vmb zeitlich Ehr oder Guts willen dieselbige verschweyget / sol für guthertzig / oder würdig geachtet werden / deme das Kirchen Regiment / das Wort Gottes vnd Vrthail von Glaubenssachen zuuertrawen / Ja vil anders helt von solchen Leuthen der Heilig Paulus / vnnd haist die jenigen qui sic ambulant, & terrena sapiunt, quorum Deus venter est inimicos crucis Christi, Bauchheiligen vnd Feind deß Creutzes Christi / vnnd wil / das wir sie vermeiden / vnd vns vor jhnen hüten sollen / Huiusmodi enim Christo domino nostro nō seruiunt, sed suo ventri. Weil sie nit Gott / sonder jhrem Bauch (so jhr GOtt ist) dienen / vnnd allein Weltliche oder Irrdisch ding suchen vnd verstehen. Vnd Christus haist sie indignos regno Dei, deß Reichs GOttes vnd seiner Gnaden aller dings vnwirdig vnd vnuehig. Es mögen aber die Freysteller solche Guthertzige Leuth (welche nur zizania vnd Peleæ Vnkraut vnd Spreyer im Acker vnnd Schewren deß Herrn / vnd ohne das deß Standt / Ehren vnd Vnderhalts / den sie bey der Catholischen Kirchen haben / nit würdig seyen) der Catholischen halben wol haben vnnd fleissig auffheben / ehren / großmachen / vnd jnen jhre Seelen vertrawen / weil sie sonsten kein ander ordenliche Priester / sonder allein dise guthertzige Leuth (welche jh-

Bey geistlichen seind vil böse Buben. Geistliche so vmb genieß vnd pfründē willen die warheit verschweigen / sind nit ehrē werth. Wer die warheit verschweigt vmb zeitlich Gut vnd ehr willen ist nit ehrenwerth.

Rom. 16. Philip. 3.

Matth. 10. Luc. 9.

Apostatæ seind den Sectischen gute Leuth.

rer anzaig nach die warheit vmb zeitlicher Ehr vnnd Einkommen willen/so lang verschweigen)haben noch Ehren wöllen/ Jnn weltlichen Räthen/ Gerichten vnnd Versamblungen werden solche guthertzige Leuth/wo man sie waiß/nit geduldet/ vnd jhr zeugknuß für vntüchtig vnd nichtig gehalten.

Pfaffen so abfallen/werden best den Secten nit frömmer. Galat. 5.

Was aber von demselben inn Gottes vnnd vnsern Seelen Seligkeit sachen zuhalten/vnd was jhne zuuertrawen. Item ob sie auch mit der Religion das böβhafftig Gemüt ablegen/ oder nicht vnder dem Newen fünfften Euangelio bessere Gelegenheit zu fortsetzung vnd practicirung jhrer Flaischlichen Freyheit scilicet dantes libertatem in occasionem carnis suchen/ daß gibt man den Freystellern als so es fürnemblich angehet/ villeicht auch zimblich erfahren/zubedencken anhaimb/gnug sey es/ das sie dessen erindert vnd bewiesen worden/ das diese Leuth so die Warheit vmb gewins willen verschweigen vnredlich vnd ehrlicher Leuth gemainschafft viel weniger deß Kirchendienst oder der warheit Gottes zeugknuß zugeben/nicht würdig seyen. Vnd ist schad vnd vil zuuil/ daß dergleichen Knechtlen/ dannoch inn Religionfriden jhr ehr Vorbehalten ist worden/welches sonsten dergleichen desertoribus inn Rechten zuwiderfahren nit pfleget.

Wie es aber sonsten vmb das acht Argument vnd fürgeben der Freysteller beschaffen/ vnnd wie närrisch/ja auch vnmüglich es sey/quærere vel inuenire Deum & pacem in Schismate, die ehr Gottes/Friden vnd Vertrewligkeit inn Spaltungen vnd mehrerley Religion suchen/Das ist oben im andern Thal dermassen weitläuffig außgeführt vnd dargethan worden/ das dieses orts dauon etwas weiter zusagen/ oder sich in disem achten Argument länger auffzuhalten allerdings vberflüssig vnd vnnötig.

Cap. 19. 20. 21.

Daß

Daß die Freystellung der Geistlichen/ vnuerletzt der Fundatorn vnnd Stifften der Kirchen vnd Beneficien letzter Willen/ nit möge bewilligt werden.

Daß sechtzehendt Capittel.

DJe Freysteller streichen jhrer Sachen noch mehr färblein an/ vnd geben zum neundten für. Es sey die Freystellung dem willen vnd mainung der Stiffter vnd Fundatorn/ nit allein nit zuwider/ sonder vilmehr gemäß/ dieweil denselben Fundatores zweiffels ohne jhre gedancken vnnd intention dahin fürnemblich gerichtet/ das die raine lehr deß Göttlichen worts vnd außspendung der H. Sacramenten nach der einsetzung Christi soll gefürdert werden / welches aber besser vnnd aigentlicher nit als bey der Augspurgischen Confession bestehen könde/ sintemal dieselbig den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften gemäß sey.

Freystellung ist den Geistlichen fundationibus gestracks zuwider.

In diesem Argument ist etlicher massen/ ein Warheit/ so aber doch den Freystellern nit von hertzen gehet / vnd dagegen zween offenlicher greifflicher vngründt / was darauß bestendigs folgen könde/ ist leichtlich zuermässen.

Stifft sein alle auff die Catholisch Religion fundirt.

Die Warheit ist / das vnsere liebe Voreltern / welche souil Kirchen/ souil Altär/ souil Beneficien gestifftet/ gebawet/ vnd rechtlich begabet. Solches alles zu der Ehr Gottes / vnd außbraitung seines Göttlichen Worts/ Namens vnd Willens/ so wol auch gebrauchung der H. Sacramenten / vnd befürderung jhrer vnd aller Christlichender Menschen Seligkeit/ gemaint vnd gethan haben. Vnnd in deme ist zwar für dißmals (wenn diese bekantnuß nur der Freystellern ernst wäre/ vnd jre Predigeanten in jren Büchern hin vnd wider nit vil anders dauon schreiben) kein sonder strit/ allein

Freystellern ist es nicht ernst/ das sie der Fundatorn willen ein genügen thun wöllen

daß

das auch die Fundatores den modum, die weiß vnd form/wie vnd was gestalt sie gewöllet / das von jhren Stifftungen vnnd verlasthumb GOTT sol gedient werden. Als mit Kirchengehen/Betten/Fasten/Allmosengeben/Meßhalten/ Predigen/ Singen/Lesen/haltung jrer vnd aller anderer abgestorbener Christglaubigen Mitbrüder Jahrtäge/vnd dergleichen mehr Christlichen vbungen vnd recht Euangelischer werck außtrücklich inn jhre Fundationes gesetzet / da scheiden sich die Weg / da wöllen die Freystelle nicht herauß/das vberschritten sie mit jhrem General Vorgeben / von Intention der Fundatorn vnd wöllen daß man dafür halte/sie verdammen solche nicht/da sie doch im Hertzen das wenigist nicht dauon halten/ja auch dieses eben die Pnncten seyen / dadurch die Intention fundatorum declarirt, erkent vnnd gespürt wirdet/ aber von jhnen den Freystellern vnnd jhren Predigeanten inn der Augspurgischen Canfession/vnd sonsten hin vnnd wider als Antichristisch vnd Teuflisch verdampt werden. Ist darumb mit disem vorgeben ein lauter Spiegelfechten / vnangesehen daß es ersten ansehens vnd den Worten nach von aussen den schein hat / als sie von der Fundatorn willen etwas hielten/vnd sich demselben gemäß zuerzaigen vrbietig wären.

Freystelle wöllen deren Beneficia haben deren Glauben sie verdammen

Diese bayde Vngründt seind aber hierinn nachfolgende/nemblich der erst/als sey bey der Augspurgischen Confession das Wort Gottes lauter vnd rain Gepredigt / vnd werden die Sacramenta nach einsatzung Christi außgespendt/ solches deß worts halben nit sein kan/weil sie es inn den Verstand der allgemainen Christlichen Kirchen nit annehmen / sonder allein nach jhrem selbst Verstandt vnd Kopff außlegen vñ Predigen/ die Sacramenta aber in Schismate vnd extra Ecclesiam nach der Lehr deß Heiligen Augustini nichtes nützen/vnnd das noch mehr ist/ermelte Confessionisten nit allein inn der zahl/ sonder auch würcken vnd krafft der Sacramenten biß auff den heutigen Tag nit ainig seind / wie künden sie dann dieselbig nach der einsetzung Christi gebrauchen vnd außspenden?

Confessionisten haben weder Wort GOTTes noch Sacramenta rain.

Oder

Oder wie könden sie das Wort Gottes lauter vnd rain predigen/ das ein jeder nach seinem tollen Schedel/ wie es jhme gefellt/ glossiret/ vnd jhme ein wachsene Nasen träbet?

Dieweil aber diser Vngrundt von dem rainen vnnd lautern wort hieoben im eingang dises dritten Thails außführlich widerlegt worden/ so ist vnnöthig dises orts weitläuffig dauon zureden/ sonder es bleiben (wie sie es selbst nennen) lautere wort/ aber zu dem Hauptstück dises Arguments vnd andern Vngrundts zu schreitten/ als sey die Freystellung der Geistlichen/ den Fundationen vnd Stifftungen der Kirchen nit zuwider/ sonder gemäß.

Stifft vnnd Klöster seind alle von Catholischen fundirt.

Ist diese andere Vnwarheit so vnuerschämbt/ das höchlich zuuerwundern/ wie es müglich/ daß verstendige Leuth so gar vngereumbte ding auff die ban bringen dörffen/ dann lieber sag mir einer/ wer hat die ansehenliche herrliche Kirchen vnd Stifft/ Hospital/ Altär/ Klöster vnd Clausen in Teutschlanden fundirt vnd so reichlich begabet? Habens nicht die alten frommen Papistische Kayser/ König/ Fürsten/ Herren/ Ritter/ Knecht/ Bürger vnd Bawren/ vnd in Summa die Gottsförchtige Christen gethan? Haben sie nicht alle solche Stifftungen auff den ainigen wahren Catholischen Römischen Glauben/ Religion/ Gottsdienst vnd Cæremonien/ auch dieselbigen Priester vnd geweychte Ordenspersonen gerichtet? Haben sie nicht darinnen jederzeit versehen/ GOtt dem Allmechtigen zu Ehren/ seiner lieben Heiligen Gedächtnuß zuhalten/ vnd zu Trost jhrer armen Seelen das täglich vnnd vnauffhörlich Opffer deß bittern Leidens vnnd Sterbens Christi/ nach seinem beuelch Hoc facite, das thut: vnd nach seiner Einsetzung zuhandlen vnnd wandlen? Haben nicht alle solche fundationes von den obristen gemainen Bischoff der Catholischen Kirchen/ oder desselben Delegatis vnd ordenlichen Bischoffern müssen confirmirt/ consecrit/ die Priester vnd Beneficiaten ordinirt vnnd inuestirt werden? Ohne welches Authoritet vnd bestättigung kein Fundation nit gelten noch krafft haben mögen.

Diß alles das es also sey / besehe man nur die Stifftbrieff einer jeden Kirchen / da wird man es in warheit also vnd nicht anders / jedoch aber gar kein ainige Kirch / kein Capell / kein Altar / vil weniger ainig Kloster oder Clausen / Pfarr oder Kapplaney (ausserhalb was die Freysteller den Catholischen genommen haben) finden / welche auff die Augspurgisch Confession vnd jre vngeschmaltzene vnnd vngesaltzene Handtwercker fundirt / gestifft oder dotirt worden.

Freysteller stifften kein Kirchen oder Pfründ / deñ von genommenen Kirchengütern.

Was geschicht aber hergegen bey den Freystellern / halten sie sich jrem angeben nach denselben Fundationen gemäß? oder lassen sie es dabey bleiben? Wirdestu mir auch ein ainzige Fundation vnd Stifftung inn jhren Landen (da sie nemblich zugebiten vnd verbieten haben) zaygen kónden / welche vnuerändert vnd vnzerissen blieben? Wo seind jhrer Eltern Stifft vnd Klóster? Wo jre Altarn? wo jre Ornaten? wo jre Monstrantzen? wo Kelch? wo Paten? ja wo seind die ordenliche geweichte Priester? wo jhre Höff vnd Einkommen? wo jhre Zehenden? wo ist auch jhre Lehr / jhre Sacramenten / jhre Messen vnd Jargedächtnuß? Wo jhr Opffer? Wo jhre horæ Canonicæ, vnd anderer Catholischer Gottßdienst? Ist es nicht alles prophanirt / abgethan / nidergerissen vnd verwüstet? Seind nicht auß den Bisthumben Weltliche Fürstenthumb / Auß den Kirchen Zeugkhäuser / Roßställ / Tantzhäuser / Puluer Kasten / Kalckhäuser / ꝛc. Auß den Klóstern aber Festungen / Herrn vnd Edelmanßsitz / Schlósser vnd Rentmaisterey / Gestuet / Schaaff vnd Viehóff. Item auß den Kelchen vnd Monstrantzen silbere Tólch / auß den Ornaten der Prædigcantin Brüstlein / vnd gestückte Perle Bünd / auch Beneckpólster vnnd Schlaffdecken / auß den Glocken Büchsen / auß den geweychten Priestern abfellige Mamelucken / auß München vnd Nunnen leichtfertige Buben vnd vnkeusche Bregkin / auß den Canonicis Weltliche Räth vnd Rittmaister gemachet.

Confessionisten wie sie sich jrer Voreltern Fundation gemäß halten.

Lutherische keren alles vmb / was jre Voreltern angeordnet.

Vnd in summa alles dermassen vmbgekert / vnd das vnderst

zu

zů obriſt/ das hinderſt herwor gewendt/ das Geiſtlich vnd weltlich vnter einander geſchmeltzet/vnd verwirret/das mans halt nimmer kennen kan/ vnd wo man zuuor ein Biſchoff/ ein Prælaten/ ein Religios/ein Prieſter/ein Canonicum, geſuchet vnd gefunden/da ſitzt jetzo ein Obriſter/ ein Weltlicher Rath/ ein Edelmann oder Schöſſer vnd Baurnſchinder. Da man zuuor vil tauſendt armer Leuth geſpeiſet vnd ernähret/ vil frembder beherbrigt/vil nackende geklaidet/ da geb man jetzo einem armen Bötlein nit ein ſtück brot/ da man zuuor Gott tag vnd nacht mit beten/ſingen/leſen/gelobet/ vnd die Heiligen Sacramenten gehandlet/da ſtrigelt man jetzo die Roß/ vnnd fluchete für eins oder ſiben Sacrament vil tauſendt Tunnen voll.

Lutheriſche ſeind ärger als die Papiſten.

Vnd gehet inn einer Summa zu/wie der Schmidl (da ſhme vnſer HErr Gott einmal ein Warheit beſcheret hat) von ſeinem ſelbſt Euangelio ſchreibet vnd bekennet/ **Damit alle Welt** (ſagt er) ſehen möge/daß ſie (die Euangeliſchen) nit Bäpiſch ſeyen noch ſich auff gute werck verlaſſen/ſo thun ſie keins. An ſtatt deß Faſtens/ freſſen vnd ſauffen ſie Tag vnd Nacht. An ſtatt der der Allmoſen ſchinden ſie die armen Leut. An ſtat deß Betens/flůchen/ läſtern vnd ſchänden ſie den Namen Gottes ſo jämmerlich/ Dergleichen Läſterung Chriſtus von den Türcken vberhaben iſt. An ſtat der Demut/ regiert Stoltz vnd Pracht/ der vbermuth/der vberfluß in klaidungen/ aintweder auff das ſchärpffeſt oder vnfletigiſt zugerichtet. Das alles muß gut Euangeliſch haiſſen.

Schmidlein in der 4. Predig von den irrdiſchen Planeten.

Vnd widerumb ſagt er: Bey den Lutheriſchen reiſſet an vilen orten die Herrſchafft das Geiſtlich Gut an ſich/nimpt der Kirchen vnd Pfarren das Einkommen/ das dazu geſtifft iſt worden/ vnd gibt darzu dem Pfarrer Stroh vnd Sprewer.

Vnd ein ander Prædigeant deßgleichen ſagt: Vil von Fürſten vnnd Adel haben das Euangelium angenommen/ daß ſie die Kirchengůter zu ſich reiſſen/ wenns die Kirchengůter nit gethan/ ſo hetten ſie das Euangelium nicht verfolgen helffen.

S. Simon Pauli in ſeiner Poſtill am 13. Sontag nach nita.

Haist aber das der Fundatorn willen vnd Intention gemäß gehandelt? Ist diß alles denselben nit zuwider? Ist diß das rain lauter wort Gottes / oder seind es nit vil mehr die Frücht jres newen Glaubens vnd fünfften Euangelij? Raicht diß zu besserung vnd auffbawung der Christenheit? Oder beschicht hierinnen der Fundatorn verordnung vnd Testamenten ein gnügen? Wann man alles das sie verordnet hinweg thut / offentlich verdammet / vnd also vernichtet vnd verkehret / daß auch jhr der Stiffter selbst gedächtnuß / jre Monumenta vnd Begrebnussen dermassen außgetilget werden / daß wann es müglich / vnnd jhr einer jetzo wider auffstehen solte / er weder seine Haymat / weder Kirch / weder Bischoff noch Pfarhern mehr würd kennen künden.

Was vermainstu mein Christ / daß man anders in den noch vbrigen Stifftungen / so vnder den Catholischen seind / zugewarten habe / wann man den begerten Artickel der Freystellung also willigen / vnd den abfelligen Pfaffen jre Bisthumber / Prælaturn vnd Einkommen lassen solte? Ist auch vermutlich oder zuhoffen / daß es solche Abfaller geschmeidiger machen würden als die vorigen / oder sich weniger in jhrer selbst Stifften / als die andern inn frembden Gütern / anmassen? Oder werden sie nicht vil mehr nach dem Innhalt berührts Artickels alles vnd jedes dessen vehig sein wöllen / geniessen / was die jenigen so / zuuor der Augspurgischen Confession gewesen / vnd veränderung in der Religion fürgenommen haben / vehig sein / vnd genossen haben? Das ist / Kirchen vnnd Klöster / sampt derselben Einkommen gestracks einziehen / nach jhrem gefallen (es lautten gleich die fundationes wie sie wöllen) gebrauchen / vnd dannoch die Leuth vberreden / es sey alles verbessert / vnd ad pias causas, nemblich zu milten sachen (die oben nach lengs erzehlet seind) angewendet worden. Da man etlich tausendt Gulden järlich Einkommen in die Kammer ziehet / vnd dauon / wann es anders wol geräth / ein Secttische Schul antrichtet / damit ja diese Blindtheit vnd Irthumber nicht wider verlo-

Confessionisten wie sie die Geistlichen Güter zu milten Sachen brauchen.

schen

schen / sonder zu viler vnd vnzehlichen Seelen verderben / auff die vnschuldig posteritet fortgepflantzet werde.

Daß die Freystellung der Geistlichen ein gäntzliche Außtilligung deß Geistlichen Standts sey.

Das sibendzehend Capittel.

GLeich wie die Freystellet bey dem nechsten argument / von volziehung der Fundatorn Willen / den Wolff mit dem Sachffsbalck decken / vnd vil schöner glatten Worten vnd Erbieten auff die bahn bringen / damit sie nur jrer sachen ein färblein machen / vnd jhr intention erhalten mögen. Eben also thun sie auch bey disem zehendten Argument oder viel mehr præoccupation, darinn sie den Catholischen begegnen / vnnd sie mit schönen Worten schlechts vberreden wöllen / es werde oder könne die Freystellung der Geistlichen / jrem Standt vnd Religion nit schaden noch nachthail bringen / dann sie je nicht gemaint / solchen Standt / als darauff das heilig Reich zum thail gewidmet / zu vndertrucken / Sonder vil mehr in seinen Wirden zuerhalten / vnd die Geistliche Güter nach Innhalt der Fundation zu rechtem Gebrauch zurichten.

Freystellung ist ein gentzliche vertilgung deß Geistlichen Standts.

Das aber diß vorgeben eben so bawfellig vnd nichtig sey / als das näher / das sol jetzo mit kurtzem dargethan werden. Vnd anfengklichs / daß die Freystieller bekennen / daß der Geistlich Standt ein ehrlicher vnnd nöthiger Standt / darauff das heilig Römisch Reich thails gewidmet sey. Solches ist an jme selbst wahr vnd zuloben. Wiewol jr Prophet der Luther weit anders von der sachen redet / vnd lauter schreiben darff / daß im Newen Testament kein Priester noch Priesterthumb / ja daß auch der gantz Geistlich stand in boden nichts nutz sey. Vnd anderßwo / die Bischoffer seind deß Antichristo Apostel / vnd vngelehrte Bapstlaruen / welche allein zu

Geistlich Standt ist ein Seul deß Röm. Reichs

Luth. de capt. Baby. Im sendbrieff ad Albertū Card. Mog.

De abroganda Miſſa, & contra falſum nominatũ ſtatum Eccleſiaſticũ.

vndertruckung der Warheit gemacht ſeynd / wie auch jhr Vatter der Bapſt / Darumb ſol mãn das Biſchofflich Regiment auffheben / vnd die Biſthumber verwüſten.

So iſt auch das erbieten / ſo ſie bey vnd neben diſer bekanndtnuß thun / Nemblich daß ſie ſolchen Standt nicht zuuertrucken / ſonder zu erhalten begern / auch die Geiſtliche Güter nit einzuziehen / ſonder zu rechtem gebrauch nach der Fundatorn verordnung anzuwenden / gemaint ſeyen / wol anzunehmen. Vnd wolte Gott / ſie weren demſelben / wie ſie es auch in der Augſpurgiſchen Confeſſion gemeldet / im werck nachkommen / oder thäten daſſelbig nochmals / vnd folgten in deme jrer löblichen Voreltern Exempel / welche die Biſchoffer vnd Cleriſey (wie ſolches jre Stifft vnd andere Brieff lauter bezeugen) für jre Geiſtliche Vätter erkennet / geehret vnd gehalten / denſelben in allen dingen den vorgang gelaſſen / jnen in jhren nöthen bey geſprungen / vnd mit zuſetzung Leib / Gut vnd Bluts ſie wider allen vnrechtmeſſigen Gewalt verthaidigt / daher ſie auch von jnen ſouil anſehenliche Lehen / aduocation, vnd andere wolthaten entpfangen haben: So würden zweiffels ohne die ſachen in vnnd auſſer der Kirchen beſſer ſtehen / als ſie laider ſtehen vnd das heilig Reich in mehrerm anſehen / auffnehmen vnnd wirden ſein / ja es würden auch die Freyſteller diß begeren der Freyſtellung halben nicht thun / vnd vilmehr dahin trachten / daß ſie mehr Geiſtliche zigleten / als die ſo noch vorhanden / abziehen vnd verkehrten. Sintemal ſie ſelbſt nit vernainen künden / daß bey vnſeren Voreltern / da der Pfaffheit jre gebührliche Ehr gegünnet vnd gegeben worden / alle ding weit / weit beſſer / als jetzo geſtanden / zwiſchen den Stenden / Geiſtlich vnd Weltlich / allenthalben ein rechte / alte / vnuerfälſchte Teutſche Verträwligkeit / vnd dannoch auch bayde Ständt / vnd in gemain alle Glieder deß Reichs in beſſerm vermögen / vnd gegen außländiſchen Nationen in mehrer Reputation vnd anſehen geweſen ſey.

Bäpſt vnnd Biſchoff ſein der Weltliche Vätter.

Daß aber ſolches nur bloſſe Wort / vnd dabey niemals ainige

that

vnnd der Ernst gewesen / das bezeuget laider das Werck vnd Exfahrnuß mehr / dann jhres thails rhümlich vnd der Kirchen gut ist. Vnd wird hieunden / wann die argumenta der Graffen vnd vom Adel bey der dritten Freystellung examinirt werden / noch baß vnd aigentlicher erscheinen.

Freystteller sagen vnd erbieten sich anders vnd handlen anders.

Dann welchen Stifft vnnd Kloster haben sie inn jhren Landen / nit allein vor auffgerichtem Religionfriden / vnd disem jhrem schönen vnd ziehrlichem Erbieten / Sonder auch nach demselben vnd seithanhero vberig gelassen / den sie nit eingezogen / die Bischöffer thails verjaget / thails aber andere zuerwehlen verbotten / den Thumbherrn vnd Pfaffen Weltlich zu werden erlaubet / Münch vnd Nunnen auß den Klöstern gestossen. Vnd in summa / also mit den Geistlichen gehauset / wie die Katz mit der Mauß / vnnd daß halt von denselben in jhren Landen weder stumpff noch stiel mehr vbrig ist.

Das wäre aber noch das geringste (weltlich davon zureden) wo es bey deme geblieben / vnd nicht auch das heilig Reich dadurch angegriffen / vnnd so höchlich in seinen Gliedern geschwächet vnd gestümblet worden wäre. Man sehe sich ein wenig vmb / vnd bedencke was gar in kurtzen jahren / seit die Augspurgisch Confession geboren worden / für ansehenliche Ertz vnd Bisthumber / deren possessores alle Fürsten vnd Mitglider deß heiligen Reichs gewesen / darinnen jhre sessiones, stimm vnd standt gehabt vnd gehalten. Vnd die gemaine wolfarth mit jrem Rath / hülff vnd laistung aller gebühr befürdert haben / dann mehrer thail gantz vnd gar eingezogen vnd zu Weltlichem Erbthail vnnd Fürstenthumben gemacht. Die andern aber gleichwol den Namen der Bisthumber noch behalten / aber durch vnordenliche der weltlichen Thomherren postulationes, cõpactata vnd intrusiones dermassen verpaxtirt / prophanirt vnd verkehrt worden / daß sich schier kein Catholischer Priester mehr darinn darff sehen lassen.

Freystteller extinguirn die Stifft vñ Fürstenthumb deß Reichs.

Vnnd dessen practicirens ist zwar noch kein Ende / so lang

nur

nur ein Bisthumb/ Abtey vnd Prælaturn vberig ist. Gestatter auch alles vnder dem obberürten schein/ daß man der Kirchen heter nit beger/ sonder allein dieselben verbessern/ vnd zu rechtem Gbrauch bringen wölle/ Wie aber solches erfolge/ vnd was auff dergleichen vorgeben zuhalten/ oder ob sich daran zulassen. Item ob auff dise weiß der Geistlich standt nit gar exstinguirt vnd vertilgt werde/ das kan man besser nit sehen noch beweysen/ dann mit jetzo erzehlten Exempel/ da man inn vilen Chur vnd Fürstenthumben kein ainigen rechten Catholischen Priester nit mehr finden kan.

Freystellen stimmeln den Reichs Rath vnd das gantz Reich.

Vnd obwol diß orths etlich sich damit entschüldigen/ daß sie die eingezogene Stifft in Reichs Anschlägen vertretten/ vnd darumb vermainen wöllen/ es gehe dem Reich daran nichts abe. So waiß man doch wol/ neben dem/ daß solches auch etlicher Orthen langsam vnd beschwärlich gnug naher gehet. Vnd offtermals die Eximenten mit Exempten verderben vnd auffzehren/ daß auch das Ansehen/ Authoritet vnnd Robur der Kayserlichen Mayestat vnd deß Reichs nicht allein in contribuendo, Sonder auch in der Mannschafft/ Beypflichtung vnnd Viele der Fürstlichen Personen/ derselben Rath/ Hülff vnd Beystandt bestehet/ Welches alles durch dergleichen Einziehung/ Prophanirung der Fürstlichen Ertz vnd Stifft/ der Kayserlichen Mayest. vnd dem Reich entzogen/ die anzahl der Geistlichen Ständ/ vnd nachfolglich auch jre stimm vnd vota, in Reichs/ deputation vnd Krayßtagen geringert/ vnd also allgemach ainer nach dem andern auffgefressen werde/ biß letzlich die noch wenig vberig Authoritet vnd ansehen/ nimirum multitudine oppressi, nimer werden erhalten künden/ vñ also auch consequenter der ein recht schenckel vñ fürneme columna, darauff das H. Reich gewidmet vñ fundirt/ fallen wird müssen. Dazu dañ nochmals (wañ man die sach gern befürdert vñ in kurtz̄ den garauß seht̄ wil/ kein bequemer/ schleuniger vñ besser Mittel gefunden werden mag/ als eben die begert Freystellung/ mit deren könte man in kurtzen Jaren der vbrigen Pfaffen/

vnd

vnnd nachmals auch der Catholischen Religion in Teutschlandt gar quitt vnd ledig werden / vnnd dem Antichristo den Weg schön vnd eben machen / vnd also dem Teutschen Reich ein end geben.

Vnd ist also auch diß fürgeben / behelff vnnd erbieten nichts dann ein Maysenpfeiflein / damit man die faulen / vngeschickten vnd Geistlose Pfaffen macht auffsitzen / vnd sie folgends (wie das Sprichwort lautet: Fistula dulce canit vulucrem dum decipit Auceps) vmb Kirchen / Stifft / Landt vnd Leuth bringt.

Ablainung der Freysteller letztern Arguments / da sie fürgeben sie haben in der Geistlichen Vorbehalt nicht gewilligt / derselbig auch zum Religionfriden nicht gehörig / noch jrenthalben verbündlich sey.

Das achzehendt Capittel.

DEmnach die Freysteller sehen / das sie mit denen bißhergebrauchten Argumenten / vnd auffgesuchten Rationibus, bey der Kayserlichen vnd Königklichen Mayestat / auch Churfürsten Fürsten vnd Ständen der Catholischen Religion nichts schaffen noch erhalten könden / legen sie sich auff ein andern weg / vnnd keren das ärwig oder raw herausser / trohen vnd wöllen gleich mit Fäusten darein schlagen / vnd sagen fein rundt / sie haben den offtgemelten Vorbehalt der Geistlichen niemals gewilligt / Sonder allezeit widersprochen / auch de dissensu offentlich protestirt / derwegen köndte er sie nicht binden. Item / es treffe solcher Vorbehalt allein die Geistlichen vnter sich selbst / vnd sie gar nicht an / darumb es sey es kein Pars oder Artickel deß Religionfridens / vnd köndte auch die Assecuration, Verbindung / Subscription vnnd Siglung / so dem Religionfriden angehengt worden / darauff nicht gezogen werden künden noch wöllen /

derhalben darein nochmals nicht willigen / noch auch leiden oder stehen / daß sie darein gewilligt haben dann solches wider jhr Gewissen vnd nichts anders als ein Verdammung jhrer selbst Religion wäre / sondern begern gestracks solchen Artickel vnnd Vorbehalt auß dem Religionfriden zuthun vnnd zu cassirn / wo nicht könden sie in andern gemeinen Reichssachen nicht fortschreiten / noch in einige Steur oder Contribution wider den Türcken bewilligen.

In allen dreyen jetzgemelten Vorgeben / sein fast souil vngereumbte ding / Paradoxa vnd widerwertige vnbegründte / Ja auch vnhöfliche reden / als Wort / welche man leichtlich in Specie deducirn köndte / wo es die kürtze dieses Tractats leiden wolte / aber es sollen doch allein in gemain etliche erwogen werden.

Freystellers eygensinnigkeit.

Vnnd souil daß erste anlanget / bemühen sie sich in etlichen Schrifften / sonderlich aber in denen / so sie den 17. Februarij vnnd 12. Martij Anno / &c. 57. zu Regenspurg vbergeben / zum allerhefftigisten / wie sie nur solchen jhren Dissens vnd Contradiction beweisen mögen / vnd vermainen wann sie solches gethan / sie habens wol außgerichtet / was thun sie aber inn solcher jhrer Deduction anders / dann das sie jhre Capitolitet vnd Widersetzligkeit / daneben auch jhre vnuertregligkeit / daß jhnen nemblich nicht ernst mit den Catholischen Vertragen zu sein / oder jhnen daß recht gegen jhren Geistlichen zugönnen / dessen sie sich gegen jhren selbst Predigeanten gebrauchen / geben auch mennigklich zu erkennen / was sie von jhren ordenlichen höchsten Obrigkeit verordnung vnd satzungen / von gemeinen Reichsbeschlüssen vnnd Abschiden / vnd endlich auch von Religionfriden selbst / wo er mit jhnen nicht daran sein wil / halten / dann ja alle jhre Argumenta dahin gehen / als ob die Kayserliche Mayestat nicht macht haben solt / wann in Reichssachen vnnd Räthen Spaltungen vnnd Widerwertige mainungen fürfallen / dieselben zuentschaiden / oder aber wann jhre Mayestat etwas Dedicirn vnnd ordnen / das sie es mögen ein-

eingehen oder nicht. Item daß einer oder mehr Stände mögen ein gemainen Reichsabschid widersprechen/ vnnd das solcher abschid die jenigen so jhne widersprechen nicht binden solle. Item daß die Protestationes wider einen gemeinen Reichßbeschluß stat haben. Item/ daß in Reichsabschiden allein daß gelte / was mit denselben Protestanten dran ist/ was jhnen aber zuwider / das muß kein thail oder Artickel deß Abschids/ noch jrenthalben verbündtlich sein.

Was aber dieses für schöne axiomata vnnd conclusiones seyen/ vnd was darauß (wann sie solten statt haben) für vnzeheliche Absurditeten, Confusiones, vnd verwirrung im Reich folgen/ vnd warzu letzlich die höchst Obrigkeit/ Churfürsten/ Fürsten vnd Ständt/ sampt jhren Satzungen vnnd Abschiden gut oder nöttig seyn werden? Ob auch solches nit haisse der höchsten Obrigkeit jhr Schwerdt, Authoritet vñ Macht auß den händen gerissen/ vñ alle Reichs Constitutiones vnd Abschid auff ainmal vber ein hauffen gestossen? das ist gleichwol extra propositum, diß orts außzuführen. Es könne aber alle Friedliebende solches bey sich selbst verständiglich ermessen/ vnd dabey leichtlich abnemen/ daß diese Leuth jhnen in jhren aignen sachen nur selbst recht zusprechen vnderstehen/ sonsten aber keinen Richter nit leyden noch dulden/ vnnd dannoch alles vnter dem schein der Gewissen verthaidigen wöllen / das sie doch in jhren vbergebenen Schrifften offtermals selbst bekennen/ es gebür jhnen nit mit jhrer Mayestat zu disputirn/ noch derselben Maß vnd Ordnung zugeben.

Freystteller wöllen Kayser Churfürsten/ Fürsten vnnd Stänten/ Ordnung vnd Maß geben.

Item diser Artickel gehet sie nit an / vnd stehe auff jhrer verantwortung nit/ ja daß auch die Kay. oder damals Kön. May. sich (jrer anzaig nach) selbst persönlich gegen jnen erkläret / daß sie verantwortung auff den Gewissen der Confessions Verwandten nit stehen solte/ sondern daß Jhr Kön. May. dieselbig allein auff sich zunemen vrbietig wären / Ja das auch im Passawischen Vertrag diese lautere versehung vnnd zusag beschehen/ daß alles das/ so auff diesem Reichßtag der Religion beschlossen wird / fest vnd stett

sol gehalten werden/ daher sie dann jhnen (wie auch oben außgeführt worden) wegen deß Consens vnnd haltung kein Gewissen machen dörffen/ sonder vielmehr von wegen deß Dissens vnd nicht haltung/ ein Gewissen machen solten.

Freystteller Dissens vnd Protestation wider der Geistlichen Vorbehalt.

Nun ist aber auch diß noch nicht richtig/ noch der Kön. May. vnd der Catholischen Ständen thails gestanden worden/ das sie fürgeben/ sie haben in verabschidung solches Artickels deß Geistlichen vorbehalts nie gewilligt/ sonder allezeit demselben widersprochen vnd dagegen protestirt, dann zu dem sich ainige Protestation in den Actis desselben Reichstags nicht befindt/ sonder dieselbig erst Anno/ &c. 57. auff die bahn kommen/ als solches in obangeregten Schrifften der Freystteller selbst erscheinet/ vnd lauter bekennet wird/ So zaigen auch die Königkliche Mayestat in jhrer Antwort/ vnd andern zu Regenspurg 5. Februarij/ Anno/ &c. 57. vbergebener Schrifften/ das Widerspil lauter an/ vnd sagen/ ob wol dieses der Geistlichen Vorbehalts halben/ zwischen bayderseits Religions Verwandten langwiriger Stritt fürgefallen/ so sey doch letzlich die sach auff jhr Mayestat beschehene erinderung vnnd erklärung/ daß den Geistlichen solcher Vorbehalt mit fuegen nicht köndte verwaigert werden/ dahin gelanget daß der Artickel oder. ¶ **Vnd nach dem bey vergleichung diß Fridens stritt fürgefallen/ &c.** wie derselbig seines fernern Innhalts lautet/ von Jhr Königkliche Mayestat mit gutem vorwissen vnnd willen bayder Thail Religion Ständt/ vnd der abwesenden Räthen vnd Bottschafften/ begriffen/ gestellet/ vnd dem Abschied wie andere vergliechene vnnd beschlossene Artickel einuerleibt worden seye/ welches alles der Augspurgischen Confession Verwandte Ständt/ vnnd jhre Räth vnnd Bottschafften/ dazumal nicht allein nicht widerfochten/ sonder Jhrer Königklichen Mayestat derselben gehabten Vätterlichen Trew bemühung vnnd arbeithalb Vnderthänigen vnd vielmehrern vnnd flaissigern Danck gesagt/ weder von wegen deß andern Thails geschehen

Freystteller widersprechen lautern Reichs Abschieden.

Dises

Dieſes ſeind ja helle/lautere/vnnd darzu Königkliche Wort welchen billich mehr beyfals vnd glauben gegeben wirdet/ als dem jenigen/was etliche Räth in der obangezognen Schrifften 17. Februarij berürts Jahrs (nicht ohne ſondere groſſe vermeſſenheit) dagegen einſtrewen/ vnd vnderſtehen/ angeregte jhre bewilligung vnd danckſagung auff ein anders hinauß zuziehen/ja ſich auch nit ſcheuhen/dieſen frommen Gottsförchtigen vnd warhafftigen König vnd Kayſer in ſeinen worten gleichſam Lügen zuſtraffen/vnnd jhre vermainte/vnrichtige Gewiſſen dermaſſen zurühmen vnd zuerhöhen/ als ob ſie dieſelben allein/ vnd jhr Mayeſtat ſampt allen Catholiſchen Churfürſten/ Fürſten vnnd Ständen/gar kein Gewiſſen hetten/ ſonder lauter Hayden vnd Abgötter wären/ da ſie doch in der Warheit vnnd mit beſtandt/quod tandem acquieuerint,vnd letzlich auff der Königklich Mayeſtat behandlung/erklärung vnd erbitten(daß nemblich die parentheſis) welches ſich aber bayde Thail nicht vergleichen könden) in Religionfriden geſetzt/ vnnd die Verantwortung auff Jhrer Mayeſtat Gewiſſen ruhen ſolt) zufriden geweſen/ nicht vernainen könden/ wie ſolches jhre ſelbſt Wort in berürter Schrifften 17. Februarij Anno/ 28. 57. vnter andern alſo lautendt/ 28. **So haben wir vns ſolcher Satzung/ſo vnſere Gnedigiſte vnd Gnedige HErrn nicht belanget/ deren Gewiſſen auch derhalben befreyet/ ferner nicht angenommen/ vnd Ewer Königkliche Mayeſtat darinn kein maß geben künden/** genugſam zuerkennen geben/ ſich auch ſonſten allenthalben befindet/das ſie jre bedingnuß de diſſenſu,allein ad liberandam conſcientiam,& ne viderentur approbaſſe, quod contra ipſos decerneretur,gerichtet gehabt/welche vrſach aber durch jetztgemelter parentheſin,vnd daß Jhr Mayeſtat diſen Artickel ex officio ſtatuirt,gefallen vnd auffgehöret/darumb ſie auch/jhrer ſelbſt anzaig nach/ferner nicht proteſtirt haben/ob ſie wol auff den wichtigen

fall / vnnd da Ihr Mayestat diesen Artickel als verglichen / verabschid hette / dazu gefast gewesen.

Neben deme das sie auch deß Gegenspils / nemblich das sie consentirt, auß den worten deß Abschids vnd Religionfridens / zusampt der assecuration, adiuration, subscription vnd Siglung desselben. Item / das solcher Religionfriden auff jhr selbst anhalten dem Cammergericht insinuirt, vnd darauff zuerkennen befolchen / vnd das noch mehr ist / hernacher alle Reichstäg / wie auch inn der Kayserlichen Capitulation / vnd der Churfürsten einigung widerumb repetirt, von newem adiurit, vnd alles Innhalts zuhalten angelobt worden / lauter vberzeugt werden: Innmassen dann an allen jetzgemelten Orten vnnd Abschiden Augenscheinlich zusehen.

Freystteller Dissens vnd protestation mag dem gemainen Reichsbeschluß nit schaden.

Aber was bedarff es vil disputirens / ob sie solchen Vorbehalt bewilliget oder nit haben / ist doch an demselben so hoch nit gelegen / hats auch nit bedörffet / vnd ist ohne das nicht gebräuchig / noch de substantia der Constitutionen / daß man nichts verabschiden soll oder möge / dann was einem jeden gefallt / oder eben als gleich nicht gelten oder krafft haben soll / was etlichen mißfelt / dann wann es die mainung hette / so würd weder Landfrid noch Cammergerichts / noch Execution ordnung / ja auch der Religionfriden selbst vnnd fast alle andere Abschid krafft haben könden / sintemal deren keiner ist / darinn nicht etlich Puncten begriffen / welche den Vnrühigen / vnnd denen / so zu newerung lust tragen / nur beschwärlich genug / vnd gäntzlich zuwider seind.

Protestatio wider gemaine Reichsbeschluß non releuat.

Darumb mögen sie so lang dissentirn; contradicirn vnnd protestirn, deßgleichen auch jre Gewissen so hoch auffmutzen vnd examinirn als sie wöllen / wofern sie nur dem jenigen was beschlossen / verabschidt / aydtlich betheurt / vnderschriben vnnd gesigelt worden / nachkommen / vnnd vnder solchem schein deß Gewissens / den Catholischen nicht zumuthen noch abtringen / das sie Gewissens halben nicht thun könden / daß auch wider GOtt / wider sein

Reichs Abschid lassen sich durch etlicher protestationes nicht schwächen.

Kirch / wider derselben Ordnung / vnnd der Geistlichen Ampt Standt/Pflicht vnnd Ayd/ danebens auch wider alle Recht vnnd Billigkeit ist. Dann gewiß ist es/vnnd haben es die Catholischen mehr als ainmal bey der Religionshandlung Anno/ ꝛc. 55. gemeldet/wo es ausser dieses Vorbehalts gewesen / das sie den Religionfriden (als so jnen sonsten inn vil weg hoch preiudicirlich vnnd beschwärlich) keins wegs willigen oder eingehen künden.

Was zum andern die Freysteller hiebey fürgeben / ob solte dieser Artickel der Geistlichen Vorbehalts kein Punct oder Substantz (dann diß Wörtlein brauchen sie sonderlich ad excludendum sæpe dictum ꝛc) deß Fridens seyen / damit sie inn etwas reciproce gegen den Geistlichen verbunden / sonder derselbig belange allein der Geistlichen vnder jhnen selbst gemachte Satzung vnd Ordnung / vnnd beruhe auff derselben Verantwortung / ꝛc. Diese Reden / wie sie einander selbst gestracks zuwider / also seyen sie auch nicht weniger als die vorigen Argumenten gantz nichtig vnd vnbestendig.

In scripto 12. Martii, Anno, &c. 57. Ratisbonæ.

Geistlicher Vorbehalt ist ein fürnemer Artickel deß Religionfridens.

Dann belanget dieser Artickel (jhrem selbst bekennen nach) der Geistlichen Satzungen vnd Ordnungen/ warumb ist er dann kein thail deß Fridens? Seind dann die Geistlichen nit Ständ deß Reichß? Seind sie nicht Patres im Religionfriden? Ist nicht die Intentio, Substantz vnd finalis causa deß Religionfridens (wie der Text auch lautet) daß ein jeder Thail bey seiner Religion vnnd Cæremonien vnbedrangt gelassen werden soll? Stehet aber der Geistlichen Standt / Religion vnnd Cæremonien nicht guten thails auff der Kirchen Satzungen vnd Ordnung? Oder wird auch die Geistligkeit vnd zwar die gantz Catholisch Religion ohne solche Satzungen vnd Ordnung bestehen künden? Muß nit daß gantz wesen fallen/wann die Satzung vnd Ordnung auffgehaben werden? Ey warumb muß daß diser Artickel/darin den Geistlichen jhr Satzung vnd Ordnung fürbehalten worden/kein Artickel deß Fridens sein? Warumb ist dann solches ein Artickel deß Fridens/

daß

daß die Confessions Verwandten bey jhrer Confession vnd Cæremonien / die sie auffgericht (so auch die Catholischen sonsten nit angehen / vnd von denen sie das wenigist nit halten könden) bleiben mögen. Warumb ist ein Thail deß Fridens / das man jhnen die Kirchen vnnd Kirchengüter / welchen sie de facto, wider alle recht vnnd billigigkeit / vor dem Passawischen Vertrag eingezogen haben / muß inhändig lassen / vnd weder mit noch ohne Recht wider fordern dörffen? Warinn verbinden solche vnd andere dergleichen Puncten deß Religionfridens (so all in fauorem der Confessionisten eingeführt seind (sie reciproce) gehet es nit nur allein vber der Pfaffen Haut / darauß man daß Leder geschnitten hat?

Nonne Lex est Transactionum, vt Patres mutuo aliquid dent & remittant? Lieber zaige mir aber einer / was hat man jhnen dagegen / wann man auch diesen Vorbehalt (in quo tantum de vlteriore damno vitando certant, vnnd nichts mehrers suchen / dann allein den entlichen Vndergang deß Geistlichen Standts zuuerhüten) auffheben vnd hinweg thun soll? Ist aber diß / nit ein notwendig Stück oder Pars ein Vertrags oder Fridens / sine qua, altera partium salua esse non potest? Ja was wäre der Religionfriden den Geistlichen nutz? Wo zu wäre er gut? was hetten sie noch vberig? Oder wie könden sie bey jhrer Religion / bey jren Kirchen vnd Cæremonien bleiben / wann diser Vorbehalt nit bleiben solt / würde auch in 20. Jahren mehr ein Catholischer Stifft / Klöster vnd Clausen in Teutschland vberig sein?

Freysteller protestatio wider der Geistlichen Vorbehalt gibt zuerkennen / wie sie es mit dem Geistlichen Stand maynen.

Sie bekennen / daß das H. Reich eins Thails auff den Geistlichen Standt gewidmet / wöllen auch vnd erbieten sich denselben zuerhalten / das jenig aber dadurch er erhalten werden sol / vñ allein erhalten werden kan / wöllen sie nicht zulassen / geben für / es sey kein thail deß Fridens / sie seyen dazu nit verbunden / ja wöllen auch dazu nit verbunden sein. Muß man daher nicht vermuthen / ja gewiß schliessen / es sey jhnen vmb jhr bekennen vnnd erbieten nicht ernst / machen sie nit den Catholischen in deme mit einer Hand ein Brot /

in der andern ain Stain? Geben sie nit menniglich damit an tag/ warumb es jhnen zathun sey/ wann sie diesen Vorbehalt so hefftig widerfechten? Nemblich damit sie alle Mittel/ dardurch die Geistligkeit/ vnd in jnen die Catholisch Religion bißher bey der löblichen Teutschen Nation erhalten worden/ hinweg nehmen/ vnd also die vbrige Stümpff in kurtze völlig drauff gehen.

Zum fall aber die Freysteller diß nit gestehen wöllen/ vnnd es jnen ernst ist/ was sie sagen vñ fürgeben/ daß sie nemblich den Geistlichen Standt nit vnderzutrucken/ sondern vilmehr zuerhalten gemaint seyen/ So sagen sie an vmb Gottes willen/ warumb wöllen sie nit dazu reciproce verbunden sein? Oder warumb geht sie dieser Artickel nicht an? Muß nit die Catholischen angehen/ vnd seind sie nicht reciproce dazu verbunden/ daß man dem andern Thail sein Confession/ sein Ministerium vnd sein Cæremonien muß bleiben lassen/ tollerirn vnd gedulden? Ey warumb solten sie hinwider solches zuthun nicht schüldig seyn/ daß sie sich doch selbst auch anerbieten? Müste nicht mit der weiß vnnd woferrn allein das jenig was eim jedern zu gutem vnnd Vorthail gesetzt/ gelten/ das vbrig aber jhn nicht berühren vnd binden solt/ folgen/ daß die Freysteller auch von dem mehrern Thail der Kayserlichen Rechten dem mehrer Thail deß Reichs Contitutionen vnnd Abschied/ ja auch dem mehrern Thail der heiligen Schrifft vnnd Wort vnnd Gesetz Gottes frey währen/ dieselbigen sie nicht angiengen vnd nicht reciproce verbinden möchten? Aber gnueg von diesem vngereumbten Argument/ in welchen doch die Freystellischen Räth jhnen trefflich wolgefallen/ vnd dasselbig hefftig treiben/ vnd sich damit lauter verzahten/ warumb es jhnen nemblich vmb gäntzliche außtilgung deß Geistlichen Standes zuthun sey.

Das dritt daß sie hiebey anhencken/ vnd die Kay. vnd Kön. May. Quasi per Deum vinum adiurirn vnd betrohen/ wann man nit thun werde/ was sie wöllen/ so künden sie in Reichssachen nicht fortfahren/ nicht contribuirn/ ja auch jnn das was andere gehor- Luthers Euangelium

würckt fürnemblich vngehorsam.

same Stende handlen vnnd schliessen werden / nicht bewilligen. Solches ist ein recht muster / ein rechtes Früchtlein / ein rechtes Merck vnd Kennzaichen deß Newen fünfften Euangelij secundũ Martinum, darauß jederman sehen kan / weß Jünger diese Leuth seyen/vnd wa sie studirt haben/dann eben dises bemelts jhres Præceptors Lehr vnnd mainung wider Kayser Carl gewesen ist / da er mennigklich vermanet / nicht allein nichts wider den Türcken zu Contribuirn/sonder auch wider jhne zustreiten/ weil er ein Diener Gottes sey/vnd wer wider jhnen streitt/der/der streitte wider Gott. Item / der Türck sey zehenmal frömmer dann die Teutschen Fürsten. Item man sey derselben Bestien gebotten zugehorsamen nicht schuldig. Item daß die Christen von allen Gesetzen frey seyen. Vñ dergleichen so wol närrische als Gottlose reden vnzehlich / so in seinen büchern hin vñ wider zufinden/ also das jetzo fast vberal nichts gemainers / vnd jetzo allezeit das erst ist/das man den Christlichen Obrigkeiten / wañ sie zu gemainem obligen hülff vnd steur von jhren Vnderthanen begern/ antwortet/ nemblich das man jhnen die Religion frey lassen soll/ sonsten könden sie nichts geben.

Luthers verführische lehr wider die Obrigkeit.

Luther an seine liebe Teutschen / Item an Teutschen Adel/ cap. 25

In cap. Babyl. vnd wider die Bawrn

Ob aber dises der Lehr Christi vnd seiner Apostel/ date Cæsari quæ Cæsaris sunt, gebt dem Kayser was deß Kaysers ist / vnnd cui honorem honorem, cui tributum tributum, wem die Ehr gebürt die Ehr / wem der Tribut gehöret den Tribut / gemäß/ oder ob es nit die seyen/ welche der Apostel Judas beschreibet: Murmuratores querulosi, qui separant semetipsos, & dominationem spetnunt, Maiestatem quæ blasphemant, das ist/es seind jämerzuklagende Murmler vnd Schreier die sich selbst absündern/vnd verachten die Herrschafft / vnd lästern die Mayestat / die zu den letzten zeiten kommen solten/da sehen sie zu.

Luce 20 Rom. 13.

In Epistola

Dann wann hat man von anfang der Christenheit biß auff dise vnsere vnselige zeit mehr gehört oder gelesen / das man der ordenlichen Obrigkeit mit solchem Trutz / mit solchem Troworten/ mit solchem greinen vnnd zancken begegnet ist? Sollen das ge-

greuel

erewe/ fridliebende vnd guthertzige Vnderthanen/ Lehenleuth vnd Räth sein/ die es so wol vnnd gut mit jhrem Herrn/ mit gemainem Vatterlandt/ vnnd dem heiligen Reich (als sie stättigs rhümen) mainen? vnd doch jhrem Oberhaupt dermassen offentlich widerstehen/ dasselbig in seinen Königklichen worten gleichsam Lügenstraffen/ jhme verächtlich widersprechen/ den schuldigen Gehorsam vnd Steuren wider den allgemainen Feind vnnd grausamen Wüterich Christlichen Namens versagen/ jhre Mitstend vnd fürneme Glieder deß heiligen Reichs vnderdrucken. Vnd in Summa vil lieber alles zugrund/ vnnd dem Blutdurstigen Erbfeind in sein Tyrannische Händ kommen lassen/ als daß sie von jrer gefasten mainung vnnd vngereumbtem vnbilligem begern abstehen solten. Lieber warumb machen sie jhnen nit auch hierinn ein Gewissen? daß sie nemblich jrer ordenlichen Obrigkeit widerstreben/ deren sich nach der Lehr Pauli Gewissens halben zugehorsamen schuldig? Warumb machen sie jnen mehr Gewissens in consentiendo & parendo, dann in dissensu & contradicendo? Mehr in dem/ das von Gott gebotten/ dann in dem das verbotten ist? Warumb wolten sie die gemaine sachen vmb jhrer sondern Priuat opinion willen auffhalten? Oder warumb verwaigern sie dem Kayser die schuldigkeit/ vnd dz jenig was richtig ist/ von wegen abschlagung dessen/ so man jhnen zubewilligen nicht schuldig/ vnd an sich selbst nicht richtig. Ja auch zuwilligen in jhrer May. macht nicht ist? Lieber was hat die Religion mit der Contribution zuthun/ oder was ist darinnen für ein vergleichung/ das man daher a separatis ad separata argumentirn will? Wann dieses gelten solte, vnnd hie die Caluinischen/ dort die Widertauffer/ vnnd villeicht auch der Freysteller selbst Vnderthanen/ ein jeder gegen seiner Obrigkeit diß Argument gebrauchen solten/ wann würden die Obrigkeiten zuschuldigem Gehorsam/ Steur/ vnd Satzungen kommen könden/ würde es auch jhnen den Vnderthanen ainmal an außreden vmb dergleichen dingen/ welche sie von den Obrigkeiten zu-

Freysteller trutz gegen d hohen Obrigkeit.

Freysteller verwaigerlich Contributiones wider den Türcken.

Roman. 13.

Contributiones werden der Obrigkeit wegt der Religion vnbillich verwaigert.

nor begeren könden vnd möchten mangeln? Könden sie nit eben so wol mit jhren Gewissen/ als diese Räth/ auff die ban kommen/ vnd also jrer ordenlichen Obrigkeiten suchen/ eludirn vnd zu nicht machen/ welches dieweil es jnen zweiffels ohne nit gefallen/ sie es auch freylich nicht gut haissen würden/ So solten sie ja auch der Kay. May. damit billich verschonen/ vnnd das jenig was sie von jhren selbst Vnderthanen nicht gedulden/ jhrem höchsten Haupt vnnd Obrigkeit nicht zumuthen noch beweysen.

Beschluß deß Artickels von der Geistlichen Freystellung/ darinn neun vrsachen angezaigt werden/ warumb den Confessions Verwandten nicht gebüre dieselbig zubegeren/ noch auch den Catholischen solche bewilligen.

Das neunzehendt Capittel.

Geistliche Freystellung kan mit fuegen nicht begert noch gewilligt werden.

Jewol auß deme/ was biß dahero vom Neundten biß auff diß 19. Capittel tractirt vnd außgeführt/ augenscheinlich dargethan vnnd erwisen ist. Daß der Freystteller grund vnd Argumenten in secunda specie der Freystellerey/ vnd wider der Geistlichen vorbehalt allerdings nichtig vnd vnbeständig seyen/ ja auch gestracks das Gegenspil/ nemblich/ daß solcher Vorbehalt ein hoch nothwendig stuck deß Religionfridens/ ohne welchen derselbig der Catholischen thails nicht bestehe/ noch der Geistlich Standt erhalten. Vnd darumb auch den Catholischen solcher Vorbehalt mit fuegen nicht verwaigert werden könde/ außgeführt worden/ also daß wol vnnöthig/ etwas weitere von disem handel zu tractirn/ sonder das beste nunmehr zu der dritten Freystellerey vnd jhren Gründen zu schreitten/ Jedoch dieweil in respondendo, vnd ablainung jrer Argumenten kürtze halber nicht alle vmbstend so deutlich haben erzehlet werden kön-

nen/

nen / vnd dann die Freysteller diesen Puncten fast alle Reichsuersamblung auff die ban bringen / vnd zum hefftigisten vrgirn / vnnd nur schlechts jederman vberreden wöllen / sie haben der sachen grossen fueg / So soll zubeschluß dieses Artickels vnnd zwaiten Sorten der Freystellerey / damit der guthertzig Leser der Sachen vollkomblichen bericht empfangen vnnd Augenscheinlich spüren vnd greiffen möge. Daß weder den Freystellern gebüren diesen Puncten weiter zusuchen oder zubegern / noch den Catholischen denselbigen zubewilligen / etliche Vrsachen angezaiget / vnnd als dann in fürgenommener Confutation zu dem dritten puncten geschritten werden.

Die erste Vrsach / warumb die Freysteller kein fueg haben / I.
dißfals etwas weiters von den Catholischen zubegern / vnd offtgemelten jhren vorbehalt der Geistlichen halben zubestreitten / wirdt auß den Narratis deß Passawischen vertrags vnd Religionfriden selbst genommen.

Dann im Passawischen vertrag wirdt vermeldet / daß jhre ¶ Als erstfürneme Grauamina, darumb der Reichstag zu Augspurg / Anno / lich.
1555. angesetzt worden / auff dreyen Articuln gestanden sein / erstlich auff vergleichung der Religion / Zum andern auffrichtung eines bestendigen Friedens / zum dritten Administrirung gleichmässiger Abschid Anno 55. ¶ Soist durch die Stendt. Vt in Actis Anno 55. zu Augspurg / vnd dem abschid in principio zufinden.
Iustici en. Sonst die Religion belange / weil man zur vergleichung derselben kein weg finden könden / ist dieselbig auff jhr der Protestirenden selbs gutachten vnd begern / auff andere gelegene zeit eingestellet. Betreffend den Friden / vnd sonderlich jhre Personen / daß dieselben jhrer newen Religion halben nicht solten belaidigt / vberzogen / noch vergewaltigt werden / ꝛc. Das ist jnen bewilligt vnd darauff der Landtfrid geändert vnd verbessert / vnnd daneben ein sonderer Religionfriden auffgerichtet worden. Also auch die iustitia berürendt / vnangesehen / daß biß dahin von anfang deß Kay. Cämmer Gerichts kein andere Assessores als allein Catholici ¶ Vnd damit solcher Frid / ꝛc.

angenommen / dazu auch die Iuramenta zu GOtt vnnd allen heiligen geschworen worden / So ist doch bewilligt / das von da an auch Confessionisten angenommen / vnd bayder Religions Verwandten gleichmässige Iustitia administrirt werden sol / darauff man dann auch das alt Iurament, sampt der Cammergerichts Ordnung geändert hat / zugeschweigen / was sonsten weiters jhnen zu gutem vnd zu jhrer sicherheit im Religionfriden ist bewilliget / assecurirt vnd verabschidt.

Weil dann die Protestirenden dadurch nicht allein das jenig / was sie selbst gesucht vnd begeret / sondern auch vil ein mehrers erlanget / so hat jhnen nit gebüret / sich der Kay. May. vnd Catholischen Stenden gutwilligkeit zu mißbrauchen / vnnd vber das jhnen jhre Religion frey vnuerhindert gelassen / erst auch auff die Freystellung deren jhnen nicht zustendiger Geistlichen zutringen / sonder wenn sie hetten ex bona fide vnd der billigkeit nach handlen wöllen / solten sie an dem / was sie am Passawischen vertrag mit dem Schwerdt erzwungen / vnd deß sie daselbst vertröstet / hernacher aber durch den Religionfriden habhafftig worden / billig benügig vnnd content gewesen sein / beuorab weil auch in jetzgemeltem Religionfriden den Geistlichen der abfall zu jhrer Religion nicht allein nicht verwehret / sondern auch salua fama, & saluo honore freygelassen / vnnd der Catholischen thails weiters nichtes als die Officia vnd Geistliche einkommen / deren sie sich wegen änderung der Religion selbst vnuähig machen / vorbehalten worden / zu dem auch die Kön. May alle verantwortung gegen GOTT vnd der Welt (dauon sie souil geschray / vnnd jhnen ein souders Gewissen machen) auff sich genommen hat.

II. Die ander Vrsach / so auß den Actis vnd Religionshandlung zu Augspurg Anno / 2c. 55. bey auffrichtung deß Religionfridens fürgangen / genommen / ist diese / daß die Protestirenden sich lauter erbotten haben / wann die Catholischen würden billigen / daß sie die Geistliche Iurisdiction, vnnd was deren von Rechts we-

gen

gen anhenget / inn der Weltlichen Stend vnnd Fürstenthumben vnd Obrigkeiten wolten fallen lassen / oder aber zum wenigisten biß entlicher vergleichung der Religion (id est, ad græcas Calendas) sie derhalben nicht anfechten / vnd alle Gerichtliche Proceß einstellen / So wolten sie hergegen von dem Articul der Freystellung auch abstehen / alles fernern inhalts eines sondern Artickels / so sie deßwegen selbst begriffen / vnd der Cammergerichts Ordnung einzuuerleiben begeret haben / so oben im ersten Thail von Wort zu Wort gesetzt worden.

Dieweil aber die Catholischen hernacher solchen puncten der Geistlichen Iurisdiction halben eingangen / vnd vmb friedlebens willen bewilligt / das nicht allein die Geistliche Iurisdiction gegen den Confessionsverwandten vnnd jhrer Religion vnnd Cæremonien suspendirt sein vnd bleiben / sondern auch die Confessionsverwandten nit schuldig sein sollen / vñ die vor dem Passawischen vertrag eingezognen Geistlichen Güter / weder in noch auſſer Rechtens antwort zugeben / so möchte einen ehrliebenden Mann nit vnbillich wunder nehmen / warumb sie jhrer zumuthung so bald vergessen / vnd vngeachtet derselben mit dergleichen vngestümb vnnd vnbeschaidenhait bey nachfolgenden Reichstägen die Freystellung vrgirt haben dörffen.

III. Nicht weniger ist für die dritte Vrsach wunderlich / daß die Freysteller inn allen jhren obgesetzten Schrifften fürgeben / Sie seien nicht gemaint / den Geistlichen Standt vnderzutrucken / sonder vil mehr erbietig / denselben zuerheben vnd zu erhalten. Item daß sie auch bekennen / das heilig Römisch Reich sey auff solchen Standt guten thails gewidmet / dannoch aber demselben zuwider begeren / treiben vnd tringen / man soll den Geistlichen Freystellen ohne alle Straff vnnd schewen Weltlich zu werden / vnnd nichtes desto minder jhre Bistthumber / Prælaturn / Landt vnnd Leuth sampt allen würden vnd einkommen zubehalten / da sie doch selbst wissen / sehen pũ greiffen / vnd zwar auch oben außgeführt worden /

ist/daß auff solche weiß der Geistlich Stand nicht bleiben noch bestehen kan/ sonder in wenig Jaren die Bisthumber/Prælaturn vñ Stifften/ zusampt der gantzen Catholischen Pfaffheit zu grund vnnd boden gehen müsten/ wie dann deren keiner mehr inn jhren Landen/ da man die Freystellung practicirt (es wären dann etlich Obristen/ Rittmaister/ vnnd sonsten Thombherren/ die sich deß Geistlichen nit achten/oder aber wenns wol gereth/die Luderischen Predigcanten) verhanden/noch zufinden ist.

IIII. Die vierdt vrsach/warumb die Confessionisten die Freystellung mit gutem Gewissen vnd fuegen nit begern sollen noch könden/ist diese: Daß im Religionfriden zu ende nechst angezognes ¶ **Damit auch/ ꝛc.** lauter gesetzt vnd verabschidt ist/ daß ausserhalb der Fell/ so die Augspurgisch Confession deren Glauben vnd Cæremonien anlangendt/ den Bischoffen vnd Prælaten erlaubt sein sol/ jre Geistliche iurisdiction, wie sie die an eine jedern Orth herbracht/ vnd deren in vbung vnd gebrauch seyen/ zuexercirn/ ja das noch mehr ist/ die Augspurgisch Confession selbst den Bischoffern jre iurisdiction vnd Kirchen disciplin nicht abschneide. Neben dem sich die Freysteller auch selbst erbieten/ den Stifftungen vnd fundationibus sich gemäß zuuerhalten.

III Vnd dannoch nichts desto minder auff die Freystellung mit vngestüm dringen/ vnd nit wöllen/ daß die Bischoffer jre abfellige mainaydige Pfaffen/ vnnd die sich der Geistlichen Pfründt vnnd Fundationen selbst vnnähig machen/ straffen/ noch sie jhrer Ampter/Beneficien vnd Einkommen entsetzen sollen/ja sie protestirn auch gegen der Kay. May. vnd allen Catholischen Churfürsten/ Fürsten vnnd Stenden/ daß sie nit verbunden sein wöllen/ainige Hülff oder Execution wider dergleichen abtrünnige/ auch condemnirte Pfaffen zuthun/ oder sie zu gebürlicher straff bringen zu helffen/ sonder nehmen dieselben gern auff/ hausen/ herbergen sie/ vnd vertrawen jhnen jhre Predigstül vnd selbst Seelen/ erzaigen jhnen sonsten alle Ehr/ schützen/ schirmen vnnd verthaidigen sie

auch

auch öffentlich gegen jren ordenlichen Obrigkeiten. Wie aber solches dem Religionfriden inn bemeltem/vnd einem andern ¶ da geschriben stehet/ es sol auch kein Standt dem andern noch desselben Vnderthanen zu seiner Religion tringen/abpracticirn/ oder wider jhre Obrigkeit inn schutz vnnd schirm nehmen / noch verthaidigen inn keinem Weg/ꝛc. gemäß sey/vnd mit was gutem fueg vnd Gewissen solches alles von jhnen geschehe/gesucht vnnd begert/werde Iudecet æquus æstimator.

V.

Die fünffte vrsach ist/ daß der Religionfriden vnnd dieselbig gantze Tractation dahin gericht vnd angesehen worden/damit ein billiche æquabilitet vnd gleichmässigkeit (als ohne welche kein bestendiger frid vnd ainigkeit nit sein kan/) zwischen bayderseits Religions Verwandten gehalten werden / vnd kein thail dem andern zuuil wider die billigkeit / vnd sein alt herbracht Recht vnd habende Gerechtigkeit zuvberlegen vnnd zubeschwären begere/ dann dieser wort gebraucht sich König Ferdinand inn der schrifft/so jhr May. den 30. Augusti Anno 1555. den Stenden vber geben lassen/inmassen dann auch solches / daß auß dem Liecht der Natur herfliessend / gesetz der Christlichen Lieb (deren sich die Freystteller vnder andern der Pfaffen halben fast rühmen) von allen Christen erfordert/ vnd lauter beuilcht: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Religionfrid sol ein gleichmässigkeit in sich halten.

Was aber nun diß für ein gleichheit / vnnd wie es berürtem Religionfriden vnd jetzbemelter Christlicher lieb gemäß sey / das die Confessionisten nicht geduldet mögen / daß man sich vmb jhre Predigeanten annehme/oder aber das dieselbigen sich zu einer andern Religion begeben / viel weniger zulassen / das dieselben wann sie abfallen jhre Pfarren/ jhre Digniteten vnd Einkommen behalten / sonder viel mehr für Mamelucken / Apostaten vnnd Judas Kinder (dann also haben sie den Herrn Staphilum / der doch inn keinem Kirchen Ampt bey jhnen gewesen/getauffet) halten / vnnd ainiger ehrlichen Gesellschafft / viel weniger jhrer Colloquien vnd

Freystellung fürt die höchst vngleichheit ein.

Synoden würdig achten/ja das noch mehr ist/wañ einer sich schon zu der Augspurgischen Confession bekennet/ aber sonsten seinem HERRN nicht gleich vnder Augen gehet/ vnd eben daß/ was jhn gut duncket/approbirn wil/so muß er nicht allein seines diensts/ Lectur/Superindenten oder Pfarampts mit Vngnaden entsetzt/ sonder auch offtermals deß Lands verwisen sein/ oder doch inn schwerer Gefengknuß abbüssen. Vnd doch nichts desto minder den Catholischen Maß vnnd Ordnung geben/ja sie auch mit Gewalt dahin tringen wöllen/ das sie jhre abfällige Geistliche nicht straffen noch entsetzen/ sonder noch Gnad Juncker haissen/ vnnd bey allen Digniteten vnd Einkommen wider jhren willen bleiben lassen sollen. Ja daß sie auch dieselben auffnehmen/ Hausen/ Herbrigen/ äßen trecken/vnnd weder jhre Ordenliche Obrikeiten Verthaidigen/dazu verstatten/ zusehen vnnd zwar auch loben/ das sie dieselben auffs ärgist lestern vnnd schmähen/ das würd einem jeden frommen auffrichtigen Teutschen zu Vrthailen anhaimb gestellt.

VI. Die sechst vrsach/warumb die Confessions Verwandten die Freystellung von den Catholischen mit fuegen nicht begeren könden/ist eben diese/die sie selbst jhres thails (aber doch vnbillich) anziehen/ nemblich præiudicium causæ principalis. Vnnd das sie eben durch diese nebenweg vnnd per obliquum erhielten/ was sie sonsten directe vnd offentlich nit erhalten könden. Ja auch selbst nit sagen/ vnnd fürgeben dörffen/nemblich die gentzlich vertilgung vnd außleschung der Catholischen Religion im gantzen Reich/ so doch dem Religionfriden(darinn versehen/daß bayde Religion biß zu endtlicher vergleichung fridlich beyeinander bleiben sollen) gestracks zuwider lauffet.

Freystellen ist dz höchst præiudiciū der Catholischen Religion.

Dann dieweil jnen in jhrem Sinn freystehet zuglauben was sie wollen/nunmehr auch tolerirt wird/daß die Weltliche Stände die Augspurgisch Confession annemen/ vnnd rühig dabey bleiben mögen/ Was ist mehr vbrig/ damit es nicht alles Lutherisch seyt

vnd

vnd werde/als die Geistligkeit? Ist jhme nicht also? wann auch dieselbig freygestellet/vnd ohne ainige forcht/ straff vnnd hindernuß/ mag von der scharpffen disciplin vnnd Gehorsam der Kirchen/ zu einem leichten/Fleischlichem/ Werckloſen Wortsglauben fallen/ das sich die Catholischen Bischöffer vnd Prælaten/ nachuolglich die Prediger/ vnnd letzlich auch die zuhörer in kurtzer zeit verlieren/ vñ also die gantz Catholisch Religion im Reich Teutscher Nation zugrundt gehen müsse? sintemal ja dieselbig bey der Freystellung/ vnd neben einer andern widerwertigen Religion nit bestehen kan? wie aber solches den Freystellern gebüren wölle/welche von den Catholischen/vnd nicht die Catholischen von jhnen außgangen/ welche von den Catholischen auß Brüdererlicher Lieb/ als Irrende vnd Schwache tolerirt werden. Welche auch selbst fürgeben/vnd sich allenthalben erbieten/sie begern den Geistlichen Stand nicht zuuertrucken/sonder seyen vielmehr genaigt/ denselben zuerhalten vnd zupflantzen/ das wirdet Hans Sachs (wie gut er auch auff jhrer seiten ist) nicht zusamen reumen könden. Ainmal ist daß gewiß/ vnnd zaiget es laider der selbst Augenschein in dem abgefallenen Landen/wo man Luderisch wirdet/ daß der Catholisch Glaub sich verlieret/Wo Irrthumb vnd Ketzereyen einreissen/ das die Warheit vertunckelt/vnd wo der Teuffel einführet/ das nichts guts darinnen bleibt.

VII. Freystellung kan one manigfaltige Verdamnuß durch die Geistlichen nit bewilligt werden.

Zum sibenden wissen die Rechtsgelehrten/ Quod bona fides non patitur exigere ab alio, quod sine periurio & salua conscientia præstari non potest, Daß es vnbillich vnd nit löblich sey von jemandt etwz begern/das er ohne verletzung seines Gewissens nit geben noch zulassen kan. Dieweil daß wissent/das weder Kayser noch König/ noch ainiger Catholischer Churfürst/ Fürst oder Standt nicht macht haben/ nur ein aintzigen Priester/ oder auch Diaconum oder Subdiaconum (der Bischöffer/Priester vñ Prælaten geschwigen) seines Geistlichen Stands/ Profession vñ Gelübt zuuerlassen/ oder frey zustellen/ ja wann auch solches gesche-

he/wäre es doch an sich selbst nichtig / vnd handleten die jenigen/so solche erlassung vnnd Freystellung thetten oder willigten / wider Gott/wider jhre Gewissen/wider jhr Ampt vnnd pflichten/damit sie der Catholischen Kirchen/ zuhaltung derselben/Ordnung vnd Satzungen gelobt/vnd geschworen seind/ Inmassen dann solches die Kay.May.in Anno/&c.59.zu Augspurg gegebener Resolution selbst andeutet / vnd frey rund bekennet/ daß jhr Kayserl.May.wie auch den andern Catholischen Ständen/Ampts/ Gewissens vnd Pflichten halben / ein solche bewilligung zuthun / mit nichten gebüren wöllen noch könde / So folget ja abermals vnuermainlich/ daß auch auß diser Vrsach die Freystellung der Geistlichen durch die Confessions Verwandten von den Catholischen Ständen mit ainigen fügen nit soll noch köndte begert werden.

VIII. Die acht Vrsach ist/das man daß jenig/was einmal wol bedächtlich statuirt/verabschidet/vnnd gäntzlich definirt ist/nit soll noch kan ohne vorwissen vnd bewilligung der jenigen/ so es belanget/& quorum interest retractirn vnd auffheben. Gebüret sich auch nit solches zu zerrüttung deß gemainen fridlichen wesens / vnd auffhaltung anderer Reichsgeschäfften zu disputirn. Nun ist aber oben im ersten Thail dises Tractats/bey den schrifften vnd Reichsabschiden/so bey auffrichtung deß Religionfridens Anno / &c. 55. vnd hernach biß hieher diß Puncten halben ergangen vnd auffgerichtet/lauter zubefinden/das der Artickel/so der Geistlichen Vorbehalts halben dem Religionfriden einuerleibt/nicht allein daselbst zu Augspurg Anno/&c.55.als eingemainer Reichßbeschluß verabschidet / vnd neben andern Puncten vnnd Innhalt deß Religionfridens zuhalten versprochen / assecurirt, vnderschriben gesiglet/ vnnd dem Kayserlichen Cammergericht darauff fürters Proceß zuerkennen / zu procedirn vnnd zu Vrthailen vberschickt vnd insinuirt, sonder auch hernacher / als sich die Confessionisten vnterstanden/demselben protestando zuwidersprechen /Anno 1559. zu Augspurg endtlich definirt, vnnd erörtert / ja auch fürters von ai-

Reichsbeschluß könde ohne bewilligung der Stände nit geändert werden. Religionfridēs bestättigung vñ vilfaltige erneuerung.

nem

nem Reichstag zu dem andern ernewert vnd bestättigt worden ist. Vnnd damit der Guthertzig Leser solches alles nochmals Augenscheinlich sehen/vnd das es die selbst lauter Wahrheit also sey / erkennen möge/so sollen solche Textus/zubeweisung diser anzaig / kürtzlich hernach gesetzet werden.

Vnd anfengklichs stehet im Passawischen Vertrag von dem Reichstag/so hernach Anno/&c. 55. gehalten vnd darauff der Religionfrid beschlossen werden solle / also Geschriben:

Was dann auff solchem Reichstag/ durch gemaine Ständt sampt Irer Mayestat ordenlichem zuthun beschlossen vnnd verabschidet/das soll hernach also stracks vnnd festigklich gehalten/auch dawider mit der that/oder in andere weg mit nichten gehandlet werden.

Ferner/das darauff Anno/&c. 55. der Religionfriden/vnd vnder andern auch dieser Artickel der Geistlichen Vorbehalts/ jetzt gemelter massen durch gemaine Ständt/sampt der Kayſ. vnd Kön. Mayestat/ordenlichem zuthun beschlossen vnnd Verabschidet worden/das bezeuget die Kön. May. selbst in jrer schrifftlichen Antwort / so sie den Confessions Verwandten den 5. Februarij. Anno/&c. 57. zu Regenspurg gegeben hat / mit diesen Worten:

Vnd wiewol dagegen (nemblich der Kö. May. erklärung vnd vermahnung / dz man den Geistlichen jhren Vorbehalt mit fügen nit abschlagen köndte) von den Confessions Verwandten auch etlich vrsachen angezogen/derenthalben sie vermaint/das solcher Vorbehalt dem Religionfriden nit inserirt, **sonder vnderlassen soll werden. So ist doch die Sach letztlich dahin gelanget/das Jhr Königkliche Mayestat mit gutem vorwissen vnd willen bayder Thail**

Religion Ständt / vnnd der abwesenden Räthen vnd Bottschafften / solches Vorbehalts oder Freystellung halb der Geistlichen den obberürten / dem Religionfriden einuerleibten Artickel anfahent: Vnd nach dem bey vergleichung dieses Frids strit fürgefallen / ꝛc. Wie derselbig mehrers Innhalts auß weiset / begriffen / stellen / vnnd dem Abschid / wie andere verglichene vnd beschlossene Artickel einleiben haben lassen.

Welches der Augspurgischen Confession Verwandte Ständ / vnd jhre Räth vnd Bottschafften / damaln nit allein ferner nie widerfochten / sonder Jhr Kön. May. jhrer gehabten Vätterlichen trew / bemühung vnd arbeit halben vnderthenigen vnd vilmehrern vnnd fleissigern Danck gesagt / weder von wegen der Ständt vnserer alten Religion beschehen.

Ob aber jemandt so Frech vnd vnbeschaiden wäre / der solche Jhr Mayestat lautere Wort vnd zeugknuß in zweiffel ziehen / vnd denen nicht Glauben geben wolte / dem steht der Confessions Verwandten / vnnd gemainigklich aller Reichs Ständt selbst Bekantnuß / Welche sie bey auffrichtung solches Religionfridens gethan / vnnd dem angehengt haben / für Augen / also lautet: Solches alles vnnd jedes so obgeschriben / vnnd in einem jeden Artickel namhafftig gemacht / ꝛc. wöllen die Kay. vnd Kön. Mayestat vnuerbrüchlich vnnd auffrichtig halten / ꝛc. Vnnd wir die verordnete der Churfürsten Räth / an statt Jhr Churfürstlichen Gnaden / auch für jhre Nachkommen vnnd Erben / Wir die erscheinende Fürsten Prælaten / Graffen / Herrn Stätt / ꝛc. willigen vnnd versprechen bey

Für

Fürstlichen Ehren vnd Wirden / inn rechten guten Trawen / vnnd inn Wort der Warheit / auch bey Trew vnnd Glauben / so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag / wie allenthalben obstehet / stett / fest / auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zuhalten / vnnd dem getrewlich vnd vnwaigerlich nachzukommen vnnd zugeleben.

Vnnd abermals zu ende deß Abschieds / Anno 1555. bekennen sie / daß alle vnnd jede Artickel mit jhrem Guten Willen / Wissen vnd Rath fürgenommen / vnnd beschlossen seyen / mit disen Worten: Vnd wir die verordnete Churfürstliche Räthe / ꝛc. vt supra, Bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle vnd jede obgeschribne Puncten vnd Artickel / also wie obstehet mit vnserem guten willen / Wissen vnd Rath fürgenommen vnd beschlossen seind / willigen auch dieselbigen alle sampt vnd sonderlich mit vnd in krafft diß Brieffs / gereden vnd versprechen auch in guten wahren trewen / die so vil ein jeden sein Herrschafft oder freund / von denen er geschickt vnd gewalthabendt ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stett / fest / auffrichtig vnd vnuerbrochen zuhalten / zuuolziehen / vnnd deme nach allem vnserm vermögen nachzukommen vnnd zugeleben / sonder geuerde.

Also auch ist angeregter Religionfriden hernacher zu Regenspurg Anno ꝛc. 57. mit eben denselben Worten vnderschiden vnd Allecurirt, Insonderheit aber gleich nach der anfang deß abschids

im

im ¶. So haben wir vns/ꝛc. vngeachtet was die Confessionisten desselben Reichstags wider den Artickel der Geistlichen Vorbehalts fürbracht/ folgende wort gesetzet worden: Haben/ ꝛc. nichts desto minder den hieuor zu Augspurg inn Religion vnd Prophansachen auffgerichten vnd bethaidigten Friden/dem Augspurgischen Abschid beschlußlich einuerleibt/ widerumb vernewert/ repetirt/setzen/ordnen vnnd wöllen/ daß im fall die vergleichung der strittigen Religion sich etwas verweilen/oder entlich nit getroffen würde/ derselbig Frid in Religion vnnd Prophansachen/alles seines Innhalts beständig inn seinen kräfften bleiben/vnnd immerwehrendt gehalten werden soll/ ꝛc. Alles bey den verspruchnussen in obberürtem Augspurgischem Abschid weiter verleibt.

Dieweil aber die Confessionisten vber das alles/ vnd vnangesehen jetzgemelte ratificirung vnd assecurirung deß Religionfridens/ sampt allen vnnd jeden darinn begriffnen Artickuln an sich selbst pure, lauter/vnd ohne ainigen anhang/außnam/condition, oder bedingnuß erfolget/ dabey es auch billich bleiben sollen dannoch nit nachgelassen/vilberürten Artickel deß Geistlichen Vorbehalts im Religionfriden zuwiderfechten/vnd dawider jren Dissens protestando zuerholen/ vnnd auff den folgenden Augspurgischen Reichstag/Anno/ꝛc. 59. in gemainen proponirten Reichssachen nicht wöllen fortfahren/ noch sich einlassen/ es würde dann zuuor solcher Stritt der Freystellung halben erörtert/So haben die Kay. May. nochmals zu allem vberfluß sich nach anhörung bayder Religions Verwandter notturfft/ inn einer Schrifften vnd Decret/ so vnter Dato 13. Junij Año/ꝛc. 59. den Confessionverwandten zugestellet worden/darüber entlich vnd schlißlich erkläret/ vndes aller

dings

dings bey dem Contexte deß Anno 55. verfasten vnd publicirten Religionfridens verbleiben lassen / vnd die Freysteller mit jrem begern gäntzlich abgewisen / mit der lautern runden Kayserlichen anzaig: Wann schon die sach noch in terminis stünden / darinn sie vor beschliessung vnd auffrichtung deß Religionfriedens gestanden / daß doch jhr Kay. May. anders oder weiters / als sie sich nunmehr zum offtermal erklärt / sich nicht einlassen könde oder möchte / wie es auch jrer May. vermög jrer Kayſ. obligation, keins wegs gebühren wolte / alles mehrers Innhalts derselben Schrifften / so oben im ersten Thail von wort zu worten inserirt ist.

Darauff sich dann auch die Confessions Verwandten nicht allein den gleichfolgenden 16. Junij mit diesen Worten erkläret:

Sonsten aber seind der Churfürsten Räth / Fürsten vnd andere der Augspurgischen Confession zugehörige Ständt mit der Kayserlichen Mayestat vnd andern Reichsständen ainig / daß es nochmals bey deme zu Passaw auffgerichten Vertrag / vnnd darauff erfolgtem immerwehrendem ewigen Religion vnd Landfriden bleiben / vnd beruhen solle / der vnderthänigisten Zuuersicht / die Kayserliche Mayestat werde alle vnnd jede Grauamina so sich in solchem Religionfriden zutragen / allergnedigist abschaffen.

Auch darauff der Abschiedt mit ainhelliger Bewilligung beschlossen / vnd nachfolgender massen verfast vnd publicirt worden:

Vnnd (soll) nichts desto weniger der Passawisch Vertrag / auch der darauff erfolget / vnnd allhie im 55. Jahr beschlossne Religion vnnd Landtfriden / sampt handhabung vñ Execution derselbigen / für Ex receſſu Auguſt. anno &c. 59. ¶ Dieweil aber / ꝛc.

vnd für kräfftig vnnd beständig bleiben / mit angehefftem Gebott vnd Verbott / Auch wider erholter freyer vncondicionirter bekandtnuß / Assecuration vnd Subscription / wie oben Anno / ꝛc. 57. vermeldet vnd beschehen ist.

Inmassen dann auch Anno 1566. zu Augspurg eben solche repetition, ernewerung vnd ratification, deß in Anno 1555. auffgerichtes Religionfridens / mit sonderer außführung auch beschehen / vnnd solcher Friden alles seines Innhalts / vnd in allen vnnd jeden Artickeln indistinctè, ohne ainige Condition / Bedingnuß vnd Außbehalt / durch die Kay. May. Maximilianum den andern hochlöblichster Gedechtnuß / sampt Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen in gemain / stäht / fest vnd vnuerbrüchlich zuhalten / angelobt vnd versprochen worden.

Dann ob wol Anno / ꝛc. 66. etlich der Mainung gewesen / man solt etliche loca obscura im Religionfrieden erleutern / vnd darinnen (wie damals inn der Execution Ordnung beschehen) additiones machen. So ist doch im Churfürsten Rath / durchs mehrer dahin geschlossen worden / vnd habens jhnen die andern Räth gefallen lassen / daß darinn gar nichts geändert noch addirt werden solte.

Inmassen es dann auch damaln vnd bißdahero dabey allerdings verbleiben / vnnd solcher Religionfriden Anno / ꝛc. 55. dem Kayserlichen Cammergericht / darauff mennigklich vnparteyisch Rechtens zuuerhelffen / vbersendet / darauff auch Kayser Ferdinands Capitulation / so Jr Mayestat in antrettung deß Kayserthumbs von sich gegeben / gestellet worden. Nicht weniger auch weylandt Kayser Maximilian der Ander / vnd jüngstlich die jetzig regirend Kay. Mayestat vnser allergnedigister Herr / vnd Weltlichs Christenlichs Haupt gleichßfalls in jhren Königklichen Erwöhlungen dieselbig Capitulation auffgerichtet / vnnd vnder andern

dern darinn zugesaget vnd gelobet haben / denselben Frieden in allen Puncten vnd Artickeln nicht allein für sich selbst zuhalten / sonder auch mennigklich dabey zuhandthaben / vnd ainigen Standt dawider nicht beschwären noch belaidigen zulassen.

Wer wolte dann nun so iniquus, vnbillich vnd verkehrt sein / der doch sagen dörffe / daß die Confessions Verwandten vber so vilfaltige / Kayserliche / lautere Erklärungen / gemaine Reichßbeschlüß vnd Abschidt / jhr selbst vnd in gemain aller Ständt offtermals gethane vnd widerholte bewilligung / Aydliche betheurung vnd zusag / ratification, subscription, Sieglung vnd publication, berürts Religionfriedens / vnd also endtliche determination diß Punctens der Freystellung / dem wenigisten fueg oder ainige billiche vrsach haben solten oder köndten / solch mehrerthails auff jhr selbst anhalten / jhnen zum besten auffgerichten Friden / oder desselben Innhalt zu disputirn / oder darinnen änderung zubegern / oder aber jhr Kay. May. vnd den Catholischen Ständen zuzumuthen / daß sie vber so vilfältige tractation vnd nachsehungen viler trefflicher Gerechtigkeiten / auch gelaiste iuramenta, erst auch das jenig was sie in solchem Friden ainigs erhalten / vnd noch vberig haben / begeben / oder änderung darinn zuthun / gestatten sollen.

IX. Freystellung kan ohne Labefactation deß gantzen Geistlichen Standts nit bewilligt werden.

Man geschweigt jetzo die letzte vnd beschließlich Vrsach / daß solche Freystellung ohne zerrüttung vnd gäntzliche labefactation deß Geistlichen Standts / vnnd nachuolglich auch der ainigen wahren Catholischen Religion / sonderlich aber auffhebung deß einen fürnehmen Thails deß Heiligen Römischen Reichs / vnnd schließlich desselben endtlichen Vndergangs nicht bewilligt / noch verstattet werden kan.

Vnd souil von der andern specie vnd Sorten der Freystellerey / jetzo soll zu der dritten / nemblich der Grauen vnd Herrn Argumenten geschritten / vnd dieselbigen ordenlich auch examinirt werden.

Widerlegung vnd Ablainung der Gründ vnd Argumenten / so Graffen vnd Herrn / zu durchtringung jhrer sondern dritten Freystellerey / auff die Bahn bringen.

Dritte Freystellerey.

Das zwaintzigist Capittel.

NIchts wirdt so vngereumbts erdacht / daß zu jetziger betrübten zeit nicht ein Beyfall / ein anhang vnd patrocinium findet. Vnd solches erscheinet vnder anderm auß dieser dritten Freystellerey so lauter / daß man nicht wol ein bessers vnnd greifflicher Exempel vnnd Beweysung eines vbermässigen absurdi, als eben dieselbig haben mag.

Graffen vnd Herrn Freystellerey ist auffs aller vngeräumbst.

Dann lieber was köndte doch jmmer vngereumbters erdacht werden / als daß diese Freysteller erdencken / vnd auff die bahn bringen? in deme sie vorgeben / es sey billich / recht vnd Göttlich / dazu der Kirchen vnnd gantzem Reich fürträglich vnnd nützlich / wann man Weltliche Personen ohne ordenlichen Beruff / Weyhung / iurament vnnd Verpflichtung auff die Heiligen Canones vnnd Statuten der Kirchen / zu den Stifften / Prælaturn vnd Geistlichen ämptern kommen lasse? Lieber wäre nicht einer / der solches vor Alters zu vnsern löblichen Vorfordern nur sagen oder gedencken / ich geschweig / begern dörffen / für ein vnsinnigen Menschen oder vilmehr Athæum gehalten worden? Het man jne nicht mit solcher wohnsinnigen mainung explodirt / vnd für ein Massilianer / Iouinianer vnd Albigenser Ketzer verdammet? Vnd wer ist doch nur so vnuerstandig / blind vnd tholl / der nit verstehet / daß diß Vorgeben gar nichtig / vnnd weder recht / Göttlich / nützlich noch müglich sein könne / Ja daß es nichts anders vnd noch vil ärger sey als deß Jeroboams Pristerthumb / von welchem geschriben stehet: 3. Reg. 13. Quicunq; volebat, implebat manum suam, & fiebat sacerdos excel-

excelsorum. Ein jeder der nur wolte/erfüllet seine Hand vnd wurde ein Priester der höhen. Welches auch kein andern Außgang vnd ende haben würde / als wie daselbst weiter hernach folget: Et propter hanc causam peccauit domus Ieroboam, & euersa est & deleta de superficie terræ, daß nemblich Reich vnd Religion mit einander zu boden gehen muß.

Es seind zwar von Anfang der Christenheit / bißdaher viel vnuerschämpter verkehrter Leut vnd Ketzer gewesen/ welche zu verwirrung der Christenheit vnd Kirchischen Satzungen vnd Ordnungen / vilerley erdacht vnd vnderstanden / keine aber werden befunden / welche so gar das hinderst herfür / vnnd vnderst oben gewendet / oder so gar vngereumbte ding/ als dise Freysteller gesucht oder begert hetten / So seind auch die Confessions Verwandten (wie hefftig sie sich auch sonsten wider das Bapsthumb geleget/ vnd das Priesterthumb deß Newen Testaments zu stürtzen beflissen) biß dahero nie so gar vnbillich gegen den Catholischen gewesen/ daß sie begert oder vrgirt hetten / die Weltliche auff die Stifft zunemen/ Sonder allein darauff getriben vnd getrungen/ daß den Pfaffen ohne straff vnd verlust jrer Beneficien / zu jnen zutretten frey gelassen werden solte / Dannoch aber / vngeachtet dise Freysteller gerad das hinters herfür keren/ vñ wie die andern auß Pfaffen Layen / also diese auß Layen vermainte Pfaffen zumachen vnderstehen / So finden sie doch nichts desto minder solches jhres verkerten vngottseligen vorhabens / einen beyfall vnd patrocinium, Darzu nicht schlechter/sonder eben deren Leuth/welche zuuor vnd numehr so lange zeit anhero eben das Gegenspil getriben vnd gesucht / vnnd bey Haut vnd Bain geschworen / protestirt, vnnd offentlich vor GOTT vnnd der Welt bezeuget / daß sie nicht gemaint/ den Geistlichen Standt zuuertrucken/Sonder vilmehr zuerhalten/bekommen haben / also daß dieselben jhr Supplication nicht allein angenommen / vnd der Kay. May. neben jhren selbst sachen cum commendatione vbernaichet / Sonder auch vmb

Freysteller keren das vnderst zu oberist.

Kein Sach ist so vngereumbt/ sie sind ein Patronum.

Freysteller Patroni handlen wider sich selbst.

erledigung vnd willfarigen Beschaidt embsig angehalten.

Graffen vnd Herrn werden von Chur vnd Fürsten vermöchten jhrer begerter Freystellung halben.

Wie sich aber solches reume / vnnd wie es mit jetzo angeregten so offtermals gethanen erbieten vbereinstimme / das laß man andere vnpartheyische vrthailen. Bey vilen möcht die Ainigkeit / Vergleichung vnd intercession bayder jetztgemelter widerwertigen Freysteller fast das ansehen haben / wie die verainigung Herodis vnnd Pilati. Welche sonsten deß Regimens halben nicht wol mit einander einstecken künden / Aber da der Herr Christus in das mittel kam / vnd es vmb außtilgung seiner Person vnnd Lehr zuthun war / da kondten sie sich leichtlich vergleichen. Sintemal es dieses Orths zwischen bayderley Freysteller fast eben also zugangen.

Dann ob wol die Luderischen vnnd Caluinischen / Graffen / Herren / vnd vom Adel sich lange zeit anhero vnd noch / wegen allerley trangsals vnd schmälerung jhrer Freyheiten / die jhnen von den höhern Stenden jrer selbst Religion begegnet / höchlich beklagen / Neben deme sie auch selbst bekennen müssen / daß sie nirgends besser vnd wärmer sitzen vnd gehalten werden / als eben vnder dem krumben stab vnd Geistlichen / welche sie nicht allein bey jhren Adelichen Freyheiten vnd herbringen rühig bleiben lassen / Sonder auch jeweils mit allerley Gnaden / Lehen vnd Dienstgelt versehen / erheben vnd erhalten. Jedoch da es vber die Geistlichen gehen sol / setzen sie alles solches hindan / vnnd schlahen sich wider jhre eins thails nahe Blutsfreund / thails jhre Beneficos, Lehenherren vnd wol auch Alumnos vnd Vnderhalter / vnd suchen hülff vnd beystand bey den jenigen / von denen sie täglichs anders nichts als allerley beschwärlicher betruckung zubesorgen. Vnd bedencken nit / wie es auff ein zeit den Schaaffen ergieng / welche wider die Hund / mit denen sie vnainig / sich der Wölff hülff vnd beystands gebraucheten. Als aber die Hundt vberwunden worden / sie gleichsfalls von jren Beystenden gefressen / Also daß nicht wenig zu zweiffeln / welchs thails man sich billicher verwundern soll / der Supplicanten oder Intercedenten.

Sin-

Sintemal den jenigen die gefahr darauff stehet/ weñ sie gleich jhrem suchen vnd begern nach/ die Stifft bekommen/ daß sie solche so wenig als die Geistlichen werden behalten kõnen/ sonder eben mit dem fueg/ vnd durch das mittel/ damit sie die Geistlichen außtreiben/ werden sie auch widerumb von den grössern Hauptern dauon verstossen.

Die Intercedenten aber nicht mercken wöllen/ daß sie in promouirung deß Graffen begerens/ eben dem jenigen so sie zuuor inn suchung der Geistlichen Freystellung sich erbotten/ gestracks zu wider handlen/ vnnd gleich jhrer selbst vergessen haben. Man wolte sie dann damit bayderseits entschuldigen/ daß die wenigern der grössern Sachen handleten. Vnd die grössern procuratores in rem suam (wie es gleichwol das ansehen hat) wären/ daran aber villeicht die principales, wo nit gar nichts/ Jedoch wenig gewinnen würden.

Aber ad rem vnnd zu Widerlegung der Argumenten/ deren gleichwol gar vil in hac specie der Freystellung seyen/ wie gemainigklich in allen bösen sachen vil wort vnd persuadirens vonnöthen/ doch soll von wegen solcher gefärbter scheinsgrundt der gütig Leser nit auffgehalten werden/ sonder die Ablainung deren vrsachen halben desto kürtzer sein.

Daß erstlich alle jhre Argumenten lauter vngereumbte vnnd weitgesuchte vergebens seyen/ deren sich auffrichtige Teutschen fürnemblich aber der Christen billich schämen sollen.

Zum andern/ daß diß begeren vngeachtet es inn Namen gemainer Graffen vnnd Herren/ auch Ritterschafften/ so der Augspurgischen Confession verwandt seind/ färkompt/ dannoch nicht derselben/ Sonder fürnemblich der Caluinisirenden vnnd sonsten etlich weniger/ sonderlich aber deren erfindung vnd Practick ist/ welche sich um Glaubenssachen verstigen/ vnnd daneben schier auffgezehret haben/ vnd mit Schulden/ Brüdern/ vnd Kindern/

dermaß-

vermassen vberladen seind / daß sie nit wissen wo hinauß / vnd alle Hoffnung allein auff änderung vnd newrung setzen. Der ander mehrer Thail der statligisten vnd vermögligisten Graffen Herrn vnnd vom Adel im Reich / vnnd zwar auch nicht wenig auß jhren Religions Verwandten / die lassen jhnen solch vnlöblich vnd dem gemainen Adel auffs äusserist verderblich begern nit allein nit gefallen / sonder haben demselben auch allberait offentlich widersprochen / Weil sie wol sehen / was daher für ein äusserste zerüttung deß Geistlichen wesens / vnd nachfolglich auch Abgang vnd Vertilgung der alten Gräfflichen vnd adenlichen Geschlechter erfolgen werde.

Zum dritten / daß auch ein guter Thail derselben Argumenten in hac specie hieoben inn den bayden vorgehenden widerlegt seyen / so daher wider zu erholen verdrießlich sein würde / Jedoch aber sol die Ordnung der dreyen Classen vnd Vnderschid / darein im eingang deß andern Tractats diser Freystoller grundt gethailet / behalten / vnd nach kurtzer Widerlegung derselben lauter dargethan vnd erwiesen werden / daß angeregt jhr suchen vnd begern weder billich noch recht / weder Christlich noch Göttlich / weder dem Reich noch jnen den Supplicanten selbst nützlich / auch ohne Gotteslästerung vnd äusserste zerüttung bayder deß Kirchischen vnd Politischen Regiments nicht könde oder möge bewilligt werden.

Daß der Confessions verwandten Grafen vnd Herren begern weder recht noch billich noch Göttlich / noch verantwortlich / vnd warzu die Stifft fundirt seyen.

Das ain vnd zwaintzigist Capittel.

Alle

ALle Argumenta persuasiones vnd für-
geben/so die Graffen vnd Herrn zu schmuckung
jhres suchens auff die Ban bringen/ seind jhrer
selbst anzeig nach inn drey Classes vnnd Locos
communes außgethailet: Nimirũ honestatis,
vtilitatis & possibilitatis, id est, Sie wöllen die
Kay. Mayest. die Ständ vnd mennigklich bereden/ jhr begern/ das
nemblich die Weltlichen Fürsten/ Graffen/ Herrn vnnd vom Adel
vnd jhre Kinder vnbetracht was Religion vnd Stands die seyen/
zu den Beneficien vnd Stifften gelassen vnd auffgenommen/ vnd
die Juramenta vnnd Statuta dermassen geändert werden sollen/
das sie die Juranten allein ad politicam vnd nit auff die Canones
verbinden/ ꝛc. erbar/ recht/ billich/ dann auch dem gemainen wesen
nützlich sey/ vnnd wol thunlich oder müglich sey/ dazu sie dann ma-
nicherley wunderbarliche fündtlein vnnd griff gebrauchen. Wie
nichtig/ lähr vnd vnerheblich aber dieselben/ vnnd ob nit gerad das
Gegenspil wahr sey. Solches wird der gutherzige Leser auß nach-
folgenden bericht vernehmen.

Sie in jhrer Supplicati-
on an die Churfürsten

¶ Dann so-
uil das erste/
ꝛc. Item inn

¶ So bitten
vnd begeren
wir/ ꝛc.

VNd souil anfengklich die Erbar vnd Billigkeit deren die sich
rühmen/ Item/ die Gott wolgefälligkeit anlangt. Dazu brauchen
sie eben die præsupposita, welche die andern Freystteller im Gegen-
spil auch gebraucht haben/ nemblich daß jhre Religion (so sie noua
& incompatibili phrasi die Augspurgisch Euangelische Confessi-
on/ das ist auff Teutsch ein Hültzen Schüreysen nennen) den Pro-
phetischen vnd Apostolischen Schrifften gemäß vnd im Reich zu-
gelassen sey. Item/ daß die Freystellung das recht Mittel/ Friden
vnd Vertrewligkeit im Reich zupflantzen. Item/ das der Artickel
im Religionfriden von der Geistlichen Vorbehalt wider jhren
Willen hineinkommen/ vnd derhalben sie nicht verbinden könde/
vnd dergleichen mehr seltzams/ welches dieweil es hieoben nach al-
lerleng confutirt vnnd abgelainet worden/ bedarff jetzo keiner wei-

tern widerlegung / ſonder felt alles das jenig was ſie darauff bauwen / an ſich ſelbſt zu boden.

Hernacher ſuchen ſie noch andere mehr behelff / vnnd zwar Stůel vnnd Benck herfür / damit ſie nur jhr Intent verificirn mögen / vnd ſetzen als abermals für ein præſuppoſitum vnd Grundueſten jhrer ſachen: Das die Stifft vnd Ertzſtifft (von Klöſtern geſchweigen ſie / weil ſie dieſelben lieber einnemen / als jhre Kinder hinein thun) zur ehr Gottes. Item zuerhaltung vnnd auffbringung Fürſtlicher Gräfflicher vnd Adenlicher Häuſer vnd Geſchlechter fundirt vnd gewidmet ſeyen. Dieweil aber ſie vnnd jhre Kinder durch die ſcharpffe Statuta vnnd Iuramenta (welche ſie mit gutem Gewiſſen nit approbirn noch laiſten könden) außgeſchloſſen werden / das beſchehe gantz vnbillich / vnd der Fundatorn willen zuentgegen / gebe auch zutrennung / abfall vnd verderbens ſolcher Häuſer vnd Geſchlechter / ja auch zu ſchmälerung deß Heiligen Reichs Vrſach. Darumb dann inn allweg recht / billich vnd nötig / ſolche Iuramenta vnnd Statuta dadurch ſie alſo von jhrer Voreltern Stifftungen excludirt / hinweg zuthun oder dermaſſen zumiltern /

In ſupplicatione Anno, &c. 66.

¶ Vnd wöllen demnach ꝛc. Stifft vñ Klöſter ſeind nicht auff Graffen vñ Herrn principaliter geſtifft.

das Bayderley Religions Verwandten / wie am Kayſerlichen Cammergericht bey ein ander ſitzen vnd bleiben möchten.

Daß nun die Stifft zur ehr Gottes von den alten fundirt / daß iſt an ſich ſelbſt wahr vnd richtig / aber darumb jhnen zu jhrem Intent das wenigiſt nit dienlich / ſonder vil mehr vnnd geſtracks wider daſſelbig / Dann daher wil vnwiderſprechlich folgen / das ſolche Stifftungen ſampt den Statuten vnd ordnungen darauff ſie gerichtet ſeind / ohne welche auch die Stifftungen nicht beſtehen noch erhalten werden könden löblich / gut vnd Gott gefällig ſeyn / vnnd darumben auch inn jhrem weſen allerdings vnuerändert gelaſſen werden ſollen.

Ob aber dieſe Red / welche die Freyſteller erſchallen laſſen /

jhr

jhr ernst/vnd dahin aygentlich gemaint sey/das sie jhrer Voreltern Stifftungen dadurch zu loben begern/das kan man auß deme/daß sie den mehrerthail derselben vnnd so viel sie nur inn jhren Gewalt bringen künden/gentzlich abthun vnd vmbkeren/ nicht spüren/ Neben deme es auch jhre Propheten vil anders Lehren/vnd angeregte Stifftungen sampt dem gantzen Bapstum dem Teuffel zuschreiben.

Luth. vom Bapstthum vom Teuffel gestifft.

Daß ander Præsuppositum, das die Ertz vnd Stifft zuerhaltung der Fürstlicher Gräflicher vnnd Adelicher Häuser vnnd Geschlechter fundirt/kan gleichwol vnder andern für ein Vrsach passirt werden / doch das diese vnderhaltung dem Dienst Gottes inn allweg nachgesetzet/vnd allein auff personas qualificatas verstanden werde/ Dann sonsten werden sie kein Fundation zaygen/ die principaliter oder auch simpliciter auff solche vnderhaltung / gericht wäre/sonder heist beneficium propter officium. Vnnd qui seruit altari, de altari viuat, Et qui non laborat non manducet, Es treffe gleich HErrn oder Knecht / Edelmann oder Bawrn/ inmassen dann die alt Kirch dergleichen vnderschidt nicht gewist/ vil weniger gehalten oder ainigen Junckern von Stolhouen / sonder allein Pater vñ Frater Iohannes one zunamen gesetzet oder genennet hat. Iam enim nō amplius potest esse miles sęculi, qui factus est miles Christi, sonder haisset wie der H. Petrus saget: Quia non est personarum acceptor Deus, sed in omni gente qui timet eum, & operatur Iustitiam, acceptus est illi. Vnd hat also dieses angeben nit schlechtlich stat / sonder so ferrn wann sich die Fürsten/ Grauen / HErrn / vnd vom Adel zu den Geistlichen Beneficiis vnd Officiis legitimirn/vnd das thun vnnd lassen/das die Fundation vnd Ordnung der Kirchen vermag / das sie zu den Beneficiis gelassen werden. Wie es auch nicht vnbillich / andere GOttsförchtige gelehrte Männer (gleichwol bey newlichen Jahren viler orten angefangen / Sondere Statuten dafür zumachen) so gleichfals qualificirt seyen / dazu zugestatten. Kündten derhalben

Weltliche Graffen vñ Herrn massen sich der stifftungen jhrer Eltern vnbillich.

1. Cor. 9. 2. Thess. 3.

Actor. 10.

Geistliche stifftungen gehören denen allein zu die sich dazu legitimirn vnd qualificirn.

hierauß die Freysteller wenig behelffs suchen/ das sie mit andern gemain haben. Beuor weil alle solche Geistliche befell nit fürnemblich auff die Personen/ sonder zu der ehr Gottes principaliter vnd vmb seinet willen/ vnnd erst secundario zu vnderhaltung allein der dienenden Geistlichen gestifftet seind/ Sonsten auch in ander weg oder auff andere personen/ sie seyen gleich hohes oder niders stands Brüder oder Schwester/ nicht sollen noch können verwendet werden.

Der Stiffter Erben wann sie jhrer Eltern stifftungen einziehen/ begehn ein Sacrilegium.

Viel weniger wolte sich gebüren/ das dieselben Vngeistliche Freund diß orts auß den Kirchengütern jhre vnderhaltung/ besserung vnd aufkunfft suchen vnd nemen wolten/ denen solches nicht allein die Geistliche vnd Politische Recht/ sonder auch der Fundatorn letzte willen vnnd Testamenta außtrücklich verbieten/ Vnnd wölten daß alles daß jenig was einmal der Kirchen ad pios vsus geaignet/ nimmermehr dauon genossen/ oder auch durch die Prælaten alienirt/ noch jhren Gefreimden zugeschoben werden soll/ ja daß auch Kinder vnnd Nachkommen der Stiffter/ eben so wol in jrer Eltern zur Kirchen gegebenen gütern ein Sacrilegium begehn/ das die frembden/ so sich derselben anmassen/ darinnen sie sich auch von wegen der Blutsverwandtnuß nicht entschuldigen können. Sintemal sie eben dieselbig condemnirt vnnd schuldig macht/ also als sie wissen sollen/ was jre Eltern zur Kirchen einmal geben vnd verschaffet/ das sie es jhnen zuhaben/ oder wider dauon zunemmen verbotten: Das aber jhre befreunde/ so der Fundatorn verordnungen nach Geistlich werden/ auff den Stifften jhre Vnderhaltung lange zeit gehabt vnd noch haben/ das seyen sie billich gegen Gott vnd den Stiffern danckbar/ dabey auch geflissen/ das dergleichen Adeliche Pfründen lange zeit erhalten/ vnd vnuerruckt/ vnd vngeschmälert auff jhre Nachkommen transmittirt werden.

Daß die Fürsten / Graffen / HErrn vnnd vom Adel von den Geistlichen Stifften mit nichten außgeschlossen werden / sonder sich selbst außschiessen.

Das zway vnd zwaintzigist Capittel.

DAß aber die Freysteller hierauff inferirn vnd sich hefftig beklagen / als ob die Catholischen allein die Stifft inhalten / vnd sie dauon vermittelst jhrer gemachten scharpffen Statuten vnnd Juramenten außschliessen sollen / in deme beschicht den Catholischen gantz vngütlich / dieweil sie an deme / daß die Confessions Verwandte oder jhre Kinder vnd Gefreundte auff die Stifft nit kommen / die wenigist schulden nit tragen / sonder haben die Freysteller niemandt anders als jhnen selbst / darinnen die schuld zuzumessen / als die sich von der Kirchen / jhrer Voreltern vnd Fundatorn Religion vnd Glauben mutwillig abgesondert / vnd sich zu einer newen jrrigen / hieuor in der Christenheit vnbekanten Religion begeben / vnnd also auch sich selbst zu entpfahung Geistlicher Prælaturn vnnd Einkommen Inhabiles vnd vntauglich gemacht haben / Cum æquum sit, vt quorum fidem & voluntatem sequi nolunt, eorum quoque careant reliquis, vnd sollen sich billich deren Stiffter geschäfft nit erfrewen / deren Glauben vnd letzere willen sie verachten.

Graffen vnd Herrn werden von Stifften nit außgeschlossen / sonder schliessen sich selbst auß.

Neben deme / daß jhnen selbst auch wol bewust ist / daß alle Testamenta, alle Fundationes, alle Dispositiones, prouisiones, gratiæ vnnd dergleichen verordnungen / so Geistliche Beneficien anlangen / allezeit habilitatem personæ præsupponirn, vnnd anders nicht köuden noch sollen verstanden werden. Das nun aber die Freysteller sich zum Geistlichen Standt nit habilitirn wöllen / sonder das jenig was darzu gehört vnd geordnet / als die Ordines,

Fundationes semper præsupponunt habilitatem personæ.

Statuta der Kirchen/vnd gebürliche Geistliche Pflicht vnd Vota, &c. verachten/schmähen vnd lästern/vnd dannoch der Geistlichen Stiffungen Prælaturn vnd Digniteten sampt dero Einkommen vehig sein/vnd noch dazu die Catholischen anklagen wöllen/ als ob sie jhrer Eltern Stiffungen allein geniessen/ vnnd sie dauon vnbillich außschliessen/ das ist ja das vngereumbte ding/das man erdencken möchte/ welches auch die selbst täglich erfahrung widerleget vnnd straffet. Sintemal nicht allein die Freysteller Söhn vnd Gefreunde/sonder auch die Catholische selbst/wo sie sich nicht legitimirn oder laisten/ was sich der Stifft Statuten nach gebürt/von denselben außgeschlossen/vnnd hinwider nicht allein der Freysteller qualificirte Söhn vnd Befreunde hin vnnd wider auff die Stifft genommen/ sonder auch (wiewol mit schlechter Andacht vnnd Ablaß) viel der ab gefallenen tolerirt vnd geduldet werden.

Das aber die Freysteller fürgeben/ sie werden an qualificirung jhrer Personen durch die Scharpffe Statuten/ Iuramenta, Priesterweyhe vnnd Geistliche Gelübd verhindert/ welche jhrer Religion zuwider/ vnd von jhnen Gewissen halben nicht mögen approbirt vnd gelaistet werden. Das ist zwar bey den Catholischen gar kein Wunder noch seltzam zuuernemen/ dieweil der Freysteller Religion nicht allein in diesen jetzgemelten Puncten/ sonder auch gemainigklich inn allen fürnemen Hauptartickeln der alten/rechten/wahren Kirchen Lehr zugegen/ vnnd zwar auch vnder jhnen selbst nicht ainig ist/ ja es wäre auch ein böses zaichen/ daß der Catholischen Iuramenta, Statuta vnnd Kirchenordnung mit den jenigen/so von der Catholischen Kirchen außgetretten/ vbereinstimmen solten.

Statuta der Stifft vnnd Kirchen seind nicht newlich erfunden.

Es sollen aber die Freysteller wissen daß ermelte Catholische Churfürsten/Fürsten vnd Stende/ sonderlich aber auch die jetzige Thomherrn solche Kirchische Ordnungen/Weyhe/ Statuta vnnd Iuramenta für sich selbst/vnd bey wenig Jahren nicht erdacht/vnd

zu

zu außschliessung der Sectischen auffgerichtet / sonder dieselben von jren Gottseligen Vorfahren entpfangen / vnd bey jedem stifft auch ehe vnnd zuuor das newe Euangelium vnter den Bencken herfür kommen / gefunden haben.

Gleichfals sollen sie wissen / das angeregte Weyhe / Statuta / Ordnungen vnd Juramenta nicht allein dem Euangelio (man Redt nicht von dem fünfften) vnd Apostolischen Schrifften nicht vngemäß / sonder auß demselben vnd fürnemblich den Canonibus vnd Constitutionibus Apostolicis, vnd der H. Kirchen Satzungen gezogen seyen / damit nemblich alles in der Kirchen Gottes (nach der Lehr deß Heiligen Pauli) ehrlich vnd ordenlich zugehe. Vnd dieweil GOTT der Herr zu erbawung vnd außführung seiner Kirchen vnderschidliche Leuth vnd ämpter / als Apostel vnd Bischoffer / Propheten vnd Prediger Euangelier / Hirten / Lehrer Diaconos, vnnd dergleichen verordnet / deren jeder was seines Ampts verrichtung vnnd beuelchs sein solte / wissen möchte / so ist je auch vonnöten gewesen / solches vnderschidlich zuuerfassen / fürzuschreiben / vnd in den Stifften zubehalten / auch die ankommende personas vnd milites CHRISTI, nit anders als in Weltlichen Kriegsheeren (denen dann die Kirch Gottes tanquam castrorum acies bene ordinata, verglichen wird) beschicht / da die Kriegsordnung vnnd Artickels brieff verfasset / den Kriegsleuthen vorgelesen / vñ sie darauff gelübig gemacht werden / zuuerpflichten. Ohne welche Ordnungen / Statuten vnd Juramenta, dz Kirchen Regiment eben so wenig bestehen kan / als ein Kriegs Regiment ohne Artickels brieff. Vnnd gleich wie es die höchste Thorheit auch Vermessenheit wäre / da einer wolte ein Landsknecht / vnnd vnder eines Feltherrn Dienst vnd bestallung sein / sich aller Freyheiten / befelch / vorthail vnd besoldung wie andere Kriegsleuth erfrewen aber sich beschwäret / gleich andern auff den Artickelsbrieff zuschwären / sonder begeret den zuändern / vnnd jhme ein besonders zumachen / also kan auch inn diesem fall mit nichten passirt / sonder

Stifftungen müssen Statuta haben.

1. Cor 14. Ephe. 4.

Actor. 1. 6.

Statuta seind Geistlichen Artickelsbrieff.

Cant. 6.

der muß für die eusserst vnd billigkeit gehalten werden/ dz die Freysteller wolte Geistliche Prælaten/ Befelchs vnnd Kriegsleuth in der Kirchen Gottes sein/ vnd doch der Kirchen Ordnung vnd Artickelsbrieff nicht schwären / ja sich auch die ordenliche Weyhung vnnd andere zugehör dazu nicht rüsten/ gefast vnnd geschickt machen.

Freysteller Gewissen seind irrig vnd nit recht gegründet.

Vnd hierinn mag die Freysteller mit nichten entschüldigen was sie von jhren Gewissen/ deßgleichen von schärpffung der Juramenten. Item von votis, cælibatu vnnd eheuerbietung herfür bringen. Dann souil erstlich die Gewissen anlangt/ welche sie auff jhre Irthumber/ Confession vnd Aberglauben fundirn/ vnd regulirn/ das ist/ (wie oben im andern Thail nach lengs erwisen) kein wissen noch Gewissen/ sonder ein lauter vngewissen/ sintemal jnen die Christen vber guten Gottseligen dingen/ vnnd beuorab dem jenigen was von der alten Catholischen Kirchen herrühret / kein Gewissen machen/ sonder vilmehr alles das was gut/ hailsam/ vnd zum dienst GOttes förderlich ist/ annehmen/ lieben vnd behalten sollen.

1. Thessal 5. 1. Timot. 6.

Priesterweyhe ein H. Sacrament. Gelübd der Keuschheit ist gut/ vnnd der Schrifft gemäß.

Das aber die Ordinatio oder Priesterweyhe / welche die Freysteller verwerffen / ein Hochheilig von Christo selbst eingesetzt vnd nötig Sacrament der Kirchen/ deßgleichen das votum castitatis oder Gelübnuß der Jungfrawschafft (welches sie verdammen) ein Christlich gut vnd zulässig ding / vnd mit nichten einuerbietung der ehe/ oder doctrinæ dæmoniorum, sonder Christi vnnd der Apostel Lehr sey/ das zu deme es viel auß jhren selbst Propheten vnd Maistern nit gelaugnet haben/ vil trefflicher alter vnnd newer Kirchen Lehrer dermassen außgeführet vnd bewisen/ das es bey vnser Posteritet vnd Nachkommen für ein groß Mirackel wirdet gehalten/ das zu diesen vnseren vnseligen zeiten noch so Blinde Leuth gewesen sein solten / die solches nicht haben sehen noch Glauben könden. Solches aber ist diß orts nicht außzuführen/ vnd möchten sich zwar die Freysteller auß den worten Christi vnd der H. Apostel one langs disputirn (aines vnd deß andern Puncten halben leicht-

De secra ordinar. Ioan. 20. 1. Timoth. 4. Act. 13. & 14. De Cælibatu vero Matth. 19. 1. Cor. 7. per totum.

lich

lich der Warheit beschaiden/vnd daselbst lesen/was die Sendung vnd auffligung der Händ in krafft deß Priesterthumbs. Item/ welche besser sey/kein Weib berühren/oder also bleiben/sein Jungkfraw verhelrathen/oder sie anbinden/ꝛc. Kürtzlich vnd in wenig worten vernehmen/was sie der Neid gegen der Catholischen Kirchen nicht so gar eingenommen vnnd verblendet hette/ sie würden jhnen auch alsdann zweiffels ohne mehr Gewissens machen/daß sie jhrer löblicher Voreltern alte fünffzehenhundert järige Religion vmb ein newen vngewissen Aberglauben vertauschet haben/ als die treffliche wolbewerte Catholischen Kirchen Ordnungen/ Statuten vnd Juramenten anzunehmen.

Aber sie thun gleich solches oder nicht/so haben sie sich gegen den Catholischen dannoch ainiges außschliessens nit zubeklagen/ daß es jnen eben sowol vnd nit weniger/als den Catholischen freystehet/sich der Geistlichen Stifftungen (ob sie nur wöllen) thailhafftig/vnd vehig zumachen. Wöllen sie aber nicht/vnd machen jhnen ein Gewissen der Kirchenordnung vnd Satzung zuhalten/ so machen sie jhnen auch ein Gewissen derselben Gütter/Wirden vnd Einkommen sich anzumassen/da man anders nicht dencken soll vnd müsse/es sey jhnen mehr vmb die Einkommen/vnderhalt vnd auffführung jrer Häuser vnd Geschlechter/als die Ehr Gottes vnd pflantzung seiner Kirchen zuthun.

Freystellen suchen mehr jhren dann der Kirchen nutzen.

Neben dem daß sie auch mit verdammung vnd verwerffung vilberürter Statuten vnd Kirchen Ordnungen genugsam geben/ was sie von dem Geistlichen standt/vnd zwar der gantzen Catholischen Kirchen vnd jren Gliedern halten/die jhnen doch/vermög deß Religionfridens/zuuerachten mit nichten gebüret.

Eben so wenig mag sie auch fürtragen/was sie vom Concilio zu Trient/vnd schärpffung der Juramenten hiebey anziehen sonder man spüret darauß aigentlich/daß sie solches Gedicht allein von jhren Predigeanten gehöret/welche der alten Canonum vnnd löblichen Kirchen Disciplin gar kein bericht wissens haben

Statuta der Stiffte seind nit geschafft/ sond vilmehr gelindert.

Juramenta der Geistlichen.

Dann wo sie dieselben selbst lesen vnd sehen/ würden sie im Werck befinden/ das nicht allein durch Concilium zu Trient hierinnen nichts newes noch strenges als vor alters herkommen vnnd gewesen eingeführet/ sonder auch von wegen der schwachen/auch bösen zeit/ vil milterung eingewendet worden/ vnnd dannoch auch in bemelten Juramenten kein ewig Pänctlein begriffen/ das nicht zu fortpflantzung Göttlichs worts vnd ehren/ vnnd erhaltung seiner Christlichen Kirchen dienlich vnd nötig/ auch dem beuelch vnnd willen Gottes gemäß sey. Das aber solches die Freysteller nit eingehen noch approbirn wöllen oder könden/ daß/ als ohne das ein vnnötig ding/ muß das heilig Concilium auff sich selbst beruhen/ vnd den lieben Gott walten lassen.

Geistliche welche schwören vnd nicht zuhalten gedencke/ seind Gleißner.

So kan auch die heilig Catholisch Kirch darumb nicht antwort geben/ oder seind darumb jhre Satzungen vnd Juramenta nicht vnrecht oder zuuerwerffen/ daß der Freysteller anziehen nach etliche Heuchler/ etlich böser Saamen vnd Sprewer in dem Dennen oder Scheuer deß HERRN seind/welche sich bey den Stifften einschleichen/ vnd die Juramenten erstatten/ dieselben aber weder halten noch zuhalten in Sinn haben/ dann niemand erkennt oder sicht das Hertz vnnd Gedancken der Menschen/ als GOTT. Niemand ist auch darfür/ als der jenig der sie mißbrauchet/ raittung zugeben schüldig. Vnd kan ein solcher Gleißner oder falscher Pfaff/ gleichwol sein Dechant betriegen/ GOTt den Herrn wirdt er aber nimmermehr betriegen/ noch jhme entpfliehen/ Ja er ist auch nicht weniger zu haltung deß fälschlich gethanen Aydes/ als einander verbunden/vnd danebens der ewigen straff/ so wol der Gleißnerey als deß Mainaydts halben gewertig.

Geistlicher vbel hausen sol jrer Regel wid statuta billich nicht schaden.

Neben dem das es auch gar ein vngereumbts währe/das man vmb ains oder mehr bösen Buben vnnd Mißbrauchs willen solte alle gute Ordnungen/ Iuramenta, Disciplin vnd Statuta ändern oder gar fallen lassen/ Ja daß die Freysteller in jhren Landen/ Kirchen/ Schuelen/ Vniuersiteten/ an statt der alten Aydt vnd Juramenten

menten (die sie selbst geändert) jre Räth / Professores, Predigeanten Schulmaister vnd Stipendiaten / mit sonderm newen Pflichte / zu Approbirung / subscribirung vñ haltung jrer Neuerungen / Synodal / Abschid / Concordien / vñ ander satzungen zuuerbinden pflegen / vngeachtet es den Subscribenten auch nit allezeit ernst ist / Ja auch die jenigen / so sich deß verwaigern / nit annemen / od da sie angenommen / wider mit vngnaden abschaffen. Warumb wolten sie dañ den Catholischen für vbel haben / vñ nit zugeben / daß sie jre alte statuten vñ Iuramenta behalten / vnd die jenigen / so dieselben zulassen bedenckens tragen vnd waigern / bey jnen nit einkomen lassen?

Freystellen haben alle Iuramenta vnd Statuten geändert.

Daß durch begerte Freystellung der Grauen vnd Herrn / nit allein der Fundatorn willen / sonder auch die Stifft selbst verkehret / der Geistlichen Standt außgerottet / vnd letzlich das gantze Reich in abfal bracht werde.

Das drey vnd zwaintzigist Capittel.

Weiter fahren die Freysteller fort in jhrem Proposito, vnd vnderstehen sich die Kay. May. mit gelehrten worten zuüberreden / daß jhr begern / nemblich die weltlichen linea, vel saltem cum mere politico Iuramento, auff die Stifft zuuerstatten d fundatorum vnd stiffter willen gemäß / dancbens auch zuuertruckung deß geistlichen standts / oder auch zu einhaimsuchung der geistlichen Güter mit gemaint noch angesehen sey. Vnd dazu gebrauchen sie sich allerley (jres erachtens) stattlicher Argumenten / deren etlich der fürnemen erwegen werden sollen. Vnd erstlich sovil die fundatores anlangt / wöllen vnd sagen sie nochmals / dz dieselben fürnemblich auff vnderhaltung der Fürstlichen / Gräflichen / vñ Adenlichen geschlechter gesehen / vnd darumb die stifft von dem jrigen so reichlich begabet haben / derwegen dañ auch solchen fundationibus ein genügen geschehe / vnd gemäß were / wañ sie auff die Stifft auffgenomen / hergegen aber denen mit außschliessung jrer Person zuwider gehandlet werde.

Auff solches Argument ist allbereit oben im 23. Capittel geantwort vnd bericht beschehen / das anfänglich die Stifftungen nicht fürnemblich / noch auch alleine zu angegebenem Ende / sonder principaliter auff die Ehr GOTTes / secundario aber auff die / der Kirchen dienende Personen / in gemain gerichtet / vnd dannoch auch anders nicht / als præsuppolita habilitate earundem, zuuerstehen seyen. Das aber die Freysteller sich socher Fundationen principaliter vnd allein anmassen / dieselben auff jhre Confession vnnd Religion ziehen / sich auch im wenigisten dazu nicht qualificirt machen noch halten wöllen / das kan man auß oberzelten / vnnd sonderlich auch vmb der Vrsachen willen mit nichten einraumen / das noch zur zeit kein Ertz: oder Stifft / ja auch nicht bald ein schlechte Capplaney oder nur Altar in der gantzen weiten vnd breiten Christenheit gefunden wirdet / welche von einem Confessionisten / od nur auff die Augspurgisch Confession fundirt wäre / Ja das auch die alten fundatores dauon das wenigist nit gewust / noch jemals vermaint haben / daß jhre nachkoñende redliche Teutschen in ewigkeit in solche versuchung gerathen / vnd jhren so lang hergebrachten wahren Christlichen Catholischen vnd Apostolischen Glauben verlassen solten / ohne das würden sie jhnen auch das jenig / was sie jnen Erbschafft weiß verlassen / entzogen / vnd der vbrigen Kirchen Legaten vnd Geschäfften halben wol andere mehrere vnd ernstlichere versehung gethan haben.

Stifft vnd Klöster seind nicht auff die Augspurgischen Confession fundirt

Ja das auch dises ein gewisse anzaig ist / daß die fundatores nicht fürnemblich auff die erhaltung der Weltlichen Häuser vnd Geschlechter / sondern vilmehr auff erhaltung der Kirchen vnnd Gottsdiensts gesehen haben / weil sie jhre Güter vil mehr der Kirchen verschaffen / als jhren Erben verlassen wöllen. Vnd hierinnen kônden die Freysteller auch jhre Voreltern keiner Vntrew vnnd Mißwillens bezeyhen / sintemal sie neben allem deme / so sie reichlich zur Kirchen geben / dannoch auch jhnen an Landen vnd Leuthen genueg vnd vollauff / darzu alles in gutem friden vnd ainhellig-

Stiffter der Kirchen habē mehr auffer haltung der Kirchen / als jrer Geschlechter gesehen

helligkeit deß Glaubens verlassen / welches sie auch zweiffels ohne biß dahero hetten behalten / vnnd noch dazu ernehren mögen / wo sie jhnen in der Religion vnd Andacht / wie in Landt vnd Leuthen succedirt vnd nachgeuolgt wären. Daß sie aber solches nicht gethan / haben sie jres abnemens vnnd verderbens / weder jhren Voreltern noch der Catholischen Kirchen ainige schuldt / sonder nur jhnen selbst / qui sua culpa pereunt (si pereunt) zuzumessen. Wiewol dannoch auch zweiffelich / was von solcher wehklag jhres verderbens zuhalten sey / weil sie sonsten täglich in jhren Kirchen / vnd auff der Gassen öffentlich ein anders bekennen vnnd singen: **Das Landt bringt Frücht vnd bessert sich / dein wort ist wol gerathen / ꝛc.**

Zum andern / daß sie sich höchlich bedingen / protestirn vnd bezeugen / sie suchen durch angeregt jr begern die Geistlichen Güter nit / sonder allein derselben rechten gebrauch. Das muß man sie wol sagen lassen / wolte aber Gott es bezeuget es auch das werck an sich selbst / also das man in jren Landen vnd Herrschafften da sie zugebieten / noch einen Stifft im alten standt vnd wesen / wie er fundirt ist / vberig fünde / Oder aber das sie nur zum wenigsten die noch vberige genachbaurte Stifft bey den Stumpffen (wie man sagt) vnangefochten bleiben liessen. Dieweil aber deren keines beschicht / so muß man solch jhr fürgeben vnd protestirn / als facto contrarium auff sich selbst ruhen lassen / die faiste vnd geschmirte Erbieten aber vnd fürschläg / so sie dabey von erhaltung vnd nicht prophanirung der bemelten Geistlichen Güter thun / für lachrymas Crocodili, oder ein Specklein auff die Fallen / vnnd so lang für kein ernst halten / biß sie solches an jhren selbst Kirchen erzaigen / vnd die allbereit eingezogene Stifft vnd Kirchengüter wider restituirn.

Sonsten wirdet freylich kein Reichssatzung / kein Iuratoria oder pignoratitia cautio bey denen Leuthen nicht helffen / welche wider jhrer Voreltern Fundationes vnd Testamenta, wider jhr selbst Confession / wider jhr erbieten / wider die Reichs Abschied /

wider alle Kayserliche verbott/ die Kirchengüter de facto vñ selbst eigens gefallens eingezogen vnd prophanirt/ vnd dazu jre Religion/die von jhren Eltern löblich auff sie kommen/ vnd darauff vnd darinn sie getaufft worden/ verlassen/ vnd in einen solchen Glauben vnd Jrreligion verkeret haben/ der jhnen dises vnd noch mehrers zuthun/ ja auch das gantz Bapstthumb zustürtzen/ vnnd alle Kirchen vnd Klöster zusambt den Einkommen auffzufressen nit allein zuläst/ sonder auch aufferleget/ vnd auch allen faulen Händen das Fabel wünschet. Dannoch aber die Leuth vberreden wöllen/ sie brauchen die Geistliche Güter nach der Fundation recht vnd Göttlich/ welches zwar wahr sein möchte/wann prophanirn vnd recht gebrauchen ein ding wäre.

Luther vom Bapstthum vom Teuffel gestifft/in fine.

Was sie auch hiebey von der Geistlichen vbelhausens vnd mißbrauch vermelden/ solches ob es gleich nicht fälauffet/ vnd von vilen guthertzigen beklaget vnd bewainet wirdet/auch gar keines wegs zu loben oder gut zuheissen ist/so mag es jhnen doch zuerhaltung jhres propoleri das wenigist nicht patrocinirn noch behülflich sein/wie hieoben gleich im eingang diser dritten Freystellerey mit mehrerm dargethan/derwegen auch diß orts dauon weiter zu disputirn vnnötig ist.

Geistlicher vbelhausen sol der Freystellerey nit patrocinirn noch der Religion schaden.

Nicht weniger ist ein lauter Spiegelfrechten lehres erbietens/ daß sie sagen/sie begern die Geistlichen vnd Catholischen nicht zuuertringen/ sondern wöllen mit jhnen gantz freundtlich vnd Brüderlich leben. Dann wie oben nach länge bey der andern Sorten deß Freystellionats bewisen/ so ist solches erstlich nicht jr ernst. Zum andern/ wann es auch gleich jhr ernst wäre/ so ist es doch ein vnmöglich ding/ sondern würde den Catholischen eben mit jhnen gehen/wie der Schlangen bey dem Æsopo mit dem Jgel/den sie zur Herberg auffname.

Jhr ernst ist es darumb nicht/ daß die Freysteller vnder andern in jhren Haupt Psalmen täglichs singen/ bitten vnd schreyen (ist aber doch Katzen Gebett) Gott soll das Bapstthumb stürtzen/

ten/welches sie für das recht Antichristenthumb außruffen/ vnnd ärger als die Türcken achten/ deme dann diß jhr erbieten gestracks zuwider ist. Vnd wie könden sie nun jhres rainen Gewissens haben die jenigen so sie für jhre Feind/ für Türcken vnd Antichristen halten/bey sich leiden oder gedulden/oder mit jhnen in ainem Collegio, Capittel vnnd Kirchen Confratres sein? Was würd nur das für ein schöne liebliche Vnitet, soll sagen Vnainigkeit/ was für andächtig Gebett/ was für ein feine richtige Haußhaltung seyn? Da katzen vnd Mäuß/ Hund vnnd Katzen in ainem Zimmer bey einander wohnen solten? Müste nicht folgen/das der stärcker Thail den andern außbisse/ vnd der schwecher in kurtzem weichen müste.

Zwo Religiõ in einem Stifft köndē nit bestehen.

Wie man dann auch bißher gesehen/ vnd erfahren/das es an denen orten da die Weltliche in die Stifft genistet/ anders nit zugangen/vnd daselbsten (vngeachtet daß sie sich in der Augspurgischen Confession/wie auch hernacher beim Religionfriden eben also auch erbotten) nunmehr gar kein Catholischer Priester mehr zufinden ist/vnd noch also zugehet. Dann ob gleich jrweils noch etwa ein alts Pfäflein oder Altaristlein vorhanden/ das fürders bey einer Religion vnd Ampt gern bleiben wolte/ so mag es jme doch nicht gedeyen/sonder er muß aintzwer mit jren Prädigantzen heuren vnd heurathen/oder aber zum Thor auß/ oder man helt jne dermassen/daß er nicht bleiben kan/vnd selbst dauon ziehen muß.

Neben deme/ das man auch auß jhren selbst worten vnnd erklärung/ daß sie nemblich der Kirchen Statuten vnd ordnungen ferners nicht vnderworffen seyn wöllen, darzu soul das Weltlich anlangt/ vnd sie in jhrer Confession vnd Gewissen befinden können. Item den Bapst vnd Bischöffen zu Richtern nicht leyden wöllen/ scilicet, weil die Stifft in deß Bapsts Landt oder Territorio nit ligen/vnd er sie nit fundirt hat (quid quæso ineptius) abthun kan/ wie sie es mit der Catholischen Geistligkeit mainen vnd zuhalten gesinnet sehen/ nemblich alles nach jhrem jrrigen

Gewissen

Gewissen vnnd Confessionen zu dirigirn, es sage gleich der Pfaff/ Statuta Ordnung vnd Iuramenta was sie wöllen.

Freysteller supplicirn cõta dicta ria.

Welches dann noch lauterer auß nachfolgenden worten jhrer obinserirten Supplication / so sie den Churfürsten zu Regenspurg vbergeben / abzunemmen ist / so also lauten. ¶ Zu deme/ Derwegen man sich vor deß Bapsts Ban vnd Gewalt nichts mehr zubefahren hat (Nimirum iuxta verba Christi, quæ ligaueris in terris, ligata erunt & in cœlis,) Dann so er gleich ainem oder mehr excommunicirn würde/ so hette die Kay. May. vnnd die Ständt/ den oder dieselben bey deß Reichs Constitutionen vnnd Satzungen handtzuhaben/ ꝛc. Vnnd bald darauff: Dann wir sehen vnd erfahren wie wunderbarlich der Allmächtig hyndlet/ vnnd wie er etwa der grossen HErrn/ vnnd anderer fürnemmer Personen Hertzen vnnd Gemüther rühret / vnnd sie zu der wahren Erkanntnuß seines Göttlichen Worts bringet. Solte nun der jetzigen oder künfftiger Ertzbischöffer oder Bischöffer ainer / durch verleyhung Göttlicher Gnaden / zu der Augspurgischen Confession tretten / so wird jhme je beschwerlich fallen / daß er darumb müste seiner Dignitet entsetzet werden / wie Ertzbischoffs Hermans Exempel auß weiset / ꝛc. Vnnd abermals: Daß aber der Römisch thail villeicht vermainet / sie wöllen durch die starcke vnnd steiffe Obseruantz der Iuramenten / vnnd nieſſung der Geistlichen Pfründen / auch erlangung der hohen Chur vnnd Fürstlichen Digniteten/ die Fürsten/ Graffen/ Herrn/ vnnd den

Freysteller fragen nichts nach deß Bapsts Excomunication.

Adel mit Gewalt bey dem Bapsthumb erhalten/ oder die abgewichene wider dazu bringen/ darinnen werden sie sich ob Gott wil/ weit betrogen finden. Dann man sihet nit vil Fürstlicher oder Gräflicher Geschlechter/ die der Augspurgischen Confession zugethan/ vnd die jhre Kinder vmb deß Bauchs vnd Zeitlicher Ehr willen auff die Stifft verordnen. Zubesorgen ist es aber (wie obgemeldt) daß vnser Religions Verwandte/ als der mehrer Thail der Fürsten/ Graffen vnd Herrn in Teutschlandt/ jnen in die Harte jre Altuätterliche Stiffrungen nit gar werden entziehen/ noch sich von den Papistischen verdringen lassen.

Graffen vnd Herrn trowen gegen der Geistlichen.

N. B. Zuuor waren sie das klein Häufflein.

Auß welcher jhrer Erklärung/ neben derselbst Erfahrung/ leichtlich abzunemen/ was die Geistlichen als der schwächer thail/ von dem stärckern/ vnd dazu allerdings freyen/ zaum vnd gebottlosen hauffen zuerwarten.

Gesetzt aber daß gleich solches nicht wäre/ vnd die Freystellen sich jhrem erbieten nach aller freundligkeit gegen jhrem Catholischen Chorbrüdern erzaigeten/ so ist es dañoch (wie gesagt) ein vnmüglich ding/ daß zwo so vngleich gesinnete Partheyen/ vngleicher Religion/ vngleicher Profession/ vngleicher Regel vnd Statuten/ vngleichs Standts/ Wesens vnd Lebens/ mögen oder könden inn die harr bey einander bleiben/ so wenig als auch Feuer vnd Wasser/ daß ainer das ander nit extinguir vnd außbeisse/ bey einander sein kan.

Vnd lieber wer wil so närrisch seyn/ der jhme dazu ainig hoffnung machen/ vnnd nur vermuthen wolte/ wann diser Freysteller Mainung nach/ der Geistlichen Vorbehalt/ so im Religionfriden begriffen/ nichtig vnd vnbündig/ vnd daher den Geistlichen wel-

che jetzo auff den Stifften seyn/erlaubt sein soll/vnuerhindert jhrer höhern Obrigkeit verbotts/ auch der Kirchen Statuten/vnd jhrer selbst Jurament zur Augspurgischen Confession zutretten/hinwider auch jhnen/die zuuor Weltlich seyen/der zugang zu den Stifften vnd Beneficien offen vnd frey stehen soll/ daß bey solcher zwifachen Freystellung/nemblich täglichen Abfalls der Geistlichen/ vnd hinwider eintrettung der Weltlichen/ainiger Geistlicher möge oder könde vberbleiben? Wäre es nit eben souil/als wann ein betrüglicher Wirdt/der täglichs Wein außzapffet/vnd hergegen das Vaß jmmer mit Wasser wider nachfüllet/die Leuth vberreden wolte/es würde letzlich nit eytel Wasser darauß werden/sonder der Wein nichts desto minder neben vnd vnder dem Wasser gut bleiben.

Graffen vnd Herrn begern ein zwifache freystellung.

Ja es solte auch einer gern wissen/was als dann ein vnderschidt vnder den Geistlichen vnd Weltlichen Chorbrüdern seyn würde/da einer Bropst/einer Dechant/ ein Archidiacon/ einer Ertzpriester/der ander ein Priester/ein Pfarherr oder Capplan sein solte/der doch mit dem wenigisten dazu nit qualificirt, nicht ordinirt, nicht iurirt, ja weder gesaltzen noch geschmaltzen wäre? Lieber wie wird man im Reich ein Geistlichen Churfürsten von einem Weltlichen/ ein Bischoff von einem andern Weltlichen Fürsten/ein Prælaten von einem Graffen vñ Herrn ein Canonicum, von einem Obristen/Rittmaister oder Landsknecht erkennen oder vnschaiden mögen? wo wird die hochlöblich vñ hochnützlich außthailung vnd ordnung hoher Ertz/Ertzämpter/sessiones, stimmen vnd schöne herrliche harmonia deß heiligen Reichs Glider bleiben/wann lauter Weltliche Personen die Stellen einnemen? Oder wird es gnug am Namen sein/daß sie sich Bischöffe oder Administratores oder postulirte nennen/vnd vnder dergleichen schein die jnnen haben? Vnangesehen sie sonsten der Catholischen Kirchen im wenigistem nit verwandt/Sonder lauter pur Layen/vnd dazu dero abgesagte Feind seyen/was wird nur letzlich

Graffen vnd Herrn Freystellung confundirt alle ordines.

herauß für ein Confusion werden? Et quid fiet in nouissimis eius? Muß nit auff diſe weiß Kirch vnd Reich / Reich vnd Kirch / als deren keines ohne das ander beſtehen kan / zu boden gehen? Vnd eben das / ſo der Prophet am ſelben ort auch ſaget / erfolgen: Vt ſcilicet Nabuchodonoſor & gens de longinquo, cuius linguam ignoramus, veniat, Daß nemblich ein Nabuchodonoſor vnd Volck von weiten käme / deſſen Sprach wir nit kennen / vnd einen mit dem andern auffreſſe / & nouiſſima eorum ſint in gladio & igne, &c. Amos 9.

Aber gnug von den erſten Argumenten diſer Freyſteller / da ſie jhr begern für erbar / billich vnnd Göttlich rühmen / deſſen Gegenſpil durch drey nechſt vorgehende Capittel verhoffentlich bewiſen iſt. Jetzt ſchreiten wir fort zu dem andern loco ab vtili, vngeachtet gleichwol dauon zu melden nicht ſonder nöthig / weil der Freyſteller ſelbſt bekennen nach / nichts nützlich zu achten / es ſey dann auch erbar / recht vnd Göttlich / welches in diſem jhrem Begern ſo weit fehlet / als Liecht vnd Finſternuß / ſchwartz vnd weiß vnderſchiden ſeind. Graffen vnd Herrn Freyſtellerey iſt weder billich noch Göttlich.

Daß der Graffen vnd Herrn begerte Freyſtellung dem Reich ſchädtlich / dem Religionfrieden zuwider / auch durch die Kay. Mayeſt. vnnd die ſtändt pflicht vnd Gewiſſens halben / nit ſol noch mög bewilligt werden.

Das vier vnd zwaintzigiſt Capittel.

Erners bringen die Freyſteller zu perſuadirung vnd einbildung jres vnfugſamen begerens vnder andern nachfolgende von auſſen zuflucht ſchön gleiſſende argument auff die ban / vñ ſagē / daß nemlich daſſelbig nit allein ein gut / ſond auch ein nützlich vñ nötig werck ſey / vñ wöl-

tischen oder Augspurgischen Confessions Verwandten (als sie von wegen deß Religionfridens / darauff sie jhre Sachen mehrerthails gründen / nit wol anders antworten könden) So ist diß jhr Argument oder Fundament jres begerens an sich selbst nichts/vnd fellt in deme / daß die Vnainigkeit vnnd Mißtrawen der andern Religions Verwandten halben / noch inn einen weg wie den andern beuor bleibt / denselben auch (wann sie außgeschlossen werden solten) nicht weniger vnrecht geschehe / als den Confessionisten / dieweil alle Argumenta die sie in jhren Schrifften auff die bahn bringen / eben so wol in den andern Secten militirn vnd stat haben als in diser / darumb auch billich vbi eadem est ratio idem ius statui debet. Neben dem daß es auch das ansehen haben wil / es wären die Supplicanten mit solcher antwort vnnd restriction wider sich selbst / weil der mehrer thail vnder jhnen / vnd zwar die rechten Authores vnd Hauptleuth der sachen / Caluinisten vnd der reformirten (welchs Wort sie etlich mal brauchen) oder vilmehr deformirten Religion / derwegen auch von dem Religionfriden außgeschlossen seind. Werden sie aber antworten (wie zwar die Wort jres supplicirens an die Weltliche Churfürsten lauten) daß es billich ein Freystellung haissen vnd bleiben / vnd niemandt zu der Religion gezwungen oder genötigt werden / sonder betracht (hör mein Christ der Gottlosen Teufflischen wort) was Religion einer ist / zu den Beneficien gelassen / vnd auff die Stifft angenommen werden soll / ꝛc. Wie abermals die Wort jhres supplicirns lauten / so solt einer je gern sehen / wie sich so vilerley vnderschidliche Secten vnd Bawleuth deß Babylonischen Thurns / welche einander auß der Kirchen nicht verstehen vnd vberain kommen könden / sich in der Kirchen (so kein Vneinigkeit noch dissens in der Religion vnd Glaubenssachen leiden kan / sonder vnum cor & animam vnam erfordert) vnder einander / oder auch mit den Catholischen vergleichen / vnd also den finem vnd effect der berhümbten Vertrewligkeit erraichen mögen? beuorab weil auch jetztbemelte Secten

Graffen vnd Herren Freystellung zeuget ein merckliche Confusion vnd Absurdum an.

Freystteller implicirn allerley Religionen.

etten vnder sich selbst vnains / vnd biß daher souil jahr sich niemals haben vergleichen kõnden?

Die ander Persuasion/so sie zu beweisung angebener nutzbarkeit der Freystellung herfür bringen, wird von dem Religionfriden hergenommen / den sie (gleichwol allein an orten so für sie dienen) trefflich loben vnd herauß streichen/ Aber doch weil derselbig/jhres erachtens ein gemein werck sey / vnd ein durchgehende Gleichheit zwischen den Stenden halte / so soll diser Artickel / den sie suchen / billich hinein gesetzt/oder sonst verabschidet / hergegen aber der Artickel deß Geistlichen Vorbehalts als jren begeren widerig / vnd so ohne das nit angenommen noch zum friden gehörig sein soll / herauß gethan worden.

Was nun in disem argumento anfangs den Religionfriden berüret / sol derselbig billich der Kay. May. Churfürsten / Fürsten vnd ständt deß H. Reichs bayder Religion / als zwischen denen er auffgerichtet wordẽ / ein gemain werck sein/dazu ein gleichheit halten. Daß aber dise Freystteller(villeicht vnder dem schein der Augspurgischen Confession/andere Secten wolten mit vndermischen/ danebens auch die gleichheit dahin extendirn vnd deuten/ daß eben einem jedern sein tandt hinein gesetzt/vnd hergegen was zuuor darinnen/ vnd ainmal verabschidet worden/herauß gethan werdẽ soll/ das wäre fast vngereumbt vnd ein partheyischer friden / so kõnden ja die supplicirende Graffen vñ Herren nit laugnen/daß wo nit sie/ doch jre Eltern selbst bey auffrichtung solches fridens gewesen / vñ in jrer ordnung vnd stand nit weniger als andere Stend denselbẽ erhandlen/ schliessen/ subscribirn vnd verabschiden helffen.

Haben sie nun solchen jhren Artickel vnd begern damals mouirt vnd anbracht / so muß derselbig als vnbillich vnnd vnzulässig außgemustert worden sein. Sintemal er den Religionfriden nit inserirt ist / vnnd ist also auch für ein erledigten Artickel zuhalten / vñ weiter nit (wie sie sagen) zuerledigen beuor/noch diß Punctens wegen der Religionfriden vnuollkommen.

Haben

Haben sie aber den damals nicht erregt / sonder kommen erst nach gantzen zehen Jaren damit auff die bahn (wie sie dann jhr erste Supplication allererst zu Augspurg Anno 66. vbergeben / vnd zuuor das wenigist dauon nit gemeldet haben) so thun sie der Kay. May. sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stenden deß Reichs vngütlich / daß sie den Religionfriden daher für vngleichmässig / für mangelhafftig vnd vnuollkommen anziehen / vnd zu gantz gefährlicher Consequentz vnd eingang jnen ein besonders zumachē / auch den Artickel / so fürnemblich zu erhaltung gleichheit / mit wissen vnd bewilligung aller Stendt (wie oben nach lengs bewisen) der Geistlichen halben hinein gesetzt vnd verabschidet / biß dahero auch zum offtermal adiurirt vnd bestättigt worden / wider herauß zuthun.

Dann solte das ein Gleichheit haissen vnnd passirt werden / was einem jedern vngefährlich einfellt / vnnd zu seinem Vorthail dienlich ist / inn Religionfriden zusetzen / vnd hinwider was jme zuentgegen herauß zuthun / so wird man alle Jar ein newen Friden machen müssen / vnnd doch nimmer keinen in effectu haben noch behalten / vnd ist zwar auch vnnötig den Catholischen dißfals einige vngleichheit auffzurucken / dieweil mennigklich wissendt / daß allein sie die Zech bezalen / vnnd anders dauinn nichts erlangt oder dauon bracht / als daß sie ein guten thail jhrer Stifft / Güter vnnd Einkommen haben dahinden lassen müssen.

Ferner vnnd zum dritten führen die Freysteller ein / die zerthailung / Abfall vnd Verarmung der Fürstlichen Häuser / vnd Gräfflicher / auch Adenlicher Geschlechter / darinn sie ein zeitlang hero seit erfundenem newem Euangelij gerathen / vnd wöllen daher inferirn, wölle man nit jr endlich vñ euſſerst verderben / vñ daher auch allerley vngedult / vnnd wanns nicht etwas ärgers (verstehe / daß sie es mit gewalt nemen) sehen / So soll man jhnen den zugang auff die Stifft gutwillig verstatten / daß werde zu Erhaltung solcher Häuser vnd Geschlechter / wie auch zu Ruhe vnd frid-

Der Fürsten / Graffen vnd Herrn im

den /

Reich werdē vil beym Lutherthumb.

den / vnd sonderlich dazu dienlich sein/daß sie der Kay. May. vnd dem Reich fürters jre gebürnus laisten / vnd danebens desto stattlicher bedient sein könden.

Souil nun jhr Multiplication, vilwerdung vnd daher erfolgende schmale Thail / vnd Vnuermögen anlanget. Was könden hierzu die Catholischen / oder was tragen die Stifft vnd Kirchen für schuldt daran? Haben sie jhnen etwas an jhren Landen oder Leuten entzogen? Oder ist es jhnen nit vil mehr von dem andern thail beschehen? Oder warumb sollen die Kirch vnd Stifft zalen/ daß sie nit geborget haben? Soll man darumb daß disē vnd andere mehr Leuth sua culpa auß jhr selbst verursachung an den Personen zu vnd in dem vermügen abnehmen / der Stifften / Ordnungen vnd statuta zerreissen/ vnd die gleichfals auch verderben / Debentne ideò fieri mala vt eueniant bona, vel disco operiri vnū altāre, vt cooperiatur aliud? Vnd wann es gleichwol auch geschehe/ so würd es doch nit helffen / Sonder bleibt noch jmmer zu caula morbi, die vrsach jhres vbels vnd jhres verderbens vberig/ welche / alldieweil sie nit auß dem weg geraumbt vnnd hinweg gethan wird/ist keiner besserung noch auffnam zuhoffen.

Verderben der Hohen Häuser inn Teutschland woher es komb.

Da möcht aber jemandt nach solcher Vrsachen fragen / vnd gern wissen wöllen / wannenhero ein solcher mercklicher Abgang souil ansehenlicher Graffen vnnd Herren Geschlechter im Reich in so kurtzer zeit herkäme. Sie sehen ein wenig zuruck vnd hinder sich/wer jhre Voreltern gewesen / wie sie sich gegen Gott der Kirchen vnd jhrer Obrigkeit erzaiget / vnd betrachten hergegen jhren jetzigen Standt / & vndè exierint, so werden sie es schon finden vnd verstehen/ was die vrsach jhres Vnglücks/auch zeitlichen vnd ewigen verderbens sey/Dann ist jhm nit also/alldieweil jhre Voreltern Gott gefürchtet/bey dem ainigen wahren Catholischen Römischen Glauben (den der heilig Paulus selbst rühmet vnd lobet) vnd in dem gehorsam deß Römischen Bischoffs vnd Römischen Kayſers / einträchtig verharret / vnnd sich keines frembden Glaubens/

Alter Glaub vnd Wolstandt inn Teutschland.

Rom. 1.

bens/keiner frembden Predigeanten vnnd frembden Obrigkeiten vnd ſachen angenommen haben/ ſo iſt auch der Segen deß Herrn reichlich bey jhnen gebliben/da hat man in Frid/ruhe vnd ainigkeit mit einander gelebt / oder wann ſich je vnder hohen Häuptern vnainigkeit deß zeitlichen halben zugetragen / iſt ſolche durch die hohe Geiſtliche mit dem Geiſtlichen Schwerdt / vnnd durch die Weltlich hohe Obrigkeit mit dem Weltlichen Gewalt gedemmet/gerichtet/vñ geſchlichtet worden/kein Mißtrawen mehr gebliben. Ja ſag ich/da iſt man der Obrigkeit gehorſam/vnd der Obriſten / Rittmaiſter vnd dergleichen groſſen beſtallungen vnd vnkoſten/die den Seckel lähren/geübrigt geweſen. Da haben die alten nicht allein die notturfft gehabt / darzu Stifft/ Kirchen/Spitäler von dem jrigen gebawet vnnd reichlich begabet / ſonder auch vber daß alles jhren Erben vnd Nachkommen anſehenlich Fürſtenthumb / Graff vnd Herrſchafften ſampt ſtatlichem vorrath an Gelt vnd aller notturfft hinderlaſſen.

Gottesforcht iſt ein grund aller Wolfahrt.

So bald aber nach derſelben löblichen Gottsförchtigen Eltern abgang jhre Nachkommen haben witziger ſein wöllen / vnd die Alt ainmal entpfangen / vnd gleich anererbten jhrer Vorfahren Religion Glauben vnnd Gottſeligkeit verlaſſen/vnd außfürwitz newe Lehrer/ die jhnen Fleiſchliche ding Geprediget/ vnd den Weg zum Himmel weit gnug gemacht. Ja mit lauter Seyden vnd Baumwoll / lauter Gnad vnd Barmhertzigkeit gebawet haben/angenommen/daneben ſich auß der Diſciplin vnd Gehorſam jhrer Biſchöffer vnd Geiſtlichen Obrigkeit außgeſtraiffet / vnd nicht allein auff jhre Iurisdiction Warnung vnd Straff nichts mehr geben / ſonder auch die Stifft vnnd Klöſter ſampt den Gütern vnd Einkommen / welche jhre Vorfahren mit ſondern eyfer dazu geſtifftet vnnd geben haben/ wider an ſich gezogen/damit allerley vbermut getrieben/So hat ſich alles vmbgewendet / vnd iſt der Segen inn Fluch verkehret / das Geiſtlich hat das Weltlich (wie allezeit geſchicht) gefreſſen/da iſt alles Mißtrawen entſtan-

Abfall von der Römiſchē Kirchen iſt ein vrſach alles vngelücks.

Ketzerey ein vrſach alles vbels.

ſtanden/jederman Auffrüriſch vnd Blutgirig worden/ niemand hoch vnd niderſtands wil mehr gehorſam ſein/vnd einzogen noch fridſam leben/noch zucht leiden/vnd ſeind halt alle ding zu waſſer/ vnnd wahr worden/ daß der weiß Salomon zuuor geſagt hat/ Egeſtas & ignominia ei qui deſerit Diſciplinam, Armut vnnd Spott dem jenigen welcher die Diſciplin vnnd Straff verlaſſet/ vnd wie der Prophet aigentlich zu ſolchen Leuthen Redet. Reſpexiſtis ad amplius & eccefactum eſt minus; & intuliſtis in domum & exſufflaui illud. Quam ob cauſam dicit Dominus exercituum? Quia domus mea deſerta eſt, & vos feſtinatis vnuſquiſq; in Domum ſuam, propter hoc ſuper vos prohibiti ſunt Cœli ne darent rorem, & terra prohibita eſt ne daret Germen ſuum. Et vocaui Siccitatem ſuper terram, & ſuper Montes, & ſuper Triticum, & ſuper Vinum, & ſuper Oleum, & quæcunq; profert Humus, & ſuper Homines & ſuper Iumenta, & ſuper omnem laborem manuum, Ihr habt auff das noch mehrer geſehen/vnd es iſt weniger worden/ ihr habt in ewer Hauß eingetragen/vnd ich hab diß auffgeblaſſen: warumben ſaget der Herr der Hörſcharen? Dieweil mein Hauß öd worden/ vnd ewr jeder eylet inn ſein Hauß. Darumben ſollen die Himmel kein Taw geben/ vnd die Erden kein Graß. Vnd ich (ſpricht der Herr) haben beruffen die Drückne vber die Erden/vber die Berg/vnd vber den Waitzen/vnnd vber den Wein/vnnd vber das Oel/ vnd alles was das Erdreich Frucht bringen mag. Vnd vber die Menſchen/vnd vber das Viech/vnd vber alle arbeit der Hände. Welches je gar ein anders Lied iſt/als der Freyſteller Prophet geſungen/ vnnd die arme Leuth per dulces benedictiones (wie Paulus redet) ſchändtlich betrogen vnd verführt hat/da er der Luder ſingt? **Das Land bringt frücht vnd beſſert ſich/ dein Wort iſt wol gerathen/ et.**

Rom. 6.

Vrſachen deß vbelſtands in Teutſchland

Dieweil nun eben dieſes die rechten vrſachen alles Vnglücks ſeyen/ als nemblich der abfall von der Catholiſchen Kirchen verachtung

achtung der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit vngehorsam/ einführung newer verführischer Lehr / vnnd Prophanirung der Geistlichen Güter/So ist es ein lauter vergeblich ding/ alldieweil man noch in solchen Sünden stecken bleibt / ainige besserung/ zuhoffen/ist auch ein bewainliche Blindheit dises alles nit erkennen wöllen / vnnd einvnaußsprechliche Thorheit allererst noch mehr Geistlichs Guts zubegeren/vnd in deme leichterung vnnd hail zusuchen/daher man die beschwärung vnd alles vnglück geholet hat.

Ich schweig allhie/daß auch dise der Graffen vnd Herrn begerte freyzulassung auff die Stifft weder jhnen noch jhren Nachkommen nützlich sonder vilmehr von wegen Prophanirung/ verderbung vnd erlösung der Herrlichen Stifft/ jhren Nachkommen verderblich vnd jhnen selbst / wegen vmbkehrung vnd violirung so viler Gottseliger Leuth Testamenten vnd beschwernuß jhrer Gewissen inn jenem Leben verdamblich sein wirdet.

Was auch sonsten bey disem loco ab vtili, von vngedult vnd schwirigkeit der jenigen/so man auff den Stifften nicht zugelassen wil. Item von den Reichssteurn/sampt etlichen Troworten angehengt wird / das bedarff keiner ablainung noch verantwortung/ Sonder zweyffel aber / wann man dem Sprichwort nach / dem Kind sein willen liesse/so grien es nit/ vnnd wär wol zufriden/weil es aber nit sein kan/vnd ein werck Gottes vnd der Obrigkeiten/als Aduocaten der Kirchen ist / solche gefahr vber die Geistligkeit zuuerhengen / oder von dero abzuwenden / so wird dieselbig für solchen zorn vnd böse gedancken desto fleissiger zu bitten sein/ꝛc.

Daß der Graffen vnnd HERRn begerte Freystellung weder von der Geistlichen noch Weltlichen Obrigkeit ohne Zerrittung deß Kirchischen vnnd Politischen Regiments nicht könne bewilligt werden.

Das fünff vnd zwaintzigist Capittel.

NAchmals befleissen sich die Gräflichen Freysteller/der Kay. May. einzureden/daß jhr begern nit allein erbar/billich vnnd in gemain nutzlich/sonder auch wol thunlich vnnd müglich sey/ Sintemal es ein feine gleichheit zwischen Geistlichen vñ Weltlichen mit bringe/der Fundatorn willen gemäß vnd dem Religionfriden nit zuwider sey/Confundir auch die Ständ vnd Functiones nit/vnd werde an dem Kayserlichen Cammergericht vnd etlich Reformirten Kirchen allberait auch also nützlich gebrauchet/Das mehrerley Religion in ainem Collegio vnd in einem Rath beyeinander sitzen/daß auch die Canonici, als so ohne daß keine Beneficia curata haben/Kriegsleut sein/vnd dem Reich viel dienen könden.

Vnd im fall man je vermainen wolt/daß noch ainig bedencken oder obstackel verhanden/so erbieten sie sich/seyen auch gefast (wann man nur die zulassung der Weltlichen an statt der Geistlichen bewilligt) solche gute mittel vnd weg fürzuschlagen/daß es alles gar leichtlich vnnd ohne beschwär/auch ohne abbruch der Geistlichen vnd jhrer Einkommen beschehen/vnd gar wol zugehen möge.

Vnd diß seind vngefehrlich die Argumenten vnd persuasiones, die sie in loco possibili auff die bahn bringen.

Was nun anfängklichs die fürgebene gleichheit/wie auch der Fundatorn willen vnd den Religionfriden belanget/daß ist allberait hieoben widerlegt/das diß jhr begern wider alle billigkeit seyt vnd derwegen die wenigist æquabilitet nicht in sich habe/sie wolten dann dieses ein gleichheit heissen/daß man den Geistlichen wider recht vnd billigkeit/wider die außtrückliche verordnung der Fundatorn/wider der Kirchen Canones vnd Statuta, jhre Stifft vnd Einkommen nemen/vnd den Weltlichen Layen vberantworten solte.

Also

Also auch ist deß Religionfridens halber bericht beschehen/ daß nicht allein in demselben die damals begerte Freystellung explodirt, vnnd derselbig Artickel so wol Anno 55. als 59. gäntzlich dedicirt vnnd erlödigt sey/ sonder wann auch gleich solches nicht wäre/ daß dannoch wegen einer andern Clausel/ als da im Religionfriden lauter versehen ist/ daß die Geistlichen bey jhren Stifften/ Kirchen/ GOttesdienst/ Glauben vnnd Cæremonien/ also auch jrer Geistlichen Iurisdiction, daselbsten gelassen/ vnd darin durch der andern Religion Verwandten nit turbirt noch beschwärdt werden sollen/ den Freystellern nicht gebüren wolte/ solches begern zuthun/ vnd die Catholischen dermassen wider den außtrücklichen Text deß Religionfridens zumolestirn vnd zubeunrühigen/ Neben deme daß auch außtrücklich erwisen/ daß dise Freystellung den alten Stifftungen vnd der Fundatorn willen gestracks zugegen lauffe/ vnd nit allein die Geistliche Kirchenämpter/ Dignitates vnd Officia confundir/ das man nicht wissen mag/ wer Bischoff oder Bader/ wer Prælat oder Meßner/ wer Priester oder Landtsknecht/ wer Geistlich oder Weltlich seyn werde/ sonder auch die Geistligkeit gantz vnd gar vertilge vnd außreuthe/ also das dazu (wie der Augenschein inn der Freystteller Landen lauter bezeuget) kein besser füglicher vnd bequemer Mittel nit gefunden noch erdacht werden möchte.

Graffen vnd Herrn begern/ ist wider den außtrücklichen Text deß Religionfridens.

Graffen vnd Herrn Freystellung ist ein vertilgung deß gantzen Geistlichen Wesens.

Vnd dazu reimet sich auch nur zum besten/ das sie die Iuramenta auff den Stifften also zu moderirn begern/ das sie sich weiter nit als auff den Weltlichen Gehorsam (O Wolt Gott ein rechter Gehorsam dem Kayser selbs) erstrecken/ vnd dannoch auch einem jedern Canonico freystehen soll/ aines oder das ander Iuramentzugebrauchen/ miles Christi oder miles sæculi zu seyn/ das ist ein Kriegsmann zugeben oder ein Pfaff zubleiben/ in die Kirch zugehn/ oder wanns jhme gefellt herauß zubleiben/ zusingen oder

zuwainen/zufluchen oder zubetten/ Meß zulesen oder die Meß zulästern/vnd soll doch dises ein Collegium oder Chorbrüderschafft/ ein Corpus vnd Gottwolgefällige/dem Reich nützliche/ vnd dem Geistlichen Standt/ vnnd Catholischen Religion vnabbrüchige verträwligkeit seyn/da doch nit zuglauben/ daß auch in der Hellen selbst wol grössere Vnordnung/ Confusion vnnd Verwirrung seyn möge.

Da sie aber ferner sägen/ es werde solche Freystellung albereit in etlichen reformirten Kirchen nützlich gebrauchet/ auch zu einem exempel das Kayserlich Cammergericht herfür bringen. Da kan man gleichwol nit aigentlich wissen/ das solches für Kirchen seyn sollen/ anders dann die jenigen so hin vnnd wider in Franckreich vnd Niderland/oder auch inn jhren selbst Landen dermassen deformirt, gebutzt vnd gesäubert seyn möchten daß man auch mit einem Liecht oder Latern kein Catholischen Pfaffen mehr finden kan/ Oder da man ja einen findet/giltet er souil als ein Saw in der Judenschuel. Daher ist aber leichtlich abzunemmen/was diese Leuth suchen/ vnd wohin jhr Freystellerey gerichtet ist/ nemblich eben auff denselben Schlag gäntzlicher außfegung (dann also pflegen jhre Predigeanten zureden) deß Bapstthumbs vnd aller Geistligkeit.

Souil aber das Cammergericht belanget/ das ist ein wunderbarliche vnd weitgesuchte vergleichung/ deß Rathauß mit der Kirchen/deß Richters vnd deß Pfarrhers/ Villeichter vnd besser wäre sie in der nahet geblieben/ vnnd gleich vom Reichstag argumentirt/da Geistliche vnd Weltliche/Bäpstische vnd Lutherische beyeinander inn einem Rathsitzen/vnd solches het sich auch etwas besser zur sach gereimet als das Cammergericht/welcher orten lauter Weltliche Personen seyen/ als lauter Politische sachen tractirn/mit dem Kirchen Regiment gar nichts zuthun haben. Lieber wie reimet aber vnd vergleicht sich diser mit der Kirchen/darinnen niemandt als ordinirte Geistliche præsidirn vnnd regieren sollen/

Cammergericht die Assessores werden von zweyerley Religion genommen.

darin-

darinnen die Weltlichen weder Sessio noch Stimm haben / sonder allein die Schaaff vnnd Zuhörer seyen / Also daß diß Simile gantz vnd gar auff steltzen gehet/vnd zur sachen im wenigisten nit/ sonder allein dazu dienlich ist/ daß man darauß mercken vnnd abnemen kan/was diese Leuth von der Kirchen halten / vnnd was sie für ein Kirchen/nemblich ein Weltlich Collegium/ suchen.

Gleiche mainung hat es auch mit jhren vermainten Fürschlägen/die sie ains thails thun /als das man ein sondere Reichssatzung dauon machen / vnd verbieten soll/das keiner der Kirchengüter an sich ziehe/ oder auff seine Erben vnd Freundt verwende. Item das die newe Canonici solches zuthun schwören /oder auch caution thun sollen / ains thails aber noch weiter zuthun sich anerbieten.

Dann solches lauter Spiegelfechten/vnd dahin gerichtet ist/ das sie nur die bewilligung herauſſen bringen/ vnnd also ein Fueß in die Stifft setzen mögen / wañ solches geschicht/so kan man dem vbrigen wol rath finden/vnd (wie bißhero erfahren) mit dem Gewissen alle ding durchbringen vnd richtig machen/ vnd darinn nit allein Canonicaten vnd Prælaturn/ sonder auch gantze Ertzstifft Bistihumber verbergen.

Ketzer lassen sich mit keiner Satzung wie scharpff sie auch ist/ inn zaum halten.

Dann man nunmehr genugsam innen worden/ wo diſe Gäst hinkommen vnnd eingelassen werden) es geschehe auch mit was schein vnd schönem erbieten es immer wölle) das sie sich an einem geringen nicht genügen lassen/ noch ruhen könden / sonder immer fort wie der Krebs vmb sich fressen/ vnnd es so lang treiben / biß sie das Bett mit den vier Zipffeln erwischen / vnd den Wirt gar außbeissen.

Dieweil dann nun auß dem jenigen was bißhero vom zwaintzigisten Capittel biß auff dieses 25. tractirt worden / so viel zusehen/daß die Freystellung / so durch Graffen vnd HErrn gesuchet / vnnd so hefftig getrieben wirdet nicht allein dem Heiligen

Reich/

Reich/oder auch den Graffen/Herrn/vnd vom Adel (als dadurch die Stifft vnd jhre Einkommen jhren selbst Erben vnnd Nachkommen zu höchstem Vnwiderbringlichem Nachthail vnd Verderben Prophanirt vnd zerrissen werden (selbst nicht nützlich noch rathsam/ sonder auch weder billich/ recht noch Göttlich ist/also auch der Freystieller dazu fürgeschlagene oder noch künfftig fürschlagende auch angedeutte Mittel/ vnd wann jhr gleich tausend wären/zur sachen gar nicht dienlich seyen/zu deme in solchem handel/wo er sein vorgang erlangen/ vnd die Freystieller jhres suchens gewehrt werden solten.

1. Cor. 6. 1. Pet. 1. 1. Cor. 14. 1. Cor. 7.

Erstlich/ GOtt der Allmechtig selbst (als welcher seine Kirche die er mit seinem theuren Blut erkaufft/vñ vnzertrennt/vñ alles inn guter Ordnung/ auch ein jedern inn seinem beruff vnd beuelch haben wil) angegriffen.

Zum andern/ sein ainiger Leib vnd Gesponß die Christlich Kirch betrübet vnnd verwirret/auch die jenigen denen er dieselbig zuregiren befolchen/ jhres beruffs vnd ämpter entsetzet.

Zum dritten/ die gantz Respublica vnd vrhalte herrlichen Ordnung vnd Harmonia deß H. Römischen Reichs/ als so auff zwayerley Ständt vnd Glider/Geistlich vnnd Weltlich/wie die Confessionisten selbs öffentlich bekennen/ fundirt vnd gegründet ist/zerrissen vnd labefactirt wirdet.

So folget daher schließlich das berürt begeren der Freystieller/ weder durch den Kayser/ noch die Ständt deß Reichs/ ja auch den Bapst vnnd die Geistlichen selbst/ wann sie gleich gern wolten/ ohne sondere zerrüttung deß gantzen Kirchischen vnd Politischen Wesens/ könde oder möge zugelassen oder bewilligt werden.

Beuorab/weil auch solches nit allein die Catholische Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichs/ von Graffen vnnd HErrn/ sampt der löblichen gefreyten Reichs Ritterschafft (als

so

so hierinnen mehr als die Freysteller interessirt seyen/ vnd wol verstehen/ was jhnen vnnd jhren Nachkommen daran gelegen sein wölle/ daß die löbliche Stifft in jhrem wesen erhalten werden) öffentlich widersprechen/ vnnd keins wegs zubewilligen aller vnderthenigist bitten thun/ Innmassen dann solches auß jhrem zu Regenspurg vbergebenen/ vnd oben zu end deß ersten Thails inserirtem supplicirn mit mehrerm zusehen ist.

Vnd jrret nicht/ daß die Freysteller Jhr Mayestat einzubilden vnderstehen/ Jhr Mayestat haben gut fueg vnd macht/ vngeachtet der Catholischen Einredt/ pro authoritate fastigii & muneris imperatorii selbst darein zugreiffen/ vnd jhr begern zubewilligen/ auch dem Abschid oder Religionfriden einzuleiben/ Sintemal solches auch Kayser Ferdinand damals inn Königklichen Wirden gethan/ vnd der Catholischen vnd Geistlichen beschwärungen wider den Religionfriden auff ein ort gesetzt vnd nicht angesehen habe? ohne das hette Jhr Mayestat dasselbig nimmermehr zum sinn bringen könden. (scilicet)

In fine Replicę, anno 76.

Freystellung kan authoritate & potestate Cæsaris nicht gewilligt werden.

Dann zu dem hierinn dem frommen Kayser vngütlich geschicht/ dises auch gar ein anderer vngleicher Fall von der Constitution deß Religionfridens ist/ als nemblich daß die auffrichtung vnnd erhaltung deß Religionfridens ein lauter Politische Sach gewesen/ welche die Religion/ Glauben vnd Satzung der Kirchen an sich selbst nit angangen/ noch anders betroffen/ oder darinn ainig änderung fürgenommen/ dann daß allein zwischen bayden thailen ein Friedstandt gemacht worden. Dises aber ein solcher Punct vnd Articul ist/ darauff der Catholischen Kirchen satzungen/ sampt der gantzen Religion vnnd alles Geistlichen Wesens änderung vnd vertruckung ruhet/ vnd also der Kayserlichen Mayestat Beruffs/ Ampts oder Macht gar nit ist.

Freystellung vnd Religionfrieden seind zweyerley.

So wil es Jhr Mayestat auch auß einer andern/ nemblich der Vrsachen zuthun nicht gebüren/ daß diß begern den vorlängst auffgerichten vnd so offt widerholten/ gelobtem vnd geschwornen

Kayser kan ex plenitudine po-

testatis die Freystellung nit willigen / noch den Religionfriden ändern.

Religionfriden gäntzlich zuwider lauffet / welchen jhr Mayestat / aber vermög der Abschidt Annis, &c. 55. 59. 66. vnd sonderlich jhr Mayestat geschworner Capitulation / für sich selbst / vnd ohne vorwissen vnd bewilligung eorum, qui statuerunt, das ist gemainer Ständt / weder ändern noch declarirn, vil weniger jchtes dazu oder dauon thun kan.

Freystteller spielen mit dem Kayserlichen Gewalt.

Hiebey ist aber diser Anstiffter sondere Vermessenheit wol zu mercken / daß sie jhr Kay. May. in disem jhne zu Vorthail gelangenden Artickel einbilden wöllen / vnnd frey Macht zuschreiben / den Religionfriden vnnd Reichsabschidt / vngeachtet der Catholischen Emredt vnnd Vngelegenheit zuändern / nebem dem auch jhr Mayestat zubereden vnderstehen / ob gleichwol Kayser Ferdinandt sich der Freystellung halben auff jhr Mayestat Gewissen referirt / daß doch jr Mayestat sich dasselb mit jrren lassen sollen.

Da sie hieuor vnd zwar eben in diser jhrer Replicschrifften der Geistlichen Vorbehalts halben / sich selbst allweg auff jhre cauteriatas conscientias vnd Gewissen gestewrt / vnd jhr May. solchen Gewalt & authoritatem falligii imperialis mit lautern runden worten abzuschneiden vnderstanden / vnnd dem jenigen was Jhr Mayestat / Anno / &c. 55. auch mit aller Ständt wissen verabschidet / nit allein freuentlich widersprochen / Sonder auch hernacher dagegen protestirt vnnd lauter anzaigt haben / daß sie dasselbig nit anzunemmen schuldig / auch nicht annemmen, noch jhr Mayestat desselben falls gehorsamen kondten oder wolten.

Muß also ein Römischer Kayser / wann er für sie ist / vnd jhnen gefellt / den Catholischen wider jhren Willen gantze Stifft / Land vnd Leut authoritate falligii & monitis imperatorii abzusprechen / vnd selbst drein zugreiffen gut fueg vnd macht haben? Vnnd hinwider wann es jhnen nicht gefellt / oder etwas so jhnen zugegen statuirt werden soll / da ist Fewr am Tach / da wil man gestracks mit der Faust dran / da ist kein Kayserliche authoritas noch falligium, da müssen der Kayserlichen Mayestat Entschaidt / decret /

creta, Abschidt vnd Beuelch vnbedächtlich / vngleichmässig vnd hochbeschwärlich seyn / vnnd nichts gelten / sie nit binden / noch sie demselben zu gehorsamen schüldig seyn / ô tempora, ô mores, ô conscientiæ.

Noch viel weniger soll es jhr Mayestat vnd die Ständt anfechten / daß sie fürgeben / es werde jhr Mayestat bey aller Posteritet hochrühmlich vñ ein ewig Lob sein (Egregiam verò laudem & spolia ampla) wann sie diß jhr begern willigten / vnd also den Religionfriden (welcher jres ermessens noch vnuollkommen / das ist / es mangelt jhnen noch an disem ainigen stücklein / daß der Catholischen Religion in Teutschlanden der boden nicht gar außgeschossen wird) ergäntzen / Vnnd was Jhr Mayestat Herr Vatter wol angefangen / völlig zu Ende führten / Ja daß es auch dem Allmächtigen ein sonders angenämbs wolgefällig Werck seyn wird / ꝛc. In Replica comitum, An. &c. 76. ¶ Dann ob wol letzlich ꝛc Freystellung zubewilligen ist kein Lob / sonder ein ewige schant.

Dann sag mir einer vmb GOttes willen / was ist das für ein rhum einem Römischen Kayser / daß er seiner löblichen vorheilige stifftungen / gesatz vnd ordnungen auffhebet? Daß er der Gottsförchtigen Leut testamenta vnd fundationes vernichtige? Daß er die Kirchen prophanire? Daß er das jenig was Gott vnd der Kirchen geaignet ist / hinweg neme / vnd den weltlichen vbergebe? Daß er dem heiligen Reich den rechten Fueß abhawen / vnnd die Geistligkeit außtilgen helffe? Haben die alten Gottseligen Kayser jr lob vnd rhum auch also erlanget? Ist das Römisch Reich also auff die Christen / vñ nachfolgend auff die Teutschen kommen? Daß Constantinus vnd Carolus Magnus die Catholisch Römisch Kirch / vnd den allgemainen öbristen Bischoff zu Rom verachtet / spolirt / verlassen vnd geschändet haben. Kayser Lob vnd Rhumb stehet in erhaltung der Catholischen Kirchen / vnd nit in schwächung derselben.

Nein freylich / sie stehen der Sachen aigentlicher nach / vnnd lesen jhre Historien / so werden sie lauter befinden / das bemeldte vnd alle andere Gottselige Kayser / die Römisch Kirch nach allem jhrem Vermögen geehret / geschützet / geschirmmet / vnnd groß Römische Kayser sol'en die Römisch Kirch beschützen.

gemacht/vnd in dem bey Gott den Segen/ victori vnd Wolfart/ bey den Menschen aber ein jmmerwehrend Lob vnd Nachrhumb erlanget haben. Gloriam scilicet suam non in opprimendis, sed defendendis sacerdotibus, non in abrogandis vel contrahendis, sed in conuersandis & extendendis Ecclesiæ priuilegiis ponentes. Sie haben jhr Ehr nit gesucht in vndertruckung/ sonder beschützung der Priester/ Nit in außtilgung/ sonder erhaltung vnd Außbraitung der Kirchen Freyheiten/ darunter sie auch weder jhr selbst Leib/ Haab vnd Gut verschonet/ sonder das alles zu erhaltung der Kirchen Gottes zugesetzt/ disen sol man nachfolgen.

In deren Fußstaffen soll man tretten/ wann man bey Gott den Segen/ vnd bey der Posteritet Lob erlangen wil. Vnd hiemon soll man sich auch nit abschrecken lassen/ der Freystteller Gewalt/ Trohen vnd Schmähen/ so sie hin vnd wider in jhren Schrifften mit vnderlauffen lassen.

Jnmassen auch der Gottselig Kayser Ferdinandus dasselbig nit gethan/ vnd in deme was nit seines Ampts vnd wider sein Gewissen gewesen/ das wenigist nit nachgeben/ sonder ehe darüber leiden vnd warten wöllen/ was jhme Gott zuschicket/ wie er dann solches mit runden Worten den 13. Iunii, Anno 1559. zu Augspurg den Confessionisten zuerkennen geben/ vnd also geschrieben:

Was aber Jhrer Mayestat Person betrifft/ da befind Jhr Mayestat/ daß diser von newem erweckter Stritt (verstehe von der Freystellung) sampt allen bayderseits hin vnnd wider erregten Fundamenten/ Motinen vnd vrsachen fast auff der Substantz vnser Catholischen Christlichen Religion beruhen/ vnd dahin gezogen werden wil/ da kan Jhr Mayestat als ein Christlicher Kayser nicht vnderlassen/ Jhr Gemüt hierinnen lauter vnd auffrücklich

lich zuerklären / Nemblich / daß Ihr Mayestat bißher bey diser Religion geblieben / darinnen jhr Mayestat geborn / getaufft vnd erzogen / die sie von jhren frommen Eltern vnnd Vorgehern gelernet / die auch nicht allein von jhren Löblichen Voreltern / Sonder auch von jhren Höchlöblichisten Vorfahren am Reich / so lang dasselb bey Teutscher Nation gewesen / vnnd also vil hundert Jahr hero von ainem zu dem andern / vnd biß auff Ihr Mayestat ererbt vnnd erwachsen / bey deren auch Ihr Mayestat wissens / das Heilig Reich Teutscher Nation jedesmals inn grossen Ehren / Authoritet / vnnd aller Wolfahrth / Auch inn Christlicher Zucht / Gottseligkeit / Erbarkeit / Ainhelligkeit deß Glaubens gestanden ist / Dabey gedenckt Ihr Mayestat auff vorgehende Gnadt deß Allmächtigen jhres Thails / vnangesehen / Ob vnnd was Ihr Mayestat für Widerwertigkeiten darob zustehen möchten / beständigklich biß in die Grub zuverharren. Ferdinandi Confessio Catholica.

Disem Exempel / diser runden Kayserlichen Erklärung vnnd Standthafftigkeit / volget Ihr Mayestat / sampt allen Catholischen Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen billicher nach / als der Freystteller vermainten persuasionibus vnnd Tröwungen. Vnnd lassen jhr der Freystteller Trotzen vnnd Pochen nicht abschrecken / daß vil Höchstgedachtem löblichen Kayser souil tausendt gerüster Mann in Feldt nicht haben abzwingen könden / Dabey sie auch der Allmechtig GOTT / deme sie hierinn

dienen / vnd dessen Sach vnd Kirch sie jhren einuertrawten Ämpten nach / handlen vnnd verthaidingen / wider alle Anschläg vnd wütens deß Teuffels mit Gnaden erhalten vnd schützen wirdet.

Freystellter Argumenta in der vierdten Sorten widerlegung

Widerlegung der Gründt / welche in der vierdten Sorten der Freystellung / wegen der Geistlichen Ständt Vnderthonen / vnd Kayser Ferdinandi darunder angezognem Decrets fürbracht werden.

Das sechs vnd zwaintzigist Capittel.

ETzo mehr wirdt zu der vierdten Freystellet Argumenten geschritten / welche alle dahin gericht seyen / daß die Vnderthonen der Geistlichen (dann den jren geben sie es nit zu) glauben mögen was sie wöllen / vnd jre Obrigkeiten jnen darein nichts zu reden / noch sie außzuschaffen Macht haben sollen. Vnd solches zuerhalten / brauchen sie fürnemblich dreyerley Gründ vnd Argumenten.

I. Freystellter vnrechte præsuppositia.

Die ersten seind abermals wie auch inn den andern vorgehenden Freystellerey lauter falsche præsuppositia, als nemblich / daß die Augspurgisch Confession dem Wort Gottes / Apostolisch vnd Prophetischen Schrifften gemäß sey. Item / daß dieselbig im Reich angenommen / vnd mennigklich lege & constitutione publica (dann solche wort brauchen sie in jhrer Schlußschrifften / 5. Octob. Anno 1576. zu Regenspurg vbergeben) zugelassen sey. Item / daß niemandt wider sein Gewissen von solchem Euangelio (scilicet) der Augspurgischen Confession getrungen werden soll. Item / daß ohne solche Freystellung der Geistlichen vnderthonen kein ainigkeit noch vertrewligkeit zwischen den Stenden mög oder könne bestehen / ja auch alle commertia zu grund gehen müssen. Sintemal viel von Hanser Stätten / den Euangelischen Potentaten

taten vnd Stenden mit erbainigung/Priuilegien vñ Lehenschafften (nimirum gleich ob sie nicht auch den Catholischen Potentaten vnd Stenden zugethon) verwandt seyen/vnd was dergleichen mehr vngereumbts auff die bahn bracht wird.

Dieweil aber alle dieselben falsche præsuppolita thails hieoben im eingang dises dritten/thails aber auch im zweyten Buch/ da von dem Gewissen/vom Friden vnd Vertrewligkeit gehandlet/nach allerlengs seind an das Liecht bracht vnd widerleget worden/So ist vnnötig sich dises orts damit lenger auffzuhalten oder solche widerlegung von newem zu widerholen/sonder wirdet der guthertzig Leser der enden nottürfftige antwort finden.

II. Freystellen wegen der Geistlichen Vnderthanē vnschließlich rationes.

Die ander Sorten von Argumenten in diser Freystellerey/ seind etliche verkehrte vnschließliche rationes vnnd weitgesuchte persuasiones, dardurch sie vermainet/die Kayserliche Mayestat hochlobseligister Gedächtnuß zubereden/solch jhr begern sey dem Religionfriden allerdings gemäß/vnd ein hochlöblich auch nützlich werck. Welches Jr May. auch für sich selbst ex officio, ohne bewilligung der Catholischen Stendt auß Kayserlichem Ampt zu bewilligen vnnd zuerabschieden macht gehabt/Mit dem noch fernern vnbegründten/vnuerschämbten vorgeben. Ob auch solte in jhrer May selbst Landen den Vnderthonen/die es begerten/die Religion freygestellet/vnd one das der Religionfriden ein gemain ding vnd eben so wol den Vnderthonen als Obrigkeiten gemacht sein/ja daß auch die Obrigkeiten nit macht haben sollen/die jenigen Vnderthanen/welche nicht jrer Religion sein wöllen/auß zuschaffen Sonder daß solches zu thun oder nit/bey jrem freyen willen stehe/vnd was dergleichen mehr vngereumbts dings ist.

Die dritten Argumenten beruhen alle mit einander auff weyland Kayser Ferdinanden Decret oder Declaration/welches oben im ersten Thail zu end solches vierden Artickels inserirt worden. Daß nemblich dieselbig an sich selbst gantz lauter vnd klar/

vnd

vnd nichts anders noch weiters / als allein der publication vnnd insinuation am Kayserlichen Cammergericht bedürfftig sey.

Von den vermainten rationibus vnnd persuasionibus soll zum ersten tractirt / Hernacher auch von jetzt angeregter declaration, dauon die Freysteller souil geschray machen / guter warhafftiger Bericht gethan werden.

Daß der Religionfriden allein zwischen der Kay. vnd Kön. May. vnd auch Churfürsten / Fürsten vnd Stenden deß Reichs / vnd nicht den Vnderthonen auffgerichtet / dieselben auch principaliter nit angehe / noch jhrenthalben ein gemain Werck sey.

Das siben vnd zwaintzigist Capittel.

SO ist nun dieser vierdten Freysteller / nach den gemainen falschen præsuppositis, so oben allberait widerlegt seyen / erste vngereumbte vrsach vnnd Argument / warumb nemblich den Geistlichen vnderthonen die Augspurgisch Confession freygelassen / vnd si wider jr Gewissen dauon nit getrungen werden sollen / dahin gestellet / daß sie vorgeben / vnnd zwar erst jetzo bey wenig Jahren hero fälschlich erdencken (dann zuuor seind sie so vnuerschampt nie gewesen / daß sie ein solchen offentlichen / wissendtlichen vngrundt hetten dörffen auff die Bahn bringen) der Religionfriden bring solches lauter mit sich / Sintemal der Friden dahin solche Constitution gerichtet / ein gemain ding sey / vnd eben so wol die Vnderthonen / als die Stendt vnd Obrigkeiten antreffe / dessen sie auch eben so wol als die Obrigkeit geniessen / vnd sich erfrewen solten.

Freysteller wöllen die Vnderthanē auch in Religionfriden ziehen.

Vnnd solches zubeweisen / muß der Text vnnd Buchstab deß Religionfridens an den orten / da der Vnderthonen gedacht / oder

das

das Wort **Vnderthanen** gebraucht wird / erbärmlich herhalten / vnd sich jhres gefallens vnd nach jhrem Kopff biegen vnd ziehen lassen / Als inn ¶ **In solcher fürgezogner berathschlagung deß Friedens** / ꝛc. In vers. **Wofern dann** / ꝛc. Innmassen dann solche Torsiones deß an sich selbst lautern Buchstabens sampt andern mehr vnuerschampten Cauillationibus in den bayden Schrifften / so oben am ende deß ersten thails inserirt (deren eine / welche kurtzer bericht intitulirt / eben durch den Authorem, so der Freystellerischen Schrifften zu Regenspurg Anno 76. auch gestellet / geschmidet worden) weitläuffiger zusehen ist.

Religionfrieden ist nicht den Vnderthanen gemacht.

Daß aber solch jhr fürgeben ein pur lauter Fabelwerck sey / daß soll jetzo (wiewol solches Argument vnnd Materia oben vnder der fünfften Sorten der Freystellerey gesetzt) kurtzlich erwisen / vnnd Augenscheinlich dargethan werden.

Vnderthanen haben sich diß Religionfridens gegen jhren Obrigkeiten nit zubehelffen.

Vnnd anfengklichs lasset man gern zu / das der Friden inn einer Republica ein gemain ding sey / so jederman vnnd allen Gliedern inn solcher gemain zu gutem kommen / jederman sich desselben erfrewen vnd geniessen soll / nit allein ein thail / oder etlich sondere Personen / sonder die gantze vniuersitas, dann solches der guten art ist / vt sinimirum commun catiuum, wie auch die Leges vnd gute Gesatz dahinn gericht sein sollen / vt sint conseruatiuæ leges totius das sie das gantze Corpus, vnd nicht allein etlich Glider in Republica erhalten / ohne das kan bey den abgesonderten vnd partial hülffen / da man nur auff etlich Glider / vnnd nicht das gantz wesen sihet / inn die leng kein bestand sein.

Reichs Abschid was gestalt vnnd wie ferrn sie die Vnderthanen angehen.

Es sollen aber dabey die Freystellerauch bedencken / das solche communicatio publici boni, ordinata sey / vnd durch gewisse ordenliche Mittel angestellet / vnd certo præscriptoque modo beschehen soll. One das muß eben das Gegenspil folgen / vnd daß jenig / was zu erhaltung deß gemainen besten statuirt vnnd gemainet / zu desselben verderben vnd verwirrung gerathen.

Wer waiß vnd glaubt nit/das es ein gut vnd gemain ding vmb die Iustitia sey? Solte darumb daher folgen/daß ein jeder sich derselben Administration seines gefallens anmassen möchte? Oder das der gemain Mann darinn so wol als die Obrigkeit zuordnen? Mit nichten/sonder der gemain Maū geneusset der Iustici, durch das Mittel der ordenlichen Obrigkeit / welche jhm gleichmässig Recht administriret, daß er jhme nit selbst sprechen kan noch soll/ da haist es wie jener sagt: Te penes Imperium, me iussa capescere fas est.

Malach. 2. Marth 22.

Ist nit auch der Glaub gemain? Wirdt man darumb denselben einem jeden seines gefallens inn gemain zu tractirn vnd anzustellen zulassen? Ist nit dises die Ordnung Gottes / Exore Sacerdotis requirent scientiam, daß man den Glauben von der Priesterschafft vnnd Geistlichen Vorstehern entpfahen vnd Lehrnen/ vnd demselben gehorchen muß.

Also auch die Müntz Ordnung / ob wol dieselbig mennigklich antrifft/vnnd zu gutem deß gemainen Manns gemacht/so haben doch die Vnderthanen nicht selbst jhres gefallens zumüntzen/noch weiters damit zuthun / als das sie der Ordnung gehorsam laisten.

Also auch mit dem Politischen Friden / der ist allen Stenden vnd Vnderthanen gemain / die Vnderthanen gebrauchen vnnd geniessen aber desselben anders nit/dann durch Mittel vnd administration jhrer Obrigkeiten: welche zu erhaltung / ruhe vnnd fridens / gute Gesatz vnnd Ordnung machen/deren sich die Vnderthanen gebrauchen vnnd halten müssen/ wöllen sie anders deß fridens geniessen vnd thailhafftig werden.

Also fortan mit allen Constitutionibus vnd Reichssatzungen/ die seyen alle dem gemainen besten zu gutem gemaint vnnd auffgericht. Folget aber darumb nit darauß / dz sich der gemain Maū vñ die Vnderthanen derselben alle promiscue anzumassen/oder also zu gebrauchen / das sie Patres constituentes sein / vnnd sich den

Sten-

Stenden vnnd Obrigkeiten inparticipando gleich machen wolten. Sonder der Kay. May. ist vnd Stenden allein gebürt/ Gesatz vnd Abschid zu machen/ den Vnderthanen ligt ob/ denselben zugehorsamen/ vnnd also deß jenigen weß in gemain für gut angesehen vnd geordnet wird/ zugenieſſen.

Ebenmäſſige Gelegenheit hat es mit dem Religionfriden deß gleichwol die Vnderthanen deſſelben souil gemaine ruhe vnd sicherheit anlangt/ durch mittel jhrer Obrigkeiten/ vnd so ferrn ſie ſich deroſelben Gesatz vnnd Ordnungen gemäß verhalten/ thailhafftig werden. Das ſie ſich aber deß Religionfridens in ander weg anmaſſen/ vnd wider jhr ſelbſt Obrigkeiten sondere Religion vnnd newerungen einzuführen/ vnderſtehen wolten/ das wär dermaſſen vngereumbt/ das nichts vngereumbters möchte erdacht werden.

So paſſirt auch gar nicht/ das ſie vom Prophanfriden auff den Religionfriden argumentirn/ dann neben dem/ das ſonſten allerley vnderſchid/ ſo wol der ſachen/ als auch deß Proceß halben zwiſchen dem Religion vnd Landfriden vorhanden/ So erſcheint auß bayden Conſtitutionen, vnnd ſonderlich im Religionfriden ¶ Setzen demnach/ ordnen vnd wöllen wir, in principio, vnd im folgenden ¶ Vnnd damit ſolcher Frid/ ꝛc. lauter vnnd klar/ daß der Prophanfriden promiſcue zwiſchen Stenden vnd Vnderthanen im Reich/ was Stands/ würden oder Weſens die ſeyen/ der Religionfriden aber allein zwiſchen den Reichsſtenden auffgericht worden iſt/ darauff nicht jedermenigklich/ wie auff den Landfriden proceſſus erkennt werden.

Argumenta vō Prophan auff den Religionfriden quatenus procedat.

Vnd iſt diß orts die Freyheit diſer Leuth höchlich zuuerwundern/ das ſie ſelbſt vom Prophanfriden auff den Religionfriden argumentirn/ vnd dieſelben einander vergleichen/ vnd ſich doch eben in jhren ſupplicationibus zu Regenſpurg nicht ſchämen zubegern/ daß man die Mandata auff den Religionfriden ſine clauſula ſula. Mandata ſine clau-

iustificatoria erkennen soll/ da sie doch selbst wissen dz der gleichen Mandata auff den Landfriden nit erkennt werden. Was aber hinter solchem suchen für ein dückischer Caluinischer Griff verborgen lige/das ist oben im ersten Thail im 7. Capittel entdecket.

Das der Religionfriden nit den Vnderthanen/ sonder allein den Reichsstenden auffgericht sey/ außführlich beweisthuñ.

Noch höher ist zuuerwundern/ daß die Freystellerische Räth/ sonderlich der ein discurrent/dauon hieuor meldung beschehen sich vnderstehen/ die Kayserliche Mayestat zuüberreden/ als ob der Religionfrid den Vnderthanen so wol als den Stenden gemacht sey/ vnnd sie sich dessen wider jhre Obrigkeiten wol behelffen mögen/ vnnd dannoch zu durchbringung solches vngereumbten erdichten fürgebens den lautern Text deß Religionfridens schändtlich verkehren/ vnnd danebens die Anno 55. anwesende Stend/ sonderlich aber den G. Ottseligen Kayser Ferdinandum/als ob es bey Jhr Mayestat miltseligister gedächtnuß/ vnd den Stenden kein andere mainung vnd verstand gehabt habe/ zu zeugen anziehen dörffen.

Freystetter vnderstehen den Religionfriden vnbillich auff die Vnderthanen zu extendirn.

Dann souil anfengklich die Stend oder vielmehr Räth/darauff sie sich referirn, vnnd bey auffrichtung deß Religionfridens gewesen seind anlanget/findt sich auß den Actis desselben Reichstags Anno 1555. lauter/ ob gleichwol die Confessionisten begert haben/einen sondern Artickel von den Vnderthanen. Item von den Hansee vnnd andern Stetten in Religionfriden zusetzen/ so bayde oben im ersten Thail inserirt seind/das doch solch jhr begern in einem vnd an dem andern durch die Röm: May: vnd gemaine Stend für vnbillich geachtet vnd gentzlich verworffen/vnd derwegen auch im Abschied oder Religionfriden mit dem wenigisten Wort nit gedacht worden seind/darumben sie dann den Stenden vnd Räthen mit solchem anzug gantz vngütlich thun/ vnd jhr gezeugknussen mit vngrund allegirn.

Ja das auch sie die Freysteller selbst seit anhero den Religionfriden in jhren Landen anders Practicirn/ vnnd gegen den Catholischen Vnderthanen zu Vlm vnnd Mülhausen (welche ein

Catho-

Catholische Kirch daselbst begert) anders interpretirt/das wissen die jenigen so bemelter Statt Mülhausen einen beystand gelaistet vnd vor den Kay: subdelegirten Comissariis, den 7. Octob. Anno 1573. nachuolgende Wort fürbracht vnd geredt haben. **Es wissen sich aber die Herrn subdelegirten Commissarien** auch zuberichten/ das der Religionfrid zwischen den Stenden deß Reichs auffgericht/ vnnd hat dieselbig Constitutio **den verstand nit dz die Stend den Vnderthanen jren muten vnd gefallen nach/ein Religion zulassen/sonder wider sein Gewissen keinen zu aigner Religion** zwingen solten/ wie dann ein Erbar Rath diese Bürger bey jhrer Religion vnd gewerben bleiben lassen. Mögen auch nach jhren Hertzen Glauben was sie wöllen/ allein das sie als Bürger jhrer Obrigkeit vnnd deren Religion sich nicht widersetzen / da es aber jhnen nit gelegen sein wolte / sich solcher jetzigen gemainer Statt Religion anhengig zu machen / sich nachmals mit der Burgerschafft nicht könden vergleichen / stehet es jhnen frey an andere ort jhres gefallens zuziehen / Wie sich nu diese erklärung mit obangeregtem der Freysteller vorgeben vergleiche/das laß man andere vrthailen.

Vil vnbillicher handlen sie mit dem Gottseligen Kayser Ferdinando/ in dem sie jhr May. bezeyhen/sie seyn auch der mainung gewesen/vnd haben den Religionfriden diß Puncten nemblich der Vnderthan halb / eben in dem verstand wie sie auffgenommen. Vnd desselben zu vrkund den Confession Verwandten neben dem Reichs Abschid ein sondere declaration (von der hieundt soll sonderlich gesaget werden) gegeben/ Dañ daß jr May: in deme durchauß vnrecht vnd zuuil geschehe/bezeugen derselben lautere vnd vndisputirliche wort vnd erklärungen/welche sie diß Artickels halben etlicher mals gethan habe.

K. Ferdinands vnbillliche anziehung.

Anfengklichs als Anno 1555. die Stend auff dem Reichstag zu Regenspurg jr antwort auff die Kay. propolition wegen auffrichtung eines Religionfridens gegeben / vnd die Kön. May. vermerckt daß sie etlicher Artickel halben noch spaltig/ vnnd die Confessions Verwandten die Catholischen etwas zu hart trengen vnd vberlengen / danebens auch etlich puncten auff die schraufen vnd zweyfelich setzen wöllen/haben Jhr May. die Stend vor allen dingen zwayer fürnemen stück erindert / so in auffrichtung eines bestendigen fridens vonnöten / erstlich daß man fürnemblich die billigkeit vor Augen halten / vnd kein thail den andern zuuil wider sein alt herbracht recht vnnd habende Gerechtigkeiten zu vberlengen/oder zu beschwären begern solte. Zum andern daß die Constitution deß Religionfridens mit lauter vnuerdunckelten klaren worten vergriffen/vnd also verfertigt vnd auffgericht würde/Daß die so zu vnfriden lust trugen / deroselben Wort vnd mainung auff vngleichen frembden verstand füglich nit wol zwingen/ vnd zu jhrem vnrühigen vorhaben / eben auß der Schrifft die vmb frid vnd ruhe willen fürgenommen/ gleich das widerspil anrichten künden/vnd bald darauff setzen Jhr May. die Vnderthanen halben nachuolgende Wort:

In Replica Regiæ Maiest. 30. Aug. Año 55. statib. exhibita in initio.

¶ Dergleichen in dicto scripto

Dergleichen lassen es Jhr May. bey dem andern Artickel anfahend/Vnd damit solcher frid/ ꝛc. auch gnädigklich verbleiben doch mit diser beschaidenheit/ daß zu gebürender erleuterung der Disposition **also lautend. So sollen die Kay. vnnd Kön. Mayestet auch Churfürsten/ Fürsten vnnd Stend deß Heiligen Reichs keinen Stand von wegen der Augspurgischen Confession/ damit vnd derselbigen Lehr/ Religion vnnd Glaubens halb mit der That gewaltiger weyß vberziehen/ ꝛc. Nach den Worten kei-**

keinen Stand herzu gesetzt werde/deß Reichs. Damit dieſe Diſpoſition (wie ſie auch von gemainen Stenden ohne zweiffel nicht anders gemaint) auff die Stend/ſo dem heiligen Reich/ ohne mittel vnderworffen/ allein verſtanden/vnd darauß nicht geurſacht werde/ daß jrgends eines Reichs Stand vnderworffener Vnderthan/ vmb deß willen/daß er für deſſelben Landſtand erkennet wirdet/ jhme vrſach ſchöpffe/vnder dem ſchein der Augſpurgiſchen Confeſſion ſich ſeinem Herrn zuwiderſetzen/ Vnd dann erſt diſputirt muſte werden/ ob diſe wort allein von den Reichsſtenden zuuerſtehen ſeyen/ oder auch auff andere Stend/So den Reichsſtenden zugehörig/vnnd vnderworffen ſeyen/gezogen werden.

Vnd bald hernach in derſelben Schrifften. Daß aber durch der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten Stend/Räth vnd Bottſchafften bedacht worden/ jetztobbemeltem Artickel anzuhencken ſein/ das in dieſem Frid auch begriffen ſein ſollen/ die von der Ritterſchafft/Anſee vnnd andere Stätt/allermaſſen wie andere Stend/darob haben Jhr Königkliche Mayeſtat etwas verwunderung empfangen. Dann dieweil Jhr Kön. Mayeſtat bißhero nit fürbracht worden/ das die Ritterſchafft/ noch auch die Anſee oder andere Stätt/ durch ſich ſelbſt oder jhre geuolmechtigte gewalthabere ſolches geſucht haben. So könden auch deren vnnd anderer vrſachen halben. Jhr Königkliche Mayeſtat nit für gut achten jhrenthalben in diſer Conſtitution ſolche verordnung zuthun/ vnnd vmb ſo viel deſto weniger/

Die

Dieweil dieses Frids halben zwischen Jhr Kön: May: von wegen der Kay: May: vnnd den Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden deß heiligen Reichs/ so auff disen Reichstag Beschriben gehandlet vnd geschlossen soll werden/ vnd nicht vil erhört ist/ das anderer halb die nicht beschriben/ auch nit Reichsstend seyen/ dergleichen Satzungen oder Ordnungen gemacht oder zumachen von den Reichsstenden gesucht seyen/ ꝛc.

Auff solche Jhr May: erklärung haben gemain Stend in jhrer zweyten Antwort den 6. Sept. Anno 1555. vbergeben/ nachfolgende wort gesetzet/ als nemblich: die Stendt der alten Religion/ lassen jhnen diß Königklich addition (keinen Standt deß Reichs) auß vrsach inn den Kön. Resolution vermeldet/ Vnnd dann das sie sich keiner Stend ausserhalb Churfürsten Fürsten Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ vnd der Frey vnd Reichs Stätt im Reich Teutscher Nation wissen zuerindern/ das auch die andern alle für Vnderthanen deren/ hinder denen sie gesessen/ gehalten werden/ Derhalben sie auch billich sich jhren Obrigkeiten inn der Religion gemäß erweisen/ vnd kein sonderung einführen sollen/ gefallen/ Aber der Weltlichē Churfürsten Räth/ auch andere Stend vñ Bottschafftē der Augspurgischē Confession/ seind deß bedenckens/ das berürte addition (deß Reichs) deß orts zu vmbgehen/ inn betrachtung/ das im eingang diser constitution klärlich gesetzt/ das zwischen der Kay. vnd Kön. Mayestat den Churfürsten/ Fürsten vnnd Stenden deß Heiligen Reichs Teutscher Nation solcher Frid angestellt/ auffgericht vnnd erhalten soll werden/

werden / derhalben sie auch der repetition vnnötig achten / Sonderlich aber weil sich diß Werck auff die vorigen Reichsabschidt vnnd Handlung referirn soll / darinnen solche Wort in gleichnuß auch also gestellt seind.

Noch deutlicher aber vnd runder haben sich Jhr Kay. May. desselben Reichstag gegen dem Außschluß den 3. Aprilis / Anno 1555. erkläret: **Nemblich daß Jhr May. die Extension deß Religionfridens auff die Vnderthonen keines wegs köndten oder wolten eingehen / ehe wolten sie alle handlung mit einander zerschlagen lassen.**

Jnmassen dann auch hernacher auff so vilfaltige erinderung die Confessions Verwandten dises Wörtleins (**Standt deß Reichs**) halben sich weisen lassen / vnd ist dasselbig / vngeachtet sie es erstlich für vnnötig vnnd vberflüssig halten wöllen / vmb bessers vnd lautern Verstandts willen durch die Stend selbst gemainigklich in den Abschid gesetzt worden / wie es auch nochmals darinn stehet / Also: **So sollen die Kay. May. wir auch Chur fürsten / Fürsten vnnd Ständt deß Heiligen Reichs keinen Standt deß Reichs von wegen der Augspurgischen Confession / ꝛc. mit der That gewaltiger weiß vberziehen / ꝛc.** Jn ¶ Vnd damit / ꝛc.

Ja daß auch hernacher Anno / ꝛc. die Ständt der Augspurgischen Confession inn jhren vbergebenen Grauaminibus, in ¶ **Wiewol nun solcher Verstandt / ꝛc.** denselben Text eben in dem Verstandt / wie er jetzo gesetzt worden / selbst wider die Catholischen angezogen haben / vnd darauß probirn wöllen / daß die Stifft vnd Klöster / so den Geistlichen Chur vnd Fürsten zustendig / aber in jhren Fürsthumben gelegen / im Religionfriden nicht begriffen / noch desselben Beneficien / daß man sie nemblich bey jrer Religion bleiben vnd vnreformirt lassen müste (ecce malitiam)

thailhafftig/ weil sie nit selbst Reichsständt/ sonder Vnderthanen vnd allein Landständ wären.

Dieweil dann nun auß den jetzo angezognen stellen nit allein der Kay. (damals Kön. May.) Gemüt vnd Mainung lauter erscheinet/ daß sie nemblich den Religionfrieden allein auff die Reichs Ständt verstanden/ vnnd gar keins wegs auff die Vnderthonen wöllen extendirn lassen.

Zum andern auch auß der Catholischen Ständt Erklärung offenbar/ daß dieselben sich mit jhr Mayestat diß Puncten halben gäntzlich verglichen/ vnnd jhres thails die sach dahin gemaint vnd verstanden/ daß der Religionfriden allein den Ständen auffgerichtet sein/ die Vnderthonen aber ein jeder sich seines Herrn Religion betragen solte.

Fürs dritte/ daß auch solchen verstandt/ mainung vnd Erklärung/ die Confessions Verwandten selbst nit haben verlaugnen noch widersprechen könden/ Sonder allein zu einer blossen Außflucht/ vnd damit sie hernacher vnder solchem general vnnd dunckeln Worten zu elusion der constitution, vnd zu jrem Vorthail (wie dann noch jetzo beschicht) ein Schlupff finden möchten/ den zusatz deß worts (**Standt deß Reichs**) als für vnnötig oder vberflüssig geachtet/ darumb nemblich/ daß es zuuor im Eingang deß Religionfridens gesetzt worden/ dadurch sie ja tacitè bekennen/ daß es wahr vnd den verstandt habe/ wie jhr Mayestat vnd die Catholischen Ständt vermeldet. Item/ dieweil sie den Religionfriden hernacher in jhren Landen vnnd Stätten/ wider die Catholischen Vnderthonen selbst also practiciret/ vnd noch täglichs practicirn/ dergestalt/ daß sie nit allein keinem Vnderthonen die Catholisch Religion zuüben vnd zubekennen gestatten/ Sonder auch wol jhre selbst Religions Verwandten/ so sich zur Augspurgischen Confession bekennen/ vnd der recht Kern vom Lutheranismo zuseyn vermainen/ außschaffen/ verfolgen/ vnd so gar auch mit Gefengknuß vnd verweysung deß Lands straffen.

Flaccianer werden von Confessionisten vertrieben.

So

So iſt ſich ja / wie gemeldet / zum höchſten zuuerwundern / mit was Farb vnd Stirn ſie nur jetzo ſagen vnd fürgeben dörffen / der Religionfrieden gehe die Vnderthonen eben ſo wol an / als die Stendt vnd Obrigkeiten / vnd daß ſolches der Kayſerlichen Mayeſtat vnd der Ständt Gemüth / Mainung vnd Verſtandt / inn auffrichtung deſſelben geweſen ſey / vnd nochmals vnderſtehen / den an ſich ſelbſt klaren Text mit den Haaren gewaltſam dahin zuziehen vnd zuzwingen.

Dann (ſouil auch jetzo gemeldten Text anlanget) wie könden ſie denſelben zu beweyſung diſes jhres widerwertigen Fürgebens mit gutem Gewiſſen anziehen / dieweil ſie vber demſelben hieuor Anno / ꝛc. 55. ſo lang vnd embſig diſputirt, vnd dannoch letzlich der Königklichen Mayeſtat / vnd der Ständt maynung / declaration vnd zuſatz deß Wörtleins **Reichs** zugelaſſen vnd bewilligt / ſolches ſelbſt alſo in das concept deß Abſchidts ſetzen / ableſen / vnderzeichen / aſſecurirn vnd ſiglen helffen / ja auch bey Fürſtlichen wahren worten zuhalten zugeſagt vnd verſprochen haben. Wie könden ſie gegen diſem allem die wörtlein **Standt vnnd Vnderthonen / ꝛc.** So im Eingang deß Religionfridens allein narratiuè vnd gar nit diſpoſitiuè ſtehen / wider obangeregte ſo helle Kayſerliche reſolution, diſpoſition vnd Verabſchidung allegirn, Jn welchem Eingang / doch jhrer obangezognen ſelbſt Bekanndtnuß nach / mit deutlichen runden worten gemeldet wirdet / daß der Religionfriden zwiſchen deß Heiligen Reichs Ständen auffgerichtet werden ſoll / ꝛc. vnd ſonſten in dem gantzen context der Vnderthonen nirgends diſpoſitiuè, als allein ad parendum gedacht wirdet.

Jn ¶ Jnn ſolcher fürgezogner Berathſchlagung.

Jm vbrigem allem gehet ſie der Religionfriden nichts an / haben ſich deſſen auch weder vnder ſich ſelbſt / noch gegen jhren Obrigkeiten zubehelffen oder anzumaſſen / ſintemal jhrent halben

sie seyen Bauren/ Bürger/ oder vom Adel/ allberait im Religionfriden lautere versehung beschehen ist.

Dann seind es Baurn vnd Landtvolck/ so haben sie jre Geistlich vnd Weltlich Obrigkeit/ vnd stehet jhnen gar nicht zu/ wider derselben Willen ein sondere Religion anzunemen oder einzufüren/ Sonder gebürt jnen/ daß sie sich jhrer Religion/ Ordnung vnd Satzung halten/ oder wo sie vermainen/ sie köndten solches Gewissens halben nit thun/ vnd wolten jr Wissen vnd Gewissen höher/ besser vnd mehrers achten/ dann deren so jhnen von GOtt zu Hirten vnd Regenten vorgesetzt seind/ vnd für sie rechenschafft geben müssen/ so mögen sie vngehindert außziehen/ wie solches inn gemain von allen Vnderthonen im Religionfriden ¶ Wo aber vnsere/ &c. allberait versehen vnd geordnet ist.

¶ Nach dem aber in vilen/ &c.

Seind sie Stett oder Bürgersleuth/ so ist abermals geordnet/ wie es der Religion halben mit den Freyen Reichs Stätten gehalten werden soll/ die andern so nit in der zahl derselben/ Sonder andern Obrigkeiten vnderworffen seind/ dieselben wissen/ daß sie solche Constitution nit angehet/ sonder ebenmässiger weiß/ wie jetzo von den andern Vnderthonen gemeldet/ seind sie schuldig jhren ordenlichen Obrigkeiten zugehorsamen/ oder außzuziehen.

¶ Vnd in solchen Friden/ &c.

Seind sie dann vom Adel/ so gibt widerumb die constitution Maß/ vnd disponirt daß die Freye Ritterschafft/ welche der Kayserlichen Mayestat ohne Mittel vnderworffen/ im Religionfriden mit begriffen seyn solle/ darauß die andern so nicht vnder solchen gefreyten Ritterschafft begriffen/ Sonder ander Ständen vnderworffen/ vnd Landsässen seyen/ sich leichtlich zubeschaiden/ daß sie sich solcher Constitution vnd der Religion wider jhre Obrigkeiten nicht anzumassen haben/ inclusio enim vnius est exclusio alterius.

Dann sollen allein Churfürsten/ Fürsten vnd Reichsständt von wegen der bayden Religionen/ ainer oder der ander vnuergewaltigt

waltigt bleiben / vnd darwider nicht beschwert werden / so müssen sich ja die Baurn solcher constitution nicht anmassen / also auch da allein in Reichs Stetten bayde Religion zugelassen / so ists den andern abgestrickt. Letzlich seind allein die Freyen von der Ritterschafft deß Religionfridens thailhafftig gemacht / vnnd darinn begriffen / so seind ja die andern Landtsässen außgeschlossen / ohn das hette von demselben allen auch meldung / vnd jrenthalben sonderer versehung geschehen müssen.

Vnd werden diß orts die Regeln / vbi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus. Item. Quod quæ ad conseruandam pacem constituta sunt, latissimè sint interprætanda, gar impertinenter allegirt, sintemal wie jetzo erwisen / der Religionfriden nicht generaliter redet / sonder die jenigen / so darinn begriffen seyn solten / in specie namhafftig machet / nemblich Kayser / König / Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Freyen / Herren / Reichsstett vnd gefreyte Reichs Ritterschafft / dadurch ja zwischen Ständen vnd nicht Ständen / zwischen Reichs vnd andern Stetten / zwischen Freyer Ritterschafft vnd Landtsässen distinguirt, vnd also auch den Freystellern jhre angebene generaliter, vñ latissima imò potius omnis extentio, contra iam probatam & manifestam mentem statuentium abgeschnitten wird.

Reichs Abschid Extension / wann die statt habe / ꝛc.

Vnd ist gar ein faules Pößlein / daß die Freysteller vnder disen Worten (daß hinfüro niemandt / was Standts oder Wesens der sey / ꝛc.) die Vnderthonen vnd Bauren im Religionfriden ziehen wolten.

Dann erstlich werden solche wort in ¶ Setzen demnach / ꝛc. Welcher allein vom Politischen Friden disponirt gefunden. Bey dem Religionfriden aber / vnd da bayde Religionen in Friden gesetzt (welches in dem folgenden ¶ Vnd damit solcher Fridt beschicht / ꝛc.) werden gar andere wort gebrauchet: Nemblich vnd damit solcher Frid auch der spaltigen Religion hal-

ben desto bestandiger zwischen der Römischen Kayserlichen Mayestat vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Heiligen Reichs Teutscher Nation angestellt / auffgericht vnnd erhalten werden möge / So sollen die Kayserlich Mayestat auch wir Churfürsten / Fürsten vnnd Ständē deß Heiligen Reichs / keinen Standt deß Reichs / ꝛc. mit der That / ꝛc. welches ja deutlich genug geredt vnd lauter distinguirt haist.

Zum andern / so waiß auch mennigklich / daß solche Wort ex vsu styli in allen Kayserlichen Gebottsbrieffen vnd constitutionibus gebraucht werden / nicht daß jederman ein ius darauß zuschöpffen / vnd sich der Contenten solcher Brieff anzumassen / sonder daß jedermennigklich denselben gehorsamblich nachkommen vnd geleben soll. Daß aber sonsten in gemain jedermennigklich den Religionfriden halten / vnd sich bayde Ständt vnd Vnderthonen deß Religionfridens erfrewen sollen / vnnd daß derselb zu pflantzung / ruhe / fridens vnd vertrewligkeit im Reich angesehen / das ist nicht vnbillich / beschicht auch in den Ständen principaliter, wo solchem Friden steiff vnd gleichmässig nachgesetzt wirdet. Consequenter aber inn den Vnderthonen / wann sie solcher der Ständt / vnnd jhrer Obrigkeiten gemachten Vergleichung genug gehorsamblich geleben / geniessen / auch desselben in deme / daß sie dabey in guter ruhe sitzen / vnd ein stilles fridlichs leben führen mögen / Wie auch im Gegenspiel / wo die Ständt ainer den andern wider diſe constitution vberziehet vnd vergewaltigt / oder aber die Vnderthonen sich wider jhre vorgesetzte Obrigkeiten auffiainen / vnnd ein jeder ein besonders haben wil / anders nichts als Krieg / Blutuergiessen / vnruhe vnd gäntzliche verwirrung alles Geistlichen vnd Weltlichen Regiments erfolgen muß.

Vnd ist also die interpretatio, der Verstand vnd Maynung / so die

so die Kayserliche Mayestat vnnd Catholische Ständt vber vorgesetzte Wort deß Religionfridens machen / dem scopo vnd End derselben Constitution (wie die Freysteller in angezognem discurs fürgeben) mit nichten zuwider / nec inuertit finem legis, Sonder demselben / wie jetzo vermeldet / gantz gemäß / vnd zuerlangung solches Endes vnd scopi deß friedtlichen wesens gerichtet / fürdersam vnd dienlich.

Da entgegen aber der verstandt / den die Freysteller wider den lautern Buchstaben / vnd kündtliche intention vnd mentem statuentium, darauß extendendo zuerzwingen / vnd das jenig was allein den Ständen vnd Obrigkeiten aignet vnd gebüret allein odio Catholicæ Religionis, vnd zu außrottung derselben den vnderthonen (wiewol nur der Catholischen / vnd aigentlich nicht den jhren) zuzuaignen vnderstehen / ein rechte interuersio legis, cuius scopi & finis ist / darauß je nichts anders als die eusseriste confusio, auffhebung aller Geistlichen vnd Politischen Regiments / vnd letzlich extrema barbaries volgen kan.

Daß der vierdten Freysteller begern / die höchst Vngleichheit mit sich bringt / vnd die Geistliche Ständt nicht schuldig seyen / jhren Vnderthonen / ausser der Catholischen ein ander Religion zuuerstatten / wie lang sie auch dieselbig vfurpirt hetten.

Das acht vnd zwaintzigist Capittel.

DAs ander Stuck / daß der fromme Gottsfürchtig Kayser Ferdinandt (als obgemelt) in auffrichtung deß Religionfridens für nöttig geachtet / Ist die billiche Gleichheit / daß nemblich kein Thail den andern zuuil wider die Billigkeit / vnd sein alt herbracht Recht vnd habende gerechtigkeiten vberlengen od beschwären soll.

Freystellung der Geistlichen Underthonē zeugt ein grosse Vngleichheit mit sich

soll. So haben sich auch die Confessions Verwandten derselben zeit dazu selbst erbotten / vnd solche der Kön. May. erinderung für gantz nützlich vnd nöttig geachtet / daher auch die auffrichtung deß Religionfridens ein gemain Werck genennet / ꝛc.

In scripto 6. Septem. An. &c. 55. oblato.

Wie aber diser vierdten Freysteller begern / da sie wöllen daß der Geistlichen Ständt Landsässen vnd Underthonen in Glaubenssachen frey / vnd jren Bischöffern vnd Obrigkeiten zugehorsamen nit schuldig seyn sollen / solcher Kayser Ferdinands Ermanung / vnd jhrem selbst erbieten ehnlich vnd gleichförmig / wie auch dises ein gemain Werck sey / da dem ainen Thail alles / dem andern nichts / ainen die iurisdictio omnimoda vber seine Underthonen gegeben / den andern aber gar abgesprochen vnnd entzogen wirdet / das bedarff deßwegen keiner sondern Außführung / weil es auch ein blinder greiffen vnd tasten kan.

Vnnd solches zwar nicht allein König Ferdinandus inn angezogener Replic vnd Resolution, den Ständen / Anno ꝛc. 55. am 30. Augusti zu Augspurg / am Ende mit disen Worten bezeuget:

Religionfridē sol gleichhait zwischen beyderseits Religions Verwandten halten.

Vnnd dieweil dann recht vnnd billich ist / Daß einem ieden das seinig vnentzogen / vnd ohne Jrrung gelassen werde / wie sich Friedliebenden gezimmet vnnd wol anstehet / vnd dann zu gemainen Friden vnd Ruhe wenig dienstlich sein würde / wo sich der Augspurgischen Confession Verwandte Ständt / Räth vnd Botschafften / an deme daß jhre Herrn vnnd derselben Underthonen / biß zu Christlicher Vergleichung / bey jhrer Confessions Religion gelassen würden nit benügen lassen / Sonder wolten noch darüber auch der Catholischen alten Religion Ständen jhrer Ansee vnd anderer Stätt halben / Ord-

Ordnung vnd Maß fürschreiben / wobey sie dieselben der Religion halben bleiben lassen solten vnd aber jhre HErrn vnnd Obern / jhre Anse vnnd anderer Stätt vnnd Vnderthanen halb / von den Standen der alten Religion inn solchem verschonet werden / So gesinnen vnnd begern jhr Königl. Mayestat gantz gnedigklich / das die bemelten der Augspurgischen Confession Verwandte Ständt / Räth vnnd Bottschafften / solches jhres sonderbaren bedenckens gütlich abstehen / vnnd die andern zu solcher grossen vngleichheit vnnd beschwärung zutringen ferrner nicht begern / sonder sich benügen lassen / das der alten Religion Ständt jhrer Vnderthanen halb / das Recht vnnd Authoritet auch gegen jhren Vnderthanen haben vnd gebrauchen / das sie den Augspurgischen Confession Verwandten Ständen gegen derselben Vnderthanen bißhero zugesehen / vnnd noch vnuerhindert zulassen / ꝛc.

Sonder auch sonsten vnd ausser dieses Augusti testimonij mennigklich im Augenschein spüret vnd erfehret / wohin diß jhr suchen vnnd was darunter für ein gleichheit gemaint sey / nemblich das noch die wenig vbrige stümpff vnd arme Leuth / so noch vnter den Catholischen wohnen / völlig zum abfall beweget / vnnd also der gantz Catholicismus gäntzlich außgerottet werde / jederman zu jhnen trette / vnnd niemandt bey den Catholischen mehr verbleibe. Vnnd dieses soll dannoch ein gleichheit / ein gemain Werck / vnd den Religionfriden gleichmässig gehalten / vnnd die Vnder-

thanen (so im Religionfriden außträcklich verbotten) nicht abpracticirt haissen.

Vnnd hierinnen mag die Freysteller mit fürtragen/was sie bey disem Artickel von etlichen der Geistlichen Stett vnd Vnderthanen vermaintlich anziehen / daß sie nunmehr viel lange Jahr in exercitio vnd vbung der Augspurgischen Confession gewesen/ dabey erzogen vnd geboren/ ius quæsitum erlangt / vnd vermög König Ferdinands Decret billich bey solcher langwirrigen possession vnd herbringen gelassen werden sollen/Innmassen sie solches inn jhren Schrifften mehrmals anziehen/ vnd zwar mit den Vnderthanen im Stifft Fulda vnnd Eichsfeldt newlicher weil practicirt/vnd für die fürnembste Grundtuest derselben auff die bahn bracht haben.

Confessionisten rühmen sich vnbillich langer possession vnd Exercitij. Vide posteriora scripta Anno,&c. 67. zu Regenspurg 5. Octob. vbergeben. Augspurgisch Confessiõ ist jünger als etlich Baurn.

Dann neben dem der mehrerthail der Bauren vnd Vnderthanen derselben orten älter seyen / als sie die Augspurgisch Confession/vnnd solcher jhr Glaub souil Jar nicht hat/das sie sich daher viel langwiriger possession vnd præscriptio wider die H. Catholisch Kirch vnnd jhre ordenliche Bischoffer vnnd Obrigkeiten zurühmen vnd zubehelffen. Zu deme auch gantz vnbegrundt vnnd nichtig fürgeben wirdet/das solche Stett vnd Vnderthanen/ vermög König Ferdinands Decret / solches Exercitium vnd possession der Augspurgischen Confession erlangt haben sollen. Dieweil solch Decret erst bey gar wenig Jahren ans Liecht kommen/ vnd zuuor vnd seit Anno/&c 55. biß auff das 75. vñ also inn zwaintzig Jaren im H Reich dauon nie nichts gehört noch gewüst worden / vnd die Supplicationes vnd Bericht/so in bayden Fuldischen vnnd Eichsfeldischen Sachen von den Vnderthanen selbst Einkommen (als die sich solches Exercitij vber 40. Jahr/vnd also nit allein länger/als der Religionfriden / vnd König Ferdinandi Decret alt ist/sonder auch ehe vnd zuuor die Augspurgisch Confession geboren worden/berühmen) demselben fürgeben gestracks zuwider seyen.

So

So ist angeregt Argument vnd Behelff von solchem langwirigen Exercitio, wann es gleich also wahr wäre / an sich selbst von gar keinen Wirden / vnnd den Freystellern selbst zum hefftigisten zuwider / als welche den wahren Catholischen Römischen Glauben / vngeachtet derselbig / nach zeugknuß deß Heiligen Apostels Pauli in aller Welt gepredigt / vnd nunmehr nahend bey den sechtzehen hundert Jar wider alle Hayden / Tyrannen / Ketzer vnd in Summa alle Pforten der Hellen erhalten / præscribirt, vñ von jhren Gottseligen Voreltern selbst bekennet worden / dannoch verlassen / vnd jre arme Vnderthanen / durch mittel jhrer verfürischen Predigeanten / thails mit guten worten / thails mit Gewalt dauon beredt vnd gedrungen haben vnnd nachmals fast alle Jahr newe Confessiones, Repetitiones, Agenden, Concordien, vnnd dergleichen vnbestendig machen / welche die Vnderthanen / Predigeanten / Schulen vnnd Landtsässen annemen / guthaissen vnd subscribirn, oder das Landt raumen / oder aber zum wenigisten jhre Conditiones, ämpter / Lectur vnnd Cantzlen verlassen müssen.

Freystellen wann sie das Alter vnd langwirige possession anziehen reden sie jhre aigne schand Rom. 9.

Confessionisten verlassen den gewissen alten / vnd begeben sich zu einem vngewissen newen Glauben.

Ja daß es auch an etlichen orten bey jhnen dahin kommen daß so offt ein newer Herrn oder newer Predigeant eintrit / so offt auch ein newe Religion entstehet / da darff keiner kein altes herbringen / kein præscription vnnd lang Exercitium allegirn / da darff man sich auff der vralten teutschē / auff der frommen Voreltern vñ Vorfahren Religion / oder ainige præscription vnnd possession nicht ziehen oder behelffen / da muß man auch von mißtrawen / von vnainigkeit vnd andern vngereumbten Consequentzen nit sagē / sonder ist genug / das es den Obrigkeiten also gefalle / das es dem Bapstthumb zuwider / vnd der Augspurgischen Confession zum wenigisten den worten vnnd äusserlichem schein nach / etwas änglich sey.

Vngleichheit zwischen Confessionisten vnd Catholischen.

Newe Religion richt sich nach den Fürsten.

Genug ist es das sie sagen / ich bin die Obrigkeit / welcher der Religionfrid zuläst / die Augspurgisch Confession anzunemen / vnnd die Religion jhres gefallens zuändern vnnd anzustellen / vn-

Confessionisten lassen de

Catholischen nit gut seyn was sie selbst thun.

geachtet was der nechst Vorfahr / oder auch Vatter vnd Mutter geglaubt/gestifft/ geordnet oder befohlen haben.

Also muß es jhnen auch gelten vnd gut seyn/wann sie die alten Juramenten vnd Ordnungen auffgehebt/vnnd alles jhres gefallens reformirt haben / das sie die Leuth auff jhre newe Formulas vnnd Confessiones gelübig machen vnnd beaydigen / Ja daß auch etliche inn jhren Testamenten die Erben vnnd Successores bey solchen Newerungen vnd Jrthumbern / ewigklich zubleiben/ verbinden. Oder aber wo sie solches nicht thun / die Vnderthanen von jhrem Gehorsam absoluirn vnnd ledig zehlen. Vnd solches alles muß dannoch dem Religionfriden gemäß seyn vnnd haissen.

Catholischen wil man nit gestatten/wz die Confessionisten thũ. Freystellen wöllen den Bischöffen nit gestatten das sie jhre selbst Schäflein reformirn.

Kompt aber ein Catholischer Fürst vnd Standt/ Geistlich oder Weltlich zu einem Regiment / oder fellt jhme etwa ein Herrschafft haimb/oder löset ein Pfandtschilling ab/ so durch die Jnnhaber zur newen Religion gebracht worden. Dazu kan er nicht kommen/er gelobe dann zuuor vnnd verschreibe sich/ sie nachmals bey jhrem Jrthumb zulassen. Da gebürt demselben Fürsten vnd Standt nicht/die Religion zu ändern / da gibt der Religionfriden nichts weiters zu/ja wann nur einer seine Vnderthanen / bey denen solche jrrige Lehr eingerissen/etwas wenig reformirn/ visitirn vnd vnderrichten lassen wil / da ist schon Fewer inn allen Gassen/ das ist gar wider den Religionfriden / da Schreibt vnnd klagt man allenthalben/man hebe Newerung an/ man verursach Mißtrawen / man beschwär die arme Leuth wider jhr Gewissen/ vnnd entziehe jhnen das Euangelium vnnd jhrer Seelen Speiß/ da sterckt man die Vnderthanen wider jhre Obrigkeiten / da schickt man jhnen Predigeanten zu / ordnet Bottschafften vnnd Räth zu jhnen/welche sie trösten / vnd jhnen wider jhr Obrigkeit aduocirn vnd beystand laisten. Vnd in Summa alles daß thun was nur zu verhinderung der Catholischen Religion jmmer dienlich sein mag/vnd dannoch das Wort nicht haben wöllen / das sie

Confessionisten vnderlassen nichts was zuuerhinderung der Catholischen Religion dienlich ist.

wider

wider den Religionfriden handlen/anderer Vnderthanen sich annemen/vnd sie wider jhre Obrigkeit stercken vnnd steuffen/ sonder das alles muß nur gar recht vnd wolgethan/ vnd vnter dem Prætext Christlicher lieb vnnd Gewissen (gleichsam die Catholischen kein Christlich lieb noch Gewissen hetten) alles verthaidigt sein/ vnd hindurch passirn.

Es haist: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Wie kan aber dieses ein Christliche lieb oder auch Christlich rechtschaffen Gewissen sein/ das die Confessionisten den Catholischen abstricken vnnd verweren/was jhnen der Religionfriden zugibt/ vnd sie die Confessionisten selbst gebrauchen vnd recht haben wöllen? Item das sie der Catholischen/ vnd sonderlich der Geistlichen Vnderthanen zu vngehorsam anraitzen/ vnnd dazu den Bischöffern jhr von Gott befohlen Seelampt/ Visitation vnnd reformation gegen jhren Schäflein zuüben verwehren/ Ist das nit die Regel vnnd Richtschnur der Christlichen Lieb/ daß du ainem andern nicht thun solleſt/was du nit gern seheſt das man dir thät? Erfordert nit auch vnder anderm ein gut Gewissen/ das zu dem nechsten recht sein lasseſt/vnd nicht verwehreſt/ was du dir selbst zu recht spricheſt?

Confessionisten verhetzen der Catholischen Vnderthanen zum vngehorsam.

Confessionisten haben die Regel nit wol studirt. Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Lieber welcher vnter jhnen läſt jhme in seinen Landen in änderung der Religion/auch von der höchsten Obrigkeit maß geben/ welcher würde einem Geistlichen gut haissen/ der sich jrer Vnderthanen wider jhne anneme/zu geschweigen/daß er denselben wider sie ein beystand thun/vnd mit troworten(wie jres thails beschicht) die sachen hindurch zutringen vnderstehen wolte/ wie mainstu wol daß ein solcher Bischoff anlauffen/ vnnd wie seine Gesandte abgefertigt werden solten?

Mögen derhalben diſe Freysteller wol zusehen/ wie sie mit jhrem angemaſten Gewissen/ gegen dem Hertzen erkenner/ der sich nicht spotten/noch jme ein bloen dunst für die Augen machen läſt/ bestehen/vnd wie sie es gegen GOtt verantworten wöllen/das sie

den Bischoffen an verrichtung deß jenigen/was jhnen Ampts vnd Berufs halben/bey verlust jhrer Seelenseligkeit obligt/verhinderung thun/dasselbig ein Geitz vnd aigennutz nennen/vnd die Vnderthanen vnd Schäfflein wider das außtrücklich Wort Gottes dahin verleiten/das sie die stimb jhrer ordenlichen Hirten nit hören/noch dero gehorsamen sollen/ sonder jhr wissen vnd Gewissen wider alle vernunfft wider die Obrigkeit setzen/ vnnd jhre Hirten auff die waid zuführen vnderstehen/da sie doch zuuor in jhrer Confession/ wie auch bey auffrichtung deß Religionfridens viel eines andern erbotten/vnnd zwar selbst wol wissen/ das solche visitationes, vnderweissung vnnd reformationes der Vnderthanen vnnd anbefohlenen Schäfflein den Bischoffen dermassen obligt/das sie dieselben(da sie anders jhrem Ampt ein genügen thun/ Vnnd sich selbst sampt den Schäfflein in ewig verderben nicht stürtzen wöllen)keines wegs nicht vnderlassen/noch (ob sie schon wolten) sich deren begeben vnd verzeyhen könden.

Joan. 10.

Bischöffliche visitationes vnd reformationes werden vnbillich Tyranney genennet.

Die Freysteller (damit sie jhrer sachen ein schein/ vnnd die Geistlichen bey den Vnderthanen vnnd mennigklich verhast machen) haissen das Bischofflich Ampt/ vnnd was die Catholischen jeweils gegen jhren widerspenigen Vnderthanen/ so glümpfflich es auch jmmer beschicht/fürnemen/ein bezwang der Gewissen/ darauß aller vnrath vnnd mißtrawens erwachsen soll/ sintemal vnmüglich(sagen sie) dz die Stend der Augspurgischen Confession/ ohne schöpffung grosses mißtrawens vnnd vnwillens Täglich sehen vnd erfahren künden/ daß jhre Glaubensgenossen vmb solcher jhrer Religion willen gezürnt/gemartert/jhrer ehren entsetzt/vnnd letzlich von Hauß vnnd Hoff vnnd aller nahrung verjagt werden/ dann sie leichtlich zuermessen/ da man jhrer so wol als der armen Vnderthanen mächtig/man wenigers nit gegen jhnen fürnemen werde:c.

Freysteller geben mehr vrsachen mißtrawen als Catholische.

Wie mainen sie aber/ bedünckt sie so schwär vnnd vnleidlich sein/ das die Geistlichen vnnd Catholischen jhre jrrige Vnder-

derthanen reformirn/ mit was lust vnnd freuden müssen dann die Catholische nunmehr biß in fünfftzig Jahr ansehen/ das man jhre Bisthumber/ Stifft/ Klöster Täglichs vor jhren Augen einzeucht/ thails gar niderreist/ thails aber sonsten schändtlich Prophanirt/ die Einkommen zu priuat nutzen wendet/ die Geistlichen vnnd Religiosen verspottet/ verhönet/ verjagt/ vnnd offtermals gar auffhenckt vnnd zu Todt schlegt/ vnnd dessen alles noch kein auffhörens ist.

Soll solches zu guter vertrewligkeit wol dienlich sein? Oder was müssen jhnen die Catholischen dabey gedencken? Welcher Thail gibt nun mehr vrsach zu mißtrawen/ die Bischoffer/ die jhre Vnderthanen tragenden Ampts halben reformirn/ vnnd bey der alten ainmal empfangenen Religion zu erhalten/ sich befleissen/ oder die jenigen welche die Bischoffen wider den lautern Text deß Religionfridens daran verhindern/ sich jhrer Vnderthanen annemen/ vnnd die wider jhre ordenliche Obrigkeiten stercken vnnd verthaidigen. Vñ dannoch auch nit auffhören einen Stifft nach dem andern einzuziehen? Welcher gibt mehr vrsach zum mißtrawen/ der jenig der gewalt leidet/ oder der jenig welcher gewalt vbet?

Mißtrawen im Reich/ durch wen es verursacht.

Aber also ist es bey diser Welt vnd dem fünfften Euangelio gebräuchig. Das die jenigen schreyen/ welche andere rauffen/ vnd das Schaaff/ wie fast es sich auch ducket/ dem Wolff das Wasser betrübt haben muß/ wie solches die grauamina der Catholischen so hieoben im ersten thail zufinden/ klar gnug außweysen.

Noch ein fündlein haben die Freysteller/ vnnd geben für/ dieweil die Vnderthanen anders vnd weiters nicht begeren/ dann die Freyheit jhres Gewissens sich auch keins offentlichen exercitii nit anmassen/ vnd dann sonsten auisser der Religion jhren Obrigkeiten in Politischen dingen schuldigen gehorsam lasten/ sollen sie billich dabey gelassen/ vnd weiter nit getrungen.

Vnderthanen die allein Freyheit jres Gewissens begern sine exercitio ob sie dabey zulassen.

Dieses fürgeben hat bey vielen/ die auch zimlich Catholisch zu sein vermainen/ ein erbars ansehen/ vnnd man müsse bekennen/ das

daß es nicht ein vnbillich zumuthen/ wann die Vnderthanen mit Haydnischen oder vnglaubigen Obrigkeiten zuthun helte / wie vngefährlich die Christen / die ersten dreyhundert Jahren nach Christi Himmelfarth auch gethan / vnd anders nicht als die freyheit jhres Gewissens begert haben / oder aber das die zum wenigisten dergestalt vnder den Bischoffern zu wohnen begerten/ das sie wolten lernē/ vñ sich vnderweysen lassen / vñ nit selbst maister sein.

Wann sie aber dißfalls nicht mit Haydnischen Obrigkeiten/ sonder mit Christen/ vnd zwar solchen Christlichen Obrigkeiten zu thun/ die ehe dann sie Christen gewesen seind/ die jhre Geistliche Hirten vnd Vorsteher seind/ vnd von deren oder je jren Vorfahren/ sie vnd jhre Vorfahrn in Teutscher Nation dem Christlichen Glauben entpfangen vnd gelehrnet haben / zu deme auch solche Vnderthanen nicht begern zu lehrnen oder vnder wisen zu werden/ sonder sie wöllen andere vnd zwar jederman lehren/ vnd es besser wissen/ dann es die Heilig Catholisch Kirch von anfang hero / sampt allen jhren Gliedern / Heiligen Concilien / Martyrer/ Bekenner/ alten Vätter/ vnnd Kirchenlehrer/ vnnd jhre selbst liebe Eltern/ sie zur Tauff bracht / vnnd das Vatter vnser haben lehrnen betten/ gewisset haben/ vnd in Summa stellen sich nit anders/ als wann die Christenheit jetzo erst mit jhnen angefangen hette/ vnnd zuuor keine Christen in der Welt gewesen wären / dadurch sie dann nit allein sich selbst in verderben stürtzen / sonder auch ander viel guthertzige einfaltige Nachbaurn verführen/ vnnd nit anders als die reudige Schaaff / auch die andern gesunden verunrainen. So ist leichtlich zuermessen / was diser behelff bey rechten Catholischen Obrigkeiten/ denen es vmb die recht/ wahre / ainige Religion ernst ist/ vnd sonderlich bey den Bischoffern vnd Prælaten für stat finden möge/ vnd was dieselben/ da sie ja jrhen Vncatholischen Nachbaurn zugefallen/ vmb zeitlich wolfahrt / oder anders dergleichen vrsachen willen/ solche reudige Schaaff vnd aigensinnige Sectische Vnderthanen gedulden / oder durch die Finger sehen/

Frey steller vnd Sectische wöllen jederman lehren vnd reformirn.

hen/für ein schwäre bürd vñ verantwortung bey Gott dem Allmechtigen (welcher das Blut aller solcher frumen Schäflein/ so die Geistlich Obrigkeit nicht vnderwisen/ vonn jhren Händen erfordern/ vnnd darunder die vermainte entschuldigung jhres Tempostierens/vonn Freyheit deß Gewissens/zeitlichen Friden/ erhaltung guter Nachbarschafft vnnd vertrewligkeit/ vnnd was dergleichen mehr außreden möchten gefunden werden/nit annemmen wird) auff sich laden/innmassen dann dasselbig oben im andern Thail weitläuffig außgeführt ist worden.

Was das vbrig fürgeben/als nemblich daß solche aigenwillische/ oder wie sie jhre Consorten nennen/ Euangelische Bürger vnnd Vnterthonen/ sonsten inn allen Politischen dingen jhren Obrigkeiten Gehorsam laisten/ vnnd ein still eingezogen Leben führen/ꝛc. Daß wäre gleichwol nicht weniger an jhnen zu loben als zu wünschen/ Sintemal solches auch die ersten Christen also gehalten/vnd vil ehe jhr zeitlich Ehr/ Gut vnd Blut/ Leib vnd Leben dargeben/verlassen vnd verloren haben/ dann daß sie jrer Obrigkeit (die doch Gottloß vnd Haydnisch gewesen) vbel gered/sich dero widersetzet/ oder gegen jr auffgeworffen/vnd empöret hetten. Freystellers Vngehorsam.

Wie aber solches bey den jetzigen wort Christen vnd jhren Predigeanten beschehe/wie still/wie beschaiden vnd ehrerbietig sie sich gegen jhren Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeiten (denn sie doch deßwegen sondere pflicht thun/ sich auch offtermals außtrücklich verbürgen vnd verschreiben) erzaigen/ daß gibt die selbst erfahrung/vnd bezeuget es jhr täglich Gesang: **Erhalt vnns HErr bey deinem Wort/ vnd stürtz deß Bapst Türcken mordt/** ꝛc. Welches sie allenthalben in jhren Häusern/ Werckstetten/ Wirdts vnnd Schenckhäusern/ Krügen/ Kraitschmarn/ Synagogen vnd Zusammenkunfften/ auch in der Kirchen (nemblich an statt der Communion/ vnnd zum zaichen der sondern inbrünstigen lieb gegen jrem nechsten) mit grossem eyfer vnd geschray singen vnd klingen.

Sectische künden nicht ruhen.

Ja es bezeugen es auch noch ein grosse anzahl Reichs vnnd andere Stätt vnder den Catholischen Stenden / welche mehrerthails auff diese weiß / nemlich mit der Freyheit der Gewissen vnd Religion / den anfang zu auffruhren / entpörung vnnd gentzlichen abfall gemachet / vnd da sie erstlich eines thails nur die Teutsche Tauff / etlich allein die Communion vnder zwayerley Gestalt / etlich die Priester Ehe / etlich nur ein teutsche Schulen / etlich nur ein ainige Kirchen oder Capeln / vnnd dergleichen ding begeret / vnnd sich lauter erbotten vnd zugesagt. Wann jnen solches verstattet / in allem vbrigen bey der ainigkeit der Catholischen Kirchen zubleiben / sich alles gehorsams gegen der Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeit / gegen jren Nachbarn vñ mitbürgern aber aller freundligkeit zuerzaigen / hernacher da jhnen der eines nur das wenigist verstatet worden / nit haben könden noch wöllen ruhen / biß so lang sie eines nach dem anderm eingeführet / newe Prediger auffgestellet / den Catholischen jre Kirchen eingenommen / sich in die fürnehmen Stätt vnd Raths ämpter / sonderlich aber die Statt schreibereyen (welcher Standt vnd Dienst vor andern hierzu fast bequem ist) eingetrungen / dz Statt Regiment an sich bracht / jnen bey jren genachbaurten Religions verwirrten oder verwandten einen Rucken gemacht / vnd letzlich von jhrer Bischöffer vnd Obrigkeiten so wol Weltlichen als Geistlichem Gehorsam gantz vnd gar auß gezaumet / nichts desto minder aber sich noch jñerdar vil schönes dings gegen denselben erbotten / vnd waiß nit was Leib / Blut vnd Gut bey jhnen auffzusetzen berait zu sein außgeben / von denen sie doch sonsten nimmermehr nichts guts reden / schreiben oder gedencken / sondern sie jhre Catholische Obrigkeiten für nichts anders als deß Antichrists Diener halten vnd außschreyen.

Vnd ob ja bißweilen etlich derselben Leut im anfang etwas geschmeidig vnd beschaiden seyen / vnd sich ansehen lassen / als ob sie es gar gut vnd trewhertzig maineten / gehen demütig onnd gebückt hereiner / als könden sie nicht drey zehlen. So beschicht doch

solches

solches auß keiner andern vrsach / dann deß es jhnen noch an gelegenheit vnd vermögen mangelt / so bald sie aber den Schlüssel finden/vnd den Zügel in die hand bekommen / da sicht man was hinder diesem Sectischen Teuffel für Aigensinnigkeit / vngehorsam/ Zanckeysen/ Geitz vnnd Blutdürstigkeit stecket / da wöllen sie das Beth mit vier ziepfflein/vnd wie jhr Prophet der Luder von seinem Lehrmaister dem Teuffel recht saget / wann man jhnen ein Finger raichet/so wöllen sie die gantz Hand/ vnnd inn Summa die gantz Herbrig allein haben / daß ist deß practicirens/ anstifftens Meutmachens/vnd böser haimblichen Anschläg kein ende nit / Sonder es muß die fromb Obrigkeit aintzwer jhren Mutwillen nachsehen/ oder aber (daran sie doch nach der Lehr vnd Exempel deß Heiligen Chrysostomi dicentis, ad Arcadium, Aug. conducibilius esse cedere Imperio, quam prodere per impietatem Æden Dei, es sey nützer nit zu herrschen/als daß Hauß Gottes verrathen / viel besser thätten) sich jhrer Obrigkeit vnnd schüldigen Gehorsams verzeyhen. Gantz ohne daß solcher Vnderthanen ein sonsten vmb seines Glaubens willen (wie hoch sie jhnen sonsten halten) den wenigsten Heller verlieren oder dahinden lassen / zugeschweigen der alten Christen Exempel nach / jchtes leiden wolte/es müsten es ehe alle Religions Verwandten/ Chur vnd Fürsten sammt allen Ständen deß Reichs erfahren.

Niceph. Calix lib. 13. cap. 5.

Freysteller köndē nichts leiden.

Vnnd was wolt man sich anders zu solchen aigensinnigen Köpffen versehen / oder wie könde es wol anders zugehn / sie verhaissen/ geloben oder verschreiben gleich was sie wöllen sintemal man auß der Lehr deß heiligen Pauli waiß/ das Ketzerey vnd spaltungen ein werck deß Fleisches sey / welches nicht ruhen noch stillstehen kan/sonder frisset vmb sich wie der Krebs/vnd fellt jmer von einem Irthumb/von einer Gottlosigkeit in die ander / wie solches der Heilig Chrysostomus mit disen Worten bezeuget. Hi qui novitatibus student, nusquam erroris finem inueniunt, sed noua semper commenta & corruptū dogma proferunt, Ea est enim

Ketzerey kan nicht ruhen noch stillstehen.

In lib. ad Timoth. 3. Hom. 8.

erroris vis, vt sisti nequeat. Vnd B. Gregorius sagt: Habent hæretici hoc proprium, quod in eo gradu in quo de Ecclesia exeunt, diu stare non possunt, sed ad deteriora quotidie ruunt, & sentiendo peiora in multas se partes scindunt, atque a semetipsis plerunq; longius Confusionis suæ altercatione diuiduntur.

Moralium lib. 3. cap. 19. Tom. 1.

das ist/ die jenigen welche sich Newerung befleissen/ könden jres jrrens nimer kein end finden/ Sonder bringen jmmer ein newe vnd jrrige Lehr vber die ander herfür/ dann dieses ist deß Jrthumbs Krafft vnnd Art/ daß er nicht still stehen kan/ vnd ferners: Die Ketzer haben diſe Aigenschafft/ daß sie in dem Standt wie sie von der Kirchen außgangen seind/ nicht lang könden stehen bleiben/ sonder fallen täglichs zum ärgern/ vnnd in deñ sie ärgers halten/ spalten sie sich in vil thail/ vnnd werden gemainlich durch jhrer selbst gezänck vnd verwirrung weit von einander zerthaile. Vnd gleich wie ein jrrgehender je lenger er fortgehet/ je jrrer er wirdt/ vnd zu dem ort oder end daß er jhme fürgenommen hat/ nicht kommen kan/ er kehre dann vmb zu rechter Strassen/ die er verlassen/ Alſo auch solche arme Leuth könden nit auffhören/ zubeschönung oder aber durchtringung jhres Jrthumbs jmmer ein newerung vber die andern einzuführen/ vnd bald da/ bald dort einander weg/ durch Gräben/ Gesträuch/ Berg vnd Thal zusuchen vnd zuuersuchen/ deren sie doch keiner zu recht noch zu dem vorgesetzten Himlischen Vatterlandt bringen mag/ sie kehren dann wider zu dem rechten alten weg/ von deme sie abgangen sein.

Sectische diener könden jren Catholischen Herrn von hertzen nicht trew noch holt sein.

Noch deutlich vnd aigentlicher aber könden solches (daß nemlich bey denen Vnderthanen so von den Catholischen Glauben abfallen/ vnnd dannoch bey jhren Obrigkeiten wöllen für trew gehorsame Diener vnd Hinderſessen angesehen vnd gehalten seyn/ kein trew noch gehorsam zu hoffen) Weyland die Hochtheurn fromme Catholische Kayser Carolus V. vnd Ferdinandus vnd neben jhren Mayestäten vil andere Geistliche vnd Weltliche Catholische Chur vnd Fürsten/ so von denselben jhren Stenden/

den/Lehenleuthen/ Vnderthanen vnnd Dienern / da man in Religionsachen jhr liedlein nit allerdings singen wöllen / thails mit Heeres krafft vberzogen/ thails jrer Bistthumber / Fürstenthumber vnd Prælaturn mit gewalt entsetzt/geplündert/vnd gebrandtschatzt / vnd letzlich gar verjagt / extinguirt vnd vertilget worden seind/bezeugen/ wañ sie nit mehrer thails durch den zeitlichen todt von disem Jammerthal abgefordert wären / Ja es erfahren es noch täglich die mechtigsten vnd ansehenlichste König vnd Potentaten im werck noch täglich/wie vor Augen/nit weniger mit verlust gantzer Königkreich/vnd viler ansehenlicher Prouintzen vnd Landen/ welcher Vnderthanen vnder dem schein der Religion jre Obrigkeiten schändlich verlassen / vnd sich an andere die jnen zuglauben was sie wöllen / vnd sie gelüstet erlauben/ fürsetzlich ergeben/da sie doch zuuor jederzeit die aller getrewisten Stend/die gehorsambsten Vnderthanen/welche Leib / Blut vnd Gut bey jhrem Herrn auffzusetzen berait/ꝛc. haben wöllen gescholten sein.

Aber (damit diser punct/dauon man nit gern höret / nit zulang werde) was bedarff es so vilen gezeugnuß / dieweil die höher Obrigkeit noch täglich mit schaden erfährt / Vñ zwar diser Freystteller selbst vbergebene Supplicationes, darin sie jedesmals jren gehorsam herauß streichen vnd rühmen. Dannoch aber fast allezeit dabey anhencken vnd betrölich comminirn, wann man jhnen jres begerens nit wilfahren werde / daß sie sich in andern Reichssachen nit einlassen / noch jhre hülffen wider den Erbfeindt laisten könden/solches gnugsam zuerkennen geben/was die Leuth von jhren Obrigkeiten halten / vnd was sich dieselben in Nothfällen zu jhnen zuuersehen haben. Zugeschweigen/das auch etlich allbereit in die vergeßliche Gottlosigkeit gerahten/daß sie offentlich fürgeben dörffen (wañ man sie jrer pflichten vnd Ayd ermanet) sie seyen nicht schuldig/solche pflicht so sie vnder dem Bapstthumb/vnd in desselben Finsternussen gelaistet/nach dem sie mit dem Liecht deß (fünfften) Euangelij erleuchtet worden/ferner zuhalten/ver-

Freystteller berhümen sich vil gehorsams/ist aber in der that nichts.

Augspurgische Confession absoluirt von allen bubenstücken.

mainen auch/sie werden durch die vngewisse Augspurgische Confession so bald sie die angenommen/von allen begangenen Bubenstücken als gleich absoluire vnd ledig gesprochen/vnnd fürter hinfür gar feine erleuchte Mändlein gehalten.

Daß die Geistliche vnnd andere Catholische Stendt/mit außschaffung jhrer Mißglaubigen vnd widerspendigen Vnderthanen/nicht wider recht oder billigkeit handlen.

Das neun vnd zwaintzigiste Capittel.

Von außzug der Vnderthanen.

DIE Freysteller fahren in diesem puncten der Geistlichen vnd Catholischen Stendt Vnderthanen belangend/weiter fort/vnd schreyen/Sie die Catholischen Stendt thun vnrecht/vnnd handtlen wider die lautere mainung vnnd Text deß Religionfridens/wann sie jhre Vnderthanen/die sich zur Augspurgischen Confession bekennen/auß jren Stetten vnd Landtschafften/sintemal nirgend im Religionfriden stehe oder gefunden werde/daß die Obrigkeiten jre Vnderthanen oder Religion halben beschweren/außbieten/oder von dem jhren verjagen sollen/sonder derselbig Religionfrid in ¶Wo aber vnsere/ꝛc. stelle den Vnderthanen den Außzug zu jhrer selbst wilkür vnd gefallen. Vnd darumb geschehe jhnen allerdings vnrecht/vnnd werde jnen ein grosse iniuria vnd infamia irrogirt, vnd zugefügt/daß sie also von jhrem Vatterlandt/Haab vnnd Gütern sollen relegirt werden/Ja es sey auch die Augspurgisch Confession dermassen im Reich befreyet vnd angenommen/das für kein delictū zuhalten/sich zu derselben zubekennen/zugeschweigen das es billich oder zugestatten seyn solt/solches Glaubens bekenner mit der

Landts-

Landtsverwaiſung (quæ ſemper notam infamiæ importat, quinetiam mortiæquiparatur) zuſtraffen.

Zwey dings ſagen hie die Freyſteller/ Erſtlich/ das Außbott der Sectiſchen Vnderthanen ſey wider Recht. Zum andern/ wider den Religionfriden. Vom erſten ſoll zum erſten gehandlet werden. Vom andern hernacher abgeſondert/ damit man den handel deſto beſſer verſtehen möge.

Souil nun das erſt anlangt/ beklagen ſich gleichwol die Freyſteller deß vnrechten/ ziehen ſich aber auff kein Recht/ ſonder allein auff den Religionfriden. Warumb aber das? darumb: Sie wiſſen wol daß das Recht mit jhnen nicht iſt/ ſonder den Catholiſchen Obrigkeiten/ bayde im heiligen Göttlichen wort/ vnd dann auch Geiſtlichen vnd Weltlichen Rechten weit einen mehrern fleiß/ einen mehrern eyfer gegen den Sectiſchen vnd aigenſinnigen Vnderthanen nicht ſchlechtlich erlaubt/ ſonder vilmehr bey jhrer Seligkeit jhnen aufferleget/ alſo wann die ain vnd die ander Obrigkeit diß fals jhr Ampt gebrauchen wolte/ wie ſie ſoll/ jhr keiner nit beſtehen könde/ Dann jhr klare wort ſeind/ welche hieoben im 17. vnd 18. Capittel deß andern Thails/ auß dem Alten vnnd Newen Teſtament/ ſonderlich aber was Deutron an 13. 17. vnnd 18. Capittel geſchrieben ſtehet/ da nemblich beuohlen wirdet/ daß nicht allein die falſchen Propheten/ vnd die jenigen/ welche newe Lehren einführen/ ſonder auch in gemain alle die welche dem hohen Prieſter zur zeit nicht wöllen gehorſam ſeyn/ vmbbracht werden/ vnd deß Todts ſterben ſollen. Klare wort ſeind es auch/ daß Chriſtus vnſer HErr vnd Hayland ſeine ſelbſt verachter nennet/ welche ſeine Prieſter verachten/ oder nicht hören wöllen/ ja auch will/ das man ſie für Hayden vnd öffentliche Sünder halten ſoll/ welches je (nach zeugnuß deß Heiligen Auguſtini) ärger iſt gladio ferri & beſtiis obiici. Abermals ſeind klare Wort/ das die heiligen Apoſtel/ Petrus/ Paulus vnd Johannes/ ſolche Leuth Gottsläſterer/ Verführer/ Schänder der Mayeſtat vnnd Warheit

Hetzer vnd Secterer Namen in der Schrifft.

Lib. 1. cap. 17. contra Aduerſus Leges & Prophetas.

2. Pet. 2. Galath. 5. Johan. 2. 1. Corinth 5.

heit Gottes/Trenner deß Leibs Christi/Seruos corruptionis,lügenhaffte Maister vnd dergleichen nennen/wünschen vnd wöllen auch/vt excindantur,vt auferantur,das man sie meyden/kein gemainschafft mit jhnen haben/letzlich auch hinweg thun vnnd außrotten soll/als die von der ainmal entpfangenen Lehr abgewichen/vnd durch jhr aigen Vrthail verdammet seyen.

Straff der Secttischē in Geistlichen Rechten.

Auß disen worten vnd beuelch deß Allmechtigen Gottes/seines aingebornen Sohns Christi/vnd der heiligen Apostel/haben die heiligen Concilio, die heiligen Vätter vnnd Canones, den rechten Catholischen Christen/alle gemainschafft/vnd sonderlich die auffenthaltung vnd vnderschlaiff solcher abtrünniger/vngehorsamer vnd verführischer Christen verbotten/wie solches an vilen orten/sonderlich aber 23. q. 3. c. Maximilianus, & q. 4. c. non inuenitur,c.ipsa pietas,c. si Ecclesia,c. sicut. Et extra de hæreticis c,excomunicamus,c. moueantur c. ad abolendam &c. vnd anderswo lauter zufinden/vnd gantz klärlich auß nachuolgenden worten: Concilii Lateranensis zuuernemen ist.Sub Anathemate (sagt gemelt Concilium) prohibemus, ne quis eos in domo vel in terra sua tenere vel fouere aut negotiationē cū illis exercere præsumat.Si autem in hoc peccato discesserit,neq; oblatio pro eo dat,neq; inter Christianos accipiat sepulturam.das ist: Wir verbieten bey straff der verfluchung/dz sich niemand vnderstehe/sie die Ketzer vnd Schismaticos in seinem Hauß oder in seinem Land auffzuhalten oder vnderzuschlaiffen/oder ainige Handthierung mit jhnen zuüben. Wann aber einer in solcher Sünd abstirbt/so soll für jne kein Opffer geschehen/er auch vnder den Christen nicht begraben werden. Vnd warumb wolt es nicht Göttlich vnd recht seyn/die jenigen/so sich selbst fürsetzlich von dem Leib Christi/das ist/seiner Kirchen absondern/von allen Priuilegien/Freyheiten vnd Gemainschafften derselben außzuschliessen/vnd sie als todte Glieder/als Publican vnd Hayden/nach dem beuelch Christi zuhalten? Ist jhme nicht also (vnd ist ausser allen zweiffel/die Freystellen

In Tomis Conciliorū

Vngehorsame werden

steller würden es selbst nicht anders halten) wann ein aigensinniger widerspenstiger Mensch in einer Statt oder anderer versambslung wäre / welcher seiner vorgesetzten Obrigkeit / Gebott vnnd verbott in Windt schlüge / vnd nit achtet mit seinen Mitburgern in tragung gemainer Bürgerlichen Beschwärung / deß dienens / wachens / vnd anderer bürden kein gemainschafft haben / sich von denselben absonderte / vnd auff vilfaltig vndersagung / ermahnung vnd beuelch der Obrigkeit dauon nicht abstehen / Sonder ain weg wie den andern seines Kopffs sein / vnd dannoch aller Bürgerlichen Freyheit vnd Gerechtigkeit / so wol als andere gehorsame geniessen wolte / daß die Obrigkeit genugsam fueg vnnd vrsach / solchen widerspennigen Vnderthonen / zu verhütung böses Exempels / vnd damit er den andern nit auch zu gleichem Vngehorsamb anlaitung vnd vrsach gebe / auß der Stadt oder Landt zuschaffen / vngeachtet was Glaubens oder Religion derselbig seyn möchte / dessen auch ermelte Obrigkeit niemands mit fuegen zuuerdencken / sintemal one dergleichen straff vnd ernst kein ordenlich Regiment oder Policey erhalten werden mag. Geschicht nun solches / vnd wird nit vnrecht gescholten in Politischen Weltsachen / warumb wolltn dann die Freysteller solchen Gewalt der Obrigkeit inn Geistlichen dingen / wider die Vbertretter deß Göttlichen Gesetzes zuüben abstricken / cum longè grauius sit (wie Fridericus II. recht gesagt) æternam, quam temporalem offendere Maiestatem. Oder aber wie wil es die Obrigkeit gegen Gott verantworten / wann sie weniger fleiß vnd eyfer in Gottes sachen als jhren Weltlichen Regiments händlen erscheinen liessen / Ja es erfordert der vil ein mehrers von jnen / welcher wil / vt seruiant illi cum timore & tremore, daß sie jhme dienen mit Furcht vnd Zittern / hat jhnen auch darumb nach der Lehr Pauli das Schwerdt geben / nemblich zu schutz der frommen / vnd zu straff der bösen / oder außrottung deß vbels / vt tollant malum de medio Israël, & studiosè agant quod rectum est, & placet in oculis Domini, sicut scri-

billich gestraffet.

Obrigkeit kan mit gutem Gewissen die Ketzer nicht vngestrafft lassen. In auth. Gazaros C. de hære. & Manich.

Rom. 13.

ptum est, 4. Reg. c. 16. ohne das vnd wo sie solches nit thun / sonder zu den Irthumben / Vngehorsamb / Secten vnd Ketzereyen / (welche das aller gröste vbel im Volck Gottes seyen) conniuirn, temporisirn, vnd durch die Finger sehen / so machen sie / fürnemblich aber die Bischöffer / sich frembder Sünden thailhafftig.

Wie auch der Christlich vnd eyferig Kayser Iustinianus mit nachfolgenden runden worten bekennet: Si ciuiles leges (inquit) quarum potestatem nobis DEVS, pro sua in homines benignitate concredit, firmas ab omnibus custodiri ab obedientium securitatem studemus. Quanto plus studii adhibere debemus circa sacrorum Canonum & diuinarum legum custodiam, quæ super salutem nostrarum animarum definitæ sunt. Quid enim sacros Canones custodiunt, Domini Dei adiutorio digni sunt, qui autem eos transgrediuntur, ipsi semetipsos iudicio reddunt obnoxios. Maiori itaq; condemnationi subiacent Episcopi, quibus concreditum & commissum est, & Canones inquirere & cõseruare, si quod eorum prætermissum fuerit, indamnatum & impunitum reliquerint. Das ist: Wann wir vns bemühen / daß die Weltliche Recht (deren Gewalt vns GOtt durch sein gegen den Menschen tragender Gütigkeit vertrawet) zu sicherung vnd schutz der Gehorsamen / von mennigklich vestigklich gehalten werden / wie vil mehr fleiß solten wir ankeren / in erhaltung der Göttlichen Recht vnd Geistlichen Regeln / welche zum hail vnserer Seelen auffgericht vnd gemacht seind. Dann welche die heiligen Canones bewahren / die seind Göttlicher hülff vnd beystands würdig / welche sie aber vbertretten / die machen sich deß Gerichts selbst schuldig. Derhalben seind die Bischöffer / denen vertrawt vnd befohlen ist / dieselben heiligen Canones zuerforschen vnd zubewahren / einer höhern straff vnd verdamnuß vnderworffen / wann sie das jenig / so dawider beschicht / oder vnderlassen wirdet / vnuerdampt vnd vngestrafft hingehen lassen.

Daher

Daher seind auch die frommen Gottsfürchtige vhralte Christliche Kayser bewegt worden / daß sie wider diſes fürnemme Laſter der Ketzerey vnd Trennungen / vil gar scharpffer conſtitutiones gemacht vnd publicirt haben / darinnen sie als Arcadius, Honorius vnd Theodoſius, erſtlich lauter erklären / daß hæreſis, Ketzerey vnnd Trennungen deß Christlichen Glaubens vnd Gehorſambs ein publicum crimen, ein öffentlich peinlich Laſter / vnd einem jedem / wer da wil / anzuklagen erlaubt ſein ſoll. Quippe quod id, quod in Religionem diuinam committitur, ad omnium pertineat iniuriam. Ja daß auch Iuſtinianus daſſelbig für ein crimen læſæ Maieſtatis diuinæ hältet. Wer weiters von den ſtraffen der Ketzer wiſſen wil / der mag den gantzen Titel C. de Hæreticis, vnd L. iubemus, & L. nemo, & L. ſtatuimus C. de Epiſc. aud. leſen.

Ketzerey ſtraf in Weltlichen Rechten. L. Manich. C. de hæreticis.

Weil dann nun die Spaltungen vnnd Ketzereyen inn dem Göttlichen Geſetz vnd Schrifften altes vnd newes Teſtaments / deßgleichen von H. Conciliis, vnd letzlich von Geiſtlichen vnd weltlichen Rechten (wie jetzo kürtzlich angezaigt worden) ſo höchlich verdammet vnd zufliehen / zumeiden / abzuſchaffen / vnd derſelben authores vnd jre Anhenger vnd Verthaidiger (wo ſie ſich nit weiſen laſſen wöllen) mit der Acht / Landsverweyſung / einziehung jhrer Güter / entſetzung jhrer Ehren vnd ämpter / vnnd ſo gar auch mit Fewer vnd Schwerdt zuſtraffen / ſo aigentlich befohlen / ſolchs auch alſo von vnſern löblichen Vorfordern vil hundert Jahr / biß auff vnſere betrübte zeiten / alſo vblich gehalten worden. Wie ſolches weylend deß löblichen Kayſer Carls deß fünfften / vnd gemainer Ständt deß Reichs / gegen den Widertauffern vnnd andern Schwärmern publicirte edicta vnd Abſchidt / ſonderlich aber der Abſchid Anno 1530. zu Augſpurg auffgericht / in welchem paragr. Vnd mainen / ſetzen vnd wöllen / ꝛc. die Lehr der Augſpurgiſchen Confeſſion / auffrüriſch / verführiſch vñ verdampt genennet wird / nochmals außweiſen.

Geistliche/ so die Secttischē vnderthonen nit geduldē seind nit allein zu schelten/ Sonder hoch zuloben.

Wer wolte oder könde dann die Catholische Ständt vnd Obrigkeiten/ sie sein gleich Geistlichs oder Weltlichs/hohes oder nidriges Stands mit fugen verdencken/ oder ainiges vnrechten oder vnzimblichen Gewalts beschuldigen/wann sie die jenigen so vnter jhren Vnderthanen / von ainmal entpfangenem jhrer Eltern Glauben/ leichtfertigklich abgefallen / vnnd sich zu newen Sectischen Jrthumben geschlagen/vnd dauon weder durch Lehr/ Vermahnung/ gütlich oder ernstliche einsagung nit wöllen weysen lassen/nit allein auß jhren Stätten vnd Landen schafften/ Sonder auch (daß sie doch nit thun) an Leib vnd Gut/frem verdienen vnd obgemeltem Göttlichen/ Geistlichen vnnd Weltlichen Rechten nach straffeten.

Geistliche sündigen mehr mit Nachlässigkeit als die strenge.

Fürwar da man je dafür halten wil/ daß jetziger zeit durch die Obrigkeiten/ sonderlich aber die Geistlichen der Religion halben jchts gesündiget werde/so möchte man wol kecklich vnd mit Warheit sagen/daß es nit in excessu, vnd mit vbermässigem Eyfer vnd Ernst die Kirchen von Jrthumben zurainigen/wie es jr Standt/ jr pflicht vnd ampt aigentlich erfordert) sonder vilmehr in Gegenspil einer nachlässigkeit/ conniuentz vnd Lindigkeit (deren sich die Nouatores höchlich zu erfrewen) geschehe/ wie solches der Augenschein nit allein jrer Stätt/Landtschafften/Pflegen vnd ämptern/ Sonder auch jhrer selbst Höff/ Räth vnd Cantzeleyen/ so gutem thails mit vncatholischen Personen besetzet seind/ gnugsam bezeugen vnd an Tag geben. Vmb souil vngütlicher sie von den Freystellern der vngebür/ vnd daß sie wider Recht vnd Billigkeit handlen/beschuldigt vnd angezogen werden.

Daß alles/ so von den Ketzern vnd Schismaticis in Göttlicher Schrifft/ auch Geistlichen vnd Weltlichen Rechten geschrieben stehet/nit weniger die Freysteller/ als die alten Ketzer angehe.

Das

Das Dreyssigist Capittel.

ABer hie werden die Freystteller den nechsten schreyen vnd sagen / alle dise Sprüch Altes vnd Newes Testaments / wie auch die Canones vñ Kayserliche Recht / so von den Ketzern vnd Schismaticis angezogen worden / gehen sie nit an / reden auch nit von jnen / sintemal sie nit Ketzer noch Schismatici, sonder die Lehr vnd Religion / die sie führen vnd haben / Nemblich die Augspurgisch Confession / dem Wort Gottes vnnd Apostolischen Schrifften gemäß / vnd im Heiligen Reich angenommen vnd approbirt / Derwegen es auch nochmals vnrecht vnd jhrenthalben die höchste iniuri sey / daß dergleichen textus wider jre Religionsgenossen angezogen werden.

Hierauff ist erstlich / sonil jhre berhümbte Confession vnd derselben approbation anlanget / zuwissen / daß dieselb nicht allein im Reich nicht angenommen noch approbirt, sonder auch den mehrern thail jres innhalts als jrrig / vnd vnzulässig / erstlich durch die Kay. May. vnd Ständt deß Reichs / letzlich aber auch durch das allgemaine general Concilium zu Trient / offentlich erkennt / vnd jre Authores eben von der / nemblich von der Catholischen Römischen Kirchen / welche die alten Ketzer Arrium, Manichæum, Nestorium, Eutichen, Nouatum vnd andere (die sie selbst für Ketzer halten) verdammet / für Sectisch Verführer vnd Ketzer erkläret worden / Ja daß auch etlich auß jnen selbst / solche Confession für jrrig / vnd zu eim Christlichen Symbolo für vngnugsam halten / Vnd derhalben von derselben abgefallen seyen / vnd noch täglichs abfallen / vnd je einer den andern für ein Ketzer außrüffet. Welchs aber hieoben im eingang diß dritten Thails in etlichen Capitteln dermassen weitleufftig außgeführt worden / daß vnnötig diß orths sich weitters damit auffzuhalten.

Daß sie aber nicht Ketzer vnd Schismatici sein wöllen / vnd

jhre so gar mancherley vnd widerwertige Lehren für recht vnd das Euangelium außschreyen/in deme thun sie eben das / was aller jhres gleichen Gebrauch bißher gewesen / Damit aber dannoch der warheit kein præiudicium zugefügt wird/vnd ligt nit an jren wöllen/ Sonder ist die Huer nichts desto weniger eine/wann sie gleich nit also wil gescholten sein / ja dieselben haben vnd hören es am vngernsten / welche sich schuldig wissen/ da sonsten andere welche vnschuldig sein / quibus est mens conscia recti, famæ mendacia rident, nicht vil nach dem sagen fragen. Ainmal könden sich die Freysteller diser Namen nit erwehren noch entschütten/weil die beschreibung eines Ketzers oder zum wenigisten Schismatici, vnnd was darzu für Requisita gehören / alle an jhnen verificirt werden/ vnd kan die Regel nit fehlen / cui conuenit definitio, eidem conuenit & definitum, & è contra. Nun ist ainmal nach der Lehr der Theologen diser ein Ketzer / welcher ein newe Lehr wider den Catholischen Glauben einzwer selbst erfindet / oder von andern erfunden/halßstarrigklich verthaidingt. Dazu gehören drey ding/

Ketzer wer der sey.

1. daß der / so solches thut/ein getauffter Christ sey / daß er jrrig vnnd
2. wider die Kirch lehre/vnd letzlich daß er vber alle vermahnung / be-
3. uorab der Geistlichen Obrigkeit condemnation, sich nit wil weisen lassen/sonder die gefaste mainung zuuerthaidingen vnderstehe/ welches letzer erst ein vollkomnen Ketzer machet / dann ohne das / vnd wo einer gleich jrret in Glaubenssachen / begert aber Vnderricht zuwerden vnd zufolgen/der ist ein Ketzer.

Aug. de ciuitat. Dei, l. 18. c. 52.

Die Römischen Kayser extendirn die beschreibung eines Ketzers noch weiter/ vnd zu dem effect der obangezognen Straff halten sie für gnug/ vnd nennen dise alle Ketzer / quicunq; non communicant in Ecclesia. Et qui cum Catholicis non conueniunt, vel qui leui tantum argumento á iudicio Ecclesiæ Catholicæ Religionis & tramite detecti fuerint deuiare. Das ist / welche vnter den Christen/dann Hayden/Jüden vnd vnglaubige so auß der Kirchen/könden keine Ketzer sein/mit der Catholischen Kir-

Aug. ad Glorium & Eleusiũ, epist. 126.

chen

chen nicht communicirn/das ist/es mit jhr in Glaubenssachen nit halten noch vberein stimmen / oder die nur schlechte vnd geringe vrsach geben zugedencken / daß sie von der mainung der Catholischen Kirchen abtretten/ Werden dann nun nach sag der Gaistlichen vnd Weltlichen Recht / alle die für Ketzer gehalten / die in einem oder mehr Artickel wider die Catholisch Kirch lehren/vnd sich in jren jrthumben nit wöllen weysen lassen/ so ist die consequentz vnd beschluß leicht zu machen/ wer dise sein werden / so nicht allein in einem/sonder schier in allen/nicht in schlechten/sonder in Haupt Artickeln / wider die Catholisch Kirch/wider alle heilige Concilia, wider alle heilige Vätter/ Martyrer / Confessores vnd Lehrer der Kirchen/nit allein lehren/ sonder dieselben freundlich vnd vnrechtlich für das Antichristenthumb außrüffen / die auch alle alte vorlengst verdampte Ketzereyen wider ans Liecht bringen / noch mehr newe dazu erfinden / vnd vber alle jrer Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit vätterliche gnädige auch ernstliche erinderung/ermahnung/Gebott vnd Verbott / letzlich auch ordenliche Condemnation vnnd Anathemisation, für vnnd fürmals bey jhren gefasten Jrthumben halßstärrigklich verharren/ dieselben mit Mund / Feder / Schwert vnd Stangen verthaidingen / vnd noth nicht auffhören / täglich mehr vnschuldiger Leuth vnnd Seelen in jhre Jrthumber vnd Egyptische Finsternussen zuziehen.

Ob auch dißfals die definitio mit dem definito nicht recht vnd vberflüssig vberain stimme / oder ob vmb jhres nicht gestehen willens / nicht wahr sein vnd bleiben müsse / was Christus Petro vnd seinen Successorn gesagt vnd versprochen hat. Quæcunq; ligaueris in terra, ligata erunt in cœlo, ipsi viderint, Was sie binden werden auff Erden / das wird gebunden sein im Himmel. Das mögen sie nur fleissig erwegen/wöllen sie es anders vil zu spat dort nicht entpfinden.

Man setze aber / daß jhrem Vorgeben nach die Augspurgisch Con-

Confeſſion vnd jhre Religion nit jrrig / ſonder den Prophetiſchen vnd Apoſtoliſchen Schrifften gemäß wäre / vnd alſo ſie / ex hoc capite, deß Jrthumbs vnd widerwertiger verdampter Lehr/nicht für Ketzer gehalten werden ſolten oder möchten.

Schiſmaticus quis.

So könden ſie ſich doch diß Namens / oder daß man ſie zum wenigiſten für Schiſmaticos halten möge / mit nichten erwehren / ſintemal ſie auß noch einer andern vrſach / Nemblich jhrer vorſetzlichen vnd muthwilligen Trennung vnd ſeparation, vnd daß ſie kein ordenlich ſichtbarlich Haupt oder Hirten in der Kirchen Gottes erkennen / demſelben nit nachfolgen / noch ſeine ſtimme hören oder gehorſam laiſten wöllen / vnd alſo in crimen hæreſeos vel ſaltem ſchiſmatis gefallen / nit erwehren / welches abermals auß

Ioan.10.

der definition ſchiſmatis vnd vorgemelte Regel / Cui conuenit, definitio eidem conuenit & definitum bewiſen wird.

Thom.11. 2,q.39.

Dann dieweil ſchiſma (nach Mainung aller Theologen) ſeparatio ſpontanea & deliberata ab vnitate Eccleſiæ & communione capitis & membrorum eiuſdem cum in obedientia iſt / Nemblich ein freye vorſetzliche abſonderung von der Ainigkeit der Catholiſchen Kirchen vnd gemainſchafft derſelben ſichtbarlichen Haupts vnd Glieder durch den vngehorſamb / vnd aber die Confeſſioniſten ſolche abſonderung / trennung vnd vngehorſamb von Catholiſcher Römiſcher Kirchen / ſo nemblich vor jhnen geweſen/vnd darinn jhre Eltern vnd ſie geboren worden/ nicht allein nit laugnen/ſonder ſich auch noch deſſelben in jhren Büchern hin vnd wider berhümen / Deßgleichen auch den ordenlichen obriſten Prieſter/als capiti poſt Chriſtum vſibili & miniſteriali, allen jhren gehorſam dermaſſen entzogen/ daß ſie dem Türcken / oder auch etlich dem Teuffel lieber/ als dem Bapſt gehorſam laiſten wolten/ ſo haben ſie die raittung gar leichtlich zu machen/ wer vnd was für Chriſten ſie ſein.

Vide Tiſchreden Luther. vbi ratet, ſe quidem non eſſe hæreticum ſed ſchiſmaticum de gratia Dei.

Catholicus quis.

Dann ainmal einem rechten Catholiſchen Chriſten nicht genug iſt / den Glauben an Chriſtum haben/ Sonder wird auch

von

von jhme erfordert / obedientia fidei der Gehorſam deß Glaubens / das iſt / daß er denen gehorſam laiſte / die Chriſtus zu Regierung ſeiner Kirchen verordnet hat / vnnd danebens in zertrennter Lieb bey der gemainſchafft deß gantzen Leibes vnd Glider Chriſti verbleibe / ohne daß da jemandt eintzwer den gantzen Leib Chriſti / das iſt / die Catholiſch Kirch / oder aber derſelben vnderſetzt ſichtbarlich vnnd dienſtbar Haupt / Caput miniſteriale & vicarium (wie der Heilig Cyprianus redet vnd ſagt / Schiſmata inde oriri quia vnus in Eccleſia ad tempus Sacerdos, & ad tempus Iudex vice Chriſti non cogitatur: Die zertrennungen folgen daher / dieweil ein zeitlicher hoher Prieſter / vnd ein zeitlicher Richter an ſtatt Chriſti in der Kirchen nit wahr genommen / oder bedacht worden) verläſt / verachtet oder mit demſelben nicht Communiciert noch gehorſam laiſtet / ſo iſt er ein Schiſmaticus, vnd hilfft jm ſein Glaub auſſerhalb ſolcher Kirchen vnnd gehorſams derſelben nichts / dieweil auch durch ſolchen vngehorſam vnnd verachtung Chriſtus ſelbſt / als vitale caput Eccleſiæ das Lebendmachend Haupt der Kirchen nach ſeiner ſelbſt lehr / qui vos ſpernit, me ſpernit, verachtet wird / daher dann nach der mainung deß H. Cypriani alle Ketzereyen entſpringen.

Li. 1. Epiſt. 3. Lib. 4. Epiſt. 9.

Luc. 10. Loco allegato.

Vnd auß deme iſt leichtlich zuermeſſen / das die Augſpurgiſch Confeſſion (man verbläme ſie gleich / vnnd verſtreich ſie wie man wölle) auß zwoen Haupturſachen / nemblich von wegen abſonderung deß Glaubens / vnnd dann vngehorſams gegen der Catholiſchen Kirchen / zum wenigiſten Schiſmatiſch ſey / vnd die jenigen Vnderthanen / welche ſich dazu begeben / von jhren Obrigkeiten abgewiſen werden ſollen.

Item wann auch ſonſt nichts wäre / daher man die Freyſteller der Ketzerey vberzeugen könde / ſo ſolt allein diß gnug ſeyn / vnd ſie verrathen / daß alle ſolche newe Religions Verwandten nunmehr weiter nicht leyden könden oder wöllen / das man die Ketzer ſtraffen / ſonder einen jeden / was jhme gefellt / Glauben laſſen

soll/ da doch viel derselben zuuor die Widertauffer/vnnd Sacramentirer/vnd Schwenckfelder/welche sich eben so wol deß Euangelij vnd rechten Glaubens gerühmet/ offentlich verdammen vnd verfolgen helffen/vnd kein vrsach diuersitatis verhanden/warumb dieselben nicht eben so wol als sie die Freysteller deß gemainen fridens sollen thailhafftig vnd vnuertrieben sein.

Daß sich die Freysteller mit Gedultung der Jüden nit beschönen mögen.

Daß ain vnd dreissigist Capittel.

Jüden warumb vnder den Christen etwa geduldet werden.

NOch einen Behelff haben die Freysteller neben den vorigen/ den sie von Jüden/ Moren vnnd Sarracenen hernemen/ vnnd vermainen weil man dieselben hin vnnd wider bey den Catholischen (doch nicht von allen tolerirt) vnd frey wohnen lasset/ so sie doch wissentliche Feind der Christlichen Religion seind/ so seye gantz vnbillich/ das man jhre Glaubensgenossen nicht auch passiren/ vnnd zum wenigisten das recht so den Jüden vergönnet/widerfahren lassen wölle/ Daß sie sich nun dißfals den Jüden vergleichen/daß last man sie sagen/ den Catholischen ließ mans gewiß nicht gut sein/ wie es dann an sich selbst gar ein böse gleichnuß vnnd Argumentum claudicans ist. Es mag aber auch sonsten auß nachfolgenden vrsachen gar nit passiren.

Freysteller können sich mit den Jüden nit entschüldigen.

Erstlich wissen die Freysteller selbst/ das Jüden vnd Haiden nit getaufft seind/ noch den Christlichen Glauben jemals erkandt noch angenommen haben/ sonder seind foris ausserhalb der Kirch de quibus non iudicat Ecclesia, sed Deus, Welche die Kirch weder zum Glauben noch zum Gehorsam deß Glaubēs zwinget/ die Ketzer vnnd Schismatici aber seind Christen/ seind Glaubig/ vnnd zum Gehorsam deß Glaubens verbunden/ seind auch vor

jhrer

jhrer Abſonderung im Schaaffſtal Chriſti geweſen / welche die Kirch als jrrende Schaaff zuſuchen/ vnnd wie ſie kan wider herzu zubringen ſchuldig iſt. Da ſie aber inn jhren Jrrthumben halſtarrig fortfahren/vnd auß Schaaffen reiſſende Wölff werden/ſo gebürt der Obrigkeit dieſelbe durch ordenliche Mittel vnd Weg/ſoviel müglich/wider herzu bringen / oder doch zuerfolgen.

Zum andern/ſo hat ſich die Chriſtlich Kirch inn Glaubensſachen ſouil nicht von den Jüden vnd Hayden zubefahren/als den Ketzern/ſintemal jhre Jrreligion vnnd Jrrthumben/ jhre verblendung vnd aberglauben mennigklich dermaſſen bekandt/verhaſſet/ vnnd abſcheulich ſein/daß keiner ſo närriſch/der ſich von jhnen verführen lieſſe/wie ſie es auch nicht vnderſtehen/noch dazu mit Predigen vnd Bücherſchreiben einige gelegenheit ſuchen/ ſonder ſich an jhrem ſelbſt aignen Jrrthumben benügen laſſen/& ſuo tantum non aliorum errant periculo. Die Ketzer vnnd Schiſmatici aber vnd newe jrrige vnd aigenwilliſche Chriſten / die hören nicht auff/ jhre Jrrthumben jmmer fortzupflantzen / dieſelben haimblich vnd offentlich mit ſchreiben vnd lehren jederman einzureden / vnd alſo vnder der geſtalt deß guten vnd Gottſeligkeit penetrantes domos vil zuuerführen vnd an ſich zuhencken/vnnd alſo die gantze Hürde Chriſti mit gleicher Rauden vnnd Außſatz/damit ſie beflecket vnnd verunraint ſeind / nicht anders wie der Krebs vmb ſich friſt zubeſchmutzen. Derwegen dann jhrer mit nichten zuuerſchonen / noch jnen alſo zuzuſetzen ſein wil / wie mit den Jüden vnd vngleubigen beſchicht / wiewol auch dieſelbigen/wo ſie ſich dergleichen freuels/ verkehrung vnd läſterung der Catholiſchen Kirchen/wie die thun/ vnderſtunden/zweiffels ohne vngeſtraffet vnd außgeſchafft nicht bleiben würden/ꝛc.

2. Timot. 2

Zum dritten/ iſt auch dieſe vngleichheit zwiſchen den Jüden vnd Ketzern/das die Jüden wie Paulus ſagt / das Volck Gottes (quorum adoptio eſt filiorum,& gloria,& Teſtamentũ & Legislatio,& obſequiũ& promiſſio, quorũ patres, ex quibus eſt

Chriſtus ſecundum carnem) vnnd dannoch in der Kirchen Gottes noch etwas nutz ſeyen. Dieweil wir von jhnen die Prophetiſchen Schrifften deß alten Teſtaments / vnnd alſo die gewißheit vnſers Glaubens an den verſprochenen Meſſiam haben / Item ſeind vns Chriſten ein Ewiger Spiegel vnd Lebendig allezeit vor Augen ſchwebendt Exempel vnnd Beyſpill / dabey wir die forcht GOttes beſtendigkeit/vnd danckbarkeit gegen jhme lehrnen / vnd vns hergegen vor vndanckbarkeit hüten ſollen / Ne & excindamur, damit wir nit auch in dergleichen grewliche vnnd erſchröckliche Straff Gottes mißrathen Die Ketzer aber auſſerhalb/das ſie die Kirch exercirn, vnd die Catholiſche rechtglaubige verirn vnnd tribulirn/ſeind in der Kirchen das wenigiſt nit nütz/ſonder könden nicht anders als mit jhrer Lehr vnd Exempel die Chriſten ärgern/ verführen/zerreiſſen/verderben vnnd würgen/Lupi enim non veniunt niſi vt mactent & perdant, Dann die Wölff kommen anderer geſtalt nicht/dann das ſie Todten/ vmbbringen / vnnd ſchaden thun.

Joan. 10.

Die vierdte Vngleichheit iſt inn diſem der Freyſteller argumento aſimili, das von den Jüden lauter Prophecey et iſt / das ſie nicht alle ſollen ertödet noch vertrieben werden / Sonder ſie ſollen jhnen zu ſchmach/vnnd den Chriſten zu einem Exempel alſo vmbgehen/wie die Schaaff ohne Hirten / oder wie der Pſalmiſt ſagt: Famen patientur vt Canet, & circuibunt ciuitatem, jedoch aber noch letzlich ad veſperam bekehret werden / alſo das ſolcher Prophecey vnd jhrer verhofften bekehrung halben ſie vnder den Chriſten bißher geduldet worden.

Pſalm. 58. Eſa. 10.

Von den Ketzern aber ſeind inn bayden Teſtamenten außtrücklich beuelch (ſo oben angezaigt worden) vorhanden/das man dieſelben von der Hård vnd Schaaffſtal GOttes abhalten/ außmuſtern/ vnd hinweg thun/vnd ſich jederman vor jhnen hüten ſoll/ ſintemal von jhnen nichts gute kommet/vnd bey jhnen von wegen jhres ſtoltz / aigenſinnigkeit vnnd verſtockung kein beſſerung oder bekeh-

bekehrung zu warten/vnd villeichter ein Jud oder Hayd/ dann ein ein Ketzer zubekehren ist.

Zum fünfften werden die Jüden vnnd Hayden / souil deren hin vnd wider vnder den Christen noch wohnen vnd geduldet/ fast anders nichts als für leibaigen Knecht vnd Sclauen gehalten/deren/Leib/Haab vnnd Gut auch sie zubehalten oder gar hinweg zu jagen/gentzlich in der Christlichen Obrigkeit händen stehet. Die Ketzer aber nit also/die wöllen nit regirt noch vnderthan sein / sonder selbst regirn/vnd jederman jhnen vnderwerffen / nit vertrieben sein/sonder andere vertreiben/vnd in Summa(wie der Luder vom Teuffel sagt)der herbrig allein haben/vnnd wann man sie nur ein wenig inn die Kirchen lässet/ alßbald gar auff den Alter sitzen.

Letzlich seyen die Jüden(wie die Reichs gelehrten wissen/vnd solches Paulus selbst bezeuget)ciues Romani,vnd sub protectione Somani Imperatoris, müssen auch im Heiligen Reich Recht geben vnd nemmen,wie andere Vnderthanen. Die Ketzer seind aber vermög derselben obangezognem Recht von allen solchen priuilegijs gentzlich außgeschlossen / vnnd nindert zuleyden befohlen. Actor. 22

Auß welchen jetzgemelten vnernainlich vrsachen vnnd vngleichheit/so zwischen Toleration vnd gedultung der Jüden vnd Ketzer seyen / kan ein jeder auch ringuerständiger leichtlich sehen/ daß auch dieses der Freysteller Argument a simili, ostensis nimirum dissimilibus nicht schließlich noch erheblich seyn / vnd deßwegen die widerspennige / aigenwillische Vnderthanen nicht reuelirn möge.

So wenig als sie auch reuelirn kan / was sie von der gleichnuß/vom Vnkraut / Matth. 13. pflegen herfür zubringen/darauß sie gleichsfalls zuuerzwingen vnderstehen / ob solt man die jrrigen/ daß Vnkraut nemblich / biß zur Ernd wachsen lassen vnd nit auß reutten. Daß aber dieselbig gleichnuß diesen verstand vnnd mai-

nung nit habe/das ist oben im andern Thail am End deß 18. Capittels dargethan worden.

Dieweil dann nun diß daher erwisen/das vermög Göttlichs Worts altes vnd newen Testaments/nach der Lehr vnnd haltung der Heiligen Apostel. Item vermög der Heiligen Canonum vnnd Concilien, Dann letzlich auch der beschribenen Geistlichen vnnd Kayserlichen Weltlichen Rechten/die Catholischen Obrigkaiten / sie sein Geistlich oder Weltlich nicht allein nicht schuldig seind jhre Vnderthanen / Welche den Catholischen Römischen Glauben verlassen/vnd sich zu der Augspurgischen oder ainer andern newen Confession begeben/halßstärrig dabey verharren/ vnd sich nicht weysen lassen wöllen/ zugedulden/sonder das sie vilmehr bey verlust jhrer ämpter / vnnd so gar auch jhrer Seelenseligkeiten verpflichtet seind / solche widerspennige Vnderthanen / als von wegen jhrer fürsetzlichen absonderung vnnd vngehorsambs rechte Schismaticos, von wegen jhrer halßstärrigkeit aber auch Ketzer/ auß jhren Kirchen/Landen vnnd Gebieten abzuschaffen vnnd zustraffen.

So folget darauß vnwidersprechlich / das sie hierinn nichts wider Recht oder zu scharpff/sonder vilmehr demselben/ vnd jhrer von GOTT beuohlenen Ampten gemäß handlen / vnnd derwegen von den Freystellern solcher außschaffung halben vngütlich / ja auch vnnötiger vnnd vberflüssigen weiß beschuldigt werden.

Daß die außschaffung der Widerspennigen vnnd Secttischen Vnderthanen nicht wider den Religionfriden sey / auch der außzug nicht schlechtlich in der Vnderthanen willkühr stehe Darbeneben auch von vnrechter Tersion vnd außlegung deß Religionfridens/ so diß falls durch die Freystiller beschicht.

Was

Das zway vnd dreyssigist Capittel.

WAs den Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeiten wider jhre Sectische vnd abgefallene Vnderthanen fürzunemen erlaubt / auch nach dem ernstlichen beuelch vnnd verordnung GOttes / der Kirchen / auch Kay. Weltlichen Rechten / gebüre vnd oblige / das ist bißher angezeygt worden / Vnd wäre gleichwol nicht billichers gewesen / dann das die bemelten / Obrigkeiten / fürnemblich die Geistlichen / allen solchen hailsamen ordnungen vnnd Satzungen / ohne welche die Christenheit nit erhalten werden mag / alles ernsts vnd fleiß nachgesetzet / vnd sich daran keinen zeitlichen gewalt noch list deß Teuffels oder seiner Diener hetten lassen verhindern / So würde es zweiffels ohn besser in der gemain GOttes geständen / vnd zu solcher weitläuffigkeit vnd verwirrung mit dem Religionwesen nicht kommen sein. Dieweil aber solches nicht beschehen / vnd sie sich der rechten Regel vnnd Richtschnur / welche die alten GOttseligen Christen in der gleichen vngestümmen entstehenden Ketzereyen löblich vnnd nützlich gebrauchet / nicht gehalten / sonder die Welt vnd den Teuffel (weil sie sich gekrümmet / vnnd das Maul scheußlich außgespreitzet) mehr als Gott geförchtet / derselben das Placebo Gesungen / vnnd da sie am allermaisten vnnd hefftigisten dem Wolff abwehren / vnd jhre Seel jre Schäfflein vnd den Catholischen Glauben setzen sollen / sich das Vngewitter schreckenvnd dahin treiben lassen / das sie der schnöden Welt zugefallen jnen selbst zu schaden (als wie vor Augen erscheinet / einen anstand / vnnd (wolt GOtt) rechten friden gemacht / den widerich Catholischen mit jhren Gestifften vnnd Einkommen deßgleichen die Freyheit in Glaubenssachen zuthun vnnd zuordnen was sie nur gelüstet / vergönnet / die Geistliche Iurisdiction vnnd Hirtenstab / wie auch den Kayserlichen Scepter (der jhnen von GOtt zur Straff dergleichen

Geistlicher vnglückvnd vertruckung woher.

Geistlichen haben in auffrichtung deß Religionfridens vnrecht gethan.

gleichen Ketzerischen vnzifers vnnd verthaidigung seiner Kirchen so theur beuohlen vnd vertrawet worden) auß den Händen reissen lassen/vnnd also ein vermainten vngewissen zeitlichen friden/vmb den Gewissen vnnd Ewigen/ die huld Gottes vnnd Menschliche Freundtschafft(immemores huius Iacobi. An nescitis quod amicitia huius sæculi sit inimicitia cum Deo) vertauschet. So ist es eben gangen/ wie es mit allen dergleichen rathschlägen die man von der Sünden anfahet/vnnd den beuehl Gottes nicht vor Augen hat/zu zugehen pfleget/ nemblich/ das man gleichwol die ainigkeit deß Glaubens/ die Stifft vnd Klöster sampt jhren Einkommen/die Geistlich Iurisdiction vnd Hirten gewalt/die Mayestet vnd Authoritet deß Reichs/ guten thails begeben vnnd verlohren/aber den gesuchten friden/ Vertrewligkeit vnd Freundschafft/ dahin man fürnemblich gesehen/dannoch nicht gefunden noch erlanget/Ja die sachen/souil den rechten wahren Catholischen glauben vnnd Ainigkeit/ der Kirchen anlangt/nun verwirter gemacht/ vnnd durch solchen Friden den Ketzereyen vnnd Irthumben in Teutschen Landen/thür vnnd thor auffgethan hat. Inmassen es dann nochmals von tag zu tag ärger wird/vnd ein Ertzbiss/Bißthumb/Prælatur vnnd Kloster nach dem andern dahin gehet/daß schier weder Religion noch Bischoff / weder Pfaff noch Altar/ weder Glock noch Meßner mehr vorhanden seind. Die wenige aber so noch vberbleiben vnd verhanden seind/guten thails ex illa contrectatione picis & consortio malorũ auch gesudelt genug/ vnd so kül in verrichtung jhrer ämpter/ daß man den Bischoff vnd Prælaten auff dem Roß gar nit kennen/ in der Kirchen aber selten finden kan? Vnnd wann ja noch etlich zufinden/ welche vmb das Hauß GOttes eyfern/so seind sie bey dem andern thail/bey denen man so grosse Freundtschafft vnd vertrewligkeit gesucht vnd verhoffet/ nicht besser angesehen noch geehret/ als ein Saw in einer Jüdenschul.

Welt freündt/ Gottes Feind. Iacobi 4.

Haben also mit jhrem nachgeben Gott erzürnet/jhr Autho-

ritet

ritet verloren/vnd dannoch bey der Welt vnd den Ketzern/ denen sie dienen vnd gratificirn wöllen/anders nichts als wie man zusagen pflegt/deß Teuffels danck verdienet. Müssen jetzo zu jhrem spot vnd schaden von jhnen noch verfolgt vnd gelästert sein/ Vnd da sie nur die noch wenig vbrige stümp vnnnd arme verwirte Schäfflein in jhren selbst Landen vnd Gebieten (dann die andern seind schon vom Wolff zerrissen) wolten wider versamblen/hailen/ vnd wider auff die rechte gesundte Waid deß ainigen wahren Catholischen Glaubens führen/von stundan hören/ sie handlen wider recht/ wider den Religionfriden/ wider Kayserliche Declaration, vnd verursachen alles mißtrawen/ vnainigkeit vnnd vnrath im H. Reich/ vnnd betrüben halt das Wasser/ oder solt sagen den gemainen friden.

Geistliche so dē Ketzern lauirn/vnnd das placebo singen/ verdienen deß Teuffels danck.

Nun es ist ein sichtbare Straff Gottes eines Thails/ deß andern aber die höchste vndanckbarkeit vnnd vnbild/ als man leichtlich finden solte/ Dann ja den Freystellern zu solcher Calumnia, vnd böslichen anklag nicht vrsach gegeben worden/Sonder wolte jnen vil mehr gebüren/den Catholischen hohen vnd grossen danck zusagen/daß sie also nachbarlich vnd milt mit jnen gehandlet vnd vmbgangen jhre Kirchen Iurisdiction vnd andere gerechtigkeiten nachgesehen/sie biß zu endtlicher vergleichung vnd Definition deß Religionstrits/oder biß sie eines bessern gewisen/ tolerirt vnd in jhren Landen selbst jhres gefallens glauben vnnd handlen lassen/daran solt sie je billich zufriden gewesen/vnnd nit erst in diese eusserste proteruiam vnd verwessenheit gerathen sein/ sie das vber daß alles weiter greiffen/ vnnd den jenigen in jhren Landen der Religion halben maß fürzuschreiben vnderstehen solten/welche zuuor jhnen darinnen ordnung zugeben macht gehabt haben/ Vnd darzu auff solche weiß/ vnd die sie selbst in jhren Landen gegen den jhren nicht halten noch passirn lassen/vnd dannoch dabey noch sagen/vnd den Catholischen Thail beschuldigen dörffen/er hange wider den Religionfriden/ den doch memandt weniger als sie selbst helte/ aber

last vns sehen/auß was schönen Gründen/Vrsachen vnnd Argumenten sie solches thun / vnd wie sie den Religionfriden so artlich auff jhre mainung ziehen / vnd darauff ordenlich antworten.

L. Erstlich / zu einem Grund vnnd Fundament legen sie diese Proposition, daß der Religionfriden vmb erhaltung Fridens vnd vertrewligkeit willen/ vnd zwar nit allein der Ständt vnd Obrigkeiten/sonder auch der Vnderthanen halben/ daß nemblich dieselben gleich so wol bey jhrer Religion / als jhre Obrigkeiten gelassen werden sollen/auffgerichtet sey/ So den aber die außschaffung derjenigen Vnderthanen / welche sich zur Augspurgischen Confession bekennen / oder aber der bezwang dero Gewissen das höchst Mißuertrawen vnd Vnwillen bey derselben Religion Verwandten verursache / vnnd sie ja auß schuldiger Christlicher Lieb jhrer Glaubensgenossen verfolgung nicht ansehen könden. So folgen nothwendig / daß angeregte außschaffung dem Religionfriden/ vnd eben dem rechten Scopo, vnnd zweck desselben zuwider/ vnnd keines wegs zugedulden sey.

Dieweil aber nechst hieoben in 27. Capittel dieses dritten Thails aigentlich vnnd außführung dargethan/wie weit die Vnderthanen / nemblich allein mediate deß Religionfridens geniessen sollen vnnd könden. Item/das dieselben sonsten weiters als in parendo vnd Gehorsam laisten/ damit das wenigist nicht zuthun vnd derwegen die Freysteller fürgeben dißfals nit allein gantz vnbegründt/sonder auch wider den außtrücklichen Buchstaben deß Religionfridens / vnd sonderlich auch mentem & intentionem Cæsaris Ferdinandi, vnd der Stend sey. So ist vnnötig/ sich dißorts mit diesem Argument weiter auffzuhalten / sonder wird der Gutherzige Leser daselbst hin/wie auch der Gewissen vnnd derselben Freyheit halben / anff das 15. vnnd 16. Capittel deß andern Thails remittirt vnd gewisen/daselbst er auff solche vngerumpte fürgeben guten vnd satten bericht zufinden. Sonsten aber ist man

dem

dem præsuppositio, das der Religionfriden bayden den Obrigkei-
ten vnd Vnderthanen zu gutem zu Ruhe vnd friden gemaint wol
ontent. Darauß wirdet aber kein witziger schliessen / das darumb
ie Vnderthanen thun oder glauben mögen / was sie wöllen / viel
veniger / daß jemandt inn deme / da ein solcher Aigensinniger Vn-
erthan gestrafft oder außgeschafft wird / zum mißtrawen billiche
rsach haben oder schöpffen soll / weil es nicht scandalum datum,
ondern acceptum haissen kan.

II. Außschaffung der Sectischen Vnderthanen ist nicht wider den Religionfrigen.

Zum andern / sagen sie / es sey nindert inn der gantzen Consti-
ution deß Religionfridens gemeldet / daß die Obrigkeiten jre Vn-
erthanen von deßwegen das sie jrer Religion nit anhengig seind /
eß Landes verwisen / oder sonst inn anderweg beschweren mögen /
darumb soll es auch nit geschehen.

Diß Argument wer wol gar keiner antwort wirdig / dieweil
ederman / vnnd zwar der Freysteller selbst wol wissen / das der-
gleichen Ratiocinationes ab Authoritate negatiue ductæ nichts
gelten noch schliessen / dann es kommen die Obrigkeit dannoch
wol dieses oder ein mehrers macht haben / wann es gleich im Reli-
gionfriden / ja auch wol in der Bibel nit geschriben stehet / so seyen /
auß die vngereumbte Torsiones vnnd gewaltsame Verkehrung
vnnd krümmung deß Text deß Religionfridens / welche sie dißfals
für die Vnderthanen fürbringen in obgemelten 27. Capittel diß
dritten Thails nach notturfft entdecket vnd confurirt. Jedoch
zu mehrer erleuterung der vrsachen / ist kürtzlich zuantworten / daß
es nicht nötig gewesen / auch noch nicht nötig ist / dißfals von Ge-
walt vnnd Macht der Obrigkeit vber jhre Vnderthanen im Re-
ligionfriden sondere meldung vnnd fürsehung zuthun / Sinte-
mal der zeit darüber kein streit / noch der Ständt mainung gewe-
sen / jhre Iurisdiction vber die Vnderthanen zubegeben oder zu-
schmälern / sonder zubehalten. Dā ist genug / dz der Obrigkeit der-
wegen nichts außtrücklich verbotten ist. Dann dieweil (wie auch
oben dargethan) der Religionfriden / das nemblich ein jeder bey

seiner Religion vnbetrangt gelassen werden soll / allein zwischen den Ständen auffgerichtet / darein auch niemandts weiters als die Ständt (allein die gefreyte Reichs-Ritterschafft / welche in specie benennt wird / außgenommen (gehörig / noch sich darauff zubehelffen hat / So seind alle andere Personen / Fäll vnnd Sachen bey der Dispositon gemainer Rechten gelassen / wie dann noch besag der Rechten in dergleichen wichtigen præiudicial handlungen kein Extension nicht statt hat / sonder was dirinn außtrücklich benennt versehen vnd Geschriben wird / das bleibt an seinem ort / vnd bey dem bestehen wie es ohne das vnnd vor dem Vertrag gewesen / so nun aber hieoben im 30. Capittel weitläuffig außgefüret / das die Obrigkeiten / vermög deß Göttlichen Worts / auch der Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / nicht allein Macht / sonder auch ernstlichen Beuelch haben / die Secttische vnd widerspenstige Vnderthanen außzutreiben / jhre Güter confiscirn, ja auch an Leib vnnd Leben zustraffen. So ist es je ein vnuerschämbt Fürgeben vnnd vngereumbte Außlegung deß Religionfriden / daß den Ständen vnd Obrigkeiten der Gewalt deß Außbots / durch diese Vergleichung vnnd Constitution deß Religionfridens genommen sein soll / weil dauon im Religionfriden kein außtrückliche meldung beschehen ist / denen sie doch sonsten in ringern temporal vnd Weltlichen sachen / das es die Mayestat GOttes / sonder nur eines Menschen belaidigung anlanget / haben vnnd behalten. Vnnd solches vnder anderm auch der vrsachen halben / das sie sich der Leibstraff / Confiscation bonorum vnnd infamien gegen solchen Vnderthanen selbst gutwillig begeben haben / welches sonsten da sie das Außbott nit zuthun hetten / gar nicht vonnöthen gewesen / cum casus exceptuatus firmet Regulam, & reseruet non exceptuatum. Vnd folget eben auß dem Grundt der Freysteller das Widerspil / das nemblich die Straff vnnd Außschaffung der Sectischen vnnd vngehorsamen Vnderthanen / weil dieselb nit

Religionfridgen benimt den Ständen jre Iurisdiction vber jhre Vnderthanen nit.

Religionfriden nicht verbotten noch auffgehaben / der Obrigkeit frey gelassen vngeschmälert bliben sey.

Ja sagen sie zum dritten / es ist aber in contrarium ein klarer Text im Religionfriden / in ¶ **Wo aber vnsere** / &c. darinn den Vnderthanen Abzug frey vnnd ledig haimgestelt wirdet / dann also lauten die wort: **Wo aber vnsere Vnderthanen auff vnserm auch der Churfürsten / Fürsten vñ Ständ Land / &c. mit Weib vnd Kindern an andere ort ziehen / vnnd sich nider thun wolten / denen soll solcher ab vnd zuzug / auch verkauffung jhrer Haab vnnd Güter / gegen zimlichem billichem Abtrag der Leibaigenschafft vnnd Nachsteur / wie eines jeden orts von alter vblich herbracht / vnnd gehalten worden ist / vnuerhindert mennigklich zugelassen vnd bewilligt / auch inen an jhren Ehren vnd Pflichten allerdings vnentgolten seyn.** Dieweil dann (schreyen sie) der Außzug / vermög dieser Wort / bey der Vnderthanen selbst guten willen vnnd gefallen stehet / dann es haist / wann sie hinweg ziehen wolten / nit müsten / so folge je a contrario sensu, das sie / wo sie nit wöllen / oder wo es jhnen nit gefällig / bleiben mögen / dann ratio rectis sermonis bringt es lauter mit / quod ea quæ facultatis sunt, coactionem non admittant, vnnd derwegen kein Bapist macht hab ein Euangelischen Vnderthanen der Religion halben auß dem Land zu jagen.

Diß Argument / so die Freysteller erst bey kurtzen Jaren auß dem Wörtlein (**wolten**) erfunden / vnd darauff hefftig pochen / hat bey vielen Leuthen / vnd sonderlich bey etlichen Temporisanten nicht ein schlechtes Ansehen / benorab / weil die Freysteller dasselbig noch weiter mit dem spicken / als solte dieses eben vera mens statuentium, vnd die recht Intention vnnd mainung der Ständt inn

Freysstellern corquirn den Religionfriden auff jre mainung.

auffrichtung deß Religionfridens gewesen / auch durch die Kay. May. Hochlobseligister Gedächtnuß / vnd etlich andere Catholische Chur vnd Fürsten / bißher also practicirt vnd gehalten worden seyn. Aber es wölle der guthertzig Leser das herkommen vnd vmbständ dieses Articuls / sampt dem angezognen Text / etwas aigentlicher erwegen / so wird er befinden das es mit disem Argument ein pur lauter Spiegelfechten / vnnd nichts anders als ein Lusio vnd Sophisma im wörtlein / **wolten** / ist / vnd solches auß nachfolgenden vrsachen.

Religionfridens fälschliche außlegung / vnnd derselben widerlegung / im Artickel der Vnderthanen außzug belange.

Erstlich das herkommen dises Artickels vnd mentem statuentiū anlangendt / da redet der ain Discurrent im kurtzen bericht / der oben zu ende deß ersten Thails inserirt, worden in ¶ **Das auch dieses / ꝛc.** nicht gar vnrecht von der Sachen / da er sagt / daß der ander Thail / nemblich die Papisten / disen Artickel im Religionfriden zu jhrer versicherung verursacht haben. Dann damit ist es also geschaffen / als in einführung deß Luderthumbs / alle ding vmbgekehret / vnd die Catholischen / so vnder den abgefallenen Ständen noch vberig / gantz hefftig angefochten / jhrer ämpter vnd ehren entsetzet / vnd von mennigklich als für Narren vnd vntüchtige verblendte Leuth / mit denen niemandt gern zuschaffen haben wolte / vmbgezogen vnd verlacht worden / trachteten jhr vil / vnd sonderlich welche etwas ansehens vnd vermögens wären / wie sie sich aus solchem ellend vnd verachtung ledig machen / vnd anderer orten bey Catholischen Obrigkeiten vnderkommen möchten / welches gleichwol etlichen schlechten armen Leuthen nachgesehen / aber den jenigen / die eines guten vermögens / möchte solche Gnad deß Abzugs aintzwer gar nicht / oder doch nicht ohne sondere grosse beschwerung / als vorenthaltung jhrer Güter / vber mässiger nachsteur / ja auch offtermals mit abnemung einer starcken straff / vnd infamirung jhrer Personen widerfahren / vnd solches thails wegen jhres vermögens / sintemal nicht einem jedern gelegen sein will / seine wol angesetzne Vnderthanen an andere

ort

ort zuziehen / vnd also jhren Reichthumb vnd Vermögen andern Herrschafften zuzuwenden / zuuerstatten / thails aber auch auß verhaissung der Papisten (wie sie es nennen) damit sie nemblich wider jhren willen / in angeregtem Spott vnd Verachtung bleiben / vnnd wie die Schaaff vnder den Wölffen wohnen müsten / welches dann nimirum versari inter homines, & hominum carere suffragiis, nach zeugnuß Kayser Theodosii, Valentiniani vnnd Arcadii, ein grössere straff als außgebot selbst ist. L. Hi qui sanctam, C. de Apostatis.

Daher sichs begeben / das die Catholischen solcher vbermässigen härte vnnd vngebür / bey Kayser Carln Mitseligister gedächtnuß mehrmal / sonderlich aber auff dem Reichstag Anno 1530. zu Augspurg sich beklagt / darauff auch Jhr Mayest. deßwegen im Abschid desselben Reichstags ein sondere fürsehung gethan haben / wie folgt:

Vnnd nach dem wir in vnserm Kayserlichem Gemüt inn keinen zweiffel setzen / es seyen noch viel standthaffter Christen / den alten wahren Christlichen Glauben anhängig / vnnd denen die auffrührige / verführige / vnnd hieuor verdampte Lehr höchlich zuwider. Damit nun dieselben in solchem jhrem erbarn standthafftigem Gemüth wie willich / gehalten / vnnd durch ainige betrangnuß der andern dauon nit gewendet werden / So wöllen wir / auch Churfürsten / Fürsten vnnd Ständt / daß dieselben so in den Obrigkeiten vnnd Stetten / Ort vnnd Flecken gesessen / die diesen vnsern Abschid nit angenommen (so ferrn sie auff jhrer Christliche mainung verharren vnnd bestehen vnnd sich diß vnsers abschids halten / vnnd dem geleben) mit jhren

jhren Haaben/Weib vnd Kindern/in vnser vnnd deß Heiligen Reichs sonder schutz vnd verthaidigung seyn/vnd sich derselben frewen vnd gebrauchen sollen/wie andere vnsere vnnd deß Heiligen Reichs Schutzuerwandte. Dazu wöllen wir auß Kayserlicher Macht denselben Bürgern/Bürgerin vnnd Einwohnern/so noch deß alten Christlichen Glaubens seind/vnnd darauff verharren/jhrer gelegenheit nach/mit jhrem Leib/Haab vnnd Gütern ein freyen aß vnnd zuzug der obbemelten Obrigkeiten/Stätt/Ort vnnd Flecken/vnbeschwerdt ainiger Nachsteur oder Abzug jhrer Güter/vnd vnuerhindert mennigklich zugelassen vnnd bewilligt haben/Vnnd thun das hiemit wissentlich wöllen auch das jnen solches an jhren Bürgerlichen gethonen pflichten/Statt oder Bürgerrechten/kein Nachthail oder Verletzung bringen oder gebären soll/in ainig weiß oder weg/ꝛc.

Ob dann nun wol sich zuuersehen gewesen/es solte den Armen in Babylonia vnd Ægypto auffgehaltenen Christen mit solcher Kayserlicher befreyung geholffen gewesen seyn/also das man sie aintzwer mit friden ziehen/oder aber mit friden bleiben lassen solte. So hat es doch eben souil als gemainigklich alle andere Jhrer Mayestat Gottselige rechtmässige Beuelch Edicta vnd Verordnung bey diesen semper freyen ansehens gehabt/Ja es seind auch die armen Leuth noch jmmer je mehr vnd mehr betrangt/vnd dermassen angefochten worden/daß letzlich dise klag bey abredung deß Religionfridens wider fürkommen/vnnd von diesem Puncten der Vnderthanen halben so vnder Herrn wohnen/die jhrer Religion nit seyen/wie es mit jhnen gehalten werden solt/tractirt

Es

Es haben wol die Confessions Verwandten zu außbraitung jhrer Religion erstlich begert / allen Vnderthonen in gemain die Religion frey zu stellen / vnd dannoch auch daneben zuuerabschieden / wann einer von einem Herrn / so seiner Religion nicht wäre / hinweg ziehen wolte / daß jme dasselbig erlaubt seyn solte. Dieweil aber jr begern im ersten Puncten tanquam exorbitans, vnd darauß viel vnzehlicher absurda folgen würden / nicht allein von der Kön. May. vnd den Catholischen / sonder auch von vilen der newen Religion Verwandten Ständen nicht hat könden passirt werden. Vnd dannoch aber ein notturfft gewesen / solcher Vnderthonen halben etwas gewiß statuirn. So hat man letzlich dahin verglichen / daß man dieselben Vnderthonen / wann sie der Religion halben hinweg ziehen wolten / nicht solte auffhalten / Sonder jnen das zuuerkauffen / vnd den Außzug saluo honore verstatten vnd bewilligen.

Vnderthonē außzug stehet nit bey jhrer Willkühr.

Vnd in deme ist nicht die frag noch stritt gewesen von der Obrigkeit Macht vnnd Gewalt inn außbietung der Vnderthonen / Sonder allein von der Vnderthonen selbst begertem Außzug / ob man demselben statt zuthun oder nicht schuldig. Vnd wie solches ohne nachthail vnd præiudicio der Obrigkeiten Gerechtigkeiten / vnd herwider ohne verletzung vnd beschwärung der Vnderthonē Ehren / Haab vnd Güter beschehen möchte / Et ita non fuit quæstio de eo, quod subditis posset iniungi, sed de eo, quod posset indulgeri, non de facultate remanendi, sed de facultate abeundi: wie dasselbig nochmals auß den grauaminibus, so der zeit von beyderseits Religions Verwandten einkommen / vnd sonderlich auß der Confessionisten grauaminibus, so sie Anno, &c. 59. wider die Catholischen vbergeben (darinn ein aigner Articul / da sie sich allein ab dem auffhalten der Vnderthonen / vnd daß man sie nicht wolle ziehen lassen / beklagen) zimblich abzunemen ist.

Vnnd zwar hat sich der zeit (als da die Luderische Lehr eben recht im Schwunck gangen / vnd mit Gewalt allenthalben regie-

ren wöllen (niemand weniger als die Confessionistischen Ständt deß Außbotts beschwärt / oder darumb bekümmert / weil solches vnder andern nit das wenigist mittel / daß zu mehrung jhres hauffens dienlich gewesen ist. Deß auffhaltens aber deren vermöglichē Kauff vnd Handelsleuth / so von den Catholischen Ständen vnd Stätten zu jnen hauffen weiß gezogen vnd gelauffen seind / haben sie sich vil embsiger angenommen. Inmassen solches die wort deß Religionfridens / darinn sie jre Leibaigenschafft / Nachsteur vnnd andere Gerechtigkeiten vorbehalten / wol zuerkennen geben. Welches ja sonsten in dem Außbott zuthun nit vonnöthen gewesen / so wenig als auch einer sondern zulassung vnd bewilligung / darauff der Religionfrid gericht ist / sintemal ja der jenig dem außgebotten wird / seines außzugs keinen weitern consens oder bewilligung / noch vil weniger die Obrigkeit / die einen außschaffet / ainiger Reseruation vnd vorbehalts jrer Gerechtigkeit nit bedürffig ist.

¶ Wo aber vnsere / ꝛc. in fine.

Vnd souil kürtzlich von herkommen diser constitution oder Punctens vom außzug der Vnderthonen / darauß ein gutherziger Mensch / vnd der nit sonderlich zum zancken genaigt / zimblich verstehen wird mögen / in was Aigenschafft vnd Verstandt / das wörtlein **Wolten** / diß orts gesetzt vnd gebraucht sey / nemblich daß den jenigen Vnderthonen / welche deß Glaubens halben von jhren Obrigkeiten außziehen wolten / solches nit verwehret / sonder erlaubt werden soll. Darauß kan aber darumb nit folgen noch geschlossen werden / daß die jenigen / denen außgebotten wirdet / wider jhrer Obrigkeit willen mögen bleiben: Nec hoc loco valet argumentum à contrario sensu, cum nec sit contrarius sensus, nec recta ratio loquendi, wie die Freysteller fürgeben / sonder ein rechte Sophistica, da man licere pro posse, das wolten für mögen außleget. Dann ja nit alles was ich wil / daß vermag ich / oder nit alles das mir in vno oppositorum erlaubt ist / stehet mir darumb auch im andern frey.

Also folget vnd klingt gar nit / wann ich saget / da ich wandern

wil

wil/ hat mir mein Herr erlaubt/ darumb kan mich auch mein Herr nicht vrlauben/ sonder stehet bey mir/ wann er mich gleich vrlaubt/ daß ich mag hinweg ziehen oder nit. Nicht anderst schleust auch dieses: Wann die Vnderthonen wöllen/ so soll jnen wegzuziehen erlaubt sein/ darumb mögen sie auch bleiben/ wann man sie haist hinweg zihen/ fürwar ein schöne newe Dialectica, so villeicht auch mit dem newen Euangelio auffkommen sein wirdet.

Freystellen sind gute Dialectici.

Ist darumb ein lauter Betrug vnd fallacia im Wörtlein **Wolten**/ daß nemblich solches/ da allein auff den Außzug gemaint/ auch wil mit Gewalt auff das bleiben gezogen werden/ da doch solch wörtlein/ **Wolten**/ ohne daß dises orts kein absolutem facultatem vnd frey Macht/ auch im Außziehen (deß Bleibens zugeschweigen) in sich hält/ noch den Vnderthonen zugibt/ also daß das außziehen simpliciter vnd absolutè bey jrem freyen willen stünde/ Sonder es wirdet dazu auch Erlaubnuß jhrer Obrigkeit vnnd vorgehender Erwegung/ ob es eben der Religion halben beschehe oder nicht erfordert/ sintemal sonsten leichtlich ein Betrug dahinder seyn möchte.

Man geschweigt diß orts was sonsten für allerley absurda vnd vngereumbte ding auß disem der Freysteller Verstandt vnd Außlegung (wo die gelten solte/ erfolgen würde. Dann wo bleibt der Gewalt der Obrigkeit/ müste dieselbig nit den Vnderthonen weichen/ vnnd sich nach jhnen richten/ Also wann es den Vnderthonen gelüstet/ möcht er wider deß Herrn Willen hinweg ziehen/ wann es jhnen wider gelüstet/ möcht er wider sein Gebott da bleiben. Würde man nicht auff dise weiß den rechten Weg zum Vngehorsamb vnnd Auffrhur zaigen? Würde man nit das hinderst herfür/ vnd das vnderst zu öbrist wenden? Also wird der Herr knecht/ der Knecht aber Herr sein. Also möcht gleichwol der Herr gebieten/ der Vnderthan aber solches thuen oder lassen/ vnnd also mehr als sein Herr gelten/ vnnd Macht haben/ oder je deß Herrn

Gebott inn der Vnderthonen Gefallen vnnd Willkühr ſtehen. Was köndte aber vngereumbters erdacht werden / dann eben diſes / Derwegen da die Regel (welche die Freyſteller ſelbſt anziehen) wahr / quod verba ſint intelligenda, ne reſultet abſurdum, ſo iſt vnmüglich / daß diſer newerfunden verſtandt der Freyſteller paſſiren könne.

Vnnd auß dieſem allem / was bißhero vom Herkommen vnnd Vrſachen dieſes Articuls / Deßgleichen dem Wörtlein / **Wolten** / erzehlet worden / iſt leichtlich abzunemmen / was mens ſtatuentium geweſen / vnd daß das jenig was die Freyſteller diß orths zum vierdten de mente ſtatuentium fürgeben / ohne allen Grund ſey.

Damit aber ſolches noch deutlicher an tag bracht / vnd aigentlich dargethon werde / daß nit allem die Kön. Mayeſt. vnd Catholiſche Ständt / Sonder auch der mehrer Thail der Confeſſioniſten ſelbſt in Abredung deß Religionfridens nit gewöllet / daß die Vnderthonen ſich jhren Obrigkeiten vnder dem Schein der Religion widerſetzen / noch die Obrigkeiten ſchüldig ſein ſollen / dieſelben ſo ſolches thun / oder ſich ſonſten jhrer Religion nit betragen wöllen / wider jhren willen vnder jhnen zugedulden / viel weniger der ſtändt intention oder Mainung geweſen ſey / jhre Iuriſdiction vnd Obrigkeit gegen den Vnderthonen abzulegen / oder zuuergeben / oder auch zuſchmälern / ſonder vilmehr dieſelb zubehalten / So ſollen etlich Articul auß den Actis deß Reichstags zu Augſpurg / Anno 1555. da der Religionfriden auffgerichtet / hernach geſetzet / vnd den guthertzigen Leſer als dann das Vrthail gelaſſen werden.

Obrigkeiten ſeind Sectiſche Vnderthonen zugedulden nit ſchuldig.

Vnnd anfängkliches was der Königklichen May. Maynung hierinn geweſen ſey / zaigen nachfolgende jhrer May. Wort lauter an. Deßgleichen laſſen es jhr Kön. May. bey dem andern Articul anfahendt / Vnnd damit

damit solcher Friden/ ꝛc. auch gnädigklich bleiben/ doch mit diser Beschaidenheit/ daß zu gebürlicher Erleuterung der Dispositiõ/ also lautend: So sollen die Kay. vnnd Kön. Mayestat/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständt deß heiligen Reichs/ keinen Standt von wegen der Augspurgischen Confession vnnd derselben Lehr vergewaltigen/ ꝛc. Nach den Worten keinen Standt herzu gesetzet werden diſe Wort/ deß Reichs/ damit diſe Dispoſition (wie sie auch ohne Zweiffel von gemainen Ständen nicht anderst gemaynt) auff die Ständ/ so dem Heiligen Reich ohne Mittel vnderworffen/ allein verstanden werden/ vnd darauß nit verursachet werde/ daß jrgend eines Reichs Standts vnderworffener Vnderthon vmb deß willen/ daß er für desselben Landtsstandt erkennt würd/ jhme Vrsach schöpffe/ vnder dem schein der Augspurgischen Confession seinem Herren sich zuwider setzen/ vnd dann erst disputirt müste werden/ ob diſe wort allein von den Reichsständen zuuerstehen seyen/ oder auch auff andere/ so den Reichsständen zugehörig vñ vnderworffen seyen/ gezogē mögen werden. Ex Replica Regis 30. August. anno, &c. 55.

Ecce subditos excludi á pace Religionis, hunc esse verum intellectum constitutionis, daß sich auch die Vnderthonen vnder dem schein der Religion jren Obrigkeiten mit nichten widersetzen sollen.

Abermals inn derselben Replic inn ¶ Dann souil als die Confessions Verwandten/ die Hannsee vnd andere Stätt in den Religionfriden mit einzuziehen vnderstanden/ sagen Jhr May.

So geſinnen vnnd begern Jhr Kön. May. gantz gnädigklich / der Augſpurgiſchen Confeſsion Verwandte Ständt / Räth vnnd Bottſchafften / ſolches jhres ſonderbaren Bedenckens / gütlich abſtehen / vnnd die andern zu ſolcher groſſen Vngleichheit vnnd Beſchwärung zutringen ferner nicht begern / Sonder ſich benügen laſſen / daß der Alten Religion Ständt jhrer Vnderthonen halben / das Recht vnnd Authoritet / auch gegen jhren Vnderthonen haben vnnd gebrauchen / daß ſie den Augſpurgiſchen Confeſsions Verwandten Ständen / gegen derſelben Vnderthonen bißher zugeſehen / vnd noch vnuerhindert zulaſſen / wie dann von jhren Herrn vnd Obern ſelbſt kein anders in vorigen diſer Sachen halben gehalten Reichstägen / vnnd andern Zuſammenkünfften geſtritten noch erhalten vnd von jnen als jhren Räthen vnd Bottſchafften billich jetzo auch nicht ferner begeret werden ſoll.

Ecce iniquitatem libertinorum. Ecce quod ſubditis talis poteſtas non debeat concedi. Ecce quod ipſi antea nunquam petierint.

Vnnd abermals mit runden Worten gegen dem Außſchuß deſſelben Reichstags / haben jhr Mayeſtat vnder anderm geſagt:

In protocolo deß Fürſten Rathe / fol. 59.

Jhr Mayeſtat köndten deß Religionfridens extenſion auff die Vnderthonen keins wegs eingehn / ehe wolten ſie alle handlung zerſchlagen laſſen.

Der Geiſtlichen Churfürſten Mainung / wie ſich die Vnderthonen der Religion halben gegen jhren Obrigkeiten zuuerhalten ſchuldig: Sie wiſſen ſich keiner Ständ / auſſerhalb

Chur-

Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ vñ der Frey vñ Reichsstett im Reich Teutscher Nation zuerindern/ daß auch die andern für Underthonen deren hinter denen sie gesessen gehalten werden/ dhalben sie auch billich sich jrē Obrigkeiten in der Religion gemäß erweisen/ vnd kein sönderung einführen sollen/ Ecce mentem Catholicorum, daß sie sich die Underthonen in der Religion jhren Obrigkeiten gemäß erweisen sollen.

In der ständ zwayren Antwort od Duplick/ o. Sept vbergeben/ in ¶ Die Ständ.

Der Augspurgischen Confessions verwandten erstes bedencken/ wegen der Underthonen/ dem außschuß deß Fürsten Raths vbergebē/ Anno 1555. lautet also: Es soll auch kein Stand deß andern Geistlichen Underthonen zu seiner Religion tringen/ dem abpracticirn/ wider jhr Obrigkeit in schutz oder schirm nemen/ außgenomēn deren so hieuor von alters schutz vnnd schirm Herrn anzunemmen gehabt. Sonder da sich aines oder mehrer Ständ Underthonen/ im schein der Religion/ wider jhre gebürende Obrigkeit auffwiglen/ für sich selbst ausserhalb solcher gebürender Obrigkeit wissen vnd willen/ newerung in der Religion fürnemmen vnd sich entpören wolten/ dem oder denselben Ständen/ sollen die andern vermög vnnd innhalt dises Fridens/ ernstlichen vnd getrewen beystandt/ häilff vnnd zuzug thun biß so lang dieselbigen vngehorsamen Underthonen wider zu Gehorsam gebracht vnd vermögt werden.

Der gantz Fürsten Rath/ vnnd inn gemain Geistlich vnnd Weltliche Fürsten/ Prælaten/ Graffen vnd Herren/ Diſe haben

in

in jhrem ersten bedencken / so sie dem Churfürsten Rath vbergeben jetzo vorgesetzten der Confessions Verwandten bedachten Articul der Vnderthonen halben / von wort zu wort repetirt vnd behalten / vnnd demselben den Articul vom freyen Außzug der Vnderthonen angehengt / allermassen wie derselb (doch ausser vorbehaltung der Nachsteur vnd Leibaigenschafft) noch im Religionfriden befunden wirdet.

Gleichßfalls haben sie denselben inn jhrem andern / wie auch hernach jrem letzern gemainen bedencken / den 23. Maij vbergeben / widerholet / vnd seind die Außschüß bayder Religion jrer mainung auch beygefallen.

Auß welchem allem ja die intention vñ mainung aller ständt klärlich abzunemen ist / Nemblich vnd erstlich / daß die Vnderthonen im Religionfriden nit begriffen seyen.

Zum andern / daß jnen nit gebür / ohne ohne wissen vnd willen jrer Obrigkeit / sich einer sondern Religion anhängig zumachen / oder sich dero exercitii anzunemen / Item noch auch sich vnder demselben schein wider jhre Obrigkeiten auffzulainen / sonder sie sollen sich jrer Obrigkeiten gemäß verhalten / Item vnd wo sie das nit theten / vnd sich vngehorsam gegen jhrer Obrigkeit erzaigeten / so sollen die andern Ständt jhrem Herrn wider solche Vnderthonen getrewlichen vnd ernstlichen beystandt thun / vnd sie zu gehorsam bringen helffen.

Letzlich / wo aber je ein Vnderthon seines Herrn Religion nit sein / sonder vil lieber an ein andern ort ziehen wolte / dem soll solchs erlaubt werden / saluo honore & bonis.

Vnd wer sihet dann nicht / daß der Freysteller newe Außlegung allerdings erdicht / vnd wider alle ergangne Handlung vnd Erklärung der Ständt sey / darinnen sie die Ständt die widerspenstigen Vnderthonen mit Ernst zu gehorsam zubringen / oder aber / da sie hinweg ziehen wolten / jhnen dasselb zuuerstatten seyn erachten / sonsten aber im vbrigen den Obrigkeiten an jhrer iuris-

diction,

diction, Authoritet vnd bestraffung nichts benemmen/ Gantz ohne das sie die widerspennigen erst Gnad Juncker haissen/ vnd wider jhrer Herrn Außbott vnd denselben zutrutz sitzen zubleiben (wie gantz vngereumbt vnnd fälschlich fürgeben wird) vergönnen solten.

Daß auch solches der recht verstandt vnd genuinus sensus solches ¶ oder Artickuls von den Vnderthanen/ vnnd das ausserhalb diß ainigen falls / wo ein Vnderthan der Religion halben außziehen wolte/ das jhme solches vergönnet werden soll/ ꝛc. den Obrigkeiten sonsten alle jhre Recht Herrligkeit / Hochzeit / Iurisdiction vnnd Bottmässigkeit vber jhre Vnderthanen frey vorbehalten/vnd nicht restringirt sey. Bezeugen noch weiter der Textus im Religionfriden in ¶ Vnnd damit. ¶ Sonder bey solcher. Item im folgenden ¶ Dagegen darinn lauter versehen/ daß ain Standt dem andern nit allein bey seinem Land / Leuthen Obrigkeiten ꝛc. bleiben/ derselben rühig vnd friedlich gebrauchen lassen / sonder auch das solches geschehe / getrewlich dazu verholffen seyn sollen. Religionfriedens rechter verstand/ wegen außzug der Vnderthanen.

Es bezeuget es eben auch die von der Freystellern selbst angezogne Kayser Ferdinandi Declaration, darinn lauter vermeldet/ das die Confessions Verwandten weiters nichts / vnnd dazu extra ordinem begert haben / dann daß die Geistlichen allein die Stett/so lange zeit die Augspurgisch Confession herbracht/ dabey wolten bleiben lassen. Derwegen vnwidersprechlich folgen muß/ daß sonsten alle Vnderthanen jhrer Obrigkeiten willen haimbgestellet seyn müssen / ohne das vnnd wo der Religionfriden den verstandt haben sollen/ den sie jhme andichten/wäre je nicht nöttig gewesen/ein solche Declaration zusuchen/ oder dem Abschid in deme jhtes zu derogirn.

Item es bezeuget auch deß andern Thails/vnd der Confessionisten selbst Haltung vnnd Practica gegen jhren Vnderthanen

also/vnd trutz ainem/dem sein Obrigkeit außbötte/der sich auff den Religionfriden beruffen/vnd in deme seinem HErrn vngehorsam seyn/oder Maß vnd Ordnung geben wolte/er würd bald erfahren wo er auffstünde/ Ja daß auch wol viel seyen / die gern hinweg zügen/den es aber/vngeachtet deß lautern Text/nit vergönnet sonder dieselben mit einem viereckigten langen Mantel vmbgeben / vnnd also auffgehalten werden.

Abermals bezeuget jr selbst mißhelligkeit/inn außlegung diß ¶ daß es darumb die mainung/wie sie sagen/nit haben kan/ Sintemal jhr ains thails als die Flaccianer vnd Caluinianer / denselben auff alle Vnderthanen in gemain / sie seyen gleich was Religion sie wöllen ziehen. Die andern aber wöllen den allem auff den Bapisten/vnd zwar auch nur der Geistlichen Vnderthanen verstanden haben.

Letzlich bezeugens auch jhre aigne Bekandtnuß so wie hieoben Cap. 27. angezogen worden / bey der Mülhausischen Handlung/so Anno 1573. für den Kayserlichen subdelegirten Commissarien, daselbst fürgangen / also lautend: **Es wissen sich aber die Herrn** subdelegirten Commissarien **auch zu berichten / das der Religionfrid zwischen den Ständen deß Reichs auffgerichtet / vñ hat dieselbig Constitution den Verstand nit / daß die Ständ den Vnderthanen / jhren mæthen vnnd gefallen nach / ein Religion zulassen / sonder weder jem Gewissen kein zwingen sollen / ꝛc. Wann sie sich aber mit jhrer Religion nicht kónden oder wolten vergleichen / stehet es jhnen frey an andere ortzuziehen.**

Vnnd zu dem ende allein ist diß Beneficium jhnen gegeben dazu sonsten die Obrigkeiten mit nichten verbunden wären / wie sie auch hinwider nicht verbunden / die jenige / welche sich inn der

Reli-

eligion widerspennig erzaigen / vnd dannoch nit außziehen wol-
n / vnder jhnen geduldẽ / sonder mögen dieselben selbst wol auß-
haffen / vnd ist jnen daran durch den Religionfriden das wenigist
t benommen / noch jchtes solches weder expresse noch tacite (wie
die Freysteller gern deuten wolten) verbotten.

Sie schreyen aber zum fünfften weiter vnnd sagen: Es ist
nmal im Religionfriden inn gemain versehen / daß niemandt /
as Wirden / Standts oder Wesens der sey / vmb die bayde zuge-
ssenen Religion willen beschwären oder belaidiget werden soll.

Item / das die annemung ainer oder der andern Religion die
nderthanen an Leib / Ehr vnd Gut vnnachthailig seyen soll / wie
nn deßwegen die Clausel / das sie das jhre verkauffen / vnd ohne
gelt jhrer Ehren abziehen mögen / herfür gesetzt worden / vnnd
r ainem die Statt oder Landt verbieten / allezeit ein infamiam
ff sich tregt / vnnd ein so hohe beschwärung ist / quæ morti com-
ratur, daß manicher ain mal lieber Todt seyn / dann also von
n seinen im Elend vmbziehen wolte / So folget je daher aber-
ls / daß die Obrigkeit nicht fueg oder macht haben / jhren Vn-
thanen daß Landt oder Statt zuuerbieten / der Religion hal-
/ sonderlich wann sie sich sonst in Politischen sachen / aller
üldigen gebür erzaigen / vnnd keines sondern Exercitij nicht an-
ssen.

Auff diese Einred zu antworten / wird der Gutherzige Le-
ürtz halben inn dem vorgehenden 27. Capittel dieses drittten
ails (wie auch erst inn diesem gegenwettigen Capittel bey Ab-
ung deß nechst vorgehenden vierdten Argumenti) vberflüs-
bericht vnnd zeugknuß finden / daß die Dispolition deß Reli-
rfridens / vnnd die durch die Freysteller angezogene Wort / daß
nandt was Standts / Wirden oder Wesens er sey / der Religi-
gaben beschwärt bleiben soll (neben dem daß auch der Text
t also lautet) die Vnderthanen nicht / sonder allein die Stende
Reichs vnnd freye Ritterschafft angehen vnnd berühren / seyen

auch diß nit verba generalia, welche niemandt außschliessen / sonder ad certos ordines, nemblich Status vnnd Reichsstend restringirt / dieselben alle was Stands / Wirden oder Wesens die seyn / sollen der Religionhalben / die sie annemen / nicht vergewaltiget werden / welches man den Baurn weder bey einem noch dem andern Thail gut haist / wann es schon der Schultheis vnd der Richter selbst wäre.

Ferners die ander præmissam propositionem diß Arguments belangend / daß es kein schand / kein Infamia noch Crimen sey / sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / ist auch oben außgefühtt / was Hæresis für ein Crimen scilicet publicum, ja auch læsæ Maiestatis diuinæ sey. Item was die Christlich Catholisch Kirch / die Römisch Kayserliche Mayestat Churfürsten Fürsten vnnd Stend deß Reichs von derselben Confession gehalten / vnnötig dasselbig so man einmal nit gern höret / widerumb allhie zuerholen.

Gesetzt aber / das gleich solche Confession allen Stenden erlaubt vnd zugelassen / so folget dannoch nit / daß sich die Vnderthanen wider jhre Catholische Obrigkeit sich deren anzunemen hetten. Noch vil weniger ist begründt / das sie im assumpto einführen / als ob nemblich solch Außbott proprie ein Relegatio oder verweysung so ein Infamiam auff sich trage / vñ den Todt oder Leibsstraff zuuergleichen sey.

Dann ob wol sonsten die relegatio ob delictum diffamirt, vnd für sich selbst ein schlechte Ehrist / wann einer inn der Religion sich so widerspenstig / frig vnnd aigensinnig erzaiget / daß jhne ein Obrigkeit vnd Gemain nicht dulden kan / So wissen doch die Freysteller selbst / wie es dißfals mit dem Außbott der Confessionisten ein Gelegenheit hat / & quod illis benignitate statuentium tam de fama quam patrimonio expresse cautum sit, das sie nemblich durch die Kayserl. Mayestat Churfürsten / Fürsten vnd Stend & sic per constitutionem publicam solcher Infamia gefreyet /

Außbott der Religion halben ob es ein Infamia oder nit sey.

eyet vnd enthaben seyen/vnd darumb solch außgebott/ oder auch
eywilligen Außzug jhnen weder an Leib / Ehr vnnd Gut nach-
hailig/daher es auch kein Relegatio od verweysung noch Lands-
erbott genennt werden kan/wie es auch nicht ist / sintemal solche
ußgebotne/ob jhnen wol die Stätte beywonung vnnd Incolatus
bgestrickt/dannoch inn Stätten vnd auff dem Land mit andern
ey handthieren/ kauffen vnnd verkauffen/vnd andern mehr Ge-
genheit haben mögen / welches in Relegatione vnnd Landsuer-
eysung nit geschicht. Ist demnach der Freysteller fürgeben inn
esem Argument ein lauter Spiegelfechten vnnd Hiperbolyca
aggeratio , damit sie die Catholischen Obrigkeiten gern bey
nnigklich verhast machen/vnd für Tyrannen außschreyen wol-
. Neben dem / das sie auch in diesem ainigen Argument ex dia-
etro jhnen selbst zu wider seyen/vnd eben Contraria sagen. Dañ
ist daß Außbott der Obrigkeiten / so von wegen der Religion
chicht/ein Relegatio oder Landsuerweysung quæ infamat. So
ß folgen/das sich zur Augspurgischen Confession bekennen/ein
ictum sey/cum pœna præsupponat delictum, das sie doch nit
n hören noch gestehen werden. Ist es aber kein Relegatio oder
dsuerweysung / wie dann auß angezaigten vrsachen nicht ist/
hun sie den Catholischen offentlich vnrecht / vnnd schreyen sie
ütlich auß/das sie jhre Vnderthanen cum infamia deß Lands
weysen/vnnd also mit jhnen Tyranniſirn / das sie lieber Todt
wolten/vnnd könde allein solche bayde Clausuln von verkauf-
g der Güter vnnd saluirung jhrer der Vnderthanen ehren/die
holischen wider diſe Calumniam verthaidigen/vnd diß fünffte
ſtellerisch Argument zu boden stossen.

Freysteller contradictio.

Zum sechsten / bringen sie zu erzwingung jhrer vermainten VI.
egung deß Religionfridens weiter für/ Es sey der Geistlichen In ¶ Da mit auch ob
dictionem inn Religionsachen zu freundtlicher entlicher ver- berürte/ ꝛc.
hung deß Religionstrits/id est, ewigklich suspendirt vnnd ein-
lt. Derhalben künde den Catholischen abermals nit gebüren

gegen den Vnderthanen / so sich zur Augspurgischen Confession bekennen / mit dergleichen scharpffen Censur vnnd Straff der verweysung / als wann sie lauter Ketzer wären / zuerfahren.

Freysteller werden abermals eines vngrunds vberwisen.

Dieweil aber dieses ein Argument vnd anziehung deß Religionfridens / wie der Teuffel / vnd zwar auch seine Apostel die Predigeanten den Psalter vnd die Schrifft anzuziehen / vnd daher zu Argumentirn pflegen / so ist es keiner besondern antwort wirdig / sonder wann der Guthertzig Leser den Religionfriden inn berürtem § selbst liset / würdet er befinden / das derselbig Text nicht allein nichts von den Vnderthanen der Catholischen redet / sonder auch dazu am ende / in vers. Aber in andern Sachen / ꝛc. den Geistlichen / nochmals Iurisdiction in andern fällen / auch in andern orten vorbehelt / vnd also vil mehr inn jren Landen vnd gegen jhren Vnderthanen frey vnd vnuerbotten läst.

VII.

Freysteller schämen sich nicht / dem Kayser zu zeugen jhres Irthumbs zu führen.

Letzlich / damit die Freysteller dem gemainen Mann diesen jhren newerdichten verstand vnd extension deß Religionfridens nur wol einbilden / so schämen sie sich nicht / bayde Hochlöblichiste Kayser Ferdinandum nemblich vnd Maximilianum secundum, einen zu einem zeugen / den andern in exemplum einzuführen / Ferdinandum zwar / als ob Jr May. inn auffrichung deß Religionfridens gleicher mainung bewesen / vnnd solches vnder dem Reichstag Anno 55. durch ein sondere Declaration oder neben Abschied offentlich bezeuget hab / Maximilianum aber / als ob jhr May. dasselbig was dero Herr Vatter seliger (wie obel gemeldet) declarirt / selbst in das werck gericht / vnd in jhr Mayest. Erblanden practiciret haben.

Wie höflich solche Exemplification von jnen auff die bahn bracht worde / läst man auff sich selbst beruhen / vñ ist gleich genug / das man sicht / wie sie niemandt verschonten / damit sie nur jhr fürgeben schmücken mögen / Aber wie deme / was Kayser Ferdinanden Declaration (wie sie dieselb nennen) anlangt dz soll bald hernach / wie es damit geschaffen notwendiger bericht beschehen allein soul

kan

an diß orts vnerindert nicht bleiben/ daß der Freystellet fürgeben
le mente statuentium, vnnd Kayser Ferdinandts Declaration
inander gestracks zuwider/ dann diß ist mens statuentium gewe-
en/dz der Religionfriden der Vnderthanen so wol/als den Sten-
en gemacht/vnd sie der Religion halben von niemand beschwärd
erden sollen/was hat es dann Ferdinandi sonderer Declaration
edörffet/vnd warumb haben Jr May. solche mainung vnd erklä-
ung den Stenden nicht selbst entdeckt/ vnnd in abschid bracht/da
och Jr May. (wie oben Jr May. Wort angezogen werden) die
tend selbst gleich im anfang der tractation zum flissigisten er-
ahnet vnd gewöllet/ das alle ding im Religionfriden lauter klar
d mit vndisputirlichen worten solten gesetzt/vnd die Vnderthā-
n mit nichten eingezogen werden.

Betreffend aber Kayser Maximilianum I. dessen May ge- Oesterreicher Religion.
icht an solcher aufflag vngütlich/ vnd müssen die jenigen/wel-
Jrer Mayestat Exempel also kecklich allegirn, amtzwer solchen
neral anzug von sich selbst præsumirt oder aber der gelegenheit
Oesterreich nicht gut wissens haben/ dann ob wol jr Mayestat
Religion halben kein sondere scherpff gebrauchet/ So haben
doch auch ausser jhrer May Landstenden/auff jhren Häusern/
f dem Land/ sonsten derselben Vnderthanen in Stätten/
ecken vnd Dörffern kein exercitium ainiger anderer Religi-
als allein der Catholischen niemals erlauben wöllen/ sonder-
nn sich jemandt desselben haimblich oder öffentlich vnderstan-
/ So haben es Jr Mayestat so bald sie deß in erfahrung kom-
/abgestellet/vnd nit allein die eingeschlichne Winckelprediger
geschaffet/ sonder auch offtermals jhre Receptatores nach ge-
nheit einmals mit dem Thurn/ andermals in andere weg ge-
ffet/hetten solches auch zweiffels ohne/wo Jr May. das Leben
er haben sollen/ mit noch mehrerm tyfferfort gesetzt/ sintemal
lberait selbst erfahren/ wie gar sich diese Leuth an keiner
chten concession, wie deutlich auch dieselbigen eingezogt vnd

con-

conditionirt würde / benügen liessen / als dann dasselbig die schreiben vnnd Beuelch / so Jhr May. noch vnder jhrem letzten Reichstag zu Regenspurg an die Landschafft in Oesterreich / welche jhrer Mayest. abseins / newerungen in der Statt Wien eingeführet. Deßgleichen auch die abschlegige Erklärung vnd Resolution, so jhr Mayestat den Freystellern auff demselben Reichstags auff jhr begern wegen Confirmation vorangezogner Kayser Ferdinandi Declaration gegeben. Am aller besten aber Jhrer Mayestat Vrthail vnd mainung / so dieselbig von der Augspurgischen Confession lauter bekennet vnd sagt / daß nemblich Jhr Maye. jetzo spüret / das solche Confession ein Deckmantel aller Jrthumb vnd Ketzereyen seye / gnugsam zu erkennen geben / Daß aber Jhr Maye. mit dem jenigen / was sie gleichwol jetzt gerürter massen zugegeben / viel raths geschaffet / vnd dadurch in andern Politischen Sachen (wie die Freysteller fürgeben) mehr gehorsams vnd guten willens erhalten / das mögen andere sagen / vnnd wird desto leichter zuglauben sein / wann mans von Jhrer Mayest. Kayserlichen Söhnen gleicher gestalt wider rühmen hören.

Daß der jetzig Vbelstand deß Heil. Reichs vnd anderer Königreich / den Catholischen Stenden mit vnfueg zugemessen werde / sonder der Abfall vnd verlassung diß alten Catholischen Glaubens desselben die recht Hauptursach sey / ꝛc.

Daß drey vnd dreissigist Capittel.

NOCH etliche vnschließliche Argumentlein vnd Rationes seind vbrig / dadurch die Freysteller den Vnderthanen so vnder den Catholischen / sonderlich aber den Geistlichen Stenden gesessen seind / die Freyheit der Religion zuerhalten vermainen / die müssen ehe vnnd

zuuor

zuuor zu König Ferdinandi declaration geschritten/auch kürtzlich vberlauffen vnd absoluirt werden.

So sagen sie nun ferner/ weil der Bezwang der Gewissen vnd Verfolgung der Religion ein vrsach vnd Quell alles vbels vnd mißtrawens in Teutschland sey. Daß demnach die Geistlichen/in deme daß sie jhrer Vnderthonen Gewissen nit frey lassen/ sonder zu jhrer Religion von der Augspurgischen Confession zutringen vnderstehen/ neben vilfaltigen vnrath vnd mißtrawen/ so sie verursachen/ auch noch ferner die gemaine Notturfft vnd Geschefft deß H. Reichs/ administration der iusticien, contributiones vnd Reichshilffen/ die Beschützung der Christlichen Grainitzen vnd geliebten Vatterlandts/ sampt auch den gemainen hochnützliche commerciis mercklich verhindern.

Gewissens bezwahg soll ein vrsach sein alles vbels im Reich nach Mainung der Freystel ler.

Nun gibt man gern zu/ vnd muß laider bekennen/ daß es vbel genug in gemainem Vatterland stehe/vnd nit allein vorgemeldte/ sonder noch vil mehrere hochschädtliche sachen vor Augen schweben/ daß man aber solchem vnrath vñ desselben verursachung den Catholischen vnd Geistlichen/sonderlich aber in deme/daß sie ainmal auffwachē/ vnd jre jrrige Schäfflein nach dem beuelch Christi jres Herrn vnd Ertzhirten widerumb zum rechten ainigē Schafstall der Catholischen Kirchen weisen vnd füren wöllen (dann solches haissen sie den bezwang der Gewissen/daher alles vbel kommen soll/waß man sie nemblich jres gefallens nit wil vnschwirmer vnd Lutterisch vnd Caluinisch sein lassen) zumessen wil/ das ist so vngereumbt/ daß nichts vngereumbters auff der Welt möchte gesagt oder erdacht werden/Ja es ist eben das/so Christo dem rechten guten Hirten durch die Jüden auch fürgeworffen ward/ nemblich er das Ampt seines Vatters verrichten/ das jenig was verloren war/suchen/vnd was verdorben/ selig machen/ deß Teuffels werck zerstören/ vnd die gestreuten Schaff deß Hauß Israel versamblen wolte/da must er jnen ein Verführer vnd Auffrhürer sein/ der das gantz Volck bewegt vnd allen vnrath/ mißtrawen vñ vnainigkeit anstifftet.

Römischen Reichs vbelstand woher.

Geistliche werden vnbillich beschuldigt/ daß sie mit jhrem Eyffer ein vrsach seyen deß Reichs jetzigen Vbelstandts.

Geistlicher nachlässigkeit ist ein vrsach vilen vbels.

Zwar wann die Freysteller sageten / daß die Geistlichen an disem vor Augen schwebenden vbelstandt in Teutschlanden schuldig wären / deren vrsachen / daß sie zu der zeit als inimicus der Teuffel den bösen Samen in dise löbliche Nation durch den Luder vnd sein Krottengeschmaiß außgesähet / geschlaffen / jhrer Schäfflein so durch die Wölff vom Schaffstall hingerissen / oder je durch falsche Lehrer vnd Prædicanten auff vergiffte waid gefüret worden / nicht in acht gehabt / sonder also jhres gefallens gehen vnd lauffen lassen wohin sie gelüstet. So hetten sie villeicht nicht so gar vbel geredet oder weit vom zweck geschossen. Daß sie aber vermainen / sie solten noch jmmer fort schlaffen / dem Teuffel / den Wölffen vñ Ketzern nicht wehren / noch sich denen opponirn, denselben die Schäflein nicht vnderstehen auß dem Rachen zureissen / scilicet, weil sie die Zähn blecken / weil sie ein abscheulich maul machen / vnd sich hefftig krümmen / vnnd dannoch die Leuth dabey vberreden wöllen / es soll daher vil gutes / wolstand / friden vnd vertrewligkeit kommen / das klingt so gar nit / daß auch gestracks das Gegenspiel wahr ist. Als solches der H. Martyrer Cyprianus vnder andern mit disen worten bezeuget: Ad pacis præmium venire possunt, qui pacem Domini discordiæ furore non ruperunt, die könden nimmer fridtlich vnnd ainig seyn / welche den Friden deß HErrn durch vnsinnige Spaltung zerrissen haben / wie auch dasselbig hieoben im andern Thail deß Tractats im 17. vnd 38. Capittel nach aller notturfft außgefährt vnd lauter bewisen worden ist / daß die vrsach alles vbels nit sey die erhaltung / Sonder die änderung der alten Religion / nicht die Ainigkeit in Glaubenssachen / sonder die Spaltungen / nit der Gehorsam gegen der Geistlichen vnd weltlichen Obrigkeit / Sonder der Vngehorsam vnnd Aigensinnigkeit der Vnderthonen vnd Schäfflein / Neque enim (sagt bemelter Heilig Cyprianus) hæreses aliundæ obortæ sunt, aut natæ sunt schismata quam inde, quod sacerdoti Dei non obtemperatur, dann die Ketzereyen nindert anderst woher entsprungen

Lib. 1. epist. 3.

seind

in / vnd die zertrennungen herkommen / als daß man dem Prier Gottes nicht gehorsamet. Danebens auch dargethan / daß es r ein Vnsinnigkeit vnd die höchste Thorheit sey / inn vnnd auß me dadurch alles vbel vnd confusion verursacht vnd herfleust / mblich durch schismata & hæreses, quæ sunt mala extrema, omnium quasi malorum compendium, etwas guts hoffen / nd der sachen helffen wöllen / dabey zwar diß orths nochmals bleibe.

Ketzerey das höchst vbel vnd alles vbels ein summa

Dieweil dann niemand laugnen kan / daß die entstandene Reions spaltung in Teutschlanden alles vbels vnd vnraths ein vrh sey / oder wann ja einer so vnuerschämbt wäre / der solches nicht hen wolte / so könden jhme desselben nit allein die Kay. May. urfürsten / Fürsten vnnd Ständt deß Reichs fast inn allen seit no 1520. ergangenen Reichshandlungen vnnd Abschid / fürblich aber im Abschidt / Anno 48. gleich im anfang inn nachgenden worten lauter vberzeugen. Vnnd nach dem wir ns mit gemeldten Churfürsten / Fürsten vnnd tenden / auch der abwesenden Bottschafften nd Räthen / anfengklich aller deß H. Reichs bligen vnd Beschwärungen erinnert / haben wir n Puncten der strittigen Religion / als den wichsten Articul erstlich für die Handt zunemmen / rathsam bedacht / inn Ansehung / daß solcher y spalt ein gewisse Wurtzel vnd Haubtursach ist es Vbels / Vnglücks vnnd Vngefels Teutscher tion / darauß nicht allein vil Vnrichtigkeit / sonauch alles Mistrawen / Vnfreundschafft vnnd will zwischen den gemainen Ständen erfolget zu endlicher Zerrüttung bestendigs Fridens vnd chtens / auch erbarer Policey / vnnd deß gemai-

Religionspaltung ist ein vrsach alles vbels in Teutschlandt.

nen Nutzen diſer löblichen Nation / ꝛc. Sonder es gibt auch der erbärmlich Augenſchein viler anſehenlicher Landen / fürnemblich der Kron Franckreich vnd Niderlanden daſſelbig mehr als gut zu erkennen.

Religions ſpaltung kompt von Confeſſioniſten her.

Neben dem auch diß vnuermainlich / daß ſolche ſpaltung vnd Trennung nicht von den Catholiſchen herflieſſe / ſonder durch die Sectiſchen angefangen / welche da jre Eltern vnd ſie in die 800. jar bey dem ainigen rechten Catholiſchen Glauben herkommen vnd ſtandhafftig verharret / letzlich durch einſprechen eines Gottloſen / außgeloffenē vnkeuſchen dollen vñ vollen vngehorſamē Münchs / ja nit rechten Münchs (dann er der Regel Auguſtini niemals gemäß geweſen iſt / wie auch ſein Geſell Staupitz) dieſelbig jrer voreltern pralte Lehr vnd Glauben verlaſſen / von der Catholiſchen Kirchen vnd ainigkeit außgangen / jnen ein aigne newe confuſion oder confeſſion geſchmidet / vnd alſo diſen vnrath verurſacht haben. So iſt es je die höchſte Vnbilligkeit / daß ſie nunmehr ſolche ſchuld auff die Catholiſche legen / die höchſte Narrheit aber / daß ſie vermainen wöllen / man könde ſolch vbel / zerrüttung vnd vnainigkeit / mit zuſehung vnnd bewilligung noch mehrerm Abfalls vnnd Trennung / vnd alſo eben in deme / dadurch das vnglück verurſacht remedien vnd wider gut machen.

Freyſteller kan vnd mag ſpaltung vñ vnainigkeit nit auffhebē.

Sie ſehen ſich doch vmb Gottes willen ein wenig vmb bey andern benachbaurten Nationen / Königreichen vnd Landen / welche biß dahero von jhrer Confeſſion nichts gewiſſet / vnd ſich bey der Ainigkeit der Catholiſchen Kirchen erhalten haben / iſt jhm nit alſo / daß in denſelben bayde Herrn vnd Vnderthonen nochmals in jren alten wolſtand in voriger Ainigkeit / Vertrewligkeit / Ruhe vnd Friden gefunden werden.

Newen Lutheriſchen Euangeliſ früchten.

Hergegen wöllen ſie nur ein ainige Nation / ein Königreich / ein Fürſtenthumb / ein Statt / ein Dorff / ja nur ein einig Hauß zaigen / da diſe Confeſſion hinkommen / daß nit als gleich darauff alle confuſion / zanck / hader / vngehorſam / widerwertigkeit / auffl

ruhr-

hr/mißuertrawen/vñ in summa alles zeitlich vnd ewig vbel/ vn-
th vnd vermaledeyung erfolget sey/ vnnd noch als ein schweres
etter dermassen darüber schwebe/ daß weder Herrn noch Vnder-
onen/weder Geistlich noch Weltlich/ weder Herrn noch Knecht
ier kein ruhe noch rast/ nichts gewisses/ nichts bestendigs noch
ündlichs/daran sie sich halten könden/haben oder finden mögen.

Eben ein solche gestalt hat es auch mit dem vbrigen fürgeben
r Freysteller von der iustitien, Reichßhülffen/ Landtfriden vnd
mainen commercien. Dann lieber sag mir einer/ wann ist von
r zeit an/als das H. Reich an die Teutschen kommen/mehr iniu-
ia, mehr Thettigkeit/ Gewalt/ Landfridbruchs vnd vndertru-
ung der schwächern Stendt vnd armen Leut gehört oder gesehen
rden/als bißhero da das newe fünfft Euangelium vnder der
anck herfür kommen ist/ wann hat man erfahren oder gelesen/
ß sich die Sändt vnd Glider deß Reichs gegen jrer ordenlichen
brigkeit dermassen auffgelaint/ widersetzig vnd vngehorsam er-
gt/ als bey vnsern Jaren/ so zwar nicht allein von den Stenden
ost/ sonder auch jhren Luderischen Dienern vnd Räthen schier
ff allen Reichstagen beschicht/ da die Kayserlichen Beschaidt/
gern vñ ermanungen schier gar keins ansehens sein/ da man wid
selben auffs spitzfündigist replicirn, disputirn vnd protestirn,
auch offtermals lauter in faciem sagen darff/ man könne oder
lle derselben nit gehorsamen/man sey es nit schuldig/es sey wid
gewissen/man könne auch in andern proponirten Reichssachen
fortfahren noch sich einlassen/ sonderlich aber wider den Erb-
nd keiner steur oder hülff bewilligen/es sey dann daß man zuuor
e Händel/ Sachen vnd Newerungen/die sie auff die Ban brin-
n/vor allen dingen fürnemme vnd jres gefallens erledige.

Also auch mit den commercien wöllen sie derselben Abgang
d stopffung der Catholischen Religion/ oder daß man jre Con-
sion nit allenthalben passiren wil zuschreiben/ da doch dieselben
denen orthen/ da der Catholisch Glaub noch gehalten/ vil für-

trefflicher / auffrichtiger vnnd redlicher geübt werden / dann bey jhnen / dero abgang auch nindert anderstwo / als von der bemeldten hochschädtlichen Religionstrennung / vnnd dem newen fünfften Euangelio / darauß die Kauffleut so frech / müthig / pancketirisch vnnd Junckerisch worden / daß je ainer nach dem andern wie die Kartenblätter vmbfället vnd verdirbet / vnd bayde bey Gott vnd der Welt / Trew vnnd Glauben verlieren / also daß offtermals die Secttischen selbst frey bekennen müssen / es sey noch mit niemandt sicherer vnd besserer / als eben mit den Papisten zuhandlen.

Kauffleuth verderben woher

Derhalben lassen sie jhre Jrthumb fallen / vnd kehren widerumb zu der Catholischen Kirchen Ainigkeit / so wird Friedt / Ruhe vnnd Verträwligkeit / gleichmässig iusticia, auffrichtige / erbare vnnd nützliche Handthierung / sampt aller wolfahrt wider zu vns kehren / vnd beständig bey vns bleiben.

Von Kayser Ferdinandi Declaration / vnnd derselben Herkunfft vnnd Titel oder inscription.

Das vier vnd dreyssigist Capittel.

DJßhero seynd allerley Argumenta der Freysteller / welche sie in diser vierdten Sorten der Freystellerey / der Geistlichen Vnderthonen halben fürzubringen pflegen / abgelainet. Jetzo ist noch das fürnembst / aber doch letzte vbrig / Nemblich ein Decret oder Declaration Kayser Ferdinandi / damals inn Königklichen Wirden / so berürter Geistlichen vnderthon oder vilmehr Stätt halben zu Augspurg Anno 1555. neben dem Religionfriden außgangen seyn soll / Darauff die Freysteller auffs hefftigist tringen / vnnd gestracks haben wöllen / weil es so wol in jhren Kram dienlich / vnd jhres erachtens gantz lauter vnnd klar / ja auch aigentlich zum Religionfriden gehörig /

Kayser Ferdinands decrets Titel vnnd Jnscription

rig / vnd ain Thail desselben ist / daß mans den Reichs Abschie-
n inserirn / oder sonsten zum wenigisten die Kay. May. dasselbig
nfirmirn / vnd dem Cammergericht darauff Proceß zuerkennen
d zu vrthailen / insinuirn vnd beuehlen soll.

Der Text solches Decrets oder Declaration / ist oben in dem
ien Thail im sechsten Capittel von worten zu worten inserirt /
nd dabey desselben herkommen / vnd was biß dato inn derselben
ateri im heiligen Reich fürgangen / in gutem Glauben erzehlet /
nötig solchs alles hiehero wider zuerholen.

Jetzo soll weiter fortgefahren / vnd von solchs Decrets Titel /
rm vnd Innhalt. Item ob es auch die Freystteller zu erlangung
s obberürten Intents / wider die Catholische Geistliche Stände
ie sie mainen) möge fürgetragen oder nit / nothwendigere bericht
hon / vnnd also auch diser vierdte Articul gäntzlich beschlossen
rden.

Damit aber solches desto verständtlicher vnd in guter Ord-
ng beschehe / so ist nöthig solchen Bericht in etlich vnderschidli-
Puncten vnd Fragen außzuthailen / Inmassen die Rubricken
nachuolgenden Capittel vnderschidlich außweisen werden.

Diß orts mit wenig worten den Titel vnd Inscription solchs
erets zuerklären / ist zuwissen / daß angeregt Decret anders von
Freystellern / anders von den Concipisten vnnd Authorn / an-
s auch von den Catholischen intitulirt wirdet / vnnd zwar von
wedern derselben / nicht ohne sondere vrsachen.

Die Freystteller nennen es ains thails ein Declaration
d Erklärung deß Religionfridens / Item ein Re-
nabschiedt / Anno 1555. Vnd solches darumb / daß sie den
nainen Mann vnd den jenigen / so der Reichshandlungen nicht
bericht noch beygewohnet haben / dadurch einbilden / vnnd die
edancken machen mögen / als ob solch Decret ein sondere Er-
rung deß Religionfridens / vnnd gleichsam ein besonderer Re-

benabschid sey/ welcher dem Religionfriden vnd Reichsabschid bürter Geistlichen Vnderthonen halben / derogirn vnd maß geben soll/ wie solches die inscription solchs Decrets / so sie erstmals Anno, &c. 74. im Truck außgebraittet/vnd oben im ersten Thail bey dem Decret inserirt worden/weiter außweiset.

Die Concipisten vñ authores/ derē drey gewesen/wie hernach sol aigentlicher anzaigt werden/ tauffen es anders/nemblich also: **Assecuratio auff den beschloßnen vñ verglichnen Religionfriden/von wegen der Geistlichen zugehörigen Städt / so inn der Augspurgischen Confession herkommen.** Oder wie zuruck desselben Concepts/mit einer andern Hand vnd kürtzern worten verzaichnet stehet: **Assecuratio von wegen der Geistlichen zugehörigen Städt / so die Augspurgisch Confession angenommen.** Welche der Authorn vnd Concipisten intitulatur gnugsam zuerkennen gibt/ warzu solchs Decret außbracht vnd erhandlet worden/vnd daß es für kein declaration noch Nebenabschiedt außgeben worden/ wie auch deßwegen hernacher weiters bericht beschehen soll.

Die Catholische (denen es doch allerdings vnbekandt/vnd biß in das 20. Jahr verborgen vnd verhalten worden / nennen es ein **Decretum oder Beschaidt / so auff anhalten etlicher Confessions Verwandten / vngehört deß andern Thails / bey dem Kayserlichen Hoff vnnd Cantzley außbracht worden/** So sie auch gleichwol auff seinem werth vnd vnwerth beruhen lassen / jhres thails aber demselbigen einige Krafft vnd Bündigkeit wider den publicirten Religionfriden nit zuschreiben könden/auß vrsachē/ die in nachfolgenden Capitteln ordenlich erzehlet werden sollen.

Ob daß angeben Decret von der Kayserl. Mayest. also wie es gestellt aigentlich außgangen/auch wie/von weme/vnd warzu dasselbig außbracht worden sey.

K. Ferdinandi Decret/ durch wen/ wie vnd warzu es außbracht.

Das fünff vnd dreyssigist Capittel.

SIß daher̃o ist nicht allein von allen Catholischen Ständen/ sonder auch etlichen der andern Religion/die nicht zänckisch seyen/ nicht ohne grosse vrsachen gezweiffelt worden/ ob diese Schrifft vnd Decret/ so vnder dem Namen König Ferdinandi bey wenig Jahren herfürbracht worden von jhrer Mayestat außgangen/ oder ob es auch müglich oder nur glaublich sey/ daß dieser fromb/auffrecht/warhafftig vnd gantz eyferig Kayser/ wider Jhr Mayestat selbst vorgehende/ so runde außtrückliche/ vnnd offtermals gethane erklärung/ das sie nemblich den Religionfriden lauter klar vnd dermassen gestellt haben wolten/ das man zu künfftigen Disputationen die wenigist vrsach nicht finden köndte. Item das fürnemblich dahin zusehen vnd zutrachten/damit zwischen bayderseits Religionen ein billiche gleichheit gehalten/vnnd kein thail den andern wider die gebür zuuil vberlängete. Item daß jhr Mayestat den Religionfriden allein zwischen den Ständen erhandlen/ die Vnderthanen aber keines wegs dahin begriffen haben wolten. Letzlich darinn gerathen vnd bewegt seyn solte/ daß jhr Mayestat wider jetzo angeregte deroselben selbst erklärt gemüth vnnd mainung/ zugleich auch wider den außtrücklichen Innhalt deß Religionfridens/ wider die so hoch commendirte vnnd anbeuohlene æquabilitet vnnd gleichmässigkeit zu mercklichem vorthail der Confessions Verwandten/ vnd hinwider höchstem præiudicio der Catholischen/ein solch widerwertig Decret außgehn solten haben lassen. Zumal weil auch

vnder den Catholischen Geistlichen vnnd Weltlichen Ständen/ kein ainiger gefunden wirdet/ der sich erinnern köndte/ daß derwegen nach beschloßnem Religionfriden/das wenigist wort mit jhme oder den anwesenden Räthen gehandlet worden wäre/dauon auch weder im selben fünff vnd fünfzigisten Jahrs Reichs abschid/noch den andern folgenden Religionshandlungen biß in die 20. Jahr niemals ainige anregung/ insertion oder meldung nicht gethan worden.

So ist es doch an deme/daß angeregt Decret mit angehenckem Königklichem Insigel/so wol auch Irer May. dero dazumal Vice Cantzlers vnnd Secretarij handtzeichen vnd Subscription gefertigt/vorhanden/ dessen Concept auch sampt obgesetzter Intitulatur (wiewol vnder dreyerley vnderschidlichen handen/ vnnd hin vnnd wider gantz seltzam zerhackt/ zerkratz vnnd durstrichen/so gar auch mit herzugeklaibten sondern Papierlein gesticket) bey den Religions Acten eingebunden/befunden wirdet.

Wie es aber damit zugangen/ von weme das sollicitirt/vnd wazu es außbracht/wiewol dauon das wenigist Wörtlein inn berürten Actis nit gemeldet/ vil weniger gespüret wirdet/das vber dz jenig/ so gleich anfangs deß Religion Tractats von Freystellung aller Vnderthanen/inn gemain von den Confessions Verwandten begert/jhnen aber doch gäntzlich abgeschlagen worden/ wegen solcher erklärung zwischen baiderseits Ständen (wie im Decret gleichwol vermeldet wirdet) ainige Disputation vor Ir May fürgangen/oder etwa bayderseits etlich Schrifften bericht oder bewilligungen einkommen wären. So ist doch inn fleissigem nachsehen vnd verkündigung der Sachen/ souil beständigs berichts erlangt/ daß es mit außbringung solches Decrets oder erklärung nachfolgender massen zugangen sey

Als Kayser Carl der fünfft miltseligister Gedächtnuß/nach verrichtem Schmalkaldischem Krieg/ auff den Reichstag zu Augspurg/ Anno 1548. ein Declaration vnnd Formulam, wie es

die

ie jenigen/ so von der Catholischen Religion abgefallen gewesen/
iezwischen eines gemainen Concilij vnd entschiedts deß Religi-
nstrits inn Glaubenssachen halben sollen/ publicirt vnnd auß-
ehn lassen/ darauff auch etlich verjagte Bischoffer/ sonderlich inn
Reichsen/ zu Naumburg vnd Mersenburg inn jhre Bistthumber
ider restituirt, hat sich zu langst hernach zugetragen/ daß etliche
Ständ solche Kayserliche Declaration angenommen/ etlich aber
eselbig schmäilicher weiß das Interim genennet vnd verworffen
aben. Danebens auch obgemelte bayde Bischoffer/ als sonderlich
ischoff Michael zu Mersenburg/ durch sein selbst Predig/ vnnd
nebens gantz Exemplarisch Gottselig Leben/ Der ander aber
ulius Pflug/ Bischoff zu Naumburg/ durch sein sondern Ver-
ndt/ Beschaidenheit/ vnd auch auffrichtigen wandel/ vil von jh-
Ritterschafft vnnd Landtleuthen widerumb/ zur Catholischen
rchen bracht/ vnd in wenig Jahren so viel frucht geschaffet/ daß
hs ansehen lassen/ als wolte es der Religionhalben inn denssel-
Meißnischen vnnd Thüringischen Landen/ wie auch im Ertz-
thumb Magdenburg bey den Landsässen/ Stetten vnd Vn-
thanen in kurtzer zeit wider ein änderung abgeben/ Jnnmassen
dann sie die genachbaurten Predigeanten/ inn den Stätten/
otzig/ Magdeburg/ Hall/ Naumburg/ vnd andern orten hefftig
laget/ vnd wider solche Bischoffer (welche sie die newe Wölff
ennet) mit Predigen vnd Schreiben gesetzet/ auch letzlich den
el vnd Stätt dahin beweget/ das sie vmb abschaffung bemelter
schoffer vnd jrer Predigen bey dem Landtsfürsten angehalten
en/ welche sich der Sachen/ auff ansuchen vnd rath jrer Landt-
de vnnd Predigeanten/ so viel desto eyfferiger angenommen/
so viel gefährlicher vnd verdächtiger sie diese Nachbarschafft
r Religion zu seyn vermercket haben.

Vnnd ob gleichwol kurtz hernacher/ als Churfürst Moritz
10/ 2c. 52. wider die Kayserlich Mayestat zu Veldt gezogen/

sich dieser orten für sich selbst änderung zugetragen / vnnd der Bischoff zu Mersenburg vnsicherheit halben sich hinweg begeben müssen/hernacher auch durch die Kayserlich May. zum Kayserlichen Cammer Richter gen Speyr verordnet worden. Nichts destominder/dieweil Ihr Fürstlich Gnaden dannoch dz Bisthumb Mersenburg/wie auch der ander Bischoff Julius/Naumburg behalten/vnd die Chur vnd Fürsten zu Sachssen/nach ableiben Hertzog Moritzen/nochmals in vorigen sorgen stehen müssen. So haben sie sich derselben Stifft Ritterschafft (als deren nit ein schlechte Anzahl/vnd dazu mit jhren Adel vnnd Landen gantz vermischet seind)vnd Stätten angenommen vnd vnderstanden/dieselben bey der Religion/die sie nunmehr ein gute anzahl Jahr exercirt vnnd gebrauchet hetten/zuerhalten.

Daher erfolget/ das dieselben Räth bey auffrichtung deß Religionfridens/so hefftig auff die Clausel/ daß aintzwer alle Vnderthanen inn gemain inn Religionssachen jrer Gewissen freygelassen/oder doch zum wenigisten die Ritterschafft Hansee vnd andere Stätt inn den Religionfriden mit eingezogen würden/getrungen/ wie solches oben bey diesem Artickul / mit inserirung derselben begern/vnnd fürgeschlagenen Clausuln im ersten Thail / aigentlich angezaigt worden ist.

Dieweil sie die Räth aber gesehen/das die Kayserlich Mayestat sampt den Catholischen Ständen / vnnd zwar der gantz Fürsten Räth sich solchem jhrem begern gäntzlich widersetzet / vnnd schlieslich dahinn gangen / das allein die Freye Reichs Ritterschafft/vnnd die Reichs Stätt sollen mit inn Religionfriden gezogen/alle vbrigen Landtsässen/ Stett vnnd Vnderthanen aber bey jhren Obrigkeiten vnnd deroselben verordnung bleiben/vnnd also vermercket / das dieses orts bey gemainen Ständen nach alberait abgeredtem vnd beschlossenem Religionfriden nichts weiters auszurichten noch erhalten seyn wolte / haben sie sich auff ein andern Weg geleget / vnd auch andere jhre Mit Religions Verwandten

zu

ſich gezogen / vnd ſampt denſelben bey der Kayſerlichen Maye-
t nachmals anbracht / wann es alſo ſchlechtlich bey dem verfa-
n Religionfriden verbleiben / vnd der Adel/Stett vnd Commu-
n/ſo vnder den Geiſtlichen geſeſſen/ vnd nunmehr lange zeit bey
r Augſpurgiſchen Confeſſion herkommen / nicht ſollen gedacht
nd aſſecurirt werden / das ſie fürters dabey vnbedrangt bleiben
ndten. So wäre daher anders nichts dann Vnruhe/Auffruhr/
rieg vnd Blutuergieſſen zugewarten/vnd darauff gebetten/ Jhr
ayeſtat wolte die Catholiſchen dahin vermögen / das ſie zuuer-
tung ſolcher gefahr vnnd weitläufftigkeit bewilligten/ das ſolche
nderthanen inn der Conſtitution deß Religionfridens der not-
fft nach verſehen würden.

Ob vnd was nun König Ferdinandus deßwegen mit den
tholiſchen oder Geiſtlichen gehandlet haben oder nit / das kan
n auſſer dem / das in Narratis deß Decrets dauon meldung be-
icht / gleichwol nicht wiſſen / vnnd wirdet auß obangedeuten
ächen / da nemblich Jhr Mayeſtat zuuor allezeit wider ſolche
ainung geweſen / vnnd ſich kein Catholiſcher dieſer handlung
nnern kan / für nicht wenig zweiffelich gehalten. Es ſey aber
chehen oder nicht/ſo iſt doch diß gewiß / das die Catholiſchen je-
zeit ſolch ſuchen vnnd begern / der Vnderthan halben beſtän-
klich widerſprochen / vnnd darein niemals bewilligen wöl-

Daher die Sächſiſchen Räth (als welche diſe Sach wegen
yer Fürſtlichen Stifft/Meiſſen/ Merßburg vnnd Naumburg
n Meiſſen vnd Thüringen gelegen/vnd dann deß anſtoſſenden
zſtifft Magdeburg mehr als andern angelegen geweſen) vrſach
ommen/ſich dahin zubearbeiten/weil je ſonſten bey den Catho-
hen nichts zuerhalten geweſen / vnd diſer Artickul im Religion-
en nicht platz finden könden/ das ſie zum wenigiſten allein von
Mayeſtat/ein beſchaidt vnd erklärung außbrächten/deren ſich
Herrn künfftigklich gegen gedachten Biſchoffen / da ſie ſich der

Religion halben gegen den Vnderthanen jehtes vnderſtehen würden/zubehelffen hetten/ vnnd der Vnderthanen halben verſichert ſeyn möchten/darumben ſie ſich dann ſo lang bemühet/vnd ſo fleiſſig(ja auch auß ſonderm eyfer wider die Bapiſten viel fleiſſiger als jhnen wol befohlen geweſen) angehalten/ biß ſie letzlich ains beſchaids vertröſtet worden.

Allein iſt noch/wie man auß dem Concept ſich an der Form/ wie ſolcher beſchaid vnnd erklärung verfaſt werden möchte/daß er wider den Religionfriden beſtehen/ vnnd den ſtich halten köndt/ mangel geweſen.

Der erſt Concipiſt deß beſchaidts/iſt nach dem eingang vnd geſetzten Narratis,wie ſie noch im Decret ſtehen/gäntzlich auffgedeute handlung aller Catholiſchen Ständt/vnnd derſelben bewilligung gangen. Der ander aber/ſo ſolche Concept corrigirt,hat wol gewüſt daß es nichts ſey/ vnd die Catholiſche nit bewilligt haben/derwegen er dieſelben Wort durſtrichen/vnd die Sach gleichſam auff ein entſchaidt vnd Declaration,ex officio beſchehen/gerichtet/vnd den¶ Dagegen/ꝛc. dafür eingeſetzet.

Alſo auch da der erſt Concipiſt nach der diſpoſition (ſo allein auff der Catholiſchen bewilligung gericht geweſen) weiters geſetzet/daß ermelte Ständ der alten Religion leiden möchten daß die Kö. May. die Confeſſions Verwandten/ ſolcher jrer erklärung vnd nachlaſſung berichten vnd vergewiſſen/ auch jhnen deßhalb vrkundt fertigen vnnd zuſtellen laſſen mügen/ jedoch daß auß etlichen angebrachten bewegenden billigen vrſachen/vnnd ſonderlich erhaltung gebürlichs gehorſambs/ derhalb inn der conſtitution deß Fridens vnd dem Reichs Abſchid kein ſondere verſehung oder meldung beſchehen.

Da hat abermals der Corrector alle ſolche wort durſtrichen/ vnnd dafür die clauſulam derogatoriam, wie ſie noch ſtehet/auff ein ſonder Papierlein geworffen/ vnnd mit wachß herzu geklaibet. welches alles derhalben etwas weitläuffiger vond aigentlicher diß orts erzehlet wirdt.

Erſt-

Erstlichen damit man sehen möge / wie schwär es zugan-
n/das man dieser Hacken ein Stil gefunden / vnd das die ange-
ne bewilligung der Catholischen gar ein schlechten Grundt
be.

Zum andern/daß auch gespürt werde / wie man mit diesem
ecret so gantz haimblich vmbgangen/vnnd nit gewöllet/das sol-
s im Religionfriden oder Reichs Abschid vermeldet oder ange-
en würde.

Daher dann auch zum dritten leichtlich abzunemen/warumb
h Decret biß dahero gantzer zwaintzig Jar verborgen/vnd hin-
alten blieben / vnnd das man es den bemelten Räthen anderer
alt nicht/als in solcher eug vnd gehaimb zuhalten/vnnd allein
f den zutragenden fall der obbemelten Stifft / Ritterschafften
Stätt / von jhren Bischoffen der Religion halben widerumb
efochten vnnd betrangt werden wolten/zugebrauchen zugestel-
at.

Daß es aber also vnd nit anders mit disem Decret zugangen/
solchs fürnemblich durch bemelte Sächsische Räth zu vorge-
tem ende solicitirt vnd außbracht worden sey/daß geben nach-
gende vrsachen gute anzaig.

Erstlich daß in den Actis vnd Protocolen niemandt anders
nnet oder gefunden/ der vmb angeregt Decret angehalten het-
s bemelte Räth.

Zum andern haben auch dieselben das Decret allein zu jren
den auß der Cantzley empfangen.

Zum dritten/das dasselbig nachmals(vermög deß Abtrucks
ription) bey der Churfürstlichen Sächsischen Cantzley ver-
rt vnnd sonsten nindert anders bey keinem Churfürsten oder
ten/ja auch bey deß Reichs Ertzcantzley/da sonst alle Reichs-
lungen vnd beschluß verwahrt werden / nit gefunden wirdet.

Zum vierdten vermerckt mans auch auß dem / daß es allein
r die Geistlichen/vnnd keinen Catholischen Weltlichen Für-
gebetten worden.

Zum

Zum fünfften/gibts die Inscriptio der Concipisten auch zuerkennen/da sie es ein Assecuration genennet/ nemblich ein solchen schein vnd erklärung/damit das Hauß Sachssen der bemelter Bischoffer halben assecurirt sein möchte.

Zum sechsten/ das solch Decret im eingang vnd Narraten nit auff aller/ sonder allein etlicher Geistlichen Vnderthanen gericht ist.

Zum sibenden / das der zeit sonst kein Chur oder Fürst im Reich gewesen/der solchs Decrets vnd Assecuration der Bischoffer halben bedörfft het / sintemal der mehrer thail derselben keine Bischoffer in jhren Landen gehabt/oder doch die jenige so da gewesen/alberait eingehaimbst gewesen.

Zum achten / das die Säxische solch Decret in die zwaintzig Jar nicht herfür bracht noch gebrauchet/daß nach erlangung desselben der Bischoff zu Merßburg nicht mehr in sein Stifft/sonder an das Kay. Cammergericht kommen. Der ander aber Bischoff Julius hernacher mit Todt abgangen/vnd als dann bayde Stifft durch dero Thumcapittel dem Hauß Sachssen in Schutz vnnd Regierung einuertrawt worden seind / daneben dem daß auch der Ertzstifft Magdeburg mit stumpff vnd stihl zum Underthumb getretten/Also daß man diser Declaration vnd Decrets niemals bedörfft hat/ohne das vnd wo andere jre Confessions Verwandten solchs außbracht/oder wissenschafft gehabt/würde es zweiffels one so lang nicht verborgen blieben sein.

Zum letzten/ist auch diß ein anzaig/daß der neulich verstorben fridlieben Churfürst zu Sachsen vnder näherm Reichstag zu Regenspurg / da die Confessions Verwandten sonderlich die Caluinische auff Confirmation dieses Decrets gantz hefftig getrungen/ auff entpfangenen bericht dauon abgestanden/vnd seinen Räthen beuohlen/die Kay. May. diß Puncten halben ferner nit zubehelligen.

Daß

Daß das angezogen decret oder declaration tàm in materia quàm forma mangelhafftig sey / vnd weder dem auffgerichten Religionfriden ichtes derogirn noch die Geistlichen verbinden möge.

Das sechs vnd dreyssigist Capittel.

K. Ferdinandi decret kan weder in materia noch forma bestehen.

K. Ferdinandi Decrets Mängel in materialibus vnd dabey 15. vrsachen warumb es den Religionfriden nit derogirn könde.

SOM Herkommen deß angezognen Decrets/wie/von weme/vnd warzu solches außbracht worden / ist jetzo kürtzlich anzaig beschehen / Es sey aber damit gleich zugangen wie es wölle/vnd man laß es gleich alles gut sein. So ist doch angeregt Decret sonsten seines innhalts wie auch der fertigung vnd formalien halben dermassen geschaffen/ daß es weder in materia noch forma bestehen / noch dem Religionfriden ichtes derogirn/ vil weniger die Catholischen vñ Geistlichen Ständ verbinden kan / welches jetzt auch ordenlich soll außgeführt vnd anfängklich der innhalt vnd materia decreti, in nachuolgendem Capittel aber von den formalibus gehandlet vnd der anfang von den narratis berürts Decrets gemacht werden.

Narrata decreti. I.

Souil dann erstlich die narrata deß fürbrachten decrets anlangt/wirdet im Eingang desselben vermeldet/ daß diß suchen vnd begern der Geistlichen Ritterschafft / Städt vnnd Communen halben / bey abred vnnd vergleichung deß Religionfridens beschehen ist.

Nun ist aber oben im ersten Thail alles daß ein jede Parthey vnder auffrichtung vnnd vergleichung solches Religionfridens bedacht vnd fürbracht/ was die Kön. May. darauff sich resoluirt/ vnd warauff endlich der Friden inn allen vnnd jeden fürbrachten Articuln beschlossen/verglichen/ wabey es auch endlich bayderseits blieben vnd verabschid/ordenlich erzehlet worden/ Dieweil aber in allem demselben von disem streit der Geistlichen Vnderthonen

halben / vnd darauff erfolgter sondern tractation, auch Königklichen declaration ainige meldung nicht beschicht / noch indert inn den Actis befunden wirdet / So ist daher leichtlich abzunemmen / was dises für ein tractation, nemblich ein priuatsuchen / so nicht in gemainen Reichs Räthen / sonder ad partem beym Königklichem Hoff vnd Cantzley fürgangen vnd erlödigt worden / gewesen sey / dahin die Kayserlich vollmacht vnd haimbstellnng / auch decisio ex plenitudine potestatis (dauon im Decret Meldung beschicht) mit fuegen nicht könden gezogen werden.

II. Ferner inn berürtem Eingang werden gleichwol die Vrsachen vnnd causæ petendi deß einen thails / nemblich der Confessions verwandten nottürfftigklich vnd in specie erzehlet. Da man aber hingegen deß andern thails fürbringen / ablainungen vnd vrsachen jrer verwaigerung auch meldē sollen / da hawet mans auff kürtzest ab / vnd werden jhr der Catholischen vrsachen noch begern / weder in genere noch in specie angezaigt. Welches nit allein die sach gantz verdächtig machet / sonder auch nicht ringe vermuthung gibt / daß ainige tractation mit jhnen nicht fürgangen.

III. Zum dritten / wirdet in berürten narratis allein von etlichen Geistlichen / Ritterschafften / Stätten vnd Communen gemeldet vnd gebetten / dieselben bey lang hergebrachter jhrer Religion zulassen / ꝛc. Da doch die Freysteller jetzo in krafft solches Decrets / vnnd sonderlich deß Worts Communen (welches sie mit sonderm fleiß captiosē gebrauchet) alle Geistliche Vnderthonen in gemain / sie haben sich gleich vor oder nach dem Religionfriden der Augspurgischen Confession angemasset / mit einzuziehen / vnd dieselben wider die Geistliche Obrigkeit zu handhaben vnderstehen / welches nit allein für sich selbst vnbillich / sonder auch dem Religionfriden gestracks zuwider ist. Vnd zwar wann es den Verstand haben / vnd ein solch Decret außgangen sein solte / wär allerdings vnnötig gewesen / von Freystellung der Vnderthonen ainige weitere Disputation zuerregen.

Zum

Zum vierdten/ wirdet die vrsach diſes der Freyſteller begerns vermeldet / nemblich vorkommung / weitleufftigkeit vnd ſchädliche Kriegs Entpörung zwiſchen den Obrigkeiten vnnd Vnderthonen. Wiewol es nun diß orts billich haiſſen ſolte/ceſſante cauſa ceſſat & effectus, vnnd zum wenigſten denen Geiſtlichen / die jhre Vnderthonen allein durch gebürliche viſitationes, Predig vnd Vnderweiſung / vnd andere ordenliche gütliche mittel / ohn ainige Leibs oder andere Straff widerumb zur Catholiſchen Kirchen zuführen vnderſtehen / kein Eintrag beſchehen / ſo ſicht man doch täglichs / wie es gegen den Geiſtlichen diß fals gehalten/ vnd jnen eins ſo wenig als das ander verſtattet wirdet / ja an vilen orten / da noch vil guthertziger gehorſamer Vnderthonen ſein / welche ſich nicht allein gern gütlich weiſen/ vnnd auß den Sectiſchen Jrthumben vnd Finſternuſſen zum Liecht deß rechten Euangelij widerbringen lieſſen / Sonder auch ſelbſt darumb ſeufftzen vnd bitten / alſo daß es weder Krieg noch Blutuergieſſen bedürfftig. Da ſchickt man denſelben haimblichen Predicanten/ Troſtſchrifften vnd Vermanungen zu / vertröſtet ſie auch aller gnedigen hülff vnd beyſtand wider jhre Obrigkeiten / damit ſie ſich nur derſelben Gehorſamb nicht vndergeben. Vnd da ſonſten kein Auffſtandt/ Krieg oder Blutuergieſſen vorhanden / durch jhr anſtifften vnnd practicirn bald etwas erregt wird/ dadurch man die Geiſtlichen abſchrecket. IIII.

Zu deme vnd zum fünfften/ iſt auch diſe jhr vermeldte Vrſach der beſorgten weitleuffigkeit vnd Kriegs Entpörung zwiſchen den Vnderthonen vnd Obrigkeiten an ſich ſelbſt (wo ander Leut dieſelbē nit helffen befürdern) nit ſo gefährlich noch wichtig/ daß man darumb fug haben ſoll/ die Geiſtlichen jhrer Obrigkeit vñ amptsuerrichtung zu entſetzen oder zu ſuſpendirn / wie dann auch noch biß dahero derſelben Krieg keiner in Teutſchland geſehen worden. Wann aber je ſolche gefahr der weitleufftigkeit vnd Kriegsentpörung hiezu gnugſam vrſach ſein ſoll / warumb muß dann dieſelbig V.

allein bey den Geistlichen gelten / bey denen man sich doch am allerwenigisten Kriegs zuuersehen hat / warumb ist das Decret nicht auch auff die Catholische Weltliche Ständt gebetten / vnd gericht worden / welche besser als die Geistlichen zum Krieg gefast / vnnd dannoch auch derselben zeit ein gute anzahl im Reich gewesen seyen? Warumb haist es nit diß orts vbi par ratio ibi idem ius? Oder kan jrgend ein Freysteller rationem diuersitatis, oder ein erhebliche vrsach anzaigen / warumb einem Bischoff oder Prælaten weniger gebüren soll / seine verführte vnd jrrige Vnderthonen zu reformirn / als einem Weltlichen Fürsten? Item / warumb solchs den Luderischen erlaubt / den Catholischen aber verwehrt sein soll / so werden sie schon gern vnrecht haben.

VI. Zum sechsten / daß sie auch narrirn, solche Vnderthonen seyen nunmehr lange zeit vnd jahr der Augspurgischen Confession anhengig gewesen / vnd wo dieselben von solcher jhrer angenommenen / vnd souil zeit vñ jar hero herbrachten Religion solten getrungen werden / würde es ohne weitterung / ꝛc. nit abgehen.

Augspurgischen Confession jugendt. Da seind zway ding höchlich zuuerwundern / Das erst / daß sie von souil langen Zeiten vnnd Jahren sagen vnnd rühmen dörffen / so doch jhre Confession dermaln noch nit maioritatis annos complirt gehabt / vnd noch nit gar 25. jar alt gewesen. Neben dem daß sie auch wissen sollen / wann gleich ein Ketzerey vnd Jrthumb tausendt Jahr alt würde (daß doch wider jhr Natur vnnd nit leichtlich geschicht) daß man doch darauß kein possession, præscription noch herkommen machen kan / Sintemal vnrecht nimmer recht / vnwarheit nimmer warheit wird / es stehe so lang an als es wölle.

Das ander so zuuerwundern / ist / daß es ein so schwär vnnd gefährlich ding bey jhnen geachtet wird / die Jrthumb vnd angenommene fünff vnnd zwaintzig jährige Neweruugen zuuerlassen / aber daß sie jhres löblichen vnd Gottseligen Voreltern so lang erhaltenen fünffzehenhundert Jährigen approbirten Catholischen

Glauben

Glauben hingeworffen / vnnd dagegen einen newen der gantzen Welt ärgerlichen Glauben angenommen haben / dazu auch noch täglich ein Land/ein Bisthumb / Statt vnd Flecken nach dem andern zu gleichem abfall bewegen / ja auch dasselbig vnkraut durch jre verfürische Predicanten in frembde Königkreich bringen vnnd einsähen/vnd solche dermassen verwirren vnd verblenden / daß alles vber vñ vber gehet/daß muß recht vnd gut haissen/ vñ kein weitleufftigkeit noch Kriegßempörung haissen/da man doch die armen Leut in denselben Landen nur vil Jahr im Blut waten sicht.

Ferners zum sibenden werden in angezogenem Decret außtrücklich widerwertige ding narrirt / Erstlich in deme/ daß die narrata vnnd petitio, wie auch der Beschluß allein auff die Geistliche Ständt gerichtet / vnd dannoch in ¶ **Dagegen aber/ ꝛc.** alle Catholische oder der alten Religion verwandte Ständt mit eingezogen werden. Item vnd zum andern/ daß in jetztberürtem ¶ **Dagegen aber/ ꝛc.** lauter vermeldet / daß sich die Ständt der alten Catholischen Religion / der Confessionisten begern widersetzet/vnd allerley vrsachen vnnd begern fürgewendet haben/ Daher auch jr Mayestat disen Stritt in Krafft Kayserlicher vollmacht / vnd ex plenitudine potestatis entschaiden müssen / zu ende aber wird fürgeben / ob hetten die Geistliche Ständt der Königklichen Mayestat zu ehren bewilligt/ꝛc. welches ja ex diametro contraria seind/dann da die Catholischen bewilligt/vnd sonderlich der Clausel derogatoria im Religionfriden renunciirt (si modo potuerint) was hat es einer decision ex officio bedörffet? haben sie aber der Freysteller begern widersprochen / vnnd vrsachen jhres verwaigerns fürgewendet / So kan nit bestehen / daß sie solten bewilligt haben / auch in casu silentii tantum & non contradictionis, cum diuersa sint consentire, & non contradicere, nec vnquam in dissensu consensus esse possit. VII.

Zum achten / Von wegen der Disposition vilangezogenen VIII.

Decrets/ist nit wenig frembd zuuernemmen / daß dieselbig mit der Petition nit einstimmet / sonder den Confessionisten mehr zu gibt als sie begehren. Dann da die Freysteller allein begehren/etliche Geistlichen dahin zu vermögen / damit sie willigen/daß solche jhre Vnderthonen der Augspurgischen Confession inn der Constitution deß Religionfridens der Notturfft nach versehen würden / so erklärt / setzt vnnd entschaidet diß Decret / vngeachtet der Geistlichen Emredt / vnnd daß der Religionfriden ein anders disponirt / daß die Geistlichen in gemain solche Vnderthonen bleiben lassen sollen.

IX. Nit weniger ist auch zum neunden seltzam / daß solche Erklärung / satzung vnd decisio in Krafft Kayserlicher vollmacht vnnd haimbstellung geschehen sein soll/ so doch eben auß derselben Kayserlichen Vollmacht der Religionfrid / vnd in demselben mit aller Ständt einhelligem consens, vnd wissen gleich das Widerspiel / (das ist / wann die Vnderthonen jhrer Obrigkeit Religion nicht sein wöllen / daß sie mögen außziehen) gesetzt vnnd verabschidet / vnnd dazu inn solchem Abschid eben dises/ das inn dem Decret beschicht / nemblich daß jr May. deme zu wider weder auß vollkommenheit/ noch inn ainigem andern Schein/wie der Namen haben möcht/nichts fürnemmen/handlen oder außgehen lassen soll/außtrücklichen verbotten ist / also daß dieses falls ainige Vollmacht / haimbstellung / oder auch plenitudo potestatis nit mehr stat haben könden/innmassen dann auch ein jeder Römischer Kayser solches noch zu allem vberfluß vor eingang seiner Kayserlichen Regierung/vnder andern auch geloben vnnd schwören muß. Vnd hiewider mag der Freysteller nicht fürtragen / daß sie in simili von der Geistlichen Vorbehalt diß orths herfür bringen / als deme sie gleichfalls widersprochen / Dannoch aber König Ferdinand solchen Artickel in krafft Kayserlicher vollmacht dedicirt / vnd in Religionfriden gesetzet. Dann diser Fall dem andern gar vngleich ist/Dieweil der bemeldt Artickel durch gemaine Stendt gehandlet

vnd

nd referirt/vnd nach jr May. Decision in Abschid gesetzt worden
t/ Da diser punctus vnd Decret in kein gemaine Tractation be-
thschlagung oder auch Relation/ vil weniger inn den Abschiedt
ommen/ Vnd derwegen dem andern gar nit gleich geachtet wer-
en mag/ sonder allein für ein priuat extraordinari handlung ge-
alten ist.

Derhalben vnnd zum zehenden/ Wann gleich sonsten kain X.
sach mehr vorhanden/ darumb diß Decret für krafftloß gehal-
n/ so wäre allein diß gnug/ daß es dem jenigen/ so bey auffrich-
ung deß Religionfrieden aller Vnderthonen halben inn gemain
urch die Kön. May. selbst lauter erklärt/ vnnd durch die Ständt
nhellig bewilligt vnnd verabschiedet worden/ gestracks zuwider
t/ sintemal in demselben (innhalts obangezogner König Ferdi-
andi Erklärung den 3. Aprilis gegen dem Außschuß/ vnd den 30.
ug. Año 1555. gegen gemainen Ständen beschehen) alle Vn- In Recessu
rthonen/ ausserhalb der Reichsstätt vnd freyen Reichs Ritter- anno 1555.
hafft von dem Religionfriden außgesetzt/ jhren Obrigkeiten ver- ¶ Vñ damit.
ssen/ vnnd denen alle Recht vnd Gerechtigkeiten auff jhnen vor- ¶ Sagegē ꝛc
halten sein/ darinnen auch kain Standt dem andern Eintrag ¶ Vnd in sol-
un/ noch sich deß andern Vnderthonen wider jhre Obrigkeiten/ chen fridē/ ꝛc.
nemmen noch schützen/ sonder ainer dem andern vilmehr dage- ¶ Nach dem
n beystandt thun soll. Hergegen aber diß Decret wider obberürte aber/ ꝛc.
utere Mainung der Kön. May. vnnd aller Ständt/ die Vnder- ¶ Es soll
onen in den Religionfriden bringet/ vnnd den Gaistlichen stän- auch kein
n jre jurisdiction/ hochheit vnd Gewalt benimbt vnd abstrickt/ standt/ ꝛc.
elches doch von disem frommen Catholischen Kayser nicht wol
gedencken/ wil geschweigen zuglauben ist.

Zum ailfften/ dieweil sich die Kön. Mayest. So wol auch ge- XI.
aine Ständt/ bayderseits Religion dahin verglichen/ daß der
eligionfriden ein jmmerwehrender ewiger Frieden sein soll/ sich
ch nicht allein zu steiffer vnnd fester Haltung aller vnnd jeder
uncten vnnd Artickel/ wie die im Religionfriden begriffen vnnd

verab-

verabschidet seind / aidlich verbunden / mit dem fernern außtrücklichen anhang / daß dagegen nicht allein **alle vorige** constitutiones, so deme zuwider / verstanden werden möchten / nichts gelten / sonder **auch künfftig** nichts außgehen vnd statuirt / nichts declarirt / nichts derogirt / nichts gesucht oder gegeben werden soll / **ja wann es auch beschehe / So solle doch solches alles von Vnkräfften vnnd vngültig sein / vnnd als nicht gegeben / gehalten vnnd geachtet werden.** Inmassen dann solches mit mehrerm vnd aigentlicher auß dem Text deß Religionfridens vnd Reichs Abschidt Anno 1555. publicirt / zusehen ist. So ist daher leichtlich zuermessen / mit was fuegen die Confessions Verwandten wider solche vergleichung vnd juratam pacificationem (welche doch allenthalben jnen zu gutt / vnd auff jr anhalten mit dergleichen scharpffen clausulis, assecurationibus vnd derogationibus zum beste gespickt / vnd versehen worden) auch jhre selbst zusag vnnd aidliche bewerung / angeregte Declaration vnd Decret zusuchen / vnd hinwider wie es sich gebüret / dasselb in tám graue præiudicium der Catholischen Ständt den ansuchenden zugeben vnd mitzuthailen / oder was auch dasselbig für krafft vnd macht haben / vnnd gegen dem gemainen so wol fürsehenem vnd berürtem Reichsabschid gelten möge.

Ibidem. ¶ Vnd soll alles / ꝛc. ¶ Solches alles / ꝛc. ¶ Vñ wir die verordnete ꝛc Clausularũ prouisio à protestantibus sollicitata, non à Catholicis.

Zum zwölfften / ist hieoben auß doch höchstermeldts König Ferdinandi Replica den 30. Augusti / Anno 1555. den Ständen vbergeben / wie auch auß der Ständt selbst andern Antwort darauff / vnd letzlich auß dem Eingang deß Abschids vnnd Religionfriden zusehen / daß in auffrichtung solches Friedens fürnemblich dahin gesehen vnnd getracht werden sollen / wie zwischen bayderseits Religion Verwandten allenthalben ein billiche Gleichheit gehalten / vnd kein Thail von dem andern wider die gebür vnd billigkeit vberlengt werde / Dieweil aber diß Decret (neben dem daß die Catholischen zuvor fast alles nachgeben müssen / was man

B Ferdinan. Decret vngleichmessigkeit.

nur

nur gewöllet) dermassen beschaffen / daß es den Geistlichen auch das wenig / so sie noch vbrig behalten / nemblich die Iurisdiction vber jhr selbst aigne Vnderthanen vnd direction der Religion in jhren Landen (welche doch dem andern thail jhres selbst gefallens zugelassen) benimmet vnd abstricket / vnd also die höchste vngleichheit einführet / vnd der rechten intention vnnd mainung deß Religionfridens zuwider lauffet / So ist abermals abzunemen / was von demselben zuhalten sey / dann dieweil der billigkeit nichts ähnlicher / vnnd gemässer ist / dann daß in gleichen sachen / gleichs recht gesprochen werde / vñ sich der jenig der vnbilligkeit keines wegs entschuldigen kan / welcher / was er jhme selbst für recht zumisset vnnd gebrauchet / dem andern zuuerbieten vnd abzustricken vnderstehet / So kan je niemandt billigen / daß den Confessionisten in jren Landen zugelassen sein soll / die Vnderthannen der Religion halben / jhres gefallens zu reformirn / vnd ohne eintrag deß andern Thails / die alte Catholisch Religion / vngeachtet wieuil hundert Jahr die herkommen mit der newen abzuwechßlen / hergegen aber den Geistlichen erwehret / jhre alte Religion zuerhalten / oder wo sie in abfall kommen zurestaurirn / vnd (daß noch mehr vnnd vnbillicher dann vnbillich ist) das die Confessionisten nit benügig / das sie den Geistlichen die Iurisdiction in den Luderischen Landen auß den Händen gerissen haben / sonder noch weiter schreitten / vnd jhnen dieselbig auch in jr der Geistlichen Stendt selbst aignen Landen durch diß Decret abzustricken vnderstehen.

Zum dreyzehenden / neben solcher vbermässigen vngleichheit vnnd Inæquabiliter, so dieses Decret einführet / werden auch dadurch sonsten noch allerley absurda, vnd vngereumbte ding verursacht / Fürnemblich aber dises / das die Vnderthanen zu vngehorsam / widersetzung vnd Auffruhr gegen jhren Obrigkeiten gereitzt werden. Dann dieweil die Catholisch Religion (wie die Predigcanten allenthalben klagen) die Gewissen vnnd Willen deß Menschen etwas enger einzeucht / vnnd inn Zaum vnd Disciplin hält /

Predigcanten seind anderst nichts als Auffrühr.

ter vnnd Meutmacher wider die Obrigkeit.

hält/ Hergegen aber das newe Euangelium voller freud vnd Freyheit ist/vnd den Leuthen zu aller Licentz/ Sicherheit vnd Fleischlichem Weltwesen gelegenheit machet/ Vnd derwegen auch der gemain Pöffel vnd vnuerständig Lay dazu vielmehr genaigt/ als zu der Catholischen Religion/ So ist leichtlich die Raittung zumachen/ was daher bey jnen zugewarten/ wann sie wissen/ das man sie bey solcher Religion muß bleiben lassen/ vnd wie leichtlich ein jeder den man nun sayr ansihet/ sich auff die Augspurgische Confession beruffen/ vnd also vnder solchem schein alle seiner Geistlichen Obrigkeit gehaiß/ ordnung vnd beuelch/ nicht allein eludirn, sonder auch danebens die Ständt bayder Religion in gefährlich gezänck mißtramen vnnd Kriegßempörungen (da sich ein jeder seines Glaubensgenossen anzunemen vnderstehen wird) einführē möchte/ wie solches laider vil vor Augenschwebende exempel in Franckreich vnd Niderlanden bezeugen.

Vnd in deme mag nit jren noch entschuldigen/ daß gleichwol die Dispolition dieses Decrets/ allein auff die Vnderthanen der Geistlichen/ vnnd zwar auch allein die Ritterschafften/ Stätt vnd Communen gerichtet ist/ welche lange zeit vnd Jahr der Augspurgischen Confession anhängig gewesen/ vnd derselben exercirium öffentlich gehalten haben/ Dann neben deme auch inn denselben eben die vnbilligkeit/ vnnd vnbillliche vngleichheit/ dauon nechst hieoben meldung beschehen/ militiret. So bleibt es auch nit bey denselben/ sonder wird solches Decret/ vngeachtet berührter restriction, nichts destominder durch die Freysteller in gemain auff alle Vnderthanen gezogen/ vnnd mehr ein Regel/ ja auch ein vermainter beuelch Gottes darauß gemacht daß man die alte Religion verlassen/ vnd daß Euangelium/ das ist/ die vilköpffig vnbeständig vnnd vnuerständig Augspurgisch Confession annemen soll vnd müsse/ wölle man anderst selig werden. Vnd daran soll man sich weder Bapst noch Kayser/ Bischoff noch Pfarherr nit verhindern lassen/ Sey auch nichts daran gelegen/ man habe

Vt in duplica der Pfaltzischen vnd anderer Räth zu Regenspurg Anno 76. vbergeben.

gleich

gleich vor oder nach dem Religionfriden herbracht / dann das Euangelium an kein zeit nit gebunden sey / Wie solches jhr Supplicationes, vnd sonderlich die bayde Discurs, so oben zu endt deß ersten Thails inserirt worden / vnd zwar auch jhr embsig vnd vngestümb anhalten / vmb confirmation dieses Decrets genugsam zu erkennen geben / So ist auch diß berühmen der Freysteller / so sie hiebey pflegen anzuhencken / nichtig / das sie sagen / solche Vnderthanen lasten nichts destominder jhren Obrigkeit allen Politischen Gehorsam / dann wie solches geschehe / vnnd wie man vom Geistlichen Vngehorsam zum zeitlichen kommen / vnnd was diese Leuth für weite Gewissen haben / vnd damit alles verdecken vnnd verthaidigen könden / das ist oben zum thail außgeführt / vnd könden es allein die Niderländer genugsam bezeugen.

Ob dann auch diß der Freysteller suchen / vnd das sie der Catholischen vnd Geistlichen Ritterschafft / Stätt vnd Communen / Sachen / ohne Beuelch vnnd Gewalt / wider jhre Obrigkeiten so fleissig vnd trewlich sollicitirn vnd treiben / nicht haisse die Vnderthanen wider die Obrigkeit schirmen vnd verthaidigen. Vnd ob solches dem Religionfriden gemäß sey / das gibt man einem jeden verständigen zubedencken.

¶. Es soll auch kein Standt / ꝛc.

Ferner vnd zum viertzehenden die Clausulam derogatoriam, so zu endt vielberürts Decrets angehengt ist / belangendt / ist oben bericht beschehen / das dieselbig im ersten Concept / so auff ein Consens der Catholischen gericht gewesen / außgelassen / hernacher aber auff einem sondern Papierlein mit Wachs dazu geklaibt sey worden. Zu dem endt / nemblich / dieweil man gesehen / das die Catholischen Ständ inn solch Decret nit bewilligen könden / noch würden / sonsten aber / wann es inn gestalt einer Kayserlichen decision vnd entschaidts außgieng / solches deß Religionfriedens / vnd deren darinn begriffenen statlichen Assecuration vnnd derogatori Clausel halbē / auch nit wol bestehē / noch den sich würde

XIIII. Decret ist dem Religionfriden gestracks zuwider.

de halten mögen: Daß dañoch etwas müste derhalben angehengt/ dadurch solch Obstackel remouirt, vnd derselben zeitlichen derogation begegnet köndte werden/ so ist es zu solcher Clausel vnd derogation kommen/ wie die hernach folgt: Vnd auff das solche vnsere Declaration vmb soviel desto weniger angefochten werden möchte / haben gemaine Geistliche Ständt / vnnd der abwesenden Räth vnnd Bottschafften / vns zu vnderthänigen Ehren vnd gefallen bewilligt, da die derogation inn gemainem Religionfriden / das kein declaration oder etwas anders / so denselbigen verhindern oder verändern möchte / nicht gegeben / erlangt noch angenommen werden / sonder vnkräfftig seyn soll mit mehrern worten begriffen / obberürter vnser erklärung vnd entschaidt vnabbrüchtig / aber sonst bey jhren Wirden vnnd Kräfften bestehen vnd gelassen werden soll.

Zwar dieweil inn solcher Clausul / der derogation, so dem Religionfriden anhengt ist/ expresse gedacht/ neben dem auch der Consensus vnd bewilligung deren/ quorum (vt putatur) interest angezogen wird/ so hates fast das ansehen / als solte es damit zuerlangung der Freystteller Intent genug / vnnd die Sach gleichwol versehen seyn. Von deme aber hernacher / wann zuuor die Assecuration deß Religionfridens auch herzu gesetzt seyn wirdet / welche also lautet:

Vnnd soll alles daß inn hievorigen Reichsabschiden / Ordnungen / oder sonst begriffen oder versehen / so diesem Fridstandt in allem seinem begriff / Artickuln vnnd Puncten zuwider seyn / oder verstanden werden möchte / dem selbigen nichts

bei

benemen / derogirn noch abbrechen / noch dagegen kein Declaration oder etwas anders / so denselbigen verhindern oder verändern möcht / nicht gegeben erlangt noch angenommen / oder ob das schon gegeben / erlangt oder angenommen würde / dannoch von vnwirden vnnd vnkräfften seyn vnnd darauff weder in noch ausser Richtens nichts gehandlet oder gesprochen worden. Solches alles vnd jeder / so obgeschriben / vnd in einem jeden Artickul namhafftig gemacht / vnnd die Kayserliche Mayestat vnnd vns anrühret / sollen vnd wöllen jre Lieb vnd Kayserlich Mayestat vnd wir bey vnsern Kayserlichen vnd Königklichen Wirden vnnd Worten / für vns vnd vnsere Nachkommen stett vnd vnuerbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd vollziehen / dem stracks vnd vnwaigerlich nachkommen vnd geleben / vnnd darüber jetz oder künfftigklich / weder auß vollkommenheit oder ainigen andern schein / wie der Namen haben möchte / nicht fürnemen / handlen oder außgehn lassen / noch jemandt anderm von jhrer Lieb vnd Kayserlich Mayestat vnnd vnsert wegen zuthun gestatten. Vnnd wir die verordnete der Churfürsten Räthe / an stat jhr Churfürstlichen Gnaden / auch für jhre Nachkommen vnnd Erben. Wir die erscheinende Fürsten / Prælaten / Graffen vnd Herrn / deß Heiligen Reichs Frey vnd Reichsstätt Gesandten / Bottschafften vnnd Gewalthaber / an statt vnnd von wegen vnser Herrschafften

vnd Obern / auch für jre Nachkommen vnd Erben / willigen vnnd versprechen bey Fürstlichen Ehren vnnd Würden / in rechten guten Trewen vnnd im Wort der Warheit / auch bey Trew vnnd Glauben / so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag / wie allenthalben obstehet / stett / vest / auffrichtig vnnd vnuertrewlich zuhalten / vnnd dem getrewlich vnnd waigerlich nachzukommen vnnd zugeleben.

Nun hat der Guthertzig Leser bayde Clausulas ratificatorias vnd derogatorias, deß Königklichen Decreti, vnd dann deß Religionfridens gegen einander stehen.

Diese ist in amplissima forma auff der Confessions Verwandten selbst embsig anhalten / vnd (wie auß dem Actis zusehen) fürschreiben / mit der Königklichen May. auch Churfürsten / Fürsten vnd aller Ständt deß H. Reichs gemainem Rath / wissen vnd willen also abgeredt / begriffen / dem Religionfriden angehenckt zuhalten gelobt / vnderschriben vnnd gesiglet / vnnd also pragmatica sanctio vnd constitutio publica werden.

In vita Ferdinandi nemo Catholicorũ vnquam hoc Decretum sciuit.

Die ander aber im Decreto / ist auff anhalten allein etlicher extra ordinem, bey der Königklichen Cantzley / vnd allein vnder derselben Sigel vnd Subscription, dazu so still schweigendt gefertigt vnd außgangen / daß bißdahero (ausser der Impetranten) niemandt / er sey Catholisch oder Vncatholisch in 20. gantzen Jaren dauon nie gehört hat / Vnd sol gleichwol jetzo den andern gemainen Reichsbeschluß vnnd constitutioni publicæ, so bißdahero auff allen Reichsversamblungen widerumb von newen erholet vnd ohne ainige meldung dises Decrets vnd Declaration, allezeit widerumb ratificirt, vnd allerseits zuhalten zugesagt worden / gegen dero diß Decret auch anders nit also priuata scriptura zuachten ist / præiudicirn, vnd also derogatio derogationis seyn / das

müsten

müsten die Freystellers nur inn jhrem newen fünfften Euangelio finden sonsten ist gewiß / das sie es bey keinem Juristen nit lesen werden.

Vnd solches fürnemblich auch darumb / weil das angegeben Decret oder Declaration, nach dem ersten Concept (darinn das Datum auff den 22. Septemb. Anno 1555 gesetzt ist worden) drey gantzer Tag / Nach dem andern aber / darinn die ain letzte Ziffer 2. durch strichen / vnd 4. darauß gemacht worden / ainen Tag älter ist / als der Religionfriden vnnd Reicho Abschid / also / das freylich daß letzer dem ersten / vnd nicht das erst dem letztern derogirn soll noch kan / vnd darumben diß Decret nit bestehen mag / noch von ainigen kräfften seyn / sonder ist durch angeregten darauff ervolgten Jüngern Abschid / vnd solennissimam derogationem allerdings verrichtigt vnnd auffgehaben / es sey gleich auch vor oder nach dem Religionfriden außgangen. Dann ist es vor dem Religionfriden langt (wie die Narrata vnd das Datum außweiset / so steht lauter in Religionfriden / das es von vnwürden vnd vnkräfften seyn / vnd darauff weder in noch ausser Rechtens nichts gehandlet oder gesprochen werden soll. Ist es dann hernacher erlanget vnd außgangen welches doch die berürte Narrata vnd Datum deß Decrets nicht leiden mögen) so hat es abermals dieselbig mainung / wie der actus assecurationis vnd derogationis dem Religionfriden anhenckt (so erst jetzo erzehlet) lauter außweiset.

Declaratio antiquior constitutione contra ordinem & naturam.

¶ Vnd soll alles ꝛc.

XV.

Man wil diß orts gäntzlich geschweigen / daß auch solche Declaration vnd Decret für sich selbst längst gefallen / vnd keiner ferrern würckung nicht ist / sintemal es allein auff ein Christliche gütliche vergleichung der Religion (welches alberait inn nechstgehaltenem allgemainem Concilio zu Trient geschehen vnd erfüllet worden) gestellet ist / es wolten dann die Freystellers dieselben ort auff etwa ein gütliche / freundtliche pausch vnnd vertragshandlung / die ad calendas græcas ervolgen soll (wie es jhm zwar ansehet / vnd jrrenthalber nit wol besser seyn kan) verstehen / daß

muste

muste man auch also ein gut werck seyn lassen/ vnd mit diesem Argument zuruck stehen.

Sie sagen aber: Warumb solte die derogation inn berürtem Decret nicht gelten/vnnd dem Religionfriden derogirn, dieweil dieselbig mit bewilligung der Catholischen Ständt & sic eorum quorum interfuit, beschehen vñ gesetzt worden iste Antwort. Erstlich ist dieser Consens, daß er beschehen sey/nicht weniger als das gantz Decret/ vnnd was darinn narrirt, gantz zweiffentlich/ wirdet auch von den Catholischen nit allein öffentlich widersprochen/vnd sonsten inn einer so wichtigen Sachen/ das sie nemblich zu jhrem höchsten præiudicio, sich deß beneficij deß Religionfridens begeben solten/de iure nicht præsumirt, Sonder bezeugen auch die narrata deß Decrets selbst in ¶ Dagegen aber/ &c. das dagegen demselben die Ständt vnnd Botschafften der alten Religion Verwandt/ allerley vrsachen vnnd begern fürgewendt haben/welches je kein Consensum, sonder vielmehr Dissensum probirt/beuorab weil sie von solchem Puncten vnnd Handlungen gar kein ainzig wort in Religionfriden nit kommen lassen. Dann was wolt sonst gejrret/oder wie würden die Fürsten/ welche diese ding mit so grossem eyfer vnd ernst wider die Geistlichen gesucht/ vnderlassen haben/wann anniger solcher Consens der Geistlichen ervolget wäre/ daß man diesen Puncten dem Religionfriden/ wie andere mehr so sie durch gedrungen/inn Abschid nicht gesetzt hette/ weil ohne das derselbig erst hernach publicirt worden Dann je vnuernainlich/das die gantze Constitution deß Religionfridens/ fast durchauß in fauorem der Confessionisten/ vnnd zumercklichem nachthail der Catholischen gerichtet ist.

Gesetzt aber/ daß der Geistlichen Räth/ oder auch etlich Ständt selbst/ so dermaln Anno 1555. zu Augspurg zugegen gewest alle zugleich wissentlich inn solch Decret oder Derogation gewilligt hette/ wie darinn narrirt wirdt/ welches man doch nicht

gestan-

eſtändig. So iſt doch abermal diß zweiffelich/ob ſie ſolches zu-
hun Beuelch oder Macht gehabt (oder auch / wann ſolches auch
leich richtig / ob die Geiſtlichen hierinnen den andern Catholi-
hen weltlichen Ständen/ ſo in diſem Handel nicht wenig inter-
eſſirt, vnd denen diß decretum propter conſequentiam, vnnd
aß ohne das auch zwiſchen jhren vnd der Geiſtlichen Vnderho-
en diß falls kein vnderſchid nicht iſt / haben vergreiffen ſollen oder
ögen / Dann mennigklich wiſſend / was im Heiligen Reich inn
rgleichen Sachen für ein Gebrauch / auch ſonſten für ſich ſelbſt
ht vnnd billich iſt / daß nemblich diſe ding / ſo alle mit betreffen/
rch alle pflegen vnnd ſollen gehandlet/berathſchlaget/bewilliget
d verabſchidet werden / wie es dann mit dem Religionfriden be-
ehen iſt. Item daß hinwider das jenig/was ainmal ſtatuirt vnd
rabſchidet/anders nit dann durch die jenigen/ vnd auff die weiß/
e es ſtatuirt worden / widerumb auffgehaben vnd caſſirt werden
l vnd kan.

Hette ſich darumb inn allweg auch diß falls gebüren wöllen /
ſo zuhalten/vnd dieſelb Derogation deß Religionfridens anders
/als in beyſein / vnd mit willen vnd wiſſen der jenigen / ſo ſie ge-
chet vnd auffgerichtet / auch auff dieſelb weiß / wie ſie gemacht
d auffgericht worden/nemblich mit gemainem Rath/wiſſen/ vñ
villigung aller Ständt / wider auffzuheben vnd zu caſſirn/ oder
h nur zum wenigiſten die jenigen/ ſo diſe ding gehandlet vnd be-
ligt (wie auch im Religionfriden beſchehen) zu ſubſcribirn/vnd
gezeugen derſelben ding namhafftig zumachen.

Ohne das iſt keins wegs glaublich noch vermuthlich/ daß die
tholiſche/ ſonderlich aber die Geiſtliche / in einem ſo wichtigen
n Beruff vnd Ampten geſtracks widerwertigen / vnd dem gan-
Catholiſchen Weſen hoch præiudicirlichem / hergegen aber
i andern Thail zu mercklichem vorthail raichenden Puncten /
deß jenigen/was jhnen im Religionfriden noch ainig vbrig ge-

lassen / vnd mit gemainer Ständt Rath vnd Bewilligung verabschidet worden / solten also schlechtlich begeben haben.

Vil weniger / daß der fromb vnd gewissenhafft König vnnd Kayser Ferdinandus / Ihr Mayestat selbst kurtz zuuor gethane freye Bekanndtnuß / vnnd außtrückliche Erklärung / deßgleichen auch Zusag vnd Versprechen also bald vnnd leichtlich widerrüfft vnd auffgehaben / oder auch den Catholischen vnd Ihrer Mayestat selbst aignen Religion / ein so mercklichen Nachthail zugefügt haben solte.

Vnd souil von den mängeln deß angezognen Decrets / narraten, disposition, derogation, vnd anderer materialien / darauß vnwidersprechlich erscheinet / daß solchs Decret dem auffgerichten Religionfriden nichts derogirn, auch mit keinen fuegen wider die Geistlichen angezogen / vil weniger aber confirmirt, oder de novo (wie die Freysteller Ihr Mayestat gern vberreden wolten) statuirt werden möge / wie auch Kayser Maximilianus der Ander / löblichster Gedechtnuß / solchs also ebenmässig dafür gehalten / vnd darumb groß bedencken getragen / ohne Vorwissen vnd Bewilligung aller Ständt / dasselbig zu confirmirn, Inmassen dasselbig Ihr Mayestat hievoben im Ersten Thail gesetzte Antwort / Anno, &c. 76. zu Regenspurg geben / lauter mitbringet.

Von Mängeln deß angezognen Decrets in formalibus, vnd daß es auch derhalben wider den Religionfriden nichts würcken noch gelten möge / vnd darumb keins wegs confirmirt werden soll.

Das siben vnd dreyssigist Capittel.

Wie

Jewol inn nechst vorgehenden Capitteln von wegen Herkommens / Verdachts / Widerwertigkeit / vngleichheit / vnd sonsten allerley mängel deß angezognen decreti in materia so vil gründliche anzaig / vil außführung beschehen / daß mennigklich auch ohne mehrerm beweiß desselben vnkräfften vnd vngültigkeit leichtlich erkennen kan. Dannoch aber / damit man noch aigentlicher spüren möge / das angeregte Decret / weder ein Nebenabschid / noch ein declaration deß Religionfridens / wie es außgeben wird sein / oder auch demselben im wenigsten schtes derogirn, auch die Geistlichen an reformirung jhrer Sectischen Vnderthonen jnen könne noch soll / daraus sollen jetzo desselbigen formalia gleichfals bestehen vnd erwogen werden.

Decreti Mangel in formalibus / vnd dabey vil vrsachen warumb es nichts gelten möge.

So gehört nun anfängklichs zu einem Neben Abschide oder declaration, oder cassation eines zuuor publicirten gemainen Reichs Abschids / fürnemblich inn wichtigen Sachen vnd Punten / auff daß nemblich dieselbigen kräfftig vnd bündig seyen.

Daß der Punct vnd Artickel / so declarirt oder cassirt werden soll / von newem proponirt berathschlagt / referirt, correferirt, vñ durch die jenigen / denen es gebürt / Reichssatzungen vnd Abschiede zumachen / das ist / durch die Kayserlich oder Königklich Mayestat / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständt deß Reichs / beschlossen vnd verabschidet werde.

Jtem gebürt sich weiter / vnnd ist also im Reich herkommen / daß solche Berathschlagung nicht zu Hoff / Sonder in gemainen Reichs Räthen beschehe / vñ das jenig was gehandlet / in derselben Acta vnd Prothocola referirt werde.

Jtem ist gebräuchig / daß solche concluſiones vnnd gemaine Reichsbeschluß / Nebenabschidt / declarationes oder derogationes nit in der Kayserlichen od Königklichen / sonder in der Mainzischen Cantzley / als deß Reichs in Teutschen Landen Ertz Cancellariat / concipirt werden.

Item ist deß Reichs stylus, daß solche Abschid/declarationes vnd derogationes auff der Kay. May. vnd der Ständ vorgehende vergleichung/ auch gemaine subscription vnd Siglung/ vnd nit allein auff jr May. gestellt werden.

Item ist gebräuchig vnd herkommen/ wann ein solcher wichtiger Reichs Beschluß bey der Maintzischen Cantzley concipirt vnnd verfasset/ daß das Concept ehe vnnd zuuor es publicirt/ den Ständen vorgelesen/vnd von jnen approbirt wirdet.

Item/ vnd wann solches geschehen/ so werden die concepta vnd verfaste Beschluß allen Stenden communicirt vnd offentlich abgeschriben.

Item/ vnd als dann erst bey der Maintzischen Cantzley ingrossirt, vnd durch die anwesende Ständt/Räth vnd Bottschafften subscribirt.

Item/ fürters durch die Kayserlich Mayestat/ vnd neben derselben durch Maintz vnd Pfaltz an stat aller Churfürsten. Item/ einen Geistlichen vnd einen Weltlichen Fürsten wegen aller Fürsten. Item/ durch einen Prælaten vnd einen Graffen/auch ein Reichsstat von wegen aller Prælaten/ Graffen/Herrn vnd Stätt gesiglet.

Item/zway derselben originalia, eines bey der Kayserlichen/ das ander bey der Maintzischen/ als deß Reichs Cantzley/ verwarlich behalten.

Item/ als dann durch die Kay. May. so wol auch deß Reichs Ertzcantzler/ dem Kayserlichen Cammergericht ein Abschrifft dauon zugeschickt/ vnd jnen darauff Proceß zu erkennen vnd in Gericht zu procedirn befohlen.

Jnmassen dann solchs alles vnd jedes auch mit dem Religionfriden (als oben im ersten Thail ordenlich zusehen) also gehalten worden ist.

Ohne daß vnd wo solche Ordnung/ in proponendo, referendo, correferendo, concludendo, concipiendo, prælegendo, sub-

o, subscribendo, sigillando, vnd andern mehr erzehlten requi-
tis nicht gehalten wirdet/ so werden andere Schrifften/ decreta,
eclarationes, Abschidt vnd derogationes, für keine Reichsbe-
hlüß/ sonder für schlechte vnbündige Priuathandlungen geach-
t vnd gehalten.

Dieweil dann nun mennigklich offenbar/ das offtberürt De- Imparitas
ret/ so von weyland Kayser Ferdinanden außbracht/ vnd für ein styli con-
eclaration deß Religionfridens außgeben wirdet/ inn keinem suetiarguit imbecillitatem huius decreti.
Reichs Rath nie proponirt, vil weniger (wie gebräuchig) zu be-
athschlagung gezogen/ referirt oder correferirt noch beschlossen/
och auch bey deß Reichs Cantzley concipirt/ in den Räthen ange-
ört/ communicirt vnd abgeschriben/ von den Ständen subscri-
irt vnd gesigelt/ sonder allein extra ordinem durch etlich Con-
ssions Verwandten/ wider den beschloßnen/ gesigleten vnd pu-
licirten Religionfriden bey der Königklichen Cantzley sollicitirt
nd außbracht/ dasselbig auch nicht der Maintzischen/ sonder der
Sächssischen Cantzley zuuerwaren zugestellt/ auch nit allein dem
Kayserlichen Cammergericht/ sampt oder neben dem Religion-
riden niemals intimirt, sonder auch seit anhero alldieweil Kayser Declarati
Ferdinand gelebt/ vnnd noch lenger biß in die 20. Jahr hinüber/ prætensa
beder bey ainigem Reichs oder Deputation Tag/ sonderlich An- nunquam
o 1557. vnd 1559. da man der Religion vnd Geistlichen halben publicata.
ilfältige vnnd häfftige disputationes gehabt/ deßgleichen auch
ey keinem Kayserlichen Wahltag/ da sonderlich ein Römischer
Kayser vnnd König vnder andern auch auff den Religionfriden/
enseben alles seines Inhalts gleichmässig zuhalten vnd zu hand-
aben/ schwören muß/ niemals fürkommen/ noch mit dem weni-
isten angeregt/ also auch dem Kayserlichen Cammergericht (wie
tzo erst begert wirdet) niemals insinuirt worden/ zugeschweigen/
aß derents biß dato ainiger Proceß darauff erkennt oder gehal-
en sein solte.

So kan je anders nicht folgen/ vnd müssen es die Freysteller

Freystellen zuhen K. Ferdinandi Decret wid die Geistlichen mit vnfuegen an,

selbst bekennen / sie wöllen oder wöllen nit / daß solch Decret / es sey gleich außgangen von weme es wölle / kein declaration deß Religionfridens / noch ein Neben Abschiedt sein / vil weniger dem Religionfriden etwas das geringst derogirn, noch auch die Geistlichen verbinden / vnd in exercirung jrer iurisdiction vnd Bischoffli-chen ämpter mit reformirung / bestraffung vnd außschaffung jhrer aignen Vnderthonen / jnen noch hindern möge noch solle / vnd daß derwegen auch die confirmation desselben / oder solchs dem Religionfriden einzuuerleiben / vnd dem Kayserlichen Cammergericht darauff zu procedirn / von den Freystellern ohne ainige erhebliche vrsach vnd fuegen gesucht vnnd begert werde. Es wäre circa formalia noch auch ein Frag / wie das Kay. Sagillum recto vel inuerso ordine eingedruckt wäre / dieweil aber dasselb den Catholischen hierinn wenig gibt oder nimpt / ist nicht noth weiter dauon zuhandlen / sonder die jenige / welche offt vermeldt decretum, oder wie es der Gegenthail nennet declaration, bey händen gehabt oder villeicht noch haben / würden hieuon den besten Bericht zu thun wissen.

Vnd mit disem allem / so bißhero vom 26. Capittel deß dritten Thails angehandlet worden. Sol die Ablainung der Grundt vnd Argumenten / so von wegen Freystellung der Geistlichen Vnderthonen auff die Ban bracht worden / kürtzlich beschlossen sein / der vnzweiffelichen Zuuersicht / ein jeder guthertziger vnpartheyischer Leser / werde darauß zu gutem genügen verstehen mögen / daß die Geistlichen nit allein gut fueg vnd macht haben / jre Sectische vnnd jrrige widerspennige Vnderthonen / so sich nicht wöllen weysen / noch zum Schaaffstall der Catholischen Kirchen / führen lassen / außzuschaffen / Sonder auch dasselbig jhrer Bischoffli-chen ämpter halben / nach Göttlichen vnnd Weltlichen Rechten schuldig sein / vnd in dem weder dem Rechten noch Religionfriden nichts zuwider handlen / daß auch der Außzug bey der Vnderthonen freyen Willkühr nicht stehe / vnd derwegen dißfalls der Religion-

ionfriden/ vnd weyland König Ferdinandus berhümbt Decret
on solchen Vnderthonen vnd jren Predicanten/ auch Patronen
on den Freystellern vnbillich angezogen werde.

Von der fünfften vnd letzten Sorten der Freystellerey / daß nemblich männigklich seines Gewissens frey seyn/ vnd glauben möge was er wil/ vnd von Ablainung dazu angezogener Argumenten.

Das acht vnd dreyssigist Capittel.

Es kompt nunmehr (GOtt Lob) zum letzten Puncten fürgenommener arbeit/ als nemlich/ Ablainung deren Argumenten/ so für die gemaine Freystellung aller Menschen pflegen herfür gebracht zu werden / welche gleichsam ein summarium, ein gantzes Meer / oder vil mehr ntentia vnd zusammenfassung obgesetzter specierum vnd abrditeren aller Freystellerey ist/ Derhalben auch in solchem punn fast alles das / so in genere von der Freystellung mag gesagt rden / vnd biß dahero bey den andern vier Sorten gesagt vnnd nfutirt worden ist/ zu hauffen kompt/ vnd jetzo (da man auff alle reden vnnd behelff der Freysteller aigentlich antworten solte) uste widerumb erholet werden.

Gemaine Freystellung ist ein grundvest aller Absurditeten.

Dieweil aber dasselbig zuthun nicht allein vil zu lang vnd drießlich/ sonder auch mehrerthails vnuonnöten / sintemal fast e Argumenten der Freysteller in hac specie, oben im zweyten hail bey Tractierung der dreyen Hauptfragen allberait seind türfftigklich abgelainet vnnd widerleget worden / So ist sich orths damit nicht lenger auffzuhalten / sonder sollen die berür- Argumenten nur kürtzlich vberlauffen/ vnnd auff solche allein nilliuè, nemblich mit anzaig / welcher enden sie oben widerlegt worden/

worden / doch mit etwas wenigem Zuſatz / wo es von nöthen ſein wird / geantwortet werden.

Alſo iſt auch oben zu endt deß Erſten Thails im 7. Capittel / von herkommen diſer fünfften gemainen Freyſtellerey gehandlet / vnd ſeind daſelbſt etliche axiomata deß Luders vnnd ſeiner Nachfolger geſetzt worden / darauff ſolch General Freyſtellung gegründet / vnd darauß ſie hergefloſſen / iſt / die Erklärung geſchehen / weil daſſelbig lauter Theologiſche Sachen ſein / ſo zu diſem fürnemen nicht / ſonder den Theologis zu diſputirn gehörig. Inmaſſen dann auch dieſelben von vilen trefflichen Leuten allberait zum ſtattlichſten / vnnd zwar mehrer thails auß deß Luders ſelbſt Schrifften vnd Büchern widerlegt / ja auch letzlich durch das allgemain Oecumeniſch Concilium zu Trient offentlich verworffen / vnd verdampt worden / daß derwegen nit nötig / ſich mit widerlegung derſelben weiter zubekümmern. So bleibt es diß orts auch nochmals dabey / beuorab dieweil auch oben im andern thail von der Chriſtlichen Freyheit. Item von Freyheit der Gewiſſen / vnd ob man dieſelbig zwingen oder nicht könne / darauff faſt alle ſolche vngereumbte axiomata gehen / im 9. 10. vnd 11. Capittel außführlich tractirt worden / derwegen kürtzlich zu den Argumentē / deren oben im andern Thail zweyerley geſetzt geſchritten wird.

Gamaliſten Argumenten ableinungen.

Die erſten ſeind der Gamaliſten / deren Argumenten oder vil mehr perſuaſiones, alle mit einander ad præſentia, auff das gegenwertig / als den zeitlichen / zergengklichen friden / vnd jetzig weltweſen / vnd wie man nur jetzo mit vnnd bey einander hinkommen möge / Gott geb / wie es vmb die nachkommend Chriſtenheit ſtehen vnd geſchaffen ſeind werd / gerichtet / vnd derenthalben auch gantz vnd gar vnrecht haben. Sintemal der weyſe Mann lehret / daß man nicht allein auff das ſo gegenwertig / ſonder auch vnd vil mehr auff das jenig was zukünfftig iſt / ſehen ſoll / fürnemblich aber in diſer hochwichtigen Glaubens vnd die Seel Seligkeit betreffenden Sachen / da will der Chriſtlichen Obrigkeit / Geiſtlich

vnd

d Weltlich/den Christlichen Eltern/ Haußuättern vnnd Præ-
ptorn mit nichten anstehen/das sie allein für jhre Personen/ für
re zeit/vnd wie sie sich für jhr Person möchten in ruhe vnd friden
halten/sorg tragen/ vnnd allein in einem mißuerstandt Singen/
a pacem in diebus nostris, sonder ligt jhn ob/ das sie auch für
r Nachkömblig/jhre angehende Vnderthanen/ Kinder/ Disci-
l vnd Gesindlein sorgfältig seyen/vnd in allweg dahin trachten/
d thun/wie der H. Augustinus von den Patribus sagt: Quod
uenerunt in Ecclesia, tenuerunt, quod didicerunt, quod à
tribus acceperunt, hoc filiis tradiderunt. Das sie nemblich
n Glauben/ die Lehr/ vnnd Religion so sie gefunden/behalten/
s sie gelehrnet fürter Lehren/ vnd was sie von jhren Eltern em-
ngen/ solch jhren Kindern vnuerändert vnd vnuerfälschet hin-
lassen/ oder vberantworten mögen/ ohne das/ vnd wo die Alten
h nit gethan/ sonder sich nach dieser weltweysen Temporisirer
h gehalten hette/ wäre längst der Christlich Glaub in Europa
erumb verschwunden/oder je lautere Confusion, Ketzerey vnd
thumber auff vns kommen.

Ist derhalben eytel ding/ das sie erstlich verhoffen wöllen/
n künde durch nachsehen tolerirn, temporisirn, freystellen vnd
rn, friden vnd vertrewligkeit pflantzen vnd erlangen. Sinte-
solchs so weit fählt/ vnnd so wenig müglich/ als daß sich einer
Koth schön machen/oder im Wasser trückne solte/ wie solches
r im andern Thail im 22. vnd etlichen nachuolgenden Capit-
nach aller leng außgeführt/ vnd lauter erwisen worden ist daß
t allein auß solchem Temporisirn vnnd Freystellerey kein frid
vertrewligkeit/sonder vil mehr noch weitere zerrüttung/ vnai-
eit/vnd gäntzliche verwirrung vnd vndergang/ bayde deß Kir-
hen vnd Weltlichen Regiments zugewarten/als dann der H.
rius ad Constantium Augustum mit diesen worten/ Per spe-
um pacis nomen, in vnitatem perfidiæ subrepimus. Vnd
centius Lyrinensis in seinem vbralten güldenen Büchlein

Friden vnd einigkeit auß Freystellerey vnd temporisiren hoffen ist vergebens.

Newe Lehr vñ Religion verderbt Land vnd Leuth.

contra prophanas hæreſes klärlich bezeuget vnnd ſagt: Nouelli dogmatis inductione non ſolum paruæ res, ſed etiam maximæ labefactatæ ſunt, nec enim tantum affinitates, cognationes, amicitiæ, domus, verum etiam vrbes, populi, prouinciæ, nationes, vniuerſum poſtremo Romanum Imperium funditus concuſſum & emorum eſt, daß iſt durch einführung newer Lehr/ ſeind nit allein kleine/ ſonder auch groſſe ding geſchwechet/ nit allein Schwagerſchafften/ Blutsuerwandtnuß/ Freundtſchafften/ Geſchlechter/ ſonder auch gantze Stätt/ Völcker/ Länder/ Nationes/ vnd letzlich das gantz Römiſch Reich zu grundt vnd boden geriſſen/ die vrſach ſetzt er kurtz hernach. Nimirum dum benefunſta antiquitas, prophana & ſceleſta nouitate ſubruitur, nemblich wann die wolgegründ vnd bewert Altigkeit/ durch die ſchändliche rochloſe newigkeit verkehrt wirdet.

Ja daß auch noch weiters oben in berürtem andern Thail dargethan/ ob gleich ainiger zeitlicher friden auß der Freyſtellung zuhoffen oder zuerlangen ſein ſolte oder möchte/ das doch derſelbig nicht gut/ nützlich noch beſtändig/ ſonder wider das lauter Wort Gottes/ ſeinen willen/ vnd alle gute Geiſtliche vnnd Weltliche geſetze vnd ordnung ſey. Vnd daher auch letzlich geſchloſſen iſt/ daß das Temporiſirn tolerirn vnd freyſtellen ſonderlich mit den Vnderthanen keiner Chriſtlichen Obrigkeit nit gebüren/ noch verantwortlich ſein könde/ dabey es auch diß orts verbleibet.

Vnd jrret gar nit/ was die Freyſteller vnd Temporiſanten dagegen von der groſſen noth vnd vnmügligkeit/ oder je vergebligkeit deß einſehens. Item das man zuuerhütung eines ärgern/ nit wol anders thun könne. Item von etlichen Exempeln vnd Chriſtlichen Kayſern ſo ſolchs auch gethan haben. Item daß man die ſchwachglaubigen in der Kirchen gedulden/ ꝛc. fürgeben.

Freyſtellung ſoll auch in

Dann ſouil anfengklichs die gröſſe der noth vnnd vbels belangt/ iſt es wol (layder) wahr/ das dieſer vnrath bey den Vnderthanen nur gar zu weit vberhandt genommen/ vnnd eingeriſſen/

Daß

Daß aber darumb alles einsehen vnnd bemühung gar vergeblich/ auch nunmehr vnmüglich sein soll / die Verführten wider zur inigkeit der Catholischen Kirchen zubringen / Daß ist ein lauter Spiegelfechten/damit man den Catholischen höchsten Obrigkeiten ein blawen dunst für die Augen machen / vnd sie von vbung nd laistung jhres Ampts abschröcken wil.

grossen nöten nicht bewilligt werden.

Dann erstlich ist es wider das lauter Wort GOttes / vnnd e krafft / aigenschafft vnnd Allmächtigkeit deß Heiligen Geists/ elches Ampt vnder anderm ist/congregat populum in vnum. nd hat Christus der Herr solchs selbst also verordnet/vnd seinen imlischen Vatter gebetten. Vt vnum sint, quemadmodum ip- & pater vnum sunt. Hats auch die erste Kirch also gehalten/ nd ist auch nach gezeugknuß deß H. Lucæ aller Glaubigen ein rel vnd Hertz gewesen / Also das diese Leuth GOtt selbst lugen affen/sein Allmächtigkeit vnd krafft vermainen/vnd mit solcher müglichkeit zuerkennen geben/ Daß Christus anzuwer in seinem bett nit erhört worden/vnnd nichts außgerichtet/oder aber daß nicht nutz/nötig oder müglich sey was er gebetten habe. Item sie en auch von sachen gleichsam als wäre hieuor nit auch böse bevärliche zeiten/Ketzereyen vnd spaltungen/ vnnd zwar grössere jetzo in der Christenheit gewesen.

Einigkeit deß Glaubens soll allezeit erhalten werden. Joan. 17. Actor. 4.

Man lasse andere Exempla fahren / vnd neme allein für die nd die Arianische Ketzerey / welche die gantze Christenheit hgangen Stifft/ Kirchen/ Schulen/Land vnd Stätt verführ- nd also vberhand genommen hat / daß gar wenig Bischoffer der Welt vberblieben / die derselben Schwärmerey vnd newegen nicht anhengig worden. Haben aber darumb die andren Ottesförchtigen frommen Bischoffen / fürnemblich aber der pst zu Rom. Item / Kayser Constantinus Magnus, vnd seine fahrer Iouinianus, Valentinianus, Gratianus, Theodosius, re/vnd derselben Nachkommen händ vnd füß fallen lassen/vñ Catholischen Glauben gar verzweiffelt / vnnd derselben jhrer

posteritet zuerhalten für ein vnmüglich ding geachtet? Mit nichten/sonder (wie die glaubwürdige Historien von jhnen zeugen) haben sie sich der Sachen mit allem ernst angenommen haben allgemaine Concilia/außschreiben/ vnnd die jenigen/ denen es gebürt/ inn Religionsachen zu vrthailen/darüber erkennen lassen/als dann nach ergangener erkandtnuß vnd verdammung der Ketzerischen Lehrer/solche Decreta conciliorum mit allem Christlichen eyffer vnd fleiß exequirt/jhre ernstliche Constitutiones, Edicta vnd Mandata in das gantz Römisch Reich (wie dern oben im 29. Capittel dieses thails etliche erzehlet worden) außgehen lassen. Den Ketzern alle Kirchen/Schulen vnnd Collegia widerumb genommen/ den Catholischen restituirt jhre Conuenticula vnnd versamblungen verbotten/Sie nit allein zu keinen ehren/Ämpten vnd verwaltungen gewürdiget/sonder auch deren darinn sie gewesen/mit vngnaden entsetzet/auß jhren Stätten/Landen/vnnd Gebieten außgeschaffet/ vnd jhnen alle gemainschafft/ mit den andern Christen/ sampt auffhebung jhrer Priuilegien vnnd Freyheiten mit andern vil mehr ernstlichen straffen abgeschnitten. Gantz ohne/das sie darunder weder jr der Ketzer menge/noch Gewalt/noch Geschicklicket/ja auch offtermals jhre selbst Abgöttische oder Ketzerische consortes Imperij angesehen/ vnd souil gescheuhet das sie nit die ehr/Dienst vnd daß Reich Gottes/erhaltung vnd fortpflantzung seiner Christlichen Catholischen Kirchen/jhrem Reich/jhrer Gefahr/Ruhe vnd wolfarth forgesetzet/ vnd also im Dienst GOttes/ Leib/Ehr/Gut vnd Blut gewagt hetten: Memores nimirum istius Chrisostomi, quod dixit ad Arcadium August. Conducibilius esse Imperio cedere, quam per impietatem ædem Dei prodere, das besser sey/daß Reich verlassen/dann das Hauß GOTTES verrathen. Nicht dahin zuverstehen/das sie jhren Vnderthanen nachgeben/ vnnd sie jhres gefallens Regirn lassen sollen/sonder jhr Ampt bedencken/vnnd alles darauff setzen/ehe sie wider Gott vnd sein Gesponß die Christlich Kirch das wenigist nachgeben.

Obrigkeit soll den Ketzereyen nit platz geben auch in grossen nöthen.

Freystellen exemplar von den alten Kayserrn vnd wie es damit ein mainung hab.

Vnd

Vnd ist gar nit daran gelegen/mag auch die Freysteller / im nigisten nit fürtragen / das ermelte Kayser eins Thails die Ke- durch offne Edicta tollerirt haben / Innmassen auch etliche nstitutiones derselben dauon in historijs gefunden werden/ nn mit solchen Edicten hat es die Gelegenheit / das dieselben yser welche diese außgehen lassen/ gantz Gottlose Tyrannische orfahrer gehabt/welche nicht allein die Christen/vnd sonderlich Catholischen zum hefftigistē verfolget/Sonder auch zu dempf- ig derselben allerley Aberglauben vnd Ketzerey mit fleiß gestat- vnnd einreissen lassen / dadurch die Catholischen Christen der- ssen betrangt vnderdruckt / hergegen aber die Ketzer sampt den zlaubigen also vberhandt genommen/ das solchen Christlichen ysern vnmüglich gewesen/ inn solcher treffenlichen verfolgung nd äusserster verwirrung deß gantzen Religion Standts / als ich als mit einander gut vnd richtig zumachen / vnd einer seiten Hayden vnnd Abgötterer/derandern aber die Ketzer ainsmals dempffen / sonder haben zu eingang jhrer Regirungen etwas ssen gemach thun. Vnd erstlich mit den Paganis vnd Vnglau- en herdurch kommen / da sie anders die noch vbrigen wenig tholischen Christen nicht gar zu grundt gerichtet sehen wöllen/ daher ist erfolgt/das sie Ketzer ein zeitlang tolerirt/ vnd sicher- vnd glaid gegeben haben.

Euseb. lib. 2. de vita Constant. Niceph. li. 10.cap. 24. lib. 11. c. 1. & lib. 12. c. 29. Zozomenes lib. 7. cap. 10.

Temporisatio etlicher alter Kayser / was es damit für ein mainung hat.

Neben deme seyen auch solch Edicta, vnd Toleramus meh- hails von den Temporisanten vnnd Baydenhändern / welche elte Kayser an jhren Höfen gehabt/deren Eusebius Nicome- nsis einer beym Constantino gewesen. Item/ Gainas beym adio vnd dergleichen. Item/auß anstifftung etlicher verführ- Aigensinniger Weiber / als der Schwester Constantini Mag- ie Mutter Valentiniani, vnd andern hergeflossen/ welche den ern vorschub gethan / vnnd den frommen Kayserm (wie noch tigs tags beschicht) dergleichen kleinmütigkeit eingeredet/vñ zu

gemelten Edicten vnnd Toleramus bewegt haben/ was aber darauß für mercklicher Confusiones vnd noch mehrere gefahr vnd verwirrung/dann jemals zuuor gewesen/erfolget/wie sich auch die Ketzer von Tag zu Tag gemehret/vnd je lenger je frächer/ hochmütiger vnd trutziger worden/ vnd darumb bemelte fromme Kayser/da sie sich hernacher betrogen befunden/solche Edicta selbst widerruffen/auffgehebt/ vnd andere dagegen allenthalben publicirt haben/ daß wirdet der Guthertzige Leser gleichfals in den angedeuten historijs/sonderlich aber im Eusebio lib. 3. de vita Constantini daselbst ein gantz Edictum inserirt ist / Item in Apologia Athanasij finden/welches alles hiehero zuuerzehlen vil zulang wäre.

Mit dem Exempel/ so sie von dem Kayser Justino anziehen hat es die gelegenheit/ als jetzbemelter Justinus Kayser zu Constantinopel ein Edict ließ außgehen/ daß man die Arrianer allenthalben außtilgen solte/ Solcher aber Theodoricus der Ostrogotten vnnd in Italia König/ dem Kayser Zenone die Statt Rom vnd Italia befohlen war/ ein strenger Arrianer nicht leiden wolte/ sonder wütet wider die Catholischen/ Sonderlich aber zu Rom wider Ioannem Primum, mit betroung/wo der Kayser solch Edict nit wider abschaffte/daß gantz Rom vnd Italia darüber müste zu boden gehen. Zwang derwegen den bemelten Bapst Joannem dem er deß Glaubens halben feind war) daß er sampt etlichen Römern vnd dem Bischoff zu Rauenna gen Constantinopel raisen/ vnd die abschaffung berürts Edicts beym Kayser Justino erhandlen müste/wie auch beschehen. Dann da der Kayser als ein guter Catholicus, gantz steiff auff seiner mainung beruhete/vnd der Gesandten begern nit statt thun wolte/fielen sie jme zu Fuß/ vnd nach erzehlung der höchsten vnd äusserstẽ gefahr/darinn die Kirch vnd gantz Italia stunde/erlangten sie mit wainen/ das sie mit der gelegenheit nit erlangen kõnden/ nemblich/ daß der Kayser sein Edict von vertilgung der Arrianer einstellet/ damit also die Römisch Kirch/ sampt gantz Italia vnuerwüstet blieb.

Was

Was hat aber in deme der Bapst/ in dem er auff bezwang deß Theodorici/ vnnd anhalten viler tausendt angefochtener/ vnd inn äusserster gefahr schwebendt Catholischen Christen/ die milterüg baym Kayser erlanget/ sonsten aber der Arrianer Religion weder approbirn/ noch durch ein Concession, vnd der gleichen verbüntliche handlung gut haissen vnnd befürdern helffen/ vbels oder sträfflich gehandlet: oder was dient solches Exempel den Freystellern zu jrem Intent/ welche wöllen/ daß man jr Religion gut haissen/ vnd jederman erlaubt vnd freygestellt werden?

Daß alles/ so diß orts der Kayser gethan/ vnd von verfolgung der Arrianer abgestanden/ daß haben die Freysteller vnd Confessionisten alberait zuuor/ als die man nicht allein bey jhrer Religion bleiben läst/ noch jhnen jchts darumb entzeucht/ sonder auch noch gnad Juncker haissen muß. Daß vbrig/ als außtrückliche Concession vnd Approbation jhrer Jrthumber/ vnd den Catholischen Ständ Vnderthanen diß oder jenes zuerlauben/ ja sie darauff zustercken/ gebürt jnen so wenig von den Catholischen Ständen zubegern/ als denselben zubewilligen/ wie es auch weder Justinus noch der Bapst bewilligt/ Ja es auch nit schlechtlich bey der Toleration bleiben lassen haben/ sonder als bald gedachter Ioannes Primus wider anhaimb gen Rom kommen ist/ hat er als gleich etlich Bischoffer außgeschickt/ welche der Arrianer Kirchen nach Catholischem gebrauch haben consecrirn müssen/ darumb jhn auch Theodoricus auß grimm inn schwäre Gefencknuß werffen/ vnd darinn erfaulen massen.

Also mag sie auch nit fürtragen/ was mit Kayser Sigismundo vnnd den Hussiten fürgangen/ dann mennigklich derselben sachen vnd Böhaimischen historien nur ein wenig erfahrnen waiß/ jrrwas vnwesen vnnd verwirt Regiment ermelter Sigismundt/ nach seines Bruders VVenceslai Ignaui abgang/ in Böhaimb eingetretten/ wie jung er für sein Person/ vnd wie die Regierung so gar nicht in seinen Händen noch inn seiner Macht gewesen (ob er

gleich

gleich gern gewölt/solchs auch mehr als ainmal vnderstanden) die Ketzer zugehorsamb zubringen. Neben deme daß auch die Böhaimb vnlangst hernacher den mehrerthail deß Hussen vnd seiner Gesellen Irrthumber fahren lassen/ vnnd sich auff gewisse Maß vnd Compactata mit der Kirchen verglichen vnd außgesönet/ darauff auch seithero tolerirt worden seyen/ vnnd nochmals die jenigen/ so sich derselben Compactaten halten/ vnd zu andern Irrthumben nicht schlagen/in Böhaim̃ tolerirt werden/beuorab weil sie sich ihrer Gräntzen vnd vergönten Stätt betragen/ vnnd andere Nation zuuerführen oder auffwegig zumachen nicht vnderstehen.

Abschaidenheit wirdt an der Obrigkeit gelobt.

Wahr ist es/das man in rebus perturbatis, da alles verwirrt/ vnd die noth so groß ist/ weißlich vnnd beschaidenlich handlen soll/ ne bona causa non bene agendo, fiat non bona, damit man mit vnzeitiger strenge nicht ein ärgers verursache/ oder alles vber ein hauffen stürtze/sonder sich desselben fallo verhalten/ wie die woleerfahrnen vnnd fürsichtigen Schiffleuth in einer grossen fortuna vnd vngestümb deß Meers thun/ welch da sie von wegen deß widerwertigen Winds vnd Vngewitters nit gestracks fortkommen könden/ so streichen sie doch vnd lauirn zum wenigisten/so lang biß das Vngewitter fürrauschet/ vnd sie jhren fürgenommenen Curs fortsetzen/vnd den Port/dahin sie begern/ erraichen mögen.

Temporisirn inn nothfällen/wie es erlaubt Obrigkeit/ wann sie inn nöthen mög temporisirn.

Daß man aber darumb den Ketzern das placebo singen/ jhnen platz vnd gelegenheit lassen vnnd geben soll/ jhre Secten vnnd Irrthumber zusercken fortzupflantzen (welches dann durch die Freystellung geschicht) vnd also sie mehr als die Kirch respectirn, den Teuffel mehr als Gott förchten/ vnd dadurch von den rechten Intent vnnd Scopo der Catholischen Ainigkeit abführen lassen/ das läst sich gar nit thun noch verantworten bey Christlichen Potentaten. Soll auch nit jhnen/sonder allein den Türckischen vnd Haydnischen Obrigkeiten zugemutet werden.

Es wär auch zwar der beste vnnd sicherste weg/ wo man die

frige/verführte vnnd Secttischen Leuth/durch freundliche Vnterweisung möchte wider zu der Kirchen bringen/ Wie jener von der Kinderzucht saget/pudore & liberalitate liberos retinere, in officio satius esse credo, quam metu. Wann es aber nit helffen oder statt haben wil/vnd die Kinder sich mit worten nit ziehē/noch die Ketzer sich in der güte nit vnderrichten noch weisen lassen wöllen/ Sonder sich erzaigen/wie eben in jetzo angezognem Poeten geschrieben stehet: Tu nil nisi malo coactus recte facere nescis. So ligt der Obrigkeit vnd Eltern ob/daß sie jr ampt gegen dergleichen halßstarrigen Vnderthonen vnd Kindern vben/vt veniant in virga & increpationibus, & tundant latera filii immorigeri, die Vngehorsamen straffen/vnd sie zum wenigisten zu deme was jhnen zur Seligkeit dienlich/vermittelst ernstlicher straff/anhalten vnnd treiben/ Innmassen solchs oben im 38. Capittel deß andern Thails nach längs außgeführt ist worden/vnd der gutherzig Leser daselbst/sonderlich aber bey dem heiligen Augustino epistola 48. & 50. ad Bonifacium weitläuffiger lesen mag.

Straff vnd Beschaidenheit sol bey einander sein. Terent. in Adelphis.

Vnd da wil abermals die ander Einred der Freysteller nicht gnug sein/da sie sagen/ es helffe nit/oder es sey aller ernst vnd einsehen numehr in Religionsachen vergeblich. Dann erstlich bezeuget das Exempel viler Gottseligen König vnd Potentaten im alten vnd newen Testament/ Eliæ Prophetæ, Ezechiæ, Iosiæ,&c. Item Constantini Magni, Iouniani, Valentiniani, Theodosii, Iustiniani, Caroli Magni vnd zum thail Caroli Quinti, vnd anderer das widerspil/ daß nemblich solcher fleiß, eyfer vnd einsehen nit allerdings vergeblich/ Sonder dadurch offtermals gar vil außgerichtet/vil zum gehorsamb deß Catholischen Glaubens gebracht/ Vnd hergegen auch dieser Nationen vnd Völcker Abfall/ vnd am letzten durch höchstgedachten Kayser Carl zum wenigisten soul verhütet worden/daß nicht die gantze Teutsche Nation/in den erschröcklichen Abfall/ vnd das vnsinnige Lutherthumb gerathen ist.

Obrigkeit Einsehen in Religionsachen/ ist nimmer vergeblich.

Obrigkeit ist bey Gott nit entschuldigt/ wann sie jren Fleiß nicht thut.

Zum andern/ So haben auch neben dem solche Fromme Gottsförchtige Kayser das außgericht/ daß sie jhr von Gott bevohlen Ampt/ vnd Gott dem Allmechtigen ein angenemen wolgefälligen Dienst. Item/ jhrem nechsten jrenden Mitchristen die Christlich Lieb erzaiget/ Vnd zu dem allem jren Nachfahren am Reich/ ein löblich Exempel/ was sie sich in zutragenden Trennungen verhalten sollen/ hinderlassen. Jhr Ampt zwar vnd Dienst GOttes haben sie verrichtet/ vnnd verrichten es noch alle Obrigkeiten/ in deme daß sie mit allem Ernst ob der Kirchen Gottes vnd jhrer Ainigkeit halten die Gehorsamen schützen/ vnnd die widerspennigen straffen/ vnd wie die räudige Schaff hinweg schaffen.

Straff ist ein stuck d Lieb.

Die Lieb aber erzaigen sie in deme/ daß sie sich befleissen/ die jrenden widerumb zur rechten Bahn zubringen/ es geschehe gleich solches mit jhrem willen oder vnwillen/ mit Linde oder Schärpffe/

Durch die Finger sehen ist ein stuck d Tyranney.

oder auff wasserley andere Wege/ so den verführten jndert zum Hail dienlich vnd förderlich sein mögen/ Sintemal auch diser die Christlich Lieb vnnd Barmhertzigkeit erzaiget/ der ainen/ so die Schlaffsucht hat/ auffwecket/ & molestus est diligendo. Item der ein Verderbenden auch wider sein willen erhält/ der ein Vnsinnigen bindet/ der ein Verwunden hefftet/ den Schaden hailet/

Augustin. vt supra.

oder ein Aussen auffstichet/ der sein Sohn/ sein Knecht oder Vnderthonen vmb vnrecht straffet.

Wie hergegen auch der vnbarmhertzig crudelis, vnnd ohne Christliche Lieb ist/ welcher seinen Nechsten in Jrthumb vnd Gefahr seiner Seligkeit sicht/ vnd jn davon/ sonil an jhme/ nit abhält/ der ainem/ welcher fürsetzlich ins Feur/ ins Wasser/ oder zu andern verderben eylet/ mit Gewalt nicht auffhält vnnd hinweg zeuget/ Mansuetudo ist hæc falsa est & crudelitas patiens, wie Augustinus loco supradicto redet.

Straff vnd Einsehen soll man darumb

Zum dritten/ vnd gesetzt/ da gleich das alles nicht wäre/ vnnd die Obrigkeit mit jrem Fleiß/ Eyfer/ Gebotten vnd Verbotten in Religion Sachen bey jhren verführten Vnderthonen nichts sondern/

ders/oder alles was sie begeret/außrichtet/müsten darumb jre Gebott verachtet/vnnd für vnnütz gehalten werden/oder müste man darumb (wie offtgedachter Heilig Vatter Augustinus sagt) die Artzney verachten vnd weg werffen/daß vil Leuth an der Pestilentz sterben/vnd jhnen nit wöllen helffen lassen? mit nichten. Souil wirdet zum allerwenigisten durch der Obrigkeit einsehen erlanget/ daß die Frechheit vnnd Vermessenheit der Ketzer dannoch etwas zuruck gehalten/die gehorsamen Catholischen Christen aber getröstet/vnd in jrem Gottesdienst gesichert werden.

nit vnderlassen/daß es nit allzeit hilfft. Epistola 48.

Ist derhalben ein nichtig fürgeben/daß aller fleiß vnd einsehē vergeblich/daß man dadurch nichts außrichten/vnd die Vnainigkeit vnd Vbelstandt nur ärger machen solt/Sonder gestracks das Widerspiel ist wahr/vnnd zeugt es die lauter Erfahrung vnnd die Göttliche warheit selbst/nemblich daß der Teuffel kein richtigern/ nähern vnnd gewissern weg hat/das Christenthumb zustürtzen/ vnd sein Vnkraut der Irthumb vnd Ketzereyen außzusäen vnd zupflantzen/als dormientibus hominibus, wann die Obrigkeit schlaffen/temporisirn/durch die finger sehen/vnd jederman frey glauben lassen/was jhme gefellt/wie solches der Gottloß Mameluck Julianus wol verstanden/vnnd darumb zu außtilgung deß Catholischen Glaubens/mennigklich die Religion freygestellet hat. Eo nimirum (sagt Augustinus) modo Christianum nomen putans de terris perire & exstingui posse, si vnitati Ecclesiæ, de qua lapsus ipse fuerat, inuideret, sacrilegasq; dissensione liberas esse permitteret. Nemblich auff die weiß/daß seines vermainens der Christlich Nam besser nit auff Erden außgelöscht künde werden/als daß er der Ainigkeit der Kirchen/auß deren er gefallen war/neidisch wäre/vnd die Gottlosen spaltungen frey liesse.

Obrigkeit soll darumb die straff nit vnderlassen/ daß es nicht allzeit hilfft.

Vnd dieweil solchs jetziger zeit durch die Freysteller ebē auch also geschicht/vnd sie in deme Juliano aigentlich nachuolgen/daß sie wider die Ainigkeit der Catholischen Kirchen/allerley Secten

frey haben wöllen/ so mögen sie wol zusehen/ daß sie jhnie auch nit in dem endt vnd straff folgen/ vnd gleich werden.

Wie vnder zwayen vbeln das ringer zuerwöhlen/ Item/ von geduldung der Schwachglaubigen vnd deß Vnkrauts.

Das neun vnd dreyssigist Capittel.

Ex duobus malis minꝰ eligendum wie es zuuerstehen vnnd statt habe.

ES bringen aber die Temporisanten den Freystellern zu gutem noch andere mehr rationes vnd Vrsachen jres lauirens auff die ban/ vnd vermainen/ man künde durch solch zusehen/ vnd Freystellung der Religion ein ärgers verhüten. Item/ man muß die Schwachglaubigen nit vbereylen/ sonder mit gedult in der Gemain Gottes ertragen/ biß sie eins bessern bericht werden/ das Vnkraut biß zur zeit der Erndten wachssen lassen/ oder je den dingen/ nach dem Rath deß Schrifftgelehrten Gamalielis also zu sehen/ biß es selbst vergehe/ oder sich bescheinet/ daß es von Gott wäre.

Actor. 5.

Souil das erste/ vnd daß man zu verhütung eines ärgern etwas nachgeben/ vnd vnder zwayen Bösen/ das minder erwöhlen müsse/ ist solche Regel gleichwol oben im andern Thail/ da von dem Temporisirn tractirt/ ains Thails widerleget/ vnd auß dem heiligen Paulo anzaigt worden/ daß man nit böß thun soll/ damit guts darauß komme/ So ist nechst hieoben in disem dritten Thail außgeführt/ daß die Rathschläg vnd Handlungen/ so von Sünden anfangen/ kein bestand noch fortgang haben können/ vnd darumb diß orts vnnötig hieuon weiters zu tractirn.

Parte 2. c. 38. Rom 3.

Temporisirn/ zu vermeidung eines ärgern/ wie es statt habe.

Allein diß ist noch dazu zuthun/ daß die gemeldt Regel inter duo mala minus eligendum, als ein Politische weißheit in Gottes Sachen/ bey dem nichts böses/ dem auch alles böse/ klein vnd

groß

groß zuwider ist/ nicht füglich allegirt wirdet. Dazu in dem fall kann das kein vbel / so man erwöhlet / zu noch ein grössern vrsach gibt/ als in diser vnser Materey der Freystellung/ welche (als oben in andern Thail lauter bewiesen worden) ein introductorium, Eingang vnd Vrsach ist zu Spaltung/ Ketzereyen/ Vnainigkeit/ Krieg/ Aberglauben/ Vngehorsam/ zum Antichristenthumb/ vnd letzlich gäntzlichem Vndergang deß Geistlichen vnd Weltlichen Regiments/ vnd in summa / allen zeittichen vnd ewigen vbel/ darüber je nichts böses mag gesagt oder erfunden werden / gar nicht Statt hatt / Ja daß auch eben die Freystellung das rechte Gröste Vbel ist / das man ohne Sondere Gottlosigkeit nicht erwöhlen kan noch soll/ weil sie zu vertruckung deß rechten ainigen Catholischen Glaubens / vnd zerreissung der Kirchen Ainigkeit/ vom Teuffel erdacht worden / vnd vil besser ist/ alles zeitlichen verlieren/ dann an der Seelen schaden leiden/ vil besser das Reich verlassen/ dann die Kirch Gottes verrathen.

Freystellung ist ärger dañ Krieg vnnd Landt vnd Leuth verlieren.

Was zum andern von geduldung der Schwachglaubigen vnnd dem Vnkraut eingeführet wirdt / das ist zwar an sich selbst wahr/ vnd lehret es der Heilig Paulus/ daß man die irrenden vnnd schwachen mit Sanfftmut vnd beschaidenheit lehren vnd vnderweisen soll. Es ist aber an deme vil gelegen/ wer die imbecilles seyen/ vnd wer vnder solchem wort der Schwachglaubigen gemaint: freylich dise so der Milch bedörffen / so auch zu lernen vnnd vnderwiesen zu werden begern / mit denselbigen ist billich ein Mitleiden zuhaben / vnnd nur zum aller freundlichisten zu handlen/ wie dann auch beschicht/ vnd die Kirch niemand jhre Schoß verspernet noch abschleust.

Schwachglaubigen wer die seyn / vnd wie sie zugedulden.

Daß aber die jenigen / welche freyes aignes Muthwillens von der Catholischen Kirchen außgetretten / jhre Voreltern/ vnd zwar auch jhren selbst Glauben vnd Religion / darauff sie getaufft / gelobt vnnd geschworen seind / vnbedachtsam verlassen/ sich zu neuwen Schwärmereyen vnnd Aberglauben / Dauon die

Sectarii seind nit für Schwachglaubig zu halten.

Christenheit bißdahero gantzer fünfftzehen hundert Jahr wenig gewisset/ oder aber denen längst verdampten Ketzereyen begeben haben/dauon sie auch nit allein nimmermehr abzustehen/ oder sich auff den rechten alten Weg widerumb weisen vnd vnderweisen zulassen gedencken/ Sonder solche jhre Jrthumber vnnd vngewisse Lehr halßstarrigklich zu verthaidingen/ vnnd dazu noch täglichs andere mehr Königkreich/ Landt vnd Fürstenthumb zuuerführen/ vnnd in jhren Jrthumb zuziehen/ vnderstehen/ sich jhren Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkeiten trutzigklich widersetzen/ diejenigen so sie berichten vnnd vnderweisen sollen/ zum grewlichsten schänden/schmähen/verdammen/vnd in Summa gar dem Teuffel geben/ daß solche Leut/ solche widerspennige/ solche vngehorsame/ räudige Schaaff/ imbecilles, Schwachglaubige gehaissen/ vnd ainiger sanfftmütigkeit würdig sein sollen/ da laß man männigklich erbars Teutsches Gemüts vrthailen.

Confessionisten wollen die Zwinglianer nit für schwachglaubig halten.

Vnd wöllen es zwar Philippus vnd Brentzius dem Landtgraffen zu Hessen/ welcher die Zwinglischen für solche schwachglaubige jhnen auffladen/ vnd in jhre Bruderschafft bringen wolte/mit nichten gestehen/ Sonder sagen in jhrem Sendtschreiben vom 11. Junij/ Anno 1530. an Jhr Fürstlichen Gnaden außgangan/ lauter/ daß diejenigen so jhrer Jrthumber erindert/ dieselbigen verthaidingen/ nicht für schwachglaubig gehalten werden sollen/ Dann seyen sie schwachglaubig/ so gebürt jhn/ daß sie sich weysen/lehren vnd laiten lassen/ nicht stoltz/ hochmütig seyn/ noch die gantze Welt/ so vor jhnen Christen gewesen/ vrthailen/ wöllen sie aber solches nicht thun/ so geben sie sich vnbillich vnnd mit vngrund für imbecilles auß/ vnnd könden die Schrifften/ so von Schwachglaubigen reden/ auff sich mit nichten ziehen/ noch sich derselben beneficien erfrewen.

Darumb sie dann auch bey disem puncten die Langmütigkeit/ Barmhertzigkeit vnd Gütigkeit Gottes vbel vnd vngereumbt in

xemplum ziehen / ſintemal auch dieſelbig nur den bußfertigen & ontritis, non ſuperbis corde, quos Deus diſpergere, confun- Pſalm. 2.
ere & tollere ſolet, verhaiſſen vnd zugehörig iſt. Von den an-
ern widerſpennigen ſtehet geſchrieben: Reges eos in virga ferrea
r tanquam vas figuli confringes eos, du wirdeſt ſie in der eyſern
uthen regiern / vnd wie ein Haffner Geſchirr zerbrechen. Wie
uch GOTT derwegen der Obrigkeit das Schwerdt befohlen /
nd freylich nit gewöllet hat / daß ſie Macht hat allerley Politiſch
after zuſtraffen / diſes höchſt crimen læſæ Maieſtatis diuinæ vn-
eſtrafft zulaſſen / vnd vmb die Ehr Gottes nit zu eyffern.

Was hiebey von der Gleichnuß vom Vnkraut / das man nit Vnkraut ſoll man außgeten ohne ſchaden deß guten Saamen.
ußgieten / ſonder biß zur zeit der Ernden / das iſt / biß zum Jüng-
en Gericht wachſen laſſen ſoll / erzelt wird / dauon iſt oben zu ende
eß 18. Capittels / deß andern Thails bericht gethan / vñ angezaigt
arumb ſich die Freyſteller diſes orths vnd gleichnuß ainzwer nit
helffen / oder doch bekennen ſollen / daß jhre Lehr das Vnkraut
nd böſe Saamen ſey / welchen der Feind bey nächtlicher weil / vnd
a die Leut ſchlieffen / vnder den guten Saamen geſähet hat / vnd
ch daher befleiſſen / daß ſie auch ein gutes Waitzen in der Scheu-
n deß Herrn ſein mögen / dahin der Leſer hiemit remittirt wirdet.

Vom Rathſchlag Gamalielis.

Das vierdzigiſt Capittel.

Actor. 5. Gamalielis Rathſchlag in Religions ſachen iſt Gottloß.

ES ſchreibt der Heilig Euangeliſt Lucas im andern Thail ſeines Euangelij am 5. Capittel. Als die Heiligen Apoſtel auß dem Beuelch Chriſti nach Empfahung deß heiligen Geiſtes jhre Predig zu Hieruſalem anfiengen / vnd viel Leuth bekehreten / daß die Hohenprie-
ſter / Phariſeer vnnd Schrifftgelehrten jhnen daſſelbig ernſtlich

verbot-

verbotten/ auch etlich auß den Jüngern/ als Petrum vnnd Joannem einzogen vnd steupten/ vnd letzlich als sie dauon nit abstehen wolten/ jhnen gäntzlich fürnahmen sie zu tödten/ daß ein fürnemmer vnnd ansehenlicher Gesetzkündiger vnder jhnen mit Namen Gamaliel im Rath/ auffgestanden sey/ jhnen gesaget vnnd gerathen/ Sie solten sich an disen Leuten/ nemblich den Apostoln nicht vergreiffen/ sonder jr müssig gehen. Dann kurtz zuuor auch etlich vnder den Juden auffgestanden wären/ Nemblich Theodas vnd Iudas Galilæus, welche auch etwas sein wöllen/ vnnd vil Leuth an sich gehenckt hetten/ wären aber sampt allem jhrem anhang vmbkommen/ also auch wann diser Leuth/ nemblich der Apostel werck oder Lehr von den Menschen wäre/ so würd es für sich selbst vergehen/ wäres aber von Gott/ so würden sie jnen nit widerstehen noch wider Gott streiten könden.

Nun solchen Rathschlag vnnd solch Votum ziehen die Freystetter (vnd habens vor jnen fast alle Ketzer gethan/ wie Luder denselben gleichfalls/ Anno 21. auff dem Reichstag zu Wormbs/ Ertzbischoff Reichardten zu Trier/ vnd hernacher Anno 30. inn einem Schreiben an Churfürsten zu Maintz fürgeschlagen) als ein trefflichen Behelff für sich an/ vnnd wöllen daraaß schliessen/ man soll es mit jhnen vnnd jhrer newen Lehr auch also halten/ wie Gamaliel den Hohenpriestern gerathen hat/ vnnd sie allerdings vnangefochten/ prædigen/ singen/ sagen/ vnnd jederman verführen lassen.

Freystetter zuhen Gamaliels Rathschlag vnbillich an.

Wie vngereumbt aber solches von jhnen beschehe/ vnnd wie gar solcher Rathschlag sie nicht angehe/ noch sie jchtes fürtragen möge/ das soll jetzo kürtzlich außgeführt werden.

Anfänglichs seind vil armer Layen in dem Wohn/ weil diser Red vnnd Rath auß der Apostel Geschichten/ vnd also der heiligen Schrifft allegirt würd/ man muß vnnd soll demselben billich nachgehen/ vnd den Luderischen vnd andern in Teutschlande entstandenen Schwärmereyen/ so lang mit Gedult zusehen/ biß man spüren

spüren möge/wo es damit hinauß wölle/ dann also stehe es geschri-
ben/vnd sey Gottes wort/ꝛc.

Wie gantz faul aber dieses angeben/wie schändtlich auch sol-
che Leuth verführt vnd das diser Rath nit Schrifft oder Euange-
lium/ sonder allein eines Vnglaubigen Phariseers gutbedüncken
sey/so vom H. Luca nur narratiue oder historice erzehlet worden/
vnd derwegen das wenigist nit probiret. Das verstehet verstän-
dig ohne mehrere außführung jederman der den Text Lesen kan/
vnd scheinet zwar solchs vnder anderm gnugsam auß deme/ daß
ermelter Gamaliel nicht allein von der Apostel Lehr zweiffelt/
noch dieselbig für recht bekennen wolt/ sonder auch die Apostel
selbst mit den Gottlosen verführern Theoda vnd Juda Galilæo
vergleichet.

Zum andern/ wann auch gleich diser Rath für sich selbst di-
spositiue stünde/so thut er doch zu der Freysteller intent vnnd ge-
suchter libertet so gar nichts/daß er auch derselben gäntzlich zuwi-
der ist/ Vnd solchs erscheint lauter auß der Historien vnd worten
Lucæ/ welcher erzehlet/ Als Petrus auff das verbott der Hohen-
priester vnd Schrifftgelehrten rundt vnd lauter geantwortet man
müste GOtt mehr gehorsamen dann den Menschen/ vnnd weil
Gott mehr gehorsamen dann den Menschen/ vnd weil Gott jnen
Christum den Gecreutzigten zu Prædigen beuohlen/ so könden sie
es vngeachtet jhres verbots nit vnderlassen/daß die Hohenpriester
Obristen deß Tempels vnnd Schrifftgelehrten vber solche Red
dermassen hefftigt beweget vnnd erzürnet worden/ das sie jhnen
gäntzlich fürgenommen sie zutödten. Da stund nun Gamaliel
auff vnd sagt sein Votum vnd gutbedüncken/ nicht der mainung
wie es die Freysteller anziehen) daß man die jenigen/ so ein newe
Lehr wider die alte ainmal angenommene Religion herfürbrin-
gen vnder dem Volck GOTTES anrichten/ nicht straffen/
noch jhnen abwehren solle sonder allein zu dem ende/ dieweil man
noch nicht aigentlich wissen könde/ ob der Apostel Lehr von dem

gecreutzigten Christo/von Gott (wie die Apostel lauter sagten/vnd auß der Schrifft bezeugeten) oder von den Menschen (wie es die Phariseer vermaineten) wäre/das man sie nit als gleich/vnd also geschwindt wie falsche Lehrer nach dem Gesetz Moysis Tödten/ sonder gemach thun/vnd zuuor sehen solte/wie es mit jrer Lehr geschaffen/dann wäre sie nit von Gott/als die Pharisser darfür hielten/so würd sie von sich selbst fallen vnd vergehen/auch die Authores nit weniger von der ordenlichen Obrigkeit gestrafft vnd außgetilget werden/als kurtz zuuor dem Theodæ vnd Iudæ Galilæo geschehen/welche auch etwas newes auff die bahn bracht hetten/ vnd dörfften die Schrifftgelehrten vnnd Pharisser sich als dann mit der sachen nit hoch bekümmerten oder beladen. Wäre sie aber von Gott/so würde aller Menschlicher gewalt vnnd rath dawider nichts schaffen.

Deut. 13. 5. 13.

Riethe also diß orts Gamaliel anders nichts als so sonsten von Weltweysen vnnd verstendigen Leuthen gemainigklich in allen sachen soll gethan vnd gehalten werden/nemblich dz man niemand so schnell vnnd vnerforschter sachen zum Todt verdammen solte/welches dañ die Freysteller im wenigisten nit fürtragen mag/ ist auch zwischen jhnen vnd den Catholischen nit strittig.

Daß aber diß der recht verstandt vnd mainung Gamalielis rathschlag sey/das zaigen die bayde von jme eingefürten Exempel vom Theoda vnd Iuda Galilæo lauter an/Dann wie Josephus schreibt/als zur zeit Fadi deß Römischen Landtpflegers ein Magus oder Zauberer/mit namen Theodas im Jüdischen Land auffgestanden/welcher viel Leuth an sich gehenckt/vnd sie beredet/daß sie jhme an den Jordan nachuolgten/da wolt er sie auß beuelch/vnnd als ein Prophet Gottes mit trucknen Füssen vberfähren/ist ermelter Landtpfleger/als die Weltlich Obrigkeit/von wegen befahrung einer Auffruhr mit seinen Kriegßleuthen auffgewesen/vnd hat dieselben Jüden die dem Theoda nachgeuolget/geschlagen/ jhne aber gefangen vnd enthauptet.

Lib. 18. ant. cap. 4.

Also

Also auch schreibt ermelter Josephus in dem nechstuolgen- Lib. 1. cap.
den Capittel/ das deß Judæ Galilæi Söhne/ Jacobus vnd Si- 5. ant.
mon/ welche gleichfalls newerung anrichteten/ vnnd daß Judisch Volck vom gehorsam der Römer abzuführen vnderstünden/ vnder Cireneo dem Landtpfleger gecreutziget worden seyen.

Dieweil nun bayde diese Exempel vnd straffen jetzgemelter Männer noch etwas frisch gewesen/ vnnd dem Gamaliel wol bewust/ auch von jhme selbst angezogen worden/ wie kan er dann dafür gehalten haben/ daß man die Nouatores vnnd verführer deß Volcks nicht soll straffen/ sonder jmmer frey fort biß sie selbst auffhören/ machen lassen? Benorab weil solches der nachuolgend Text selbst nit leiden noch dulden kan/ sonder vielmehr daß Contrarium außweyset.

Dann als Gamaliel diß sein Votum beschlossen (sagt Lucas) Consenserunt autem illi, vnd sie die Hohenpriester vnd Phariseer fielen jhm bey/ vnd forderten die Apostel/ strichen oder Gaißleten sie/ vnd als sie jhnen verbotten hatten/ im namen Jesu weiter nit zupredigen/ liessen sie sie gehen.

Darauß je klärlich zusehen/ daß Gamaliel nit die straff/ sonder allein die præcipitantiam vnd vnbesonnenheit im straffen vnd verurthailen zum todt widerfochten vnd widerrathen hat/ one das wären die Apostel durch die Hohenpriester vnnd Schrifftgelehrten/ welche Gamalieli bey gefallen/ nicht gestrichen worden/ hetten sich auch nicht erfrewet (wie gleichwol die Freysteller jres fünfften Euangelij halben nit gern thäten) dz sie würdig geachtet/ schmach vnd verfolgung vmb den namen Jesu willen zuleyden.

Ferners vnd zum dritten/ so reumet sich auch Gamalielisch Rathschlag auß einer andern vrsach nicht zu der Freysteller proposito, vnnd handlen die Obrigkeiten/ so die Newerung vnnd Ketzerey straffen/ demselben darumb nicht zu wider/ daß angeregter Rathschlag allein auff ein solchen fall gerichtet ist/ da man von der Lehr vnd Religion ob sie von Gott oder dem Menschen/ ob sie

recht oder vnrecht/ob sie new oder alt sey/noch zweiffelt/innmassen dann solchs die wort lauter mit sich bringen.

Wer ist aber so Kindisch/vnd im Christlichen Glauben so vnerfahren/der nit wisse/das der Glaub/so von Christo vnd den Aposteln in der gantzen Welt Geprediget/vnd von denselben in vnzertrennter Lini biß auff vns kommen vnd behalten worden/den man Catholisch nennet/allein der einig recht warhafftig vnd vnzweyfflich Glaub/hergegen aber die Lehr/so demselben zugegen/vnnd in specie die Luderisch Religion/als (seiner selbst bekädtnuß nach) vnnd der gantzen Welt ärgerlich/falsch vnnd vnrecht/dazu auch mehrthails in den vorigen alten Ketzern/durch die allgemaine Concilia/vnd letzlich noch zu allem vberfluß durch daß allgemain Oecumenisch Concilium so jüngstlich zu Trient gehalten/offentlich verworffen vnd verdampt/auch derselben Bekenner anhänger für Ketzer erklärt worden seyen? was bedarff es dann hierinnen in einer so offenbarn vnzweiffenlichen sachen deß Gamalielis rath? Oder daß man erst nach souil hundert Jahren/nach so vilfaltiger approbation vnnd bewehrung deß Catholischen Glaubens/vnnd hinwider nach so lauterm vrthail vnd verdamnung der Luderischen Newerungen/worten vnd sehen wolt/ob jener der als/erst Apostolisch vnnd Catholisch Glaub recht/diser aber ein newer allein von den Menschen erdachter Aberglaub sey? Oder auch was bedarffen sich die Obrigkeiten dißfalls befürchten/das sie (wie Gamaliel sagt/villeicht wider GOtt thun möchten/wo sie nach seinem Befelch/vnd darauff gegründter Kayserlicher Recht vnd Satzungen solche Newerungen abstellen vnd straffen/vnd den Freystellern in jhrem suchen nit statt thun? Sie sollen sich vil mehr fürchten/daß die Ketzereyen durch jhre nachlässigkeit/schlaffen/Temporisirn vnd zusehen dermassen vberhand nemen/vnd dagegen die Catholische Religion allenthalben dermassen veracht vnnd verschmächt wirdet/daß nicht wenig zubesorgen/der Allmechtig werde dieselbig außgerechtem Vrthail vnd Zorn gentzlich von vns nemen.

Zum

Zum vierdten/so ist vnser Gamalielis Rathschlag gleich wie aller Temporisanten Tand/fürnemblich ad sæculum, auff das Weltlich vnd gegenwertig/zeitlich gerichtet/vnd nit auff dz Wort vnnd befelch Gottes/welches wil/das die jenigen/so Neuerungen inn der Kirchen GOttes einführen/sollen gestraffet vnd hinweg gethan werden. Deut. 13.

Zum fünfften/ob wol angeregter Ratschlag politice dauon zureden/etwas beschaiden vñ nützlich scheinet/wie er auch damaln (auß sonderer schickung Gottes) den Aposteln vnd ersten Christen nicht wenig gedient hat/so ist er doch jetziger zeit/vnd bey den Christen nit allein nit nützlich/sonder vilmehr hochschädlich vnd Gottloß/sintemal es nit allein der Weltlichen/sonder auch der Geistlichen Obrigkeit jr von Gott befohlen straffampt gegen den verführern vnd Ketzern einstellet.

Letzlich wirdet auch solcher Rathschlag auff ein Euentum vnnd vngewissen außgang gerichtet/welches inn der Christlichen Kirchen gar nit stat haben/noch gehört werden soll/Sintemal derselben Lehr vnd Glauben durch die Biblischen Schrifften Altes vnd Newes Testaments/durch altigkeit allerzeiten/durch einhelligen Consens aller Lehrer/durch vnzellliche wunderzeichen Christi vnd seiner außerwölten Heligen/durch das theur Blutuergiessen Christi vnd viler tausend mal tausend Martyrer durch ein stäte vnzertrennliche Succession vnnd Nachfolg der ordenlicher Bischoffer vnd letzlich durch einhelligebekantnuß aller alten Christlichen Kayser: König vnnd Potentaten/wie auch aller rechten Catholischen Christen dermassen bewehrt/bestättigt/gefestiget vnd gewiß gemacht ist/das kein getaufftter Mensch ohne GOttslästerung daran weiter nicht zweiffeln/noch ainig ferrner Zaichen vnnd Beweisthumb suchen vnnd begern soll noch kan/viel weniger daß er erst nach fünzehen hundert Jahren auff ein Euentum vnnd künfftigen außgang schewen vnnd warten wolte/ob solcher Catholisch Glaub auß GOTT oder nicht seye

Religion vnnd Glaubenssachen sol man nit auff ein Euentum stellen.

Catholischer Religion bewehrung.

dann das hieß recht Mameluckisch gehandlet / vnd wär anders nichts als den gantzen grundt vnnd principia deß Glaubens verlaugnen.

Neben deme / daß auch ohne daß nit gleich folget / wann ein ding lang wehret / vnnd ein zeitlang glücklich nacher gehet / daß es darumb gleich auß demselben grund vnd Successu von Gott sein müsse / sonsten würd auch der Arrianer Ketzerey so vber 300. vnnd der Mahumetismus / welcher nunmehr vber 800. Jahr gewehret / vnd den Catholischen Glauben viler orten vertilget hat / recht vnd von Gott / vnd die Christen schuldig sein / weil sie dessen endt vnnd vndergang nicht erwarten künden / (gleichwol aber bey jhnen alles glück vnd auffnemen sehen) denselben an vnd auffzunemen / vnnd hergegen den alten Catholischen Glauben / welcher allenthalben angefochten wirdet vnnd noth leidet / zuuerlassen oder je nach dem rath Gamalielis daran so lang zu zweiffeln / biß sie der Euentus vnd außgang der sachen gewiß machte / daß aber verschenlich auch die Freysteller nit loben noch billigen werden.

Vnnd souil kürtzlich von den Temporisanten Argumenten welche gleichwol / wo sie allein auff ein toleration vñ conniuentz inn äusserstem notfall / vnd da man ein mehrers propter malitiam temporis nicht erheben kan / giengen / noch etwaß leidlich wären. Innmassen von demselben Gregorius Nazianzenus ein sondere Epistel an Gregorium Nyssenum geschriben hat / dann in denselben die Obrigkeit / wann sie thut was sie vermag propter impossibilitatem etlicher massen entschüldigt sein kan / sintemal jnen dadurch nit benommen / hernacher auffzutragende Gelegenheit vnd milderung der leufft der sachen zu rathen vnnd helffen / wie obbemelte Kayser auch zum thail gethan haben.

Freysteller vnd Temporisanten gefährliche Sünde.

Das sie aber noch weiter fortfahren / vnd auß der blossen nothdrünglichen tolerantz ein concession mit jhren Vnderthanen vnd pacta super impunitate summi criminis hæreseos, Vertrag vnd Ewig vnwiderrüfflich ding machen / also das sie fürters darauß

nit

nicht schreiten/noch die Irthumber corrigirn dörffen/ja auch jhre Erben vnd nachfahren dazu verbinden / vnnd also das vbel nit allein vngestrafft passiren lassen / sonder auch durch jhre Consens, Authoritet, Concession verträg der Ketzereyen an stegreiff greiffen/vnd inn Sattel helffen/ sie handthaben vnd stercken / hergegen aber den rechten Catholischen altglaubigen Christen daß Hertz nemen/& legis authoritate contra Legem agunt, Das ist/ zum höchsten beschwärlich/vnd mögen die jenigen so solches thun / vnd conueniendo cum hæreticis die Braut Christi prostituirn / vnd jhr zeitlich Reich/Glück/Frid vnnd Wolfart der Ehr Gottes vnd seinem Dienst vnd Kirchen fürsetzen/sich auch so viler aignen vnd frembder Sünden thailhafftig machen/ wol zusehen / wie sie solches am Jüngsten Tag gegen dem strengen vnd eyfferigem Richter vnnd Breutigam der erstgemelten Catholischen Kirchen/ verantworten wöllen/könden oder werden.

Daß die Freystellung von wegen Zeitlichen verlusts/vngehorsams vnd abfalls der Vnderthanen vnnd anderer widerwertigkeiten von Christlichen Obrigkeiten nicht soll bewilligt werden.

Das ain vnd viertzigist Capittel.

SOn der Temporisanten Argumenten/ ist bericht beschehen / jetzo folgen der Freysteller selbst gründ vnd persuasionen, darunder gleichwol etliche seind / die sie mit den vorigen gemaint haben / etlich aber als was sie von den Gewissen / von Friden / von Vntrewligkeit. Item / von etlichen Exempeln der alten Kayser. Item / vom Türcken / Jüden vnnd Hayden (welche die Religion frey vnd jederman Glauben lassen/ was er wil / vnnd dannoch gute Gehor-

Freystellung sol vmb keine zeitliche Gefahr oder auch wolfart willen bewilligt werden.

sam/

sam/gut Regiment/ Friden vnnd Ruhe erhalten sollen) anziehen/ seind albereit oben im andern Thail nach notturfft abgelaint worden. Vnd darumb von einem oder dem andern diß orts weiter meldung zuthun von nöthen ist.

Das sie aber ferner sagen/ wann man die Freystellung nicht willigen werde/so müsse alles zuboden vnd trümmern gehen/ daß geliebt Vatterland Teutscher Nation an Manschafft/vermögen/ Künsten vnd Handthierungen gentzlich inn abfall kommen/ vnd letzlich in deß Türcken oder ander Potentaten Händ gerathen/ darvon ist noch zuhandlen.

Vnd anfengklichs ob gleichwol diese persuasion (dann es nit würdig ein Argument zu nennen) gleich wie alle andere so oberzehlet/an sich selbst nichtig/ auch wider daß außtrückliche Wort vnd verhaissung Gottes ist. Welcher sein Gesponß vnd Christliche Catholische Kirch wider alle Pforten der Hellen biß ins end zuerhalten versprochen/wol erhalten kan/ wil vnd waiß. So ists doch an deme/ wann es gleich also vnd ein so grosse vnd noch grössere gefahr bey der bekandtnuß vnnd handhabung deß Catholischen Glaubens wäre/ das doch bey den Kindern vnnd Diener Gottes/vnnd den Christlichen Potentaten solchs gar nicht gelten noch angesehen werden soll/ sintemal dieselben gedencken müssen/ vnd billich gedencken sollen/das sie darumb jhre Land/Leuth/Ehr/ Würden vnnd Hochheit von dem Allmechtigen haben/ das sie Gott als dem Haupt vnd seiner Kirchen als dem Leib vnnd Gliedern vor allen dingen zu dienen/dieselbig zuschützen/schirmen/fortzupflantzen/ vnd in frid vnnd ainigkeit zuerhalten schuldig seyen/ solchen dienst auch vor allen dingen auff der gantzen Welt/ es sey Vatter/ Mutter/Brüder/Schwester/Kayserthumb/Königreich/ Land/Leuth/Ehr/Gut/ꝛc. oder wie es namen haben mag vorsetzen dem getrewlich vnnd ohne jemands schewen obligen/vnd im vbrigen mit nichten sorgen sollen/ was wil jhnen der Mensch zufügen/ vnnd was wil jhnen darüber begegnen? dummodo alterutr honor

Obrigkeit soll vmb keiner not oder anfechtung willen jchtes wider Gott handlen.

Neben dem daß man auch gnugsam erfahren hat / vnnd am Tag ligt/was die Christenheit seit der zeit das vnselige Luderthumb auffkommen/ wider den Erbfeind für glück vnd segen gehabt/was für ansehenliche Königkreich / Inseln/ Landt vnd Stätt darsider verloren / wie offt auch der lobselig Christlich Kayser Carolus V. wann er etwas wider den Türcken oder seine Blutsuerwandten fürgehabt / eben durch die Freysteller vnnd jhre Consorten deß Schmalkalderischen/Frantzösischen vnd Pestilentzischen Bunds daran verhindert / ja auch die Türcken selbst gegen Jhr Mayestat angeruffen/vnd ins Feldt bracht worden.

Lutherthumbs Glückseligkeit / vñ was es dem Römischē Reich genützet.

Soul aber fürters deß Türcken vnd anderer Potentaten bethümbte freye zulassung der Religion vnnd Gewissen/ darauff die Freysteller pochen/vnnd jhren ordenlichen Obrigkeiten gleichsam den Spitz bieten/betrifft/ da ist jhnen gleichwol jhrer Seelen seligkeit halben nit zu gönnen/daß sie solch Glaubens freyheit bey dem Türcken erfahren solten / wie solche vil vnzehlicher armen Christen mit höchstem hertzenlaid erfahren vnnd ansehen müssen / daß jhre Kinder vnd Posteritet zu Hayden vnd vnglaubigen werden/ zu geschweigen / daß sie auch sonsten an denen orthen / da weder Priester noch Kirch ist einig exercitium jrer Religion nit haben können / wie solches oben im andern Thail zu endt deß 14. Capitels ist außgeführt worden.

Freysteller behelffen sich vnchristlich deß Türcken. Türck ist ein Freysteller.

Man spüret aber dannoch auß solchen worten vnd betrungen baydes / was nemblich dises für Leuth sein müssen/welche sich nicht schämen jhren Obrigkeiten ehe das äusserste zuzumuthen / vnd darneben das gemain Vatterland zuuerlassen/ oder zu trümmern zurichten/vnnd sich in ewige Dienstbarkeit/auch Verderben Leibs vnd der Seelen zu stürtzen / als daß sie sich widerumb zu der Einigkeit der Christlichen Catholischen Kirchen bringen vnnd vermögen liessen / Deßgleichen was auch dises für ein schön Euangelium sein müsse / daß solche wilde / vngeschlachte vnnd widerspennige Leuth zeuget.

Freysteller wöllen lieber Türckisch als catholisch sein.

Einmal pfleget der Alt Apostolisch Catholisch Glaub dergleichen Frucht nicht zubringen / so pflegt auch der Geist Gottes (dessen sie sich so hoch rühmen) nicht dermassen trutzig/wildt vnd widerspennig/ Sonder vilmehr sanfftmütig/friedfertig / beschaiden/vnnd geduldig zuseyn/ als solches auch die Christen vnder den Haydnischen Kayserrn im werck bezeuget/vnd vngeachtet dieselben mancher orthen inn der anzahl den Vnglaubigen weit vberlegen. Dannoch sich nie vnderstanden haben / sich von dem Gehorsamb jhrer wiewol Tyrannischen vnd Blutdürstigen Obrigkeiten/welche sie doch hauffenweiß hingerichtet / auffzuziehen / vil weniger mit gewehrter Hand widersetzet/ oder dieselbig (wie jetzo beschicht) jhres Ampts mit auffwerffung oder annemung anderer Herrn entsetzet haben.

Galat. 5. Christen sollen leiden/nit rebelliren.

Dann sie wol gewisset/ daß solches nit den Christen/ Sonder den Gottlosen / nit den Euangelischen / sonder Aigenwilligen/ nit Vnderthanen / sonder Auffrührern vnd Meutmachern gebüret. Haben auch gewisset / daß jhnen vom Herrn gesagt ist: In patientia vestra possidebitis animas vestras, Jhr werdet ewere Seelen in der Gedult besitzen. Vnd von seinem Apostel: Obedite præpositis vestris, & subiacete eis, ipsi enim peruigilant, quasi rationem reddituri pro animabus vestris. Et omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit, &c. Idem: Ideò necessitate subdita estote, non solum propter iram, sed & propter conscientiam. Seyd ewern Vorstehern gehorsam/ vnd macht euch jnen vnderthänig / dann sie wachen für euch/ werden Rechenschafft für ewere Seelen geben. Vnd ein jede Seel sey dem hohen Gewalt vnderthenig. Item/ Darumben seyd auß noth vnderthänig nicht allein vmb deß Zorns/sonder auch Gewissens halber/ꝛc.

Luc. 21.

Heb. 13. Rom. 13.

Hinweg derwegen mit disen Gottlosen Reden vnd Trutz der Freysteller / die lieber den Gottlosen Türcken wöllen zum Herrn haben/ als jhren Christlichen Obrigkeiten gehorsamb sein. Hinweg mit denen/ die jhre von Gott fürgesetzte Herrschafft entsetzen vnd

Freysteller Gottlosigkeit.

vnd verkauſchen / vnnd lieber jhren Feinden / als jhren natürlichen Herrn vnderthon ſein wöllen. Hinwegk mit der vnchriſtlichen mainung vnd Weltweißheit / daß man vmb zeitlichs Fridens / oder Land vnnd Regiment willen / die Ehr Gottes / ſein Befelch vnnd Handhabung der Catholiſchen Religion / ſein Kirch vnd derſelben Ainigkeit auff ein ort ſetzen / vnd der Secten vnd Ketzereyen Platz vnnd raum geben ſoll oder möge / ſintemal ſolches allein Haydniſche / Weltliche vnd Fleiſchliche Räth / reden vnd gedencken / vnnd anders nit beſchaffen ſeyen / als wie jener Democrates bey den Athenienſern / da ſie dem Alexandro Magno Göttliche Ehr zuerkennen verwaigerten / hingegen aber Alexander jhnen jhre Stätt zuuerderben trohet / geſagt hat: Videte ne dum cœlum cuſtoditis, terram amittatis. Sehet zu / ſagt er / Jhr Athenienſer / daß jhr nit vmb das Erdreich vnd Landt kommet / da jhr den Himmel verwahren wöllet. Ein Haydniſche Mainung iſt diſes / ſo bey Chriſtlichen Potentaten nit gehöret / ja auch nit gedacht werden ſoll / dieweil Gott allein der iſt / qui transfert & conſtituit regna, &c. der Land / Leuth / Königkreich vñ Herſchafften gibt / die ſoll man auch vmb ſeinet willen gern wagen / auch (wo nötig) verlieren / vnd (anders als der Philoſophus vnd die Weltweiſen Temporiſanten dauon reden) nach dem Vatterlandt / welches oben im Himmel iſt / ſtreben vnd trachten / ſich auch dauon nichts auff der gantzen welt / es ſey gleich was es wöll / abwendig machen / noch ſich ainiger not / Gewalt / Auffruhr / Bündtnuß oder jchtes anders / wie es Namen haben möcht / dahin bewegen laſſen / daß man das wenigiſt wider Gott vnd ſein Kirchen handlen / zulaſſen oder bewilligen ſolt.

Freyſtellung ſol man bey den Hayden nicht bey den Chriſten ſuchen.

Reich mehr dann die Kirch lieben / iſt Gottloß.

Daniel. 2.

Daß die Freyſtellung weder von wegen vil der Ketzer / noch jres Gewalts / noch Geſchicklichkeit / noch jhren leiblichen Verhaiſſungen / noch ainiger andern vrſachen halben zubewilligen ſey.

Das

Das zway vnd viertzigist Capittel.

DJe Freystteller lassen noch nit ab / sonder wöllen gestracks vber das / so sie selbst thun vnd glauben / was jhnen nur gefällt / ein bewilligung vnnd Reichs Abschid haben / vnd zuerlangung desselben / brauchen sie noch etliche persuasiones, darauff auch kurtzlich zuantworten ist.

Freystellung soll weder von wegen vile der Ketzer oder jres Gewalts bewilligt werden.

Sagen derhalben nochmals / was man doch wil machen / vnd sich der Freystellung lenger widersetzen wölle / da doch nunmehr die Sach der Religion vnnd Abfalls halben / von der Römischen so groß worden / vnd so weit kommen / daß man nimmer wehren könne / sintemal vil ansehenlicher König vnd Potentaten / danebens die mächtigisten Chur vnnd Fürsten / Graffen / Herrn vnnd vom Adel im Reich / zusampt auch dem grössern Thails deß gemainen Manns vnnd Hohenschulen in Teutschlandt / darunter vil trefflicher Theologen vnd Hochgelehrte Leut seyen / die andern Religionen vnd confessiones angenommen / So sey auch ohne das von anfang der Welt niemals aine Religion gewesen / wie solches auß den historiis vnnd vilen Exempeln zubeweysen. Item / die Gefahr sey nit so groß der Freystellung halben / als man wol maine / Es leben doch die Euangelischen bey den andern fridlich / vnnd könden wol mancherley Religion bey einander bleiben. Item / vnd verlieren sich die Irrthumber vnnd Secten fein allgemach selbst / welche sonsten durch verfolgung nur wuchsen / vnd je mehr vnnd mehr außgebraittet würden. Vnd was deß schönen dings mehr ist.

Freystteller meng macht jhr Sachen nit gerecht.

Hierauff mit kurtzem zu antworten / zweiffelt man erstlich nicht / soviil die menge vnd vile der Secten belanget / es sey jhnen selbst die Regel bekant / quod multitudo errantium pariat errori patrocinium, vnd hilfft die vile nit für Irrthumb / sonder könden auch wol vil jrren / die einem Irrenden nachgehen / vnd die Landes-

strassen

nor Dei & Ecclesiæ vnitas & salus, wann nur die Ehr GOttes vnd der Kirchen Hail vnnd Einigkeit erhalten wirdet/ vmb das vbrig dörfften nicht sie/ sonder lassen den Herrn sorgen/ wie solchs Kayser Iustinianus in præfat. Auth. Quomodo oport. Episcopos & Cler. ad or. perd. gar schön saget: Maximam (inquiens) habeat sollicitudinem imperator circa vera Dei dogmata & sacerdotum honestatem, quam ipsis obtinentibus imperio, vt credendum maxima dona dabuntur á Deo, & ea quæ fiunt firma habebit, & quæ nondum venerunt acquiret. Das ist: Ein Römischer Kayser/ also auch ein jede andere hohe Obrigkeit soll zum höchsten sorgfeltig sein vmb die wahre Göttliche Lehr vnd der Priester Erbarkeit/ welche bayde so sie es haben vnd halten/ wirdet das Reich mit allerley grossen Gaben Gott gesegnet/ also daß es das jenig was es hat/ vestigklich behalten/ vnd was es noch nit hat/ bekommen wirdet.

Ohne das/ vnd da sie solchs nit thun/ vmb die Ehr Gottes nit eyfern/ vnd sich die zeitlich Gefahr/ den Teuffel vnd die Welt abschrecken lassen/ so seind sie deß Herrn Christi vnd deren von jhme entpfangenen Gnad/ Standt/ Ampt vnd Ehren nit würdig/ vnd werden gleichwol zu der Religion das Weltlich Reich verlieren/ wie solches alles auß den worten Christi: Quærite in primis regnum Dei, &c. Nolite timere eos, qui occidunt corpus, animam autem non possunt occidere, sed potius timete eum, qui potest & animam & corpus perdere in gehennam. Item: Quicunq; negauerit me coram hominibus, negabo eum coram patre meo qui in cœlis est. Item: Qui amat patrem aut matrem plus quam me, non est me dignus, &c. Item: Qui prodest homini, si mundum vniuersum lucretur, animæ verò suæ detrimentum patiatur. Das ist: Suchet am aller ersten das Reich Gottes/ &c. Ihr sollet die nit fürchten die ewren Leib vmbbringen/ aber die Seel nicht könden vmbbringen/ sonder vil mehr fürchtet den/ der Seel vnnd Leib in das ewig Hölliseh Fewer stürtzen kan. Matth. 6. 10.

Item: Wer mich wirdet verlaugnen vor dem Menschen / den wil ich verlaugnen vor meinem Vatter / der im Himmel ist. Item: Wer Vatter vnd Mutter mehr als mich liebet / der ist meiner nit wirdig. Item: Was ist dem Menschen nütz / wann er gleich die gantze Welt gewünne / vnnd doch an seiner Seel Schaden lidte. Vnnd andern vilmehr dergleichen Sprüchen / lautter erscheinet.

Daher dann vnsere geliebte Voreltern / vnd sonderlich die jenigen / so den Christlichen Glauben anfangs gepflantzet / jre Leib / Ehr / Gut vnd Blut darauff gewaget / vnd nichts darnach gefraget haben / ob man jhnen gleichwol Schuldt gegeben / daß sie dem Vatterland mit jhrer Catholischen Lehr vil schaden thäten / vnd sie perturbatores & pestes Reipublicæ, betrüber vnd verderber deß gemainen Nutzens vnd Fridens genennet hat.

3. Reg. 18. Wie auch dem Propheten im alten Testament / sonderlich aber dem Propheten Eliæ vom König Achab fürgeworffen / vnd da er jhne seines jrigen Glaubens halben straffet / gesagt worden ist: Tune es ille, qui conturbas Israël? Bistu der / der Israel betrübet? Was aber der Mann Gottes demselben Gottlosen König für ein antwort geben / nemblich: Non ego turbaui Israël, sed tu & domus patris tui, qui dereliquistis mandata Domini. Ich hab Israel nicht betrübet / sonder du vnnd das Hauß deines Vatters / die jhr verlassen habt die Gebotten deß Herrn.

Ketzer betrüben den Frieden / vnd nit die Catholischen.

Eben dasselbig kan man auch den Freystellern auff diser jhrer Einredt vnd Argument antworten / vnd mit Warheit sagen / Nit die Catholischen / Sonder die Freyst.ller / vnnd jhre Consorten / welche den wahren Catholischen vnnd Apostolischen Glauben verlassen / vnnd sich an den newen Abgott / souil vnd mancherley Augspurgischen Confessionen gehenckt / die haben alle Vnruhe / Vnordnung / Vngehorsamb vnd Vbel im Heiligen Reich verursacht.

Inmassen es dann auch der Vernunfft vnnd gemainer Erfahrung

fahrung nach / anders nit gehen kan / wo man von der ainmal empfangenen Religion abfället / vnnd den Secten raumb vnnd statt gibt / sintemal die Zulassung mehr als einer Religion / deren doch mehr nicht als eine recht sein kan / allezeit ein Zertrennung / die Zertrennung Ketzerey / die Ketzerey aber Vngehorsamb / Abfall vnd letzlich Barbariem, Vastitatem, vnnd ein gründtliche / von der wurtz auß Verwüstung / Zerstörung vnd Vndergang aller guten Künst / Tugendt / Ordnungen / Gehorsambs vnd gantzen wesens mit sich ziehet. Schismatis fructus. Religiõspaltung verderbet Land vnd Leuth.

Vnd solches zwar bedarff nicht vil beweisens / dieweil dasselbig alle die Königkreich vnd Land / dahin dieser Teuffelssamen der Freystellerey kommen ist / gnugsam vnnd dermassen bezeugen / daß die jenigen / so solche Landt vor der Spaltung vnd vor wenig Jahren gesehen / dieselbē jetzo schier nit mehr kennen kõnden. So gantz vnd gar hat sichs alles verkehrt / vnd ist nichts besser / sonder allenthalben nur ärger vnnd böser worden / daß (Menschlich zureden) kein mittel zur besserung mehr zufinden ist / zugeschweigen daß ainige besserung zuuerhoffen sein solte.

Sonder wo man also fortfahren / vnnd das Vnwesen continuirn wirdet ist anders nichts zugewarten / als der außgang so die edlen vnd treffenlichen Länder Affrica, Ægyptus, Syria, Græcia, vnnd das gantz Orientalisch Reich / welcher aller Verderben auß keiner andern vrsachen / als von dem Abfall von der Catholischen Römischen Kirchen verursachet vnd hergeflossen ist / erfahren haben. Freysteller sind ein vrsach zeitliches vnd ewigs verderben.

Ja daß auch eben die Freysteller selbst solches allberait inn jhren Landen / vnnd zwar am allerersten an der Augspurgischen Confession / darauff jre begerte Freystellung fürnemblich fundirt, vnnd bißhero ernstlich gesucht vnnd getrieben worden ist / jmen werden / dieweil dieselbig von jhren selbst Authoribus vnd Bekennern / so wol auch jhren Discipeln vnd Nachfahren so jämmerlich tractirt, verklainert vnd zerrissen wirdet / vt vix ossibus hæreat, Augspurgischer Confession zerreissung.

vnd wann es ohne etlicher weniger Fürsten Gewalt vnd Authoritet wäre/längst gantz vnd gar hette zu boden fallen müssen/vt quæ non suis viribus, sed potentia principum aliquorum consistat, wie Tossanus sagt.

Armut vnd vnuermögen Item Thewrung inn Teutschland/ wem es zuzuschreiben.

Wirdet derwegen die Schuldt deß gemainen Verderbens/ der Vnordnung/ Vngehorsambs/ Abgang freyer Künsten vnnd commercien (welches alles/ehe vnd zuuor das Luderthumb auffkommen/ in summo flore vnd scheinbarlichem Wolstandt gewesen/ seithero aber sich mehrerthails verloren hat) von den Freystellern vnbillich der Catholischen Religion zugemessen. Noch vnbillicher aber vnnd vnchristlicher von jhnen gesaget/als ob von wegen handthabung der Catholischen Religion/ vnd wann man die Freystellung nicht bewillige/ erfolgen muß/ daß die Ständt erschöpfft/ vnd jhre hülff vnd steüren wider den Erbfeindt nicht laisten könden.

Daher dann letzlich dem Türcken vnnd andern Potentaten/ welche jhr Aug längst auff das Teutschlandt geschlagen/ hierzu gute Gelegenheit gemacht/ vnnd jhnen das geliebt Vatterlandt gleichsam in die Handt geben/ oder zum wenigsten. etlich Ständt/ so das frey exercitium der Religion nicht erlangen könden/ verursacht/ sich an andere Obrigkeiten/ die jhn solchs zulassen/ vnnd obs auch gleich der Türck selbst sein solte zuschlagen.

Reichshülffen vnd contribution werdē durch niemandt fleissiger als die Catholischen erlegt.

Dann erstlich/ souil die Reichshülff vnd defension wider den Erbfeindt anlangt/ reden sie wider jhr selbst Gewissen/ vnnd könden nicht vernainen/ daß bißdahero niemand bereiter vnd gehorsamer gewesen/ solche hülffen zubewilligen vnnd zulaisten/ als eben die Catholischen. Vnd zwar nochmals die Pfaffen (souil derselben noch vbrig/ vnd durch deß Luders Euangelium nit auffgefressen seind) vnd Stätt/ die maisten Bürden der Reichs anlagen ertragen/ da hergegen der mehrer thail deß Freystellern nit allein die hülffen vngern willigen/ sonder auch offtermals gar wainigern/ vnd mit vnzeitigen vbergeumbten potestationibus auch die andern gehorsamen hindterstellig machen.

Freystellen contribuiren nicht gern.

Neben

ſtraſſen verlaſſen / Jnmaſſen auch die vierhundert vnnd fünfftzig falſche Propheten deß Königs Achabs nicht darumb recht hetten oder glaubten / daß jhr vil waren / vnd hergegen der Prophet Elias nit vnrecht hat / das er allein vnd one anhang war / ſonder darumb / daß diſer die alt Religion / ſo von ſeinem Vatter vnd Vorfahren auff jhne kommen / behielte vnnd verthaidigt / die andern aber ein newe Sectiſche Confeſſion vnd Glauben einführeten. 3. Reg. 18.

Freyſteller meng vnd Gewalt ſoll die Chriſten nit ſchrecken. Matth. 7. 17.

Was aber jr Vermögen vnd Gewalt betrifft / bekennet man gern / vnd ſihet zwar vor Augen / daß derſelbig groß vnnd mächtig. Weil ſie auch diß fals wiſſen / daß die Kirch GOttes acies bene ordinata, vnd das veſte Nauß iſt / welches von dem allerweyſeſten Bawmeiſter auff einen Felſen gebawet iſt / dz kein Platzregen vnd Sturmwindt / ja auch die Porten der Höllen nicht vberwältigen könden noch werden / ſonder Chriſtus jhr Breutigam vnnd der H. Geiſt / welche ſie vor allen jhren Feinden / Tyrannen / Ketzern / Heuchlern / vnd Teuffels Hofgeſind ſchützen / ſchirmen / laiten vnd behüten / auch allezeit biß an daß end bey jhr bleiben wil. Si ergo Deus pro nobis, quis contra nos. Et ſi conſiſtant aduerſus nos, caſtra non timebimus. Timeamus potius eum, qui animam & corpus perdere poteſt, Eos vero qui corpus tantum & animam occidere non poſſunt, timere nec neceſſe nec Chriſtianorum eſt. Vnd ſo billich kein Gewalt ſo groß ſey / der vns bewegen ſoll / etwas wider vnſern Herrn vnd ſein Kirchen zugedencken / wil geſchweigen zuhandlen. Vñ ſolches fürnemblich auch auß der vrſachen / dieweil Gott der Allmechtig darumb zuläſt vñ verhängt / daß Ketzerey vnd Ergernuß kommen / vt fides habendo tentationem, habeat etiam probationem; Damit er nemblich vns probiret / ob wir jn von gantzem hertzen lieben / da wil vns je nit anders gebüren / dann vt probemus noſtram fidelitatem Domino, daß wir vns nit ſchrecken laſſen / ſonder ſtandhafftig bleiben / vnſer trew vnd pflicht / die wir Gott ſchuldig ſeyen / im werck beweyſen / dem Teuffel widerſtandt thun / vnnd ſein feurige Pfeil / welches aigentlich

Kirchen kan kein gewalt vberwältigen. Rom. 8. Pſalm. 26. Matth. 10.

Ketzerey warumb die verhengt werden. Tert. de præſc. Deut. 13. 1. Cor. 11.

1. Pet. 5. lich Ketzerey vnd Irthumb seyen/außschlagen. So wirdet er von vns fliehen / vnnd die Ketzereyen wider vns gar nichts vermögen/ Wie sie dann auch / nach zeugknuß jetztgemeldts Tertulliani, memandt schaden könden / dann allein denen / so im Glauben nichts werth sein. Mirum scilicet (inquit) vt malum vires suas habeat, nisi quod hæreses apud eos multum valeant, qui in fide non valent, wo auch solchs im anfang der Kirchen die heiligen Apostel vnd ersten Christen / oder auch die Catholischen zur zeit Arrii vnd anderer gewaltigen Ketzereyen nicht gethan/sonder sich die menig vnnd gewalt der Ketzer hetten schrecken lassen / so wäre das Christenthumb längst zu boden gangen/ vnd auff vns Teutschen nicht kommen/ja es müsten auch noch heut zu tag die Christen den Türcken Glaubens halben weichen / sintemal er jhnen an der menge vnd Gewalt weit vberlegen.

Ist derhalben gar ein lames Argument / was die Freysteller von der menge vnd gewalt der abgefallen Christen / den Catholischen/damit die Freystellung abzuschrecken/ auff die bahn bringt/ dann es seyen jhr gleich vil oder wenig / so wirdet darumb der ainmal gepredigt Catholisch Glaub / nach Zeugknuß deß H. Pauli/ nit vntergehen. Quia enim si quidam illorum non crediderunt, nunquam incredulitas illorum fidem Dei euacuabit? Absit: Est enim Deus verax, omnis homo mendax. Das ist: Daß aber jrer etliche nit geglaubt haben an dasselb/was ligt daran? Solt jr Vnglauben/Gottes Glauben auffheben? das sey fern: Dann Gott ist warhafftig/vnd alle Menschen lügenhafftig.

Rom. 5.

Freystteller Geschicklichkeit vñ Kunst soll niemand verführen noch ärgern. Matth. 13. Luc. 10. 1. Cor. 1.

Eben so wenig soll die Catholischen bewegen / daß sie weiter dabey von den Hohenschulen vnnd gelehrten Leuthen sagen / dieweil man auß den wortē Christi/wie auch deß H. Pauli/wol waiß/ daß Gott der Herr seine Gehaimnussen nit den weisen diser welt/ nicht den Hoffertigen vnnd Auffgeblasenen / sonder den Kleinen/ das ist/den Demütigen offenbaret. Item, es ist der Glaub nicht in der menschlichen weißheit/ sonder in der Krafft Gottes/die Weiß-

heit

heit aber diser Welt ein Thorheit vor GOtt ist / vnnd darumb er auch nicht viel Gewaltige vnd Hochweyse zu außbraitung seines Worts vnd Gehaimnussen gebraucht hat. Warzu ist es dann daß sich die Freysteller auff jhre Gelehrten vnd Weysen / wie auch auff jre Volckmenig vnd Gewalt ziehen / weil sie selbst wissen / daß das alles inn Glaubenssachen nichts gilt / ja auch dieselbig vielmehr verdächtig macht / vnnd den Catholischen in allweg vrsach geben soll / sich vor solcher Lehr vnnd Confession / quæ venit in sublimitate sermonis, & in persuasibilibus humanæ sapientiæ verbis, welche daher tritt vnd pranget in wolredenheit vnd Weltweißheit / zuhüten.

1. Cor. 2. et 3. Kunst / weißheit vnd Geschickligkeit gilt nicht in Glaubenssachen.

1. Cor. 2.

Vmb souil mehr sollen auch die Prælaten der Kirchen wachen vnd auffmercken auff jhre Härden / vnd die Weltlich Obrigkeit hüten vnnd abwehren / weil souil tückischer vnnd wolgeübter Füchß vnd Wölff vmb den Schaaffstall vnnd Pferch deß Herrn herumber schleichen / vnd denselben den wenigisten schlupff / die wenigiste lucken oder gelegenheit / die Härde deß HErrn durch die fleischliche liebkosende Freystellerey zu zertrennen vnd zu zerreissen nit lassen.

Vnd diß sey die Antwort auff angeregten Grundt / den die Freysteller auff die vile jhrer Gelehrten stellen.

Sie schreyen aber ferner / es seye die gefahr der Freystellerey mit nichten so groß / als man sie mach / dann die Euangelische (das seind nach jrem verstand alle die / so von der Römischen Kirchen abgefallen / sie seyen gleich was Confession sie wöllen) seyen beschaidene gute Leuth / suchen allein die Freyheit jhrer Gewissen / vnnd daß sie jhrer Religion halber nicht verfolget werden / begern sonst niemandt zuärgern / vnnd niemandt zuuerführen / vnd niemandt zubeschwären / wöllen gern fridlich vnnd einmütig mit andern Leben / vnd jhren Obrigkeiten in Politischen dingen allen gehorsam laisten / wie es die ersten Christen vnder den Haidnischen Kayserrn auch gethan haben / wie es auch noch bey dem

Freystellerey griff vnd intent ist ärger dann man maynet.

Trennung ist dz höchst vbel in der Christenheit

Türcken vnd andern Potentaten geschicht/auch gar wol sein/vnd gut Regiment/Ordnung/Frid vertrewligkeit bey vielerley Religionen erhalten werden könde.

Was nun erstlich die gefahr anlanget/so die Freystellerey mit sich zeucht/ist mennigklich/so wol auß H. Göttlicher Schrifft/als auch Weltlichen Historien/vnnd zwar der täglichen erfahrung/vnnd noch für vnsern Augen schwebenden erschröcklichen Exempeln bekandt/was Trennung vnd Ketzereyen anrichten. Ja wann auch sonst nichts wäre/dabey man abnemen möchte/daß in der Christenheit kein gröſſer hochschädlicher noch gefährlicher ding vnnd vbel sey/als dieselben/so solte allein das gnug sein/das vns Christus vnd seine H. Apostel ernstlich vnnd eyferig dafür gewarnet haben: Attendite, cauete, fugite, vitate, nolite, exire, nolite credere, ecce prædixi vobis, &c. Sehet euch für/hütet euch/fliehet/vermeydet sie/gehet nit hinauß/glaubet nit/sehet ich habs euch vorgesagt. Da muß ja ein grosse gefahr seyn/wo so fleissige starcke wacht bestellet wird.

Sub parte 2. a cap. 23. vsque ad finem lib.

Dieweil aber oben im andern Thail durch vil Capittel erwisen worden/das die Freystellung die rechte thür vnd eingang zu der Trennung vnd Ketzereyen sey Sintemal sie daß Symbolum die Losung vnd Feldtzaichen der Christlichen Ritterschafft/nemblich die Lieb/der Kirchen Ordnung/Disciplin/Gehorsam/vnd also die Natur vnd Substantz der Christlichen Religion auffhebet/vnnd hergegen zu allem Geistlichen vnd Weltlichen/Zeitlichen vnd Ewigen vbel vrsach gibt. So ist vnnötig dieses orts solchs wider zuerholen/Sonder wirdet der Gutherzig Leser darauß gnugsam befinden/daß auch diß der Freysteller fürgeben/ein lauter vngrundt vnd allein ad decipiendum incautos die vnfürsichtigen zufällen erdacht/vnd eben das sey/so die Schlang zu der Eua sagt: Nequaquam moriemini, sed eritis sicut Dii. Ihr werdet mit nichten sterben/sonder sein wie die Götter.

Ketzer haben der Christen Feldtzaichen hinweg geworffen.

Was die Personen/Fridfertigkeit vnd Beschaidenheit deren/ so sich in gemain Euangelisch nennen/anlangt/ Dauon laß man die jenigen sagen/ welche dasselbig selbst im werck erfahren/ vnnd darüber gantze Stifft/ Klöster/ Landt/ Leuth/ Kirchen/ Zehenden/ Kelch vnd Kappen/ Haut vnnd Haar lassen müssen/ So ist gleichwol auch oben dauon anregung beschehen/ vnnd nach aller lengs erwisen/ daß vnmüglich vnnd aber vnmüglich/bey vielerley Religionen/beuorab bey den Christen (dann bey den Hayden vnd vnglaubigen/da kein Kirch/ Glaub noch Gewissen ist/ bedarff es keiner mühe noch sorg was einer Glaub) ainigen Friden zuhaben oder zubehalten/ wann man aber denselben trennen vnd verlieren/ vnd dersachen bald ein end machen wölle/dazu sey kein besser vnnd schleuniger mittel/als eben die Freystellung. Wohin auch solcher Friden gemaint/ nemblich daß man mit denselben Blandiloquijs liebkosen/vnd vnder dem lieblichen schein deß Fridens die ainfaltigen verführen/vnnd die Jrthumben nur weit fortpflantzen möge. Item/wann gleich ainiger Frid gemacht/ wie lang derselbig wehre/ Deßgleichen was für schöner gehorsam bey dem fünfften Euangelio zufinden/ das alles ist oben in gemeltem zwayten Thail dermassen angezaigt/ daß nunmehr weiter dauon zusagen vnnötig/vnd den Freystellern verdrießlich. Parte 2.

Das sie aber vndern andern diß jhr Paradoxum, daß man nemblich bey Spaltungen in der Religion möge Frid/ Ainigkeit vnd Vertrewligkeit erhalten/ mit dem Türckischen Regiment beweisen wöllen/ das haben sie von jrem Maister dem Luder gelernt/ welcher den Türcken inn Weißheit/ Verstandt vnnd guter Ordnung allen Teutschen Fürsten fürziehet/ vnd dieselben für Narren vnd Bestien außrüfft. Was es aber für ein schändliche vngereumte Einführung sey/vom Türcken vnd Hayden/ auff die Christlich Religion zuschliessen/daß kan mennigklich verständiger vnnd ehrliebender leichtlich ermessen/ vnd zwar auch den vngrundt solcher Ratio-

Türck ist nach deß Luthers Lehr besser als Christliche Fürsten.

Luder an teutschen Adell.

Item wider die zway Edict deß Kayserß.

Ketzerey mit Gewalt zu dempffen ist nit leicht.

Ratiocinatio, auß jhrer der vermainten Euangelischen (die doch zweiffels ohn nit Türcken seind) ainigkeit Augenscheinlich spüren vnd sehen.

2. Timot. 3. 2. Pet 2. Apoc. 2. Theodoretus lib 2. hæret. fabularum.

Daß folgendt Argument / da sie sagen / die Jrthumber vnd Ketzereyen lassen sich nit mit Gewalt dempffen / sonder verleschen für sich selbst / wann man sie nur also schleichen läst / ist wol an sich selbst nit so vnrecht gered / sintemal ja wahr ist / daß vnder ander der Ketzereyen aigenschafften aine ist / cito dissolui, daß sie nemblich bald vergehen / so ist auch wahr / daß die Ketzereyen vnnd ärgernussen kommen müssen / das sie auß verhengknuß Gottes / vnd nit one vrsachen kommen / darumben auch dieselben durch Menschlichen Gewalt vnnd Macht ohne sondern willen vnd beystandt deß Allmechtigen nit zu dempffen.

Ketzerey vnd ärgernuß seind darumb nicht recht noch zugeduldē / das sie kommen müssen.

Dieweil aber die Freysteller dieser Argument nit darumb führen / daß es jhnen ernst sey / oder das sie für Ketzer geachtet werden / vnnd gleicher gestalt bald verschwinden wolten / sonder allein die ein propositiō zu jhrem vorthail anziehen / daß assumptum aber vnnd was darauß folget / zu sampt auch deme was dabey stehet: **Wehe aber dem Menschen / durch welchen ergernuß kommet / dann es were jm besser / er wäre nie geborn / oder hieng jme ein Mülstain am Halß / vnd würde im tieffen Meer erseuffet / gantz verschweigen.**

Matth 18.

Ketzerey ob sie wol nicht lang weren vnd selbst vergehen sol man jn doch nicht platz geben.

Zu deme solches alles was von zeitlicher verschwindung der Ketzereyen gesagt / allein zum trost der rechten Catholischen Christen / das sie nemblich dafür nicht so hefftig erschröcken sollen / vnd mit nichten dahin gemaint wirdet / daß man darumb den Jrthumben stat vnd platz geben / denselben nit widerstehen / noch jre Authores vngestrafft lassen soll / wie solches dieselbig jetz außgezogne vnd viel andere stellen / auch Exempel deß alten vnd newen Testaments lauter bezeugen. So darff man sich vmb diß Argument nit bekümmern / noch dasselbig anders als für ein weit gesuchten / vnd jhr der

Frey-

Freysteller halben nit gar löblichen schein vnd außschließliche folgung halten/ es wolte dann die Freysteller sich der Ketzerey vnd deren angehefften straff selbst bekennen vnnd schüldig geben / damit deß Arguments forma gantz werde / deß sie sich aber sonsten mit Händen vnd Füssen zu wehren pflegen.

Daß sie dann zu letzt das Kind mit dem Bad außschütten/ in diese frechheit gerathen/ daß allein zu einem vermainten behelff wider die lauter Schrifft / multitudinis autem credentium erat cor vnum & anima vnum , &c. die menig aber der Glaubigen war eines Hertzens vnd einer Seelen/vnnd zuschmach der verhaissung GOtt deß Vatters/vernichtigung deß befelchs / willen vnd Gebets Christi/vnd zuuerlaugnung der Himlischen gaaben/gnad vnd krafft deß heiligen Geists/sagen dörffen/es sey von anfang der Welt bißdaher niemals ein ainhelliger Glaub in der Christenheit gewesen/das ist auch oben im 2. Thail wider legt worden. Ohne das vnnd wann es gleich also wäre / solchs zuuerlangung vnd beweysung ihres Intents als nemblich/daß man darumb den Glauben Freystellen/vnd die Ketzerey nit straffen soll/im wenigisten nit fürträglich sein kan. Vnnd ist nichts anders/als wann einer also arguirn wolte / es seind allezeit Krancken gewesen von anbegin der Welt/ darumb sol man kein artzney brauchen/ dann es ist alles vergeblich / oder aber es seind allzeit Sünder gewesen / weil die Welt stehet / darumb ist es vergeblich von den Sünden Predigen / oder dieselben straffen.

Act. 4.

Einhelligkeit im glauben ist bey rechten Christen aller zeit gewesen.

Ketzerey vnd spaltungen sollen niemand abschröcken nach ainigkeit der Kirchē zu trachten.

Vielmehr folget das widerspil / vnd ist in allen rechten fundirt crescentibus delictis, debet etiam crescere pœna. Je mehr ein Sünd vnd Laster vberhand nimpt/je mehr man sich dawider/vnd je schärpffere peen vnd straff man darauff setzen sol/ je mehr Ketzereyen/je mehr auffsehens/je mutwilliger Ketzer/je schärpffere straff vonnöten. Seind auch darumb die Ketzerey vnd Irthumben nit frey zustellen/das sie seyen/ oder offt seyen / sonder darumb das sie seyen vnd offt kommen/soll man sie fliehen/abstellen vnd straffen.

Eines ist noch vor dem beschluß zumelden/weil die Freystel-

ler

ler so gantz vnd gar auff die Freystellung der Gewissen vnd Confessionisten tringen / warumb sie dann in jhren Gebieten auch die Catholischen in jrem Gewissen nit frey vnd in jhrer Catholischen Religion vnperturbirt lassen. Warumb wöllen sie jhren Vnderthanen nit Catholische Prediger neben jhren Sectischen auffstellen oder doch gedulden? oder auch warumb troen / verdammen / peinigen / martern / stöcken vnnd blöcken sie jhre aigne Vnderthanen / welche sich zu der Catholischen Lehr begeben / als man deß newe Exempla geben kan / vnd wollen doch hoch widerfechten / daß die Catholische Obrigkeit jhre widerspennige / vngehorsame vnnd eines thails gar auffrürische Vnderthanen ohne alle Marter / peinigung vnd gefengknuß / bloß / vnd saluis coram bonis auß jhren Gebieten schaffen / welcher Türck vnd Hayd der den Vnderschid der wahren vnd falschen Religion nicht bekennete / würde auß dem Liecht der Vernunfft hierinn ainige æquabilitet spüren / vnd solches billichen? Darauß man je gröblich vnd greifflich der Freysteller Vernunfft / vnd griff dick spüret / vnd so lauter sihet / daß nit klärers sein kan / nemblich das all jhr Intent vnd mainung dahin stehet / die Catholische Christen sampt dem Catholischen Apostolischen vnnd allein Seligmachenden Glauben funditus außzureuten / vnd zuuertilgen / vnd entlichen ein solche Bauren auffruhr zuerwecken / die villeicht so bald ob jnen selbst / als andern außgehen würde wie sie dann zwar allein den Catholischen zudancken / daß jhr vndergang bißher so lang verblieben / sintemal da sie mit den Catholischen nichts bißher zugreinen vnd zuzancken gehabt / oder vilmehr da der Allmächtig nicht vmb der Catholischen willen verschonet hette / wären die Freysteller längst selbst inn die Haar an einander gefallen. Sie gedencken aber den Sachen nur selbs bessern nach / werden sie es gewiß also befinden / vnd geben wol achtung / auff das sie nit inn die Gruben / welche sie andern gegraben / fallen / sonderlich die jenige / die jhre Vnderthanen auff so mancherley vnbeständige Confessionen vnauffhörlich tringen.

Noch

Noch ains wöllen alle Obrigkeiten wol mercken/vnd dessen wahr nemen / alle Sectische Predigeranten brauchen nach Art vnd Lehr jhres fünfften Euangelisten deß Luders / nachfolgende Staffeln. Der verfüh-rischen Predigeranten Processus.

Nemblich zum ersten / so liebkosen vnd schmaichlen sie der Weltlichen Obrigkeit vnnd Lehren: Die Weltliche Obrigkeit hab den Gewalt vnd das Schwerdt / so wol vber die Geistliche vnd die Kirchen/ als vber die Weltliche Personen / sie künde auch von der Lehr vnd heiligen Schrifft vrthailen vnd richten / Diß klinget in der grossen HERrn vnnd gemainen Manns Ohren sehr wol.

Zum andern / darmit dise Predigeranten jhnen ein ruck bey dem gemainen verwirten Pöfel machen / bereden sie das Volck es gehören die Geistliche Güter vnd Einkommen ohne vnderschid ja vilmehr / den Layen als dem Clero zu / die Christen in gemain haben die Diener Gottes zuerwöhlen vnd freye Willkühr vnd Macht zu vrthailen / vnd zu widerlegen die Gebott vnd Satzung der Christlichen Obrigkeit. Hierdurch nemen sie der Weltlichen Obrigkeit wider/was sie jhr zuuor gegeben/vnd verursachen/daß der gemain Pöfel zufähret/nimbt Klöster vnd Stifft ein/ plündert die Kirchen/verjagt die Christen/ vnnd schlegt sie jederweil gar zu todt. Ist aber diß nicht ein feiner holdseliger Christlicher Glaub? O Vnwarheit vber vnwarheit.

Wann sie nun dise zwo Staffeln gestiegen / so verhoffen sie/jhre Weltliche Obrigkeiten werden so vnuerständig nit seyn/ sonder jnen auch partem de tunica geben / do aber solches nit geschicht/so fahren sie zu / begern an jhre Obrigkeiten/daß dieselben ohne jhr wissen vnd willen/kenne/weder Geistlich noch Weltliche Gebott außgehen lassen/ dann jnen sey von Christo beuohlen/ alles nach der heiligen Göttlichen Schrifft zusetzen vnd zuordnen/ Ja auch die Obrigkeit zu vnderweisen / damit sie inn den Satzungen nicht verstossen vnd jrr gehen. Item es wöll der Obrig-

keit nicht gebüren/ den Dienern deß Wors mit besetzung der Kirchen ämpter/ Schulen/vnd dergleichen fortzugreiffen/ sondern es sey jhres Ampts vnd Beuelchs. Wann nun die Obrigkeiten mercken/ daß die Leuth jhnen nach dem Schwerdt greiffen/ vnd das jenig/ was sie jhnen hieuor zugeaignet/ alles vnd noch mehrers entziehen wöllen/ vnd also verursacht werden/ sie auff die Handt (wie man zusagen pflegt) zuklopffen/da ist fewr im Tach/ da heucken sie den gemainen Pöfel an sich/ schreyen vnd schreiben auch wider die Weltlich Obrigkeit/ die Gemain soll jhnen/ als deß Worts Dienern/ schutz halten/ein Rath handle partheyisch/ such jhren nutz vnd lust jhres gefallens/ masse sich vil wider Gottes beuelch an/vnd was der Fantaseyen mehr seyn.

Da dann solchen Freystellerischen Prædigeanten solches auch nicht gar nach jhrem willen gehet/ vnd sich hierumben zu gebür vnd erhaltung gehorsambs/ die höhere Weltliche Obrigkeiten annemen/ so fahren die Schwirmer/ wie jhr Lehrmaister Luder zu/ vnd sagen/ die Christen alle seind warhafftig frey vnnd von allen Gebotten vnd Gesetzen der Menschen eximirt, der König/ Fürsten vnd Herrn erbliche Succession gilt nichts/ dann als fern das Volck darein verwillige/ das gemain Volck habe solche auff vnd abzusetzen/ da geld kein Ayd/da müssen König/ Fürsten vnd Herrn/Narren seyn/ Ey schöne Predigen.

Etlich vnd letzlichen (ja lästerlich) kompt es darzu/ daß/wie Luder vorgesungen vnd die Widertauffer nachgeuolgt/ jetzt aber die Freysteller vnnd Caluinische das Final halten/ Oberkeit soll nicht wehren/ was jederman lehren vnd Glauben wöll/ es sey Euangelium oder Lügen/ darmit soll die Weltlich Obrigkeit zufriden seyn. Es soll vnder den Christen kein Obrigkeit seyn/oder doch nach gefallen der Predigeanten/ vnnd was dergleichen vngeheures/ vnd hieuor als bey vnsern zeiten vnerhörte Gottlosigkeit mehr ist.

Was dann im Reich Teutscher Nation hierauß erfolgen kan

kan (Gott wöll es wenden das es nicht geschehe) dessen sollen die Chur vnnd Fürsten ain vnd der andern Religionen zeitlich wol warnemen/ vnd sich in den Exemplen zu vnsern zeiten/ in Franckreich/ Schottenlandt vnd Niderlandt wol spieglen/ vnnd derhalben solche Gottlose/ fridhässige/ auffrhürische Leuth/ sie seind gleich wer sie wöllen/ nit hören/ vil weniger annemen/ noch jhnen glauben geben/ sonder jhnen jhren lohn nach dem gemainen geschribnen Kayserlichen Recht vnd Reichssatzungen geben.

So dann nun auch die Argumenten vnnd Grundtuesten/ darauff die gemain oder General Freystellung aller Christen/ vngefährlich fundirt vnd gebawet wirdet/ ob wol kürtzlich/ jedoch mit warheit abgelainet/ vnd lauter bewisen/ daß dieselben der Erhebligkeit nicht seyn/ das man darumb der Freystieller begern statt thun/ vnd einem jeden/ was jhme gefällt/ glauben lassen soll/ vnd also an dem jenigen/ was oben versprochen/ weiters nichts zutractirn vbrig/ Sintemal auch allberait der Punct von außzug oder außbott der Vnderthanen (welcher oben im Andern Thail zu ende der Freystieller Argumenten gesetzt ist) nechst hieuor in den 28. 29. vnd 30. Capittel dises dritten Thails abgehandlet worden.

So wirdet derwegen im Namen Gottes zum beschluß dieses Wercks vnd Tractats begriffen/ mit dieser angehefften/ außtrücklichen vnd zeitlichen Protestation vnd Bedingnuß/ das hierinnen niemandt zu lieb oder laid jchtes geschrieben/ sonder alles allein zu der Ehr Gottes/ vnd verthaidigung seiner Warheit gerichtet/ die Acten vnd Schrifften/ so hierinn angezogen/ in allem trewen zusamen getragen/ auch das jenig/ so villeicht etlicher orten/ dises Tractats mit hartern worten/ als es etwa jederman gefällig/ gesagt sein möchte/ niemand zu ainiger iniuri oder schmach gemaint worden.

Neben deme/ das auch ohne das solchs alles/ die Christlichen Catholischen Kirchen vrthail in rechter demut vnderworffen/

vnd darauff mennigklich/ was Standts/ würden oder Wesens der ist/ höchstes fleiß ersuchet vnd gebeten wirdet/ er wölle das alles auch anders nicht/ dann wie jetzo gemeldet/ verstehen vnnd auffnemen.

I. Die rechten alten Catholischen Christen zwar/ welche biß daher bey der Ainigkeit der Kirchen standhafftig verharret/ vnnd deß weitschwaiffigen laidigen lasters Freistellionatus nit schuldig worden/ noch vor demselben Monstro vnd erschröcklichem Abgott der Freystellung die Knie gebogen/ zu einer trewhertzigen vorwarnung vnd præseruatif, daß sie sich nemblich dafür nochmals hüten lernen/ vnd demselben/ so lieb jhnen jhrer Seel seligkeit/ vnd Ainigkeit der Kirchen Gottes ist/ nimmermehr auß keinerley vrsach statt oder raumb geben.

II. Die andern/ so sich bißhero durch liebkosen der Weltkinder/ vnder dem vermainten schein deß zeitlichen Fridens/ zu der hochschädtlichen Conniuentz, Temporisation oder geduldung mehrerley Religionen bewegen lassen/ oder sonsten jhres Glaubens halben noch zweyffelich seyen/ zu einem Christlichen vnderricht/ daß sie nemblich solche irrige mainung ablegen/ vnd die Freystellung weiters weder tolerirn noch befürdern.

III. Die jenigen aber/ die sich allberait von der Catholischen Kirchen abgesondert/ vnnd auß angemaster Gewissens Freyheit/ zu allerley newerung begeben/ jedoch aber die Warheit noch lieb haben/ vnd deren nachtrachten/ zu einer Christlichen Brüderlichen erinnerung jhres Irthumbs/ vnd damit sie widerumb zur Ainigkeit der Catholischen Kirchen kehren/ Vnnd also schließlich deren jeder zu seinem hail vnd besten gebrauchen.

IIII. Den Halßstarrigen aber/ die in jhren Irthumben gantz vnd gar ertruncken seind/ vnd bey welchen weder bericht/ vermahnung/ noch vnder oder vberweisung statt hat/ sey es ein zeugknuß jhrer muthwilligen verblendung vnd verstockten hartnäckigkeit/ damit sie sich künfftig der vnwissenheit weder gegen GOTT noch der Welt entschüldigen künden.

Schließlich in gemain vnd in einer Summa/ weme ſeiner Seelen Hail vnd Seligkeit/ wem GOTt der Allmächtig ſeyn Schöpffer vnnd Erlöſer ſein ainige Geſponß vnnd Chriſtliche Kirch/ vnnd derſelben liebliche Harmonia vnd Ainigkeit/ Weme die Geiſtlich vnd Weltlich vorgeſetzt ordenlich Obrigkeit/ Weme gute Policey vnnd Ordnung/ Weme das heilig Römiſch Reich/ das gemain Vatterlandt/ vnnd deſſelben löbliche verfaſſung/ weme letzlich zeitliche ruhe/ friden vnd wolfart lieb iſt (Weme wolten aber ſolche hohe/ edle/ thewre/ hochnötige ding nit lieb vnd werth ſein.) Vnd hinwider wer Vnordnung/ Zwiſpalt/ Zanck/ Hader/ Vngehorſam/ Auffruhr/ Aigenſinnigkeit/ Ketzerey/ ewig greinen vnd beiſſen haſſet/ (ſo ja menmigklich billich haſſen ſoll) oder wöll die Freyſtellung nicht anders als ein gifftige Schlangen vnd Teuffelsſaamen von hertzen fliehen vnnd meyden. Auch die Hochheilig/ Vnzertrennlich/ Dreyfaltigkeit demütigklich anruffen/ jhnen dafür ewigklich zubehüten/ vnd in der lieblichen Gottſeligen Ainigkeit der heiligen Chriſtlichen Catholiſchen vnd Apoſtoliſchen Kirchen zubehalten/ vnnd zubewahren/ Dero ſey allezeit Lob/ Preiß vnd Ehr in ewigkeit.

AMEN.

E N D E.

Summa-

Summarium, vnnd Inhalt deß Ersten Thails von der Freystellung.

Cap. j. Was die Freystellung sey. fol. 1.

Cap ij. Vonn vnderschiedlichen Arten vnnd Manier der Freystellung/ so jetziger zeit im schwung gehen. fol j

Cap. iij. Von der ersten Art vnnd Manier der Freystellung/ die Ständ des Heyligen Reichs allein belangend. fol. 2

Cap. iiij. Von der ersten Art oder vnderschied der Freystellung/ nemblich die Geistlichen/so von der Religion abgefallen /betreffend. fol. 6.

Cap v. Von der dritten Art der Freystellung/ nemblich von der Weltlichen Graffen/ Herrn vnnd vom Adel freyen zugang zu den Geistlichen Beneficien vnd Stifften. fol. 46

Cap. vj. Die vierdt Art vnd vnderschied der Freystellerey/von der Geistlichen Landsessen/Ständten vnd Vnderthanen. fol. 81.

Cap. vij. Der fünfft vnd letzt Articul oder Vnderschied der Freystellung/ welcher auff gemeine Freyheit vnd Licentz/zuglauben was ein jeder wil/ gerichtet ist. fol 121

Cap viij. Von außschaffung vnnd außzug der Vnderthanen / die sich jr Obrigkeiten Religion nit conformiren noch betragen wöllen. fol. 132

Vorrede vber den Ersten Theil.

ALs im ersten Thail dieses Buchs die Historien von vrsprung vnd anfang der Freystellung / durch wen nemblich dieselb im Heiligen Reich erregt/ bißdahero getriben vnd vrgirt vnd was derhalben von einem Reichs/ Wahl vnnd Disputation Tag/zu dem andern fürgangen vnd gehandlet/ ordenlich vnd getrewlich angezeigt worden so erhaischet nun die notturfft/obberürter außtheilung nach/ vonn den vrsachen/Fundamenten vnd Gründen/so zu erhaltung vnd verthaidigung der Freystellung fürbracht werden/ vnd hinwider von derselben ablainung zuhandlen.

Freystteller argumenta zu diluiren warumb es nötig.

Vnd zwar wofern die jenigen/welche hievor die Supplicationes vnd Schrifften / so diß Articuls halben der Kay. May. auff etlichen Reichstägen vberraicht worden / publiciert haben/

ein

ein gleichmässige Auffreichtigkeit gebrauchet/vnd der Kay. May. antworten/wie auch deß andern Thails ablainungs Schrifften eben so wol als der Freysteller Schrifften fürbracht vnnd neben einander gesetzt hetten / so würde es villeicht einiger fernern bemühung vnd dises andern Thails nicht bedürffet haben.

Dieweil aber solches nit beschechen/vnd in demselben Truck nicht allein die fürnemmen Schrifften vnd widerlegungen außgelassen worden /sondern auch in denen so außgangen/vil ding vngründtlich erzehlet/die Reichshandlungen / beschluß vnd abschied / vnnd sonderlich die Kayserliche erklärungen widersinnig angezogen / vnnd dem gemainen Mann dermassen eingebildet worden/daß derselbig anderst nit vermainet/ vnd auch gäntzlich dahin beredt vnnd persuadirt ist / als ob die begert Freystellung allein vmb die Ehr Gottes/gemaines Fridens/ vnd der Seelen seligkeit willen/gesuche vnnd so hefftig getriben werde.

So ist zum höchsten vonnöhten/vnd kan zwar ohne sonder verdacht fürsetzlicher dissimulation vnd verschweigung der warheit nit vmbgangen werden angeregte Behelff vnd Fundamenta der Freysteller etwas aigentlicher vnd absonderlich zu examinieren/zuerwegen / vnnd mit grund der Warheit zu widerlegen/ Damit mennigklich spüren vnd sehen/ja auch greiffen möge/ daß es mit der Freysteller suchen gar ein andere mainung/als sie fürgeben habe / vnnd daß solche Freystellung nit allein zu Gottes Ehr/ gemainem Friden vnnd Seelen seligkeit gar nit förderlich noch dienlich/ Sonder demselben vilmehr zum höchsten hinderlich vnnd zu gentzlicher auffhebung aller Gottsforcht/ Gehorsam/Einigkeit/guter Policey/ vnnd entlicher zerrittung deß heiligen Reichs/ vnnd desselben langgewerter hailsamen verfassung vnd Ordnung/ein rechter Teuffelsgriff/weg vnd mittel seye.

Freysteller gründ vnd Argumenta außhailung vnd erzehlung.

Vnd dieweil angeregte Gründe vnd vrsachen der Freysteller nit allerley / sonder vnderschiedliche/vnd anders von den Reichs Stenden / anders von den Abfelligen Geistlichen / anders von Grauen vnnd Herren / anders von den Predicantenvnnd Vnterthonen in gemain / letzlich auch zu einer zeit anders als zu der andern / nach gelegenheit der läuffe/auch der jenigen Köpffvnd

aigen-

aigensinnigkeit/so sie jeweils darunder gebraucht/fürgeben wer den/zu deme hin vnnd wider in den Schrifften vnd Büchern zerstrewet sein/ so sollen jetzo dieselben trewlich herausser verzaichnet/ vnd jedes in seiner Ordnung nach obberürter Abthailung der fünff vnderschiedlichen Sorten der Freystellung gesetzet/als dann auch in vorhergehendem Dritten Thail darauff ordenlich antwortet/vnd das vrthail dem Christlichen/ fridfertigen vnnd vnpartheyschen Leser haimgestellet/vnd damit diser gantz Tractat beschlossen werden.

Summarium vnnd Jnhalt deß andern Thails von der Freystellung.

Cap j. Vrsachen vnnd Grund deß Ersten puncten der Freystellung bayder Religion vnder den Stenden deß Reichs. fol 145

Cap ij. Vrsachen vnnd Grundt deß andern Puncten der Freystellung/ warumb nemblichen den Geistlichen ohne verlust jhrer Beneficien vnnd Prelaturn erlaubt sein sol/sich zur Augspurgischen Confession zubegeben. fol 147

Cap. iij Vrsachen vnnd Grund der Dritten Freystellung/von zulassung der Weltlichen zu den Geistlichen Beneficien. fol 149

Cap iiij. Vrsachen vnnd Grundt deß vierdten Puncten oder vnderschieds der Freystellung/ der Geistlichen Stendt vndersässen vom Adel/Stätt vnnd ander Vnterthonen/sampt weyland Kayser Ferdinandi darüber angezogne Declaration oder Decret belangend/ ꝛc. fol. 151

Cap v. Grund vnd Vrsachen deß fünfften puncten/ nemblich gemainer Freystellung aller Menschen Gewissen/ vnnd das ein jeder glauben möge/was er wil. fol. 153

Cap vj Erklärung deß Worts Freystellung. fol. 157

Cap vij. Erklärung deß worts Freyheit in gemain. fol 158

Cap viij Von der Freyheit deß Menschen vor vnd nach dem Fal. fol. 159

Cap. jx. Von der Christlichen Freyheit. fol 159

Cap x. Von dem gebrauch der Christlichen Freyheit. fol 161

Cap. xj Warinn der Christen Freyheit/ auch hinwider dienstbarkeit für nemblich stehe. fol. 163

Cap xij. Von Gebotten der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit/ vnd ob die Christen denselben zugehorsamen schüldig. fol. 165

Cap xiij. Saß die Gebott der Kirchen vnnd jhrer ordenlichen Vorsteher / Item die Gebott der Christlichen Obrigkeiten nit für schlechte Menschen Gebott zuhalten seyen. fol.170
Cap.xiiij Saß kein Christ vom Gehorsam der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit frey sein könde noch möge/auch nit sol/wann es jhme gleich erlaubet würde fol.174
Cap.xv. Von dem Gewissen. fol.177
Cap.xvj. Von der Freyheit deß Gewissens/wie weit sich dieselb erstrecke/vnd ob man jhr auch könde maß oder ordnung geben/oder sie zwingen. fol.179
Cap xvij. Was der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit Ampt vnd Gewalt/in Religion vnd Gewissenssachen seye/ꝛc. fol.183
Cap.xviij. Saß die Obrigkeit in Religionsachen fleissiger vnd eyfferiger als in Politischen Händeln sein / vnd keines wegs temporisiren / vnnd durch die finger sehen soll. fol.189
Cap jxx. Von der andern Hauptfrage / Ob auß begerter Freystellung / Fried/ vnnd Einigkeit zu hoffen sey. fol.180
Cap.xx. Von Innerlichen Friden. fol.29
Cap xxj Vom Eusserlichen vnd Politischen Friden. fol.206
Cap.xxij. Die Dritte Haubtfrag/gesetzt/daß der zeitlich Frid durch die Freystellung der Religion möchte erlanget werden/ob dann derselbig auch Göttlich / vnd darumb die Freystellung zuzulassen sey. fol 215
Cap xxiij. Vom Vrsprung vnd Authore der Freystellung/wird bewisen/daß die Freystellung wider Gott/vnd vom Teuffel erfunden sey fol.216
Cap.xxiv. Saß die Freystellung wider den außtrücklichen willen/ ordnung vnnd befelch Gottes sey / vnd den Glauben / Lieb vnnd Hoffnung trenne vnd auffhebe. fol.219
Cap.xxv. Saß die Freystellung wider das Gesetz der Natur / wider das geschriben Gesetz/vnd wider das Euangelisch Gesetz sey. fol.220
Cap.xxvj. Saß die Freystellung oder zulassung mehr als einer Religion / wider die Natur/ Substantz vnd Eigenschafft der Christlichen Religion / vnnd Glaubens sey. fol.221
Cap xxvij. Saß die Freyheit / die Warheit vnd Gewißheit deß Glaubens auffhebe. fol.223
Cap.xxviij. Saß die Freystellung die gewißheit der Kirchen/jhrer Diener/ vnnd deß wahren Gottesdienst auffhebe. fol 224
Cap.xxix. Saß die Freystellung das ansehen / Authoritet vnnd Gewalt der Kirchen vndergedruckt werde. fol 226
Cap.xxx. Saß die Freystellung allen Gehorsam vnd Disciplin in der Christenheit auffhebe. fol.233
Cap.xxxj. Saß die Freystellung die Einigkeit der Kirchen GOttes zertrenne vnd auffhebe. fol.236

Cap xxxij. Daß die Freystellung Thür vnnd Thor zu Ketzereyen auffthue/ vnnd der rechte weg zum Atheismo vnd Antichristen thumb sey. fol. 247
Cap xxxiij. Daß die Freystellung mehrerley Religion dem Wort Gottes vnd Euangelio zuwider sey. fol. 250
Cap. xxxiv. Daß die Freystellung auch dem Exempel vnd fürbild der ersten Kirchen zu wider sey. fol. 255
Cap. xxxv. Zeugnuß auß den alten Vättern/wider die Freystellung. fol. 256
Cap. xxxvj. Daß diſe Freystellung inn der Christlichen Kirchen niemals gestattet worden sey. fol. 262
Cap xxxvij. Daß auch die Christlichen Kayser vnd Obrigkeiten die Freystellung niemals passiren lassen. fol. 266
Cap. xxxviij. Daß die Freystellung den Zorn Gottes erwecke/ vñ allerley zeitlichen vnd ewigen vbels vnd straff ein vrsach sey. fol. 272
Cap. xxxix. Beschluß dieſes andern Thails vnd Tractats der dreyer Fragen. fol. 270

NAch dem nunmehr (Gott lob) die drey fürneme Fragen/darauff dieſer gantz handel von der Freystellung beruhet/erpedirt/ vnd beyneben von der Christlichen freyheit/ wie auch vom gewiſſen vnd freyheit deſſelben notwendiger bericht beſchehen. Damit dann der ander Thail dieſes Tractats abſolvirt/ auch zu ablainung der Freyſteller grundt vnd Fundamenten/ ein eingang gemacht worden. So iſt jetzo weiters nichts vberig/ dann das geſtracks zu denſelben geſchritten/ vnd eines nach dem andern widerlegt werde. Vnnd dieweil hieoben fünfferley Species vnnd Sorten der Freyſtellung/ deren jede etlich ſondere Vrſachen vnnd Grund hat/erzehlet worden/ ſo gebürt ſich auch in der ablainung dieſelbig Ordnung zuhalten/vñ von der erſten Sorte/ nemblich der Freyſtellung/baydes der alten Catholiſchen Religion/vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion/zwiſchen Churfürſten/ Fürſten vnnd Ständen deß heiligen Reichs/den anfang zumachen.

Freyſteller fürnembſte Grundueſt.

So iſt nun der jenigen/ſo auff die Freyſtellung der Augſpurgiſchen Confeſſion tringen/erſtes vnd fürnemeſt Preſuppoſitum vñ grundueſte darauff ſie die gantze Freyſtellung bawen (ſolches auch zubeweyſen/ ſich auff dem Colloquio zu Wurmbs/ Anno/ ꝛc. 58. gehalten/ zum hefftigiſten bemühet haben) Daß gemelte Confeſſion/ ſo Kayſer Carln dem fünfften Hochlöbſeligiſter gedechtnuß Anno 1530. auff dem damals

mals zu Augspurg gehaltenem Reichstag / von etlichen vnderschribenen Ständen vbergeben worden / den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gemäß / vnnd der Catholischen Lehr nit zuwider. Ja auch (wie Luder an seine liebe Teutschen ¶ Die erste vrsach ist / ꝛc. Vermessentlich rühmet) dz recht Euangelium vñ heilige Schrifft sey / vnd derhalben billig jedermennigklich anzunemen erlaubt vnd frey gestellet werden sol. Vnnd setzen etlich noch weiter dazu (wiewol zu schlechtem Lob vnd ruhm jhrer newen Lehr) daß dergleichen bekantnuß mit allein in tausent Jaren / sondern dieweil die Welt stehet / nie gesehen sey / auch in keiner Historia / noch bey keinem alten Lehrer oder Doctor dergleichen gefunden werde. Vnnd er / der Luder selbst / auß Teuffelischem vnd Antichristischem hochmut frey rühmen vñ sagen dörffen / daß er sein Lehr von Himmel hab / die jnme niemandt weder Mensch noch Engel / weder Bapst noch Teuffel / vrthailen sol / vnd das auch von zeit der Apostel hero / das Euangelium niemals so lauter vnd klar gelehrt vnnd an tag bracht worden als durch jhne.

(Georg Spalatinus im 5. Tom. Jenen. deß Nachtrucks An. &c. 61. vnd 66. fol. 30. & Tom. 9. Vuiteberg. fol. 401. Ad Regem Angliæ. Repertæ Confess. in initio.

Gleichwol nun solch Vorgeben / wie auch die vermainten vrsachen jres Abfals vnnd absonderung von der Catholischen Römischen Kirchen dermassen beschaffen / daß sie die Hauptsach deß Religionstrits berühren vnd also davon in specie diß orts nicht mag gehandelt werden / man wolt dann einen Articul auß berürter Confession nach dem andern fürnemen / vnnd gegen den alten Apostolischen / Catholischen Kirchen Lehr examinirn. Welches aber viel zu lang sein würde / zu deme das auch solches von vielen trefflichen Theologen auß allerley Nationen der Christenheit / in besondern stattlichen Operibus / fürnemblich aber durch Jüngst gehalten allgemain heilig vnd Christlich Concilium zu Trient beschehen. So ist vnnötig / vnd dem Scopo dises Wercks / auch vorhabender kürtz nit gemäß / sich in solche weitläuffigkeit einzulassen / noch mit widerlegung solcher Confession in specie sich zubemühen. In gemain aber / vnd damit der gutherzig Leser sonst vngefärlich zu diser Materi der Freystellung vonnöten / einen bericht habe, das angeregte fürgeben der Freysteller jhrer Confession halber kein grundt / sonder gefärbter schein sey / soll in nachfolgenden Capiteln gehandelt. Vnd erstlich / damit man sich in den worten Prophetisch vnd Apostolisch nit jrre / dieselben vor allen dingen erklärt werden.

Summarium vnd Jnhalt diſes dritten Thails/ von der Freyſtellung.

Cap. j. Was aigentlich Apoſtoliſch haiſſe/ vnd wz dazu gehöre das ein Lehr Apoſtoliſch möge geneat werden. fol 282

Cap. ij. Beweiſung deß die Augſpurgiſch Confeſſion der Apoſtel Lehr vñ Schrifften nit gemäß/ ſonder zu wider ſey. fol 287

Cap. iij. Saß die Augſpurgiſch Confeſſion verwandten kein ſucceſſion von den Apoſteln her beweiſen künden. fol. 292

Cap. jv. Saß die Augſpurgiſch Confeſſion von wegen jhrer vnbeſtendigkeit nit kan Apoſtoliſch ſein. fol. 297

Cap. v. Ander Vrſachen / Warumb die Augſpurgiſch Confeſſion den Apoſtoliſchen Schrifften nit gemäß ſey. fol. 298

Cap. vj. Auß andern noch mehrern Vrſachen wirdt erwiſen / daß die Augſpurgiſch Confeſſion den Apoſtoliſchen Schrifften nit gemäß ſein könde. fol. 306

Cap. vij. Ob vnd wie die Augſpurgiſch Confeſſion im heiligen Römiſchen Reich ap probirt worden ſey. fol. 317

Cap. viij. Von den vbrigen gründen der Freyſteller erſten Sorten/ nemblich Freyheit deß Glaubens/ Gewiſſens/ vnd zeitlichen Fridens. fol. 319

Cap. jx. Ablainung vnnd widerlegung der Argumenten vnnd Gründ ſo der Geiſtlichen Freyſtellung halben für bracht werden. fol. 320

Cap. x. Das der Geiſtlichen vorbehalt dem Religion friden nit zuwider / ſonder gemäß ſey. fol. 322

Cap. xj. Das durch den Geiſtlichen vorbehalt im Religionfriden niemand der weg zum Euangelio vnd Seligkeit geſperret ſonder gezeigt werde. fol. 325

Cap. xij. Ablainung der Freyſteller drtiten vnnd vierdten Gründt mit außführung das der Geiſtlichen vorbehalt nit wider die Chriſtlich lieb/ vnnd die Freyſteller jhnen darüber kein Gewiſſen machen dörffen. fol. 326

Cap. xiij. Das mann den abfälligen Geiſtlichen jhre einkommen nit folgen laſſe/ das könden die Confeſſions verwandtē zu keiner iniuri oder Preiudicio anziehē fol. 330

Cap. xiiij. Ob es wahr ſey / das die Catholiſchen in auffrichtung deß Religionfridens der Geiſtlichen Freyſtellung bewilligt haben/ oder auch bewilligen könden. fol. 332

Cap xv. Widerlegung deß ſibenden vnnd achten Argument vnnd grundteſten der Freyſteller von den Geiſtlichen / ſo vonn wegen verluſt jhrer Pfründen ſich zu jhrem Euangelio nit begeben vnd das dieſelb zur Ehr Gottes gar nit dienlich ſey. fol. 335

Cap xvj. Saß die Freyſtellung der Geiſtlichen vnuerletzt der Fundatorn vnd Stiffter der Kirchen vnd Beneficien/ letzter willen nit möge bewilligt werden. fol. 337

Cap xvij. Saß die Freyſtellung der Geiſtlichen ein gentzliche außtilgung deß Geiſtlichen Standts ſey. fol. 340

Cap xviij.

Cap.xviij. Ablainung der Freysteller letzt Argumento / das sie fürgeben/sie haben in der Geistlichen vorbehalt nit gewilliget / derselbig auch zum Religion friden nit gehörig/noch jhrenthalben verbündtlich sey. fol.342

Cap.xix. Beschluß deß Artickels von der Geistlichen Freystellung / darinn newe Vrsachen angezaigt werden/wdrumb den Confessions verwandten nit gebüre dieselbig zubegeren/nach auch den Catholischen solche zubewilligen. fol.347

Cap.xx. Widerlegung vnd Ablainung der Gründ vnd Argumenten/so Graffen vnd Herrn zu durchtringung jhrer sonder dritten Freystellerey auff die bahn bringen fol.355

Cap.xxj. Saß der Confession verwandten Graffen vnnd Herrn begern weder rath noch billich / noch Göttlich noch verantwortlich / vnnd wazu die Stifft fundirt seyen. fol.357

Cap.xxij. Saß die Fürsten/Graffen/Herrn vnd von Adel von den Geistlichen Stifften mit nichten außgeschlossen werden/sonder sich selbst außschliessen. fol.360

Cap.xxiij. Das durch begerte Freystellung der Graffen vnnd Herrn nicht allein der Fundatorn willen / sonder auch die Stifft selbst verkehret / der Geistlich Standt außgerottet/vnd letzlich das gantz Reich in abfall gebracht werde. fol.393

Cap.xxiiij. Saß der Graffen vnnd Herrn begerte Freystellung dem Reich schädlich/dem Religionfriden zuwider/auch durch die Kayserliche Mayestat vñ die Stend Pflicht vnd Gewissens halben/nit soll noch mög bewilliget werden. fol.397

Cap. xxv. Saß der Graffen vnd Herrn begerte Freystellung weder von der Geistlichen noch Weltlichen Obrigkeit ohne zerüttung deß Kirchischen vñ Politischen Regiments nit könne bewilligt werden. fol.402

Cap.xxvj. Widerlegung deren Gründ welche in der vierdten sorten der Freystellung wegen dergleichen Stend/ Vnderthanen vnd Kayser Ferdinandi darunder angezogen Secrets/fürbracht werden. fol.407

Cap.xxvij. Saß der Religionfriden allein zwischen der Kayserlichen vnnd Königklichen Mayestat vnd auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichs vnd nit den Vnderthanen auffgerichtet dieselben auch Principaliter nicht angehe / noch jhrenthalben ein gemain werck sey. fol.408

Cap.xxviij. Saß der vierden Freysteller begern/die haist vngleichheit mit sich bringt/ vnd die Geistliche Ständt nit schuldig sein/jhren Vnderthanen/ausser der Catholischen/ein andere Religion zuuerstatten/ wie lang sie auch dieselbig Vsurpirt hetten. fol.416

Cap xxix. Saß die Geistliche vnd andere Catholische Stendt/ mit außschaffung jrer Mißglaubigen vnd widerspenstigen Vnderthanen/ nicht wider recht oder billigkeit handlen. fol.423

Cap.xxx. Das alles so von den Ketzern vnd Schißmaticis in Göttlicher Schrifft/ auch Geistlichen vnd Weltlichen Rechten geschriben stet/nit wenig die Freysteller/ als die alten Ketzer angehe. fol.427

Cap.xxxj. Daß sich die Freystellter mit geduldung der Juden nicht beschönen mögen. fol.430

Cap.xxxij. Daß die außschaffung der widerspennigen vnd Secttischen Vnderthanen nit wider den Religionfriden sey. Auch der außzug nicht schlechtlich in der Vnderthanen willkür stehe/ danebens auch von vnrechter Torsion vnd außlegung deß Religionfridens/so dißfals durch die Freystteller beschicht. fol.432

Cap.xxxiij. Daß der jetzig vbelstandt deß H. Reichs vnnd anderer Königkreich/ den Catholischen Stenden mit vnfueg zugemessen werde/ sonder der Abfall vnd verlassung/ deß alten Catholischen Glaubens desselben die recht Haupt vrsach sey. fol.445

Cap.xxxiv. Von Kayser Ferdinandi declaration vnd derselben herkunfft vnnd Titul oder inscription. fol.447

Cap xxxv. Ob das angeben Secret von der Kay: May: also wie es gestellt/eigentlich außgangen/ auch wie/ von wem/ vnnd warzu dasselbig außbracht worden sey. fol.449

Cap.xxxvj. Daß das angezogen Secret oder Declaration/ tam in materia quam in forma mangelhafftig sey/ vnd weder dem auffgerichten Religionfriden jchts derogirn noch die Geistlichen verbinden möge. fol.453

Cap.xxxvij. Von mangel deß angezognen Secrets in formalibus/ vnd daß es auch derhalben wider den Religionfriden nichts würcken noch gelten möge/ vnd darumb keines/wegs confirmirt werden soll. fol 462

Cap xxxviij. Von der fünfften vnd letzten Sorten der Freystellerey/dz nemblich menigklich seines Gewissens frey sein/vnd glauben möge/ was er wil/vnnd von abstainung darzu angezogner Argumenten. fol 464

Cap.xxxix. Wie vnder zwayen vbeln das ring zuerwehlen/Item von geduldung der Schwachglaubigen vnd deß Vnkrauts. fol 476

Cap.xxxx. Von Rathschlag Gamalielis. fol.427

Cap.xxxxj. Daß die Freystellung/ von wegen zeitlichen verlusts/ vngehorsams vnd abfalls der Vnderthanen vnd anderer widerwertigkeiten/ von Christlichen Obrigkeiten nit soll bewilligt werden. fol.476

Cap.xxxxij. Daß die Freystellung/ weder von wegen vil der Ketzer noch jhres Gewalts/noch Geschicklichkeit/ noch jhren lieblichen verhaissungen/noch anniger andern vrsachen halben zu bewilligen sey. fol.480

Regi-

Register vber den ersten Thail von der Freystellung.

Abschid vnd Constitutiones sollen lauter sein. fol.82
Willige Armut soll Julianisch sein. fol.62
Augspurgischer Confession finis secundum Confessionistas. fol.42
Augspurgische Confession ist ein Seckmandel aller Secten. fol.99
Augspurgischer Confession vrsprung vñ Authores. fol.122
Außbott d Vnderthanen wegen der Religion wird widersprechen. fol.132
Außzug der Sectischen Vnderthanen / soll nit verhindert werden. fol.132
Bapsts Gewalt gilt in Teutschland bey den Freystellern nichts. fol.55
Bischoff müssen in der Christenheit sein. fol.36
Cammerichter vnnd Presidenten bestellung. fol.120
Cammergerichts Cantzley Catholisch. f. 120
Caluinische griff vnnd haimbliche anstellung der Freystellung halben. fol.49
Caluinisten Listigkeit. fol.133
Cause Confessionistarum. fol.86
Zwinglianer vnnd Caluinisten werden wider den Religionfriden tolerirt. f. 6.
Caluinisten berühmen sich der Augspurgischen Confession. fol.130
Caluinisten werden von den Lutherischen fouirt/vnd warumb. fol.129
Caluinisinuß komt in Reichsrath. fol.129
Caluinisten Danck/so sie den Lutherischen für ihr Toleration geben. fol.130
Caluinischer Discurs von der Freystellung. 139
Ob Canonici künden Kriegsleuth sein. fol.64
Capiteln seind die Vnderthanen zuforderst geschworen. fol.66
Caholicorum Persecutio. fol.104
Catholischer Stend grauamina. fol.99
Catholischer Stend erklärung der Freystellung halben. fol.95
Catholischer stend erklärung wider Kay. Ferdinandi Secret. fol.96
Charitas Christiana der Freysteller. fol.55
Christen sollen vnd künden nit mehr als ein Religion haben. fol.3
Churfürsten die Geistlich seind / gehörn auch in der Geistlichen Vorbehalt. f.36
Cölnisches Abfalls Concepta / predictio. fol.80
Cölnisch Abfall ist lengst premidirt worden. fol.55
Confessionisten Priuat Abschid zu Regenspurg. fol.139
Confessionisten haben anfangs allein sicherung vnd Tolerantz gebetten. fol.7
Confessionisten danckſagung / wegen deß Religionfridens. fol.27
Confessionisten erbieten sich die Stifft zu erhalten. fol.9
Confessionisten wöllen den Geistlichen Stand fleissig erhalten. fol.37
Confessionisten protestation wider den Geistlichen vorbehalt. fol.20

Confessionisten verwandter einred/wider der Geistlichen vorbehalt. fol.12
Confessionisten bekennen/daß sie wieder der Geistlichen vorbehalt Anno/:c 55. nit protestirt. fol.27
Confessionisten wöllen den Religionfriden halten/aber mit dem deß Geistlichen vorbehalts nicht verbunden sein fol.79
Confessionisten haben in der Geistlichen vorbehalt bewilligt. fol.25
Confessionisten stellen dē Geistlichen vorbehalt der Rō:Kay:May:haim. fol.17
Confessionisten haben wider den Geistlichen vorbehalt Anno/:c.55.nicht protestirt. fol.31
Confessionisten erbietē sich zu steiffer haltung deß Religionfridens/in quantū est pro illis. fol.107
Confessionisten wöllen Geistliche haben/wie es sie gedünckt. fol.25
Confessionisten wöllen mennigklich ordnung geben/sie aber keine leyden. fol.32
Confessionisten wöllen kein Apostatiren den Bischoff verdammen. fol 43
Confessionisten wöllen kein Apostatiren den Geistlichen verfolgen. fol 22
Confessionisten wöllē der Ro:Kay:May: fürgreiffen/vnd nichts gut sein lassen/als was jhnen gefellig. fol.28
Confessionisten greiffen jmmer zu weiter. fol.7
Confessionisten fouirn die Caluinisten. fol.330
Confessionisten Räth Caluinisirn. fol.330
Confessionisten wöllen nit judices leyden aber judices sein. fol.36
Confessionisten wöllen nicht contribuirn wañ man jre begern nit erlödigt. fol.22
Confessions Verwandten wöllen jederman ordnung geben/vnnd sie keine leyden. fol.85
Confessionisten Protestatio wider der Geistlichen Vorbehalt. fol.40
Confessionisten vnzeitige Comminationes. fol.93
Etliche Confessionisten practicirn andern jre Vnderthanen ab. fol.302
Confessionisten ansuchen wegen Confirmation Kayser Ferdinandi Decrets. fol.90
Confessionisten Tergiuersatio inn auffrichtung deß Religionfridens. fol.86
Vbi non est Episcopus, ibi nulla doctrina. fol.20
Flaccianischer Discurs/von der Freystellung. fol.325
Freystellung wie mancherley. fol.2
Freystellung der Churfürsten/Fürsten vnd Stende. fol.1
Freystellung der Graffen/Herrn vnnd vom Adel. fol.2
Freystellung der Geistlichen. fol.2
Freystellung aller Menschen. fol.327
Freysteller Fundament vnnd Vrsprung. fol.3
Freystellung proprie zu reden/que. fol.7
Freysteller vrsachen werden erholt. fol.39
Freystellungs handlung Anno 1555 zu Regenspurg. fol.39
Freystellungs Acta seind partheyisch publicirt. fol.23
Freystellung ein hoher punct/daran vil gelegen. fol.22
Freystellung ist erst erstmals von den Cōfessionisten genent werden. fol.25
Freystellungs hādlung Āno 1557. fol.29
Freystellungs Historia secundum Confessionistas. fol.26

Freystellungs Historia ex ore Ferdinandi Regis Rom. fol. 24
Freystellung hat per Catholicos nit wöllen bewilligt werden. fol 30
Freystellung kan nicht bewilligt werden/ wann auch kein Religionfrid nit wäre. fol. 31
Freystellungs handlung Anno 1559. zu Augspurg. fol. 33
Freystellungs Nutzbarkeit. fol. 38
Freystellung ist an richtigmachung deß selben Artickels / mehr dann an allen andern sachen gelegen. fol. 38
Freystellung kan vom Kayser nit bewilligt werden. fol. 41
Freystellung soll das best mittel zu Fried vnd Vergleichung der Religion sein. fol. 42
Freystellungs handlung Anno 1566. die Graffen belangent. fol. 46
Freystellung der Graffen / HErrn vnnd vom Adel herkommen vnnd vrsachen fol. 46
Freystellungs handlung / Anno 1575. fol 51
Freysteller hassen nichts höhers als Ordinationes vnd Juramenta der Geistlichen. fol. 54
Freysteller achten keins Juraments. fol. 55
Freysteller betroungen. fol. 56
Freystellung ein Monstrum. fol. 38
Freystellung anzurichten ist bey den Confessionisten ein lob. fol. 79
Freystellung der Graffen vnd Herrn abgeschlagen. fol. 85
Freystellung ist der Ritterschafft verderben. fol. 86
Freystellungs handlung der Geistlichen Vnderthanen betreffend. fol. 81
Frid ohne gleichmässigkeit kan nit bestehen. fol. 82
Warzu der Ritterschafft vnnd Stätten Freystellung gut sey. fol. 86
Freysteller vnnd Confessionisten trennen sich. fol. 108
Freysteller pretendirn inn allen die Ehr Gottes vnd sein wort. fol 110
Freysteller Protestatio zu Regenspurg / Anno 1575. fol. 112
Freystellung aller Christen vnnd Vnderthanen in gemain/wie die begert worden. fol. 117
Geistliche Freystellung warinn die beste he. fol. 7
Geistlicher Vorbehalt in Religionfriden fol. 9
Geistlicher Vorbehalt ist mit der Stendt gutem wissen vnd willen verabschidet fol. 30
Geistlicher Vorbehalt wann er gleich im Religionfriden nit stünd/ist er doch per se Juris et equitatis. fol. 88
Geistlicher Vorbehalt/ sol kein punct deß Religionfridens sein. fol. 28
Geistliche dörffen auß Forch die warheit nit bekennen. fol. 37
Geistlicher Vnderseſſen Freystellung. fol 85
Grauamina Confessionistarum. fol. 95
Grauamina der Catholischen. fol. 95
Graffen vnd HErrn ansuchen vmb zulassung/auff die Geistlichen Stifft. fol. 47
Graffen vnd Herrn verderben. Vnde fol 48
Graffen Freystellung mainung fol 52
Graffen vnnd Herrn letzter außführlich supplicirn vnd vrsachen/begerter Freystellung. fol. 60

Gott vnd der Teuffel künden nit bey einander stehen. fol.54
Hans Saster Religion. fol.84
Nota: Das Julianus eben ein Freysteller gewest / wie in Vita: j.lib. 2. zusehen. fol 62.
Juramenta Canonicorum nach der Freystteller mainung. fol.55
Juramenta binden niemand in Religionsachen / nach der Freystteller mainung. fol.55
Kay: Ferdinandi mainung der Geistlichen Freystellung halb. fol 30
Kayser Ferdinandi herrliche vnd Catholische bekandnuß seines Glaubens. fol.40
Kayser Ferdinandi Confession. fol.40
Kayser Ferdinandi nimbt die verwaigerung der Freystellung auff sein Gewissen. fol.43
Kayser Ferdinandi Lob in außrichtung deß Religionfridens. fol.63
Kayser Ferdinandi Gewissen Non debet obstare filio. fol.79
Kayserliche macht vnd Jurisdiction inn strittigen Reichssachen. fol.80
Kayser Ferdinandi erklärung der Vnderthanen vñ Landsessen halben/ ob die in Religionfriden gehörig od nit. fol.82
Kayser Ferdinandos Secret / wegen der Geistlichen Vnderthanen. fol.88
Declaratio K. Ferdinandi/ wird per Catholicos widerlegt. fol.96
Kayser Ferdinand wird vnbillich beschüldigt. fol.145
Kayser Maximilian Resolutio der Freystellung halben. fol 307
Kayser Maximilian der ander wird für ein Freystteller angezogen. fol.iij
Kayser hat Gewalt in zweiffenlichen sachen vnd beschwernussen sein Impt zu Interponirn. fol iij
Kayser Maximilians weitere Resolution der Freystellung halben. fol.iij
Landtfridens Extension wird durch die Caluinisten listiglich gesuchet. fol.ij
Landtstend vnd Vnderthanen sollen sich jren Herrn in Religionsachen nit widersetzen. fol 83
Luderi erst protestatio. fol.7
Luders erst erbieten gegen den Bapst. f.6
Lutheri Protestatio ante Resolutiones Disput. de Indulgent. Tom. 1. Lat. Witteb. edit. fol.101. fol.6
Luderthumb ist vnder dem schein etlicher angegebnen mißbräuch auffkommen. fol.6
Luderi Paradoxa vnnd Freyheit der Gewissen. fol.123
Luders förneme schmächbücher. fol 123
Luder durch was griff er seine Lehr weit bracht. fol.125
Luders vngereumbte Leben von der Christen Freyheit. fol.124
Luders Lehr wider die Geistliche Obrigkeit. fol.126
Luders Lehr wider die Weltliche Obrigkeit. fol.127
Mandata sine clausula inn Religionssachen werden durch die Sectarios begert. fol.131
Mißuertrawens vrsach ist Schisma. f.122
Mors in olla. fol.84
Nieden abschid Anno 1555. fol.87
Newe zuuor vnbekandte wort / bedeuten zerrittliche Werck/dem befelch Gottes zu gegen. fol.1
Passawischer vertrag. fol.3
Pfaltzgräuischer eyffer in regierung der Freystellung. fol.118

Religion mannigfaltigkeit iſt nie gelobt worden. fol.2
Religionfridens Innhalt. fol.4
Religionfridens vrſprung vnnd grundt fol.3
Religionfrid wird vngleich gedeutet. fol.4
Religionfriden wird nit gehalten. fol.4
Religionfrid beſtettiget keine newe Lehr. fol.5
Religionfrid wird dem Bay. Cammergericht inſinuirt. fol.18
Vtilitas ſecundum Lutheranos. fol.27
Religionfridens Aſſecuratio/wird durch die Confeſſioniſten torquirt. fol.29
Religionfridens ernewerung. fol.44
Religionfriden iſt nit den Vnderthanen ſonder Reichs Stenden gemacht.f. 83
Religionfriden wird treulicher durch die Catholiſchen dann Confeſſioniſten gehalten. fol.98
Stätt Religion. fol.103
Reichs Stätt vngebür inn Religionsſachen. fol.103
Religionfriden wirdt durch die Freyſtellerauff die Vnderthanen gezogen.fo.jjj
Römiſchen Reichs kräfften ſeind durch Luders Lehr zerriſſen. fol.122
Religionsfriden falſche deuttung.fol.133
Ritterſchafft zwayerley. fol.83
Römiſch Reich iſt auch auff den Geiſtlichen Standt fundirt. fol.21
Spaltungen in der Religionfruchte.f.47
Statuta vnd Juramenta anff den Stifften ſeind den Freyſtellern zu hart vnnd widerig. fol.51
Stifftungen ſollen Steiff gehalten werden. fol.10
Teuffel kan nicht freyen noch benügig ſein. fol.122
Teutſchlands ſchändlicher abfall vom Glauben. fol122
Trennung der Kirchen ainigkeit iſt vom Teuffel. fol.121
Trennung deß Reichsſtend vom Teuffel vnd Luder. fol.122
Vnderthanen Außzug. fol. jij
Vnderthanen mögē glauben was ſie wöllen/ſecundum Lutheranos. fol.133
Vnderthanen practicirn wider jre Cathoſiſche Obrigkeit. fol.103
Vermuthlicher will/quid. fol.36

Register vber den andern Thail von der Freyſtellung.

ABfall von der ewigen alten Religion iſt ein vrſach deß zeitlichen vñ ewigen verderbens. fol.238
Abgötterey vrſach. fol 249
Adam wadurch er ſein Freyheit verlohren. fol.159
Adam iſt durch die Freyſtellung verführet worden. fol.217
B Amphilochij löbliche handlung bey dem Kayſer Theodoſio. fol.187
Augſpurgiſcher Confeſſion gebürt. folio. 244

Augspurgisch Confession ist offt geändert. fol.244
Bekennung macht ein rechten Christen. f.205
Priester ordnung gehört allein den Bischoffen zu. fol.229
Caluinisten dückische auffruhr. fol. 202
Catholische vnd Luderische könden oder mögen salua fide nicht verglichen werden. fol.205
Catholische Religion ist ein grundvest deß Römischen Reichs. fol.207
Catholisch sein/wird verachtet. fol.243
Ceremonialische Birchen gebott. fol.173
Christus wie er die Menschen gefreyet hab. fol.162
Christen könden nit one Gesetz sein. f.163
Christen seind vngeachtet jhrer Freyheit der Christlichen Obrigkeit zugehorsamen schuldig. fol.166
Christen gebürt nit von der Birchen Satzungen zu vrthailen/sonder denselben zugehorsamen. fol.169
Christen sollen vnnd könden von jhren Obrigkeiten gebotten nit frey sein. f.147
Christen seind alle ein Corpus/vnd vnder einander mitglieder. fol.147
Christen konden nicht ruhig vnder dem vnglaubigen wohnen. fol.176
Christen mag man inn Glaubenssachen zwingen/ aber nit Jüden vnnd Haiden. fol.182
Christen sollen nur ein ainige Religion haben. fol.202
Concilia sollen allein von den Geistlichen gehalten werden. fol.228
Confessiones bey den Secten manchers ley. fol.245
Confessionisten vrsachen jres abfalls von der Birchen. fol.146
Confessionisten wöllen keines abfals von der Catholischen Birchen gestehen. f.146
Confessionisten rühmen sich jrer absonderung von der alten Birchen. fol 146
Confessionisten halten jre Lehr den Apostolischen Schrifften gleich. fol.147
Confessionisten halten jhre sicherheit mit dem Schwerdt. fol.147
Confessionisten verwerffen alles/ was nach der Römischen Birche reucht. f.206
Confessionisten freuenliche Vrthail in Religionsachen. fol.229
Confessionisten machen newe vnuerstendige Bibel. fol.231
Confessionisten vnainigkeit vnnd zancken. fol.240
Confessionisten setzen jhre Schrifften an statt der Biblischen schrifften. fol.248
Constantius Cesar ein Freysteller. fol.267
Disciplin der ersten Birchen/warumb sie gantz mild vnnd eingezogen gewesen. fol.194
Eyffer der Catholischen wird für narrheit gehalten. fol.190
Eyfers in Religionsachen Exempel auß heiliger Schrifft. fol 191
Enderung ist ein zaichen der Vnwarheit. fol.243
Frey sein ist guts thun / vnnd das böß meyden. fol.158
Freyer Mensch wer der sey. fol.158
Freyheit quid et vnde. fol.158
Freyheit Gottes. fol.158
Freyheit der Engel. fol.158
Freystellung hebt die warheit vñ gewißheit deß Christlichen glaubens auff. f.223
Freystellung macht daß die rechte Religion verloren wird. fol.223
Freystellung hebt die gewißheit der Birchen vnd Ministerij auff. fol.224

Freysteller Argument zu diluiren/warum̃ es nötig: inn der Vorred deß andern Tractats.
Freysteller Grund vnd Argumenta außthailung vnd erzelung. Ibidem
Freystellung vnderdruckt das ansehen vñ Authoriter der Kirchen. fol.226
Freystellung hebt Geistliche jurisdiction auff. fol.232
Freystellung hebt allē gehorsam auff. 233
Freystellung hebt die ainigkeit der Kirchen auff. fol.236
Freystellung hebt die algemain schafft der Kirchen auff. fol.241
Freystellung ist der eingang zu der Ketzerey. fol.247
Freystellung ist wider den willen/ befelch vnd ordnung Gottes. fol.249
Freystellung vñ Ketzerey bereit den Weg zum Antichristenthumb. fol.250
Freystellung der Religion ist ein Türckisch vnd Haydnisch ding. fol.250
Freystellung ist im wort Gottes verbotten. fol 251
Freystellung ist dem Exempel der ersten Kirchen zu wider. fol.255
Freystellung wirdet auß der alten Vätter Schrifften widerlegt. fol 256
Freystellung ist inn der Kirchen Gottes niemals gestatt worden. fol.262
Freystellung ist Haydnisch. fol.264
Chrysostimi rath wider die Freystellung fol.265
Freystellung ob die von alten Bayser passirt oder nit. fol.266
Bay. soll die Freystellung nicht passirn lassen. fol.266
Freystellung ist ein vrsach alles vbels/zeitigen vnd ewigen vnglücks. fol.272
Freundtschafft fol.271
Fridens Tractation zwischen Catholischē vñ Sectischen ist vergeblich. fol.206
Frid ohne rechte Religion besteher nicht fol.207
Frid in Schismate ist kein rechter frid. fol.209
Frid ist ein edel ding fol.209
Ohne frid ist nichts lieblichers auff der Welt. fol.209
Frid one gleichmässige Gerechtigkeit kan nit bestehen. fol.210
Frid vnd ainigkeit so durch Freystellung erlangt wird/ist Gottloß. fol.215
Fürsten sollen die Augen auffthun. fol.233
Gebott der Obrigkeit seind der Christlichen Freyheit nit zuwider. fol.265
Gebott der Kirchen verachten ist Haydnisch vnd Teuflisch. fol.266
Geistlicher gehorsam ist in Gottes wort gegründt. fol.266
Gehorsam der ersten Christen gegen den Haydnischen Obrigkeiten. fol.68
Gehorsam gegen Christlichen Obrigkeiten sol nit conditionirt sein. fol.269
Gehorsam in Religionsachen ist nötiger als in Politischen dingen. fol.283
Gehorsambs lob inn Heiligen Schrifften. fol.233
Gesetz warumb den Menschen von nöhten. fol.262
Gesatz warzu gegeben. fol.263
Gesatzes in Paradeiß vrsachen. fol 262
Euangelisch Gesatz. fol.262
Gesatz beschreibung. fol.263
Gesatz seind nicht wider die Christlich Freyheit. fol.263
Gerechten dörffen kein Gesatz wie es zuuerstehen. fol.263
Gesatz Moysi vrsachen. fol.262

Gesatz der ordenlichen Obrigkeit seind alle zu gutem end gericht. fol.166
Was Gewissen sey. fol. 177
Gewissens Freyheit wirdt allenthalben gerhümet. fol.177
Gewissen vnde dicatur. fol.177
Gewissen ohne wissen ist kein Gewissen. fol.177
Gewissen gut vnd böß. fol.178
Gut Gewissen. fol.178
Böß Gewissen. fol.178
Irrig Gewissen. fol.178
Christlich Gewissen wie es beschaffen sein sol. fol.179
Gewissen der vnglaubigen. fol 178
Gewissen soll nach dem wort Gottes vñ der Kirchen regulirt sein. fol.179
Gewissens Freyheit muß regulirt sein. fol 179
Gewissen ob mans zwingen möge f. 179
Gewissens Freyheit vngebürliche Extension. fol 179
Glaub wie es ein frey ding sey. fol 180
Zum Glauben zwingen/ ob es recht vnd erlaubt. fol 180
Bezwang inn Glaubenssachen/ wann er statt habe. fol.180
Glaub ausser der Kirchen hilfft nichts. fol 202
Glaub der Christen will gantz vnd vngestickelt sein. fol.224
Gestickelter Glaub taug nichts. fol.224
Mehrerley glauben kündē so wenig recht sein/als vilerley Götter. fol.239
Glaub nach der zeit richten / ist Philippi Lehr. fol 240
Glaub wird nach der zeit gericht. fol.222
Gott dienen ist die recht Freyheit fo.164
Gott kan man in Scismate vñ spaltungen nit dienen. fol.202
Graffen vnnd Herrn Freystellung vrsachen vnd grund. fol 150
Halbertisten vnnd Neutralisten taugen in der Kirchen nichts. fol.224
Heiliger Schrifft Bücher seind allein von der Kirchen consignirt vnd approbirt. fol 230
Jeroboam ist ein rechter Freystellerger wesen. fol.278
Kayser soll die Freystellung nicht passiren lassen. fol 266
Ketzer vnd Trenner sollen vnnd müssen gestrafft sein. fol 186
Ketzerey ist Crimen lesæ Majestatis diuine fol 187
Ketzer berhümen sich fälschlich deß Friedens. fol.209
Ketzer vnd Sectirer eigenschafft ist dz sie vngehorsam sein. fol.213
Ketzer künden nit einig sein. fol.213
Ketzer widerstreben allzeit der Obrigkeit. fol 213
Ketzer seind ärger als Abgötter. fol.250
Ketzern sollen keine Kirchen verstattet werden. fol 265
Ketzerische Predigeanten äffen jhre Fürsten/vñ wil ein jed selbst Bapst semf.228
Ketzer wem die zuuergleichen. fol.243
Ketzerey vergehet in sich selbs. fol 242
Ketzer vnd Freystieller rhümen sich fälschlich der Apostolischen Lehr. fol. 42
Ketzer haben kein Succession. fol.242
Ketzerey oder Heresis woher also genant. fol.247
Ketzer reden allein auß dem jren/ das ist lügen. fol 247
Der Ketzerey definitio. fol.228
Ketzerey ist an statt der Abgötterey.f 247
Kirchen orthail kan allein die Gewissen zu friden halten. fol.230

Kirch ist ein verwahrerin deß willen Gottes. fol.j66
Kirchen herrlicher Namen. fol.j70
Kirchensatzungen seind nit schlecht menschen gebott. fol j7j
Kirchen vnnd Prelaten Ampt inn Glaubenssachen. fol.225
Ausser der Kirchen ist kein hail. fol. 225
Kirch ist ordenlicher Richter in allen Religionsachen. fol.227
Kirchen gewalt. fol.204
Kirch wird auß vilerley vrsach ainig genannt. fol.236
Gleichnuß von ainigkeit d Kirchen.f.237
Kirch oder Ecclesia was es haist. fol.241
Abtrünnige vonn der Kirchen künden nimmer ruhe finden/oder bey einem glauben bleiben. fol.245
Ausser der Catholischen Kirchen ist kein rhu noch gewißheit deß glaubēs.f.246
Lang Andreas. fol.4
In GOttes sachen lauirn ist ein grosse Sünd. fol 377
Layen vnnd Weltliche warumb auff die Stifft zuuerstatten. fol.338
Layen sollen nit von Religionsachen vrthailen. fol.228
Lex naturalis das ist: das Gesetz der Natur. fol j6j
Luder gibt sein Lehr für Göttlich/ Himmlisch auß. fol.4
Luders vnmenschliche hoffart vñ rhum. fol.j72
Luders vermessenheit vnnd propheccy/ vber Teutschlandt. fol j72
Luders vermessen vrthail vom Bapstthumb. fol.205
Luders lästerung wider die Obrigkeit. fol.2j4
Luder ist der rechten falschen Propheten/ dauon Christus Prophecey hat/ Rotdelführer. fol.225
Luders Ketzerey vrsach. fol.247
Luders stoltz vnd hochmut. fol.248
Luders Bann vnd Euangelium.fol.248
Luders verfälschung der schrifft. fol.248
Luderischer betrug in fortpflantzung jhrer jrrthumb. fol.4
Luderische wöllen oder könden mit den Catholischen nit verglichen sein.fo.205
Luderische verwerffen alles was alt ist. fol.205
Luderische verwerffen vil Bücher auß der Bibel. fol.23j
Luderische Synodi vnd Colloquia.f.229
Luderische vnnd Freysteller haben kein rechte Priester. fol.229
Menschen Tandt/Ouid. fol.j72
Ministerium vnd Kirchendienst kan ohne die Kirchen nit sein noch bestehen. 225
Naumburgische Täge. fol. 244
Nützlich ist nichts/ es sey dann auch Ehrlich. fol.j99
Weltlicher Obrigkeit Gehorsam ist inn Gottes Wort gegründt. fol.j67
Obrigkeit verachter seind GOttes verachter. fol j76
Geistlich vnd Weltlich Obrigkeit sollen bey einander stehen. fol.j85
Geistlicher Obrigkeit gewalt vnd Ampt in Religionsachen. fol.j85
Geistlicher Obrigkeit Ampt vnd gewalt in Religionsachen. fol.j89
Obrigkeit so die Ketzer nit strafft/ erzürnet Gott. fol j87
Obrigkeit ist man Gewissens halben zu gehorsamen schuldig. fol.j88
Obrigkeit sol jr die Kirch mehr als Politische vnd Reichssachen angelegen sein lassen. fol.j88

Obrig,

Obrigkeit sollen in Religionsachen eyferiger sein als in andern dingen. fol. j89
Obrigkeit so inn Religionsachen lauirt/ macht sich frembder sünden thailhafftig. fol. j93
Obrigkeit gedult vnnd saufftmut sol anderst sein als der Priuat personen. f. j95
Obrigkeit Eyfer in straffung deß vbels/ Exempel. fol. j95
Geistlich Obrigkeit soll Ketzerey nit vngestrafft lassen. fol. j96
Obrigkeit rath ist von Priuat sachen vnderschiden. fol jj9
Philippi vnbestendigkait. fol. 244
Politische vrsachen d Freystellung. f. j93
Polittische Satzung dienen der Kirchen vnd Religion. fol. j84
Politischer Friden kan nit bestehen ohne jnerlichen Geistlichen Friden. fol. 208
Prelaten der Kirchen Gewalt vñ Ampt. foi. j70
Religions ainigkeit ist ein Grundvest aller Reich. fol. j84
Religions ainigkeit beweisung auß dem Euangelio. fol. j3j
Religion sachen leyden kein Conniuentz vnd fingersehen. fol j9j
Vnder mancherley Religion kan nit mehr als eine recht sein/ oder keine. fol 200
Spaltige Religion / Spaltige hertzen. fol. 202
Religion woher sie den Namen hab. fol. 202
Religion haist ein gewisse form deß Gottesdienst. fol. 202
Religionfrid ist ein zeitlicher frid. fol. 204
Religionsvergleichung wird vergeblich gesucht. fol. 205
Religio Imperii fundamentũ. f. 207
Religion spaltung was die für vnrath verursacht. fol. 208
Religions spaltung bringt trennung der Gemüter. fol. 2j9
Religionfrid der böseſt stritt. fol. 2j0
Religionstritt kan kein ainigkeit der Gemüter leyden. fol. 2jj
Mehr als ein Religion kan ohne gleißnerey nicht sein. fol. 2j2
Mehr Religion als eine künden nit recht noch war sein. fol. 2j2
Wahrer Religion aigenschafft. fol. 2j3
Religions newerung hat alle Reich verderbt. fol. 2j7
Religio quid. fol. 222
Religionstrits Richter. fol. 227
Religionsachen sollen nit durch die Weltlich Obrigkeit gehandlet oder geurthailt werden. fol. 228
Scismatici künden Gott nit dienen. fol. 203
Secten bringen auffruhr. fol. 29j
Secten Patroni werden mit Secten vnd Jrthumb gestraffet. fol 293
Sectische verfälschen die schrifft. fol. 23j
Sectische verspotten die Patres vñ Lehrer der Kirchen. fol. 23j
Seelmörder soll man härter straffen als Leibsmörder. fol. j95
Spaltung dienet nichts zu ainigkeit vnd friden. fol. j99
Spaltung in Religion bringt spaltung der Gemüter. fol. 200
Temporisanten Argumenten. fol. j53
Temporisanten. fol j89
Temporisanten Argumenta. folio j74.
Temporisanten Argumenten. folio j74.
Der Temporisanten Argumenten ablainung. fol. j94
Temporisanten seind halbe vnd hinckende Chri-

de Christen. fol. 198
Teutschland gefahr von wegen der Freystellung. fol. 280
Vertrewligkeit was die sey. fol 210
Geistliche Underthanen/ auß was vrsachen sie vermainen in Religionsachen frey zu sein. fol. 155
Underthanen Religions Freyheit fundamentum vnd Fragen. fol 156
Underthanen gebürt nit von jrer Obrigkeit Gesetzen zu vrthailen. fol 169
Vngehorsam ist deß Teuffels dienst. f. 175
Vngehorsam ein vrsach aller Ketzerey. fol lio. 249
Nichts wanckelmütigs kan wahr sein. fol. 243
Warheit ist nit bey vnainigkeit. fol 200
Weltliche Fürsten vnd Obrigkeiten sollen sich in Religionsachen keines vrthails anmassen. fol 228
Widertauffer tringen vor andern Ketzern auff die Gewissens Freyheit. fol 108
Winckel Kirchen. fol. 241
Zwinglische Confession. fol. 245

Register vber den dritten Thail von der Freystellung.

Vbfällige sollen nicht für Ehrlich gehalten werden. fol. 331
Abfall vonn der Römischen Kirchen/ ist ein Vrsach alles vnglückes. fol 401
Außschaffung der Sectischen Underthanen/ ist nit wider den Religionfriden. fol. 375
Adiaphoristen Vrthail von der Augspurgischen Confession. fol. 310
Ainigkeit deß Glaubens soll allzeit erhalten werden. fol. 466
Alter Glaub vnd Wolstand in Teutschlandt. fol. 400
Alte Lehr die recht vnd war Lehr. fo 303
Anima doctrine Luderane. fol. 311
Apostolisch was sey. fol. 281
Apostolischen Glaubens vnd Traditionen Merckzeichen. fol 283
Apostolisch seyn/ fordert drey ding fo. 383
Apologia der Augspurgischen Confession. fol. 307
Apostatarum Straff. fol. 321
Apostate seind den Secten gute Leuth. fol 313
Argument von Prophan auff den Religionfriden/ quatenus procedat. fol. 490
Armut vnnd vnvermögen/ Jrem thewrung in Teutschlandt/ wem es zuzuschreiben. fol 478
Augspugischer Confession anfang vnnd vrsprung fol. 287
Augspurgischer Confession qui sint. folio. 228
Augspurgische Confession kan den Prophetischen vnd Apostolischen schrifften nicht gemäß seyn/ vnd das auß vrsachen. fol. 287

Augſpurgiſche Confeſſion iſt allein ein temporal Symbolum. fol. 275
Augſpurgiſch Confeſſion iſt vnbeſtendig. 297
Augſpurgiſch Confeſſion wirdt durch die Confeſſioniſten ſelbſt verachtet. 297
Augſpurgiſch Confeſſion beſtehet mehr auß Gewalt als Warheit. 298
Augſpurgiſcher Confeſſion mangel. ibid.
Augſpurgiſche Confeſſion der Catholiſchen Lehr gemäß halten / iſt ein vermeſſenheit. 302
Augſpurgiſch Confeſſioniſt ein Deckmantel aller Ketzereyen. 298
Augſpurgiſche Confeſſion communicirt nit mit vnſer Voreltern Glauben. 299
Augſpurgiſche Confeſſion iſt ein verdampte Lehr. 302
Augſpurgiſche Confeſſion iſt voller Jrrthumb. 302
Augſpurgiſche Confeſſion iſt ein Newe Lehr. 303
Augſpurgiſche Confeſſion iſt partheyſche Winckel Lehr. 303
Augſpurgiſch Confeſſion iſt auch vonn vns Namens wegen verdächtig 304
Augſpurgiſche Confeſſion veränderung vnd verfälſchung. 307
Augſpurgiſche Confeſſiones vilerley deren keine mit der andern vberein ſtimmet. 308
Augſpurgiſche Confeſſion wirdt durch derſelben Bekenner in viel Weg geurthailt. 310
Augſpurgiſcher Confeſſion verwandte/ Weltliche Recht genendt werden. 311
Augſpurgiſche Confeſſion ein rechte wahre Babiloniſche Confuſion. 355
Augſpurgiſch Confeſſion iſt mancherley pura et impura. 314
Augſpurgiſche Confeſſion iſt jhr ſelbſt zuwider. 315
Augſpurgiſch Confeſſion ſoll nit Freygeſtellet werden. 317
Augſpurgiſch Confeſſion iſt im Reich nit approbiert. 317
Augſpurgiſch Confeſſion kann weder durch Kayſer noch die Stände approbiert werden. 318
Augſpurgiſche Confeſſion/communicirt nit mit der gantzen Chriſtenheit. 299.
Augſpurgiſch Confeſſion iſt jünger / als etlich Bawren. 359
Augſpurgiſch Confeſſion abſoluiert von allen Bubenſtucken. 423
Außdorr der Religion halben / ob es ein infamia ſey/oder nit. 442
Augſpurgiſcher Confeſſion jugend. 454.
Augſpurgiſcher Confeſſion zerreiſſung. 478.
Bapſt vnd Biſchoff feindt der Weltlichē Vätter. 340
Beſchaidenheit wirdt an der Obrigkeit gelobt. 468
Biſchöffliche Gewalt vnd Jurisdiction/ iſt durch die Confeſſioniſten vnbedächtlich nidergelegt. 310
Biſchöffliche Viſitationes vnd Reformationes werden vnbillich Tyranney genennet. 419
Cammergerichts Aſſeſſores werden von zweyerley Religion genommen. 403
Candela ſub modio. 293
Caluniſten maſſen ſich der Augſpurgiſchen an/ſonder aber der Apologia. 515

Caluinus vrthailt alle Antiquitet. 305

Catholisch Glauben kann nicht auffhören noch vnder die Banck geschoben werden. 294

Catholisch Kirch vnnd Glaub hat nach der Ketzer fürgeben auffgehört. 294

Catholisch Glaub allein der recht Glaub 392

Catholisch sein ein guter Nam. 228

Catholisch Kirchen ist allein die / darin Euangelium vnd Seligkeit zusuchē. 326

Catholischen wil mann nicht gestatten/ was die Confessionisten thun. 418

Catholischer Religion bewehrung. 475

Christen sollen nit glauben was sie wöllen / sonder was jhnen befohlen. 310

Communicatio cum cæteris Christianis. 299

Communicatio cum Ecclesia maiorum. 299

Christen sollen leiden vnd nit rebellieren. 294

Confessionisten könden kein Successiō beweisen. 292

Confessionisten könden kein Vorfahren nennen. 295

Confession kan weder durch Kayser noch die Stendt approbiert werden. 317

Contributiones werden der Obrigkeit wegen der Religion vnbillich verweigert. 348

Confessionisten widerwertig vorgeben. 295

Confessionisten appellieren betrieglich ad futurū Concilium/ 302

Confessionisten vrthail von den Vättern. 305

Confessionisten vermainte entschuldigung wegen änderung der Augspurgischen Confession. 308

Confessionisten vnainigkeit. 309

Confessionisten wolten gern jhr vnainigkeit beschönen. 310

Confessionisten sendt jhrer Lehr vonn Anfang zweiffelich gewesen. 308

Confessionisten rühmen sich mit vnrecht der Apostolischen Lehr / der Concilien vnd alten vätter. 314

Confessionisten weichen vonn jhrer Confession selbst ab/ vnnd haben die nicht. 314

Confessionisten bekennen anders / vnnd lehren vnd halten anders. 314

Confessionisten halten wenig vonn der Kirchen. 314

Confessionisten warumb sie ad Concilium appelliren. 315

Confessionisten Glaube stehet inn jhrem Kopff vnnd Milchhür. 316

Confessionisten verwirrung woher. 330

Confessionisten haben weder Wort Gottes noch Sacramenta rain. 337

Confessionisten wie sie sich jhrer Vorelltern Fundation gemäß halten. 338

Confessionisten wie sie die Geistlichen Güter zu mitren sachen brauchen. 339

Confessionisten rühmen sich vnbillich langer Possession vnnd Exercitij. fol 417
Conuessionisten verlassen den gewisen alten/ vnnd begeben sich zu einem newen Glauben. fol.418
Confessionisten lassen den Catholischen nicht gut sein/was sie selbst thun. fol 355
Confessionisten verhetzen der Catholischen Vnderthanen zum Vngehorsam. fol.419
Confessionisten haben die Regel nicht wol studirt. Quod tibi non vis fieri/alteri ne feceris. fol.419
Confessionisten vnderlassen nichts was zur verhinderung der Catholischen Religion dienlich ist. fol.418
Confessionisten wöllen die Zwinglianer nicht für schwach glaubig halten f.475
Contributiones werden der Obrigkeit wegen der Religion vnbillich verwaigert. fol.347
Corpora doctrine Luderane. fol.355
Declaratio antiquior constitutione contra ordinem et naturam. fol.460
Declaratio pretensa nunquam publicata. fol.463
Decret ist dem Religionfriden gestracks zuwider. fol.488
Decreti mangel in formalibus/ vnnd das bey vil Vrsachen / warumb es nichts gelten möge. fol462
Teuffel rühmbt sich auch der Schrifft. fol.282
Discordia Luder. fol.309
Duratio et perduitas. fol.297
Ex duobus malis minus eligendum. fol. 470
Erste Succession. fol.290
Ferdinandi Confessio Cesaris Catholica. fol.407
Durch die finger sehen / ist ein stück der Tyranney. fol.469
Flaccianer Vrthail von der Augspurgischen Confession. fol.310
Flaccianer werden vonn Confessionisten vertrieben. fol. 413
Freystellung dienet nichts zu Friedt vnd vertrewligkeit. fol 320
Freysteller loben Apostasiam. fol.321
Freysteller Eiffer Gottlos fol. 321
Freystellung soll man nit bey Christen/ sonder bey Haiden suchen. fol.321.
Freysteller thun den Geistlichen Stände zuuil. fol.321
Freysteller Vnbilligkeit. fol. 323
Freysteller suchen nit den Friden vnnd Wolstandt deß Reichs / sonder jhrer Religion fortpflantzung. fol 322
Freysteller vertreuligkeit gegen den Geistlichen. fol.324
Freysteller vermessenheit. fol.325
Freysteller sorgen nit von hertzen für die Geistlichen. fol 326
Freysteller angegebne Lieb gegen der Kirchen vnd Geistligkeit. fol.327
Freysteller eiffer gehet nit zur besserung oder bekerung/ sonder verkerung. fol. 327
Freysteller machen jhnen ab der Geistlichen vorbehalt vnnötig ein Gewissen. fol.328
Freysteller Gewissen ein Blower Dunst fol.327
Freysteller haben grosse vortheil in Religionfriden. fol 334
Freysteller begeren Captios vnnd gefährlich. fol.334
Freysteller ist es nicht Ernst / daß sie der Fundatis

Fundation willen ein genügen thun wöllen. fol.337
Freystellung ist den Geistlichen Fundationibus gestracks zuwider. fol.337
Freystellung wöllen derer Beneficia haben deren Glauben sie verdammen. fol.337
Freystellung stifften kein Kirchen oder pfründt / dann von genommen Kirchen gütter. fol.328
Freystellung ist ein gäntzliche vertilgung deß Geistlichen stands. fol.340
Freystellung Extinquiren die Stifft vnnd Fürstenthumb deß Reichs. fol.341
Freystellung sagen vnd erbieten sich anders vnd handlen anders. fol.341
Freystellung stimlen den Reichs Raht vnd daß gantze Reich. fol.341
Freystellung seind gute Dialectici. fol. 438
Freystellung aigensinnigkeit. fol.242
Freystellung wöllen Kayser / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / ordnung vnd maß geben. fol.343
Freystellung dissens vnd protestation wider der Geistlichen vorbehalt fol.343
Freystellung protestation / mag dem gemainem Reichs beschlus mit schaden. fol. 344
Freystellung protestatio wider der Geistlichen vorbehalt / gibt zuerkennen / wie sie es mit dem Geistlichen standt mainne. fol.345
Freystellung Trutz gegen der hohen Obrigkeit. fol.347
Freystellung verwaigern Contributiones wider den Türcken. fol.347
Freystellung keren das vnderst zu öbrist. fol.356
Freystellung Torquiren den Religionfriden auff jhr mainung. fol 435
Freystellung Gewissen seindt jrrig vnnd nit recht gegründet. fol.316
Freystellung suchen mehr jhren dann der Kirchen Nutz. 392
Freystellung haben alle Juramenta vnnd vnd Statuta geändert. fol.393
Freystellung fragen nichts nach deß Bapst Excommunication. fol.395
Freystellung Suppliciern Contradictoria. fol.395
Freystellung implicieren allerlly Religionen. fol 199
Freystellung wann sie auch bewilligt wirdt / ist doch vnrecht. fol 335
Freystellung vnnd Religionfriden seindt zweyerley. fol 405
Freystellung kann authoritate et potestate Cesaris nit gewilligt werden. fol. 405
Freystellung zubewilligen / ist kein Lob / sonder ein einige schandt. fol 406
Freystellung spielen mit dem Bayserlichen Gewalt. fol.405
Freystellung Argumenten inn der vierdten Sorten widerlegung. fol.407
Freystellung vnrechte presupposita. fol.407
Freystellung wegen der Geistlichen vnterthonen vnschließliche rationes. fol. 408
Freystellung wöllen die Vnterthonen auch in Religionfriden ziehen. fol.498
Freystellung vnterstehen den Religionfriden vnbillich auff die Vnterthonen zu extendiren. fol.410
Freystellung der Geistlichen Vnterthonen ein grosse vngleicheit mit sich. fol. 416
Freystellung wann sie das Alter vnd langwirige possession anziehen / reden sie jhre aigne schandt. fol.408

Freystetter wöllen den Bischoffen nit gestatten/daß sie jhre selbst Schäflein reformiren. 418
Freystetter geben mehr vrsachen / mistrawen/als Catholische. 419
Freystetter vnnd Secttische wöllen jederman lehren vnd reformieren. 412
Freystetter Vngehorsem/ 421
Freystetter könden nichts leiden. 402
Freystetter berühmen sich viel gehorsame ist aber in der That nichts. 423
Freystetter könden sich mit den Juden nit entschuldigen/ 428
Freystetter Contradictio 443
Freystetter werden abermals eines vngrundts vberwisen. 444
Freystetter schämen sich nit den Kayser zuzeugen jhres Irthumbs zufieren. 484
Freystetter ziehen Kayser Ferdinandi Secret wider die Geistlichen mit vnfügen an. 463
Freystetter Exemplar von den alten Bayssern vnnd wie es damit ein mainung hab. 466
Freystetter ziehen Gamalielis rahtschlag vnbillich an. 472
Freystetter vnd Temporisanten gefährliche Sünde. 475
Freistellung soll vmb keiner zeitlicher Gefahr / oder auch wolfahrt willen bewilligt werden. 476
Freystetter seindt ein vrsach zeitlichs vnd ewigs verderbens. 479
Freystetter behelffen sich vnchristlich deß Thürcken. 479
Freystetter contribuirn nicht gern 479
Freystetter wöllen lieber Türckisch als Chatholisch sein. 478
Freystetter Gottlosikeit. 479
Freystetter griff vnd intent ist ärger dann manß maint. 482
Freystetter beschaidenheit. 483
Freystellung soll man bey den Haiden nit bey den Christen suchen. 480.
Freystetter menge macht jhr sach nicht gerecht. 280
Freystellung soll weder von wegen viele den Ketzer oder jhres Gewalts bewilligt werden. 280
Freystetter meng vnnd gewalt / solle die Christen nit schrecken. 480.
Freystetter geschicklikeit vnd Kunst soll niemandt verführen noch ärgern. 481.
Freystellung führt die höchst Vngleichheit ein. 350.
Freystellung kan vnd spaltung vnd vneinigkeit nit auffheben. 383.
Freystellung ist daß höchst præiudicium der Catholischen Religion. folio 350.
Freystellung kan ohne Mainaid vnd verdamnuß durch die Geistlichen nit bewilligt werden. 351.
Freystellung kan ohne Labefaction deß gantzen Geistlichen Stammens nit bewilligt werden. 355.
Freystellung soll auch in grossen nöthen nit bewilligt werden. 466.
Freystellung ist ärger dann Krieg vnnd Land vnd Leuth verlieren. 471.
Gemaine Freystellung ist ein Grundvest aller assurditeten. 464.
Friden vnnd Einigkeit auß Freystellerey temporsiren / hoffen ist vergebens 465.

Fun-

Fundationes semper præsupponũt habilitatem personæ. 360.
Der Fürsten / Grauen vnnd Herrn im Reich werden viel beim Luterthumb. 400.
Gamalielisten Argumenten ablainung. 464.
Geistlicher Freystellung grundt widerlegung. 300.
Geistliche haben in auffrichtung deß Religionfridens wider jhr ampt gehandlet. 321.
Geistliche so abfallen/werden nicht frommer. 322.
Geistlichen Vorbehalt ist dem Religionfriden zu wider. 322.
Geistlicher Stimmen vnnd vota in rechten. 322.
Geistlichen gebürt jhre verwandten vor abfall zuverwahren. 325.
Geistlicher vorbehalt versperret niemand den weg zur Seligkeit. 325.
Geistlicher Vorbehalt im Religionfriden ist nit wider die Christlich lieb. 326.
Geistlicher Vorbehalt ist den Sectischen nit Iniurio. 331.
Geistliche Regel vnnd Statuta seind in Gottes Wort fundirt. 331
Geistliche so vmb genieß vnd pfründen willen die warheit verschweigen/seind nit ehren werth. 336.
Geistlich Stand in ein Seul deß Römischen Reichs. 340.
Geistlicher Vorbehalt ist ein fürnemmer Artickel deß Religionfridens. 345.
Geistliche Freystellung kan mit fuegen nicht begert noch gewilligt werden. 347.
Geistliche Stifftungen gehören denen allein zu/die sich darzu legitimirn vnd qualificirn. 359.
Geistliche/welche schwören vnd nicht zuhalten gedencken/seind Gleißner. 392.
Geistlicher vbelhausen soll jrer Regel vnd Statuta billich nit schaden. 392
Geistlicher vbelhausen soll der Freystellerey nit patrocinirn noch der Religion schaden. 304.
Geistliche Sündigen mehr mit nachläßigkeit als die Strenge. 416.
Geistliche so die Sectischen Vnderthanen nit gedulden/seind nit allein nit zuschelten/sonder auch zu loben. 416.
Geistliche haben in auffrichtung deß Religionfridens vnrecht gethan. 432.
Geistliche so den Ketzern lauʒrn vnd daß Placebo singen/verdienen deß Teuffels danck. 433.
Geistlicher vnglück vnd vertrügung woher. 432.
Geistliche werden vnbillich beschuldiget/das sie mit jhrem eyffer ein vrsach seyn deß Reichs jetzigen vbelstandes. 445.
Geistlicher nachläßigkeit ist ein vrsach vilfeltigs vbels. 445.
Gewissen hat Gebott vnnd Verbott. 320.
Gewissen zumachen/ wann vnnd warinn sichs gebürt. 327.

Gewissens bezwang soll ein vrsach sein alles vbels im Reich / nach mainung der Freysteller. fol 445
Glaub ist nit an Personen vnd ort gebunden/wie es zuuerstehen. fol. 292
Glaub vnnd Religion/so von Menschen genendt wirdt/ist verdächtig. fol.304
Glaub ist Anfangs frey / hernacher aber nit. 319
Glaub vnd Religion wie die frey sein. 329
Glaub der Kenscheit / ist mit vnnd der Schrifft gemäß. 361
Einhelligkeit im Glauben ist bey rechten Christen allzeit gewesen. 419
Gottßforcht ist ein Grundt aller wollfahrt. 401
Graffen vnd Herren Freystellerey ist auff aller vngerümbst. 355
Graffen vnd Herren werden Chur vnnd Fürsten verbottene jrer begerter Freystellung halben. 316
Graffen vnd Herren werden von Stifften nit außgeschlossen/sonder schliesse sich selbst auß. 360
Weltliche Graffen vnnd Herren massen sich der Stifftungen jhrer Eltern an. 369
Graffen vnd Herren Trowen gegen den Geistlichen 396
Graffen vnnd Herren begern ein zwifache Freystellung. 398
Graffen vnd Herren Freystellung Confundirt alle ordines. 396
Graffen vnd Herren Freystellerey ist weder billich noch Göttlich 397
Graffen vnd Herren Freystellung zeugt ein merckliche Confusion vnnd Absurdum mit sich 399
Graffen vnd Herren Freystellung ist ein vertilgung deß gantzen Christlichen wesens. 403
Graffen vnnd Herren begeren ist/wider den außtrücklichen Text deß Religionfridens. 403
Gutes werck werden vonn den Confessionisten gelobt vnd gescholten. 319
Ienenses in actis colloquij Altenburgensis,vnd darauff außgangner bericht. 309
Imparitas styli consueti arguit imbecillitatem huius decreti. 463
Juden warumb vnder den Christen etwa geduldet werden. 421
Juramenta der Geistlichen. 392
Kauffleuth verderben woher. 447
Kayser vnd Ständt haben nit macht ein Newe Religion zuzulassen/oder zu approbieren. 317
Kayser kan er plenitudine potestatis die Freystellung nit bewilligen / noch den Religionfriden ändern. 405
Kayseros Lob vnd Ruhm stehet in erhaltung der Catholischen Kirchen / vnnd nicht in schwechung derselben. 405
Kayser Ferdinandt nimbt der Geistliche vorbehalt auff sein Gewissen. 319
Kayser Ferdinandts vnbillliche anziehung. 411
Kayser Ferdinandts Secrets Tittel/vnd Inscription. 447
Kayser Ferdinandts Secret/durch wen/wie vnd warzu es außbracht. 449
Kayser Ferdinandi Secret kann weder in Materia noch in Forma bestehen. 453
Kayser Ferdinandi Secrets Mängel in Materialibus/vnd dabey 15 vrsachen/warumb es den Religionfriden nicht

derogiaren köndte. fol. 453
Kayser Ferdinandos Secret vngleichmässigkeit. 456
In vita Ferdinandi nemo Catholicorum vnquam hoc decretum scivit. 459
Kein sach ist so vngereumbt/ sie sind einen Patronum. 356
Ketzer haben kein Haupt noch Successsion. 229
Ketzer könden nichts dann schänden vnd lästern. 290
Ketzer wie sie die Schrifft allegirn. 290
Ketzerey wird nit lang. 297
Ketzerey Eigenschäfft ist sonderung. 304
Ketzer nennen sich gemainigklich von jhren Authorn vnd Anfängern. 304
Ketzer Namen seind Fatal. 305
Ketzer haben der Christen Feldtzaichen hinweg geworffen. 482
Ketzerey vnd spaltungen sollen niemandt abschrecken / nach Einigkeit der Kirchen zutrachten. 484
Ketzerey ob sie wol nicht lang weren vnd selbst vergehen/ sol man jhn doch nicht Platz geben. 483
Ketzerey vnd ärgernuß seind darumb nit recht noch zugedulden / daß sie kömen müssen. 485
Ketzerey mit Gewalt zudempffen / ist nit leicht. 483
Ketzerey warumb die verhengt werden. 481
Kirch kan kein Gewalt vberwältigen. 481
Ketzer betrüben den Frieden/ vnd nit die Catholischen. 477
Ketzerey das höchst vbel/ vnd alles vbels ein summa. 446
Ketzerey vrsach alles vbels 405
Ketzer lassen sich keiner Satzung wie scharpff sie auch ist/ im Zaum halten. 404
Ketzerey warumb die verhengt werden. 481
Ketzerey kan nicht ruhen noch still stehen. 428
Ketzer vñ Sectirer Namen in der schrifft. 424
Ketzer wer der sey. 427
Ketzerey straff in weltlichen Rechten. 426
Kirchen Einigkeit stehet in der succession der Prelaten. 293
Kunst/ Weißheit vnd Geschicklichkeit gilt nit in Glaubenssachen. 482
Luders hoffertige Namen vñ Titul. 288
Luder hat das Euangelium vnter der Banck funden. 274
Luders Lehr ein ärgerliche Lehr. 303
Lutheri Phrasis ist nit Catholisch. 314
Luthre vom Bapsthumb vom Teuffel gestifft. ibid.
Luder im Tractätel wie man der Pätter Schrifft lesen soll. 315
Luders Catholische Bekandtnuß. 315
Luders Euangelium würcket fürnemblich Vngehorsamb. 345
Luder an seine liebe Teutschen. 288
Luther vom Bapsthumb vom Teuffel gestifft. 359
Luth. vom Bapsthumb vom Teuffel gestifft in Fine. 339
Lutherische Predicanten soll man nach der Lehr Luderi nit leiden. 289
Luder in Sermone wider die Winckelprediger. Item/ an Rath zu Mülhausen. 289
Luderischen Predicanten ist niemandt zu glauben schuldig. 292
Luderische verdammē jre Vorältern. 300

Ludterische wie sie die Väter außnennen. 305
Ludterisch sein ist bey den Secten ein Ahnm. 304
Ludterischer Trunck. 305
Ludterische Vnainigkeit. 349
Lutherische werden nit leichtlich Catholisch. 355
Lutherisch sein hat vil Vorthail in der Welt. ibid.
Lutherische keren alles vmb/was jre Vorältern geordnet haben. 338
Lutherische seind ärger als die Papisten. 359
Lutherthumbs Glückseligkeit/vnd was es dem Römischen Reich genützt. 479
Meß der Secten. 316
Mißtrawen im Reich/durch wen es verursacht. 420
Newe Lehr annemen ist gefährlich. 303
Newe Lehr vnd Religion verderbt Land vnd Leut. 465
Newe Propheten seind wider die schrifft. 289
Newen Propheten sol vnd kan man nicht glauben. ibid.
Newe Religion richt sich nach den Fürsten. 438
Newen Ludterisches Euangelij Früchten. 446
Obrigkeit kan mit gutem Gewissen die Ketzer nit vngestraffe lassen. 425
Obrigkeiten sein Secrische Vnderthanen zugedulden nit schuldig. 438
Obrigkeit sol den Ketzern nit Platz geben auch in grossen Nöthen. 466
Obrigkeiten wann sie in Nöthen temporisirn. 468
Obrigkeit einsehen in Religionsachen ist nimmer vergeblich. 469
Obrigkeit ist bey GOtt mit entschuldigt wann sie jhren fleiß nit thun. 469
Obrigkeit sol darumb die straff nit vndterlassen/daß es nit allzeit hilfft. 470
Obrigkeit soll vmb keiner noth oder anfechtung willen jchts wid Gott handlen. 476
Ordinirig d Priester ist gezeugnuß. 290
Ordinirung der Priester ist nothwendig. ibid.
Origo Augustanæ Confessionis. 287
Oesterreichische Religion. ibid.
Papistа haissen/ist nit böß noch verächtlich. 305
Papistа ist kein Secrischer Nam. 306
Perpetuitas & duratio. 283
Pfaffen so abfallen/werden bey den Secten nit frömmer. 336
Philippi Verschaidt. 290
Philippi Vrtheil von den Vätern. 305
Philippi Boßheit in änderung der Augspurgischen Confession. 307
Philippi Melanthon Verschlagenheit. 308
Præiudicium postiudicium hat nit stat. 332
Predicanten seind anderst nichts als Auffrhürer vnd Meintmacher wider die Obrigkeit. 457
Priester Weyhe ein Heylig Sacrament. 361
Protestirn wider gemaine Reichs Beschluß. 344
Was Propherisch vnd Apostolisch sey. 383
Reichs Abschidt lassen sich durch etlicher Protestа

Protestationes nit schwächen. 344
Reichs Abschid was gestalt vnd wie fern sie die Vnderthanen angehen. fol. 409
Reichsabschidt Extension/wann die statt habe. 415
Reichsbeschluß in einem Rath allein/gelten nichts. 533
Reichsbeschluß auffzurichten Ordnung vnd Form. ibid.
Reichs Hülffen vnnd Contribution werden durch niemandes fleissiger als die Catholischen erlegt. 478
Reichsbeschluß könden one bewilligung der Stände nit geändert werden. fol. 355
Religionfriden sol ein Gleichmässigkeit in sich halten. 350
Relationes in Reichs Räthen. 331
Religionfriden ist auff der Geistlichen Seiten in vil Weg beschwärlich. fol. 334
Religionfrid approbirt die Augspurgisch Confession nit. 317
Religionfrid sol ein Gleichmässigkeit in sich halten. 350
Religionfridens Bestättigung vnd vilfaltige Erneuerung. 351
Saß der Religionfriden nit den Vnderthanen/ Sonder allein den Reichs Stenden auffgericht sey/außführlich Beweisthumb. 410
Religionfriden benimpt den Ständen jhre Jurisdiction vber die Vnderthanen nicht. 434
Religionfridens fälschliche Außlegung/ vnd derselben Widerlegung/ im Artickel der Vnderthanen Außzug belangendt. 436
Religionspaltung ist ein vrsach alles vbels in Teutschlandt. 446
Religionspaltung kompt von Confessionisten her. ibid.
Religionfrid ist nit den Vnderthanen gemacht. 409
Sachssen seynd von jrer Voreltern Glauben abgefallen. 300
Religionfriden sol Gleichheit zwischen bayderseits Religions Verwandten halten. 456
Religionspaltung verderbt Landt vnd Leuth. 478
Reich mehr dann die Kirch lieben/ ist Gottloß. 480
Religion vnd Glaubens sachen soll man nicht auff ein Exercitium stellen. folio 475
Religionsachen sollen nicht durch Neutralisten/ sonder standthaffte Leuth tractiert werden. 514
Religions spaltung lassen sich nit durch Priuat Verträg vernichten. 532
Römische Kayser sollen die Römische Kirch beschützen. 405
Römischen Reichs vbelstandt woher. 445
Secttische Diener könden jhren Catholischen Herrn von Hertzen nicht trew noch holdt sein. 422
Secttische könden nit ruhen. 425
Secttischer Predicanten Lehr mag man mit gutem Gewissen verhindern. fol. 327
Stifft seind alle auff die Catholisch Religion fundirt. 339
Stifft vnnd Klöster seind alle von den Catholi-

Catholischen fundirt. 338.
Schmidlein in der 4. Predig von den jrrdischen Planeten. 539
Stifft vnd Klöster seind nit auff Graffen vnd Herrn principaliter gestifft. 358
Der Stiffter Erben wann sie jrer Eltern Stiffrungen einziehen/ begehen ein ein Sacrilegium. 359
Stiffrungen müssen statuta haben. 361
Statuten der Stifft vnd Kirchen seind nit newlich erfunden. 360
Statuta seind der Geistlichen Artickels Brieff. 361
Statuta der Stifft seind nit geschärpfft/ sonder vil mehr gelindert. 392
Stifft vnd Clöster seind nicht auff die Augspurgisch Confession fundirt 393
Stiffter der Kirchen haben mehr auffenthaltung der Kirchen/ als jhrer Geschlechter Gesellen. ibid.
Sectarij seind nit für schwachglaubig zu halten. 471
Straff der Sectischen in Geistlichen Rechten. 424
Scisinaticus quis? 428
Schrifft vbel verstanden macht Ketzer. 295
Schrifft anziehen ist sonderlich der Ketzer behelff. ibid.
Schrifft so von der Catholischen Kirchē nit angenommen ist beweiset nichts. ibid.
Schrifft anziehen ist nit genug/wo es nit in angenomēnen verstand geschicht. ibid.
Schrifft rhümen vñ anziehen macht kein Propheten. 289
Stimmen manigfaltig im Rath. 324
Straff ist ein Stuck der Lieb. 469
Straff vnd einsehen sol man darumb nit vnderlassen/daß es nit allzeit hilfft. 469
Straff vnd Beschaidenheit sol bey einander sein. 469
Successio Episcoporum ist ein gewiß zaichen der rechten Lieb. 290
Successio ist zweyerley. ibid.
Successio in Cathedra oder im Ampt. 295
Successio der Geistlichen ist kein weltlich ding. 292
Schwachglaubigen wer die sein/vnd wie sie zugedulden. 471
Tempori sirn vnd vermeidung eines ärgern/wie es statt habe. 430
Temporisatio etlicher alter Bayser was es damit für ein mainung hat. 467
Temporisirn in notfällen/ wie es erlaubt. 468
Transsubstantiatio wird in der Augspurgischen Confession bekennet. 315
Trennung ist das höchst vbel in der Christenheit. 482
Türck ist nach des Luders Lehr besser als Christliche Fürsten. 485
Türck ist ein Freysteller. 479
VnCatholisch/ quid. 285
Verderben der hohen Häuser in Teutschland woher es kombt. 406
Von außzug der Vnderthanen. 423
Vnderthanen außzug steht nit bey jhrer Willkühr. 437
Vnderthanen die allein Freyheit jhres Gewissens begeren sine Exercitio/ob sie dabey zulassen. 426
Vnainigkeit ist ein Wahr oder Kennzaichen der Ketzerey. 312
Vngleichheit zwischen Confessionisten vnd Catholischen. 418
Zwinglianer vnd Caluinianer Verhaal von der Augspurgischen Confession. 311

Ende deß Registers.

Außzug oder kurtzer Innhalt / der jetzt Regierender Röm: Kay: May: Rudolph deß andern dises Namens vnsers aller gnädigsten Herrns: Mit Adam Berg auff alle meine in Druck außgehende Bücher gegebene Freyheit vnnd Genad / ꝛc. deren ich mich von Jr Röm: Kay: May: gantz Vnterthänigist mit tieffester Demut / vnd schuldigister Danckbarkeit billich zuerfrewen vnd zugenissen habe.

WIR Rudolph der Ander / von Gottes Gnaden / Erwöhlter Röm: Keyser / ꝛc. Bekennen das vns vnser / vnd deß Reichs lieber getrewer / Adam Berg / Burger vnd Buchdrucker zu München / vnterthenigklich zuerkennen geben / vnnd demütigklich gebetten. Nach dem ein zeit hero / von etlichen das Nachdrucken / vnnd Extract machen so gemein / das jhme auß seinen gedruckten Exemplarn / so wol Gesäng / als andere gut Lateinische vnnd Teutsche Bücher / die besten stuck genommen / auch wol gantz Exemplar in dergleichen Form zu seinem merckli:n Schaden / vnd nach Gelegenheit auffgewenten vnkosten / hohen Verderben gebracht / vnnd gedruckt werden / daß wir als regirender Römischer Keyser / jhm solche Freyheit gnädigklichen geruhen / das haben Wir angesehen / gedachtes Adam Bergs demütigs bitten / thun das Extendiren / vnd geben jhme auch hiemit dise Gnad vnd Freyheit / deß ernandts Adam Bergs inn Druck außgehende Bücher / jetzt vnd künfftigklich im Heiligen Römischen Reich: auch allen vnsern Königreichen / Erblanden / vnnd Fürstenthumben / niemandt / wer der auch sey / nicht allein nicht nachdrucken / noch also nachgedruckt verführen / feyl haben vnd verkauffen / ꝛc. Sonder auch einige Extract oder Stuck / darauß zunemmen nicht macht haben sollen oder mögen / in keine weiß / bey Vermeydung vnser / vnd deß Reichs schweren Vngnad vnd Straff / Nemblich zwantzig Marck lötiges Golts / halb in vnser vnd deß Reichs Cammer / den andern halben theil / dem gedachten Adam Berg vnnachläßlich zubezahlen / ꝛc.

CONATVS DII FOR TVNANT.

Verecht nicht den Alten Stammen/
Saruon vns gute Frücht herkamen.
Weil Dienstbarkeit in diser Welt/
Zu jederzeit das Lob erhelt.

Universitäts-Bibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google